This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

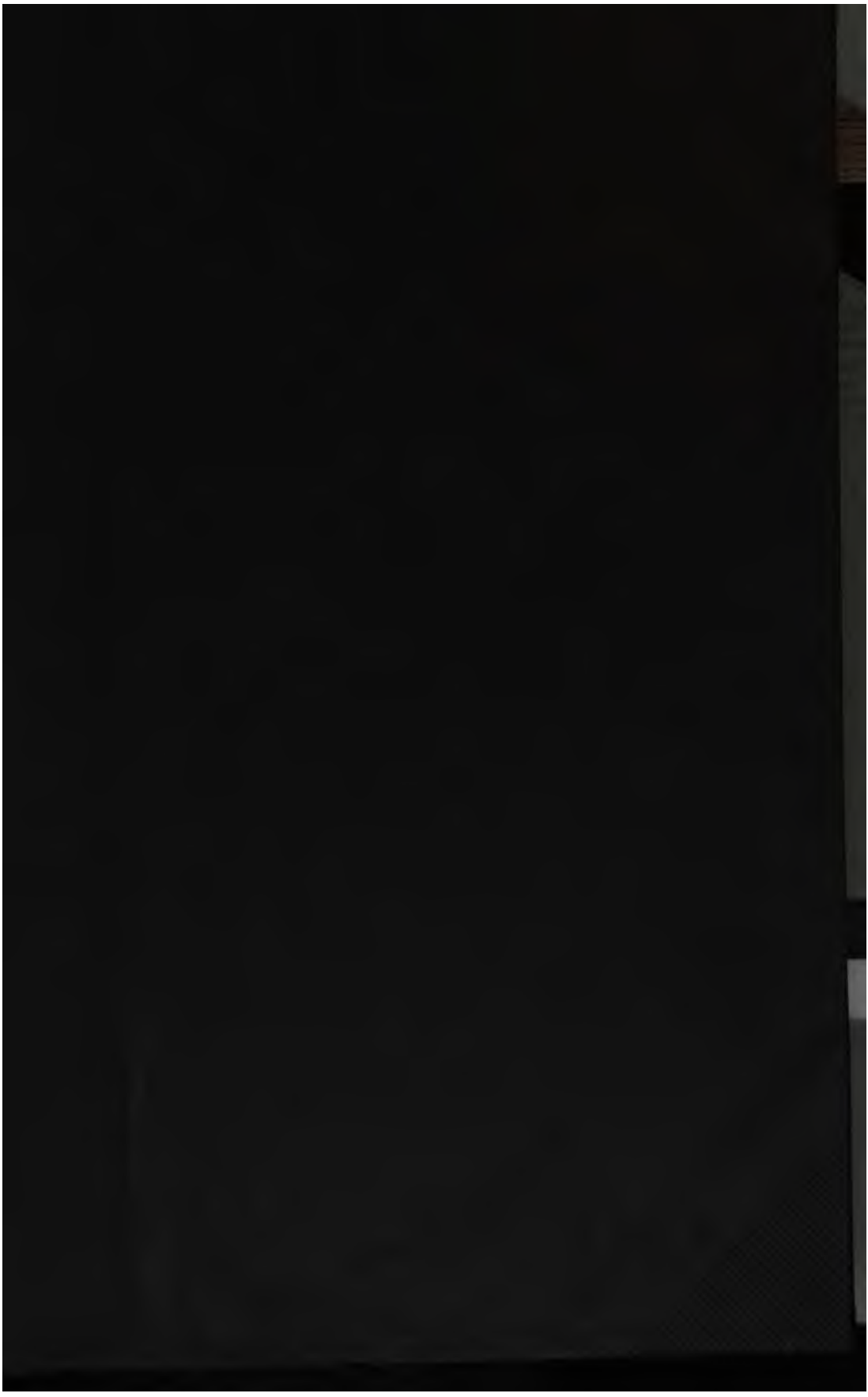

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY
MDCCCCX
CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

IE

LEK,

EILLE

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,
O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND BRESLAU.

IV. BAND. 1. HEFT:

GENNADIUS ALS LITTERARHISTORIKER.

EINE QUELLENKRITISCHE
UNTERSUCHUNG DER SCHRIFT DES GENNADIUS VON MARSEILLE
„DE VIRIS ILLUSTRIBUS"

VON

BRUNO CZAPLA.

...ER THEOL...

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

Verlag von **Heinrich Schöningh**, Münster i. W.

Kirchengeschichtliche Studien.

Herausgegeben von

Dr. Knöpfler, Dr. Schrörs und **Dr. Sdralek,**

o. ö. Professoren der Kirchengeschichte in München, Bonn und Münster i. W.

Unter diesem Titel erscheint in obigem Verlage seit einigen Jahren ein Unternehmen, das bestimmt ist, eine Lücke in der wissenschaftlichen katholischen Litteratur auszufüllen, die von Fachkreisen längst empfunden worden ist.

Eingehendere Spezialarbeiten, welche nicht den Umfang besitzen, die ihre Veröffentlichung in Buchform empfehlen würde, eignen sich noch seltener zur Publikation in einer der bestehenden Zeitschriften; und selbst, wenn sich die Spalten einer solchen für eine derartige Arbeit öffnen, so geschieht das nur mit mehrmaliger, die Gesamtwirkung abschwächender Unterbrechung. Für derartige Fälle soll unser Unternehmen in erster Linie eintreten. Abgesehen von diesem rein praktischen Gesichtspunkte möge der Hinweis auf die Wichtigkeit, welche gerade die Kirchengeschichte für das Studium der Theologie hat, sowie auf die Thatsache, dass die katholische Wissenschaft seither kein Spezialorgan auf diesem Gebiete besitzt, während dem Protestantismus seit Jahren mehrere derartige Organe zur Verfügung stehen, genügen, um das Unternehmen in den Augen weiterer Kreise zu rechtfertigen. Die Herausgeber widmen demselben ihre persönliche Mitarbeit und führen nur solche Arbeiten demselben zu, die thatsächlich Neues bieten und daher einen Fortschritt für die Wissenschaft bedeuten.

Die „Kirchengeschichtliche Studien" erscheinen in zwanglosen Heften von ca. 10 Bogen.

Jährlich gelangen etwa 4 solcher Hefte zur Ausgabe, die zusammen einen Band bilden.

Der Preis für die Abnehmer bez. Besteller eines Bandes beträgt für den Druckbogen gross Oktav ca. **25 Pfg.**

Jedes Heft wird **einzeln** abgegeben, indessen erhöht sich im Einzelverkaufe der Preis auf ca. **35 Pfg.** für den Druckbogen.

Inhalts-Verzeichnis der seither erschienenen Bände siehe Seite 3 *des Umschlags.*

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,
O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND BRESLAU.

IV. BAND. I. HEFT:

GENNADIUS ALS LITTERARHISTORIKER.

EINE QUELLENKRITISCHE
UNTERSUCHUNG DER SCHRIFT DES GENNADIUS VON MARSEILLE
„DE VIRIS ILLUSTRIBUS"

VON

BRUNO CZAPLA.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

Kirchengeschichtliche

GENNADIUS

ALS

LITTERARHISTORIKER.

EINE

QUELLENKRITISCHE UNTERSUCHUNG

DER SCHRIFT DES GENNADIUS VON MARSEILLE

„DE VIRIS ILLUSTRIBUS“

VON

BRUNO CZAPLA.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

Imprimatur.

Monasterii, die 8. Martii 1898.

de Noël,
Vic. Eppi. Gnlis.

No. 1632.

ANDOVER THEOL. SEMINARY
SEP 20 1901
LIBRARY.

52,106

Vorwort.

Die Form, in welcher der heil. Hieronymus seine bahnbrechende Idee einer christlichen Litteraturgeschichte verwirklicht hat, blieb länger als ein Jahrtausend das Vorbild für seine Nachfolger und Fortsetzer. Aber je nach der Verschiedenheit intellektueller Begabung und moralischer Ausstattung, nach dem Masse und dem Werte ihrer Hilfsmittel sind ihre Erfolge und Leistungen in sachlicher Hinsicht andere, indem sie bald das Vorbild übertreffen, bald hinter ihm zurückbleiben.

Aber nicht bloss als Denkmälern der Art, in welcher tausend Jahre lang die christliche Litteraturgeschichte geschrieben worden ist, nicht bloss als Litteraturprodukten, die uns den Stand und Charakter der christlichen Litteraturgeschichte und die Geistesfähigkeit ihrer Verfasser erkennen lassen, bleibt den Schriftstellerkatalogen der Fortsetzer des Hieronymus ein archäologisches Interesse und die wissenschaftliche Betrachtung zugewandt. Sie sind nicht bloss eine Quelle für die Geschichte der Litteraturgeschichte, sondern auch eine Quelle für die Litteraturgeschichte selbst, denn bis auf den heutigen Tag werden sie von der patrologischen Forschung, manchmal sogar als die einzige Quelle befragt, welche über christliche Schriftsteller des Altertums Auskunft zu geben vermag.

Nach beiden Richtungen hin, mögen wir sie, im technischen Sinne der historischen Methode, als „Überreste“ oder als „Quellen der Tradition“ betrachten und verwenden, kann aber der Wert der Schriftstellerkataloge, und zwar sowohl der absolute als auch der relative, nur durch eine kritische Quellenanalyse, welche ebenso den Umfang als die Art der Quellenbenutzung durch ihre Verfasser feststellt, objektiv zu Tage treten.

Darum folgt in den „Kirchengeschichtlichen Studien“ nach der Arbeit des Dr. von Sychowski über Hieronymus, infolge der Anregung und Leitung in derselben Schule, meine Studie über den Schriftstellerkatalog des Gennadius von Marseille. Nicht im Verfahren, aber in der Anordnung des Stoffes weicht diese Arbeit von der meines Vorgängers ab, indem ich die Ergebnisse der Quellenanalyse der letzteren nachstelle.

Ausgeschlossen habe ich von dieser Untersuchung und einer besonderen vorbehalten diejenigen Kapitel, welche, später interpoliert, keinen Bestandteil des echten Werkes des Gennadius bilden.

Für die freundliche Hilfe bei der Korrektur der Druckbogen sage ich meinem Freunde cand. theol. Georg von Czapski besten Dank.

Culm in West-Preussen, im März 1898.

Der Verfasser.

Druckfehler.

Seite 11, Zeile 8 von oben: neve statt neque.
Seite 13, Zeile 11 von unten: intellexisse statt intelexisse.
Seite 42, Zeile 7 von unten: Adressatin statt Adressantin.
Seite 54, Zeile 14 von unten: nocitura statt noscitura.
Seite 90, Zeile 9 von oben und Seite 92, Zeile 23 von unten: hospitalitate statt hospilitate.
Seite 114, Zeile 17 von oben: der statt des.
Seite 116, Zeile 18 von oben: Cod. Casin statt Cod. Canis.
Seite 120, Zeile 2 von oben: contagione statt contagine.
Seite 124, Zeile 14 von oben: excidium statt exidium.
Seite 142, Zeile 2 von unten: Biterrä statt Bitterä.
Seite 145, Zeile 1 von oben: antistitem statt antistetem.

ANDOVER THEOL SEMINARY
SEP 20 1901
LIBRARY.

Einleitung.

Noch waren hundert Jahre nicht verflossen, als der Presbyter Gennadius von Marseille die von Hieronymus ins Leben gerufene Idee einer christlich-theologischen Litteraturgeschichte wiederaufnahm und in seiner Schrift »de viris illustribus« verwirklichte. Über den Verfasser ist nur höchst mangelhafte Kunde zu uns gelangt. Die wenigen Daten, welche aus seinem Leben bekannt sind, beruhen auf einem von späterer Hand dem Schriftstellerkataloge hinzugefügten Kapitel.[1]) Dieser Zusatz findet sich zum ersten Male in einer Handschrift des 8. Jahrhunderts, einem codex von Verona. Nach dem Inhaltsverzeichnisse und der Numerierung in der Handschrift von Verona gehört dieser Zusatz nicht zu der Schrift des Gennadius, und es hat manches für sich, den Urheber desselben in dem Schreiber dieser Handschrift zu vermuten, weil es von derselben Hand geschrieben ohne fortlaufende Nummer dem Traktat des Genn. hinzugefügt erscheint.[2]) Den Anlass zu dieser Ergänzung gab jedenfalls wohl der Katalog des Hieronymus, welcher mit einer Autobiographie des Verfassers schliesst. Obwohl nun auch die Nachrichten dieses Zusatzkapitels über Genn. nicht von ihm selbst herstammen, sondern jüngern Datums sind, wird man dennoch annehmen dürfen, dass sie auf positiver Grundlage ruhen[3]) und als Quelle für unsern Litterarhistoriker in Betracht

1) Ego Gennadius, Massiliae presbyter, scripsi adversum omnes haereses libros octo, et adversum Nestorium libros quinque, et adversus Eutychen libros decem, et adversus Pelagium libros tres, et tractatus de mille annis, de Apocalypsi beati Johannis et hoc opus, et epistulam de fide mea missam ad beatum Gelasium, episcopum urbis Romae. Text nach Richardson: Hieronymus liber de viris illustribus. Gennadius liber de viris illustribus: Texte und Untersuchungen. Bd. XIV. Heft 1. S. 97.

2) cfr. Richardson, l. c. p. XVI.

3) Vgl. Ebert, Allgem. Gesch. der Litteratur des Mittelalters im Abendlande. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1889, S. 447 A. 4; Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. II 2, 382.

kommen können. Sie geben über den schriftstellerischen Nachlass des Genn. Aufschluss, berichten aber nur Weniges aus seinem Leben. Diese Daten werden noch durch den Schriftstellerkatalog des Genn. selbst ergänzt; sonst aber bereichert keine andere Quelle unsere Kenntnis von seinem Leben und Wirken. Von seinen Werken blieben nur die beiden Schriften »de ecclesiasticis dogmatibus« [1]) und »de viris illustribus« erhalten,[2]) letztere bilden den Gegenstand der folgenden Untersuchung.

Ihre Abfassung durch Genn. ist gut bezeugt.[3]) Wertvoller vor andern ist dafür das Zeugnis des Cassiodor, weil schon dieser über ihre Verbindung mit dem gleichnamigen Werke des Hieronymus Kunde giebt.[4]) In dieser Verbindung ist sie auch in weit den

1) In dem Abschnitt über Gennadius wird diese Schrift nicht erwähnt; Wiggers (Versuch einer pragmatischen Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus. Hamburg 1833. Bd. II S. 351), Wagenmann (Genn. von Marseille, Aufsatz in Herzog's R. E.), Ceillier (Hist. gén. des aut. sacr. t. X, Paris 1861, p. 601) u. a. identifizieren sie mit der dort genannten »epistola de fide mea«, während Caspari (Kirchenhist. Anekdota I. Christiania 1883, S. XXI A. 2) sie mit mehr Recht für den positiven Schlussteil der unter den Schriften des Genn. angeführten »libri octo adversum omnes haereses« hält. Vgl. Bardenhewer, Patrologie Freiburg 1894, S. 566.

2) Das von Jungmann (Quaestiones Gennadianae. Progr. der Thomas-Schule in Leipzig 1880/81 p. 23 sqq.; vgl. Caspari, a. a. O. S. 301 ff.) unter dem Namen des Genn. von Marseille edierte Glaubensbekenntnis mit der Aufschrift »Gennadius Massiliensis de fide disputans inter caetera dixit« ist nach Caspari (S. XXIII) erst in den letzten Dezennien des 8. Jahrhunderts entstanden und hat einen fränkischen Theologen zum Verfasser; Sittl (Jahresber. über die spät. lat. Schriftsteller von Ende 1879 bis einschliesslich 1884: Jahresber. über die Fortschritte der klass. Alt. Wiss. von Bursian Bd. 55 Berlin 1890 S. 244) glaubt, dass es von einem Bischofe Gennadius herrührt, der später mit dem gleichnamigen Presbyter von Marseille verwechselt worden sei.

3) Cassiodorus, de institutione divinarum litterarum c. 17: Migne, s. l. 70, 1134; Isidorus Hispalensis, Etymologiae l. VI. c. 6: Migne, s. l. 82, 237; Ildefonsus Toletanus, de ss. eccl. praef. ed. Miraeus, Bibliotheca ecclesiastica, Antwerpen 1639 p. 93; Honorius Augustodunensis, lib. de ss. eccl. l. II c. 97 ed. Miraeus, l.c. p. 122; Sigebertus Gemblacensis, de ss. eccl. c. 4, c. 30 ed. Miraeus, l. c. p. 131, 136; Anonymus Mellicensis, de ss. eccl. prolog. ed. Ettlinger, Karlsruhe 1896, Inaug. Diss. p. 40; Petrus Diaconus, de vir. ill. prolog.: Muratori, Rer. ital. ss. t. VI Mediolani 1725 p. 10; Trithemius, Catalogus ss. eccl. 1539, p. XL. cfr. Notker Balbulus, liber de interpret. Scripturae c. 7: B. Pezius, Thesaurus anecdotarum novissimus t. I 1721 p. 9.

4) Cassiodorus l. c.: »lege librum de viris illustribus sancti Hieronymi, ubi diversos Patres atque opuscula eorum breviter et honoravit et tetigit. Deinde alterum Gennadii Massiliensis, qui de scriptoribus legis divinae, quos studiose perquisiverat, certissimus iudicavit. Hos in uno corpore sociatos reliqui, ne post diversos codices cognoscendae rei tarditas afferatur; sequuntur enim multarum lectionum venerabilium conditores.

meisten Handschriften überliefert,[1]) woraus sich ergiebt, dass sie von jeher als Fortsetzung der »viri illustres« des Hieronymus angesehen und als solche behandelt wurde. Damit entsprach man zugleich der Absicht, welche Genn. selbst mit seinem Kataloge verfolgt hatte. Denn gleich im ersten Kapitel beginnt er den Hieronymus zu entschuldigen, dass er den syrischen Schriftsteller Iacobus (bezw. Aphraates) übergangen hatte. Dann nimmt er auch in seinem Kataloge keinen der schon von seinem Vorgänger besprochenen Autoren auf, obwohl doch bei vielen eine erneute Behandlung nur wünschenswert sein konnte. Endlich verrät auch die gleiche Anlage des Werkes deutlich die Absicht des Genn.: In 91 kurzen Abschnitten behandelt Genn. ebensoviel oder besser gesagt 93 Schriftsteller, weil bei den Päpsten Innocenz (c. 43) und Coelestin (c. 54) gleich auch ihre Nachfolger erwähnt werden. Seine Daten erstrecken sich weniger auf die Person und das Leben der Autoren, als namentlich auf ihre litterarische Thätigkeit; er bespricht den Inhalt ihrer Schriften und giebt häufig auch ein Urteil über ihren Wert ab. Aus diesen Nachbildungen begreift man auch, dass der Titel des Vorbildes »de viris illustribus« beibehalten worden ist.[2])

Nicht so gut wie der Titel und die Abfassung der Schrift durch Genn. ist uns ihr Umfang und Inhalt bezeugt. Nicht allein die einzelnen Kapitel haben im Lauf der Zeit Änderungen erlitten, sondern die ganze Schrift überhaupt, welche, wie Jungmann[3]) bemerkt, geradezu zu Zusätzen aufforderte, wurde durch später hinzugefügte Abschnitte entstellt.[4]) Von Richardson ist der Katalog in seiner ursprünglichen Gestalt wiederherg estellt worden,[5]) so dass von einer Erörterung dieser Frage hier abgesehen werden kann. Aber der von Richardson gebotene Text entspricht noch nicht allen an eine kritische Ausgabe gestellten Anforderungen und bedarf wiederholt der Verbesserungen, die, soweit sie sachlich notwendig erscheinen, in der Specialanalyse werden in Vorschlag

1) cfr. Richardson, l. c. p. IX sqq.

2) Vgl. Ebert, a. a. O. S. 447. Es sei nicht unerwähnt, dass Genn. die viri ill. des Hieronymus als »catalogus scribarum« bezeichnet. (cfr. Iacobus c. 1.(

3) Jungmann l. c. p. 11 .... »apparet, Gennadiani libelli indolem ac naturam tanquam invitasse, ut pro sua quisque animi sententia nonnulla adderet«.

4) Dass manche Kapitel ausgefallen seien, glaubt Jungmann (l. c. p. 23) vermeinen zu müssen. Vergl. dagegen Ebert, a. a. O. S. 447.

5) Vergl. Richardson, l. c. p. XXXVII sqq.

gebracht werden. Immerhin überragt der von Richardson hergestellte Text unbedingt, was seine Zuverlässigkeit anbetrifft, alle bisher gangbaren Ausgaben,[1]) so dass er dieser Arbeit zu Grunde gelegt worden ist. Eine Prüfung des patrologischen Wertes dieser Schrift konnte jetzt auch um so wünschenswerter erscheinen, weil alle bisherigen Besprechungen sich auf einen Text stützten, der vielfach das allgemeine Urteil über den Katalog zu trüben geeignet war.

1) Ein Verzeichnis der Handschriften und Ausgaben findet sich bei Richardson p. IX sqq. und p. XLIV sqq. Die Ausgabe Richardson's recensiert von Weymann: Berlin. philol. Wochenschrift 1897 No. 5 u. 6; Ihm: Deutsche Litztg. 1897 No. 9 Sp. 325f.; Zöckler: Theol. Literaturblatt, 1897. XVIII. Jahrgang. Nr. 19. p. 225 ff.

Erster Abschnitt.

Specialanalyse.

Gennadii Massiliensis Liber De Viris Illustribus.

(Text nach Richardson.)

Cap. I. Iacobus.

Iacobus, cognomento Sapiens, Nisibenae nobilis Persarum modo civitatis episcopus [fuit],[1] unus ex numero sub Maximino persecutore confessorum et eorum, qui in Nicaena synodo Arianam perversitatem »omousion« oppositione damnarunt.[2] Hunc virum beatus Hieronymus in libro χρονικῶν velut magnarum virtutum hominem nominans, in catalogo scribarum cur non posuerit, facile excusabitur, si consideremus ipsos tres vel quattuor Syros quos posuit, interpretatos in Graecum se legisse testatur. Unde constat eum ignorasse illo tempore Syram linguam vel litteras, et ideo hunc, qui necdum in aliam linguam versus est, nescisse scriptorem.[3]

Conprehendit autem omne opus suum in viginti et sex libros, id est: De fide, Adversus omnes haereses, De caritate generali, De ieiunio, De oratione, De dilectione erga proximum speciali, De resurrectione, De vita post mortem, De humilitate, De paenitentia, De satisfactione, De virginitate, De sensu animae, De circumcisione, De acino benedictionis, pro quo in Esaia legitur: non exterminatur botrus, De Christo quod filius Dei sit et consubstantialis patri, De castitate, Adversum gentes, De constructione tabernaculi, De gentium conversatione, De regno Persarum, De persecutione Christianorum.[4] Conposuit et χρονικόν minoris quidem Graecorum curiositatis sed maioris fiduciae, quia Divinarum tantum Scripturarum auctoritate constructum conprimit ora eorum qui praesumptuosa suspicione de adventu antichristi vel Domini nostri inaniter philosophantur.[5]

Moritur hic vir Constantii temporibus et, iuxta praeceptum patris eius Constantini, intra muros Nisiben sepelitur ob custodiam videlicet civitatis; quod secundum fidem Constantini evenit.[6]) Nam post multos annos ingressus Iulianus Nisiben et, vel gloriae sepulti invidens vel fidei Constantini cuius ob id domum persequebatur, iussit efferri de civitate sancti corporis reliquias;[7]) et post paucos menses consulendae licet reipublicae Iovianus imperator, qui Iuliano successerat, tradidit barbaris civitatem, quae usque hodie Persarum dicioni cum finibus suis subiecta servit.[8])

Gennadius verwechselt in diesem Abschnitte den syrischen Schriftsteller Aphraates mit Bischof Iacobus von Nisibe. Dieser Irrtum, erst in letzter Zeit von Wright (The Homilies of Aphraates, the Persian Sage. London 1869) gehoben, ist nicht direkt von Genn. verschuldet; letzterer giebt vielmehr nur der damals allgemeinen Ansicht Ausdruck (cfr. Forget, de vita et scriptis Aphraatis. Diss. Lovanii 1882 p. 135 u. p. 150; Bert, Aphraat's des persischen Weisen Homilien: Texte und Untersuchungen Bd. III, Heft 3/4, Leipzig 1888 S. X), welche, verleitet durch die gleiche Berufsstellung dieser beiden Männer und durch den gleichen Namen Iacobus — den auch Aphraates syrischer Sitte gemäss, jedenfalls bei der Übernahme der Bischofswürde annahm (Forget, p. 64 sqq.; Bert. p. IX) — dem berühmten Iacobus von Nisibe die Schriften des bald der Vergessenheit anheimgefallenen Aphraates beilegte (Sasse, Prolegommena in Aphraatis Sapientis Persae sermones homileticos. Diss. Lipsiae 1878, p. 24). Der einzige Zeuge, dem noch der wirkliche Thatbestand bekannt war, ist Georg, Bischof der Araber; er nennt zwar (Georgii epistola bei Forget, l. c. p. 39) die Schriften als Eigentum des »Sapiens Persa« (sc. Aphraates), doch verrät er mit dem Hinweis auf Nisibe, als den möglichen Wirkungsort des persischen Weisen (l. c. p. 15 u. 17), dass auch an ihm die von Genn. mit andern geteilte Verwechselung nicht spurlos vorübergegangen ist. Vollkommen übereinstimmend mit Genn. wird in den Handschriften die armenische Übersetzung der Schriften des Aphraates dem Bischof Iacobus von Nisibe beigelegt (Opera sancti Iacobi episcopi Nisibeni ed. Antonelli. Rom 1756, p. II; Bert. S. X). Ihre Entstehung fällt in die Jahre 432 bis 500 (Sasse, p. 25 sq.); Genn. zeigt sich davon unabhängig, indem er bekennt, keine Übersetzung des syrischen Originals der Schriften gekannt zu haben (necdum in aliam linguam versus est). Übrigens zeigt das gebotene Verzeichnis nur zu deutlich, dass er überhaupt die Schriften weder gelesen noch gesehen hat (Forget, p. 193; Sasse, p. 15. u. a.). Er verdankt seine Angaben wahrscheinlich einem mündlichen Berichte. Allgemein vermutet man in Cassian, welcher, im Orient bekannt, sich später in Marseille niedergelassen hat, den Urheber seiner Nachrichten (Antonelli, l. c. p. VI; Forget, p. 136 u. a.). Diese Annahme erscheint auf den ersten Blick zwar durch ihre Einfachheit bestechend, aber einerseits wird in den Schriften des Cassian nirgends der hochberühmte Bischof von Nisibe erwähnt, und andererseits finden wir in dem Katalog des Genn. Nachricht über syrische Schriftsteller, von denen er unmöglich durch Cassian, sondern ebenfalls nur durch Hörensagen Kunde erhalten haben kann. Vielleicht liegt also diesem Abschnitte dieselbe Quelle zu Grunde, wie jenen andern, die über syrische Schriftsteller handeln. Neben dem mündlichen Berichte benutzt Genn. zu seinen Angaben die Chronik und die viri illustres des Hieronymus. — Die Notizen über die litterarische Thätigkeit des Iacobus kommen dem Aphraates, alle andern, bis auf den Beinamen »Sapiens«, dem Bischofe von Nisibe zu. Frei von Fehlern ist

Weder dieser noch jener Teil, und das gebotene Schriften-Verzeichnis ist so mangelhaft und unvollständig, dass es seine Bedeutung als erste und einzige Quelle verliert und für uns wertlos ist. Trotz der Mängel der Angaben kann aber Genn. nicht das Verdienst abgesprochen werden, den Occident auf die umfassende litterarische Thätigkeit eines orientalischen Schriftstellers aufmerksam gemacht zu haben.

1) Die Angabe geht zum Teil auf Aphraates, zum Teil auf Iacobus von Nisibe. Der Name (Iacobus) kann, wie hingewiesen, auf beide bezogen werden, das Attribut »Sapiens« dagegen einzig und allein auf Aphraates (Forget, p. 60 sqq.). Iacobus von Nisibe wird Magnus genannt (Patrol. syriac. accurante Graffin, tom. I. Aphraatis Demonstrationes ed. Parisot. Paris 1894, p. XIII), und nur Genn. legt ihm den Titel Sapiens bei. Der Bischofsitz des Iacobus war, wie Genn. es richtig angiebt, Nisibe, während der des Aphraates wahrscheinlich das Kloster Mar Matthaeus bei Mosul (vgl. Bert. S. XVII ff.). Die Stadt Nisibe, sagt Genn., befindet sich gegenwärtig im Besitze der Perser; damit drückt er aus, dass sie bei Lebzeiten des Iacobus unter der Botmässigkeit eines andern Volkes stand. Wem sie damals angehörte, war ihm wohl bekannt (vgl. not. 8); die gewählte Form seiner Angabe beruht daher nicht auf Unkenntnis der damaligen territorialen Verhältnisse, sondern ist beabsichtigt, da es gewiss näher liegen würde, hier die staatliche Zugehörigkeit der Stadt Nisibe bei Lebzeiten des Iacobus anzugeben, zumal er am Schlusse des Abschnittes auf den Fall von Nisibe zu sprechen kommt, dieselbe Angabe also wiederholt. Der Grund liegt jedenfalls in dem Beinamen »Sapiens Persa«. Auch Genn. musste er in dieser vollständigen Form bekannt sein, und da fiel es ihm auf, wie Iacobus als Bischof einer Stadt Mesopotamiens, die damals nicht den Persern, sondern den Römern gehörte, Sapiens Persa genannt werden konnte. Eine Erklärung dieser Eigentümlichkeit glaubte er in der Entstehungszeit dieses Titels zu finden; die Stadt Nisibe fiel, wie es auch Genn. anscheinend bekannt war (vgl. not. 8), 25 Jahre nach dem Tode des Iacobus an die Perser, und daraus erklärte er sich den Beinamen »Sapiens Persa«. Er bezieht zwar unrichtig diesen Titel auf Iacobus von Nisibe, doch folgt er nicht blindlings der damals allgemeinen Verwechselung, sondern sucht nach einer Erklärung für die sich widersprechenden Angaben.

2) Die Angabe bezieht sich auf Iacobus von Nisibe. Genn. zählt ihn zu der Zahl der christlichen Bekenner; gegen die Richtigkeit der Nachricht lässt sich kein begründeter Einwand erheben (cfr. Antonelli, p. XXII No. 1; Acta SS. Julii 15, t. IV. Antwerpen 1725, p. 28 sqq.), und sie ist wertvoll, weil wir sie nur Genn. verdanken. Die Teilnahme des Iacobus am Konzil von Nicäa ist uns auch durch andere Quellen gut bezeugt (Theodoret. Cyr., Religios. hist. c. 1: Migne, s. g. 82, 1300). Als ein eifriger Gegner des Arianismus würde Iacobus diese Irrlehre auch in seinen Schriften bekämpft haben; da aber in den auch von Genn. ihm beigelegten (z. B. de fide adversus omnes haereses, De Christo, quod filius Dei sit et consubstantialis patri) vom Arianismus nirgends die Rede (Parisot, p. XXI), so ist auch dieses ein Beweis, dass a) die Schriften einem anderen angehören (cfr. Forget, p. 180 sq.), und b) dass Genn. sie nicht gelesen hat.

3) Diese Angabe ist offenbar selbständig von Genn. gemacht. Er verweist auf die Chronik des Hieronymus, und in dem von diesem hinzugefügten Teil findet sich die Angabe: »Iacobus Nisibenus episcopus agnoscitur, ad cuius preces saepe urbs discrimine liberata est« (Migne, s. l. 27, 679). Die Schriften des Iacobus waren laut Genn. syrisch verfasst; die Richtigkeit dieser bis in die letzte Zeit angezweifelten Nachricht (Antonelli, p. VIII; cfr. Forget, p. 139) fand ihre Bestätigung

durch die von Wright besorgte Ausgabe der Homilien des Aphraates. Hieronymus blieben sie unbekannt, weil er damals, wie Genn. meint, des Syrischen nicht mächtig war. Die Notiz ergab sich für Genn. als Schlussfolgerung aus dem Katalog des Hier.; dieser bemerkt bei drei Schriftstellern (Bardesanes c. 33; Archelaus c. 72 u. Ephraem c. 115: Migne, s. l. 23, 647 sq.; 683; 707), sie hätten syrisch geschrieben und giebt bei sämtlichen deutlich zu erkennen, dass er ihre Werke in griechischer Übersetzung gelesen habe. In scheinbarem Widerspruch mit dem von Genn. angegebenen Grunde stehen die Worte des Hier. in der Vorrede zum Buche Job: »Haec autem translatio nullum de veteribus sequitur interpretem; sed ex ipso Hebraico Arabicoque sermone et interdum Syro nunc verba, nunc sensus, nunc simul utrumque resonabit« (Migne, s. l. 28, 1080 sq.). Die Übersetzung dieser Schrift fällt vor Abfassung des Kataloges; falsch also die Angabe des Genn., Hieronymus hätte zur Zeit der Bearbeitung der »viri illustres« nicht syrisch verstanden; in diesem Sinne wurde auch die Zuverlässigkeit dieser Notiz des Genn. beurteilt (Antonelli, p. VIII; Parisot, p. XXIX sq.). Halten wir aber der aus Hieronymus citierten Stelle noch eine andere aus seiner Apologie gegenüber: »Ego (sc. Hieronymus) . . . . Hebraeus, Graecus, Latinus, trilinguis« (Apol. adv. libr. Ruf. III, 6: Migne, s. l. 23, 462), so ergiebt sich die Richtigkeit der Angabe des Genn. Hieronymus gesteht hier, die syrische Sprache nicht gekannt zu haben und zwar (was wesentlich ist) in einem Werke, das später (402) als der Katalog (392) verfasst ist. Dass Hieronymus eben nur diese 3 Sprachen gekannt hat, ergiebt sich ausserdem noch klar aus einer Stelle, wo er seine Sprachkenntnisse mit denen des Epiphanius vergleicht: »Crimini ei (sc. Epiphanio) dandum est, quare Graecam, Syram et Hebraeam et Aegyptiacam linguam, ex parte et Latinam noverit? . . . . . et me trilinguem« (Hier. adv. Ruf. II, 22: Migne, s. l. 23, 446). Des Syrischen war er also zur Zeit der Abfassung des Kataloges gewiss nicht mächtig, und die dieser Thatsache scheinbar entgegenstehende Angabe in der Vorrede zu Job ist nicht von Hieronymus, sondern von seinem gleich darauf genannten Lehrer, dem Lyddensischen Rabbi zu verstehen (vgl. Rahmer, die hebräischen Traditionen in den Werken des Hieronymus. Breslau 1861, S. 10 f.). Aus den verzeichneten Stellen dürfte man schliessen, dass Hier. überhaupt nicht das Syrische erlernt hat, und Gennad's Angabe, welche das Gegenteil vermuten lässt (illo tempore), wäre daher unrichtig. Wie es um Gennad's Kenntnisse dieser Sprache stand, darüber giebt uns diese Angabe keine Auskunft; aus dem gebotenen Verzeichnis und dem an letzter Stelle beigefügten Inhalte des Chronikon sollte man diese Frage bejahen, da nach seinem Berichte die Schriften damals nur syrisch vorlagen; die Quelle, der er seine Nachrichten verdankt, giebt er nicht an, und damit will Genn. vielleicht den Anschein erwecken, mit besseren Sprachkenntnissen als Hieronymus bei Abfassung des Kataloges ausgerüstet gewesen zu sein. Dass dieses aber nicht der Fall gewesen, stellt schon dieser Abschnitt ausser Zweifel, da er die genannten Schriften gewiss nicht gelesen hat. Äusserst wertvoll ist der Hinweis auf die gleichnamige Schrift des Hier., denn damit giebt Genn. deutlich die Absicht zu erkennen, jene vervollständigen zu wollen.

4) Das gebotene Verzeichnis geht offenbar auf die unter dem Namen des Aphraates umlaufenden Homilien (vgl. Bert. S. XXVI; Schönfelder, Aus und über Aphraates: Theol. Quartalschr. Bd. 60, 1878, S. 195, u. a.). Genn. legt sie dem Bischofe Iacobus von Nisibe bei. Die Unrichtigkeit dieser Angabe wird eingehend von Forget (p. 175 sqq.) und Parisot (p. XXVIII sqq.) nachgewiesen, und wir können daher hier von der Beweisführung absehen. Die Entstehung dieses Irrtums ist bereits im vorhergehenden besprochen. Wenden wir uns nun zur Kritik des Verzeichnisses, so lassen sich folgende Bemerkungen daran knüpfen: a) Die

Bezeichnung »libri« giebt zwar nur höchst allgemein die Art der Schriften des Aphraates wieder (Bert. S. XXI), doch ist sie nicht geradezu falsch, weil auch vom Verfasser angewandt (Forget, p. 131; Bert, S. XX f.). b) Die Zahl der einzelnen Schriften betrug nach Gennadius 26, während Aphraates nur 23 Homilien verfasst hat. Diese falsche Angabe des jetzigen Gennadius-Textes scheint aber nicht auf Rechnung des Genn. selbst zu setzen sein; denn: α) a priori ist es höchst wahrscheinlich, dass der Gewährsmann und Berichterstatter des Genn. auch die thatsächliche Zahl der Homilien (23) gekannt und sie dem Genn. richtig mitgeteilt hat. β) Sodann giebt Genn., indem er die Aufschriften der einzelnen Homilien, gewiss nach dem Berichte seines Gewährsmannes, mitteilt, in Übereinstimmung mit den 23 Homilien des Aphr. nur die Titel für 23 libri. Das wäre auffällig, wenn er die Zahl derselben vorher auf 26 statt auf 23 angegeben hätte. Lässt diese Beobachtung schon vermuten, dass der ursprüngliche Gennadius-Text die richtige Zahlangabe (23) bot, so wird dieses zur Gewissheit durch Erklärung des vorliegenden Irrtums; aus nachlässiger Schreibung der Zahl XXIII konnte nur zu leicht die XXVI entstehen. c) Bevor wir die einzelnen Aufschriften einer Prüfung unterziehen, werden einige textkritische Bemerkungen am Platze sein. Statt die beiden ersten Aufschriften zu trennen (de fide; adv. omnes haereses), würde es vorzuziehen sein, sie zu verbinden, um den richtigen Titel für die erste Homilie des Aphraates zu gewinnen (cfr. Forget, p. 150); in diesem Falle müsste man dann allerdings, um die Zahl 23 voll zu bekommen, den in andern Ausgaben (ed. Miraeus, Fabricius, Suffr. Petrus, Cöln 1580; Herding) gegebenen »liber de patientia« in den vorliegenden Text aufnehmen. Besser würde man auch mit Bernoulli, Suffr. Petrus, Miraeus statt de gentium conversatione« lesen: »de gentium conversione«, da in diesem Falle diese Überschrift sich auf eine der Homilien des Aphraates beziehen liesse (cfr. Forget, p. 151). — Die verzeichneten Schriften lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen: α) Vollkommen richtig oder nur unwesentlich entstellt sind unter Zugrundelegung der von Parisot besorgten Ausgabe 12 Überschriften (de ieiunio, de oratione, de humilitate, de virginitate, de circumcisione, — de fide contra omnes haereses, de caritate generali, de resurrectione, de paenitentia, de acino benedictionis, de Christo quod filius Dei sit et consubstantialis patri und de persecutione Christianorum). β) Die Überschrift »de regno Persarum« weicht zwar ihrem Wortlaut nach ab, doch weist ihre Bedeutung auf sermo V (de bellis). In dieser Klasse würde die von der vorliegenden Lesart abweichende Überschrift »de gentium conversione« (= serm. XVI de gentium electione) unterzubringen sein; Parisot (p. XXXIV) zählt auch zu diesen den »liber de constructione tabernaculi«, während Forget (p. 151) ihn für unbestimmbar hält. γ) Zwei Überschriften lassen sich überhaupt nicht unterbringen (de sensu animae und adversum gentes). In diese Gruppe würde auch fallen der liber »de gentium conversatione«, ferner der an zweiter Stelle genannte »adversus haereses«, wenn dieser Titel von dem »de fide« zu trennen wäre, und endlich, wie Forget (p. 151) will, auch der »de constructione tabernaculi«. δ) In die vierte Abteilung fallen schliesslich diejenigen Überschriften, welche auf bereits durch einen andern Titel von Genn. namhaft gemachte Homilien gehen. Es sind dieses folgende: 1. de dilectione erga proximum sc. de caritate generali; 2. de vita post mortem sc. de resurrectione; 3. de satisfactione sc. de paenitentia; 4. de castitate sc. de virginitate; 5. χρονικόν sc. de acino benedictionis. Nach vorstehender Zusammenstellung werden 9 Homilien des Aphraates (VI; X; XII—XVI; XX u. XXII) von Genn. übergangen. Vergleichen wir diese mit den in Gruppe γ und δ genannten, so könnte noch wegen des verwandten Inhaltes auf serm. XX

(de sustentatione) der als Wiederholung bezeichnete Titel »de dilectione erga proximum speciali« bezogen werden und ebenfalls auch auf serm. XXII »de morte et novissimis« der liber »de vita post mortem«; mit fraglicher Richtigkeit würde man aber mit Parisot (p. XXXIII sq.) die Aufschrift »de sensu animae« (Gruppe γ) auf serm. VI (de monachis) und die »adversum gentes« auf serm. XVI (de gentium electione) beziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen: a) Genn. ändert willkürlich die Reihenfolge der Homilien; b) verändert und verdirbt die Aufschriften derselben; c) nennt ein und denselben sermo zweimal und d) übergeht mehrere von ihnen. Es wäre wohl zuzugeben, dass einige der Fehler durch Abschreiber verschuldet sind (Forget, p. 150), doch der grösste Teil der Mängel fällt gewiss Genn. bzw. seinem Berichterstatter zur Last. Aus dieser Untersuchung ergiebt sich als Schlussfolgerung: 1. Genn. hat die verzeichneten Schriften des Aphraates, welche er unrechtmässig dem Bischof Iacobus von Nisibe beilegt, nicht einmal zur Hand gehabt. 2. Das Verzeichnis der Schriften, obwohl nur von Genn. gegeben, hat als Quelle keinen Wert und unrechtmässig würde man aus dem Verschweigen dieser oder jener Homilie sie mit Antonelli (p. 401) oder Weingarten (Mönchtum, Aufsstz von Weingarten in Herzog's R. E. Bd. X. S. 776 f.) dem Verfasser ganz absprechen wollen. — Zu erwähnen wäre schliesslich noch, dass bei Genn. übergangen ist der Widmungsbrief des Aphraates an einen uns nicht näher bekannten Gregor.

5) Das χρονικόν ist bereits im vorhergehenden angegeben unter der Aufschrift »de acino benedictionis, pro quo in Esaia (65, 8) legitur: non exterminatur botrus«. Es ist dieses die letzte Homilie des Aphraates, in welcher der Verfasser am Anfange sagt: »Ich will Dir schreiben . . . . über den Segen, welcher in der Traube verschlossen ist; dass wegen der gesegneten Weinbeere die Traube nicht dem Verderben anheimgegeben wurde« (Bert, a. a. O. S. 369). [In der von Parisot besorgten syrisch-lateinischen Ausgabe ist diese Homilie noch nicht gedruckt]. Diese Angabe deckt sich also mit der zuerst von Genn. genannten Aufschrift, doch erkann eben diese in etwa auch mit Chronikon bezeichnen, weil hier der Verfasser den Nachweis führt: »acinum benedictum, hoc est, felicem illam stirpem, e qua Messias proditurus erat . . . . . per omnes aetates ab Adamo ad Christum servatum et propagatum esse (explicat). hacque occasione chronologiam priorum generationum atque praecipuarum saltem antiqui foederis epocharum mira diligentia attexit« (Forget, p. 135 sq.). Der Chronik, welche auch nach Genn. sich auf die hl. Schrift stützt, schreibt er Beweiskraft zu gegen diejenigen, welche »de adventu antichristi vel domini nostri philosophantur«. Er denkt hier offenbar an die Chiliasten und sein Urteil muss schon aus dem Grunde falsch sein, weil der Verfasser selbst zu den Chiliasten gehört hat (cfr. Forget, p. 284 sqq.). An dem ungenauen Inhalte trägt weniger Genn., als vielmehr sein Berichterstatter Schuld. Er vergleicht diese Schrift nur mit den Chroniken der Griechen wohl aus Rücksicht auf die Zeit, in welcher der Verfasser nach ihm litterarisch thätig war (moritur Constantii temporibus) = gemeint sind dann etwa hier die Chronographie des Iulius Africanus und die Geschichtswerke des Eusebius von Caesarea.

6) Die chronologische Angabe ist richtig und vielleicht aus der Chronik des Hieronymus gewonnen (Migne, s. l. 27, 679). Iacobus von Nisibe starb im J. 338 (Bickell, Carmina Nisibena. Lipsiae 1866, p. 20), und auch Genn. war das Todesjahr genauer, als er es angiebt, bekannt, da er im folgenden sagt, die Leiche des Iacobus hätte lange Jahre, bis zum Einzuge des Kaisers Iulianus Apostata (363), in der Stadt geruht. Das Todesjahr des Aphraates ist uns unbekannt (cfr. Parisot, p. XVII); seine letzte Homilie schrieb er im J. 345 (Sasse, p. 7), sein Lebensende

könnte daher in den hier verzeichneten Zeitraum fallen, doch schliesst die Datierung nach römischen Kaisern und die Bestimmungen derselben bezüglich des Bestattungsortes diese Möglichkeit aus. Iacobus von Nisibe war auch nach Ephraem innerhalb der Stadt begraben (Carmina Nisibena No. XIII, 19: Bickell, Ephraemi Syri carmina Nisibena. Lipsiae 1866, p. 100: »ecce cum mortuus esset, sepultus est in ea et factus est fructus in sinu eius«), und mit Recht sieht dieses Genn. als einen besonderen Vorzug (iuxta praeceptum) an, da das Zwölftafelgesetz bestimmte: »Hominem mortuum in urbe ne sepelito neque urito« (vgl. Handbuch der röm. Altertümer von J. Marquardt u. Th. Mommsen. 2. Aufl. Bd. VI: Römische Staatsverwaltung von Marquardt, III. Leipzig 1885. S. 308).

7) Über den Einzug des Kaisers Iulianus in Nisibe und die Entfernung der Überreste des Iacobus auf seinen Befehl erhalten wir nur von Genn. Kunde. Sozomenus (Hist. eccl. V, 3: Migne, s. g. 67, 1221) berichtet nur über das Vorhaben des Kaisers in die Stadt einziehen zu wollen, und nach Theodoret von Cyrus (Religios. hist. c. 1: Migne, s. g. 82, 1305) wurden die Gebeine des Iacobus erst unter der Regierung des Kaisers Iovianus, nach Übergabe der Stadt an die Perser, von der auswandernden Bevölkerung mitgenommen. Dasselbe scheint auch Faustus Buzandatsi, III ep. 10 (Mechitaristenausgabe. Venedig 1832 p. 26, 2—5) zu berichten: »Jacobs Gebeine wurden der Stadt der Amidier geschenkt, als er mit andern Midsbinern (Nisibenern) von Midsbin nach Amid in den Kriegen der Könige der Griechen mit dem Perserkönige übergeführt worden war« (L. Hallier, Untersuchungen über die Edessenische Chronik: Texte u. Unters. Bd. IX. Heft 1. Leipzig 1893. S. 96). Mit diesen Zeugnissen steht die Angabe des Genn. in Widerspruch, doch ausserdem liegt uns noch über dieselbe Thatsache der wertvolle Bericht des hl. Ephraem, eines Schülers des Iacobus, vor. In seinen Carmina Nisibena sagt er (carm. 13 v. 19 u. 20: ed. Bickell, p. 100): »ecce cum mortuus esset, sepultus est in ea . . . . . Venerat tandem tempus amputationis eius; intravit et abduxit vinitorem eius, ne amplius preces pro ea fundere posset«. Dieser Bericht deckt sich mit der Angabe des Genn. (gloriae sepulti invidens, iussit efferri de civitate sancti corporis reliquias), und wenn auch Ephraem den Kaiser Iulianus nicht bei Namen nennt, so scheint er doch ihn im Sinne zu haben (cfr. Bickell, l. c. p. 100 not.). Falsch ist die Angabe, Iulianus hätte das Haus des Constantinus verfolgt, da Julian das letzte Glied der Constantinischen Familie war (vgl. Mücke, Flavius Claudius Iulianus Abt. II: Julians Leben und Schriften. Gotha 1869. S. 5).

8) Über die bald nach Julians Tode, unter Kaiser Iovianus, erfolgte Übergabe der Stadt Nisibe an die Perser konnte Genn. aus der Chronik des Hieronymus Kenntnis geschöpft haben (Migne, s. l. 27, 694).

Cap. II. Iulius.

Iulius, urbis Romae episcopus, scripsit ad Dionysium quendam De incarnatione Domini epistulam unam, quae illo quidem tempore utilis visa est adversus eos qui ita duas per incarnationem adserebant in Christo personas sicut et naturas, nunc autem perniciosa probatur: fomentum enim est Eutychianae et Timotheanae impietatis.

Die Angaben haben als Quelle für die Geschichte des Papstes Iulius nicht den geringsten Wert. Von der litterarischen Thätigkeit des Papstes weiss Genn.

nur einen Brief zu nennen, der zudem nicht Iulius sondern Apollinaris von Laodicea zum Verfasser hat (Leontius Byzant., De sectis act. 8: Migne, s. g. 86, I, 1253 sqq.; cfr. Muratori, Anecdota Graeca. Patavii 1709, p. 352 sqq.; Caspari, Alte und neue Quellen. Christiania 1879. S. 111 ff.) und zuerst von Genn., anscheinend der Überlieferung zufolge, dem Papste unrechtmässig beigelegt wird. Die häretische Tendenz dieses Briefes »ad Dionysium« war auch Genn. nicht entgangen, trotzdem weiss er aber zu erzählen, der Brief sei seiner Zeit gegen die Nestorianer von Bedeutung gewesen. Andere Quellen berichten uns hierüber nichts, und diese Angabe des Genn. wird jedenfalls nur auf einem Irrtum beruhen. Auf dem Konzil von Ephesus beriefen sich die Väter gegen die Nestorianer auf den ebenfalls unterschobenen Brief des Papstes Iulius »ad Prosdocium« (cfr. Veith, Epistolae nonnullae sub Iulii I. nomine divulgatae. Diss. inaug. Vratislaviae, p. 3. p. 7 sq.; Caspari, A. u. N. Quellen, 1879 S. 107), nicht aber auf den »ad Dionysium«, und dagegen verwahrt sich ausdrücklich Facundus (pro defensione trium capit. l. I c. 5: Migne, s. l. 67, 551), wenn er sagt: »In eadem sancta synodo Ephesina hoc solum ipsius beati Iulii contra Nestorium recitatum fuerit ex epistola ad Prosdocium . . . . . Non aliud praeter hanc ad Prosdocium epistolam ex dictis beati Iulii in illa synodo prolatum est;« auch sonst wird nirgends erwähnt, dass der Brief »ad Dionysium« gegen die Nestorianer angezogen wurde (cfr. Mansi, Sacr. concil. nov. coll. Florentiae 1759. t. II. p. 1199). Wollen wir nun auch den Zusatz: »quae illo quidem tempore utilis visa est« nicht geradezu auf böse Absicht des Genn. zurückführen, so liegt es wohl am nächsten, hier an eine Verwechselung mit dem Briefe »ad Prosdocium« zu denken. Entschieden zu weit würde man gehen und mit Muratori (p. 349 sq.; vgl. Mansi, sacr. concil. nov. coll. 1759 t. II. p. 1199; Veith, p. 3) behaupten wollen, dass Genn. hier den Brief »ad Prosdocium« und nicht den »ad Dionysium« im Auge gehabt und letzteren nicht gelesen, sondern nur dem Namen nach gekannt habe. Dagegen spricht der Wortlaut dieser Angabe, demgemäss Genn. hier offenbar keinen andern Brief als gerade den an Dionysius nennen will. In Übereinstimmung mit der Inhaltsangabe des Genn. vertritt der Verfasser dieses Briefes die Ansicht, Christus sei nicht allein der Person, sondern auch der Natur nach einer, während der Brief »ad Prosdocium« (Veith, p. 14 sqq.) letzteren Punkt gar nicht berührt, und daher die Anklage »fomentum enim est Eutychianae et Timotheanae impietatis« gegen diesen Brief gar nicht erhoben werden könnte und nur bei Bezugnahme auf den Brief »ad Dionysium« eine Berechtigung hat. Genn. hat also den Brief nicht allein dem Namen nach gekannt, sondern auch gelesen und er verwechselt ihn nur insofern mit dem an Prosdocius, indem er von ihm das aussagt, was nur bei diesem zutrifft, dass man sich nämlich seiner Zeit auf ihn gegen die Nestorianer berufen hat.

Die Entstehung dieses Irrtums wird wohl in dem Commonitorium des Vincentius Lerinensis zu suchen sein, in welchem erzählt wird (c. 30: Migne, s. l. 50, 681), dass auf dem Konzil von Ephesus unter andern auch ein Brief des Papstes Iulius angezogen wurde. Das Commonitorium war Genn. wohl bekannt (cfr. cap. 64), und da in diesem der betreffende Brief des Papstes nicht genau bezeichnet wird, so verstand Genn. diese Angabe des Vincentius von dem ihm bekannten Briefe des Papstes Iulius, nämlich von dem »ad Dionysium«. Die andern dem Papste Iulius unterschobenen Briefe, deren nach Leontius (de sectis 8: Migne, s. g. 86, I, 1253) sieben im Umlaufe waren, scheinen Genn. unbekannt geblieben zu sein; er weiss nur einen zu nennen, und da ist es auffallend, dass er den Verfasser nur dieses einen, wie nach Inhalt, so auch nach Umfang unbedeutenden Briefes unter die viri illustres aufgenommen hat. Ruft schon dieses die Vermutung

wach, dass Genn. bei Behandlung dieses Papstes eine Nebenabsicht verfolgt, so wird diese noch durch eine Reihe weiterer Beobachtungen verstärkt. Von der ganzen Amtsthätigkeit des Papstes Iulius weiss Genn. überhaupt nichts zu sagen, und das wichtigste Ereignis aus dem Pontifikate desselben soll die Abfassung eines Briefes gewesen sein, welcher der monophysitischen Häresie Vorschub leistete. Die Urheberschaft des Papstes an diesem Briefe scheint Genn. sicher und ausser Frage gewesen zu sein, obwohl schon in der nächsten Zeit nach Genn. Stimmen laut wurden, welche die Autorschaft des Papstes entweder anzweifelten (Eulogius Alexandrinus: Photius cod. 230; Migne, s. g. 103, 1041; Facundus, pro defens. trium capitul. I, 5: Migne, s. l. 67, 551) oder sie geradezu leugneten (Leontius, l. c. u. a.; cfr. Veith, p. 4). Aus dem häretischen Inhalte dieses Briefes ergab sich diese Ansicht ohne Schwierigkeit, und es ist nur sonderbar, dass Genn., dem diese Tendenz des Briefes wohl bekannt war, blindlings der Überlieferung folgt und dem Papste den Brief beilegt, ohne irgendwelche Bedenken zu äussern, ja sogar zu erzählen weiss, der Brief sei seiner Zeit für wertvoll gehalten worden. Hat sich auch die Entstehung dieser Angabe aufklären lassen, so lässt doch schon die Möglichkeit dieses Irrtums bei Genn. auf seine Voreingenommenheit ein grelles Streiflicht fallen, denn auch er musste sich sagen, dass ein häretischer Brief für die Kirche immer von fraglichem Wert gewesen ist, und dass man sich auf einen solchen schwerlich zur Wahrung der Orthodoxie würde berufen haben. Eine Tendenz ist daher in diesem Abschnitte unverkennbar, und ihre Ursache wird wohl in der Stellung der späteren Päpste den Semipelagianern gegenüber zu suchen sein. Der Zweck, den Genn. mit diesem Abschnitte verfolgt, scheint in dem Nachweise zu liegen, die Päpste seien in ihren Lehrmeinungen nicht immer irrtumslos gewesen und darum könnten sie keine bedingungslose Unterwerfung unter ihre Entscheidungen verlangen.

Cap. III. Paulonas.

Paulonas presbyter, discipulus beati Ephrem diaconi, homo acris valde ingenii et in Divinis Scripturis doctus, sed vivente magistro, clarus in doctoribus ecclesiae fuit et maxime ex tempore declamator. Post illius autem obitum, amore primatus et nominis, separans se ab ecclesia scripsit contraria fidei multa. Huic, obiturus Beatus Ephrem, adstanti sibi dixisse fertur: 'Vide, Paulona, ne te submittas cogitationibus tuis; sed cum te ad purum conprehendisse putaveris Deum, crede nec intelexisse.' Praesenserat enim illum, ex studiis vel sermonibus eius, nova investigare et in inmensum intellectum tendere, unde et frequenter eum Bardesanen novellum vocabat.

Über Paulonas berichtet, soweit bekannt, unter den lateinischen Schriftstellern zuerst Genn.; die ergiebigste Quelle für denselben bietet das Testament des hl. Ephraem. Genn. spielt auch in seinen Angaben augenscheinlich auf diese Schrift an und ruft die Vermutung wach, dass er sie als Quelle benutzt hat, doch machen seine Angaben das Gegenteil zur Gewissheit. a) Die Nachrichten, welche Genn. bringt, sind verschieden von denen Ephraems; b) er berichtet mehr, als er diesem entnehmen konnte; c) das Citat: »Vide Paulona ne te submittas etc.«

findet sich nicht in dem Testament; d) Genn. fügt ein »fertur« hinzu, wodurch er andeuten will, dass er hier nur das referiert, was er von anderen über Paulonas gehört hat. Die von ihm benutzte Quelle muss daher eine andere gewesen sein; da uns aber jeder andere Bericht über Paulonas, auf den wir die Nachrichten des Genn. zurückführen könnten, fehlt, so liegt es nahe, dem Wortlaut seiner Angabe zu folgen und an die mündliche Überlieferung zu denken. Sein Berichterstatter (vielleicht Cassian) hat ihn besser über die Lebensumstände, als über die litterarische Thätigkeit des Paulonas unterrichtet. Schriften werden dem Titel nach nicht angeführt, und unter der allgemeinen Bemerkung »scripsit contraria fidei multa« will Genn. wohl nur seine Unkenntnis verbergen; mit Recht behauptet er aber, dass Paulonas auch als Schriftsteller thätig war (vgl. Ebed-Jesu, Catalogus librorum Syrorum, c. 96: Assemani, Bibl. orient. 1725. III,1, p. 170); von seinen Schriften ist keine erhalten. Der Wert der Angaben beruht daher in diesem Abschnitte in der entworfenen Charakteristik, namentlich in dem, was er mehr als Ephraem bietet. Durch diesen erfahren wir nur, dass Paulonas sein Schüler gewesen und heterodox gedacht hat (Ephraem, Testamentum: Opp. Ephraem. ed. Assemani, graece et latine. Rom 1743. t. II. p. 241 sqq.; ed. Voss, p. 791 sq.); alles andere, dass er Priester, geistig sehr beanlagt war u. s. w., erfahren wir nur durch Genn. Ein Irrtum liegt in der Angabe, wann Paulonas vom wahren Glauben abgefallen sei; nach Genn. vollzog sich dieses erst nach dem Tode seines Lehrers (post illius autem obitum etc.), während nach dem Testamente (l. c.) Paulonas schon bei Lebzeiten des Ephraem zu den Häretikern gehört hat (vgl. Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire eccl. 1732, t. VIII, 135) und auf dem Todesbette von seinem Lehrer verwünscht wurde.

Cap. IV. Vitellius.

Vitellius Afer Donatianorum schisma defendens scripsit De eo quod odio sint mundo Dei servi. In quo si tacuisset de nostro velut persecutorum nomine, egregiam doctrinam ediderat. Scripsit et Adversus gentes et adversus nos, velut traditores in persecutione Divinarum Scripturarum, et ad regulam ecclesiasticam pertinentia multa disseruit.

Claruit sub Constante, filio Constantini principis.

Über den Donatisten Vitellius erfahren wir nur durch Genn. etwas; seine Angaben sind uns daher von Bedeutung. Von den aufgezählten Schriften ist keine erhalten; Trithemius (cap. 105) giebt ebendieselben an, und zu seiner Zeit sollen sie noch vorhanden gewesen sein, doch dürfen wir seinem »exstat« nicht allzuviel Glauben beimessen (vgl. Silbernagl, Joh. Trithemius: Eine Monographie. Landshut 1868. S. 64). Genn. zeigt sich über Vitellius im allgemeinen gut unterrichtet und scheint dessen Schriften näher gekannt zu haben. Die Blütezeit des Vitellius würde nach Genn. in die Regierungszeit des Konstanz (337—50) fallen.

Cap. V. Macrobius.

Macrobius presbyter, et ipse, ut ex scriptis Optati cognovi, Donatianorum postea in urbe Roma occultus episcopus fuit.[1]) Scripsit, cum adhuc in ecclesia Dei presbyter esset, Ad confessores et virgines librum moralis quidem sed valde necessariae doctrinae et praecipue ad custodiendum castitatem aptissimis valde sententiis communitum.[2])

Claruit inter nostros primum Africae et inter suos, id est, Donatianos sive Montenses, postea Romae.[3])

Die Angaben über Macrobius sind wertvoll, doch scheint Genn. nicht alle Schriften aufzuzählen.

1) Die Angabe ist richtig. Optatus (lib. II, c. 4.: Corpus Scriptorum lat. Wien 1893. vol. XXVI, p. 37 sq.) nennt einen Macrobius, der zu Rom Bischof der Donatisten war. Genn. machte diese Angabe jedenfalls aus eigener Kenntnis der Schriften des Optatus.

2) Die Angabe ist wertvoll, da nur Genn. von diesem Werke berichtet. Die Schrift ist uns nicht erhalten; Genn. hat sie, wie die Inhaltsangabe zeigt, gelesen und aus ihr die Einsicht gewonnen, dass der Verfasser zur Zeit der Abfassung noch nicht von der Kirche abgefallen war. Die Richtigkeit der Angabe wurde verschiedentlich angezweifelt; Veranlassung gab der Wortlaut der Überschrift, laut welcher sich der Verfasser in diesem Werke an die »confessores« wendet. Nach dem Vorgange von Tillemont (1732 t. VI. p. 305; de Noris opp., ed. Ballerini, t. IV. Verona 1732: Hist. Donatist. pars II. c. 5. p. 347; Ceillier V, 106) legte man dem »confessores« den gewöhnlichen Sinn bei und fand dann allerdings sonderbar, dass Macrobius, der um 370 Bischof in Rom war, an Bekenner ein Werk gerichtet hat, eine Christenverfolgung aber seit Diocletian, soweit bekannt, nicht mehr stattgefunden hat (Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. Leipzig 1768, t. IV. S. 246 A. 22); hiernach sah sich Tillemont vor die Alternative gestellt, dass Genn. entweder zwei Macrobii vermenge, von denen der eine in der Zeit der Christenverfolgungen gelebt hat, während der andere Bischof der Donatisten in Rom war, oder dass Genn. irrtümlich berichte, der Verfasser habe zur Zeit der Abfassung noch zur katholischen Kirche gehört; in diesem Falle wollte man unter den Bekennern, sei es die zur Zeit des Macarius verfolgten (de Noris, l. c.), oder die in dieser Zeit vom Kaiser Konstanz verbannten Donatisten verstehen (Tillemont, l. c.). Weder die eine noch die andere Ansicht verträgt sich aber mit dieser Angabe des Genn., und beide verdanken ihre Entstehung der nicht entsprechenden Auffassung des Begriffes »confessores«, der losgelöst von der Gesamtheit der Angaben des Genn. bestimmt worden ist. — Nach Genn. war dieses Werk nicht allein an die Bekenner, sondern auch an die Jungfrauen gerichtet und hatte zum Inhalte eine Vermahnung, die Keuschheit zu bewahren. Gegen beide von Tillemont vorgebrachten Ansichten lässt sich diese Inhaltsangabe geltend machen, da es doch gewiss eigentümlich wäre, wenn sich der Verfasser an die christlichen Bekenner nicht mit der Ermahnung wendete, im Glauben auszuharren, sondern die Keuschheit zu bewahren. Ferner spricht gegen Tillemont die Nebeneinanderstellung der zwei Termini »confessores« und »virgines«,

und dass beide, obwohl sie nichts mit einander zu thun haben, Gegenstand derselben Erörterung gewesen sein sollten. In dem vorliegenden Falle wird man daher von der gewöhnlichen Deutung des »confessores« absehen müssen und diesem Begriffe einen Sinn beilegen, der sich sowohl mit dem Inhalte, wie mit der Nebeneinanderstellung mit »virgines« in Einklang bringen lässt. Walch (a. a. O. S. 247) vermutet eine Verderbtheit des Textes und möchte statt »confessores« etwa »continentes« lesen; soweit es jedoch festzustellen möglich war, ist diese Lesart »ad confessores et virgines« gut verbürgt, so dass wir von diesem Auswege werden absehen und annehmen müssen, dass Genn. selbst die Überschrift in dieser Form gegeben hat; da die Schrift selbst verloren gegangen ist, so ist es unmöglich festzustellen, welche Bedeutung der Verfasser dem »confessores« beigelegt hat; möglicherweise war schon von ihm der Begriff dieses Wortes auch auf solche männlichen Heiligen ausgedehnt, die sich durch hohe Frömmigkeit und hohe sittliche Vollendung ausgezeichnet hatten (vgl. Wetzer, K. L.: Bekenner, Aufsatz von Lüft); diese Bedeutung wenigstens würde dem Inhalte der Angabe entsprechen. Auf dem von Tillemont eingeschlagenen Wege wird sich, wie aus dem Gesagten erhellt, eine Vermengung zweier verschiedenen Macrobii seitens des Genn. nicht nachweisen lassen. Da nun aber einmal diese Vermutung ausgesprochen ist, so wollen auch wir dieser Frage näher treten. Es ist einmal zu beachten, dass Genn. seine Angaben aus zwei Quellen schöpft, dem Werke des Optatus und der Schrift »ad confessores et virgines«. Aus letzterem nimmt er alle auf das Werk des Macrobius bezüglichen Angaben, aus jenem alle andern. Das Bindeglied für die Identität des Verfassers der hier genannten Schrift mit dem bei Optatus erwähnten war daher für Genn. nur der gemeinsame Name Macrobius, denn dass er Donatist gewesen, hat Genn., wie er selbst angiebt, nur dem Optatus entnommen. Die Möglichkeit eines solchen Irrtums, wie ihn Tillemont angiebt, wäre demnach wohl möglich, doch wird es vorzuziehen sein, von dieser Ansicht abzusehen, da doch aus dem nicht erhaltenen Werke des Macrobius Gründe für die Identität sprechen konnten, die wir nunmehr unmöglich feststellen können. Es sei hier auch noch darauf hingewiesen, dass Macrobius um 370 noch am Leben war (Optatus, l. c.: Corpus SS. eccl. lat. XXVI, 38; Du Pin, Hist. Donatist.: Migne, s. l. 11, 799; Ceillier, V, 106; Tillemont, l. c. u. a.), zu den Donatisten aber schon seit etwa 349 zählte, da er höchstwahrscheinlich Verfasser der passio (Mabillon, Anal. vet. Paris 1732, p. 185 sqq.; Migne, s. l. 8, 767 sqq.) der Donatisten Maximian und Isaac ist (Tillemont, VI, 50; de Noris, l. c.; Ceillier, l. c.; Fabricius, B. m. ac. t. V, 1858, p. 4; Cave, I, 209; Walch, S. 246 u. a.), und diese Schrift allem Anscheine nach in diesem Jahre verfasst hat. Wenn also Genn.'s Angabe »cum adhuc in ecclesia Dei presbyter esset« richtig sein soll, so musste er die Schrift »ad confessores et virgines« vor 349 geschrieben haben.

3) Die Angabe macht Genn. nach Optatus. Lib. II. c. IV berichtet dieser, dass Macrobius vor seiner Thätigkeit in Rom sich in Afrika aufhielt (Corpus SS. vol. XXVI, p. 38), und dass man den Donatisten in Rom den Namen Montenses beilegte (Corpus SS. vol. XXVI, p. 39).

Cap. VI. Heliodorus.

Heliodorus presbyter scripsit librum De naturis rerum exordialium, in quo ostendit unum esse principium, nec quicquam coaevum Deo nec mali conditorem Deum, sed ita bonorum omnium creatorem,

ut materia, quae ad malum versa est, post inventam malitiam a Deo sit facta; nec quicquam materialium absque Deo credatur conditum, aut fuisse alium rerum creatorem praeter Deum, qui praescientia sua cum praevideret mutandam naturam, praemonuit de poena.

Über diese Schrift des Heliodorus erstattet uns nur Genn. Bericht, und seine Angaben sind um so wertvoller, als er näher auf den Inhalt derselben eingeht; er scheint sie gelesen und als Quelle für seine Angaben benutzt zu haben. Eine Prüfung der Nachrichten auf ihre Richtigkeit hin bleibt aber unmöglich, da uns das Werk nicht vorliegt; nach der Inhaltsangabe des Genn. war es gegen die Manichäer gerichtet (Cave I, 208; Ceillier VI, 291; Harnack, Heliodorus in Herzog R. E.). Unrichtig legt Holzherr (Heliodorus in Wetzer K. L.) diese Schrift »de naturis rerum exordialium« dem Heliodorus von Antiochien bei, welcher nach Genn. c. 29 »de virginitate« geschrieben hat. — Weitere Nachrichten über Heliodorus fehlen; für die Identifizierung dieses Schriftstellers mit dem gleichnamigen Freunde des Hilarius (Hist. lit. I_2, 195 sq.; Tillemont 1732. VII, 211) lässt sich kein stichhaltiger Grund anführen; Genn. war der hier behandelte Heliodor. nicht als sein Landsmann, Priester von Poitiers, bekannt.

Cap. VII. Pachomius.

Pachomius monachus, vir tam in docendo quam in signa faciendo apostolicae gratiae et fundator Aegypti coenobiorum, scripsit regulam utrique generi monachorum aptam, quam angelo dictante perceperat.[1]) Scripsit et ad collegas praepositurae suae epistulas, in quibus alphabetum mysticis tectum sacramentis, velut humanae consuetudinis excedentem intellegentiam, clausit solis credo eorum gratiae vel meritis manifestum,[2]) id est, Ad abbatem Cornelium unam,[3]) Ad abbatem Syrum unam,[4]) Ad omnium monasteriorum praepositos, ut in unum antiquius monasterium, quod lingua Aegyptiaca vocatur Bau, congregati paschae diem velut aeterna lege concelebrent, epistulam unam;[5]) similiter ad diem remissionis, quae mense Augusto agitur, ut in unum praepositi congregentur, epistulam unam[6]) et Ad fratres, qui foras monasterium missi fuerant operari, unam.[7])

Der Wert dieses Abschnittes beruht in dem Verzeichnis der Schriften des Pachomius. Ueber das Leben desselben werden wir besser unterrichtet durch die uns erhaltenen Biographien, und es lässt sich wohl annehmen, dass auch Genn. mehr und Bestimmteres aus dem Leben dieses ersten Klosterbegründers (fundator Aegypti coenobiorum) gewusst habe, aber absichtlich nur in allgemeinen Wendungen das Wesentliche zusammenfasse, um ihn hier nur als Schriftsteller zu würdigen. Seine Angaben ergänzen den Bericht der verschiedenen Recensionen der Vita Pachomii, in welchen dessen litterarischer Thätigkeit entweder gar nicht, oder nur ganz allgemein gedacht wird. Als Quelle für seine Angaben hat Genn. allem

Anscheine nach die Schriften des Pachomius benutzt, und wahrscheinlich lagen sie ihm in lateinischer Uebersetzung vor [die wörtlichen Uebereinstimmungen einzelner Angaben des Genn. mit den in dem Briefe des Cyrill von Alexandrien an das Concil von Carthago (Bucher, de doctr. temp. 1634, p. 73; Krusch, Studien zur christl. mittelalt. Chronolog. 1880. S. 346, vergl. Migne, s. g. 77, 381 u. s. l. 54, 603) brauchen nicht weiter beachtet zu werden, da der Brief gefälscht, und dieser Abschnitt des Genn. als Quelle gedient hat. cfr. Krusch, S. 346 A. 2.]. Aus jener Zeit ist uns eine Uebersetzung der Schriften des Pachomius von Hieronymus überliefert, und die Angaben des Genn. tragen auch unverkennbare Berührungen mit dieser Arbeit des Hieronymus zur Schau; doch sprechen andererseits so wichtige Gründe gegen die Annahme einer Benutzung dieser Uebersetzung des Hieronymus durch Genn., dass es geraten erscheint, des Genn. Angaben nicht auf Hieronymus zurückzuführen, es sei denn, dass dem Genn. nur ein unvollständiges Exemplar der von Hier. übersetzten Schriften des Pach. vorgelegen hat. Besteht also keine Abhängigkeit des Genn. von Hier., so würde sich ergeben, dass zur Zeit des Genn. noch eine andere Uebersetzung im Umlaufe war, was ja bei der raschen Verbreitung der Regel des Pachomius, auch nach Italien und Gallien hin (vergl. Grützmacher, Pachomius und das älteste Klosterleben. Freiburg 1896, S. 114 f.), keineswegs ausgeschlossen ist. Hieronymus ist der schriftstellerische Nachlass des Pachom. in höherer Zahl als dem Genn. bekannt; das Verzeichnis des Genn. ist danach unvollständig, und dieses mindert den Wert dieses Abschnittes; im übrigen sind die Angaben in ihrem grössten Teile richtig.

1) Die Abfassung einer Regel ist für Pachom. gut bezeugt; Genn. berichtet es unabhängig von den Biographien; seine Angabe ist daher nicht ohne Bedeutung. Die Regel des Pachom. ist uns erhalten in bald kürzeren bald längeren Recensionen (vergl. Grützmacher, S. 127 f.); die längste giebt Hieronymus (Migne, s. l. 23, 65 sqq.), doch weiss er im Gegensatz zu Genn. nichts von dem göttlichen Einfluss bei Entstehung derselben, und die Regel, welche er überliefert, ist ausserdem nach seinem ausdrücklichen Zeugnis (praef.: Migne, s. l. 23, 63) nicht das alleinige Eigentum des Pach.; vielmehr sind an der Urheberschaft zugleich Theodorus und Orsisius mitbeteiligt. Ueber die Art der Entstehung der Regel liegen uns zwei Berichte vor: nach dem einen hat sie Pachom. von einem Engel auf einer Tafel geschrieben empfangen (Arabische Vita, ed. Amélineau: Annales du Musée Guimet, t. XVII, Paris 1889, p. 366; vita Pachomii interpret. Dionys. Exig. c. 12: Migne, s. l. 73, 236; Pallad., Hist. Laus. c. 38: Migne, s. g. 34, 1099; Sozomenus, Hist. eccl., l. III. c. 14: Migne, s. g. 67, 1072; u. a.), nach dem andern hat sie Pachom. ohne übernatürliche Hilfe verfasst (Griechische Vita c. 17: Acta SS. 14 Mai, t. III. Antwerpen 1680: graeca tomi tertii p. 29, cfr. c. 63: p. 41; koptisch-memphitische Vita, ed. Amélineau: Annales etc. p. 31 sq.; cfr. Tillemont, Mém. h. e. t. VII. 1732. p. 314; Ceillier, 1859, t. III. p. 362.). In der Mitte zwischen beiden liegt der Bericht des Genn., welcher das Göttliche mit dem Menschlichen vereinigt und beide Teile bei der Abfassung der Regel thätig sein lässt (angelo dictante perceperat). Vor Genn. wird uns von keinem in dieser Weise die Entstehung der Regel geschildert, und es ist wahrscheinlicher, dass auch die wundersüchtige Ueberlieferung der damaligen Zeit der allgemeinen Ansicht sich anschloss und die Abfassung der Regel nicht Pachom., sondern einem Engel zugeschrieben hat. Ist dieses Urteil, welches Genn. hier vorträgt, von ihm selbst gebildet, so wäre es für ihn sehr bezeichnend, dass er, im Gegensatz zu dem Geiste seiner Zeit, vorsichtig ist bei Annahme der berichteten Wunder und in diesem Falle einen Ausweg gesucht hat, um auch den

Menschen Pachomius bei Abfassung der Regel wirksam erscheinen zu lassen. Die Unabhängigkeit von Hieronymus zeigt sich auch in der Notiz »utrique generi monachorum aptam«; Hier. berichtet dieses nicht; für die Richtigkeit dieser Angabe geben Zeugnis die Biographien, nach denen Pachomius die in den von ihm begründeten Klöstern befolgte Regel auch in das von seiner Schwester gestiftete eingeführt hat (Arabische Vita: l. c. p. 381; Griechische Vita c. 22: l. c. p. 20; vita Pachom. interpret. Dionys. Exig. c. 28: Migne, s. l. 73, 248).

2) Der Abfassung von Briefen durch Pachom. wird auch allgemein in der griechischen vita gedacht (c. 63: Acta SS. etc. p. 41): „*Ἐποίησεν καὶ πολλὰς ἐπιστολὰς πρὸς τοὺς Πατέρας τῶν μοναστηρίων καὶ ἐν αὐταῖς ὀνόματα γραμμάτων οἷον ἀπὸ Α ἕως Ω*;" von Genn. werden mehrere einzeln aufgezählt. In zwei von den hier genannten Briefen wird den Buchstaben des griechischen Alphabets eine geheimnisvolle Bedeutung beigelegt, während wir sie nach dieser Angabe in sämtlichen aufgezählten Briefen würden vorfinden müssen; daraus allein würde man aber noch nicht den Schluss ziehen dürfen, dass Genn. nur diese beiden Briefe gekannt hat; ebensogut kann hier nur eine unkorrekte und leicht irreführende Ausdrucksweise vorliegen, da diese beiden Briefe am Anfange des Verzeichnisses genannt werden. Den Gebrauch einer solchen mystischen Sprache legt Genn. dem Pachomius mit Recht bei, und ohne Grund wird die Richtigkeit der Angabe von Weingarten angefochten, wenn er die Benutzung des griechischen Alphabets, die sich doch auch in zwei von Genn. dem Pachom. zugeschriebenen Briefen zeigt, durch den Kopten Pachomius für ausgeschlossen hält (Weingarten, Der Ursprung des Mönchtums im nachconstantinischen Zeitalter: Zeitschr. f. Kirchengesch. Gotha 1877. Bd. I, S. 559. A. 4.). Denn Weingarten lässt dabei unbeachtet, dass das griechische Alphabet auch im Koptischen vorhanden ist (Krüger, Kritik zu »Annales du Musée Guimet«, t. XVII: Theol. Litztg. 1890. Sp. 622); ausserdem wird uns auch von der Benutzung des griechischen Alphabets durch Pachom. in der arabischen Vita (An. d. Mus. Guim. XVII, 367) erzählt. Dort wird auch die Art ihres Gebrauches angegeben, und die Unterweisung bildet einen Bestandteil der Regel, wie auch in der Vita Pachom. des Dionysius Exig. (c. 22: Migne, s. l. 73, 242) und bei Palladius und Sozomenus (c. 38: Migne, s. g. 34, 1100; l. III, c. 14: Migne, s. g. 67, 1073). Genn. blieb die Bedeutung dieser geheimnisvollen Sprache unbekannt, und er musste daher eine Recension der Regel des Pachomius kennen, in welcher sich diese Klasseneinteilung der Mönche in die 24 Buchstaben des griechischen Alphabets nicht mehr vorfand; es mag sein, dass sich diese Anordnung als unpraktisch erwies und mit der Zeit in Fortfall kam (Grützmacher, S. 128). Genn. würde hiernach eine jüngere als die ursprüngliche Regel gekannt haben. Auch dem Hieronym. war ebenso wie Genn. die Bedeutung der 24 Buchstaben des Alphabets bei Pachom. unbekannt, und in der von ihm übersetzten Regel wird über diesen Gegenstand nicht gesprochen; hierin berührt sich Genn. mit Hier., nur dass letzterer wieder in Uebereinstimmung mit der arabischen Vita (l. c.) und der von Dionysius übersetzten (l. c., ebenfalls Palladius l. c. und Sozomenus l. c.) die Unterweisung in dieser mystischen Sprache auf einen Engel zurückführt (praef. 9: Migne, s. l. 23, 64), während Genn. dieses nicht zu wissen scheint, es sei denn, dass er auch an diesem Wunder Kritik geübt und es unerwähnt gelassen hat.

3) Hieronymus überliefert uns zwei Briefe an Cornelius (Migne, s. l. 23, 87 sqq.), während wieder Genn. ausdrücklich hervorhebt, nur einen gekannt zu haben; welchen von diesen er nennt, muss dahingestellt bleiben, da sich in beiden die geheimnisvolle Sprache der Buchstaben vorfindet. Auch Genn. hat diese

Eigentümlichkeit in dem von ihm genannten Briefe wahrgenommen, und daraus dürfte man schliessen, dass er diesen Brief auch gelesen hat.

4) Von diesem Briefe gilt dasselbe, was von dem vorher genannten; Hier. überliefert uns einen Brief »ad Syrum« (Migne, s. l. 23, 87) und zwei »ad Syrum Patrem monasterii Chnum et Ioannem Praepositum domus eiusdem monasterii« (Migne, s. l. 23, p. 91 sqq., p. 95 sq.). In allen diesen dreien begegnen wir dem mystischen Gebrauche des griechischen Alphabets; nach dem Wortlaute der Angabe des Genn. (epist. unam) kann man ihm nur die Kenntnis des erstgenannten beimessen.

5) Auch Hieronymus giebt uns einen Brief, der laut der Aufschrift denselben Zweck verfolgt, wie Genn. ihn hier angiebt. Berührungen zwischen beiden sind unverkennbar, doch auch manche Abweichungen. a) Das »velut aeterna lege« des Genn. findet sich in der Ueberschrift des Briefes bei Hier. nicht. Aus dem Inhalte des Briefes konnte Genn. diese Notiz nicht schöpfen, da derselbe mit der Ueberschrift nichts gemeinsam hat, und wir, wenn letztere fehlen würde, den Zweck dieses Briefes nicht erraten könnten. Genn. muss daher seine Angabe einer anderen Quelle entnommen haben; vielleicht lag diese Vorschrift, so wie sie hier angegeben wird, in der ihm bekannten Regel des Pachomius; nicht ausgeschlossen wäre es auch, in dieser Notiz eine Beziehung zu finden zu den Anfangsworten des darauf genannten Briefes: »Tempus in proximo est, ut in unum conveniatis iuxta morem pristinum iuxta antiquam consuetudinem« (Migne, s. l. 23, 96), zumal da diese Angabe des Genn. sich auf beide Briefe bezieht. Die Verschiedenheit des Inhalts und der Ueberschrift des Briefes musste auch dem Genn. aufgefallen sein, und wenn er seine Angabe nach dem Briefe macht, so that er es gewiss nur nach der Ueberschrift, ohne auf den Inhalt, der ihm allem Anscheine nach unbekannt blieb, näher einzugehen. b) Als Versammlungsort wird von Hier. ebenso wie von Genn. ein Kloster Bau (sc. Baum) genannt und von diesem hinzugefügt, dass der Name des Ortes in der ägyptischen Sprache so gelautet habe. In den Viten des Pachomius ist uns diese Form nicht überliefert; gemeint ist hier jedenfalls das Kloster Bafoua (Phbôou), für welches sich auch die Bezeichnung *Bαυ* vorfindet (epist. Ammonis episcopi ad Theophilum Papam Alexandriae de conversatione et particulari vita SS. Pachomii et Theodori. c. I: Acta SS. 14 Mai, t. III, p. 64). c) Das Kloster wird von Genn. näher bestimmt durch »antiquius«, Hier. nennt es nur »monasterium maius«. Falsch wäre es, dieser Notiz den Sinn von »antiquius ceteris« beizulegen (Acta SS., 14 Mai, t. III, p. 312 e), denn daraus würde sich für Genn. ergeben, dass er irrtümlich das Kloster Phbôou für das Mutterkloster hält, während es von Pachomius erst nach dem von Tabennîsi begründet wurde (Grützmacher, S. 99). Wörtlich gefasst ergiebt sich die Richtigkeit der Notiz, dass nämlich das Kloster »Bau« (Phbôou) zu den älteren Stiftungen des Pachom. gehört hat. d) Zur Teilnahme an der Passahfeier werden nach Hieronymus »cuncti fratres« einberufen, während bei Genn. diese Bemerkung fehlt, und wir aus seiner Angabe schliessen müssten, dass nur die Vorgesetzten eingeladen wurden. Das Fehlen dieser Bemerkung ist allerdings ein Mangel, doch scheint sie absichtlich von Genn. unterlassen zu sein, um bei dem folgenden Briefe, welcher nur die Vorgesetzten nach dem Kloster »Bau« einladet, die Ueberschrift nicht in ihrem ganzen Umfange wiederholen zu brauchen.

6) Die Angabe stimmt überein mit der von Hier. gegebenen Ueberschrift (Migne, s. l. 23, 96); den Ort der Zusammenkunft hat Genn. bei dem vorhergenannten Briefe bezeichnet.

7) Unter den von Hier. übersetzten Briefen des Pachom. würde nur der »ad fratres qui tondebant in deserto capras, de quarum filis texuntur cilicia« dieser Angabe entsprechen. Die Ueberschrift des Genn. ist allerdings viel allgemeiner und kann unmöglich dem Briefe selbst entnommen sein, da dessen Inhalt keineswegs das in der Ueberschrift angezeigte Thema bespricht, und Genn. daher nicht auf Grund des Inhalts die Ueberschrift hat abändern können; wird von Genn. dieser Brief genannt, so muss er zu seiner Angabe eine andere Vorlage als die Uebersetzung des Hieronymus benutzt haben.

Cap. VIII. Theodorus.

Theodorus, successor gratiae et praepositurae supra dicti abbatis Pachomii, [1]) scripsit ad alia monasteria epistulas Sanctarum Scripturarum sermone digestas; in quibus tamen frequenter meminit magistri et institutoris Pachomii, et doctrinae eius ac vitae ponit exempla, quae ille ut doceret, angelo administrante didicerat. Simul et hortatur permanendum in proposito cordis et studii et redire in concordiam et unitatem eos qui post abbatis obitum, dissensione facta, a coetu semet ipsos absciderant unitatis. Sunt autem huius exhortationis epistulae tres. [2])

Wie im vorigen Abschnitte, so wird auch in diesem über Theodorus Nachdruck auf dessen litterarische Thätigkeit gelegt, und in dieser Hinsicht sind die Angaben des Genn. eine wertvolle Ergänzung der Berichte über das Leben des Theodorus. Als Quelle hat Genn. allem Anschein nach die Briefe des Theodor benutzt.

1) Genn. scheint sich in dem Irrtum befunden haben, oder seine Angabe lässt ihn wenigstens aufkommen, dass Theodorus unmittelbarer Nachfolger des Pachomius wurde, während ihm thatsächlich Petronius und Orsisius vorausgingen (griechische Vita Pachomii, c. 74 sqq.: Acta SS. 14 Mai t. III, 1680: graeca tomi tertii p. 44), und er erst von letzterem als Koadjutor an die Spitze des Klosterverbandes gesetzt wurde (griechische Vita c. 82: Acta SS. p. 46; arabische Vita, ed. Amélineau: Annales du Musée Guimet, t. XVII, 1889, p. 668.). Richtig wird aber von Genn. Theodor vor Orsisius gesetzt, da dieser nach dem Tode des ersteren wieder die oberste Leitung übernommen hat.

2) Die Angabe ist wertvoll. Von den drei genannten Briefen ist uns kein einziger erhalten. Den Inhalt derselben soll die Beilegung von Zwistigkeiten, die im Klosterverbande ausgebrochen waren, gebildet haben. In Uebereinstimmung mit dieser Angabe wird uns in der griechischen (c. 81: Acta SS. p. 46) und arabischen Vita (An. d. M. G. XVII, 666) berichtet, dass ein Abt (Apollonius von Maukhousim, *Μωνχώσις*) sein Kloster aus dem Verbande hat lösen wollen und für seinen Plan andere Aebte der Kongregation bereits gewonnen hatte, und dass dieses Schisma erst von Theodorus beigelegt wurde (gr. Vita, c. 84: p. 47; arab. Vita: A. d. M. G. XVII, 673). Der für diese Briefe angegebene Inhalt könnte daher richtig und von Genn. auf Grund eigener Lektüre gemacht sein. Hieronymus bezeichnet in der von ihm übersetzten Regel des Pachomius den Theodorus als Mitverfasser derselben (Migne, s. l. 23, 63) und bietet auch einen

Brief des Theodorus »de pascha« (Migne, s. l. 23, 99 sq.); eines kurzen Briefes des Theodorus gedenkt auch Ammon (epist. Ammonis ad Theophilum papam Alexandriae c. 22: Acta SS. 14 Mai, t. III, p. 356); sind diese Angaben richtig, so waren Genn. nicht alle Schriften des Theodorus bekannt, und sein Verzeichnis ist unvollständig.

Cap. IX. Oresiesis.

Oresiesis monachus, amborum, id est Pachomii et Theodori collega, vir in Scripturis ad perfectum instructus, conposuit librum divino conditum sale totiusque monasticae disciplinae instrumentis constructum et, ut simpliciter dicam, in quo totum paene Vetus et Novum Testamentum conpendiosis dissertationibus iuxta monachorum dumtaxat necessitatem, invenitur expositum; quem tamen vice testamenti prope diem obitus sui fratribus obtulit.

Ueber die litterarische Thätigkeit des Orsisius, des Nachfolgers des Theodorus (Pachomii et Theodori collega), berichtet nur Genn.; seine Angabe ist daher wertvoll. Die hier ohne Titel von Genn. genannte Schrift glaubt man in der erhaltenen »Orsisii doctrina de institutione monachorum« (Migne, s. g. 40. 869 sqq.) wiederzufinden, deren Inhalt eine Ermahnung an die Mönche bildet, ihre Pflichten zu erfüllen (totiusque monasticae disciplinae instrumentis constructum); als Belege werden äusserst viele Schriftcitate angeführt und auf die mönchischen Verhältnisse angewandt. Unrichtig oder doch übertrieben ist die Angabe »in quo totum paene Vetus et Novum Testamentum conpendiosis dissertationibus invenitur expositum«, denn danach müsste man die hier genannte Schrift für eine exegetische Arbeit halten, welche nicht identisch mit der »Doctrina Orsisii« uns nicht erhalten wäre (Acta SS., 14 Mai, t. III, 1680, p. 292; Cave I, 209). Diese Schrift soll Orsisius nach Genn. seinen Mönchen kurz vor dem Tode als sein Testament übergeben haben, und damit stimmt auch überein, wenn der Verfasser am Schlusse des Traktates die Mönche Gott empfiehlt und die Stelle aus dem 2. Briefe an Timotheus (IV, 6 ff.) anführt: »denn ich werde schon geopfert und die Zeit meiner Auflösung ist nahe. Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt u. s. w.« Die Notiz des Genn. bezieht sich offenbar auf diese Bemerkung des Orsisius; dass aber dieser seine Schrift den Mönchen als sein Testament übergeben hat, ist nur eigene Kombination des Genn. — Als Quelle für seine Angaben benutzt Genn. die Schrift; sie lag ihm vielleicht in lateinischer Uebersetzung vor; uns ist sie nur in dieser überliefert, und sie soll Hieronymus zu ihrem Verfasser haben (Gallandi proleg.: Migne, s. g.40, 870; Ceillier IV, 238), es lässt sich aber durch nichts nachweisen, dass Genn., wie Gallandi meint (Migne, s. g. 40, 870), gerade des Hier. Uebersetzung benutzt hat; der Uebersetzer seiner Vorlage mag vielleicht derselbe gewesen sein, welcher auch die von ihm genannten Schriften des Pachomius und Theodorus übertragen hat. — Neben dieser Schrift trägt auch der »libellus de sex cogitationibus sanctorum« den Namen des Orsisius. Ob aber dieser Schriftsteller mit unserem Orsisius identisch ist (Basnage, Thes. monum. eccl. et hist. t. I, Amsterdam 1725, p. 167), oder in einem jüngeren Autor desselben Namens wiederzufinden sei (Cave I, 209; Fabricius, Bibl. gr. 1804, t. IX, 311), lässt sich nicht feststellen, und damit muss auch die Frage bezüglich der Vollständigkeit der Nachrichten des Genn. unentschieden bleiben.

Cap. X. Macarius.

Macarius, monachus ille Aegyptius, signis et virtutibus clarus,[1]) unam tantum Ad iuniores professionis suae scripsit epistulam, in qua docet illum perfecte Deo posse servire qui, condicionem creationis suae cognoscens, ad omnes semet ipsum inclinaverit labores et luctando atque Dei adversum omne quod in hac vita suave est auxilium inplorando, ad naturalem quoque perveniens puritatem, continentiam velut naturae debitum munus obtinuerit.[2])

Dem Bericht des Genn. verdanken wir die wertvolle Angabe, dass Macarius der Aegyptier auch litterarisch thätig war; ältere Schriftsteller übergehen dieses mit Schweigen, ergehen sich aber weit und breit über seine Wunderthaten. Auch dem Genn. waren sie nicht unbekannt, und er verschweigt sie nicht aus Unkenntnis, sondern mit Absicht, weil sie weniger in den Rahmen seines Werkes gehörten. Aus den Schriften des Evagrius (cap. 11) und Cassian (cap. 61), wie aus den »Vitae Patrum« des Rufinus, auf welche er gleich im folgenden Abschnitte verweist, wusste auch er nicht minder gut um Ereignisse aus dem Leben des Macarius und er war daher wohl berechtigt, ihn durch die Hinzufügung »ille« als jenen berühmten Eremiten zu kennzeichnen. Die Schriften des Macarius werden unvollständig aufgezählt. Nach Genn. beschränkte sich nicht allein dessen brieflicher Verkehr, sondern überhaupt dessen litterarische Thätigkeit auf Abfassung eines einzigen Briefes (vergl. dagegen Pritius: Ad Macariana opera praefatio IX: Migne, s. g. 34, 362; Förster, Macarius von Aegypten: Jahrbüch. für deutsche Theolog. Bd. 18, Gotha 1873, S. 440). Andere Schriften werden nicht einmal in einer allgemeinen Notiz erwähnt. Man würde aber wegen der im Katalog häufigen Unvollständigkeit in Aufzählung der Werke unrichtig mit Semler (Diss. duae de scriptis s. Macarii Aegyptii, I, 5: Migne, s. g. 34, 267 sq.) und Possinus (In thesaurum asceticum prolegomena VI: Migne, s. g. 34, 334 sq.) aus diesem Grunde dem Macarius andere Schriften absprechen wollen (Herzog, R. E.: Makarius, Aufsatz von Zöckler). Auffallend bleibt aber die besondere Hervorhebung »scripsit unam tantum epistulam«. Anlass zu dieser Angabe hätten vielleicht die zu Gennad.'s Zeit dem Macarius unrechtmässig beigelegten Schriften geben können; aber diese Hypothese hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, weil uns jeder Bericht hierüber fehlt, und Macarius damals nur ein sehr wenig bekannter Schriftsteller war; auch die handschriftliche Ueberlieferung giebt hierfür keinen Anhaltspunkt. Ebenso unbegründet würde man in dieser Angabe die Absicht des Genn. vermuten, anderen Schriften des Macarius tendenziös ihre Echtheit absprechen zu wollen, weil sie etwa in ihrem Inhalte seinen Ueberzeugungen zuwiderliefen; die Homilien des Macarius begünstigen vielmehr die dogmatischen Ansichten des Genn. und enthalten Aeusserungen, die bei aller Orthodoxie ihres Verfassers eine Deutung im semipelagianischen Sinne nahe legen (cfr. Ceillier V, 600 sqq.; Herzog, R. E.: Makarius, Aufsatz von Zöckler). Genn. würde sie daher nicht absichtlich übergangen haben, da es in seinem Interesse gelegen haben würde, auf Grund dieser Schriften schon den berühmten Macarius zu den Vertretern derselben Glaubensrichtung zählen zu dürfen, zu welcher auch er sich bekannte. Man darf daher aus dem Uebergehen der Homilien des Macarius nur soviel schliessen, dass sie nicht allein dem Genn., sondern überhaupt im semipelagianischen Lager unbekannt waren. Mit mehr Wahrscheinlichkeit kann die besondere Hervorhebung der Abfassung eines einzigen Briefes durch Macarius für die feste Ueberzeugung des Genn. aufgefasst werden,

hier alle Schriften genannt zu haben. Evagrius, Rufinus und Cassian scheint die litterarische Thätigkeit des Macarius gänzlich fremd gewesen zu sein, und da Genn. bei ihnen keine Schriften verzeichnet fand, bestärkte ihn dieses in seiner Ansicht, dass Macarius nicht mehr als diesen einen Brief verfasst habe. Als Quelle zu seinen Angaben benutzte Genn. die Vitae Patrum des Rufinus und den genannten Brief »ad iuniores professionis suae«.

1) Die Angabe entlehnt Genn. vermutlich demselben Abschnitte der Hist. Mon. des Rufinus, auf welchen er im folgenden Kapitel verweist; daselbst (cap. 27: Migne, s. l. 21, 449) heisst es von Macarius »quem . . . . signisque et virtutibus insignem fuisse, omnibus notum est«.

2) Von diesem Briefe erhalten wir nur durch Genn. Kunde und wie aus der Angabe hervorgeht, hat er ihn gelesen und als Quelle benutzt. Von anderen Schriftstellern wird derselbe nicht genannt, doch kann dieses keinen Grund abgeben, die Richtigkeit der Angabe in Zweifel zu ziehen und den Brief dem Macarius abzusprechen (Semler, l. c.: Migne, s. g. 34, 268; Oudin, Comment de ss. eccl. I, Lipsiae 1722, p. 475). Er war gerichtet »ad iuniores professionis suae«; das bot manchen die Veranlassung, hier die uns unter Macarius Namen überlieferte Regel genannt zu finden (Miraeus, Bibl. eccl. 1639. not. ad Genn. de vir. ill. c. X, p. 45; Fabricius, Bibl. gr. vol. VIII. Hamburg 1702, p. 365, not. rr.). Diese Annahme trifft aber nicht zu, weil: a) Genn. von einem Briefe spricht, b) die Regel nicht Macarius den Aegyptier, sondern wahrscheinlich Macarius den Alexandriner zum Verfasser hat (Tillemont, 1732, VIII, 261; Gallandi, proleg. de s. Macario Alex.: Migne, s. g. 34, 375) und c), in derselben, soweit sie uns vorliegt, die Inhaltsangabe des Genn. ihre Bestätigung nicht findet (Tillemont, 1732, VIII, 359; Ceillier, V, 598). Aus demselben Grunde kann die Angabe des Genn. nicht von dem der Regel beigefügten Schreiben »ad monachos« verstanden werden, welches übrigens Macarius dem Alexandriner anzugehören scheint (Tillemont, 1732, VIII, 359). [Der von Petitdidierius edierte Brief (Migne, s. g. 34, 443) ist unecht, vgl. proleg. in opp. Macar. Aegypt.: Migne, s. g. 34, 402.]. Sehr verwandt ist aber der verzeichnete Inhalt mit einem andern Briefe, welcher, ähnlich wie Genn. es angiebt, »ad filios Dei« (Migne, s. g. 34, 405 sqq.) gerichtet ist (cfr. Floss, Macarii Aegyptii epistolae, homiliarum loci, preces, Cöln 1850, p. III.). Handschriftlich ist uns derselbe bis jetzt nur allgemein unter dem Namen eines Macarius bekannt; wir verdanken es also dem Genn. (cfr. proleg.: Migne, s. g. 34, 401 sqq.), Macarius den Aegyptier als Verfasser bezeichnen zu können. Derselbe schien einigen nach der Inhaltsangabe bei Genn. in dem Briefe pelagianische Irrtümer vertreten zu haben, weil er die Enthaltsamkeit nicht für ein Werk der Gnade, sondern für ein der Natur geschuldetes Geschenk ansah (Oudin, l. c. p. 476; Floss, l. c. p. III). Oudin (l. c. p. 475) sah sich dadurch sogar veranlasst, den Brief Macarius dem Aegyptier ganz absprechen zu müssen. Trifft der erhobene Vorwurf zu, so müsste bei dem durchaus rechtgläubigen Inhalte des Briefes »ad Filios Dei«, falls man wegen des verwandten Inhaltes an der Identität mit dem hier genannten festhalten wollte, die Angabe des Genn. für parteiisch angesehen werden. Nach Genn. lehrte aber der Verfasser in dem Briefe, dass der Mensch mit Gottes Hilfe zur natürlichen Reinheit gelangt, die Enthaltsamkeit gleichsam als etwas der Natur Geschuldetes erhält. Die Inhaltsangabe ist daher keineswegs im pelagianischen Sinne gegeben, und höchstens der Ausdruck »debitum naturae« ist missverständlich, doch zulässig in dem ganzen Satzgefüge. In dem genannten Briefe kommt diese Wendung nicht vor; dem Sinne nach ist mit ihr verwandt die Angabe: »Si autem ad has impugnationes non lassaverit, tunc benignus

et misericors Deus mittit illi virtutem suam et confirmat cor ipsius et dat illi laetitiam et refrigerium et possibilitatem, ut forcior inimicis inveniatur« (Migne, s. g. 34, 408).

Cap. XI. Evagrius.

Evagrius monachus, supra dicti Macarii familiaris discipulus, divina et humana litteratura [instructus atque] insignis, cuius etiam liber, qui adtitulatur Vita patrum, velut continentissimi et eruditissimi viri mentionem facit,[1]) scripsit multa monachis necessaria, e quibus ista sunt: Adversus octo principalium vitiorum suggestiones, quas aut primus advertit aut inter primos didicit, octo ex Sanctarum tantum Scripturarum testimoniis opposuit libros, ad similitudinem videlicet Domini, qui temptatori suo semper Scripturarum testimoniis obviavit, ita ut unaquaeque vel diaboli vel vitiatae naturae suggestionum contra se habeat testimonium.[2]) Quod tamen opus eadem simplicitate, qua in Graeco inveni, iussus in Latinum transtuli. Conposuit et anachoretis simpliciter viventibus librum Centum sententiarum per capitula digestum[3]) et eruditis ac studiosis Quinquaginta sententiarum,[4]) quem ego Latinum primus feci. Nam superiorem olim translatum, quia vitiatum et per tempus confusum vidi, partim reinterpretando partim emendando auctoris veritati restitui.[5]) Conposuit et coenobitis ac synoditis doctrinam aptam vitae communis et ad virginem Deo sacratam libellum conpetentem religioni et sexui.[6]) Edidit et paucas sententiolas valde obscuras et, ut ipse in his ait, solis monachorum cordibus agnoscibiles, quas similiter ego Latinis edidi.[7]) Vixit longa aetate signis et virtutibus pollens.[8])

Die Angaben haben als Quelle wie für die Lebensumstände, so auch für die litterarische Thätigkeit des Evagrius untergeordnete Bedeutung. In erster Hinsicht war Genn. aus den in diesem Abschnitte citierten »Vitae patrum« des Rufinus (c. 27: Migne, s. l. 21, 448 sq.) besser unterrichtet, als er angiebt, und beschränkt sich daher jedenfalls absichtlich nur auf allgemeine Angaben, die zudem nicht durchgängig richtig sind. Ueber die schriftstellerische Thätigkeit des Evagr. ist Genn. neben Socrates (Hist. eccl. l. IV, c. 23: Migne, s. g. 67, 516) die Hauptquelle, doch mindert den Wert seiner Angaben ihre Unvollständigkeit und die willkürliche Veränderung der Titel bei mehreren der genannten Werke; sie scheint erst durch Genn. vorgenommen zu sein, weil nur die Titel derjenigen Schriften abweichend von Socrates gegeben werden, welche Genn. übersetzt zu haben behauptet. — Sein Urteil über Evagrius ist günstig und stellt sich in Widerspruch zu Hieronymus, welcher diesen Schriftsteller zu einem Vorläufer des Pelagius macht (Hier., Comment. in Ieremiam, praefatio in lib. IV: Migne, s. l. 24, 825). Parteilichkeit bleibt aber ausgeschlossen, weil sich nicht erweisen lässt, dass dem Genn. der Tadel des Hier. bekannt war, weil ferner das hier gespendete Lob durchaus

begründet ist, und die Rechtgläubigkeit des Evagr. bis in die Zeit des Genn. nur von Hier. angegriffen war (Zöckler, Evagrius Ponticus. Seine Stellung in der altchristl. Lit. u. Dogmengesch.: Biblische u. kirchenhist. Stud. von Zöckler. Hft. IV, München 1893, S. 80 ff.); endlich ist auch nicht ausser acht zu lassen, dass die über Evagr. entworfene Charakteristik nicht selbständig von Genn. gebildet, sondern vornehmlich nur den Vitae Patrum des Rufinus entlehnt ist.

1) Bis auf die Angabe über die Bildung des Evagrius (divina et humana litteratura insignis), welche sich Genn. jedenfalls selbständig aus den gelesenen Schriften gebildet hat, benutzt er als Quelle die Vitae Patrum (sc. Hist. Mon. l. c.) des Rufinus. Für den Verfasser dieses Werkes hielt er der Ueberlieferung zufolge den Bischof Petronius von Bologna (cfr. cap. 41. »scripsisse putatur Vitas Patrum«); seinen Zweifeln an der Urheberschaft des Petronius giebt er hier deutlich Ausdruck; er zieht es nämlich vor, den Namen des Verfassers zu umgehen und das Werk nur dem Titel nach zu citieren, als blindlings der allgemeinen Ansicht zu folgen und dasselbe einem ihm nicht hinlänglich verbürgten Autor beizulegen. Genn. hat hier das 27. Kapitel dieser Schrift (l. c.) im Auge, und obwohl er selbst auf sie als seine Quelle verweist, so benutzt er sie doch nicht wörtlich, sondern giebt ihre Angaben in eigenen Worten wieder. Dem »Macarii discipulus« entspricht das »multo tempore instructus a B. Macario«, dem »continentissimus« die Worte »Evagrius incredibilis erat abstinentiae« und dem »eruditissimus« die Angabe »vidimus et sapientissimum virum Evagrium«. So augenscheinlich sich Genn. hier auf das Werk eines andern beruft, glaubte doch Honorius Augustodunensis (De ss. eccl. l. II. c. 11: ed. Miraeus, Bibl. eccl. Antwerpen 1639, p. 116.) nach dieser Angabe, dem Evagrius eine Schrift »Vitae Patrum« beilegen zu können; dieselbe Ansicht wurde dann von vielen andern aufgenommen und vertreten (vergl. Zöckler, IV, 48 f.); den Irrtum scheint eine irrtümliche Interpretation der Worte des Genn. veranlasst zu haben, denn das »cuius« (sc. Evagrii) mit »liber« und nicht mit »mentionem facit« verbunden, kann nur den unannehmbaren Sinn geben, Evagrius hätte sich selbst in seiner Autobiographie »continentissimus et eruditissimus vir« genannt.

2) die Aufschrift dieses Werkes ist von Genn. latinisiert und abweichend von der ursprünglichen nach dem Inhalte gebildet. Aus seinen näheren Bestimmungen ergiebt sich deutlich die Identität derselben mit dem Ἀντιῤῥητικός, welcher in Uebereinstimmung zu Genn. von Socrates (l. c.) bestimmt wird mit: „ἀπὸ τῶν θείων Γραφῶν πρὸς τοὺς πειράζοντας δαίμονας, ἐν ὀκτὼ διῃρημένος μέρεσι κατὰ τὸν ἀριθμὸν τῶν ὀκτὼ λογισμῶν"; auch Palladius (Hist. Laus. c. 86: Migne, s. g. 34, 1188 sq.) nennt diese Schrift Ἀντιῤῥητικός. In den syrischen Uebersetzungen, in welchen sie nur handschriftlich vorliegt, wird sie nur unter dem Titel »de octo vitiosis cogitationibus« bezeichnet (Zöckler, IV, 37); diese Aufschrift ist allerdings verwandt mit der von Genn. angeführten, doch muss gegenüber dem übereinstimmenden Zeugnis des Socrates und Palladius, namentlich aber dem des letzteren, welcher als Schüler des Evagrius hierin gewiss gut unterrichtet war, die Bezeichnung Ἀντιῤῥητικός als die ursprüngliche angesehen werden. Dieses Werk ist, soweit es uns vorliegt, weder griechisch noch lateinisch vollständig erhalten (nach einem bruchstückweise erhaltenen syrisch. Texte ist es von Baethgen ins Deutsche übersetzt bei Zöckler, IV, S. 104 ff), denn Genn., wie auch Socrates lässt es aus Belegen aus der hl. Schrift zusammengestellt und in acht Bücher geteilt sein, während der vorliegende Text dieser Schriftzeugnisse ermangelt und ganz kurz ist. Genn. hat auch nach seiner Angabe dieses Werk in seiner längeren Gestalt, in derselben schlichten und einfachen Form, wie er es vorfand, übersetzt,

doch ist uns seine Uebertragung nicht erhalten. Es fehlt aber nicht an Litterarhistorikern (Fontanini, Vita Rufini, l. II c. IX, 3: Migne, s. l. 21, 204 u. a.), welche die gennadianische Uebersetzung des *Ἀντιῤῥητικός* in einem früher den verschiedensten Autoren beigelegten Traktat »de conflictu vitiorum et virtutum« (Migne, s. l. 40, 1091—1106; s. l. 143, 559—578) erhalten glauben. Diese Hypothese lässt sich jedoch unter keinen Umständen mit der Angabe des Genn. vereinigen, und der genannte Traktat ist vielmehr etwa im 8. Jahrhundert entstanden und hat nach Zöckler (IV, S. 50 f.) den Benediktinerabt Ambrosius Autbertus zum Verfasser. — Von Bedeutung ist uns die Bezeichnung des Evagrius als Urhebers oder wenigstens als eines der ersten Vertreter der Achtlastertheorie (quas aut primus advertit aut inter primos didicit). Zöckler (cfr. Zöckler, Das Lehrstück von den sieben Hauptsünden: Bibl. u. kirchenhist. Stud. v. Zöckler, Heft III, München 1893, S. 15 ff.) prüft diese Angabe auf ihre Richtigkeit hin und findet, dass in der That auf dem Wege litterarischer Untersuchung kein älterer Vertreter derselben nachgewiesen werden kann. Die Urheberschaft dieses Problems durch Evagrius scheint jedoch Genn. nicht ganz feststehend gewesen zu sein (aut inter primos didicit), und seine Bedenken erweisen sich als gerechtfertigt, da uns bei Evagrius dieses Schema »als ein bereits feststehendes, nicht erst von ihm gebildetes« erscheint (Zöckler, III, S. 22). Sollte auch die Achtlastertheorie nicht unmittelbar von Evagrius herrühren (Zöckler, III, S. 22 f.), so bleibt die Richtigkeit der Angabe des Genn. im wesentlichen gewahrt und für uns von einiger Bedeutung, da wir durch sie einen Anhaltspunkt für die Urheberschaft dieses Problems bekommen.

3) Auch der Titel dieser Schrift ist von Genn. willkürlich latinisiert und nach ihrem Inhalte gebildet. Nach Socrates (l. c.) hat er ursprünglich „*Μοναχὸς ἢ περὶ πρακτικῆς*" gelautet; Evagrius bezeichnet dieses Werk in dem Widmungsschreiben an Anatolius (Migne, s. g. 40, 1221) mit: „*περὶ δὲ τοῦ βίου τοῦ πρακτικοῦ νυνὶ διηγούμεθα . . . . ἑκατὸν μὲν κεφαλαίοις τὰ πρακτικά*": Palladius (l. c.) nennt es kurz „*Μοναχός*".

4) Diese ebenfalls willkürlich latinisierte Aufschrift hiess nach Socrates: „*Γνωστικὸς ἢ πρὸς τὸν καταξιωθέντα γνώσεως κεφάλαια δὲ αὐτοῦ πεντήκοντα*"; auch Evagr. bezeichnet es in dem Schreiben an Anatolius (l. c.) „*πεντήκοντα (κεφαλαίοις) τὰ γνωστικά*". Abgesehen von einem kurzen Fragmente (Socrat. H. E. IV, 23: Migne, s. g. 67, 520) ist uns nichts von dieser Schrift erhalten geblieben. (Über eine vorhandene syrische Übersetzung s. Zöckler, IV, S. 39.)

5) Der Angabe können wir nicht ohne weiteres entnehmen, ob Genn. nur den zuletzt genannten »liber quinquaginta sententiarum« übersetzt hat, oder diesen nebst jenem andern »centum sententiarum«. Zur Lösung dieser Frage könnte beitragen die Feststellung, welche von diesen beiden Schriften die hier erwähnte »superior translatio« enthalten habe. Es liegt am nächsten, diese ältere Uebersetzung mit der an einer andern Stelle des Katalogs erwähnten zu identifizieren; dieses geschieht in dem Abschnitte über Rufin (c. 17); dort wird sie unter dem Titel: »Evagrii sententiae« gegeben, und hier werden die Schriften, welche die »superior translatio« umfasst hat, »sententiae« genannt; auch die Bezeichnung derselben als »vitiatum« weist bei der Willkür, mit welcher Rufinus seine Vorlage benutzt hat, ziemlich deutlich gerade auf die rufinianische Übersetzung hin, es ist nur fraglich, welche von diesen beiden Sentenzensammlungen des Evagrius sie umfasst habe. Beim Vergleich der Notiz in dem Abschnitte über Rufinus mit der hier gegebenen und bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen dem Buche der hundert und dem der fünfzig Sentenzen nach dem Plane des Verfassers be-

standen hat (vgl. Zöckler, IV, S. 27 f.), könnte man geneigt sein, beide Schriften von Rufin übersetzt zu glauben. In Widerspruch damit stellt sich aber die Angabe des Genn.: »quem ego Latinum primus feci« und der Widerspruch ist nicht gelöst, mögen wir das »quem« auf beide Schriften oder nur auf die »quinquaginta sententiae« beziehen. Hat aber diese ältere Übersetzung nicht beide Schriften enthalten, sondern nur den »liber centum sententiarum«, dann könnten wir den Relativsatz nur auf die fünfzig Sentenzen beziehen, und der Widerspruch wäre beseitigt. Die Angabe »nam superiorem translatum« bezieht sich aber offenbar auf den Relativsatz »quem Latinum primus feci« und nicht auf den »liber centum sententiarum«, (in diesem Falle müsste »superior« räumlich gefasst werden), und Genn. will damit den Grund angeben, warum er trotz einer schon vorhandenen Übersetzung von neuem eine solche besorgt hat. Danach hat die »superior translatio« jedenfalls die »quinquaginta sententiae« enthalten, und das falsche »primus feci« des Genn. darf nicht mehr abhalten, beide Schriften wegen der vorher erwähnten Gründe von Rufin übersetzt zu glauben. Als weitere Folge ergiebt sich hieraus, dass auch Genn. beide Sentenzensammlungen übersetzt hat, worauf auch seine Angabe schon äusserlich hinweist (für beide das gemeinsame »librum« und beide mit »et« verbunden). Bei der angenommenen Identität der »superior translatio« mit der des Rufin bleibt auffallend, warum Genn. dieselbe in diesem Abschnitte nicht unter dem Namen ihres Verfassers erwähnt. Der Grund scheint in der Stellung des Genn. zu Rufin zu suchen sein. In seinen Angaben zeigt sich Genn. ihm gewogen (cfr. cap. 17), und des Rufinus Übersetzertalent wird besonders hervorgehoben (in transferendo elegans ingenium habuit); diesem Lobe entsprach aber nicht die Übersetzung der Schriften des Evagrius, welche Genn. nach eigener Lektüre als so mangelhaft kennen gelernt hatte, dass er sich zu einer neuen, verbesserten Ausgabe veranlasst sah (auctoris veritati restitui). Den Namen des Verfassers der älteren Übersetzung verschweigt also Genn., weil es Rufin war, und er tadelt hier dessen Übersetzung, weil andernfalls eine neue Ausgabe keinen Zweck hätte, und ihr jedenfalls nicht dieselbe Bedeutung beigemessen würde, wenn noch eine andere vorgelegen hätte, deren Wertlosigkeit nicht bekannt wäre. Nach dem Erscheinen der Übersetzung des Genn. hat sie aber jede Bedeutung verloren, und Genn. sieht sie gleichsam für nicht mehr vorhanden an, wenn er von sich sagt: er zuerst hätte diese beiden Schriften übersetzt. In dieser Bemerkung feiert also Genn. sich selbst; seine Übersetzung liegt uns leider nicht vor, und wir sind daher ausser stande, die Vorzüge seines Übersetzertalentes vor dem des Rufin prüfen zu können.

6) Diese beiden in lateinischer Übersetzung erhaltenen Traktate werden auch von Socrates (l. c. cfr. Hieronymus ad Ctesiph. epist. 133, 3: Migne, s. l. 22, 1151) ähnlich wie bei Genn. genannt „*στιχηρὰ δύο· ἓν πρὸς τοὺς ἐν τοῖς κοινοβίοις ἢ ἐν συνοδίαις μοναχούς· καὶ ἓν πρὸς τὴν παρθένον*". Die Bezeichnung des Socrates „*στιχηρά*" geht jedenfalls auf die Form, in der diese Abhandlungen geschrieben waren (vgl. Ehrhard, der Codex H ad epistulas Pauli u. Euthalios diaconos. Eine palaeographische Untersuchung: Centralblatt für Bibliothekswes. Bd. VIII, 1891, S. 405; Zöckler, IV, S. 29 f.). Nach dem beigefügten Inhalte zu urteilen, hat Genn. auch diese Schriften gelesen.

7) Nachricht über diese Schrift verdanken wir nur Genn. Socrates (l. c.) lässt sie unerwähnt, und es entspricht ihr auch keine der anderen Schriften des Evagrius. Die »spirituales sententiae per Alphabetum dispositae«, ferner die »aliae sententiae« und die »capitula 33 per gradus quosdam disposita« (Migne, s. g. 40, 1264 sqq.) können trotz ihres kurzen Charakters mit dieser nicht identifiziert werden, da sie „im ganzen schlicht, von ungewöhnlichen Dunkelheiten frei und auch keine

»solum monachis cognoscibiles« sind" (vgl. Zöckler, IV, S. 32; A. Elter, Evagrii Pontici sententiae in Univ. Progr. Bonn 1892/93, p. XLVII sqq.).

8) Mit dem unbestimmten und an sich falschen »vixit longa aetate« giebt Genn. zu erkennen, dass er über das Alter des Evagrius nichts Bestimmteres gewusst hat; nach Palladius (l. c.) starb er im Alter von 54 Jahren. Das erteilte Lob ist begründet und Genn. war zu demselben aus dem im Anfange dieses Abschnittes citierten Vitae Patrum des Rufinus berechtigt. In ähnlichen Worten lobt Genn. den Macarius (c. 10: signis et virtutibus clarus).

Cap. XII. Theodorus.

Theodorus, Antiochenae ecclesiae presbyter,[1]) vir scientia cautus et lingua disertus, scripsit adversum Apollinaristas et Anomoeos De incarnatione Domini[2]) libros quindecim[3]) ad quindecim milia versus continentes,[4]) in quibus ratione purissima et testimoniis Scripturarum ostendit Dominum Iesum sicut plenitudinem deitatis, ita plenitudinem humanitatis habuisse. Docet et hominem duabus tantum substantiis constare, id est, anima et corpore, sensumque et spiritum non alteram substantiam sed officia esse animae ingenita, quibus inspirat, quibus rationabilis est, quibus sensibile facit corpus. Quartum decimum autem huius operis librum proprie de increata et sola incorporea dominaque omnium sanctae Trinitatis natura et de creaturarum ratione disserens pio sensu cum auctoritate Sanctarum Scripturarum explicuit. Quinto decimo vero volumine totum operis sui corpus citatis etiam Patrum traditionibus confirmavit et conmunivit.[5])

Die nur spärlichen Nachrichten über den hier als Priester von Antiochien bezeichneten Theodorus machen kaum glaubhaft, dass wir es mit dem hochberühmten Bischof von Mopsuestia zu thun haben; von seiner staunenswerten litterarischen Thätigkeit weiss Genn. nur ein Werk über die Inkarnation zu nennen; es drängt sich daher die Vermutung auf, dass Genn. nicht zur vollen Kenntnis gebracht hat, welchen Theodorus er in diesem Abschnitte behandelt. Diese Unbestimmtheit in den die Person bezeichnenden Angaben führte unter andern Miraeus (Bibl. eccl. 1639, p. 47) zur Indentifizierung dieses Theodorus mit dem von Rhaitu (cfr. Bellarmin, de ss. eccl. Brüssel 1719, p. 168), der ebenfalls ein Werk über die Inkarnation verfasst hat (Migne, s. g. 91, 1483—1504), aber erst gegen Mitte des 7. Jahrhunderts gelebt hat und von Genn. schwerlich gekannt werden konnte. Ceillier (Hist. gén. d. aut. sacr. 1862, t. X, p. 587) weiss ihn überhaupt nicht unterzubringen und macht aus ihm einen neuen »Théodore prêtre d'Antiochie«, von dem er natürlich nichts mehr als Genn. zu sagen vermag; obwohl er nun in dem Abschnitte über »Théodore de Mopsueste« auch Genn. als Quelle anführt (t. VIII, p. 20), so verrät er dennoch mit keinem Worte, dass beide Theodori identisch seien. Aus Facundus (Pro def. tr. cap. l. X, c. 1: Migne, s. l. 67, 769) ergiebt es sich aber klar, dass wir es in diesem Kapitel mit Theodor von Mopsuestia zu thun haben. Unter Nennung des uns nicht erhaltenen

Werkes Theodors »de Apollinario et eius haeresi« führt er aus diesem als Cit an: »Ante triginta enim iam hos annos de incarnatione Domini codicem co scripsimus usque ad XV milia versuum pertingentem: in quo Arii Eunomii de hac re delicta, nec non etiam Apollinarii vanam praesumptionem, p totum illud opus examinavimus.« Dieses Selbstzeugnis des Theodorus bestäti auch die Richtigkeit der Angaben des Genn. Als Quelle benutzte Genn. für sei ihrem Werte nach unbedeutenden Angaben die ihm bekannte Schrift Theodor Der Aufschrift konnte Genn. den Namen und das Amt des Verfassers, dem Tex die Charakteristik des Autors, wie auch den Inhalt und Umfang des Werk entnehmen.

1) Theodor hat wahrscheinlich als Priester von Antiochien das dem Genn bekannte Werk verfasst. Theodor war Bischof 36 Jahre (Theodoret, Hist. ec V, 39: Migne, s. g. 82, 1277), verfasste einige Jahre vor seinem Tode das We »de Apollinario et eius haeresi« (cfr. Klener, Symbolae Literariae ad Theodoru Antiochenum, Diss. inaug., Göttingen, p. 27; Not. Garnerii ad Marii Merca excerptum V ex lib. Theod. Mop.: Migne, s. l. 48, 1058) und 30 Jahre früh die Schrift »de incarnatione« (Facundus, l. c.), also wahrscheinlich noch als Priest Wäre sich aber Genn. bewusst, hier über Theodor von Mopsuestia zu schreiben, würde er ihn Bischof genannt haben, denn er pflegt in seinem Katalog nur d von den Schriftstellern zuletzt bekleidete Amt zu nennen.

2) Der Titel des Werkes lautete wie wir es hier haben »de incarnation und nicht wie Leontius Byzant. (contra Nestorian. et Eutychian. l. III: Mig s. g. 86, 1384) es angiebt „κατὰ τῆς ἐνανθρωπήσεως" i. e. contra incarnatione oder auch wie Marius Mercator (Excerptum V ex lib. Theodori Mopsues.: Mig s. l. 48, 1056), ebenfalls aus Missgunst gegen Theodor, es angiebt: »advers Dominum Jesum Christum et eius incarnationem«; wie Genn. nennt es au Cyrillus von Alexandrien (epist. 70: Migne, s. g. 77, 341 „περὶ τῆς ἐνανθρωπ σεως") und Facundus (Pro def. tr. cap. IX, 3: Migne, s. l. 67, 747 »de inc natione contra Apollinaristas et Arianos«) und letzterer bemerkt kurz darauf, d es wörtlich aus dem Griechischen übersetzt »de inhumanatione Filii Dei« heis sollte. Fritzsche (de Theodori Mop. vita et scriptis, c. 4: Migne, s. g. 66, nennt es hiernach wohl richtig: „Περὶ τῆς ἐνανθρωπήσεως τοῦ Υἱοῦ τοῦ Θεο Die Identifizierung dieses Werkes mit dem codex mysticus des Theodor du Garnerius (Not. Garnerii ad Marii Mercat. excerpt. V^um^ ex lib. Theod. Mo Migne, s. l. 48, 1058) ist von Fabricius (Bibl. gr. 1807, X, p. 353 als falsch na gewiesen.

3) Die Zahl der Bücher betrug 15 wie Facundus bezeugt (Pro def. cap. IX, 3: Migne, s. l. 67, 750): »quintodecimo libro, quo ipsum totum opus Incarnatione conclusit«. Gegen die Richtigkeit der Angabe des Genn. spricht auc nicht das Verzeichnis der Schriften des Theodor von Ebed-Jesu (catal. libr. syro cap. XIX. in Assemani Bibl. orient. III_1, 33), dessen Notiz ungenau ins Lateinisch übersetzt dem Fritzsche (l. c.: Migne, s. g. 66, 55) Anlass gab, diesem vorzuwerfe er nenne nur ein Buch »de incarnatione«; die wörtliche Übersetzung aus de Syrischen lautet aber nicht »tomus unus de incarnatione«, sondern »tabula natura humana Christi«; von »unus« ist also im Syrischen gar nicht die Rede un aus dem Vergleich mit andern Angaben des Ebed-Jesu können wir schliessen, da er dem »tabula« nicht die Bedeutung von »liber unus«, wie es Fritzsche verstan beilegt.

4) Dasselbe wird auch nach Facundus (Pro def. tr. cap. X, 1: Migne s. l. 67, 769) von Theodor in seiner Schrift »de Apollinario et eius haeres

gesagt: »usque ad quindecim milia versuum pertingentem«. Eine Ähnlichkeit zwischen beiden Angaben ist unverkennbar, doch wäre es unstatthaft aus diesem lateinischen Citate irgend welche Konsequenzen zu ziehen, vielmehr wird man annehmen können, dass Genn. die Schrift Theodors »de Apollinario et eius haeresi« überhaupt nicht gekannt hat.

5) Nach Genn. war dieses Werk orthodoxen Inhalts; das Gegenteil bezeugt uns Cyrillus von Alexandr. (ep. 70: Migne, s. g. 77, 342) und Leontius von Byzanz (contra Nestor. et Eutych. l. III: Migne, s. g. 86, 1384 sq.); das Zeugnis des letzteren muss aber mit Vorsicht genommen werden, weil er sogar den Titel des Werkes veränderte, um den Wert der Schrift zu vermindern (cfr. Mai, Script. vet. nov. collect. Rom 1832, t. VI, p. 300; Klener, l. c. p. 29). In Übereinstimmung mit Genn. tritt Facundus (Pro def. tr. cap. IX, 3: Migne, s. l. 67, 747) für die Orthodoxie dieses Werkes ein: »non solum recta de incarnatione Christi fides eius (sc. Theodori) apparet, verum etiam secundum quam rationem vel secundum quam dicendi morem locutus est alia, pro quibus eum calumniantur haeretici«. Auch Theodor (de Apoll. et eius haeres. bei Facundus, pro def. tr. cap. l. X, c. 1: Migne, s. l. 67, 769) sagt, dass er in dem Werke über die Menschwerdung nichts übergangen habe, »quae ad firmitatem ecclesiasticae orthodoxiae pertinerent et ad convinciendam eorum (sc. Apoll. et Arian.) impietatem«; ferner auch (l. c.), dass dieses Werk durch Häretiker korrumpiert wurde. Wir werden daher mit Genn. an dem orthodoxen Inhalt festhalten können. — Eine Prüfung des angeführten Inhalts ist unmöglich, da wir nur im Besitze einiger Fragmente sind (Migne, s. g. 66, 969—994; cfr. Fritzsche, l. c.: Migne, s. g. 66, 57 sqq.). — Genn. hebt den Inhalt der beiden letzten Bücher vielleicht deswegen besonders hervor, um anzudeuten, dass er alle fünfzehn Bücher gelesen hat.

Cap. XIII. Prudentius.

Prudentius, vir saeculari litteratura eruditus, conposuit *διττοχαῖον* de toto Veteri et Novo Testamento personis excerptis.[1]) Commentatus est et in morem Graecorum Hexemeron de mundi fabrica usque ad condicionem primi hominis et praevaricationem eius.[2]) Conposuit et libellos, quos Graeca appellatione praetitulavit *Ἀποθέωσις*, *Ψυχομαχία*, *Ἁμαρτιγένεια*, id est, De divinitate, De conpugnantia animi, De origine peccatorum.[3]) Fecit et In laudem martyrum sub aliquorum nominibus invitatorium ad martyrium librum unum[4]) et Hymnorum alterum, speciali tamen intentione adversus Symmachum idolatriam defendentem, ex quorum lectione agnoscitur Palatinus miles fuisse.[5])

Der Wert dieses Abschnittes ist als Quelle für Prudentius sehr gering; die meisten Angaben sind entweder falsch oder unklar oder ungenau und haben daher für die Geschichte des Prudentius fast keine Bedeutung. Wie sorglos und nachlässig diese Charakteristik entworfen ist, ersieht man am augenscheinlichsten daraus, dass nicht einmal die Schriften als Gedichte gekennzeichnet werden und nur von einer einzigen gesagt wird, es wäre ein »liber hymnorum«. Aus Genn. allein

würden wir daher nicht einmal das Wichtigste erfahren, dass nämlich Prudentius Dichter gewesen, sondern annehmen müssen, er hätte in Prosa geschrieben und nur nebenbei ein Buch Hymnen veröffentlicht. Ob diese Angabe von Genn. aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit übergangen, mag dahingestellt bleiben, soviel steht aber fest, dass er nicht alle aufgezählten Schriften gelesen hat. Bei einer derselben behauptet er es zwar (liber hymnorum . . . ex quorum lectione), doch kann ihm bei dieser das Gegenteil nachgewiesen werden. Auch bezüglich der andern Schriften kann dieses mit Fug und Recht geleugnet werden, da er nirgends einen richtigen Inhalt angiebt, nirgends sich über die Schreibweise des Prudentius äussert und mehrere Schriften, sei es unter einem falschen oder unentsprechenden Titel anführt, und überhaupt jede seiner Bemerkungen, die er dem Titel der Werke beifügt, nicht richtig ist. Von allen Gedichten des Prudentius hat Genn. wahrscheinlich die Vorrede zu denselben und vielleicht die zuerst verzeichnete Schrift gekannt, alle andern scheint er aber nicht einmal gesehen, geschweige denn gelesen haben. Allerdings bleibt in diesem Falle unerklärlich, woher Genn. die betreffenden Angaben schöpft, da Prudentius in seinem Zeitalter anscheinend kein bekannter Schriftsteller war und nur von Genn. genannt wird (Sidonius epistolae l. II, 9: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. VIII, 31 berichtet nur Unwesentliches). Machte nun Genn. dennoch seine Notizen nicht auf einen mündlichen Bericht hin, sondern auf Grund der ihm vorliegenden Schriften, so muss die Benutzung derselben eine recht nachlässige gewesen sein. Dieses Verfahren aber ist bei Prudentius um so mehr auffallend, als er im Abendlande der bedeutendste und produktivste christliche Dichter gewesen war (vgl. Kayser, Beiträge zur Gesch. u. Erklärung der ältesten Kirchenhymnen, Paderborn 1881, S. 249 f.), von Genn. aber mit keinem Worte als solcher gewürdigt wird. Vielleicht liegt der Grund dieser auffallenden Erscheinung ebenso in der persönlichen Unfähigkeit des Genn., poetische Werke zu würdigen, als darin, dass man zu seiner Zeit die poetische Behandlung von christlichen Dingen nicht für passend erachtete und daher den frühesten Produkten der christlichen Dichtung wenig Beachtung geschenkt hatte (cfr. Manitius, Gesch. der christl. lat. Poesie, Stuttgart 1891, S. 27 f.).

1) In der Benennung dieser Schrift gehen die Gennadius-Handschriften auseinander (tropaeum, trocheum, troceum, trocetum, trocleum, zupeum); der Titel *διττοχαῖον* scheint für ihn nicht bezeugt zu sein und aus seinen Angaben würde sich sogar eher ergeben, dass er diesem Werke nicht einen griechischen, sondern lateinischen Namen beigelegt hat, da er hier die Bemerkung unterlässt »quos Graeca appellatione praetitulavit«. Auf Grund der Überschrift allein würden wir demnach noch nicht mit Sicherheit für die Identität mit dem ebenfalls unter verschiedenen Aufschriften überlieferten *διττοχαῖον* des Prudentius (vgl. Brandes, Studien zur christl. lat. Poesie: Wiener Studien, XII. Jahrgang 1890, S. 287, A. 5) einstehen können, wenn uns nicht Genn. eine Inhaltsangabe böte, die deutlich genug auf dieses Gedicht hinweist. Allerdings ist dieselbe nicht frei von Mängeln, und ihre Ungenauigkeit verrät höchstens nur ein nachlässiges Studium dieser Schrift seitens des Genn.; in dem *διττοχαῖον* werden nämlich Bilder erklärt, die nicht allein Personen (de toto Vet. et Nov. Testam. personis excerptis), sondern auch Landschaften und andere Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente zum Gegenstande hatten (vgl. Ebert, Allgm. Gesch. d. Lit. des Mittelalt., 1889, I, S. 289 ff.; Manitius, S. 97 f.). Trotz dieser Mängel hat diese Angabe dennoch einen relativen Wert. Prudentius lässt dieses Gedicht in seiner Praefatio unerwähnt (cfr. Schmitz, die Gedichte des Prud. und ihre Entstehungszeit, Progr. Aachen 1889, S. 10. A. 1; Merkle, Prudentius' Dittochaeum: »Festschrift zum 1100 Jubiläum des deutschen Campo

Santo in Rom. Separatabdruck, Freiburg 1897, S. 33 f.) und auch nicht in allen Handschriften wird es unter seinem Namen überliefert. Genn. ist daher der erste, der diese Schrift erwähnt, und damit legt er das älteste Zeugnis für die Urheberschaft des Prudentius ab. Wegen der geschilderten Unzuverlässigkeit würde aber seine Angabe für sich keinen vollgültigen Beweis für das Eigentumsrecht des Prudentius an diesem Werke abgeben; allein innere Gründe, die unverkennbare dichterische Eigenart des Prudentius (vgl. Ebert I, 289 A. 1; Merkle, a. a. O. S. 33 ff.) treten dem äusseren Zeugnis des Genn. so wirkungsvoll zur Seite und heben seinen Wert so sehr, dass jeder Zweifel an der Richtigkeit seiner Notiz ausgeschlossen bleibt. Andrerseits weiss die methodische Forschung, dass innere Gründe allein ohne die Unterstützung durch äussere Zeugnisse niemals den vollkommenen Beweis für die Urheberschaft eines umstrittenen Werkes bieten. Damit ist der Anteil, der der Nachricht des Genn. am Gesamtergebnis der Forschung zukommt, bezeichnet.

2) Über dieses Werk erhalten wir nur durch Genn. Kunde. Von Prudentius wird es in der Praefatio unter seinen Gedichten nicht aufgezählt. Dieser Umstand allein würde aber noch wenig gegen die Richtigkeit der Angabe des Genn. sprechen, da Prudentius anscheinend auch nach Abfassung der Vorrede litterarisch thätig war (vgl. Höffer, De Prudentii poetae Psychomachia et carminum chronologia, Diss. Marburg 1895, p. 50; vgl. dagegen Schmitz, a. a. O.; Rösler, Der kath. Dichter Aurelius Prudentius Clemens, Freiburg 1886, S. 26) und das Hexaemeron in dieser Zeit geschrieben haben konnte. Diese Annahme, von Brys (Diss. de vita et scriptis Aurelii Clementis Prudentii, Lovanii 1855, p. 63) vertreten, rettet die Glaubwürdigkeit des Genn., hat aber wenig Wahrscheinlichkeit für sich, weil von dem Hexaemeron des Prudentius sonst absolut keine Spur aufzutreiben ist. Ebenso haltlos ist auch Rösler's Ansicht (a. a. O. S. 39 f.), der diese Angabe des Genn. als eine missverstandene Bezeichnung eines Teiles der Hamartigenie (v. 158—353: Dressel, Carmina Prudentii, Leipzig 1860, p. 136. sqq.) erklären will. Dagegen spricht folgendes: a) Der Dichter giebt in diesen Versen nur eine Schilderung des Verderbnisses der gesamten Natur (vgl. Ebert, S. 273 ff.; Brockhaus, Aurel. Prud. Clem. in seiner Bedeutung für die Kirche seiner Zeit, Leipzig 1872, S. 30 ff.), und das stimmt mit der Inhaltsangabe des Genn. (de mundi fabrica usque ad condicionem primi hominis et praevaricationem eius) nicht überein. b) Auch Genn. war die Hamartigenie als eine besondere von dem Hexaemeron verschiedene Schrift bekannt, und c) es wäre ein unverständliches und unerklärbares Verfahren, wenn Genn. aus einem Werke einen Teil herausgegriffen und ihn als selbständige Schrift würde genannt haben. Die Zuverlässigkeit der Angabe des Genn. kann daher begründetem Zweifel unterzogen werden, und die meisten Prudentius-Forscher haben sie auch nicht mit Unrecht als unglaubwürdig zurückgewiesen und diesem Dichter die Abfassung eines Hexaemeron abgesprochen. Ob der Irrtum durch Genn. selbst oder einen der Abschreiber seines Katalogs verschuldet ist, darüber lässt sich nichts Sicheres feststellen; handschriftlich ist diese Angabe für Genn. gut bezeugt. Noch in letzter Zeit hat sie Merkle (Die ambrosianischen Tituli: Röm. Quartalschr. Rom 1896. Jahrgang 10, Heft 3, S. 196 ff.; vgl. Merkle: Prudent. Dittoch. etc. a. a. O. S. 35 A. 2) für ein Glossem angesehen (vgl. Kayser, S. 357. A. 2; Dressel, p. XIV; Obbarius, Carm. Prudentii, Tübingen 1845, p. XIV.) und von seiner Erörterung über diese Stelle des Genn. könnte als annehmbar herausgehoben werden, dass hier eine Verwechselung mit dem gleichnamigen Werke des hl. Ambrosius vorliege. Zu Gunsten seiner Ansicht spricht die Übereinstimmung des von Genn. für das Hexaemeron des Prudentius angegebenen Umfanges mit dem des Ambrosius; dann

auch, dass letzterer eine dem διττοχαῖον des Prudentius verwandte Schrift verfasst hat, und daher der Schreiber dieser Stelle nach Erwähnung der »tituli« des Prudentius an die des Mailänder Bischofs gedacht und mit dem Werke des letzteren fortgefahren haben konnte. Bei dieser Hypothese wurde aber eine zu geringe Beachtung einer ähnlichen Angabe des Genn. geschenkt, nämlich der in dem Abschnitt über Salvian. Auch hier handelt es sich um ein Hexaemeron, das uns ebenfalls gänzlich unbekannt ist und fast mit denselben Worten wie hier bei Prudentius charakterisiert wird (c. 67 »in morem Graecorum De principio Genesis usque ad condicionem hominis conposuit versu quasi Hexemeron librum unum«.). Diese auffallenden Berührungen der beiden Angaben über Prudentius und Salvian legen es nahe, dass der Schreiber dieser Stelle in beiden Fällen die gleiche Absicht verfolgt und damit vielleicht darauf hinweisen will, dass auch verschiedene lateinische Schriftsteller auf diesem Gebiete thätig waren, und sie in dieser Hinsicht den griechischen Autoren nicht nachstehen; diese Erklärung würde auch das wiederholte Hervorheben des »in morem Graecorum« begünstigen.

3) Diese Schriften werden von Genn. nicht als Gedichte gekennzeichnet, sonst ist die Angabe richtig, und die Bezeichnung der Aufschriften konnte den einzelnen Werken entnommen sein. — Die „Ἀποθέωσις" befasst sich mit der Göttlichkeit Christi und sucht sie ihren Leugnern gegenüber zu erweisen (vgl. Manitius, S. 67 ff.; Kayser, S. 258 f.); die Schrift enthält also nicht das, was ihr Titel, das Wort im herkömmlichen Sinne gefasst, nahe legt; Genn. giebt ihren Inhalt richtig mit »de divinitate« wieder. Die trockene Aufzählung dieser Schriften macht es wahrscheinlicher, dass er nicht auf Grund der Lektüre dieses Gedichtes die Bezeichnung »de divinitate« gewählt hat, sondern dass der Titel schon vom Verfasser in dieser Form gegeben wurde, wie wir auch in einigen Handschriften die Aufschrift: »Apotheosis id est de divinitate« (Dressel, p. 80; Obbarius, Carmina Prudentii, Tübingen 1845, p. V not. 13.) vorfinden. — Richtig wird auch die „Ψυχομαχία", die den Kampf der Tugenden und Laster in des Menschen Seele darstellt, mit »de conpugnantia animi« übersetzt; letztere Bezeichnung soll sich nach Obbarius (p. XI not. 37) in vielen Handschriften für diese Schrift finden. — Die »Hamartigenie« handelt, wie schon der Titel angiebt, über die Entstehung der Sünde: »de origine peccatorum«.

4) Der Sinn der Angabe ist schwer verständlich; nach der einen Ansicht sind hier zwei Schriften genannt (»in laudem martyrum« und »invitatorium ad martyrium«), von welchen die letztere verloren gegangen ist (Tillemont, 1732, X, 239; Nic. Antonio: Arevalo, Carmina Prudentii, proleg. III, 64: Migne, s. l. 59, 610 u. a.), während nach der andern Meinung die Worte: »sub aliquorum nominibus invitatorium ad martyrium« ein Glossem sind (Arevalo, proleg. c. II, 37 = Migne, s. l. 59, 590; Obbarius, p. XIV sq.) und in den ältesten Manuskripten fehlen sollen (Brys, p. 63; Obbarius, l. c.); dieses scheint nicht richtig zu sein, und die Angabe ist vielmehr in der hier gegebenen Form handschriftlich gut bezeugt. Bei diesem Textbefund wird es aber richtiger sein, hier nur eine Schrift genannt zu finden, da im andern Falle (zwei Schriften genannt) Genn. eine von diesen mit Unrecht Prudentius beilegen würde. Als Titel derselben würden nach dem Wortlaut der Angabe nicht die Worte »in laudem martyrum« (wie es Herding p. 77 u. Richardson p. 66 in ihren Ausgaben des Gennadius haben), sondern die »invitatorium ad martyrium« zu fassen sein. Unter dieser Aufschrift ist uns aber keine Schrift des Prudentius erhalten, und in keiner wird dieser Gegenstand (invitatorium ad martyr.) behandelt, wie ja wohl auch für Prudentius kein Grund mehr vorlag, die Christen zum Märtyrertode aufzufordern (Arevalo, proleg. c. III, 64 =

Migne, s. l. 59, 610). Unter allen Schriften des Prudentius kann diese Angabe nur auf das Peristephanon, ein Gedicht zum Preise von spanischen und römischen Märtyrern (Manitius, S. 85), bezogen werden; den Titel derselben konnte Genn. daher eher mit »in laudem martyrum« als mit »invitatorium ad martyrium« bezeichnet haben. — Unklar bleibt aber die Bedeutung der Worte »sub aliquorum nominibus invitatorium ad martyrium«, und aus dem Werke selbst lässt sich keine genügend sichere Deutung derselben herausfinden. Am nächsten liegt, zu »sub aliquorum nominibus« das Wort »martyrum« zu ergänzen und den Sinn der Angabe dahin zu fassen: Prudentius hätte zum Lobe der Märtyrer unter dem Namen einiger derselben ein zum Martyrium aufforderndes Buch verfasst. Dieses würde allerdings nicht mit dem Inhalt des Peristephanon übereinstimmen, aber ebensowenig die Deutung Tillemont's (X, 239): Prudentius hätte in einigen Märtyrern alle verherrlicht. Dressel (p. XV sq.) ergänzt »ad celebrandum martyrium« und fügt zum Verständnis der Angabe hinzu »plurimi quippe Peristephanon hymni invitatorii sunt ad diem natalem martyris cuiusdam festum agendum«; sein Erklärungsversuch ist aber zu gesucht, und der genannte Zweck ist zu wenig deutlich in dem Peristephanon ausgesprochen, um die Annahme zu rechtfertigen, dass Genn. diesen Gedanken des Prudentius speciell hervorgehoben und zur Bezeichnung des Werkes gewählt hätte. Mit wenig Wahrscheinlichkeit würde man auch unter Zustimmung zu Gams (die Kirchengesch. von Spanien, Regensburg 1864, Bd. II 1, S. 354) der Angabe den Sinn beilegen, Prudentius hätte zum Lobe der Märtyrer im Namen anderer ein zum Lobe derselben einladendes Buch verfasst. Von den angeführten Erklärungsversuchen scheint mir der zuerst verzeichnete am nächsten zu liegen und am verständlichsten zu sein; ob freilich Genn. dieses hat ausdrücken wollen, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber verrät seine Angabe zur Genüge, dass ihm dieses Gedicht nicht näher bekannt war.

5) Die Angabe kann offenbar nicht von zwei Schriften des Prudentius verstanden werden (»liber hymnorum« u. »adversus Symmachum«: Tillemont, X, p. 239), sondern nur von einer. Gemeint ist hier das Werk »contra Symmachum«; dasselbe soll nach Genn. aus einem Buche bestanden haben und ein »liber hymnorum« gewesen sein. Beide Angaben sind falsch, da die Schrift contra Symmach. aus zwei Büchern besteht und nicht aus einzelnen Hymnen zusammengesetzt ist, sondern ein fortlaufendes Gedicht bildet. Wie schon der Titel zeigt, ist es gegen Symmachus gerichtet; dieses giebt auch Genn an, sein Zusatz »idolatriam defendentem« ist aber verwirrend, da nur im zweiten Buche die verschiedenen von Symmachus in seiner Denkschrift vorgebrachten Gründe für die Wiederherstellung des alten Götzendienstes widerlegt werden, während im ersten Buche der schändliche Ursprung und die Geschichte des alten Götterdienstes nachgewiesen und die Bekehrung Roms von demselben dargestellt wird (Baehr, Gesch. d. röm. Lit. Bd. IV 1, Karlsruhe 1872, S. 80), Symmachus also nur im zweiten Buche als »defensor idolatriae« bekämpft und zwar ganz offenkundig, nicht verborgen und nur nebenbei, wie das die Worte »speciali intentione« bei Genn. vermuten liessen (vgl. bei Cyrillus c. 57: »peculiari intentione adv. Nestorium«). Mit diesen Zusätzen bezweckt aber Genn. nichts anderes als den Anschein zu erwecken, er hätte dieses Werk gelesen, was er sogar mit dem »ex quorum lectione« offen behauptet. Das »quorum« bezieht sich offenbar auf »hymnorum« und geht nicht auf alle hier genannten Schriften des Prudentius, wie einige, um die Glaubwürdigkeit der Angabe des Genn. zu retten, behauptet haben (Sixt, die lyrischen Gedichte des Aurel. Prudent. Clem. Stuttgart 1889, Progr. S. 2. A. 2). Aus der Lektüre dieser Schrift (liber hymnorum sc. contra Symmachum) will Genn. erfahren haben, Prudentius sei »miles Palatinus« gewesen.

Davon findet sich aber in dem ganzen Werke nicht einmal eine Erwähnung. Genn. hat also die Schrift gewiss nicht gelesen, ja wir können sogar annehmen, dass er sie nicht einmal in der Hand gehabt hat, denn sonst würde er nicht behaupten, sie sei eine Hymnensammlung. Anders kann diese Unrichtigkeit nicht erklärt werden, und bezüglich der Art, wie dieser Irrtum zu erklären sei, würde man vielleicht vermuten können, dass hier von Genn. zwei verschiedene Schriften zusammengeworfen werden, nämlich das »Cathemerinon« und das Werk »contra Symmachum«. Jenes ist die einzige Schrift des Prudentius, die von Genn. übergangen wird, und ist eine Hymnensammlung. — Grosse Beachtung wurde der Angabe »miles Palatinus« zu teil. Genn. stützt sich bei dieser Notiz, ebenso wie die Forschung über Prudentius, auf die Vorrede (v. 19 sqq.: Dressel, p. 2 sqq.), wo es heisst: »Tandem militiae gradu — evectum pietas principis extulit — adsumptum propius stare iubens ordine proximo«. Obwohl nun Genn. zu dieser Nachricht dieselbe Quelle benutzt, die auch für uns fliesst, so kann dennoch seiner Angabe ein gewisser Wert beigelegt werden, weil wir erfahren, wie er die Worte des Prudentius aufgefasst hat. Über die Bedeutung derselben ist man nämlich uneins, und während die einen diese Würde von einem Militäramt verstehen (Kayser, S. 254; Dressel, p. IV not. 8; Ebert I, 252; Rösler, S. 4.), halten sie die andern für ein Civilamt (Schmitz, S. 5; Gams III, 343; Brockhaus, S. 16 A. 2; Baehr, S. 73; Manitius, S. 63; Brys, p. 57; Both, Des christl. Dichters Aurel. Prudentius Clemens Schrift gegen Symmachus, Progr. Rastatt 1882, S. 3; Sixt, S. 5; G. Schmidt: Prudentiana: Zeitschr. für lutherische Theologie, Leipzig 1886, S. 643.) Beide Teile berufen sich je für ihre Ansichten auf Genn. (Kayser, a. a. O.; Schmitz, a. a. O.), doch glaubt Schmidt (a. a. O.), dass »milites Palatini« die Civilbeamten waren, während die Haus- und Palasttruppen »scholares« genannt wurden; daraus würde sich also ergeben, dass Genn. diese Würde, von der Prudentius spricht, von einem Civilamt verstanden habe. Ob dieses richtig ist, lässt sich, wie schon die oben gegenübergestellten Ansichten zeigen, nicht mit Gewissheit feststellen; Rösler (S. 18) und Sixt (S. 5 A. 2) glauben auch aus den Schriften des Prudentius Gründe anführen zu können, welche die Annahme eines Militäramtes nahe legen.

Cap. XIV. Audentius.

Audentius, episcopus Hispanus, scripsit adversus Manichaeos et Sabellianos et Arianos maximeque speciali intentione contra Photinianos, qui nunc Bonosiaci dicuntur, librum quem praetitulavit De fide adversum haereticos, in quo ostendit antiquitatem Filii Dei coaeternalem Patri fuisse, nec initium deitatis tunc a Patre Deo acceperit cum Maria matre virgine homo Deo fabricante conceptus et natus est.

Über Audentius liegt nur dieser Bericht vor, sonst wird von keinem Schriftsteller seiner Erwähnung gethan. Das hier genannte Werk ist uns nicht erhalten geblieben; nach Genn. lautete sein Titel »de fide adversum haereticos«, und es war gegen die Photinianer gerichtet; damit stimmt auch der gegebene Inhalt überein (vgl. Wetzer K. L.: Photinus, Aufsatz von Peters); nach dem Berichte des Genn. soll nämlich Audentius in dieser Schrift nachgewiesen haben, dass der Sohn Gottes

gleich ewig wie der Vater sei und den Anfang seiner Gottheit nicht damals von Gott dem Vater empfangen habe, als aus Maria der Jungfrau der Mensch empfangen und geboren wurde. Nach diesem wertvollen Inhalt zu urteilen hat Genn. diese Schrift gelesen und aus ihr seine Nachrichten geschöpft. Von Bedeutung ist auch seine Angabe, dass zu seiner Zeit sich die Photinianer mit den Bonosianern vermischt haben (qui nunc Bonosiaci dicuntur). vgl. Loofs, Bonosus in Herzog R. E. 3. Auflage III, 316.

Cap. XV. Commodianus.

Commodianus,[1]) dum inter saeculares litteras[2]) etiam nostras egit, occasionem accepit fidei. Factus itaque Christianus[3]) et volens aliquid studiorum suorum muneris offerre Christo, suae salutis auctori,[4]) scripsit mediocri sermone[5]) quasi versu[6]) Adversus paganos.[7]) Et quia parum nostrarum adtigerat litterarum, magis illorum destruere potuit, quam nostra firmare.[8]) Unde et de divinis repromissionibus adversus illos agens vili satis et crasso ut ita dixerim sensu disseruit, illis stuporem, nobis desperationem incutiens.[9]) Tertullianum et Lactantium et Papiam auctores secutus[10]) moralem sane doctrinam et maxime voluntariae paupertatis amorem optime prosecutus studentibus inculcavit.[11])

Über den ältesten christlichen Dichter Commodian liegt uns nur dieser kurze Bericht vor, dem wir aber über die Lebensumstände des Dichters so wenig als über seine Schriften entnehmen können; ja der Bericht ist sogar für die Festsetzung des Zeitalters, in dem er gelebt haben soll, irreleitend. Genn. stützt sich bei seinen Angaben lediglich auf die Schriften Commodians (Leimbach, Über Commodianus carmen apolog. adv. Gentes et Judaeos, Progr. Schmalkalden 1871, S. 28), und seine Angaben haben daher keine grössere Bedeutung als die neuerer Commodian-Forscher; gemindert wird dazu noch der Wert dieser Notizen wegen ihrer nicht durchgängigen Richtigkeit. Anders stellt sich aber die Bedeutung der Angaben, wenn wir sie nicht als Quelle für Com., sondern als Quelle für Genn. betrachten; sein selbständiges Urteil, seine scharfsinnige Kritik der Schreibweise, des theologischen Bildungsgrades und der Abhängigkeit des Com. von andern christlichen Schriftstellern bezeugt uns die hohe wissenschaftliche Befähigung des Genn. Die Schriften des Com. waren ihm wohl bekannt, und wenn er sich aus eigener Kenntnis ein durchaus abfälliges Urteil über Com. gebildet hat, so fragt es sich, warum er ihn überhaupt in seinen Katalog aufgenommen und nicht wie Hieronymus übergangen hat. Möglich ist es, dass er sich hierzu veranlasst sah, weil ihm die Dichtungen des Com. zufällig in die Hände gefallen waren, doch wahrscheinlicher wäre als Grund hierfür anzunehmen, dass Com. zu Gennad's Zeit mehr in Aufnahme gekommen war und mehr gelesen wurde; dafür spricht vielleicht auch, wenn in dem allerdings unechten und erst später entstandenen »decretum Gelasianum« die Schriften des Commodian zu den Apocrypha gezählt werden. (Migne, s. l. 59, 163.).

1) Com. wird Bischof genannt in der Handschrift zum Carmen apolog. (Bardenhewer, Patrol. S. 205; Corpus SS. XV, p. 188), und aus dem zweiten Teile der Instructiones kann man auch in der That auf eine höhere kirchliche Rangstellung des Verfassers schliessen (Ebert, Com.'s Carmen apol.: Abhandlungen d. k. sächs. Gesell. d. Wiss., Phil. hist. Cl., Bd. V, 1870, S. 416 u. a.). Genn. zeigt sich zwar in diesem Punkte für gewöhnlich gut informiert, doch kann in diesem Abschnitt sein Zeugnis bezw. seine Nichterwähnung dieser Würde gegen die Richtigkeit der Annahme, nicht wie Manitius (Gesch. d. christl. lat. Poesie 1891, S. 30) glaubt, erhoben werden, weil er Com. nur aus seinen Schriften kennt, und gerade der zweite Teil der Instruc. ihm ganz unbekannt blieb. Aus Genn. lässt sich also eine Entscheidung nicht herbeiführen, ob Com. einen höheren kirchlichen Rang inne hatte (Hanssen, De arte metrica Commodiani, Argentorati 1881, Diss. p. 1; Boissier, Commodien: Bibliothèque de l'école des hautes études: Mélanges Renier, Paris 1887, p. 41; Ebert, a. a. O.; Ebert, Gesch. d. christl. lat. Lit. d. Mittelalt., 1889. I, 89; Bardenhewer, a. a. O.), oder überhaupt nicht zur Hierarchie gehört hat (Aubé, L'église et l'état dans la seconde moitié du 3° siècle, Paris 1885, p. 518 sq.); im decretum Gelas. wird Com. allerdings ebenso wie bei Genn. nur bei seinem Namen, ohne ein Amt genannt (Migne l. c.)

2) Die Richtigkeit der Angabe ergiebt sich aus Com.'s Kenntnis der klassischen Litteratur Roms und der Benutzung derselben in seinen Schriften (cfr. Corpus XV, p. IV sqq.).

3) Die Angabe macht Genn. nach der Praefatio zu den Instructiones (Corpus XV, p. 5): »Ego similiter erravi tempore multo — Fana prosequendo parentibus insciis ipsis; — Abstuli me tandem inde legendo de lege« oder auch der zum Carm. apol. (Corpus, p. 116): »Adgressusque fui tradito in codice legis, — Quid ibi rescirem; statim mihi lampada fulsit«.

4) Über den Zweck seiner Schriften (volens) spricht sich Com. in den Vorreden zu seinen Schriften aus: Selbst bekehrt, die Irrenden belehren zu wollen (Instr. praef. v. 9; Carmen v. 13—15). Unter »studiorum suorum« verstand Genn. vielleicht nicht allein dessen Bibelstudien, welche Com.'s Bekehrung zur Folge hatten, sondern allgemein dessen Gelehrsamkeit. Auf welche der Schriften Commodian's Genn. hiermit Bezug nimmt, lässt sich dieser Angabe nicht entnehmen; man kann sie verstehen von Com.'s Kenntnis der heidnischen Mythologie, die er in den Instructiones (acr. II—XXI) als absurd und unsittlich nachweist, um die Heiden zu bekehren, und so seine Studien im Dienste der Kirche verwertet, oder auch von dessen theologischer Gelehrsamkeit, wie sie sich uns im Carmen apolog. (v. 89 sqq.) zeigt.

5) Die Kritik der Sprache Com.'s ist richtig und entspricht durchaus der jetzigen Beurteilung derselben als »hölzern steif« (Ebert, Gesch. etc. S. 93; Manitius, S. 41) wie in den Instruc., so auch im Carmen (Ebert, S. 96 u. a.). Es liegt aber die Annahme sehr nahe, dass Com. als Volksdichter absichtlich seinen Schriften wie im Ausdruck, so im Vers eine durchaus volkstümliche Form gab (Leimbach, S. 27; Roensch, Das Carm. apolog. des Com.: Zeitschr. f. hist. Theol. Jahrg. 1872, S. 170; Manitius, S. 30), Genn. also nur das Äussere der Schriften in Betracht zieht, ohne ihren Zweck zu beachten.

6) Auch diese Angabe ist durchaus begründet (cfr. Freppel, Commodien, Arnobe, Lactance et autres fragments inédits, Paris 1893, p. 18 sqq.) und für uns wertvoll, weil sie ebenso wie die vorhergehende Zeugnis giebt von dem scharfen und zutreffenden Urteil des Genn. Die Dichtungen Com.'s tragen in der That mehr einen prosaischen Charakter (Ebert, Gesch. etc. S. 89; Baehr, die

hristl. Dichter u. Gesch.-Schreiber Roms, 1872. S. 31), und die grosse Mehrzahl er Verse würde man ruhig als Prosa hinnehmen (Manitius, S. 41); seine Verse ind nicht metrische, sondern rythmische, die nicht nach dem Wortaccent gebaut, ach diesem und nicht nach dem Versaccent gesprochen wurden (Meyer, Anfang nd Ursprung der lat. u. griech. rythmischen Dichtung: Abhandlungen d. k. bayr. kkad. d. Wiss. Cl. I. Bd. XVII, Abtl. 2, München 1885, S. 300 ff.).

7) Von Com. blieben uns zwei Schriften erhalten, beide nicht unter dem Titel, wie Genn. ihn hier angiebt. Welche von diesen Schriften hier genannt wird, b nur die Instruc. oder nur das Carmen oder auch beide, kann dieser Angabe icht ohne weiteres entnommen werden. Es sind nur die zwei Möglichkeiten voranden, dass Genn. das Werk bezw. die Werke Com.'s ohne Titel vorlagen, und r entsprechend ihrem Inhalt diese Bezeichnung (adv. paganos) wählte, oder dass ie (bezw. es) ursprünglich eine solche Aufschrift trugen, wie wir ihr hier begegnen. agen sie ihm ohne Titel vor, was wahrscheinlicher ist, weil Genn. die Schriften om.'s gekannt und gelesen hat und nach ihnen die Angabe macht, so passt diese ngabe zn dem ersten Teil der Instructiones (nach Dombart: Corpus SS. lat. Wien 887. XV, acr. 1—41; nach Ebert acr. 1—45; cfr. Leimbach, S. 28; nach Teuffelchwabe, S. 973 acr. 1—40), welches apologetisch-polemischer Natur gegen Heiden adv. paganos) und Juden gerichtet ist (Ebert, Gesch. S. 90), wie auch zu dem Carmen, dessen Inhalt eine Vermahnung an die Heiden und Juden bildet, sich zum Christentum zu bekehren (Ebert, Com. Carm. ap. etc. S. 388), nicht aber zu dem weiten Teil der Instruc., der paränetischen Inhalts für die Christen bestimmt ist Ebert, Gesch. etc. S. 90 A. 3). Das »adv. paganos« schliesst also das zweite Buch der Instruc. aus, und es kommen hier nur in Betracht das erste Buch der Instruc. und das Carmen. Welches von beiden von Genn. genannt wird, darüber herrscht Ungewissheit. Nach Ebert (a. a. O.) versteht Genn. mit dieser Angabe nur den ersten Teil der Instruc. — hierin folgt ihm auch Bardenhewer S. 204—, und er polemisiert gegen jede andere Annahme; er wie auch Bardenhewer nehmen als Quelle des Genn. für sämtliche Angaben gerade nur diese Schrift an. Seine Annahme sucht Ebert zu begründen durch Gennad's Angabe, Com. sei Tertullian gefolgt. Wie es sich aber mit der Richtigkeit dieser Begründung verhält, wird bei Besprechung der betreffenden Angabe nachgewiesen werden. Die gegenteilige Ansicht von der Ebert's vertritt Baehr (S. 33 f. A. 11) und findet durch diese Angabe nur das Carmen apol. genannt. Zu dieser Ansicht neigen auch Roensch (S. 218) und Leimbach (S. 28) hin; letzterem ist es zwar nicht unwahrscheinlich, dass Genn. sich hier nur »ungenau« ausdrückt, er bricht aber mit dieser Bemerkung ab, ohne sie zu begründen. — Unzweifelhaft ist die Angabe »adv. paganos« in jedem Falle zu enge; wie Instruc. lib. I, so auch Carmen apol. sind gerichtet gegen Heiden und Juden (cfr. Leimbach, S. 28). Da sich nun aber Com. im Carmen mehr an die Juden wendet, so würde auch Genn., falls ihm nur diese Schrift vorläge, sie nicht mit »adv. paganos« bezeichnet haben. Wir sehen also, dass weder die eine noch die andere Ansicht die Angabe des Genn. erklärt, und wir davon absehen müssen, hier entweder nur eine Erwähnung der Instruc. lib. I oder nur des Carmen zu finden. Die Untersuchung der beiden Angaben des Genn.: »unde et de divinis repromissionibus adv. illos agens« und »Tertullianum et Lactantium et Papiam secutus« — um hier nur das Resultat anzugeben — legt uns aber die Vermutung sehr nahe, dass Genn. wie Instruc. lib. I, so auch das Carmen gekannt und gelesen hat. Nun aber entsteht die Frage, wie konnte Genn. diese beiden Schriften in der einen Angabe (adv. paganos) zusammengefasst haben, und wie war es möglich, dass er von den zwei Büchern der Instruc. nur das

erste kennt. Die beiden Bücher der »Unterweisungen« wurden nicht gleichzeitig ediert, sondern das zweite war nach dem ersten als Nachtrag verfasst und publiziert (cfr. Ebert, Com's. Carm. apol. etc. S. 417 A. 113) und zwar schrieb es Com., wie Ebert (Gesch. S. 89 A. 2) vermutet, erst nach dem Carmen. Hierin finden wir nun eine Erklärung der auffälligen Thatsache, dass Genn. das zweite Buch der Instruc. (an die Christen gerichtet) unberücksichtigt lässt und nur von einem Werke »adv. paganos« spricht; es lag ihm mutmasslich ein Exemplar vor, welches nur die beiden ersten Arbeiten des Com. (sc. Instruc. lib. I u. Carmen) ohne die dritte enthielt. Sachlich spricht für das Recht der Zusammenfassung der Instruc. I mit Carmen, dass dieses wie in der allgemeinen Tendenz, so auch in manchen Einzelheiten sich an die erste Abteilung der Instruc. anschliesst (Ebert, Gesch. S. 94). Es besteht also auch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen beiden. Schliesslich wäre noch hervorzuheben, dass in der einzigen Handschrift, die uns das Carmen überliefert, kein Titel sich findet (Corpus XV, p. XVII) und derselbe ihm erst später von ihrem ersten Herausgeber Pitra gegeben wurde; möglicherweise hat also schon der Verfasser dieses Werk ohne Aufschrift dem ersten Teile der Instruc. als verwandten Inhalts angehängt.

8) Die Angabe ist durchaus entsprechend und sachgemäss und scheint sich nicht allein auf die theologischen Irrtümer, wie wir sie in Com.'s Schriften finden (Ebert, Commodian in Herzog R. E.), sondern auch auf die geringe Bedeutung desselben für Entwicklung und Befestigung der christlichen Dogmen zu beziehen (vgl. darüber Rönsch, S. 166 f.). Grössere Bedeutung legt ihm Genn. mit Recht bei in Widerlegung der heidnischen Irrtümer (magis illorum destruere), namentlich wohl ihrer Göttermythen (Instruc. I. acr. 2—21); das »nostra firmare« wahrscheinlich mit Rücksicht auf den dogmatischen Inhalt des Carmen (v. 89 sqq.; cfr. Leimbach, S. 28).

9) Genn scheint hiermit nicht eine andere Schrift Com.'s anführen zu wollen, sondern nur einen Abschnitt der vorhergenannten. Schon Leimbach (a. a. O.) hat in seinen Bemerkungen zu Genn.'s Angaben richtig diese Notiz auf Com.'s Eschatologie bezogen, wofür ja schon das »de divinis repromissionibus« hinlänglichen Grund giebt. Mit grösster Wahrscheinlichkeit werden wir hierunter das letzte Drittel des Carmen apol. (v. 791 sqq.: Corpus XV, 166 sqq.) zu verstehen haben, in dem uns der Dichter die letzten Dinge und das Erscheinen eines doppelten Antichristes schildert (cfr. Ebert, Com.'s Carm. apol. S. 394 ff.). Hierfür spricht die besondere Hervorhebung dieses Abschnittes, welcher den interessantesten Teil des Ganzen bildet (cfr. Bardenhewer, S. 206), wie auch die Bezeichnung ihres Sinnes als »vilis et crassus«. Soll nach Com. der eine Antichrist der Kaiser Nero sein, so war diese absonderliche Anschauung gewiss geeignet, Staunen bei den Heiden hervorzurufen (illis stuporem incutiens). Auch im ersten Teil der Instruc. kommt Com. in einem Gedichte (acr. 41) auf die letzten Dinge zu sprechen, doch eignet sich dieses seiner Kürze und seines Inhalts wegen nicht zu einer besonderen Hervorhebung; in diesem ist auch nur von einem Antichrist die Rede (Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. 1890. II, 972), und die Angabe »illis stuporem nobis desperationem incutiens« passt auch nicht annähernd so gut auf dieses Gedicht als auf den erwähnten Teil im Carmen, welchen auch Genn. im Auge zu haben scheint bei der Angabe: Com. sei dem Lactantius gefolgt.

10) Die Angabe ist uns sehr wertvoll zur Beurteilung der umfassenden litterarischen Kenntnisse des Genn. Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Com. und den genannten Autoren müssen dessen Schriften deutlich zur Schau getragen haben, und es wird daher am entsprechendsten sein, diese Angabe in erster Linie

von solchen Entlehnungen aus andern Autoren zu verstehen, die ohne grosse Schwierigkeit auch Genn. aufgefallen sein mussten. Auf das Bestehen einer Verwandtschaft zwischen Tertullian und Com. führte Genn. offenbar die Polemik gegen die heidnische Mythologie in den Instruc. lib. I (Ebert, Gesch. S. 90); ausserdem glaubt Leimbach (S. 28), entlehnte Com. von Tertullian dessen Anthropomorphismus (Carmen) und benutzte ihn als Quelle für die messianischen Weissagungen (Carmen) und für die Sprache des Volkes. Ist es nun auch richtig, dass Genn. hier an Com.'s Polemik gegen die heidnische Mythologie in den Instruc. denkt, so kann diese Angabe noch nicht die Erwähnung des Carmen in diesem Abschnitt ganz ausschliessen. Ebert (Gesch. S. 90 A. 3) begründet diese Ansicht damit, dass der Patripassianismus des Carmen der Benutzung des Antipatripassianers Tertullian widerstreitet; doch dieselbe Richtung vertritt Com., wenn auch weniger stark, in den Instruc., was ja übrigens auch Ebert an einer andern Stelle (Com. Carm. ap. S. 411 ff.) einräumt. Dieser Grund reicht also noch nicht hin, um Genn. die Kenntnis des Carm. abzusprechen. — Chronologisch unrichtig ist die Angabe, Com. sei Lactanz gefolgt, da jener dem 3. Jahrhundert, während dieser dem 4. Jahrhundert angehört hat. Diesen Irrtum des Genn. durch Deutung des »secutus« von geistiger Verwandtschaft zu erklären, ist nicht zulässig, da in dem Begriffe des Wortes »sequi« notwendig eine zeitliche Posteriorität liegt (Leimbach, S. 28); übrigens verrät auch die Stellung, die Genn. diesem Dichter in seinem Katalog anweist, seine Unkenntnis, wann Com. gelebt hat. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Com. und Lactantius zeigt sich wie in den Instruc., so auch im Carmen (Ebert, Gesch. S. 90), doch hat Genn. hier gewiss Commodians Eschatologie im Auge (Leimbach, a. a. O.). Die Ansicht von einem doppelten Antichrist vertritt auch Lactantius (Div. Institut. VII, c. 16 sqq.; cfr. Ebert, Com.'s Carm. ap. S. 406), und diese sonderbare Vorstellung des Com. noch von einem andern Schriftsteller vertreten zu sehen, konnte Genn. sehr leicht zu der Annahme eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen diesen beiden Schriftstellern führen; Genn. hat also in dieser Angabe nur das Verhältnis zwischen beiden vertauscht. Den Irrtum des Genn. sucht Dombart (Corpus XV, p. II) dadurch zu erklären, dass Com. wie Lactantius aus derselben Quelle, Cyprian, geschöpft haben. — Von Schriften des Papias sind uns zu geringe Fragmente erhalten geblieben, als dass wir feststellen könnten, welche Beziehung zwischen ihm und Com. besteht (Corpus l. c.); Leimbach (a. a. O.) bezieht es auf den auch von Com. in beiden Schriften vertretenen Chiliasmus (Teuffel-Schwabe, S. 971). Eine chronologische Anordnung dieser drei Autoren hat Genn. unterlassen.

11) Zur besonderen Hervorhebung der Sittenlehre Com.'s hat vielleicht Genn. aus dem Eingang zum Carmen (v. 1—88: Corpus p. 115 sqq.) Anlass genommen. Hier zeigt der Dichter, dass des Menschen Bestimmung eine höhere sei, als dass er gleich dem Tiere nur dem sinnlichen Genusse lebe und fordert auf, den Hafen aufzusuchen »ubi sunt pericula nulla« (v. 64) (cfr. Ebert, Gesch. S. 94). — Zur Mildthätigkeit mahnt Com. in beiden Schriften (Ebert, Com.'s Carm. ap. S. 416); die Angabe »voluntariae paupertatis amorem« kann sich auf Instruc. lib. I acr. XXIX und XXX (Corpus, p. 38 sqq.) beziehen; hieraus kann aber Ebert (Gesch. S. 90 A. 3) noch nicht schliessen, dass Genn. überhaupt nur die Instruc. kennt, höchstens doch nur, dass er bei dieser Angabe die Instruc. benutzt hat. Mit zweifelhaftem Rechte bezieht Boissier (l. c. p. 39) diese Angabe des Genn. auf das »mendicus Christi«, wie sich Com. im letzten Akrostichon nennt (Corpus p. 52 sqq.). Dieses bedeutet aber nach Ebert (Com.'s Carm. apol. S. 420) nichts anderes als »servus Dei«.

Cap. XVI. Faustinus.

Faustinus presbyter scripsit ad personam Flaccillae regina Adversum Arianos et Macedonianos libros septem, his eos maxim Scripturarum testimoniis arguens et convincens, quibus illi prav sensu utuntur ad blasphemiam. [1]) Scripsit et librum quem Valenti niano, Theodosio et Arcadio imperatoribus pro defensione suorun cum Marcellino quodam presbytero obtulit, ex quo ostenditu Luciferiano schismati consensisse, quia Hilarium Pictaviensem e Damasum, urbis Romae episcopos, in eodem libro culpat, quas male consuluerint ecclesiae, quod praevaricatores episcopos ir communionem et sacerdotium pacis recuperandae gratia recepissent quod Luciferianis ita displicuit recipere episcopos, qui in Ariminens concilio Arianis communicaverant quod Novatianis apostatas paenitentes. [2])

Faustinus ist uns nur durch Genn. bekannt, dessen Angaben sich zwar a die beiden ihm bekannten Schriften zurückführen lassen, doch nicht ohne Bedeutu sind, weil sie richtig und objektiv sind. Vollständigkeit hat Genn. bei Aufzählu der Werke nicht erzielt, übergangen ist das kurze Glaubensbekenntnis, das Faustin dem Kaiser Theodosius überreicht hat (Migne, s. l. 13, 79 sqq.). Genn. lässt unerwähnt nicht etwa seiner Kürze wegen, sondern aus Unkenntnis; di andernfalls würde er wenigstens angeben müssen, dass Faust. im Verdachte Sabellianismus und Apollinarismus stand (cfr. Faustini fides: Migne l. c.); d Zeugnis des Genn. werden wir demnach bei Beurteilung anderer Faust. beigele Schriften nicht die gleiche Bedeutung zuschreiben können, wenn er vollstän wäre; so viel scheint jedoch gewiss (vgl. Krüger, Lucifer, Bischof v. Calaris u. Schisma d. Luciferianer, Leipzig 1886, S. 89. A. 4), dass Langen mit Unre den hier nicht genannten Kommentar zu den paulinischen Briefen, den s Ambrosiaster, für Faustins Eigentum hält (cfr. Langen, De Commentariorum epp. Paulin., qui Ambrosii et quaestionum biblicarum, quae Augustini nomi feruntur scriptore dissertatio, Bonn 1880, Progr. p. 33 sqq.; Langen, Gesch. d röm. Kirche, Bonn 1881, S. 599 ff.); ausserdem legt Langen (a. a. O.) di fälschlich Augustin zugeschriebenen »Quaestiones ex Vet. et Nov. Testam.« den Faustinus bei.

1) Die Angabe ist von nicht geringer Bedeutung; diese Schrift wurd fälschlich Gregorius von Eliberis beigelegt (Baronius, Annal. ad an. 371 n. 124 wohl weil auch er Luciferianer war (Krüger, S. 76 ff.) und nach Hieronymus (d vir. ill. c. 105: Migne, s. l. 23, 703) eine Schrift »de fide« verfasst hat; ers Tillemont (Mém. h. e. Brüssel 1732, t. VII, p. 238, 363) hat sie als Eigentu des Faust. nachgewiesen, gestützt auf diese Angabe des Genn. Wichtig ist auc diese Notiz wegen des Namens der Adressantin, der in einigen Handschriften un Ausgaben falsch unter der Form »Galla Placidia« vorkommt (cfr. Gallandi, proleg. I Migne, s. l. 13, 29). Genn. macht seine Angabe nach der Vorrede (interrogation perquiris, quomodo capitula illa solvantur, quae ab Arianis adversus Catholico sacrae legis interpretationibus opponuntur: Migne, s. l. 13, 37), hat aber wahrscheinlic die ganze Schrift gelesen, wie es sich aus der Notiz »adv. Arianos et Macedonianos zu ergeben scheint. Dem Wunsche der Kaiserin entsprechend richtet sich Faus

in dieser Schrift gegen die Arianer und erst im letzten Kapitel kommt er auf die Lehre vom hl. Geist zu sprechen, ohne jedoch die Macedonianer bei Namen zu nennen. Der Titel, wie Genn. ihn giebt, widerspricht daher nicht dem Inhalt der Schrift, ist aber von Faustin selbst nicht gegeben, und das »adv. Macedonianos« nur eine Hinzufügung des Genn.; uns ist die Schrift überliefert unter dem Titel »ad Gallam Placidiam de trinitate sive de fide contra Arianos« und ist eingeteilt nicht, wie Genn. will, in sieben Bücher, sondern in sieben Kapitel.

2) Genn. nennt hier die uns unter dem Namen der genannten Presbyter überlieferte Schutzschrift für die verfolgten Luciferianer (pro defens. suorum). Bei seinen Angaben stützt er sich im wesentlichen auf dieses Werk. Die Luciferianer sind ihm in Übereinstimmung mit cap. 86 (coll. Avellana: Corpus SS. lat. Wien 1895. Vol. 35, p. 30 sq.) Schismatiker nicht Häretiker, was er aber in seiner Schrift de eccl. dogm. c. 14 (Migne, s. l. 58, 984) behauptet; auch in andern Ketzerkatalogen (Augustin, de haeresibus c. 81: Migne, s. l. 42, 45; Pseudo-Hieronymus, Indiculus de haeresibus c. 15: Öhler, Corpus haereseologicum, 1856, t. I, p. 294) wird den Luciferianern ein materialistischer Irrtum betreffs der Entstehung der Seele zum Vorwurf gemacht. Wie es mit der Richtigkeit dieser Beschuldigung steht, muss dahingestellt bleiben (Krüger, S. 65 f.), sonderbar ist es aber, dass Genn. in diesem Abschnitt über die Luciferianer nur nach seiner Vorlage, dem lib. prec., berichtet, ohne hierüber seine eigene Ansicht zu äussern, was doch zu erwarten wäre, wenn er die Luciferianer nicht für das hält, wofür sie Faustin ausgiebt. Wirft er den Luciferianern häretische Ansichten vor, die Faustinus (l. c.) ausdrücklich in Abrede stellt, so wäre doch hier eine Kritik der genannten Schrift zu erwarten. — Auf die Zugehörigkeit des Faust. zu den Luciferianern schloss Genn. aus dessen Aussprüchen über Hilarius (c. 24: Corpus 35, 12 sq.) und Papst Damasus (c. 79 sqq.: Corpus 35, 28 sqq.), doch sind dieses nicht die einzigen Indicien, auf welche Genn. seine Angabe stützt. In seiner Schrift nimmt Faustinus offen für die Luciferianer Partei und bekennt sich als Anhänger derselben (cap. 86 l. c.). Was aber Genn. veranlasst hat, gerade Faustins gelegentliche Aussagen über Hilarius und Damasus hervorzuheben, bleibt unerklärlich. Beachtenswert bei dieser Angabe ist das gänzliche Übergehen der Vorrede zu der Schrift des Faustinus (corpus vol. 35, p. 1. sqq.), in welcher der Verfasser sich als Anhänger des Ursinus kundgiebt, während in der Bittschrift selbst dieses Schisma mit keinem Worte erwähnt wird. Genn. hätte keinen Grund, das nicht mitzuteilen, wenn er jene Vorrede gelesen hätte; deshalb ist es wahrscheinlicher, dass sie ihm überhaupt unbekannt blieb. Nach Genn. wäre also gegen Langen (Gesch. d. röm. Kirche, S. 496 ff., 512 f.) und Rade (Damasus Bisch. v. Rom. Ein Beitrag zur Gesch. d. Anfäng. d. röm. Prim. 1882, S. 8 Anm.) die Ansicht Krügers (S. 83 ff.) ansprechender, dass Vorrede und Bittschrift nichts mit einander zu thun haben (cfr. Ceillier V, 150; Tillemont VII, 362), und dass Faust. kein Ursinianer gewesen (vgl. dagegen Gams, Faustinus in Wetzer K. L.; H. Schmidt, Faustinus in Herzog R. E.). Als Verfasser der Schrift bezeichnet Genn. den Faustinus und beschränkt Marcellins Anteil nur auf die Überreichung derselben an die Kaiser, während Isidor wieder (de vir. ill. c. 14: Migne, s. l. 83, 1090) das ganze Werk letzterem zuspricht. Eine Entscheidung dieser Frage wird sich wohl schwerlich herbeiführen lassen, da uns der Schluss der Bittschrift (c. 124: Corpus vol. 35, p. 44.) keinen näheren Aufschluss giebt. Krüger (S. 94) meint (wie Genn.), dass Marcellins Anteil an der Abfassung nur ein geringer gewesen sei, ohne jedoch irgend einen Beweis herbeizuführen. — Das »Romae episcopos« als Bezeichnung

der Berufsstellung des Hilarius von Poitiers und Damasus wird wohl nur ein graphischer Fehler sein. — Ein leichter Irrtum liegt auch in dem »quomodo Novat. apostatas paenitentes«; der Vergleich ist Genn. nicht gelungen, denn nach den Luciferianern konnte ein abgefallener Bischof wieder in den Schoss der Kirche aufgenommen werden, nur sollte er nicht mehr im Amte bleiben, sondern in den Laienstand treten. Darüber sagt Faustinus (c. 50: Corpus vol. 35, p. 20.) »nullo genere talibus episcopis posse communicari, qui fidem illo modo, quo supra retulimus, prodiderunt, nisi si laicam postulaverint communionem dolentes suis impietatibus.«

Cap. XVII. Rufinus.

Rufinus, Aquileiensis ecclesiae presbyter, non minima pars doctorum ecclesiae,[1]) et in transferendo de Graeco in Latinum elegans ingenium habuit;[2]) denique maximam partem Graecorum bibliothecae Latinis exhibuit,[3]) Basilii scilicet Caesariensis Cappadociae episcopi, Gregorii Nazianzeni, eloquentissimi hominis,[4]) Clementis Romani 'Recognitionum' libros,[5]) Eusebii Caesariensis Palaestinae 'Ecclesiasticam historiam', Sixti 'Sententias',[6]) Evagrii 'Sententias',[7]) Pamphili martyris 'Adversum mathematicos'.[8]) Horum omnium quaecumque praemissis prologis a Latinis leguntur, a Rufino interpretata sunt; quae autem sine prologo, ab alio translata sunt, qui prologum facere noluit;[9]) Origenis autem non omnia, quia et Hieronymus transfudit aliquanta quae suo prologo discernuntur.[10]) Proprio autem labore, immo gratiae Dei dono exposuit idem Rufinus Symbolum, ut in eius conparatione alii nec exposuisse credantur.[11]) Disseruit et Benedictionem Iacob super patriarchas triplici, id est, historico, morali et mystico sensu.[12]) Scripsit et epistulas ad timorem Dei hortatorias multas, inter quas praeminent illae quas Ad Probam dedit.[13]) Historiae etiam ecclesiasticae, quam ab Eusebio conscriptam et ab isto diximus interpretatam, addidit decimum et undecimum libros.[14]) Sed et obtrectatori opusculorum suorum respondit duobus voluminibus, arguens et convincens se Dei intuitu et ecclesiae utilitate auxiliante Domino ingenium agitavisse, illum vero aemulationis stimulo incitatum ad obloquium stilum vertisse. [15])

Als Quelle zu seinen Angaben benutzte Genn. wahrscheinlich zum grössten Teil die Schriften des Rufinus, von denen er aber mehrere nur dem Titel nach zu kennen scheint, ohne sich weiter um ihren Inhalt zu bekümmern. Im allgemeinen war er aber über die litterarische Thätigkeit des Rufinus gut unterrichtet und von den zahlreichen Schriften desselben lässt er nur wenige unerwähnt, so dass das gebotene Verzeichnis trotz seiner Unvollständigkeit ein beachtenswertes Kriterium für Rufin unrechtmässig beigelegte Werke bildet. Mehr als diese Unvollständigkeit und die Unzuverlässigkeit einzelner Angaben, mindert den Wert des Kapitels die

absichtliche Ungenauigkeit des Berichtes über die Übersetzungen des Rufinus. Genn. behandelt den Rufin nicht objektiv, er verfolgt vielmehr in diesem Abschnitt eine bestimmte Tendenz. Seine freundliche Gesinnung diesem Schriftsteller gegenüber verraten die Angaben über das Symbol und die Apologie, und auch aus dem hier gespendeten Lob ersehen wir, dass Genn. im Interesse des Rufinus schreibt. Noch offenkundiger ergiebt sich die Tendenz des Genn. aus der Besprechung der litterarischen Thätigkeit dieses Schriftstellers. Bekanntlich beruhte Rufins hauptsächlichstes Verdienst in der Verdolmetschung griechischer Werke, und das hebt auch Genn. speciell hervor, sucht aber in seiner ganzen Behandlungsweise diese Bedeutung des Rufinus herabzusetzen. Rufin als Übersetzer und Rufin als selbständiger Schriftsteller werden in zwei ihrem Unfange nach vollkommen gleichen Abschnitten behandelt; im ersten Teil sind die Angaben so kurz wie nur möglich, während im zweiten Teil die verzeichneten Schriften auch von Bemerkungen begleitet werden, und das nachgeholt wird, was im ersten Teil der Kürze wegen unerwähnt geblieben ist. Diese auffällige und relativ ungleichmässige Behandlungsweise verrät sich noch deutlicher als tendenziös angestrebt mit dem Nachweis der absichtlichen Ungenauigkeit des Berichtes über die Übersetzungen des Rufin. Als Tendenz dieses Abschnittes lässt sich hieraus die Absicht des Genn. erkennen, die litterarische Thätigkeit des Rufinus als eines selbständigen Schriftstellers auf Kosten der als Übersetzers hervorzuheben. Dieses subjektive Verfahren kann nicht durch die Hinneigung des Genn. zu den sog. Semipelagianern verursacht gewesen sein, denn wiewohl es sich annehmen lässt, dass Rufin im semipelagianischen Lager günstiger als andere Männer beurteilt wurde, so würde dieses dennoch nur erklären, warum Genn. überhaupt für diesen Schriftsteller eingetreten ist und ihm günstige Angaben macht, nicht aber, aus welchem Grunde er die Bedeutung des Rufin als Übersetzers hat herabsetzen wollen. Offenbar mussten daher auf Genn. noch andere Motive ihren Einfluss ausgeübt haben, die wir aus dem Zwecke der geschilderten Tendenz werden erraten können. Rufinus wurde von Hieronymus wegen seiner Übersetzungen aufs heftigste bekämpft und von Papst Anastasius zur Verantwortung gezogen. Gegenüber diesen Umständen, die Rufin als Übersetzer in üblen Ruf gebracht haben, will ihn nun Genn. mit dem Nachweis, Rufin hätte auch als selbständiger Schriftsteller Bedeutendes geleistet, in Schutz nehmen. Nach den Angaben dieses Kapitels zu urteilen, blieben aber Genn. die Angriffe des Hieronymus und Anastasius auf Rufin unbekannt. Diese scheinbare Unkenntnis würde aber unsere Annahme statt entkräften, nur begünstigen, wenn sich nachweisen liesse, dass Genn. hierin gegen sein besseres Wissen handelt. Das abfällige Urteil des Hieronymus über Rufin war auch Genn. aus der Apologie des letzteren bekannt; er lässt es aber ganz unerwähnt und anscheinend absichtlich, da er in der Schlussangabe dieses Abschnittes seine Abneigung zu Hieronymus verrät und gegen ihn für Rufin Partei ergreift. Zu der Tendenz dieses Abschnittes haben daher die Angriffe des Hieronymus auf Rufin beigetragen, ob aber auch die Verwerfung der rufinianischen Übersetzung der „περὶ ἀρχῶν" des Origenes durch den Papst Anastasius dem Genn. Anlass zu der geschilderten Behandlungsweise gegeben hat, lässt sich diesem Abschnitt nicht entnehmen. Die Apologie an Anastasius, welche Rufin, vom Papste zur Verantwortung gezogen, an diesen übersandt hat, scheint Genn. nicht gekannt zu haben; vielleicht lässt er sie aber absichtlich unerwähnt, da er im allgemeinen sich über die litterarische Thätigkeit des Rufinus gut unterrichtet zeigt und, wie wir sehen werden, auch in andern Kapiteln ihm bezw. seinem Parteigänger ungünstige Thatsachen absichtlich mit Schweigen übergeht. Trifft dieses nun auch bei diesem Schreiben des Rufin zu, so hat offenbar die Übergehung dieser

Schrift und die Tendenz in diesem Abschnitt die gleiche Ursache, und Genn. durch Hervorhebung der Thätigkeit des Rufin als selbständigen Schriftstellers den Angriffen des Papstes, so auch den des Hieronymus auf Rufin als Über ein Gegengewicht geben.

1) Die Angabe erinnert an Cassians Urteil über Rufin und ist höchst scheinlich auch der Genn. bekannten Schrift desselben »de incarnatione« (l. c. 27: Corpus SS. lat. Wien 1888, vol. XVII, p. 385) entnommen: »R quoque, Christianae philosophiae vir, haud contemnenda ecclesiasticorum doct portio«.

2) Der Stil in den Übersetzungen Rufins ist allerdings kein schle (Fessler-Jungm. II_1, 208), sonst aber haften ihnen grosse Mängel an, da F seine Vorlagen willkürlich kürzt und abändert (Teuffel-Schwabe, 1890, Bd. § 435, S. 1117). Diese Eigenart des Rufin war auch Genn. bekannt; im pitel XI spricht er von einer Übersetzung der Sentenzen des Evagrius, d »vitiatum« fand, so dass er sich zu einer neuen Emendation veranlasst sah; es nun aber sehr nahe, hier an die Übersetzung des Rufin zu denken (vgl. Ev c. 11 not. 5); wie verträgt sich dann aber dieser Tadel mit dem Lobe »in t ferendo elegans ingenium habuit«? Gewiss werden wir jenem Tadel grössere deutung beimessen müssen, als diesem Lobe, da Genn. jene Übersetzung ge und durchgearbeitet hat, so dass er wohl im stande war, ein selbständiges U über die Übersetzung abzugeben. Dürfte etwa auch nicht die Unterdrückung Namens des Übersetzers in Kap. 11 absichtlich geschehen sein?

3) Von dieser Angabe ist nur so viel richtig, dass Rufins hauptsächlic Verdienst in der Verdolmetschung griechischer Schriften ins Lateinische be (Bardenhewer, Patrol. S. 424), übertrieben ist aber das »maximam partem corum bibliothecae«.

4) Der Angabe können wir nicht entnehmen, ob Genn. absichtlich oder aus Unkenntnis so allgemein die von Rufin übersetzten Schriften dieser b Männer bezeichnet. Rufin selbst spricht sich über diese Übersetzungen näh seiner Hist. eccl. aus (l. XI, c. 9: Migne, s. l. 21, 520), doch scheint dieses Werk nicht gelesen haben (vgl. Petronius c. 41. not. 2). Gregor Nazianz wird »eruditissimus vir« auch von Hieronymus genannt (de vir. ill. c. Migne, s. l. 23, 707).

5) Genn. lässt hier unerwähnt den von Rufin übersetzten und in der rede zu den »Recognitiones« genannten Brief des Clemens »ad Iacobum« (h gegeben von Fritzschius, Progr. Turici 1873, p. 3 sqq.). Ist der Brief nich sichtlich übergangen, so sollte man meinen, dass Genn. nicht einmal die Vo zu dieser Übersetzung gelesen hat.

6) So kurz die Angabe auch ist, so lässt sie uns doch erkennen, dass kritiklos dem Titel dieser Übersetzung folgt und nicht den Pythagoräer S sondern den römischen Bischof Sixtus (Xystus) für den Verfasser dieser Sp hält; Rufin. scheint sie dem Sixtus beigelegt zu haben (cfr. Hieronymus, epis Ctesiphontem 133, 3: Migne, s. l. 22, 1152: . . . . »nomine Sixti praenot cfr. Decret. Gelas. VI, 24: Migne, s. l. 59, 162), fand aber hierin schon i nächsten Zeit bei Hieronymus (l. c.; Comment. in Jerem. IV, 22: Migne, s. 848) Widerspruch, der den Pythagoräer Sextus für den Verfasser dieser Sent angiebt. Auch Genn. konnte aus Rufins Vorrede zu dieser Übersetzung au Irrtum aufmerksam werden, da dieser hier bemerkt: »Sextum in Latinum v quem Sextum ipsum esse tradunt, qui apud vos, id est in urbe Roma, X vocatur (Sexti Sententiarum recensiones ed. Gildemeister. Bonn 1873, p. 1

Vielleicht kennt also Genn. auch diese Schrift nur dem Titel nach (vgl. auch Rendel, die syrische Übersetzung der Sextussentenzen: Zeitschr. f. wiss. Theolog. 1895, S. 617 ff.; 1896, S. 568 ff.; 1897, S. 131 ff.).

7) Die Angabe ist zu ungenau, um aus ihr allein ersehen zu können, welche Schriften des Evagrius Rufin übersetzt hat. Genn. führt cap. XI zwei verschiedene Werke unter diesem Titel an, einen »liber centum sententiarum« und einen »quinquaginta sententiarum«, welche auch er übersetzt hat; die »superior translatio« ist wohl die des Rufin. Nach dieser Angabe sollte man nun meinen, dass Rufin entsprechend dieser Notiz »Evagrii sententias« nur die beiden genannten Schriften des Evagrius übersetzt, während wir doch durch Hieronymus (ad Ctesiph. ep. 133, 3 Migne, s. l. 32, 1151) von dem Vorhandensein anderer rufinianischer Übersetzungen des Evagrius erfahren, und uns auch zwei andere Schriften des Evagrius von Rufins Feder erhalten sind (Zöckler, Evagrius Ponticus: Bibl. u. kirchenhist. Studien, München 1893, Heft IV, S. 30). Diese beiden werden aber von Genn. nicht »sententiae« genannt, sondern »coenobitis ac synoditis doctrina apta vitae communis« und »ad virginem Deo sacratam«; sie sollten also nach ihm zu urteilen von dieser Angabe ausgeschlossen sein. Genn. waren die Schriften des Evagrius wohl bekannt, er hat sogar höchstwahrscheinlich Rufins Übersetzung gelesen, konnte hier also eine genauere Angabe machen, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre.

8) Die Angabe ist teilweise falsch. Rufin übersetzte das erste Buch des »Apologeticum« von Pamphilus (u. Eusebius) (cfr. v. Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker: Kirchengesch. Stud. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, 1894, Bd. II, Heft II, S. 168 f.) unter einem veränderten Titel, doch nicht unter dem wie ihn Genn. angiebt. Hieronymus spricht sich hierüber an mehreren Stellen aus. Apol. adv. Rufinum III, 12 (Migne, s. l. 23, 466) sagt er: tu, qui volumen hereticis Ariani (sc. Eusebii) titulo commutato sub nomine martyris edidisti und kurz vorher »In Caesariensi Bibliotheca Eusebii sex volumina reperi Antirrhetici contra Hieronymum. Quem cum legissem primum eum librum deprehendi, quem tu sub nomine martyris edidisti, de Filio et Spiritu sancto in bonam partem pleraque blasphemia commutatum«. Der Titel, wie Genn. ihn angiebt, entspricht auch nicht dem Inhalt der Schrift und konnte unmöglich von Rufin seiner Schrift vorgesetzt gewesen sein. Wohl finden sich in diesem Ausspruche gegen die Mathematiker »qui stellarum cursum et motus causam dicunt humanorum esse gestorum non ordinem quae acta sunt praenuntiantes« (l. c. Migne, s. g. 17, 551; cfr. Fontanini, Vita Rufini lib. II, c. IX, 5 Migne, s. l. 21, 206), doch nicht in einer solchen Zahl und so stark hervorgehoben um dem ganzen Werk den Namen zu geben. Der Irrtum des Genn. kann auch nur auf Missverständnis der Stelle lib. I c. 11 Migne, s. l. 21, 548 aus Rufins Apologie beruhen (W. Möller, Rufinus in Herzog R. E.). Hier nennt Rufin den von den Schriften »adversus Fatum et Mathematicos« verächtlichen Ausdruck »Mathematicorum Marcus, qui etiam nonnullos in epistolis suis, quae sub nomine eius circumferuntur, dum se tuetur ab his, qui eum reprehendunt, quod in quibusdam locis Origenis sententias secutus sit, ut ipse ait, non ausus est Origenem reprehendere, sed ad illum se defendendum transtulit«. Wenn er nun das selbst Gesagte »quae sub nomine eius circumferuntur« [illegible] Arians genommen haben. [illegible] können wir als gesichert annehmen. [illegible] Hierfür spricht auch die Bezeichnung [illegible] Schrift als »antirrhetica librorum Origenis«, [illegible]

gewidmet und mit der Übersetzung von Pamphilus verknüpft (cfr. Rufinus, Pamph. Apolog. pro Orig. praef.: Migne, s. g. 17, 542), so dass Genn. vom Vorhandensein derselben nichts wissen konnte, wenn er jene nicht zur Hand gehabt hatte. Aus dem Übergehen dieser Schrift könnten wir aber in etwa auch den Schluss ziehen, dass Genn. nicht nach einem ihm vorliegenden Verzeichnis der Schriften Rufins arbeitet, sondern die Angaben aus dessen Werken sammelt.

9) Nach dieser Angabe will Genn. noch andere Übersetzungen der vorher erwähnten Autoren gekannt haben. Leider verschweigt er uns ihre Namen, so dass die Notiz auch in dieser Hinsicht von sehr geringer Bedeutung ist. Die Bezeichnung der Prologe als Kriterium für rufinianische Übersetzungen kann, auch wenn alle seine Vorreden vorhanden wären, keinen vollgültigen Beweis ihrer Abfassung durch Rufin abgeben. In dieser Angabe giebt auch Genn. zu erkennen, dass er im einzelnen über die vorher genannten Übersetzungen unterrichtet war und demnach absichtlich den Bericht über jene Schriften des Rufinus so allgemein gefasst hat.

10) Auch von dieser Notiz gilt dasselbe, was von der vorhergehenden. Unmöglich konnten Genn. die einzelnen Übersetzungen Rufins von Origenes Werken unbekannt sein, wenn er so viele andere, viel unbedeutendere und kleinere, anzugeben wusste. Furcht vor Unvollständigkeit konnte ihn nicht zu dieser allgemeinen Angabe bewogen haben, da er ja auch bei den vorhergehenden diesen Anspruch nicht erheben kann und auch gar nicht genau sein will; wir werden deswegen nicht zu weit gehen, hier an eine absichtliche Ungenauigkeit zu denken. Waren es doch vorzüglich die Origenes-Übersetzungen, welche Rufins Orthodoxie in Frage stellten! Die Bezeichnung der Prologe als Unterscheidungsmittel zwischen Übersetzungen des Rufin und Hieronymus ist von keiner Bedeutung (cfr. Fontanini, l. II, c. VII, 3: Migne, s. l. 21, 179). Genn. hat auch Unrecht, wenn er meint, dass als Übersetzer von Schriften des Origenes nur Rufin und Hieronymus thätig waren; ausser diesen beiden hören wir aber noch von derselben Thätigkeit des Hilarius, Victorinus und Ambrosius (cfr. Harnack, Gesch. d. altchristl. Lit. 1893, S. 337 f.).

11) Mit dieser Angabe geht Genn. zu den selbständigen Werken des Rufin über. Als erstes nennt er eine Schrift, welche dieser »gratiae Dei dono« verfasst haben soll. Auch Cassian (l. c.), Genn.'s Parteigänger, drückt sich lobend über das Symbolum aus, und unstreitig darf es als eine der wichtigsten unter allen diesen Gegenstand betreffenden Schriften jener Zeit angesehen werden (vgl. Vallarsi: praefatio ad illustriss. et reverendiss. Danielem, Aquileiae Patriarcham: Migne, s. l. 21, 58; Bäumer, das apostolische Glaubensbekenntnis, Mainz 1893, S. 65). Das Lob des Genn. ist also, wenn auch nicht frei von Übertreibung, richtig und bezeugt das hohe Ansehen dieser Schrift. Die Angabe des Genn. ist auch aus dem Grunde nicht ohne Bedeutung, weil dieses Werk handschriftlich für Rufin nicht gerade gut bezeugt und meist unter dem Namen des Cyprian und Hieronymus überliefert ist (vgl. Kattenbusch, das apostolische Symbol, Leipzig 1894, S. 105).

12) Die Angabe ist richtig und kann dem Vorwort zum zweiten Buche entnommen sein: »Quae res nobis et tripartitam, ut et in aliis fecimus explanationis materiam subicit, ita ut benedictiones Historiae locum servent: prophetia vero Mysticum atque dogmaticum: morum correptio et objurgatio Moralem dirigat stylum« (Migne, s. l. 21, 514).

13) Genn. ist hierin einzige Quelle, und die Angabe ist darum von Bedeutung; Briefe Rufins sind uns nicht erhalten (cfr. Fontanini l. II, c. XV, 2: Migne, s. l. 21, 257; Tillemont, Mém. h. e. 1707, XII, p. 315).

14) Die zweimalige Anführung der Kirchengeschichte des Rufin giebt deutlich zu erkennen, dass Genn. eine Teilung der schriftstellerischen Thätigkeit Rufins in zwei getrennte Abschnitte beabsichtigt hat und im ersten Teil sich so kurz wie nur möglich fassen wollte. Rufin hat die zehn Bücher der Kirchengeschichte des Eusebius in neun zusammengefasst, und es wäre gewiss entsprechender, wenn Genn. dieses bei Erwähnung der rufinianischen Übersetzung gesagt hätte, statt es erst in diesem Teil nachzuholen und die beiden von Rufin selbständig verfassten und der bearbeiteten Hist. eccl. des Eusebius beigefügten Bücher als »liber decimus« und »undecimus« zu bezeichnen, da diese Angabe nur für den verständlich sein konnte, der Rufins Übersetzung von Eusebius kannte. Die Angabe hat Genn. höchstwahrscheinlich dem Prolog zur Kirchengeschichte des Rufinus entnommen: »Decimum vero et undecimum librum nos conscripsimus . . . . . et eos velut duos pisciculos supra scriptis addidimus« (Migne, s. l. 21, 463). Abgesehen von der Vorrede scheint Genn. diese Schrift nicht gelesen zu haben (cfr. not. 4 u. Petronius c. 41 not. 2.).

15) Genn. wird in dieser Angabe nicht ohne Grund Parteilichkeit vorgeworfen; Gazaeus (opp. Cassiani, de incarnatione VII, c. 27 not.: Migne, s. l. 50, 262) äussert sich über diese Stelle: »at sub finem eiusdem capitis merito redarguendus, ut non optimae fidei auctor, dum Rufinum ita extollat, ut divum Hieronymum deprimat, eumque velut aemulum et obtrectatorem Rufini graviter insimulet«, und Tillemont (l. c. p. 246): »Gennade en (sc. de l'apologie) parle d'une manière qui fait voir qu'il étoit plus favorable à Rufin qu' à S. Jérôme«. Das ängstliche Umgehen des Namens des »obtrectator« und der »opuscula«, welche Anlass gaben zu dieser bitteren litterarischen Fehde, machen gewiss keinen unparteiischen Eindruck, da Genn. hierüber aus der Apologie des Rufin, welche er gelesen und benutzt hat (vgl. auch not. 8), unterrichtet war. Auch der angegebene Grund, der Rufin Anlass gegeben haben soll zur Abfassung der von Hieronymus angefeindeten Schriften (die Übersetzung der περὶ ἀρχῶν des Origenes und des Pamphilus »apologia pro Origene«) verrät die Tendenz des Genn. (cfr. Rufin, Apolog. I c. 11 u. 12: Migne, s. l. 21, 548 sq.).

Cap. XVIII. Tichonius.

Tichonius natione Afer, in divinis litteris eruditus, iuxta historiam sufficienter et in saecularibus non ignarus fuit et in ecclesiasticis quoque negotiis studiosus.[1]) Scripsit De bello intestino libros[2]) et Expositiones diversarum causarum, in quibus ob suorum defensionem antiquarum meminit synodorum.[3]) E quibus omnibus agnoscitur Donatianae partis fuisse.[4]) Conposuit et Regulas ad investigandam et inveniendam intelligentiam Scripturarum octo, quas uno volumine conclusit.[5]) Exposuit et Apocalypsin Iohannis ex integro, nihil in ea carnale, sed totum intelligens spiritale.[6]) In qua expositione dixit angelicam stationem corpus esse.[7]) Mille quoque annorum regni in terra iustorum post resurrectionem futuri suspicionem tulit; neque duas in carne mortuorum resurrectiones futuras, unam iustorum et alteram iniustorum, sed unam et insemel

omnium in qua resurgent etiam abortivi, deformati, ne quid humani generis deformatum et animatum substantia intereat, ostendit. Distinctionem sane duarum resurrectionum ita facit, ut primam quam iustorum Apocalypsis dicit, credamus modo in ecclesiae incremento agi, ubi iustificati per fidem a morticinis peccatorum suorum per baptismum ad vitae aeternae stipendium suscitantur secundam vero generaliter omnis hominum carnis.[8])

Floruit hic vir aetate, qua et ante memoratus Rufinus, Theodosio et filiis eius regnantibus.[9])

Anlass zur Abfassung dieses Kapitels gab Genn. wohl ähnlich wie zu den vorhergehenden die Nichterwähnung dieses Schriftstellers in dem hieronymianischen Katalog. Festzustellen, ob Hieronymus zur Zeit der Abfassung der »viri illustres« den Ticonius [nach Haussleiter (Die lat. Apocalypse der alt. afrik. Kirche: Forschungen zur Gesch. d. neutest. Canon, Tl. IV, Erlangen 1891, S. 12. A. 8) nur diese Form des Namens handschriftlich beglaubigt] nicht gekannt oder auch absichtlich ihn übergangen hat, gehört nicht zu unserer Aufgabe, so viel wissen wir aber, dass ihm der Apokalypsenkommentar des Ticonius nicht unbekannt geblieben ist, ja ihm sogar wesentliche Dienste geleistet hat (cfr. Haussleiter, Die Commentare des Victorinus, Tichonius u. Hieronymus zur Apocal.: Zeitschrift f. kirchl. Wiss. u. kirchl. Leben, Bd. VII, 1886, S. 243 f.). Wollte man Augustin folgen, so könnte man auch in dem Parteistandpunkt des Genn. den Grund zur Abfassung dieses Abschnittes suchen, denn nach Augustin (De doctr. christ. III, c. 33 Migne, s. l. 34, 83) behauptete Ticonius in seiner regula III: »opera nobis a Deo dari merito fidei, ipsam vero fidem sic esse a nobis, ut nobis non sit a Deo« Ticonius also Irrtümer vortrug, wie sie später die Semipelagianer vertreten haben. Es genügt aber, nur einige Stellen aus der in Frage kommenden regula III her auszugreifen, um die Unrichtigkeit dieser Beschuldigung nachzuweisen; so sagt Ticonius: (Burkitt, The book of rules of Tyconius: Texts and Studies, vol. II. No. 1, Cambridge 1894, p. 18 sq.): »Iusti enim Israel ex fide, in eandem fidem vocati sunt. idem namque Spiritus, eadem fides, eadem gratia per Christum semper data est«, ferner »nihil enim habemus quod non accepimus. si sumus ex Deo sumus, ut magnitudo virtutis sit Dei et non ex nobis. omne opus nostrum fides est, quae quanta fuerit tantum Deus operatur nobiscum. in hoc gloriatur Salomon, scisse se non ex homine sed ex Dei dono esse continentiam«; dann auch (l. c. p. 20) »gratia estis salvati per fidem. et hoc non ex vobis, Dei donum est; non ex operibus ne forte quis glorietur«. Diese Stellen werden genügen, um die Einsicht zu gewinnen, dass für Genn. nicht der geringste Grund vorlag, sich auch bei Beurteilung des Ticonius durch irgend welche parteiische Rücksichten beeinflussen zu lassen. Es ist dieses von nicht geringer Bedeutung da diese Angaben neben denen des Augustin die wichtigste Quelle für Ticonius bilden. Augustin spricht wiederholt über ihn, doch als Bekämpfer des Donatismus berücksichtigt er in erster Linie nur dessen donatistische Lehranschauungen; Genn. giebt also mit seinen Angaben wesentliche Ergänzungen zu den des Augustin sowohl was die dogmatischen Ansichten als auch was die schriftstellerische Thätigkeit des Ticonius betrifft. Eine Abhängigkeit des Genn. von Augustin ist nicht vorhanden, und man wird annehmen können, dass jenem die betreffenden Werke Augustins sogar unbekannt waren. Aus der Prüfung der einzelnen Angaben ergiebt sich zufolge der nachweisbar richtigen Notizen der hohe Wert dieser Quelle

1) Eine eingehende Prüfung dieser Angabe bleibt unmöglich wegen mangelnder Überlieferung. Augustin (contra ep. Parmen. I, c. 1: Migne, s. l. 43, 33) kennzeichnet Ticonius als »acri ingenio et uberi eloquio«, er empfiehlt seine Schriften (ad Restitutum epist. 249: Migne, 33, 1065; de doctr. christ. III, 30: Migne, 34, 81) schätzt ihn hoch als Exegeten (Retract. II, c. 18: Migne, s. l. 32, 638; cfr. Tillemont, Mém. h. e. Brüssel 1732, t. VI, p. 64).

2) Die Angabe ist wertvoll; durch Genn. allein erfahren wir von diesem uns nicht erhaltenen Werke; einen Anhaltspunkt für ihre Richtigkeit bezw. für die Abfassung einer solchen Schrift durch Ticon. könnte man etwa darin finden, dass es nach Haussleiter (Forschungen etc., S. 222 f.) auch im Apokalypsenkommentar »Lieblingsgedanke des Ticon. war, die innerkirchlichen Wirren seiner Zeit geweissagt zu finden«.

3) Die Abfassung dieses Werkes wird auch von Augustin (ad Vincentium ep. 93, c. X: Migne, s. l. 33, 342) angedeutet (cfr. Baronius, Annales ad an. 368 No. 22), wie er auch bei Darlegung der Stellung des Ticonius zu den Donatisten, namentlich dessen dogmatischer Ansichten (contra Parmen. I, 1; ad Vincentium ep. 93; ad Restitutum ep. 249) auf diese Schrift, vielleicht auch auf die vorher genannte »de bello intestino«, Bezug zu nehmen scheint. Dieses Werk ist nicht erhalten.

4) Alle älteren Autoren, die über Ticonius berichten, kommen darin überein, dass er Donatist gewesen (Cassiodorus, Institut. c. 10: Migne, s. l. 70, 1122; Primasius, Comment. in Apocal. prolog.: Migne, s. l. 68, 793). Ein eingehender Bericht hierüber liegt bei Augustin (l. c. l. c.) vor, dem wir die Zugehörigkeit des Ticon. zu einer milderen Partei der Donatisten entnehmen können (Bousset, die Offenbarung Johannis, Göttingen 1896, S. 62. A. 3.). Die Richtigkeit der Angabe des Genn. bleibt also gewahrt, befremdend ist aber ihre Stellung nach den beiden vorher genannten Werken, denn hieraus müsste man schliessen, dass nur in diesen Schriften donatistische Irrtümer vorkamen, während uns berichtet wird, dass auch die Regula und der Kommentar zur Apokalypse von diesen nicht verschont geblieben waren (Augustin, de doctr. christ. III, 30; Primasius l. c.). Dieses sollte auch Genn. gewusst haben, da er diese beiden Werke anscheinend gelesen hat, und daher wird man das »e quibus omnibus agnoscitur« richtiger auf alle verzeichneten Schriften beziehen.

5) Das »octo« ist entweder irrtümlich durch Genn. oder auch, was leicht erklärlich ist, erst durch Abschreiber (VIII statt VII) gesetzt worden; die Regulae werden von Augustin (ad Aurelium epist. 41: Migne, s. l. 33, 159; De doctr. christ. l. c.) als sieben an Zahl bezeugt und sind so auch erhalten. Die Inhaltsangabe ist richtig und entspricht ihrem Sinne nach der Vorrede zu den Regulae (Texts and Studies l. c. p. 1; cfr. Augustin, De doctr. christ. l. III, c. 30—37).

6) Der Kommentar ist uns nicht erhalten geblieben, durch Haussleiter (Die Commentare u. s. w.) wurde aber bereits der Weg angegeben, auf welchem sich derselbe zum Teil wiederherstellen liesse. Die Rekonstruktion der Schrift ist auch thatsächlich von Bousset (a. a. O. S. 60 A. 3) unternommen, leider bis jetzt noch nicht beendigt. Der Einfluss dieses Kommentars zur Apokalypse auf die spätere Erklärung war bedeutend (vgl. Haussleiter, a. a. O. S. 240). Die verhältnismässig lange, und, wie Bousset (a. a. O. S. 63 A. 2) bemerkt, »vorzügliche Charakteristik« dieser Schrift bei Genn. bietet uns als Ergänzung zu Augustin wesentliche Beiträge zur Fixierung des dogmatischen Standpunktes von Ticonius, und dann wird jedenfalls die Angabe seiner Erklärungsweise (nihil in ea carnale sed totum intelligens spiritale) ein wichtiges Kriterium bei Wiederherstellung des Kommentars bilden.

7) Nach dieser Angabe schrieb Ticonius den Engeln nicht so eine absolu Körperlichkeit (Ceillier V, p. 105), als vielmehr nur einen körperlichen Aufenthalt ort zu (Vogel, Tychonius in Herzog R. E.); er scheint also dieselbe Ansicht w Augustin vertreten zu haben, nach dem die Engel nur zeitweilig für besonde Zwecke sichtbare Körper annehmen (Schwane, Dogmengesch. 1895, II, p. 24(Die Erklärung der Angabe in diesem Sinne ist jedenfalls stichhaltiger, als die A nahme Haussleiters (Die Commentare etc., S. 248), der darin den von Genn. mis verstandenen Satz des Ticonius wiedererkennen will: »angelus hominis anima ei est, id est, homo interior« (vgl. Beatus von Libana, Comment. in Apocal. e Florez, Madrid 1770, lib. I. c. 1, p. 74).

8) Wie Genn. äusserst treffend die Auslegung der Apokalypse dur Ticonius als eine streng spiritualistische (totum intelligens spiritale) gekennzeichn hat, so ist ihm auch nicht entgangen, worin die hauptsächlichste Bedeutung d Ticonius liegt. Nach Genn. hat Tic. in seinem Kommentar gegen die chiliastische Ideen Stellung genommen. Mit der längeren Besprechung dieses Punktes will vie leicht auch Genn. seine Leser besonders darauf aufmerksam machen, dass erst durc die Auslegung des Ticonius endgültig mit allen chiliastischen Neigungen und all realistischen Eschatologie in der lateinischen Kirche gebrochen wurde (vgl. Bousse a. a. O. S. 63).

9) Die Angabe ist nicht ohne jede Bedeutung; nach ihr soll Ticonius in de selben Zeit wie Rufin gelebt haben; wir wissen aber, dass jener Zeitgenosse d Parmenian und demnach schon Mitte des vierten Jahrhunderts schriftstellerisc thätig war (Augustin, ad Vincentium ep. 93, c. X: Migne, s. l. 33, 342). Tic nius war also jedenfalls kein Altersgenosse des Rufin (cfr. Baronius, Annales a an. 368 No. 2). Zu dieser an sich ungenauen Zeitbestimmung mag Genn. da Bestreben verleitet haben, das nachzuholen, was er im vorigen Kapitel unterlasse hatte. Allgemein wird der Tod des Ticonius nach dieser Notiz um 390 angeset (Vogel, a. a. O.; Oudin, Comment. de ss. eccl. Lips. 1772, I, 389; Cave, S eccl. hist. Lond. 1688, I, 285).

Cap. XIX. Severus.

Severus presbyter,[1]) cognomento Sulpicius, Aquitanicae provinciae, vir genere et litteris nobilis et paupertatis atque humilitatis amore conspicuus, carus etiam sanctorum virorum, Martini, Turonensis episcopi, et Paulini Nolani,[2]) scripsit non contemnenda opuscula. Nam epistulas Ad amorem Dei et contemptum mundi hortatorias scripsit sorori suae multas, quae et notae sunt. Scripsit Ad supra dictum Paulinum Nolanum duas et ad alios alias, sed quia in aliquibus etiam familiaris necessitas inserta est, non digeruntur.[3]) Conposuit et Chronicam.[4]) Scripsit et ad multorum profectum Vitam beati Martini, monachi et episcopi, signis et prodigiis ac virtutibus inlustris viri, et Conlationem Postumiani et Galli se mediante et iudice de conversatione monachorum Orientalium et ipsius Martini habitam in dialogi speciem duabus incisionibus conprehendit. In quarum priore refert suo tempore apud Alexan-

driam synodo episcoporum decretum, Origenem et cautius a sapientibus pro bonis legendum et a minus capacibus pro malis repudiandum.[5]) Hic in senecta sua a Pelagianis deceptus et agnoscens loquacitatis culpam silentium usque ad mortem tenuit, ut peccatum quod loquendo contraxerat, tacendo penitus emendaret.[6])

Die Angaben bilden eine sehr wertvolle Quelle für Sulpicius Severus. Alle seine Schriften, soweit sie uns bekannt sind, finden sich hier genannt und bis auf drei Briefe über den hl. Martin werden sie in diesem Abschnitt einzeln angeführt. Manche Angaben, sowohl was die Lebensumstände, als auch was die litterarische Thätigkeit des Severus betrifft, verdanken wir nur Genn. Seine Nachrichten schöpft Genn. teils aus den Schriften des Severus und vermutlich auch aus den ihm bekannten Briefen des Paulin von Nola an Severus, teils auch aus der mündlichen Überlieferung.

1) Diese Nachricht verdanken wir nur Genn. Über die Wirksamkeit des Severus im geistlichen Stande ist uns allerdings nichts bekannt, und seine Schriften zeigen ihn uns nur als Mönch (vgl. Herzog R. E., Sulpic. Severus von Harnack), so dass die Richtigkeit der Angabe des Genn. zweifelhaft erscheinen könnte (Hieronymus de Prato, Opp. Sulpicii Severi, Verona 1741, t. I, p. LXV sqq.; Reinkens, Martin v. Tours, der wunderthätige Mönch und Bischof, Breslau 1866, S. 261; Bardenhewer, Patrol. S. 422). Es bleibt aber immerhin noch die Möglichkeit bestehen, dass Severus im späteren Alter, nachdem er nicht mehr litterarisch thätig war, diese Stellung erlangt hat, und Genn., gestützt auf die mündliche Überlieferung, nur diese zuletzt bekleidete Würde nennen will; Ebert, Allgem. Gesch. d. Lit. d. Mittelalt. 1889, Bd. I, S. 327), Teuffel-Schwabe (S. 1136), Bernays (Über die Chronik des Sulpic. Severus: Gesammelte Abhandlungen von Jacob Bernays, Bd. II, Berlin 1885, S. 86) u. a. halten die Angabe für richtig.

2) Die entworfene Charakteristik ist wenn auch kurz, doch zutreffend und wahrheitsgetreu und frei von jeder Parteilichkeit, da die Annahme, Severus sei ebenfalls Semipelagianer gewesen, haltlos und völlig unbegründet ist. Als Quelle für diese Angabe mag Genn. die Briefe des Paulin von Nola, die er auch cap. 48 besonders erwähnt, benutzt haben, namentlich ep. V und XXVII (Corpus SS. lat. Wien 1894, vol. XXIX, p. 24 sqq. u. 238 sqq.).

3) Die Angabe ist sehr wertvoll, und nur durch Genn. erhalten wir nähere Kunde über den brieflichen Verkehr des Severus. Von den zahlreichen Briefen (epistulas multas) an seine Schwester, die nach Genn. allgemein bekannt gewesen sein sollen (quae et notae sunt), ist uns keiner erhalten; wohl werden von Halm im Appendix zu der durch ihn besorgten Ausgabe zwei Briefe »ad Claudiam sororem suam de ultimo iudicio« (Corpus I, p. 219 sqq.) und »de virginitate« (p. 225 sqq.) ediert, doch werden beide fälschlich von Harnack (a. a. O.) und Paucker (Vorarbeiten zur lat. Sprachgeschichte, Berlin 1884, Abt. III, p. 66) dem Sulpicius Severus zugeschrieben (Schell, De Sulpicio Severo Salustianae, Livianae, Taciteae elocutionis imitatore. Diss. Münster 1892; Halm: Corpus I, p. XII; Ebert, S. 328 A. 3 u. a.). — Ebenfalls verloren sind die andern von Genn. angeführten Briefe, und wie Schell (p. 44 sqq.) gegen Paucker (S. 66 sq.) nachweist, kann keiner der übrigen im Appendix der Ausgabe Halms gegebenen Briefe dem Severus beigelegt werden. — An Paulin von Nola waren nach Genn. zwei Briefe gerichtet; es lässt sich aber wohl annehmen, dass Severus entsprechend den zahlreichen Briefen des Paulin an ihn, auch mehr als zwei Briefe ihm übersandt habe. — Genn. scheinen die Briefe näher bekannt gewesen zu sein; von den angeführten

Briefen unterscheidet er solche vertrauten Inhalts und will sie deswegen hier nicht näher angeben [digerere kann hier nur »aufzählen« und nicht, wie Gallandi (proleg. c. IV: Migne, s. l. 20, 81) glaubt, »zu einem Ganzen vereinigen« bedeuten (cfr. Schell, p. 44)]. Nicht einzeln angeführt werden die drei Briefe ad Eusebium, ad Aurelium diaconum und ad Bassulam parentem (Corpus I, 138 sqq.), die sich mit dem hl. Martin beschäftigen, doch wird man sie in der allgemeinen Angabe »ad alios alias« genannt finden können, da nur »in aliquibus« eine »familiaris necessitas inserta est«.

4) Die Chronik, das bedeutendste Werk des Severus, wird von Genn. kürzer als die andern Schriften besprochen: er scheint sie nicht gelesen zu haben, denn er giebt weder einen Inhalt derselben an, noch auch bezeichnet er, wie bei der Prospers (cap. 84), die Jahre, welche sie umfasste. Vielleicht kann man daraus entnehmen, dass die Chronik des Severus dem Geschmack der Mitwelt nicht entsprach (Bardenhewer, S. 422), und ein weniger beachtetes und gelesenes Buch war. — Wertvoll an dieser Angabe ist aber die Bezeichnung dieser Schrift mit »chronica«. Unter diesem Titel findet sie sich auch in der einzigen Handschrift, welche dieses Werk überliefert (Corpus I, p. 3 not.). Danach wäre die Überschrift »chronica« der Benennung »Historia sacra«, wie die älteren Ausgaben die Schrift bezeichnet haben, und auch der »a mundi exordio libri duo«, welche Bernays (S. 196) für die ursprüngliche hält, vorzuziehen.

5) Aus der Angabe geht deutlich hervor, dass Genn. die Dialoge gelesen hat; bezüglich der »vita Martini« könnte das gleiche nur vermutet werden. Er kennt nur zwei Dialoge. Auch aus Genn. würde sich daher ergeben, dass man mit Unrecht von drei Dialogen spricht, indem man den ersten in zwei Teile zergliedert (wie bei: opp. Sulpic. Sev. ed. Giselinus, Antwerpen 1570; de Prato: Migne, s. l. 20 u. a.). Die Richtigkeit der von Genn. bezeugten Einteilung wird durch die besten Handschriften bestätigt (cfr. Ebert, S. 333 A. 5). Der Dialog wird geführt zwischen Posthumian und Gallus. Der Inhalt wird von Genn. kurz und richtig angegeben. Posthumian spricht über das Einsiedler- und Klosterleben Ägyptens (de conversatione monachorum orientalium) und Gallus, auf die Aufforderung des Severus hin, über den hl. Martin. — Besonders erwähnenswert schien Genn. der Beschluss einer alexandrinischen Synode bezüglich der Schriften des Origenes. Die Stelle findet sich in dem ersten Dialog: in quarum priore refert . . . . Daselbst (cap. 6: Corpus I, 157 sq.) findet sich aber die von Genn. angezogene Entscheidung nicht, sondern es wird erzählt, die Bischöfe hätten beschlossen, die Bücher des Origenes zu verdammen: »recta universa cum pravis et cum ipso auctore damnari . . . . respuendam esse penitus lectionem, quae plus esset noscitura insipientibus quam profutura sapientibus«. Anders als die Bischöfe dachten die auf der Synode versammelten Mönche, und ihnen stimmt auch Posthumian bei: »et ideo non propter illa, quae in reprehensionem merito vocarentur etiam reliqua esse damnanda, cum legentium fides facile possit habere discrimen, ne falsata sequerentur et tamen catholice disputata retinerent« (Corpus I, 158). Dieses Votum referiert hier dem Sinne nach Genn.; er berichtet aber falsch, dass dieser Beschluss auf der Synode gefasst wurde. Hieraus und überhaupt aus der besonderen Erwähnung dieser Stelle des Dialogs kann man schliessen, dass auch Genn. die Ansicht der Mönche und des Interlokutors Posthumian über die Werke des Origenes teilte.

6) Diese Nachricht wird nur von Genn. gebracht, für die Prüfung ihrer Richtigkeit fehlt uns aber jedes Kontrollmittel. Es bleibt ausgeschlossen, den Inhalt der Angabe als einen Ausfluss der Parteilichkeit des Genn. ansehen zu wollen (vgl. dagegen Giselinus, p. 21), denn er berichtet: a) dass Severus sich

bekehrt und den Fall schwer bereut habe, was Genn. gewiss anzugeben unterlassen hätte, wenn diese Nachricht von ihm oder seinen Gesinnungsgenossen erfunden, den Zweck, Severus herabzusetzen, hätte haben sollen; b) dieser Vermutung würde auch die am Anfang des Abschnittes über Severus entworfene Charakteristik geradezu widerstreiten. Die Nachricht muss daher, wenn sie erdichtet ist (Gise*linus*, p. 21; de Prato, p. LXIX sq.; Reinkens, S. 262; vgl. dagegen Herzog, a. a. O.), von andern verbreitet worden sein, wahrscheinlich von den Feinden des Severus, deren er in seinen Schriften Erwähnung thut. Die Abgeschiedenheit, in der Severus in seinen letzten Jahren lebte, und die Thatsache, dass der Häretiker Pelagius mit berühmten Männern Verkehr pflog, mag Genn. zur gläubigen Annahme dieses Gerüchtes veranlasst haben. Obwohl also der Inhalt der Angabe eine Fabel sein kann, so hat sie dennoch für uns einen Wert und zwar einen chronologischen, denn man kann aus ihr entnehmen, dass in der Zeit, als Pelagius mit seiner Irrlehre auftrat, Severus noch lebte (in senectute deceptus) (vgl. Ebert, S. 327. A. 2) und daher etwa erst nach 420 starb (Hist. lit. II, 99; Herzog, a. a. O.; vgl. dagegen Reinkens, S. 262; Nirschl, Patrol. II, 493).

Cap. XX. Antiochus.

Antiochus episcopus scripsit Adversum avaritiam unum et grande volumen et In curatione caeci, qui a Salvatore inluminatus est, homiliam conposuit conpunctione timoris Dei et humilitate plenam.

Moritur Arcadii imperatoris tempore.

Über die litterarische Thätigkeit des Bischofs Antiochus von Ptolemais berichtet nur Genn., seine Angaben haben daher für uns keinen geringen Wert. Die genannten Schriften scheinen alle verloren gegangen zu sein (Bardenhewer, Patrol. S. 332). Von Bedeutung ist auch die chronologische Angabe. — Die Quelle, welcher Genn. seine Notizen entnimmt, ist unbekannt, sie wird wohl teilweise dieselbe wie für den im folgenden Abschnitt behandelten, dem Antiochus geistesverwandten Severian gewesen sein.

Cap. XXI. Severianus.

Severianus, Gabalensis ecclesiae episcopus, in Divinis Scripturis eruditus et in homiliis declamator admirabilis fuit. Unde et frequenter ab episcopo Iohanne et imperatore Arcadio ad faciendum sermonem Constantinopolim evocabatur. Legi eius Expositionem in epistulam ad Galatas et De baptismo et Epiphaniae sollemnitate libellum gratissimum.

Moritur iuniore Theodosio, filio suo in baptismo, imperante.

Der Bischofssitz des Severianus hiess, wie Genn. richtig angiebt, Gabala. Die Notizen über Severians Lebensumstände sind äusserst dürftig und nicht einmal durchgängig richtig. Dass er ein berühmter Redner gewesen (declamator admirabilis) wird auch von andern bezeugt (Socrates, Hist. eccl. VI, 11: Migne, s. g. 67,

697; Sozomenus, Hist. eccl. VIII, 10: Migne, s. g. 67, 1541); falsch ist aber die Angabe »frequenter ab episcopo Iohanne et imperatore Arcadio ad faciendum sermonem Constantinopolim evocabatur«, denn schon abgesehen davon, dass die Entfernung zwischen Gabala und Constantinopel zu gross ist, um häufige Reisen der Predigten wegen zu machen (cfr. Tillemont, 1706, t. XI, p. 589), wird uns von Socrates (l. c.) und Sozomenus (l. c.) ein andrer Zweck der Reise des Severianus angegeben, nämlich der, sich mit seiner Beredsamkeit Ruhm und Geld zu erwerben. Die Quelle, aus der Genn. diese wie auch die andern Angaben geschöpft hat, lässt sich nicht nachweisen. — Auch über die litterarische Thätigkeit des Severianus giebt Genn. nur einen unvollständigen Bericht (Cave I, 375 sq.; Fabricius, Bibl. gr. X, 507 sqq.; Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. II, 67. not. 1); die Homilien (Severiani homiliae ed. Aucher, Venetiis 1827; du Pin III_1, 83 sq.) werden nur beiläufig erwähnt (in homiliis declamator admirabilis), und nur zwei Schriften des Severian macht Genn. hier namhaft; beide will er gelesen haben. Trotz aller Mängel sind diese Angaben eine wertvolle Ergänzung unserer Kenntnis der Schriften des Severian. Die verzeichneten Schriften scheinen nicht erhalten zu sein; Bardenhewer (Patrol. S. 262) wäre nicht abgeneigt, die unter dem Namen des Basilius verbreitete „ὁμιλία προτρεπτικὴ εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα" (Migne, s. g. 31, 424 sqq.), welche in der armenischen Überlieferung dem Severian beigelegt wird, hier von Genn. als Eigentum dieses Schriftstellers bezeugt zu finden; dagegen würde aber der Wortlaut der Angabe sprechen, nach welchem der Verfasser in diesem libellus nicht allein »de baptismo«, sondern auch »de Epiphaniae sollemnitate« gehandelt hat. Von Bedeutung ist auch die chronologische Angabe.

Cap. XXII. Niceas.

Niceas, Romatianae civitatis episcopus,[1]) conposuit simplici et nitido sermone[2]) sex conpetentibus ad baptismum instructionis libellos;[3]) in quibus primus continet, qualiter se debeant agere conpetentes, qui ad baptismi gratiam cupiunt pervenire,[4]) secundus ‘de gentilitatis erroribus’, in quo indicat suo paene tempore Melgidium quendam patrem familias ob liberalitatem et Gadarium rusticum ob fortitudinem ab ethnicis inter deos relatos;[5]) tertius liber ‘de fide unicae maiestatis’,[6]) quartus ‘adversus genethliologiam’,[7]) quintus ‘de symbolo’,[8]) sextus ‘de agni paschalis victima’;[9]) dedit et Ad lapsam virginem libellum, omnibus labentibus emendationis incentivum.[10])

Über Niceta von Remesiana ist dieser Abschnitt des Genn. die wichtigste und bedeutendste Quelle, und seine Angaben bilden daher für die Untersuchungen über diesen in letzter Zeit vielfach besprochenen Schriftsteller den Ausgangspunkt und die Grundlage. Die gebotenen Notizen sind uns unter einer zweifachen Hinsicht äusserst wertvoll: 1) als einzige Quelle über den Wirkungsort und die verzeichnete litterarische Thätigkeit des Niceta, 2) als notwendiges Mittel zum Nachweis der Identität dieses Schriftstellers mit Paulins von Nola gleichnamigem Freunde Nicetes aus Dacien. Vermöge der Angaben des Genn. erschliesst sich uns daher eine andre Quelle, in der zu den seinigen wertvolle Ergänzungen über die Lebensumstände

und die schriftstellerische Thätigkeit des Niceta geboten werden. Wir verdanken es also zum guten Teil auch Genn., wenn wir aus Paulin erfahren, dass dieser Niceta Missionsbischof gewesen und ein bedeutender Hymnendichter war. Genn. berichtet hierüber nichts, und wir sehen daraus, dass seine Angaben auch nicht frei von Mängeln sind; der Lebensumstände des Niceta wird nur in einer allgemeinen Notiz gedacht und im übrigen Teil des Abschnittes dessen litterarische Thätigkeit besprochen. Das gebotene Schriftenverzeichnis ist unvollständig, und aus den von Paulin beigebrachten Nachrichten ergiebt sich auch für das »Te Deum« und die beiden hymnologischen Traktate »de vigiliis servorum Dei« und »de bono psalmodiae«, welche Nicetius von Trier beigelegt wurden, eben dieser Niceta von Remesiana als Verfasser (vgl. Morin, Nouvelles recherches sur l'auteur du Te Deum: Revue Bénédictine, t. XI, 1894, p. 55 sqq.; Th. Zahn, Neue Beiträge zur Gesch. des apostol. Symbolums: Neue kirchliche Zeitschrift. VII Jahrgang, Heft 2, Erlangen 1896, S. 106 ff.; Kattenbusch in Theol. Litteraturzeitung von Harnack u. Schürer, 1896, No. 11, Sp. 303), dem Morin (XI, 76) auch die beiden Schriften »de sacramentis« und »explanatio symboli ad initiandos« zuzuschreiben geneigt wäre (vgl. Kattenbusch, das apostol. Symbolum, Leipzig 1894, S. 406). Statt der Unvollständigkeit glaubt Kattenbusch (S. 122 ff. u. S. 406 A. 3; Theol. Litztg. Sp. 303) in den Angaben des Genn. eine Verwechselung feststellen zu können in der Art, dass der Verfasser der verzeichneten Schriften verschieden sei von dem in den Anfangsworten des Kapitels genannten »Niceas Romatianae civitatis episcopus«; dieser ist nach ihm identisch mit dem dacischen Freunde des hl. Paulin und hat die drei vorher erwähnten hymnologischen Schriften verfasst, nicht aber die von Genn. verzeichneten Schriften, die einen Gallier und nicht einen Dacier zum Verfasser haben. Wie dieser Irrtum entstanden sein sollte, bleibt ein Rätsel, und auch Kattenbusch sucht es nicht zu lösen. Zur Beurteilung der Haltlosigkeit dieser Ansicht sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass sich auch aus den in diesem Abschnitt verzeichneten Schriften für die Identität ihres Verfassers mit dem Freunde des Paulin Gründe anführen lassen (cfr. Hümpel, Nicetas, Bischof von Remesiana. Eine litterarkritische Studie zur Gesch. des altchristl. Taufsymbols: Neue Jahrbücher für deutsche Theologie 4, 3. 1895. S. 459 ff. und Morin, l. c. XI, 72; — Kattenbusch, S. 405 u. Theol. Litztg. Sp. 301 spricht diesen Argumenten Beweiskraft ab. — vgl. dagegen Zahn, a. a. O. S. 100). Erweist sich nun die Annahme einer Verwechselung bezw. Vermengung zweier verschiedener Personen als haltlos, so muss doch gegen die Angaben des Genn. der Vorwurf der Unvollständigkeit in Aufzählung der Schriften erhoben werden. Hümpel (S. 319 A. 1) will die genannten Traktate nicht als Eigentum dieses Niceta anerkennen und verweist auch auf Genn., der nach seiner Ansicht in Fällen, wo er nicht alle Schriften verzeichnet, eine entsprechende Bemerkung nicht unterlässt; leider trifft dieses nicht zu, und das Fehlen dieser Notiz ist daher ohne Beweiskraft.

1) Ein Schriftsteller Namens Niceas und ein Bischofssitz Romatiana ist uns unbekannt (Zahn, S. 97); es war daher noch in der letzten Zeit eine Streitfrage, ob hier Nicetas von Aquileja (Caspari, Kirchenhist. Anecdota I, Christiania, S. 341 u. Alte u. neue Quellen, S. 307; Bardenhewer, Patrol. S. 412 f., früher Baronius, Martyrolog. Rom., Rom 1586, Junii 22, p. 278; Braida, Diss. in S. Nicetam c. IV: Migne, s. l. 52, 924 sq.) oder auch der dacische Freund des hl. Paulin von Nola genannt wird (Hümpel, S. 446 ff.; Morin XI, 71; Zahn, S. 96 ff.). Die Notiz lässt zwar einen solchen Zweifel aufkommen, doch wird derselbe durch die andern Angaben gehoben. Für die Identität mit dem Freunde des Paulin und für Dacien als Heimat dieses Niceta spricht: a) der Inhalt der von Genn.

genannten und uns erhaltenen Schriften, b) der von Genn. gebotene Inhalt verlorenen Bücher, c) die chronologische Angabe, die in der dem Niceta im Kat gegebenen Stellung liegt und deren Richtigkeit sich aus dem Inhalt der erhalte Schriften des Niceta ergiebt (vgl. Hümpel, S. 431 u. 443; Zahn, S. 96 f., auch Zahn, S. 104 f.; Morin XI, 71). Dagegen lässt sich für die Identität dem Bischof von Aquileja aus Genn. kein Grund beibringen, und das ein Zeugnis für diese Ansicht ist der Cod. Chisianus (Braida, c. IV: Migne, s. l. 924; Zahn, S. 96) aus dem vierzehnten Jahrhundert, welcher die in diesem A schnitt verzeichnete »explanatio symboli« diesem Bischof beilegt. Unter and lässt sich aus Genn. gegen diese Hypothese geltend machen, dass der Bischof Aquileja erst im Jahre 485 gestorben ist, von Genn. aber Niceta unter Schr stellern angesetzt wird, welche im Anfang des fünften Jahrhunderts gelebt hab Ein chronologischer Irrtum (vgl. Commodianus, cap. 15; Ursinus, c. 27) wäre w sonst dem Genn. zuzutrauen, doch nicht bei einem Schriftsteller, der zu sei Zeitgenossen gehörte, und über deren Lebenszeit er sich mit den Nachrichten »vivit usque hodie«, »vivere adhuc dicitur« und ähnlichen gut unterrichtet z (Morin XI, 69). Vermöge der andern Angaben des Genn. sind wir daher stande, Dacien als Heimat des Niceta zu bezeichnen, und dort findet sich a eine Stadt Remesiana (vgl. Tomaschek, Zur Kunde der Hämushalbinsel: Sitzungsb d. kgl. Akad. d. Wiss. Wien, phil. hist. Cl., 1892, Bd. 99, S. 441; Momms C. I. L. 1873 III_1, p. 268; Zahn, S. 97), welche dem Wortlaut nach mit d Romatiana des Genn. verwandt ist. Dieser Ort Remesiana wird nun von Ge richtig mit Civitas bezeichnet (vgl. Tomaschek, a. a. O.; Kattenbusch, S. 1 A. 35), und nach dem Zeugnis des Paulin war Dacia mediterranea, woselbst di Stadt lag, die Heimat des Niceta; es unterliegt daher keinem Zweifel, dass Ge an eben diese Stadt denkt, und Niceta nach seinem Zeugnis in Remesiana Bisc war; ebenso wird dieser Bischofssitz auch von Genn. nach Cod. San-Germanen genannt (Morin XI, 71; Zahn, S. 98). Aber selbst wenn die ungenaue Bezei nung Romatiana die ursprüngliche Lesart sein sollte, so ist die Nachricht denn von höchster Bedeutung, weil wir vermittels der andern von ihm gebotenen Angal diese korrigieren können und nur ihm die Bezeichnung des Bischofssitzes v danken. — Der Schriftsteller wird von Genn. nach den meisten Handschrif Niceas genannt; Cod. Vat. bezeugt allerdings Niceta (vgl. Kattenbusch, S. 1 A. 36). Paulin von Nola bezeichnet seinen Freund mit Nicetes und Nic (Hümpel, S. 446). Diese Verschiedenheit der Namensformen verwertet Kattenbu im Interesse seiner bereits besprochenen Ansicht und hält es für möglich (Th Litztg., Sp. 303), dass der Freund des Paulin Nicetes und der Verfasser der Genn. genannten Traktate Niceta geheissen. Dagegen lässt sich einwenden: a) Pa nennt seinen Freund auch Niceta (carm. XVII: Migne, s. l. 61, 483 sqq.), b) beiden Namensformen Nicetes und Niceta sind offenbar identisch und letztere das latinisierte Νικήτης (Nicetes) (Zahn, S. 94. A. 5). — Die Namensform Schriftstellers und der Name des Ortes seiner Wirksamkeit wird also von Ge ungenau angegeben. Nach den gebotenen Angaben hat er die Schriften des Nic gekannt und gelesen und anscheinend sie allein als Quelle benutzt; er konnte da denselben auch die richtigen Namensformen entnehmen; man könnte daher e versucht sein, hier an einen Fehler seiner Abschreiber zu denken, wenn nicht sc das von ihm benutzte Exemplar der Schriften des Niceta diese Fehler aufwies.

2) Die Angabe ist richtig (Hümpel, S. 468; cfr. Cassiodor, De institut. litt. c. 16: Migne, s. l. 70, 1132), und wie die Inhaltsangabe der einzelnen Büc zeigt, von Genn. nach eigener Lektüre gemacht.

3) Das Werk, wie es Genn. hier angiebt, ist seinem ganzen Umfange nach nicht erhalten; wir besitzen von demselben nur zwei Bücher, die uns aber nicht als Teilschriften eines grösseren Werkes, wofür sie Genn. ausgiebt, überliefert sind. Es fragt sich daher, ob bereits Niceta die Traktate in der hier angegebenen Reihenfolge zu einem einheitlichen Werke vereinigt hat, oder ob sie erst nachträglich von einem andern zu einem Ganzen zusammengefügt wurden. Hümpel (S. 327 A. 2) und Kattenbusch (S. 117 A. 21) neigen der letzteren Ansicht zu, und unter dieser Annahme leidet die Glaubwürdigkeit und der Wert dieser Angabe des Genn. Diese Hypothese erscheint aber keineswegs gewiss, und es können gegen sie namhafte Gründe geltend gemacht werden: a) Genn. stand dem Niceta zeitlich nicht gar fern; b) die Reihenfolge der hier genannten Schriften zeigt einen pragmatischen Fortschritt (Hümpel, S. 327); c) dem Verfasser der katenenartigen Symbolauslegung, welcher uns sechs Fragmente aus den Schriften des Niceta überliefert hat (Zahn, S. 95), war das Werk ebenso wie dem Genn. als ein Ganzes bekannt; d) dem einen der erhaltenen Bücher (de ratione fidei sc. de fide) können wir entnehmen, dass der Verfasser um Abfassung derselben gebeten wurde (»de hac haeresi pauca dicere postulastis«: Mai, Script. vet. nov. coll. Rom 1833, t. VII, p. 315; ferner p. 318: »Haec pauca ad vicem commentarioli, quia vobis scribi postulastis negare non potui«), und dieses Buch dürfte als Teil eines einheitlichen Werkes angesehen werden (Kattenbusch, S. 115); e) die Überschrift des andern Buches wird uns entsprechend derjenigen, die Genn. für das ganze Werk angiebt, überliefert: »explanatio symboli habita ad competentes«. Stammt die Zusammenfügung der einzelnen Traktate nicht von Niceta, so ist jedenfalls der Titel, wie Genn. ihn angiebt (competentibus ad baptismum instructiones), richtig und entsprechend; der Inhalt der beiden erhaltenen Traktate stellt sich zu dieser Angabe nicht in Widerspruch (Hümpel, S. 467), und die Titel, welche Genn. für die einzelnen Bücher angiebt, entsprechen im allgemeinen diesem Zwecke (competentibus ad baptism. instruct.). In derselben Form wird uns der Titel von dem Verfasser der katenenartigen Symbolauslegung in dem ersten Fragment überliefert: »Nicetas in libro primo ad competentes. Instructiones igitur necessarias . . . .« (Mai, l. c. p. 339). — Von Bedeutung ist uns die Angabe des Genn. auch insofern, als wir über den Zweck der erhaltenen Traktate Kenntnis erhalten.

4) Über dieses Buch berichtet nur Genn.; erhalten haben sich von demselben vier Fragmente (I, (II), III u. VI: Mai l. c.). Der Inhalt des ersten derselben entspricht dem von Genn. verzeichneten, und hieraus dürfte man den Schluss ziehen, dass er dieses Buch gelesen hat und den Inhalt richtig angiebt.

5) Nachricht über dieses Buch erhalten wir nur durch Genn.; nach der beigefügten Inhaltsangabe zu urteilen, hat er dasselbe gelesen; erhalten ist von demselben nur ein Fragment (fragm. IV: Mai l. c.). Die Überschrift »de gentilitatis erroribus« ist zu allgemein gefasst, als dass die angegebene Erörterung den Inhalt dieser zweiten Katechese gebildet haben konnte. Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird man daher den Relativsatz nicht für eine Inhaltsangabe ansehen, sondern »für ein bemerkenswertes, interessantes Unicum der betreffenden Schrift« (Hümpel, S. 324 f.). — Die Hervorhebung dieser beiden erst vor kurzem (suo paene tempore) vorgekommenen Fälle ist insofern wertvoll, als wir hieraus ersehen, eine wie frische Kraft das Heidentum noch in der Umgebung des Verfassers gehabt hat (vgl. Zahn, S. 98 f.). Niceta musste daher am Orte seiner bischöflichen Wirksamkeit in heidnischer Umgebung gelebt haben, wenn er es für notwendig erachtete, seinen Taufkandidaten gegenüber das heidnische Unwesen zu bekämpfen (Hümpel, S. 328). Dieses weist nun einerseits auf Dacien als die Heimat des Niceta, andrerseits be-

gründet es auch die Identität dieses Schriftstellers mit dem gleichnamigen Freun des Paulin und widerlegt damit die von Kattenbusch angenommene Verwechselu durch Gennadius.

6) Unter diesem Titel ist uns keine Schrift des Niceta überliefert; mit gute Gründen wird aber die Angabe auf zwei Traktate bezogen, die augenscheinlich z einander gehören und ursprünglich ein Werk gebildet haben (Hümpel, S. 285 fl Kattenbusch, S. 114 f.; Zahn, S. 95); es sind dieses die beiden Schriften »de ratior fidei« und »de spiritus sancti potentia«. Von Genn. werden sie daher mit Rec als ein Ganzes zusammengefasst, und es fragt sich nun, ob die von ihm verzeichne Überschrift richtig ist und ursprünglich so gelautet hat; er nennt sie verschiede von den überlieferten Titeln der beiden Traktate: »de fide unicae maiestatis«. Die Fassung der Überschrift ist nicht die ursprüngliche, vom Verfasser gewählte (vg Hümpel, S. 292): a) Es ist wenig wahrscheinlich, dass der genetivische Zusa »unicae maiestatis« vom Verfasser selbst stammt. b) Das Zahlwort »unicus« komn in den Schriften des Niceta nicht vor, sondern stets nur »unus«, und c) es wä daher sonderbar, dass der Autor in der Überschrift ein Wort gebraucht, das ma in seinen Schriften nicht findet. Der Zusatz ist daher wahrscheinlich vom Verfass nicht gegeben und stammt vermutlich von Genn., dem dieser Ausdruck »unic maiestatis« aus dem in Südgallien gebrauchten Symbol bekannt sein konnte (vg Hahn, Biblioth. der Symbole u. Glaubensregeln der alten Kirche. Breslau 187 S. 39). Nach dem Wegfall dieses Zusatzes würde also nach Genn. der gemeinsam Titel der zwei Traktate »de fide« gelautet haben, und so wird dieses Werk au von Cassiodor (l. c.) bezeichnet. Trotz ihrer Ungenauigkeit ist aber diese Angal des Genn. nicht ohne jede Bedeutung, weil wir aus ihr durch Mitwirkung der A gabe des Cassiodor den ursprünglichen Titel dieses Werkes feststellen können. D Änderung der Überschrift durch den Zusatz »unicae maiestatis« geschieht von Gen vielleicht zum Zwecke genauerer Skizzierung des Inhalts dieser Schrift (de ratio fidei + de spiritus sancti potentia), in der zu wiederholten Malen auf die maest Gottes reflektiert wird (vgl. Hümpel, S. 292), und sie entspricht auch völlig de Inhalt der beiden Traktate (Hümpel, S. 318 A. 1); Genn. scheint daher dies Werk gelesen zu haben. — In die Aufschrift »de fide unicae maiestatis« w Kattenbusch (S. 115) noch einen dritten Traktat des Niceta »de diversis appe lationibus Domino nostro Jesu Christo convenientibus« unterbringen. In dies Schrift wird aber vom Glauben (de fide unic. mai.) überhaupt nicht gesproch (Hümpel, S. 318 A. 1), und die von Genn. gebotene Überschrift müsste fals sein, wenn diese Schrift mit den beiden andern Traktaten ein Ganzes gebild hätte; die beiden letzteren sind ausserdem nach Inhalt und Form so sehr von dies verschieden, dass es unerklärlich bliebe, wie der Verfasser diese drei Schrift unter einem gemeinsamen Titel zusammenfassen konnte (Hümpel, S. 318 A. 1 Von der Schrift »de fide unicae maiestatis« wird also dieser Traktat auszuschliess sein und nach Genn. überhaupt von dem Werke »conpetentibus ad baptismu instructiones«; doch darf er deswegen noch nicht Niceta ganz abgesprochen werd (Hümpel, S. 319 A. 1), weil Genn., wie oben erwähnt, kein vollständiges Ve zeichnis bietet; fast allgemein legt man diese Schrift Niceta bei (Mai, l. c. p. 330 sqq Kattenbusch, S. 114 f.; Morin XI, 65; Zahn, S. 103).

7) Von diesem Traktat blieb uns nichts erhalten. Der Zweck desselbe weist, ebenso wie die von Genn. an zweiter Stelle genannte Schrift, auf die hei nische Umgebung, in welcher der Verfasser gelebt und gewirkt hat (vgl. not. 5).

8) Die Schrift ist uns erhalten in fünf Handschriften (aus dem 12. Jah hundert) unter dem Namen des Origenes (cfr. Caspari, Kirchenhist. Anecdot.

Christiania 1883, S. 341 A. 2) und in einer (Cod. Chisianus saec. XIV) unter dem des Bischofs Nicetas von Aquileja. Innere Gründe sprechen aber aus der Schrift, dass sie im Anfang des fünften Jahrhunderts entstanden ist (nach Hümpel, S. 423: zwischen den Jahren 381—408; Kattenbusch, S. 121), und das ausgelegte Symbol auf der Haemushalbinsel im Gebrauch war (Hümpel, S. 439). Dieses weist nun auf Niceta von Remesiana hin, dem Genn. diese Schrift beilegt, als den Verfasser derselben; gegenüber der falschen handschriftlichen Überlieferung ist diese Angabe des Genn. als das einzige äussere Zeugnis für die Urheberschaft des Niceta von höchster Bedeutung. Wertvoll ist uns diese Notiz überdies auch aus dem Grunde, dass wir aus dem Inhalt der verzeichneten Schrift: a) Die Richtigkeit der Stellung des Niceta im Katalog, b) seine Identität mit dem dacischen Freunde des Paulin und damit c) die Haltlosigkeit der von Kattenbusch angenommenen Verschiedenheit zwischen dem Verfasser der von Genn. aufgezählten Traktate und dem in den Anfangsworten genannten Niceas beweisen können. — Der Traktat wird von Genn. als Teilschrift des grösseren Werkes »competentibus ad baptismum instructiones« genannt, und in Übereinstimmung damit nennt sie Cod. Chisianus: »Explanatio symboli habita ad competentes« (Caspari, a. a. O. S. 341 A. 3).

9) Von dieser Schrift ist nichts erhalten, und sie ist auch sonst nicht weiter bekannt.

10) Über dieses Werk, welches dem Genn. anscheinend ebenfalls näher bekannt war, erhalten wir nur durch ihn Kunde. Wie der angegebene Titel, so ist auch der beigefügte Inhalt für uns von hoher Bedeutung. Beide Daten lassen sich geltend machen gegen die bis in die letzte Zeit fast allgemeine Annahme, diese Schrift sei mit dem pseudo-ambrosianischen Traktat »de lapsu virginis consecratae« identisch. Ansprechender erscheint daher die jüngst von Morin (l'epistula ad virginem lapsam de la collection de Corbie: Revue Bénédictine 1897, p. 196 sqq.) ausgesprochene Vermutung, der von Genn. für Niceta bezeugte Traktat decke sich mit der in Cod. Paris. lat. 12097 anonym erhaltenen und von Morin veröffentlichten (l. c. p. 198 sqq.) »Epistula ad virginem lapsam«.

Cap. XXIII Olympius.

Olympius natione Hispanus, episcopus, scripsit librum fidei adversus eos, qui naturam et non arbitrium in culpam vocant, ostendens non creatione sed inoboedientia insertum naturae malum.

Die Angaben über die litterarische Thätigkeit des Olympius, dessen Bischofssitz auch uns unbekannt ist, sind nicht ohne Bedeutung. Das genannte Werk ist nicht erhalten; Genn. scheint es gelesen zu haben, und nach seiner Inhaltsangabe hat Olympius wahrscheinlich gegen die Manichäer bezw. Priscillianisten geschrieben. Über denselben Olympius berichtet wohl auch Augustin (contra Julianum Pelagianum l. I, c. 8: Migne, s. l. 44, 644 sq.); er nennt ihn ebenso wie Genn. nur »episcopus Hispanus« und führt eine Stelle aus einer Schrift desselben an, welche er aber abweichend von Genn. mit »sermo ecclesiasticus« bezeichnet. Das angeführte Citat könnte wohl dem von Genn. genannten »liber fidei« entnommen sein, und damit setzt sich nicht unbedingt die abweichende Überschrift in Widerspruch, da Augustin vielleicht aus Unkenntnis des wahren Titels diese allgemeine Bezeichnung »in quodam sermone ecclesiastico« (l. c.) gewählt hat; ein Schluss auf die

Unvollständigkeit des Genn. (Fabricius, not. ad Gennadii de vir. ill. c. 23: Mig s. l. 58, 1074; Ceillier V, 107) würde daher nicht angebracht sein. — I Stellung, die Olympius im Katalog des Genn. einnimmt, können wir entnehm dass er am Anfang des fünften Jahrhunderts gelebt hat. Diese chronologis Angabe müsste falsch sein, wenn der allgemeinen Ansicht zufolge (Tillemont, 173 VI, 26; Ceillier V, 107; Gams, Kirchengesch. von Spanien, Regensburg 18 II_1, 363) der von Augustin und Genn. genannte Olympius derselbe Mann s sollte, der schon im Jahre 313 Bischof war und als solcher nach der zu Rom Anlass der Donatisten abgehaltenen Synode nach Afrika entsandt wurde (Optat l. I, c. 26: Corpus SS. lat. Wien 1893, vol. XXVI p. 28; Gams, a. a. S. 363); doch ist die Identität dieses letzteren mit dem Schriftsteller Olymp durch nichts erwiesen, und folglich kann auch die Datierung des Genn. nicht ob weiteres in Frage gestellt werden. — Über die Verwechselung dieses Olymp mit andern desselben Namens s. Antonio, Bibl. Hisp. vet. Matriti 1788, t. l. II, c. 7, p. 203.

Cap. XXIV. Bachiarius.

Bachiarius, vir christianae philosophiae nudus et expedit vacare Deo disponens [1]) etiam peregrinationem pro conservan propositi integritate elegit. [2]) Edidisse dicitur grata opuscula, [3]) s ego ex illis unum tantum De fide librum legi, in quo satisfa pontifici urbis [4]) adversum quaerulos et infamatores peregrinatio suae [5]) et indicat se non timore hominum, sed Dei causa peregrin tionem suscepisse, ut exiens de terra et cognatione sua coher fieret Abrahae patriarchae. [6])

Bachiarius ist uns nur aus seinen Schriften und diesem Abschnitt des Ge bekannt. Die Angaben des letzteren sind zwar, wie für die Lebensumstände auch für die litterarische Thätigkeit des Bachiarius keine reichhaltige Quelle, d wertvoll, weil sie die Schrift »de fide« für Bachiarius bezeugen und zu den Anga derselben nicht unbedeutende Ergänzungen liefern. Diese Bedeutung der Na richten des Genn. hängt aber aufs engste zusammen mit der Frage, ob se Angaben einen selbständigen Wert besitzen, oder nur durch Kombination aus verzeichneten Schrift gewonnen sind. In jüngster Zeit hat noch Fritzsche (Ü Bachiarius u. Peregrinus: Zeitschrift für Kirchengesch. 17 Bd. Gotha 1896 1. u. 2. H S. 211 ff.; cfr. Gallandi, proleg. in Bachiarii opp.: Migne, s. l. 20, 1015 sqq.) letzte behauptet, und es lässt sich auch nicht leugnen, dass die Angaben des Genn. di Vermutung wachrufen können; strikte beweisen lässt sie sich nicht, und die entgegenstehenden Gründe scheinen doch mehr für die Selbständigkeit der Da des Genn. zu sprechen. Zunächst geht aus seinen Angaben unwiderleglich her dass er neben der Schrift »de fide« noch eine andere Quelle benutzt hat; fer müssten bei Annahme der Hypothese des Fritzsche mehrere derselben als unric bezeichnet werden, während wir im andern Falle keine von ihnen als wic sprechend den Angaben des Bachiarius finden, diese vielmehr durch Genn. t ergänzt, teils erklärt werden.

1) Nach dieser wertvollen Angabe war Bachiarius Mönch; Genn. macht unabhängig von der Schrift »de fide«. Unrichtig bezieht Muratori (Anecd

Mediolani 1698, t. II. p. 1) die Worte »nudus et expeditus« zu den vorhergehenden »vir christianae philosophiae« und findet diese Angabe für unentsprechend, weil Bachiarius sich in seinen Schriften der Philosophie wohl kundig zeigt. Statt nun zu Kombinationen zu greifen und für »nudus« »nitidus« lesen zu wollen, wird es einfacher sein, diese Worte zu dem folgenden zu beziehen und den Sinn der Stelle dahin zu verstehen, dass Bachiarius, ein Philosoph, der frei und unbelastet Gott allein sich weihen wollte, sich zu einer Wanderschaft entschlossen habe.

2) Die Angabe macht Genn. nach einer andern Quelle und nicht nach der Schrift »de fide«; denn in dieser ist nur gesagt, dass Bachiarius seine Heimat verlassen habe, dass aber die Reinerhaltung des Glaubens ihn hierzu bewogen habe, ist nicht einmal erwähnt. Von Gallandi (opp. Bachiarii, proleg.: Migne, s. l. 20, 1016) wird die Richtigkeit der Angabe in Frage gestellt, und nach seiner Ansicht ist Bachiarius, in seiner Heimat der Häresie verdächtigt, ausgewandert. Die angeführten Gründe können jedoch die Richtigkeit der Angabe des Genn. nicht in Zweifel ziehen (cfr. Fessler-Jungmann II_1, p. 420 not. 1). In Übereinstimmung mit der Angabe des Genn. entnehmen wir der Schrift »de fide«, dass die Rechtgläubigkeit des Bachiarius erst später verdächtigt wurde, und in seiner Heimat Häresie geherrscht habe; dieser Umstand könnte nun Bachiarius, vielleicht ebenso wie Orosius, veranlasst haben, sein Vaterland zu verlassen. Welches das Vaterland des Bachiarius gewesen, blieb Genn. unbekannt; nach seiner Schrift »de fide« stammte er wohl nicht aus Britannien (O. Schmid, Bachiarius in Wetzer K. L.), sondern eher aus Spanien (Fritzsche, S. 213).

3) Auch diese Angabe entnimmt Genn. offenbar einer andern Quelle als der Schrift »de fide«; er verdankt sie vielleicht der mündlichen Überlieferung. Neben dem Werke »de fide« besitzen wir noch ein Schreiben des Bachiarius an Januarius »de reparatione lapsi«. Demselben Verfasser werden auch die von einem Bischof Peregrinus durchgearbeiteten »canones in Pauli apostoli epistulas« des Priscillian zugeschrieben (ed. Schepss, Corpus SS. lat. vol. XVIII, Wien 1889, p. 109 sqq.; cfr. corpus XVIII, p. 179; Berger, Histoire de la Vulgate, Paris 1893, p. 28). Über andre dem Bachiarius unrechtmässig beigelegte Schriften: cfr. Muratori, l. c. p. 6; Bachiarii monachi opuscula ed. Florius, p. LXXV sqq.; Baehr, Gesch. der röm. Lit. Karlsruhe 1837, Suppl. Bd. Abt. II, S. 353.

4) Genn. versteht unter dem »pontifex urbis« jedenfalls den Bischof von Rom, vor welchem Bachiarius angeklagt, sich durch ein Glaubensbekenntnis rechtfertigt (satisfacit). Die Schrift »de fide« macht die Richtigkeit seiner Angabe wahrscheinlich; cap. I heisst es »beatitudo tua fidem a nobis requirit« und cap. II »non moremur fidei nostrae regulam beatitudini tuae, qui artifex es ipsius aedificii demonstrare« (Migne, s. l. 20, 1019 sqq.). Der Anrede »beatitudo« entspricht das »pontifex urbis« des Genn. (vgl. Du Cange, Gloss. med. et infim. latin. 1840. Bd. I, p. 633). Allerdings wird an einer andern Stelle (c. 2: Migne, s. l. 20, 1024) der Adressat dieser Schrift mit »beatissime frater« von Bachiarius angeredet, und diese Anrede eines Mönches dürfte wohl weniger richtig auf den Papst bezogen werden. Es kann daher auch nicht mit Gewissheit behauptet werden, dass diese Schrift thatsächlich, wie Genn. es will, an den »pontifex urbis« gerichtet war. Den Namen desselben giebt auch Genn. nicht an; nach der Stellung, die er Bachiarius im Katalog anweist, verlegt er die Lebenszeit desselben in den Anfang des fünften Jahrhunderts, und hierin zeigt er sich wohl unterrichtet, da auch nach der Schrift »de fide« die Blütezeit des Bachiarius in das erste oder zweite Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts fällt (vgl. Fritzsche, S. 213).

5) Nach Genn. wurde in Rom (satisfacit pontifici) Bachiars Rechtgläubigkeit wegen seiner Wanderschaft (peregrinationis suae) in Frage gestellt, und, um dem

Verdacht zu begegnen, sah er sich zur Abfassung eines Rechtfertigungssch gegen seine Verleumder veranlasst (statt quaerulos wird es wohl besser sein, q zu lesen). Nach der Schrift »de fide« liess den Verdacht der Häresie d stammung des Bachiarius aus einem Lande, wo Häresie herrschte, aufko seine Wanderschaft wird als Grund gar nicht angegeben; Bachiarius sagt »Suspectos nos facit quantum video, non sermo sed regio; et qui de fi erubescimus, de provincia confundimur« und »crimen nobis regionis inte (Migne, s. l. 20, 1019 sq.). Hiermit aber setzt sich Genn.'s Angabe ni Widerspruch, sondern ergänzt und erklärt die Aussage des Bachiarius, un nachlässige Benutzung der Schrift »de fide« kann Genn. nicht vorgeworfen (Gallandi, proleg. No. 3: Migne, s. l. 20, 1017); Gallandi sieht nämlich, wi bemerkt, die Orthodoxie des Bachiarius nicht erst nach seiner Auswanderun dächtigt, sondern schon vor derselben, in seiner Heimat Spanien, die darau von spanischen Bischöfen zur Sprache gebracht wurde. Die von ihm gelte machten Gründe sind aber nicht zwingend genug (cfr. Fessler-Jungmann, II a not. 1), um an der Richtigkeit der Angabe des Genn. zweifeln zu können.

6) Nach dem »indicat« des Genn. sollte man in der Schrift »de fid Quelle für die ganze Angabe vermuten; die Worte des Bachiarius »nos p etsi secundum carnem novimus, sed nunc iam non novimus, et desiderantes A filii fieri, terram nostram cognationemque reliquimus« (cap. 1: Migne, s. 1019) konnten aber nur zu dem letzteren Teile der Angabe als Quelle haben. Die Richtigkeit des andern Teiles lässt sich aus der Schrift »de fide nachweisen, darf aber deswegen nicht als blosse Kombination des Genn. bez werden (wie von Fritzsche, S. 213), weil Genn., wie wir gesehen haben, sich allein auf die Schrift »de fide«, sondern ausserdem noch auf eine andere stützt, der er vielleicht auch diesen selbständigen Teil der Angabe verdankt; ist es auch leicht erklärlich, dass die Verleumder des Bachiarius (infamatores Anklage durch Angabe des Grundes zu stützen suchten, welcher diesen zum lassen seiner Heimat bewogen hat (timore hominum peregrinationem suscepiss

Cap. XXV. Sabbatius.

Sabbatius, Gallicanae provinciae episcopus, rogatus a qua casta et Christo dedicata virgine Secunda nomine, conposuit lil De fide adversus Marcionem et Valentinum, eius auctorem, e versus Eunomium et eius magistrum Aëtium, ostendens et ra et testimoniis Scripturarum, unum esse deitatis principium ipsur esse et suae aeternitatis auctorem et mundi ex nihilo conditc simulque et de Christo, quod non in phantasia homo apparuerit veram habuerit carnem, per quam manducando, bibendo, lass plorando, patiendo, moriendo, resurgendo verus probatus sit h His enim sententiis Marcion et Valentinus contrarii extiterunt serentes duo deitatis principia et Christum venisse in phan Aëtio vero et Eunomio, discipulo eius, ostendit Patrem et Fi non duarum esse naturarum et divinitate parilium, sed unius e

tiae et alterum ex altero, id est ex Patre Filium, alterum alteri coaeternum, cui credulitati Aëtius et Eunomius contradicunt.

Der Schriftsteller Sabbatius ist uns nur aus diesen Angaben bekannt. Genn. scheint dessen Werk gelesen und als Quelle benutzt zu haben. Über die Person desselben giebt er nur ungenügende Auskunft, doch ist sein eingehender Bericht über die verzeichnete Schrift eine wertvolle Quelle. — Identisch mit diesem Sabbatius könnte vielleicht ein gleichnamiger Schüler des hl. Martin sein (cfr. Sulpicius Severus, dial. II, c. 1 u. Vita S. Martini, c. 23: Corpus I, p. 198 u. 133) oder auch, wie die Benediktiner (Hist. lit. I 2, 242 sq.) glauben, der Bischof Servatius von Tongern; auch dieser war zwar Bischof in Gallien (Gallicanae provinciae episcopus) und trat gegen die Arianer auf, lebte aber gegen Ende des vierten Jahrhunderts († 384), während Genn. den Sabbatius unter Schriftsteller des beginnenden fünften Jahrhunderts ansetzt. Dieser Grund allein kann zwar gegen die Identität von keiner Ausschlag gebenden Beweiskraft sein, weil Genn.'s chronologische Angaben häufig unzuverlässig sind, und der in der Schrift »de fide« behandelte Gegenstand eher auf das Ende des vierten Jahrhunderts hinweist; mehr aber fällt vielleicht ins Gewicht die Verschiedenheit des Namens, und dass sonst nirgends der litterarischen Thätigkeit des Servatius gedacht wird. Über jene Schwierigkeit suchen sich die Benediktiner hinwegzusetzen durch den Hinweis, dass der Bischof von Tongern auch Σαββάτιος genannt wird (Athanasius, Apologia contra Arianos No. 50: Migne, s. g. 25, 337 u. apolog. ad Constantium imp. No. 9: Migne, s. g. 25, 605), und diese Form sich dem Sabbatius nähert.

Cap. XXVI. Isaac.

Isaac scripsit De sancta Trinitate et De incarnatione Domini librum obscurissimae disputationis et involuti sermonis confirmans ita in una deitate tres esse personas, ut tamen sit in singulis aliquid proprium, quod non habeat alia, Patrem scilicet hoc habere proprium, quod ipse sine origine origo sit aliorum Filium, hoc habere proprium, quod genitus genitore non sit posterior Spiritum Sanctum hoc habere proprium, quod nec factus nec genitus et tamen sit ex altero. De incarnatione vero Domini ita scripsit, ut manentibus in ea duabus naturis una credatur Filii Dei persona.

Über Isaac als Schriftsteller erhalten wir nur durch Genn. Nachricht. Er nennt hier nicht, wie Richardson vermutet, zwei Werke, sondern, wie aus der Inhaltsangabe und dem Singular »librum« hervorgeht, nur eins. Das angeführte Schreiben ist uns erhalten (Migne, s. g. 33, 1541 sqq.). Genn. hat es gelesen und seinen Inhalt treffend zusammengefasst; doch mehr als dasselbe ihm bot, weiss auch er nicht über Isaac zu berichten. Aus der Stellung, die er ihm in seinem Katalog anwies, dürfen wir schliessen, dass er die Zeit seiner Wirksamkeit in den Anfang des fünften Jahrhunderts verlegt, und diese chronologische Angabe ist uns insofern wertvoll, als wir hieraus auf die Identität mit dem Isaac schliessen können, der unter Papst Damasus eine Rolle gespielt hat und später in das Judentum zurückfiel (vgl. Tillemont, 1732, t. VIII, p. 173; Gallandi, proleg.: Migne,

s. g. 33. 1539; Ceillier VI, 290; Wetzer K. L.: Isaac, Aufsatz von Streber); dem Codex Pithoeanus wird auch diese Schrift einem bekehrten Juden Isaac be gelegt (Fides Isaacis ex Judaeo: Sirmond, opp. Venedig 1728, t. I, p. 202 Wegen der Verschweigung dieses Umstandes durch Genn. spricht sich Assema (Bibl. orient. 1719, t. I, p. 165) gegen diese Ansicht aus und identifiziert dies Schriftsteller mit dem gleichnamigen Schüler des hl. Ephraem; doch ist d Schweigen des Genn. belanglos, weil er, wie hingewiesen, die Schrift zu seine Angaben benutzt hat, dieser aber nicht entnehmen konnte, dass Isaac früher Jud war. Auf die chronologische Einreihung des Isaac durch Genn. dürfen wir ab nicht allzugrosses Gewicht legen und die Lebenszeit des Isaac durch diese Einreihun nicht als ganz bestimmt fixiert auffassen, da Genn. einerseits nur dieselbe Quel benutzte, die auch uns zu Gebote steht, andrerseits die chronologische Anordnun der Schriftsteller nicht streng durchgeführt ist. Wegen der vermutlichen Identit mit Isaac, einem der Ankläger des Papstes Damasus, ist die Datierung des Ca (I, 416: claruit circa annum 430) wohl zu hoch gegriffen. — Das abfällige Urte des Genn. über dieses Werk ist durchaus begründet; entsprechend seinem Tad finden wir die Ausführung in dieser Schrift des Isaac schwerfällig und ermüden (obscurissimae disputationis), den Stil vielfach unverständlich (involuti sermonis) Ceillier (VI, 290) bemerkt: »Son livre de la Foi est d'un style fort embarassé e fort obscur«.

Cap. XXVII. Ursinus.

Ursinus, homo Romanus,[1]) scripsit adversum eos qui rebapt zandos haereticos decernunt,[2]) docens nec legitimum nec De dignum, rebaptizari illos qui in nomine simpliciter Christi vel i nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, quamvis pravo sensu, bap tizantur, sed post sanctae Trinitatis et Christi simplicem confessione sufficere ad salutem manus inpositionem catholici sacerdotis.[3])

Über Ursinus liegt uns nur dieser kurze Bericht vor; die Angaben schöp Genn. fast ausschliesslich aus der hier genannten Schrift »de rebaptismate«, ohne s jedoch wörtlich zu benutzen; mehr als diese Schrift bietet, weiss auch er nic über Ursinus zu berichten. Der Wert seiner Angaben ist unbedeutend, weil Gen seine Vorlage nur sehr flüchtig und nachlässig gelesen hat und infolgedessen meiste falsche Angaben macht; chronologisch unrichtig ist auch die Stellung, die er Ursin in seinem Katalog anweist. — Von litterarhistorischem Wert ist in diesem Kapit nur das Zeugnis über den Verfasser des »liber de rebaptismate«. Freilich kan man bei dem geschilderten Gesamtcharakter dieses Kapitels auch Bedenken geg die Zuverlässigkeit dieser Nachricht erheben (vgl. Ernst, Wann und wo wur der Liber »de rebaptismate« verfasst? in Zeitschr. für kath. Theologie, 1896, II. Quart heft, S. 205). Lässt es sich aber nachweisen, dass Genn. die Schrift selbst gekan und gelesen hat, und lassen sich die Mängel seiner Daten durch die Flüchtigke seines Verfahrens ausreichend erklären, so ist es methodisch nicht notwendig, d Bedenken auch auf seine Angabe des Verfassers auszudehnen; es ist zulässig, s von der Verwerfung deshalb auszunehmen, weil sie von dem sonstigen Verfahr des Genn. in diesem Kapitel nicht betroffen worden; man kann, auch wenn man e Buch flüchtig gelesen und daher falsche Inhaltsangaben macht, dennoch den Nam

des Verfassers richtig kennen und angeben. Wie verhältnismässig zahlreich auch die Fehler in diesem kurzen Kapitel sind, so leidet doch das Urteil des Ernst (a. a. O.) an Übertreibung, wenn er behauptet, »in den Angaben des Genn. könnte der Name des Verfassers richtig sein, alles übrige aber der Wahrheit nicht entsprechend sei«.

1) Diese Nachricht verdankt Genn. einer andern Quelle als dem »liber de rebaptismate«. Nach dieser Schrift war Ursinus Bischof (Schüler, Der pseudocyprianische Traktat »de rebaptismate«: Zeitschrift für wiss. Theol. Leipzig 1897. Jahrgang 40, Heft 4, S. 589), und innere Gründe machen es nur wahrscheinlich, dass dieser Traktat in Italien verfasst sei (vgl. Schüler, S. 592 ff.); ihre Bestätigung erhalten sie durch diese wertvolle Angabe des Genn.

2) Das Werk ist uns in dem »liber de rebaptismate« erhalten (Corpus SS. lat. Wien 1871, vol. III, pars III, p. 69 sqq.). Der Zweck dieser Schrift entspricht dem von Genn. angegebenen (qui rebaptizandos haereticos decernunt), und auch der Inhalt deckt sich mit den Angaben des Genn. (Ernst, S. 199), so dass an der Identität des von Genn. genannten Werkes mit dem Traktat »de rebaptismate« kein Zweifel besteht. Der Verfasser des Werkes soll nach Genn. Ursinus sein. Diese Nachricht ist von hoher Bedeutung, da diese Schrift gegenwärtig nur in einer Handschrift vorliegt und in dieser Cyprian zugeschrieben wird (Ernst, S. 360 f.); den Namen des wahren Verfassers haben wir daher Genn. zu verdanken, was um so wesentlicher ist, als dieses Werk die einzige aus dem Ketzertaufstreit erhaltene Streitschrift ist (Ernst, S. 193). — Der Verfasser soll nach Genn. am Ende des vierten bezw. Anfang des fünften Jahrhunderts gelebt haben, während aus dem Werke deutlich hervorgeht, dass er den Zeiten Cyprians angehört und dasselbe nach dem Jahre 256 verfasst hat (vgl. Schüler, a. a. O. S. 579; Ernst, S. 216 ff., S. 244; dazu vgl. Schüler, S. 579 ff.); die chronologische Angabe des Genn. ist daher offenbar falsch (cfr. dagegen Oudin, t. I, p. 1005 sq. u. p. 287; Baluzius, opp. Cypriani, Paris 1726, p. 607). Mansi (Natalis Alexander, Hist. eccl. ed. Mansi, Lucae 1750, t. IV, saec. III, p. 121) sucht Genn. von diesem Vorwurf durch die Annahme zu entlasten, dass er in seinem Katalog keine Chronologie beachte. Hierin irrt Mansi, da es unstreitig gewiss ist, dass Genn. bestrebt ist, seine Schriftsteller in chronologischer Anordnung anzuführen. Die Unzuverlässigkeit des Genn. fällt um so schwerer ins Gewicht, als er der Schrift ohne Schwierigkeit die Zeit ihrer Entstehung hätte entnehmen können. Nach dem angegebenen Inhalt und der richtigen Bezeichnung derselben als Streitschrift (adversum eos . . . .) zu urteilen, hat er diese Schrift gelesen. Dafür spricht auch, wenn nach seinem Bericht der Verfasser für die Gültigkeit der Ketzertaufe eingetreten sei, gegen welche, wie es gleich im ersten Kapitel des »liber de rebaptismate« heisst, seit kurzem von katholischen Bischöfen Einspruch erhoben wurde (hac nova quaestione — innovare — ipsos episcopos talia scandala cogitare). In demselben Kapitel wendet sich der Verfasser gegen einen Mann, der eine hohe Stellung bekleidet und im ungewöhnlichen Ansehen steht. Was konnte näher liegen, als hier an Cyprian und den in jener Zeit entbrannten Ketzertaufstreit zu denken (Ernst, S. 208 ff.)? Unerklärlich bleibt es, wie sich Genn. mit der Art und Weise der Polemik dieses Buches hat zurechtfinden können, und unerklärlich bleibt es auch, an welchen Ketzertaufstreit er denn denkt, wenn Ursinus nach ihm erst am Ende des vierten bezw. im fünften Jahrhundert gelebt hat. Der Irrtum des Genn. wird jedenfalls nicht auf Unkenntnis dieses Streites unter Cyprian beruhen, sondern auf missverstandenen Angaben in dem »liber de rebaptismate«. In der That finden sich in demselben einige, wenn auch wenige Aussagen, die auf eine spätere Entstehungszeit hinzuweisen scheinen;

doch verlieren diese vollkommen ihre Beweiskraft beim Vergleich mit andern Angaben des Verfassers (vgl. Ernst, S. 211 ff.), sie mögen aber ebenso, wie sie einige neuere Forscher irregeleitet haben, auch Genn. zu der falschen Ansetzung der Abfassungszeit des Werkes verleitet haben. Ihrer wirklichen Entstehungszeit nach hat die Schrift in den Katalog des Hieronymus gehört; letzterer hat sie nicht aufgenommen; vielleicht schloss Gennadius auch aus diesem Umstande, dass sie später entstanden sei.

3) Nach Cave (I, 131) will Genn. mit dieser Angabe den Hauptzweck der von ihm besprochenen Werkes nennen, und er verwertet auch dieses Moment für seine Ansicht, dass hier eine von dem erhaltenen »liber de rebaptismate« verschiedene Schrift angeführt werde, weil in dieser ein andrer Punkt Gegenstand der Hauptuntersuchung sei. Da nun die Identität des »liber de rebaptismate« mit dem hier genannten Werke ausser Frage steht, so müsste sich, wenn die Hypothese Caves richtig wäre, als notwendiger Schluss ergeben, dass Genn. einen falschen Inhalt angiebt. Dieser Vorwurf kann aber gegen Genn. nicht erhoben werden, weil er mit dieser Angabe nicht den Hauptzweck des Werkes, nämlich die Bekämpfung der Anabaptisten (qui rebaptizandos haereticos decernunt) anzugeben beabsichtigt, da er denselben schon vorher bezeichnet hat, sondern er will hierdurch nur einen besonderen Punkt der Lehre des Ursinus aus dessen Schrift erwähnen (Ernst, S. 199 A. 2). Leider ist er auch hierin unzuverlässig und berichtet Falsches. Nach seinem Referat hätte Ursinus eine gültige Taufe im Namen Jesu ohne Anwendung der Trinitätsformel, gekannt (qui in nomine simpliciter Christi vel in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti baptizantur). Das ist ein Irrtum des Genn., denn aus der Schrift »de rebaptismate« geht hervor, dass Ursinus eine gültige Taufe nur im Namen Christi weder gekannt, noch gelehrt hat. Der Irrtum des Genn. ist aber leicht erklärlich und zugleich auch ein Beweis, dass er gerade diese Schrift »de rebaptismate« vor Augen oder im Sinne gehabt hat, als er diese Charakteristik schrieb (Ernst, S. 205), weil Ursinus in seinem Werke ein solches Missverständnis sehr leicht macht, „wenn er die Taufe wiederholt als »invocatio nominis Jesu« charakterisiert, als das eigentlich Wirksame in der Taufe der Häretiker die Nennung des Namens Jesu bezeichnet, wenn er den Nachweis antritt, dass die Nennung des Namens Jesu bei der Wassertaufe nicht leer und umsonst sein könne" (Ernst, S. 204). Ein eingehenderes Studium des »lib. de rebapt.« würde auch Genn. vor diesem Missverständnis bewahrt und zur Einsicht haben bringen können, dass Ursinus unter einer Taufe »in nomine Jesu« nicht eine gültig gespendete Taufe verstand, sondern bei diesen Worten entweder die Nennung des Namens Jesu im Taufsymbol, oder auch im übrigen Taufritus im Sinne hatte (vgl. Ernst, S. 203 A. 2). Nichts würde die Möglichkeit, wie leicht Ursinus misszuverstehen ist, deutlicher beleuchten und den Genn. mehr entschuldigen, als die Thatsache, dass auch neuere, und zum Teil sehr genaue Forscher ihn missverstanden haben (Tillemont, 1701 IV, 628; Schwane, Dogmengesch. 1892 I, 533 f.; Fechtrup, der hl. Cyprian, 1878, S. 221 f.), wenn nur die Annahme ganz ausgeschlossen werden könnte, dass nicht Genn. das Missverständnis der neueren Forscher verschuldet habe, dass diese nicht von seiner falschen Auffassung geleitet, den Text des Ursinus gelesen und in gleicher Weise missverstanden haben.

Cap. XXVIII. Macarius.

Macarius alius, monachus, scripsit in urbe Roma Adversus mathematicos libros, in quo labore Orientalium quaesivit solatia scripturarum.

Die Schrift ist nicht erhalten. Über dasselbe Werk berichtet auch Rufin (Apolog. I, 11: Migne, s. l. 21, 548: »Macarius cum opuscula adversus Fatum vel Mathesim . . . . utili et pernecessario sudore conponeret«), doch verdanken wir Genn. die Nachricht, dass der Verfasser mit seinem Werke auch an die Öffentlichkeit getreten sei. Der Wert der Angabe ist aber bedingt durch die Frage, ob nicht Genn. sekundäre Quelle ist und seine Angaben nur Rufin entlehnt hat. Der Bericht des Rufin über Macarius war ihm nachweisbar bekannt (cfr. Rufinus, cap. 17 not. 8); demselben konnte er entnehmen, gegen wen Macarius geschrieben hat, und in etwa auch, wo er litterarisch thätig war, nicht aber seine Stellung (monachus) und den Inhalt des Werkes. Die Gründe, welche für die Benutzung noch einer andern Quelle sprechen, würden demnach überwiegen, doch könnte gegen das zuletzt vorgebrachte und wichtigste Argument wieder eingewandt werden, dass Genn. seine Inhaltsangabe nicht allein dem Werke, sondern auch durch Kombination aus Rufin habe entnehmen können; dieser berichtet nämlich, dass ihn Macarius gebeten hätte, ihm das »Apologeticum« des Pamphilus und des Origenes „περὶ ἀρχῶν" zu übersetzen, weil er in diesen Schriften etwas über den von ihm behandelten Gegenstand zu finden hoffte. Hiervon ist der von Genn. angegebene Inhalt nur wenig verschieden und bietet im wesentlichen nur dasselbe, was Rufin, denn unter den »orientales scripturae« dürfen wir die übersetzten Werke dieser beiden griechischen Schriftsteller verstehen, weil Macarius, wie aus dem Bericht des Rufin hervorgeht, der griechischen Sprache nicht mächtig, auf Übersetzungen angewiesen war. Der verzeichnete Inhalt könnte daher wohl auf die Angabe des Rufin zurückgeführt werden, und dieser Annahme ist auch der Umstand günstig, dass Genn. in gleicher Weise wie Rufin von libri (Rufin l. c. »opuscula«) spricht, ohne ihre Zahl bestimmter anzugeben. Ein Verdacht der Abhängigkeit von Rufin könnte daher hier schon wohl entstehen. Da sich aber sonst kein stichhaltiger Grund für die ausschliessliche Benutzung der Nachrichten des Rufin anführen lässt, so werden wir auch den Angaben des Genn. nicht unbedingt ihren selbständigen Wert bestreiten und das Plus seiner Daten auf blosse Kombination oder Erdichtung zurückführen dürfen. — Über die versuchte Identifizierung dieses Macarius mit andern Männern desselben Namens vgl. Tillemont, Mém. h. e. 1707, t. XII, p. 203 sq.; Fontanini, Vita Rufini, l. II c. 1 No. 2: Migne, s. l. 21, 115 sq.

Cap. XXIX. Heliodorus.

Heliodorus alius, Antiochenus presbyter, edidit De virginitate egregium et Sanctis Scripturis instructum volumen.

Weitere Nachrichten über diesen Heliodorus fehlen; Holzherr (Heliodorus in Wetzer K. L.) verwechselt diesen Heliodorus mit dem cap. 6 genannten und legt unrechtmässig diesem noch die Schrift »de naturis rerum exordialium« bei. Nach dem gespendeten Lob zu urteilen, hat Genn. die verzeichnete Schrift gelesen und als Quelle zu seinen Angaben benutzt.

Cap. XXX [31*)]. Iohannes.

Iohannes, Hierosolymorum episcopus, scripsit Adversum obtrectatores studii sui librum, in quo ostendit se Origenis ingenium non fidem secutum.

Die Angaben über diesen einflussreichen Verehrer des Origenes sind äusserst dürftig ausgefallen, und Genn. berichtet über ihn nur so viel, als er der angeführten Apologie desselben entnehmen konnte. Die genannte Schrift ist ohne Zweifel identisch mit dem Brief des Iohannes an Theophilus von Alexandrie (Caspari, Ein Glaubensbekenntnis des Bischofs Iohannes von Jerusalem: Ungedruckte u. s. w. Quellen zur Gesch. des Taufsymb. u. der Glaubensregel, Christiania 1866 S. 162 f.; Fabricius, Bibl. gr. t. IX, p. 299); der Verfasser bezweckte mit dieser Schreiben sich von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu reinigen, ein Anhänger der origenistischen Lehren zu sein, und dies drückt auch Genn. aus: »in quo ostendit se Origenis ingenium non fidem secutum«. Ungenau wird von Genn. dieses apologetische Schreiben mit »liber« bezeichnet; aus den uns bei Hieronymus (Contra Iohannem Hierosolymitanum: Migne, s. l. 23, 355 sqq.) in lateinischer Übersetzung erhaltenen Bruchstücken (zusammengestellt bei Caspari, a. a. O. S. 166 ff.) ersehen wir, dass der Verfasser demselben die Form eines Briefes gegeben hat. — Vollständigkeit hat Genn. in seinen Angaben nicht erzielt; neben der genannten Schrift hat Iohannes noch einige minder bedeutende Briefe (vgl. Caspari, S. 163 A. — und ein uns erhaltenes Glaubensbekenntnis verfasst (Caspari, S. 185 ff.). Der Carmeliterpater Vastel suchte unrechtmässig noch andere Schriften dem Iohannes beizulegen (vgl. Caspari, S. 165 A. 5; Cave I, 282).

Cap. XXXI [32]. Paulus.

Paulus episcopus scripsit De paenitentia libellum, in quo dat legem paenitentibus, ita dolere debere pro peccatis ne supra mensuram tristitia desperationis mergantur.

Über Paulus, den auch Genn. nur aus der angeführten Schrift zu kennen scheint, liegt uns nur dieser kurze und dürftige Bericht vor; immerhin ist es aber nicht ohne Bedeutung, etwas über diesen Schriftsteller und den Gegenstand, welcher er in seinem Schreiben behandelt hat, zu erfahren; Genn. scheint diese Schrift gelesen zu haben.

Cap. XXXII [33]. Helvidius.

Helvidius, Auxentii discipulus, Symmachi imitator,[1]) scripsit religionis quidem studio, sed non secundum scientiam, librum neque sermone neque ratione nitidum, in cuius opere ita Sanctarum

---

*) Die in Klammern beigefügte Kapitelzahl entspricht der Nummerierung nach Richardson; als cap. 30 folgt in seiner Ausgabe der interpolierte Abschnitt über Johannes von Constantinopel.

Scripturarum sensum ad suam perversitatem flectere conatus est,[2]) ut earum testimoniis adserere voluerit, sanctam Mariam post nativitatem Domini, quem virgo peperit, Ioseph sponso suo iunctam et ex eius consortio filios suscepisse, qui fratres Domini appellati sunt;[3]) [cuius pravitatem Hieronymus arguens libellum documentis Scripturarum sufficienter (satiatum) adversus eum edidit[4])].

Das Werk des Helvidius ist uns nicht erhalten geblieben, und nur einige Bruchstücke davon finden wir in der Schrift des Hieronymus »de perpetua virginitate b. Mariae adversus Helvidium« (Migne, s. l. 23, 183 sqq.). Zur Prüfung des Wertes der Angaben des Genn. sind wir daher wegen Mangels andrer Quellen nur auf dieses Werk des Hieronymus angewiesen. Dasselbe zählt zu den polemischen Schriften des hl. Hieronymus und wurde veranlasst durch die Angriffe des Helvidius gegen die immerwährende Jungfräulichkeit der Mutter Gottes. Aus der Art, dem Zwecke und der Ursache der Schrift erklärt es sich daher, wenn Hier. als Verteidiger des Dogmas voll sittlicher Entrüstung über die Irrtümer des Helvidius Vorwürfe gegen denselben erhebt, die das objektive Mass übersteigen und die er als ruhig denkender Historiker nicht gemacht hätte. Wo also Hier. von dem Charakter des Helvidius spricht, werden wir die gemässigter gehaltenen Angaben des Genn. zu berücksichtigen haben. Bevor wir die Angaben dieser beiden Quellen einander gegenüberstellen, müssen wir auf die Frage eingehen, ob Genn. nur das Widerlegungsschreiben des Hier. kennt, oder ob er auch die Schrift des Helvidius gelesen hat. Wäre nämlich ersteres der Fall, so müsste man Genn. den Vorwurf machen, dass er den Helvidius als einen Häretiker in Schutz nehme und parteiisch erscheine durch Milderung des Urteils, welches Hier. über ihn gefällt hatte. Da das Werk des Helvidius untergegangen ist, und andere Quellen fehlen, so sind wir freilich nur auf Kombinationen angewiesen. Einige Beobachtungen machen es aber doch wahrscheinlich, dass Genn. auch Helvids Schrift gekannt hat. Der Titel des Werkes wird zwar auch von Genn. nicht angegeben — Hier. cap. 1 sagt nur »adversus libellum cuiusdam Helvidii« —, doch erscheinen uns sonst seine Angaben unabhängig von Hier. gemacht. Eine wörtliche Übereinstimmung besteht nirgends, und Genn.'s Urteil über die Person des Helvidius ist unabhängig von dem des Hier.; auch macht Genn. Angaben, die er Hier. nicht entnehmen konnte, während er wieder andre unterlässt, welche bei Hier. stark betont werden (von cap. 18 an wendet sich Hier. gegen Helvids frivole Äusserungen über Jungfräulichkeit und Ehe im allgemeinen, wie ja auch Helvidius durch seine Schrift in erster Linie die Überschätzung des ehelosen Lebens bekämpfen wollte, vgl. Zöckler, Hieronymus, Gotha 1865, S. 95). Endlich beruft sich auch Genn. in seiner Schrift de eccl. dogm. c. 69 (Migne, s. l. 58, 996) auf Helvidius: »nec et blasphemiae Helvidii acquiescendum, qui dixit: Fuit virgo ante partum, non virgo post partum«; diese Stelle wird zwar nicht notwendig als Citat aus der Schrift des Helvidius zu verstehen sein, sie kann auch nur eine kurze Zusammenfassung dessen ganzer Lehre sein, wie sie auch Bachiarius in seiner von Genn. gelesenen Schrift »de fide« (c. 3: Migne, s. l. 20, 1029) fast mit denselben Worten kennzeichnet. Sind auch die angeführten Gründe nicht vollkommen beweiskräftig, so wiegen sie doch schwerer als diejenigen, welche für die Ansicht, dass Genn. nur die Schrift des Hieronymus kennt, ins Feld geführt werden könnten. Der Vorwurf der Parteilichkeit kann gegen Genn. in diesem Abschnitt nicht erhoben werden, da auch er bei Helvidius Gelehrsamkeit, richtige Logik und Feinheit der Darstellung vermisst; parteiisch könnte Genn. hier nur insofern genannt werden, als er überhaupt den sonst unbedeutenden Helvidius in seinen Katalog aufgenommen

hat. Das Urteil des Genn. ist allerdings im Vergleich zu dem des Hier. sehr gemässigt, gewiss aber objektiver als das des letzteren. Mit dem Nachweis der Selbständigkeit und Unparteilichkeit des Genn. wächst auch der Wert seiner Mitteilungen. Zwar sind die Daten des Genn. nicht reichlich und verraten keine nähere Kenntnis der Lebensumstände des Helvidius, aber abgesehen davon, dass wir dem Genn. Nachrichten verdanken, die sonst nirgendwo überliefert sind, beruht ihr hauptsächlichster Wert in ihrer augenfällig grösseren Objektivität gegenüber Hieronymus und in dem dadurch gebotenen Mittel, die Charakteristik, welche die Polemik des Hier. von Helvidius entworfen hat, auf das richtige Mass zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen Hier. und Genn. werden wir uns unter Helvidius nicht den »bäurischen und ungebildeten« Menschen des Hier. (l. c.) vorstellen, sondern einen Mann von mässiger Bildung, der durch Religionseifer zu Falle kam.

1) Die Nachricht findet sich nur bei Genn. und ist deswegen nicht ohne Bedeutung; ihre Richtigkeit stellt Vallarsi (Admon. in Hier. libr. de perpet. Virginitate b. Mariae adv. Helvidium: Migne, s. l. 23, 181) in Frage, weil er glaubt, dass auch Hier. es nicht unterlassen hätte, Helvidius als Schüler des arianischen Bischofs Auxentius von Mailand zu kennzeichnen; Nachahmer des bekannten heidnischen Wortführers Symmachus (vgl. Genn. c. 13) kann aber Helvidius nicht genannt werden, weil er auch nach Genn. ein schlechter Schriftsteller gewesen (Vallarsi l. c.). Der Einwand ist keineswegs unbegründet, und auch die Zeit, in welcher Helvidius und Symmachus lebten, könnte in etwa dafür geltend gemacht werden. Helvidius verfasste sein Werk — wahrscheinlich um 380, da Hier. ihn im Jahre 383 widerlegte (Zöckler, a. a. O. S. 99) — bevor Symmachus (circa 345—415: Moeller, Kirchengesch. 1889. I, 326) an die Öffentlichkeit trat, umetwa durch seine Beredsamkeit als Muster dienen zu können. Wir werden daher mit mehr Recht diese Angabe nicht von dem Staatsmann (wie Zöckler, S. 94), sondern von dem nicht weniger berühmten Ebioniten Symmachus verstehen können (cfr. Fabricius, B. m. ae. 1858. t. III, p. 191), den sich Helvidius für seine Häresie als Vorbild nahm und aus dessen Lehre er die weiteren Konsequenzen zog. Genn. scheint es überhaupt bei dieser Angabe darum zu thun zu sein, die Triebfedern anzugeben, welche Helvidius zu seinen Ansichten führten; auch die Notiz, dass Helvidius einen Arianer zum Lehrer gehabt hat, scheint in dieser Absicht gemacht zu sein, denn nach Schwane (Dogmengesch. 1895, Bd. II, S. 539) hat »Helvidius infolge arianischer Vorstellungen über die Geschöpflichkeit des Erlösers die Jungfräulichkeit Mariens post partum fallen gelassen«. Wird das »Auxentii discipulus« bei Hieronymus nicht erwähnt, so kann dies für die Unrichtigkeit der Angabe des Genn., wofür sie Vallarsi hält, noch nichts beweisen, da Hier. cap. 16 selbst eingesteht, Helvidius nicht gekannt zu haben, seine Angaben also nur nach der Schrift des Helvidius macht.

2) Die Kritik des Genn. ist im Resultate der des Hier. gleich, nur in einem gemässigteren Ton als diese gehalten. Von Bedeutung sind uns diese Angaben, weil sie uns, dem Urteil des Hier. über den Charakter und die Schrift des Helvidius gegenübergestellt, die Animosität erkennen lassen, mit welcher Hier. seine Gegner bekämpft hat, und indem sie überdies die Angaben des Hier. ergänzen, lassen sie uns ein der Wirklichkeit mehr entsprechendes Urteil über Helvidius gewinnen. Von religiösem Eifer berichtet Hier. nichts, wohl aber, dass Helvidius seine Argumente aus der hl. Schrift hernahm (c. 5: Migne, s. l. 23, 188: »ad hoc approbandum congerit de scripturis exempla quam plurima« u. an and. Ort.).

3) Die Angabe ist richtig, und die Häresie des Helvidius wird uns von Hier. ebenso geschildert. Unterlassen hat es aber Genn. anzugeben, dass nach

Helvidius die Mutter Gottes nicht allein Söhne, sondern auch Töchter geboren habe [Hier. cap. 13 sagt: »quasi iuxta te non haberet quattuor filios et innumeras filias, quarum consortio frueretur« (Migne, s. l. 23, 195) und cap. 18 »ex quo quadrigam fratrum et sororum processisse congeriem« (Migne, s. l. 23, 200)] und auch was Helvidius mit seiner Schrift bezweckt habe; letzteres hätte er, wenn es etwa in dem Werke des Helvidius nur verschleiert kundgegeben war, aus Hier. erfahren können.

4) Die Schrift des Hier. ist eine exegetische Widerlegung der auf gewisse Schriftstellen gegründeten Behauptungen des Helvidius (cfr. Zöckler, a. a. O. S. 95ff.). Genn. scheint sie gekannt zu haben, liess sich aber in seinem Urteil von Hier. nicht beeinflussen. Auch die Erwähnung dieser Schrift des Hier. darf zu Gunsten des selbständigen Wertes der Angaben des Genn. geltend gemacht werden, denn während Genn. in dem Abschnitt über Vigilantius (c. 35) seine Daten nachweisbar der Streitschrift des Hier. wider Vigilantius entnimmt, dieselbe aber, um die Quelle zu verdecken, bei Behandlung dieses Irrlehrers gar nicht erwähnt, beobachtet er hier nicht das gleiche Verfahren, jedenfalls weil er sich unabhängig fühlte von den Angaben des Hieronymus.

Cap. XXXIII [34]. Theophilus.

Theophilus, Alexandrinae civitatis episcopus, scripsit Adversus Origenem unum et grande volumen, in quo omnia paene eius dicta et ipsum pariter damnat, simul edocens non a se eum primum, sed ab antiquis patribus et maxime Heracla fuisse et presbyterio deiectum et ecclesia pulsum et de civitate fugatum;[1] sed et Adversum Anthropomorphitas haereticos, qui dicunt Deum humana figura et membris constare, disputatione longissima confutans et Divinarum Scripturarum testimoniis arguens et convincens ostendit Deum et incorporeum iuxta Patrum fidem credendum neque ullis omnino membrorum lineamentis conpositum, et ob id nihil ei in creaturis simile per substantiam, nec cuiquam incorruptibilitatem vel inmutabilitatem aut incorporalitatem suae dedisse naturae; sed esse omnes intellectuales naturas corporeas, omnes corruptibiles, omnes mutabiles, ut ille solus corruptibilitati et mutabilitati non subiaceat qui solus habet inmortalitatem.[2] Paschalem etiam recursum, quod magna apud Nicaeam synodus post nonaginta et quinque annos agi in tempore et die et luna secundum suum statum invenerat, additis quibusdam ipsius festivitatis rationibus et expositionibus, Theodosio principi obtulit.[3] Legi et tres Fidei libellos sub nomine eius titulatos, sed, quia lingua inconsonans est, non valde credidi.[4]

Auf das ereignisreiche Leben des Theophilus, eines berüchtigten Gegners der Origenisten, geht Genn. mit keinem Wort ein und beschränkt sich, hier über die noch jetzt wenig beachtete litterarische Thätigkeit desselben zu berichten; sein Verzeichnis, wenn auch weder vollständig noch frei von Fehlern, ist nicht ohne jede Bedeutung, weil wir über sonst weniger bekannte Schriften Nachricht erhalten und zugleich in den Inhalt derselben einen Einblick gewinnen.

1) Über die Abfassung dieses umfangreichen (grande) Werkes berichtet neben Genn. auch Theodoret von Cyrus (Ἐρανιστής, Dial. II: Migne, s. g. 83, 197). In dem angegebenen Inhalt liegt ein Irrtum vor, da nicht Heraclas sondern Demetrius die Absetzung des Origenes betrieben hat (Ceillier VII, 445). Genn. scheint seine Angaben dem Werke selbst zu entnehmen, und es ist wahrscheinlich, dass er auch diesen Irrtum übernommen hat und kritiklos dem Verfasser gefolgt ist. Die Schrift selbst ist nicht erhalten.

2) Von dem Werke gegen die Anthropomorphiten berichtet nur Genn., und wie aus dem angegebenen Inhalt hervorgeht, scheint er dieses Werk auch gelesen zu haben. Die Prüfung desselben auf seine Richtigkeit hin entzieht sich uns, weil das Werk nicht mehr vorliegt, und auch sonst keine Spur von demselben aufzutreiben ist. Einer Erörterung bedarf aber die Frage, ob Genn. aus eigener Einsicht spricht. Aus den ihm bekannten Collationes des Cassian (vgl. cap. 61) wusste Genn. von dem Auftreten des Theophilus gegen die Anthropomorphiten. Dieser berichtet nämlich (Collat. X, 2: Corpus SS. lat. Wien 1886, vol. XIII, p. 287) von einer »longa disputatio« über die Häresie der Anthropomorphiten (»quae immensam illam ac simplicem divinitatis substantiam liniamentis nostris et humana figuratione conpositam pertinaci perversitate contendit«. Coll. X, 5: Corpus XIII, 291), welche Theophilus zum Gegenstand seines Osterbriefes (cum denuntiatione paschali) gemacht habe, um gegen die Ansicht aufzutreten: »omnipotentem deum humanae figurae conpositione formatum« (Coll. X, 2: Corpus XIII, 287). In diesen Angaben des Cassian und denen des Genn. lässt sich allerdings die Benutzung verwandter Termini aufweisen, doch kann dies wegen desselben Gegenstandes, von dem sie gebraucht werden, nicht weiter auffallen und zu dem Schluss berechtigen, dass Genn. keine Schrift des Theophilus gegen die Anthropomorphiten gekannt, seine Angaben nur dem Cassian entnommen und weiter entwickelt habe; die einzelnen Punkte der Inhaltsangabe lauten zu bestimmt, um nicht den Eindruck zu machen, dass sie einem vorliegenden Werk entnommen waren, und etwa der Bericht des Cassian nebenbei benutzt wurde. Was für ein Werk aber das gewesen ist, konnte man bislang nicht näher bestimmen; allgemein hielt man daran fest, dass Theophilus gemäss dem Bericht des Genn. in der That ein Werk gegen die Anthropomorphiten verfasst habe (Ceillier VII, 445; Zahn, der Evangeliencommentar des Theophilus von Antiochien: Forschungen zur Gesch. des neutest. Kanons, Tl. II, Erlangen 1883, S. 234; Bardenhewer, Patrol. S. 298). Es scheint jedoch wahrscheinlicher, dass Genn. hier keine andre Schrift meint als der vorher erwähnte Cassian. Ohne auf die bestehende Verwandtschaft zwischen den Angaben dieser beiden noch weiter Gewicht zu legen, kann man für die geäusserte Ansicht geltend machen, dass auch Genn. von keinem opus, liber oder dgl. spricht, sondern von einer »longissima disputatio«; ebenso berichtet Cassian, wie oben gesagt, von einer »longa disputatio«, und diese war ebenso, wie die von Genn. genannte, gegen die Anthropomorphiten gerichtet (contra Anthropomorphitarum haeresim coll. X, 2: Corpus XIII, 287); beachten wir ferner, dass von einem Werke des Theophilus gegen die Anthropomorphiten nirgends Erwähnung geschieht, so liegt es nahe, diese Angabe des Genn. von dem Osterbrief des Theophilus, welchen Cassian verzeichnet, zu verstehen. Den Zweck des Briefes giebt Genn. allerdings nicht an, doch erklärt sich das aus der Beschaffenheit dieser Festbriefe, welche erst am Schluss in wenigen Worten den Tag der Osterfeier ankündigten, zu ihrem Inhalt aber einen andern Gegenstand hatten, so dass der specielle Zweck, dem sie dienten, fast gänzlich in den Hintergrund trat. Der hier besprochene Osterbrief ist uns freilich nicht erhalten (Ceillier VII, 443), doch finden

wir diese Eigentümlichkeit auch in den durch Hieronymus uns überlieferten Festbriefen des Theophilus (epist. 96, 98, 100: Migne, s. l. 22, 773 sqq.). In diesen wendet sich der Verfasser auch gegen die Origenisten, so dass man geneigt sein könnte, auch das an erster Stelle von Genn. genannte Werk in einem Osterbrief wiederzuerkennen. Aber in keinem derselben findet sich der angegebene Inhalt, und das Werk war nach der Versicherung des Genn. keine »epistula« noch »disputatio«, sondern ein »grande volumen«.

3) Über die Abfassung eines Osterkanons durch Theophilus, von welchem uns nur das Widmungsschreiben und die beigefügten Quaestiones erhalten sind, berichten auch andre Quellen, und dies ermöglicht uns eine Prüfung der Angabe des Genn. Ihr Wert ist ein geringer, da sie mehrere Fehler enthält. Nach Genn. nahm Theophilus zur Abfassung eines Osterkanons Anlass (quod) aus dem Concil von Nicaea, welches gefunden haben soll, dass nach Ablauf von 95 Jahren die Osterfeste in derselben Reihenfolge wiederkehren. Schon abgesehen davon, dass letzteres erst durch die 532jährige Ostertafel des Victorius (cfr. cap. 87) erreicht wurde, nach deren Ablauf die Monatstage der Osterfeier in vollkommen gleicher Ordnung wiederkehren, ist es geradezu falsch, die Einführung eines Cyklus von 95 Jahren auf das Concil von Nicaea zurückzuführen. Neben der bekannten Osterregel hat diese Synode gewiss keinen Zeitkreis eingeführt (cfr. F. Walch, Decreti Nicaeni de paschate: Novi Commentarii Societatis regiae scientiarum Gottingensis, t. I, Göttingen 1771), höchstens den 19jährigen gebilligt (opp. Leonis M. ed. Ballerini not. ad epist. Cyrilli ad Leonem: Migne, s. l. 54, 604; Ideler, Handbuch der Chronologie, 1826, Bd. II, S. 212), gewiss aber den 95jährigen weder erfunden noch gut geheissen, da dieser erst ungefähr 100 Jahre später entstanden ist (zwischen 437 u. 444: Krusch, Studien zur christl. mittelalt. Chronolog. Leipzig 1880, S. 88). Diese falsche Angabe befindet sich zum ersten Mal bei Genn., und es fragt sich, woher er sie geschöpft hat. Dem Theophilus konnte er sie schon aus dem einfachen Grunde nicht entnommen haben, weil dieser die 95jährige Osterperiode noch nicht kannte, und sein Cyklus auf 100 Jahre berechnet war. Über den Umfang des Osterkanons von Theophilus spricht sich Genn. direkt nicht aus; indirekt können wir aber seiner Angabe entnehmen, dass der Verfasser in seiner Tafel nur das ausführte, was die »magna apud Nicaeam synodus invenerat«, sein Kanon also nach Genn. 95 Jahre umfasst hat. Nun berichtet aber Theophilus in dem von seinem Werke erhaltenen Prolog und Widmungsbrief zu wiederholten Malen (Krusch, a. a. O. S. 221 u. 226), dass sein Cyklus auf 100 Jahre berechnet sei — [in dem Prolog zum »canon paschalis« des Cyrillus wird berichtet, dass Theophilus einen 418jährigen Cyklus konstruiert habe (bei Krusch, S. 338), diese Angabe, obwohl sie allgemein Glauben gefunden, braucht nicht weiter beachtet zu werden, da der Prolog im 7. Jahrhundert gefälscht ist. Krusch, S. 89 ff.] —, und dass er ihn auf die Aufforderung anderer hin verfasst habe (Krusch, S. 220). Wenn daher Genn. diesen Prolog gelesen hätte, so würde er erfahren haben, dass weder das Concil von Nicaea Anlass zur Abfassung des Kanons gegeben hat, noch auch dass er auf 95 Jahre berechnet war. Der Fehler der Angabe beruht auf einer Verwechselung mit dem Ostercyklus des Cyrillus von Alexandrien, welcher einen Zeitraum von 95 Jahren umfasst hat; erhalten hat sich von demselben nur ein kleiner Rest. Nach dem Verzeichnis der Schriften des Cyrillus zu schliessen (cap. 57), hat Genn. diese Ostertafel nicht gekannt, und auch der Wortlaut dieser Angabe über Theophilus verbietet es, bei Cyrillus die Quelle des Genn. zu vermuten und diesen für den Fehler des Genn. verantwortlich zu machen. Auf den Kanon des Cyrill passt nur die Bezeichnung, welchen Umfang die vermeintliche Tafel des Theo-

philus gehabt hat, nicht der übrige Teil der Angabe; das Widmungsschreiben an den Kaiser (Theodosio principi obtulit) und die beigefügten Erklärungen (additis quibusdam ipsius festivitatis rationibus et expositionibus) haben, wie Genn. es richtig angiebt, Theophilus zum Verfasser; es liegt daher hier keine Verwechselung, sondern eine Vermengung zweier verschiedener Werke vor. Dass diese nur möglich ist, wenn man die zusammengeworfenen Schriften nicht kennt, leuchtet von selbst ein. die Schrift des Theophilus hat Genn., wie bereits hingewiesen, nicht gelesen, höchstens nur flüchtig eingesehen, doch auch gegen dieses erheben sich Bedenken, wenn man die Überschrift »paschalem recursum« beachtet. In dem Widmungsschreiben bezeichnet Theophilus seine Schrift mit »compotus paschae« (Krusch, S. 22 f.) und es ist zum mindesten unwahrscheinlich, dass er sein Werk, wie Genn. es angiebt, benannt hat, da eine 100jährige Periode kein Cyklus ist (Ideler II, 26 f.) und daher vom Verfasser auch nicht als »recursus« bezeichnet werden konnte; wohl bildet der 95jährige Zeitraum des Cyrillus einen Cyklus oder er kommt wenigstens einem solchen sehr nahe (Ideler II, 262 f.), und daher könnte die Überschrift »paschalis recursus« eher für sein Werk Verwendung finden. Die Überschrift und der Umfang des Kanons würde demnach auf das Paschalwerk des Cyrillus, der Rest auf das des Theophilus gehen. Nach diesem Bestande zu urteilen, ist es wahrscheinlich, dass Genn. weder das eine noch das andre Werk gekannt hat und wie in der irrigen Behauptung betreffs des Concils von Nicaea, so auch in der Aufzeichnung der ganzen Angabe einem unzuverlässigen Berichterstatter folgt.

4) Mit dieser Angabe giebt Genn. sich den Anschein, alle vorher genannten Werke gelesen (legi et) und in allen Theophilus als Verfasser genannt gefunden zu haben (sub nomine eius titulatos). Die Unrichtigkeit dieser Bemerkung ergiebt sich aus der zuletzt besprochenen Angabe, wo festgestellt wurde, dass Genn. weder alle Schriften gelesen noch auch alle gesehen hat, und das Paschalwerk in der Form, wie er es anführt gewiss nicht dem Theophilus beigelegt war. Nach der von Genn. entworfenen Inhaltsangabe zu den beiden ersten Schriften lässt es sich aber wohl denken, dass er sich auch ein Urteil über den Stil des Theophilus bilden konnte und daher vielleicht mit Recht diese drei Bücher über den Glauben (tres fidei libellos) ihm zuspricht; uns wenigstens ist über ein solches Werk des Theophilus nichts bekannt. Harnack (Zur Überlieferung der christl. Apologeten des 2. Jahrhunderts in der alten Kirche und im Mittelalter: Texte und Untersuchungen, Bd. I, Heft 1 u. Leipzig 1883, S. 284 ff.) vermutet hier eine Verwechselung und glaubt die Angabe von den drei Büchern „περὶ τῆς τῶν Χριστιανῶν πίστεως“ des Theophilus von Antiochien an Autolycus verstehen zu können, Zahn (a. a. O. S. 9) findet es, wohl nicht mit Unrecht, unwahrscheinlich.

Cap. XXXIV [35]. Eusebius.

Eusebius scripsit De crucis Domini mysterio et apostolorum praecipueque Petri constantia virtute crucis indepta.

Diese Schrift wird nur von Genn. genannt; mehr als das Werk ihm bot, weiss er nicht zu berichten und unterlässt es sogar, die Heimat und die Berufsstellung des Eusebius anzugeben. Die Nichterwähnung dieser Umstände mindert beträchtlich den Wert dieses Abschnittes, da wir ausser stande sind, wegen des häufigen Vorkommens dieses Namens und wegen des Nichtvorhandenseins dieser Schrift irgend welchen Anhaltspunkt für die wissenschaftliche Entdeckung des Schrift-

stellers zu gewinnen. Die versuchte Identifizierung desselben mit dem von Hieronymus genannten (epist. 57: Migne, s. l. 22, 569) Eusebius Cremonensis (cfr. F. Ferrarius, Vita Eusebii Cremonensis, c. III: Acta SS. 5 Maerz, t. I, 1668, p. 374) oder auch mit dem gleichnamigen Bischof von Mailand (Fabricius, B. m. ae. 1858. II, 538; Argelati, Biblioth. script. Mediolanensium I_2, p. 580) ist nur eine Kombination, die aber jeder Begründung ermangelt (cfr. Tillemont, Mém. h. e. 1707. XII, 351).

Cap. XXXV [36]. Vigilantius.

Vigilantius presbyter,[1]) natione Gallus,[2]) Hispaniae Barcelonensis parochiae ecclesiam tenuit.[3]) Scripsit et ipse zelo quidem religionis aliqua,[4]) sed victus humana laude[5]) et praesumens supra vires suas;[6]) homo lingua politus, non sensu Scripturarum exercitatus,[7]) exposuit pravo ingenio Secundam Danielis visionem,[8]) et alia locutus est frivola, quae in catalogo haereticorum necessario exponentur.[9])

Die wichtigste und ergiebigste Quelle über die Irrlehre und die Streitigkeiten des Vigilantius bietet Hieronymus. Sein Urteil über denselben ist äusserst abfällig, und im Vergleich zu ihm drückt sich Genn. sehr milde über Vigilantius aus, wenn er ihm »zelum religionis« beilegt und ihn »homo lingua politus« nennt (vgl. Herzog R. E.: Vigilantius, Aufsatz v. H. Schmidt). Hieronymus spricht ihm beides ab, und es fragt sich daher, ob das Urteil des Genn. begründet oder unbegründet und parteiisch ist. Die Verschiedenheit der Beurteilung des Vigil. bei Hier. und Genn. verliert an Gewicht und Beweiskraft durch das Verhältnis des Vigil. zu Hieronymus. Dieser von jenem in seiner Orthodoxie angegriffen und des Origenismus beschuldigt, konnte sich bei seinem Naturell und bei der ängstlichen Besorgnis um den Ruf seiner Rechtgläubigkeit nur zu leicht hinreissen lassen, über seinen persönlichen Feind ungünstiger als recht zu urteilen. Mehr neutral stand Genn. dem Vigilantius gegenüber. Sein Urteil dürfte daher grössere Glaubwürdigkeit beanspruchen. Er legt ein günstiges Zeugnis für Vigil. ab in den genannten zwei Angaben, und beide dürfen nicht als Ausfluss seiner Parteilichkeit betrachtet werden. Von religiösem Eifer kann man wohl bei einem Häretiker sprechen, ohne irgend welchen Verdacht einer freundlichen Gesinnung diesem gegenüber zu erregen, und die Sprache des Vigilantius ist nach den von Hier. beigebrachten Citaten nicht schlecht zu nennen (cfr. Erasmus, argument. epist. 60 Hieronymi adv. Vigilantium: opp. Hier. ed. Erasmus, t. II. Frankfurt 1684, p. 83). Sonst wird Vigil. von Genn. nicht gelobt und ebenso wie von Hier. als Irrlehrer bezeichnet; die entworfene Charakteristik ist daher unparteiisch, doch nur in dem Falle, wenn den Angaben des Genn. gleiche Berechtigung wie denen des Hier. beigelegt werden darf, sie also das sind, wofür man sie gehalten hat, nämlich primäre Quelle. Der Eindruck, den sie in dieser Beziehung hervorrufen, lässt allerdings Zweifel aufkommen. a) Genn. bewegt sich in diesem Abschnitt mehr wie in andern in allgemeinen Wendungen und bringt verhältnismässig wenig positive Nachrichten bei. b) Die Irrlehre des Vigil. ist nicht näher angegeben, was doch gewiss bei Behandlung eines Häretikers zu den wesentlichsten Angaben gehört. c) Die litterarische Thätigkeit wird nur in einer allgemeinen Notiz erwähnt, ohne auf den Titel und den Inhalt der einzelnen Werke einzugehen.

Eine Schrift wird aber doch von Genn. näher bestimmt, und diese Angabe f uns auf die von ihm benutzte Quelle und zu der Annahme, dass Genn. i primäre Quelle ist, sondern im wesentlichen nur aus dem Brief des Hierony »adversus Vigilantium« (Migne, s. l. 22, 602 sqq.) schöpft. Diese Hypot kann durch folgende Punkte gestützt werden: 1) Für fast sämtliche Angaben Genn. lassen sich in dem genannten Brief Parallelstellen aufweisen. 2) Ebenso Genn. bespricht auch Hier. von den Schriften des Vigilantius nur die falsche I pretation der Vision Daniels. 3) In dem Schreiben an Vigilantius finden wir Grund, warum die Angaben des Genn. so unbestimmt ausgefallen sind. ad a) I sucht in diesem Brief den gegen ihn und seine Freunde von Vigil. erhob Vorwurf abzuwälzen, ein Origenist zu sein; der Inhalt dieser Schriften des Vigil. b also persönlich Hier., und Genn. musste, falls auch er auf den Inhalt derselben gehen wollte, den Namen des Hier. anführen; dies hätte aber leicht auf die ben Quelle führen können, und Genn. zog es daher vor, in allgemeinen Wendu den Inhalt der Schriften des Vigil. (scripsit zelo religionis aliqua) zu umgehen. b) Die Irrlehre des Vigil. wird in dem Brief nicht besprochen, und Hier. nur, ebenso wie Genn., diesem eine falsche Interpretation einer Vision bei D und ausserdem allgemein häretische Ansichten vor. ad c) Die Schriften des V werden abgesehen von der Erklärung zu Daniels Weissagung nicht einzeln zeichnet, sondern nur allgemein erwähnt. Bei der Abhängigkeit von Hier. ersch uns auch die Parteistellung des Genn. in einem andern Licht. Unstreitig Hier. in seinem abfälligen Urteil über Vigil. zu weit (vgl. Zöckler, Hierony sein Leben und Wirken. Gotha 1865, S. 305 ff.; W. Schmidt, Vigilantius, sein hältnis zum hl. Hieronymus und zur Kirchenlehre der damaligen Zeit. Mü 1860, S. 16 u. S. 60 f.), und Genn. war daher wohl berechtigt, ohne die Schr des Vigil. gekannt zu haben, die unpassenden Ausdrücke des Hier. formell a schwächen, nicht aber das gefällte Urteil materiell abzuändern. Statt von »z religionis« zu sprechen, wirft Hier. dem Vigil. vor »zelo diaboli concitatum« (Vigil. epist. 61: Migne, s. l. 22, 604) und statt seine Sprache zu loben, tadel sie in den Worten »qui loqui nescit et tacere non potest« (Migne, s. l. 22, 6 cfr. Hier., contra Vigilantium No. 3: Migne, s. l. 23, 342: »Est et verb scientia et sermone inconditus«). Das Urteil materiell abzuändern wäre Genn. in dem Fall berechtigt gewesen, wenn er aus den Schriften die Einsicht gewo hätte, dass Hier. seinem Gegner nicht gerecht wird. Nach den gebotenen Ang zu urteilen, waren sie ihm aber unbekannt, und er kennt sie nur aus Hier durfte daher nicht ohne weiteres das Urteil seiner Vorlage abändern, auch nic dem Fall, wenn die mündliche Überlieferung zu seiner Zeit milder als Hier. Vigil. dachte. Es ermangeln also die beiden dem Vigil. günstigen Angaben Genn. der Begründung, und man muss daher wegen seiner Abhängigkeit von H gegen ihn den Vorwurf erheben, dass er für Vigilantius Partei ergreift, inden willkürlich das Urteil seiner Vorlage ändert. Anlass gaben hierzu wohl nich sehr dessen häretische Ansichten, als vielmehr die gemeinsame Abstammung demselben Lande, Gallien. Vielleicht beabsichtigte Genn. schon mit der blo Aufnahme des Vigil. in den Katalog, ihn als Landsmann in Schutz zu nehmen es doch jedenfalls eigentümlich ist, unter die »viri illustres« einen Mann einzurei über dessen litterarische Thätigkeit er nur Ungenügendes zu berichten wu Aber ein ebenso befriedigender Erklärungsversuch liegt in der Übergehung Vigil. durch Hier., dessen Katalog vor dem Auftreten des Vigil. zum Absc gekommen war. — Eine andere Quelle als den Brief des Hier. an Vigil. m Genn. zu den Angaben über Heimat und Stellung des Vigil. benutzt ha

Ausser in dem erwähnten Schreiben und in gelegentlichen Äusserungen trat Hier. in zwei andern Schriften gegen Vigil. auf (ad Riparium epist. 109: Migne, s. l. 22, 906 sqq. und contra Vigilantium: Migne, s. l. 23, 339 sqq.), und aus diesen würde Genn. die Stellung und die Heimat des Vigil. erfahren können; dennoch ist es wahrscheinlicher, dass ihm diese beiden Schriften unbekannt geblieben sind, weil er 1) aus diesen Näheres über die Irrlehre des Vigil. erfahren hätte und 2) weil er ausserdem noch eine andere Angabe giebt, welche er unmöglich Hier. entnehmen konnte, noch auf Grund von dessen Nachrichten selbständig hatte bilden können; diese aber, ebenso wie die beiden andern, über Heimat und Stellung des Vigil., dürften auf die mündliche Überlieferung zurückgeführt werden. Es ist dies die Notiz, wo Vigil. Priester war (Barcelonensis parochiae ecclesiam tenuit); wir verdanken sie nur dem Genn., und sie ist die einzige wertvolle Angabe in dem ganzen Abschnitt, dessen Wert wegen der Abhängigkeit von Hier. ein geringfügiger ist; die litterarische Thätigkeit des Vigil. wird ungenau, unvollständig und nicht frei von Mängeln verzeichnet. Die benutzte Quelle suchte Genn. zu verdecken, indem er den Namen des Hier. umgeht, wörtliche Entlehnungen vermeidet, obendrein aber sich auch willkürliche Änderungen erlaubt.

1) Die Angabe ist selbständig; für ihre Richtigkeit zeugt Hier. ad Paulinum epist. 58 No. 11: Migne, s. l. 22, 586 und ad Riparium epist. 109 No. 2: Migne, s. l. 22, 907.

2) Die Angabe ist selbständig. Zwar bezeichnet Hieronymus wiederholt Gallien als Heimat des Vigilantius (contra Vigilantium No. 1: Migne, s. l. 23, 339 u. No. 4: col. 342), doch gab eine seiner Angaben (contra Vigil. No. 1: Migne, s. l. 23, 340) Anlass, Vigilantius fälschlich für einen Spanier zu halten (Cave I, 383; Baronius, Annal. ad an. 406 No. 40; cfr. Walch, de Vigilantio haeretico orthodoxo: Sylloge commentationum theol. edita a Julio Pott, vol. VII, Helmstaedt 1806, p. 327 sqq.); die Nachricht des Genn. ist daher nicht ohne Bedeutung, weil sie das Zeugnis des Hier. bestätigt und zur Beseitigung der aufgetauchten Zweifel und Unsicherheit über die Heimat des Vigil. dienlich ist.

3) Diese Nachricht verdanken wir dem Genn., sie beruht jedenfalls auf mündlicher Überlieferung. Im Gegensatz zu derselben lernen wir aber aus Hier. den Vigil. als gallischen Presbyter kennen (contra Vigil. No. 1: Migne, s. l. 23, 339 u. No. 3 col. 341 u. No. 4 col. 342), und der Widerspruch könnte nur dadurch gehoben werden, dass dieser entweder vor oder nach seinem Auftreten als Häretiker zu der Diözese Barcelona gehört hat. Seine Verbindungen mit Paulin von Nola würden für die erstere Ansicht sprechen und die Annahme begünstigen, dass er, ebenso wie Paulin von Nola, die Weihe in Barcelona empfangen hatte, ohne an eine bestimmte Diözese gebunden zu sein und daher als Presbyter dieser Diözese bezeichnet werden konnte (cfr. Basnage, Histoire de l'église. Rotterdam 1699, p. 1175; Herzog R. E. a. a. O.; Zöckler, S. 303 f.); Hieronymus berichtet dies nicht und verlegt den Ort der Wirksamkeit des Vigil. nach Gallien; sein Zeugnis begünstigt also die andre Hypothese, nach welcher Vigil. vielleicht nach Ausbreitung seiner Irrtümer aus Gallien vertrieben, sich in Barcelona niedergelassen hatte (Hist. lit. II, 62; Tillemont, 1707. XII, 193; W. Schmidt, S. 7). Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Annahmen wird sich wohl wegen Mangels andrer Nachrichten schwerlich herbeiführen lassen; doch lässt sich auch gegen die Richtigkeit der Angabe des Genn. kein begründeter Einwand erheben. Der Ort der Wirksamkeit des Vigil. scheint ihm nicht näher bekannt gewesen zu sein, und er bezeichnet ihn daher nicht als »presbyter Barcelonensis«, sondern allgemein »Barcelonensis parochiae ecclesiam tenuit«.

4) Dieser allgemeinen Angabe können wir nicht ohne weiteres entn welche Schriften Genn. hier im Auge hat. Nach Hier. beschuldigte ihn Vi mehreren Schriften des Origenismus, trug in andern seine häretischen An vor und schrieb über die Weissagung des Daniel (vgl. Walch, Entwurf einer Hist. der Ketzereien, Tl. III, Leipzig 1766, S. 683 f.); es bleibt also hi Wahl zwischen den beiden ersten. Nach dem Wortlaut der Angabe mus hier die gegen Hier. gerichteten Schriften verzeichnet finden, denn 1) Genn. b wie aus andern Angaben hervorgeht, den Brief des Hier. an Vigil., in w nur diese Schriften besprochen werden; 2) er berichtet nicht über die Irrleh Vigil.; 3) die genannten Schriften waren »zelo religionis« geschrieben, abe Genn. würde sich zu einem solchen Lob nicht herbeigelassen haben, falls e die andern Schriften des Vigil., welche offenbare Irrtümer enthielten (cfr. adv. Vigil. No. 1: Migne, s. l. 23, 339), hätte anführen wollen. Aus d ziehung dieser Angabe auf die gegen Hier. gerichteten Schriften erklärt sic ihre Unbestimmtheit. Genn. bezeichnet nicht die Titel der einzelnen Bücher, sie auch Hier. nicht angab, er umgeht den Inhalt, jedenfalls um die Que verdecken, und sagt »scripsit aliqua«, weil Hier. von »voluminibus« spricht Vigil. epist. 61: Migne, s. l. 22, 605).

5) Dem entsprechen die Enthüllungen des Hier. (Migne, s. l. 22, »Parce saltem nummis tuis, quibus notarios librariosque conducens, eisdem et toribus uteris et fautoribus, qui te ideo forsitan laudant, ut lucri scribendo faciant«.

6) Hier. begegnet dem ihm von Vigil. gemachten Vorwurf, in den Irrti des Origenes befangen zu sein, unter andern in den Worten »cuius (sc. Or in plerisque errorem usque ad hanc aetatem penitus ignoras« (p. 603); mi Angabe des Genn. korrespondieren auch dem Sinne nach die beiden Stellen: parum est scire quod nescias, prudentis hominis est nosse mensuram s (p. 604), ferner »obsecro te frater, ne plus velis sapere, quam sapis: ne vel centiam, vel simplicitatem tuam vel certe ea quae taceo et te non intelligente, intelligunt, stylo proferas et ineptiarum tuarum cunctis cachinum pra (p. 604).

7) Ähnlich sagt Hier. »Aliud a parva aetate didicisti: aliis assuetus es plinis. Non est eiusdem hominis et aureos nummos et scripturas probare, gustare vina et Prophetas vel Apostolos intelligere« (p. 604).

8) Von der falschen Interpretation einer Weissagung Daniels berichtet Hier. in dem Brief an Vigil. (Migne, s. l. 22, 605), doch ist Gegenstand Deutung nicht das zweite, sondern das erste Traumgesicht des Königs Nebukad Die von Hier. besprochene Stelle findet sich bei Daniel in dem zweiten K und daraus glaubte Vallarsi (opp. Hieron. not. ad epist. 61 ad Vigilantium: M s. l. 22, 605) die Verschiedenheit der Angabe des Genn. erklären zu kö weil nämlich letzterer statt vom zweiten Kapitel, von der zweiten Vision sp er scheint aber ausser acht gelassen zu haben, dass die Kapiteleinteilung er dem 13. Jahrhundert stammt (cfr. Schmidt, S. 14 A. 4). Von dieser Erkl werden wir daher absehen und hier Unvollständigkeit annehmen müssen fü Fall, dass die Angabe des Genn. sich nicht mit der des Hier. decken sollte. die Identität spricht aber: 1) Hier. scheint über die litterarische Thätigkei Vigil. gut unterrichtet gewesen zu sein und kennt nur die Erklärung der Vision des Daniel. 2) Er spricht ebenfalls von einer falschen Interpretation. hebt dieselbe speciell hervor, während er andre Schriften des Vigil. nur allg erwähnt. 4) Er leitet seine Angabe ähnlich ein, wie Genn. fortfährt (Hier.: M

s. l. 22, 605: »Inter ceteras blasphemias . . .«; Genn.: »et alia locutus est frivola«). Danach hat auch Genn. offenbar dieselbe Stelle wie Hier. im Sinne (cfr. Hist. lit. II, 63; W. Schmidt, S. 14) und vielleicht sucht er, um die Quelle zu verdecken, die betreffende Weissagung des Daniel näher zu bestimmen, bezeichnet sie aber per lapsum als zweite statt als erste Vision. Übrigens kann man auch in Zweifel ziehen, ob diese falsche Interpretation Gegenstand einer eigenen Schrift des Vigil. war und nicht vielmehr in einem der gegen Hier. gerichteten Bücher erörtert wurde, so dass sich Genn. durch Hier. hatte verleiten lassen, sie nicht zum Inhalt der zuerst vermerkten Schriften (scripsit zelo religionis aliqua) zu beziehen, sondern sie für eine von diesen verschiedene Schrift auszugeben, was man nach seinen Angaben annehmen sollte.

9) Irrige Ansichten wirft auch Hier. in dem genannten Brief dem Vigil. vor und nennt ihn sogar einen Häretiker (epist. 61: Migne, s. l. 22, 603); doch fügt er nicht bei, worin sein Irrtum bestanden hat, abgesehen von der einen exegetischen Frage aus Daniel. Ebenso allgemein bespricht auch Genn. die Häresie des Vigil., und man müsste Unkenntnis als Erklärungsgrund dafür annehmen, wenn er sie nicht anderwärts, in seiner Schrift »de eccl. dogm.« (c. 73: Migne, s. l. 58, 997), ganz richtig mit den Worten charakterisiert hätte: »Sanctorum corpora et praecipue beatorum Martyrum reliquias ac si Christi membra sincerissime honoranda et basilicas eorum nominibus appellatas velut loca sancta divino cultui mancipata affectu piissimo et devotione fidelissima adeundas credimus. Si quis contra haec sententiam venit non Christianus, sed Eunomianus et Vigilantius creditur«. Man kann darum die obige Stelle des Genn. so erklären, dass er entweder erst nach Abfassung des Katalogs aus einer andern Quelle über die Irrlehre des Vigil. Kenntnis erhalten hat, oder dass ihm Zweifel an der Identität des behandelten Schriftstellers mit dem gleichnamigen Häretiker aufgestiegen sind, weil in seiner Quelle, dem Brief des Hier., dem Vigil. nichts von dem vorgeworfen wird, was Genn. als dessen Irrlehre bezeichnet, oder schliesslich, dass Genn. hier absichtlich die Irrlehre mit einer allgemeinen Notiz abgethan sein lässt, weil er an einem andern Orte darüber näher sprechen wollte (in catalogo haereticorum exponentur).

Cap. XXXVI [37]. Simplicianus.

Simplicianus episcopus multis epistulis hortatus est Augustinum adhuc presbyterum, agitare ingenium et expositioni Scripturarum vacare, ut etiam novus quondam Ambrosius, Origenis ἐργοδιώκτης videretur. Unde et multas ad eius personam Scripturarum quaestiones absolvit. Est eius epistula Propositionum, in qua interrogando quasi disciturus docet doctorem.

Über das Bestreben des Simplicianus, dessen Bischofssitz Mailand Genn. anscheinend unbekannt blieb, die geistige Arbeitsthätigkeit des hl. Augustin zu fördern, erhalten wir nur durch Genn. Kenntnis; Augustin spricht sich hierüber nicht aus, doch zeigt er sich voll Hingebung und Wohlwollen gegen ihn, und wir können daher seinen Äusserungen entnehmen, dass zwischen beiden nahe Beziehungen bestanden haben (August., Confess. l. VIII, c. 1 u. 2: Migne, s. l. 32, 747 sqq.; epist. 37: Migne, s. l. 33, 152). — Die litterarische Thätigkeit des Simplicianus beschränkte sich nach Genn. auf Abfassung von zahlreichen Briefen

an Augustin, so lange dieser noch Presbyter war; die Zeit ihrer Entstehung w demnach bis in das Jahr 395 oder 396 reichen. Auch nach Augustin hat plicianus an ihn Briefe gesandt (epist. 37: Migne, s. l. 33, 152); keiner von d ist erhalten, ebenfalls auch nicht die »epistula Propositionum«. Exegetische Fr bildeten auch nach Augustin ihren Inhalt (epist. 37; de divers. quaest. ad Sim Migne, s. l. 40, 101 sq.), und als Beantwortung derselben übersandte er an plicianus die Schrift »de diversis quaestionibus ad Simplicianum«, als er schon Bischofsamt angetreten hatte (Augustin, de dono perseverantiae c. 20: M s. l. 44, 1026 und Retract. II, 1: Migne, s. l. 32, 629; de praedest. s c. IV: Migne, s. l. 44, 966); der Brief, welcher Anlass zu diesem Werke könnte sich demnach noch unter den von Genn. verzeichneten »ad August adhuc presbyterum« befunden haben. Aus der richtigen Inhaltsangabe d wir schliessen, dass Genn. die Briefe gelesen und denselben wohl seine An entnommen habe. — Den Vergleich des Simplicianus mit Ambrosius, einem Fr des Origenes, hat Genn. selbständig gebildet; von den Beziehungen des Ambr zu Origenes hatte er jedenfalls aus dem Katalog des Hier. Kenntnis, und d Angabe »Ambrosius . . . . cohortatus est Origenem in Scripturas commen scribere . . . . Unde et in quadam epistula ἐργοδιώκτην eum Origenes v (c. 61: ed. Richardson, l. c. p. 35 sq.; Migne, s. l. 23, 673) zu seinem Ver benutzt. — Zur Textkritik wäre noch zu bemerken, dass statt »doctorem« vielleicht richtiger mit andern Ausgaben »docturum« lesen würde; handschriftlic diese Lesart gut bezeugt und entspricht auch mehr dem Wortlaut der g Angabe; auch der verhältnismässig seltene Gebrauch dieses, namentlich bei P gängern des Genn. angewandten Epitheton (cfr. Rufinus c. 17; Cassian cap. 59; Faustus c. 85; Iulianus c. 45; Paulonas c. 3), würde gegen die Be nung des hl. Augustin als Doktor sprechen und die Lesart »docturum« begüns

Cap. XXXVII [38]. Vigilius.

Vigilius episcopus scripsit ad quendam Simplicianum laudem martyrum libellum et epistulam continentem gesta temporis apud barbaros martyrum.

Von Vigilius waren Genn. nur dessen Schriften bekannt und aus d schöpft er seine Angaben, welche aber trotz ihrer Dürftigkeit von Bedeutung weil nur er über dessen litterarische Thätigkeit berichtet. Erhalten haben sich Briefe des Vigilius, der eine an Simplicianus, der andere an Johannes Chrysostc Genn. nennt hier nur den Adressaten des ersteren, und dies führte einige zu Annahme, dass er nur einen Brief nenne, und ihm der andere unbekannt gebl (Ceillier VI, 268; Du Pin III_1, 10; Tillemont, 1732, t. X, p. 357), sein zeichnis der Schriften also unvollständig sei. Dem ist aber nicht so. In dem Brief an plicianus berichtet Vigilius über das Leben und das Martyrium des Sisinnius seiner Genossen (Migne, s. l. 13, 549 sqq.); Genn. konnte daher den Inhalt d Briefes auch mit »in laudem martyrum« bezeichnet haben, seine Inhaltsangab daher nicht falsch, sondern höchstens zu allgemein gefasst. Wer der Simplician wesen war, blieb ihm unbekannt, und er zieht es vor, seine Unkenntnis einzugest als kurzerhand in dem vorher behandelten Simplicianus (c. 36) den Adressate vermuten; in dem vorliegenden Fall würde er allerdings das Richtige get

haben, da der Brief allem Anschein nach an Simplicianus von Mailand gerichtet war (Baronius, Annal. ad an. 400 No. 2; Gallandi, proleg.: Migne, s. l. 13, 547 sq.; Herzog R. E.: Vigilius von H. Schmidt u. a.). — Die andere Schrift des Vigilius, an Johannes Chrysostomus gerichtet, behandelt ebenfalls das Martyrium des Sisinnius und seiner Genossen (Migne, s. l. 13, 552 sqq.), und dieser Inhalt wird auch von Genn. verzeichnet. Genn. kennt also auch den zweiten der uns erhaltenen Briefe des Vigilius und scheint beide gelesen zu haben (vgl. dagegen Tartarotus, de orig. eccl. Trident. § 36 p. 66 sqq. bei Gallandi, proleg.: Migne, s. l. 13, 548). Er nennt diese Schrift an Chrysostomus richtig »epistula«. Aber der Name des Adressaten blieb ihm unbekannt, und man könnte sogar nach der Konstruktion, die Genn. den beiden Sätzen gegeben, glauben, er hätte den Simplicianus auch als den Adressaten der zweiten Schrift bezeichnen wollen. Seine Unkenntnis des Adressaten ist vielleicht so zu erklären, dass er die Briefe des Vigilius schon vor längerer Zeit gelesen hat, und ihm der Name des zweiten Adressaten entfallen war. Für diesen Erklärungsversuch würde auch die Bezeichnung dieses Briefes mit »epistula« und jenes mit »libellus« sprechen; der Brief an Johannes ist seinem Umfang nach bedeutend länger als der an Simplicianus und könnte schon eher »libellus« genannt werden. Nach Tillemont (X, 357) gehen beide Bezeichnungen auf das eine Schreiben an Simplicianus, welches laut dieser Angabe für eine kleine Schrift oder einen Brief angesehen werden kann. Eine solche Bezeichnungsweise wäre aber bei Genn. ungewöhnlich, und mit mehr Recht wird man, trotz der Nichterwähnung des Adressaten des zweiten Briefes, auch diesen Brief hier genannt finden.

Cap. XXXVIII [39]. Augustinus.

Augustinus Afer, Hipporegiensis oppidi episcopus, vir eruditione divina et humana orbi clarus, fide integer, vita purus, scripsit quanta nec inveniri possunt. Quis enim glorietur omnia se illius habere, aut quis tanto studio legat, quanto ille scripsit?[1]) Edidit etiam senex quos iuvenis coeperat De Trinitate libros quindecim, in quibus, ut Scriptura ait, introductus in cubiculum regis et decoratus veste multifaria sapientiae Dei, 'exhibuit ecclesiam non habentem maculam aut rugam aut aliquid eiusmodi.'[2]) De incarnatione quoque Domini idoneam edidit pietatem, De resurrectione etiam mortuorum simili cucurrit sinceritate, licet minus capacibus dubitationem de abortivis iecerit.[3])

Die Angaben sind als Quelle für Augustinus wertlos, wertvoll dagegen als Quelle für Genn., weil sie auf seine Stellung zu Augustin Licht werfen. Augustins Gnadenlehre hatte in Südgallien die semipelagianische Bewegung hervorgerufen, und Genn. war ihr Anhänger. Der Zustand des Textes im Katalog des Genn. hat es lange Zeit unmöglich gemacht, in der Frage über seine Stellung zu Augustin klar zu sehen. Die Hand eines Interpolators hatte nämlich den Text dieses Kapitels durch Einschiebsel verunechtet, welche eine gegen Augustin geradezu feindliche Gesinnung bekundeten. Unter diesem Textzustand litt folgerichtig die Beurteilung des ganzen Katalogs, weil man auf diesen Abschnitt als klaren Beweis für die ausgesprochene Parteilichkeit des Genn. bei Behandlung seiner Gegner hinwies (vgl.

Hist. lit. II, 633; Wiggers, Augustinismus u. Pelagianismus. Tl. II, Hamburg 1833, S. 352; Herzog R. E., Gennadius von Marseille, Aufsatz von Wagenmann u. a.). Der vorliegende Text enthält aber gemäss dem Handschriftenbefund keine der inkriminierten und Augustin feindlichen Notizen, und daher muss sich auch das Urteil über die Stellung des Genn. zu ihm anders gestalten. Beachten wir zunächst die allgemeinen Angaben, welche die persönlichen Eigenschaften und die litterarische Thätigkeit betreffen, so machen sie unbedingt einen unparteiischen Eindruck. Genn. lobt Augustins Gelehrsamkeit (eruditione divina et humana orbi clarus), Sittenreinheit (vita purus), ja sogar seine Orthodoxie; auch die schriftstellerische Thätigkeit wird in der allgemeinen Notiz merklich genug hervorgehoben. Genn. spricht sich daher nicht offen gegen den hl. Augustin aus und verrät durch nichts, ihm feindlich gegenüberzustehen. Untersuchen wir nun das gebotene Schriftenverzeichnis, so muss sofort die Dürftigkeit desselben auffallen. Ganz unerwähnt blieben all die Werke, in welchen Augustin seine Gnadenlehre entwickelt, und für welche Genn. als Gegner derselben, das meiste Interesse haben musste. Es fragt sich daher, ob Genn. im einzelnen über die litterarische Thätigkeit des Augustinus nicht besser, als er angiebt, unterrichtet war, und ob er auch hier alle gelesenen Schriften einzeln aufgezählt und nur die ihm unbekannten in der allgemeinen Notiz »scripsit quanta nec inveniri possunt« zusammengefasst habe. In dem ganzen Abschnitt finden wir eine einzige Schrift mit ihrem Titel verzeichnet (de Trinitate), und diese eine hat Genn., wie aus dem gebotenen Inhalt hervorgeht, nicht einmal gelesen. Hieraus ergiebt sich nun einerseits, dass er keineswegs etwa unter den gelesenen Werken eine Auswahl trifft und nur diejenigen einzeln anführt, welche ihm ihres Inhalts wegen einer besonderen Erwähnung würdig erschienen, andrerseits, dass er überhaupt in dem ganzen Abschnitt keine einzige Schrift speciell namhaft macht, die er gelesen hat. Das ist gewiss eine auffällige Thatsache. Um sie befriedigend zu erklären, reicht der Hinweis darauf nicht aus, dass Genn. geglaubt haben kann, durch die allgemeine Bemerkung, Augustin habe mehr geschrieben, als man finden könne, der Gerechtigkeit genügt zu haben. Auch die Rücksicht auf die äussere Form des Katalogs und die etwaige Befürchtung des Genn., das Augustinuskapitel könnte durch die Aufzählung aller, oder auch nur der grösseren Werke Augustins zu unverhältnismässigem Umfang anwachsen, wird ernstlich als ein vollwiegender Erklärungsversuch nicht hingenommen werden können; noch weniger kann man die gänzliche Unbekanntschaft des Genn. mit den Schriften Augustins als Erklärung gelten lassen. Sonst sehen wir Genn. überall nach Vollständigkeit streben und nicht allein die Aufschriften der gelesenen, sondern auch der nur dem Namen nach bekannten Schriften angeben, ja sogar, wenn es in seinem Interesse lag, die Titel der einzelnen Bücher eines grösseren Werkes verzeichnen (cfr. Cassian c. 61). Dieselbe Gewissenhaftigkeit dürfte man auch hier erwarten, und man sollte meinen, dass Genn. verhältnismässig über die Schriften des hl. Augustin besser unterrichtet war, als über die andrer Schriftsteller, weil dieser in seinem Jahrhundert der berühmteste Schriftsteller gewesen war, und viele seiner Werke unmittelbar die Partei betrafen, welcher Genn. angehörte. Ruft schon dieser Vergleich mit andern Kapiteln den Verdacht der Parteilichkeit wach, so lässt sich derselbe aus diesem Abschnitt auch begründen. Die beiden Angaben »de incarnatione« und »de resurrectione« sind, wie gezeigt werden wird, nicht von den Schriften dieses Titels, sondern von der Doktrin des hl. Augustin über die Fleischwerdung des Herrn und die Auferstehung der Verstorbenen zu verstehen. Ein Urteil über die Doktrin Augustins konnte Genn. nur in dem Fall abgeben, wenn er mehrere Schriften des hl. Augustin gelesen haben würde, die diese Gegenstände behandelten. Es war ihm daher wohl möglich, diese

Werke ihrem Titel nach zu verzeichnen; unterlässt er es aber hier, so kann dies nur als mit Absicht geschehen erklärt werden. Genn. hat also mehrere Schriften des hl. Augustin gelesen und keineswegs nur das eine Werk »de Trinitate« dem Titel nach gekannt. Seine Parteilichkeit ist also, wenn auch nicht auf den ersten Blick, so doch bei näherem Zusehen offenbar und besteht in dem mangelhaften Verzeichnis der Schriften des hl. Augustin. Von der dabei verfolgten Tendenz, den schriftstellerischen Ruhm Augustins nicht gar zu hell leuchten zu lassen und durch eine ausführliche Aufzählung seiner Werke die Bedeutung andrer Schriftsteller, die ihm näher standen, zu verkleinern, wird Genn. daher kaum freizusprechen sein. Die Gnadenlehre des hl. Augustin wagt Genn. hier nicht anzugreifen und er zieht es vor, sie mit Schweigen zu übergehen, vielleicht weil sie bereits höhere Approbation erlangt hatte (vgl. Coelestinus, epist. ad episc. Galliarum, epist. XXI: Migne, s. l. 50, 530).

1) Die Charakteristik ist selbständig von Genn. entworfen. Beachtenswert ist der angegebene Grund, warum er nicht alle Schriften des hl. Augustin gelesen hat. Die Stelle enthält zugleich eine Bestätigung der Annahme, dass dem Genn. eine Bibliothek zur Verfügung stand, und er seine Angaben den Werken selbst zu entnehmen pflegte.

2) Ähnlich wie Genn. sagt auch der hl. Augustin in der Vorrede zu diesem Werke (Migne, s. l. 42, 818): »de trinitate . . . . libros iuvenis inchoavi senex edidi«; Genn. hat seine Angabe vielleicht eben diesen Worten entnommen (statt »etiam« würde man vielleicht besser lesen »iam«). Die Inhaltsangabe ist aber nicht aus dem Werke selbst geschöpft, sondern von Genn. selbständig aus Esther II, 16 und Epheser V, 27 gebildet und durch die Worte »decoratus veste multifaria sapientiae Dei« verknüpft. Das Werk »de Trinitate«,die hervorragendste dogmatische Schrift des hl. Augustin (Bardenhewer, Patrol. S. 451), hat auch bei Genn. Anerkennung gefunden, und er lobt des Verfassers theologische Gelehrsamkeit. Aus dem Wortlaut der Angabe sollte man daher schliessen, dass er dieses Werk gelesen hat. Nun bildet aber in der Schrift »de Trinitate« nicht die Heiligkeit der Kirche den Gegenstand der Behandlung, sondern die spekulativ-dogmatische Begründung der Trinität (Wetzer K. L., Augustinus, Aufsatz von Hergenröther); die Inhaltsangabe des Genn. ist also falsch und sein Lob unberechtigt. Wie der Irrtum entstanden, lässt sich nicht feststellen; am nächsten liegt vielleicht, an eine Verwechselung mit einem andern Werk zu denken, doch es kann nicht näher bestimmt werden, welches hier gemeint ist, weil Augustinus in mehreren Schriften über die Heiligkeit der Kirche handelt und wiederholt den Satz bespricht, dass die Kirche als Gemeinschaft heilig »sine macula et ruga« ist (vgl. Dorner, Augustinus. Sein theol. System u. seine religions-philosoph. Anschauung, Berlin 1873, S. 281 f.). Immerhin bleibt aber doch der Irrtum selbst auffallend, da doch schon der Titel »de Trinitate« deutlich genug auf den behandelten Gegenstand hinweist, und es für Genn., selbst wenn ihm dieses Werk nicht näher bekannt wäre, keineswegs nahe lag, die Heiligkeit der Kirche als Inhalt zu bezeichnen. Die Eigentümlichkeit der Wahl gerade eines solchen Inhalts könnte vielleicht in dem beigebrachten Citat »exhibuit ecclesiam sine macula et ruga« seine Erklärung finden. Auch Augustin gebraucht zwar wiederholt diese Worte aus der hl. Schrift ohne Einschränkung in dem vorhererwähnten Sinne (de baptismo I, 17; III, 18; IV, 3; IV, 4: Migne, s. l. 43 coll. 123, 150, 155 sq., 157; de unitate eccles. c. II: Migne, s. l. 43, 392 u. a.), doch fügt er auch sehr häufig hinzu, dass die Kirche vollkommen »sine macula et ruga« erst im Jenseits sein werde (de praesentia Dei seu epist. 187, c. VIII No. 28: Migne, s. l. 33, 842; de natura et gratia, c. 68 No. 75: Migne,

s. l. 44, 285; de perfect. iustit. hominis, c. 15 No. 35: Migne, s. l. 44, 310; serm. 181, c. V No. 7: Migne, s. l. 38, 983 sq.), und er hebt diese Erklärung besonders hervor (de correct. Donatist. seu epist. 185, c. IX Nr. 39: Migne, s. l. 33, 810; Retract. I, 7; I, 19; II, 18: Migne, s. l. 32 coll. 593; 617; 637) jedenfalls aus dem Grunde, weil gerade dieses Bibelcitat sich unter den Anklagepunkten wider Pelagius (cfr. Augustinus, de gestis Pelag. c. 12 No. 27: Migne, s. l. 44, 336) und Caelestius (cfr. Augustinus, l. c. cap. 35 No. 63: Migne, s. l. 44, 356) befunden hat, und sie wie auch ihre Gesinnungsgenossen dasselbe als Beleg für ihre Ansicht anführten, die Kirche sei schon auf dieser Welt ohne Makel und Runzel (cfr. Augustinus, de dono perseverantiae V: Migne, s. l. 45, 998; Serm. 181, c. IV No. 6 u. c. V No. 7: Migne, s. l. 38, col. 981 u. col. 982). Durch die Inhaltsangabe des Genn. könnte man verleitet werden, auch Augustin des pelagianischen Irrtums zu verdächtigen, weil Genn. hier nicht beifügt, wie Augustin dieses Citat verstanden hat und daher eine Auffassung dieser Worte im pelagianischen Sinne möglich macht. Objektiv liegt also ein Unrecht gegen Augustinus vor, und nach diesem Sachverhalt müsste man auch die gewählte Inhaltsangabe als Ausfluss der Parteilichkeit des Genn. ansehen.

3) Ein Werk Augustins »de incarnatione« ist uns unbekannt und wird auch von Possidius in seinem »Indiculus librorum s. Augustini« (Migne, s. l. 46, 5 sqq.) nicht erwähnt; übrigens kann auch die Angabe des Genn. nur von der Doktrin des hl. Augustin über die Incarnation verstanden werden. An welches Werk er aber hier denkt, lässt sich nicht feststellen, weil Augustin in sehr vielen Schriften über dieses Geheimnis handelt; jedenfalls musste aber Genn. mehrere Werke, in welchen die Fleischwerdung des Herrn zur Sprache kam, gelesen haben, um hierüber ein Urteil abgeben zu können. — »De resurrectione« hat nach Possidius (l. c.: Migne, s. l. 46, 6) der hl. Augustin zwei Traktate verfasst; es sind dies sermo 361 und 362; in keinem derselben kommt aber der Verfasser auf die Auferstehung der Frühgeburten zu sprechen, und Genn. musste daher noch andere Schriften des hl. Augustin gekannt haben, in welchen diese Frage erörtert wurde. Er hat hier ebenso wie mit der vorhergehenden Angabe nur die Doktrin des hl. Augustin kennzeichnen wollen. Die Auferstehung der »abortivi« wird behandelt in »de civitate Dei« (XXII, 13: Migne, s. l. 41, 776) und im Enchiridion (c. 85: Migne, s. l. 40, 272), Genn. sollte daher beide oder wenigstens eine von diesen gelesen haben, wenn er die Lehrweise des Augustin über diesen Gegenstand verwirrend fand. Seine Angabe wird aber nicht unbedingt als parteiisch zu fassen sein, da er nur bei beschränkten Köpfen (minus capacibus) falsches Verständnis fürchtet, wohl weil Augustin die Frage über die Auferstehung der Frühgeburten unentschieden lässt (de civ. Dei l. c.: »abortivos resurrecturos ut affirmare ita negare non audeo«). Jedenfalls mutet es den Leser nicht freundlich an, wenn ein so belesener Mann wie Genn. aus dem grossartigen Lehrgebäude Augustins, dem er kein Wort der Darstellung widmet, ein unbedeutendes Theologumenon herausgreift, um seine Gefährlichkeit für Schwachköpfe hervorzuheben.

Der Gesamteindruck des ganzen Kapitels ist aber keineswegs völlig ungünstig. Genn. hat auch dem grossen Augustinus gegenüber, zu welchem er sich in theologischem Gegensatz fühlte, nach Unparteilichkeit wenigstens gestrebt und hat das vielleicht mehr als durch die allgemeinen Lobsprüche, die er seinem Geiste, seinem Charakter und seiner litterarischen Thätigkeit gespendet hat, dadurch bewiesen, dass er über alle Schriften Augustins gänzlich schweigt, über die er vom Standpunkt seiner eigenen theologischen Überzeugung nur abfällig hätte urteilen können. Das ist eine stumme Ehrfurchtsbezeugung nicht bloss vor dem überragenden Genie Augustins, sondern auch vor der allgemeinen Verehrung, in welcher der

grosse Kirchenlehrer bei der gesamten Christenheit stand; neben diesen mochte dem Genn. die Differenz, in welcher er persönlich zu ihm stand, so unbedeutend erscheinen, dass er es für seine Pflicht gehalten hat, zumal in einem Werke von dem Charakter seines Katalogs, davon kein Aufheben zu machen. Wären aber nur die Schriften über die Gnade mit Stillschweigen übergangen, die andern aber aufgezählt worden, so hätte der Gegensatz, der zwischen dem Historiker Genn. und dem hl. Augustin obwaltete, offen zu Tage gelegen. Der Verzicht auf eine vollständige Aufzählung der Werke Augustins hat dann aber nicht bloss die geringere Folge der offenbaren Ungleichmässigkeit des Verfahrens im Vergleich zu den andern Kapiteln nach sich gezogen, sondern auch zugleich die sachlich bedeutsame Konsequenz verschuldet, dass das von Genn. Gebotene sich in merklicher Inkongruenz zu den genialen Leistungen Augustins befindet. Leider ist noch mehr zu Ungunsten des Genn. zu Tage getreten, nämlich einige unverkennbare Spuren seines Antagonismus gegen Augustin, und sie beweisen, dass es einem Gegner, selbst bei redlichem Streben, nicht bloss meistens unmöglich wird seinen Feind adäquat zu würdigen, sondern auch, dass es ihm fast unmöglich ist, die Animosität gänzlich zum Schweigen zu bringen. Die methodische Geschichtsforschung hat daher hier, wie in andern Fällen, nicht bloss das Recht sondern die Pflicht, das Urteil, welches ein Schriftsteller über seinen Gegner abgiebt, weniger zu des letzteren als zu seiner eigenen Beurteilung und Charakteristik zu verwenden.

Cap. XXXIX [40]. Orosius.

Orosius presbyter Hispani generis, vir eloquens et historiarum cognitor,[1]) scripsit Adversus quaerulos Christiani nominis, qui dicunt defectum Romanae reipublicae Christi doctrina invectum libros septem, in quibus totius paene mundi temporis calamitates et miserias ac bellorum inquietudines replicans, ostendit magis Christianae observantiae esse, quod contra meritum suum res Romana adhuc duraret et pace culturae Dei pacatum teneret imperium. Sane in primo libro descripsit positionem orbis Oceani interfusione et Tanai limitibus intercisam, situm locorum, nomina et numerum moresque gentium, qualitates regionum, initia bellorum et tyrannidis exordia finitimorum sanguine dedicata.[2]) Hic est Orosius, qui ab Augustino pro discenda animae ratione ad Hieronymum missus, rediens reliquias beati Stephani, primi martyris, tunc nuper inventas, primus intulit Occidenti.[3])

Claruit extremo paene Honorii imperatoris tempore.[4])

In dem Abschnitt findet sich keine Angabe, welche uns nicht auch durch andere Quellen überliefert wäre. Über die Lebensumstände des Orosius zeigt sich Genn. nur schlecht unterrichtet und bietet nur Dürftiges; ebenso auch über dessen litterarische Thätigkeit. Nur eine einzige Schrift ist ihm bekannt, seine Angaben sind demnach als Kriterium für unrechtmässig dem Orosius beigelegte Schriften (cfr. Méjean, Paul Orose et son apologétique contre les païens. Thèse, Strasbourg 1861, p. 16) belanglos. Als Quelle benutzte Genn. neben dem verzeichneten Werke den

Brief des Avitus an Balchonius von Bracara (Migne, s. l. 41, 805 sqq.) und vielleicht auch das Schreiben Augustins an Evodius (opp. Augustini epist. 169: Migne, s. l. 33, 747 sq.); mit Unrecht glaubt man ihn aber abhängig von der Chronik Prospers (wie Moerner, De Orosii vita. Berlin 1844, p. 1; Teuffel-Schwabe 1890. II, S. 1165; Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. IIa, 417); die betreffende Stelle ist interpoliert und zwar aus Genn. in die Chronik eingeschoben worden (Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. IX, 498). Bis auf einen Flüchtigkeitsfehler sind die Angaben richtig.

1) Das Vaterland und die Stellung des Orosius konnte Genn. aus den genannten Quellen erfahren haben; das Lob hat er sich jedenfalls selbständig auf Grund eigener Lektüre der »Historiae« des Orosius gebildet.

2) Das Werk ist uns unter dem Titel »Historiae adversum paganos« überliefert (corpus SS. lat. Wien 1882, vol. V, p. 1), und auch Orosius spricht am Anfang der Schrift von einem erhaltenen Auftrag »adversus pravitatem eorum« zu schreiben, »qui pagani vocantur« (Corpus V, p. 3). Eine abweichende Überschrift bezeugt Genn.; er nennt sie »adversum quaerulos Christiani nominis«; statt des ungebräuchlichen »quaerulos« wird es wohl auch nach dem Inhalt der »Historiae« besser sein »querulos« zu lesen (vgl. ed. Fabricius, Miraeus, Herding u. a.). Ihrem Sinne nach passt diese Überschrift zu dem Werke, doch ist sie wohl erst durch Genn. gebildet. Die in dem Titel angewandten Worte kommen auch in dieser Schrift des Orosius vor. In der Vorrede zum 4. Buch spricht er von »queruli nostri« (Corpus V, 205) und sagt im ersten Buch (c. 8: Corpus V, 53) »nunc aliqui reperiuntur, qui cum a cervicibus suis inpendentem gladium praetento Christiano nomine averterint, ipsum nomen Christi, quo salvi sunt aut dissimulent aut infament gravarique se eorum temporibus adserant, quorum meritis liberantur«. Vielleicht blieben Genn. diese vom Verfasser gebrauchten Ausdrücke im Gedächtnis haften, und er benutzte sie zur Überschrift, weil ihm das Werk titellos vorlag. In kurzen Zügen bespricht Genn. den Inhalt der ganzen Schrift und geht dann speciell auf den des ersten Buches ein. Man könnte hieraus schliessen, dass ihm nur dieser Teil bekannt war, doch geht der zum Ganzen angegebene Inhalt über den des ersten Buches hinaus, und das »pacatum retineret imperium« kann offenbar nur dem Schluss des ganzen Werkes entnommen sein (l. VII, c. 43: Corpus V, 559 sqq.). Vielleicht hat sich Genn. nur mit dem ersten Buch gründlicher beschäftigt und die andern Teile nur oberflächlich eingesehen; ein andrer Grund für die besondere Hervorhebung des ersten Buches liesse sich wohl schwerlich herausfinden. Den Inhalt desselben giebt Genn. richtig an; eine Ungenauigkeit liegt in der Angabe »positionem orbis Oceani interfusione et Tanai limitibus intercisam«. Die namentliche Anführung des Tanais giebt zu erkennen, dass Genn. hier die Gliederung der Welt in Erdteile angeben will. Nach Orosius (lib. I, c. 2: Corpus V, p. 9 sqq.) bildete dieser Fluss die Grenze zwischen Europa und Asien, während das mittelländische Meer Afrika von Europa schied, und die »civitas Parethonio« (in Libya) Afrika von Asien trennte. Von den Grenzen der Erdteile nennt also Genn. nur den Tanais, seine Angabe ist daher höchst mangelhaft und sie wäre auch für den Fall ungenau, wenn Genn. sich zu der von Orosius berührten (l. I, c. 2: Corpus V, 9) Annahme von nur zwei Erdteilen bekannte und Afrika zu Europa zählen würde. Diese Vermutung bleibt aber schon deswegen ganz ausgeschlossen, weil der Verfasser in der Hist. adv. pagan. die Gliederung der Welt in drei Erdteile vertritt und die ungenaue Angabe des Genn. entweder durch Textkorruption (vgl. Gemoll, zu Gennadius de viris illustribus: Jahrbüch. für class. Philol. 39. Jahrgang, Leipzig 1883, S. 867 f.) oder durch mangelhaftes Verständ-

nis der geographischen Angaben des Orosius seitens des Genn. erklärt werden könnte. Die klaren Angaben des Orosius würden allerdings für die erstere Ansicht sprechen; doch scheint andrerseits wieder die hier gebotene Lesart gut bezeugt zu sein. Liegt Textkorruption vor, so müsste eine zweifache Änderung vorgenommen werden. 1) Statt »oceani« müsste man lesen »maris nostri«, der Grenze zwischen Europa und Afrika, da Orosius den Namen »oceanus« nie vom mittelländischen Meer braucht (Gemoll, S. 868). 2) In die Angabe, wie sie jetzt vorliegt, müsste die Bezeichnung der dritten Grenze, nämlich der zwischen Afrika und Asien, eingeschaltet werden; nach den geographischen Angaben des Orosius würde man der Konjektur des Gemoll (S. 868 f.) folgen und Libyen als solche bezeichnen können. Auf eine Lücke hinter »Tanai« weist der folgende Plural »limitibus« hin. Doch sind diese Konjekturen zu kompliziert, um als wirkliche Textemendationen einzuleuchten und auf Rezeption rechnen zu können. Wahrscheinlich hat Genn. die Einteilung der Welt in drei Erdteile angeben wollen, da ihm aber geographische Kenntnisse fehlten und er bei Abfassung dieses Abschnittes die Schrift des Orosius nicht zur Hand hatte, beging er diese ungenaue Grenzbestimmung.

3) Die Angaben lassen sich zum Teil auf den Genn. gewiss bekannten Brief des Avitus (cfr. cap. 47) an Bischof Balconius von Bracara (Migne, s. l. 41, 805 sqq.) zurückführen. Demselben konnte er entnehmen, dass die Reliquien erst kürzlich aufgefunden wurden: »in diebus ipsis, quibus iam ipse (sc. Orosius) reditum parabat« (Migne, s. l. 41, 806), ferner dass Avitus »per conpresbyterum meum reliquias beati Stephani primi martyris« (Migne, s. l. 41, 806 sq.) nach Spanien sendet. Genn. stellt den an Orosius ergangenen Auftrag als ausgeführt hin und sagt richtig »intulit occidenti«, da dieser an der Weiterreise gehindert, den Bestimmungsort Spanien nicht erreicht hat (Ebert, Allgem. Gesch. d. Lit. des Mittelalt. 2. Aufl., Leipzig 1889, I, S. 337). Neben dem Schreiben des Avitus musste also Genn. noch eine andere Quelle benutzt haben; bei der bald auch in Gallien auflebenden Verehrung der Reliquien des hl. Stephanus (vgl. Wetzer K. L. 1. Aufl. Stephanus, Aufsatz von Kraus) könnte man an die mündliche Überlieferung denken. Aus einer andern Quelle als dem Brief des Avitus ist die Angabe »ab Augustino pro discenda animae ratione ad Hieronymum missus« geflossen. Avitus sagt in dem genannten Schreiben nur »usque ad has partes ab Africanis episcopis mitteretur« (Migne, s. l. 41, 806). Den Zweck der Reise, von wem und zu wem Orosius gesandt wurde, musste daher Genn. anderswoher entnommen haben. Der hl. Augustinus spricht sich hierüber aus in dem Orosius mitgegebenen Begleitschreiben (De origine Animae: opp. Augustini, epist. 166: Migne, s. l. 33, 720) und namentlich in seinem Brief an Evodius (epist. 169: Migne, s. l. 33, 747 sq.); benutzt Genn. dieses Schreiben, so verallgemeinert er ohne Grund den Zweck der Reise des Orosius; nach Augustin sollte dieser den Hieronymus um Belehrung betreffs des Ursprungs der Seele bitten.

4) Das Todesjahr des Orosius ist unbekannt (Bardenhewer, Patrol. S. 481); seine Historiae reichen bis zum Jahre 418 (Ebert, a. a. O. S. 337 A. 3). Auch Genn. giebt kein bestimmteres Datum an, wenn er die Blütezeit des Orosius in die letzten Jahre der Regierung des Kaisers Honorius verlegt; er entnimmt diese Angabe jedenfalls derselben Quelle, aus welcher man bisher eine ungefähre Zeitbestimmung schöpfte, nämlich den Historiae adv. paganos.

Cap. XL [41]. Maximus.

Maximus, Tauriensis ecclesiae episcopus, vir in Divinis Scripturis satis intentus et ad docendam ex tempore plebem sufficiens,[1] conposuit In laudem apostolorum tractatus [2]) et Iohannis Baptistae[3] et generalem in omnium martyrum homiliam.[4]) Sed et de capitulis Evangeliorum et Actuum Apostolorum multa sapienter exposuit;[5] fecit et duos De sancti Eusebii vita, Vercellensis episcopi et confessoris tractatus,[6]) et De sancti Cypriani; [7]) specialem De baptismi gratia librum edidit.[8]) De avaritia,[9]) De hospilitate,[10]) De defectu lunae,[11]) De eleemosynis,[12]) De eo quod scriptum est in Esaia: caupones tui miscunt vino aquam,[13]) De passione Domini,[14]) De ieiunio servorum Dei generali,[15]) De ieiunio speciali quadragesimae et quod non sit in eo iocandum,[16]) De Iuda traditore,[17]) De cruce Domini,[18] De sepulcro eius,[19]) De resurrectione ipsius,[20]) De accusato et iudicato Domino apud Pilatum,[21]) De Calendis Ianuariis,[22]) homilias De natali Domini,[23]) homilias et De Epiphania [24]) et De pascha [25] et Pentecosten multas,[26]) De hostibus carnalibus non timendis, De gratiis post cibum Deo agendis,[27]) De paenitentia Ninivitarum [28] et multas alias eius homilias de diversis causis habitas legi, quas nec retineo.[29])

Moritur Honorio et Theodosio iuniore regnantibus.[30])

Über die litterarische Thätigkeit dieses Schriftstellers unterrichtet uns von älteren Autoren nur Genn., und seine Angaben haben für die Kritik der Echtheit der Schriften des Maximus einen unersetzlichen, einzigen Wert. Die Schriften dieses berühmten Homileten, wie Maximus auch von Genn. charakterisiert wird (ad docendam ex tempore plebem sufficiens), haben nämlich das Schicksal der übrigen Predigtlitteratur erfahren, sie sind uns in einem sehr verwahrlosten Zustande überkommen. Viele der in diesem Abschnitt erwähnten Predigten werden in den Handschriften auch andern Schriftstellern, namentlich dem hl. Augustin und Ambrosius, unter von einander abweichenden Aufschriften beigelegt; gegenüber dieser unzuverlässigen Überlieferung ermöglichen uns die Angaben des Genn., die Eigentumsrechte des Maximus festzustellen und die richtige Aufschrift zu ermitteln. Aber nicht blos direkt, auch indirekt und um so umfassender leisten die Angaben des Genn. diese Dienste, indem man aus den von Genn. dem Maximus zugesprochenen Predigten auch seine Autorschaft für diejenigen feststellen kann, welche in den Handschriften in widerspruchsvoller Verschiedenheit ganz andern Verfassern beigelegt werden, aber durch die Verwandtschaft des Stils, Benutzung der alten Italaübersetzung und andere Eigentümlichkeiten, welche sie mit den von Genn. aufgezählten gemeinsam haben, als Eigentum des Maximus erwiesen werden können. Die Ausgabe Brun (Migne, s. l. 57), welche wir dieser Untersuchung zu Grunde legen, giebt uns die Predigten des Maximus in einer weit höheren Zahl als alle vorhergehenden Ausgaben; freilich ist es fraglich, ob alle Predigten Maximus zum Verfasser haben (vgl. Bardenhewer, Patrol. S. 497). Die grössere Hälfte derselben wird auch von Genn. aufgezählt, doch ist dies so zu verstehen, dass die einzelnen Angaben nicht auf eine Predigt, sondern stets auf alle, die denselben Gegenstand behandeln, bezogen werden

was auch nach dem Text zulässig erscheint. Es muss also rühmend hervorgehoben werden, dass Genn. bei aller Kürze die Mehrzahl der Predigten anführt und überdies am Schluss des Kapitels zugiebt, nicht alle genannt zu haben, weil sie seinem Gedächtnis entfallen waren. Nach diesem Selbstzeugnis scheint Genn. seine Angaben nicht nach den ihm vorliegenden Schriften des Maximus, sondern aus dem Gedächtnis zu machen. — Von Schriften Maxims kennt Genn. »homiliae« und »tractatus« (liber); ob dieser Unterscheidung eine tiefere Bedeutung beizumessen sei, erscheint zweifelhaft, da »tractatus apud veteres Patres indicat sermonem ad plebem habitum« (cfr. Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. II_2, 263 not. 1), und dann sind auch die von Genn. mit »tractatus« bezeichneten Schriften als »homiliae« uns überliefert. Überhaupt erscheint die in Brunis Ausgabe durchgeführte Einteilung nicht vollkommen begründet zu sein (Bardenhewer, S. 497), da diese Termini in jener Zeit für einander gebraucht wurden (cfr. Herzog R. E., Homiletik von Christlieb; Zöckler, Handbuch der theol. Wiss. 1890. Bd. IV, S. 157 ff.), und auch Bruni selbst zugiebt (admon. in serm. 1: Migne, s. l. 57, 530): »homiliam et sermonem idem significare et esse tractatum de rebus sacris ad populum« und »tractatus dici olim homilias sermonesque consuesse« (admon. ad hom. 77: Migne, s. l. 57, 414). Wenn also die von Genn. als »homiliae« oder »tractatus« bezeichneten Schriften auch unter Maxims »sermones« wiedergefunden werden, so kann Genn. keine irrtümliche Bezeichnung zur Last gelegt werden.

1) Das Lob ist durchaus begründet und von Genn. wohl selbständig aus der Lektüre der verzeichneten Schriften gebildet. Von der grossen Belesenheit des Maximus in der hl. Schrift zeugen seine Schriften; fast jede angeführte Bibelstelle wird von ihm gleich erklärt (cfr. Fessler-Jungmann, l. c. II_2, 271).

2) Nach Bruni (admon. in hom. 68: Migne, s. l. 57, 391) versteht Genn. unter dieser Angabe alle Homilien auf die Apostel Petrus und Paulus (hom. 68—73: Migne, col. 391—408); handschriftlich sind sie besser für Maximus als für Papst Leo I. bezeugt (hom. 72 wird ausserdem in manchen Handschriften Ambrosius und Augustin beigelegt). Auch serm. 66—69 (Migne, col. 663—676) behandelt dasselbe Thema: »In natali sanctorum apostolorum Petri et Pauli«, so dass wir auch diese als in dieser Angabe enthalten betrachten können (Bruni l. c.). Allerdings ist die von Genn. bezeugte Aufschrift allgemeiner als die der erwähnten Predigten, und möglicherweise hat Maximus gemäss der Angabe des Genn. noch andre Homilien »über die Apostel« verfasst, die uns nicht erhalten sind.

3) Hom. 65—67 (Migne, col. 383—390) und Serm. 57—65 (Migne, col. 647—664): »In nativitate S. Joannis Baptistae« kann unter diese Angabe zu fassen sein; Genn. spricht freilich nur von einer Homilie.

4) Diese Notiz hat wesentlich dazu beigetragen, serm. 86 (Migne, coll. 703 sqq.) statt fälschlich dem Ambrosius richtig dem Maximus zuschreiben zu können, obwohl nur zwei Handschriften die Autorschaft des letzteren bezeugen (cfr. Bruni, admon. in serm. 86). Genn. spricht nur von einer Homilie; vielleicht werden wir auch serm. 87—92: »de natali sanctorum Martyrum« (Migne, col. 705—716) unter diese Angabe fassen können.

5) Bruni edierte als erster einen Traktat »expositiones de capitulis evangeliorum«, welche er in einer Handschrift (Cod. Veron. num. 49) zwar ohne Namen des Verfassers und unter dem Titel »de lectionibus evangeliorum« (Bruni, praef. No. 28: Migne, col. 39) erhalten fand, doch auf Grund der Angabe des Genn. dem Maximus zuschrieb. Abgesehen von der mangelhaften handschriftlichen Bezeugung sind auch die von ihm beigebrachten Argumente nicht stichhaltig genug, um ohne Bedenken diesen Traktat dem Maximus zusprechen zu können (cfr.

Fessler-Jungmann II_2, 267 sq.). Dieser Traktat giebt Erklärungen zu 23 Evangeli abschnitten; aber Erklärungen »de capitulis actuum apostolorum«, wie sie Maxi nicht allein nach Genn., sondern auch nach Trithemius (Catal. ss. eccl. c. 123) v fasst hat, sind in diesem Werke nicht enthalten; über das Vorhandensein letzte Schrift ist bis jetzt nichts bekannt.

6) Homilia und tractatus wurde, wie hingewiesen, promiscue gebraucht, wir haben unter dieser Angabe hom. 77 und 78: »de natali S. Eusebii Ver episc.« (Migne, col. 413—422) zu verstehen. Von grosser Bedeutung ist Angabe des Genn. zur richtigen Feststellung der Aufschrift für diese Homilie, sich die Handschriften widersprechen.

7) Hom. 79 und 80: »in natali S. Cypriani (Migne, col. 421—42 vielleicht auch serm. 74—77 (u. 78): »de sancto Cypriano« (Migne, col. 681—69

8) Ein solches Werk ist uns nicht erhalten; über diesen Gegenstand han serm. 13 »de gratia baptismi« (Migne, coll. 557 sqq.), auch hom. 22, 30, 31, 34, 98, ferner serm. 11—12, endlich auch die drei von Bruni edierten »tracta de baptismo« (Migne, col. 771—782). Von allen diesen Schriften würde meisten die zuerst genannte Predigt (serm. 13) dieser Angabe entsprechen, k aber wegen ihrer Kürze unmöglich hier von Genn. gemeint sein. Es ist a kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser Notiz zu zweifeln und Maxi die Abfassung eines Werkes (specialem librum) über dieses Thema abzusprech der sich, wie die Zahl der genannten Homilien beweist, gerade über diesen Geg stand gut unterrichtet zeigt (cfr. auch Ceillier, t. X, p. 325).

9) Nicht allein zur Feststellung des Verfassers sondern vorzüglich zu Aufschrift der beiden hier genannten Homilien (hom. 95 u. 96 »de avaritia« e Migne, col. 471—478) ist diese Notiz von höchstem Wert (cfr. Bruni, adm in hom. 95 et 96: Migne l. c.).

10) Hom. 99 »de hospilitate«: Migne, coll. 481 sqq.

11) Hom. 100 und 101 »de defectu lunae« (Migne, col. 483—490); einigen Handschriften fälschlich Ambrosius oder Augustin zugeschrieben (cfr. Br admon. in hom. 100).

12) Hom. 97—98: Migne, col. 477—482.

13) Die Homilie (102: Migne, coll. 489 sqq.) ist in drei Handschrif erhalten mit einem Titel, der fast wörtlich mit der Angabe des Genn. übere stimmt (cfr. Bruni, admon. in hom. 102).

14) Eine Homilie »de passione Domini« finden wir in Brunis Ausgabe we unter den Homilien noch unter den Sermones. Wohl handelt über diesen Geg stand hom. 49 und 50 (Migne, coll. 339 sqq.), doch bezieht Bruni beide w nicht mit Unrecht auf die von Genn. genannte »de cruce Domini« (cfr. Bruni, mon. in hom. 49). Das Leiden des Herrn bespricht Maximus namentlich in se 29—43 (Migne, col. 589—624), und auf diese würde man vielleicht di Homilien »de passione Domini« beziehen können.

15) In den Handschriften trägt serm. 26 (Migne, coll. 581 sqq.) den Tit »de ieiunio et de quadragesima«; ihr Inhalt entspricht aber so vollkommen der Genn. gegebenen Aufschrift, dass man kein Bedenken tragen kann, auf sie di Angabe zu beziehen (cfr. Bruni, admon. in serm. 26); vgl. auch serm. 14: ieiunio generali«: Migne, coll. 559 sqq.

16) In zwei Handschriften finden wir auch für serm. 25: »de Quad gesima« (Migne, coll. 579 sqq.) eine ähnliche Aufschrift: »Item sequentia et temp ieiuniorum non luxuriandum« (cfr. Bruni, admon. in serm. 25: Migne l. c.). Üb

das »ieiunium quadragesimale« handelt auch serm. 17—24 (Migne, col. 565—580); cfr. serm. 15—16, 27—28 und hom. 36—44.

17) Handschriftlich ist diese hom. 48 (de Iuda proditore: Migne, coll. 335 sqq.) gut für Maximus bezeugt, obwohl es auch nicht an solchen fehlt, welche sie Ambrosius oder Iohannes von Constantinopel zuschreiben (cfr. Bruni, admon. in hom. 48: Migne l. c.).

18) Die Angabe des Genn. hat wesentlich dazu beigetragen, diese fälschlich Ambrosius zugeschriebene hom. 49 und 50 für Maxim zu beanspruchen (cfr. Bruni, admon. in hom. 49: Migne, col. 339).

19) Die hom. 84 (Incipit praefatio de corpore Christi: Migne, col. 439) wird in einigen Handschriften irrtümlich dem Ambrosius, Augustinus und Gregor d. Gr. zugeschrieben (cfr. Bruni, admon. in hom. 84: Migne l. c.).

20) Dem Inhalt nach würde dieser Schrift, die handschriftlich auch unter dem Titel »de resurrectione Domini« erhalten ist, hom. 56 (Migne, coll. 359 sqq.) entsprechen.

21) Nur in einer Handschrift begegnen wir dieser Aufschrift für hom. 46 (Migne, col. 331), doch passt gerade diese so gut zu ihrem Inhalt, dass Bruni kein Bedenken trägt, trotz der Abweichungen in den andern codd. mss., ihr diesen Titel zu geben (cfr. Bruni, admon. in hom. 46: Migne l. c.). Wertvoll ist auch das Zeugnis des Genn. zur Ermittelung des Namens des Verfassers dieser Homilie, die in den Handschriften verschiedenen Autoren beigelegt wird.

22) Hom. 16 (Migne, col. 253) trägt abgesehen von Cod. Vaticanus in den Handschriften verschiedene von einander abweichende Aufschriften, es entspricht aber ihrem Inhalt nur diese von Genn. bezeugte (cfr. Bruni, admon. in hom. 16: Migne l. c.), welche gewiss auch von Maximus ihr gegeben wurde. Vgl. auch serm. 6 »de Kalendis Januarii«: Migne, coll. 543 sqq.

23) In Übereinstimmung mit dieser Angabe finden wir auch in der Ausgabe Brunis zahlreiche Predigten über diesen Gegenstand (hom. 6—15: de nativitate Domini: Migne, col. 237—254 und serm. 3—5: de nativ. Domini: Migne, col. 535—544).

24) Genn. hebt hier ausdrücklich die Abfassung vieler Homilien über dieses Thema hervor; wir können hierunter die von Bruni dem Maximus zugeschriebenen 12 Homilien (hom. 17—28: Migne, col. 259—288) und 4 Sermones (serm. 7—10: Migne, col. 543—554) »de epiphania« verstehen.

25) Über das Pascha handeln hom. 55, 57—59 (Migne, coll. 355 sqq.) und serm. 29—43 »de paschatis solemnitate« (Migne, coll. 589 sqq.).

26) Unter diesem Titel liegen in Brunis Ausgabe 3 Homilien (hom. 61—63: Migne, col. 369—380) und 8 Sermones vor (serm. 48—55: Migne, col. 629—642).

27) Hom. 88 und deren Fortsetzung hom. 89 wird nur in drei Handschriften überliefert, in einer ist sie anonym, in den beiden andern wird sie Ambrosius zugeschrieben. Die Aufschrift in diesen Handschriften nähert sich so der von Genn. angeführten, dass man beide Homilien auf Grund dieser Angabe als Eigentum des Maximus erklären kann (cfr. Bruni, admon. in hom. 88 u. 89: Migne, coll. 453 sqq.), vgl. hom. 86—87 und 92 (Migne, coll. 449 sqq.).

28) Die Angabe ist richtig zur Ermittelung des Verfassers und des Titels von Homilie 90 und 91 (Migne, col. 457—464).

29) Genn. bezeugt hierdurch das Vorhandensein vieler andrer Homilien, die er ebenfalls gelesen, aber nicht aufgezählt hat. Das »de diversis causis« dürfen wir nicht verstehen, als ob schon Genn. die übliche Einteilung der Predigten des

Maximus in die de tempore, de sanctis und de diversis gekannt hätte, da einerseits auch aus dieser letzten Klasse Homilien anführt und andrerseits in Aufzählung der Predigten aus den beiden andern Abteilungen nicht vollständig

30) Diese chronologische Angabe ist falsch, da es feststeht, dass Maxi sich an der Synode von Mailand (451) beteiligt und an achter Stelle die Akten selben (Mansi, Sacr. concil. collect. Florenz 1761, t. VI, p. 143), wie auch des Concils von Rom (465) unmittelbar nach dem Papst Hilarius (Mansi VII, 9 unterzeichnet hatte. Da die Unterschriften nicht dem Range, sondern dem A nach gegeben wurden (Wetzer, K. L.: Maximus, Aufsatz von Knöpfler), so sch Maximus unter den Teilnehmern der letzten Synode der älteste gewesen zu s er kann also erst um 465 gestorben sein. Zur Erklärung der unrichtigen Chro logie bei Maximus nahm man zwei Maximi an, von denen der eine gegen E des 4., der andere Mitte des 5. Jahrhunderts gelebt haben soll (Baronius, An ad an. 451 No. 15; cfr. Fessler-Jungmann II_2, 257 not. 2); Miraeus (ed. Ge de vir. ill.: Biblioth. eccles. Antwerpen 1639, p. 54) ändert das »moritur« »floruit«. Wegen der Unhaltbarkeit beider Annahmen (Bruni, de vita s. Max commentarius: Migne, s. l. 57, 129 sqq.) müssen wir diese Angabe des Ge einfach als unrichtig bezeichnen, ohne eine Erklärung für ihre Entstehung fin zu können.

Cap. XLI [42]. Petronius.

Petronius, Bononiensis Italiae episcopus, vir sanctae vitae monachorum studiis ab adulescentia exercitatus,[1]) scripsisse puta Vitas patrum Aegypti monachorum, quas velut speculum ac n mam professionis suae monachi amplectuntur.[2]) Legi sub e nomine De ordinatione episcopi ratione et humilitate plenum tr tatum, quem lingua elegantior ostendit non ipsius esse sed, quidam dicunt, patris eius Petronii eloquentis et eruditi in sae laribus litteris viri — et credendum, nam et praefectum praeto fuisse se in ipso tractatu designat.[3])

Moritur Theodosio et Valentiniano regnantibus.[4])

Die Angaben haben als einzige Quelle einen bedeutenden Wert; Genn. nimmt sie teils den verzeichneten Schriften, teils verdankt er sie der mündlic Überlieferung, auf welche er selbst wiederholt hinweist.

1) Morin (Deux petits discours d'un évêque Petronius, du Ve siècle: Re Bénédictine, 1897, No. 1, p. 8) hält das »monachorum studiis ab adulescentia e citatus« für unzuverlässig und glaubt es entstanden aus der irrtümlichen Beileg der verzeichneten »Vitae Patrum« an Petronius von Bologna. Es ist zwar rich dass das genannte Werk einen andern Schriftsteller zum Verfasser hat, doch se wenn Petronius in dieser Schrift nicht einmal der Erzähler sein sollte, was, wir sehen werden, bis heutigestags als das Wahrscheinlichste gilt, so würde a dies noch keineswegs die Glaubwürdigkeit dieser Angabe des Genn. entkräften, man gewiss nicht ohne bestimmten Grund diese Mönchsbiographien dem Petro würde zugeschrieben haben; die Richtigkeit der Angabe des Genn. bleibt als jedem Falle gewahrt.

2) Auf dieselbe Schrift beruft sich Genn. in Kapitel XI; auch dort derselbe Titel »Vitae Patrum« und dasselbe Schwanken hinsichtlich des Namens des Verfassers, nur sucht Genn. dort diese Unsicherheit zu verdecken, während er sie hier deutlich ausspricht. Die Überlieferung bezeichnete Petronius als den vermutlichen Verfasser dieses Werkes, aber Genn. scheint ihr keineswegs unbedingten Glauben geschenkt zu haben, und wenn er in diesem Abschnitt ihr folgt und mit ihr Petronius als Verfasser der »Vitae Patrum« bezeichnet, so giebt er Kapitel XI seine eigene Ansicht kund, indem er es vorzieht, diese ihm unverbürgte Thatsache zu umgehen, als das zu berichten, wovon er sich selbst nicht überzeugt sah. Seine Bedenken waren durchaus berechtigt, da der Verfasser der »Vitae Patrum« (sc. Historia Monachorum) nicht Petronius, sondern Rufin ist. Die Abfassung einer solchen Schrift durch Rufin ist uns gut verbürgt; drei Zeugnisse können wir anführen, die Genn. zugänglich waren, und von denen die zwei zuerst zu nennenden ihn auf die richtige Fährte hätten bringen können, wenn er sie gekannt und in Rufin den Verfasser der »Vitae Patrum« wenigstens vermutet hätte. 1) Rufin Hist. eccl. XI, 4 (Migne, s. l. 21, 512) kündigt sein Vorhaben an, eine Mönchsgeschichte zu schreiben. Die Kirchengeschichte des Rufin war Genn. bekannt (cfr. cap. 17), doch anscheinend nur dem Namen nach. Gelesen hat Genn. den Prolog (cfr. cap. 17 not. 14), ob aber den übrigen Teil, ist fraglich (cfr. cap. 17 not. 4). 2) Der Verfasser der »Vitae Patrum« (sc. Hist. Mon.) verweist auf das 11. Buch der Kirchengeschichte (vit. Patr. c. 29: Migne, s. l. 21, 455); die gemeinte Stelle findet sich in Rufins Hist. eccl. l. XI, c. 4 (Migne, s. l. 21, 511 sq.). Die »Vitae Patrum« hat Genn. gelesen und benutzt (cfr. cap. 11 not. 1), musste also auch diese Stelle gekannt haben; aus ihr allein konnte er aber noch nicht auf Rufin als den Verfasser der »Vitae Patrum« kommen, da a) der Autor der Mönchsgeschichte nicht auf s e i n e Hist. eccl. hinweist, sondern allgemein auf das 11. Buch der Kirchengeschichte, und b) das Verständnis, wessen Kirchengeschichte hier gemeint ist, wesentlich durch eine eingehende Kenntnis der Hist. eccl. des Rufinus bedingt war; allerdings lässt es sich nicht leugnen, dass es auch für Genn. am nächsten lag, an Rufins Kirchengeschichte zu denken, da er sie aus elf Büchern bestehend kennt. Aus diesen beiden Zeugnissen konnte aber Genn., auch wenn er das eine wie das andre gekannt hätte, den Namen des Verfassers der »Vitae Patrum« nicht erfahren, höchstens ihn vermuten, aber auch dies nur in dem Falle, wenn er Rufin für den möglichen Verfasser hielt. 3) Klar und deutlich legt Hieronymus die »Vitae Patrum« dem Rufin bei (ad Ctesiphontem epist. 133, 3: Migne, s. l. 22, 1151), doch scheint dieser Brief dem Genn. unbekannt gewesen zu sein (cfr. cap. 17 not. 5). Da es nun gewiss ist, dass Hieronymus und Genn. dieselbe Schrift nennen, so ist es auffallend, dass der eine sie richtig dem Rufin, der andre dem Petronius beilegen kann. Hieronymus hat diese Schrift gelesen (Hier. l. c.) und legt sie, ohne irgend welche Bedenken zu tragen, Rufin bei, während Genn., der das Werk auch gelesen hat, in seinen Angaben nicht den leisesten Anhaltspunkt giebt, dass die »Vitae Patrum« dem Rufin beigelegt werden; es fällt dies um so mehr auf, als er sich gerade in seinen Angaben über Rufins selbständige schriftstellerische Thätigkeit äusserst gut unterrichtet zeigt. Das Zeugnis des Hier. und Genn. halten sich daher das Gleichgewicht, und man wird nicht fehlgehen anzunehmen, dass diese Schrift anonym veröffentlicht war (cfr. Fontanini, Vita Rufini, l. II, c. XII, 4: Migne, s. l. 21, 238), und Hier. vielleicht aus dem Werke den Namen des Verfassers erraten hatte (cfr. Fontanini, l. II, c. XII, 5: Migne, s. l. 21, 239), während Genn. sich an die Überlieferung hielt und die »Vitae Patrum« für Petronius in Beschlag nahm. Wie bereits hingewiesen, hat

Genn. der Überlieferung keineswegs unbedingten Glauben geschenkt, und es fr sich daher, wie konnte die Tradition von dem ausdrücklichen Zeugnis des H Abstand nehmen und einen andern Schriftsteller für den vermeintlichen Autor Mönchsgeschichte halten. Der Grund lag in dem Werke selbst; die Unmöglichk die in der Hist. Mon. erzählten Thatsachen im Leben Rufins unterzubrin (cfr. Fontanini, l. II, c. XII, 3: Migne, s. l. 21, 237 sq.), musste man schon dar eingesehen haben; auch Hier. (l. c.) ist dies nicht entgangen, ihm aber stand Abfassung derselben durch Rufin so fest, dass er es vorzieht, die ganze Erzählung für dichtet zu halten, als von Rufins Autorschaft abzulassen, während wieder die Üb lieferung das umgekehrte Verfahren einschlug und dem Verfasser der »Vitae Patru nur Selbsterlebtes erzählen zu wollen (Hist. Mon. prolog.: Migne, s. l. 21, 387 sq Glauben schenkte und daher Rufins Autorschaft fallen liess und einem andern, d Petronius, dies Werk zuschrieb. Mit dieser Annahme näherte man sich der Wa heit, man traf aber noch nicht den wirklichen Thatbestand. Vergegenwärtigen uns aber die drei Umstände, dass Rufin nach den angeführten Zeugnissen e Hist. Mon. verfasst hat, unmöglich aber der Erzähler sein kann, die Mönchs schichten aber auf Wahrheit beruhen und auf eine Person hinweisen, die Selt erlebtes berichtet, so müssen wir zu dem Schluss kommen, dass Verfasser u Erzähler der »Vitae Patrum« zwei verschiedene Personen seien (cfr. Fontanini l. c. XII, 4: Migne l. c.). Der Verfasser war Rufin, der Erzähler aber nach d Zeugnis des Genn. bezw. der Überlieferung der Bischof Petronius von Bolog Trifft diese Vermutung zu, so ist damit die hohe Bedeutung der Angabe des Ge als einziger Quelle gegeben. Die Richtigkeit dieser Notiz des Genn. wurde in letz Zeit von Lucius (Quellen zur älteren Gesch. des ägypt. Mönchtums: Zeitschr. Kirchengesch. Bd. VII, Gotha 1885, S. 163 ff.) in Frage gestellt; seine Hypoth schliesst die Beteiligung des Petronius an der Abfassung der Vit. Patr. gänzlich a welche nach ihm nicht ein selbständiges Werk des Rufin, sondern nur eine Üb setzung einer griechischen Vorlage ist. Gegen diese Annahme spricht sich Zöck (Evagrius Ponticus. Seine Stellung in der altchristl. Lit.- u. Dogmengesch.: Biblis u. kirchenhist. Stud. von Zöckler, Heft 4, München 1893, S. 99 ff.) aus, der d besprochenen Löseversuch „für die einzig plausible Mutmassung in Bezug auf Urheberschaft der »Vitae Patrum« hält" (S. 100). Zu einer endgültigen Lösu dieser Frage werden vielleicht die von Morin (l. c. p. 8) über diesen Gegensta angekündigten Abhandlungen beitragen können.

3) Über diese Schrift erhalten wir nur aus Genn. Kunde. Bis in die letz Zeit galt sie für verloren, und erst Morin (l. c. p. 3 sqq.) ist es gelungen, sie einer Predigt aufzufinden, welche, ähnlich wie dieser von Genn. genannte Trakt die Aufschrift trägt: »in die ordinationis vel natale episcopi«. Handschriftlich ist aber nicht für Petronius von Bologna, sondern ebenso wie der ihr unmittelb vorangehende »Sermo in Natale sancti Zenonis« für den Bischof Petronius v Verona bezeugt. Damit ist aber noch nicht die Identität dieser Predigt mit d von Genn. genannten Traktat widerlegt, vielmehr dürfen wir zu Gunsten derselb folgende Gründe geltend machen: 1) Der Verfasser dieser Predigt war anscheine nicht in Verona thätig; 2) eine Verwechselung mit dem gleichnamigen Bisc Petronius von Verona erklärt sich aus dem Inhalt des erwähnten Sermo üb Bischof Zeno von Verona; 3) die von Genn. gegebenen Bestimmungen des v zeichneten Traktats finden in dieser Predigt ihre Bestätigung (cfr. Morin, p. 6 s Nach dieser wertvollen Angabe darf demnach die Beilegung dieser Predigt Petronius von Verona als unzuverlässig zurückgewiesen werden. Zu Genn.'s Z war sie unter dem Namen des Petronius von Bologna verbreitet (legi sub ei

nomine); diesem Zeugnis schenkte aber Genn. keinen Glauben und legte diesen Traktat in Übereinstimmung mit der damaligen Überlieferung dem Vater dieses Bischofs bei. Den beiden von ihm geltend gemachten Gründen darf aber keine entscheidende Beweiskraft beigemessen werden. 1) Die Verschiedenheit des Stils (lingua elegantior) kann für uns kein Kriterium abgeben, weil der Verfasser jener Schrift (Vit. Patr.) Rufin war; auch Genn. durfte dieses Argument für seine Annahme nicht geltend machen, da er die »Vitae Patrum« keineswegs für unbestrittenes Gut des Petronius von Bologna hielt (vgl. seine Angaben über diese Schrift in cap. 11), mithin auch kein Urteil über dessen Stil sich hat bilden können. 2) Als weiteren Grund erwähnt Genn. die in dem verzeichneten Traktat kenntlich gemachte Würde des Verfassers (praefectum praetorio fuisse se in ipso tractatu designat). In der von Morin entdeckten Predigt ist dieses Amt ihres Verfassers nicht erwähnt, und wir finden nur eine Anspielung auf einen Wechsel in der Berufsstellung (cfr. Morin, p. 7). Mit dem »designat« scheint aber auch Genn. nicht mehr behaupten zu wollen, als dass der Verfasser dieses Traktats auf seine Berufsstellung hinweise; Genn. giebt sie nun auch hier näher an, weil ihm der Stand des Vaters des hl. Petronius vielleicht aus einer andern Quelle bekannt war. Lag aber Genn. der Traktat in derselben Gestalt vor, wie Morin ihn gefunden und ediert hat, so darf die Stelle, auf welche er sich in dieser Angabe stützt und gegen die Beilegung dieses Traktats an Petronius von Bologna geltend macht, nicht allein auf den Vater dieses Bischofs, sondern kann ebensogut, wenn überhaupt vom Verfasser dieser Predigt zu verstehen, auch auf dessen Sohn, den hl. Petronius, bezogen werden, da auch dieser vor Übernahme des Bischofsamtes eine höhere weltliche Stellung bekleidet zu haben scheint (cfr. Eucherius, Epist. ad Valerianum de contemptu mundi: Migne, s. l. 50, 719). Nach dem Gesagten ergeben sich daher die beiden von Genn. geltend gemachten Gründe als unstichhaltig, seine Angabe bleibt aber wertvoll, weil wir erfahren, wem dieser Traktat damals beigelegt wurde, und dürfen danach gegenüber der falschen handschriftlichen Überlieferung den Bischof Petronius von Bologna als Verfasser dieser neu entdeckten Predigt bezeichnen.

4) Nach dieser wertvollen Angabe fällt das Todesjahr des Petronius in die Jahre 425 bis 450.

Cap. XLII [43]. Pelagius.

Pelagius haeresiarches, antequam proderetur haereticus, scripsit studiosis necessaria: tres De fide Trinitatis libros et pro actuali conversatione Eclogarum ex Divinis Scripturis librum unum capitulorum indiciis in modum sancti Cypriani martyris praesignatum. Postquam vero haereticus publicatus est, scripsit haeresi suae faventia.

Die Angaben über Pelagius sind nur äusserst dürftig und ihrem Werte nach unbedeutend. Die Lebensumstände desselben werden von Genn. mit Schweigen übergangen, sei es dass ihm selbst hierüber nichts Bestimmteres bekannt war, sei es dass er mit der Bezeichnung »haeresiarches« genug gesagt und seinen Lesern einen hinlänglichen Hinweis gegeben zu haben glaubte. Die litterarische Thätigkeit teilt er ein in zwei Perioden, vor und nach dem Abfall; die Schriften der ersten Periode waren orthodox (antequam proderetur haereticus scripsit studiosis necessaria),

die andern heterodox (postquam haereticus publicatus est, scripsit ha suae faventia). Damit erweckt Genn. den Anschein, des Näheren über die Schr des Pelagius unterrichtet gewesen zu sein. Die Werke aus der ersten Periode er hier namhaft machen. Sein Verzeichnis hat aber nur einen untergeordn Wert, weil nur ein Teil der Schriften aus diesem Lebensabschnitt des Pela angeführt, der andre übergangen ist (über die Schriften des Pelagius vgl. Gar opp. Marii Mercat. Diss. VI, pars II, c. 2: Migne, s. l. 48, 587 sqq.); Du Pin I 501 sqq.; Wiggers, Pragm. Darstell. des Augustin. u. Pelagian., Hamburg 18 I, 48 ff.). Der heterodoxe Inhalt der nicht erwähnten Schriften kann bei Übergehung nicht massgebend gewesen sein, da auch unter den zwei verzeichne Werken eins zu dieser Kategorie gehört. Im allgemeinen zeigt sich also Ge nur schlecht über Pelagius unterrichtet. — Parteilichkeit verrät Genn. in die Abschnitt weniger, als man erwarten könnte. Eine freundliche Gesinnung Feinden der augustinischen Gnadenlehre wird Genn. nicht mit Unrecht zugeschrieb hier finden wir das Haupt dieser häretischen Glaubensrichtung mit keinem loben Prädikat geehrt. Diesem Umstand kann eine um so höhere Bedeutung beige werden, als Pelagius während seiner orthodoxen Periode als ein sittenreiner rechtschaffener Mann bekannt war, und selbst sein grosser Gegner Augustin ihn dieser Hinsicht nichts Schlechtes nachsagt (cfr. Augustinus, De peccat. meritis II, III, 1; III, 3: Migne, s. l. 44, 167; 185; 188 sq.; Retract. II, 33: Mi s. l. 32, 644 u. a.; vgl. Walch, Entwurf einer vollst. Hist. der Ketzereien. Tl. Leipzig 1768, S. 541 f.). Günstig für Pelagius ist aber die Bemerkung des Ge »antequam proderetur haereticus, scripsit studiosis necessaria«, und in di offenbart sich die Parteilichkeit des Genn. unter einem zweifachen Gesichtspun 1) Pelagius hat schon vor seinem äusseren Bruch mit der katholischen Ki häretische Ansichten in seinen Schriften vertreten (Garnier l. c.); das verschw nicht nur Genn., sondern 2) er erklärt eins von diesen Werken häretischen Inh sogar als ein notwendiges Bildungsmittel. Das wiegt in einem Schriftstellerkat schwerer als die Erwähnung einiger rühmenswerten Eigenschaften des Verfas Darum könnte das rege gewordene Misstrauen auf einen weiteren Gedanken komn Genn. habe absichtlich die den Pelagius auszeichnenden Eigenschaften übergan um seine Parteilichkeit weniger offenkundig hervortreten, dagegen die den Schri des Pelagius beigelegte Bedeutung um so mehr objektiv erscheinen zu lassen. Die Angabe »antequam proderetur haereticus, scripsit studiosis necessaria« ist, bereits hingewiesen, falsch. Aus dieser ersten Lebensperiode des Pelagius f Genn. zwei Schriften an und bezeichnet beide als eine notwendige Lektüre; muss daher beide Schriften näher gekannt haben. Das gespendete Lob (stud necessaria) ist dem Wortlaut der Angabe gemäss auf beide genannten Schr zu beziehen. Von dem erstgenannten Werke »tres de fide Trinitatis libros« richtet nur Genn., und diese Angabe ist uns daher wertvoll. Erhalten hat nichts von diesem Werk, und daher lässt es sich nicht mit Gewissheit festste inwieweit das gespendete Lob begründet ist. In seinem »libellus fidei« ver Pelagius bezüglich der Trinität eine orthodoxe Lehre (cfr. Vossius, Historiae controversiis, quas Pelagius eiusque reliquiae moverunt. Lugduni 1618, l. I, p. 11; Caspari, Briefe, Abhandlungen u. Predigten aus den 2 letzten Jahrhunde des kirchl. Altertums. Christiania 1890, S. 363 A. 2). — Über die zweite Sc berichten auch andre Schriftsteller; erhalten sind nur einige Bruchstücke (Gar opp. Marii Mercat. Diss. VI, pars II, c. 2: Migne, s. l. 48, 594 sqq.). Die zeichnung »liber Eclogarum« findet sich nur bei Genn., Augustin (De gestis Pela c. 3 u. c. 30: Migne, s. l. 44, col. 322 sq. u. 350 sq.) nennt sie bald »

capitulorum« bald »liber testimoniorum« (contra duas epist. Pelagian. IV, 8: Migne, s. l. 44, 623) und diesen Titel giebt ihr auch Orosius »in libro tuo, quem Testimoniorum titulatione signasti« (Lib. apolog. c. 11: Corpus SS. lat. vol. V, p. 618). Die letztere Bezeichnung verdankt vielleicht ihre Entstehung der Ähnlichkeit ihrer Anlage mit dem gleichnamigen Werk des Cyprian (Wetzer K. L., Pelagius, Aufsatz von Peters: Baehr, Gesch. der röm. Lit., Suppl.-Bd., Abtl. II, Carlsruhe 1837, S. 313). Den »liber testimoniorum« des Cyprian hat Pelagius nach eigner Aussage nachahmen wollen, wie Augustin (contra duas epist. Pelagian. IV, 8: Migne, s. l. 44, 623) und Hieronymus (Dial. adv. Pelagian. I No. 32: Migne, s. l. 23, 525) berichten; es lag also für ihn ziemlich nahe, auch in der Wahl der Überschrift Cyprian zu folgen. Danach und nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Augustin und Orosius würde man vielleicht der Überschrift »liber testimoniorum« den Vorzug geben müssen und die Bezeichnung des Genn. nur für eine Abänderung des ursprünglichen Titels ansehen. Im übrigen ist die Angabe des Genn. richtig, und aus dem Hinweis auf die verwandte Schrift Cyprians dürfen wir schliessen, dass er dies Werk des Pelagius gelesen hat. Er selbst behauptet es auch indirekt, indem er sie andern zum Studium empfiehlt. Dieses Lob trifft die Schrift unverdient, da ihr Inhalt nicht rechtgläubig war. Wir erhalten davon Kunde a) aus Augustin (de gestis Pelag. I, c. 1 sqq.: Migne, s. l. 44, 320 sq.; cfr. Hefele, Conciliengesch., Bd. II, Freiburg 1875, S. 108 ff.), welcher uns über die Vorgänge auf der Synode zu Diospolis referiert, wo zwei gallische Bischöfe aus dieser Schrift Stellen häretischen Inhalts vorlegten und b) aus Hieronymus (Dial. adv. Pelag. I No. 32: Migne, s. l. 23, 525 sq.). Dies unverdiente Lob muss parteiisch erscheinen, weil Genn. die Schrift gelesen und daher auch von den vorhandenen Irrtümern Kenntnis haben musste. Unter diesem Ergebnis leidet auch die Zuverlässigkeit der Angabe über den orthodoxen Inhalt des andern Werkes.

Cap. XLIII [44]. Innocentius.

Innocentius, urbis Romae episcopus, scripsit Decretum Orientalium et Occidentalium ecclesiarum adversus Pelagianos datum, quod postea successor eius papa Zosimus latius promulgavit.

Nach diesen Angaben zu urteilen war Genn. über die beiden gemeinsam behandelten Päpste schlecht unterrichtet; er kennt nur deren Schreiben gegen die Pelagianer; andre Erlasse sowohl des Innocenz als auch des Zosimus, obwohl mehrere davon für Südgallien, die Heimat des Genn., bestimmt waren, sind ihm anscheinend unbekannt geblieben und werden nicht einmal in einer allgemeinen Notiz erwähnt. Der Wert des Abschnittes steht sich auch dadurch noch geringer, dass selbst die gebotenen Angaben flüchtig und nicht durchgängig richtig sind.

Nach Genn. verfassten beide Päpste ein Dekret der Kirchen des Orients und Occidents gegen die Pelagianer. Von Papst Innocenz besitzen wir drei Briefe gegen die Pelagianer; zwei derselben beantworten die beiden Synodalschreiben der zu Carthago und Mileve versammelten Bischöfe, und in dem dritten Brief wendet sich Innocenz an fünf afrikanische Bischöfe, welche in derselben Angelegenheit des Pelagius ihn angegangen hatten. In jenen beiden giebt der Papst den Beschlüssen der beiden genannten Synoden seine Zustimmung [illegible] Genn. konnte daher gesagt haben, Papst Innocenz [illegible]

Occidents wider die Pelagianer erlassene Dekret bestätigt. Falsch bleibt aber d andre Teil der Inhaltsangabe. In den erwähnten Briefen werden keine Beschlüs der Kirchen des Orients gegen die Pelagianer erwähnt, und neben den genannt Schreiben hat der Papst höchstwahrscheinlich keine weiteren Briefe über denselb Gegenstand erlassen (cfr. Augustinus epist. 215: Migne, s. l. 33, 972; de Nori Hist. Pelag., Lovanii 1702, l. I, c. 11, p. 47). Den gleichen Inhalt soll na Genn. auch die Schrift des Papstes Zosimus gegen die Pelagianer gehabt habe Gemeint ist hier jedenfalls die »epistola tractatoria«. In dieser bestätigte der Pap die Beschlüsse der Synode zu Carthago (Fragm. II epistolae tract.: Migne, s. l. 2 694); dass er aber in ihr auch den von den Kirchen des Orients gegen die P lagianer gefassten Sentenzen seine Zustimmung gegeben habe, ist uns unbekannt ur lässt sich auch nicht weiter feststellen, weil von diesem Schreiben des Papstes n zwei Fragmente erhalten sind. Hatte die »epistola tractatoria« thatsächlich ein Inhalt, wie ihn Genn. angiebt, so bezieht er unrechtmässig diesen auch zu de Brief des Papstes Innocenz. Wie nun diese falsche Angabe zu erklären ist, ob a unkorrekte Ausdrucksweise durch das Streben nach Kürze oder durch Unkenntn der Briefe des Papstes Innocenz, muss dahingestellt bleiben. Nach dem Wortla der Angabe sollte man letzteres annehmen, da Genn. hier auch weder die Zal noch die Adressaten angiebt und nur bei dem Schreiben des Papstes Zosimus b merkt, dasselbe wäre für weitere Kreise als das des Innocenz bestimmt (lati promulgavit).

Cap. XLIV [45]. Caelestius.

Caelestius, antequam Pelagio concurreret, immo adhuc adu lescens, scripsit ad parentes suos De monasterio epistulas in modu libellorum tres, omni Deum desideranti necessarias morales, siqui dem in eis dictio nihil vitii postmodum proditi, sed totum ad virtuti incitamentum tenuit.

In diesem Abschnitt bietet Genn. die wertvolle Angabe über drei Abhanc lungen des Caelestius, welche sonst nirgends genannt und auch nicht erhalten sinc Genn. scheint sie gelesen zu haben und fand ihren Inhalt jeder Gott suchende Seele zweckdienlich (omni Deum desideranti necessarias). Eine Prüfung seiner Ar gaben bleibt unmöglich, doch machen sie einen unparteiischen Eindruck; die geistige Eigenschaftrn des Caelestius, welche selbst Augustin rühmend anerkannte (Contr duas epist. Pelag. II, 3: Migne, s. l. 44, 574: »acerrimi ingenii, qui profecto corrigeretur plurimis profuisset«), werden hier gar nicht hervorgehoben. — Seine Brief an die Eltern schrieb Caelestius nach Genn. in seiner Jugendzeit, noch eh er die pelagianischen Lehrsätze in sich aufgenommen hatte. Garnier (opp. Mar Mercat., Diss. I, c. 5: Migne, s. l. 48, 280) zieht dies in Zweifel und verlegt d Abfassung desselben erst in die Zeit nach dem Zusammentreffen mit Pelagius; doch lie für diese Annahme nicht die geringste Begründung vor, da Genn. gar nicht b hauptet, Caelestius hätte diesen Brief schon als Mönch geschrieben, nachdem also mit Pelagius bereits bekannt war und die juristische Laufbahn verlass hatte. Seinen Angaben dürfen wir höchstens entnehmen, dass Caelestius aus ein Kloster, wo er vielleicht der Studien wegen sich aufhielt, ohne Mönch zu se schrieb (Wiggers, Versuch einer pragm. Darstell. des Augustin. u. Pelagian. 1 8

I, S. 40 A 1); vielleicht aber soll das »de monasterio« nicht den Ort der Abfassung, sondern den Gegenstand des Briefes ausdrücken (Garnier l. c.: Migne, s. l. 48, 278 u. 280; Vossius, Historiae de controversis, quas Pelag. eiusque reliquiae moverunt. 1618, lib. I, c. 5, p. 21; Caspari, Briefe, Abhandlungen u. Predigten etc., Christiania 1890, S. 363 A 2); der angeführte Inhalt wäre wenigstens dieser Annahme günstig. — Weitere Schriften werden von Genn. nicht namhaft gemacht, vollständig ist keine derselben erhalten; vgl. Garnier l. c. Diss. VI, pars II, c. 3: Migne, s. l. 48, 615 sqq.; Baehr, Gesch. d. röm. Lit., Suppl.-Bd., Abt. II, Carlsruhe 1837, S. 315 f.; Bardenhewer, Patrol., S. 474.

Cap. XLV [46]. Iulianus.

Iulianus episcopus, vir acer ingenio, in Divinis Scripturis doctus, Graeca et Latina lingua scholasticus,[1]) prius ergo quam inpietatem Pelagii in se aperiret clarus in doctoribus ecclesiae fuit.[2]) Postea vero, haeresim Pelagii defendere nisus, scripsit Adversum Augustinum, inpugnatorem illius, libros quattuor et iterum libros octo. Est et liber altercationis amborum partes suas defendentium.[3]) Hic Iulianus eleemosynis tempore famis et angustiae indigentibus prorogatis multos miserationis specie nobilium praecipueque religiosorum inliciens haeresi suae sociavit.[4])

Moritur Valentiniano, Constantii filio imperante.[5])

Genn. entwirft über Julian von Eclanum eine vorteilhafte Charakteristik und lobt ihn mehr als andre Schriftsteller, die einer ähnlichen Behandlung würdig wären. Daraus allein würde man mit Unrecht auf die Parteilichkeit des Genn. bei Behandlung dieses Schriftstellers schliessen. Halten wir dem Lob, mit welchem Genn. die Begabung und das Wissen des Iulianus feiert, die Entschiedenheit gegenüber, mit der er ihn als einen Ketzer bezeichnet, als einen Mann, dessen dogmatische Anschauungen er mit »inpietas« charakterisiert, so erweckt schon das Äussere dieses Kapitels den vorteilhaften Eindruck für die Objektivität des Genn. und zeigt uns, dass er befähigt war, über den dogmatischen Gegensatz hinaus auch dem »gottlosen Ketzer« gegenüber Gerechtigkeit im Urteil walten zu lassen. Dieser objektive Wert der von Julian entworfenen Charakteristik wird auch durch die Kritik derselben keineswegs entkräftet. Eine eingehende Prüfung der Richtigkeit des gespendeten Lobes ist zwar wesentlich erschwert, weil wir einerseits auf das Urteil der Bekämpfer Julians und seiner Lehre, wie des hl. Augustin, Marius Mercator und Prosper, angewiesen sind, diese aber, wie leicht erklärlich, über ihren Gegner weniger günstig berichten, andrerseits keine Schrift des Julian vollständig erhalten ist. Aus den vorhandenen Bruchstücken und aus gelegentlichen Aussagen der Gegner Julians kann aber gegen die Richtigkeit der von Genn. diesem Häretiker beigelegten Eigenschaften kein begründeter Einwand erhoben werden; das Lob erscheint nicht übertrieben und eine Parteilichkeit des Genn. nicht nachweisbar. Ein Verdacht könnte aber rege werden, wenn man bemerkt, dass Genn. solche Angaben zu machen unterlässt, welche das Andenken Julians verdunkeln würden; er verschweigt z. B., dass Julian seiner Würde entsetzt, aus dem Vaterlande vertrieben, später Reue geheuchelt habe, von dem Papst aber in die Kirchengemeinschaft nicht

aufgenommen wurde u. a. Dieses Schweigen zu Gunsten Julians darf abe unbedingt als Ausfluss der Parteilichkeit des Genn. angesehen werden, es kan mehr auch auf Unkenntnis beruhen, da ja Genn. am Schluss des Abschnitte unterlässt, das Motiv der Wohlthätigkeit des Iulianus anzugeben, obwohl diesen kein vorteilhaftes Licht wirft. Parteilichkeit darf daher dem Genn. in Abschnitt nicht vorgeworfen werden, und man kann den Angaben höchste soviel entnehmen, dass er dem Pelagianer Julian wohlgesinnt war und zu Zeit das Andenken an diesen bei den Massiliensern in Ehren gehalten wurde litterarische Thätigkeit des Julian tritt in diesem Abschnitt gegenüber den A über die Eigenschaften des Julian in den Hintergrund, und der Bericht üb selbe hat einen unbedeutenden Wert, weil er weder vollständig noch auch gängig richtig ist; wenn nun auch Genn. in dieser Hinsicht nur Dürftiges so verdanken wir ihm wieder auch Nachrichten, die seinen Angaben einen n unterschätzenden Wert beizulegen erlauben.

1) Diese hervorragenden Eigenschaften des Julian werden nur von namhaft gemacht; den erhaltenen Bruchstücken seiner Schriften können wir Richtigkeit der Angabe entnehmen, dass Julian mit Scharfsinn (acer ingenio) (Bruckner, Julian von Eclanum. Sein Leben und seine Lehre: Texte u. suchungen. Bd. XV, Heft 3, S. 76 u. S. 98 f.), in der hl. Schrift (in divinis turis doctus) bewandert (cfr. Garnier, opp. Marii Mercat. diss. VI, pars II, Migne, s. l. 48, 622; Bruckner, a. a. O. S. 110 ff.), im Ausdruck lingua scholasticus) gewandt war (vgl. Bruckner, S. 53). Für seine Fertigk der griechischen Sprache fehlen uns andre Angaben. Anders sprechen sich ihn seine Gegner aus. Dialektische Gewandtheit (Augustinus, Contra secund. respons. opus imperf. III, 32: Migne, s. l. 45, 1260) und Kenntnis der wel Litteratur (Augustinus l. c. II, 36: Migne, s. l. 45, 1157; contra Iulian. u. VI, 14: Migne, s. l. 44, 705 u. 848) kann ihm auch Augustinus nic leugnen, doch vermisst er an ihm Geistesschärfe und tadelt wiederholt dess schwätzigkeit und Beschränktheit (opus. imperf., praefat.; IV, 50; IV, 5; II Migne, s. l. 45, 1050; 1368; 1342; 1272); in ähnlicher Weise, nur schärfer, spricht sich Marius Mercator über ihn aus (Praefat. in libr. subnot. ir Iuliani No. 8: Migne, s. l. 48, 118 sq.; lib. subnot. c. IV: Migne, s. 126 sqq.). Diese abfällige Kritik, welche Julian bei seinen Gegnern gefunde kann aber die Richtigkeit der Angaben des Genn. nicht widerlegen, da für erhaltenen Bruchstücke der Schriften des Julian sprechen und gegen sie r Aussagen der Parteigegner des Iulianus.

2) Iulianus bekannte sich zu den Pelagianern im Jahre 418 unter Zosimus. Vordem soll er nach Genn. zu den vorzüglichsten Kirchenlehrern haben; damit scheint Genn. auf die litterarische Thätigkeit des Julian hinwei wollen. Dieses wertvolle Zeugnis wird, wie Bruckner (a. a. O. S. 31) hi erhärtet durch die gewandte Form, die uns in den späteren Schriften des begegnet; leider sind, von dürftigen Fragmenten abgesehen, keine weiteren Sc aus den Jahren vor 418 bekannt. Beachtenswert an dieser Angabe ist au Beilegung des Attributs »doctor ecclesiae« an Iulianus. Genn. verrät damit, d diesem Pelagianer günstiger als andern gesinnt war, weil er mit dem Gebrauch Titels in seinem Katalog äusserst sparsam verfährt und desselben meiste solche Männer würdigt, denen er von seinem Parteistandpunkt aus gut gesin (doctores ecclesiae werden genannt Paulonas cap. 3; Rufinus cap. 17; Cassia cap. 59 Leporius; Faustus cap. 85; allerdings auch Augustinus in cap. 36 cianus, doch ist auch eine andre Lesart »docturum« verbürgt).

3) Genn. berichtet nur über die zwei bekanntesten Schriften des Julian, welche uns vollständig nicht erhalten sind; jenes in 4 Büchern war gerichtet gegen Augustins (adversum Augustinum) erstes Buch des Werkes »de nuptiis et concupiscentia«, dieses in 8 Büchern gegen das 2. Buch derselben Schrift Augustins (cfr. Augustinus, opus imperf., praefat. u. l. IV, c. 5: Migne, s. l. 45, 1049 sq. u. 1342; Retract. II, 53: Migne, s. l. 32, 651). Neben diesen beiden Werken berichtet Genn. noch von einem dritten, welches in Form eines Dialogs verfasst gewesen sein soll. Von der Abfassung einer solchen Schrift durch Julian ist uns aber nichts bekannt, und nur Genn. bietet diese Nachricht; man wird jedoch kaum fehlgehen, hier eine Verwechselung mit dem Werk Augustins: »Contra secundam Iuliani responsionem imperfectum opus, sex libros complectens« (Migne, s. l. 45, 1049 sqq.) zu finden [cfr. Vignier, Supplement. operum Augustin. ante an. 1617 editorum, t. II, Paris 1614: praefat. ad Augustini opus perfect. (sc. imperfect.)], in welchem der Verfasser die einzelnen Sätze aus Julians »libri octo adversum Augustinum« anführt und die Widerlegung jedem derselben gleich folgen lässt; das Werk ist also gleichsam in Form eines Dialogs angelegt, und die Bezeichnung »altercatio« könnte recht wohl auf dasselbe passen. Die Verwechselung ist allerdings sonderbar, doch kann man gegen Tillemonts Bedenken (XIII, 822) anführen, dass Genn. im allgemeinen über die litterarische Thätigkeit des Iulianus schlecht unterrichtet war, die genannten Werke anscheinend nur dem Namen nach kennt und die Angabe über die »altercatio« mit den ungewöhnlichen Worten »est et liber« einleitet, wodurch er in etwa seine Bedenken bezüglich des thatsächlichen Verfassers (ob Julian oder Augustinus) zu erkennen geben wolle. Wird hier nun keine uns unbekannte Schrift des Iulianus, sondern nur das Werk Augustins genannt, so liegt in der Angabe ein zweifacher Fehler: 1) als Verfasser wird irrtümlich Julian statt Augustinus genannt, 2) wird unrichtig die »altercatio« für verschieden von dem an zweiter Stelle genannten Werk Julians »adv. Augustinum« bezeichnet, aus dessen 8 Büchern Augustin Stellen in sein Werk aufgenommen hat. Hiermit ist aber auch zugleich gegeben, dass Genn. eins von diesen beiden Werken, die »altercatio« oder die 8 Bücher gegen Augustin, nicht gelesen hat, weil ihm sonst die Identität derselben aufgefallen wäre; es ist möglich, dass er beide nicht gelesen hat und wahrscheinlich, dass er die »altercatio« nicht gekannt hat, weil er schon aus der Vorrede Augustin als rechtmässigen Verfasser würde erraten können.

4) Diese Angabe verdanken wir nur Genn.; nach seinem Bericht hat Julian unter dem Schein des Mitleids, um Anhänger zu gewinnen, sich der Notdürftigen angenommen. Je ungünstiger diese Notiz für den von Genn. bevorzugten Schriftsteller ist, um so besser muss es um ihre Objektivität stehen (vgl. dagegen Bruckner, a. a. O. S. 23 f.). Für ihre Richtigkeit können aus Augustin höchstens nur Hinweise angeführt werden. Von demselben erfahren wir, dass Julian von Leuten unterhalten wurde, welche er für seine Irrlehre gewonnen hatte (opus imperf. II, 51: Migne, s. l. 45, 1163) und ferner, dass er litterarischen Arbeiten nicht hätte obliegen können, wenn nicht andre für seinen Unterhalt gesorgt hätten (opus imperf. III, 1: Migne, s. l. 45, 1249); die Armut, in welche Julian nach Augustin verfallen war, würde also in dem Bericht des Genn. eine sehr bezeichnende Erklärung finden.

5) Für das Todesjahr des Iulianus ist Genn. die älteste und wohl auch die glaubwürdigste Quelle (vgl. Bruckner, S. 72).

Cap. XLVI [47]. Lucianus.

Lucianus presbyter, vir sanctus cui revelavit Deus, temporibus Honorii et Theodosii Augustorum, locum sepulcri et reliquiarum corporis sancti Stephani primi martyris, scripsit ipsam revelationem Graeco sermone ad omnium ecclesiarum personam.

Sämtliche Angaben können auf den im folgenden Abschnitt genannten Brief des Avitus und das Schreiben Lucians, welches Genn. vermutlich nur in lateinischer Übersetzung vorgelegen hat, zurückgeführt werden; Selbständiges hat Genn. nichts hinzugefügt. Eine eingehendere Berücksichtigung der genannten Quellen hätte es ihm ermöglicht, in seinen Notizen genauer und vollständiger zu sein; um hier nur das zu berühren, was Genn. der Erwähnung für wert hielt, so konnte er wissen, wo Lucian Priester war, und in welchem Jahre ihm der Ort der Reliquien des hl. Stephanus geoffenbart wurde; der Wert der Angaben als Quelle für Lucian ist ein sehr geringer.

Cap. XLVII [48]. Avitus.

Avitus presbyter, homo Hispani generis, ante relatam Luciani presbyteri scripturam in Latinum transtulit sermonem et adiecta epistula sua, per Orosium presbyterum, Occidentalibus dedit.

Die schriftstellerische Thätigkeit des Avitus beschränkte sich, wie es Genn. berichtet, auf die Übersetzung des vorher genannten Schreibens Lucians und die Abfassung eines kurzen Briefes; beide sind erhalten (Migne, s. l. 41, 807 sqq.). Zur Aufnahme desselben in den Katalog war wohl auch für Genn. weniger Avits Bedeutung als Schriftsteller oder auch der Wert dessen Arbeiten massgebend, als vielmehr der Inhalt derselben, da sie dem Andenken des zu seiner Zeit hochgeehrten Märtyrers Stephanus (cfr. Wetzer K. L.: Stephanus, Aufsatz von Kraus) gewidmet sind. Übrigens haften diesen Angaben dieselben Mängel an, wie den über Lucian; als Quelle für die Person des Avitus haben sie keinen Wert; aus dem Brief des Avitus, der allein für diese Angaben als Quelle gedient hat, konnte Genn., abgesehen von anderm, wissen, an wen Avitus den Brief gerichtet hat, und wo er zur Zeit Priester war.

Cap. XLVIII [49]. Paulinus.

Paulinus, Nolae Campaniae episcopus, conposuit versu brevia, sed multa, et ad Celsum quendam epitaphii vice consolatorium libellum Super morte Christiani et baptizati infantis spe Christiana munitum,[1]) et Ad Severum plures epistulas[2]) et ad Theodosium imperatorem ante episcopatum prosa panegyricum Super victoria tyrannorum, eo maxime, quod fide et oratione plus quam armis vicerit.[3]) Fecit et sacramentorum [opus] et hymnorum.[4]) Ad

sororem quoque epistulas multas De contemptu mundi dedit,[5]) et de diversis causis diversa disputatione tractatus edidit.[6]) Praecipuus tamen omnium opusculorum eius est liber De paenitentia et De laude generali omnium martyrum.[7])

Claruit temporibus Honorii et Valentiniani non solum eruditione et sanctitate vitae, sed et potentia adversum daemones.[8])

Ähnlich wie den berühmten Dichter Prudentius behandelt Genn. auch Paulin von Nola; er berührt mit keinem Wort dessen dichterische Begabung und schriftstellerische Bedeutung und bietet ein trockenes Verzeichnis der einzelnen Schriften, welches zwar in vielen Stücken als einzige Quelle wertvoll ist, doch wieder an Bedeutung verliert, weil Genn. fast stets nur die Aufschrift giebt, und wir durch ihn nicht einmal erfahren, ob die einzelnen Werke den Dichtungen oder den Prosaschriften des Paulin beizuzählen sind. Eine eingehende Prüfung der Angaben erschwert wesentlich der Verlust des grössten Teils der uns aus Genn. bekannten Schriften, doch kann gegen ihre Zuverlässigkeit kein begründeter Einwand erhoben werden. Genn. lagen vermutlich die Werke des Paulin vor, und ihnen entnimmt er die Aufschriften der einzelnen Schriften, ohne sich weiter um ihren Inhalt zu bekümmern, denn nach dem Äusseren des Abschnittes scheint er nicht alle genannten Schriften gelesen zu haben. Im allgemeinen zeigt er sich über die litterarischen Erzeugnisse des Paulin nicht schlecht unterrichtet; ob er aber nur die näher bezeichneten Schriften kennt und mit den allgemein gehaltenen Redewendungen seine Unkenntnis verdeckt, oder damit alle nicht einzeln angeführten Abhandlungen angeben will, lässt sich nicht feststellen.

1) Den Adressaten dieses Gedichtes giebt Genn. unrichtig an; Celsus war das Kind, über dessen Tod der hl. Paulin den Eltern, Pneumatius und Fidelis, Trost bringen will (cfr. Corpus SS. lat., vol. XXX, p. 307 sqq.); der beigefügte Inhalt ist richtig — er ergab sich allerdings ziemlich von selbst aus der Überschrift des Gedichtes —, und man wird daher den Irrtum des Genn. nur als einen Flüchtigkeitsfehler auffassen können und keine weiteren Schlüsse hieraus ziehen dürfen.

2) Die Zahl der Briefe an Severus verschweigt Genn.; gegenwärtig liegen uns 13 vor (Bardenhewer, Patrol. S. 418).

3) Die Schrift ist nicht erhalten; wir kennen sie aus andern Quellen. Als ein Panegyricus wird sie nur von Genn. bezeichnet, und damit steht in Einklang, wenn Paulin (epist. 28: Corpus 29, 247) sagt, er habe diese Schrift verfasst »ut in Theodosio non tam imperatorem quam Christi servum praedicarem«. Hieronymus (epist. 58, No. 1 u. 6 ad Paulinum: Migne, s. l. 22, 579 u. 584) nennt sie eine Apologie für Theodosius. Ihren Titel erfahren wir nur durch Genn.; der beigefügte Inhalt liesse vermuten, dass ihn Genn. nach eigener Lektüre dem Panegyricus selbst entnommen habe; aber ebensogut könnte er ein vom Inhalt der Schrift unabhängiger Zusatz des Genn. sein, den er sowohl auf Grund der Überschrift als auch aus seiner Kenntnis der Hilfe, mit welcher Theodosius über Maximus und Eugenius (super victoria tyrannorum) gesiegt hat (vgl. Orosius, adv. paganos, l. VII, c. 35: Corpus, vol. V, p. 525 sq.), hinzugefügt hat. Die Art der Hinzufügung des Inhalts zu dem Titel der Schrift (eo maxime) würde diese Annahme in etwa befürworten. Hieronymus (l. c.) giebt nämlich einen andern Inhalt als Genn. an; nach ihm verteidigte Paulin in dieser Schrift die Nützlichkeit der vom Kaiser erlassenen Gesetze; die Siege des Kaisers über jene Tyrannen werden von Hier. bei Besprechung dieser Schrift gar nicht erwähnt, und vielleicht bildete die Ver-

teidigung der Erlasse des Kaisers den Hauptgegenstand, während jene Siege nur der Ausgangspunkt waren (vgl. Buse, Paulin, Bischof von Nola und seine Zeit. 1856. I, S. 363 ff.); die Aufschrift selbst weist schon darauf hin, dass der von Genn. angegebene Inhalt besprochen wurde. — An wen dieser Panegyricus gerichtet war, berichtet nur Genn.; nach Hier. (l. c.) war er »pro Theodosio« und nach Cassiodor (De instit. div. lect. c. 21: Migne, s. l. 70, 1136) »de Theodosio« verfasst. — Die Zeit der Abfassung (ante episcopatum) hat Genn. entweder der Aufschrift des Werkes entnommen, oder selbständig durch Kombination aus der Zeit des Todes des Kaisers Theodosius (i. J. 395) und der Übernahme des Bischofsamtes durch Paulin (i. J. 409) berechnet. — Dieses Werk wird von Hier. (l. c.) mit dem höchsten Lob gepriesen, während es bei Genn. keine Anerkennung fand, vielleicht weil er es nicht gelesen hat.

4) Beide Werke erwähnt nur Genn.; keines derselben blieb uns erhalten, doch vermutet man vielleicht nicht ohne Grund, die vorhandenen Gedichte auf den hl. Felix als einen Bestandteil der Hymnensammlung (Tillemont, 1709, t. XIV, p. 144; Hist. lit. II, 194; Buse, a. a. O. I, S. 230 A. 31).

5) Über diese Briefe berichtet nur Genn.; erhalten ist keiner derselben. Eine Schwester des Paulin ist uns allerdings aus andern Quellen nicht bekannt, doch kann dies noch keinen Grund abgeben, um mit Buse (I, 41) an der Richtigkeit der Angabe des Genn. zu zweifeln.

6) Nach Genn. waren diese Traktate teils in Prosa teils in Dichtung (varia disputatione) verfasst; es könnten also unter diese Angabe alle übrigen uns bekannten, von Genn. aber nicht im einzelnen verzeichneten Schriften des Paulin fallen.

7) Dieses von Genn. als das beste unter allen Schriften des Paulin gepriesene Werk ist uns nicht erhalten (cfr. Muratori, Dissertationes in Sancti Paulini poemata. Diss. XXII: Migne, s. l. 61, 831); Genn. allein erwähnt es. Sein Lob, wenn selbständig, setzt nicht allein die Lektüre dieses, sondern überhaupt aller Schriften des Paulin voraus. Ganz haltlos ist die von Buse (I, 73) gegen diese Annahme erhobene Beschuldigung, dass Genn. hier das Dankgedicht (Eucharisticon Deo sub ephemeridis meae textu) des Paulinus von Pella dem Bischof von Nola beilege; jenes ist eine Autobiographie des Verfassers (Ebert, Allgem. Gesch. d. Mittelalt. I. 1889, S. 405 ff.), nicht aber ein »liber de paenitentia et de laude generali omnium martyrum«.

8) Die Angabe ist selbständig und richtig. Von der Macht des Paulin über die Dämonen spricht nur Genn. (Buse II, 192).

Cap. XLIX [50]. Eutropius.

Eutropius presbyter scripsit ad duas sorores, ancillas Christi quae ob devotionem pudicitiae et amorem religionis exheredatae sunt a parentibus, Epistulas in modum libellorum consolatorias eleganti et aperto sermone duas, non solum ratione, sed et testimoniis Scripturarum munitas.

Den Angaben des Genn. verdanken wir den Namen des Verfassers einer fälschlich dem Hieronymus beigelegten Schrift. Es ist dies ein Brief »ad Geruntiam filias de contemnenda haereditate« (Migne, s. l. 30, 45 sqq.), welcher uns ohne Namen des Verfassers überliefert ist, Eutropius aber zugeschrieben werden darf, wei-

die Inhaltsangabe des Genn. in diesen ihre Bestätigung findet (cfr. Vallarsi, Monitum in epist. ad Geruntii filias: Migne, s. l. 30, 45; Hist. lit. II, 475; Tillemont, 1709, t. XIV, p. 29). Von den zwei verzeichneten Briefen ist uns nur dieser eine erhalten, Genn. wird jedenfalls wohl auch den andern gelesen und beide als Quelle zu seinen Angaben benutzt haben. Richtig nennt er die Diktion »eleganti et aperto sermone«, und dies Lob darf nicht als Ausfluss seiner Parteilichkeit betrachtet werden, weil der von Bellarmin (De ss. eccl. opp. Bellar. t. VII, Köln 1617, p. 74) gegen den Verfasser des erhaltenen Briefes erhobene Vorwurf des Pelagianismus unbegründet ist (cfr. Vallarsi l. c.). In dem Katalog wird Eutropius unmittelbar nach Paulin von Nola angesetzt, und dem entspricht es, wenn der Verfasser des Schreibens »ad Geruntii filias« von der Weltentsagung des hl. Paulin als von einem erst vor kurzem (nuper) geschehenen Ereignis berichtet (Migne, s. l. 30, 48). Diese Nachricht benutzte vielleicht Genn. als Quelle zu seiner chronologischen Angabe, und sie begünstigt auch die angenommene Identität des Verfassers des genannten Briefes mit diesem Schriftsteller Eutropius. Weitere Nachrichten über Eutropius fehlen, und auch Genn. scheint ihn nur aus seinen Schriften gekannt zu haben; jedenfalls bleibt es aber ausgeschlossen, ihn für den gleichnamigen Bischof von Orange zu halten (Peter de Natal., Catalogus sanctorum et gest. cor. ex div. volum. collect. l. V, c. 67), denn dieser war ein Zeitgenosse des Genn. und nicht Presbyter, sondern Bischof (cfr. Hist. lit. II, 475 sq.). Nach Trithemius (cap. 81) hielt man diesen Schriftsteller für einen Schüler des hl. Augustin; doch ist die Richtigkeit dieser Annahme durch nichts erwiesen; das einzige, was wir also über Eutropius wissen, wären eben diese kurzen, doch wertvollen Angaben des Genn.

Cap. L [51]. Evagrius.

Evagrius alius scripsit Altercationem Simonis Iudaei et Theophili Christiani, quae paene omnibus nota est.

Diese kurze Angabe des Genn. ist die einzige Quelle für Evagrius und seine Altercatio; in der Folgezeit wird sie nur erwähnt von Marcellinus Comes (Chron. ad an. 423: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. vol. XI, p. 76) und Honorius Augustodun. (De ss. eccl. II, 49), doch auch diese beiden sprechen nur Genn. nach. Als Quelle hat Genn. anscheinend die Schrift benutzt, sonst ist ihm nichts weiter über den Verfasser derselben bekannt. Auf den Inhalt der Schrift geht Genn. wohl deswegen nicht näher ein, weil sie allgemein bekannt war. Seine Angaben haben trotz ihrer Dürftigkeit keine geringe Bedeutung, und wir können ihnen sogar manche Einzelheiten entnehmen. Der Verfasser der »Altercatio« hiess Evagrius und war verschieden von dem cap. 11 behandelten »Evagrius monachus« (sc. Ev. Ponticus), wie auch der eine Disputant ein andrer war, als der alexandrinische Bischof Theophilus; falsch wird uns daher die »Altercatio« in Cod. Casinensis überliefert (vgl. Harnack, Die Altercatio Simonis Iudaei et Theophili Christiani etc.: Texte u. Untersuchungen. Bd. I, Leipzig 1883, Heft 3, S. 7) mit der Aufschrift: »Incipit liber Evagrii monachi de altercatione Symonis Iudaei et Theophili episcopi Alexandrini«. Dieser Dialog scheint nach Genn. nicht anonym kursiert zu haben (Zahn, Über die altercat. legis inter Simonem Iudaeum et Theophilum Christ. des Evagrius und deren ältere Grundlage: Forschungen zur Gesch. d. neutest. Can. u. d. altkirchl. Lit. Tl. IV, Erlangen 1891, S. 313) und war ihm nicht als Übersetzung bekannt, wofür ihn Harnack (S. 115 ff.) hält (vgl. dagegen Corssen, die

Altercat. Simon. Iud. et Theophil. Christ. auf ihre Quellen geprüft. Jever 1890) Wichtig ist uns die selbständige Hinzufügung des Genn., dass die »Altercatio« sich grosser Belesenheit erfreute und fast in aller Händen war; die Angabe bezieht sich zunächst auf Gallien, und da ist es wahrscheinlich, dass dies Werk auch auf gallischem Boden entstanden war (cfr. Harnack, S. 49 ff.); Harnack (S. 129) sieht hierin auch einen Beweis, wie gross das Bedürfnis nach einer Christologie des alten Testaments noch im 5. Jahrhundert gewesen ist. Auch über die Entstehungszeit der »Altercatio« kann uns Genn. in etwa Auskunft geben; die Stellung, welche er Evagrius in seinem Katalog anweist, lässt schliessen, dass Evagrius in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts gelebt hat, was uns auch Marcellinus (l. c.) bestätigt. Harnack (S. 14 f.) verlegt danach die Abfassung der »Altercatio« gegen 430.

Cap. LI [52]. Vigilius.

Vigilius diaconus conposuit ex traditione patrum Monachorum regulam, quae in coenobio ad profectum fratrum in conventu legitur, breviato et aperto sermone, totius monasticae professionis ipse disciplinam tenentem.

Die Angaben über Vigilius sind zwar nur äusserst dürftig, doch bilden sie das einzige, was uns über diesen Mann bekannt ist; seine Ordensregel war noch zu Gennads Zeit im Gebrauch, und man könnte versucht sein, hieraus und dem Singular »in coenobio« an ein Kloster in Marseille zu denken und auf Gallien als die Heimat des Verfassers schliessen. Die Regel des Vigilius ist erhalten (Migne s. g. 34, 983 sqq.; s. l. 50, 373 sqq. u. 103, 477 sqq.); vieles ist der dem Genn. bekannten Regel des Pachomius (cap. 7) entnommen, und dieses will er vielleicht mit dem »ex traditione patrum« ausdrücken.

Cap. LII [53]. Atticus.

Atticus, Constantinopolitanus episcopus, scripsit ad reginam Arcadii imperatoris filias De fide et virginitate librum valde egregium, in quo praeveniens Nestorianum dogma inpugnat.

Über Atticus berichtet Genn. nur soviel, als er dem ihm bekannten Werk »de fide et virginitate« entnehmen konnte; seine Angaben sind aber trotz ihrer Dürftigkeit und Unvollständigkeit wertvoll, weil nur er dieses Werk bezeugt (Marcellinus Comes, Chron. ad an. 416: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. vol. XI, p. 7: schreibt nur Genn. aus). In der Inhaltsangabe des Genn. glaubte man einen chronologischen Irrtum annehmen zu müssen (Bruni, De Vita s. Maximi: Migne, s. l. 57 131 not.), da Atticus vor Nestorius gelebt hat und daher die von diesem verbreitete Häresie nicht bekämpfen konnte; der Vorwurf trifft aber Genn. unbegründet durch das »praeveniens« und durch die Stellung im Katalog giebt er deutlich genug zu erkennen, dass auch nach seiner Kenntnis Atticus vor Nestorius lebte und nur insofern den Nestorianismus bekämpfte, als er schon vor dem Erscheinen desselben in seinem Werke zwei Naturen in der Person Christi lehrte. Die Schrift selbst ist

allerdings nicht erhalten, doch bezeugt Atticus das genannte Dogma in den beiden Fragmenten, welche uns von seinem Brief an Eupsychius (Theodoret von Cyrus, Dial. II: Migne, s. g. 83, 212 u. Labbé, Concilia, 1671, t. IV, p. 831) und von einer seiner Predigten erhalten sind (Labbé III, 518); es lässt sich daher wohl annehmen, dass er diese Wahrheit auch in dem hier genannten Werk vertreten habe; auch Cyrillus von Alexandrien führt ihn unter denjenigen Zeugen an, welche die Allerseligste Jungfrau Maria Mutter Gottes genannt haben (epist. XIV: Migne, s. g. 77, 97). Diese Gründe sprechen dafür, dass die Inhaltsangabe richtig und nach eigener Lektüre dieses Werkes gemacht ist; damit gewinnt auch das gespendete Lob »valde egregium« seine Bedeutung. — Erhalten sind einige Briefe des Atticus, welche von Genn. nicht erwähnt werden (cfr. Tillemont. 1707, t. XII, p. 430 sq.; Ceillier VIII, 14 sq.; Wetzer K. L.: Atticus, Aufsatz von Hefele).

Cap. LIII [54]. Nestorius.

Nestor haeresiarches, cum in Antiochena ecclesia presbyter insignis in docendo ex tempore declamator haberetur, conposuit diversarum ὑποθέσεων infinitos tractatus, in quibus iam tunc subtili nequitia infudit postea proditae inpietatis venena, quae moralis interdum occultabat suadela.[1] Postquam vero eloquentia et abstinentia commendante Constantinopolitanae ecclesiae pontificatui donatus est, apertum se ecclesiae hostem, quem diu celabat, ostendens[2] scripsit librum quasi De incarnatione Domini sexaginta et duobus Divinae Scripturae testimoniis pravo sensu suo constructum, in quo quid adseveraverit in catalogo haereticorum monstrabitur.[3]

Genn. macht die Angaben unabhängig von andern Schriftstellern, welche ausser ihm des nähern über Nestorius berichten und deren Schriften ihm bekannt waren (Cassian, Contra Nestorium: Corpus SS. lat., vol. XVII, p. 235 sqq.; Vincentius Lirin., Common.: Migne, s. l. 50, 637 sqq.). Er beschränkt sich hier vornehmlich auf einen Bericht über die Schriften des Nestorius und übergeht absichtlich die Kennzeichnung der Irrlehre desselben. Das gebotene Schriftenverzeichnis ist zwar weder eingehend noch vollständig, dennoch wertvoll, weil es Angaben enthält, die wir nur Genn. verdanken. Die Unvollständigkeit findet ihre Erklärung vielleicht in dem Erlass des Kaisers Theodosius II., der die Verbrennung der Schriften des Nestorius anordnete (Mansi, Sacr. concil. nov. coll. t. V. 1761. col. 413), so dass sie zur Zeit des Genn. nicht mehr alle vorlagen. Die entworfene Charakteristik macht einen objektiven Eindruck; nicht allein die Heterodoxie des Nestorius wird stark hervorgehoben, sondern auch besonders vermerkt, dass er seine Irrtümer heimlich zu verbreiten gesucht hat; aber auch das gespendete Lob erweist sich als begründet.

1) Über den Aufenthalt des Nestorius als Priester zu Antiochien konnte Genn. auch aus Cassians Schriften (l. c. VI, 6; VI, 16: Corpus XVII, p. 331, p. 339) unterrichtet sein; er macht aber seine Angabe wohl ebenso wie die andern unabhängig von diesem. In Antiochien erwarb sich Nestorius, wie Genn. mit Recht hervorhebt, grossen Ruf als Redner (Socrates, Hist. eccl. VII, 29: Migne, s. g. 67, 804) und verfasste hier unendlich viele Traktate. Letzteres berichtet nur Genn.,

und die Angabe ist uns um so wertvoller, als keiner derselben erhalten ist; d Grund mag vielleicht in dem bereits erwähnten Edikt des Kaisers liegen; Gam (opp. Marii Mercat.: Diss. de haeresi et libris Nestorii cap. V: Migne, s. l. 1156) vermutet mehrere dieser Traktate unter den andern Schriftstellern beigeleg Homilien, ohne jedoch für seine Annahme genügende Gründe beibringen zu kön (cfr. Tillemont XIV, 612). Genn. hielt diese »tractatus« nicht für Homilien (v dagegen Fabricius, Bibl. gr., t. X, 1807, p. 531; Ceillier VIII, 373); es g dies deutlich aus dem Abschnitt über Cyrillus (cap. 57) hervor, woselbst er ei Unterschied zwischen »tractatus« und »homilia« macht. In jenem Kapitel wiederl er die hier gemachte Angabe fast mit denselben Worten, und man könnte v muten, dass Genn. damit die Beziehung von Schrift und Gegenschrift kennzeich will. Die feindliche Stellung dieser beiden Männer gegen einander, welche a Genn. bekannt war (cfr. cap. 57), würde diese Annahme nahelegen, zumal wir ei ähnlichen Erscheinung in den Kapiteln über Mamertus Claudianus (cap. 83) Faustus (cap. 85) begegnen. Träfe aber diese Vermutung zu, so wäre die l gemachte Angabe über die Entstehungszeit der Traktate des Nestorius von f licher Richtigkeit, weil dieser erst mit seiner Erhebung zum Patriarchen Cyrillus bekämpft wurde; besser wird es daher sein, diesem auch in dem Absch über Cyrillus gebrauchten Ausdruck keine tiefere Bedeutung beizulegen und Übereinstimmung für zufällig zu halten, da wir ihr nicht allein in diesen bei Kapiteln, sondern auch in dem über Paulin von Nola (cap. 48: »de diversis ca tractatus edidit«) und Petrus von Edessa (cap. 74: »scripsit variarum causa tractatus«) begegnen, zwischen diesen beiden Schriftstellern aber gewiss keine ziehungen bestanden haben. Die Aufschriften und der Inhalt dieser Traktate v von Genn. nicht bezeichnet, und ihre Zahl nur höchst allgemein angegeben. M könnte versucht sein, in letzterer Bestimmung eine Übertreibung zu Gunsten umfassenden litterarischen Thätigkeit des Nestorius zu vermuten und aus je Ungenauigkeiten den Schluss zu ziehen, dass Genn. diese Schriften nicht selbst lesen, sondern nur vom Hörensagen gekannt hat. Zur Begründung dieser Annal fehlen uns aber die Hilfsmittel, und wir werden daher Genn. Glauben schen und die Angabe, dass Nestorius in diesen Traktaten seine Irrtümer vorgetra aber zu verdecken gesucht hat, als richtig hinnehmen müssen.

2) Die Ursache der Erhebung des Nestorius, als eines Priesters der Diö Antiochien, zum Patriarchen von Constantinopel wird von keinem Schriftsteller bestimmt wie von Genn. angegeben. Es ist zunächst gewiss, dass den Nesto ausgezeichnete Eigenschaften geziert haben müssen, weil die Canones vorschrie aus derjenigen Diözese den Nachfolger zu wählen, in welcher der erledigte Bisch stuhl lag, und eine Ausnahme »nisi pro magnis doctrinae ac morum meritis« n gestattet war (cfr. Nov. coll. concil. seu supplement. ad collect. Labbei ed. Baluz Paris 1707, p. 803). Genn. giebt als Grund die Beredsamkeit und Enthaltsam des Nestorius an. Dieses Lob ist nicht übertrieben und parteiisch, sondern ric und begründet (cfr. Socrates, Hist. eccl. VII, 29: Migne, s. g. 67, 804). offener Häretiker trat Nestorius, wie Genn. berichtet, erst nach seiner Erheb zum Patriarchen auf. Die Richtigkeit der Angabe wird uns teils direkt (Theodc Haeretic. fabul. compend. IV, 12: Migne, s. g. 83, 433; Vincentius Lirin., Comm I, c. 11: Migne, s. l. 50, 651), teils indirekt durch Papst Coelestinus (epist. Nestorium. Coelestini epist. 13: Migne, s. l. 50, 469 sq.) und Cyrillus (Apc ad imperat. Theodos.: Migne, s. g. 76, 465) bezeugt, welche in ihren Schrei ihre Freude über die Wahl des Nestorius ausdrücken.

3) Von diesem Werke berichtet nur Genn. Über denselben Gegens sind uns zwei Predigten des Nestorius in lateinischer Übersetzung erhalten (s

I u. IV: Migne, s. l. 48, 757 sqq. u. 782 sqq.), doch kann weder die eine noch die andere mit diesem »liber de incarnatione« identifiziert werden, weil sie nicht einmal annähernd soviel Schriftcitate enthalten, wie Genn. angiebt. Garnier (l. c. p. 1154; vgl. Walch, Entwurf einer vollst. Historie der Ketzereien. Tl. IV, Leipzig 1770, S. 349 f.) glaubte dieses Werk in Cyrills »Contradictionum libri quinque adversus Nestorii blasphemias« bekämpft und in der Vorrede mit den Worten gekennzeichnet zu sehen: „*τινὶ τῶν βιβλίων περιτιχὼν ὑπὸ τοῦ συντεθειμένῳ καὶ πολλὴν μὲν ἔχοντι τῶν ὁμιλιῶν τὴν ἄθροισιν, στοιχηδὸν δὲ, καὶ ὡς ἐν τάξει κειμένων, ἡμιοριχόσι δὲ κατ᾽ οὐδένα τρόπον τοῦ κατέχεσθαι δεῖν*“ (Migne, s. g. 76, 13). Das Werk könnte in Übereinstimmung zu dem hier genannten den Titel »de incarnatione« geführt haben (Garnier, l. c. p. 1154), doch war es keine zusammenhängende Schrift, sondern, wie Cyrill sagt, eine Homiliensammlung. Genn. bestimmt das Werk nach der Zahl der angewandten Bibelcitate, und auf Grund seiner Angabe müsste man annehmen, dass diese nicht so sehr als Belege dienten, als vielmehr den Ausgangspunkt der Erörterung bildeten (Tillemont XIV, 612 sq.), da andernfalls es doch gewiss eigentümlich und bei Genn. ungewöhnlich wäre, eine Schrift nach der Zahl der in ihr benutzten Schriftcitate zu bestimmen. Bei bestehender Identität war also die von Cyrill bekämpfte Homiliensammlung des Nestorius entweder aus Predigten (etwa 62) zusammengesetzt, deren jede an eine Stelle aus der hl. Schrift angelehnt war, oder es waren die Bibelcitate in einer solchen Weise angebracht, dass die Angabe ihrer Zahl als Kennzeichnung des ganzen Werkes zweckmässig erscheinen konnte. Nun aber liegen uns mehrere Predigten dieser Sammlung vollständig in lateinischer Übersetzung vor (serm. 2—3 u. 5—10: Migne, s. l. 48, 763 sqq. u. 785 sqq.), und in ihnen finden wir keine Erklärung zu einer besonderen Hervorhebung der Zahl der verwendeten Schriftstellen; nach der Angabe des Genn. müsste man sich daher gegen die Identität aussprechen und das hier verzeichnete Werk als nur von Genn. genannt betrachten. Seinem Gegenstande nach betraf dieses Werk die Fleischwerdung des Herrn; Genn. fügt noch ein »quasi« (de incarnatione) hinzu, sei es wegen der in ihr entwickelten Irrtümer des Nestorius, welche gerade dieses Dogma betrafen, sei es weil die Schrift ihm titellos vorlag; letzteres würde zu dem von Cyrill nicht näher bestimmten *βίβλιος* passen. Den Inhalt dieser Schrift hat Genn. als heterodox erkannt, und man müsste daher annehmen, dass er dieses Werk auch gelesen hat.

Cap. LIV [55]. Caelestinus.

Caelestinus, urbis Romae episcopus, decretum synodi adversum supra dictum Nestorem habitum volumine describens, ad Orientis et Occidentis ecclesias dedit, confirmans duabus in Christo manentibus perfecte naturis unam Filii Dei credendam personam. Huic enim sententiae supra scriptus Nestor ostensus est esse contrarius.[1]) Similiter etiam Sixtus, successor Caelestini, pro eadem re et ad ipsum Nestorem et ad Orientis episcopos adversum errorem eius Occidentalium sententias direxit.[2])

Die Angaben über die beiden Päpste Coelestin I. und Sixtus III. sind nur äusserst dürftig und ihrem Werte nach unbedeutend. Wichtige Ereignisse aus dem Pontifikat dieser beiden Bischöfe waren Genn. anscheinend unbekannt, und auch die

litterarische Thätigkeit derselben ist nur unvollständig verzeichnet und beschrän sich nach dem Zeugnis des Genn. nur auf Aufzeichnung der von andern (decret synodi — sententiae orientalium) gefassten Beschlüsse. Unerwähnt blieb auch a fallenderweise der gegen die in Südgallien auftauchende semipelagianische B wegung gerichtete Brief Coelestins, welcher unter andern an den Heimatbischof d Genn., Venerius von Marseille, gerichtet war. Die Übergehung dieses Schreib geschieht wahrscheinlich absichtlich, weil der Brief den Genn. als einen Semip gianer unmittelbar betraf und von demselben nicht allein aus dem berührten U stand, sondern auch aus den ihm gewiss näher bekannten Schriften des Prosper v Aquitanien (cap. 84; contra Collatorem c. 21: Migne, s. l. 51, 271 sq.) und d Vincentius Lerinensis (cap. 64) »Commonitorium« (c. 32: Migne, s. l. 50, 6 Kenntnis haben musste. Aus den genannten Schriften und auch aus der Chro Prospers (Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. t. IX, p. 472 sq. u. p. 477), wel er nach eigener Versicherung gelesen hat (cfr. cap. 84), musste er nicht allein üb die schriftstellerische Thätigkeit, sondern auch über Ereignisse aus dem Pontifi dieser beiden Päpste besser, als er angiebt, unterrichtet gewesen sein; die Dürftigk der Angaben geschieht also durch sein eigenes Verschulden und darf als Ausfl seiner Parteilichkeit betrachtet werden. Darauf weist auch die gemeinsame B handlung zweier Schriftsteller in einem Abschnitt. Die Nachrichten über diesel sind im Vergleich zu andern Abschnitten keineswegs so kurz, um diese Form z Notwendigkeit zu machen.

1) Die Notiz bietet nur eine ungenaue Wiedergabe der Schreiben d Papstes, welche er als Resultat der Synode zu Rom erlassen hatte. Von ein Dekret dieser Synode wird in Briefen nicht gesprochen, und die Irrlehre d Nestorius nicht wie bei Genn. gekennzeichnet. Der Papst teilt in diesen Schrei unter andern den Bischöfen mit, dass Nestorius für einen Ketzer erklärt und i Absetzung bedroht wird, wenn er nicht binnen zehn Tagen nach Empfang die Spruches seine Irrtümer widerrufe (Hefele, Conciliengesch. 2. Aufl., Bd. II, Freib 1875, S. 164). Die Inhaltsangabe des Genn. findet also in diesem Brief ni ihre Bestätigung und sie ist nur eine sonst wertlose Hinzufügung, die sich Ge aus seiner Kenntnis, gegen wen dieses Schreiben gerichtet war, durch Kombinati gebildet hat und damit vielleicht den Anschein erwecken will, diesen Brief gele zu haben. Das Schreiben war nach Genn. für die Kirche des Orients wie für die d Occidents bestimmt. Der zweite der vier aus Anlass der Synode erlassenen Bri des Papstes war bestimmt für die Bischöfe Johannes von Antiochien, Juvenalis v Jerusalem, Rufus von Thessalonich und Flavianus von Philippi; die beiden erst gehörten also zur Kirche des Orients, die beiden letzteren zu der des Occiden Ob Genn. nur diesen (Migne, s. l. 50, 465 sq. not. ad Coelestini epist. ad epis oder auch die drei andern im Auge hat (Garnier, opp. Marii Mercat. Diss. II. synodis habitis in causa Nestorii c. 4: Migne, s. l. 48, 1176), lässt sich aus die Angabe nicht ermitteln.

2) Ein Schreiben des Papstes Sixtus III. an Nestorius ist unbekannt u wird nur von Genn. genannt. In dem Brief an Johannes von Antiochi finden wir zwar einen Hinweis auf die Abfassung eines Briefes an Nestor (epist. VI: Migne, s. l. 50, 607 »Credo ad dilectionem tuam rerum cursus et or pervenerit, qualiter ei (sc. Nestorio) voluimus nostra admonitione succurrere«), dc ist es wahrscheinlich, dass Sixtus auch hier nicht von seinem, sondern von sein Vorgängers Coelestin Briefen spricht (cfr. Migne, s. l. 50, 607 not. c u. epist. Migne, s. l. 50, 583 et not. c). Der Angabe des Genn. fehlt also die Begrt dung, und möglicherweise ist sie falsch (vgl. Langen, Gesch. d. röm. Kirche, Bo

1881, S. 838 A. 2) und beruht auf einer Verwechselung mit dem Brief des Papstes Coelestin an Nestorius. — Das Schreiben »ad orientis episcopos« ist in dem ersten Brief des Papstes Sixtus wiederzuerkennen (Migne, s. l. 50, 583 sqq.; cfr. Constant, Epp. Rom. Pontiff. t. I, Paris, p. 1230: Migne, s. l. 50, 584). Der Inhalt wird von Genn. ungenau angegeben, da in dem genannten Schreiben der Papst Massregeln gegen die Nestorianer erlässt und von andern »sententiae occidentalium« nicht die Rede ist. Danach zu urteilen hat Genn. auch diesen Brief nicht gelesen.

Cap. LV [56]. Theodorus.

Theodorus, Ancyranus Galatiae episcopus, scripsit adversum Nestorem, Ephesi positus, librum redarguationis et confutationis dialectica quidem arte ordinatum, sed auctoritate Sacrarum Scripturarum detextum. Multis enim adsertionibus usus est, antequam Scripturarum testimonia poneret.

Bischof Theodotus von Ancyra wird von Genn. irrtümlich Theodorus genannt. Von den zahlreichen Schriften desselben (Gallandi, proleg.: Migne, s. g. 77, 1310 sqq.) nennt er hier nur eine einzige, welche er anscheinend gelesen und als Quelle zu seinen Angaben benutzt hat. Nach Genn. hat sie Theodotus zu Ephesus verfasst und wusste die gegen Nestorius beigebrachten Vernunftbeweise durch Stellen aus der hl. Schrift zu bekräftigen (detextum stammt von »detexo« und nicht von »detego«, wie Du Pin III_2, 162 irrig anzunehmen schien). Über den bezeichneten Gegenstand hat Theodotus mehrere Schriften verfasst, und einige derselben sind uns erhalten; in diesen lässt sich wohl die von Genn. angegebene Form der Beweisführung wahrnehmen, doch tritt sie in keiner derselben so deutlich und ausschliesslich zu Tage, um sie mit Gewissheit mit dem hier genannten Werk identifizieren zu können. Die »expositio symboli trecentum octodecim Patrum concilii Nicaeni« könnte zu Ephesus verfasst sein (cfr. Gallandi, proleg.: Migne, s. g. 77, 1311) und wie dieses Werk, so waren auch drei erhaltene Homilien gegen Nestorius gerichtet, von denen die beiden ersten der Überlieferung zufolge auf dem Concil von Ephesus vorgelesen (Migne, s. g. 77, 1349 sqq.), und die andern ebendort vom Verfasser gehalten worden sind (Migne, s. g. 77, 1385 sqq.; cfr. Gallandi, proleg.: Migne, s. g. 77, 1312). Der Mangel detaillierter Charakteristik bei Genn. lässt die Wahl zwischen diesen Schriften offen, und man kann die von ihm verzeichnete Schrift identifizieren mit der »expositio symboli« (Cave I, 415; cfr. Tillemont, 1709, t. XIV, p. 293), oder den beiden ersten der drei Homilien (Du Pin III_2, 162), oder schliesslich mit der dritten, der letztgenannten (Fabricius, not. ad Genn. de viris iil. c. 55: Migne, s. l. 58, 1090). Alle diese Interpretationen wurden versucht, und auch die Hypothese nicht vergessen, dass das genannte Werk verloren (Ceillier VIII, 392) und vielleicht mit demjenigen identisch sein könnte, welches nach Epiphanius (Mansi, Sacr. concil. nov. coll., t. XIII, Florentiae 1767: acta concil. Nicaeni II, act. 6, p. 311) in sechs Büchern gegen Nestorius gerichtet war (Tillemont l. c.; Ceillier l. c.). Eine Entscheidung wird sich wegen der Allgemeinheit der Inhaltsangabe des Genn. schwerlich herbeiführen lassen; falls die »expositio symboli« hier genannt ist, was wohl möglich wäre, so soll doch nicht unbemerkt bleiben, dass der Verfasser am Schluss dieses Buches im Gegensatz zu der Angabe des Genn. von der in demselben eingeschlagenen Beweisführung sagt:

„ἱκανὸν τὸν ἔλεγχον τῶν νῦν ἠπατημένων ἐκθέμενοι, οὐκ οἴκοθεν καὶ ἐξ αὐτῶν ἀλ ἐκ τε τῆς θείας Γραφῆς καὶ ἐκ τῆς ἐκτεθείσης πίστεως τῶν ἐπὶ τῆς Νικαέ ξυναχθέντων ἁγίων Πατέρων“ (Migne, s. g. 77, 1348), ferner dass der Verfass in diesem Werk (l. c.) eine seiner Schriften erwähnt, welche Genn. nicht einmal einer allgemeinen Notiz vermerkt.

Cap. LVI [57]. Fastidius.

Fastidius, Britannorum episcopus, scripsit ad Fatalem quen dam De vita Christiana librum et alium De viduitate servanda sanc et Deo digna doctrina.

Die Angaben des Genn. sind zwar kurz, doch wertvoll, weil nur er üb Fastidius berichtet, und wir nur durch ihn über einen der wenigen litterarisch Vertreter der altbritischen Kirche Kunde erhalten. Die schriftstellerische Thätigk desselben beschränkte sich nach Genn. auf die Abfassung von zwei Werken; bei sind nach Pagi (Baronius, Annal. 1741, t. V, not. ad an. 420 No. XXI p. 213) und Walch (Entwurf einer vollständigen Hist. der Ketzereien, Tl. I 1768, S. 701 f.) verloren. Diese Vermutung trifft aber nicht zu, und die Angal des Genn. ermöglichen es, bis zur Wahrscheinlichkeit die Identität des einen o der beiden genannten Schriften mit dem pseudo-augustinischen Werk »de v christiana« nachzuweisen (vgl. Caspari, Briefe, Abhandlungen und Predigten aus d zwei letzten Jahrhunderten des kirchlichen Altertums und dem Anfang des Mitt alters. Christiania 1890, S. 373 f.). a) Fastidius hat nach Genn. zwei Schrift »de vita christiana« und »de viduitate servanda« verfasst; denselben Titel wie zuerst genannte Werk trägt auch die pseudo-augustinische Schrift, und in die werden die beiden von Genn. genannten Gegenstände in derselben Reihenfolge handelt (der zweite allerdings, wie noch gezeigt wird, nur annähernd. b) Der V fasser dieser Schrift ist Pelagianer, und nach dem Bericht des Genn. war Fastid ein Brite und war litterarisch thätig, wie aus seiner Stellung im Katalog her geht, um die Mitte der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts; in dieser Zeit war a in Britannien der Pelagianismus nicht wenig verbreitet. c) In einer Handsch (Cod. Casin. 232 saec. XI/XII: Caspari, S. 353) wird diese pseudo-augustinis Schrift einem Bischof Fastidius beigelegt, und diese Überschrift beruht nicht einer Kombination aus der Angabe des Genn., sondern auf Überlieferung (Casp S. 353; S. 359 f.). Aus Genn. ergiebt sich daher die vermutliche Identität verzeichneten Schrift mit dem Augustin beigelegten Werk. Die Gründe, wel gegen dieselbe sprechen, unterzieht Caspari (S. 360 ff.) einer eingehenden Un suchung und kommt zu dem Resultat (S. 373), dass denselben kein entscheiden Gewicht beizulegen sei. Die Angaben des Genn. sind demnach trotz ihrer Dürf keit nicht wertlos, da vermittels derselben der Nachweis der Identität gefü wird, und wir den thatsächlichen Namen des Verfassers einer Schrift erfahr welche in fast allen Handschriften Augustin beigelegt wird (Caspari, S. 353), die aber schon wegen ihrer pelagianischen Tendenz nicht angehören kann. — Kön nun die von Genn. verzeichneten Schriften als erhalten gelten, so ermöglicht dieses eine Prüfung seiner Angaben. Zuerst wird zu untersuchen sein, ob beiden Fastidius beigelegten Schriften verschieden von einander seien, da sich die erstere (de vita christiana) in der Überschrift mit der identifizierten pseu augustinischen Schrift deckt, oder ob Genn. nur irrtümlich aus einer Schrift z

mache. Letzteres wurde des öftern vermutet und behauptet (Cave I, 401; Ceillier X, 153; Gallandi, proleg.: Migne, s. l. 50, 381 u. a.), doch nie überzeugend bewiesen. Caspari lässt es unentschieden und findet es wohl möglich, dass Fastidius auch ein besonderes Werk »de viduitate servanda« verfasst habe (S. 364). Dem gegenüber lässt sich geltend machen: a) Von einem besonderen Werk des Fastidius, welches jenes Thema zum Inhalt gehabt hätte, ist sonst nichts bekannt. b) Die pseudo-augustinische Schrift handelt in ihren ersten 14 Kapiteln vom christlichen Leben im allgemeinen und in ihrem letzten Kapitel (dem 15ten) davon, wie eine christliche Witwe leben soll (Caspari, S. 356); in dieser Schrift bezeugt also Fastidius: α) die beiden von Genn. genannten Gegenstände (de vita christiana u. de viduitate — servanda —), β) in derselben Reihenfolge, wie Genn. es angiebt. c) Die pseudo-augustinische Schrift (also auch das letzte Kapitel über den Witwenstand) ist an eine Person, an eine Witwe, gerichtet. Auch nach Genn. hatten die beiden von ihm genannten Schriften denselben Adressaten; würde dies nicht der Fall sein, so müsste die Stellung der Worte eine andre sein, und wir müssten lesen: »de vita christiana ad Fatalem quendam librum unum«; Genn. verfährt in dieser Hinsicht sorgfältig, und wo mehrere Schriften genannt werden, die an eine bestimmte Person gerichtet waren, setzt er den Namen derselben, um einer Verwechselung vorzubeugen, erst nach der Überschrift des Werkes (cfr. Salvian cap. 67). Auch nach Genn. waren daher beide Schriften für dieselbe Person bestimmt. Aber während die pseudo-augustinische Schrift eine Frau, eine Witwe, zur Adressatin hatte, waren die beiden von Genn. genannten Schriften an einen Mann, einen gewissen Fatalis, gerichtet. Diese Verschiedenheit wird gewiss nur auf einem Versehen beruhen und ein graphischer Fehler sein, der, sei es auf Genn., sei es auf seine ersten Abschreiber zurückzuführen ist, da ja doch schon der Gegenstand der an zweiter Stelle genannten Schrift »de viduitate servanda« eine Frau als Adressaten voraussetzt. Von Genn. werden daher unrechtmässig aus den zwei Teilen des Werkes »de vita christiana«, dem allgemeinen und speciellen, zwei Bücher gemacht. Die Quelle dieses Irrtums liegt vielleicht in dem ihm vorliegenden Exemplar der Schrift, in welcher das letzte Kapitel eine eigene Überschrift trug (Caspari, S. 364), und welchem er den Namen des Adressaten (Fatalis) entnahm, den wir nur durch ihn erfahren, während derselbe weder in dem Werk selbst noch in den Handschriften, welche uns für dieses Werk zu Gebote stehen, angegeben wird. — Ein Irrtum liegt in dem an zweiter Stelle genannten Werk. Nach Genn. handelte es von der Bewahrung des Witwenstandes, während das letzte Kapitel der pseudo-augustinischen »vita christiana« das von einer christlichen Witwe zu führende Leben zum Gegenstand hat (Caspari, S. 361). Fastidius spricht zwar in den Anfangsworten seines erhaltenen Werkes von mehreren Briefen (Genn. dagegen »alium librum«), welche er an eine Witwe gerichtet hätte (Migne, s. l. 50, 383), und es wäre möglich, dass er in einem derselben über die Bewahrung des Witwenstandes gesprochen hat. Doch wird man nach dem Gesagten mit mehr Wahrscheinlichkeit diese Angabe als eine ungenaue Wiedergabe des letzten Kapitels der »vita christiana« ansehen. Aus dieser Abweichung allein wird man aber noch nicht schliessen dürfen, dass Genn. die Schrift nicht gelesen habe und durch ein Urteil über die Lehre des Fastidius unrechtmässig den Schein erwecken wolle, sie gelesen zu haben. Er selbst behauptet, die Schrift zu kennen, und seine wirkliche Kenntnis der Schrift wird ins Gewicht zu fallen haben für die Beurteilung des ihr gespendeten Lobes, nach welchem sie eine »sana et Deo digna doctrina« biete. Die »vita christiana« trägt pelagianischen Charakter, sie enthält also nichts weniger als eine »sana et Deo digna doctrina«; das Lob ist daher unrichtig und parteiisch (cfr. Tillemont, 1711, t. XV,

p. 17; Ceillier X, 154). Zur Entlastung des Genn. könnte man vielleicht anführen, dass der Pelagianismus nicht so stark hervortritt, um wahrgenommen werden zu müssen, namentlich für einen Semipelagianer, der für die Irrtümer bezüglich der Gnadenlehre ein weniger scharfes Auge hatte (vgl. Caspari, S. 363). — Die Angaben des Genn. sind also wohl sehr wertvoll, doch auch nicht frei von Fehlern. Die Mängel, welche ihnen anhaften, sind: 1) aus einem Werk werden zwei gemacht; 2) die zweite Schrift ist ungenau verzeichnet; 3) der Adressat wird unrichtig angegeben; 4) das lobende Urteil über die Lehre des Fastidius ist unbegründet. Einige dieser Fehler wären gewiss vermieden, wenn Genn. bei Abfassung dieses Abschnittes die Schrift des Fastidius zur Hand gehabt hätte, und man dürfte vielleicht daraus schliessen, dass er die verzeichneten Bücher schon vor längerer Zeit gelesen hat und ihm daher manches entfallen war. — Reichere Nachrichten, als Genn. sie giebt, fehlen über Fastidius; sein Bischofssitz ist uns unbekannt, und jeder in dieser Hinsicht gemachte Entdeckungsversuch hat sich als haltlos erwiesen (cfr. Ceillier X, 152; Du Pin III_2, 500; Herzog R. E.: Fastidius, Aufsatz von Wagenmann). Aus Genn. erfahren wir nur, dass er in Britannien Bischof war (vgl. Caspari, S. 374 A. 1), und diese Angabe ist deshalb von singulärem Wert, weil der genannte Cod. Canis. nur die allgemeine Notiz: »Fastidii episcopi« bietet.

Cap. LVII [58]. Cyrillus.

Cyrillus, Alexandrinae ecclesiae episcopus, edidit variarum ὑποθέσεων tractatus,[1]) homilias etiam conposuit plurimas, quae ad declamandum a Graciae episcopis memoriae commendantur.[2]) Praeterea libri eius sunt De synagogae defectu,[3]) De fide adversum haereticos,[4]) et peculiari intentione adversus Nestorem conpositus, qui adtitulatur Ἔλεγχος, in quo omnia Nestoris occulta panduntur et prodita confutantur.[5])

Welchen Wert dieser Abschnitt als Quelle für die äusserst umfangreiche litterarische Thätigkeit des hl. Cyrillus hat, ergiebt sich von selbst; drei Schriften werden im einzelnen namhaft gemacht, und in allgemeinen Redewendungen Homilien und Traktate erwähnt. Für diese Mangelhaftigkeit des Schriftenverzeichnisses kann die Unkenntnis des Genn. einen genügenden Erklärungsgrund abgeben; auch dafür, dass Genn. kein Wort der Anerkennung für die schriftstellerische Bedeutung des Cyrillus beifügt; nicht aber für die Art, wie er die Person dieses Bischofs behandelt. Cyrillus gehörte unstreitig zu den bedeutendsten Männern seiner Zeit, übte den grössten Einfluss auf die Entwicklung und Reinerhaltung des Dogmas und erfreute sich nicht allein während seines Lebens, sondern auch in der Folgezeit des höchsten Ansehens. Dies musste auch Genn. bekannt sein, und man kann diese Kenntnis bei ihm um so mehr voraussetzen, als er über einen minder bedeutenden Umstand, über den Wert der Predigten des Cyrillus, ein Urteil wiederzugeben weiss. Aus den Genn. bekannten Schriften lässt sich diese Annahme zwar nicht begründen, doch darf nach dem Gesagten wohl behauptet werden, dass auch ihm die Bedeutung des hl. Cyrillus keineswegs ganz unbekannt sein konnte. Ohne andre Abschnitte, die des Lobes voll sind, hier anzuführen, genüge es auf die Angaben über Nestorius (cap. 53) hinzuweisen, um die Einsicht zu gewinnen, dass Genn. dem Cyrillus nicht gerecht wird und ihn durch Unterdrückung des wohl verdienten Lobes vergleichs-

weise ungleichmässig behandelt; ist diese Ungleichmässigkeit eine beabsichtigte und parteiische, so mag der Grund vielleicht in dem für Genn. unsympathischen Eifer liegen, mit welchem Cyrill die Neuerungen der Häretiker bekämpft hat.

1) In dieser für die Schriften des Cyrillus äusserst dehnbaren Angabe verbirgt Genn. wohl nur seine Unkenntnis, denn sein Verzeichnis ist im übrigen keineswegs so reichhaltig, um in jener Redewendung, etwa der Kürze wegen, alle übergangenen kleineren Schriften zusammenfassen zu dürfen; die einzelnen Abhandlungen, welche unter diese Angabe fallen könnten, waren ihm wohl unbekannt und von ihrer Abfassung wusste er wohl nur aus einem mündlichen Bericht.

2) Mehrere Homilien sind uns erhalten. Wertvoll ist die Angabe über die Bedeutung, welche ihnen noch zu Gennads Zeit (commendantur) beigemessen wurde (vgl. Kopallik, Cyrillus von Alexandrien. Mainz 1881, S. 350 f.). Er verdankt diese Nachricht jedenfalls einem mündlichen Bericht, und aus demselben sind vielleicht auch die übrigen Angaben über die Schriften des Cyrillus geflossen.

3) Die Angabe ist nicht ohne Bedeutung; Genn. zuerst bezeugt diese nur noch fragmentarisch erhaltene Schrift (Migne, s. g. 76, 1421 sq.); die Anführung des blossen Titels legt nahe, dass Genn. die Schrift nur dem Namen nach kennt.

4) Diese Schrift wird identifiziert mit einem ebenfalls nur in Bruchstücken erhaltenen »sermo de fide seu apologeticus ad Alexandrinos« (Tillemont XIV, 674; Kopallik, S. 363; Fessler-Jungmann, 1896, IIb, p. 76). Die Aufschrift »de fide adversum haereticos« könnte auch auf die Schrift an Kaiser Theodosius „περὶ τῆς ὀρθῆς πίστεως" gehen (Migne, s. g. 76, 1133 sqq.), in welcher der Verfasser alle Irrlehren betreffs der Inkarnation bis auf Nestorius widerlegt (vgl. Kopallik, S. 251 ff.). Genn. scheint diese Schrift nur dem Titel nach zu kennen.

5) Ein Werk des Cyrillus, welches „ἔλεγχος" betitelt wäre, ist unbekannt, doch machen es die übrigen Angaben fast zur Gewissheit, dass hier das Werk „κατὰ τῶν Νεστορίου διασημιῶν πεντάβιβλος ἀντίῤῥησις" (Migne, s. g. 76, 9 sqq.) gemeint ist (Kopallik, S. 295 A. 2; Fessler-Jungmann IIb, p. 54 not. 1. u. a.). In dieser Fassung kann aber der Titel nicht der ursprüngliche sein, weil Cyrill in dieser Schrift den Nestorius überhaupt nicht bei Namen nennt und denselben dann gewiss auch in der Aufschrift vermieden hätte. Nach Genn. hiess diese Schrift „ἔλεγχος" und diesen Titel hat er nicht selbst gebildet, sondern bezeichnet ihn als den ursprünglichen; ist es nun von vornherein wenig wahrscheinlich, dass Cyrill dieses Werk kurzweg „ἔλεγχος" bezeichnet hat, so erscheint die Behauptung nicht gewagt, dass Genn. diese Schrift überhaupt nicht gekannt hat und nur einem Berichterstatter folgt, dem der wirkliche Titel entweder ganz oder teilweise entfallen war, und der wegen der polemischen Tendenz und der Art der Argumentation in dieser Schrift den Titel „ἔλεγχος" gewählt und Genn. angegeben hat. Sonst bietet der Wortlaut unserer Stelle keine Indicien, welche zu ermitteln möglich machten, ob die Inhaltsangabe von Genn. selbständig verfasst worden ist; in allen seinen Teilen lässt sie sich auf das identifizierte Werk anwenden. Cyrill bekämpft in dieser Schrift den Nestorius, ohne ihn bei Namen zu nennen (speciali intentione adversus Nestorem), indem er aus einer Schrift dieses Irrlehrers dessen eigene Worte anführt und diesen gleich seine Widerlegung folgen lässt (occulta panduntur — prodita confutantur). Die Zahl der Bücher bleibt bei Genn. unerwähnt; wenn das nicht aus Nachlässigkeit geschehen ist, dann wäre auch dies ein Hinweis darauf, dass er diese Schrift nicht näher gekannt hat.

Cap. LVIII [59]. Timotheus.

Timotheus episcopus conposuit librum De nativitate Domini secundum carnem, quam credit in Epiphania factam.

Weitere Nachrichten über diesen Schriftsteller fehlen, und die dürftigen Angaben des Genn. geben uns keinen Aufschluss, wo wir seine Heimat zu suchen hätten. Die genannte Schrift scheint nicht erhalten zu sein; Genn. wird sie gelesen und aus ihr seine Angaben geschöpft haben.

Cap. LIX [60]. Leporius.

Leporius adhuc monachus, post presbyter,[1]) praesumens de puritate vitae quam arbitrio tantum et conatu proprio, non Dei se adiutorio obtinuisse credebat, Pelagianum dogma coeperat sequi.[2]) Sed a Gallicanis doctoribus admonitus, et in Africa per Augustinum adeo emendatus,[3]) scripsit emendationis suae libellum,[4]) in quo et satisfacit de errore et gratias agit de emendatione;[5]) simul et quod de incarnatione Christi male senserat corrigens catholicam sententiam tulit dicens manentibus in Christo in sua substantia duabus naturis unam credi Filii Dei personam.[6])

Die Angaben des Genn. als Quelle für Leporius und dessen Irrlehre sind ihrem Werte nach unbedeutend, und unrechtmässig wurde ihnen bisher die gleiche Beachtung wie den Cassians geschenkt, da Genn. hier nicht selbständig ist und, ohne die genannte Schrift des Leporius gelesen zu haben, nur aus Cassian schöpft. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich, wie im einzelnen gezeigt wird, namentlich aus den Angaben über die Irrlehre und die Schrift des Leporius. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass Genn. ebenso wie Cassian den Brief des Leporius, in welchem dieser seine Irrtümer entwickelt hat und auf den er wiederholt in seinem Widerrufsschreiben zurückkommt (Migne, s. l. 31, coll. 1223, 1227, 1228), unerwähnt lässt; die Übergehung dieser Schrift durch Genn. darf nicht mit demselben Massstab wie bei Cassian bemessen werden, da es zu jenes, als eines Litterarhistorikers, Aufgabe gehörte, diesen wenn auch vielleicht unbedeutenden Brief in seinem Katalog zu erwähnen. Der Nachweis der Abhängigkeit des Genn. von Cassian ist insofern wichtig, als dem falschen Bericht des Genn. bezüglich der Irrlehre des Leporius seine Glaubwürdigkeit benommen wird und mit seiner Autorität nicht mehr gerechnet zu werden braucht. Die Abhängigkeit des Genn. von Cassian mahnt sogar weiter dazu, auch diejenigen Angaben, die nur er giebt, nicht ohne Rückhalt anzunehmen. Die Benutzung der Quelle suchte Genn., so gut es ging, zu verdecken; die Angaben des Cassian werden geschickt verbunden und weiter verarbeitet, wörtliche Entlehnungen möglichst vermieden, manches durch Kombination und eigenmächtige Erweiterung der Quelle hinzugefügt. Gegen den zuletzt geäusserten Vorwurf könnte vielleicht eine Einschränkung notwendig erscheinen, weil Leporius in Südgallien seine Häresie zu verbreiten suchte (Hist. lit. II, 165; Ceillier VIII, 232), und Genn. daher aus der mündlichen Überlieferung die Angaben des Cassian ergänzen konnte. Diese Möglichkeit wäre wohl zuzugeben; doch wenn man beachtet, dass Genn. in dem wichtigsten Punkt, nämlich der Kennzeichnung der

Häresie, Unrichtiges berichtet auf Grund missverstandener Angaben des Cassian, so wird auch im allgemeinen die Benutzung der mündlichen Überlieferung höchstens nur eine sehr beschränkte gewesen sein.

1) In derselben Weise berichtet auch Cassian (contra Nestorium I, 4: Corpus XVII, 241): »Leporius tunc monachus, modo presbyter«.

2) Nach dieser Angabe des Genn. war Leporius Pelagianer und hat nur nebenbei, wie aus der Schlussnotiz dieses Abschnitts hervorgeht, auch einen christologischen Irrtum vertreten. Die Angabe ist unrichtig, und in der Lehre des Leporius bestand das umgekehrte Verhältnis: Aus seiner Lehre, dass Christus nur als Mensch geboren durch eigene Kräfte sich die Gottheit erworben hatte, ergab sich als notwendige Konsequenz der pelagianische Irrtum, wie ihn Genn. dem Leporius beilegt, dass alle Menschen vermöge ihrer Willensfreiheit durch natürliche Kräfte tugendhaft bleiben und in der Tugend fortschreiten können (Hist. lit. II, 165). Dem Bericht des Genn. schenkte man jedoch Glauben und leitete unrechtmässig den christologischen aus dem pelagianischen Irrtum her (Tillemont, 1710. t. XIII, p. 879; Ceillier VIII, 232 sq.; Hist. lit. II, 165) und hielt Leporius für einen Pelagianer (Walch, Entwurf einer vollst. Hist. der Ketzereien. Leipzig 1768, Tl. IV, S. 692; Schröckh, Christl. Kirchengesch. Leipzig 1790, Tl. XV, S. 93; Hefele, Conciliengesch. Bd. II. 1875, S. 138). Dass dies nicht der Fall ist, beweist das hier verzeichnete Widerrufsschreiben und die Zeugnisse andrer Schriftsteller. Wenn pelagianische Irrtümer für die Häresie des Leporius den Ausgangspunkt gebildet hätten, so würden auch diese in dem Widerrufsschreiben in erster Linie berücksichtigt sein; nun aber bespricht und widerlegt Leporius in dieser seinen christologischen Irrtum und erwähnt nur beiläufig den pelagianischen; am Schluss der Schrift belegt er mehrere Häresiarchen mit dem Anathem (Migne, s. l. 31, 1230), unter diesen wird aber Pelagius nicht genannt, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn dessen Lehre seinen Abfall vom wahren Glauben verursacht hätte. Einen weitern Beweis liefern die Aussagen andrer Schriftsteller. Gemeint ist hier zunächst das seiner Schrift beigefügte Begleitschreiben der vier afrikanischen Bischöfe, welche unmittelbar an seiner Bekehrung gearbeitet hatten; diese sprechen sich über diese Irrlehre näher aus und berichten, dass Leporius »de unigenito filio Dei . . . . non recta quaedam saperet nec vera sentiret, negans Deum hominem factum« (Migne, s. l. 31, 1231); dahin charakterisiert auch Facundus diese Irrlehre, wenn er sagt: »Leporius docere praesumeret, quae postea Nestorius docuit« (pro def. tr. capitul. I, 4: Migne, s. l. 67, 545). Die Angabe des Genn. ist demnach falsch, sie ist geflossen aus Cassian. Nachdem dieser die Stellung des Leporius angegeben hatte, fügt er hinzu: „ex Pelagii institutione descendens (Genn.: »Pelag. dogm. coeperat sequi«) apud Gallias assertor praedictae haereseos fuit“ (adv. Nest. I, 4: Corpus XVII, 241). Die Übereinstimmung zwischen beiden ist offenkundig, denn auch Cassian behauptet, dass ein pelagianischer Irrtum die Grundlage zur Häresie des Leporius gegeben hat. Aus dieser Übereinstimmung des Cassian mit Genn. hat man aber nicht auf die Abhängigkeit dieses von jenem geschlossen, sondern sah darin eher einen Beweis, dass der Bericht des Genn. über die Häresie des Leporius richtig sei. Die Haltlosigkeit dieser Annahme ergiebt sich mit dem Nachweis, dass auch nach Cassian der Grundirrtum des Leporius christologischer Natur war, und Genn. sich durch den vermerkten Ausdruck des Cassian irreleiten liess, ohne die Stellen zu beachten, in welchen dieser sich des nähern über die Häresie des Leporius ausspricht, ohne ihn bei Namen zu nennen. Cassian kennzeichnet diese Häresie cap. 2 (Corpus XVII, 239): »ex antiqua Hebionitarum stirpe«, cap. 3 (l. c.) nennt er sie schon »ex Pelagiano errore descenderat«, fügt aber gleich hinzu: »Illud praetereundum

non arbitramur ..... quod dicentes quidam solitarium hominem Jesum Christum sine ulla contagine vixisse eo progressi sunt, ut adsererent homines, si velint sine peccato esse posse« (vgl. auch cap. 3: Corpus, p. 240). Diese beiden Stellen mögen genügen, um die Einsicht zu vermitteln, dass es auch Genn. wohl möglich war, den Angaben des Cassian zu entnehmen, welcher Art die Häresie des Leporius gewesen ist, und dass dieser mit der Angabe, die Irrlehre des Leporius sei aus der des Pelagius hervorgewachsen, nur sagen wollte, auch Leporius hätte die Lehre vertreten, der Mensch könne aus eigenen Kräften tugendhaft bleiben. Aus dem Gesagten ergiebt sich daher neben der Unrichtigkeit der Angabe auch eine nachlässige Benutzung der Quelle. Inwieweit nun die ganze Angabe Glauben verdient, könnte fraglich erscheinen. Weder Cassian noch andre Quellen berichten, dass Leporius ein sittenreines Leben geführt (praesumens de puritate vitae) und hieraus unrichtige Folgerungen bezüglich der Willensfreiheit des Menschen gezogen habe. Wegen der in der Hauptsache konstatierten Abhängigkeit von Cassian wird es wohl richtiger sein, diese Angabe nur als sonst wertlose Erweiterung der Quelle zu bezeichnen (cfr. dagegen Tillemont XIII, 879; Ceillier VIII, 232; Hist. lit. II, 165). Einen gewissen Anhaltspunkt für diese Angabe fand Genn. vielleicht in dem von Cassian beigebrachten Citat aus dem Widerrufsschreiben des Leporius, wo dieser unter anderm Stolz und Unwissenheit nicht aber sinnliche Verirrungen als Ursachen seines Falles bezeichnet (Contra Nest. I, 5: Corpus XVII, 242). Wäre also auch für diese Notiz bei Cassian die Quelle zu suchen, so läge es zu Tage, wie sorgfältig Genn seine Quelle zu verdecken gesucht hat durch Verarbeitung und Erweiterung der entlehnten Nachrichten.

3) Auch diese Nachricht schöpfte Genn. aus derselben Stelle des Cassian wie die beiden vorher erwähnten Angaben; zu den bereits herangezogenen Notizen fügt Cassian hinzu: »a nobis admonitus, a Deo emendatus« (danach das »adeo« unseres Textes in »a Deo« zu korrigieren), ferner »in Africa errorem suum confessus est« (Corpus XVII, 241). Diese beiden Angaben werden von Genn. verbunden und teils wörtlich benutzt, teils durch Zusätze erweitert; es fragt sich daher, ob diesen Abweichungen des Genn. Glauben geschenkt werden darf (wie von Tillemont XIII, 880 sq.; Ceillier VIII, 233; Hist. lit. II, 166 sq.), oder ob sie nur willkürliche Änderungen sind. Nach Cassian war er es, der an Leporius ermahnende Worte gerichtet hat (a nobis admonitus), nach Genn. dagegen thaten dies mehrere »Gallicani doctores«; unter diesen versteht Genn. jedenfalls auch den Semipelagianer Cassian; es scheint mir wahrscheinlich, dass auch er nur diesen einen im Sinn hat und den Plural setzt, um seine Quelle zu verdecken (»a Gallicano doctore« wäre unverständlich und »a Cassiano« würde zu leicht auf die benutzte Quelle geführt haben). — In Afrika, berichtet Genn., wurde Leporius von hl. Augustin bekehrt (in Afrika per Augustinum emendatus); Cassian spricht sich hierüber nicht aus, und aus der Schrift des Leporius und dem Begleitschreiben der vier Bischöfe erfahren wir im Gegensatz zu Genn., dass mehrere Männer die Bekehrung des Leporius zu stande gebracht hatten. Unter diesen war auch Augustin die Angabe des Genn. ist daher nicht falsch, sondern nur ungenau; woher sie entnommen ist, bleibt ungewiss, denn aus Cassian konnte Genn. nur Kunde erhalten haben, dass Leporius in Afrika sich bekehrt habe. Bildet sich nun Genn. diese Angabe nicht durch Kombination aus Cassian (l. c.: »in Afrika ubi nunc erat et nunc est, errorem suum confessus est«), sondern verdankt er sie der mündlichen Überlieferung, so wäre es auffallend, dass ihm diese so spärlich zugeflossen ist; ferner wäre es auch auffallend, dass Genn. über den Verlauf der Irrlehre des Leporius in Gallien nicht mehr als Cassian zu berichten weiss, und ihm anscheinend

die Thatsache unbekannt war, dass Leporius mit dem Banne belegt und aus Gallien vertrieben wurde. Vgl. darüber das Begleitschreiben der vier Bischöfe: Migne, s. l. 31, 1231.

4) Die Schrift war in Briefform abgefasst und scheint daher vom Verfasser keine Überschrift erhalten zu haben. Cassian nennt sie bald »flebiles confessionis ac planctus sui litterae« (cap. 4: Corpus XVII, 241), bald »confessio« (cap. 5 u. 6: Corpus, p. 241 u. 245), bald »deploratio« (cap. 5: p. 241). Die Bezeichnung derselben mit »libellus emendationis« durch Genn. ist zwar verschieden von diesen, doch dem Sinne nach verwandt, und Genn. ändert vielleicht die Überschrift, um die Quelle zu verdecken. — Diese Schrift war nach Genn. ein »libellus«, ebenso wird sie auch am Schluss vom Verfasser und den unterzeichneten Bischöfen benannt (Migne, s. l. 31, 1230). Diese Übereinstimmung ist allerdings auffallend, doch sie allein kann noch nicht unsere Annahme, dass Genn. die Schrift nicht gelesen hat, wankend machen, da sie vom Verfasser nicht allein »libellus«, sondern auch »epistola« (Migne, s. l. 31, 1229) benannt wird und auch die Form eines Briefes hat. — Der Hypothese, dass nicht Leporius sondern Augustin Verfasser dieser Schrift sei (Tillemont XIII, 884; Quesnell, not. ad Leonis M. epist. 184 (al. 165): Migne, s. l. 54, 1466 sq. u. a.), fehlt eine genügende Begründung (cfr. Hist. lit. II, 173 sq.; Gallandi, proleg. in epist. Leporii: Migne, s. l. 31, 1217 sq.).

5) In dieser Angabe stimmt Genn. mit Cassian nicht wörtlich überein; dem »satisfacit de errore« entspricht die Notiz Cassians, Leporius hätte in seiner Schrift seinen Irrtum verurteilt (conceptam persuasionem magnifice condemnavit: cap. 4: Corpus XVII, 241); dass er aber für seine Bekehrung Dank sagte, berichtet direkt weder Cassian noch Leporius noch auch die vier afrikanischen Bischöfe in dem beigefügten Begleitschreiben, und nur indirekt ergiebt sich dies aus den Worten des Leporius »haec eadem ab animo potuisse reicere mihi stupenda gratulatio« (Cassian, Contra Nest. I, 5: Corpus XVII, 242), welche Genn. in einem der von Cassian angeführten Citat aus dem Widerrufsschreiben des Leporius vorgefunden hat und zu der obigen Angabe verarbeitet haben kann.

6) Mit der Inhaltsangabe will Genn. den Anschein erwecken, die Schrift gelesen zu haben, und man könnte auch versucht sein, ihm hierin Glauben zu schenken, wenn nicht die notwendigen Mittel zum Nachweis vorhanden wären, dass er die Schrift des Leporius nicht gelesen hat, und die Citate bei Cassian den irrtümlichen Inhalt verursacht haben. Aus dem »simul« des Genn. würde sich als Hauptinhalt dieses Widerrufsschreibens (libellum emendationis, in quo satisfacit de errore) des Leporius die Verurteilung der pelagianischen Irrtümer (Pelagianum dogma coeperat sequi) und nur nebenbei (simul) auch die der christologischen ergeben; thatsächlich hat aber die Schrift den Widerruf der christologischen Irrtümer zum Hauptgegenstand, und nur in einer Stelle wird auch das pelagianische Moment berührt (Migne, s. l. 31, 1227; cfr. Tillemont XIII, 882). Aus dieser Verschiedenheit des Inhalts hat Tillemont (l. c.) nicht darauf geschlossen, dass dem Genn. die Schrift unbekannt war, sondern dass sie uns nicht mehr vollständig erhalten ist. Die Haltlosigkeit dieser Annahme ergiebt sich mit dem Nachweis der Unselbständigkeit auch dieser Angabe des Genn. Aus Cassian, zwar nicht aus den Citaten, aber aus der Inhaltsangabe Cassians, erfuhr Genn. als Inhalt der Schrift den Widerruf der verbreiteten Irrtümer; diese waren nach ihm pelagianischer Natur; er musste daher auch dementsprechend als Hauptinhalt der Schrift eine Widerrufung der pelagianischen Irrtümer seitens des Leporius erschliessen. Nun fand er aber bei Cassian noch mehrere Citate aus dem Schreiben des Leporius beigefügt,

in welchen der Verfasser seine christologische Häresie widerrief; hieraus schloss Genn., dass Leporius auch einen christologischen Irrtum vertreten, in seinem Schrei aber diesen nur neben den pelagianischen Ansichten widerrufen habe. In wörtlichen Citaten bei Cassian ist allerdings nirgends von pelagianischen Irrtüm die Rede, doch konnte ihm dies nicht weiter auffallen, da Cassian die Citate ge Nestorius anwendet und daher nach der Meinung des Genn. vielleicht absicht nur diejenigen Stellen heranzieht, welche den Widerruf eines christologischen tums zum Inhalt hatten. Damit ist einerseits die Erklärung der Inhaltsangabe Genn. gegeben, andrerseits aber auch der Beweis für die Annahme weitergefü dass Genn. zu diesem Abschnitt nur Cassian benutzt und unrechtmässig mit di Schlussangabe den Anschein erweckt, die Schrift des Leporius gelesen zu hat Den Wortlaut der Angabe hat sich Genn. mehr oder weniger selbständig aus Citaten bei Cassian zurechtgelegt; besonders vermerkt sei hier nur die Stelle: confitentes utramque substantiam carnis et verbi unum eundemque deum at hominem inseparabilem semper pia fidei credulitate suscipimus« (contra Nest. I, Corpus XVII, 242) und »manente in sua perfectione naturaliter utraque substa . . . . unus dei filius nuncupetur et vere sit« (l. c.: p. 244).

Cap. LX [61]. Victorinus.

Victorinus, rhetor Massiliensis,[1]) ad filii sui, Etherii, person commentatus est In Genesi,[2]) id est, a principio libri usque ad o tum Abrahae patriarchae quattuor versu edidit libros[3]) Christia quidem et pio sensu, sed utpote saeculari litteratura occupatus ho et nullius magisterio in Divinis Scripturis exercitatus, levioris p deris sententias figuravit.[4])

Moritur Theodosio et Valentiniano regnantibus.[5])

Seit jüngster Zeit besteht kein Zweifel mehr darüber, dass hier kein an als der Dichter Claudius Marius Victor gemeint ist (cfr. Cl. Marii Victoris »Alet ed. Schenkl: Corpus SS. lat., Wien 1883, vol. XVI, p. 346 sqq.; Manit Gesch. d. christl. lat. Poesie. Stuttgart 1891, S. 180 f.). Genn. ist der ein Litterarhistoriker, der über ihn berichtet, und seine Nachrichten erhalten einers in den Angaben der einzigen Handschrift, in welcher uns das Gedicht Victors üb liefert ist (Cod. lat. Paris 7558, saec. IX), ihre Bestätigung, andrerseits bieten zu diesen wertvolle Ergänzungen. Genn. entnimmt seine Angaben dem W Victors, aber auch der mündlichen Überlieferung, die ihm zuverlässig zuflie kann, da sein eigener Wirkungsort Marseille auch die Heimat Victors war. letzterer Hinsicht ist der neuste Herausgeber des Victor, Schenkl, andrer Ans (Corpus XVI, 347); er glaubt, dass auch dem Genn. keine andre Quelle N richten vermittelte als das Werk Victors selbst, und dass das letztere ihm in selben Gestalt wie gegenwärtig uns vorlag, oder was auf dasselbe hinausläuft: Sch stellt die Angaben des Genn. auf gleiche Stufe mit den Ergebnissen neurer Forsc weil auch Genn. nur dieselbe Quelle wie diese benutzt habe. Nicht Genn., sond die einzige Handschrift des Victorschen Gedichts ist nach Schenkl bei den Un suchungen über Victor grundlegend. Aber gerade das umgekehrte Verhältnis w ob: Genn. ist nicht nur zum Teil von Victors Gedicht unabhängig, sondern kannte, wie ich nachweisen zu können glaube, dasselbe auch in einem bessern,

ursprünglichen Zustand; seinen Aussagen gebührt daher der Wert einer primären Quelle. Mit Recht spricht Genn. von nur einem Gedicht des Victor, da weitere Schriften diesem unrechtmässig beigelegt werden. Beachtenswert ist auch seine Stellung zu Victor. Er fällt über ihn ein abfälliges Urteil, obwohl ihm aus dem Gedicht die Hinneigung des Verfassers zum Semipelagianismus (cfr. Bourgoin, De Claudio Mario Victore, Paris 1883, p. 31 sqq.) jedenfalls bekannt war. Genn. lobt zwar dessen christlichen Sinn, doch scheint sein Missfallen an der verzeichneten Schrift zu gross gewesen zu sein, um es verhehlen und seinem Parteigänger mehr Worte der Anerkennung seines litterarischen Verdienstes spenden zu können.

1) In dem cod. ms. des Victorschen Gedichts wird der Dichter wiederholt Victor genannt (Corpus XVI, p. 359, p. 363, p. 384) und an zwei Stellen (p. 405 u. p. 436; cfr. Bourgoin, l. c. p. 22) weniger richtig Victorius. Die Benennung Victorinus ist daher falsch und nach Schenkl (p. 347) wäre sie aus dem dem Genn. vorliegenden Exemplar geflossen. Für den Text des Genn. scheint die Lesart »Victorinus« am besten bezeugt zu sein; diese Namensform kommt aber in der Handschrift des Victorschen Gedichts überhaupt nicht vor. Aber selbst wenn wir der andern Lesart den Vorzug geben sollten und den Dichter von Genn. als Victorius genannt annehmen würden (Cod. Corb.: Martianay ed. opp. Hieronymi, t. V, p. 59), so würde auch dies nicht unbedingt für Schenkls Annahme sprechen; denn lag dem Genn. die Schrift in derselben Gestalt wie uns vor, so wäre es doch gewiss eigentümlich, wenn Genn. gerade die falsche Schreibung des Namens angenommen und das häufiger gebräuchliche Victor ausser acht gelassen hätte. Der richtige Name des Dichters scheint zwar in keiner Handschrift des Gennadius-Textes bezeugt zu sein; doch wäre ich geneigt, dies nicht dem Genn. selbst, sondern einem der ersten Abschreiber zur Last zu legen, weil Genn. selbst wie Victor ebenfalls in Marseille lebte und ihm zeitlich nicht gar so fern stand, um nicht mehr den richtigen Namen gehört zu haben. Einen späteren Abschreiber konnte aber die Versuchung locken, an Stelle des ihm schon unbekannten Victor den Namen des berühmten Cajus Marius Victorinus zu setzen, der ebenfalls seiner Stellung nach Rhetor war. Übereinstimmend mit der Angabe des Genn. wird Victor in dem cod. ms. seines Gedichts wiederholt mit »orator Massiliensis« bezeichnet (Corpus XVI, p. 359, 363, 405). Das zeugt in erster Linie für die Richtigkeit der Notiz des Genn. und dann erst für ihre Entlehnung aus dem vorliegenden Exemplar (vgl. dagegen Schenkl, p. 347). Auch aus dem Gedicht selbst ergiebt sich, dass Victor Lehrer und dem Stande nach Laie war (vgl. Ebert, Allgm. Gesch. d. Mittelalt. 2. Aufl. 1889, Bd. I, S. 370); die Identität mit dem Dichter Victor ergiebt sich also, trotz abweichender Namensform, auch aus dieser Angabe (cfr. Bourgoin, p. 22).

2) Wie das ganze Werk Victors von keinem andern Litterarhistoriker als Genn. erwähnt wird, so lernen wir auch die Widmung nur aus Genn. kennen. In dem Werke selbst, wie es uns gegenwärtig vorliegt, findet sie sich nicht mehr (cfr. Schenkl, p. 348), doch spricht für die Richtigkeit der Angabe des Genn. der Umstand, dass das Gedicht, wie in der Praefatio ausdrücklich gesagt wird, zunächst für die Jugend bestimmt war (vgl. Ebert, S. 370). Das Gedicht ist uns unter dem Titel »Alethia« überliefert. Die Änderung der Aufschrift scheint Genn. unberechtigt vorgenommen zu haben; aber vielleicht in der Absicht, schon durch den Titel den Inhalt des Werkes genauer zu kennzeichnen. Er bezeichnet es als einen Kommentar zur Genesis, und übereinstimmend dazu bietet das Gedicht keine blosse Reproduktion, sondern eine Erklärung des biblischen Berichtes (vgl. Ebert, S. 371; Teuffel-Schwabe, 1890, Bd. II, S. 1186). Die Bestimmung des Gedichts bei Genn.

entspricht also dem Inhalt und ist sie erst von ihm gebildet, so gewiss auf Grun eigener Lektüre.

3) Das Gedicht liegt uns gegenwärtig nur in 3 Büchern vor und reicht b zu Sodoms Untergang (Manitius, S. 181 f.). Im Gegensatz dazu spricht Gen von 4 Büchern, welche bis zum Tode Abrahams reichten. Da also Genn. sowol in dem einen als auch in dem andern Punkt etwas andres berichtet, als die Überreste bezeugen, die eigene Kenntnis des Gedichts ihm aber nicht abgeht (cfr. ober so spricht schon dies für die Unvollständigkeit des uns vorliegenden Gedicht Andrer Ansicht ist Schenkl (p. 347 sq.). Er meint, dass Genn. das Werk d Victor nur in derselben Gestalt wie uns vorlag und will aus diesem die Angabe des Genn. korrigieren, deren Abweichungen er sich durch die »bekannte« Nach lässigkeit des Genn. erklärt; Genn. sage »usque ad obitum Abrahae«, weil er dem Gedicht den grössten Teil des Lebens Abrahams behandelt gesehen und d Kürze wegen statt »usque ad res post Sodomae exidium gestas« angegeben hab »bis zum Tode Abrahams« und spreche von 4 Büchern, weil in dem von ihm b nutzten Exemplar ebenfalls die Subskription zum 3. Buch gelautet habe: »explic Alitias liber IIII« (Corpus XVI, 436). Beiden Argumenten kann keine en scheidende Beweiskraft beigemessen werden. Genn. hat das Gedicht gelesen, w ihm auch Schenkl nicht absprechen kann, und er musste daher auch wissen, wi weit dasselbe den biblischen Stoff behandele; niemand wird behaupten wollen, da die ungenaue Angabe des Umfangs der Dichtung, welche doch mit leichter Mü festgestellt und angegeben werden konnte, auch wenn die Lektüre der ganz Dichtung beschwerlich war, ein geeignetes Mittel gewesen wäre, der Kürze u Präcision zu dienen, deren Genn. in einem Werk von der Art seines Katalo hätte beflissen sein wollen. Die Kenntnis des Inhalts, welche bei Genn. nac weisbar ist, widerlegt auch den andern von Schenkl beigebrachten Grund. N das 3. Buch hat eine falsche Subskription: »explicit Alitias liber IIII statt lib. II die Subskriptionen der beiden andern Bücher sind richtig. Gesetzt den Fall u zugegeben, Genn. habe eine Handschrift des Victorschen Gedichts mit derselb fehlerhaften Subskription vorgelegen, welche der einzige jetzt erhaltene codex n des genannten Werkes bietet, (was ja möglich, aber nicht einmal wahrscheinli ist), so hätte Genn. in der Angabe des äussern Umfangs der Dichtung, d Bücherzahl, nur dann irren können, wenn er, ohne das Werk zu lesen, nur ob flächlich die äusseren Grenzen der Dichtung zur Kenntnis genommen hätte. Die Voraussetzung trifft aber nicht zu; Genn. kannte vielmehr den Inhalt der Dichtu und wusste aus ihrer Lektüre, dass sie nicht mit Sodoms Untergang im 3. Buc sondern mit Abrahams Schicksalen ende. Gegen die Richtigkeit seiner Anga kann also kein entscheidender Einwand erhoben werden, und sie ist uns dah äusserst wertvoll, weil wir durch ihn Kunde erhalten, wieviel Bücher das Gedic umfasst hat, und wieweit der Stoff der Genesis behandelt wurde. Für d Unvollständigkeit des uns jetzt vorliegenden Victor-Textes und als Bestätigung d Angaben des Genn. lassen sich noch zwei Gründe geltend machen: 1) Dem Gedic fehlt ein eigentlicher Schluss zum Ganzen (vgl. Ebert, S. 370 f.), 2) die falsc Subskription zum 3. Buch (lib. IIII) verdankt ihre Entstehung vielleicht der I skription zum 4., uns nicht erhaltenen Buch (cfr. Schenkl, p. 348). Anders e klärt sich dies Schenkl (p. 347); er meint, der Abschreiber habe zu den 3 Büche die am Anfang des Gedichts befindliche Precatio als ein 4. Buch gezählt. W konnte er aber dann am Schluss des 2. Buches gesagt haben »explicit lib. I und dementsprechend in der Aufschrift zum 2. und der Unterschrift zum 1. Buc die Precatio nicht mitgezählt haben? Dem Werk selbst lässt sich keine siche

Andeutung darüber entnehmen, wieweit der Verfasser den Stoff der Genesis zu behandeln beabsichtigte (Manitius, S. 181; Ebert, S. 371 A. 1; vgl. dagegen Bourgoin, p. 21 not. 2; Schenkl, p. 349). Man muss daher den Angaben des Genn. folgen und daraus schliessen, dass die »Alethia« ursprünglich aus 4 Büchern bestanden habe und gegenwärtig nicht mehr vollständig vorliege. Es soll übrigens nicht unerwähnt bleiben, dass nach einer, aber weniger gut bezeugten Lesart im Text des Genn. nur von 3 Büchern die Rede ist (ed. Herding, p. 96; Suffridius Petrus, Cöln 1580, p. 171; Miraeus; Fabricius), aber dieser gegenüber ist die Vermutung nicht grundlos, dass diese Lesart im Gennadius-Text wohl erst dann entstanden ist, als das Victorsche Gedicht nur noch in diesem Umfang vorgelegen hat. (Ebert, S. 371 A. 1).

4) Aus eigener Lektüre des Gedichts hat sich Genn. ein abfälliges Urteil über den Wert desselben gebildet, ganz unbeeinflusst von der Hinneigung ihres Verfassers zum Semipelagianismus, die ihm sympathisch sein musste. Sein Tadel erscheint uns hart, doch ist er gerechtfertigt und entsprechend dem Geist jener Zeit. Die einzige für das Gedicht erhaltene Handschrift und die Erwähnung desselben nur bei Genn. zeugt hinlänglich dafür, wie wenig gelesen und beachtet die Schrift »Alethia« war. Der Grund lag vielleicht einmal in der Anschauung, dass es unangemessen sei, geheiligte Stoffe poetisch zu behandeln (vgl. Manitius, S. 27); ferner in dem Gedicht selbst, welches wiederholt Abschweifungen und Ausmalungen des biblischen Berichtes bietet, die zum behandelten Gegenstand nicht gehören (Schenkl, p. 348; Teuffel-Schwabe, S. 1186). Diese Eigentümlichkeiten provozierten den Tadel des Genn., doch ist er in seinem Urteil nicht so einseitig, um nicht auch die guten Seiten an dem Gedicht zu loben. Er hebt mit Recht den echt christlichen Sinn ihres Verfassers hervor (cfr. Bourgoin, p. 50) und erklärt sich die geringe Bedeutung des Gedichts aus dem Mangel einer theologischen Vorbildung ihres Autors. Voraussetzen konnte Genn. diesen Mangel aus der Thatsache, dass der Verfasser Laie war; aber er fand ihn obendrein im Inhalt des Gedichts bestätigt, welches geringe dogmatische und moralische Färbung zeigt (Manitius, S. 182), während es die Kenntnis der klassischen Litteratur seitens des Verfassers bezeugt (cfr. Schenkl, p. 349 sqq.); das deutet auch Genn. mit »saeculari litteratura occupatus« an und weist damit zugleich auf den Rhetorenstand des Victor hin (Schenkl, p. 349).

5) Die Angabe verdanken wir nur Genn.; er hat sie gewiss nicht dem Gedicht entnehmen können, sondern aus der mündlichen Überlieferung erfahren. Nach Genn. fällt also das Todesjahr des Victor zwischen 425 und 450, und genauer lässt es sich aus der »Alethia« nicht feststellen. Schenkl (p. 349) setzt den Tod des Dichters um 425 an; aber wenn man aus der dogmatischen Richtung des Dichters, soweit sie in der »Alethia« erkennbar ist, auf die nähere Bestimmung der letzten Lebenszeit des Dichters schliessen will, so wird man sie über das Jahr 425 hinaus weiter in den Zeitraum von 425 bis 450 hinabrücken dürfen, in die Zeit, in welcher der Semipelagianismus schon weitere Kreise ergriffen hatte.

Cap. LXI [62]. Cassianus.

Cassianus, natione Scytha,[1]) Constantinopolim a Iohanne Magno episcopo diaconus ordinatus,[2]) apud Massiliam presbyter,[3]) condidit duo id est virorum et mulierum monasteria, quae usque

hodie extant.[4]) Scripsit, experientia magistrante, librato sermon et, ut apertius dicam, sensu verba inveniens et actione linguar movens,[5]) res omnium monachorum professioni necessarias,[6]) id es De habitu et De canonico orationum atque psalmorum modo qui i manasteriis Aegypti die noctuque tenetur, libros tres, Institutionu librum unum, De origine et qualitate ac remediis octo principaliu vitiorum libros octo, singulos scilicet de singulis vitiis libros exp diens;[7]) digessit etiam Conlationes cum patribus Aegyptiis habit hoc est: De destinatione monachi ac fine, De discretione, De trib ad serviendum Deo vocationibus, De pugna carnis adversum spi tum et spiritus adversus carnem, De natura omnium vitiorum, D nece sanctorum, De mobilitate animae, De principalibus, De qu litate orationis, De iugitate orationis, De perfectione, De castita De protectione Dei, De scientia spiritali, De divinis charismatibu De amicitia, De definiendo vel non definiendo, De tribus antiqu generibus monachorum et quarto nuper exorto, De fine coenobit et heremitae, De satisfactione paenitentiae, De remissione Quinqu gesimae, De nocturnis inlusionibus, De eo quod dicit apostolus: n enim quod volo, facio, bonum, sed quod nolo, malum, hoc ago, D mortificatione,[8]) et ad extremum, rogatus a Leone archidiaco postea urbis Romae episcopo, scripsit adversus Nestorem De inc natione Domini libros septem,[9]) et in his scribendi apud Massili et vivendi finem fecit Theodosio et Valentiniano regnantibus.[10])

Cassian war zu seiner Zeit als Gegner der Gnadenlehre des hl. Augus bekannt (vgl. Wiggers, Versuch einer pragm. Darstellung des Augustin. u. Pelagi etc. Hamburg 1833, Tl. II, S. 47 ff.; Bardenhewer, Patrol., S. 486 u. a.; dagegen Hoch, die Lehre des Joh. Cassianus von Natur und Gnade. Freiburg 18 S. 69 ff.) und wird auch von Genn. als Gesinnungsgenosse angesehen und de entsprechend behandelt. Die litterarische Thätigkeit seines Parteigängers besprä Genn. in einer auffallenden Breite. Die »Institutiones« werden nicht, wie es erwarten wäre, als ein, sondern als drei Werke genannt, und die »Conlationes« ni der Zahl nach angegeben, sondern die Titel derselben einzeln angeführt. Glau nun Genn. durch ausführlichere Behandlung der schriftstellerischen Thätigkeit sei Parteigängers die Bedeutung desselben in den Augen der Nachwelt zu fördern, ol direkt mit der Wahrheit in Konflikt zu geraten, so war ihm dieses auch ma gebend bei seinem Lobe. Ohne zu übertreiben, hebt er dennoch Cassian merkl genug vor andern berühmten Männern hervor. Aber nicht allein aus diesem A schnitt, sondern auch aus andern im Katalog zerstreuten Äusserungen ersehen w dass Genn. den Cassian vor andern Schriftstellern bevorzugt und ihn für sein Parteigänger hält. In dem Kapitel über Leporius (cap. 59) bezeichnet er ihn, ol seinen Namen zu nennen, als »doctor Gallicanus« und legt ihm an einer and Stelle das Attribut »sanctus« bei (Eucherius, cap. 62). Diese Prädikate (sanctus doctor) treffen Cassian nicht unverdient und würden daher wenig für die Tend des Genn. beweisen, wenn nicht ihr Gebrauch in dem Katalog nur sehr selten w und diese Titel nicht einmal solchen Männern, die ihrer in der That würdig wär

vorenthalten würden. Mehr als durch Beilegung dieser auszeichnenden Epitheta verrät Genn. seine Parteilichkeit dem Cassian gegenüber durch Hervorhebung seiner Rechtgläubigkeit auf Kosten derjenigen Prospers (vgl. darüber Prosper, cap. 84 not. 4). Ist also eine Bevorzugung Cassians bei Genn. offenbar und unleugbar, so ist sie dennoch so gemässigt, dass sie, soweit es wenigstens die Angaben dieses Abschnittes betrifft, weder die Thatsachen entstellt noch das Urteil trübt. Der Wert der Quelle für Cassian bleibt daher bestehen und er ist kein geringer sowohl dadurch, dass seine Nachrichten zum Teil die einzigen sind, die uns überkommen sind, als auch dadurch, dass Genn. durch die vollständige Aufzählung der Schriften Cassians das Mittel bietet, die Unechtheit solcher Schriften durch äusseres Zeugnis zu beweisen, welche Cassian mit Unrecht beigelegt werden (vgl. darüber Schönemann, proleg. in opp. Cassiani: Migne, s. l. 49, 11; Baehr, Gesch. d. röm. Lit., Carlsruhe 1837. Suppl.-Bd. Abtl. II, S. 334). Als Quelle für seine Angaben benutzt Genn. teils die verzeichneten Schriften, teils die mündliche Überlieferung, welche ihm um so reichlicher zufliessen konnte, als Cassian ebenfalls in Marseille gelebt hat.

1) Diese Nachricht ist das einzige Zeugnis über die Heimat des Cassian. Nach der fast allgemein verbreiteten Ansicht war aber nicht Scythien, sondern Gallien sein Geburtsland, und noch in jüngster Zeit suchte Petschenig, der Herausgeber der Werke Cassians, diese Annahme näher zu begründen (Corpus SS. lat., Wien 1888, vol. XVII, p. II sqq.). Die Angabe des Genn. wäre danach falsch: zu ihrer Erklärung glaubte man anführen zu können, dass Genn. irrtümlich die auch Scythia genannte Wüste Sketis für das Heimatland des Cassian ansah, weil dieser längere Zeit sich an diesem Ort aufhielt und ihn häufig in seinen Schriften erwähnt (Petschenig, l. c. p. IV sq.; Paucker, die Latinität des Joh. Cassianus: Romanische Forschungen. Bd. II, Erlangen 1885, S. 391). Mit dieser Erklärungsweise und den Gründen, welche für Gallien als die Heimat des Cassian geltend gemacht werden, ist aber die Zuverlässigkeit unsrer Angabe keineswegs widerlegt; für ihre Richtigkeit spricht vielmehr, dass Genn. dem Cassian zeitlich nicht gar fern stand und ebenfalls in Marseille gelebt hat, mithin über dessen Lebensumstände gut unterrichtet sein konnte. Er bezeichnet ihn als einen Scythen, und dies lässt sich auch, wie Zahn (Neue Beiträge zur Gesch. des apostol. Symbol.: Neue kirchl. Zeitschr. von Holzhauser. Erlangen 1896, VII. Jahrgang, Heft 1, S. 29 ff.) des nähern nachweist, aus den Schriften des Cassian begründen. Nach dem wertvollen Zeugnis des Genn. war demnach Cassian nicht in Gallien, sondern in Scythien, d. h. in der Dobrudscha, oder irgendwo sonst am untern Lauf der Donau geboren.

2) Die Angabe ist wichtig und nicht den Werken Cassians entnommen. Aus der Schrift: contra Nestorium VII, 31 (Corpus XVII, p. 389) erfahren wir nur, dass Cassian »adoptatus a Ioanne episcopo in ministerium sacrum atque oblatus deo« (vgl. Instit. XI, 18); diese Notiz trägt also bei zum nähern Verständnis der angeführten Stelle. Die hohe Bedeutung des Johannes Chrysostomus (magno episcopo) konnte Genn., wenn nicht anderswoher, aus contra Nestorium VII, c. 30 u. 31 erfahren.

3) Die Angabe ist wertvoll; wir lernen hieraus, dass Cassian in Marseille seinen Aufenthaltsort aufgeschlagen hatte, als auch dass er Priester wurde — nach Bardenhewer (S. 486) schon in Rom, nach Petschenig (Corpus XVII, p. VIII) erst in Marseille.

4) Sehr wertvolle Angabe; nur durch Genn. erhalten wir Kunde von der Gründung zweier Klöster durch Cassian und ihrem Bestand zur Zeit des Genn.

5) Das Urteil über die Sprache Cassians hat sich Genn. wahrscheinlich du die Lektüre seiner Schriften gebildet. Wegen seiner Richtigkeit kann es auch ni ausschliesslich als Ausfluss der Parteilichkeit des Genn. angesehen werden; di konnte ihn höchstens allgemein zur Aufzeichnung dieser Angabe veranlasst hab so dass er bei Cassian nicht übergeht, was er bei einem andern, seiner Pa nicht angehörigen Schriftsteller unterlassen haben würde, und seine stilistische wandtheit (libratus sermo) hervorhebt (vgl. Paucker a. a. O.). Auch das Lob »acti linguam movens« ist keine Übertreibung, sondern entspricht der Thatsächlichk denn an Reinheit der Sprache und Fülle der Ausdrucksmittel übertrifft Cass manche, auch diejenigen, welche vor ihm schrieben, selbst, wie es scheint, den H ronymus (Paucker a. a. O.). Cassians Schriften weisen auch viele erst bei ihm a tauchende und höchstwahrscheinlich auch von ihm gebildete Worte (sensu ve inveniens) auf (vgl. Paucker, S. 394 ff.). Das Urteil des Genn. ist also in al Teilen objektiv trotz der Freundschaft, und beachtenswert ist es, mit wie gros Aufmerksamkeit und Sprachkenntnis Genn. die Werke Cassians gelesen hat.

6) Zur Hervorhebung der Nützlichkeit der Schriften Cassians, der Instit. u Conlat., sah sich Genn. wahrscheinlich veranlasst, weil sie für Mönche bestim waren und in seiner Zeit viel gelesen wurden. Cassiodorus (de div. lect. prae Migne, s. l. 70, 1108) bestätigt diese Notiz: »Cassianum presbyterum, qui scrip de institutione fidelium monachorum, sedulo legite, frequenter audite« (cfr. Cassic in expos. psal. 69: Migne, s. l. 70, 492). Benedict (Regul. c. 42: Migne, s. 66, 669) befiehlt seinen Mönchen das häufige Lesen der »Conlationes«; auch grosse Zahl der Handschriften zu diesen beiden Werken (cfr. Petschenig: Corp XVII, p. XIII) und die schon bald entstandenen Umarbeitungen derselb (Petschenig: Corpus XVII, p. XCVI), wie sie Genn. von Eucherius (cap. 63) ken weisen auf die Beliebtheit und den praktischen Wert hin, welcher diesen Schrift schon früh beigemessen wurde; die Angabe des Genn. ist daher frei von Übertreibu

7) Wenn Genn. die Instit. in 3 Schriften zerlegt und nur dem 4. Bu den Titel »Institutiones« beilegt, so konnte er sich weder bei der Einteilung nc bei der Benennung auf Cassians eigene Anordnung stützen. Genn. hat höchstwa scheinlich die Werke gelesen und konnte ihnen entnehmen, dass Cassian die ersten Bücher der Instit. anders benennt und sie als zusammengehörend mit d 8 nächsten hinstellt; er sagt (Instit. lib. V, c. 1: Corpus XVII, 81): »Quin nobis liber iste procuditur, nam post quattuor libellos, qui super institutis mo steriorum digesti sunt . .«; ferner auch bezeichnet er die Instit. als ein zusamm gehöriges Werk mit der Aufschrift: »de institutis coenobiorum et de octo principali vitiorum remediis libri duodecim (Conlat. I praef.: Corpus vol. XIII, p. 3; Petschenig: Corpus XVII, p. VIII). Die Zergliederung dieses Werkes in d Schriften scheint demnach Genn. absichtlich vorgenommen zu haben; mit der Zerlegu musste er dann auch den Titel des Werkes ändern und den Namen »Institution (bezw. Instituta) auf das vierte Buch desselben einschränken. Den zweiten T dieser Schrift »de octo principalium vitiorum remediis« führt auch Genn. als Ganzes an wohl aus dem Grunde, weil in ihm die in seiner Zeit bekannte Ac lastertheorie (vgl. Genn., cap. 11) behandelt wird und augenscheinlich nur als zusammenhängendes Ganze von Cassian gegeben sein konnte. Die Titelangabe l den drei ersten Büchern ist nicht ganz richtig, und statt »die noctuque« müs man lesen »noctu dieque«.

8) Das »cum patribus Aegyptiis habitas« ist, wenn auch gerade nicht fals doch nur eine wertlose Zuthat des Genn., da dieses Werk nur den Titel »Co lationes« trägt (cfr. Petschenig: Corpus XVII, p. X sq.). Im folgenden werden

einzelnen 24 »Conlationes«, abgesehen von mehreren unbedeutenden Abweichungen, vollständig und in richtiger Reihenfolge aufgezählt (statt »de principalibus« müsste man »de principatibus« lesen).

9) Die Angabe ist richtig, und das Werk ist auch seiner Entstehung nach die letzte Arbeit des Cassian, was Genn. der Praefatio entnehmen konnte (Corpus XVII, 235); selbständig ist die Notiz »archidiacono postea urbis Romae episcopo«.

10) Sehr wertvolle Angabe. Nach Genn. ist Cassian kurz nach Abfassung der Schrift »contra Nestorium« gestorben. Da nun dies Werk i. J. 431 verfasst ist (cfr. Petschenig: Corpus XVII, p. XII), so kann Cassians Tod etwa auf 435 angesetzt werden (vgl. Trithemius, De ss. eccl. c. 111; Wiggers, a. a. O. S. 17). In Widerspruch mit Genn. setzen sich die, welche Cassians Todesjahr auf 440 (Du Pin III_2, 35) oder 448 (Guesnay, S. Ioan. Cassianus illustratus. Lugduni 1652, l. II, c. 2, p. 228) oder 450 (Nirschl, Patrol. III, 85) verlegen.

Cap. LXII [63]. Philippus.

Philippus presbyter, optimus auditor Hieronymi, commentatus in Iob edidit sermone simplici librum. Legi eius et Familiares epistulas et valde salsas et maxime ad paupertatis et dolorum tolerantiam exhortatorias.

Moritur Marciano et Avito regnantibus.

Den Angaben des Genn. verdanken wir die Nachricht über einen Schüler des hl. Hieronymus (optimus auditor Hieronymi) und dessen litterarische Thätigkeit. Die Abfassung eines Kommentars zu Job bezeugt auch Beda (De temporum ratione c. IV: Migne, s. l. 90, 308). Derselbe scheint uns in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr erhalten zu sein; Zöckler (Hieronymus. Sein Leben und Wirken. Gotha 1865, S. 471; vgl. Bardenhewer, Patrol., S. 442) wenigstens spricht den unter Philippus Namen umlaufenden Kommentar zu Job (Philippi presbyt. in hist. Iob commentariorum libri tres. Basel 1527) diesem ab, hält ihn aber für den Haupturheber der pseudo-hieronymianischen »expositio interlinearis libri Iob« (Migne, s. l. 23, 1407 sqq.), während andre dem Philippus bald den unter den Werken des Hieronymus befindlichen (Migne, s. l. 26, 619; cfr. Tillemont 1707, t. XII, p. 661), bald den dem Beda (opp. Bedae, t. IV, Cöln 1688, p. 477 sqq.) zugeschriebenen Kommentar zum Buch Iob beilegen (Marianus Victorius, opp. Hieron. t. VIII, Paris 1623, proleg. in comment. Iob; Du Pin III_2, 508); alle diese Werke sind übrigens nur verschiedene Recensionen derselben Schrift (vgl. Vallarsi, Admon. in expos. interlinear. in Iob: Migne, s. l. 23, 1403; Zöckler a. a. O.). Genn. giebt auch sein Urteil über die Sprache (sermone simplici) in diesem Kommentar ab, und man dürfte daher annehmen, dass er diesen Kommentar gelesen hat. Wertvoll ist auch die Angabe über den brieflichen Verkehr des Philippus; keiner dieser Briefe ist uns unter des Philippus Namen erhalten; doch glaubte Vallarsi (Monitum in epist. III: ad Marcellam et in epist. IV: consolatio ad virginem in exilium missam, opp. Hieron.: Migne, s. l. 30, coll. 50 u. 55) nach der Inhaltsangabe des Genn., diesem zwei pseudo-hieronymianische Briefe beilegen zu können. Genn. waren die Briefe anscheinend bekannt; er verzeichnet ihren Inhalt und beurteilt ihre Diktion. — Das Todesjahr des Philippus, welches nach dieser Angabe das Jahr 455 oder 456 wäre, lernen wir ebenfalls nur durch Genn. kennen.

Cap. LXIII [64]. Eucherius.

Eucherius, Lugdunensis ecclesiae episcopus, scripsit ad Val rianum propinquum De contemptu mundi et saecularis philosophi epistulam unam scholastico et rationabili sermone.[1]) Dissert etiam ad personam filiorum, Salonii et Veranii, postea episcoporu obscura quaeque Sanctarum capitula Scripturarum,[2]) sed et san Cassiani quaedam opuscula lato tensa eloquio angusto verbi rev vens tramite in uno coëgit volumine[3]) aliaque tam ecclesiasti quam monasticis studiis necessaria.[4])

Moritur Valentiniano et Martiano principibus.[5])

Der Abschnitt enthält wertvolle Angaben über die litterarische Thätigk des Eucherius. Im einzelnen werden nicht alle Schriften genannt, und dies mind den Wert der Nachrichten als Kriterium für die dem Eucherius unrechtmässig b gelegten Schriften. Als Quelle benutzte Genn. anscheinend zum grössten Teil verzeichneten Schriften selbst; ob er sie aber auch alle gelesen hat, könnte fragl erscheinen, weil wir in den Angaben wiederholt Flüchtigkeiten begegnen, die lei durch die Lektüre der Werke vermieden werden konnten. Seine Kritik ist ihren Verfasser sehr vorteilhaft, doch ist es ausgeschlossen, in dem gespendeten L Parteilichkeit zu vermuten, weil auch andre Schriftsteller in ähnlicher Weise ü Eucherius berichten (cfr. Claudianus Mamertus, de statu animae II, 9: Corpus V 135; Salvianus, ad Eucherium epist. VIII: Corpus VIII, 216 u. a.), und v Verdacht des Semipelagianismus (Zöckler, Handbuch d. theol. Wiss. Bd. II, 18 S. 480; Arnold, Caesarius von Arelate. Leipzig 1894, S. 327) in dessen Schrif keine Begründung findet (cfr. Gouilloud, Saint Eucher Lérins et l'église de L au V. siècle. Lyon 1881, p. 153 sq.; Hist. lit. II, 287).

1) Von diesem Brief giebt zuerst Genn. Nachricht. Er giebt richtig sein Inhalt wieder und urteilt zutreffend über den inneren Wert desselben; Gouill (l. c. p. 478) sagt zu diesem Brief: »la lettre à Valerianus nous rappelait, l'ordre et la fermeté des pensées, par la gravité de l'élocution, les habitudes barreau romain« (cfr. Du Pin III_2, 413). Die richtige Hervorhebung des S (scholastico sermone; cfr. epist. Erasmi ad Alardum: Migne, s. l. 50, 689) zei mit wie grosser Sprachkenntnis Genn. diesen Brief gelesen hat.

2) Eine Schrift des Eucherius, welche an seine beiden Söhne gerichtet war, unbekannt. Die zwei Bücher der »Instructiones« waren für Salonius und die »Formul für Veranus bestimmt (cfr. praefat. Corpus vol. XXXI, p. 65 u. p. 3). D Titel der Schrift giebt Genn. nicht an und bemerkt nur, sie wären bestimmt z Erklärung schwer verständlicher Kapitel der hl. Schrift. Dieser Inhalt passt dem 1. Buch der »Instructiones«, aber nicht zu dem 2. Buch derselben Schrift u zu den »Formulae«, da jenes über hebräische und andre Namen und Wörter d hl. Schrift handelt (Nirschl, Patrol. III, 137), dieses aber über bildliche Ausdrück und Wendungen des alten und neuen Testaments (Bardenhewer, Patrol., S. 488 Unmöglich konnte dem Genn. nur der erste Teil der Unterweisungen vorgelege haben; die Anführung beider Söhne als Adressaten lässt vielmehr vermuten, da er wie die »Instructiones«, so auch die »Formulae« hier im Sinne hat. Der ang gebene Inhalt schliesst diese Annahme nicht geradezu aus, da beide Werke z Erklärung der hl. Schrift bestimmt waren, und sie wird begünstigt durch die A gaben des Salvianus und Hilarius von Arles. Aus ihren Briefen an Eucher

(Corpus VIII, 216 und Corpus XXXI, 197 sq.) kann zwar nicht mit Gewissheit ermittelt werden, ob sie nur die »Instructiones« oder ob sie auch die »Formulae« nennen, jedenfalls bezeichnen sie aber beide Söhne als Adressaten der betreffenden Schriften. Wahrscheinlich nennen sie beide Werke, welche ihnen damals nicht wie jetzt getrennt, sondern vereint vorlagen, wie sie uns auch im Cod. Sessorianus und andern Handschriften verschmolzen erscheinen (Sitzungsber. d. kgl. Akad. d. Wiss., Wien 1865, Philos.-hist. Cl. Bd. 50, S. 766 u. Wotke, opp. Eucherii: Corpus XXXI, p. XI). Ein solches Exemplar hatte auch Genn. zur Hand und er giebt daher beide Söhne als Adressaten an; er scheint aber nur das erste Buch gelesen zu haben, während er den übrigen Teil des ganzen Werkes höchstens nur flüchtig eingesehen hat und daher nur ungenau charakterisiert. — Zur Zeit der Abfassung der Schrift waren nach Genn. die beiden Söhne des Eucherius noch nicht Bischöfe, während Salvian (l. c.) sagt: »iam magistri ecclesiarum esse coeperunt«. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer, und die Angabe des Genn. kann ebenso richtig sein, wie die des Salvian. Bevor noch dem Salonius und Veranus die selbständige Leitung einer Diözese übertragen wurde, scheinen sie Chorbischöfe bei ihrem Vater in Lyon gewesen zu sein (cfr. Gouilloud, p. 320 u. 553), und während Salvian schon an diese, denkt Genn. an die ihnen erst später übertragene Würde. Die Angabe konnte Genn. dem verzeichneten Werk nicht entnommen haben, er hat sie sich vielleicht selbständig gebildet, da er glaubte, dass die beiden Söhne des Eucherius als Bischöfe der Unterweisungen nicht mehr bedurft hätten (cfr. Hist. lit. II, 284).

3) Diese äusserst wertvolle Nachricht verdanken wir allein dem Genn. Die Auszüge des Eucherius aus den »Instituta« des Cassian liegen uns vor (Migne, s. l. 50, 867—894), und ausserdem finden sich in mehreren Handschriften andre Auszüge, wie aus den »Instituta« so auch aus den »Conlationes« (cfr. Corpus vol. XVII, p. XCVIII sq.). Inwieweit letztere dem Eucherius angehören, ist ungewiss, und auch Genn. giebt uns hierüber keinen Aufschluss. Er spricht nur allgemein von »quaedam opuscula« und den Ausdruck »opuscula« gebraucht er cap. 84 (Prosper) von den »Conlationes« des Cassian; doch können hier ebensogut auch die »Instituta« gemeint sein, da er sie nicht als ein zusammenhängendes Ganze, sondern als drei Schriften kennt. Er erweckt den Anschein, diesen Auszug des Eucherius gelesen zu haben, wenn er in der schwerfälligen und unverständlichen Angabe sagt: Eucher hätte einige weitläufige Schriften des Cassian in gedrängter Sprache dem Pfade der Erzählung folgend in einem Band zusammengefasst. War also Genn. über die Art dieser Arbeit des Eucherius unterrichtet, so musste er auch gewusst haben, über welche Schriften des Cassian sie sich erstreckt hat, da er letztere gekannt hat (cfr. cap. 61); entweder unterlässt daher Genn. aus Flüchtigkeit die nähere Bestimmung der »quaedam opuscula«, oder er giebt sich unrechtmässig den Anschein, dieses Werk des Eucherius gelesen zu haben. — Aus dieser Angabe des Genn. schloss Herzog (Eucherius, Aufsatz in Herzog R. E.), dass Eucherius zu den Semipelagianern zählte, weil er die Werke des Cassian, eines Schriftstellers dieser Partei, durchgearbeitet hat; doch ist diese Annahme ebenso unbegründet, wie die andre, Eucherius hätte in seinen Auszügen alle in Cassians Werken vorhandenen semipelagianischen Irrtümer fortgelassen (Baronius, Annal. ad an. 433 No. 28; Hist. lit. II, 287; Gouilloud, p. 183); die Angabe des Genn. gewährt hierfür keinen Anhaltspunkt, und man müsste annehmen, er habe als Anhänger der Semipelagianer absichtlich diese Bemerkung unterlassen.

4) Genn. fasst hier alle andern Schriften des Eucherius zusammen; er erwähnt sie nur in dieser allgemeinen Angabe wahrscheinlich wohl aus Unkenntnis,

und da ist es eigentümlich, wie er ihren Inhalt als »tam ecclesiasticis qu monasticis studiis necessaria« bezeichnen konnte.

5) Nach dieser wertvollen Angabe würde das Todesjahr des Eucher zwischen die Jahre 450 und 455 fallen; vielleicht trifft das »chronicon Pithoeanu mit der Jahreszahl 450 das richtige Datum (Migne, s. l. 51, 864).

Cap. LXIV [65]. Vincentius.

Vincentius, natione Gallus,[1]) apud monasterium Lerinen insulae presbyter,[2]) vir in Scripturis Sanctis doctus et notitia ecc siasticorum dogmatum sufficienter instructus,[3]) conposuit ad e tanda haereticorum collegia, nitido satis et aperto sermone,[4]) va dissimam disputationem,[5]) quam, absconso nomine suo, adtitula Peregrini adversum haereticos.[6]) Cuius operis quia secundi lil maximam in schedulis partem a quibusdam furatam perdidit, reca tulato eius paucis sermonibus sensu primo conpegit et in u edidit.[7])

Moritur Theodosio et Valentiniano regnantibus.[8])

Über Vincenz von Lerinum ist dieser Abschnitt des Genn. die bedeutend Quelle. Die gebotenen Angaben sind um so wertvoller, weil sie nicht d Werk allein entnommen sind, sondern auf selbständigem Wissen des Genn. beruh Dieser Quelle verdanken wir die Enthüllung der wichtigen Thatsache, dass Verfasser, der sich unter dem Pseudonym Peregrinus versteckte, Vincenz sei. I Bedeutung der Notizen wird aber sehr gemindert wegen der nicht durchgehend Richtigkeit; eine absichtliche Entstellung des Sachverhalts lässt sich jedoch nic nachweisen, wie sehr auch die Parteistellung des Genn., die sich in diesem A schnitt kenntlich macht, Vorsicht und Argwohn nahelegen könnte. Das »Comm nitorium« stellt die Zugehörigkeit des Vincentius zu den Semipelagianern aus Frage (vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengesch., Archaeolog. u. Liturgik. Tübing 1864, Bd. I, S. 149 ff.; Klüpfel, Commonitorium S. Vincentii Lerinensis. Wi 1809, p. 37 sqq.), und Genn. ist sich auch bewusst, hier einen Parteigenossen behandeln; er scheint nicht genug Worte des Lobes finden zu können, um die Pers und die Schrift des Vincenz zu feiern, ja er geht hierin weiter, als er sonst ande Semipelagianern gegenüber es zu thun pflegt. Hinlänglicher Grund hierfür war »Commonitorium« selbst vorhanden. Es ist eine Streitschrift gegen den Augustin mus gerichtet (vgl. Vincenz von Lerinum, Commonitorium ed. Jülicher: Sammlu ausgewählt. kirchl.-und dogmengesch. Quellenschriften von Krüger, Heft 10. 189 S. X f.; Ebert, Allgem. Gesch. d. Lit. des Mittelalt. Bd. I. 1889, S. 468), welcher der Verfasser von dem Princip ausgeht: »jede Neuerung ist verdächtig, n die alten, allgemein anerkannten Dogmen sind festzuhalten« (Hefele, a. a. O. S. 146 hält also Vincenz seine Lehre, wie er sie namentlich in cap. XXIV und XXV (ed. Jülicher, a. a. O. S. 38 u. 42) verrät, für die traditionelle, so ist es klar dass eine solche Schrift bei Genn. mehr Anklang gefunden hat, als andre, welch zwar auch seine dogmatischen Überzeugungen entwickeln, jedoch nicht in eine solchen Form verteidigen. Doch ist Genn. bei seinem Lob vorsichtig; er übei treibt nicht, und nur die Fülle des Lobes und die starke Hervorhebung des Werte

der Schrift bekundet uns seine Stellung zu dem Semipelagianer Vincenz. — Nicht erwähnt werden von Genn. die gegen Augustins »Praedestinationslehre gerichteten und von Prosper bekämpften« (Migne, s. l. 45, 1843 sqq.) »objectiones Vincentianae«; die Gründe, welche man für die Abfassung derselben durch unsern Vincentius geltend macht, sind aber nicht derart, um hieraus auf die Unvollständigkeit — etwa eine absichtliche — der Angaben des Genn. schliessen zu können. Die Zugehörigkeit des Vincenz zu den Semipelagianern genügt noch nicht zur Identifizierung des Verfassers des »Commonitorium« mit dem der »objectiones« (vgl. Hefele, S. 155; Bardenhewer, Patrol., S. 483), zumal da Prospers Angaben diese Annahme jedenfalls nicht befürworten (cfr. Klüpfel, l. c. p. 56 sqq.), und auch innere Gründe ihr entgegenstehen (H. Schmidt, Vincentius in Herzog R. E.); unerklärlich bliebe es auch, warum sich der Verfasser auch bei dieser Schrift nicht unter einem Pseudonym verborgen hatte, wenn er es schon bei einer weniger offenen Streitschrift für gut hielt. Wie also über den Verfasser der »objectiones« nichts Sicheres ermittelt werden kann, so lässt sich damit auch durch nichts die Unvollständigkeit des Genn. in Aufzählung der Werke des Vincenz erweisen (vgl. Jülicher, p. V).

1) Die Angabe ist wertvoll; das »Gallus« weist nach dem damaligen Sprachgebrauch auf Nordfrankreich (cfr. Klüpfel, p. 16; Teuffel-Schwabe, S. 1172).

2) Die Notiz stimmt überein mit dem, was Vincentius von sich selbst zu Anfang seiner Schrift sagt: »Locus autem, quod urbium frequentiam turbasque vitantes remotioris villulae et in ea secretum monasterii incolamus habitaculum« (ed. Jülicher, S. 1). Die Bezeichnung der Insel Lerin als Wohnsitz des Vincenz ist wertvoll zur nähern Bestimmung der Ortsangabe in der angeführten Stelle, welche von de Noris (Hist. Pelag. 1702, lib. II, c. 11, p. 161) auf ein Kloster in Marseille bezogen wurde (vgl. Hefele, S. 147; Klüpfel, p. 28). — Aus der ersten Lebensperiode des Vincenz vor seinem Eintritt in das Kloster berichtet Genn. nichts, entweder weil ihm selbst hierüber nichts Genaueres bekannt war, oder ihm auch die Stellung, welche Vincenz in jener Zeit einnahm, nicht hervorragend erschien, um ihrer Erwähnung zu thun. Baronius (Annal. ad an. 434 Nr. 20) hält zwar diesen Vincentius für identisch mit dem Präfekten von Gallien (im J. 397 cfr. Ceillier VIII, 456) desselben Namens, doch fällt gegen diese Annahme das Schweigen des Genn. schwer ins Gewicht, weil er diesen Umstand wohl nicht übergangen hätte, wenn er richtig wäre. — Dass Vincenz Presbyter war, erfahren wir nur durch Genn.

3) Die Richtigkeit dieses Lobes ergiebt sich aus dem »Commonitorium« und ist wohl auch von Genn. nach dieser Schrift gebildet.

4) Die jetzige Beurteilung der Schrift stimmt mit Genn. vollkommen überein; so sagt Ebert (S. 470): »Die Schrift zeichnet sich aus durch einen einfachen, klaren und verhältnismässig korrekten Ausdruck« (cfr. Jülicher, S. V f.; Bardenhewer, S. 491 u. a.). Die treffende Kritik des Genn. zeugt von seinem scharfen Urteil.

5) Das Lob ist nicht unbegründet; das »Commonitorium« wurde jeder Zeit sehr hoch geachtet (cfr. Klüpfel, p. 34 sqq.) und »gehört zu den wichtigsten populär-theologischen Schriften, die eine weithin tragende Bedeutung hatte, so dass sie selbst in der Gegenwart noch angezogen wird« (Ebert, S. 468).

6) Die Angabe kann dem ersten Kapitel der Schrift des Vincenz entnommen sein; daselbst kommt der Name Peregrinus vor; dass er ein Pseudonym war, erfahren wir eben nur durch Genn. Das Werk wird aber hier (ed. Jülicher, S. 2), ebenso wie an andern Stellen, »Commonitorium« genannt; Genn. dagegen will es unter einem andern Titel gesehen haben. Danach könnte man vielleicht der Aufschrift »adversum haereticos« den Vorzug geben und sie als die ursprüngliche, vom

Verfasser gegebene, ansehen, weil Genn. dieses Werk kennt und für den Fall, da der Verfasser seiner Schrift keinen Titel vorgesetzt hat, sie mit ihrem Verfass Vincenz »Commonitorium« genannt hätte; zur absichtlichen Änderung der vorha denen Überschrift könnte Genn. keinen Grund haben. — Den Zweck der Schr bezeichnet Genn.: »ad evitanda haereticorum collegia«, und auch Vincenz beabsichti nach seiner Einleitung durch Aufzeichnung der kirchlichen Überlieferung sich geg die Hinterlist neuer Ketzereien zu schützen.

7) Vom »Commonitorium« blieb uns nur das erste Buch und eine Reka tulation des ersten wie auch eines zweiten Buches erhalten; den Grund des Nic vorhandenseins des 2. Buches giebt Genn. an, doch steht die Richtigkeit seiner Ang in Frage. Ebert (S. 469 ff.) hält sie für richtig und findet die Rekapitulation z 2. Buch nach dem Diebstahl von Vincentius selbst erweitert, worauf »die Darstellu in einzelnen Zügen mit Sicherheit hinweist«; für seine Annahme spricht nur grössere Ausführlichkeit der Inhaltsübersicht zum 2. als zum 1. Buch, ihr entge aber namhafte Gründe. Eberts Erklärung rettet zwar die Richtigkeit der Ang des Genn., setzt sich aber in Widerspruch mit den eigenen Aussagen des Vince Entsprechender wird es daher sein, auf dem umgekehrten Wege vorzugehen u die Angabe des Genn. aus dem »Commonitorium«, so wie es uns vorliegt, zu prüf Die Widerlegung der Ansicht Eberts ergiebt sich aus der Begründung der Annah dass die erhaltene Inhaltsübersicht nicht ein Ersatz für das verloren gegangene zw Buch, sondern eine Rekapitulation beider Bücher sein sollte, und dass damals, Vincentius diesen Anhang schrieb, das zweite Buch noch existiert hat (Hef S. 149). Gestützt wird diese Ansicht durch folgende Gründe: 1) Vincenz gi nicht allein eine Inhaltsübersicht zum zweiten, sondern auch zum ersten Buch u bestimmt am Schluss jener den Zweck der Rekapitulation zu beiden Büchern ni als Ersatz für den verloren gegangenen zweiten Teil, sondern »ut memoria m cui adminiculandae ista confecimus, et commonendi assiduitate reparetur et proli tatis fastidio non obruatur« (ed. Jülicher, S. 52). 2) Von einem Diebstahl s Vincenz nichts, was doch zu erwarten wäre, wenn die Erweiterung der Inha übersicht zum zweiten Buch erst durch diesen hervorgerufen worden wäre. 3) A Schluss der Rekapitulation zum zweiten Teil spricht Vincenz von »duo commonito (sc. zwei Bücher), was unbegründet wäre, wenn dieser Anhang bearbeitet wur als das 2. Buch (bezw. Commonitorium) nicht mehr vorhanden war; dasselbe fin man auch am Anfang der Inhaltsangabe zum ersten Buch: »iam tempus est, ut quae duobus his commonitoriis dicta sunt, in huius secundi fine recapitulemus« (Jülicher, S. 46). Hieraus ergiebt sich auch, was an der Angabe des Genn. fal ist: 1) die Rekapitulation zum 2. Buch ist nicht durch den Diebstahl veranla sondern schon vor demselben verfasst und ist 2) von dem Verfasser nicht mit d ersten Buch zu einem Ganzen vereinigt; pflegt sie aber seit jeher mit dem ers Buch zu einem Ganzen verbunden zu werden (vgl. Bardenhewer, Patrol., S. 4 so liegt wohl der Grund in dieser Angabe des Genn., denn Vincenz spricht, die angeführten Stellen zeigen, von zwei Büchern. Danach kann von der gan Angabe des Genn. nur richtig sein: »Der grösste Teil des zweiten Buches ist du Diebstahl verloren«, aber richtig nur deswegen, weil wir das Gegenteil nicht na weisen können. Wann der Diebstahl stattfand, ob zu Lebzeiten des Vincenz o erst später, und ob das ganze 2. Buch (Genn.: maximam partem) bis auf die R kapitulationen entwendet wurde, wissen wir nicht. Vertrauen erregend ist jede falls die ganze Diebstahlgeschichte nicht; möglicherweise ist sie einfach von Gen im Interesse der Semipelagianer erfunden, und das zweite Buch nicht entwend sondern nicht veröffentlicht, weil es offen gegen Augustins Gnadenlehre gericht

war, und Vincenz es entweder nicht zu publizieren wagte, oder sich von den Semipelagianern lossagend nicht publizieren wollte (cfr. Klüpfel, p. 251). Aber alle diese Erwägungen rechtfertigen höchstens den Verdacht einer absichtlichen Entstellung der Thatsachen durch Genn., sie bieten keinen ausreichenden Beweis dafür.

8) Nach dieser wertvollen Angabe setzt man das Todesjahr des Vincenz um 450 an.

Cap. LXV [66]. Syagrius.

Syagrius [1]) scripsit De fide adversum praesumptuosa haereticorum vocabula, quae ad destruenda vel inmutanda sanctae Trinitatis nomina usurpata sunt, dicentium Patrem non debere Patrem dici, ne in Patris nomine Filius sonet, sed Ingenitum et Infectum ac Solitarium nuncupandum, ut, quicquid extra illum in persona est, extra illum sit in natura, ostendens et Patrem posse quidem dici Ingenitum licet scriptura non dixerit, et ex se genuisse in persona Filium, non fecisse, et ex se protulisse in persona Spiritum Sanctum, non genuisse neque fecisse.[2]) Sub huius Syagrii nomine septem De fide et regulis fidei libros praetitulatos inveni, sed quia lingua variantur, non omnes eius esse credidi.[3])

1) Die Stellung des Syagrius war dem Genn. anscheinend unbekannt, Morin (Pastor et Syagrius deux écrivains perdus du cinquième siècle: Revue Bénédictine 1893, t. X, No. 9, p. 386 u. 393) identifiziert ihn mit einem Bischof desselben Namens, welcher von Hydatius im Chronikon zum Jahre 433 genannt wird (Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. XI, 22: »In conventu Lucensi contra voluntatem Agresti Lucensis episcopi Pastor et Syagrius episcopi ordinantur«); die Stellung im Katalog und der verzeichnete Inhalt der gegen den Priscillianismus gerichteten Schrift (Gams, die Kirchengesch. von Spanien. Bd. II_1. Regensburg 1864, S. 466 f.) würden diese Annahme weit mehr begünstigen, als die versuchte Identifizierung dieses Syagrius mit dem gleichnamigen Bischof von Lyon.

2) Die Angabe ist äusserst wertvoll; über die litterarische Thätigkeit des Syagrius erhalten wir nur aus Genn. Kunde. Allgemein hielt man die hier genannte Schrift »de fide« für verloren (Hist. lit. II, 653; Ceillier X, 469; Du Pin III_2, 509), und erst in letzter Zeit ist es Morin (l. c. p. 391 sq.) gelungen, eine Schrift ausfindig zu machen, welche, abgesehen von einem Fragment (Mai, Script. vet. nov. coll., t. III. Rom 1828, p. 249 sqq.), bis jetzt nicht bekannt war und mit dem von Genn. angegebenen Inhalt übereinstimmt (vgl. Kattenbusch, das apostol. Symbol. Leipzig 1894, S. 408, vgl. dagegen G. Ficker, Studien zu Vigilius von Thapsus. Leipzig 1897, S. 60 A. 4); den Namen des Verfassers verdanken wir Genn. Bei der Kritik der von Genn. gemachten Inhaltsangabe sind wir insofern ungünstig gestellt, als die Schrift noch nicht veröffentlicht ist, und wir auf einen kurzen Vermerk des Morin angewiesen sind. Der Charakter der Irrlehre, welche Syagrius widerlegt, ist von Genn. richtig erfasst und wiedergegeben. Mit Abänderung der Terminologie in der hl. Dreifaltigkeit wollten die Anhänger jener Irrlehre wie Morin sagt: »trouver un appui à leurs assertions impies des termes qui

signifient des substances séparées, plutôt que les relations des personnes ayant la même substance«; dahin charakterisiert auch Genn. diese Irrlehre. Die Widerlegung des Syagrius scheint aber Genn. nicht vollkommen richtig verstanden zu haben. Nach ihm wies der Verfasser nach, auch Gott Vater könne »Ingenitus« genannt werden; dies haben aber, wie er es selbst angiebt, auch die Irrlehrer behauptet (vgl. Gemoll, Zu Gennadius de viris ill.: Jahrbüch. f. klass. Philol. Jahrgang 29 1883. S. 869). Nach Morin bezweckte Syagrius den Nachweis, dass selbst bei abgeänderter Terminologie diese nicht zu ihren Gunsten spreche, denn »il est possible et même indispensable d'admettre que de la génération du Fils et de la procession du Saint-Esprit, il est résulté non une nouvelle substance, mais deux personnes distinctes«. Weiter giebt Morin keinen Aufschluss über den Inhalt dieser Schrift und es lässt sich daher auch nicht bestimmen, ob Genn. den Gang der Widerlegung unrichtig aufgefasst hat, oder sich nur unkorrekt ausdrückt, zumal da zu diesem Teil der Schrift Morin bemerkt, er sei »assez faible au point de vue du raisonnement«. Aus der Inhaltsangabe selbst geht aber hervor, dass Genn. die Schrift gelesen hat, und dies lässt sich auch begründen durch ein von Morin (l. c. p. 38 not. 1) beigebrachtes Citat, wo es ähnlich wie bei Genn. heisst: »nunc de unigenito et genito dicendum est, quid habeant significantiae vel qua ratione divinae scripturae hoc nomen declinandum iudicaverint, et Patrem tantum dixerint, quod haeretici ingenitum et infectum magis existimant esse dicendum«.

3) Ebenso wie über die vorhergenannte Schrift war auch über die 7 Traktate von welchen uns ebenfalls nur Genn. berichtet, bisher nichts bekannt (cfr. Hist. li II, 653; Du Pin III_2, 509 u. a.); erst Morin (l. c. p. 392 sq.) fand in derselbe Handschrift dicht hinter jenem Werk 7 Traktate, die über das Symbol handeln also einen ähnlichen Inhalt haben, wie ihn Genn. hier angiebt; keiner derselbe wies aber Syagrius als Verfasser auf, und gegenwärtig werden sie daher auch de verschiedensten Autoren beigelegt. Der erste derselben »exhortatio sancti Ambros episcopi ad neophytos de Symbolo« (bei Caspari, Ungedruck. Quellen zur Gesch des Taufsymb. Bd. II, Christiania 1869, S. 132 ff. u. Alte und neue Quelle Christiania 1879, S. 187 ff.) wird von Caspari (Ungedruck. Quell. etc. I 175 ff.) dem Lucifer von Calaris, von Krüger (Lucifer, Bischof von Calari Leipzig 1886, S. 122 ff.) dem Eusebius von Vercellä, von Kattenbusch (a. a. O. S. 206 f.) dem Gregor von Eliberis beigelegt. Den zweiten Trakta »sermo beati Augustini episc. de sancta trinitate« (Augustini opp., serm. 232 Migne, s. l. 39, 2173 sqq.) halten die Mauriner für Eigentum des Vigilius vo Tapsus, während sie den dritten (Augustin opp., serm. 113: Migne, s. l. 39 1969 sq.) für einen Auszug aus dessen Schrift gegen Palladius bezw. aus de Werk des Phoebadius von Agennum »de fide orthodoxa contra Arianos« (vg Bardenhewer, Patrol., S. 573 u. 387) ansehen. Der 4. Traktat (Augustini opp serm. 236: Migne, s. l. 39, 2181 sqq.) ist die »professio fidei« des Pelagius, un der 5., 6. u. 7. Traktat »de symbolo ac de deitate et omnipotentia Patris« (Augustini opp., serm. 237 — 239: Migne, s. l. 39, 2183 sqq.) hat nach de Maurinern den gleichen, uns unbekannten Verfasser (vgl. Kattenbusch, a. a. O S. 190 A. 2). Dem gegenüber waren sämtliche Traktate in dem Exemplar welches Genn. benutzte, demselben Autor, nämlich Syagrius, beigelegt und nu wegen der Verschiedenheit der Sprache kamen in ihm Zweifel auf, ob derselbe identisch sei mit dem Verfasser der Schrift »de fide«. Genn. muss also auch diese Traktate gelesen haben, um sich ein Urteil über die Sprache bilden zu können. Nach Morin (p. 392) hat er das Richtige getroffen, indem er diese Schriften jenem Syagrius abspricht, während wieder Kattenbusch (S. 408 f.) sich »gelockt sieht«, dem Bericht des Genn. zu folgen und sie dem Verfasser der Schrift »de fide«

ılegen; in diesem Falle müsste Gennads Urteil über die Verschiedenheit der che falsch sein. Aber die Entscheidung über diese Hypothesen ist unmöglich, ange nicht jene Schrift »de fide« herausgegeben ist, um die Richtigkeit der ıbe des Genn. prüfen zu können.

Cap. LXVI [67]. Isaac.

Isaac, Antiochenae ecclesiae presbyter,[1]) scripsit Syro sermone ço tempore et multa, praecipua tamen cura adversus Nestorianos Eutychianos.[2]) Ruinam etiam Antiochiae elegiaco carmine ıxit eo auditores imbuens sono, quo Ephrem diaconus Nicomediae ;um.[3])

Moritur Leone et Maioriano imperantibus.[4])

Über Isaac von Antiochien berichtet unter Schriftstellern des Occidents nur ı. (Marcellinus, Chron. ad an. 459: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. vol. p. 87 schreibt nur Genn. aus). Seine Notizen, wenn auch nicht reichhaltig, bieten volle Beiträge zu den bis jetzt noch wenig bekannten Lebensumständen des :. Die Schriften desselben wird Genn. wohl nicht gelesen haben und in seinen aben nur einem mündlichen Bericht gefolgt sein, denn 1) Isaac schrieb syrisch › sermone); Genn. war dieser Sprache jedenfalls nicht mächtig, spricht aber hier keiner Übersetzung; 2) die Schriften werden, abgesehen von einem Gedicht, allgemein erwähnt; 3) er macht Angaben, welche er unmöglich dem Werke ;t entnehmen konnte.

1) Aus syrischen Quellen vernehmen wir nur, dass Isaac seinen Aufenthalt Edessa nach Antiochien verlegt hat und Abt eines Klosters in der Nähe dieser lt war (vgl. Bickell, Ausgewählte Gedichte der syr. Kirchenvät. Cyrillonas, ;eus, Isaac von Antiochien und Isaac von Sarug: Biblioth. der Kirchenvät. npten 1872, S. 112 f.). Genn. war diese Stellung des Isaac unbekannt, und er ;ht ihn zu einem Priester der Diözese Antiochien (Antiochenae ecclesiae pres- er). Inwieweit diese an sich wertvolle Angabe Glauben verdient, muss, so lange Forschungen über Isaac noch nicht weiter fortgeschritten sind, dahingestellt iben.

2) Mit Recht spricht Genn. von zahlreichen Schriften des Isaac. Unter den jetzt veröffentlichten Gedichten sind viele derselben gegen den Nestorianismus und tychianismus gerichtet (cfr. Revue critique. Septième année. Premier semestre. ris 1873, p. 243; Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. II_2, 614). Über die Hin- ;gung des Isaac zum Monophysitismus (vgl. Herzog R. E., Isaac von Antiochien, ıfsatz von Nestle) war Genn. nichts bekannt, und auf Grund seiner Angaben ırde daher dieser Vorwurf nur mit Unrecht gegen Isaac erhoben werden (Bickell, ısgew. Ged. etc., S. 114 f.; Hallier, Untersuchungen über die Edessenische ıronik: Texte u. Untersuch. 1893, Bd. IX_1, S. 17 ff.). Wertvoll ist auch die otiz »longo tempore«; hat Isaac ein hohes Alter erreicht, und fällt sein Todes- hr um 460, so muss er gegen Mitte des 4. Jahrhunderts geboren sein (Bickell, a. O. S. 111).

3) Nachricht über dieses Gedicht verdanken wir Genn. Nach Assemani ibl. Orient. t. I, Rom 1719, p. 211) ist es erhalten in dem Gedicht, betitelt leprecatio seu de rogationibus«, welchem der Verfasser von der Zerstörung

Antiochiens durch ein Erdbeben spricht; dies scheint Genn. mit »ruinam Anti planxit« auszudrücken. Ein ähnliches Gedicht soll der hl. Ephräm über den Nicomediens (im J. 358 durch ein Erdbeben zerstört, vgl. Hallier, a. a. O. S. verfasst haben; von demselben soll noch ein syrisches Fragment erhalten sein Ephraemi ed. Assemani gr. et lat. t. I, Rom. 1732, p. X).

4) Die Angabe ist äusserst wertvoll; das vorher erwähnte Erdbeb Antiochien fiel in das Jahr 459; der Tod des Isaac muss daher innerhal Regierungszeit der genannten beiden Kaiser zwischen 459 und 461 angesetzt w

Cap. LXVII [68]. Salvianus.

Salvianus, apud Massiliam presbyter,[1]) humana et di litteratura instructus[2]) et, ut absque invidia loquar, magister ep porum,[3]) scripsit scholastico et aperto sermone[4]) multa, ex qu ista legi: De virginitatis bono ad Marcellum presbyterum li tres,[5]) Adversum avaritiam libros quattuor,[6]) De praesenti iu libros quinque,[7]) et pro eorum praemio satisfactionis ad Salor episcopum librum unum,[8]) et Expositionis extremae partis Ecclesiastes ad Claudium, episcopum Viennensem, librum unu [Epistularum librum unum][10]) et in morem Graecorum De prin Genesis usque ad condicionem hominis conposuit versu q Hexemeron librum unum,[11]) Homilias episcopis factas mu Sacramentorum vero quantas nec recordor.[12])

Vivit usque hodie in senectute bona.[13])

Für Salvian sind wir abgesehen von den sonst belanglosen Nachrichte Hilarius, Eucherius und Ado auf seine Schriften und auf Genn. angewiesen. Angaben des Genn. muss ein um so höherer Wert beigemessen werden, al nur durch ihn über Salvians schriftstellerische Thätigkeit unterrichtet werden; liegen nicht alle Werke des Salvian vor, so dass eine eingehende Prüfung Notizen des Genn. auf ihre Richtigkeit hin unmöglich ist, doch werden wi der Bestätigung der meisten Angaben durch die erhaltenen Schriften a pari au andern schliessen und die Angabe »ex quibus ista legi« gläubig hinnehmen kö Den Angaben des Genn. dürfte auch schon deswegen ein höherer Wert beigem werden, als er in demselben Ort, Marseille, wie Salvian thätig war. — F interessen in diesem Kapitel Genn. vorwerfen und das Salvian gespendete wenn überhaupt hier von Lob die Rede sein kann, auf die Zugehörigkeit des letzteren zu den sog. Semipelagianern zurückführen wollen (vgl. W. Zschir Salvianus, der Presbyter von Marseille u. seine Schriften. Halle 1875, S. Moeller, Lehrbuch der Kirchengesch. I, 485; Zöckler, Handbuch der theol. 1889, Bd. II, S. 480) ist unbegründet, da Salvians Schriften keine direkte weise hierfür geben, und allein aus dessen Verbindungen mit den Kongregat von Massilia und Lerinum dies eruieren wollen, gewiss unstatthaft ist.

1) Wenn verschiedene Handschriften (cfr. Pauly, die handschriftl. 1 lieferung des Salv.: Sitzungsber. d. kgl. Akad. d. Wiss., Wien 1881, Bd S. 4 ff.) ihm die Würde eines Bischofs beilegen, so rührt dies wahrscheinlich

der falschen Lesart bei Genn. her: »homilias episcopus factus« (bei Martianay, opp. Hieron. t. V, p. 41) statt »homilias episcopis factas« und vielleicht auch aus dem »episcoporum magister« (cfr. Hist. lit. II, 521; Ceillier 1862, X, 361); er selbst nennt sich nur presbyter (cfr. epist. VIII: Corpus SS. lat. Wien 1883, vol. VIII, p. 216) und wird auch von andern so genannt (Hilarius, Serm. de vita s. Honorati c. 19: Migne, s. l. 50, 1260; Ado Vien., Chron.: Migne, s. l. 123, 104).

2) Diese Hervorhebung seines Wissens ist gewiss nicht übertrieben (vgl. Zschimmer a. a. O.) bei der gegenwärtigen Beurteilung des Wertes seiner Schriften (vgl. Bardenhewer, Patrol., S. 563). Desselben Rufes scheint er sich auch bei seinen Zeitgenossen erfreut zu haben (Hilarius l. c.; Eucherius scheint viel auf sein Urteil gegeben zu haben, cfr. Salvianus epist. VIII: Corpus l. c.), wenn ihn sogar Bischöfe um Abfassung von Homilien angingen. Von seiner ausserordentlichen Belesenheit in der hl. Schrift zeugen seine Werke (vgl. Zschimmer, S. 88).

3) Die Deutung dieser Worte als gleichbedeutend mit »Verfasser von Homilien zum Gebrauch für Bischöfe« (Bardenhewer, Patrol., S. 562) ist weniger richtig, als die wörtliche »Lehrer von Bischöfen«. Eucherius, Bischof von Lyon, übertrug Salvian die Erziehung seiner beiden Söhne Salonius und Veranus (cfr. Salvian epist. VIII: Corpus l. c.; Eucherius, Instruc. Praef. ad Salonium: Corpus SS. lat. Wien 1894, vol. XXXI, p. 66), welche später, wie es auch Genn. bekannt war (cfr. cap. 63), Bischöfe wurden.

4) Die Bezeichnung seiner Schreibweise als gewandt und klar bestätigen die vorhandenen Werke (cfr. Zschimmer, S. 61 u. 67; Ceillier X, 377; Bardenhewer, S. 562).

5) Das Werk ist nicht erhalten; die Nachricht über dasselbe verdanken wir nur Genn.

6) Diese Schrift wurde von Salvian nicht »adversum avaritiam« sondern »ad ecclesiam« genannt und unter dem Pseudonym »Timotheus« verfasst (cfr. Salvian, epist. IX: Corpus VIII, 217 sqq.); die besseren Handschriften geben sie auch unter diesem Titel (cfr. Halm, opp. Salv.: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss., t. I, p. VI). Das Werk scheint, wahrscheinlich wegen seines Inhalts, grosses Aufsehen erregt zu haben, und kurz nach seinem Erscheinen wurde auch die Frage nach ihrem Verfasser aufgeworfen; um Beantwortung dieser Frage wird Salvian von seinem Schüler Salonius angegangen: »cur libellis nuper a quodam huius temporis homine ad ecclesiam factis Timothei nomen inscriptum sit« (Salvian, epist. IX: Corpus l. c.). Es ist auffallend, dass Salonius sich gleich an deren wirklichen Verfasser wandte; er that es wohl nicht allein deshalb, weil Salvian sein Lehrer gewesen, sondern auch deshalb, weil er in ihm den Urheber vermutete. In dem Antwortschreiben an Salonius (epist. IX) bekennt sich Salvian nicht als Verfasser, lässt aber wohl seine Verfasserschaft durchfühlen (cfr. Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. Bd. II, S. 1189). Wenn nun auch innere Gründe, der Inhalt dieses Briefes und der Stil der Schrift »ad ecclesiam«, deutlich auf Salvian hinweisen, so bleibt doch die Angabe des Genn. wertvoll, weil methodische Forschung innere Gründe ohne ein äusseres Zeugnis nicht leicht für einen vollkommenen Beweis der Echtheit und des Eigentumsrechts ansieht. Der Nachricht des Genn. verdanken wir auch zum grossen Teil das Verständnis des Briefes IX, um aus diesem auf den Namen des Autors schliessen zu können. Die Änderung des Titels in »libri adversum avaritiam« ist vielleicht durch Genn. gemacht und wohl nicht ohne Absicht, da der »ad ecclesiam« nicht den Inhalt, sondern nur den Adressaten bezeichnen sollte (cfr. Salvian, epist. IX), während jener den Hauptinhalt angiebt; Genn. scheint demnach die Schrift auch wirklich gelesen zu haben.

7) Der Titel dieses Werkes und die Zahl der Bücher ist uns anders, a Genn. es angiebt, überliefert. In den Handschriften nähert sich am meisten d von Genn. gegebenen die Überschrift in Cod. Corbeiensis saec. X: »De iusto D praesentique iudicio« (Not. Baluzii ad opp. Salviani, Pedeponti 1742, p. 363: Migne s. l. 53, 29; cfr. Halm, a. a. O. p. 2; die Titel der andern Handschriften sieh Pauly, die handschriftl. Überl. etc. S. 4 u. 39 f.). Jetzt bezeichnet man allgemei dieses Werk mit »de gubernatione Dei libri octo«. Wegen besserer handschriftliche Bezeugung des letzteren Titels wird man an seiner Ursprünglichkeit festhalten müsse obwohl er nach Zöckler (a. a. O.) eigentlich »de praesenti iudicio« (also wie b Genn.) lautet, da Salvian »in Hinblick auf die Verheerungen der Völkerwanderun den Gedanken entwickelt: die Weltgeschichte sei schon im gewöhnlichen Sinne d Weltgericht«; ist die Abänderung der Aufschrift durch Genn. geschehen, so zeu sie von der Richtigkeit seiner Behauptung, auch dies Werk gelesen zu haben. — Die Zahl der Bücher beträgt acht, um aber das »libri quinque« des Genn. erkläre zu können, hält Haemmerle (Studien zu Salvian, Priester von Massilia. Prog Landshut 1892/93, S. 13) diese Einteilung für älter als jene (in 8 Bücher) u zieht zu diesem Zwecke unter Beibehaltung von Buch I und II als selbständi Bücher je zwei von den sechs andern zu je einem zusammen (S. 16). Die A nahme ist jedoch unbegründet; die vorhandene Einteilung in 8 Bücher datiert v Salvian selbst her, da er lib. III. c. 1 (Corpus VIII, 42) von »superiores libel (sc. lib. I u. lib. II) spricht und am Anfang von lib. VII auf das vorhergehen verweist (Corpus VIII, 155). Wenn sich also bei drei Büchern ihre richtige E teilung durch Salvian selbst nachweisen lässt, so ist auch kein Grund vorhande die der andern anzuzweifeln (cfr. Teuffel-Schwabe, S. 1190). Berücksichtigt m aber, dass das Werk unvollständig geblieben (Hauck: Salvian, Aufsatz in Herz R. E.) und wohl auch so ediert wurde (vgl. Ebert, Gesch. d. röm. Lit. Bd. S. 465; Bardenhewer, Patrol., S. 563), so erklärt sich die von Genn. angegeb Bücherzahl durch die Annahme, dass zunächst nur die fünf ersten der Öffentlichk übergeben wurden. Wegen des hohen Wertes dieser Schrift, der ihr auch je noch beigemessen wird (Ebert, a. a. O. S. 468), würde Genn. gewiss, so wie er sonst thut, sie gelobt haben, wenn Salvian seiner Partei angehört hätte.

8) In dem Wortlaut dieser Angabe gehen die Gennadius-Ausgaben ause ander. Nach der einen Lesart heisst es »pro eorum praemio« (Martianay o Hieron. t. V, p. 61: Cod. Corb.), während nach der andern »pro eorum me satisfactionis« (Miraeus, Fabricius, Martianay, Herding). Hiernach wäre der S der Angabe etwa der, dass Salvian an Salonius ein Buch schrieb, um der An kennung, welche das Buch »de praesenti iudicio« bei diesem gefunden, Genüge thun (praemium, meritum). Da aber diese Angabe durch andere Quellen gänzl unbezeugt ist und an und für sich unwahrscheinlich wäre, griff man zu den v schiedensten Konjekturen, um den Sinn dieser Notiz erklären zu können. Du P (Nouv. bibl. d. aut. eccl. 1702, t. III$_2$, p. 514 not. c.) verbindet diese Angabe m der vorhergehenden und liest »de praesenti iudicio et de merito satisfactionis Salonium libros VIII«; diese Lesart löst zwar die Schwierigkeit, doch hat sie ke handschriftliche Bezeugung für sich (Hist. lit. II, 531). Der Lösungsversuch des F bricius (B. m. ae. 1859, t. VI, p. 442 sq. not.), wie scharfsinnig er auch ist, ka nur anwendbar sein, wenn handschriftlich sich die Interpolation des Wortes »meritu bezw. »praemium« nachweisen liesse, was aber in der That nicht geschieht. Da selbe gilt von der Konjektur Eberts (a. a. O. S. 467) statt »pro eorum« zu lese »peccatorum« (cfr. Hauck, Salvianus in Herzog R. E.). Hauck (a. a. O.) endlich wil lesen: »pro eorum titulo satisfactionis« und diese Schrift in epist. IX wiedererkennen,

in welcher sich Salvian vor Salonius rechtfertigt, dass er die Schrift »de avaritia« als »Timotheus ad ecclesiam« veröffentlichte, und Genn. nun fälschlich dies Schreiben statt mit dem »adversum avaritiam« mit dem »de praesenti iudicio« in Verbindung brachte; auch dieser Lösungsversuch ist zu kompliziert, um befriedigen zu können; übrigens würden wir die Glaubwürdigkeit des Genn. in dieser Angabe aufgeben müssen, falls wir Haucks Erklärung annehmen wollten. — Beachtet man aber, dass die Schrift »adv. avaritiam« zwischen 435—439 erschien (Haemmerle, S. 13 f.) und die »de praesenti iudicio«, wenigstens was von den ersten Büchern zugegeben werden könnte, ihr ebenso wie epist. IX bald folgte, der zeitliche Unterschied zwischen der Veröffentlichung dieser Schriften also sehr gering war, dass ferner wie epist. IX, so auch das Werk »de praesenti iudicio« an Salonius gerichtet ist und demselben ein Widmungsschreiben (sc. prooemium) vorangeht, so liesse sich die Erklärung dieser Stelle unter Anwendung der Lesart »prooemium« statt »praemium« darin finden, dass Salvian dem Dedikationsschreiben an Salonius die epistola IX als Apologie (satisfactionis) vorangehen liess (»pro« bedeutet hier nicht »für«, wie man es sonst immer übersetzte, sondern »vor«) und gleichzeitig beides an Salonius übersandte. Freilich kann epist. IX nur in den Augen dessen als eine Art Entschuldigungsschreiben gelten, der den wirklichen Verfasser der Schrift »adversum avaritiam (sc. ad ecclesiam)« kannte oder ihn wenigstens, vielleicht wie auch Salonius, vermutete; aber Genn. legt diese Schrift ohne Rückhalt dem Salvian als Verfasser bei und konnte daher epist. IX als eine Art Apologie auffassen. Was noch unsere Textkorrektur, das Wort »prooemium«, betrifft, so findet sich in einer Handschrift (Cod. Par. olim Colbert. 5795 saec. XV) als Aufschrift des ersten Buches: »Prohemium de vero iudicio et providentia dei et ipsius gubernatione hominum et rerum huius mundi libri octo beati Silviani episcopi ad sanctum Salonium episcopum« (Pauly, a. a. O. S. 7). Unsern Erklärungsversuch begünstigt schliesslich die nur einmalige Nennung des Adressaten beider Schriften. Das Verständnis dieser Stelle wäre viel leichter, wenn die Stellung der Worte eine andere wäre, doch scheint Genn. absichtlich die Bücherzahl stets am Ende angeben zu wollen. Nach diesem Erklärungsversuch müsste man also statt »praemio« »prooemio« lesen, wofür auch in jüngster Zeit Bardenhewer (Wetzer K. L.: Salvianus) eintritt, und diese Schrift nicht für verloren halten, sondern von Salvians epist. IX verstehen.

9) Die Nachricht über dieses uns nicht erhaltene Werk verdanken wir Genn.; nach ihm berichtet Ado Vien. (Chron.: Migne, s. l. 123, 104) mit Benutzung dieser Notiz von Salvians »expositio extremae partis in Ecclesiasten«. — Als Adressat wird in den Ausgaben der Schrift des Genn. bald »Claudius« (Herding, Fabricius, Miraeus) bald »Claudianus« (Martianay) genannt, in allen aber als Bischof von Vienne bezeichnet. Ein Bischof Claudianus von Vienne ist aber aus jener Zeit unbekannt, und dem berühmten christlichen Philosophen Claudianus wird auch von Genn. nur die Würde eines Priesters von Vienne beigelegt (cfr. cap. 83). Aber auch von einem Bischof Claudius von Vienne hören wir nichts, und de la Broise (Mamerti Claudiani vita eiusque doctrina de anima hominis. Thesis. Paris 1890, p. 28) vermutet nur, dass vielleicht der Bischof Mamertus von Vienne, ein Bruder des Presbyter Claudianus, den Beinamen Claudius hatte, doch ist uns von diesem kein weiterer Name als nur Mamertus überliefert (vgl. Engelbrecht, Untersuch. über die Sprache des Claud. Mam.: Sitzungsber. d. philos.-hist. Cl. d. Akad. d. Wiss., Wien 1886, Bd. 110, S. 537). Wer also der Adressat des Briefes gewesen, ist uns unbekannt; Ado (l. c.) nennt ihn Claudianus, Priester von Vienne. Möglich wäre es auch, dass hier der Text nur verdorben und er ursprünglich so gelautet hat wie bei Ado, der seine Angabe dem Genn. entnimmt.

10) Von allen Briefen Salvians sind nur neun erhalten. Nach diese muss Salvian eine weit grössere Anzahl von Briefen verfasst haben; die l nung des Genn. »ein Buch von Briefen« scheint bei der damaligen Si brieflichen Verkehrs nicht übertrieben zu sein (cfr. Zschimmer, S. 64).

11) Dieses Gedicht ist verloren; wir erhalten über dasselbe nur von Kunde und zur Feststellung der Richtigkeit dieser Angabe fehlt uns jeder A punkt (cfr. Prudentius, cap. 13 not. 2). Fabricius (B. m. ac. 1859, t. VI, cfr. Hist. lit. II, 531) will es in dem fälschlich Tertullian zugeschriebenen »Genesis« (Migne, s. l. 2, 1097 sqq.) wiedererkennen, doch kann auf die nähere Bestimmung desselben durch Genn. nicht angewandt werden.

12) Nach dieser Angabe schrieb Salvian 1) Homilien für Bischö 2) Homilien über Sakramente; nach einer andern Lesart (Bernoulli) hat für viele Bischöfe Predigten über Sakramente verfasst. Welche von diesen Lesarten als die korrektere gelten kann, lässt sich nicht näher feststellen, die Homilien des Salvian nicht näher bekannt sind. Fessler-Jungmann Patrol. 1896, t. II_2, p. 352) vermutet, dass sie sich vielleicht unter de Eusebius von Emesa zugeschriebenen finden, und macht für seine Ansicht dass Salvian unter erdichtetem Namen geschrieben hat (cfr. not. 6); Eng dagegen (Studien über die Schriften des Bischofs von Reji Faustus. Wie S. 60 ff.) nimmt sie (sc. des Eusebius von Emesa) alle für Faustus in A Richtiger ist die Zuteilung dieser Homiliensammlung nicht an einen, son mehrere Männer (Bardenhewer, Patrol., S. 222; A. Koch, der hl. Faustus, von Riez. Stuttgart 1895, S. 33 ff.), unter die vielleicht auch Sal stellen ist.

13) Das Todesjahr des Salvian ist uns unbekannt; nach dieser scheint er ein hohes Alter erreicht zu haben und war gemäss der Abfass des Katalogs noch im letzten Dezennium des 5. Jahrhunderts am Leben.

Cap. LXVIII [69]. Paulinus.

Paulinus conposuit tractatus De initio Quadragesimae, e bus ego duos legi, De die Dominico paschae, De oboedient paenitentia, De neophytis.

Von den verzeichneten Schriften berichtet uns nur Genn.; erhalten anscheinend keine derselben; zwei der zuerst genannten Traktate »de initio gesimae« will Genn. gelesen haben, die andern waren ihm daher nach di merkung wohl unbekannt. Über die Stellung und den Wohnsitz des V geben uns die Angaben keinen Aufschluss, und dies mindert ihren Wert, Name Paulinus überaus häufig vorkommt und auch keine seiner Schriften um ermitteln zu können, wo dieser Schriftsteller zu suchen ist; es bleib unentschieden, ob hier ein uns unbekannter oder auch ein von andern Schrif erwähnter Paulinus behandelt wird. Für letzteres traten Ceillier (VIII, 4 Bardenhewer (Patrol., S. 559) ein; während jener in diesem den Pauli Bitterä (Béziers) wiedererkennt, identifiziert ihn dieser mit Paulinus von B (Bordeaux).

Cap. LXIX [70]. Hilarius.

Hilarius, Arelatensis ecclesiae episcopus, vir in Sanctis Scripturis doctus, paupertatis amator et erga inopum provisionem non solum mentis pietate, sed et corporis sui labore sollicitus. Nam pro reficiendis pauperibus etiam rusticationem contra vires suas, homo genere clarus et longe aliter educatus, exercuit. Sed nec in spiritalibus neglexit, nam et in docendo gratiam habuit et absque personarum acceptione omnibus castigationem ingessit. Ingenio vero immortali aliqua et parva edidit, quae eruditae animae et fidelis linguae indicio sunt,[1]) in quibus praecipuo et ad multorum utilitatem necessario opere Vitam sancti Honorati, decessoris sui conposuit.[2])

Moritur Valentiniano et Martiano imperantibus.[3])

Der Wert dieser selbständigen Angaben beruht in der entworfenen Charakteristik; gegen seine Gewohnheit lässt sich Genn. hier auf Einzelheiten ein und bespricht fast das ganze Kapitel hindurch nur die Hilarius auszeichnenden Eigenschaften, so dass dessen schriftstellerische Thätigkeit fast gänzlich in den Hintergrund tritt. Nichts wird berührt, was etwa das Andenken an diesen Bischof trüben könnte, und so bleibt unerwähnt der für Hilarius wenig ruhmvolle und schliesslich ungünstig verlaufene Kampf mit Papst Leo I. Unkenntnis dieses Streites ist gewiss ausgeschlossen, der Grund der Nichterwähnung muss für Genn. ein andrer gewesen sein. Schon die ungewöhnliche Fülle des Lobes weckt den Verdacht, dass auch Hilarius ein Parteigenosse des Genn. gewesen und zu den Semipelagianern zählte; dieses stumme Zeugnis des Genn. allein würde genügen, um von der ausdrücklichen Angabe des Prosper (epist. ad Augustinum: Migne, s. l. 33, 1007) absehen zu können und Hilarius für einen Anhänger des Semipelagianismus zu halten. Ob uns der gegen Hilarius erhobene Vorwurf gerechtfertigt erscheint (vgl. Oudin, Comment. de ss. eccl. Lipsiae 1722, p. 1227; de Noris, Hist. Pelag., Lovanii 1702, l. II, c. 2, p. 107 sq.) oder nicht (Acta SS. 5. Mai, Bd. II, p. 34—41; Quesnell, Diss. V^ta^ seu Apologia pro Hilario, pars III, c. 6: Migne, s. l. 55, 531) ist eine Frage für sich, soviel steht aber ausser Zweifel, dass nach dem Zeugnis des Prosper der Bischof Hilarius zu seiner Zeit im Verdacht des Semipelagianismus stand; im semipelagianischen Lager wird man aber gewiss eifrig bestrebt gewesen sein, diesen bedeutenden Bischof für einen Vertreter der eigenen Glaubensrichtung zu halten, und daher hat auch Genn. den Streit mit dem Papst verschwiegen, um bei seinen Lesern den Eindruck der Grösse und Heiligkeit des Hilarius nicht zu vermindern. — Als Quelle für die schriftstellerische Thätigkeit des Hilarius sind die Angaben des Genn. von keiner Bedeutung; nur ein Werk wird genannt und auf die Abfassung andrer Schriften (cfr. Vita Hilarii c. 11: Migne, s. l. 50, 1232) in der unbestimmten Notiz »aliqua et parva« hingewiesen, mit welcher Genn. vielleicht nur seine Unkenntnis verbergen will, da er andernfalls es nicht unterlassen hätte, seinen Parteigänger auch als bedeutenden Schriftsteller zu kennzeichnen; danach müsste man auch das diesen Schriften von Genn. gespendete Lob als unberechtigt erteilt bezeichnen.

1) Die Charakteristik ist richtig und es genüge auf die Kapitel 4, 7, 8, 10 und 11 der »vita Hilarii« (Migne, s. l. 50, 1219 sqq.) hinzuweisen. Diese Vita, gegen Ende des 5. Jahrhunderts verfasst (vgl. Bardenhewer, Patrol., S. 490), war Genn. unbekannt und wir könnten etwa auch schon hieraus den Schluss ziehen,

dass das pseudo-gennadianische Kapitel über Honoratus von Marseille (Richard p. 97), den angeblichen Verfasser dieser Vita, unecht sei, da Genn., falls er j Kapitel verfasst hätte, hier die Vita erwähnen würde.

2) Diese Schrift scheint auch das Hauptwerk des hl. Hilarius gewesen sein, und das Lob des Genn. trifft sie verdient (cfr. Fessler-Jungmann, Ins Patrol. 1896, t. II_2, p. 339).

3) Nach dieser Angabe wird das Todesjahr des Hilarius zwischen die J: 450 und 455 verlegt (Bardenhewer, S. 490; Manitius, Gesch. d. christ. lat. Po S. 188), während es andre auf 449 ansetzen (Oudin l. c.; Tillemont, 1711, t. 2 p. 87; Ceillier VIII, 438). Die letztere Datierung ist die richtige, und die gabe des Genn. daher falsch. In dem Brief des Papstes Leo I. »ad episcopos Arelat. Gall. Provinc. constit.« (Migne, s. l. 54, 814) wird der neue Bischof Arles beglückwünscht und Hilarius als bereits gestorben genannt (sanctae memc Hilarius); dieser Brief trägt das Datum: »Data XI. Kal. Septembr. Asturic Protogene consulibus«. Protogenus und Asturius waren Konsuln im Jahre 4 folglich konnte Hilarius nicht unter Kaiser Marcian (450—457), sondern n schon 449 gestorben sein, wie es auch im Chronikon Pithoeanum angegeben ' (Migne, s. l. 51, 864); vgl. Jaffé, Regest. Pontif., Rom 1885, t. I, p. 63.

Cap. LXX [71]. Leo.

Leo, urbis Romae episcopus, scripsit ad Flavianum, Const tinopolitanae ecclesiae pontificem Adversus Eutychen presbyter qui tunc ambitione episcopatus nova in ecclesia moliebatur in cere, epistulam, in qua admonet eum, ut si confiteretur error et polliceretur emendationem, reciperet eum; si autem persiste in coepto, cum sua haeresi damnaretur. Simul et docet in ij epistula et divinis confirmat testimoniis, Dominum Iesum Christ sicut verum paternae divinitatis filium, ita verum humanae natu hominem esse credendum, id est ex carne Virginis carnem traxi et non de caelo corpus exhibuisse, sicut Eutyches adserebat.[1])

Moritur Leone et Maioriano imperatoribus.

Die Angaben über Papst Leo den Grossen sind höchst dürftig und troc und man findet in dem ganzen Abschnitt kein Wort des Lobes. Der Brief Flavian wird nur seinem Inhalt nach angeführt, von seinem inneren Wert aber seiner Bedeutung geschwiegen. Genn. giebt hierdurch keineswegs der öffentlic Meinung ganz Galliens Ausdruck, denn anders dachten über diesen Brief und ü die Person des Papstes die in Arles (im J. 455) versammelten Bischöfe. In ih Synodalschreiben an Leo lesen wir (epist. 99: Migne, s. l. 54, 966 sqq.): »E tavimus itaque Christo propitio lectis beatitudinis vestrae litteris et omni instructi patefacta, omnes intra Gallias constitutos exaltare mox fecimus. Quae apostol vestri scripta, ita ut symbolum fidei, quisquis redemptionis sacramenta non negli tabulis cordis ascribit et tenaci, quo ad confundendos haereticorum errores para sit, memoriae commendavit . . . . Non desinemus Domino ac Deo nostro gra agere et pariter supplicare, gratulantes quod tantae sanctitatis, tantae fidei, tantae doctrinae apostolicae sedi, unde religionis nostrae, propitio Christo, fons et or

manavit, antistetem dederit«. Auch die umfassende Thätigkeit des Papstes erscheint dem Genn. nicht erwähnungswert. Nur der Häresie des Eutyches wird hier gedacht, und Leos Wirksamkeit in Bekämpfung andrer Irrlehren übergangen. Diese Zurückhaltung und Dürftigkeit im Urteil und in den Angaben ist zu auffällig, als dass sie nicht beabsichtigt erscheinen sollte. Schon aus der Chronik Prospers, die Genn. gelesen zu haben hervorhebt (cfr. cap. 84), würde er viele Einzelheiten aus dem Leben des Papstes erfahren können. Dort werden auch andre Briefe Leos erwähnt, und Genn. selbst weiss es, dass die schriftstellerische Thätigkeit des Papstes sich nicht auf diesen einen Brief an Flavian beschränkt hat. Spricht er cap. 84 von »epistulae Papae Leonis«, so hätte er hier wenigstens eine allgemeine Angabe ähnlicher Form machen können und nicht eine Ausdrucksweise wählen sollen, welche die Annahme rechtfertigt, er wolle diesen Brief des Papstes als den einzigen bezeichnen. Der Grund der mangelhaften und unvollständigen Angaben ergiebt sich leicht aus der Stellung, welche Leo den Semipelagianern gegenüber einnahm. Schon vor seinem Pontifikat hat er eine einflussreiche Stellung am Hofe der Päpste Coelestin I. und Sixtus III. inne gehabt; jener scheint Leo die Untersuchung und Entscheidung des in Gallien aufgetauchten Semipelagianismus übertragen zu haben (vgl. A. Arendt, Leo d. Gr. u. seine Zeit. Mainz 1835, S. 200; Baehr. Gesch. d. röm. Lit. Suppl.-Bd.: Die christl. röm. Lit. Abtl. II, Carlsruhe 1837, S. 354), dieser tritt auf Leos Anraten gegen den Pelagianer Julian von Eclanum auf (cfr. Prosper, Chron. ad an. 439: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. IX, 477), der aber nach Genn. (cap. 45) »acer ingenio, in Divinis Scripturis doctus, Graeca et Latina lingua scholasticus« war. Es fehlen uns zwar genaue Daten über die Thätigkeit Leos vor seinem Pontifikat, und deshalb lässt sich auch nichts Genaueres über seine Beteiligung in Bekämpfung des Semipelagianismus nachweisen, doch machen es seine Beziehungen zu Prosper und seine spätere Stellungnahme gegen die Semipelagianer wahrscheinlich, dass Leo auch während seines Aufenthalts in Gallien diese Irrlehre bekämpft habe. Bestimmteres wissen wir aus der Zeit seines Pontifikats. Bekannt ist Leos Einschreiten gegen Hilarius, einen Parteigenossen des Genn. (cfr. cap. 69), ferner die Briefe des Papstes an die Bischöfe von Aquileja und an Septimus von Altinum (epist. I u. II: Migne, s. l. 54, 593), in welchen nicht allein die pelagianische, sondern auch die semipelagianische Lehre verurteilt wird. Konnten auch diese Briefe selbst dem Genn. unbekannt geblieben sein, so musste er doch im allgemeinen gewusst haben, welche Stellung der Papst den semipelagianischen Ansichten gegenüber einnahm. Den Grund der Dürftigkeit der Angaben werden wir also nicht in der Unkenntnis, sondern in der Parteilichkeit des Genn. zu suchen haben.

1) Die Angabe bezieht sich auf epist. 28. Dieser berühmte Brief wurde von Leo I. auch nach Gallien geschickt (cfr. epist. 67: Migne, s. l. 54, 886 sq.), hier freudig aufgenommen und weiter verbreitet (cfr. epist. 68, 99 u. 102); auch soll man ihn während der Adventzeit in den Kirchen Galliens öffentlich vorgelesen haben (cfr. Ballerini, Admon. in epist. 28: Migne, s. l. 54, 753; Arendt, a. a. O. S. 238). Dies könnte etwa erklären, warum Genn. Papst Leo überhaupt in seinen Katalog aufnahm und auch warum er uns den Inhalt des Briefes so genau angiebt. — Seine Angaben sind richtig und selbständig; eine wörtliche Übereinstimmung besteht weder mit diesem noch mit andern Briefen. Die in epist. 28 entwickelten Gedanken kehren zwar in den meisten dogmatischen Briefen wieder (vgl. Böhringer, die Kirche Christi und ihre Zeugen. Stuttgart 1879, Bd. XII, S. 89), doch kann es nicht erwiesen werden, dass Genn. nicht allein aus epist. 28, sondern auch aus andern Briefen schöpft; auf diesem Wege lässt sich daher nicht der Be-

weis erbringen, dass Genn. andre Briefe des Papstes gekannt hat. Höchstens c Angabe »non de caelo corpus exhibuisse, sicut Eutyches adserebat« könnte dem Br 35 (Migne, s. l. 54, 807) entnommen sein, in welchem es heisst: »quia nihil sec Dominus de coelo veniens nostrae conditionis exhibuit; nec animam enim, qu anterior extitisset nec carnem, quae non materni corporis esset, accepit«; in dem Br an Flavian wird wenigstens diese Ansicht des Eutyches nicht so deutlich ausgesproch — Dass Ehrgeiz für Eutyches der Beweggrund zu seiner Irrlehre gewesen, fin weder in epist. 28 noch in irgend einem andern Brief Leos eine Bestätigung, u die Angabe »ambitione episcopatus« ist als falsch zurückzuweisen.

Cap. LXXI [72]. Mochimus.

Mochimus, Mesopotamenus apud Antiochiam presbyt scripsit Adversum Eutychen librum egregium et alia scrib dicitur, quae necdum legi.

Von Mochimus bringt nur Genn. Kunde; selbst syrischen Schriftstell blieb er unbekannt (Assemani, Bibl. orient. t. I. 1719, p. 259). Genn. will Schrift »adversum Eutychen« gelesen haben, und es lässt sich auch annehmen, d Mochimus nicht syrisch, sondern griechisch geschrieben hat (cfr. Fabricius, B. m. 1858, t. V, p. 79). Wie diese so sind auch die andern Schriften, von welch Genn. gehört hat, uns nicht erhalten. Als Quelle scheint Genn. neben dem nannten Werk auch die mündliche Überlieferung benutzt zu haben.

Cap. LXXII [73]. Timotheus.

Timotheus, extincto ab Alexandrinis Proterio, tumultuan adhuc plebe, aut voluit aut passus est se ab uno episcopo in locu occisi episcopum fieri.[1]) Et ne contra legem factus merito abiceret ad gratiam plebis, quae Proterium exosum habuerat, omnes, quibu ille communicaverat, Nestorianos pronuntiavit,[2]) et maculam con scientiae temeritate abluendam praesumens scripsit ad Leonen imperatorem libellum valde suasorium, quem pravo sensu Patrum testimoniis in tantum roborare conatus est, ut ad decipiendum imperatorem et suam haeresim constituendam paene Leonem, urbis Romae pontificem, et Chalcedonensem synodum ac totos Occiden tales episcopos illorum adminiculo Nestorianos ostenderet. Sed favente Deo a Chalcedonensi concilio hostis ecclesiae coargutus et confutatus.[3])

Vivere adhuc in exilio iam haeresiarches dicitur et habetur Hunc ipsum libellum noscendi gratia ego, rogatus a fratribus, in Latinum transtuli et cavendum praetitulavi.[4])

Der Wert der Angaben beruht in dem Bericht über die Schrift des Timo-
eus Aelurus. Von geringerer Bedeutung sind dagegen die übrigen Nachrichten,
elche, dem besprochenen »libellus« nicht entnommen, teilweise falsch sind und durch
e nicht in allem zuverlässige mündliche Überlieferung verursacht wurden.

1) Die Notiz macht Genn. unabhängig von der verzeichneten Schrift des Timo-
eus. Er irrt aber, wenn er berichtet: 1) Timotheus sei erst nach Ermordung des
oterius Bischof geworden und 2) nur von einem Bischof ordiniert worden. Schon
i Lebzeiten des Proterius usurpierte Timotheus den Bischofssitz von Alexandrien
r. Epist. Aegyptiorum episc. et cleri episcoporum ad Leonem Augustum: Mansi VII,
5; Theodorus Lect., Hist. eccl. I, 9: Migne, s. g. 86_1, 172 u. a.) und bei
ner Weihe waren zwei Bischöfe zugegen (cfr. Evagrius, Hist. eccl. II, 8: Migne,
g. 86_2, 2521; epist. Aegypt. etc.: Mansi VII, 525; Krüger, Monophysitische
reitigkeiten im Zusammenhang mit der Reichspolitik. Diss. Jena 1884, S. 87 f.). Als
e Urheber der Ermordung des Proterius bezeichnet Genn. in Übereinstimmung mit
dern Quellen die Alexandriner (cfr. Evagrius l. c.; Epist. Aegypt. etc.: Mansi VII,
16). Über die Beteiligung des Timotheus spricht sich Genn. nicht näher aus, er giebt
er mit dem »voluit se episcopum fieri« zu erkennen, dass nach seiner Meinung
motheus bei dem Morde wenigstens moralisch nicht unbeteiligt war, ohne vielleicht
rekt an der That selbst Anteil zu nehmen. Ebenso sprechen auch andre Schrift-
eller. Der ägyptische Klerus sagt in seinem Bittschreiben an Kaiser Leo »horum
nnium auctor fuit et sapiens architectus Timotheus; primo siquidem adulter postea
micida, paene manibus propriis hoc nefas efficiens« (Mansi VII, 527) und Evagrius
ist. eccl. II, 8: Migne, s. g. 86_2, 2524) berichtet „*ἔνιοι τῶν Ἀλεξανδρέων παρ-
γένοντος Τιμοθέου ἐπελθόντα τον Πρωτέριον διαχειρίζονται*“ (vgl. dagegen Victor
onnennensis, Chron. ad an. 460 et 477: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. XI,
186 et 189). Ob nun Timotheus freiwillig oder gezwungen die Bischofswürde
ngenommen hat, darüber ist Genn. im unklaren, er scheint aber mehr zu der ersteren
nsicht hinzuneigen, indem er beide Möglichkeiten berührt und dem »passus est«
das »voluit« vorsetzt. Evagrius (H. e. II, 8: Migne, s. g. 86_2, 2521) spricht zwar
von einer Wahl des Timotheus zum Bischof von Alexandrien, doch zeugt das ganze
Verhalten dieses Usurpators, dass er es sich als Ziel gesteckt hatte, durch den
Sturz des Proterius sein Nachfolger zu werden (vgl. Krüger, S. 80). Das bestätigt
der ägyptische Klerus in seinem Bittschreiben an Kaiser Leo (Mansi VII, 525),
und wir sehen, wie richtig Genn. aus den ihm bekannten Ereignissen über den wirk-
lichen Thatbestand geurteilt hat.

2) Auch in dieser Angabe ist Genn. jedenfalls wohl unabhängig von dem
genannten »libellus« des Timotheus. Die Erhebung des Timotheus zum Bischof von
Alexandrien sieht Genn. mit Recht als illegitim an, weil die Ordination nach seiner
Ansicht nur von einem Bischof vorgenommen wurde, die Canones aber die Anwesen-
heit dreier Bischöfe vorschrieben (Concil. Nicaen. Can. IV: Mansi II, 669). Timo-
theus konnte daher eine Absetzung fürchten (merito abiceretur), und um dem aus-
zuweichen, sucht er nach Genn. die Gunst des Volkes zu gewinnen. Auch diese
Angabe ist richtig, da Tim. bei seinen Umtrieben hauptsächlich die Sympathien des
niederen Volkes für sich zu gewinnen suchte (vgl. Krüger, S. 92). Zu welchem
Mittel Tim. nun gegriffen hat, berichtet Genn. Auch diese wertvolle Angabe wird
teilweise durch das Schreiben des ägyptischen Klerus bestätigt; diesem gemäss hat
Tim. nach seiner Usurpation »eos qui regulariter consistunt velut communicatores
sancti et universalis concilii et sanctae memoriae Proterii anathematizavit et sic exi
pulit omnem sanctissimum urbis Alexandrinae clerum communicantem similiter general-
concilio et sanctae memoriae Proterio archiepiscopo . . .« (Mansi VII, 527).

3) Von den Schriften des Tim. war Genn. nur diese eine bekannt. Er sich eingehend mit ihr beschäftigt und aus ihr den Zweck ihrer Abfassung erk Tim. wollte sich in den Augen des Kaisers reinwaschen. Worin dieser Sch fleck bestand, giebt Genn. nicht näher an; er scheint aber damit nicht die illegi Besitzergreifung der Bischofswürde von Alexandrien seitens des Tim. ausdrü zu wollen, als vielmehr auf dessen Mitthäterschaft bei Ermordung des Prot hinzuweisen. Genn. zieht es vor, diese seine Ansicht auch hier nur vers kundzuthun, weil ihm die Thatsache selbst nicht hinlänglich verbürgt war, un offen aussprechen zu können. — Die verzeichnete Schrift ist uns nicht erhalten man kann sagen, das einzige, was wir über sie wissen, ist dieser wertvolle Be Genn. hat sie ins Lateinische übersetzt und war daher wohl im stande, Inhalt richtig anzugeben. Ihre Abfassung durch Tim. ist uns auch durch Eva bezeugt. Als erste Antwort auf das von allen Bischöfen des Erdkreises eingefor Gutachten über die Synode von Chalcedon und Timotheus Aelurus lief der des Papstes Leo an den gleichnamigen Kaiser ein, welchen dieser dem Timot übersandte (cfr. Evagrius, Hist. eccl. l. II, c. 9 u. 10: Migne, s. g. 86_2, 2531 Über das Antwortschreiben des letzteren an den Kaiser berichtet Eva (H. e. II, 10: Migne, s. g. 86_2, 2532): „πρὸς ὃν καὶ ἀντέγραψε Τιμόθεος, μεί μενος τὴν ἐν Καλχηδόνι σύνοδον, καὶ τὴν Λέοντος ἐπιστολήν". Diese An spricht einerseits für die Identität mit dem von Genn. genannten Schreiben, anc seits für die Richtigkeit des von ihm angegebenen Inhalts. Wie abfällig sich in dieser Erwiderung über Papst Leo ausgesprochen, könnte man auch daraus nehmen, dass der Papst unter andern den Kaiser auffordert »Alexandrinam eccle ab insanissimo tyranno liberare« (Leo epist. 156: Migne, s. l. 54, 1131), und Tim. gerade dieser Brief Anlass zur Abfassung seines Schreibens gegeben hat. Ob einige der von Gieseler (Commentationis qua Monophysitarum veterum varia Christi persona opiniones inprimis ex ipsorum effatis recens editis illustra partic. II. Progr. Göttingen 1838, p. 25 sq.) für Tim. gebotenen Fragmente als Bestandteil dieser Schrift zu fassen sind, lässt sich nicht feststellen.

4) Die Abfassung dieses Abschnittes musste vor die Zurückrufung Timotheus (im J. 475) fallen, weil er nach Genn. noch in der Verbannung le soll; doch dürfen wir dieser chronologischen Angabe nicht allzuviel Gla schenken (vgl. dagegen Ebert, Allgm. Gesch. d. Lit. d. Mittelalt. Bd. I, Lei 1889, S. 447 A. 4.), weil Genn. für die Lebensumstände des Tim. keine du aus zuverlässige Quelle besass, und sein »dicitur« zur Vorsicht mahnt, womi vielleicht auch andeuten will, dass ihm selbst die Thatsache nicht hinlänglich bez ist. Er zählt Tim. nicht allein zu den Häretikern, sondern auch zu den Hä archen und kommt cap. 82 auf die von diesem vertretene Irrlehre zu spre (vgl. Walch, Entwurf einer vollst. Hist. der Ketzereien. Tl. VIII, Leipzig 17 S. 856; Tillemont XVI, 308). Auch in der hier besprochenen Schrift hat Verfasser seine Irrtümer dargelegt, und Genn. sah sich sogar veranlasst, seine L auf das Häretische dieser von ihm übersetzten Schrift aufmerksam zu mac trotzdem hielt er es für nützlich, sie weiteren Kreisen zugänglich zu machen. I er dabei gute Absichten verfolgt, wird durch die hier gebotene Inhaltsangabe Schrift und die darin enthaltenen Irrtümer eher in Frage gestellt als bestä Lag vielleicht in den Augen des Genn. der Wert dieser Schrift und die Nützli keit ihrer Übersetzung darin, dass dort »in so überzeugender Weise« (valde sua rium) die Orthodoxie eines Papstes, Leos, angegriffen wurde?

Cap. LXXIII [74]. Asclepius.

Asclepius Afer, in Baiensi territorio vicini grandis episcopus, scripsit Adversum Arianos et modo Adversum Donatistas scribere dicitur. In docendo autem ex tempore grandi opinione celebratur.

Über Asclepius berichtet nur Genn.; sein Bischofssitz ist in der hier angegebenen Form nicht zu verifizieren (vgl. Th. Wiltsch, Handbuch der kirchl. Geographie u. Statistik. Berlin 1846); vielleicht denkt Genn. an Bagai in Afrika Proconsularis (De Noris, Hist. Donatist. pars II, c. 14: opp. de Noris ed. Ballerini, t. IV, Verona 1732, p. 595), oder nach der Konjektur des Auler (Histor. Untersuch. Bonn 1882, S. 270 A. 1) in Badiensi territorio an Badias in Numidien. Unverständlich ist auch der Genetiv »vicini«, und man könnte versucht sein, der andern Lesart »Asclepius in Baiensi territorio vici non grandis episcopus« (ed. Fabricius; Miraeus; Martianay; Suffr. Petrus, Cöln 1580; Herding) den Vorzug zu geben, nach welcher er also Bischof eines unbedeutenden Fleckens war. Die Schriften desselben sind uns nicht weiter bekannt. Von der zweitgenannten Schrift hat Genn. nur durch Hörensagen Kunde erhalten, doch ist auch diese Angabe nicht ohne Bedeutung, weil wir einen der wenigen litterarischen Gegner der Donatisten kennen lernen. Auf den Inhalt der Schrift »adversum Arianos« geht Genn. nicht ein, vielleicht war auch diese ihm nicht näher bekannt. Nach seinen Angaben war Asclepius sein Zeitgenosse und bei Abfassung dieses Abschnittes noch am Leben.

Cap. LXXIV [75]. Petrus.

Petrus, Edessenae ecclesiae presbyter, declamator insignis scripsit variarum causarum tractatus et in morem sancti Ephrem diaconi Psalmos metro conposuit.

Für Petrus von Edessa ist die kurze Notiz des Genn. die einzige Quelle. Schriften werden ihrem Titel nach nicht genannt, sondern nur allgemein verzeichnet, es liegt daher die Vermutung nahe, dass sie auch Genn. unbekannt waren, und er nur nach einem mündlichen Bericht seine Angaben aufzeichnet. Die in Versen verfassten Psalmen sind jedenfalls von der Form der Gedichte des Petrus zu verstehen, welche also wahrscheinlich nach dem Zeugnis des Genn. in dem sogenannten Ephrämschen Metrum geschrieben waren (Assemani, Bibl. Orient. t. I p. 159). Über die Sprache, in welcher die Gedichte abgefasst waren, äussert sich Genn. nicht, vermutlich weil er sie nicht zur Hand gehabt hatte; es liegt wohl am nächsten anzunehmen, dass Petrus syrisch geschrieben hat.

Cap. LXXV [76]. Paulus.

Paulus presbyter, natione, ut ex dictis eius cognovi, Pannonius, scripsit De virginitate servanda et contemptu mundi ac vitae institutione vel morum correctione mediocri sermone, sed divino conditos sale libros duos ad personam cuiusdam nobilis et Christo

deditae virginis, Constantiae nomine, in quibus meminit Iovinia haeretici et voluptatum ac libidinum praedicatoris, cui in tantu continentis et castae vitae institutio contraria fuerit, ut int luxuriosas epulas animam eructaret.

Paulus ist uns nur aus Genn. bekannt. Die Angaben sind offenbar verzeichneten Schriften entnommen; auch Genn. weist darauf hin. Sein abfälli Urteil über die Diktion des Paulus scheint er auf Grund eigener Lektüre Schriften gefällt zu haben. Keine derselben ist erhalten (Ceillier X, 469); Vall wäre nicht abgeneigt, einen fälschlich dem Hieronymus beigelegten Traktat virg tatis laus hier genannt zu finden (opp. Hieron., ed. Vallarsi, monitum in epist. »virginitatis laus«: Migne, s. l. 30, 162 sqq.); aber abgesehen von dem wandten Gegenstand spricht nichts für die Identität. Von Bedeutung ist die gabe, was Paulus über die Lebensweise und den Tod des Häretikers Jovi berichtet hat (vgl, Walch, Entwurf einer vollst. Historie d. Ketzereien. Tl. Leipzig 1766, S. 660).

Cap. LXXVI [77]. Pastor.

Pastor, episcopus,[1]) conposuit libellum in modum symb parvum totam paene ecclesiasticam credulitatem per sententi continentem, in quo inter caeteras dissensiones, quas praetermis auctorum vocabulis anathematizat, Priscillianos cum ipso aucto nomine damnat.[2])

1) Über den Bischof Pastor berichtet neben Genn. nur Hydatius im Chr kon ad an. 433: »In conventu Lucensi contra voluntatem Agresti Lucensis e copi Pastor et Syagrius episcopi ordinantur« (Monum. Germ. hist. auct. antiqu XI, 22). Für die Identität dieser beiden Männer sprechen die Angaben Genn.; Pastor schrieb gegen die Priscillianisten und lebte gemäss der Stell welche er im Katalog einnimmt, um die Mitte des 5. Jahrhunderts; in dieser aber bestand diese Irrlehre nur noch in Galizien, also ebendort, wo nach Hyda seine Ordination stattfand (cfr. Morin, Pastor et Syagrius deux écrivains per du cinquième siècle: Revue Bénédictine, t. X, 1893, No. 9, p. 385).

2) Die Angabe ist äusserst wertvoll; über die litterarische Thätigkeit Pastor erhalten wir nur durch Genn. Kunde. Allgemein hielt man die verzeich Schrift für verloren (Ceillier X, 469; Du Pin III_2, 550 u. a.), und erst M (l. c. p. 386 sqq.) ist es gelungen, sie ausfindig zu machen und auf Grund Angaben des Genn. ihren thatsächlichen Verfasser zu bestimmen. Es ist dies Symbol (bei Hahn, Biblioth. der Symbole u. Glaubensregeln. 2. Aufl. Bre 1877, p. 130 sqq.; Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum. ed Würzburg 1856, p. 38 sqq.; Mandernach, Gesch. des Priscillianismus. T 1851, S. 94 sq.) von nur geringem Umfang (parvum libellum in mod symboli), welches in kurzen Sätzen die Glaubenswahrheiten darlegt und 18 Sentenzen (totam paene ecclesiasticam credulitatem per sententias continente begleitet wird; dieselben haben die Verurteilung der Irrtümer, welche am En des 4. Jahrhunderts die priscillianistische Irrlehre ausmachten, zum Gegenstand (Mori l. c. p. 386); die Urheber der 17 ersten häretischen Sentenzen werden nicht b Namen genannt, und nur bei der letzten die Lehre des Priscillian mit de

Anathem belegt, also vollkommen übereinstimmend mit der Angabe des Genn. (vgl. Kattenbusch, das apostol. Symbol. Leipzig 1894, S. 158 u. S. 407 f.). Dieses Bekenntnis wird allgemein den Vätern der zweiten Synode von Toledo (im J. 447) beigelegt (Hefele, Conciliengesch. Bd. II, Freiburg 1875, S. 306 ff.; Mandernach, a. a. O. S. 67 ff.; Denzinger l. c.) und findet sich unter den Akten der ersten, im Jahre 400 ebendaselbst abgehaltenen Synode (Labbé, Concilia, t. III, 1671, col. 1227 sq.; vgl. Hahn l. c.). Die Quelle, welche uns dasselbe überliefert, ist aber, wie Morin (p. 387 sqq.) zeigt, kritisch anfechtbar und fraglich, ob überhaupt im J. 447 zu Toledo eine Synode abgehalten wurde. Den thatsächlichen Verfasser lernen wir also aus Genn. kennen, und seine Angaben weisen so deutlich gerade auf diese Schrift hin, dass nicht einmal die Möglichkeit zuzugeben wäre, das betreffende Bekenntnis sei, wenn auch nicht zu Toledo, so vielleicht auf einer andern Versammlung der spanischen Bischöfe verfasst (cfr. Morin, p. 390). Als Quelle benutzte Genn. offenbar die Schrift selbst, und ohne sie wörtlich auszuschreiben, hat er dieselbe treffend charakterisiert.

Cap. LXXVII [78]. Victor.

Victor Cartennae, Mauritaniae civitatis, episcopus, scripsit Adversum Arianos librum unum et longum, quem Genserico regi per suos audiendum obtulit sicut ex proemio libri ipsius didici.[1]) Scripsit et De paenitentia publica librum unum, in quo et regulam vivendi paenitentibus iuxta Scripturarum auctoritatem statuit,[2]) et ad Basilium quendam Super mortem filii consolatorium libellum spe resurrectionis perfecta instructione munitum.[3]) Homilias etiam conposuit multas, quas a fratribus salutis propriae sollicitis in libris digestas servari cognovi.[4])

Die Angaben über Victor sind von hoher Bedeutung. Über die litterarische Thätigkeit dieses Bischofs berichtet nur Genn., und ihm waren die Schriften näher bekannt, weil er hier auch auf ihren Inhalt eingeht. Gegenwärtig liegt uns keine derselben unter dem Namen dieses Victor vor (Du Pin III_2, 428); doch ist keineswegs der Verlust aller seiner Schriften zu beklagen (wie von Bardenhewer, S. 573; Nirschl, Patrol. III, S. 319 A. 6 u. a.), weil uns die Angaben des Genn. zwei derselben, welche einem andern Schriftsteller beigelegt werden, als Eigentum dieses Autors nachzuweisen gestatten.

1) Das Werk ist nicht erhalten (Herzog R. E.: Victor von Cartenna, Aufsatz von Zöckler u. a.). Der Angabe entnehmen wir die wertvolle Nachricht über einen der Schriftsteller, welche zur Zeit der Vandalen-Herrschaft in Afrika den Arianismus bekämpft haben. Genn. hat diese Schrift nach eigener Versicherung selbst gelesen.

2) Unter den Schriften des hl. Ambrosius von Mailand wird ein Traktat »de poenitentia« gegeben (Migne, s. l. 17, 971 sqq.). Dieser gehört gewiss nicht Ambrosius an, und innere Gründe machen es wahrscheinlich, dass er einen Schriftsteller Afrikas zum Verfasser hat (opp. Ambrosii ed. Maurin.: in librum de poenitentia monitum: Migne, s. l. 17, 970); er nennt sich am Schluss dieser Schrift Victor und in zwei Handschriften wird er näher als der Geschichtschreiber Victor

von Tunnuna bezeichnet (l. c. p. 971). Der Notiz schenkte man Glauben u
legte diesem den pseudo-ambrosianischen Traktat bei (cfr. Tillemont XVI, 61
Ceillier X, 469; Bachr, Gesch. d. röm. Lit. IV, 1. Carlsruhe 1872, S. 21
während wir auf Grund der Angabe des Genn. Victor von Cartenna für den rec
mässigen Eigentümer halten (vgl. Cave I, 448; Fabricius, B. m. ae. 1858. t.
p. 584; Du Pin III_2, 418). a) Es lag dem Abschreiber nahe, unter dem ni
näher bestimmten Namen Victor den bekannten Chronisten vonTunnuna zu versteh
b) Die Aufschrift »de poenitentia« entspricht durchaus dem Inhalt dieses Trakt
Die Abfassung einer solchen Schrift durch Victor von Tunnuna ist uns unbekan
während Victor von Cartenna nach dem Zeugnis des Genn. unter diesem T
einen Traktat verfasst hat. c) Der von Genn. angegebene Inhalt entspricht v
kommen dem jener pseudo-ambrosianischen Schrift. Als rechtmässiger Eigentür
kann daher Victor von Cartenna gelten, und die Mittel zur Feststellung die
Urheberrechtes verdanken wir einzig und allein dem Genn.

3) Unter den Werken des Basilius wird in lateinischer Sprache ein Trak
»de consolatione in adversis« gegeben (Migne, s. g. 31, 1687 sq.); es steht fest
dass dieser nicht Basilius zum Verfasser hat und ursprünglich nicht griechisch
fasst war, sondern auf lateinischem Boden erwachsen ist (Bardenhewer, Patrol.
S. 256). Der Verfasser dieser Schrift ist unbekannt; es hat aber vieles für sich,
ihn auf Grund der Angabe des Genn. in Victor von Cartenna wiederzuerkennen.
Wiederholt hat man dies auch schon früher behauptet (Cave I, 448; Tillemont X
612; Fabricius l. c.; Du Pin III_2, 428), während sich wieder die Mauriner
ihrer Ausgabe der Werke des hl. Basilius gegen die Identität ausgesprochen haben (t.
praef. § XIII, No. 60: Migne, s. g. 31, 153 sqq.; cfr. Ceillier X, 469) und
diesem Traktat gegen die Angaben des Genn. geltend machten, dass 1) der
vermerkte Anlass der Schrift (super morte filii consolatorium libellum) in
pseudo-basilianischen Werke überhaupt nicht zur Sprache komme, und 2)
nicht an eine bestimmte Person (Genn.: »ad Basilium quendam«), sondern allgemein
an alle vom Unglück Betroffenen gerichtet war. Prüfen wir diese Einwände,
kann ihnen keine entscheidende Beweiskraft beigemessen werden. ad 1) In
Schrift wird der von Genn. genannte specielle Fall nicht direkt besprochen,
an ähnlichen Beispielen wenigstens angedeutet; dies geschieht vielleicht in der Absicht
um den Adressaten sein Unglück vergessen zu machen und durch Anführung ähn
licher Schicksalschläge zu lindern. ad 2) Zu Anfang dieser Schrift nennt der
fasser alle die, welchen er Trost bringen will, unter diesen auch diejenigen, welch
»extinctis charis et liberis tristitia saeculi animum et mentem conturbaverit« (Migne
s. g. 31, 1689). In der Ausführung selbst wendet sich zwar der Verfasser
eine bestimmte Person, doch kann dies allgemein auf den Leser dieser Schrift
zogen werden. Nur in scheinbarem Gegensatz zu diesem Traktat steht also
von Genn. genannte, welcher an eine bestimmte Person gerichtet war. Die Angab
entnimmt er offenbar der Aufschrift des ihm vorliegenden Werkes. Vielleicht
auch der Verfasser dieser in Frage stehenden Schrift nur in der Aufschrift
speciellen Zweck kenntlich gemacht, der Erörterung selbst aber einen mehr allgemeinen
Inhalt gegeben. Die beiden von den Maurinern angeführten Gründe beweisen
nichts gegen die Identität, und für dieselbe fallen zwei andre Umstände sehr wesentlich
ins Gewicht. Genn. giebt als Inhalt an »spe resurrectionis munitum«, und in
Übereinstimmung damit sucht der Verfasser dieses Traktats durch den Hinweis auf
die Auferstehung den vom Unglück Betroffenen Trost zu bringen. Auch die Entstehung
des eigentümlichen Irrtums, diesen lateinischen Traktat dem grossen
Kappadocier beizulegen, erklärt sich mit der Identität. Die Schrift war nach Genn.

an einen gewissen Basilius gerichtet, und dies gab Anlass, den berühmten Kappadocier für den Verfasser zu halten (Du Pin III_2, 428). Der hohe Wert der Angabe ergiebt sich aus vorstehender Erörterung von selbst.

4) Diese von den Brüdern gesammelten und aufbewahrten Homilien des Victor sind, soweit bekannt, nicht erhalten. Genn. hat sie gesehen, ob er sie auch gelesen hat, kann aus dieser Angabe nicht ermittelt werden.

Cap. LXXVIII [79]. Voconius.

Voconius Castellani, Mauritaniae oppidi, episcopus scripsit Adversus ecclesiae inimicos, Iudaeos et Arianos, et alios haereticos. Conposuit etiam Sacramentorum egregium volumen.

Die Angaben sind zwar nur äusserst dürftig, doch bilden sie das einzige, was wir über Voconius wissen. Sein Bischofssitz hiess Castellum und nicht Castellanum, weil eine Stadt dieses Namens in Mauritanien nicht nachzuweisen ist (vgl. Auler, Hist. Untersuchungen. Bonn 1882, S. 270); in welchem Mauritanien der Ort Castellum zu suchen ist, lässt sich nicht bestimmen. Als Quelle für sämtliche Nachrichten benutzte Genn. vermutlich die Schriften selbst. Keine derselben ist erhalten; unter den fälschlich dem hl. Augustin beigelegten Werken wird ein »sermo contra Iudaeos, Paganos et Arianos« gedruckt und auch ein Traktat »adversus quinque haereses«, unter diesen auch gegen die Juden und Arianer, doch lässt sich für die Identität einer dieser beiden Schriften mit der hier verzeichneten kein Beleg beibringen (cfr. Ceillier X, 469). Sehr wertvoll ist die Angabe, Voconius hätte ein Sakramentar verfasst; wir verdanken Genn. die Nachricht a) von einem der ersten Schriftsteller, welche eine solche umfangreichere Sammlung von Messgebeten veranstaltet haben und b) von einem Sakramentar, welches auf afrikanischem Boden erwachsen ist (cfr. Duchesne, Origines du culte chrétien. Paris 1889, p. 113). Auf den Inhalt der beiden Werke des Voconius geht Genn. nicht näher ein, trotzdem charakterisiert er die zweite Schrift als ein »egregium libellum«. Inwieweit Genn. zu diesem Lob berechtigt war und dasselbe begründet ist, lässt sich nicht feststellen.

Cap. LXXIX [80]. Musaeus.

Musaeus, Massiliensis ecclesiae presbyter, vir in Divinis Scripturis doctus et in earum sensibus subtilissima exercitatione limatus, lingua quoque scholasticus, hortatu sancti Venerii episcopi, excerpsit ex Sanctis Scripturis lectiones totius anni festivis aptas diebus, responsoria etiam Psalmorum capitula tempori et lectionibus congruentia. Quod opus tam necessarium a lectoribus in ecclesia conprobatur, ut expetitum et sollicitudinem tollat et moram plebique ingerat scientiam, celebritati decorem.[1]) Sed et ad personam sancti Eustachii episcopi, successoris supra dicti hominis Dei, conposuit Sacramentorum egregium et non parvum volumen, per membra quidem pro opportunitate officiorum et temporum, pro lectionum textu psalmorumque serie et cantatione discretum,

sed supplicandi Domino et contestandi beneficiorum eius solidita sui consentaneum. Quo opere gravissimi sensus et castigatae el quentiae agnovimus virum.[2]) Homilias etiam dicitur declamass quas et haberi a fidelibus viris cognovi, sed ego non legi.[3])

Moritur Leone et Maioriano regnantibus.[4])

Der Abschnitt bildet das einzige, was wir über diesen massiliensischen Priest Musaeus wissen. Genn. hat dessen liturgische Schriften gelesen und er unterricht uns über ihre Einrichtung und ihren Bestand, so dass seine Angaben eine äusse wertvolle Quelle für die Geschichte der Liturgik sind. Das hohe Lob, welch diesen sonst nirgends erwähnten Musaeus hier trifft, scheint in der Bedeutung sein Schriften begründet zu sein; ob aber hierzu etwa die Hinneigung ihres Verfasse zum Semipelagianismus, was sein Wirkungsort Marseille, der Hauptherd dies Glaubensrichtung, nahe legt, mit beigetragen hat, oder etwa sein Aufenthalt in de selben Stadt, wo auch Genn. lebte, lässt sich nicht feststellen.

1) Über das Vorhandensein dieser Schrift ist nichts Bestimmteres bekan (vgl. dagegen Miraeus, Bibl. eccl. 1639, not. ad Genn. de vir. ill. c. 79. p. 6 Thamer, De origine et dignitate pericoparum. Jenae 1734, p. 80). Nach de Zeugnis des Genn. war diese Schrift auf die Aufforderung des Bischofs Veneri von Marseille abgefasst und war nicht, wie Probst (Wetzer K. L.: Brevier) mei für alle Tage, sondern nur für alle Feste des ganzen Jahres eingerichtet; sie besta aus Lektionen und Psalmen (vgl. dagegen Probst a. a. O.), welche Musaeus a der hl. Schrift excerpiert hatte. Wertvoll ist das beigefügte Urteil des Genn.; w dürfen demselben entnehmen, dass die Schrift des Musaeus Anerkennung gefund hat, sich bald Eingang verschaffte und zur Zeit des Genn. in der Kirche von Ma seille im Gebrauch war. Ihrem Zwecke nach scheint diese Schrift zur Verrichtu des kirchlichen Stundengebets (Psalmodie) gedient zu haben; wir verdanken al Genn. einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Breviers (v Hist. lit. II. 340 sq.; Probst a. a. O.).

2) Die Schrift ist uns nicht erhalten (Hist. lit. II, 341), und das beigefüg Lob entzieht sich daher der Kritik. Genn. nennt es ein »egregium volumen sacr mentorum«, eine Sammlung von Messgebeten, und hebt speciell ihren Umfang herv (et non parvum), wohl nicht ohne Grund, sondern um damit auf den Unterschi hinzuweisen, welcher zwischen dieser grösseren Sammlung und jenen früher zu Lesen der hl. Messe gebrauchten »libelli« bestanden hat (vgl. Probst, die ältest römischen Sakramentarien und Ordines. Münster 1892, S. 79 f.). An dies Stelle finden wir die erste Erwähnung eines solchen »volumen sacramentoru (Probst, S. 80) und wir verdanken daher Genn. die wertvolle Nachricht, Musae für den Begründer (von der Angabe bei Voconius cap. 78 sehe ich ab, weil c Zeitbestimmungen fehlen) dieser umfangreichen Sammlungen ansehen zu dürfen. D nähern berichtet auch Genn. über die Einteilung und den Inhalt dieses Sakrame tars. Es bestand aus Lektionen, Psalmen, Orationen (supplicandi Domino) u Präfationen (contestandi beneficiorum) (vgl. Probst, a. a. O. S. 145). Dieser Beric ist auch von Bedeutung, weil wir erfahren, was unter einem »volumen sacramentoru zu verstehen ist.

3) Von den Homilien, welche Genn. nicht zu kennen eingesteht, hat si keine erhalten.

4) Das Lebensende des Musaeus würde nach dieser Angabe zwischen 4 und 461 fallen.

Cap. LXXX [81]. Vincentius.

Vincentius presbyter, et ipse natione Gallus, in Divinis Scrip-
is exercitatus, linguam habens usu loquendi et maiorum lectione
litam, commentatus est In Psalmos. Cuius operis legit aliqua
icto homini Dei Cannati me audiente, promittens simul, si Dominus
am et vires daret, se in toto Psalterio eodem studio laboraturum.

Weit die wertvollsten Angaben über Vincentius verdanken wir Genn. Er
sein unmittelbarer Zeitgenosse und ihm persönlich bekannt, und Genn. verschweigt
er wohl nicht aus Unkenntnis seinen Wirkungsort, indem er hier nur allgemein
ien Geburtsland angiebt. Identisch mit diesem Schriftsteller ist vermutlich ein
ncentius presbyter«, der an Stelle seines Heimatbischofs Constantinus (von Dia)
Akten der Synode von Riez (im J. 439) unterzeichnet hat (Mansi, Sacr. concil.
. coll. t. V. Florentiae 1761, col. 1196). Als Priester der arelatensischen
henprovinz, wozu Bistum Dia (Dea) gehörte (Wiltsch, Handbuch der kirchl.
graphie und Statistik. Bd. I. Berlin 1846, S. 100), konnte Vincentius auch
Marseille verkehrt haben, woselbst ihn Genn. damals schon anscheinend als einen
n in Jahren kennen lernte. Neben dem gleichen Namen und derselben Stellung
cht also aus Genn. auch die Zeit für die Identität; auch der Ort, wo Genn.
ihm bekannt wurde, begünstigt diese Annahme. Den verzeichneten Psalmen-
mentar hielt man fast allgemein für verloren (Hist. lit. II, 414), doch legen es
Angaben des Genn. nahe, ihn in dem fälschlich Rufin beigelegten »Commen-
is in LXXV psalmos« wiederzuerkennen (Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. 1892.
208). Vallarsi (opp. Rufini, praefat.: Migne, s. l. 21, 63 sq.) führt hierfür folgende
nde an: Der Verfasser der pseudo-rufinianischen Schrift war gleichfalls a) Priester,
von Geburt ein Gallier und c) schrieb um 480. Wesentlich befürwortet wird
e Annahme durch die Angabe des Genn., der Kommentar des Vincentius er-
cke sich nicht über alle Psalmen, also vollkommen übereinstimmend mit dieser herren-
n Schrift, welche nur zu den ersten 75 Psalmen eine Erklärung giebt. Der Verfasser
elben war allerdings nicht allein Presbyter, sondern auch Mönch (Vallarsi l. c.), während
n. seinem Vincentius nur jenes Amt beilegt, seinen Mönchstand aber entweder aus
hlässigkeit übergeht, oder vielleicht nur mit dem »et ipse« andeutet. Er verweist
mit wohl weniger auf den im vorhergehenden Kapitel behandelten »Musaeus
ssiliensis ecclesiae presbyter«, als vielmehr auf den vorher besprochenen (cap. 64)
centius von Lerin (presbyter natione Gallus); dieser war aber nicht allein
ester, sondern zugleich auch Mönch (apud monasterium presbyter). Doch sollte
h diese Interpretation zu weit sein, so wäre das Verschweigen der Stellung des
centius als Mönch kein hinlänglicher Grund, von der Beilegung des pseudo-
nianischen Kommentars an diesen Vincentius abzustehen; den Namen des Ver-
ers verdanken wir daher einzig und allein nur Genn. — In diesem Schriftsteller
ubte man auch den Verfasser der von Prosper bekämpften semipelagianischen
jectiones Vincentianae« wiedererkennen zu dürfen (vgl. Baronius, Martyrolog.
m., Paris 1611, not. ad 24. Mai, p. 201; Fessler-Jungmann, 1896, t. II$_2$,
108; Tillemont, 1712, t. XVI, p. 13). Trifft dies zu, so wäre Genn. unvoll-
ndig. In der Fülle des gespendeten Lobes glaubte man diese Annahme begründet
illemont l. c.) und sah hierin einen Hinweis, dass dieser Vincentius ein Gegner
r Lehre des hl. Augustin gewesen; dieser Grund ist aber unzureichend, weil Genn.
in Lob nicht allein auf Schriftsteller dieser Partei einschränkt; es genüge auf den
bschnitt über den hl. Augustin (cap. 38) selbst hinzuweisen. Genn. kennt die

»objectiones« nicht als Eigentum dieses Vincentius; durch den persönlichen mit diesem war er aber gewiss über dessen litterarische Thätigkeit gut un Endlich spricht auch der orthodoxe Inhalt des pseudo-rufinianischen Ko (cfr. Fontanini, Vita Rufini, l. II, c. 17, 1: Migne, s. l. 21, 268) gegen such, diese semipelagianischen »objectiones« demselben Verfasser beizule Unvollständigkeit des Genn. ist daher durch nichts erwiesen, denn auch d »Praedestinatus« hat nicht diesen Vincentius (Piccinardus, de opere Pra art. 3, § 2 bei Oudin I, 1246), sondern Arnobius den Jüngeren zum Ver Das Lob des Genn. ist, soweit es den mit der hier verzeichneten Schri fizierten Kommentar betrifft, begründet; nach Vallarsi (l. c.) zeigt sich fasser desselben als einen Mann »non ineruditus, nec leviter usu scripturar tatus«. — Genn. hat den Vincentius sein Werk einem gewissen Cannatus hören. Gams (Series episcoporum. Ratisbonae 1873, p. 573) führt als den N des Bischofs Honoratus von Marseille (circa 475—492) ebenfalls einen Cannatus an, ohne jedoch seine Regierungszeit näher zu bestimmen. I identisch mit dem hier genannten, dann spielte sich der Vorgang a Cannatus Bischof wurde, und der Abschnitt ist daher vor 492 verfasst.

Cap. LXXXI [82]. Cyrus.

Cyrus, genere Alexandrinus, arte medicus, ex phi monachus, vir dicendi peritus, scripsit Adversus Nestoren eleganter et fortiter, modo autem, dum in illo minus invel syllogismis magis quam Scripturis agitur, Timotheanum fovere coepit. Denique ambiguus etiam sui suspendit a a consensu Chalcedonensis decreti nec acquiescendum putat Dei duabus post incarnationem constare naturis.

Genn. scheint diesen Schriftsteller nicht allein aus dem genannten sondern ausserdem auch aus der mündlichen Überlieferung zu kennen. uns nicht erhaltene Werk »adversus Nestorem« berichtet nur Genn. und a allein über die Schicksale ihres Verfassers; die Angaben sind für uns v geringer Bedeutung, weil wir Kunde erhalten nicht bloss, auf welchem Gebi Schriftsteller thätig war, sondern auch, zu welcher Partei er schliesslich Identisch mit diesem Cyrus ist vielleicht ein andrer desselben Namens, Ennodius (Dictio VI: Migne, s. l. 63, 274) zu den Anhängern des Dios (cfr. darüber Tillemont, 1712, t. XVI, p. 308 sq.).

Cap. LXXXII [83]. Samuel.

Samuel, Edessenae ecclesiae presbyter, multa adversus siae inimicos Syro sermone construere dicitur, praecipua intentione Contra Nestorianos et Eutychianos et Timot novellos, sed sibi diversos haereticos. Unde et frequenter trif bestiam ecclesiastica insemel sententia cum auctoritate San

Scripturarum summatimque ferit, ostendens Nestorianis Deum in homine, non purum hominem ex Virgine natum; Eutychianis, veram humani generis carnem a Deo adsumptam et non de caelo exhibitam nec crassi aeris substantiam in carnem incessisse formatam; Timotheanis, ita Verbum carnem factum, ut manente Verbo in sua substantia et homine in sua natura societate, non mixtione unam Filii Dei reddidisse personam.

Vivere adhuc apud Constantinopolim dicitur. Nam initio conlati Anthemio imperii et scripta eius et esse eum in carne cognovi.

Der hier behandelte Samuel ist wahrscheinlich identisch mit einem der Ankläger des Bischofs Ibas von Edessa (cfr. Assemani, Bibl. orient. I, 259; Walch, Entwurf einer vollst. Hist. der Ketzereien. Tl. V, Leipzig 1770, S. 686). Genn. verdanken wir den wertvollen Bericht über dessen litterarische Thätigkeit. Schriften des Samuel haben sich nicht erhalten und auch Genn. waren sie nicht einzeln bekannt; er unterrichtet uns nur allgemein über den Gegenstand derselben und giebt in dieser Hinsicht einen ausführlichen Bericht; doch ist er auch gewissenhaft genug, um einzugestehen, die Schriften des Samuel nicht selbst gelesen, sondern über dieselben nur von andern gehört zu haben (multa construere dicitur). Diese Abhängigkeit mindert nicht den Wert seiner Angaben, weil wir durch ihn Kunde erhalten, auf welchem Gebiete Samuel schriftstellerisch thätig war. Vielleicht waren dem Genn. die Schriften wegen ihrer Sprache (syro sermone) unzugänglich; sein Berichterstatter scheint sie näher gekannt zu haben. Die vorliegenden Angaben sind an und für sich richtig (vgl. Walch, a. a. O. VIII, 856). Wertvoll ist auch die selbständige Schlussangabe. Er giebt hier an, wann er über Samuel Nachricht erhalten hat; es geschah dies »initio conlati Anthemio imperii«; diese fiel nach dem Zeugnis des Marcellinus (Chron. ad an. 467: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. XI, 89) und Cassiodor (Chron. ad an. 467: Monum., l. c. XI, 158) in das Jahr 467; damals also erhielt er über Samuel und dessen Schriften Kunde, hat aber, wie die Notiz »vivere adhuc dicitur« zeigt, erst später seine Kenntnisse zu seinem Katalog verwertet. Wann dieser Abschnitt abgefasst sei, lässt sich leider nicht näher bestimmen, weil uns das Todesjahr des Samuel unbekannt ist.

Cap. LXXXIII [84]. Claudianus.

Claudianus, Viennensis ecclesiae presbyter, vir ad loquendum artifex et ad disputandum subtilis,[1]) conposuit tres quasi De statu vel substantia animae libros, in quibus agit intentione, quatenus ostendat esse aliquid incorporeum praeter Deum.[2])

Die Angaben über Claudian sind weder vollständig noch genau; ihr Wert ist gering.

1) In weit höherem Masse wird Mamertus Claudianus (über die Reihenfolge der Namen vgl. Untersuchungen über die Sprache des Claudianus Mam. von Engelbrecht: Sitzungsber. der phil. hist. Cl. d. kgl. Akad. d. Wiss., Wien. 1886, Bd. 110, S. 534 f.) von Apollinaris Sidonius (Epistolae. l. IV, epist. 11.: Monum.

Germ. hist. auct. antiquiss. vol. VIII, p. 62) gelobt; dem gegenüber erscheint uns das Lob bei Genn. allerdings nüchtern und zurückhaltend, für uns ist es aber wertvoll und bezeichnend. Claudianus war dem Genn. als sein und seines Parteigängers Faustus Gegner bekannt, es lag ihm also hinlänglicher Anlass vor, sich offen gegen Claudian auszusprechen oder ihn überhaupt in seinen Katalog nicht aufzunehmen; statt dessen findet Genn. für ihn lobende Worte, verrät also deutlich die Absicht, auch seinem Gegner gerecht zu werden. Insofern ist das dem Claudian von Genn. gespendete Lob für uns wertvoller als das des Sidonius, seines Freundes, weil es das Lob aus Feindesmund ist und die Achtung des Claudian auch bei seinen Gegnern verbürgt.

2) Die Schrift »de statu animae« wurde durch einen Brief des Faustus veranlasst (epist. III: Corpus SS. lat. vol. XXI, p. 168 sqq.), welchen Genn. mit den Worten »adversum eos qui dicunt esse in creaturis aliquid incorporeum, in quo et divinis testimoniis et Patrum confirmat sententiis nihil credendum incorporeum praeter Deum« (vgl. cap. 85) anführt. Der Vergleich beider Angaben ergiebt, dass Claudians Werk dem Genn. als Widerlegungsschrift bekannt war, und er dem seines Parteigängers Faustus höhere Beweiskraft zuschrieb als diesem (cfr. cap. 85 not. 4), wahrscheinlich weil auch er denselben Irrtum über die Körperlichkeit aller Geschöpfe vertrat. Damit würde sich auch erklären, warum Genn. den Wert derselben mit keinem Wort hervorhebt, während Sidonius (lib. IV, epist. 3: Monum., l. c. VIII, 54 sq.; vgl. Ebert, Gesch. d. röm. Lit. d. Mittelalt., 1889, Bd. I. S. 475) dafür nicht genug Worte zu finden scheint. — Der Titel des Werkes lautete nicht wie bei Genn. »de statu vel de substantia animae«, sondern nur »de statu animae«; auch Sidonius nennt es durchweg »opus de statu animae«. Die Änderung scheint erst von Genn. gemacht zu sein, doch unbegründet ist der von de la Broise (Mamerti Claudiani vita eiusque doctrina de anima hominis. Thesis. Paris 1890, p. 42 not. 1) erhobene Vorwurf, dass der Ausdruck »substantia« nicht vollkommen zu dem Werke passe. Während wir unter »status« soviel wie »natura« oder »essentia« zu verstehen haben (vgl. M. Schulze, die Schrift des Claudian Mam. Presbyt. zu Vienne über das Wesen der Seele. Diss., Dresden 1883, S. 15), in etwa also schon aus dem Titel auf die Art und Weise der Argumentation schliessen können, lernen wir aus dem »de substantia« des Genn. den Zweck der Schrift kennen, nämlich die Immaterialität der Seelen nachzuweisen.

Cap. LXXXIV [85]. Prosper.

Prosper, homo Aquitanicae regionis,[1]) sermone scholasticus et adsertionibus nervosus,[2]) multa conposuisse dicitur, ex quibus ego Chronica nomine illius praetitulata legi, continentia a primi hominis condicione, iuxta Divinarum Scripturarum fidem, usque ad obitum Valentiniani Augusti et captivitatem Romanae urbis a Genserico, Vandalorum rege factam.[3]) Legi et librum adversus opuscula (suppresso nomine) Cassiani, quae ecclesia Dei salutaria probat, ille infamat nociva. Re enim vera Cassiani et Prosperi de gratia Dei et libero arbitrio sententiae in aliquibus sibi inveniuntur contrariae.[4]) Epistulae quoque Papae Leonis adversus Eutychen

vera Christi incarnatione ad diversos datae ab isto dictatae
:duntur.[5])

Die Angaben über Prosper sind äusserst dürftig und scheinen ihrem grössten
le nach aus dessen Werken geschöpft zu sein. Von der ausgedehnten schrift-
llerischen Thätigkeit des Prosper, der sich die Unterdrückung und Bekämpfung
; Semipelagianismus zur Hauptaufgabe gemacht hatte (Bardenhewer, Patrol.,
483), kennt Genn. sehr Weniges. Nur zwei Werke weiss er als sicheres
gentum Prospers zu nennen und zwar nur eine einzige von dessen zahlreichen
emischen Schriften, und auch diese wird nur im Interesse seines Parteigängers
ssian angeführt. Prospers dichterische Thätigkeit ist Genn. gänzlich fremd,
nigstens erwähnt er sie nicht. — Diese Unkenntnis muss auffallen, da Prosper
südlichen Gallien, vielleicht sogar in Marseille (Hauck, Prosper in Herzog R. E.),
ge Jahre lebte und hier die meisten, wenn nicht alle Schriften verfasste (vgl.
older-Egger, Untersuch. über einige analystische Quellen zur Gesch. des 5. u. 6.
rh.: Neues Archiv d. Gesell. f. ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover
76, Bd. I, S. 56 ff.). War es aber Genn. bekannt, dass Prosper neben den
n ihm genannten noch viele andre Schriften verfasst hat (multa conposuisse
itur), so hätte er sich ohne Schwierigkeit hierüber nähere Kenntnis verschaffen
nnen, da Prospers Schriften zunächst doch an ihrem Entstehungsorte und dem
meinsamen Wirkungsfelde Prospers und des Gennadius, in Südgallien, verbreitet
d bekannt waren. Da aber Genn. das unterlässt und sich damit begnügt, nur
e beiden Schriften zu nennen, die er gelesen hat, so kann der Verdacht einer
sichtlichen Unvollständigkeit bei Aufzählung der Werke kaum ausbleiben. Auch
nn ihn nicht die gleich im folgenden Kapitel ausgesprochene Absicht, nur
hriften nennen zu wollen, die er selbst gelesen hat (sunt eius et alia scripta,
ae, quia necdum legi, nominare nolui), vor Parteilichkeit bei Behandlung dieses
rigen Gegners der Semipelagianer schützen, da er nachweisbar bei andern Schrift-
llern Werke anführt, die er nur dem Titel nach kennt. Äusserst gewissenhaft
: er bei Prosper: beide Schriften hat er gelesen, andre kennt er nicht; soviel
rd jedoch wohl davon wahr sein, dass er nur diese beiden gelesen, andre wenigstens
m Titel nach gekannt hat, obwohl er das Gegenteil zu behaupten scheint.

1) Als Heimat Prospers ist richtig Aquitanien bezeichnet; Bestimmteres ist
s hierüber nicht bekannt, wie ja auch Genn. den Geburtsort Prospers nicht zu
issen scheint. Nicht wertlos ist auch die Angabe, insofern Genn. dem Prosper
ine kirchliche Würde beilegt; es hat auch mehr Wahrscheinlichkeit für sich,
ss Prosper Laie war (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalt.
erlin 1893, Bd. I, S. 81; Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit., 1890, S. 1175;
older-Egger, a. a. O. S. 54 f.; vgl. dagegen Monum. Germ. hist. auct. antiquiss.
, 344 u. a.). Das Zeugnis des Genn. fällt um so mehr ins Gewicht, als er
ch sonst über den Rang, welchen seine Schriftsteller inne hatten, gut unter-
chtet zeigt.

2) Kraftvolle Behauptungen schreibt Genn. dem Prosper zu wohl in Hinsicht
uf die ihm bekannte Schrift »de gratia Dei et libero arbitrio«. Prosper sucht in
ieser Schrift einige Behauptungen Cassians als häretisch nachzuweisen, doch sind
eine Argumente nicht derart, um kraftvoll genannt zu werden (vgl. Wiggers, Ver-
uch einer pragm. Darstellung des Augustin. u. Pelagian., Hamburg 1833, Tl. II,
S. 152), wofür sie auch Genn. von seinem Standpunkt aus nicht halten konnte.
Im allgemeinen ist aber dies Lob, ebenso wie die Hervorhebung der gewandten
Sprache Prospers (sermone scholasticus) richtig (vgl. Bardenhewer, Patrol., S. 484)
und zeugt nicht allein von dem Streben des Genn., auch seinem Gegner gerecht zu

werden, sondern auch davon, wie günstig Prosper selbst von Semipelagianern beurteilt wurde.

3) Vor Genn. erwähnt Victorius (Cursus paschalis, prolog.: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. IX, 681) die Chronik Prospers, doch nur ihren selbständigen Teil, während Genn. das Werk in seinem ganzen Umfang nennt, und uns daher sein Zeugnis bei der Bedeutung dieser Schrift und der Ungewissheit hinsichtlich des Verfassers und des Umfangs der Chronik wertvoller ist, als das des Victorius. Genn. macht seine Angabe unabhängig von Victorius nach dem Chronikon des Prosper, welches er gelesen zu haben hervorhebt. Der Angabe des Genn. entnehmen wir, dass Prosper eine Chronik verfasst hat, und dass sie die Zeiten von Erschaffung des ersten Menschen bis zur Eroberung Roms durch die Vandalen unter Genserich umfasst hat. Beides sehr wichtige Angaben. Die indirekten Zeugnisse für die Abfassung einer Chronik durch Prosper (vgl. Holder-Egger, a. a. O. S. 52) erhalten durch diese Angabe erst ihre Bestätigung und alle der Abfassung durch Prosper entgegenstehenden Annahmen ihre Widerlegung, abgesehen von ihrer auch sonst unstichhaltigen Begründung (vgl. Holder-Egger, S. 53 u. S. 70 f.). Garnerius (Diss. III ad Marium Mercat.: Migne, s. l. 48, 389) und in letzter Zeit Fernow (Romanische Elemente im Chronicon des Prosper von Aquit.: Jahrbuch für roman. u. engl. Sprache u. Lit., herausgegeb. von Lemcke. Neue Folge. Bd. I, Leipzig 1870. S. 257) sprechen das ganze Werk Prosper ab, Le Cointe (Annal. eccles. Francorum. Paris 1655, I, p. 60 sqq.) ihren ersten Teil (bis 378), und einst Sirmond (Hist. Praedest. c. 5: opp. Sirmondi, Venetiis 1728, t. IV, p. 278 sq.) das letzte Stück (445—455). Wichtig ist die Angabe des Genn. zur Bestimmung, welche Chronik Prospers Eigentum zu nennen ist, da uns unter diesem Namen in den Handschriften drei verschiedene Chroniken vorliegen. Am wenigsten kommt das »chronicon Augustanum«, auch »Canisianum« (Ulricianum) genannt, in Betracht; dasselbe ist in Afrika verfasst, ist nur eine Überarbeitung der Chronik des Prosper bis 445 und dann fortgesetzt bis zum Jahre 451 bezw. 457 bezw. 533 (Wattenbach, a. a. O. S. 82; vgl. Holder-Egger, S. 37 ff.). Die Chronik Prospers reicht aber nach Genn. bis 455. Anders steht es bei dem sogenannten »chronicon imperiale«. Dasselbe wird in den Handschriften einstimmig Prosper beigelegt (Holder-Egger, S. 98), umfasst dieselbe Zeit wie der selbständige Teil der Chronik Prospers (379—455) und stimmt mit dieser am Anfang (379) im ersten Satz und am Schluss vom Jahre 453 an wörtlich überein. Beachtet man auch, dass von Prospers Chronik bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts nur der zweite Teil (vom Jahre 379—445) bekannt war, und sie erst Duchesne (Hist. Franc. Script. 1636. I, p. 201—209) vollständig (bis 455) in ihrem selbständigen Teil ediert hat (Monum., l. c. p. 375), bis dahin also die Chronik Prospers, wie sie Genn. kennt, nicht vorlag, so konnte nichts leichter zu erklären sein, als dass man das »chronicon imperiale« bei Genn. genannt finden wollte und für Prospers Eigentum gehalten hat, da dieses mit der Plünderung Roms durch die Vandalen endigte. Diese Ansicht vertrat Pithou, der erste Herausgeber des »chronicon imperiale« (Holder-Egger, S. 98) und hielt diese, nach ihm auch »chronicon Pithoeanum« genannte, für das allein echte Chronikon des Prosper, welches Genn. erwähnt (vgl. Holder-Egger a. a. O.). Anders stellte sich die Sache, als die dritte in den Handschriften dem Prosper beigelegte Chronik vollständig, von Adam bis zum Jahre 455, genannt »chronicon consulare«, von Labbé (Biblioth. nov. mss. librorum. Paris 1657, t. I, p. 16—55) ediert wurde, deren Existenz aber schon Pontacus nachgewiesen hat (vgl. Holder-Egger, S. 27). Den Weg wies hierbei die Angabe des Genn.: Sein Zeugnis beglaubigte die neu edierte Chronik als Eigentum Prospers und machte nunmehr die Annahme, das »chronicon imperiale« rühre von

Prosper her, hinfällig. Im Besitz einer Chronik, welche die von Genn. angegebenen Jahre umfasst, konnte das »chronicon imperiale« Prosper nicht mehr zugeschrieben werden, da dieses überall als Fortsetzung des Hieronymus erst mit dem Jahre 379 beginnt (vgl. Holder-Egger, S. 97 f.); auch die inneren Gründe (Abneigung gegen Augustin und semipelagianische Gesinnung), welche gegen Prospers Autorschaft (des Chron. imp.) sprachen, kamen jetzt zu ihrer vollen Geltung. Wir haben es also im wesentlichen dem Genn. zu verdanken, welcher durch sein Zeugnis die inneren Gründe zu einem methodisch vollkommenen Beweis ergänzt, wenn die besprochene Urheberfrage endgültig gelöst und das »chronicon consulare« in seiner vollständigen Gestalt als Eigentum Prospers festgestellt ist. Betrachtet man die Angabe selbst, so könnte man etwa in dem »nomine illius praetitulata« ein gewisses Schwanken des Genn. bei Aufzeichnung dieser Notiz erblicken. Er kennt die Chronik des Hieronymus (cfr. cap. 1), sieht im ersten Teil der des Prosper nur einen Auszug aus jener, kann also Bedenken haben, sie ganz als Eigentum Prospers zu bezeichnen. Andernfalls müsste es Genn. entschieden zur Last gelegt werden, dass er ihre Abhängigkeit von Hieronymus nicht erwähnt, obwohl er es auch aus der Chronik selbst erfahren konnte (ad an. 378: Monum., l. c. p. 460). Die mehrfache Redaktion der Chronik durch Prosper scheint Genn. unbekannt zu sein, er nennt hier die letzte — chronicon integrum —, nach Holder-Egger (S. 49) die zweite (vgl. Teuffel-Schwabe, a. a. O. S. 1176; Wattenbach, a. a. O. S. 81), nach Mommsen (Monum., l. c. p. 345) die dritte (vgl. Ebert, Gesch. d. Lit. d. Mittelalt. 1889, S. 441).

4) Die Angabe bezieht sich auf Prospers bedeutendste polemische Schrift »de gratia Dei et libero arbitrio«. Im 2. Kapitel (Migne, s. l. 51, 218) spricht Prosper den Zweck dieses Werkes aus, und Genn. konnte hieraus seine Angaben entnehmen. Cassian wird nicht bei Namen genannt (suppresso nomine), doch es wird deutlich genug auf ihn hingewiesen. Das Werk bezweckt, wie Prosper sagt, eine Widerlegung irriger Anschauungen, welche er »in libro cuius praenotatio est de protectione Dei« vorfand und welche ein »vir sacerdotalis, abbatem quendam introducit de gratia Dei et libero arbitrio disserentem, cuius se per omnia probasse ac suscepisse ostendit sententiam«. Aus dieser Stelle konnte Genn. wissen, dass dieses Werk gegen Cassians collatio XIII gerichtet ist, den Teil des Cassianischen Werkes, den auch Genn. »de protectione Dei« benennt (cfr. cap. 61). Falsch ist daher seine Angabe »adversus opuscula«; nach der angeführten Stelle konnte er höchstens »opusculum« sagen, wenn er die Bezeichnung Prospers »librum« abändern wollte; er hätte dafür »conlatio« setzen sollen, wie es ihm bekannt war (cfr. cap. 61). Diesem Werke hat Genn. entnommen, dass Prosper und Cassian sich in ihren Anschauungen über Gnade und Willensfreiheit in manchen Punkten widersprechen, doch ist nach ihm des letzteren Lehre von der Kirche als orthodox (quae ecclesia Dei salutaria probat) aufgenommen; mit ihr in Widerspruch setzt sich Prosper, wenn er im Gegensatz zu dem Urteil der Kirche Cassians Schriften für häretisch hält (infamat nociva). Nach Genn. vertritt also Prosper, und nicht Cassian irrige Ansichten. Von einer kirchlichen Beglaubigung der Schriften Cassians wissen wir nichts (cfr. Baronius, Annal. ad an. 466 No. 15), und die Angabe entbehrt jeder Begründung; das allerdings hinsichtlich seiner Echtheit in Frage gestellte Dekret des Papstes Gelasius zählt sogar Cassians Werke unter die »Apocrypha« (Migne, s. l. 59, 163), während es die des Prosper, eines »viri religiosissimi«, empfiehlt (Migne, s. l. 59, 160). In dieser Angabe spricht sich also Genn. unumwunden für die semipelagianischen Lehranschauungen des Cassian aus und nimmt offen für diesen Partei, indem er die Rechtgläubigkeit seines Parteigängers auf Kosten derjenigen Prospers nachzuweisen sucht und zu diesem Zweck selbst Thatsachen erdichtet.

5) Die Angabe ist von hohem Wert; Genn. ist der einzige, der uns hierüber berichtet. Obwohl das »creduntur« zur Vorsicht mahnt, hat man dennoch das Zeugnis des Genn. angenommen (Holder-Egger, S. 58). Sicheres lässt sich hierüber nicht bestimmen, wohl aber sprechen Gründe genug für ihre wahrscheinliche Richtigkeit. Prosper hielt sich in Rom auf, vielleicht schon von 440 an (Manitius, Gesch. d. christl. lat. Poesie. 1891, S. 202; Ebert, a. a. O. S. 364), schrieb hier seine Chronik (Holder-Egger, S. 84 ff.) oder er vollendete sie wenigstens hier (Wattenbach, a. a. O. S. 81), stand in naher Beziehung zu Papst Leo, zollt ihm in der Chronik grosse Verehrung und weiss von dessen Korrespondenz (vgl. Holder-Egger a. a. O.). Welche Briefe Leos von Prosper verfasst sind, ist nicht bekannt; namentlich auf epist. 28 an Flavian bezieht man diese Angabe (Monum., l. c. p. 344), deren Einfluss auf die Entscheidung der Synode von Chalcedon von Prosper in seiner Chronik besonders stark betont wird (vgl. Holder-Egger, S. 66); Genn. spricht von Briefen (epistulae ad diversos datae). Ungewiss bleibt es, ob Prosper päpstlicher Geheimschreiber war (Ado, Chronicon: Migne, s. l. 123, 104; Wattenbach a. a. O.; Holder-Egger, S. 58 ff.), wenigstens kann es dieser Angabe nicht entnommen werden.

Cap. LXXXV [86]. Faustus.

Faustus, ex abbate Lerinensis monasterii apud Regium Galliae episcopus factus, vir in Divinis Scripturis satis intentus, ex traditione symboli occasione accepta conposuit librum De Spiritu Sancto, in quo ostendit eum iuxta fidem Patrum et consubstantialem et coaeternalem esse Patri et Filio ac plenitudinem Trinitatis ob id etiam Deum.[1]) Edidit quoque opus egregium De gratia Dei, qua salvamur, et libero humanae mentis arbitrio, in quo salvamur; in quo opere docet gratiam Dei semper et invitare et praecedere et iuvare voluntatem nostram, et quicquid ipsa libertas arbitrii pro labore pio mercedis acquisierit, non esse proprium meritum, sed gratiae donum.[2]) Legi eius et Adversum Arianos et Macedonianos parvum libellum, in quo coessentialem praedicat Trinitatem,[3]) et alium Adversum eos qui dicunt esse in creaturis aliquid incorporeum, in quo et divinis testimoniis et Patrum confirmat sententiis nihil credendum incorporeum praeter Deum.[4]) Est eius epistula in modum libelli Ad diaconum quendam Graecum nomine data, qui a fide catholica discedens ad Nestorianam abiit impietatem. In qua epistula admonet eum credere sanctam Mariam Virginem non hominem purum genuisse, qui postea susceperit divinitatem, sed Deum verum in homine vero.[5]) Sunt eius et alia scripta, quae, quia

necdum legi, nominare nolui.[6]) Viva tamen voce egregius doctor et creditur et probatur.[7]) Scripsit postea et ad Felicem praefectum praetorii et patriciae dignitatis virum, filium Magni consulis iam religiosum, epistulam ad timorem Dei hortatoriam, convenientem personae pleno animo paenitentiam agere disponenti.[8])

Dieser Abschnitt, die wichtigste und beste Quelle für Faustus als Schriftsteller, übte auf die in letzter Zeit zahlreichen Untersuchungen über Faustus-Schriften den weitgehendsten Einfluss. Die Prüfung der einzelnen Angaben bestätigt auch durchaus die bisherige Beurteilung des Wertes dieses Kapitels. Auf Grund eigener Lektüre nennt Genn. von grösseren Werken des Faustus die meisten, ja sogar alle nach den kritischen Untersuchungen von Engelbrecht (Corpus SS. lat., Wien 1891, vol. XXI, opp. Fausti Reiensis. ed. Engelbrecht proleg., p. XXIX; Cabrol, Le »liber testimoniorum« de st. Augustin et deux traités inédits de Fauste de Riez: Revue des questions historiques. t. XLVII, 1890, p. 236), und unbekannt blieben Genn. nur mehrere Briefe und in etwa auch die Homilien des F., so dass man mit Recht sagen kann: »silentium Gennadii gravissimum argumentum est« (Corpus l. c.). — Beachtenswert ist auch die Stellung, welche Genn. dem Faustus gegenüber einnimmt. Das Werk »de gratia« ist nach seiner Angabe durchaus orthodoxen Inhalts, und er nennt es ein »opus egregium«, wie auch ihr Verfasser als »doctor egregius« gefeiert wird; Genn. ist demnach dem Faustus durchaus wohlgesinnt, ob er es aber nicht aus Parteiinteresse ist, hängt zusammen mit der Frage, welcher Lehrrichtung F. angehörte und ob nicht gerade diese Einfluss auf Genn. geübt hat. Seit jeher fand die faustinische Anthropologie ihre Beschützer, aber auch ihre Bekämpfer (vgl. Koch, der anthropolog. Lehrbegriff des Faustus von Riez: Theol. Quartalschr., Bd. 71, S. 295 ff.) und erst von Koch (Der hl. Faustus, Bischof von Riez. Stuttgart 1895, S. 74—129) wurde sie wie auch die geschichtlichen Dokumente, welche beide Teile je für ihre Behauptungen ins Feld führten (S. 50 ff.), einer näheren Prüfung unterzogen. Das Resultat seiner Untersuchungen ergab, dass die Gnadenlehre des Faustus semipelagianisch sei, vollständig konform der theologischen Richtung der Massilienser (S. 122), und dass für sie nur Genn. eintrete, während die scythischen Mönche und die afrikanischen Bischöfe den F. wegen seiner anthropologischen Irrtümer bekämpft hätten und dass seine Schriften von dem allerdings unechten »Decretum Gelasianum« (Migne, s. l. 59, 164) unter die Apokrypha verwiesen wurden (S. 72 f.). Neben der semipelagianischen Gesinnung teilte Genn. mit F. auch den Irrtum, dass der Begriff der Kreatürlichkeit den der Körperlichkeit einschliesse, wie er ihn in seiner Schrift »de eccl. dogm.« (c. 11: Migne, s. l. 58, 984; »nil incorporeum in natura credendum nisi solum Deum«) vorträgt. Hinlänglicher Anlass lag also Genn. vor, F. als seinen Parteigänger in Schutz zu nehmen, und inwieweit er sich hierdurch auch leiten liess, wird im einzelnen nachgewiesen werden; doch lässt sich dieser Einfluss nur bei einigen Angaben wahrnehmen, so dass der Wert des Kapitels als Quelle für die Schriftstellerei des F. ein bedeutender ist.

1) Unter demselben Titel verfasste auch der römische Diakon Paschasius eine Schrift »de spiritu sancto« (Gregor Magnus, Dial. IV, 40: Migne, s. l. 77, 396 sq.); von diesen beiden Werken blieb uns nur das eine erhalten, welches in den weitaus meisten Handschriften Paschas. zugeschrieben wird (vgl. Engelbrecht, Studien über die Schriften des Bischofs von Reji Faustus. Wien 1889, S. 28). Dagegen spricht

aber die Angabe des Genn., welche uns den Nachweis liefert, dass die erhaltene Schrift nur Eigentum des F. sein kann (vgl. Caspari, Ungedruckte Quellen zur Gesch. des Taufsymbols. Christiania 1869, Bd. II, S. 217 ff.; Engelbrecht Studien etc., S. 28 ff.). Durch die Worte »ex traditione symboli occasione accepta« giebt uns Genn. ein charakteristisches Merkmal der Schrift »de spiritu sancto« an, welches vollkommen auf das vorhandene Werk anwendbar ist, da der Verfasser in diesem von dem Symbol, und zwar dem ersten Gliede des 3. Artikels, ausgeht (cfr. Corpus XXI, p. 102 sqq.: cap. 1—3); Genn. verstand jedenfalls unter »ex traditione symboli« soviel wie »aus dem Text des Symbols« und unter »occasione accepta« soviel wie »exordio sumpto« (Engelbrecht, Studien etc., S. 33). Besser als es von Genn. geschehen ist, liesse sich die Schrift wohl kaum bezeichnen; die Angabe des Inhalts allein würde zur Aufklärung über den Verfasser der vorliegenden Schrift nicht soviel beigetragen haben, so ist aber jeder Zweifel über ihren Eigentümer benommen. Der Richtigkeit dieser Annahme steht auch nicht im Wege wenn Genn. hier von einem »librum« spricht, während das vorhandene Werk aus zwei Büchern besteht, und von Paschasius auch »rectissimi et luculenti libri« verfasst wurden (Gregor M. l. c.), denn das »librum« kann hier als synonym mit »opus« verstanden werden und konnte nur Anlass zu Zweifel geben, wenn Genn. »unum« hinzugefügt hätte; übrigens scheint das Werk ursprünglich nur aus einem Buch bestanden zu haben (cfr. Caspari, S. 223; Engelbrecht, Studien etc., S. 43). Die Inhaltsangabe des Werkes ist richtig und selbständig gemacht, wie auch überhaupt die ganze Angabe davon zeugt, dass Genn. diese Schrift gelesen hat. Auch zur Berechnung der Entstehungszeit dieses Werkes könnte in etwa das Zeugnis des Genn. angezogen werden, da er zwischen Schriften unterscheidet, welche F. vor seiner Verbannung und während derselben (scripsit postea) verfasst hat; gegen die Annahme, nach welcher dieses Werk erst in der Verbannung entstanden ist (Krusch, De Fauste episc. Reiensi: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. vol. VIII, p. LVIII) spricht daher auch Genn.; über die Entstehungszeit dieses Werkes cfr. Corpus XXI, p. XIII; Engelbrecht, Studien etc., S. 45 f.

2) Das Werk »de gratia« ist das Hauptwerk des F., zugleich aber auch die tüchtigste Streitschrift und Apologie des Semipelagianismus (Wagenmann, Faustus in Herzog R. E.; Wiggers, Versuch einer pragm. Darstell. des Augustin. und Pelagian. 1833, Tl. II, S. 232), während sie wieder Genn. als durchaus orthodoxen Inhalts schätzen gelernt hat (opus egregium). Die Gnadenlehre des F. war nach ihm keine irrige, und diese Angabe würde geradezu die heterodoxe Denkungsart des F. ausschliessen, wenn wir das »gratia« nicht von der äusseren Gnade verstehen wollten (Wiggers, a. a. O. S. 233). Die Zugehörigkeit des F. zu den Massiliensern, welche namentlich in dieser Schrift deutlich zum Vorschein kommt und für uns unstreitig gewiss ist (Koch, S. 122 f.), war auch Genn. bekannt. Das Werk »de gratia« hat Genn. nach eigener Angabe gelesen (sunt eius et alia scripta, quae, quia necdum legi, nominare nolui), musste also wie die Lehrrichtung, welcher F. angehörte und in diesem Werke vertrat, so auch ihren Inhalt gekannt haben. Im Prolog zu dieser Schrift (Corpus XXI, 3) giebt uns F. als Zweck dieses Werkes die Widerlegung des Praedestinatianismus des gallischen Presbyters Lucidus an, womit ihn Bischof Leontius von Arles beauftragt hatte. Den Inhalt der Schrift bildet also eine Widerlegung des Praedestinatianismus; davon lesen wir aber nichts bei Genn.; der von ihm angegebene Inhalt ist zum mindesten ungenau und jedenfalls wertlos, denn es ist ja klar, dass man in einem Werke über die Gnade an diese Fragen nicht vorbeikommen kann. Wenn auch die Inhaltsangabe nicht gerade

falsch bezw. auf dies Werk absolut nicht anwendbar ist, da F. wiederholt auf diese Fragen zurückkommt, so ist sie aber jedenfalls nicht ohne bestimmte Absicht in dieser Form gegeben. Die Ansichten, wie sie F. in dieser Schrift vertrat, fanden bei Genn. gewiss grossen Anklang, und da war es ihm darum zu thun, diese Schrift, welche die in jener Zeit brennende Frage über die Gnade behandelte, weiteren Kreisen anzuempfehlen durch Hervorhebung ihres Wertes (opus egregium) und durch Angabe eines orthodoxen Inhalts, vielleicht aber auch, um die Widersprüche, die gegen sie schon bald nach ihrer Entstehung erhoben wurden, zu paralysieren; Isidor von Sevilla weiss wenigstens zu erzählen (de vir. ill. Fulgentius c. 27: Migne, s. l. 83, 1097), dass am Anfang des nächsten Jahrhunderts gegen die Gnadenlehre des F., wie er sie in der Schrift »de gratia« vorgetragen hat, Fulgentius aufgetreten ist. Wenn nun aber Genn. von den irrigen Ansichten des F. bei Anführung dieser Schrift schweigt und den wirklichen Inhalt umgeht durch Anführung eines orthodox klingenden, wenn Genn. ferner in jener Zeit der einzige Gönner der faustinischen Anthropologie ist, so werden wir kaum fehlgehen, diese Angabe als absichtlich ungenau und parteiisch zu bezeichnen; daraufhin darf auch das erteilte Lob »opus egregium« als Ausfluss der Parteilichkeit des Genn. angesehen werden, wenngleich auch dieselbe Schrift von Apollinaris Sidonius (Epistulae, l. IX, epist. 9: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. 1887, vol. VIII, p. 157) noch in weit höherem Masse gelobt wird; allerdings herrscht Zweifel, auf welche der Schriften des F. dieses Lob des Sidonius bezogen werden soll; Engelbrecht (Corpus XXI, p. XXIX sq.; Engelbrecht, Kritische Untersuchungen über wirkl. u. angebl. Schriften des Faustus: Zeitschr. f. österr. Gymn. 1890, Bd. 41, S. 292 ff.) bezieht es auf dieses Werk, Bäumer dagegen (Über 3 verloren geglaubte Schriften des Faustus von Riez: Katholik 1887, Bd. II, S. 398 ff.) auf die erst durch ihn für F. beanschlagte Schrift »Arnobii catholici et Serapionis conflictus de Deo trino et uno, de duabus in Christo substantiis in unitate personae, de gratia et liberi arbitrii concordia« (Migne, s. l. 53, 239—322); diese Schrift wird von Genn. nicht genannt, und dieser Umstand fällt um so schwerer ins Gewicht, als dieses Werk seinem Umfang nach das Hauptwerk des F. wäre; wie wir aber bereits erwähnt haben, war Genn. über die litterarische Thätigkeit des F. sehr gut unterrichtet, und seine Unkenntnis dieser Schrift ist daher ein wichtiger Grund, sie F. abzusprechen, obwohl auch Koch (S. 31) dem Bäumer zustimmt und seine Beweisführung »unwiderleglich« findet, doch ohne anscheinend den Gegenbeweis von Engelbrecht (Untersuchungen etc., S. 292) zu kennen.

3) Unter diesem Titel ist kein Werk des F. erhalten, und es fehlt uns auch jede weitere Überlieferung für ihre Abfassung, so dass fünf verschiedene Ansichten betreffs dieses angeführten Werkes zu verzeichnen sind. Massgebend war bei diesen Forschungen die als einzige Quelle äusserst wertvolle Angabe des Genn., dass der Verfasser in diesem Werke nicht allein die Arianer, sondern auch die Macedonianer bekämpfe. Um nun kurz die einzelnen Hypothesen anzuführen, wäre als erste die noch jüngst von Krusch (l. c. p. LX) in seiner musterhaften Biographie Engelbrecht, Studien, S. 3) über F. vertretene Ansicht, dass dies von Genn. angeführte Werk verloren sei (cfr. Cave I, 454; Miraeus, Bibl. eccl. not. ad Gennadium, p. 69). Geradezu falsch ist eine zweite Annahme, nach der Genn. hier irrtümlich aus einem Brief des F. (epist. III: Corpus XXI, 168 sqq.) zwei verschiedene Schriften mache, diese und die gleich darauf genannte »adv. eos qui dicunt esse creaturis aliquid incorporeum« (cfr. Du Pin IV, 59; Wiggers, a. a. O. S. 230). Schon abgesehen davon, dass Genn. sich ausgezeichnet über die schriftstellerische

Thätigkeit des F. informiert zeigt und sonst bei den übrigen Angaben keinen Anlass giebt, um ihm diesen Vorwurf machen zu können, spricht auch gegen diese Annahme, dass in dem erwähnten Brief wohl von den Arianern, aber nicht von den Macedonianern die Rede ist (Cabrol, l. c. p. 236); die Angabe des Genn. schliesst also diese Hypothese aus. Wichtiger sind die drei zu nennenden Annahmen, welche die Angabe des Genn. hervorgerufen hat. Es ist dies zunächst die von Cabrol (l. c. p. 236 sqq.), nach dem Genn. hier die uns unter dem unentsprechenden Titel erhaltene und fälschlich Augustin beigelegte Schrift »liber testimoniorum contra Donatistas« (Pitra, Analecta sacr. et class. 1888, t. V, p. 147—158) im Auge hat; der Verfasser derselben beweist zwar gegen die Arianer und Macedonianer die Wesensgemeinschaft der Trinität (Cabrol, p. 236), der Inhalt entspricht also durchaus dem von Genn. überlieferten, doch ist sie nach Engelbrecht (Untersuch. etc., S. 297 f.) nur ein Schulprodukt, entstanden aus Excerpten aus faustinischen Briefen. Ebenso wie Cabrol fand auch Bäumer (a. a. O. S. 395; cfr. Stilting in Acta SS. t. VIII, 28. Sept., 1760, p. 702 sqq.) die Angabe des Genn. vollkommen anwendbar auf das von ihm mit der Schrift »adversum Arianos et Macedonianos« identifizierte Werk »Breviarium fidei adv. Arianos et Macedonianos« (Migne, s. l. 13, 653—672), welches aber nach Engelbrecht (Untersuch. etc., S. 299) nicht den »specifisch faustinischen Kolorit« hat und handschriftlich nicht so gut für F. bezeugt zu sein scheint, wie das Werk »de ratione fidei ad objectam quaedam responsio« (Pithoeus, Veterum Galliae theologorum scripta. Paris 1586, p. 124), welches nach Engelbrecht (Untersuch. etc., S. 298 ff.) hier von Genn. genannt wird (cfr. Hist. lit. II, 603). Aus Genn. allein lässt sich eine Entscheidung zu Gunsten einer der drei zuletzt genannten Ansichten nicht herbeiführen, und es gehört auch nicht zu unserer Aufgabe, hierauf näher einzugehen; es möge hierfür genügen, auf Schepss zu verweisen (Blätter f. d. bayer. Gymnasialwesen. 1890, Bd. 26, S. 47), welcher von der zuletzt angegebenen Hypothese sagt: »Engelbrecht polemisiert mit Glück gegen die von Bäumer und Cabrol aufgestellten Ansichten«. Die Angabe des Genn. scheint also richtig zu sein, und nur der Titel lässt sich in der von ihm gegebenen Fassung nicht nachweisen. Nicht ausgeschlossen erscheint jedoch die Möglichkeit, dass Genn. selbst das Werk betitelte, weil es F., der seiner antiarianischen Gesinnung wegen von dem arianischen König Eurich verbannt wurde, ohne Titel veröffentlicht hatte.

4) Genn. bezeichnet hiermit einen Brief des F. (epist. III: Corpus XX, 168 sqq.; Monum., l. c. p. 292 sqq.), welcher zum grössten Teil gegen die Arianer gerichtet ist (Cabrol, l. c. p. 241) und aus drei Fragen besteht, von denen aber nur die letzte hier erwähnt wird; auch führt Genn. diese Schrift nicht als »epistula«, sondern als »libellus« an, während er im folgenden die Briefe des F. auch als solche bezeichnet. Diese beiden Gründe (a. in der Angabe ist nicht von den Arianern die Rede, b. die Schrift wird nicht als »epistula« bezeichnet) bestimmten Cabrol (l. c. p. 241 sqq.), diese Angabe nicht auf epist. III zu beziehen und die hier von Genn. genannte Schrift bis auf ein kurzes Fragment (Pitra, l. c. p. 158) für verloren zu halten. Die Unrichtigkeit der Annahme ergiebt sich aus dem Nachweis: 1) warum Genn. diesen Brief nicht als solchen bezeichnet und 2) warum er von dem ganzen Inhalt nur die dritte »quaestio« anführt. Ad 1) F. hat diese Schrift nicht als Brief d. h. ohne Angabe des Absenders und des Adressaten veröffentlicht, sondern »in modum libelli«, ohne jede seine sämtlichen Briefe kennzeichnende Aufschrift, wie sie auch von Claudian »opus, opusculum«, nie aber »epistula« genannt wird (vgl. Engelbrecht, Untersuch. etc., S. 295; Koch, S. 17).

Ad 2) Genn. nennt von dem Brief nur die dritte quaestio, weil diese die wichtigste und am ausführlichsten behandelte ist und auch vornehmlich von Mamertus Claudianus in der Genn. bekannten Schrift »de statu animae« (cfr. cap. 83) bekämpft wird. Wenn nun, sagt Engelbrecht (a. a. O.), dieses hochberühmte Werk des Claudianus diesem Brief des F. seine Entstehung verdankt, wie konnte Genn. die Schrift des F. trefflicher charakterisieren als durch Angabe gerade jenes Teiles, der so sensationelle Folgen hatte. Schliesslich konnte Genn. diese Frage vor den beiden andern auch deswegen hervorheben wollen, weil er hierin mit F. übereinstimmte und denselben Irrtum vertrat. Diese Schrift des F. scheint bei ihm auch viel grösseren Beifall gefunden zu haben, als die Erwiderung des Claudianus. F. weiss nach Genn. seine These durch Schriftcitate und Belege aus den Vätern zu stützen, während Claudian nur »intentionem agit« seine Antithese aufrechtzuhalten; es ist zwar richtig, dass F. auf Schrift und Väter sich beruft, doch steht seine Abhandlung bezüglich ihres Wertes, wie hingewiesen, der des Claudian nach. Ist auch die Angabe nicht frei von jeder Parteilichkeit, so ist doch ihr Wert ein bedeutender. Die Anführung dieser Schrift in solcher Form ist nicht zufällig, sondern beabsichtigt; die Verwandtschaft dieser Angabe mit der bei Claudian bestätigt dies zur Genüge; hier sagt Genn. »nihil credendum incorporeum praeter Deum«, dort (cap. 83) das kontradiktorische Gegenteil »aliquid incorporeum praeter Deum«. Überaus wichtig ist für uns auch die Anführung dieses Briefes unter den faustinischen Schriften, da der Brief anonym verfasst und von Claudian (de statu animae I, 2 : Corpus XI, 24: »percontor de nomine: nec responso nec scripto proditur«) und Sidonius (Epistulae, lib. IV, epist. 3: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. vol. VIII, p. 55) der Name des Verfassers nicht angegeben wird. Ob er aber diesen unbekannt war, oder ob sie seinen Namen nur verschwiegen, ist ungewiss, jedenfalls aber nennt Genn. keine andre Schrift als den 3. Brief des F., den er mit vollem Recht diesem zuschreibt.

5) Der Brief (Corpus XXI, 200 sqq.; Monum. VIII, 284 sqq.) ist gerichtet nicht allein gegen die nestorianischen, wie Genn. es will, sondern auch gegen die eutychianischen Irrtümer des Graecus (cfr. Bäumer, S. 289; Stilting, l. c. p. 658; Hist. lit. II, 591). F. selbst sagt über den Adressaten (Corpus, p. 204) »tu autem gemino errore praeventus«; da F. aber nur die Häresie des Nestorius, nicht die des Eutyches bei Namen nennt, so nimmt man mit Recht an, dass dieser Brief vor Verurteilung des Monophysitismus abgefasst war (Corpus XXI, p. XXI sq.); dies wird gewiss auch Genn. veranlasst haben, ohne auf den Inhalt des Briefes näher einzugehen, den Graecus nur nestorianischer Irrtümer anzuklagen.

6) Auf die andern von Genn. nicht erwähnten Schriften ist bereits oben hingewiesen worden, und hier kämen nur mehrere Briefe und die Homilien des Faustus in Betracht. Eine Sammlung der Predigten des F. wird aber von keinem späteren Schriftsteller angegeben (Koch, S. 33), so dass man annehmen kann, sie wäre entweder von ihm selbst während der Verbannung oder erst nach seinem Tode von einem andern veranstaltet worden (Corpus XXI, p. XXII; Engelbrecht, Studien, S. 47 ff.), und Genn. sie daher nicht kennen konnte, weil sie zur Zeit der Abfassung des Katalogs noch nicht veröffentlicht war. Unerwähnt blieben demnach nur mehrere Briefe des F., freilich könnte man leicht geneigt sein, unter dem »scripta« auch noch andre Schriften zu verstehen, welche zur Zeit des Genn. im Umlauf waren, ihm aber unbekannt blieben (cfr. Corpus XXI, p. XXIX sqq.).

7) Die Angabe kann weder zur Bestimmung des Todesjahres von F., noch auch zur Datierung des Katalogs dienen, da sie nicht notwendig dahin verstanden werden muss, dass F. noch am Leben sei (Corpus, p. XI); würde man sie in diesem Sinne fassen (Bardenhewer, Patrol., S. 557), so müsste die letzte Angabe »epistula ad Felicem« ein späterer Zusatz sein, weil Genn. die chronologische Angabe am Ende des Kapitels zu machen pflegt. Ebensogut können wir aber auch annehmen, dass Genn. mit den Worten »viva voce« hat sagen wollen, dass F. nicht allein durch seine Schriften, sondern auch durch das lebendige Wort, durch seine Beredsamkeit, berühmt sei (Koch, S. 21). Das Präsens (creditur et probatur) kann wenig zur Entscheidung darüber beitragen, welche von diesen Erklärungen die richtige sei; wir dürfen aber hieraus, wie auch aus dem Umstande, dass Genn. das Todesjahr des F. nicht angiebt, den Schluss ziehen, dieser Abschnitt sei noch bei Lebzeiten des F. geschrieben, mithin nicht nach den Jahren 493 bis 496. Das Lob »egregius doctor« trifft F. an und für sich nicht unverdient (Koch, S. 39), doch blieb wohl hierbei auf Genn. nicht ohne Einfluss der semipelagianische Gehalt der Schrift »de gratia« und der Irrtum des F. betreffs der Körperlichkeit aller Geschöpfe.

8) F. schrieb diesen Brief aus der Verbannung (Corpus, p. XXII u. p. XI) und Genn. scheint dies auch durch das »postea« ausdrücken zu wollen.

Cap. LXXXVI [88]. Servus Dei.

Servus Dei episcopus scripsit adversum eos qui dicunt Christum in hac vita degentem non vidisse carneis oculis Patrem, sed post resurrectionem ex mortuis et ascensionem in caelos, cum translatus est in gloriam Dei Patris, profectus scilicet ei dantes et remunerationem martyrii; in qua Scriptura ostendit, et disputatione sua et Sanctarum Scripturarum testimoniis, Dominum Iesum ab ipso eius conceptu per Spiritum Sanctum facto et partu ex Virgine, quod Deus verus in homine vero ipse quoque Homo Deus factus natus est, semper carnis suae oculis et Patrem vidisse et Spiritum Sanctum per specialem et unitam Dei et hominis societatem.

Dieser Schriftsteller ist uns nur aus Genn. bekannt. Er hat das genannte Werk offenbar gelesen und sämtliche Angaben diesem entnommen. Für den Verlust der Schrift entschädigt uns einigermassen die ausführliche Inhaltsangabe bei Genn.; wir entnehmen ihr nicht allein, gegen wen der Verfasser schrieb, sondern auch, welche Stellung er in dieser Kontroversfrage einnahm (cfr. Ceillier X, 470; Du Pin III_2, 556); beides wertvolle Angaben. Auch der hl. Augustin bekämpft in einem seiner Briefe (epist. 92: Migne, s. l. 33, 318 sqq.) die Ansicht, dass

tt mit körperlichen Augen geschaut werden könne, und dies könnte vielleicht lass geben, in Afrika den dem Genn. unbekannten Wirkungsort dieses Schrift-llers zu suchen, worauf auch sein Name »Servus Dei« hinzuweisen scheint (Tille-mt XIII, 603).

Cap. LXXXVII [89]. Victorius.

Victorius, homo natione Aquitanicus, calculator scrupulosus,[1]) nvitatus a sancto Hilario, urbis Romae episcopo, conposuit Paschalem recursum[2]) indagatione cautissima post quattuor priores ui conposuerunt, id est Hippolytum, Eusebium, Theophilum et Prosperum,[3]) et pertendit annorum seriem usque ad annum quin-entesimum tricesimum secundum, ita ut quingentesimo tricesimo ertio anno reincipiat paschalis sollemnitas, eodem mense et die ademque luna qua primo passionis ac resurrectionis Dominicae nno facta est.[4])

Zur Aufnahme des nur durch seine Ostertafel bekannt gewordenen Victorius in den Katalog sah sich Genn. wahrscheinlich dadurch veranlasst, dass dieselbe bald nach ihrem Erscheinen in Gallien Aufnahme fand (vgl. Krusch, die Einführung des griechischen Paschalritus im Abendlande: Neues Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde 1883, Bd. IX, Heft 3, S. 123 f.). Genn. kennt diese Schrift und schöpft aus derselben. Seine Angaben sind jedoch von keinem besonderen Wert, weil sie weder durchgängig richtig, noch auch genau und vollständig sind.

1) Victorius scheint zu seiner Zeit als Rechenmeister berühmt gewesen zu sein; wenigstens wendet sich an ihn der Archidiakon Hilarius mit der Bitte um Abfassung einer Ostertafel; dieser Ruf hat auch jedenfalls dem Victorius bei Genn. den Titel »calculator scrupulosus« eingetragen. — Auch besitzen wir von Vict. einen mathematischen Traktat »argumentum calculandi«, der fälschlich Beda beigelegt, erst von Christ (Über das argum. calcul. des Vict. und dessen Kommentar: Sitzungsber. d. kgl. bayer. Akad. d. Wiss. 1863, Bd. I, Heft 2, S. 100 ff.) als Eigentum des Vict. nachgewiesen wurde. Genn. ist dies Werk unbekannt; es ist daher unwahrscheinlich, dass sich die Charakteristik »calculator scrupulosus« auf diese Schrift gründet (vgl. dagegen Mommsen, Victorii cursus paschalis: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. IX, p. 669).

2) Victorius hat die Ostertafel im Jahre 457 verfasst, als Hilarius noch Archidiakon war. In seinem Brief an Vict. und in dessen Antwortschreiben wird er aber in allen Handschriften, abgesehen von einer einzigen (Monum., l. c. p. 675), Bischof oder Papst genannt, womit auch Genn. übereinstimmt. Da aber Hilarius erst im Jahre 461 Papst wurde, glaubte Jaffé (bei Mommsen, Die Chronik des Prosiod. Senat. Beilage II: Jaffé, Über die Handschrift Leid. Scal. 28: Abhandlungen der kgl. sächs. Gesell. d. Wiss. 1863, Bd. III, S. 678 A. 3), die Echtheit

der beiden Schriften anzweifeln zu können. Die Angabe des Genn. ist nach Jaffé nicht nach den Briefen gemacht, sondern sie war vielmehr, wie er meint, »ein Irrlicht für den Erfinder derselben«. Diese Annahme widerlegt Krusch (Die Briefe des Hilarius und Victorius: N. Archiv. Bd. IV, S. 169 ff.), der die Änderung der Anfangsworte in den beiden Briefen bald nach Leos Tode vorgenommen glaubt, da der »Canon paschalis« des Vict. erst unter dem Pontifikat des Hilarius aufgenommen (vgl. Ideler, Handbuch d. math. u. techn. Chronolog. 1826, Bd. II, S. 284), und nun auch dem Hilarius der gebührende Titel beigelegt wurde. Die falsche Angabe des Genn. kann auch nur durch die Annahme einer sehr früh vorgenommenen Änderung des »archidiaconus« in »papa« erklärt werden, weil ihm jedenfalls der Brief des Vict. an Hilarius vorgelegen hat, nach welchem er diese Notiz macht. Vict. gab seiner Schrift keinen Titel (Monum., l. c. p. 670); Genn. nennt sie »paschalis recursus« entsprechend den Worten am Schluss des Briefes: »Paschalis igitur festi cursum tuis potius orationibus quam meo fretus ingenio quantum res sinit explorare contendens« (Monum., l. c. p. 678). Dieser Stelle, ebensogut aber auch dem Brief des Hilarius an Vict., konnte Genn. entnehmen, dass dieser seine Schrift auf die Aufforderung jenes hin (invitatus a sancto Hilario) verfasst habe.

3) Die Angabe ist selbständig gemacht, jedoch nicht durchgängig richtig und vollständig. Von Schriftstellern, die auf diesem Gebiet thätig waren, kennt Genn. nur vier; er nennt richtig den Theophilus (cfr. cap. 33) und Hippolytus, mit zweifelhaftem Recht aber Eusebius und Prosper. In betreff des Eusebius berichtet dasselbe Hieronymus (de vir. ill. c. 61); doch hat Eusebius nur eine Schrift über das Pascha verfasst, in welcher er über die mystische Bedeutung des Osterfestes (vgl. Ideler II, 232 f.), nicht aber über den Ostercyklus handelt (vgl. v. Sychowski, Hieronymus als Littararhistoriker: Kirchenhist. Stud. Bd. II, Heft 2, S. 152). Was nun Prosper anbelangt, so ist die Richtigkeit dieser Angabe gegen Van der Hagen (Observationes in Prosperi Chronicon 1733, p. 176 sqq.) von Krusch (Studien zur christl. mittelalt. Chronolog. Leipzig 1880, S. 124 ff.) beanstandet worden. Möglich wäre es aber, dass Genn. hier nur die Chronik Prospers meint, in der sich Cyklenangaben vorfinden, und welche Vict. auch benutzt hat (cfr. Monum., l. c. p. 672), zumal da Genn. bei Aufzählung der Schriften Prospers (cap. 84) von der Abfassung einer Ostertafel schweigt. Unrichtig bezieht auch Bucher (De doctrina temporum. Antwerpen 1634, p. 143 sq.) diese Angabe des Genn. nicht auf Prosper von Aquitanien, sondern auf Prosper von Reggio (cfr. Van der Hagen, l. c. p. 177 sqq.). Auch Vict. schweigt im Prolog seiner Schrift von der Abfassung eines solchen Werkes durch Eusebius und Prosper, wohl sagt er aber, dass er die Chroniken derselben benutzt habe. Diese falsche Nachricht des Genn. wird daher entweder auf einem Missverständnis der betreffenden Stelle des Victorius beruhen, oder sie ist nur eine ungenaue Bezeichnung der Chroniken dieser beiden Schriftsteller.

4) Die Angabe ist richtig und darin besteht gerade der Vorteil der 532jährigen Periode des Vict., dass nach ihrem Ablauf die Osterfeste in derselben Reihenfolge wiederkehren (vgl. Ideler II, 277 f.; Krusch a. a. O.: N. Archiv IX, S. 102). Genn. konnte diese Angabe dem Prolog entnommen haben: »quingentis triginta duobus annis omnis summa consistat . . . . quae summa ita cunctarum, quibus exempta est, seriem regularum sua revolutione conplectitur, ut eodem tramite et in id, unde est orta revocetur et ad finem pristinum denuo circumacta perveniat.« (Monum., l. c. p. 683).

Cap. LXXXVIII [90]. Theodoretus.

Theodoretus, Cyriae civitatis episcopus (a Cyro enim, rege sarum, condita servat hodieque apud Syriam nomen auctoris),[1]) ipsisse dicitur multa; ad meam tamen notitiam ista sunt quae ierunt: De incarnatione Domini adversum Eutychen presbyum et Dioscurum, Alexandriae episcopum, qui humanam in risto carnem fuisse negant, scripta fortia, per quae confirmat et one et testimoniis Scripturarum ita illum veram maternae subntiae carnem habuisse, quam ex matre Virgine sumpsit, sicut et am deitatem, quam aeterna nascibilitate Deo Patre gignente e nascendo accepit,[2]) et decem Historiae ecclesiasticae libri, quos tatus Eusebium Caesariensem conscripsit, incipiens a fine orum Eusebii usque ad suum tempus, id est, a vicennalibus nstantini usque ad imperium Leonis senioris,[3]) sub quo et mors est.[4])

Den ersten Bericht über die litterarische Thätigkeit des Theodoret giebt uns» sehen von Theodoret selbst, Gennadius. Seine Angaben sind zwar auch in er Hinsicht nicht allzureichlich, und von den zahlreichen Werken dieses Schrifters sind nur zwei zu seiner Kenntnis gelangt. Er behauptet nicht, die vermeten Schriften gelesen zu haben, und wir werden daher dem angewandten druck (ad notitiam venerunt), übereinstimmend mit dem Ergebnis unserer ersuchung, trotz des von Genn. den Schriften beigefügten Inhalts, den Sinn von ch Hörensagen kennen« beilegen dürfen. Der Wert des Abschnittes ist wegen vorhandenen Fehler nur ein geringer.

1) Der Bischofssitz des Th., die Stadt Cyrus in Cyrestika, verdankt nach n. seine Benennung ihrem Begründer, dem Perserkönig Cyrus (vgl. Garnier, ertationes de Theodoreto, episcopo Cyrensi. Diss. I, c. 2: Migne, s. g. 84, 97); gegenüber haben nach Procopius (*περὶ τῶν τοῦ δεσπότου Ἰουστινιάνου κτισμάτων*, c. 11: Corpus SS. Hist. Byzantinae ed. Niebuhr pars II, vol. III. Bonn 1838, 42) die Juden diese Stadt erbaut und sie nach ihrem Befreier Cyrus benannt. ch andre Quellen ist uns die Nachricht des Genn. nicht überliefert (cfr. Tillet, 1711, t. XV, p. 217), und wir wissen, dass dieser König in der Landschaft liana eine nach ihm benannte Stadt gegründet habe, und vielleicht die Feste polis im Lande der Kadusier (am kaspischen Meer) ihm ihren Namen verdankt Duncker, Geschichte des Altertums. Bd. IV, Leipzig 1877, S. 372 u. 294). hier gebotene Angabe beruht möglicherweise nur auf willkürlicher Kombination Genn., welche der Gleichklang der Namen der Stadt und des berühmten erkönigs veranlasst hat.

2) Unter demselben Titel „*περὶ τῆς θείας ἐνανθρωπήσεως*" bemerkt auch doret, eine Schrift verfasst zu haben (ad Leonem epist. 113: Migne, s. g. 83, 7). Dieses von Ehrhard (Die Cyrill von Alexandrien zugeschriebene Schrift *περὶ τῆς τοῦ Κυρίου ἐνανθρωπήσεως*", ein Werk Theodorets von Cyrus. Diss. ingen 1888) besprochene Werk kann hier nicht gemeint sein, weil die Angaben

des Genn. über Inhalt und polemische Tendenz nicht zu diesem passen (Ehrhard S. 141 A. 1). Eine andre Schrift gleichen Titels hat Theodoret, soweit bekannt, nicht verfasst, und es bleibt daher die Wahl, diese von Genn. genannte entweder für verloren zu halten, oder mit einem unter abweichender Aufschrift erhaltenen Werke des Th. zu identifizieren. Die gebotene Inhaltsangabe liesse sich auf den „Ἐρανιστής" anwenden, und mehrfach glaubte man auch, dieses Werk hier genannt zu finden (Garnier, Diss. II, c. 2, § 2: Migne, s. g. 84, 208; Ehrhard, S. 141 A. 1). Gegen diese Ansicht sprechen aber namhafte Gründe, welche zur Gewissheit machen, dass Genn., falls er diese Schrift meint, dieselbe weder gelesen noch gesehen hat. a) Er bezeichnet sie nicht mit Eranistes; b) giebt nicht die Zahl ihrer Bücher an; c) spricht nicht über die Form, in welcher der Eranistes verfasst war (die 3 ersten Bücher bilden Dialoge, das 4. fasst in Syllogismen das Gesagte zusammen. Bardenhewer, Patrol., S. 347). d) Der Eranistes war nicht, wie Genn. es angiebt, gegen Eutyches gerichtet, weil er abgefasst war vor dem Ausbruch dieser Irrlehre (cfr. Garnier, Diss. II, c. VI, § 1, No. 26: Migne, s. g. 84, 340): e) auch nicht gegen Dioscur, weil Th. sich in seinem Rechtfertigungsbrief an diesen (ad Dioscur. epist 83: Migne, s. g. 83, 1265 sqq.) auf diese Schrift beruft (Tillemont, XV, 273; Garnier, Diss. II, c. VI, § 1, No. 4 sq.: Migne, s. g. 84, 332 sq.): f) unbegründet wäre auch bei vorliegender Identität das gespendete Lob (scriptas fortia), da der Verfasser in dem Eranistes nestorianische Irrtümer vertritt (cfr. Garnier, Diss. I, c. VIII, No. 8: Migne, s. g. 84, 129 u. Diss. II, c. VI, § 1, No. 27: Migne, s. g. 84, 340). Sprechen nun auch die angeführten Gründe gegen die Beziehung der Angabe auf dieses Werk, so können doch nicht diese aus der angenommenen Identität folgenden Ungenauigkeiten und Fehler der Nachricht des Genn. von Ausschlag gebender Bedeutung sein. Das unbestimmte »scripta« verrät die Unkenntnis des Genn., und entschieden günstig ist der Annahme der Mangel einer zweiten Schrift »de incarnatione« und der verzeichnete Inhalt, welcher, wie bemerkt, in dem gegen den Monophysitismus gerichteten Eranistes (Bardenhewer, Patrol., S. 346) seine Bestätigung findet. Genn. kennt sie nur vom Hörensagen, und da er von deren polemische Tendenz erfahren hat und wusste, dass Th. den Ausbruch des Monophysitismus überlebt hat, glaubte er dieses Werk gegen Eutyches und Dioscur gerichtet; er ändert den Titel, weil er die Schrift nicht gelesen und ihm daher die Bedeutung von „Ἐρανιστής" unbekannt war. Die andre Hypothese, welche die hier genannte Schrift für verloren ausgiebt (Ceillier X, 107; Tillemont XV, 338), würde zwar die Zuverlässigkeit der Angabe des Genn. in ein vorteilhafteres Licht stellen, doch scheint sie weniger überzeugend als die eben besprochene Annahme.

3) Aus der Notiz geht hervor, dass Genn. dieses Werk nicht gelesen hat; falsch wird die Zahl der Bücher und die Jahre, welche sie umfasst hat, angegeben. Den Ausgangspunkt bestimmt Th. selbst in der Vorrede: „Εὐσέβιος μὲν . . . μέχρι τοῦ Κωνσταντίνου θεοφιλοῦς βασιλείας τὰ ταῖς Ἐκκλησίαις συμβεβηκότα συνέγραψεν· ἐγὼ δὲ τῆς συγγραφῆς ἐκείνης τὸ τέλος ἀρχὴν τῆς ἱστορίας ποιήσομαι" (Migne, s. g. 82, 881). Übereinstimmend damit sagt auch Genn. »a fine librorum Eusebii«, doch ausserdem giebt er auch als Grenze an »a vicennalibus Constantini«, und diese Notiz passt nicht genau zu der Hist. eccl. des Th., weil sie sich nicht auf das Ende der Kirchengeschichte, sondern auf das Ende der Chronik des Eusebius bezieht. Genn. entnimmt diese Angabe der ihm bekannten Chronik des Hieronymus bezw. Prosper, welcher als Schlussnotiz des nach Eusebius bearbeiteten Teiles angiebt: »Vicennalia Constantini Nicomediae acta et sequenti

anno Romae edita« und dann fortfährt: »Hucusque Historiam scribit Eusebius . . . . cui nos (sc. Hier.) ista subiecimus« (Hier., Chron.: Migne, s. l. 27, 675; vgl. Prosper, Chron.: Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. IX, 450); Genn. versteht also unrichtig diese Angabe des Hier. von der Kirchengeschichte des Eusebius. Falsch nennt Genn. auch den terminus ad quem. Theodoret sagt zum Schluss seines Werkes „πέντε μέντοι καὶ ἑκατὸν ἐτῶν ἥδε ἡ ἱστορία περιέχει χρόνον, ἀρξαμένη μὲν ἀπὸ τῆς Ἀρείου λύττης, δεξαμένη δὲ πέρας τῶν ἀξιεπαίνων ἀνδρῶν Θεοδώρου καὶ Θεοδότου τὴν τελευτήν“ (l. V, c. 39: Migne, s. g. 82, 1277). Das Geschichtswerk des Theodoret umfasst also 105 Jahre und geht vom Ende der Hist. eccl. des Eusebius (323) bis 428 (Bardenhewer, Patrol., S. 347; vgl. dagegen Herzog, R. E. Theodoret von Cyrus, Aufsatz von W. Möller; Fessler-Jungmann. Institt. Patrol. II_2, 1896, p. 229; Du Pin II_2, 222; Garnier, Diss. I, c. IX, No. 18: Migne, s. g. 84, 141). Der Ausgangspunkt war auch Genn. bekannt, er konnte also ohne Schwierigkeit die äusserste Grenze dieser Schrift gefunden haben, falls er sie gelesen hätte; wenn er sie aber irrtümlich bis 457 reichen lässt, so werden wir mit der Annahme, dass er die Schrift nicht gelesen hat, kaum fehlgehen. Falsch ist auch die angegebene Zahl der Bücher; dieser Umstand lässt vermuten, dass Genn. das Werk nicht einmal gesehen hat und nur einem unzuverlässigen Berichterstatter folgt. Die Kirchengeschichte des Theodoret umfasst 5 Bücher, Genn. kennt deren 10. Er allein giebt diese Zahl an, und obwohl er doch im allgemeinen sich nur schlecht über die schriftstellerische Thätigkeit des Theodoret unterrichtet zeigt, glaubten einige an die Zuverlässigkeit seiner Angabe (Baronius, Annal. ad an. 494 Nr. 60; Garnier, Diss. II, c. VIII, § 1: Migne, s. g. 84, 352 sq.). Eine Bestätigung ihrer Richtigkeit meinte man bei Theodorus Lector und Ioh. Damascenus zu finden. Jener (Eccl. hist. II, Nr. 44 u. 46: Migne, s. g. 86_1, col. 205 und 208) verweist bei zwei Ereignissen auf die Kirchengeschichte des Theodoretus und ebenfalls Ioh. Damascenus (Oratio apolog. adv. eos, qui sacr. imagines abiciunt. orat. III: Migne, s. g. 94, 1388) bei einer Begebenheit aus dem Jahre 498 (cfr. Garnier, Diss. II, c. VIII, § 1: Migne, s. g. 84, 353; Tillemont XV, 332). Die von diesen beiden Schriftstellern besprochenen Thatsachen finden sich nicht in der Hist. eccl. des Theodoret, und aus chronologischen Rücksichten dürfte man nicht diesen Theodoretus von Cyrus für den Verfasser derjenigen Kirchengeschichte halten, auf welche sie verweisen; man nahm daher einen jüngeren Theodoretus an, der zu dem Werke jenes 5 weitere Bücher hinzugefügt hatte; das ganze Werk, bestehend aus 10 Büchern, soll nun Genn. vorgelegen haben (Baronius l. c.; Garnier l. c.). Doch abgesehen davon, dass man wie bei Ioh. Damascenus, so auch bei Theodorus Lector vielleicht statt Theodoretus Theodorus lesen müsste (vgl. opp. Theodori Lect. ed. Valesius. not. ad Hist. eccl. II, Nr. 44: Migne, s. g. 86_1, 206 not. 99; opp. Ioh. Damas. ed. Le Quien, not. ad orat. III de imag.: Migne, s. g. 94, 1388), kann dieses Werk auch nicht von Genn. genannt sein, weil die genannten Ereignisse über die von ihm angegebene Zeitgrenze hinausgehen und sich erst nach Abfassung des Katalogs zugetragen haben. Die Annahme rettet also die Glaubwürdigkeit des Genn. nicht und findet in seiner Angabe gewiss keinen Stützpunkt. Die Entstehung seiner falschen Nachrichten beruht wohl, was die Bestimmung des terminus ad quem betrifft, auf seiner Kenntnis des Todes Theodorets, und was die Bücherzahl betrifft, auf der vorausgesetzten Nachahmung des Eusebius, dessen Werk, wie ihm bekannt war (cfr. cap. 17), aus 10 Büchern bestand (vgl. Herzog R. E. a. a. O.).

4) Die chronologische Angabe ist trotz ihrer Allgemeinheit äusserst wertvoll; wir verdanken sie dem Genn. allein (Garnier, Diss. II, c. I, § 1, No. 21: Migne, s. g. 84, 202) und verlegen nach ihr das Todesjahr des Theodoretus auf 457 (Schulze, Diss. de vita et scriptis Theodoreti: Migne, s. g. 80, 50). Marcellinus (Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. XI, 89) spricht noch zum Jahre 466 über Theodoret, doch beruht dies nur auf der Angabe des Genn., welche er am sichersten in dem Sinne zu interpretieren meinte, dass er sie von der Mitte der Regierung des Kaisers Leo I. (457—74) verstand (Tillemont XV, 875).

Cap. LXXXIX [91]. Gennadius.

Gennadius, Constantinopolitanae ecclesiae pontifex, vir lingua nitidus et ingenio acer, tam dives ex lectione antiquorum fuit, ut Danielem prophetam ex integro ad verbum commentatus exponeret. Homilias etiam multas conposuit.

Moritur Leone seniore imperium tenente.

Von der Abfassung der Homilien und des Kommentars zu Daniel werden wir nur durch diesen Abschnitt unterrichtet. Über ihren Verfasser drückt sich Genn. voll Anerkennung aus, und das Lob beruht vielleicht auf eigener Lektüre der genannten Schriften. Erhalten hat sich keine derselben. Nach Facundus (pro defens. trium capitul. II, 4: Migne, s. g. 67, 575) schrieb dieser Autor auch gegen Cyrill von Alexandrien; unserem Genn. blieb das Werk unbekannt und ebenso auch das unter dem Namen dieses Schriftstellers erhaltene Synodalschreiben; diese Unvollständigkeit erklärt sich daraus, dass die letztgenannten Schriften des konstantinopolitanischen Namensgenossen nur wenige Jahre vor der Abfassung des Katalogs erschienen sind und darum dem gallischen Litterarhistoriker noch nicht bekannt wurden. Demselben Genn. von Constantinopel werden mit zweifelhaftem Recht (Bardenhewer, Patrol., S. 502 f.) verschiedene exegetische Fragmente beigelegt (cfr. Batiffol, Anciennes littératures chretiennes. · La littérature grecque. Paris 1897, p. 318 sq.). — Die chronologische Angabe ist richtig.

Cap. XC [92]. Theodolus.

Theodolus, presbyter in Coelesyria, multa conscribere dicitur. sed ad me liber eius venit quem De consonantia Divinae Scripturae conposuit, id est, Veteris et Novi Testamenti, adversum antiquos haereticos qui propter differentiam praeceptorum vel caerimoniarum alium Veteris Testamenti Deum dixerunt, alium Novi.

In quo ostendit dispensationis fuisse unius eiusdemque Dei, auctoris utriusque Scripturae, ut alia per Moysen antiquis daretur lex in sacrificiorum caerimoniis et iudiciorum animadversionibus, alia nobis per Christi praesentiam in sacris mysteriis et futuris repromissionibus; nec diversa credi debere aut non uno Spiritu et uno auctore dictata, cum illa, quae si modo secundum litteram observarentur, occiderent, eadem ipsa secundum spiritum intellecta vivificent.

Moritur hic scriptor ante triennium regnante Zenone.

Der Schriftsteller Theodolus (nach andern Ausgaben Theodulus, Theodorus) ist uns nur aus Genn. bekannt, und die Angaben bilden das einzige, was wir über ihn wissen. Von dessen zahlreichen Schriften (multa conscribere dicitur) ist nur eine zur Kenntnis des Genn. gelangt, und diese ist, ebenso wie alle andern (Cave I, 456; Ceillier X, 470), verloren gegangen. Für den Verlust entschädigt uns zum Teil die ausführliche und wertvolle Inhaltsangabe des Genn. Ob nun Genn. aus eigener Einsicht spricht, hängt aufs engste zusammen mit Beantwortung der Frage, in welcher Sprache Theodolus geschrieben hat. Bediente er sich des Syrischen, so hat Genn. diese Schrift nicht gelesen, weil er dieser Sprache nicht mächtig war. Damit ist aber noch nicht seine Behauptung »ad me liber eius venit« widerlegt, weil er nicht wie sonst in andern Fällen den Ausdruck »legi« gebraucht, und die angewandte Wendung, ähnlich wie die bei Theodoret (cap. 88), als gleichbedeutend mit »von Hörensagen kennen« verstanden werden dürfte. Der mündlichen Überlieferung verdankt er jedenfalls die chronologische Angabe. Nach derselben fiel das Todesjahr des Theodolus in die Regierungszeit des Kaisers Zeno (474—91), und 3 Jahre später die Abfassung dieses Abschnittes, also jedenfalls in die Jahre 477 bis 494; doch scheint in der hinzugefügten Datierung nach Kaiserjahren ein Hinweis zu liegen, dass damals d. h. zur Zeit der Abfassung dieses Kapitels, der Kaiser Zeno nicht mehr am Leben war, denn andernfalls würde sich Genn. vermutlich mit der Bestimmung »ante triennium moritur« begnügt haben; danach würden sich als engere Grenze der Entstehungszeit dieses Kapitels die Jahre 491 - 494 ergeben.

Cap. XCI [94]. Iohannes.

Iohannes, Antiochenae parochiae ex grammatico presbyter, scripsit Adversum eos qui in una tantum substantia adorandum adserunt Christum, nec acquiescunt duas in Christo confitendas naturas, docens secundum relationem Scripturarum unam in illo Dei et Hominis esse personam, non unam carnis et Verbi naturam. Simul et impugnat aliquas Cyrilli, Alexandrini episcopi, sententias

incaute ab illo adversus Nestorem prolatas, quae nunc fc
sunt et robur addunt Timotheanis.

Vivere adhuc dicitur et ex tempore declamare.

Bei der Häufigkeit des Namens Iohannes lässt sich für die Per
Schriftstellers nichts Sicheres feststellen (vgl. Tillemont XIV, 360; C
471 sq.). Das genannte Werk ist uns nicht erhalten; Genn. hat es, s
aus den Angaben schliessen darf, gelesen und als Quelle benutzt. Einig
können nicht der verzeichneten Schrift entnommen sein, und es liegt
nächsten, sie auf einen mündlichen Bericht zurückzuführen, weil Iol
unmittelbarer Zeitgenosse des Genn. war; vielleicht verdankt er dieser Q
die Angaben über die litterarische Thätigkeit des Iohannes.

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der Specialanalyse.

§ 1.

Die Persönlichkeit des Gennadius nach seinem Schriftstellerkatalog.

Über die Lebensumstände des Gennadius bietet der Katalog äusserst spärliche Nachrichten. Die verhältnismässig hohe l der Schriftsteller Galliens, namentlich des südlichen Gallien, che Gennadius behandelt, weist auf dieses Land als seine mat hin. Seinen Wirkungsort hat zuerst Cassiodor[1]) nach seille verlegt, und dafür bietet auch Gennadius in seinem Ka- g mehrfach Hinweise. Er berichtet uns über das Bestehen der Cassian in Marseille begründeten Klöster (c. 61 »quae usque ie extant«), ferner dass Salvian (c. 67), ein Presbyter dieser lt, bei guten Kräften noch am Leben sei, und dass des Mu- is Massiliensis (c. 79) Excerpte aus der hl. Schrift gegenwärtig Gebrauch seien. Den beiden Bischöfen Venerius und Eusta- is von Marseille legt er wohl aus einer durch das persönliche hältnis begründeten Pietät das von ihm selten erteilte Attribut ictus« bei (c. 79) und bestimmt ihren Wirkungsort nicht näher, nbar deshalb, weil er nach seiner Ansicht allgemein bekannt . Vermutlich aus demselben Grunde unterlässt er es, bei Vin- tius (c. 80) hinzuzufügen, wo er ihn kennen gelernt hatte. Von riftstellern der Stadt Marseille ist ihm, soweit bekannt, nicht keiner entgangen, sondern er zeigt sich auch über sie besser

1) Cassiodor, de institutione divinarum litterarum c. 17: Migne, s. l. 70, 1134.

als über andere Autoren unterrichtet, indem er bei sämtliche[illegible] auch ihre Lebenszeit zu bestimmen weiss. Es harmoniert also m[illegible] diesen Selbstzeugnissen, wenn das Kapitel, welches eine fremd[illegible] Hand seinem Werke über ihn selbst hinzugefügt hat, den Genna[illegible]dius als »Massiliae presbyter« bezeichnet. Der anonyme Aut[illegible] dieses Zusatzes macht ihn zu einem Zeitgenossen des Papste[illegible] Gelasius, und auch diese Angabe erhält ihre Bestätigung dur[illegible] den Katalog des Gennadius, nach welchem seine Lebenszeit in d[illegible] 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts fallen muss. In welchem Jah[illegible] Gennadius aus dem Leben geschieden ist, bleibt uns unbekan[illegible].

Noch weniger als auf die persönlichen Verhältnisse sein[illegible] Verfassers wirft der catalogus auf die litterarische Thätigkeit d[illegible] Gennadius Licht. Er gedenkt seiner Übersetzungen des Evagri[illegible] Ponticus (c. 11) und Timotheus Aelurus (c. 72) und verweist [illegible] zwei Stellen (c. 35 u. c. 53) auf einen »catalogus haereticorum[illegible]«, den er anscheinend erst abzufassen gedachte (expon*en*tur — m[illegible]stra*bi*tur); vielleicht deckt sich diese Schrift mit der in dem Zusa[illegible]kapitel genannten »adversum omnes haereses«.

Dagegen lässt der Katalog über die Stellung des Gennad[illegible] zu der in jener Zeit Südgallien beunruhigenden semipelagianisch[illegible] Bewegung ein sicheres Urteil gewinnen. Bekanntlich gehen bis[illegible] die Ansichten über die dogmatische Stellung des Gennadius a[illegible] einander; während ihn die einen [1]) für einen Semipelagianer halt[illegible], glauben ihn die andern [2]) vor diesem Vorwurf schützen zu könn[illegible]. Aus seiner Schrift »de ecclesiasticis dogmatibus« lässt sich k[illegible] evidenter Beweis für eine dieser Ansichten beibringen,[3]) man k[illegible]

---

1) Schröckh, Christl. Kirchengesch. Tl. XVI. Leipzig 1792, S. 185; Du Pin, Nouv. Biblioth. des aut. eccl. t. III$_2$. Paris 1702, p. 671 sq.; Bellar[illegible]min, De ss. eccl., Bruxellis 1719, p. 171; Pagi, Not. ad Baronii Annal. ad an. 490 No. 21; Walch, Entwurf einer vollst. Hist. d. Ketzereien. Tl. V. Leipzig 1[illegible]770, S. 144 f.; Wiggers, Versuch einer pragmat. Darstellung des Augustinismus u. [illegible]elagianismus. Hamburg 1833. Bd. II, S. 351; Natalis Alexander, Hist. [illegible]ccl., saec. V, artic. 7, § 9, t. IX, Bingen 1787, p. 120; Hist. lit. de la France, t[illegible] II, Paris 1735, p. 633; Schwane, Dogmengesch. 1895, Bd. II, S. 579; Wagenm[illegible]ann in Herzogs R. E.: Genn. von Marseille; Ebert, Allgem. Gesch. der Literatur des Mittelalt. im Abendlande. 2. Aufl. Bd. I, Leipzig 1889, S. 449; Bardenhe[illegible]wer, Patrologie. Freiburg 1894, S. 566.

2) Voss, Hist. de controversiis, quas Pelagius eiusque reliquiae move[illegible]unt. 1618. l. I, c. 10, p. 40 sqq.; Baehr in Allgem. Encyclop. der Wiss. u. K[illegible]nste von Ersch u. Gruber. Sect. I, Tl. 58. Leipzig 1854, S. 189 f.; Nirschl, Lehrbuch d. Patrol. u. Patristik. 1885, Bd. III, S. 294; Fessler-Jungmann, Institt. Patrol. II$_2$, 381.

3) De Noris, Hist. Pelag., Patavii 1709, l. II, c. 16, p. 149; Scheeben, Handbuch der kath. Dogmatik. 1887. Bd. III, Abtl. II, § 290, No. 229, S. 772.

r höchstens nur soviel entnehmen, dass der Verfasser wiederholt e Vermutung nahe lege, zu den Semipelagianern hinzuneigen. eutlicher ist diese dogmatische Stellung des Gennadius in seinem :hriftstellerkatalog ausgeprägt. Der litterarische Charakter einer :hrift von der Art des Katalogs macht es freilich von vornherein nleuchtend, dass wir darin vergeblich nach Äusserungen über die)n den Semipelagianern vertretenen Irrtümer suchen würden; ine Zugehörigkeit zu dieser Glaubensrichtung lässt sich nur in- rekt nachweisen, nämlich aus seiner Behandlungsweise der Semi- :lagianer und ihrer Gegner. Das Urteil über seine eigene ellung wird sich ganz positiv gestalten; dieses Urteil zu gewinnen, formulieren und damit eine alte Streitigkeit zu entscheiden, soll nem besonderen Paragraphen (§ 3) vorbehalten bleiben; hier sei ır auf mehrere seiner Äusserungen hingewiesen, die seine Zu- :hörigkeit oder wenigstens seine Hinneigung zu den sogenannten :mipelagianern verraten. Für die Anthropologie des Faustus)n Riez (c. 85) tritt nur Gennadius ein und bezeichnet dessen Verk »de gratia et libero arbitrio«, die tüchtigste Streitschrift und pologie des Semipelagianismus, als ein »opus egregium«. Noch ehr enthüllt er seine Denkungsart bei Prosper (c. 84). Die Lehre :sselben über Gnade und Willensfreiheit ist ihm im Gegensatz zu :r Cassians unkirchlich, er stellt sich also hiermit ganz offen auf iten der semipelagianischen Gnadenlehre des Cassian. Ähnlich :nnt er auch das semipelagianische Commonitorium des Vincen- ıs von Lerin (c. 64) eine »validissima disputatio« und lobt den :hristianus et pius sensus« des Victorschen Genesis-Kommentars . 60), welcher semipelagianische Äusserungen enthält.

Spricht also der Katalog über die persönlichen Verhältnisse :s Gennadius und seine litterarische Thätigkeit nur gelegentlich ıd wenig, über seine dogmatische Stellung nur indirekt, so giebt dagegen unmittelbaren Aufschluss über seine Fähigkeiten als itterarhistoriker.

Neben seiner Muttersprache beherrschte Gennadius auch das riechische. Hierin überragte er seine Umgebung, denn an ihn endet man sich mit der Bitte (rogatus — iussus transtuli), die :hriften des Timotheus Aelurus (c. 72) und Evagrius Ponticus . 11) zu übersetzen. Er willfahrte der Aufforderung und über- ug die Schriften des letzteren ganz wortgetreu (eadem simplitate, qua in Graeco inveni; — similiter Latinis edidi), ja er über- ug die »centum« und die »quinquaginta sententiae« nach seiner einung um soviel besser als der andere (Rufinus), der vor ihm

dieselbe Aufgabe gelöst hatte, dass die Übersetzung Rufins nach dem Erscheinen der von ihm verfertigten jede Bedeutung verlor. (»Latinum primus feci«). Hier feiert also Gennadius selbst sein Übersetzertalent. Der Verlust der Übersetzung macht die Prüfung unmöglich, ob das Selbstlob und die Selbstschätzung in Thatsachen ihre Berechtigung haben. Soviel geht aber aus dem Katalog klar hervor, dass er die griechische Sprache vollkommen beherrschte. Er bedient sich griechischer Ausdrücke,[1]) zeigt sich bewandert in der griechischen Litteratur und hat ihre Produkte mit Verständnis gelesen. Selbständig vermag er den Inhalt der Schriften wiederzugeben[2]) und bildet sich ein Urteil nicht allein über ihren Wert,[3]) sondern auch über den Stil des Verfassers.[4]) Andrer Sprachen war Gennadius nicht mächtig; man könnte nur noch betreffs seiner Kenntnis des Syrischen Zweifel haben. Er entschuldigt nämlich gleich im ersten Kapitel das Übergehen des Iacobus von Nisibe durch Hieronymus damit, dass dieser zur Zeit der Abfassung des Katalogs syrisch nicht verstanden habe; Gennadius scheint also damit indirekt zu behaupten, hierin seinen Vorgänger zu überragen. Dieselbe Annahme legt er uns auch nahe, wenn er über den Inhalt der Schriften des Iacobus (c. 1) und Isaac (c. 66) referiert, anscheinend selbständig, da er keine Quelle nennt, welcher er die Inhaltsangabe verdanken könnte. Sollte nun Gennadius damit den Schein grösserer Sprachkenntnisse, als er sie thatsächlich besessen, haben hervorrufen wollen, so hat die Prüfung seiner Angaben über syrische Schriftsteller fast die Gewissheit ergeben, dass er einen falschen Schein erweckt hat. Die Schriften des Iacobus hat er nachweisbar nicht einmal zur Hand gehabt, bei Samuel (c. 82) verweist er selbst auf einen mündlichen Bericht als Quelle; bei Paulonas (c. 3), Isaac (c. 66) und Petrus (c. 74) weisen wieder seine unbestimmten Angaben über ihre litterarische Thätigkeit auf dieselbe Quelle, welcher er die Nachrichten über die zuerst genannten Schriftsteller entlehnt hatte. In welcher Sprache Theodolus (c. 90) geschrieben hat, ist uns unbekannt; hatte er sich des Syrischen bedient, so kann dennoch dieser Abschnitt des Katalogs nicht gegen unsere Annahme geltend ge-

1) cfr. Simplicianus c. 36; Nestor c. 53; Cyrillus c. 57.

2) Macarius c. 10; Iohannes c. 30; cfr. Theodorus c. 12; Theophilus c. 33; Cyrus c. 81; Iohannes c. 91.

3) Antiochus c. 20; Severianus c. 21; Atticus c. 52; Theodorus c. 55; Gennadius c. 89.

4) Theophilus c. 33.

cht werden, weil Gennadius hier nicht wie in andern Fällen
ıauptet, er hätte die verzeichneten Schriften gelesen (legi), sondern
· »ad me liber eius venit«; dieser bei ihm ungewöhnliche Aus-
ıck ist aber so allgemein gehalten, dass er die Annahme einer
sönlichen Lektüre des Buches durch Gennadius nicht notwendig
ıert und dem bei Theodoret (c. 88) angewandten »ad meam no-
ım venerunt« gleichgesetzt werden kann. — Aber Gennadius hat
ıt bloss die Kenntnis von der Existenz syrischer Schriften gehabt,
h nicht bloss solche gesehen, sondern selber gelesen, also wirk-
ı syrische Sprachkenntnisse besessen, falls der uns ganz unbe-
ınte, von Gennadius als Mesopotamier bezeichnete Mochimus
71) von Antiochien syrisch geschrieben hat (was aber keines-
gs gewiss ist), da Gennadius hier zu erkennen giebt, die eine
ırift gelesen zu haben.

Neben den Sprachkenntnissen, welche dem Gennadius in
icher Weise die lateinische und griechische Litteratur zugänglich
:hten, befähigte ihn auch zur Abfassung seines Litteraturver-
:hnisses seine umfassende Belesenheit.[1]) Eine verschwindende
ıderheit der im Katalog verzeichneten Schriften hat Gennadius
hweisbar nicht gelesen,[2]) und ihre Zahl bleibt selbst in dem Fall
häl tnismässig gering, wenn man annimmt, dass er auch alle
enigen nicht gelesen habe, welche er nur dem Titel nach ohne
altsangabe aufzählt.[3]) In letzterer Hinsicht wird aber eine Ein-
rănkung wohl thunlich sein, weil er in dieser Weise vielfach
:h solche Schriften anführt, die er gelesen zu haben ausdrücklich
sichert.[4]) Lässt sich aber die Richtigkeit dieser Versicherung
andern Beispielen feststellen, dann wird ihre Thatsächlichkeit
r nicht in Zweifel gezogen werden können und kein Recht vor-
gen, ihm die Kenntnis aller ohne Inhaltsangabe verzeichneten
ıriften abzusprechen. Zunächst macht es einen vorteilhaften
ıdruck, wenn wir Gennadius behaupten sehen, gewisse Schriften
esen zu haben, nicht zur Hervorhebung seiner Belesenheit, son-
n vielmehr in den meisten Fällen aus einem besonderen Grunde.
versichert nämlich hier und da ausdrücklich, gewisse Schriften

1) Zutreffend charakterisiert Trithemius (Catalogus ss. eccl. 1539, p. XL) Genn. als »vir in divinis scripturis eruditissimus et saccularium litterarum non ·us, graeco simul et latino ad perfectum instructus eloquio«.

2) Iacobus c. 1; Rufinus c. 17: translat. Pamphyli adv. mathematicos; Vigi-us c. 35; Iulianus c. 45: Altercatio; Leporius c. 59.

3) Pachomius c. 7; Rufinus c. 17; Cyrillus c. 57; Asclepius c. 73; Genna- c. 89 u. a.

4) Severianus c. 21; Maximus c. 40; Salvianus c. 67; Paulinus c. 68 u. a.

gelesen zu haben, um sie von solchen abzusondern, die er nicht gelesen zu haben bekennt;[1]) er versichert es ferner dann, wenn er dadurch seine Legitimation beweisen will, die Echtheit einer Schrift zu bezweifeln und anzufechten.[2]) Da sich nun aus der richtigen Inhaltsangabe diese Versicherung in den meisten Fällen als begründet erweist,[3]) so dürfen wir nicht des unbedingten Glaubens sein, er habe nur Schriften gelesen, von denen er eine Inhaltsübersicht bietet. Gennadius hat aber seine litterarischen Studien nicht lediglich auf die in seinem Katalog behandelten Schriftsteller beschränkt; wie ihm der Katalog des hl. Hieronymus Anlass und Vorbild zu seinem Werke gewesen, so waren auch die von Hieronymus gefeierten »viri illustres« Objekt der Studien des Gennadius. Er selbst beruft sich auf die Werke des Papias (c. 15), Tertullian (c. 15), Lactantius (c. 15), Optatus (c. 5), ferner auf die Schrift des Hieronymus gegen Helvidius (c. 32), auf dessen Chronik (c. 1) und dessen Katalog (c. 1), endlich in dem Abschnitt über Rufinus (c. 17) auf andre Übersetzungen der hier genannten griechischen Autoren.

Nächst seinem Scharfsinn verdankt Gennadius seinen Sprachkenntnissen und seiner umfassenden Belesenheit das treffende Urteil in stilistischen Fragen, von welchem er uns wiederholt glänzende Zeugnisse ablegt. Unbeeinflusst von der Überlieferung, ja im Gegensatz zu ihr, glaubt er dem Theophilus von Alexandrien (c. 33) die drei »fidei libelli« absprechen zu müssen, weil die Sprache in diesen »inconsonans«, verschieden von der in seinen andern Schriften sei. Ähnlich findet er auch den Stil in den Traktaten »de fide et regulis« nicht übereinstimmend mit dem in der Schrift »de fide« und meint daher, dass jene nicht denselben Verfasser haben wie dieses dem Syagrius (c. 65) zugehörige Werk. Er findet auch, dass die Sprache in der Schrift »de ordinatione episcopi« eleganter sei als in den »Vitae Patrum«, und will aus diesem Grunde jenes Werk nicht dem Bischof Petronius von Bologna (c. 41) beilegen. Leisteten ihm in diesen Fällen seine Sprachkenntnisse kritische Dienste, so leiteten und prägten sie in andern sein Urteil über die Form der litterarischen Produkte. Ihm ist die stilistische Gewandtheit des Cassian (c. 61) nicht entgangen, ja

1) Bachiarius c. 24; Salvianus c. 67; Paulinus c. 68; Mochimus c. 71; Musaeus c. 79; Prosper c. 84; Faustus c. 85; Theodolus c. 90; vgl. Maximus c. 40.

2) Petronius c. 41; Theophilus c. 33; vgl. Syagrius c. 65.

3) Bachiarius c. 24; Salvianus c. 67; Prosper c. 84; Faustus c. 85; vgl. Syagrius c. 65.

selbst der Umstand nicht, dass dieser die Sprache um neue Worte bereichert hat. Ebenso treffend spricht er sich aus über die Sprache des Commodian (c. 15), Eucherius (c. 63), Salvianus (c. 67) und andrer Schriftsteller.[1])

Aber mehr als das Urteil über die Form ist dem Gennadius gelungen; die Kenntnis ihres Inhalts hat ihn auch befähigt, ein sachliches Urteil nicht bloss über die Werke der besprochenen Autoren sondern auch über ihre ganze schriftstellerische Individualität zu fällen, und sein Urteil über Bildung, Kenntnisse und Fähigkeiten der Schriftsteller, gewonnen aus deren Schriften oder ihm sonst bekannten Thatsachen, ist ebenso selbständig als zutreffend.[2]) In sachlicher Hinsicht nimmt man wahr, dass Gennadius den wesentlichen Inhalt der behandelten Schriften richtig aufgefasst und präcise wiedergegeben hat. Das ist ein Erfolg, den er nicht ohne unverdrossenen Fleiss erreicht haben kann; aus der Erörterung über das Verhältnis des Gennadius zu seinen Quellen (§ 2) wird noch mehr Licht darauf fallen, welch grosse Anforderungen seine Aufgabe an seinen Fleiss gestellt hat. Über die Inhaltsangabe hinausgehend spricht er sich nicht selten auch über die Beweismittel aus, welcher sich der Verfasser bedient, oder über die Beschaffenheit ihrer Schriften.[3]) Häufiger kritisiert er, der wirklichen Aufgabe eines Litterarhistorikers entsprechend, ihren Wert, und sein Urteil beschränkt sich nicht etwa stets nur auf allgemeine Bemerkungen, wie opus egregium, necessarium oder ähnliche Wendungen,[4]) sondern es ist eingehend und specifiziert. Die von Musaeus (c. 79) besorgten Excerpte aus der hl. Schrift haben sich seinem Bericht zufolge für den Gebrauch sehr nützlich erwiesen, weil sie die Verzögerung in dem kirchlichen Stundengebet

---

1) cfr. Niceta c. 22; Isaac c. 26; Helvidius c. 32; Eutropius c. 49; Vincentius c. 64; Prosper c. 84; Iulianus c. 45; — Vigilius c. 51; Theodorus c. 55; Philippus c. 62; Paulus c. 75; Musaeus c. 79; Vincentius c. 80; Cyrus c. 81; Gennadius c. 89.

2) Commodianus c. 15; Pachomius c. 7; Oresiesis c. 9; Macarius c. 10; Evagrius c. 11; Prudentius c. 13; Ticonius c. 18; Orosius c. 39; Maximus c. 40; Vincentius c. 64; Salvianus c. 67; Hilarius c. 69; Claudianus c. 83; Faustus c. 85 u. a.

3) Sabbatius c. 25; Theophilus c. 33; Theodorus c. 55; Cyrus c. 81; Servus Dei c. 86; — Evagrius c. 11; Heliodorus c. 29; Eutropius c. 49; Musaeus c. 79 u. a.

4) Heliodorus c. 29; Atticus c. 52; Philippus c. 62; Vincentius c. 64; Mochimus c. 71; Faustus c. 85; Theodoret c. 88; cfr. Pelagius c. 42; Caelestius c. 44; Hilarius c. 69.

verhindern, die Feier des Gottesdienstes heben und auf das Volk bildend wirken. Den Traktat des Commodian (c. 15) über die letzten Dinge bezeichnet er mit Recht als »vilis et crassus« und so wenig geeignet, seinen Zweck, die Begründung des Glaubens (nostra firmare), zu erreichen, dass er eher nur bei den Heiden Staunen und bei den Christen Verzweiflung hervorrufen kann. Diese Gehaltlosigkeit in dogmatischer Hinsicht ist ihm auch in dem Gedicht des Victor (c. 60) aufgefallen, während er wieder die Symbolauslegung des Rufinus als das beste, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist, bezeichnet.[1]) Nicht selten fällt er auch ein Urteil über die in den Schriften niedergelegte Doktrin[2]) oder über den Zweck, welchem gewisse Werke am besten dienen. Den Brief des Faustus (c. 85) bezeichnet er als eine Lektüre »geeignet für jemanden, der aus ganzer Seele Busse zu leisten sich entschlossen hat«; ebenso zutreffend bemerkt er bei Victor von Cartenna (c. 77), der Verfasser habe in seiner Schrift de paenitentia publica »eine Lebensregel für Büsser nach Zeugnissen der hl. Schrift aufgestellt« und Ähnliches zu dessen »libellus ad Basilium«.[3])

Dem historischen Sinn des Gennadius und seiner Glaubwürdigkeit stellt die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er die Lücken und Grenzen seines Wissens offenbart, ein gutes Zeugnis aus. Er gesteht häufiger, aus Unkenntnis nicht alle Schriften der betreffenden Autoren aufgezählt,[4]) ja selbst von den aufgezählten nicht alle gelesen zu haben. Bei Paulinus (c. 68) hebt er speciell hervor, von den Traktaten »de initio Quadragesimae« nur zwei zu kennen, bei Asclepius (c. 73) wieder, über die Schrift »adversum Donatistas« nur gehört und bei Musaeus (c. 79), dessen Homilien zwar gesehen, aber nicht gelesen zu haben. Die Ehrlichkeit des Gennadius erscheint in noch günstigerem Licht, wenn er trotz Angabe des Inhalts eingesteht, die betreffenden Schriften nicht gelesen zu haben. So erstattet er bei Samuel (c. 82) ausführlich Bericht, auf welchem Gebiete dieser litterarisch thätig war und dennoch giebt er

---

1) vgl. Antiochus c. 20; Vigilius c. 51; Timotheus c. 72; Pastor c. 76; Victorius c. 87.

2) Iulius c. 2; Vitellius c. 4; Macrobius c. 5; Evagrius c. 11; Fastidius c. 56; Cyrus c. 81; Iohannes c. 91.

3) cfr. Macrobius c. 5; Niceta c. 22; Caelestius c. 44; Cassian c. 61; Philippus c. 62.

4) Bachiarius c. 24; Mochimus c. 71; Prosper c. 84; Theodoret c. 88; Theodolus c. 90.

über nur durch einen mündlichen Bericht unterrichtet zu sein; behauptet er bei Theodoret (c. 88) nicht, dass er die beiden ten Schriften gelesen habe, sondern nur, dass die Existenz beiden Schriften zu seiner Kenntnis gelangt sei (ad meam a ista sunt, quae venerunt).

ach diesen Feststellungen erscheint Gennadius intellektuell ralisch, nach seinem Können und nach seinem Wollen für gabe, der er seine Kräfte gewidmet, so ausgezeichnet be- d vorbereitet, dass seine Arbeit als eine zuverlässig führende für die Geschichte der von ihm bearbeiteten Litteratur- betrachtet werden müsste; und sie ist es auch, aber nur n Teil der Kapitel. Sie ist unzuverlässig und irreleitend in ndern, geringeren Teil, weil sie ungleichmässig ge- et ist. Seine Voreingenommenheit und Ungerechtigkeit gewisse Schriftsteller, welche thatsächlich und offenbar ist, mag a unbewusst oder nicht gewollt sein, und seine quellenwidrige lung wird noch Gegenstand einer besonderen Zusammen- der Ergebnisse der Specialanalyse sein (§ 2 und § 3). Der wähnte Fleiss des Gennadius findet in der mehrfach nach- a Inhaltsangabe und chronologischen Anordnung der steller sein Gegenstück. Endlich wird der Glanz seiner Ehr- verdunkelt durch sein Streben nach dem Schein grösserer heit. Bei Theophilus von Alexandrien (c. 33) behauptet er Schlussangabe »legi et tres fidei libellos«, alle vorher ge- a Schriften gelesen zu haben, während aus der sachlichen g seiner Notizen unwiderleglich hervorgeht, dass er den meten Osterkanon nicht einmal zur Hand gehabt hatte. e direkte Behauptung erlaubt er sich auch bei Prudentius er will aus dem »liber hymnorum« (sc. contra Symmachum) a haben, der Verfasser sei »miles Palatinus« gewesen; es a aber feststellen lassen, dass in dem genannten Gedicht von Würde des Prudentius nirgends die Rede ist, und dass die ungen des Gennadius über diese Schrift nur wertlose Zu- nd, welche das »ex quorum lectione« stützen sollen. In- verrät Gennadius dieselbe Absicht, wenn er ohne Angabe elle eine Inhaltsangabe von ihm unbekannten Schriften an- die er aber thatsächlich nur dem Referat andrer verdankt[1]) urch Kombination gewonnen haben kann.[2]) Schliesslich

[1]) Iacobus c. 1; Paulonas c. 3; Vigilantius c. 35; Innocenz c. 43; vgl. . 57.

[2]) Caelestinus c. 54; Leporius c. 59.

wäre hier noch die Frage aufzuwerfen, ob er nicht die gleiche Absicht mit den ganz allgemein gehaltenen Angaben über die litterarische Thätigkeit mancher Schriftsteller verfolgt. Ausgeschlossen ist diese Annahme allerdings für mehrere Gruppen; denn Gennadius bedient sich solcher nichtssagender Bemerkungen entweder dann, wenn die übergangenen Schriften heterodoxen Inhalt[1]) hatten oder seinem Gedächtnis entfallen waren[2]) oder auch, wenn er sie nicht gelesen und deswegen nicht hat nennen wollen.[3]) Wären solche Motive bei diesen allgemeinen Angaben überall nachweisbar, so würden sie ein glänzendes Zeugnis von der Gewissenhaftigkeit des Gennadius geben. Aber sie haben nicht überall obgewaltet: seine eingehende Kenntnis der Schriften des Maximus (c. 40), Salvianus (c. 67) oder Faustus (c. 85) lässt zwar nicht ohne Grund annehmen, dass er über ihre litterarische Thätigkeit noch eingehender, als er es angiebt, unterrichtet war. Wenn er aber bei andern Autoren sich nur in allgemeinen Angaben bewegt,[4]) so ist wohl die Ursache in seiner Unkenntnis ihrer einzelnen Schriften zu suchen. Ähnlich erweckt er bei Pelagius (c. 42) den Anschein, die nach dessen Abfall von der Kirche verfassten Schriften zu kennen, da er uns über ihren heterodoxen Inhalt unterrichtet; aber ihr heterodoxer Inhalt kann nicht den Grund abgegeben haben, ihre Titel zu verschweigen, weil auch eins der von ihm namhaft gemachten Werke Irrtümer enthält und als solches schon in jener Zeit bekannt war; seine summarische Bemerkung soll nur die Unkenntnis dieser Schriften verdecken und die allgemeine Inhaltsangabe den Schein ihrer Kenntnis erwecken. Ähnlich liegt die Sache bei Hilarius (c. 69). Nach dem Verhalten des Gennadius in analogen Fällen darf man a priori annehmen, dass er bestrebt gewesen wäre, die litterarische Thätigkeit des Hilarius von Arles, ähnlich wie die Cassians (c. 61), der ebenfalls sein Parteigänger war, als möglichst bedeutend hinzustellen, wenn er hierüber näher unterrichtet gewesen wäre. Auch bei Hilarius leisten also die allgemein gehaltenen Angaben den doppelten Dienst, die Unkenntnis nicht zu offenbaren und den Schein der Kenntnis zu erregen. Bei Vigilantius (c. 35) muss er zu der allgemeinen Wendung »scripsit aliqua« seine Zuflucht nehmen, da er seiner Vorlage nicht entnehmen konnte, wie die Titel der

1) Pelagius c. 42; Caelestius c. 44.
2) Maximus c. 40.
3) Faustus c. 85; vgl. Salvianus c. 67; Musaeus c. 79.
4) Paulonas c. 3; Petrus c. 74; vgl. Samuel c. 82.

zelnen Werke gelautet haben. Auch über die Schriften andrer toren zeigt sich Gennadius keineswegs so gut unterrichtet, um s glauben zu machen, dass ihm die »infiniti tractatus diversarum σθέσεων« des Nestorius (c. 53) und Cyrillus (c. 57) und die iaque volumina« des Eucherius (c. 63) wirklich näher bekannt ren.[1]) — Enthält also das Werk des Gennadius zwei Gruppen n Kapiteln von verschiedenem Wert, so konnte nur die mühelle Arbeit einer auf alle Teile ausgedehnten Specialuntersuchung en historischen Wert dieser Quelle für die christliche Litteraturschichte herausstellen.

§ 2.

Die Quellen des Gennadius und die Art ihrer Benutzung.

A. Als hauptsächlichste Quelle dienten Gennadius zu den ngaben der einzelnen Abschnitte die in diesen verzeichneten Schriften. Ihre Benutzung macht sich fast den anzen Katalog hindurch bemerkbar, wenn wir sie auch nicht überll wegen Verlustes der Schriften nachweisen können.[2])

In vielen Kapiteln stützte sich Gennadius nur auf diese Quelle. ie Möglichkeit, sämtliche Angaben auf die verzeichneten und uns rhaltenen Schriften zurückzuführen, bekundet das direkt;[3]) indirekt ber dürfen wir das Gleiche für solche Abschnitte annehmen, in enen er nur die litterarische Thätigkeit der Schriftsteller bespricht, on den Personalien derselben aber nicht mehr als die Berufsstellung oder den Wirkungsort zu nennen vermag,[4]) also Angaben, ie er den Aufschriften ihrer uns nicht erhaltenen Werke entehmen konnte. Doch scheint Gennadius in diesen Fällen ausserdem

---

1) vgl. Vitellius c. 4; Isaac c. 66.

2) In seinem Ausruf bei Augustinus (c. 38) »quis enim glorietur omnia se lius habere« bietet auch Genn. einen Hinweis, dass er seine Angaben vorzüglich en Schriften der einzelnen Autoren entnimmt.

3) Commodianus c. 15; Isaac c. 26; Vigilius c. 37; Lucianus c. 46; Avitus 47; Eutropius c. 49; Fastidius c. 56; Syagrius c. 65; Leo c. 70; Pastor c. 76; benfalls auch bei Faustinus c. 16; Evagrius c. 50 und Victorius c. 87, nur dass enn. in diesen Abschnitten auch allgemeine Bemerkungen beifügt, die auf seinem elbständigen Wissen beruhen.

4) Eusebius c. 34; Paulinus c. 68; — Heliodorus c. 6; Paulus c. 31; imotheus c. 58; Servus Dei c. 86; — Theodorus c. 12; Audentius c. 14; Niceta 22; Sabbatius c. 25; Heliodorus c. 29; Iohannes c. 30; Atticus c. 52; heodorus c. 55; Voconius c. 78; — Olympius c. 23; Paulus c. 75.

noch Erkundigungen über die Lebenszeit der Schriftsteller, sowei er sie nicht ihren Werken entnehmen konnte, eingezogen zu haber um ihnen eine chronologisch entsprechende Stellung im Katalo anzuweisen.

Soll der Ertrag, den die Benutzung dieser Hauptquelle fü das Werk des Gennadius gehabt hat, specialisiert werden, so ist fes zustellen, dass sich die Angaben über die Lebensumstände der Schrif steller nur selten auf ihre Schriften haben zurückführen lassen. Dagegen bildeten sie häufiger die Unterlage, auf welcher sic Gennadius sein Urteil über die litterarische Individualität d Autoren in ebenso signifikanter als prägnanter Weise selbständi bildete. Die Werke des Hilarius von Arles (c. 69) sind »eruditi animae et fidelis linguae indicio« geschrieben; den Geschich schreiber Orosius (c. 39) nennt er »vir historiarum cognitor«, d Verfasser eines Ostercyklus Victorius (c. 87) bezeichnet er a »calculator scrupulosus« und ähnlich den berühmten christlich Philosophen Mamertus Claudianus (c. 83) als einen Mann »i loquendum artifex et ad disputandum subtilis«.[2]) Die wichtigst Dienste aber leisteten ihm die Schriften der Autoren bei Angal ihres Titels und Inhalts. Der Verlust vieler Schriften, die de Gennadius noch vorgelegen haben, erschwert es jetzt, die Fra nach der Art der Benutzung der Quellen durch Gennadius für d zuletzt genannten Zweck allseitig zu beantworten. Aus den Fälle die nachzuprüfen möglich sind, ersieht man aber, dass Gennadi den Inhalt der benutzten Schriften nicht mechanisch ausgeschriebe sondern seine Inhaltsangaben selbständig concipiert hat. Er fas sich dabei, entsprechend dem Charakter seines Werkes, meist kur selten wird seine Inhaltsangabe ausführlicher,[3]) in den meist Fällen ist sie gedrängt,[4]) ja mehrfach mit einer kurzen Bemerkur

1) Prudentius c. 13: Palatinus miles fuisse; Commodianus c. 15 u Lucianus c. 46 überhaupt alle Angaben; Orosius c. 39: Lebenszeit; Petronius c. 4 praefectum praetorio fuisse; Paulus c. 75: natione Pannonius; vgl. Oresiesis c. vice testamenti obtulit. — Vitellius c. 4 und Ticonius c. 18: seien Donatisten g wesen; Faustinus c. 16: war Luciferianer; vgl. Augustinus c. 38: seine Doktu über Inkarnation und Auferstehung der Toten.

2) cfr. Evagrius c. 11; Theodorus c. 12; Severianus c. 21; Maximus c. 4 Petronius c. 41; Vincentius c. 64; Salvianus c. 67; Prosper c. 84; Faust c. 85 u. a.

3) Macarius c. 10; Theodorus c. 12; Sabbatius c. 25; Syagrius c. 6 Leo c. 70; Servus Dei c. 86; Theodolus c. 90 u. a.

4) Iulius c. 2; Faustinus c. 16; Niceta c. 22; Eutropius c. 49; Claud anus c. 83 u. a.

abgethan.[1]) Finden wir also den Fleiss und die Sorgfalt des Gennadius bei Benutzung dieser Quellen bezeugt, so darf diese Anerkennung selbst durch solche Fälle nicht vermindert werden, in welchen er statt des Hauptinhalts den Schriften nur einen bemerkenswerten Umstand entnimmt. Hier ist nämlich nicht etwa oberflächliche Lektüre, aus welcher zufällig nur der hervorgehobene Punkt des besprochenen Werkes im Gedächtnis haften geblieben ist, anzunehmen, hier hat keine Willkür sondern eine Absicht des Gennadius obgewaltet, die noch jetzt nachweisbar ist und öfter nicht unbegründet erscheint. Nicht mit Unrecht erwähnt er bei Angabe der Briefe des Pachomius (c. 7) die in diesen angewandte geheimnisvolle Sprache der Buchstaben, oder bei Commodian (c. 15) dessen absonderliche Vorstellung von den letzten Dingen, oder bei Niceta (c. 22) zwei in seiner Schrift »de gentilitatis erroribus« besprochene Fälle, die recht deutlich das heidnische Unwesen charakterisieren.[2]) Ein typisches Beispiel bietet uns aber der Abschnitt über Faustus (c. 85). Gennadius bespricht hier absichtlich von dem ihm bekannten Brief nur einen, den in diesem zuletzt behandelten Punkt, um darauf hinzuweisen, dass gerade dieser Teil dem Mamertus Claudianus Anlass gab zur Abfassung seiner Gegenschrift »de statu animae«, welche auch Gennadius als solche durch den Gebrauch derselben Termini wie bei Faustus bezeichnet.[3]) — Nicht immer hat aber Gennadius die gleiche Mühe auf die Inhaltsangabe verwandt. Ungleichmässig und unvollständig ist seine Benutzung der Schriften, wenn er statt des Inhalts nur ihre Anlage oder Beschaffenheit bespricht.[4]) So scheint er auch jene Schriften nur flüchtig gelesen zu haben, die er mit allgemeinen Lobeserhebungen erwähnt,[5]) oder bei denen er sich auf Angabe des blossen Titels

1) Vigilius c. 37; Lucianus c. 46; Vigilius c. 51; Vincentius c. 64 u. a.

2) cfr. Vitellius c. 4; Ticonius c. 18; Macarius c. 28; Timotheus c. 58; Victor c. 77.

3) Faustus c. 85: »adversum eos, qui dicunt esse in creaturis aliquid incorporeum, in quo confirmat nihil credendum incorporeum praeter Deum«. — Claudianus c. 83: »conposuit de statu animae libros, in quibus .... ostendat esse aliquid incorporeum praeter Deum«.

4) Evagrius c. 11: adv. octo princip. vitior. suggest.; Pelagius c. 42: Eclogae; Cassianus c. 61: de origine et qualitate ac remed. 8 princip. vitior. — Evagrius c. 11: Paucae sententiolae; Rufinus c. 17: Benedict. Iacob sup. Patriarch.; Heliodorus c. 29; Simplicianus c. 36; Theodorus c. 55.

5) Antiochus c. 20; Severianus c. 21; Petronius c. 41; Caelestius c. 44; Paulinus c. 48: de paenit. et laude gen. omn. martyr.; Fastidius c. 56; Philippus c. 62; Hilarius c. 69; Mochimus c. 71.

beschränkt, obwohl er sie, sei es nachweisbar, sei es seiner eigenen Behauptung gemäss, gelesen hat.[1]) In einigen Fällen mag ihm die Rücksicht auf den Umfang der Kapitel selnes Katalogs massgebend gewesen sein und ihn entschuldigen.[2]) — In den Fällen aber, in welchen er eine Inhaltsangabe abgefasst hat, wird sich nur selten der Vorwurf der Nachlässigkeit erheben lassen, und die seltenen Fehler sprechen daher im allgemeinen für ihre Zuverlässigkeit. Bei Ursinus (c. 27) und Syagrius (c. 65) scheint die teilweise falsche Inhaltsangabe durch die unklare Darstellung in ihren Schriften verursacht zu sein. Bei Besprechung der »Historiae adversum paganos« des Orosius (c. 39) würde aber Gennadius bei sorgfältigerer Lektüre denselben die Grenzbestimmung der Erdteile unter einander ohne Schwierigkeit entnehmen und ebenso auch einen eingehenderen Inhalt des von Prudentius (c. 13) verfassten „διττοχαῖον" und der Schriften des Eucherius (c. 63) an dessen Söhne haben herstellen können. Doch erklären sich diese Mängel vielleicht aus dem Umstande, dass er die betreffenden Schriften schon vor längerer Zeit gelesen hat und ihm daher manches von ihrem Inhalt entfallen war. Bei Vigilius (c. 37) und Fastidius (c. 56) würden wenigstens die vorhandenen Ungenauigkeiten in den Angaben des Gennadius diesen Erklärungsversuch befürworten, der auch durch den Abschnitt über Maximus (c. 40) einen Stützpunkt erhält in der Bemerkung des Gennadius, die Titel vieler andern Homilien vergessen zu haben. Ob die falsche Inhaltsangabe der Dialoge des Sulpicius Severus (c. 19), ähnlich wie bei Augustinus (c. 38) und Faustus (c. 85) (worüber unten § 3), in der Parteilichkeit des Gennadius ihren Grund hat und von ihm absichtlich falsch abgefasst ist, oder nur auf nachlässiger Lektüre der Schriften beruht, liess sich nicht feststellen. — Ein ungleichmässiges Verfahren schlägt Gennadius mitunter auch bei der Reproduktion der Titel der Werke ein. Zwar hielt er sich im allgemeinen, soweit festzustellen möglich, an seine Vorlage und gab getreu die von den Verfassern gewählten Titel wieder; aber er hat sich nachweislich in mehreren Fällen auch Änderungen erlaubt. So erweitert er den ursprünglichen Titel bei Faustinus, Niceta und Cassian,[3]) um den Inhalt genauer zu kenn-

1) Severianus c. 21; Avitus c. 47; Evagrius c. 50; Paulinus c. 68; Mochimus c. 71.

2) vgl. Maximus c. 40; Cassianus c. 61; Salvianus c. 67; cfr. Petronius c. 41.

3) Faustinus c. 16: »adversum Arianos et Macedonianos«; Niceta c. 22: »de fide unicae maiestatis«; Cassian c. 61: »Conlationes cum patribus Aegyptiis habitas«.

zeichnen; das Gleiche beabsichtigte er auch bei Claudianus (c. 83) mit dem Zusatz »de substantia animae« zu dem thatsächlichen Titel »de statu animae«, um schon durch die Aufschrift den Zweck des Werkes kenntlich zu machen; bei Salvians (c. 67) Schrift »ad ecclesiam« ändert er die Überschrift in »adversum avaritiam«, weil jener Titel nur den Adressaten, dieser aber den Inhalt wiedergiebt. Lässt sich an diesen Beispielen die Änderung der Originaltitel damit entschuldigen, dass diese einen vernünftigen Zweck verfolgt, so muss sie bei Evagrius (c. 11) und Victor (c. 60) als willkürliche Entstellung angesehen werden;[1]) Gennadius beabsichtigte in diesen Abschnitten die griechischen Aufschriften zu latinisieren, übersetzte sie aber nicht wörtlich, sondern liess sie ganz fallen und bildete aus dem Inhalt der Schriften einen völlig neuen. Die willkürliche Behandlung des Titels erscheint vollends tendenziös bei Cassian (c. 61), für dessen »Instituta« er den Gesamttitel gegen sein besseres Wissen aus Parteiinteressen nur auf einen Teil des Werkes beschränkt. Die falsche Aufschrift zu Rufins Übersetzung »Pamphyli martyris adversum mathematicos« bildete sich Gennadius durch Kombination aus dessen Apologie.

Die richtige Inhaltsangabe und die korrekte Wiedergabe der Titel hat für die Litteraturgeschichte einen doppelten Wert: sie ist das wichtigste Hilfsmittel für die Identifizierung der betreffenden Schriften und ein äusseres Zeugnis für ihre Echtheit, und sie steigt für beide Zwecke im Werte, wenn die Schriften verloren gegangen oder sich in späteren Abschriften nur unter falschen oder überhaupt ohne Autornamen fortgepflanzt haben. Wird man daher nicht umhin können, die Mängel des Gennadianischen Werkes in beider Hinsicht zu beklagen, so wird man um so dankbarer anerkennen müssen, dass sie doch nur in der Minderzahl und Ausnahme geblieben sind gegenüber der Regel seiner richtigen Inhaltsangabe und korrekten Titelüberlieferung.

B. Als zweitwichtigste Quelle des Katalogs erscheint die mündliche Überlieferung. Gennadius bediente sich ihrer zwar in den meisten Kapiteln, in welchen er aus ihr schöpft, nur bei einem Teile der Angaben; aber bisweilen war sie ihm die alleinige Quelle für alle Daten. Wenn er bei Paulonas (c. 3) oder Petrus (c. 74) einzelne Schriften überhaupt nicht zu nennen weiss, oder bei Samuel (c. 82) und Theodoret (c. 88) selbst zugiebt, von

1) Der Titel »Eclogae« zu der sonst als »liber testimoniorum« bezeichneten Schrift des Pelagius (c. 42) scheint ebenfalls falsch zu sein.

ihnen nur gehört zu haben, ferner bei Asclepius (c. 73) eine Schri nur dem Titel nach angiebt und von der andern nur gehört h so weisen diese Merkmale auf die mündliche Tradition als au schliessliche Quelle für alle über diese Schriftsteller geboten Angaben hin.[1]) Dieselbe Annahme legen uns die Abschnitte üb Innocenz (c. 43), Iulianus (c. 45) und Coelestinus (c. 54) nahe, die falschen Angaben vermieden worden wären, wenn Gennadi ihre Schriften gelesen hätte.

Im einzelnen benutzte Gennadius diese Quelle in erster Lin für seine Angaben über die Person der Schriftsteller, nicht selt aber auch zu denen über ihre litterarische Thätigkeit. Allgemei Angaben über Schriften fussen in der Regel auf dieser Quelle; aber selbst die über Titel[3]) und Inhalt[4]) einzelner Werke lassen si in mehreren Fällen auf sie zurückführen. — Wiederholt offenba sich in der Stellungnahme des Gennadius zu den Nachrichten d mündlichen Überlieferung sein gesunder historischer Sinn; nicl immer schenkt er ihnen unbedingten Glauben und selten folgt ihnen kritiklos. Mit Zusätzen wie dicitur, putatur oder ähnliche referiert er sie, aber lehnt die Verantwortung für ihre Thesen a So sagt er bei Petronius (c. 41) »scripsisse putatur Vitas Patrum und noch mehr äussert er seine Bedenken hinsichtlich derselbe Schrift an einer andern Stelle (Evagrius c. 11). Hier zieht er vor, den Namen des Verfassers zu umgehen, als die unverbürg Thatsache gläubig hinzunehmen. Wie gut begründet seine B denken über den von der Tradition genannten Autor dieser (v Rufin verfassten) Schrift waren, ist in der Specialanalyse erörte worden. Sprach er hier nur seine Bedenken an der Richtigke der Überlieferung aus, so äussert er bei Theophilus von Alexa drien (c. 33) seinen direkten Widerspruch gegen sie und will au stilistischen Gründen diesem Autor die drei ihm herkömmlich be gelegten »fidei libelli« nicht zuschreiben.[5]) Bei Iacobus (c. wieder sucht er nach einer Erklärung für die sich widersprechen

1) Vgl. die Abschnitte über Cyrillus c. 57 und Isaac c. 66.

2) Paulonas c. 3; Bachiarius c. 24; Pelagius c. 42 u. a. u. a.

3) Iacobus c. 1; Prudentius c. 13; Innocentius c. 43; Iulianus c. 45 Caelestinus c. 54; Asclepius c. 73; vgl. Cyrillus c. 57.

4) Iacobus c. 1: chronicon; Theophilus c. 33: recursus paschalis; Caelestinus c. 54; Cyrillus c. 57; Isaac c. 66; Samuel c. 82; vgl. Nestor c. 53.

5) vgl. Syagrius c. 65.

den Angaben der mündlichen Tradition.[1]) Er begeht in diesem Abschnitt den damals allgemeinen Fehler der Verwechselung des syrischen Schriftstellers Aphraates mit Iacobus von Nisibe. Ein Rätsel blieb ihm aber, wie letzterer als Bischof einer Stadt, welche bei dessen Lebzeiten, wie ihm bekannt war, den Römern gehörte, Sapiens Persa genannt werden konnte. In der Entstehungszeit dieses Epitheton glaubt er eine Erklärung zu finden und bemerkt deswegen absichtlich zu Anfang des Kapitels nicht, wie es näher liegen würde, unter wessen Botmässigkeit die Stadt Nisibe bei Lebzeiten des Iacobus sich befunden hat, sondern dass sie gegenwärtig, zur Zeit der Abfassung dieses Abschnittes, im Besitz der Perser sei. — Doch nicht immer übt Gennadius die gleiche Kritik an der Zuverlässigkeit der mündlichen Überlieferung. Weniger belastend sind für ihn die falschen Daten über die Lebensumstände des Timotheus Aelurus (c. 72) oder die erwähnte Verwechselung des Aphraates mit Iacobus (c. 1) und ähnliche Fälle, da für ihn eine Prüfung dieser Angaben wenn auch nicht unmöglich, so doch sehr schwierig gewesen wäre.[2]) Schwerer wiegt die Beilegung einer Schrift Augustins an Iulianus von Eclanum (c. 45) oder seine falschen Angaben über die Briefe der Päpste Innocenz (c. 43) und Coelestin (c. 54), weil er die Richtigkeit dieser Nachrichten aus den Werken selbst hätte prüfen können. Ebenso wäre der falsche Bericht über das Commonitorium des Vincentius von Lerin (c. 64) vermieden worden, hätte Gennadius die Zuverlässigkeit der Überlieferung an der Hand des ihm bekannten Werkes kontrolliert. Noch leichter hätte er sich von ihrer Unrichtigkeit bei Papst Iulius (c. 2) überzeugen können. Er legt diesem einen Brief des Apollinarius von Laodicea bei; der Gegensatz, in welchem der Inhalt dieses Briefes zu der officiellen Lehre der römischen Kirche stand, hätte in Gennadius wenigstens Bedenken an seiner Echtheit wachrufen müssen, wenn er ihn nicht den Irrtum der falschen Überlieferung erkennen liess. — Die Kritiklosigkeit ist aber nicht der einzige Vorwurf, der gegen Gennadius bei Benutzung der Tradi-

1) Abweichend berichtet auch Gennadius über die Entstehung der »regula« des Pachomius (c. 7); während sie der Verfasser der Überlieferung zufolge von einem Engel auf einer Tafel geschrieben bekommen hatte, war sie nach Genn. nur unter Mitwirkung eines Engels von Pachomius niedergeschrieben worden. Vielleicht ist dieser Erklärungsversuch von Gennadius gebildet, weil zuerst bei ihm nachweisbar.

2) cfr. Evagrius c. 11; Commodianus c. 15; Severianus c. 21; Ursinus c. 27; Maximus c. 40 u. a.

tion erhoben werden muss; die Specialanalyse hat vielmehr ergeben dass er die Nachrichten dieser Quelle erweiterte, sei es durch wertlose Zusätze, wie bei den Gedichten des Prudentius, »Peristephanon« und »Contra Symmachum«, oder durch Angabe eines Inhalts zu ihm unbekannten Schriften, der nur in seiner Kombination eine Grundlage haben kann. In dem Brief des Papstes Coelestin I (c. 54) glaubt er die Irrlehre des Nestorius bekämpft, weil das Schreiben gegen diesen gerichtet war; thatsächlich aber bildet der Gegenstand der Abhandlung die Mitteilung des über Nestorius gefällten Urteils an andre Bischöfe. Ebenso sucht auch Gennadius die beiden Schriften des Theodoret von Cyrus (c. 88), die er nur von Hörensagen kennt, näher zu bestimmen, doch glückt ihm dies weder bei der einen noch bei der andern, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass auch hier seine Angaben nicht aus der Luft gegriffen, sondern durch nicht gerade willkürliche Kombination aus den ihm bekannten Thatsachen gebildet sind. Er behauptet, dass die Kirchengeschichte des Theodoret aus 10 Büchern bestehe, weil er meinte, der Verfasser hätte sich auch in dieser Hinsicht Eusebius von Caesarea zum Muster genommen (imitatus Eusebium), dessen Werk, wie dem Gennadius bekannt war (cfr. Rufinus c. 17), aus 10 Büchern bestanden hat; zu der unrichtigen Angabe der Zeit, bis zu welcher sie gereicht hat, veranlasste ihn wieder die falsche Annahme, Theodoret hätte dies Werk bis in seine letzten Lebensjahre hinaufgeführt; danach bestimmt er den Schluss dieser Schrift mit »usque ad imperium Leonis senioris«, unter dessen Regierung Theodoret seinem Berichte gemäss gestorben war; thatsächlich schliesst aber der Verfasser schon mit dem Jahre 428 und teilt seine Geschichte nur in 5 Bücher ein. Bei dem andern Werke des Theodoret, welches sich mit dem »Eranistes« zu decken scheint, bildet er sich die falsche Inhaltsangabe, es sei gegen Eutyches und Dioscur gerichtet, daraus, dass er einerseits von der polemischen Tendenz des Werkes wusste und andrerseits ihm bekannt war, dass Theodoret den Ausbruch der monophysitischen Häresie überlebte. Fälle solcher Erweiterungen der Tradition sind aber verhältnismässig selten und die festgestellten sind nicht als völlig willkürlich oder gedankenlos zu bezeichnen; manchen ist Geschicklichkeit gelehrter Kombination nicht abzusprechen; freilich mit der disciplinierten Phantasie eines kritischen Historikers hätte Gennadius Möglichkeiten nicht für Thatsachen ausgegeben. — Endlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass Gennadius aus Parteiinteressen (vgl. § 3) gegen sein besseres Wissen

von der mündlichen Überlieferung keinen hinlänglichen Gebrauch macht.[1])

C. Nur in sehr beschränktem Masse stützte sich Gennadius bei seinen Angaben auf die Schriften andrer als der Autoren selbst. Die Werke des Optatus und Hieronymus sind die einzigen Quellen, die, obwohl in seinem Katalog unerwähnt, benutzt werden. Neben diesen bediente sich Gennadius der Schriften des Cassian (Conlationes und Contra Nestorium de incarnatione), Avitus (c. 47) und der Apologie nebst den Vitae Patrum des Rufin auch zu seinen Notizen über andre Schriftsteller. Diese Quellen verwendet Gennadius zu einzelnen Angaben, wie zu den über die persönlichen Eigenschaften,[2]) Lebensumstände[3]) und litterarische Thätigkeit[4]) der Schriftsteller, doch nie zu allen Daten, und wir finden in dem ganzen Katalog kein Kapitel, für welches sich mit Gewissheit[5]) ein andrer Autor als ausschliessliche Quelle hätte nachweisen lassen. — Die wörtlichen Entlehnungen, welche wir haben feststellen können, sind so geringfügig, dass sie kaum der Beachtung wert sind.[6]) Von der Selbständigkeit des Gennadius zeugt hier am besten die Thatsache, dass er selbst in Fällen einer Angabe der Quelle es verschmäht, sie wörtlich auszuschreiben, sondern sie frei wiedergiebt.[7])

Ein anderes Verfahren hat Gennadius nur in den Abschnitten über Vigilantius (c. 35) und Leporius (c. 59) eingeschlagen; es sind dies allerdings nur zwei vereinzelte Fälle, doch sind sie für Gennadius zu charakteristisch, um nicht näher auf sie einzugehen. Zwar vermeidet Gennadius auch in diesen beiden Kapiteln wörtliche Entlehnungen und versteht seine Vorlage selbständig zu verarbeiten. Während er aber in andern Fällen selbst auf seine Quelle hinweist, schlägt hier seine Gewissenhaftigkeit in das Gegenteil um: er sucht sie zu verdecken. Ängstlich ist er darauf bedacht, den Namen des Verfassers zu vermeiden, welchem er

1) cfr. Hilarius c. 69; Leo c. 70; Prosper c. 84; vgl. Caelestinus c. 54.

2) Iacobus c. 1; Evagrius c. 11; Rufinus c. 17; Vigilantius c. 35; vgl. Simplicianus c. 36.

3) Macarius c. 10; Orosius c. 39; Leporius c. 59.

4) Theophilus c. 33; Vigilantius c. 35; Theodoretus c. 88; vgl. Macarius c. 28.

5) Bei Macarius c. 28 konnte nicht mit Gewissheit nachgewiesen werden, dass Gennadius sämtliche Angaben nur Rufins Apologie entnimmt und durch Kombination ergänzt.

6) vgl. Macarius c. 10; Rufinus c. 17; Orosius c. 39; — Theophilus c. 33; Simplicianus c. 36; Theodoret c. 88.

7) Iacobus c. 1; Macrobius c. 5; Evagrius c. 11.

seine Angaben entnimmmt. Bei Vigilantius (c. 35) zieht er das unbestimmte »scripsit aliqua« der bestimmten Angabe vor, dass dessen Schriften gegen Hieronymus, der seine Quelle für diesen Abschnitt ist, gerichtet waren; aus demselben Grund lässt er unerwähnt, von wem Vigilantius bekämpft wurde, obwohl es ihm bekannt war, und wir eine solche Angabe hier um so mehr erwarten durften, als Gennadius sie bei Helvidius (c. 32) nicht unterlässt, der ebenso wie Vigilantius von Hieronymus bekämpft wurde. Dasselbe Streben zeigt sich auch bei Leporius. Auch hier zieht er das unbestimmte und uns wenigstens unüberlieferte »a Gallicanis doctoribus« dem richtigen »a Cassiano admonitus« vor. Vielleicht änderte er aus demselben Grund die Aufschrift der ihm unbekannten Schrift des Leporius und giebt sie abweichend von seiner Quelle, Cassian, wieder. Willkürliche Änderungen finden wir auch bei Vigilantius. Aus dem »zelus diaboli« des Hieronymus macht Gennadius »zelus religionis« und lobt die Sprache des Vigilantius, für welche Hieronymus nicht genug Worte des Tadels finden kann. Endlich ist er auch darauf bedacht, seinen Angaben den Schein der Unabhängigkeit zu verleihen; um dies zu erreichen, sucht er die von Vigilantius erklärte Vision aus Daniel näher zu bestimmen, bei Leporius wieder bildet er sich aus den Citaten bei Cassian einen Inhalt zu der ihm unbekannten Schrift; aber in dem einen wie in dem andern Falle ist ihm seine Kombination missglückt.

§ 3.

Die Parteilichkeit des Gennadius und seine dogmatische Stellung.

Hieronymus hatte mit seinem Katalog eine offen ausgesprochene Tendenz verfolgt; seine litterargeschichtliche Arbeit stand im Dienste einer apologetischen Absicht: es galt gegenüber der glänzenden Geschichte der heidnischen Philosophie und Litteratur den Nachweis zu erbringen, dass auch das Christentum Schriftsteller hervorgebracht habe, die an Zahl und Tüchtigkeit jenen nicht nachstehen und die geistige Ebenbürtigkeit des Christentums verbürgen. Auf Form und Inhalt des Werkes hat diese Tendenz ihren Einfluss geübt und auch manche Mängel desselben verursacht. Den Zeiten des Gennadius lag eine solche Tendenz fern. Diesen leitete nur eine wissenschaftliche Absicht, das litterarhistorische Interesse. Aber wenn auch frei von Tendenz, war Gennadius doch nicht frei von Parteilichkeit, und wenn auch letztere

nicht den gesamten Charakter des Werkes zu beeinflussen vermochte, hat sie doch unter Gesinnungsgenossen und Gegnern Licht und Schatten verschieden verteilt und in einzelnen Abschnitten seine Objektivität getrübt.[1]) Seiner Glaubensrichtung nach Semipelagianer hat Gennadius Gunst und Ungunst bekundet, je nachdem er Freunde oder Gegner des Semipelagianismus zu behandeln hatte.

Prüfen wir zunächst, in welcher Weise sich Gennadius allgemein über die in dem Katalog behandelten Schriftsteller semipelagianischer Richtung ausspricht, so sehen wir ihn fast stets massvoll mit dem Lob umgehen. Faustus von Riez (c. 85), neben Cassian der Hauptheros dieser Glaubensrichtung, erntet nur sehr geringes Lob; auch Vincentius von Lerin (c. 64), der Verfasser des Commonitorium, und Cassian werden keineswegs in einer überschwänglichen Weise gelobt, wenn sich auch bei ihnen allen die freundliche Gesinnung ihres Parteigängers Gennadius deutlich kundgiebt.[2]) Bedeutend freigebiger ist Gennadius in dieser Beziehung dem Bischof Hilarius von Arles gegenüber (c. 69). Hier übersteigt das der Person gespendete Lob das gewöhnliche Mass und drängt, ganz gegen die Gewohnheit des Gennadius, den Bericht über dessen litterarische Thätigkeit in den Hintergrund. Nur der Abschnitt über Musaeus (c. 79) steht mit diesem Kapitel, was Lob anbetrifft, auf gleicher Stufe. Gennadius feiert hier einen sonst gänzlich unbekannten Schriftsteller, und gerade dieser Umstand, namentlich aber dessen Wirkungsort, scheint dafür zu sprechen, dass auch Musaeus den in jener Zeit zu Marseille verbreiteten semipelagianischen Irrtümern gehuldigt hatte, und dass ihm dafür der Kranz der Unsterblichkeit in besonders glänzender Form geflochten werden soll. Bei diesen beiden Autoren muss die Fülle des Lobes als belastendes Zeugnis für die Parteilichkeit des Gennadius geltend gemacht werden, nicht das Lob an und für

1) Dagegen meint Baehr (Gennadius von Marseille. Aufsatz in »Allgm. Encyclop. der Wiss. u. Künste von Ersch u. Gruber«, Sect. I, Tl. 58, Leipzig 1854, S. 190): »Der dem Gennadius gemachte Vorwurf des Semipelagianismus ruht auf ungenügender Grundlage, wenn wir keine andern Beweise als die aus dieser anerkannt von Gennadius stammenden Schrift entnommen dabei berücksichtigen wollen; es erhellt daraus ebensosehr, dass jedenfalls dieser angebliche Semipelagianismus auf den Inhalt und die Fassung der Schrift, wie die Darstellung keinen weiteren Einfluss geübt hat, den wir bei dem Gebrauche, den wir von seinen Angaben machen, mit in Anschlag bringen müssten«.

2) Faustus von Riez ist in dem Katalog der einzige »egregius doctor«; bei Vincentius (c. 64) füllt das Lob fast die Hälfte des Kapitels aus; Cassian (c. 61) wird zu einem »doctor gallicanus« gemacht und »sanctus« genannt.

sich, weil es, soweit wir feststellen können, hier ebenso begründet ist,[1]) wie in jenen Kapiteln über Faustus, Cassian und Vincentius. Gennadius vermeidet also Übertreibungen bei Besprechung der Eigenschaften seiner Parteigänger und zeigt hiermit sein Streben nach Objektivität, wie er es auch deutlich in dem Abschnitt über Victor von Marseille (c. 60) kundgiebt. Dieser Schriftsteller zeigt in seiner »Alethia« die Hinneigung zum Semipelagianismus, trotzdem tadelt Gennadius den Inhalt dieser Schrift, weil sie ein Gedicht ist, und poetische Werke theologischen Inhalts bei ihm keine Anerkennung gefunden haben; auch ein Gesinnungsgenosse wird also mit dem gleichen Massstab wie andre gemessen und bleibt vom Tadel nicht verschont.

Aber ein konsequentes Streben nach gleichmässigem Verfahren gegen Freunde wie Feinde ist leider von Gennadius nicht überall festgehalten worden. Vielmehr musste festgestellt werden, dass er bei Semipelagianern gegen sein besseres Wissen Thatsachen entstellt oder verschweigt. Cassians »Instituta« waren ihm als ein Werk bekannt, um aber seinen Zweck zu erreichen, nämlich die litterarische Thätigkeit seines Parteigenossen als möglichst umfangreich hinzustellen, teilt er dasselbe in drei Schriften und beschränkt danach den ursprünglichen Titel auf einen Teil des ganzen Werkes; wohl von derselben Absicht geleitet zählt er dessen 24 Conlationes einzeln auf. Seinen Zweck hat Gennadius damit erreicht; nach seinen Angaben erscheint uns Cassian als der produktivste unter allen im Katalog behandelten Schriftstellern. In einer andern Weise bekundet er seine Parteilichkeit bei Faustus (c. 85). Hier ist der Inhalt der Schrift »de gratia Dei«, der als »opus egregium« gefeierten Apologie des Semipelagianismus, von Gennadius gegen sein besseres Wissen ungenau wiedergegeben und als orthodox hingestellt, jedenfalls um sie weiteren Kreisen anzuempfehlen.[2]) Von demselben subjektiven Verfahren geleitet verschweigt er wieder bei Hilarius (c. 69) dessen Streit mit Papst Leo I.; war Gennadius im einzelnen so gut über die persönlichen Eigenschaften und die Lebensweise des Hilarius unterrichtet, dann gewiss doch auch über jenen bekannten Streit; er verschweigt ihn aber, weil er im Resultat für seinen Parteigänger ungünstig ver-

1) Bei Musaeus c. 79 lässt sich das Lob zwar als richtig hinnehmen, nicht aber begründen.

2) Eine Entstellung der Thatsachen lässt sich auch in dem Bericht über das Commonitorium des Vincentius von Lerin (c. 64) wohl vermuten, jedoch nicht nachweisen.

laufen war und das Andenken an diesen grossen Bischof hätte beeinträchtigen können.

Noch offenkundiger parteiisch zeigt sich Gennadius bei Besprechung seiner Gegner, der Bekämpfer des Semipelagianismus. Wir ersehen dies aus den Abschnitten über Augustin und Prosper und aus denen über die Päpste. Jenen beiden Schriftstellern gegenüber verrät Gennadius seine Parteilichkeit in zweifacher Hinsicht: er sucht ihre litterarische Bedeutung zu verkleinern und ihre Rechtgläubigkeit zu verdächtigen.

Von Augustins (c. 38) sämtlichen Schriften nennt Gennadius nur die »de trinitate«. Dass er über die schriftstellerische Thätigkeit des grössten aller abendländischen Väter besser unterrichtet war, lässt sich nicht bloss von vornherein voraussetzen, sondern leuchtet auch aus seinen eigenen Angaben ein. Er bespricht die Doktrin des hl. Augustin über die Fleischwerdung des Herrn und die Auferstehung der Toten, musste also, um ein Urteil hierüber abgeben zu können, mehrere Schriften gekannt haben, in denen diese Gegenstände behandelt wurden. Da er aber selbst die Aufschriften dieser Werke verschweigt, so ist offenbar das Verzeichnis der Werke mit Absicht unvollständig gelassen worden. Ebenso dürftig ist auch sein Bericht über die litterarische Thätigkeit des Prosper (c. 84). Zwei Schriften hat er gelesen, von der Abfassung andrer nur allgemein gehört (multa conposuisse dicitur). An der Richtigkeit dieser Behauptung zu zweifeln, liegt begründeter Anlass vor, weil Prospers Schriften in Südgallien, dem Wirkungsfelde des Gennadius, entstanden und jedenfalls hier verbreitet waren. Nicht mit Unrecht darf man daher annehmen, dass Gennadius vielleicht nur die beiden verzeichneten Werke gelesen, andre aber wenigstens den Aufschriften nach gekannt hat; da er sonst in seinem Katalog auch solche Schriften nennt, die ihm nur von Hörensagen bekannt waren,[1]) so kann man auch bei Prosper von einer absichtlichen Übergehung und Verschweigung reden. Die Vergleichung dieses Verfahrens mit dem, welches er bei Cassian eingeschlagen, zeigt unwiderleglich, wie mit doppeltem Masse gemessen worden ist: hier, bei dem Gesinnungsgenossen, das peinlichste Streben nach breitester Vollständigkeit, dort, bei den Gegnern des Semipelagianismus, die nachlässigste und absichtlichste Unvollständigkeit.

Belastender als diese absichtliche Unterdrückung der litterarischen Bedeutung der beiden genannten Gegner des Semipela-

1) cfr. Iacobus c. 1; Asclepius c. 73; Theodoretus c. 88 u. a.

gianismus ist für Gennadius sein Streben, ihre Rechtgläubigk zu verdächtigen. Welch einen kleinlichen Eindruck macht wenn Gennadius aus dem grossartigen Lehrgebäude des Augustin, welches er zudem keines Wortes würdigt, ein unb deutendes Theologumenon, die Frage der Auferstehung der Frü geburten, herausgreift, um seine Gefährlichkeit für Schwachköp hervorzuheben. Dieser Bericht hat aber wenigstens in den Schrift des hl. Augustin seine Grundlage, nicht so die Inhaltsangabe d Werkes »de trinitate«. Der Verfasser soll in demselben nachg wiesen haben, die Kirche sei »sine macula et ruga«. Für ein We über die hl. Dreifaltigkeit ein wirklich eigentümlicher Inhalt! Ab die Inhaltsangabe ist falsch, und es ist überdies wohl kaum zu b zweifeln, dass sie von Gennadius nicht ohne bestimmte Absic falsch abgefasst worden ist. Der Grund scheint aber dann in d Thatsache zu suchen sein, dass die häretische Verwendung d betreffenden Bibelcitats sich unter den Anklagepunkten wid Pelagius und Caelestius befunden hatte. Gennadius beabsichtig also mit dieser Inhaltsangabe den Verdacht des Pelagianism auch auf den hl. Augustin zu lenken. Ebenso deutlich zeigt si dasselbe Streben auch bei Prosper. Nicht Cassian sondern Prosp vertritt nach dem Bericht des Gennadius irrige Ansichten üb Gnade und Willensfreiheit, indem dieser die von der Kirche appr bierte Lehre (quae ecclesia Dei salutaria probat) anzugreifen g wagt habe. Hierin liegt eine wissentliche Verdrehung des Th bestandes und wie die Angabe, Cassians Lehre sei als orthod befunden, auf Erfindung des Gennadius beruht, so zeigt auch d ironische Gegenüberstellung der »ecclesia«, welche in Cassian ein Vertreter hat, dem »ille« (sc. Prosper) nur zu deutlich die Absic des Gennadius, die Rechtgläubigkeit seines Parteigängers a Kosten derjenigen Prospers nachzuweisen.

Dem Vorwurf der Parteilichkeit kann daher Gennadius b Behandlung dieser beiden Schriftsteller nicht entgehen; aber andre seits darf ein gewisses Streben nach Objektivität auch dies Gegnern gegenüber bei Gennadius nicht verkannt werden. Wor der Anerkennung spendet er ebenso dem einen wie dem andern und die über Augustin entworfene Charakteristik ist in jeder Hi sicht so günstig, dass man bei dem blossen Klang seiner Wor ohne eine Vergleichung dieses Abschnittes mit andern u ohne näheres Zusehen im einzelnen, Parteilichkeit nicht einm

1) Prosper c. 84: »sermone scholasticus et adsertionibus nervosus«.

vermuten würde. Vorteilhaft nimmt es sich auch aus, wenn Gennadius die Gnadenlehre des hl. Augustin und die Schriften, welche diesen Gegenstand entwickeln, und über deren Inhalt er als Semipelagianer nur abfällig hätte urteilen können, gänzlich mit Schweigen übergeht; denn man kann eher zu der Annahme, er habe hier geschwiegen aus Verehrung vor dem grossen Kirchenlehrer, als zu dem Argwohn hinneigen, er habe geschwiegen, um seine Parteilichkeit nicht allzusehr zu enthüllen.

Sehr entschiedene Gegner hatte der Semipelagianismus auch unter den Päpsten gefunden. Man würde vielleicht den Einfluss der Parteilichkeit des Gennadius nur denjenigen gegenüber erwarten, welche gegen diese Neuerung aufgetreten waren; sein Unwillen über das Eingreifen der Päpste in diese südgallische Bewegung scheint aber so gross gewesen zu sein, dass er ihn selbst auf diejenigen ausdehnte, welche den semipelagianischen Wirren fern gestanden hatten.

Schon in dem Äusseren dieser Abschnitte zeigt sich die Tendenz des Gennadius. Nicht jedem der sechs besprochenen Päpste widmet er einen speciellen Abschnitt; er zieht zwei derselben zu den über ihre Vorgänger (c. 43 u. c. 54) und bespricht sie alle sechs nur in vier Kapiteln. Dieser Art der Behandlung begegnen wir auffallenderweise gerade nur bei den Päpsten, und sie ist nicht etwa durch die Dürftigkeit der Angaben veranlasst, welche Gennadius über sie abzugeben vermochte, noch auch durch den Umstand, dass ihre Schriften denselben Gegenstand betrafen und somit sachlich zusammengefasst werden konnten, sondern sie muss durch einen andern Grund verursacht worden sein. Denn gegen den ersten Erklärungs- und Entschuldigungsversuch, die Dürftigkeit der vorhandenen Daten, genüge es auf die Abschnitte über Evagrius (c. 50), Timotheus (c. 58) u. a. hinzuweisen, die ebenso kurz sind wie seine Angaben über die gemeinsam behandelten Päpste und doch besondere Abschnitte bilden; von der Unhaltbarkeit der andern Erklärung überzeugen uns wieder die Kapitel über Lucianus (c. 46) und Avitus (c. 47). Jener schrieb nur über die Auffindung der Reliquien des hl. Stephanus; Avitus übersetzte dieses Schreiben und fügte demselben einen Brief bei, welcher denselben Gegenstand betraf. Den Abschnitt über Lucianus konnte also Gennadius zu dem über Avitus gezogen haben, zumal er jene Angaben vielleicht nur den Schriften des Avitus entnommen hatte. Zeigt sich also in diesen beiden Abschnitten das Streben des Gennadius, möglichst viele Schriftsteller

in seinem Katalog namhaft zu machen, so weicht er davon bei B handlung der Päpste ab, wahrscheinlich doch wohl von der Absicl geleitet, den Eindruck ihrer Zahl durch eine gesonderte Behandlun nicht zu hoch anwachsen zu lassen.

Die Tendenz des Gennadius zeigt sich auch in der Art, w er die Päpste bespricht. Nicht ein einziges Wort des Lobes spend er ihnen, selbst nicht Leo dem Grossen (c. 70) und seiner berühmte »epistola ad Flavianum«, die bei gallischen Bischöfen, was doc wohl auch dem Gennadius bekannt war, besonders hohe Ane kennung gefunden hatte. Ganz unerwähnt lässt er die Amtsthäti keit der Päpste und bespricht ihre litterarische Bedeutung in ein Weise, die bei den Lesern des Katalogs den Eindruck hervorrufe muss, die Päpste hätten als Schriftsteller nur Unbedeutendes g leistet. Innocenz (c. 43) hat nach Gennadius nur den Beschlu der Kirchen des Orients und Occidents niedergeschrieben, den sei Nachfolger Zosimus nur weiteren Kreisen bekannt gemacht hatt auch Coelestin I. (c. 54) beschränkte sich auf die Abfassung ein »decretum synodi«, und Sixtus wieder hat nur die »sententia occidentalium« dem Nestorius und den Bischöfen des Orients übe sandt; nur Papst Iulius (c. 2) und Leo (c. 70) haben als Schrif steller auch etwas Selbständiges geleistet, doch ist jener dabei gleic in Irrtümer verfallen. Wie verschwindend klein war also nac Gennadius die litterarische Thätigkeit dieser Päpste! Dass Genn dius hierin gegen sein besseres Wissen handelt und absichtlic nur so Dürftiges über die Päpste bietet, hat sich aus der nähere Prüfung seiner Angaben ergeben. Aus Schriften andrer Autore war er nachweisbar nicht allein über die Amtsthätigkeit de Päpste,[1]) sondern auch über ihren schriftstellerischen Nachlas besser, als er es angiebt, unterrichtet.[2]) Gennadius sucht also ih litterarische Thätigkeit herabzusetzen, ähnlich wie er es b Augustin und Prosper gethan hat; aber während den letztere gegenüber wenigstens ein relatives Streben nach objektiver Ane kennung, wenn auch nicht Darstellung, ihrer Leistungen und ei Zurückdrängen des eigenen Subjektivismus wahrnehmbar ist, walte gegen die Päpste schroffe Ungerechtigkeit ob, und es scheint, a ob Gennadius seinem subjektiven Empfinden den Päpsten gege über Gerechtigkeit genug abgerungen zu haben glaubte, wenn e sie der Ehre für würdig hielt, in seinem Katalog auch nur Auf nahme und Erwähnung zu finden.

1) cfr. Caelestinus c. 54; Sixtus c. 54; Leo c. 70.
2) Caelestinus c. 54; Sixtus c. 54; Leo c. 70; cfr. Innocenz c. 43.

Den tiefen Unmut des Gennadius hatten jedenfalls die gegen den Semipelagianismus gerichteten Schreiben der Päpste Coelestin I. und Leo I. verursacht. Gennadius übergeht sie, wie aus seiner Hinneigung zu dieser Glaubensrichtung erklärlich ist, absichtlich mit Schweigen, wagt sie aber auch nicht anzugreifen, also ähnlich wie bei der Gnadenlehre und den einschlägigen Schriften des hl. Augustin. Damit aber lenkt er den Verdacht eines bewussten Semipelagianers auf sich. Dass der Irrtum hier auf seiten der Päpste lag, spricht er zwar nicht aus; bei Iulius (c. 2) weist er nur darauf hin, die Päpste hätten nicht stets rechtgläubig gelehrt. Bei dieser Behauptung konnte Genn. ehrlich glauben, dass sie sich auf Thatsachen stütze, weil er für den Verfasser des Briefes aus der Feder des Apollinarius von Laodicea den Papst Iulius hielt, und dieser Brief Irrtümer enthielt. Auffällig bleibt dabei allerdings, dass Gennadius nicht die geringsten Bedenken gegen die Echtheit des Briefes hatte, sondern kritiklos der Überlieferung folgend den Papst Iulius I. für den Verfasser hielt.

In geringerem Masse beeinflusste den Gennadius sein Irrtum über die Körperlichkeit aller Geschöpfe, welcher ihn mit Faustus (c. 85) verband und von Mamertus Claudianus (c. 83) schied. Parteilichkeit zeigt sich nur darin, dass er dem Werke jenes höhere Beweiskraft beimisst als dem des Claudian.

Auch den Pelagianern gegenüber blieb Gennadius, wie aus seinem Semipelagianismus leicht erklärlich, nicht frei von jeder Parteilichkeit; die pelagianische Doktrin der Schrift »de vita christiana« des Fastidius (c. 56) bezeichnet er als »sana et Deo digna« und ähnlich empfiehlt er die häretischen »Eclogae« (sc. liber testimoniorum) des Pelagius als ein notwendiges Bildungsmittel [1]) (scripsit studiosis necessaria). Im übrigen sind aber seine Angaben über Pelagianer objektiv. Er bezeichnet ihr Haupt als »haeresiarches« (c. 42), spricht von der »impietas« und »haeresis Pelagii« (c. 45) und erteilt ebenso dem Pelagius, wie auch dem Caelestius kein Lob, obwohl die Kandidität ihrer persönlichen Eigenschaften selbst von ihren Gegnern gerühmt wurde. Sehr günstig ist nur die von Iulianus von Eclanum (c. 45) entworfene Charakteristik, doch er-

1) In derselben Weise lobt Genn. auch die Schrift des Pelagius »de fide Trinitatis« und die verzeichneten Briefe des Caelestius (c. 44), doch sind wir ausser stande, das erteilte Lob prüfen zu können; es könnte allerdings auffallen, dass Genn. von der Hervorhebung der Notwendigkeit der Lektüre von Schriften der Pelagianer so häufig Gebrauch macht.

weist sie sich als richtig und kann deswegen nicht als parteiisch angesehen werden; sie zeugt höchstens nur von der günstigen Gesinnung des Gennadius diesem eifrigen Pelagianer gegenüber.

Aber nicht bloss bei seinen dogmatischen Gegnern und Gesinnungsgenossen zeigt sich das subjektive Verfahren des Gennadius; es tritt auch noch in einigen andern Fällen zu Tage. Abgesehen von den Pelagianern behandelt Gennadius die andern Häretiker vom Standpunkt der Orthodoxie. Eine Ausnahme davon machen nur seine Angaben über Vigilantius (c. 35). Hier ist allerdings seine Parteilichkeit auf die Spitze getrieben, und so gering und begründet uns das von ihm dem Vigilantius erteilte Lob erscheinen mag, ist es dennoch bezeichnend für das Verfahren des Gennadius. Er entnimmt seine Angaben über diesen Häretiker dem Brief des Hieronymus »adversum Vigilantium«, und während dieser dem Vigilantius vorwirft, er sei »zelo diaboli concitatus«, legt ihm Gennadius »zelus religionis« bei; ebenso willkürlich ändert er auch in Lob den Tadel, welchen Hieronymus über die Sprache des Vigilantius gefällt hatte. Der Grund dieser augenscheinlichen Bevorzugung kann nur darin liegen, dass Gennadius den Gallier Vigilantius als seinen Landsmann gegen Hieronymus hat in Schutz nehmen wollen, nicht aber weil Vigilantius Häretiker war, da er sonst den Häretikern gegenüber, wie schon bemerkt, einen orthodoxen Standpunkt einnimmt. Er findet zwar für die persönlichen Eigenschaften mancher Irrlehrer auch Worte des Lobes,[1]) doch dürfen sie nicht als Ausfluss seiner Subjektivität angesehen werden, weil sie sich, soweit wir feststellen können, als berechtigt und begründet erwiesen haben. Wenn aber Gennadius selbst Häretikern nicht jede Anerkennung ihrer Vorzüge verweigert, so muss es um so mehr auffallen, dass er ihrem grossen Gegner, dem hl. Cyrillus von Alexandrien (c. 57), kein Wort des Lobes erteilt. Unkenntnis seiner Bedeutung scheint ausgeschlossen werden zu müssen, und wenn darum eine absichtliche Schattenstellung vorliegt, so wird man annehmen können, dass der Semipelagianer Gennadius dem grossen Patriarchen von Alexandrien entweder die Verurteilung des Pelagianismus auf dem allgemeinen Konzil von Ephesus (431), dessen Präsident Cyrill gewesen ist, nachtrug, oder dass ihm der Eifer Cyrills in Verfolgung der Ketzer unsympathisch war.

Nicht unerwähnt darf auch die Stellung des Gennadius zu Rufinus von Aquileja (c. 17) bleiben. Er behandelt dessen Thätig-

1) vgl. Paulonas c. 3; Vitellius c. 4; Nestorius c. 53; auch Helvidius c. 32

keit als die eines Übersetzers und selbständigen Schriftstellers in zwei ihrem Umfang nach vollkommen gleichen Teilen, obwohl doch Rufin in ersterer Hinsicht bedeutend mehr geleistet hat, und danach auch die Angaben des Gennadius hätten ausfallen sollen. Das trifft aber nicht zu; wir fanden vielmehr, dass er bei Besprechung der Übersetzungen des Rufinus sich möglichst kurz zu fassen sucht und in diesem Teile absichtlich ungenaue Angaben bietet. Gennadius beabsichtigt damit offenbar den Rufinus, welcher gerade wegen seiner Übersetzungen in den Verdacht der Heterodoxie gekommen war, durch den Nachweis, er hätte auch als selbständiger Schriftsteller Bedeutendes geleistet, in Schutz zu nehmen, vielleicht gegen Hieronymus, dem gegenüber er auch bei Besprechung der Apologie des Rufinus seinen Unwillen, wenn auch versteckt, kundgiebt. Es lässt sich zwar nicht mit Gewissheit behaupten, dass ihn nur die Angriffe des Hieronymus veranlasst haben, für Rufin einzutreten, sie scheinen aber doch wenigstens dazu mit beigetragen zu haben. Direkt spricht sich Gennadius allerdings nirgends gegen diesen Kirchenlehrer aus, er lässt sich aber auch nicht von seiner Autorität beeinflussen und urteilt abweichend von den ihm bekannten Schriften des Hieronymus gegen Helvidius und Vigilantius weit gemässigter über diese Häretiker; daraus aber darf man wohl nicht allein auf die Unabhängigkeit des Gennadius im Urteil schliessen, sondern auch darauf, dass ihn keineswegs unbeschränkte Verehrung diesem Kirchenlehrer gegenüber erfüllt hatte.

§ 4.

Die Chronologie in der Schrift „de viris illustribus“ und ihre Abfassungszeit.

Die Lebenszeit der Schriftsteller giebt Gennadius entweder selbst an oder er bestimmt sie nur durch die Stellung, welche er ihnen im Katalog anweist. Seine chronologischen Angaben sind stets genereller Natur, festgesetzt nach der Regierungszeit römischer Kaiser, und betreffen in gleicher Weise Schriftsteller des Occidents wie die des Orients. Verstösse finden sich in dieser Hinsicht selten; häufiger aber in der Reihenfolge der Schriftsteller. Die Absicht des Gennadius, dem Katalog eine Anordnung nach chronologischem Gesichtspunkte zu Grunde zu legen, ergiebt sich wie

aus manchen seiner Einzelbestimmungen,[1]) so auch deutlich aus der ganzen Zusammenstellung. Wir können danach die behandelten Autoren in folgende drei Gruppen einteilen: die Schriftsteller bis zu Evagrius (c. 11) einschliesslich gehören dem ausgehenden vierten Jahrhundert, die bis Cassian (c. 61) der ersten Hälfte und alle folgenden der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts an.[2]) Einige Ausnahmen dürfen hierbei nicht weiter in Rechnung gezogen werden, denn wie wir sehen, ist die chronologische Anordnung nicht streng durchgeführt, sondern nur frei innegehalten. Mit grösserem Recht dürften wir aber wenigstens bei denjenigen Schriftstellern eine streng chronologische Anordnung erwarten, deren Lebensende Gennadius bekannt war. Dagegen macht er aber folgende Verstösse: a) Eucherius (c. 63) ist unter der Regierung des Valentinian und Marcian gestorben, während der vorher behandelte Philippus (c. 62) erst unter Marcian und Avitus, dem Nachfolger des Kaisers Valentinian, aus dem Leben schied. b) Den Tod des Vincentius (c. 64) bestimmt er »Theodosio et Valentiniano regnantibus«, er musste ihn also unmittelbar nach Victor (c. 60) und Cassian (c. 61), deren Lebensende seiner Angabe gemäss in eben diesen Zeitraum fällt, angesetzt haben und nicht erst nach Philippus (c. 62) und Eucherius (c. 63). c) Hilarius (c. 69) starb ebenso wie Eucherius (c. 63) »Valentiniano et Martiano imperatoribus«, Gennadius sollte ihn also, wenn er weniger nachlässig verfahren hätte, unmittelbar nach diesem gesetzt haben und nicht nach Isaac (c. 66), der seinem Bericht zufolge erst unter den Nachfolgern jener Kaiser, unter Marcian und Leo, gestorben ist. d) Endlich zeugt von seiner geringen Sorgfalt, wenn er diejenigen Schriftsteller, welche er als noch lebend bezeichnet, nicht gegen Schluss des Katalogs setzt, sondern unter andern Autoren zerstreut, über deren Lebensende er zu berichten weiss.[3]) Diese Beispiele thun zur Genüge dar, wie wenig Gennadius auf eine sorgfältige chronologische Anordnung seiner Autoren bedacht war; es kann daher

---

1) Evagrius (c. 11) folgt in dem Katalog seinem Lehrer Macarius (c. 10), ähnlich Augustinus (c. 38) dem Simplicianus (c. 36), auch Nestor (c. 53) dem Atticus (c. 52), seinem Vorgänger auf dem Bischofsstuhl von Constantinopel; ebenso lässt er dem Pachomius (c. 7) zuerst Theodorus (c. 8) und dann Oresiesis (c. 9) folgen.

2) Die von den Benediktinern in Hist. lit. de la France II, 635 vorgeschlagene Gruppierungsweise ist weniger zutreffend.

3) cfr. Salvianus c. 67; Timotheus c. 72; Samuel c. 82; auch Mochimus c. 71; Asclepius c. 73; ferner Vincentius c. 80 und Cyrus c. 81.

nicht Wunder nehmen, wenn wir sie auch bei andern Schriftstellern, deren Lebenszeit ihm weniger genau als die der bereits erwähnten bekannt war, nur allgemein durchgeführt sehen. Namhafte Verstösse finden sich verhältnismässig selten und dürften sich auf folgende Fälle reducieren lassen: a) Commodianus (c. 15) und Ursinus (c. 27) werden unter Schriftstellern des 5. Jahrhunderts angesetzt, obwohl ihre litterarische Thätigkeit in das 3. Jahrhundert fällt. b) Die unrichtige Einstellung des Maximus (c. 40) erklärt sich aus der falschen chronologischen Angabe des Gennadius.[1]) c) Theodorus von Mopsueste (c. 12; gest. um 428) und Augustinus (c. 38; gest. 430) werden unter Schriftstellern angesetzt, deren Lebensende in das beginnende 5. Jahrhundert fällt, ähnlich auch Theodoret von Cyrus (c. 88; gest. um 458) unter Schriftstellern des ausgehenden 5. Jahrhunderts.[2])

Der Berechnung der Abfassungszeit soll noch die Erörterung der Frage vorangehen, ob diese Schrift allmählich entstanden oder von Gennadius auf einmal verfasst worden sei. Für ihre successive Entstehung spricht sowohl der Bestand der Schrift aus einzelnen Kapiteln von ungleichmässigem Werte, als auch namentlich der Umstand, dass Gennadius seine Angaben aus den verzeichneten Werken sammelt. Nicht minder beachtenswerte Umstände lassen sich aber auch für die andre Möglichkeit geltend machen. Bei Maximus (c. 40) sagt Gennadius: »Et multas alias eius homilias de diversis causis habitas legi, quas nec retineo«; nach dieser Notiz hat Gennadius die Schriften des Maximus längere Zeit vor Abfassung dieses Abschnitts gelesen und er legt damit den Schluss nahe, dass er seine Angaben nicht unmittelbar nach der Lektüre der verzeichneten Schriften in dem Katalog niedergelegt habe. Darauf weist auch die bei Samuel (c. 82) gemachte Bemerkung: »Vivere adhuc apud Constantinopolim dicitur. Nam initio conlati Anthemio imperii et scripta eius et esse eum in carne cognovi«; im Jahre 467 hat Gennadius also von diesen Schriftstellern Kenntnis erhalten, seine Angaben aber, wie es die Notiz »vivere adhuc dicitur« zeigt, erst später für den Katalog verwertet. Ebenso wie diese beiden Beispiele gégen die successive Entstehung der Schrift sprechen, können auch gegen diese Ansicht die falschen Angaben

1) Ein Fehler liegt auch in der Bestimmung des Lebensendes des Hilarius (c. 69); sein Todesjahr fällt nicht, wie Genn. berichtet, in die Zeit zwischen 450 und 455, sondern schon auf 449.

2) Ob die Stellung des Syagrius (c. 65) und Pastor (c. 76) falsch ist, kann nicht bestimmt werden, weil uns ihr Todesjahr unbekannt ist.

namentlich bei Vigilius (c. 37) und Fastidius (c. 56) geltend gemacht werden, weil sie leicht vermieden worden wären, wenn Gennadius bei Abfassung dieser Abschnitte ihre Schriften zur Hand gehabt oder doch seine Angaben kurz nach der Lektüre ihrer Schriften aufgezeichnet hätte.[1]) Im allgemeinen würde man also mehr die Annahme befürworten können, dass Gennadius wenigstens den grössten Teil des Katalogs auf einmal verfasst habe und zu diesem dann Ergänzungen hinzufügte, worauf auch die mangelhafte chronologische Anordnung der Schriftsteller in dem Teil von Salvian (c. 67) an hinzuweisen scheint.

Wann nun die ganze Schrift zum Abschluss gebracht worden ist, würden wir ohne Schwierigkeit ihr selbst entnehmen können, wenn uns das Todesjahr der von Gennadius als lebend bezeichneten Autoren bekannt wäre. Leider ist dies nicht der Fall, und nur die bei Timotheus Aelurus (c. 72) gegebene Notiz »vivere adhuc in exilio dicitur« kann hier in Betracht gezogen werden. Timotheus kehrte im Jahre 475 aus der Verbannung zurück, die Abfassung dieses Abschnitts müsste also in diese Zeit fallen. Ebert[2]) lässt danach den Katalog um 480 entstanden sein und begründet dies auch damit, dass der Tod des Timotheus dem Gennadius nicht längere Zeit unbekannt geblieben sein konnte, weil er eine Schrift dieses Autors übersetzt hat, demselben also eine besondere Aufmerksamkeit wird geschenkt haben. So einleuchtend und dem ganzen Katalog entsprechend diese Datierung erscheinen könnte, darf sie dennoch nicht ohne Rückhalt angenommen werden, da sie sich auf eine nicht durchaus beweiskräftige Stelle stützt. Aus der Prüfung der Angaben über Timotheus ist nämlich hervorgegangen, dass Gennadius für dessen Lebensumstände keine zuverlässige Quelle besessen und mit dem »vivere dicitur« schon selbst seinen Bedenken Ausdruck gegeben hat. Wertvoller ist die chronologische Angabe bei Theodolus[3]) (c. 90) auch schon aus dem

1) Vielleicht würde man auch in der Thatsache, dass Gennadius häufig statt des Hauptinhalts einzelner Schriften nur einen bemerkenswerten Umstand hervorhebt, einen Hinweis finden können, dass er auch die in dieser Weise verzeichneten Schriften schon vor längerer Zeit gelesen hat und ihm deshalb der genaue Inhalt entfallen war.

2) Ebert, Allgem. Gesch. der Lit. des Mittelalt. im Abendlande. Bd. I. Leipzig 1889, S. 447 f.

3) Theodolus c. 90: ›Moritur hic scriptor ante triennium regnante Zenone‹. Das »ante triennium« fehlt in der Ausgabe des Herding und Bernoulli. Herr Dr. Huemer, welcher für den Wiener Corpus SS. lat. eine Ausgabe des Katalogs von Gennadius veranstaltet, hatte die Güte mir mitzuteilen, dass das »ante triennium« durch die Überlieferung gesichert sei.

Grunde, weil dieser Abschnitt die vorletzte Stelle in dem Katalog einnimmt und daher zur Bestimmung der Abfassungszeit der ganzen Schrift dienlich sein kann. Gennadius schrieb dieses Kapitel seiner Bemerkung gemäss drei Jahre nach dem Tode des Theodolus, welcher während der Regierung des Kaisers Zeno (474—491) gestorben war. Die Abfassung des Katalogs fällt also gewiss in die Jahre 477 bis 494, und die Richtigkeit dieser Annahme unterliegt auch keinem Zweifel. Wollte man nun in diesem weiten Zeitraum die Entstehung des Katalogs oder vielleicht besser gesagt die Zeit seiner Abfassung genauer fixieren, so könnte man in der Hinzufügung »regnante Zenone« einen Hinweis darauf finden, dass zur Zeit der Abfassung dieses Abschnittes der erwähnte Kaiser nicht mehr am Leben war. Danach könnten wir die Jahre 491 bis 494 als engere Grenze der Vollendung des Katalogs durch Gennadius annehmen. Aus andern Angaben unserer Schrift lässt sich diese Annahme nicht weiter begründen,[1]) und auch die Übergehung von Schriftstellern, welche gegen Ende des 5. Jahrhunderts in Gallien lebten, wie der Bischöfe Lupus von Troyes, Apollinaris Sidonius, Ruricius von Limoges u. a. kann nicht entscheidend in die Wagschale fallen. Aus dem von einer späteren Hand hinzugefügten Abschnitt über Gennadius erfahren wir, er sei zur Zeit des Papstes Gelasius (492—496) noch am Leben gewesen, und danach dürfte vielleicht die oben gegebene Bestimmung der Abfassungszeit des Katalogs nicht zu weit herabgerückt sein.

§ 5.

Der Wert der Schrift.

Wie gross der litterargeschichtliche Wert der Arbeit des Gennadius ist, beweist im allgemeinen schon die Thatsache, dass sich in dem ganzen Katalog nur acht Kapitel finden,[2]) deren Daten geringe Bedeutung haben, während in allen andern entweder sämtliche Angaben oder doch ein Teil derselben als einzige oder

1) Die angenommene Identität des im Abschnitt über Vincentius (c. 80) genannten Cannatus mit dem späteren Bischof von Marseille kann zur Datierung des Katalogs wenig beitragen, weil uns nicht genauer bekannt ist, wann dessen Vorgänger Honoratus gestorben ist.

2) Iulius c. 2; Iohannes c. 30; Augustinus c. 38; Innocentius c. 43; Caelestinus c. 54; Leporius c. 59; Leo c. 70; Claudianus c. 83.

erste Quelle sei es für die litterarische Thätigkeit, sei es für d Lebensumstände der Schriftsteller hohen Wert besitzen.

Der Hauptwert der Schrift liegt aber im allgemeinen nic auf dem biographischen Gebiete und zwar deshalb, weil d Angaben, wenn auch nicht unzuverlässig, so doch dürftig sin Die Notizen des Gennadius über die Lebensumstände der Schri steller sind, wie wir schon aus dem Äussern der Schrift seh geringfügig und stehen schon an Umfang seinem Bericht über d Schriften der einzelnen Autoren nach.[1]) Dass dieses nicht Zufall sondern dass es in der Absicht des Gennadius lag, nur Wenig oder das Notwendigste über das Leben der Schriftsteller zu biet lässt sich an zahlreichen Beispielen begründen. Über Macar (c. 10) war er nachweislich eingehend unterrichtet, trotzdem fas er seine Kenntnisse nur in die Worte zusammen: »monachus il Aegyptius, signis et virtutibus clarus«. Ähnlich beschränkt er si auch bei Evagrius (c. 11), der ihm aus den sogar in diesem A schnitt citierten »Vitae Patrum« des Rufinus bekannt war, nur a allgemeine Angaben. Dasselbe dürfen wir auch annehmen, we Gennadius bei berühmten Männern wie Pachomius (c. 7), The philus von Alexandrien (c. 33), Augustin (c. 38), Cyrillus (c. 5 u. a. nichts aus ihrem Leben erwähnt, oder bei Schriftstellern sein Wirkungsortes Marseille die Lebensumstände nur äusserst kn berührt.[2]) Aus diesen Beispielen, die leicht vermehrt werd könnten, ergiebt sich zur Genüge, dass es nicht in der Absicht d Gennadius lag, seine Leser eingehender über das Leben der l handelten Autoren zu unterrichten. Die biographischen Notiz sollten daher nach der Absicht des Gennadius keinen andern Zwe erfüllen, als die Person der Schriftsteller für den Leser festzustell und sie bleiben darum bei den berühmten Autoren fast ganz w

Ausser diesem relativen Wert besitzt die Hälfte der biog phischen Daten keinen andern. Das gilt von allen Daten in de jenigen Abschnitten, in welchen Gennadius bei bekannten Schri stellern nur ihre Lebensumstände und ihren Wirkungsort nenn oder sonst Angaben bietet, die sei es unzuverlässig, sei es von n

---

1) Eine Ausnahme davon machen die Kapitel über Paulonas c. 3 u Hilarius c. 69; vgl. Timotheus c. 72.

2) Victor c. 60; Salvian c. 67; Musaeus c. 79; bei Cassian c. 61 ist s Bericht etwas ausführlicher.

3) Iulius c. 2; Macarius c. 10; Theodorus c. 12; Iohannes c. 30; Th philus c. 33; Augustinus c. 38; Innocentius c. 43; Atticus c. 52; Caelestinus c. 5 Cyrillus c. 57; Leo c. 70; Claudianus c. 83.

nebensächlicher Bedeutung sind.[1]) Ebenso verhält es sich mit andern Abschnitten, deren biographische Angaben auch Gennadius nur den uns erhaltenen Werken der Schriftsteller entnommen hat,[2]) oder endlich in den Fällen, in welchen Gennadius über das Leben einzelner Autoren entweder gar nichts[3]) oder nur ihre Lebensstellung[4]) angiebt, ohne zu berichten, wo sie wirksam waren; der Nachteil einer solchen Behandlungsweise macht sich namentlich bei den Schriftstellern recht fühlbar, über die uns aus andern Quellen als aus dem Werke des Gennadius keine Nachrichten zufliessen.

Wenn nun auch der Katalog in der einen Hälfte der biographischen Daten keinen Wert besitzt, so darf doch die ganze Schrift nach diesem Massstab nicht beurteilt werden. Zunächst ist öfter die chronologische Anordnung der Autoren von nicht geringer Bedeutung, weil wir vermöge derselben die Lebenszeit vieler Schriftsteller wenigstens annähernd bestimmen können. Dann bietet aber auch der Katalog zahlreiche biographische Angaben, welche uns als einzige Quelle von höchster Bedeutung sind. Dieselben verteilen sich nicht allein auf Schriftsteller, die nur aus Gennadius bekannt sind, da bei diesen schon die blosse Angabe ihres Wirkungsortes schätzenswert ist,[5]) sondern auch auf andere Autoren, über deren Lebensumstände wir, sei es nur aus ihren Schriften, sei es auch aus andern Quellen unterrichtet sind, und zu denen Gennadius wertvolle Beiträge liefert.[6])

Viel bedeutender ist der litterarhistorische Wert der Schrift. Der Vorwurf der Wertlosigkeit, den wir in biographischer

---

1) Pachomius c. 7; Theodorus c. 8; Oresiesis c. 9; Evagrius c. 11; Ursinus c. 27; Orosius c. 39; Maximus c. 40; Pelagius c. 42; Caelestius c. 44; Paulinus c. 48; Theodorus c. 55; Timotheus c. 72; Victorius c. 87.

2) Prudentius c. 13; Commodianus c. 15; Faustinus c. 16; Lucianus c. 46; Avitus c. 47; — Macrobius c. 5; Leporius c. 59.

3) Isaac c. 26; Eusebius c. 34; Evagrius c. 50; Syagrius c. 65; Paulinus c. 68.

4) Heliodorus c. 6; Paulus c. 31; Simplicianus c. 36; Vigilius c. 37; Eutropius c. 49; Vigilius c. 51; Timotheus c. 58; Pastor c. 76; Servus Dei c. 86.

5) Vitellius c. 4; Petronius c. 41; Asclepius c. 73; Musaeus c. 79; Cyrus c. 81; Samuel c. 82; Theodolus c. 90; Iohannes c. 91; — Audentius c. 14; Olympius c. 23; Sabbatius c. 25; Heliodorus c. 29; Mochimus c. 71; Petrus c. 74; Paulus c. 75; Victor c. 77; Voconius c. 78.

6) Bachiarius c. 24; Fastidius c. 56; Victor c. 60; Vincentius c. 64; Vincentius c. 80; — Iacobus c. 1; Paulonas c. 3; Ticonius c. 18; Severus c. 19; Antiochus c. 20; Severianus c. 21; Niceta c. 22; Macarius c. 28; Helvidius c. 32; Vigilantius c. 35; Iulianus c. 45; Nestor c. 53; Cassianus c. 61; Philippus c. 62; Eucherius c. 63; Salvian c. 67; Prosper c. 84; Faustus c. 85; Theodoret c. 88.

Hinsicht gegen die Hälfte des Katalogs erheben mussten, trifft bibliographischer Hinsicht nur einen geringen Teil desselben.[1])

Gennadius berichtet über die litterarische Thätigkeit einzelnen Autoren nicht etwa nach Art des Trithemius, indem nur die Titel der einzelnen Werke aufzählt, sondern er spricht s auch, was den Wert des Katalogs besonders hebt, entsprech den Anforderungen, die an einen Litterarhistoriker gestellt wer müssen, über ihren Inhalt aus. Es würde zu weit führen, äusserst schätzenswerte Material hier im einzelnen vorzuführ oder auch nur solche Angaben, die vor andern besonders w voll sind, speciell zu erwähnen; es genüge daher eine kurze Üb sicht, welche über den litterarhistorischen Wert des Katalogs n seinen verschiedenen Richtungen unterrichten soll.

Gennadius bezeugt für erhaltene Schriften die betreffen Autoren als ihre Verfasser;[2]) die Namen derselben sind wohl ha schriftlich für ihre Werke überliefert, doch erhalten diese Angal welche wie sonst bekannt, im Lauf der Zeit so häufige Änderun erlitten haben, die Bestätigung durch einen Sachkundigen dem 5. Jahrhundert. Ferner unterrichtet der grössere Teil sei Katalogs über äusserst viele Schriften, die, weil nicht erhalten, gänzlich fremd wären; in den meisten Fällen ermöglicht er sogar einen Einblick in ihren Inhalt. Wiederholt erfahren auch durch ihn die Namen der Verfasser für anonyme oder pseu nyme Schriften.[3]) Endlich dürfen wir vermöge seiner Angal die fälschlich andern Autoren beigelegte Schriften als Eigent ihrer wirklichen Verfasser nachweisen,[4]) und wenn auch mehreren derselben schon innere Gründe auf ihren wirklichen

1) Iacobus c. 1; Iulius c. 2; Paulonas c. 3; Commodianus c. 15; Iohan c. 30; Vigilantius c. 35; Augustinus c. 38; Innocenz c. 43; Iulianus c. Caelestinus c. 54; Leporius c. 59; Leo c. 70; Claudianus c. 83; Theodoret c.

2) Pachomius c. 7; Oresiesis c. 9; Faustinus c. 16; Rufinus c. Severus c. 19; Niceta c. 22; Bachiarius c. 24; Isaac c. 26; Vigilius c. Lucianus c. 46; Avitus c. 47; Vigilius c. 51; Cyrillus c. 57; Victor c. Cassianus c. 61; Eucherius c. 63; Salvianus c. 67; Hilarius c. 69; Prosper c. Faustus c. 85; Victorius c. 87; vgl. Orosius c. 39. — Die nicht erhalte Schriften des Helvidius c. 32, Theophilus c. 33, Simplicianus c. 36, Pela c. 42, Iulianus c. 45, Philippus c. 62, Timotheus c. 72 sind uns auch aus an Quellen bekannt, deren Richtigkeit Genn. also bestätigt.

3) Evagrius c. 50; Syagrius c. 65; Faustus c. 85; — Vincentius c. Salvianus c. 67.

4) Prudentius c. 13; Faustinus c. 16; Niceta c. 22; Ursinus c. 27; M mus c. 40; Eutropius c. 49; Fastidius c. 56; Pastor c. 76; Victor c. 77; centius c. 80; Faustus c. 85; vgl. Macarius c. 10; Petronius c. 41; Syagrius c.

heber hinweisen, so bietet doch erst Gennadius durch sein äusseres Zeugnis den methodisch vollständigen Beweis.

Ein Werk von der Art des Katalogs und der Natur des in ihm behandelten Stoffes wird nicht ohne die Mängel der ungleichmässigen Arbeit geraten. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass der Bericht des Gennadius über die Schriften nicht immer zuverlässig und nicht stets mit gleicher Sorgfalt angelegt ist. Diese Mängel sind aber für den Wert des Katalogs weniger ausschlaggebend als seine Unvollständigkeit bei Aufzählung der Schriften.[1]) Gegen die Hälfte der Kapitel muss dieser Vorwurf erhoben werden, und sollten wir von den andern noch diejenigen Abschnitte ausser Betracht ziehen, die als einzige Quelle der in ihnen gebotenen Nachrichten eine Kontrolle in dieser Hinsicht unmöglich machen, so bestände nicht einmal der vierte Teil des Katalogs die Kritik. Damit würde auch, von wenigen Ausnahmen abgesehen,[2]) der Wert der einzelnen Kapitel als Kriterium für echte und unechte Schriften sinken.

Ist also auch der Katalog nicht frei von Mängeln, so hat er dennoch, weil er, wenige Fälle ausgenommen, auf selbständiger Grundlage ruht, namentlich in bibliographischer Hinsicht einen nicht zu unterschätzenden Wert, und auch in biographischer Hinsicht ist er vielfach, nämlich dort, wo er einzige Quelle ist, von hoher Bedeutung. Zöckler[3]) bezeichnet daher wohl nicht mit Unrecht diese Schrift des Gennadius in Verbindung mit der des Hieronymus als »die Hauptquelle und das klassische Meisterwerk der ältesten kirchlichen Litteraturgeschichte«. Andere haben zwischen diesen beiden ältesten »Patrologien« einen Vergleich gezogen und die Arbeit des Gennadius gegenüber derjenigen des Hieronymus als minderwertig bezeichnet, sowohl nach Inhalt als Form.[4]) An Eleganz der Sprache kann sich allerdings Gennadius,

1) In dem Verzeichnis der Autoren hat Genn. eine für die damalige Zeit, verhältnismässig grosse Vollständigkeit erzielt; geringer ist die Zahl der übergangenen lateinischen Autoren (Cyprianus Gallus, Philastrius, Marius Mercator, Petrus Chrysologus, Ruricius von Limoges, Arnobius der Jüngere, Apollinaris Sidonius, Paulinus von Pella) als die der griechischen (Synesius von Cyrene, Macarius Magnes, Philippus Sidetes, Hesychius, Timotheus von Berytus, Philostorgius, Socrates, Sozomenus, Palladius, Isidor von Pelusium, Basilius von Seleucia u. a.); es erklärt sich dies aus dem Wirkungsort des Genn.; für ein absichtliches Übergehen von Schriftstellern fehlt jede Begründung.

2) cfr. Severus c. 19; Salvianus c. 67; Faustus c. 85.

3) Zöckler, Hieronymus. Sein Leben und Wirken. Gotha 1865, S. 193.

4) Ebert, a. a. O. S. 449; Wagenmann in Herzog R. E. a. a. O.; Baehr, Gesch. d. röm. Litt. Bd. IV, 1, Carlsruhe 1872, S. 239.

der Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, mit seinem Vorgänger, de »Ciceronianer« Hieronymus, nicht messen, obwohl er ihn auch in d Form dadurch übertrifft, dass seine Sachkenntnis nicht zur inhalt leeren Phrase ihre Zuflucht zu nehmen nötig hat, sondern i Urteil in kerniger Rede prägt. Was den Inhalt betrifft, so kar nach den bahnbrechenden Untersuchungen von Sychowski's ur denen Bernoulli's und Huemer's überhaupt nur der nicht aus Eus bius entlehnte Teil der Arbeit des Hieronymus mit der Arbeit d Gennadius in Vergleich gezogen werden, und dieser Verglei wird, was den Wert betrifft, eher zu Gunsten des Gennadi ausfallen.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort V
Einleitung 1

Erster Abschnitt:

Specialanalyse . . . . . 5—176

Gennadii Massiliensis Liber De Viris illustribus. (Die einzelnen Schriftsteller in alphabetischer Ordnung.)

			Seite
Cap.	20.	Antiochus	55
"	73.	Asclepius	149
"	52.	Atticus	108
"	14.	Audentius	36
"	38.	Augustinus	83
"	47.	Avitus	104
"	24.	Bachiarius	62
"	54.	Caelestinus	111
"	44.	Caelestius	100
"	61.	Cassianus	125
"	83.	Claudianus	157
"	15.	Commodianus	37
"	57.	Cyrillus Alexandrinus	116
"	81.	Cyrus	156
"	63.	Eucherius	130
"	34.	Eusebius	76
"	49.	Eutropius	106
"	50.	Evagrius	107
"	11.	Evagrius (Ponticus)	25
"	56.	Fastidius	114
"	16.	Faustinus	42
"	85.	Faustus	162
"	89.	Gennadius Constantinopolitanus	174
"	29.	Heliodorus Antiochenus	69
"	6.	Heliodorus Presbyter	16
"	32.	Helvidius	70
"	69.	Hilarius Arelatensis	143
Cap.	1.	Iacobus Nisibenus	5
"	43.	Innocentius	99
"	91.	Iohannes Antiochenus	175
"	30.	Iohannes Hierosolymitanus	70
"	26.	Isaac	65
"	66.	Isaac Antiochenus	137
"	45.	Iulianus	101
"	2.	Iulius Romanus	11
"	70.	Leo	144
"	59.	Leporius	118
"	46.	Lucianus	104
"	10.	Macarius Aegyptius	23
"	28.	Macarius Romanus	69
"	5.	Macrobius	15
"	40.	Maximus Tauriensis	90
"	71.	Mochimus	146
"	79.	Musaeus	153
"	53.	Nestor (Nestorius)	109
"	22.	Niceas (Niceta)	56
"	23.	Olympius	61
"	9.	Orosiesis	22
"	39.	Orosius	87
"	7.	Pachomius	17
"	76.	Pastor	150
"	68.	Paulinus	142
"	48.	Paulinus Nolanus	104
"	3.	Paulonas	13

		Seite
Cap. 31.	Paulus	70
„ 75.	Paulus Pannonius	149
„ 42.	Pelagius	97
„ 41.	Petronius	94
„ 74.	Petrus Edessenus	149
„ 62.	Philippus	129
„ 84.	Prosper	158
„ 13.	Prudentius	31
„ 17.	Rufinus	44
„ 25.	Sabbatius	64
„ 67.	Salvianus	138
„ 82.	Samuel	156
„ 86.	Servus Dei	168
„ 21.	Severianus	55
„ 19.	Severus	52
„ 36.	Simplicianus	81
„ 65.	Syagrius	135
„ 90.	Theodolus	174
„ 88.	Theodoretus	171
„ 55.	Theodorus (Theodotus) Ancyranus	113
„ 12.	Theodorus Antiochenus	29
„ 8.	Theodorus Monachus	21
„ 33.	Theophilus Alexandrinus	73
„ 18.	Tichonius (Ticonius)	49
„ 58.	Timotheus	118
„ 72.	Timotheus Alexandrinus	146
„ 27.	Ursinus	66
„ 77.	Victor Cartennae ep.	151
„ 60.	Victorinus (Victor) Rhetor	122
„ 87.	Victorius	169
„ 35.	Vigilantius	77
„ 51.	Vigilius Diaconus	108
„ 37.	Vigilius Episcopus	82
„ 80.	Vincentius Gallus	155
„ 64.	Vincentius Lerinensis	132
„ 4.	Vitellius	14
„ 78.	Voconius	153

Zweiter Abschnitt:

Ergebnisse der Specialanalyse . . . . . 177—214

§ 1. Die Persönlichkeit des Gennadius nach seinem Schriftstellerkatalog 177

§ 2. Die Quellen des Gennadius und die Art ihrer Benutzung 187

§ 3. Die Parteilichkeit des Gennadius und seine dogmatische Stellung 196

§ 4. Die Chronologie in der Schrift »de viris illustribus« und ihre Abfassungszeit 205

§ 5. Der Wert der Schrift 209

Westfälische Vereinsdruckerei vorm. Coppenrathsche Buchdruckerei, Münster i. W.

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,
O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND BRESLAU.

IV. BAND. II. HEFT:

ISIDOR UND ILDEFONS ALS LITTERARHISTORIKER.

EINE QUELLENKRITISCHE UNTERSUCHUNG DER SCHRIFTEN „DE VIRIS ILLUSTRIBUS" DES ISIDOR VON SEVILLA UND DES ILDEFONS VON TOLEDO

VON

GUSTAV VON DZIAŁOWSKI.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

ISIDOR UND ILDEFONS

ALS

LITTERARHISTORIKER.

EINE

QUELLENKRITISCHE UNTERSUCHUNG

DER SCHRIFTEN

„DE VIRIS ILLUSTRIBUS“

DES

ISIDOR VON SEVILLA UND DES ILDEFONS VON TOLEDO

VON

GUSTAV VON DZIAŁOWSKI.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

Imprimatur.

Monasterii, die 28. Maji 1898.

de Noël,
Vic. Eppi. Gnlis.

No. 3460.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Isidor als Litterarhistoriker . . . . . 1—123

Vorwort und Einleitung 1

Erster Abschnitt. Spezialanalyse . . . . . 3—80

Sti. Isidori Hispalensis episcopi De viris illustribus Liber.
(Text mit fortlaufendem Quellenverzeichnis.)

Seite

Praefatio 3

Cap. 1. Xystus 3
„ 2. Macrobius 6
„ 3. Philastrius 6
„ 4. Theodorus Mopsuest. . . 8
„ 5. Osius 10
„ 6. Ruffinus 11
„ 7. Verecundus 13
„ 8. Victorinus 13
„ 9. Itacius 15
„ 10. Eusebius 16
„ 11. Cerealis 17
„ 12. Ferrandus 19
„ 13. Petrus 20
„ 14. Marcellinus 21
„ 15. Itacius 23
„ 16. Siricius 26
„ 17. Paulinus 27
„ 18. Proba 29
„ 19. Ioannes Chrysost. . . . 30
„ 20. Sedulius 34
„ 21. Possidius 36
„ 22. Primasius 37
„ 23. Proterius 39

Seite

Cap. 24. Paschasinus 41
„ 25. Iulianus 42
„ 26. Eugipius 44
„ 27. Fulgentius 45
„ 28. Eucherius 50
„ 29. Hilarius 52
„ 30. Apringius 53
„ 31. Iustinianus imperator. . 54
„ 32. Facundus 56
„ 33. Iustinianus 57
„ 34. Iustus 58
„ 35. Martinus 58
„ 36. Avitus 61
„ 37. Dracontius 62
„ 38. Victor 62
„ 39. Ioannes Ieiunator . . . 64
„ 40. Gregorius Papa . . . 66
„ 41. Leander 72
„ 42. Lucinianus 76
„ 43. Severus 77
„ 44. Ioannes Gerundensis . . 77
„ 45. Eutropius 79
„ 46. Maximus 80

Seite

Zweiter Abschnitt. Allgemeiner Teil . . . . . 81—122

§ 1. Die Integrität der Schrift Isidors „de viris illustribus“ . . 81

§ 2. Fortsetzung. Die Handschriften und die Entstehungsweise des Schriftstellerkatalogs Isidors 87

§ 3. Abfassungszeit der „viri illustres“ 100

§ 4. Die Quellen zu Isid.'s Schrift „de viris illustribus“ . . . 102

§ 5. Die Art und Weise der Quellenbenutzung durch Isidor . . 104—116

1. Grosse Abhängigkeit von seinen Quellen 106

2. Flüchtigkeit bei Benutzung der Quellen 109

3. Unvollständigkeit bei Benutzung der Quellen; unbegründete Erweiterung derselben 114

§ 6. Wert des Isidorschen Schriftstellerkatalogs 116

Beilage. Zusammenstellung der von Isidor im Kataloge benutzten Quellen 123

II. Ildefons als Litterarhistoriker . . . . . 125—160

Einleitung 127

Erster Abschnitt. Spezialanalyse . . . . . 129—147

Sti. Ildefonsi Toletani Episcopi De virorum illustrium scriptis.

Seite

Praefatio 129

Cap. 1. Gregorius Papa . . . 131

„ 2. Asturius 134

„ 3. Montanus 135

„ 4. Donatus 136

„ 5. Aurasius 137

„ 6. Ioannes 138

„ 7. Helladius 138

Seite

Cap. 8. Iustus 139

„ 9. Isidorus 140

„ 10. Nonnitus 143

„ 11. Conantius 144

„ 12. Braulio 144

„ 13. Eugenius 145

„ 14. Eugenius alter . . . 145

Zweiter Abschnitt. Ergebnisse der Spezialanalyse . . . . 148—160

§ 1. Wert der einzelnen Kapitel 148

§ 2. Die Bischöfe von Toledo im Schriftstellerkatalog des Ildefons 149

§ 3. Der Zweck des Ildefons'schen Schriftstellerkatalogs . . . 153

Isidor von Sevilla
als Litterarhistoriker.

Vorwort und Einleitung.

An der Grenzscheide zweier Weltalter lebend hat der hl. dor von Sevilla eine für die Kulturgeschichte providentielle ellung eingenommen, die so klar ausgeprägt hervortrat, dass sie ıon von jüngeren Zeitgenossen, wie von den Bischöfen des 8. Kon- s von Toledo (653) oder von Braulio von Saragossa, erkannt und erkannt worden ist. Seiner Bildung nach in dem zur Rüste henden Zeitalter wurzelnd hat er den Ertrag der Geistesarbeit ıer glänzenden Vergangenheit dem neuen Weltalter durch seine hriften in einer nicht unveränderten und vollkommenen, aber derjenigen Gestalt vermittelt, in welcher jene die geistige Nahrung s Mittelalters bleiben konnten. Kurz aber treffend sagt Ebert[1]) ı Isidors Schriften: „Isidor erscheint in ihnen fast nur als mmler oder Kompilator, dem alle eigne Ideen abgehen, der seine ehrten Werke aus einer Unmasse von teils wörtlich, teils dem ın nach gemachten Excerpten mosaikartig zusammenzusetzen egt, der grösste Excerpist und Kompendiator, den es vielleicht geben hat."

Der universelle Geist des grossen Encyklopädisten hat auch Nützlichkeit des »catalogus virorum illustrium« erkannt, und um sen Bildungswert den kommenden Zeiten zu erhalten und zu mehren, schuf sein Fleiss zu der Fortsetzung des Gennadius eine ıe. Die Litterarhistoriker werden mit Recht das allgemeine teil über den Charakter der Schriften Isidors auch auf dieses erk stillschweigend ausgedehnt haben; sie charakterisieren es ht besonders und begnügen sich fast nur damit, seine Existenz er der langen Reihe der übrigen Schriften zu konstatieren.

1) A. Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande. Auflage. Leipzig 1889. I, 589.

Für die Beantwortung der Frage nach dem Werte, welche diese Schrift als ein historisches Werk beanspruchen darf, ist nic nur die Feststellung der Quellen, sondern auch die Untersuchur über die Art, wie sie der grosse Kompilator verwendet hat, d wichtigste Vorarbeit. Diese Aufgabe ist bisher weder gelöst noc in Angriff genommen worden; ja selbst die sogenannte „äusse Bestimmung" des Werkes, die Fragen nach der Zeit der Abfassun nach dem Umfang oder derIntegrität des Werkes, harren noch d ersten Untersuchung, Bearbeitung und Beantwortung.

Diese Fragen hat auch die vorliegende Studie in ihrem zweit oder allgemeinen Teile grösstenteils erst dann zu beantworten ve mocht, nachdem sie alle einzelnen Kapitel in dem ersten oder sp ziellen Teile einer quellenkritischen Spezialanalyse unterzogen h Diese Studie erscheint nach Anlage und Absicht als eine Fo setzung derjenigen von Sychowski's über Hieronymus und de jenigen Czapla's über Gennadius als Litterarhistoriker, wie sie ih Entstehung der Anregung und der Leitung in derselben Schu verdankt.

Mirakowo bei Culmsee in West-Preussen, im Mai 1898.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Spezialanalyse.

S. Isidori Hispalensis Episcopi

De viris illustribus Liber.*)

(Text nach Arevalo.)

Praefatio.

Quamvis superius plurimi veterum tractatorum inter Graecos et Latinos scriptores doctissimi annotentur, tamen reor ipse etiam paucorum memoriam facere, quorum lectionem recolo me attigisse.

Bei dem Worte »superius« wird Isid. die Schriftstellerkataloge des Hieronymus und Gennadius gemeint haben, welche er in seinen Etymologien lib. IV. cap. 6 (Arev., T. III. p. 252) erwähnt. »Hieronymus quoque atque Gennadius ecclesiasticos scriptores toto orbe quaerentes ordine persecuti sunt, eorumque studia in uno voluminis indiculo comprehenderunt«.

Cap. I. Xystus.

Xystus, episcopus Romanae urbis et martyr, composuit ad instar Salomonis librum Proverbiorum, tam brevi eloquio, ut in

*) Ausgaben. I. In den Gesamtausgaben der Werke Isidors: 1) Marg. de la Bigne, Paris 1580. 2) J. Grial, Madrid 1599. 2 Fol. 3) Jacob du Breul, Paris 1601. 1 Fol. (pag. 526 die kürzere und p. 733 die längere Textgestalt.) 4) Dieselbe Ausgabe, (auctior et correctior), Coloniae Agrippinae 1617. 5) Grial, (denuo correcta atque aucta), Madrid 1778. 2 Fol. 6) Faustinus Arevalo, Romae 1797—1803. 7 Bde. 7) Migne, ser. lat. LXXXI—LXXXIII, Abdruck des Arevalo.

II. Ausgaben in Verbindung mit den gleichnamigen Werken der Vorgänger und Nachfolger Isidors, mit Hieronymus, Gennadius, Ildefons etc. von: 8) Suffridius Petrus, Coloniae 1580. 9) Wieder erschienen bei Cholin, Coloniae 1583. 10) Miraeus, Antverpiae 1639. 11) Fabricius, Bibl. eccles. Hamburgi 1718.

III) Endlich findet sich der Text der Schrift Isidors noch in folgenden Sammelwerken: 12) Bei Garsias Loisa, Concilia Hispaniae. Madrid 1593. 13) Bei Andreas Schottus, Hispania illustrata. 1603. T. II. p. 1. 14) Aguirre, Concilia Hispaniae. T. III. p. 71 sq. 15) Florez, Espanna sagrada. Madrid 1750. T. V. p. 440 sq.

singulis versiculis singulae explicentur sententiae.[1]) Cui q opusculo haeretici quaedam contra ecclesiasticam fidem inserue quo facilius sub nomine tanti martyris perversorum dogr reciperetur assertio. Sed is, qui catholicum sese meminit, pro legat, et ea, quae veritati contraria non sunt, recipiat. Quidam putant, eundem librum ab haereticis, non a Xysto fuisse dict Refellit autem hanc opinionem beatissimus Augustinus, quodam opere suo[4]) ab eodem martyre hoc opus compositu fatetur.

Der Inhalt des ersten Satzes ist aus Rufinus entlehnt. Da Isid Quelle missverstanden hat, so hat er falsche Nachrichten überliefert; daher i Kapitel, eine Angabe ausgenommen, wertlos.

1) Rufinus, ep. ad Appronianum (Migne, ser. lat. XXI, 192). »Si Latinum verti, quem Sixtum ipsum esse tradunt, qui apud vos idem in u mana Sixtus vocatur, episcopi et martyris gloria decoratus. Hunc ergo cum inveniet tam brevem, ut videat singulis versibus ingentes explicari sensus«. erzählt, er habe die Sprüche des Sixtus ins Lateinische übersetzt und erw allgemein verbreitete Meinung, welche den Verfasser für identisch mit dem Sixtus von Rom hält. Aus der Wahl seiner Ausdrucksweise geht nicht ob Rufin diese Meinung teilte oder nicht. Da er vielleicht diese Frage Richtigkeit nicht prüfen konnte, war er vorsichtig genug, sich nur referie verhalten (Fontanini, vita Rufini c. VIII: Migne, ser. lat. XXI, 195). Isi sieht in seiner Quelle das Verbum »tradunt« und berichtet etwas als T was Rufin als unverbürgte Nachricht erwähnt und wofür er die Gewähr — Dass die genannten Sprüche kein Papst geschrieben hat, sondern ei [Xystus (Sextus, Sixtus) Pythagoricus philosophus, der von Hier. in seiner Migne, ser. lat. XXVII, 559 im 1. Jahre nach Chr. erwähnt wird], kön genau nachweisen. Zuerst finden wir dieselben bei Origenes erwähnt, c. Cels. VIII, 30 (Migne, ser. gr. XI, 1560), als auch im comment. in XV, 3 (Migne, ser. gr. XIII, 1260). Aus beiden Stellen geht deutlich dass ihm der heidnische Ursprung der Sprüche bekannt war; zugleich bez dass dieselben auch bei Christen Verbreitung gefunden hatten. Rufinus lies Uebersetzung dieser Sprüche aus dem Griechischen den oben erwähnten Brie gehen, der vielfach missverstanden wurde. Hieronymus in der Meinung, Ru aus dem Sixtus Philosophus einen Papst und Märtyrer machen wollen, äuss deshalb öfters mit Entrüstung über Rufin und bezeugt bei dieser Gelegenh die Sprüche vom Sixtus Pythagoraeus stammen; cfr. Hier. comment. in l. IV. c. 22 (Migne, ser. lat. XXIV, 848), ferner epist. 133,3 ad Ctesi (Migne, ser. lat. XXII, 1152) und Ezech. comm. VI (Migne, ser. lat. XXV Ohne eigene Einsicht sind dann viele der Autorität des Hier. gefolgt u schuldigten den Rufin des Betruges (cfr. Fontanini l. c. col. 197). V Augustin, De natura et gratia c. 64 (Migne, ser. lat. XLIV, 285) auch der Ansicht war, als hätte ein Papst diese Sprüche geschrieben, — auf dies beruft sich Isid. im folgenden — so berichtigte er später seinen Irrtum u auch, dass sie von Sixtus philosophus stammen (Aug. Retract. lib. II. c. 42; ser. lat. XXXII, 647). Schliesslich spricht es der Autor des sog. Decretu sianum »De libris recipiendis et non recipiendis« cap. IV (A. Thiel, Epistola

Pontiff. T. I. Braunsbg. 1868. p. 464) ausdrücklich aus, dass diese Sprüche von Häretikern stammen (Harnack, Geschichte der altchristl. Litterat. Leipzig 1893. S. 765 ff.). — Ausserdem bleibt es nach dem Wortlaut des Kapitels bei Isidor unklar, welcher von den zwei Bischöfen Roms, die Xystus hiessen und Blutzeugen waren, gemeint ist; woraus Harnack (a. a. O. S. 768) ersehen will, dass Isid. Sixtus I. meinte, ist auch nicht ersichtlich. Isid. hat sich bei Entlehnung des Inhalts aus Rufinus darum nicht gekümmert, welcher Xystus es hat sein können. —— Diese Sprüche hat in der lat. Uebersetzung des Rufinus I. Gildemeister (Sexti Sententiae. Bonn 1873) herausgegeben, den griechischen Urtext A. Elter (Progr. Bonn 1891—92).

2) Die Angabe, dass das Buch der Sprüche interpoliert wurde, scheint selbständig zu sein und ist richtig. Da es jedoch nicht, wie Isid. meinte, vom Papste, sondern von einem Heiden stammt, so wird es von Christen interpoliert worden sein, worauf auch die verschiedenen Bibelstellen, die darin enthalten sind, hinweisen (cfr. Harnack a. a. O. S. 769).

3) Isid. denkt hier wahrscheinlich an den Autor der Dekretale »De libris recipiendis et non recipiendis«, der im cap. IV sagt: »Liber Proverbiorum, ab haereticis conscriptus et Sancti Xisti nomine praenotatus, apocryphus« (A. Thiel l. c.). Diese Bemerkung Isid.'s ist insofern wertvoll, als er der erste ist, der die Kenntnis dieser Dekretale verrät (Friedrich, Über die Unechtheit der Dekretale des Papstes Gelasius I. »Sitzungsbericht der hist. Cl. der Akademie der Wissenschaften zu München« 1888, Heft 1. S. 82), ebenso im cap. 18, wo er sagt »quod tamen opusculum inter apocryphas scripturas inseritur«, besonders, da der Autor und die Entstehungszeit derselben nicht feststeht. — Wenn auch diese Dekretale weder von P. Gelas. noch von P. Hormisdas selbst stammt, so wird sie spätestens um die Zeit des letzteren entstanden sein (cfr. Friedrich a. a. O.). — Auffallend ist es, dass Isid. sich nicht näher ausspricht, wer diese Sprüche als von Häretikern stammend angesehen hat. Hieraus können wir folgendes schliessen: a) dass die Dekretale von keinem Papst verfasst wurde, da Isid. den Namen eines solchen Verfassers wohl genannt und sich in diesem Falle nicht beschränkt hätte, »quidam putant« zu sagen; b) dass dem Isid. der Name des Autors der Dekretale überhaupt unbekannt war, da er ihn weder hier noch im cap. 18 nennt; c) dass die Dekretale in keinem besonderen Ansehen stand, während man das Gegenteil erwarten müsste, wenn man damals den Papst Gelasius für ihren Verfasser gehalten hätte (Thiel l. c. p. 54 und Hefele, Conciliengesch. II, 620). Letzteres erhellt besonders aus den beiden Umständen, dass Isid. nach eigenem Urteil Bücher lobt, welche das Dekret den »non recipiendi« einreiht, und dass er das Zeugnis des Augustin für massgebender ansieht als das der Dekretale. — Es wird von Isidor nur die eine Stelle des hl. Augustin verwertet, in welcher letzterer noch einer falschen Ansicht über den Autor der Sprüche gewesen ist, dagegen wird die andere Stelle, in welcher Aug. seinen Fehler berichtigte, übergangen, ebenso wie die verschiedenen Zeugnisse des hl. Hieronymus. Ob wegen der Nichtbenutzung dieser Stellen den Isid. ein Vorwurf trifft, bleibt dahingestellt, da sich nicht beweisen lässt, ob Isid. diese Schriften gekannt hat. —

4) Sonderbar ist es, dass Isid. das Buch des Aug., in dem sich die Stelle befindet, auf die er sich beruft, nicht nennt (Aug. De natura et gratia c. 64: Migne, ser. lat. XLIV, 285), obgleich es ihm bekannt gewesen ist.

Cap. II. Macrobius.

Macrobius diaconus studium sancti Cypriani ingeniumque secutus, complexus est congrua ex utroque testamento adversus versutias haereticorum capitula, de scilicet Dei Patris maiestate, et Filii Dei adventu, eius incarnatione sive passione, resurrectione et ascensione in caelos, parique modo et de electione gentium, et reprobatione Iudaeorum. Deinde subiecit etiam cetera ad utilitatem vitae et disciplinae religionis pertinentia, omnia haec in centum distincta capitulis.

Woraus Isid. diese Nachrichten geschöpft hat, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Das Buch, welches er nennt, ist uns nicht erhalten. Aus dem genauen Inhalt, wie aus der Angabe über die Einteilung desselben »in centum distincta capitulis« kann man sehen, dass er dieses Werk des Macrobius gekannt hat. Wahrscheinlich wird Isid. nur nach dieser Schrift seine Angaben über Macr. gebildet haben, da er über ihn selbst, weder wo noch wann er gelebt hat, zu berichten weiss. Die Äusserung des Isid. »studium sancti Cypriani ingeniumque secutus« wird wahrscheinlich nicht auf Isid.'s eigene Beobachtung zurückzuführen sein; Macr. wird sich hierüber, wie über den Inhalt dieser Schrift wahrscheinlich in der Praefatio ausgesprochen haben, und dieses wird wohl für Isid.'s Kapitel ein wertvolles Material gebildet haben. Da aber Isid. der einzige ist, dem wir eine Nachricht über diesen Macrobius verdanken, sind seine Angaben wertvoll. — Gennadius (de viris illustr. c. 5) beschreibt auch einen Macrobius; jedoch haben dessen Angaben mit denen des Isid. nichts Gemeinschaftliches, ausser dem gemeinsamen Namen, so dass es sehr gewagt und unbegründet wäre, die beiden Männer identifizieren zu wollen (Arev. Anm. zu diesem cap.).

Cap. III. Philastrius.

Philastrius Brixiensis episcopus, hic longe ante beatissimum Augustinum edidit librum de haeresibus, singulas quasque demonstrans, sive quae in populo Iudaeorum ante incarnationem Christi fuerunt, quas viginti octo enumerat, sive quae post Domini adventum Salvatoris adversus catholicam fidem exortae sunt, quas idem centum viginti octo esse describit, sicut de eo idem vir magnae gloriae Augustinus et doctor clarissimus meminit.

Das ganze Kapitel, zwei Angaben ausgenommen, ist fast wörtlich aus Aug. Brief an Quodvultdeus, ep. 222, 1 u. 2 (Migne, ser. lat. XXXIII, 999): »Postulasti, ut de omnibus haeresibus, quae post Domini Salvatoris adventum . . . aliquid scriberem. Philastrius quidam Brixiensis episcopus, quem cum sancto Ambrosio Mediolani etiam ipse vidi, scripsit hinc librum; nec illas haereses praetermittens, quae in populo Iudaeo fuerunt ante adventum Domini, easque viginti octo commemoravit; et post Domini adventum centum viginti octo«. — Er wird auch Philaster genannt; nicht einmal seine Zeitgenossen machen darin einen Unterschied, sondern nennen ihn bald so, bald so; (cfr. Galeardi, Praef. Migne, ser. lat. XII, 1055 und Zahn,

Gesch. der christlichen Literatur. Bd. II. S. 231. [illegible] seine Quelle an. Dass er auch die Form des Namens der Aug. [illegible] bekannt [illegible] Aug. an einer anderen Stelle, nämlich in seinem Buche [illegible] ebus. c. 11. 25. 53. 57. 67. 71. 80. 81. Mgr. vergl. Ps. XLII. [illegible] welches dem Isid. bekannt war s. u. und cf. c. 25, Philastrius [illegible] Phil. vor Aug. sein Buch über Häresien geschrieben hat, wusste Isid. [illegible] Briefe des Aug. an Quodvultdeus, welcher die Antwort auf die Bitte, [illegible] Häresien zu schreiben, enthält; in diesem empfiehlt Aug neben dem Buche des Epiphanius auch das Buch des Philastrius, indem er hinzufügt, cum ergo audieris vellent facere quod a me petis« (epist. Aug.); b) auch aus mehreren Stellen in Aug. Buch »de haeresibus«, in denen er das Buch des Phil erwähnt [illegible] und in denen er auch sagt, dass er dasselbe viel benutzt habe »Nunc ergo addo, quae Philaster posuit, nec posuit Epiphanius« c. 57 und »Has haereses putavi in hoc opus meum de Philastri opere transferendas«. c. 80. Aus dem Briefe Augustins an Quodvultdeus konnte Isid. nicht wissen, dass auch Aug eine Schrift über Häresien geschrieben hat; wenn aber Isid. von Philastrius sagt, er habe »hoc opus beatissimum Augustinum« über Häresien geschrieben, so legt er auch die Kenntnis des Augustinischen Buches über dieses Thema zu Tage. Isid.'s Angabe »sicut de eo idem vir magnae gloriae Augustinus . . memorat« ist unklar, man kann [illegible] »de eo idem« a) sowohl auf die Schrift »de haeresibus« beziehen, by wie auf Philastrius. — a) Ersteres würde aus sachlichen Rücksichten vorzuziehen sein, [illegible] dann wohl diese Lesart in »sicut de eis idem zu verbessern sein. Denn [illegible] für Isidor viel wichtiger sein, zu sagen, dass Augustin in seiner Schrift »de haeresibus« ebenso wie Philastrius in dem zweiten Teile der einigen vor Christus entstandenen Häresien behandelt, als die Angabe [illegible] deutung zu machen, dass Aug. den Philastrius [illegible] Falle hätten wir einen Beleg für unsere Behauptung, dass [illegible] Aug's »de haeresibus« bekannt war. [illegible] »Erant primae partes operis [illegible] accessum adversus doctrinam [illegible] teres können wir auch schliessen [illegible] Aug. Buch »de haeresibus« [illegible] c. 22. Anm.). »Nimmt man [illegible] gemeint hat, wäre mehr [illegible] auch eine doppelte Erklärung [illegible] er dieses Kapitel entnommen [illegible] auch sagen wollen, dass [illegible] nähme. Beide Erklärungen [illegible] dieses Falles ist schwierig. [illegible] Isidor's ausgelegt. [illegible] sage angegebenen [illegible] könnte in [illegible] seines Katalogs nur [illegible] nur die Erklärung, [illegible] dass Isid. [illegible] Aug. aus diesem [illegible] dieses Buches Augustin [illegible] Er war [illegible] sich ganz an [illegible] Autorität [illegible] die Angabe [illegible]

ipse vidi«) hätte entnehmen können, dass er ein Zeitgenosse des Augustin gewesen ist; seine Äusserung, dass Phil. sein Buch »longe ante Augustinum« herausgegeben hat, kann dagegen nur zu Missverständnissen führen.

Cap. IV. Theodorus.

Theodorus Mopsuestenae urbis episcopus ita clare copioseque scientiae doctrina refulsisse refertur, ut praedicaretur (si referre fas est) mille voluminum summam in Graeco conscripsisse adversus omnium haereticorum errores.[1]) Hunc acephalorum episcopi in praeiudicio Chalcedonensis concilii, Iustiniano principe compellente, damnare post mortem cum Iba et Theodoreto episcopis censuerunt,[2]) dum constet, eum laudabilium virorum testimoniis clarissime ecclesiae doctorem fuisse. Vixit usque ad imperium senioris Leonis.[3])

Die Nachrichten über Theodor hat Isid. vorzugsweise aus des Cassiodor »historia tripartita« und des Facundus Buch »Pro defensione trium capitulorum« geschöpft; eine Angabe ist aus der Chronik des Victor von Tonnuna genommen, und das Datum des Todesjahres Theodors ist aus Gennadius abgeleitet.

1) Den ersten Satz hat Isid. aus des Cassiodor hist. tripart. lib. X. c. 34 (Migne, ser. lat. LXIX, 1187) entnommen, indem er einiges durch Angaben aus Facundus ergänzte. Dass Theodor Bischof von Mopsueste war, wusste Isid. aus Cassiodor l. c.; ferner, dass er sehr berühmt war, fand er auch bei Cassiodor l. c., indem dieser den Theod. einen »doctor totius Ecclesiae« nennt, was Isid. auch aus Facundus »Pro defensione trium capitulorum« (Migne, ser. lat. LXVII, 562) wusste, der von ihm rühmt: »clare in doctrina praefulsit«. — Bei Angabe der Zahl der Bücher, welche Theod. gegen die Häresien geschrieben hat, hat Isid. seine Quelle verbessert. Denn, während Fac. II, 2 den Gräcismus des Joh. von Antiochien „μυρία βιβλία" d. h. »mille«, »sexcenti libri«, »unzählige Werke« wörtlich in »decem millia librorum« übersetzt hat (Kihn, Theod. v. Mops. und Junilius Afric. als Exegeten. Freibg. 1880. S. 53), setzte Isid. die Bücherzahl, welche ihm bei Fac. zu gross vorkam, auf »mille« fest, wobei er jedoch vorsichtshalber »ut praedicaretur (si referre fas est)« hinzufügt. Aus diesen Worten und besonders daraus, dass Isid. kein Buch des Theod. anführt trotz der grossen Anzahl, die er geschrieben hat, kann man schliessen, dass ihm keine Schrift des Theod. bekannt war, was auf Isid.'s geringe Kenntnis der griechischen Sprache hinweist. — Dass Theod. die vielen Bücher gegen die Häresien geschrieben hat, wusste Isid. aus Fac. II, 2 und VIII, 1 »post decem millia libros adversus haereses conscriptos«; auch Cassiodor (l. c.) erwähnt dass Theod. »contra universam cohortem haereticorum« gestritten hat.

2) Fast ganz aus Fac. (l. c. col. 527); nur die Konstruktion hat Isid. verändert. Hineingeflochten hat er die Worte »Iustiniano principe compellente«, was er aus Victors Chronik ad a. 548 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 202) hat: »Iustinianus . . . antistites cunctos praefata tria capitula damnare compellit«. Diesen Satz hat Isid. fast wörtlich in seine Chronik (Monum. Germ. l. c. p. 475) aufgenommen. —

3) Die letzten Angaben sind teilweise selbständig. Unter den »viri laudabiles« meint Isid. den Cassiodor und den Facundus, deren Schriften ihm bei diesem Kapitel gut zu statten gekommen sind. Das Prädikat »doctor ecclesiae« für Theod.

hat Isid. aus Cassiodorus (l. c.). Auffallend ist es, dass Isid. für Theod. nur Worte des Lobes weiss, woraus man, wie Arevalo (nota zu diesem cap.) schliessen könnte, dass ihm unbekannt gewesen ist, dass Papst Vigilius den Beschlüssen der fünften Synode von Konstantinopel, welche die Dreikapitel verurteilte, seine Zustimmung gegeben hat. Gleiches könnte man, wie Perez (Anm. zu diesem cap.) aus Isid.'s Etymologien lib. IV, c. 16 schliessen, da er nur vier allgemeine Konzilien erwähnt, während er von dem 5., das längst gewesen ist, schweigt. Aber der Schein trügt hier gewiss. Aus Isid.'s Äusserungen in diesem Kapitel, wie an anderen Stellen seines Katalogs (c. 12, 31, 32, 38), ersieht man seine günstige Stellung den Dreikapiteln gegenüber. Nun könnte man dieselbe als eine Folge der Haltung, welche die abendländischen Kirchen gegen das 5. Konzil eingenommen haben, erklären wollen. Zwar wurden die Bedenken gegen diese Synode nach Spanien aus Afrika verpflanzt, aber es ist sicher, dass man zur Zeit Isid.'s in Spanien gewusst hat, welche Stellung die römische Kirche in diesem Streite eingenommen hat. Man wird vielmehr in diesem Parteistandpunkte Isid.'s nur eine Folge seiner grossen Abhängigkeit von seinen Quellen zu erblicken haben. (cfr. Allg. Teil § 5, 1. »Abhängigkeit Isid.'s von seinen Quellen«.) — Bezüglich des Todesjahres hat Isid. eine falsche Angabe gemacht. Nach ihm müsste Theod. bis 457 gelebt haben. Wodurch Isidor zu dieser Angabe verleitet wurde, können wir zeigen. Aus der Kirchengeschichte des Theodoret wusste Isid., dass jener sein Werk bis zum Tode Theodors geführt hat: „*Πέντε μέντοι καὶ ἑκατὸν ἐτῶν ἥδε ἡ ἱστορία περιέχει χρόνον, ἀρξαμένη μὲν ἀπὸ τῆς Ἀρείου λύττης, δεξαμένη δὲ πέρας τῶν ἁγίων ἀνδρῶν Θεοδώρου καὶ Θεοδότου τὴν τελευτήν*“ (Theodoret, Eccles. hist. V, 39: Migne, ser. gr. LXXXII, 1277). Bei Gennadius c. 90 fand Isid. eine nähere Angabe, wie weit Theodoret diese Bücher geführt hat: »decem Historiae ecclesiasticae libri, quos imitatus Eusebium Caesariensem conscripsit, incipiens a fine librorum Eusebii usque ad suum tempus, id est, a vicennalibus Constantini usque ad imperium Leonis senioris, sub quo et mortuus est«. Hieraus machte Isid. den Schluss, dass Theodor »usque ad imperium senioris Leonis« gelebt hat. Diese Folgerung würde richtig sein, wenn auch des Gennadius Angabe richtig wäre; aber sie ist falsch. Aus der vorhin angeführten Stelle des Theodoret konnte Isid. wissen, dass dessen Geschichte vom Anfang bis zum Tode Theodors 105 Jahre umfasste; in der Einleitung zu dieser Schrift sagt Theodoret, dass er dieselbe mit dem Jahre beginne, mit welchem Eusebius geschlossen hat: „*Εὐσέβιος . . . μέχρι τοῦ Κωνσταντίνου θεοφίλους βασιλείας, τὰ ταῖς ἐκκλησίαις συμβεβηκότα συνέγραψεν· ἐγὼ δὲ τῆς συγγραφῆς ἐκείνης τὸ τέλος ἀρχὴν τῆς ἱστορίας ποιήσομαι*“ (Theodoret, hist. eccles. Praef.: Migne, ser. gr. LXXXII, 881). Eusebius schliesst seine Geschichte mit dem Jahre 324, dazu 105 Jahre addiert, ergiebt die Jahreszahl 429; wenn wir nun davon noch eins abziehen, weil wir 324 und 105 als volle Jahre gezählt haben, so bekommen wir das Todesjahr Theodors 428. Weitere Gründe, welche für dieses Jahr sprechen, siehe bei Fritzsche (De Theod. vita et scriptis. Halle 1836; bei Migne, ser. gr. LXVI, 9 sq.). Isid. aber hielt ohne weiteres die Angabe des Gennadius für richtig, ohne dieselbe geprüft zu haben, obwohl es ihm möglich gewesen ist. Ausserdem deutet die Nichtbenutzung oder die schlechte Benutzung der griechischen Quelle auf Isid.'s geringe Kenntnis dieser Sprache hin. Wenn er aber so wenig Griechisch verstand, dass er aus einer griechischen Quelle nicht einmal hat erfahren können, dass Theodoret seine Kirchengeschichte bis zum Tode Theodors geführt hat, so wird er diese Nachricht auf anderem Wege überkommen haben. — Aber aus Facundus (l. c. lib. VIII. c. 1) hätte Isid. wissen können, dass Theodor um 451 nicht mehr gelebt hat, da er ihn als »etiam defunctus« beim Konzil von Chalcedon erwähnt.

Cap. V. Osius.

Osius Cordubensis ecclesiae civitatis Hispaniarum episcop eloquentiae viribus exercitatus,[1]) scripsit ad sororem suam de lau virginitatis epistolam pulchro ac diserto comptam eloquio: com suitque et aliud opus de interpretatione vestium sacerdotalium, qu sunt in veteri testamento, egregio quidem sensu et ingenio e boratum.[2]) In Sardicensi etiam concilio quamplurimas edidit i sententias.[3])

Hic autem post longum senium vetustatis, id est, post cen simum primum annum in ipso iam limine vitae a fidei limitit subruens, serpentis iaculo concidit.[4]) Nam accersitus a Constan principe minisque perterritus metuens, ne senex et dives dam rerum vel exilium pateretur, illico arianae impietati consensit vocabulum homousion, quod simul cum Patribus sanctis cete ecclesiis sequendum tradiderat, arreptus impietatis furore damna cuius quidem vitam, ut meruit, confestim exitus crudelis finivit.[5]

Beim ersten Teil dieses Kapitels scheint Isid. selbständig zu sein; für zweiten Teil dagegen, in dem er den Abfall des Osius beschreibt, bildete des P cellinus und Faustus Buch »de confessione verae fidei« die Quelle, die er teilw wörtlich ausschreibt.

1) Diese Angaben sind richtig und scheinen selbständig gemacht zu sein, man die Quelle, die Isid. benutzt hat, nicht nachweisen kann. Dass Osius Gabe der Beredsamkeit besass, erfahren wir auch aus Eusebius, De vita Const. c. 7 (Migne, ser. gr. XX, 1061). Auch bezeugt dieses Athanasius, Apol. de f sua § 5 und Hist. Arian. c. 42 (Migne, ser. gr. XXV, 649 und 744).

2) Beide Schriften des Osius, der Brief an seine Schwester über das Lob Jungfräulichkeit und ein Werk über die Priesterkleidung des alten Testaments, sind nicht erhalten (Knöpfler in Wetzer und Welte. VI, 295). Gams (Kirchengeschi v. Spanien II, 2 S. 44) vermutet, dass wir die Schrift über die Jungfräulich teilweise in derjenigen des Leander noch besitzen (cfr. c. 41). Da Isid. der ein ist, der diese Schriften des Osius anführt, so sind diese Angaben sehr wertvoll.

3) Selbständige Bemerkung Isid.'s, wodurch er zeigt, dass ihm auch Stellung, welche Osius auf dem Konzil von Sardica eingenommen hat, bekannt er führte nämlich dort den Vorsitz (cfr. Athan., hist. Arian., c. 15 u. 16: Mi ser. gr. XXV, 709 und 712, ferner Sozomenos, hist. eccles. III, 12: Migne, gr. LXVII, 1064 u. 1065, auch Theodoret, hist. eccles. II, 12: Migne, ser. LXXXII, 1033). Diese Würde auf dem Konzil behauptend, trug Osius die zelnen Canones vor, wobei ihm die übrigen Bischöfe beistimmten. Diese Can welche Isid. wahrscheinich gekannt hat, da sie zugleich in lateinischer und griechis Sprache redigiert wurden (Maassen, Geschichte der Quellen und Litteratur canonischen Rechts. Gratz 1870. S. 50 f. u. Hefele, Conciliengesch. 2. A Bd. I. S. 556), wird er als »Osii sententiae« bezeichnet haben. Veranlasst wurd dazu durch die Form, in welcher dieselben gehalten sind. Sie beginnen meist »Osius episcopus dixit« und enden »Responderunt universi: Placet«. Hefele (a. a. S. 558—605) giebt ihren griechischen und lateinischen Text nach Dionysius Exig und erläutert dieselben noch in einem Kommentar.

4) Wiewohl Isid. diesen Satz mit eigenen Worten giebt, hat er den Inhalt doch aus Marcellinus und Faustinus »de confessione verae fidei« § 32 (corpus scriptorum eccles. latinorum T. XXXV. p. 15). Die Worte »post tot annos praevaricatur in fidem« hat Isid. nur weiter ausgeführt. Das Alter des Osius, welches Isid. angiebt, scheint seine eigene Bemerkung zu sein; zwar könnte er dieses aus Sulp. Sev. chron. II, 40 (corpus scriptorum ecclesiast. latinorum. T. I. p. 94) haben, der von Osius sagt, »maior centenario fuit«; da jedoch Isid. an keiner anderen Stelle seines Katalogs die Kenntnis dieser Quelle bekundet, und da auch Athan. hist. Arian. c. 45 Gleiches berichtet, so wird er wohl durch Tradition diese Nachricht überkommen haben.

5) Marcell. und Faust. l. c. § 32 (Corpus l. c. p. 15): »accersitus ad Constantium regem minisque perterritus et metuens, ne senex et dives exilium proscriptionemve pateretur . . «. Diesen Satz hat Isid. fast wörtlich wiedergegeben; die folgende Angabe seiner Vorlage: »dat manus impietati, et post tot annos praevaricatur in fidem« hat Isid. nur erweitert. Aus den Worten »cuius quidem vitam, ut meruit, confestim exitus crudelis finivit« ist ersichtlich, dass Isid. die fabelhafte Beschreibung des Lebensendes des Osius bei Marcellinus und Faustus § 37 u. 38 im Auge hatte, welche er im cap. 14. dieser Schrift fast wörtlich anführt. Schon vor zwei Jahrhunderten hatte der hl. Augustin gesagt, dass diejenigen, welche den unschuldigen Osius verdammen, durch falsche Beschuldigungen hintergangen worden sind. »Hoc enim magis credibile est (si tamen Osius ab Hispanis damnatus, a Gallis est absolutus) sic fieri potuisse, ut falsis criminationibus Hispani circumventi, et callida insidiarum fraude decepti, contra innocentem ferrent sententiam«. Aug. contra epist. Parm. (Migne, ser. lat. XLIII, 38). Wenn aber trotzdem Isidor über den Abfall des Osius den Luciferianern unbedingten Glauben schenkt, so könnte man gegen ihn vielleicht den Vorwurf der Kritiklosigkeit erheben wollen; darauf ist zu erwidern: a) dass es nicht feststeht, ob Isid. die genannte Schrift Augustins gekannt hat; b) sodann ist es leicht möglich, dass man in Spanien eben keine andere als die luciferianische Tradition besass. Die Angaben der Luciferianer sind also unrichtig, und es kann bei Osius eher von einem Fehler als von einem Falle die Rede sein (cfr. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. II, 1. S. 267; auch Knöpfler in Wetzer und Welte. VI, 295). — Auch benutzt Isid. nicht alle Quellen, die ihm zu Gebote standen. Das sehen wir daraus, dass er des Cassiodor hist. tripart., die ihm gut bekannt war und über Osius manches Lob enthält (I, 10. 20. II, 1. IV, 24. V, 16. VI, 20), allerdings auch einen Tadel (V, 9), für diesen Fall ganz übersieht.

Cap. VI. Ruffinus.

Toranius Ruffinus scripsit ad quemdam Paulinum presbyterum de benedictionibus patriarcharum triplici intelligentia librum satis succinctum et clara brevitate compositum. Hic autem iuxta mysticum sensum ea, quae de Dan, filio Iacob, scripta sunt, non recte de Domino nostro interpretatur, dum proculdubio ad Antichristum eadem pertinere sanctorum Patrum probet assertio.

Diese Angaben scheinen selbständig zu sein; da sie jedoch unvollständig sind und zum Teil schon bei Gennadius Berücksichtigung gefunden haben, hat dieses Kapitel einen geringen Wert. — Die Unvollständigkeit zeigt sich besonders darin, dass Isid., obwohl er und zwar in demselben Werke »de viris illustribus« die Kennt-

nis anderer Bücher Rufins verrät, nämlich der Uebersetzung der Sextussprüche (cap. 1, Anm. 1) und der »historia ecclesiastica« (cfr. c. 14, Anm. 3), dennoch ein Werk des Ruf. anführt, während Ruf. zu den ergiebigsten Schriftstellern geh Auch kann man dieses Kapitel nicht als blossen Nachtrag zu Gennadius (de illustr. c. 17) betrachten, da auch Gennad. diese Schrift des Ruf. erwähnt: »Disse (Ruf.) et Benedictionem Iacob super patriarchas triplici, id est, historico, morali mystico sensu«. Isid. wiederholt diese Nachricht deshalb, weil er eine kritis Bemerkung über Ruf.'s Erklärung des Spruches Dan beifügen wollte, bei einer Sch welche er gut gekannt und auch excerpiert hat (s. u.). — Aus den Worten »quemdam Paulinum presbyterum« kann man schliessen, dass es dem Isid. unbekannt war, an welchen Paulinus Ruf. diese Schrift gerichtet hatte (Fontaninus, Ruf. II, 2 § 5: Migne, ser. lat. XXI, 129); er scheint die Person, an welc Ruf. sein Buch schickte, mit dem Paulinus im cap. 17 identifizieren zu woll (cfr. cap. 17, Anm. 1). Da sich aus den Schriften, welche Isid. dem Paulinus (c. zuschreibt, ergiebt, dass er den Diakon von Mailand behandelt, würde nach Is Rufinus die Erklärung der Segenssprüche des Jacob an diesen geschickt hab Diese Ansicht aber ist unrichtig. Ruf. hat dieses Buch auf Bitten des Paulin damals Presbyters, späteren Bischofs von Nola, geschrieben und an diesen geschi (cfr. Paulini Nol. ep. 46, § 3 und 47, § 2: Corpus scriptorum eccles. lati XXIX, 388 sq.). — Die Angabe »triplici intelligentia librum . . . compositu wird Isid. aus Ruf.'s Einleitung zum zweiten Buche dieser Schrift entnommen hab »Quae res nobis et tripartitam, ut et in aliis fecimus, explanationis materiam su iicit, ita ut benedictiones historiae locum servent: prophetia vero mysticum atq dogmaticum: morum correptio et obiurgatio moralem dirigat stylum« (Ruf. benedict. Patriarcharum, lib. II: Migne, ser. lat. XXI, 314); jedoch konnte Isi dieses auch aus Gennad. c. 17 (s. o.) wissen, der seine Angabe nach derselb Stelle bei Ruf. gemacht hat. Da Isid. nur diese eine Schrift Rufins anführt, hät er auch angeben können, in wie vielen Büchern Ruf. dieses Werk verfasst hat zumal da ein grösserer Zeitraum zwischen der Abfassung des 1. und 2. Buches ve flossen war (cfr. Paul. Nol. ep. 46 u. 47 l. c.). — Im zweiten Satze, der zuglei den zweiten Teil dieses Kapitels bildet, verfährt Isid. sonderbar. Er greift a dieser ganzen Schrift Ruf.'s Erklärung des Spruches an, den Jacob seinem Soh Dan gesagt hatte (Genes. XLIX, 16). Er rügt den Rufinus wegen seiner Exeg sierung dieser Stelle, jedoch ist seine Behauptung nicht zutreffend, denn, obglei diese Weissagung von einigen Vätern auf den Antichristen bezogen wird (cfr. Ben dictus Pererius, T. IV in Genesim cap. XLIX, Moguntiae 1612. p. 1031). wird dieselbe von andern Vätern auch anders gedeutet, was auch dem Rufin bekannt war, wenn er sagt: »Dicunt quidam, Antichristum per haec verba praed de ista tribu futurum: alii de Iuda proditore haec scripta esse suspicantur« (R de benedict. patriarch. Dan: Migne, ser. lat. XXI, 321); einige Auslegungen Vätern werden sogar auf den Messias bezogen (cfr. Pererius l. c., auch Fontan vita Ruf. II, 2 § 5: Migne, ser. lat. XXI, 129). Daher hat Isid.'s kriti Bemerkung über die Erklärung dieser Stelle wenig Wert. Ungefähr dieselbe Ansic äussert Isid. auch an anderen Stellen, was auf seine Selbständigkeit in diesem Kapi hindeutet. »Alii de Iuda, a quo traditus est Christus, haec scripta pronuntia Alii vero hanc prophetiam ad Antichristum transferunt«, — dieses hat Isid. a Rufinus, de benedictionibus patr. Dan (s. o.) — welcher Erklärung sich Isid. a schliesst: »serpens hic cornutus esse perhibetur, per quem digne adventus Antichris asseritur« (Isid. Quaestiones in vet. Testam. in Genes. cap. 31 § 36 sq.: Are T. V. p. 352) und »Dan Antichristum significat« (Isid. Allegoriae quaedam scriptur sacrae. Arev. T. V. p. 124).

Cap. VII. Verecundus.

Verecundus Africanus episcopus, studiis liberalium literarum disertus, edidit carmine dactylico duos modicos brevesque libellos, quorum primum de resurrectione et iudicio scripsit, alterum vero de poenitentia, in quo lamentabili carmine propria delicta deplorat.

Die spärlichen, aber wertvollen Nachrichten über diesen Bischof wird Isid. der Kenntnis der beiden Gedichte dieses Schriftstellers zu verdanken haben. Das von Isid. an erster Stelle genannte Werk ist uns nicht erhalten (Manitius, Gesch. d. christl. lat. Poesie. Stuttgart 1891. S. 404). Als Pitra (Spicil. Solesmense. Parisiis 1858. T. IV. p. 132—137) die »Exhortatio poenitendi« auffand und herausgab, schloss er aus ihrem Inhalt, dass sie mit dem von Isid. unter dem Titel »de resurrectione et iudicio« aufgeführten zu identifizieren sei; dieser Ansicht traten auch Baehr (Die christl. Dichter und Geschichtschreiber Roms. Carlsruhe 1872. S. 143) und Nirschl (Patrologie III, S. 465) bei. Aber W. Meyer (Abhandlungen der philos.-philol. Cl. d. kgl. bayer. Akad. d. Wissensch. Bd. 17. München 1886. S. 430 ff.) hat diese Annahme als unrichtig nachgewiesen, da das genannte Gedicht der Teil eines anderen, umfangreicheren ist und einer viel späteren Zeit, ungefähr dem Anfange des 8. Jahrhunderts angehört. Vielleicht wird das von Isid. genannte Gedicht mit dem »De iudicio Domini« oder »De resurrectione mortuorum«, die sich unter den unechten Werken Tertullians und Cyprians finden, zu identifizieren sein (Bardenhewer, Patrologie S. 193 und 596). Dagegen ist uns das Gedicht »de poenitentia« erhalten, zuerst von Pitra (l. c. p. 138—143) aufgefunden und herausgegeben, dann von W. Meyer (a. a. O. S. 431) aus einer andern Handschrift um 8 Verse vermehrt und vervollständigt. Allerdings wird es in den Handschriften »De satisfactione poenitentiae« benannt; doch erhellt schon aus der kurzen Inhaltsangabe Isid.'s, dass jenes Gedicht das von Isid. gemeinte ist. — Über diesen Verecundus berichtet auch Victor von Tonnuna in seiner Chronik zum Jahre 551, c. 1 und 552, c. 2 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 202 und 203): »Primasius ac Verecundus concilii Byzaceni episcopi pro fidei causa ad urbem regiam . . . evocantur« und »Verecundus vero ecclesiae Iuncensis episcopus in defensione memoratorum perdurans capitulorum Calchedonae, ubi refugium fecerat in diversorio gloriosae matris Euphemiae, de hac vita migravit ad deum«. Obwohl Isid. diese Chronik gut kannte (schon in den ersten Kapiteln lässt sich die Benutzung derselben feststellen: cfr. c. 4, c. 10 u. 12), lässt er hier dennoch ihre Angaben über Verecundus gänzlich unverwertet. Ein tendenziöses Verfahren lässt sich aber hierbei nicht konstatieren. Aus dieser Chronik hätte Isid. entnehmen können, wann Verecundus gelebt hat, was er offenbar nicht gewusst hat; denn er behandelt ihn vor Itacius, obwohl letzterer ungefähr 100 Jahre früher gelebt hat, als Verecundus.

Cap. VIII. Victorinus.

Victorinus episcopus composuit et ipse versibus duo opuscula admodum brevia: unum adversus Manichaeos reprobantes veteris testamenti Deum, veramque incarnationem Christi contradicentes; alium autem adversus Marcionitas, qui duo principia, id est, duos deos fingunt: unum malum, iustum creaturarum conditorem et retributorem factorum: alterum bonum, animarum susceptorem et indultorem criminum.

Die Angaben über Victorinus werden Isid.'s Kenntnis der beiden von ihm genannten Gedichte entsprungen sein. Da jedoch Isid.'s Nachrichten über den Verfasser, wie über dessen Werke sehr spärlich sind, so besitzen sie nur geringen Wert. — Über den Verfasser hat Isid. augenscheinlich sehr wenig gewusst. Er behandelt ihn zwischen den Kapiteln über Rufinus und Itacius; man könnte aus dieser Stellung schliessen, dieser Victorinus hätte am Anfang des 5. Jahrhunderts gelebt. Da jedoch Isid. zwischen diese beiden erwähnten Kapitel noch dasjenige über Verecundus, der im 6. Jahrhundert gelebt hat, setzt, wodurch er die chronologische Reihenfolge merklich durchbricht (cfr. cap. 7, Anm.), wird man wohl annehmen können, dass Isid. auch über die Zeit, in welcher Victorinus lebte, nichts Sicheres gewusst und nur nach seinem Gutdünken ihm diesen Platz in seinem Katalog zugewiesen habe. Auch die Bezeichnung »episcopus« scheint ein willkürlicher Zusatz Isid.'s zu sein, zu dem ihn vielleicht der apologetische Charakter beider Schriften veranlasst hat. Ich sage willkürlich, denn ist es nicht wahrscheinlich, dass Isid. nicht auch den Bischofssitz oder wenigstens die Heimat des Victorinus erfahren hätte, wenn er wirklich gewusst und nicht bloss vermutet hätte, dass Victorinus Bischof war? Welchem Victorinus Isid. diese wenigen Zeilen widmete, wird er selbst nicht gewusst haben; er kannte wahrscheinlich wohl nur diese beiden Gedichte, aus denen er den Namen des Verfassers erfahren hat. Beide Gedichte scheinen nicht erhalten zu sein. —

Es ist uns unter den Werken Tertullians (ed. Oehler. T. II. Leipzig 1854. p. 781—798) das Gedicht eines unbekannten Autors »adversus Marcionem libri quinque« erhalten. Man versuchte die Angaben Isid.'s mit diesem Werke in Verbindung zu bringen und schrieb die Autorschaft desselben bald dem Victorinus Petaviensis aus dem 3. Jahrhundert zu (Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique. V, 134; Haussleiter, »Zeitschrift für kirchl. Wiss. und kirchl. Leben« 1886. S. 254; Atzberger, Gesch. der christl. Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit. Freibg. 1896. S. 569, Anm.), bald dem Victorinus Afer aus dem 4. Jahrhundert (Miraeus, Anm. zu diesem cap.; Hückstaedt, Über das pseudotertullianische Gedicht adversus Marcionem. Leipzig [Dissert.] 1875. S. 55 ff. — cfr. dagegen Koffmane, De Mario Victorino. Breslau [Dissert.] 1880. p. 35 sq.), bald dem Victorinus Massiliensis aus dem 5. Jahrhdt. (Perez, Anm. zu diesem cap.; Oehler l. c. p. 782, nota; Baehr, Die christl. Dichter und Geschichtschreiber Roms. Carlsruhe 1872. S. 22). Hückstaedt (a. a. O. S. 35 f.) hat den Nachweis erbracht, dass dieses Gedicht besser »adversus Marcionitas« betitelt wird. Seine gründlichen Erörterungen (a. a. O. S. 53) über die Entstehungszeit dieses Gedichtes (4. Jahrhdt. 7. Decennium) fanden bei Harnack (»Zeitschrift f. wiss. Theol.« 1876. S. 114 Anm. 4 und derselbe »Theol. Litteraturztg.« 1876. S. 266) und Oxé (Prolegomena de carmine adversus Marcionitas. Bonner Dissert. Leipzig 1888. p. 6) Zustimmung, nicht so bei Hilgenfeld (»Zeitschr. f. wiss. Theol.« 1876. S. 154 f.) und Brandes (Wiener Studien XII. 1890. S. 313). Auch über die Frage nach dem Orte der Entstehung dieses Werkes ist man uneinig; während Hückstaedt (a. a. O. S. 36 f.) Rom als Ursprungsort bezeichnet hat, worin ihm Harnack (a. a. O.) gefolgt ist, hat Oxé (l. c. p. 37 sqq.) aus der Sprache urteilend gezeigt, dass der Autor ein Afrikaner gewesen ist. Ob Isidor überhaupt dieses Gedicht gemeint hat, wird sich seiner sparsamen Angaben wegen wohl schwerlich mit Sicherheit entscheiden lassen, zumal seine nähere Bezeichnung »admodum breve« für das uns erhaltene Gedicht, welches aus 1302 Hexametern besteht, wenig zutreffend ist, wenn man diesen Ausdruck nicht relativ, nämlich im Gegensatz zu der langen Schrift Tertullians desselben Titels (ed. Oehler, T. II. p. 45—336), nach welcher der Autor sein Gedicht in fünf Bücher geteilt hat, aufzufassen hätte.

Cap. IX. Itacius.

Itacius provinciae Gallaeciae episcopus, secutus chronicam Eusebii Caesariensis episcopi sive Hieronymi presbyteri, quae usque hodie in Valentis Augusti imperium edita declaratur, dehinc ab anno primo Theodosii Augusti[1]) usque in annum imperii Leonis octavum subiunctam sequitur historiam,[2]) in qua magis barbararum gentium bella crudelia narrat, quae premebant Hispaniam.[3]) Decessit sub Leone principe ultima iam pene senectute, sicut etiam praefationis suae demonstratur indicio.[4])

Alle Angaben hat Isid. aus Itacius selbst entnommen, zum grössten Teil wörtlich. Da er jedoch der erste ist, der ihn erwähnt (Gams, Kirchengesch. v. Spanien. Bd. II, 1. S. 469) so hat dieses Kapitel eine gewisse Bedeutung.

1) Fast wörtlich aus Itacius, Praef. zur Chronik (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 13): »Hydatius provinciae Gallaeciae . . . summi praesul creatus officii . . . — Eusebius Caesariensis episcopus . . . scripsit historias . . . Post hunc Hieronymus presbyter, . . . de Graeco in Latinum scripturae huius interpres . . . in quartum decimum Valentis Augusti annum subditam texit historiam . . . quae subsequuntur adiecimus . . . ab anno primo Theodosii Augusti . . .«. Mommsen hat dem Bischof den Namen »Hydatius« beigelegt, jedoch ist diese neue Schreibweise nicht hinlänglich begründet (Frick, Die Fasti Idatiani und das Chronicon Paschale: »Byzantinische Zeitschrift« 1892. I, 283. Anm.). Dass Itacius Bischof war, konnte Isid. noch aus anderen Stellen wissen, aus Praef. c. 7: »Exin immerito adlectus ad episcopatus officium« und aus der Chronik selbst (c. 96 und 201). Den Ort, wo Itacius Bischof war, giebt Isid. wohl deshalb nicht an, weil er in der ganzen Chronik nirgends klar angegeben ist, wiewohl einige aus c. 201: »capto Hydatio episcopo . . . in Aquiflaviensi ecclesia . . .« schliessen wollen, dass er Bischof von Aquae Flavienses war (Garzon, De vita atque scriptis Idatii: Migne, ser. lat. LXXIV, 684 und Hertzberg, Die Historien des Isid. von Sevilla. Göttingen 1874. S. 53). Durch das Wort »hodie«, das ein selbständiger Zusatz Isid.'s ist, zeigt er, dass ihm die Chronik des Hieronymus in derselben Recension bekannt war, wie dem Itacius.

2) Diese Angabe ist aus Itacius, chron. c. 235 »anno Leonis imperii octavo« entnommen. Da die Chronik des Itacius bis zum 10. Regierungsjahre des Kaisers Leo (468) uns vorliegt, Isid. dagegen angiebt, dass sie nur bis zu dessen 8. Regierungsjahre (466) geführt ist, so könnte man schliessen, dass sie ihm nur so weit bekannt war, zumal da die Angaben seit 466 verwirrt und ungeordnet sind (Garzon l. c. col. 696). Jedoch in Isid.'s Historia Gothorum et Sueborum finden wir ausser den Angaben, welche er aus des Itacius Chronik vom Jahre 466 genommen hat (so Itacius c. 237 [Monum. l. c. p. 34] = Isid. hist. 33; Itac. c. 238 = Isid. hist. 34; Itac. c. 240 = Isid. hist. 90), noch Angaben der folgenden Jahre benutzt. So aus dem Jahre 467, Itac. c. 241 = Isid. hist. 34 u. 90; Itac. c. 243 = Isid. hist. 35, und aus dem Jahre 468: Itac. c. 246 = Isid. hist. 90. — Hieraus kann man schliessen: a) dass dem Isid. die ganze Chronik des Itacius bekannt war, b) dass alle Angaben der letzten drei Jahre in dem Exemplar, das Isid. vorlag, unter dem 8. Regierungsjahre Leos angegeben waren (cfr. Garzon: Migne l. c. col. 697), da er auch in der hist. Gothorum 34 nur dieses Regierungsjahr Leos kennt (»anno imperii Leonis VIII. Euricus . . .«), trotzdem er Angaben nach Itacius macht, die der späteren Regierungszeit jenes Kaisers angehören.

3) Selbständige und richtige Angaben über diese Chronik, welche uns zeigen, dass sie dem Isid. gut bekannt war, was man auch in seinen »Historien« sehen kann, zu denen er jene nach Kräften ausgebeutet hat (Hertzberg, Die Historien und Chroniken des Isid. v. Sevilla. 1. Teil. Göttingen [Dissert.] 1874. S. 52).

4) Auch die Angabe, dass Itacius zu Zeiten des Kaisers Leo gestorben ist, lässt sich als aus der Chronik des Itacius abgeleitet nachweisen. Aus der Chronik c. 235 hat Isid. entnommen, dass Itacius bis zum 8. Regierungsjahre Leos seine Schrift geführt hat. In der Praef. sagt er von sich selbst, dass er bei Abfassung dieser Schrift schon sehr krank und alt war »ut extremus plagae, ita extremus et vitae«. Und da Isid. aus Victors chron. ad a. 457 wusste, dass Leo 16 Jahre regiert hatte (cfr. Isid. chron. c. 383: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 473), so machte er daraus den Schluss, dass Itacius in dieser Zeit gestorben ist. Man wird daher dieser Angabe nicht unbedingt Glauben schenken dürfen.

Cap. X. Eusebius.

Eusebius Dorolitanae urbis episcopus, hic in coetu Chalcedonensis concilii contra Dioscorum haereticum, Alexandrinae urbis episcopum, librum obtulit ac praesenti synodo omnes Dioscori errores et blasphemias recitavit.[1]) Hunc enim ac sanctum Flavianum, Constantinopolitanum episcopum, idem Dioscorus in Ephesina secunda synodo excommunicationis sententia deiecerat, eo quod pro orthodoxa fide contra haeresim repugnarent.[2]) Unde postea idem Eusebius in Chalcedonensi synodo innumerabilium malorum eius crimina vel blasphemias detegens, damnationis eius sententiam super eum a sancto concilio imprecatur, scilicet, ut quod iuste ille aliis intulerat, in eo iuste retorqueretur.[3])

Den Inhalt zu diesem Kapitel hat Isid. aus Liberatus Diaconus entnommen. Daher haben diese Angaben wenig Wert.

1) Aus Liberatus Diaconus, Breviarium c. 13 (Migne, ser. lat. LXVIII, 1011): »Et ita secundo conventu soluto, tertio quoque secretario libellos obtulit Eusebius Dorylaei episcopus adversus Dioscorum, et synodo quaestus est de suae et piae memoriae Flaviani depositione, et de consensu eiusdem Dioscori in dogma Eutychis, et ut vocaretur ab eis et ab eis convinceretur de his accusationibus«. Dass diese Synode in Chalcedon stattfand, wusste Isid. auch aus Lib. Diac. l. c. (Migne l. c. col. 1010): »apud Chalcedonam synodus sedit«, und dass Dioscur Bischof von Alexandrien war, aus Liberat. Diac. cap. 12 (Migne l. c. col. 1003): »Eutyches petiit Dioscorum Alexandrinae episcopum«. Da Isid. sich über das Buch des Eusebius, das er erwähnt, nicht näher äussert, so scheint es ihm auch unbekannt gewesen zu sein. Die Anklagen, die Eusebius gegen Dioscur erhob, zählt Isid. nicht, wie seine Vorlage, einzeln, sondern nur summarisch auf: »praesenti synodo omnes Dioscori errores et blasphemias recitavit«.

2) In diesem Kapitel (d. h. im 1. und 3. Satze) beschreibt Isid. Begebenheiten aus der Synode von Chalcedon; im 2. Satze verlässt er dieses Gebiet und wählt sich ein anderes Thema und zwar um den Grund für das Vorgehen des Eusebius anzugeben. Er will augenscheinlich die Nachrichten seiner Vorlage erweitern, besonders diejenigen des Satzes »synodo quaestus est (Eusebius) de suae et

ae memoriae Flaviani depositione« (Lib. Diacon. l. c. s. o.). Aber auch zu ser Erweiterung hat lediglich dieselbe Quelle den Stoff geliefert: Liberat. Diac. eviar. c. 12 (Migne, ser. lat. LXVIII, 1004 und 1005): »Fit Ephesi generale ncilium«. »Iterum synodus auctore Dioscoro, Theodoritum episcopum Cyri damnavit« l. 1004). »Ad haec damnavit quoque memorata synodus Eusebium episcopum orylaei, eo quod dixerit 'duarum naturarum perfectarum Christum.' Et cum eo mnavit similiter Flavianum Constantinopolitanum episcopum, quasi le damnantem Eutychem, et quia dixerit 'in duabus naturis cognosci Christum'«. rch die Angabe »eo quod pro orthodoxa fide contra haeresim repugnarent« giebt d. mit eigenen Worten kürzer das an, was er in seiner Vorlage fand. Übrigens ist e Form des Berichtes in diesem Satze derjenigen, mit welcher Victor v. Tonnuna ron. ad a. 448: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 184) ebenfalls aus Liberatus rüber berichtet, so ähnlich, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, Isid. diene sich des Referates von Victor, obwohl er die primäre Quelle, den Diakon beratus, notorisch selber gekannt und auch in diesem Kapitel benutzt hat.

3) In diesem Satze kehrt Isid. zu der Beschreibung des Konzils von Chalcedon ersten Satze des Kapitels zurück und wiederholt teilweise das, was er schon rt gesagt hatte, jedoch jetzt mit eigenen Worten; inhaltlich an Lib. Diac. cap. 13 o.) angelehnt.

Cap. XI. Cerealis.

Cerealis, Castellanensis ecclesiae episcopus. Hic, dum apud arthaginiensem Africae provinciae urbem venisset, de fide sanctae rinitatis cum Maximiano, Ammonitarum episcopo, concertatus est, spondens propositionibus eius non eloquiorum argumentis sed de stimoniis sanctarum scripturarum. Extat hoc ipsum eiusdem usculum novem et decem responsionum capitulis praesignatum.

Alle Daten hat Isid. aus der Schrift des Cerealis, welche er hier erwähnt, nommen. Da uns die von Isid. benutzte Quelle erhalten ist, hat dieses Kapitel r geringen Wert; cfr. Cerealis, contra Maximinum Arianum libellus. Introductio igne, ser. lat. LVIII, 757). »Cum Carthaginem Cerealis sanctae catholicae fidei stellensis episcopus venit, . . . Maximinus Ariomanitarum episcopus supervenit, ait episcopo Cereali . . .: Si veram fidem tenetis, proponam tibi quaestiones trae fidei, ut si veram habes fidem, volo ut ad unam propositionem excludendam vel tria testimonia adducas. Cerealis: Non duo vel tria, sed plura adducam timonia. — cfr. Cerealis l. c. cap. 20 (Migne l. c. col. 766). »(Cerealis): »positionibus tuis, iuvante Patre et Filio et Spiritu sancto, de Novo et Veteri stamento respondi«. — Auf diesen Stellen beruhen die Angaben Isidors. beständig ist der letzte Satz dieses Kapitels, in welchem er den Umfang der rift, die Kapitelzahl derselben angiebt. Sie stimmt jedoch mit der jetzigen Einung nicht überein. Isid. sagt, diese Schrift hätte aus 19 Kapiteln bestanden, hrend sie heute in 20 Kapiteln vorliegt (Migne, ser. lat. LVIII, 757—768). olgedessen wäre man vielleicht geneigt anzunehmen, dass das 20. cap. dieser rift dem Isid. unbekannt war, unecht und von späterer Hand hinzugefügt sei. ser Vermutung widerspricht aber sofort der oben erbrachte Nachweis, dass Isid. ne Daten über Cerealis nicht bloss aus der Einleitung seiner Schrift, sondern h aus dem Inhalt des 20. Kapitels geschöpft hat; die Schrift des Cerealis lag

ihm also materiell ganz gewiss in demselben Umfang vor wie uns. Die Differe in der Kapitelzählung lässt sich nun entweder so erklären, dass in der Handschr welche Isid. vorgelegen hat, zwei Kapitel in eins zusammengezogen gewesen si oder sie rührt viel wahrscheinlicher von einem Versehen Isid.'s her. Letztei ist wohl dadurch verursacht, dass die Thesen, welche Maximian dem Cerealis z Verteidigung vorgelegt hatte und die in der »Introductio« zu dieser Schrift ang geben sind, in dem Exemplar, welches Isid. benutzt hat, der Kapitelzahl nic entsprochen haben, da auch heute diese Zahl mit der Kapiteleinteilung nicht übe einstimmt. In der Einleitung sind nämlich nur 18 Thesen angegeben (Mign ser. lat. LVIII, 757), dagegen besteht die Schrift aus 20 Kapiteln, von dene jedes eine These behandelt. Wenn Ceillier (Histoire générale des auteurs ecclésia stiques. X, 468) sagt, dass in der Einleitung dieser Schrift (Maxima Bibl. ve Patrum. Lugduni 1677. T. VIII. p. 671) 19 Thesen voranstehen, und dass nur di 18. fehlt, so ist das nicht richtig, da ausserdem noch die 8. fehlt, dagegen die € aus zwei Teilen besteht und es auf den ersten Blick aussieht, als ob es zwe Thesen wären. So konnte auch schon Isid. diese beiden Teile als besondere These aufgefasst und auf diese Weise die Zahl 19 herausgerechnet haben. — Auch di Schrift des Gennadius »de viris illustribus« enthält Abschnitte über Cerealis un Pomerius (cap. 97 und 99). Richardson hat in seinen »Prolegomena« zur Ausgab des Hieronymus und Gennadius (Texte und Untersuchungen XIV, 1. Leipzig 1896 den Nachweis erbracht, dass die genannten Kapitel zu denjenigen gehören, welch von späterer Hand hinzugefügt wurden. Wann dieselben entstanden sind, lässt sich nicht nachweisen. Von den mehr als 30 Handschriften, welche diese Zusätze enthalten (Richardson a. a. O. S. XXIII und XXIV), stammt eine aus dem 7. Jahrhundert (codex Parisinus B. N. Lat. 12161. cfr. Richardson a. a. O. S. XII). Darnach wäre es nicht unmöglich, dass diese Zusätze noch vor der Abfassungszeit des Isidorianischen Katalogs entstanden sind. Sollte sich das wirklich so verhalten, so lässt sich dennoch nachweisen, dass diese Zusätze zu Gennadius dem Isid. unbekannt gewesen sind: 1) Wenn nämlich Isid. in seinem Schriftstellerkatalog einige derselben Männer behandelt, welche schon von Gennadius berücksichtigt wurden, so thut er es nur deshalb, um dessen Angaben teilweise zu ergänzen, so c. 28 über Eucherius, teilweise, um seiner eigenen Ansicht Ausdruck zu geben, wie bei Rufinus cap. 6. Eine Wiedergabe der Nachrichten des Gennadius findet man bei ihm nicht, ausgenommen c. 29; den Grund hierfür cfr. c. 29, Anm.; dagegen bringt Isid.'s Kapitel über Cerealis dieselben Angaben und über Pomerius zum grössten Teil dieselben, welche Pseudo-Gennadius hat. Dieses weist darauf hin, dass dem Isid. diese beiden Kapitel unbekannt waren. 2) Ich habe oben gezeigt, dass Isid. seine Angaben über Cerealis aus dessen Buch »contra Maximinum« ziemlich wörtlich entnommen hat; auch Pseudo-Gennadius hat, wie man leicht bei einem Vergleich seiner Angaben mit denjenigen des Cerealis sehen kann, aus derselben Quelle seinen Bericht gewonnen. Die Schrift des Pomerius »de animae natura« welche beide erwähnen, ist uns nicht erhalten. Die Gleichklänge, besonders bei der Inhaltsangabe dieser Schrift bei beiden Schriftstellern, werden wir keineswegs in der Abhängigkeit dieser beiden Männer von einander zu suchen haben, sondern, ebenso wie beim cap. über Cerealis, in der Benutzung derselben Quellen, nämlich der Schrift, welche beide erwähnen (cfr. c. 25, Anm. 2).

Cap. XII. Ferrandus.

Ferrandus, Carthaginiensis ecclesiae diaconus, multum in sacris scripturis floruisse asseritur, multasque cum beato Fulgentio propositiones alternis epistolis habuisse narratur.[1]) Iste ad Pelagium et Anatolium, Romanos diaconos, consulentes eum, utrum liceat quemquam damnare post mortem, edidit rescriptum, ubi inter alia sic locutus est, dicens[2]): Quid prodest dormientibus ecclesiam perturbare? Si quis adhuc in corpore mortis huius accusatus et damnatus, antequam mereretur absolvi, de ecclesia raptus est, absolvi non potest humano iudicio. Si quis accusatus et absolutus in pace catholicae ecclesiae transivit ad Deum, condemnari non potest ulterius humano iudicio. Si quis accusatus ante diem sacri examinis repentina vocatione praeventus est, intra sinum matris ecclesiae constitutus, divino intelligendus est iudicio reservari, et de hoc nullus homo potest manifestam proferre sententiam, cui si Deus indulgentiam dedit, nihil nocet nostra severitas, sed si supplicium praeparavit, nihil prodest nostra benignitas.[3])

Die vier ersten Worte dieses Kapitels sind aus der Chronik Victors von Tonnuna entnommen. Zu dieser Annahme berechtigt uns nicht nur die häufige Benutzung dieser Chronik durch Isidor, sondern auch die gleiche Stellung derselben Worte bei Isid. und bei dem Chronisten Victor. Die folgenden zwei Angaben sind durch Tradition zu Isid.'s Kenntnis gelangt. Der Rest lässt sich auf den Brief des Ferrandus an die beiden Diakone zurückführen. Da Isid. keine Inhaltsangabe giebt und da der Brief, aus dem er das Citat anführt, erhalten ist, so ist dieses Kapitel fast wertlos.

1) cfr. Victors chron. ad a. 546 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 201): »Ferrandus Carthaginis ecclesiae diaconus clarus habetur«. Die Kenntnis, dass Ferrandus in den heiligen Schriften sehr bewandert war, als auch, dass er mit Fulgentius mehrere Briefe gewechselt hat, gewann Isid., wie er selbst sagt, durch Tradition [a) »asseritur«, b) »narratur«]. Von der Richtigkeit der ersten Angabe hätte er sich aus dem Briefe, den er später nennt, leicht überzeugen können, da in demselben mehrere (14) Bibelstellen vorkommen. — Von seinen Briefen an Fulgentius sind nur zwei erhalten (Migne, ser. lat. LXV, 378—394); ob aus der Korrespondenz dieser beiden Männer noch mehrere Schreiben vorhanden waren, wissen wir nicht, obwohl man solches aus Isid.'s Angaben fast annehmen könnte (Baehr, in Ersch und Gruber. Sect. 1. Bd. 51. S. 54).

2) cfr. Ferrandi ep. (Migne, ser. lat. LXVII, 921): »Condiaconis Pelagio et Anatolio Ferrandus«. Dass Pelagius und Anatolius römische Diakone waren, konnte Isid. aus folgenden Worten wissen, die Ferrandus in diesem Briefe an dieselben richtete: »Verbis apostolorum suadeam ministros sedis apostolicae gloriosos . . .«. Positiv sagt das Facundus in seiner Schrift »Pro defensione trium capitulorum«, die dem Isid. gut bekannt war (cfr. c. 4, Anm. und c. 32): »Pelagius et Anatolius, Romani diaconi, . . . laudabilis in Christo memoriae Ferrando diacono scripserunt . . .« (Facundus l. c. lib. IV. c. 3: Migne, ser. lat. LXVII, 624). Ungenau ist die Angabe Isid.'s, Pelagius und Anatolius hätten an Ferrand. die Frage gestellt, ob man jemanden noch nach dem Tode verurteilen dürfe; Isid.'s Angaben

berechtigen zu dem Schluss, dass er den Brief der beiden Diakone an Ferrandus gar nicht gekannt hat, a) da er mit keinem Worte die Kenntnis dieses Buches bekundet, und b) nur das giebt, was er aus der Schrift des Ferrandus hat wissen können. Pelagius und Anatolius hatten, im Auftrage des römischen Klerus, Ferrandus um ein Gutachten ersucht über Justinians erstes Edikt gegen die Dreikapitel (Nirschl, Patrologie. III, 470). Ferrandus spricht sich gegen die Verurteilung der Dreikapitel aus, und zwar aus drei Gründen, die er am Schlusse seiner Schrift noch einmal summarisch wiedergiebt: »Dignetur itaque beatitudo vestra tres istas regulas ordine et sermone quo potuimus intimatas diligenter attendere et . . custodire. (1) Ut concilii Chalcedonensis vel similium nulla retractatio placeat; sed quae semel statuta sunt, intemerata serventur. (2) Ut pro mortuis fratribus nulla generentur inter vivos scandala. (3) Ut nullus libro suo per subscriptiones plurimorum dare velit auctoritatem, quam solis canonicis libris Ecclesia catholica detulit« (Fulg. Ferrandi Diac. epist. VI. § 10: Migne, ser. lat. LXVII, 927 sq.). Isid. aber, der schon hieraus den Inhalt dieses Briefes leicht hätte erfahren können, hat nur den zweiten Punkt der Antwort des Ferrandus herausgegriffen und nur daraus seine Angabe gebildet, dass die beiden Diakone ihn ersucht hätten, die Frage zu beantworten, ob Verstorbene noch verurteilt werden könnten. Aus dem Citat, welches Isid. wörtlich aus diesem Briefe anführt, sehen wir, dass ihm derselbe gut bekannt war. Wenn aber Isidor trotzdem keinen Inhalt der Schrift des Ferrandus liefert, obwohl Ferrandus selbst am Schlusse derselben den Inhalt kurz wiedergiebt, und sich Isidor sonst solcher Angaben mit Vorliebe zu bedienen pflegt, so können wir dieses in folgender Weise erklären: Isid. hatte diesen Brief, lange bevor er dieses Kapitel geschrieben, gelesen und sich aus demselben nur die Stelle notiert, die ihm wichtig vorkam und die er hier angeführt hat, wobei er wohl noch bemerkt haben wird, dass sie aus dem Briefe des Ferrandus an die beiden Diakone stammte. Bei Abfassung dieses Kapitels erinnerte sich Isid. nicht mehr an den Inhalt dieses Briefes und glaubte aus der excerpierten Stelle auf die in dem Briefe der beiden römischen Diakone gestellte Frage an Ferrandus schliessen zu dürfen. Auf diese Weise liesse sich das richtige wörtliche Citat mit der unvollständigen Inhaltsangabe erklären, natürlich nicht rechtfertigen.

3) cfr. Fulg. Ferrandi Diac. ep. (VI) § 7 (Migne, ser. lat. LXVII, 926). Dieses Citat hat Isid. wörtlich aus dem genannten Briefe entnommen, was er übrigens selbst sagt (»sic locutus est«). Denselben Gedanken, den dieses Citat enthält, finden wir in dem Briefe eines afrikanischen Bischofs Pontianus an Justinian (cfr. Pontiani episc. Afric. epist.: Migne, ser. lat. LXVII, 998), der gleichfalls für die Dreikapitel Partei ergreift.

Cap. XIII. Petrus.

Petrus, Ilerdensis Hispaniarum ecclesiae episcopus, edidit diversis solemnitatibus congruentes orationes et missas, eleganti sensu et aperto sermone.

Es ist das Einzige, was wir über Petrus wissen. Wahrscheinlich wird Isid. die Kenntnis über diesen Bischof nur aus dessen liturgischen Erzeugnissen gewonnen haben. Wann er gelebt hat, wissen wir nicht. Gams vermutet um das Jahr 400 (cfr. Kirchengesch. v. Spanien II, 2. S. 209). Aus der Stellung, welche ihm Isid. nach Ferrandus zuweist, müsste man schliessen, er hätte ungefähr um die Mitte des 6ten Jahrhunderts gelebt. Wenn aber Probst (Die abendländische Messe vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert. Münster 1896. S. 377) meint, dass Petrus ebenso

:m 4ten, wie dem 6ten Jahrhundert angehören konnte, weil ihn Isidor zwischen ≡rrandus (500 — 530) und Itacius († um 390), darauf Siricius (384 — 393) ≡llt, so ist dieses ein Irrtum. Denn Itacius und Siricius gehören schon zum ≡eiten Teile des Katalogs, welcher später geschrieben wurde als der erste (cfr. Ilg. Teil. § 2: »Die Entstehungsweise des Katalogs Isid.'s«). Weil Isid.'s Angaben ≡r spärlich sind, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen, ob er das überhaupt selbst ge≡asst hat, und daher verliert die Angabe Isid.'s über Petrus ihren Wert (Probst a. a. O.).

Cap. XIV. Marcellinus.

Marcellinus, Italiae presbyter, scripsit Theodosio minori Arca≪oque imperatoribus opusculum unum [1]): in quo retexit gesta epis≫porum, qui ad destructionem homousion Arimini convenerunt, ≡ique ita totum mundum perfidia impii dogmatis turbaverunt, ut ≡x pauci antistites exsisterent, qui in inviolabili fidei cultu perse≡rarent.[2]) Exponit quoque de Ario, dum ad Synodum pergeret ≡m Alexandro disputaturus, qualiter conversus in via ad neces≡riam causam, viscera eius fuissent diffusa.[3]) De fine quoque Osii, ≡rdubensis urbis episcopi, qui metu imperatoris fidem praevari≡tus, perfidiae assertor et impietatis effectus fuerat assecutor, sic ≡lia profert[4]): Nam post impiam, inquit, Osii praevaricationem, dum ≡nctus Gregorius Eliberitanus episcopus in Cordubensi urbe iuxta ≡periale decretum fuisset adductus ac minime vellet illi commu≡care, commotus Osius dicit Clementino Constantii praefecto Vi≡rio, ut mitteret eum in exilium. At ille inquit: Non audeo epis≫pum in exilium mittere, nisi prius eum ab episcopatu deieceris.[5])

Ut autem vidit sanctus Gregorius, quod Osius vellet ferre ≡ntentiam, appellat Christum totis fidei suae visceribus, exclamans ≡: Christe Deus, qui venturus es iudicare vivos et mortuos, ne ≡tiaris, hodie humanam proferri sententiam adversus me minimum ≡rvum tuum, qui pro fide nominis tui, ut reus assistens specta≡lum factus sum: sed tu ipse, quaeso, in causa tua hodie iudica, ≡se sententiam proferre dignare per ultionem. Non ego quasi ≡tuens exilium fugere cupio, cum mihi pro tuo nomine nullum ≡pplicium grave sit: sed ut multi praevaricationis errore liberentur, ≡m praesentem viderint ultionem. His dictis, ecce repente Osius ≡sidens fastu quasi regalis imperii, cum sententiam conaretur ex≡imere, os vertit, distorquens pariter et cervicem, ac de sessu in ≡ram eliditur, atque illico expiravit.

Tunc admirantibus cunctis, etiam Clementinus ille gentilis ex≡avit, et licet esset iudex, tamen timens, ne in se simili supplicio ≡dicaretur, prostravit se ad pedes sancti viri obsecrans, ut sibi

parceret, qui in eum divinae legis ignorantia peccasset, et non tam proprio arbitrio quam mandantis imperio. Inde est, quod solus Gregorius ex numero vindicantium integram fidem, nec in fugam versus est nec passus est exilium; unusquisque enim timuit de illo ulterius iudicare.[6])

Fast das ganze Kapitel ist aus Marcellinus und Faustinus, einiges aus Rufinus; da Isid. jedoch bei den einzelnen Angaben ungenau ist, hat dieses Kapitel einen geringen Wert.

1) cfr. Marcell. et Faust., ep. de confessione rectae fidei. § 1 und 124 (»corpus scriptorum eccles. latinor.« XXXV, 5 und 44). Selbständig ist die Bemerkung Isid.'s, dass Marcell. ein Presbyter Italiens war; man wird jedoch diese Angabe mit grosser Vorsicht hinnehmen müssen, weil in der »epistola de confessione rectae fidei«, die dem Isid. allein als Quelle über Marcellinus gedient hat, hierüber nichts enthalten ist und auch Gennad. (de viris illustr. cap. 16) darüber nichts weiss, wie aus seinen Worten: »cum Marcellino quodam presbytero« hervorgeht. Schliesslich, wenn dieses Datum durch Tradition zu Isid.'s Kenntnis gelangt wäre, hätte er nicht zugleich erfahren müssen, wo Marcellinus Presbyter war? — Aus den Angaben im folgenden ist ersichtlich, dass Isid. die »epistola de confessione rectae fidei« anführt. Jedoch schon in diesen wenigen Worten sind zwei Ungenauigkeiten a) Isid. nennt nur zwei Kaiser, an die diese Schrift gerichtet wurde, während gleich zu Anfang derselben drei Kaiser als Adressaten genannt werden »piissim imperatores, Valentiniane, Theodosi et Arcadi«. Marcell. et Faust. l. c. (corpus l. c. p. 5), cfr. auch Gennad. c. 16; b) Isid. schreibt diese Schrift nur dem Marcellinus bei, α) trotzdem er schon aus dem ersten Worte derselben hätte schliessen können, dass sie mehr als einen Verfasser hatte: »deprecamur mansuetudinem vestram (Marcell. et Faust. l. c. § 1), β) obgleich am Schlusse dieses Buches neben Marcellinus auch Faustinus als Bittsteller unterzeichnet ist, »Ego Faustinus . . .« § 124 (Corpus l. c. p. 44), γ) trotzdem Gennad. die Autorschaft dieses Buches dem Faustinus allein zuschreibt und von Marcellinus sagt, dass er nur bei der Übergabe dieser Schrift beteiligt war: »Scripsit (Faustinus) et librum, quem Valentinianus Theodosio et Arcadio imperatoribus pro defensione suorum cum Marcellino quodam presbytero obtulit« (Gennad. c. 16). Da wir von der litterarischen Thätigkeit Marcellinus nichts Näheres wissen, hingegen Faustinus in dieser Beziehung gewisses Ansehen genoss (cfr. Gennad. l. c.), darf man wohl annehmen, dass der Anteil Marcellins bei Abfassung dieser Schrift ein sehr geringer gewesen (Krüger, Lucifer von Calaris und das Schisma der Luciferianer. Leipzig 1886. S. 9

2) cfr. Marcell. et Faust., ep. de confessione verae fidei, § 18—28 (Corpus l. c. p. 11—13). Isid. giebt hier nicht den Inhalt der ganzen Schrift an. Anstatt zu sagen, dass Marcellinus ein Anhänger der Luciferianer war, was er aus dieser Schrift (§ 22 und 79—92: corpus l. c. p. 12 und 28—32) und aus Gennad. (l. c.) hätte wissen können, und dass sie die Verfolgung der Luciferianer durch Katholiken zu beseitigen bezweckte (cfr. Gennadius l. c.), greift Isid. nur ein Kapitel aus derselben heraus, um deren Inhalt anzugeben. So nimmt er hier die Treulosigkeit der Bischöfe zu Rimini zum Gegenstande aus § 18 und 19 dieser Schrift und erzählt, dass nur wenige den wahren Glauben bewahrt haben aus § 20—28.

3) cfr. Marcell. et Faust. l. c. § 5—8 (Corpus l. c. p. 7 u. 8) und Rufinus, hist. eccles. X, 13 (Migne, ser. lat. XXI, 485). Im Weiteren entnimmt Isid. aus diesem Werk die Schilderung, auf wie schreckliche Weise zwei Männer

ihr Leben geendet haben, infolge ihres Abfalles von Gott. Durch die Wahl des Stoffes verrät er eine gewisse Wundersucht, die wohl seiner Zeit entspricht. Als ferneren Grund, warum Isid. diese beiden Beschreibungen erwähnt, können wir annehmen, dass er als Encyklopädist beim Lesen der »epistola de confessione verae fidei« sich diese beiden Stellen, die ihm am besten gefielen, notierte, um sie nachher bei seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu verwenden. Denn wir finden dieselben noch an anderen Stellen verzeichnet, das Lebensende des Arius in Isid.'s Chron. c. 337 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 466) ungefähr mit denselben Worten, wie er es hier thut, und über Osius in ähnlicher Weise im cap. 5 dieser Schrift. Isid. bringt den tragischen Tod des Arius ohne jeden Anschluss an das Vorhergehende und ohne Begründung, weshalb derselbe in dieser »epistola« Aufnahme gefunden hat, obwohl die Autoren derselben den Zweck offenbaren, nämlich um zu zeigen, »quam venerabilis fides sit conscripta apud Nicaeam adversus Arrium, cui et deus . . . testimonium dedit, et quam exsecrabilis est impia doctrina Arrii, quam in ipso Arrio novo genere supplicii sententia divina damnavit« § 9 (Corpus l. c. p. 9). Auch zeigt sich hier eine auffällige Unselbständigkeit, da Isid. noch bei Angabe des Inhaltes über Arius (§ 7 dieser Schrift) teilweise sich der Worte Rufins bedient: »Arius ad Ecclesiam pergens . . . humanae necessitatis causa ad publicum locum declinat . . . atque omnia viscera in secessus cuniculum defluxere« (Ruf. hist. eccles. X c. 13: Migne, ser. lat. XXI, 485). — Diesen Bericht hat Ruf. zum grössten Teil aus der »epistola de confessione rectae fidei«. — Während Marcell. und Faust. berichten, dass Arius tags vor der Zusammenkunft mit Alexander diesen traurigen Ausgang genommen hat: »pridie quam se putavit sanctam ecclesiam . . . intraturum (Arrius) . . . humana consvetudine secessum petit atque . . . omnia sua viscera . . . effudit in stercora« (§ 7), stellt Isid. dieses nach Rufinus dar, nämlich, dass er auf dem Wege zur Kirche krank wurde und hierauf schmählich endete.

4) cfr. Marcell. et Faust., epist. de confessione rectae fidei. § 32 und 33 (corpus l. c. p. 15). Auch hier fehlt jeder Zusammenhang mit dem Vorhergehenden. Isid. begnügt sich diese Darstellung wie bei Arius so auch hier nur mit »quoque« an die Vorhergehende anzureihen, obwohl in seiner Vorlage der Zusammenhang sehr geschickt hergestellt ist: »sicut in Arrio impia secta eius . . . punita . . . ita et de praevaricatoribus . . . poenis praesentibus divino iudicio determinatum est« (Marcell. et Faust. epist. § 31).

5) Aus Isid.'s Worten »sic talia profert« könnte man annehmen, dass er jetzt wörtlich aus dieser Schrift citieren würde; jedoch giebt er den Inhalt mit Worten der Quelle bis »communicare« aus § 33, von da ab fast wörtlich aus § 36.

6) Alles wörtlich aus Marcell. und Faust. §§ 37, 38 u. 40.

Cap. XV. Itacius.

Itacius Hispaniarum episcopus, cognomento et eloquio Clarus, scripsit quemdam librum sub apologetici specie, in quo detestanda Priscilliani dogmata et maleficiorum eius artes libidinumque eius probra demonstrat: ostendens, Marcum quemdam Memphiticum, magicae artis scientissimum, discipulum fuisse Manis, et Priscilliani magistrum.[1]) Hic autem cum Ursatio episcopo ob necem eiusdem Priscilliani, cuius accusatores extiterant, ecclesiae communione pri-

vatus exilio condemnatur, ibique die ultimo fungitur, Theodosio maiore et Valentiniano regnantibus.[2])

Die Angaben über Itacius hat Isid. teilweise aus dessen Buch, welches er nennt, genommen, teilweise aus Prosper. Einiges scheint selbständig hinzugefügt zu sein.

1) Diese Daten wird Isid. seiner Kenntnis des Buches des Itacius, welches er nennt, zu verdanken haben, ausgenommen die Nachricht, dass Itacius »Clarus« mit Beinamen hiess; eine Quelle dafür ist nicht nachweisbar; vielleicht floss diese Nachricht dem spanischen Kirchenlehrer durch mündliche Überlieferung zu. — »Cognomento et eloquio Clarus«. Dieses Wortspiel, in welchem »clarus« zugleich Substantiv und Adjektiv ist, findet man in früherer Zeit mehrfach (cfr. Weyman: »Zeitschrift f. d. österr. Gymn.« XLV. [1894] S. 1077). Diese Schrift ist uns nicht erhalten (Cave I, 280; Ceillier VI, 266; Dupin, Nouvelle Bibl. II, 874). Daher muss auch dahingestellt sein, ob Isid. den Inhalt richtig angiebt. Aus seiner Inhaltsangabe erhellt, dass in der Schrift des Itacius drei Klagepunkte von einander geschieden waren: 1. detestanda dogmata = causa fidei; 2. libidinum probra = causa morum; 3. maleficiorum artes = causa publica (Bernays, Gesammelte Abhandlungen. Berlin 1885. Bd. II. S. 96, Anm. 16). — Nach Isid.'s Angabe wäre Marcus Memphiticus Lehrer des Priscillian gewesen, während Sulpicius Severus (chron. II. cap. 46: »Corpus scriptorum eccles. lat.« I, 99) ihn als Lehrer der Frau Agape und des Rhetor Elpidius nennt, und erst von diesen Personen Priscillian unterrichtet sein lässt. Ob die Ungenauigkeit dieser Angabe schon von Itacius herrührt, oder erst von Isid. begangen wurde, lässt sich nicht nachweisen.

2) cfr. Prosper, chron. ad a. 389 (Monum. Germ. hist. A. A. T. IX. p. 462) »Itacius et Ursacius episcopi ob necem Priscilliani, cuius accusatores fuerant, ecclesiae communione privantur«. Diese Stelle hat Isid. wörtlich wiedergegeben, er fügt nur die Worte hinzu: »exilio condemnatur, ibique die ultimo fungitur, Theodosio maiore et Valentiniano regnantibus«. Ob Isid. diesen Zusatz aus einer anderen Quelle gewonnen hat, möchte ich bezweifeln. Denn, wenn er erfahren hätte, dass Itacius verbannt wurde, hätte er nicht zugleich den Ort oder wenigstens das Land erfahren müssen, wohin er verbannt wurde? Wir werden daher hier nicht ohne Grund eine willkürliche Erweiterung des Berichtes Prospers zu erblicken haben. Weil It. der Kirchengemeinschaft beraubt wurde, schloss Isid. unrichtig, dass dieses mit Verbannung verbunden war, während es doch eine Exkommunikation gab, welche nicht einmal die Absetzung vom Amte nach sich zog (Tillemont VIII, 350). Auch die Angabe, wann Itacius gestorben ist, wird nur eine weitere Kombination Isid.'s sein. Prosper notiert nämlich zum Jahre 389 seiner Chronik die Nachricht über Itacius; in dieser Zeit regierten Valentinianus und Theodosius und zwar bis 392 (cfr. Prosp. chron. ad a. 384 und 392: Monum. l. c. p. 462 sq.). Da nun Isid. vorher geschlossen hatte, dass It. verbannt worden sei, und Prosper über ihn nichts Weiteres mehr berichtet, so schloss er weiter, er wäre von seiner Verbannung nicht zurückgekehrt und daselbst bald gestorben. Dem Zusatz Isid.'s zu Prosper fehlt also die Glaubwürdigkeit. Viele Historiker, denen dieses unbekannt war, haben Isid.'s Kombinationen ohne Bedenken als Thatsachen angenommen. (Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique. T. VIII. p. 211; Cave I, 280; Nic. Antonio, Bibliotheca Vet. Hisp. I, 172; Gams, Kirchengesch. v. Spanien. II, 1. S. 386). — Um nun die Person des Schriftstellers, welchen Isid. meint, festzustellen, ist die Diskussion der Frage, wo Itacius Bischof war, unerlässlich. Die Angabe Isid.'s selbst ist so allgemein gehalten, dass sie auf diese Frage unmittelbar keine Antwort giebt und uns dadurch an die Quelle verweist, aus welcher Isid. geschöpft hat, nämlich an Prosper und dessen Gewährsmann. Die Nachricht

i hat nämlich Prosper aus folgenden Stellen bei Sulpicius Severus
Dialog. II (III) 11 (»Corp. scriptorum eccles. lat.« vol. I. p. 208):
mperator . . . post Priscilliani necem Ithacium episcopum Priscilliani
ceterosque illius socios, quos nominari non est necesse . . . tuebatur«.
lib. II. c. 50 (corpus l. c. p. 103): »Secuti etiam accusatores (Priscilliani)
thacius episcopi«. — Chron. lib. II. c. 51 (corpus l. c. p. 104): »Ithacius
hit se cognitioni, frustra callidus iam scelere perfecto«. »Ithacius . . .
omnium episcopatu detrusus: nam Idacius (in älteren Ausgaben »Nar-
:t minus nocens, sponte se episcopatu abdicaverat«. Bemerkt sei zunächst,
n Namen Ursacius in dem eingehenden Berichte des Sulpicius Severus über
nisten überhaupt nicht findet. Da aber Prosper alle Angaben über
lich aus jenem und aus keiner andern Quelle genommen hat, so wird
rklären lassen, wie er zu demselben gekommen ist. In der zuletzt ange-
le bieten ältere Ausgaben statt der Worte »nam Idacius« die Leseart
man wird daher schliessen können, dass in dem Exemplar, welches
utzt hat »Nardacius« in Ursacius verändert gewesen ist, eine Lesart,
ch in einigen Ausgaben finden soll (Tillemont l. c. T. VIII. p. 350).
rung konnte deshalb leicht aus »Nardacius« gemacht werden, weil man
en bei Sulpicius Severus nirgends mehr fand, dagegen Sulp. Severus
of »Ursatius« beim Bericht über den Arianismus in derselben Schrift
:nnt. So chron. lib. II. c. 36, 7. c. 38, 3. c. 39, 4. c. 40, 4. c. 44, 4.
riptorum eccles. lat.« I, 90. 91. 92. 93. 97.). Ithacius war nach Sulp.
II, 47 (corpus l. c. p. 100) Bischof von Sossuba (wohl Ossonoba),
gen Bischof von Emerita (Sulp. Sev. l. c. cap. 46: corpus l. c. p. 100).
Prosper aus letzterem Ursacius geworden ist, so ist sein Itacius Bischof
(Ossonoba). Diesen Bischof müsste nun also auch Isid. hier im Auge
r ja lediglich auf Prospers Chronik fusst, und ihn für den Schriftsteller
er das obengenannte Werk beilegt. Dennoch ist dieser Schluss nicht
ulässig und die Sache damit nicht ausgemacht. Da nämlich exakte
tung dem Encyklopädisten Isid. nicht eignet und seine Zuverlässigkeit
ır gering ist, da er ferner die Stelle aus Prosper wörtlich entnommen
e geprüft zu haben, worauf der in Ursacius entstellte Name des Idacius
schliesslich die Schrift des Itacius, welche Isid. nennt, nicht erhalten
en wir die Frage, welchen Itacius Isid. gemeint hat, mit Hilfe Prospers
Quelle des Sulpicius Severus, mit Sicherheit nicht beantworten können.
nd auch die Erörterungen über diesen Punkt bei Nic. Antonio (Bibl.
, 172), welcher sich für den Bischof von Emerita entschliesst, worin
ıs (Bibl. med. aetat. p. 318) folgt, und bei Tillemont (Mémoires pour
ıistoire ecclésiastique. VIII, 211), der sich für den Bischof von
ssonoba, cfr. Tillemont l. c. p. 349) als den von Isid. gemeinten Schrift-
:heidet, wobei ihm Ceillier (VI, 266.) beistimmt, nicht beweisend,
l vielmehr nur Vermutungen. — Aber wir besitzen noch eine andere
jener Zeit, nämlich Priscillians Liber apologeticus, welcher unlängst von
gefunden und herausgegeben wurde. Dierich (Die Quellen zur Geschichte
[Dissert.] Breslau 1897. S. 39) hat es sehr wahrscheinlich gemacht,
ste Traktat dieser Schrift die Antwort der angeklagten Priscillianisten
Isid. angeführte Apologeticum des Itacius ist. Und da dieser Traktat
s, den Bischof von Ossonoba, gerichtet ist (cfr. Priscilliani, liber apolog.
28 »corpus scriptor. eccles. lat.« XVIII, 23 und Schepss, Priscillian,
efundener Schriftsteller des 4. Jahrhunderts. Würzburg 1886. S. 15),
er von Isid. beschriebene Bischof derselbe sein, was auch mit unserer

obigen Ausführung übereinstimmen würde. — Die unter dem Namen des Idacius Clarus »contra Varimadum Arrianum« gedruckte Schrift (Migne, ser. lat. LXII, 351—434), mit Unrecht dem Vigilius von Tapsus zugeschrieben, wird wahrscheinlich ein Produkt des ersteren sein (cfr. Ficker, Studien zu Vigilius von Thapsus. Leipzig 1897. S. 46—50). Ob man aber in diesem Falle diesen Idacius mit dem von Isid. beschriebenen ohne weiteres zu identifizieren berechtigt wäre, wie Ficker (a. a. O. S. 50) will, möchte ich bezweifeln, da hierfür nur der gleiche Name »Idacius (Itacius) Clarus« sprechen würde. Über eine Hypothese hinaus wird man nicht kommen können. Wenn die von Isid. genannte Schrift des Itacius Clarus uns erhalten wäre, könnten wir beim Vergleich beider Schriften vielleicht innere Gründe geltend machen, um die Identität der Verfasser festzustellen.

Cap. XVI. Siricius.

Siricius, clarissimus pontifex et Romanae sedis antistes, scripsit decretale opusculum, directum ad Eumerium Tarraconense[n] episcopum.[1]) In quo inter alias ecclesiasticas disciplinas constitu[it], haereticorum baptisma nequaquam ab ecclesia rescindendum[2]) Reperimus et aliam eius epistolam ad diversos episcopos missa[m], in qua condemnat Iovinianum haereticum atque Auxentiu[m] ceterosque eorumdem sequaces.[3]) Praefuit Romae annos quatuo[r]decim.[4]) Obiit Theodosio et Valentiniano regnantibus.[5])

Den Papst Siricius wird wohl Isid. ausser aus seinen beiden Briefen, d[ie] er erwähnt, aus der Chronik Prospers gekannt haben. Eine Angabe ausgenomm[en] ist alles richtig. Da uns aber beide Schriften des Sir., welche Isid. auffüh[rt], erhalten sind und dieselben schon früher von anderen Kirchenvätern erwähnt werde[n], so besitzt dieses Kapitel nur relativen Wert.

1) Dieses Schreiben ist uns erhalten (Migne, ser. lat. XIII, 1131—1147); cfr. Siricii Papae epist. (Migne l. c. col. 1132): »Siricius Himerio Tarraconen[si] episcopo«. Der gelehrte Encyklopädist Isid. wird keiner litterarischen Hilfsmitt[el] bedurft, und aus eigenem Wissen geschöpft haben, wenn er Siricius als Papst u[nd] Bischof von Rom charakterisiert; doch boten ihm das Datum unmittelbar au[ch] seine beiden Quellen, der Brief des Papstes und Prospers Chronik (cfr. Sir. epis[t.] l. c. col. 1132 sq. und Prosp. chron. ad a. 384: Monum. Germ. hist. A[uct.] T. IX. p. 461). Siricius selbst nennt sein Schreiben am Schlusse »decretalia con[sti]tuta« (Sir. epist. l. c. col. 1146).

2) Isid. begnügt sich, von den 15 darin beantworteten Fragen, welche noch an des Siricius Vorgänger Damasus gestellt worden waren, nur die erste herauszugreifen und deren Inhalt mitzuteilen. Isid.'s Bericht ist nur insofern wertvoll, als wir aus demselben sehen, dass ihm dieser Brief bekannt war. Derselbe wird sehr verbreitet gewesen sein, da er schon vor Isid. mehrfach erwähnt wird (cfr. Constant's Anm. zu Siric. epist.: Migne, ser. lat. XIII, 1131 a. und Ceillier, Histoire générale des auteurs ecclésiastiques. VI, 102).

3) Auch dieser Brief ist uns erhalten (Migne l. c. col. 1168—1172); schon Hieronymus und Augustinus kannten ihn (cfr. Constant, monitum zu diesem Briefe: Migne l. c. col. 1167). Die Inhaltsangabe, welche Isid. giebt, ist richtig; dieselbe wird er wohl hauptsächlich nach folgender Stelle aus diesem Briefe gebildet haben: »unam scitote fuisse sententiam, ut Iovinianus, Auxentius . . . (und 7

ıi incentores novae haeresis et blasphemiae inventi sunt, divina sententia ıdicio in perpetuum damnati extra ecclesiam remanerent« (Migne l. c. Dieser Brief findet sich auch mit der Inskription: »ecclesiae Medio- ıitelt (Migne, ser. lat. XVI, 1121); hierüber cfr. Constant (Migne, II, 1167).

ie Kenntnis, wie lange Siricius Papst gewesen ist, wird Isid. aus hronik gewonnen haben. Letzterer sagt ad a. 384 (Monum. Germ. T. IX. p. 461): »Romanae ecclesiae post Damasum XXXVI Siricius aefuit« und ad a. 398 (Monum. l. c. p. 464): »Romanae ecclesiae epis- XXVII tenet Anastasius«.

'm so mehr muss uns die unrichtige Angabe unserer Quelle über die ·lcher Siricius gestorben ist, befremden. Denn aus derselben Chronik wissen müssen, dass Valentinianus im Jahre 392, und Theodosius im ›rben sind (cfr. Prosp. chron. ad a. 392 und 395: Monum. l. c. p. 463), einige Jahre vor Siricius. Auf den ersten Blick könnte man geneigt Fehler auf Isid.'s nicht ungewohnte Flüchtigkeit, auf ein Versehen Baronius, Ann. ad a. 398, 2) zurückzuführen. Da ihm jedoch Prospers t bekannt war und vorgelegen hat, so kann dieser Erklärungsversuch nicht voll befriedigen. Dagegen hebt eine Textkonjektur alle Schwierig- ılich die Ersetzung des Wortes »obiit« durch »floruit« oder »claruit«. Chronik finden wir bei demselben Jahre, bei welchem er den Regierungs- Siricius angiebt, das Datum: »Valentinianus XLII regnavit cum Theodosio (Prosp. chron. ad a. 384: Monum. l. c. p. 462). Da von den 14 ahren des Papstes Siricius 8 Jahre in die Zeit der beiden genannten n, so wäre die Angabe Isid.'s »floruit« (»claruit«) richtig. Unmöglich ıfalls nicht, dass »obiit« statt des richtigen und ursprünglichen »floruit ıt durch Abschreiber in die Handschriften hineingekommen ist.

Cap. XVII. Paulinus.

linus presbyter explicuit in benedictionibus patriarcharum telligentiae genere librum, satis succincta brevitate com-) Idem etiam, petente Augustino, conscripsit Ambrosii ;nis florentem, atque doctrinis et meritis apostolorum non [2]) Siquidem et Constantius episcopus Germani vitam : obitumque Paulini Oranius edidit.[3])

ı ersten Teil dieses Kapitels schliesst sich Isid. sehr eng seinen Angaben ıs an; im folgenden an das Buch, das er erwähnt, die vita Ambrosii. em Kapitel mehrere Fehler und Verwechslungen vorkommen, ist es, ausgenommen, von geringem Wert. —

ſr. Isid. »de viris illustr.« cap. 6: »Ruffinus scripsit ad quemdam Paulinum ı de benedictionibus patriarcharum triplici intelligentia librum satis suc- clara brevitate compositum«. Da Isid. diesen Paulinus ebenso wie den nur »Presbyter« nennt, ohne Näheres über seine Person anzugeben, und ihn berichtet, er habe die Schrift »de benedictionibus patriarcharum« ›o über dasselbe Thema geschrieben, worüber Ruf. an einen Paulinus, id. dieses Buch mit denselben Worten, wie das des Ruf. schildert,

schliesslich am Ende dieses Kapitels sagt, Oranius habe das Lebensende dieses Paulinus beschrieben, während er doch den Paul. von Nola behandelt hat, so wird man wohl schliessen können, dass Isid. diesen Paulinus und den im cap. 6 für identisch gehalten hat. Schon Tillemont (XII, 310) und Fontanin (Hist. Aquil. lib. V. cap. 2, § 5. p. 219 sq.) waren der Ansicht, dass Isid. diesen Paulinus mit dem von Nola verwechselt hat. — Warum Isid. das Werk so schildert, können wir folgendermassen erklären. Er wusste, dass Rufinus sein Buch an einen Paulinus geschrieben hat und dass ein Paulinus dasselbe Thema bearbeitete. Hieraus zog er den unrichtigen Schluss, dass es ein und derselbe Paulinus war, der nach Empfang jenes Buches aus der Feder Rufins in gleicher Weise »triplici intelligentiae genere« seine Schrift verfasst habe. Diesen Irrtum begeht Isid., obwohl ihm des Paulinus Erklärung der »benedictiones« gut bekannt war; letzteres aber erhellt daraus, dass er dieselben zu seinen »Quaestiones veteris Testamenti« viel benutzt hat (cfr. Mingarellius, Praef. in Benedict. Patriarch.: »Veterum Patrum Latinorum opuscula« T. II. P. 1. Bonn 1751. p. 201). Die Bezeichnung »duplici intelligentiae genere« würde diesem Werke besser entsprechen, weshalb auch Mingarellius der Ansicht ist, dass Isid. so geschrieben hat, und dass erst von einer späteren Hand »duplici« durch »triplici« ersetzt worden sei, oder, dass Paulinus auch in dreifacher Weise diese Schrift erklärt habe, und von einem Schreiber der dritte Teil, die Erklärung in moralischem Sinne, ausgelassen worden sei (cfr. Mingarellius l. c. p. 203). Aber die Gründe, mit denen er seine Hypothese stützt, sind nicht überzeugend. Wegen der unrichtigen Angaben Isid.'s bei dieser Schrift, die aber bei derjenigen Rufins richtig wären, meinten viele, er hätte das Buch des Ruf. »de bened. patriarcharum« dem Paulinus zugeschrieben (Cave, Script. eccles. hist. liter. Oxonii 1740. T. I. p. 402 und Oudinus, Comment. de script. eccles. Lipsiae 1722. I, 923), während Isid. die beiden Bücher richtig unterscheidet, das des Rufinus im cap. 6 erwähnt und hier das des Paulinus. Letztere Angabe ist sehr wertvoll, da sie die erste ist, die den Paulinus als Autor dieser Schrift bezeichnet. Da aber Isid. über die Person dieses Mannes ungenaue Nachrichten bringt und ihn mit dem im Kapitel 6 identifiziert, wird er vielfach mit anderen dieses Namens verwechselt, so mit Paulinus von Nola (Perez, Anm. zu diesem Kapitel), sogar mit dem Bischof von Biterrae (Dupin, Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Tom. III. part. 2. Autrecht 1731. p. 222). Es ist aber der Diakon von Mailand (cfr. Baronius, ad ann. 397 § 46 und Proleg. bei Migne, ser. lat. XX, 703 sq.). Ob Paulinus auch Presbyter war, ist sehr zweifelhaft, da wir diese Nachricht nur bei Isid. finden (Proleg. Patrum Tolet.: Migne, ser. lat. XX, 705). Isid. legt ihm das Prädikat »Presbyter« deshalb bei, weil er ihn mit demjenigen im cap. 6 für identisch gehalten hat. Der flüchtigen Angaben wegen in diesem Kapitel wird man diese Nachricht sehr vorsichtig aufnehmen müssen und sie wohl nur als unberechtigte Erweiterung dessen anzusehen haben, was ihm bekannt war.

2) cfr. vita sancti Ambrosii Mediol. episcop. a Paulino (Migne, ser. lat. XIV, 27): »Hortaris venerabilis pater Augustine, ut . . . . sicut etiam Martini venerabilis episcopi . . . Severus . . . contexuit, sic etiam ego beatissimi Ambrosii episcopi Mediolanensis Ecclesiae meo prosequar stylo. Sed ego ut meritis tantorum virorum, . . . ita etiam sermone me imparem novi«. Alles, was Isid. über dieses Buch des Paulinus berichtet, hat er aus dem ersten Satz desselben entnommen, sogar die Worte des Lobes, mit dem Unterschiede, dass, während Paulinus von sich bescheiden sagt »me imparem novi«, Isid. vor »imparem« die Negation »non« setzt. Obwohl er keine selbständige Bemerkung macht und kein eigenes Urteil fällt, ist diese Angabe insofern wertvoll, als sie uns zeigt, dass ihm diese Schrift, oder wenigstens der Anfang derselben bekannt war.

3) Dieser Satz darf nicht als selbständig aufgefasst werden, da er so ohne nmenhang mit dem vorigen wäre und auch keinen Sinn hätte; man muss ihn · als Nachsatz ansehen. Es soll hier ein Vergleich angestellt werden: Paulinus las Leben des Ambrosius in der Weise beschrieben, wie Constantius das des anus und wie Oranius das des Paulinus (Herausgeb. der Patr. Tolet. Migne, lat. XX, 710). Siquidem wird in »sicut« zu verbessern sein, (siquidem wird nur durch Abkürzung aus sicut quidem entstanden sein), wozu uns der au veranlasst, nach welchem Isid. den seinigen gebildet hat: »sicut etiam Martini episcopi . . . (vitam) Severus . . . contexuit« (vita Ambros. a Paul. l. c.). : dieser Änderung oder Deutung des Textes kann man nicht sagen, dass Isid. beide Paulinus richtig unterscheidet, wie es der Herausgeber der Patr. Tolet. ıe, ser. lat. XX, 710) behauptet. Denn da Oranius das Leben des Paulin Nola beschrieben hat, und Isid. das bei diesem Vergleich nicht ausdrücklich rkt (obitumque Paulini Oranius edidit), so ist es wohl selbstverständlich, dass r Ansicht war, Oranius habe das Leben desjenigen Paulinus beschrieben, den diesem Kapitel behandelt. — In diesem Satz ist noch ein Fehler; Isid. den Constantius Bischof, während er nur Presbyter war (Miraeus, Anm. zu n cap. und Schrödl in Wetzer und Welte. V, 449); dieser schrieb das a des Germanus, Bischofs von Auxerre. Man könnte zwar annehmen, dass Verwechslung durch einen Schreibfehler eingetreten ist, denn nur durch eine ge Änderung des Textes könnte man den Inhalt verbessern: »Constantius pi Germani vitam contexuit«; da jedoch in diesem Kapitel schon mehrere r vorhanden sind, darf man auch diesen als original fortbestehen lassen und Rechnung der Flüchtigkeit Isid.'s setzen.

Cap. XVIII. Proba.

Proba uxor Adelphii proconsulis, femina iccirco inter viros siasticos posita sola, pro eo quod in laude Christi versata est,[1] ponens centonem de Christo virgilianis coaptatum versiculis.[2] s quidem non miramur studium, sed laudamus ingenium. l tamen opusculum inter apocryphas scripturas inseritur.[3]

Diese Angaben wird Isid. seiner Kenntnis des erwähnten Gedichtes, wie ogenannten »Decretum Gelasianum« zu verdanken haben. Da man bei ihm Schriften zuerst erwähnt findet, ist dieses Kapitel sehr wertvoll.

1) cfr. Isid. Orig. I. c. 39, § 26 (Arev. III, 70): »Proba, uxor Adelphi, iem ex Vergilio de fabrica mundi et evangeliis plenissime expressit . . .«. Dass Gemahlin des Prokonsuls Adelphius gewesen ist, konnte Isid. durch Tradition en haben oder vielleicht aus einer Anmerkung, die dem Exemplar, welches ıutzt hatte, beigefügt war, da auch der cod. Mutinensis nach Montfaucon eine enthält: »Proba uxor Adelphi, mater Olibrii et Aliepii . . . conscripsit et librum« (cfr. Seeck, Symmachus-Ausgabe: Monum. Germ. hist. A. A. VI, XCV). Über den vollständigen Namen dieser Dichterin herrschte bis vor a eine grosse Verwirrung und Uneinigkeit (cfr. Aschbach: Sitzungsber. der . Akad. der Wissensch. zu Wien 1870. Bd. 64. S. 422 f.). Während sich ach (S. 423) die Anicia Faltonia Proba als Dichterin nachzuweisen te und Isid.'s Zusatz »uxor Adelphii Proconsulis« als ungenaue und miss- ıdene Angabe der Familienbeziehung derselben bezeichnete, hat Seeck

(l. c. p. XCI und p. XCV) gezeigt, dass letztere eine Enkelin der Dichterin Proba gewesen ist, worin ihm Schenkl (Probae cento: »corpus script. eccles. lat.« XVI, 1. Wien 1888. p. 513 sq.) gefolgt ist. Zu diesem Ergebnis hat das Zeugnis Isid.'s wesentlich beigetragen (cfr. Seeck l. c. und Schenkl l. c.).

2) cfr. Gelasii notitia librorum apocryph. epist. 42, 4 (Thiel, Epistolae Rom. Pontificum genuinae. Braunsbg. 1868. T. I. p. 468): »Centonem de Christo Virgilianis compaginatum versibus apocryphum«. Isid. bedient sich hier fast derselben Worte. Eine Erklärung für das Wort »cento« giebt er in seinen Etymologien (cfr. Isid. Orig. I. c. 39, § 25: Arev. III, 70).

3) Die litterarhistorische Bedeutung dieser Stelle ist erheblicher als für die behandelte Schriftstellerin für die benutzte Quelle, die unechte Dekretale des Papstes Gelasius I. »de recipiendis et non recipiendis libris« und zwar nicht bloss dadurch, dass diese hier und im cap. 1 nachweislich zum ersten Mal benutzt wird und diese Benutzung ein Hilfsmittel für die Bestimmung der Entstehungszeit der genannten Fälschung liefert (Friedrich, Über die Unächtheit der Decretale de recipiendis etc. des P. Gelasius I: »Sitzungsbericht d. philos.-philolog. und hist. Cl. der königl. b. Akad. d. Wiss.« München 1888. S. 82 und cfr. cap. 1, Anm. 3). Ebenso beachtenswert wie diese Thatsache ist die Art und Weise der Benutzung. Isid. erkennt ihre Entscheidung nicht an, indem er hier Proba samt ihrer Schrift, die zu den »non recipiendi« gehört, lobt, da er sie zu den »viri illustres« zählt (cfr. auch cap. 1. Anm. 3). Trotzdem lässt er sich von dieser Dekretale soweit beeinflussen, dass er ihr Verdikt über das Werk der Proba mit eigenen Worten nicht nur wiedergiebt, sondern auch motiviert: er missbilligt das Unterfangen, die poetischen Mittel der Dichterin (non miramur studium), aber er ist gerecht und selbständig genug, um trotz des Verdiktes das Genie der Dichterin anzuerkennen.

Cap. XIX. Ioannes.

Ioannes sanctissimus Constantinopolitanae sedis episcopus, cognomento Chrysostomus:[1] cuius oratio et plurimam cordis compunctionem et magnam suaviloquentiam tribuit, condidit graeco eloquio multa et praeclara opuscula. E quibus utitur latinitas[2] duobus eius de lapsis libellis, scriptis ad quemdam Theodorum, lamentis et exhortationibus plenis, utpote illum a bona conversatione deiectum. Et quia monachi vitam cum eo in uno eodemque monasterio exercuerat, ideo conversationis ibi factae eum in libris ipsis admonuit, provocans eum ad propositum atque ostendens, nulli peccatori vel impio, si ad poenitentiam redeat, desperandum.[3])

Legimus eiusdem et librum alium, cuius praenotatio est: Neminem posse laedi ab alio nisi a semetipso.[4]) Ad personam quoque cuiusdam nobilissimae matronae Gregoriae reperitur opus eius insigne de conversatione vitae et institutione morum, sive de compugnantia virtutum et vitiorum.[5]) Est etiam et alius liber eiusdem apud latinos de compunctione cordis.[6]) Alter quoque scriptus ad quemdam Eutropium, cum palatio pulsus ad altarium confugisset.[7])

Multos praeterea composuit diversosque tractatus, quos enumerare perlongum est. Cuius quidem studii, etsi non omnia, tamen quamplurima eloquentiae eius fluenta de graeco in latinum sermonem translata sunt.[8]) Hic autem decimo tertio anno episcopatus sui discordia Theophili Alexandrini episcopi oppressus.[9]) Faventes episcopi nostri Arcadio imperatori damnaverunt eum innocentem atque ab episcopatu deiectum Pontum in exilium retruserunt.[10]) Corpus trigesimo quinto anno a die functionis ab exilio Constantinopolim revocatur, etiam in apostolorum ecclesia sepelitur.[11])

Zu diesem Kapitel hat Isid. hauptsächlich aus Prospers Chronik und Cassiodors »hist. tripartita« geschöpft, den Bericht über die Schriften an Theodor aus Justiniauus. Die Nachrichten über die übrigen Bücher sind selbständig und daher wertvoll.

1) Diese Angaben scheinen aus verschiedenen Quellen zu stammen, zum Teil scheinen sie auch selbständig zu sein. Dass Joh. Bischof von Constantinopel war, wusste Isid. aus Prospers chron. ad a. 401 (Monum. Germ. hist A. A. T. IX. p. 464). Ebenso konnte er es aus Cassiod. hist. tripart. X. c. 8 (Migne, ser. lat. LXIX, 1171) wissen, da er beide Bücher zum Schlusse dieses Kapitels sogar wörtlich ausgeschrieben hat. Den Beinamen »Chrysostomus« für Johannes finden wir unter den lateinischen Autoren nicht zuerst bei Isidor, wie C. Burg (in Herzogs Realencyklopädie. III, 225) es behauptet, sondern vor Isid. schon bei Cassiodor in seinem Buche De instit. div. litt. c. 8 und in der Praef. zu demselben (Migne, ser. lat. LXX, 1121 und 1108); jedoch war dieses Buch zu jener Zeit dem Isid. nicht bekannt (cfr. cap. 22, Anm.). Auch finden wir diesen Beinamen bei Liberatus Diaconus in seinem Breviarium cap. 7 (Migne, ser. lat. LXVIII, 882), und hieraus konnte ihn Isid. entnommen haben, da er die Kenntnis dieses Buches im Kapitel über Eusebius (cfr. cap. 10, Anm.) und Justinian (cfr. c. 31, Anm. 2) bewiesen hat. Da wir den Beinamen dieses grossen Mannes von zwei Männern ungefähr zu derselben Zeit (cr. 50 Jahre vor Isid.) erwähnt finden, so kann man daraus schliessen, dass die Tradition denselben soweit verbreitet hat, dass auch Isid. denselben auf diese Weise erfahren konnte. Durch meinen Nachweis wird auch die Ansicht des Hallier (Untersuchungen über die Edessenische Chronik: »Texte und Untersuchungen«. IX. Hft. 1. S. 63 f.) widerlegt, welcher das Jahr 600 annimmt, in welchem der Beiname des Johannes allgemein gebraucht wurde.

2) Das Lob für die Redeweise des Johannes drückt Isid. mit eigenen Worten aus, wohl als Erklärung und Begründung dieses Beinamens. Die Schriften des Chrysost., welche Isid. gelesen hat, werden ihn dazu veranlasst haben, und in gleicher Weise auch Cassiodor, der des Joh. Beredsamkeit rühmend hervorhebt: »propter simplicitatem vero oris libertate profusus, apud colloquentes non mediocriter utebatur«, hist. trip. X. c. 3 (Migne, ser. lat. LXIX, 1166) und »linguae ubertate sermonem fecit«, hist. trip. X. c. 13 (Migne l. c. col. 1175). Die Bemerkung, welche Isid. bei Johannes macht, nämlich dass er in griechischer Sprache geschrieben hat, finden wir auch bei allen anderen Männern erwähnt, von denen es Isid. gewusst hat (cfr. cap. 4 und 39). Wertvoll ist die Angabe »e quibus utitur latinitas«, da wir aus derselben erfahren, dass zu Isid.'s Zeit die von ihm angeführten Schriften schon in lateinischer Uebersetzuug verbreitet waren.

3) cfr. Iustiniani Imper. confessio rectae fidei (Migne, ser. lat. LXIX, 264): »Ioannes autem Constantinopolitanus scripsit quidem epistolam ad Theodorum Mopsuestenum, non tamen laudibus, sed querimoniis et increpationibus plenam, ut-

pote illo a bona conversatione lapso. Quoniam enim cum eo monachicam vitam in uno eodemque monasterio exercuit, conversationis ibi factae eum admonuit«. Diesen Bericht hat Isid. fast wörtlich in sein Kapitel aufgenommen, so dass es scheinen könnte, dass ihm die erwähnten Schriften des Chrysostomus unbekannt waren. Jedoch die erweiterte Inhaltsangabe, welche er von »admonuit« an folgen lässt und die sein eigenes Produkt zu sein scheint, so wie die Angabe, dass Johannes zwei Schriften an Theodor geschrieben hat, lassen schliessen, dass Isid. diese Bücher selber gelesen hat. Auffallend ist die Ausführlichkeit des Berichtes über dieselben im Vergleich zu den Bemerkungen über die übrigen Bücher, bei denen fast kein Inhalt, sondern gewissermassen nur der Titel der Schriften angegeben ist. Den Grund hierfür werden wir darin zu sehen haben, dass Isid. für diese Bücher bei Justinian ein wertvolles Material fand, dagegen bei den übrigen Schriften auf sich selbst angewiesen war. Isid.'s Angabe, dass diese Bücher »ad quemdam Theodorum« gerichtet seien, während in seiner Vorlage ausdrücklich »Theodorus Mopsuestenus« als Adressat bezeichnet wird, ist ein neuer Beweis für seine nicht seltene Flüchtigkeit; denn wenn er einer anderen Ansicht als Justinian gewesen wäre, hätte er es auch vermerkt und sich wohl nicht begnügt, bloss »Mopsuestenum« wegzulassen. In dem Accusativ »utpote illum . . . deiectum« bei Isid. sehen wir eine stilistische Verbesserung seiner Quelle.

4) Dieses scheint selbständig zu sein und ist richtig; das erwähnte Buch ist uns erhalten, mit der lat. Überschrift: »Quod qui seipsum non laedit, nemo laedere possit« (Migne, ser. gr. LII, 459), was mit der Angabe Isid.'s identisch ist.

5) Isid. ist der einzige, der dieses Buch als das des Chrysostomus aufzählt; es ist uns nicht erhalten (Tillemont XI, 403). Die Ansicht des Joh. Grialius, als sei dieses Werk mit dem »de conflictu vitiorum et virtutum« (Migne, ser. lat. XL, 1091—1106 und Arev. Opp. Isid. VII, 207—221) zu identifizieren (cfr. Arev. Isidoriana II, 52), das auch dem Ambrosius, Augustinus, Leo, Gregor, Isidor zugeschrieben wurde, ist hinfällig, da letzteres eine abendländische Schöpfung ist, die erst nach Gregor dem Grossen entstehen konnte und Ambrosius Autpertus (770) zum Verfasser zu haben scheint (Arevalo II, 57 und Zöckler, »Bibl. und Kirchengesch. Stud.« München 1893. 4. Heft. S. 50).

6) In zwei Büchern ist diese Schrift geschrieben (Migne, ser. gr. XLVII, 393—422), dagegen berichtet Isid. nur von einem. Man könnte die Bezeichnung »liber« als Werk auffassen, wobei Isid. die Angabe der Bücherzahl weggelassen hätte; aber wie er dieselbe bei der Schrift an Theodor angegeben hat, so hätte er es auch hier gethan, wenn ihm beide Bücher bekannt gewesen wären. Die Bücher sind an verschiedene Personen gerichtet, (das erste an Demetrius, das zweite an Stelechius); daher konnte eine Trennung derselben sehr leicht vorkommen, worauf auch der cod. vindobon. 1718 hinweist, der nur die Übersetzung des 2. Buches enthält (Schmitz, S. Joh. Chrysostomi de cord. compunc. libros II latine versos continens in »Monum. Tachygraphica cod. Parisiensis Lat. 2718« Hannov. 1883. p. VI). So wird wohl auch dem Isid. nur ein Buch dieser Schrift bekannt gewesen sein. Welches von beiden es gewesen ist, lässt sich nicht genau feststellen, da Isid. keinen Inhalt angiebt. Aber im 2. Buche an Stelechius erwähnt Chrysost. das erste an Demetrius (Tillemont XI, 22 und Haidacher, Eine interpolierte Stelle in des hl. Chrysost. Büchlein an Demetr.: »Zeitschrift f. kath. Theol.« 18 [1894] S. 405). Infolgedessen kann man annehmen, dass dem Isid. nur das erste Buch bekannt gewesen ist, da er aus dem zweiten erfahren hätte, dass Chrysost. diese Schrift in zwei Büchern verfasst hat. Doch hat meine Annahme nur für den Fall Geltung, dass Isid. das Buch, welches er anführt, auch gelesen hätte; der Mangel jeder Inhaltsangabe lässt aber auch das mit Sicherheit nicht feststellen.

7) Während beide Homilien den Eutrop betreffend »über Eutrop« handeln, berichtet Isid. nur von einer Schrift des Joh. an Eutrop. Die Ungenauigkeit in der Angabe könnte daher rühren, dass Joh. sich in seiner Rede an Eutrop selbst wandte, der in der Kirche zugegen war: »Sagte ich dir nicht immer, Reichtum sei ein flüchtiges Gut? Du aber ertrugst es nicht« (Migne, ser. gr. LII, 392). Auch konnte Isid. die Kenntnis über diese Schrift aus Cassiod. hist. tripart. X cap. 4 haben: »(Eutrop.) inter refugas erat apud ecclesiam . . . Episcopus vero, Eutropio sub altari iacente, . . . homiliam increpatoriam fecit adversus eum« (Migne, ser. lat. LXIX, 1167).

8) Richtige Bemerkung Isid.'s, aus der wir erfahren, dass zu seiner Zeit ausser den angeführten Büchern des Chrysost. noch eine grosse Zahl derselben in lateinischer Übersetzung verbreitet war. — Mehrere Schriften des hl. Chrysostomus wurden von einem gewissen Anianus, wahrscheinlich von dem, der um 415 lebte, und andere am Anfange des 6ten Jahrhunderts von Mutianus auf Veranlassung des Cassiodor (cfr. Cass. De instit. div. c. 8: Migne, ser. lat. LXX, 1120) ins Lateinische übertragen (cfr. Looshorn, Die lat. Übersetzungen des hl. Joh. Chrysost. nach den Handschriften der Münchener Hof- und Staatsbibliothek: »Zeitschrift für kath. Theol.« 4. Jahrg. Innsbruck 1880. S. 788 ff. und Bardenhewer, Patrologie. S. 328). Ob auch die von Isid. aufgezählten Bücher von diesen beiden Männern in die lat. Sprache übersetzt worden sind, lässt sich nicht nachweisen. — »Quos enumerare perlongum est«. Keineswegs wird man diesen Ausdruck als eitle Phrase, als Deckmantel für Isidors Unwissenheit zu betrachten haben, da er in diesem Kapitel verhältnismässig viele Schriften anführt und deshalb wohl die weitere Aufzählung der Schriften des Joh. aufgiebt. Ob er aber ausser den angeführten Schriften des Chrysost. noch einige andere dieses Autors gelesen hat, möchte ich bezweifeln, da man schon bei einigen, die er nennt, grosse Bedenken haben kann, ob er sie aus eigener Lektüre gekannt hat, und zwar deshalb, weil er ihren Inhalt nicht angiebt und weil einige Ungenauigkeiten vorkommen. Isid. selbst scheint einen Unterschied in der Angabe zu machen bei den Büchern, die er gelesen hat, und denen, die ihm vielleicht nur dem Titel nach bekannt waren. So scheint er nur die beiden zuerst angeführten Werke gelesen zu haben. Dass er die Bücher an Theodor gekannt hat, habe ich schon vorhin (Anm. 3) gezeigt. Auch sagt Isid. dieses selbst ausdrückiich bei dem folgenden Werk: »Legimus eiusdem et librum alium«, wodurch er bezeugt, dass er das Buch, welches er unmittelbar vorher genannt hat, auch gelesen hat. Ganz anderer Redewendungen bedient er sich aber bei den übrigen Büchern: »reperitur opus eius«, »est etiam et alius liber«, »alter quoque scriptus«. Durch diese Ausdrücke sagt Isid. nur, dass diese Bücher des Chrysost. vorhanden waren und dass sie ihm dem Titel nach bekannt waren; ob ihm auch der Inhalt derselben bekannt war, kann man aus seinen Angaben nicht herausmerken. Auffallend würde in diesem Falle auch die Zahl der Bücher, welche Isid. gelesen hat, mit derjenigen übereinstimmen, welche er anscheinend nur oberflächlich gekannt hat. — Wertvoll ist auch das Selbstbekenntnis, welches in den Worten: »Quos enumerare perlongum est« enthalten ist, besonders für die Beurteilung der ganzen Schrift; denn er räumt damit ausdrücklich ein, dass er nicht bemüht war, Vollständigkeit zu erzielen, die man auch in den meisten Kapiteln vermisst.

9) cfr. Prosp. chron. ad a. 401. (Monum. Germ. hist. A. A. T. IX. p. 464): »Ioannes Constantinopolitanus et Theophilus Alexandrinus episcopi sancti habentur. Sed utrumque obscuravit discordia, quae eo usque processit, ut Ioannes a Theophilo oppressus Pontum in exilium pergere cogeretur«. Isid. liess in der Darstellung eine wesentliche Veränderung eintreten; denn während Prosper beiden Männern den Vorwurf der Zwietracht macht, verbessert Isid. diese Angaben durch Nach-

richten aus Cassiod. hist. tripart. X cap. 10, indem er nur den Theophilus mit Schuld behaftet: »Hic . . . discordia Theophili . . . oppressus«. — Selbständig ist die Bemerkung Isid.'s, die er in den aus Prosper entnommenen Satz hineinfügt: »decimo tertio anno episcopatus sui«; sie ist aber auch falsch, da Johannes schon im 9. Jahre seiner Regierung als Bischof gestorben ist (cfr. Cassiod. hist. trip. X. cap. 3 und 18: Migne, ser. lat. LXIX, 1165 u. 1179). Diesen Irrtum kann man als Schreibfehler erklären. Denn da Chrysost. im Jahre 398 den Bischofsstuhl bestieg (Cass. hist. trip. X. c. 3) und 401 durch den Streit mit Theophilus von Alexandrien bedrängt wurde (Prosp. chron. ad a. 401), so konnte Isid. richtig: »tertio anno episcopatus sui« geschrieben haben, da er dieses aus Cassiod. und Prosper wissen musste. Wenn jedoch Isid. seine 2. Zahl zur Bestimmung des Jahres, in welchem Chrysost. als Bischof von Theophilus bedrängt wurde, auch aus Cassiod. hist. trip. X. c. 17 hat, so musste er wissen, dass Chrysost. im Jahre 404 verbannt wurde, also im (6.) 7. Jahre seiner bischöflichen Amtsthätigkeit. So konnte aus »IIIX anno episcopatus sui« leicht dieser Schreibfehler: »XIII anno epic. sui« eintreten. Jedoch auch ein Fehler in der Berechnung ist bei Isid. nicht unbedingt ausgeschlossen, da man solche bei ihm häufiger findet.

10) Den Inhalt zu diesem Satze hat Isid. aus Cassiod. hist. tripart. X. c. 13; er lässt eine kleine Änderung eintreten, die aber unwesentlich ist; denn während Cassiod. von Chrysost. sagt: »damnaverunt eum in nullo culpantes«, ändert Isid. dieses in »damnaverunt eum innocentem«. Die Worte »Pontum in exilium retruserunt« sind aus Prospers chron. ad a. 401 (s. o. Anm. 9).

11) cfr. Cassiod. hist. tripart. XII. c. 14: »Corpus enim Ioannis in Cumanis sepultum, tricesimo quinto anno post depositionem Constantinopolim iubente imperatore revocavit, et publice divulgatum in ecclesia Apostolorum multo honore recondidit«. Diesen Satz hat Isid. zum Teil wörtlich in seinen Bericht aufgenommen.

Cap. XX. Sedulius.

Sedulius presbyter edidit tres libros,[1]) dactylico heroico metro compositos, quorum primus signa et virtutes veteris testamenti potentissime resonat, reliqui vero gestorum Christi sacramenta vel miracula intonant.[2])

Die Angaben über Sedulius sind selbständig von Isid. gemacht und deshalb wertvoll.

1) Isid. ist der erste, der uns angiebt, dass Sedulius »presbyter« gewesen ist. Schon aus dessen Einleitung zum ersten Buche konnte er herausgelesen haben, dass Sedulius wenigstens Kleriker gewesen ist; er sagt nämlich von sich selbst, er habe sich an die Psalmen Davids gewöhnt. »Cur ego, Daviticis adsuetus cantibus odas Cordarum resonare decem sanctoque verenter Stare choro et placidis coelestia psallere verbis, Clara solutiferi taceam miracula Christi« (Paschal. Carm. lib. I. v. 23—26). Ferner aus einigen Angaben im sogenannten Decretum Gelasii »De libris recipiendis et non etc.«, das dem Isid. gut bekannt war (cfr. cap. 1 und 18), konnte er den Schluss ziehen, dass Sed. Presbyter und nicht Bischof gewesen ist, wie einige meinten (s. u.). Denn während Gelasius diesen Titel bei keinem der aufgezählten Schriftsteller weglässt, wenn sie Bischöfe waren (Looshorn, »Zeitschrift f. kath. Theol.« 1880. S. 75), dagegen die Bezeichnung »presbyter« übergeht, wie

Orosius und Rufinus, scheint er hier absichtlich angedeutet zu haben, dass Sed. ster war, indem er ihn einen »vir venerabilis« nennt (Gelas. ep. 42, 4: A. Thiel, tolae Rom. Pontiff. Braunsbg. 1868. I, 461; Tillemont XII, 612). Isid.'s abe wird durch des Sedulius Dedikationsbrief an Macedonius bestätigt, der dem nen Paschale voranging und dem Isid. sicherlich nicht bekannt war (s. u.); ı sagt Sed., dass er sich Gott geweiht habe (cfr. ep. ad Maced. Sed. opera Huemer: »Corpus scriptor. eccles. latinor.« X. p. 2). Da dieses Gedicht kurz seiner Entstehung sehr verbreitet gewesen ist, und viele christliche Dichter in 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts es benutzten (Manitius, Gesch. d. christl. lat. ie. Stuttgart 1891. S. 304), konnte Isid. auch durch Tradition die Kenntnis, Sedulius Presbyter gewesen ist, überkommen haben. Die Bezeichnung »antistes« Sedulius, die man beim Anonymus Mellicensis c. 35 und in einigen Handften findet, kann sowohl Bischof als auch Presbyter bedeuten; aus dem Inhalte :r Dedikationsbriefe, die dem Carmen- und Opus Paschale vorangingen, schliesst Kayser (Kirchenhymnen. 2. Auflg. Paderborn 1881. Bd. I. S. 341), dass Presbyter gewesen ist. Die Ansicht des Arevalo, der sich auf einige Schrift-:r des Mittelalters (Sigeb. Gembl. de viris illustr. c. 6) und einige Handschriften ft, als sei Sedulius Bischof gewesen, widerlegen Huemer (De Sedulii počtae et scriptis commentatio. Wien 1878. p. 30) und Boissier (»Journal des Savants«, . 1881. p. 558), besonders auf das Zeugnis des Isid. sich stützend; auch ihorn (Zeitschr. f. kath. Theol. 1880. S. 75 und 76) und Nirschl (Patro-II, 512. Anm. 1).

2) Aus der Inhaltsangabe des Werkes des Sed., welche Isid. giebt, ohne :h den Titel zu nennen, ist es klar, dass er das carmen paschale (ed. Huemer: pus script. eccles. lat.« X, 1—146), das berühmteste Werk dieses Dichters ıt. Die Bücherzahl, welche Isid. angiebt, stimmt mit derjenigen, welche uns gegenwärtige Gestalt dieser Dichtung bietet, nicht überein. Denn während :lbe auf uns in fünf Büchern gekommen ist, berichtet Isid. nur von dreien. ıus geht hervor, a) dass ihm dieses Werk in dieser Form bekannt gewesen ist. ınach muss man zu seiner Zeit Buch 2—3, und 4—5 als zusammengehörend sehen haben. Dieselbe Einteilung des Werkes in drei Bücher finden wir bei orius Augustodunensis (de scriptor. eccles. lib. III. cap. 7), der das Kapitel 's wörtlich wiedergiebt. Auch ein Citat des Jonas Aurelianensis episc. beweist, es Handschriften gab, welche dieses Werk nur in drei Bücher einteilten; . in seinem Buche »de cultu imag.« II (Migne, ser. lat. CVI, 348) citiert er: ulius in tertio libro Paschalis carminis« und zwar die Stelle aus dem Buche V, 84—195 (Leimbach, Caelius Sedulius und sein carmen Paschale. Goslar 1879. '), b) dass ihm der Dedikationsbrief des Dichters an Maced. unbekannt war, Sed. am Schlusse desselben sagt, dass er sein Werk den vier Evangelien entchend, aus denen er geschöpft, auch in vier Bücher eingeteilt habe: »quatuor ır mirabilium divinorum libellos, quos ex pluribus pauca complexus usque ad ionem et resurrectionem ascensionemque Domini nostri Iesu Christi quatuor ngeliorum dicta congregans ordinavi, contra omnes aemulos tuae defensioni comdo« (epist. ad Maced. ed. Huemer l. c. p. 12). Da uns diese Dichtung in Büchern vorliegt, so muss man das erste Buch, welches das alte Testament ndelt, als Einleitung in die vier Evangelienbücher betrachten (Ebert, Gesch. d. ratur des Mittelalters im Abendlande. Bd. I. S. 374 und Leimbach a. a. O.). h der Umstand, dass Isid. den Titel dieses Gedichtes nicht angiebt, bekräftigt re Annahme, dass ihm die Dedikation unbekannt war, in der Sedulius sagt: c autem operi favente Domino Paschalis Carminis nomen imposui« (Sedulii opera Huemer l. c.). Schliesslich sprechen für unsere Annahme viele Handschriften,

in denen diese Widmung fehlt und sodann auch die meisten der ersten Ausgaben des Carmen Paschale (Cave, Script. eccles. hist. lit. Oxonii 1740. T. I. p. 425; auch Leimbach a. a. O.).

Eine andere vita des Sedulius, deren Autorschaft auch dem Isid. zugeschrieben wird, befindet sich im cod. 409 bibl. Riccardianae: »Sedulius presbyter grammaticae peritiae ad perfectum imbutus edidit heroico metro quinque mirabilium divinorum libellos, expediens in primo veteris testamenti virtutes, in reliquis autem, ut ipse meminit, quattuor evangeliorum miracula congregans ordinavit eique operi nomen paschalis carminis dedit« (Huemer, De Sedulii poëtae vita et scriptis commentatio. Wien 1878. p. 28). Da sich diese vita nur in jüngeren Handschriften befindet, die ausserdem noch das andere Sedulius-Kapitel enthalten (cfr. Allg. Teil. § 2. Handschriften mit der längeren Fassung), so zeugt dieses dafür, dass das angeführte Kapitel nicht von Isidor, sondern von einer späteren Hand stammt (cfr. auch Leimbach a. a. O. S. 7). — Die Hypothese Huemer's (l. c. p. 18 sq. u. 21), es habe schon Gennadius über Sedulius einige Zeilen in seinem Kataloge geschrieben und dass dieselben, weil des Gennad. Werk verstümmelt auf uns gekommen ist, verloren gegangen wären, widerlegt Leimbach (a. a. O. S. 58).

Cap. XXI. Possidius.

Possidius Africanae provinciae episcopus.[1]) Hic stilo persecutus est vitam sancti Augustini, cui etiam operi subiecit indiculum scriptorum eius,[2]) enumerans, quanta idem beatissimus doctor scripsit, ubi plusquam quadringentorum librorum volumina supputantur. Homiliarum vero et epistolarum quaestionumque infinitus modus est, ut pene vix possit quisquam articulo suo aliena tanta scribere, quanta ille proprio labore composuit.[3])

Alle Angaben über Possidius sind richtig und deshalb wertvoll; Isid. hat sie aus dessen Schriften entnommen.

1) Dass Possidius Bischof war, berichtet zwar auch Prosper, chron. a. 437 (Monum. Germ. hist. A. A. T. IX. p. 475); da jedoch Isid. alle übrigen Nachrichten aus des Possidius beiden Schriften geschöpft hat, so wird er auch diese Angaben daraus genommen haben. Dass dem Possidius diese Würde zu Teil wurde, sagt er selbst in der Praef. zu Aug.'s vita (Migne, ser. lat. XXXII, 33).

2) Richtige Angaben, welche uns zeigen, dass dem Isid. diese Schriften bekannt waren; beide sind uns erhalten, vita Augustini (Migne, ser. lat. XXXII, 33—66) und Indiculus scriptorum Augustini (Migne, ser. lat. XLVI, 5—22). Auch sagt Possidius in der Praef. zu Aug. vita, dass er dessen Leben beschreiben will: »Nunc in officio episcoporum, . . . de vita et moribus praedestinati et suo tempore praesentati sacerdotis optimi Augustini, quae in eodem vidi ab eoque audivi minime reticere debeo« (Migne l. c.). Und im cap. 18 dieser Vita sagt Possidius, dass er derselben den Index der Bücher Augustins beifügen werde: »statui . . in huius opusculi fine etiam librorum, tractatuum et epistolarum indiculum adiungere« (Migne, ser. lat. XXXII, 49). Aus diesen beiden Stellen wird Isid. gewusst haben, dass Possidius Autor der genannten Schriften war. Den Ausdruck »stilo persecutus est vitam« wird Isid. aus Paulinus, vita Ambrosii, entnommen haben, welcher sagt,

»rtaris . . . ut . . . (vitam) Ambrosii . . . meo prosequar stylo« (Migne, ser. lat. V, 27 und cfr. cap. 17, Anm. 2).

3) Possidius giebt am Schlusse des »indiculus librorum Aug.« die Zahl der riften, welche Aug. geschrieben hat, auf 1030 an, mit den Worten: »fecit (Aug.) os, tractatus, epistolas, numero mille triginta, exceptis iis, qui numerari non sunt, quia nec numerum designavit ipsorum«. Poss. Indic. c. 10 (Migne, ser. XLVI, 22); daher scheint auf den ersten Blick die Bücherzahl, welche Isid. giebt, nämlich 400, im Widerspruch mit jener zu stehen. Es verhält sich jedoch ht so. Isid. wollte sich hier selbständig zeigen. Er trennt die »libri« und ctatus« von den »epistolae«, zählt im indiculus des Possidius die einzelnen »libri« h: im cap. I 35 lib.; im cap. II 48 lib.; im cap. III 36 lib.; im cap. IV lib.; im cap. V 18 lib.; im cap. VI 117 lib.; im cap. X 1 lib.; zuamen 277 Bücher; zählt dazu die »tractatus psalmorum« 123 an der Zahl (im . VI) und bekommt so die Zahl 400 heraus; fügt jedoch vorsichtshalber vor selbe »plusquam« hinzu. Bei weiterem Bericht über die Bücher Augustins nach n Indic. des Possid. lässt Isid. die »libri« und »tractatus« aus und setzt zu den istolae« noch »homiliae« und »quaestiones« hinzu, die Possid. im cap. 7, 8, 9 1 10 aufzählt. Da Possid. bei Angabe der Gesamtzahl der Schriften Augustins zufügt: »exceptis iis, qui numerari non possunt, quia nec numerum designavit orum«, Possid. ind. libr. Aug. c. 10 (Migne, ser. lat. XLVI, 22) und an einer leren Stelle »Tanta autem ab eodem dictata et edita sunt, tantaque . . . ut ea nia vix quisquam studiosorum perlegere et nosse sufficiat«. Poss. vita Aug. c. 18 igne, ser. lat. XXXII, 49), so verzichtet auch Isid. eine Zahl für die »homiliae, stolae und quaestiones« anzugeben und beschränkt sich darauf, mit einer ähnten Redewendung wie Possidius, im letzten Satze die grosse Zahl dieser Schriften allgemeinen hervorzuheben.

Cap. XXII. Primasius.

Primasius, Africanus episcopus, composuit sermone scholastico haeresibus tres libros directos ad Fortunatum episcopum, explicans eis, quod olim beatissimus Augustinus in libro haereseon imperctum, morte interveniente, reliquerat. In primo namque ostendens, id haereticum faciat, in secundo et tertio digerens, quid haereticum monstret.

Die Angaben über Primasius sind von Isid. selbständig gemacht. Aus der auen Inhaltsangabe des Buches, welches er erwähnt, kann man schliessen, dass dasselbe bekannt war, und aus dieser Schrift selbst wird er den Inhalt zu liegendem Kapitel entnommen haben. Auch Cassiodor, ein Zeitgenosse des masius, berichtet zwar zunächst über dessen Apokalypsenkommentar in fünf chern, dann aber über dieses Buch: »Nostris quoque temporibus Apocalypsis edicta beati episcopi Primasii antistitis Africani studio minute ac diligenter nque libris exposita est: quibus etiam liber unus, Quid faciat haereticum, tissima disputatione subiunctus est; quae in templo Domini sacrata donaria ctis altaribus offerantur«, Cassiod. De instit. Divin. c. 9 (Migne, ser. lat. LXX, 2). Obwohl Isid. diese Schrift zum 2ten Buche seiner Etymologien excerpiert (Ebert, Literatur des Mittelalters. 2. Aufl. Bd. I. S. 593), wird sie ihm der Zeit, als er seinen Schriftstellerkatalog schrieb, unbekannt gewesen sein; wir

können das daraus schliessen, 1) weil er des Primasius Hauptwerk, einen Apokalypsei kommentar, nicht erwähnt; 2) weil a) Titel und b) Bücherzahl dieses Werkes b Isid. den Angaben des Cassiod. widersprechen. Da diese Schrift des Primasiu nicht erhalten ist (Bardenhewer, Patrologie. S. 596), — Einige meinten dies Werk in dem von Sirmond 1643 herausgegebenen Praedestinatus wiedergefunden z haben. Jedoch die Lehre von der Gnade des Praedestinatus widerspricht der d Primasius (cfr. Dupin, Nouvelle Bibl. des auteurs. Paris 1703. T. IV. 190 ur Ceillier XI, 284). Sirmond selbst hat diese Ansicht widerlegt im Brief an Holste (Praedest. in Sirmondi opera varia. Venetiis 1728. T. I. p. 269; Haussleite »Forschungen zur Gesch. d. neutest. Kanons« IV. Teil. Erlangen u. Leipzig 189 S. 27. Anm. 40), — so kann die Erklärung, auf welche Weise binnen kurz Zeit (ca. 60 Jahren) die Änderung in der Benennung und in der Einteilung dies Schrift eingetreten ist, nicht für stichhaltig angesehen werden; sie beruht vielmel hauptsächlich auf Kombinationen. Augustinus sagt in der Einleitung zu seine Buche »de haeresibus«: »Erunt ergo primae partes operis huius de haeresibu quae post Christi adventum et ascensum adversus doctrinam ipsius extiterunt, . . In posterioribus autem partibus quid faciat haereticum disputabitur« (Mign ser. lat. XLII, 23). Er wollte ein grösseres Werk schreiben, betitelt »de haer sibus«, hat aber nur den ersten, geschichtlichen Teil vollendet, in welchem er d Häresien, die nach Christus entstanden sind, beschreibt; den zweiten, dogmatische Teil seines Werkes »de haeresibus«, den er »quid faciat haereticum« benenne wollte, war ihm nicht mehr zu schreiben vergönnt. Primasius hat das Werk Aug stins fortgesetzt, was wir aus der Benennung dieses Buches bei Cassiodor »qu faciat haereticum« und aus Isidor deutlich ersehen. — Dass Aug. sein Buch »d haeresibus« unvollständig zurückgelassen hat, wusste Isid. aus Possidius »Indi librorum Aug.«, worin Possid. sagt »de haeresibus . . . imperfectum opus«, Indi cap. 5 (Migne, ser. lat. XLVI, 9); auch scheint Isid. dieses Buch gelesen z haben (cfr. de viris illustr. c. 3). — Der Unterschied in der Benennung desselbe bei Cassiod. und Isid., anscheinend gross, beruht bei genauer Betrachtung d Entstehungsursache auf einer Kleinigkeit; dabei zwingt nichts zu der Annahm dass sich dieses Buch auch inhaltlich geändert hätte, wie Haussleiter (a. a. O. S. 2 meint. Cassiodor legt dem Buche des Primasius den speziellen Titel bei, währen ihm Isid. den allgemeinen beilegt, dagegen bei der Angabe der besonderen Teil auch denjenigen nennt, den Cassiodor überliefert hat. Wahrscheinlich wird als Primasius diese Schrift benannt haben: Fortsetzung des Buches Augustins »d haeresibus« und dann wird er den Titel seiner Abhandlung »quid faciat haereticum gesetzt haben. So wäre die Angabe des Cassiodor mit der des Isidor vereinbar — Auf welche Weise die Einteilung dieser Schrift von einem Buche zu dreie sich geändert hat, kann man folgendermassen erklären. Diese Schrift konnte z Cassiodors Zeit in einem Buche bestanden haben; der Inhalt derselben, den Cassio giebt: »quae in templo Domini sacrata donaria sanctis altaribus offerantur« liess leicht zu, dieselbe in zwei Teile zu teilen, nämlich einen Teil, der sich auf de wahren Glauben (sancta altaria) und den anderen Teil, der sich auf die gute Werke (sancta donaria) bezogen hätte (cfr. Haussleiter a. a. O. S. 21), was au mit der Angabe Isid.'s übereinstimmen würde, wenn er den ersten Teil, der i einem Buche bestand, »quid haereticum faciat« nennt, den zweiten in zwei Büchern »quid haereticum demonstret«. Oder es konnte die Einteilung, von der wir eb angenommen haben, dass sie in der Zeit von Cassiodor bis Isid. entstanden is schon früher bestanden haben, ohne dass die einzelnen Teile »Bücher« hiesse was aber binnen der erwähnten Zeit geschehen konnte. Keineswegs wird ma mit Haussleiter (a. a. O. S. 23), der den Bericht Isid.'s »widerspruchsvoll« finde

(nämlich die Benennung der Schrift »de haeresibus« und den Inhalt der drei Bücher) annehmen können, dass ein Buch den Ketzerkatalog Augustins enthielt; das würde der Inhaltsangabe Isid.'s gänzlich widersprechen, und es liegt kein Grund vor, derselben Misstrauen entgegenzubringen. — Auffällig ist es, dass Isid. keine Nachricht über Primasius, als Anhänger der Dreikapitel, aus der Chronik Victors v. Tonn., die er doch so gut kannte, übernommen hat. Vielleicht rührt das daher: Victor tadelt den Primasius, dass er, um Primas von Byzacena zu werden, seine Überzeugung geopfert hatte und der Verdammung der Dreikapitel zustimmte (Victor, chron. ad a. 552: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 203). Wiewohl diese Darstellung des Victor, der ein Verteidiger der Dreikapitel war, parteiisch ist (cfr. Haussleiter a. a. O. S. 8), bleibt es auffällig, dass Isid. diese Nachricht ganz übergeht. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als habe Isid. absichtlich Victors Chronik an dieser Stelle zu benutzen unterlassen, weil es dem Charakter und der Tendenz seiner Schrift, in welcher er nur »viros illustres« beschreiben wollte, widersprochen haben würde. Weil aber Isidor durch dieses Kapitel und durch dasjenige über Verecundus die chronologische Reihenfolge merklich durchbricht (cfr. c. 7, Anm. und Allg. Teil § 5, 2), während ihm doch Victors Chronik die Zeit, in welcher diese beiden Männer lebten, richtig bot, wird man die Nichtbenutzung dieser Stelle nicht auf eine Tendenz, sondern auf die nichtgenügende Benutzung dieser Chronik zurückführen müssen.

Cap. XXIII. Proterius.

Proterius, Alexandrinae ecclesiae antistes,[1]) scripsit epistolas ad Leonem, Romanae sedis episcopum, de festivitate paschali.[2]) Hunc autem Leonis Augusti temporibus Dioscori haeretici successores, auctore Timotheo, seditione facta crudelissime peremerunt, ipsumque Timotheum sibi pro Alexandrino episcopo statuerunt.[3])

Eine Angabe ausgenommen, ist alles aus Victors Chronik fast wörtlich entnommen.

1) cfr. Victors chron. ad a. 453 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 185), »Proterius Alexandrinae ecclesiae suscepit praesulatum«. Statt »suscepit praesulatum« setzt Isid. »antistes«, was er in Victors chron. ad a. 457 gefunden hat.

2) Selbständig scheint die Angabe gemacht zu sein, dass Proterius an Leo Briefe über das Paschafest geschrieben hat. Da uns nur ein Brief dieses Inhalts von Proterius erhalten ist (Migne, scr. lat. LXVII, 507—514), und auch nirgends erwähnt ist, er habe mehr Briefe über dieses Thema an Papst Leo geschrieben, so wird diese Angabe auf Irrtum beruhen, der vielleicht dadurch entstanden ist, dass Isid. gedacht hat, Proterius habe sich schon im Jahre 444 für die alexandrinische Berechnungsweise des Osterfestes entschieden, obwohl damals noch Cyrill Bischof von Alexandrien war (Krusch, Studien zur christlich- mittelalterlichen Chronologie. Leipzig 1880. S. 269), und Proterius erst im Jahre 453 diesen Bischofssitz bestieg (cfr. Victors chron. ad a. 453). Vielleicht aber dachte Isid. an einen anderen Brief des Proterius an den Papst Leo, den letzterer in einem Schreiben an den Bischof Julianus erwähnt (cfr. Leo Mag. epist. 127 cap. 1: Migne, scr. lat. LIV, 1071); jedoch handelt dieser Brief »de fide« und ist nicht auf uns gekommen (Cave I, 443). Wahrscheinlich wird Isid. den uns erhaltenen Brief des Proterius über das Paschafest nicht einmal gekannt haben; dieses können wir daraus schliessen: 1) dass er über ihn nichts näheres angiebt, a) weder dass er in

griechischer Sprache geschrieben wurde, was er in anderen Fällen bemerkt (cfr. cap. 4, 19 und 39); auch wenn ihm derselbe nur in der lateinischen Übersetzung bekannt gewesen wäre, die Dionysius Exiguus bewerkstelligt hat (cfr. Dionys. Exig. Lib. de paschate. Praef.: Migne, ser. lat. LXVII, 493 und Sigeb. Gembl. de viris illustr. c. 27), hätte er aus demselben wissen müssen, dass er griechisch geschrieben war und zwar aus folgender Stelle: »Transferre vero hanc epistolam in Latinae vocis eloquium non satis certum esse putavimus, ne forte Grecizantes potius apud nos, . . . lederent veritatem« (Prot. epist. § 10. ed. Krusch. a. a. O. S. 278), b) noch, dass derselbe auf Veranlassung des Kaisers Marcian geschrieben wurde (cfr. Prot. epist. ed. Krusch a. a. O. S. 269), — c) und überhaupt keinen Inhalt dieses Buches angiebt. — 2) weil dem Isid. das Buch des Dionysius über das Osterfest unbekannt gewesen ist, dem des Proterius Brief beigefügt wurde (cfr. Dionys. Exig. lib. de Paschate: Migne, ser. lat. LXVII, 493 und 507—514). Schliesslich 3) weil er den Proterius vor Paschasinus behandelt, was auf Isid.'s Unkenntnis der Abfassungszeit dieses Briefes hinweist (Krusch a. a. O. S. 269). — Meine Ausführungen, dass Isid. den Brief des Proterius nicht gekannt hat, würden noch überzeugender sein, wenn es mir gelingen würde, zu zeigen, woher Isid. überhaupt wusste, dass Proterius Briefe über das Paschafest geschrieben hat. Da Isid. den Proterius vor Paschasinus behandelt hat, dagegen den Brief des Proterius nicht gekannt zu haben scheint, so werden wir vielleicht bei Paschasinus Stellen finden, welche den Isid. veranlassten, in dieser Reihenfolge diese beiden Männer zu behandeln. Am Anfange seines Briefes wiederholt Paschasinus den Wunsch des Papstes, er solle mitteilen, wie es sich mit der Osterrechnung für das nächstfolgende Jahr verhalte: »quid paschalis supputationis veritas anni post hunc futuri haberet« und sagt weiter: »Diutino itaque tractatu vel ratiocinatione id verum invenimus, quod ab Alexandrinae ecclesiae antistite beatitudini vestrae rescriptum est« (Migne, ser. lat. LIV, 606). Aus diesen Stellen erfuhr Isid., dass der Bischof von Alexandrien an den Papst Leo ein Schreiben über das Paschafest gerichtet hat und zwar vor Paschasinus. Da Isid. wusste, dass Proterius Bischof von Alexandrien war, machte er den falschen Schluss, dass Proterius es gewesen ist, der vor Paschasinus an den Papst jenen Brief geschrieben hat, obwohl es ihm möglich war, sich zu überzeugen, dass zu jener Zeit Proterius noch nicht Bischof war; denn aus dem Briefe des Paschasinus konnte er leicht ersehen, dass derselbe 443 geschrieben wurde (cfr. cap. 24, Anm. 3), und aus Victors Chronik konnte er wissen, dass Prot. erst im Jahre 453 den Bischofssitz in Alexandrien bestieg. Dieser Irrtum, nämlich dass Prot. es gewesen ist, der vor Paschasinus an Papst Leo über das Paschafest geschrieben hat, wird Isid. veranlasst haben, den Prot. vor Paschasinus zu behandeln.

3) cfr. Victors chron. ad a. 457 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 186): »Leo imperator efficitur« . . . »Proterium antistitem Dioscori successorem . . . populus Dioscoritanus seditione facta Timotheo auctore . . . interfecit«. »Timotheus . . . eius episcopatum ecclesiamque pervadit«. Diesen Bericht hat Isid. fast wörtlich in sein Kapitel aufgenommen, liess jedoch in der Darstellung zwei kleine Abweichungen eintreten; 1) statt »Proterium . . . populus Dioscoritanus . . . Timotheo auctore . . . interfecit« schreibt Isid. »hunc . . . Dioscori . . . successores, auctore Timotheo . . . crudelissime peremerunt«; 2) statt »Timotheus . . . episcopatum . . . pervadit« sagt Isid. »Timotheum sibi pro . . . episcopo statuerunt«. Im zweiten Falle nimmt Isid. den Timotheus gewissermassen in Schutz, da er sich über ihn gelinder als Victor ausdrückt, jedoch kann weder eine wesentliche Abweichung von der Chronik Victors noch eine tendenziöse Färbung in dieser Darstellung konstatiert werden.

Cap. XXIV. Paschasinus.

Paschasinus, Siciliensis episcopus, edidit unam epistolam paschalem ad Leonem supradictum Papam directam,[1]) in qua refert paschalis mysterii miraculum his verbis: »Est, inquit, possessio, quae appellatur Meltinas, in montibus arduis ac silvis densissimis constituta; illic perparva atque vili opere constructa ecclesia est, in cuius baptisterio nocte sacrosancta paschali baptizandi hora, cum nullus canalis sit vel fistula nec aqua omnino vicina, fons ex sese repletur: paucisque, qui fuerint, consecratis, cum deductorium nullum sit, ut venerat aqua, ex sese discedit«.[2]) Claruit sub Theodosio Iuniore, Arcadii imperatoris filio.[3])

Der Inhalt zu diesem Kapitel ist von Isid. aus dem Briefe des Paschasinus entnommen.

1) Die richtige Schreibart dieses Namens lässt sich nicht genau feststellen, da er sich in drei Formen, bald Paschasinus, bald Pascassinus oder Pascasinus vorfindet; Krusch (Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie. Leipzig 1880. S. 247) entscheidet sich für die letzte Schreibweise. — cfr. Paschas. ep. (Migne, ser. lat. LIV, 606): »Domino . . . papae Leoni Pascasinus episcopus salutem«. Dass Paschasinus Bischof in Sicilien war, ist zwar in diesem Briefe nirgends klar ausgedrückt, jedoch konnte es Isid. aus demselben leicht herauslesen, denn 1) Paschas. sagt am Anfange dieses Briefes, er habe das Schreiben des Papstes durch Silanus, den Diakon der Kirche zu Panormus (das heutige Palermo in Sicilien) empfangen; 2) Er klagt über die Verwüstung seines Landes, woraus man merken kann, dass er die Verwüstung Siciliens durch die Vandalen im Jahre 440 im Auge hat (Paschas. ep. scholion e: Migne, ser. lat. LIV, 606). Da Isid. über den Ort, wo Paschasinus Bischof war, nichts Genaueres angiebt, als was er aus dem erwähnten Briefe herauslesen konnte, so kann man schliessen, dass er diese Nachricht nur aus demselben gewonnen hat und dass er eine andere Quelle dazu nicht gebraucht hat. Dass diese Angabe Isid.'s richtig ist, bestätigt ein Brief des Papstes: »Leo episcopus Paschasino episcopo Lylibaetano« (ep. 88. Migne, ser. lat. LIV, 927).

2) cfr. Paschas. ep. cap. 3 (Migne, ser. lat. LIV, 609): »cuius mysterii miraculum tale est«; von hier ab wörtlich. — Isid. giebt weder den Inhalt des Briefes noch den Zweck desselben an, sondern sagt nur, Paschasinus habe eine »epistola paschalis« geschrieben, und führt ein längeres Citat aus derselben an, eine Wundergeschichte, jedoch herausgerissen aus dem ganzen ohne Zusammenhang; daher ist dasselbe für uns fast wertlos. Aber es ist ein Beleg für Isid.'s Vorliebe für Wunder und für die Thatsache, dass er den Brief gelesen hat. — Paschasinus spricht sich in diesem Briefe für die alexandrinische Berechnung des Osterfestes ausführlich aus und erzählt zu Gunsten dieser aus der Zeit des Papstes Zosimus ein Wunder, um den Papst Leo I. über Bedenken wegen Hinausschiebung des Osterfestes zu beruhigen; diese Wundergeschichte sieht Isid. als die Hauptsache dieses ganzen Briefes an und daher teilt er sie wörtlich mit.

3) Auch die Angabe der Zeit, in welcher Paschasinus lebte, anscheinend selbständig, ist aus diesem Briefe abgeleitet. Denn Paschasinus sagt in demselben, dass von dem Konsulat des Antoninus und Siagrius (382) 63 Jahre, ferner von dem Konsulat des Aetius und Sigesvultus (437) 8 Jahre verflossen sein werden bis zu dem Jahre, in welchem es sich um die Osterrechnung handelt. Beide An-

gaben würden, wenn wir noch ein Jahr abziehen, da wir sonst zweimal volle Jahre zählen würden, das Jahr 444 ergeben als Jahr, für welches Pasch. die Berechnung des Osterfestes vorzunehmen hatte. Aus einer Stelle am Anfange dieses Briefes können wir schliessen, dass derselbe ein Jahr vor dem zu berechnenden geschrieben wurde. Paschas. wiederholt den Auftrag des Papstes, er solle für das folgende Jahr die erwähnte Berechnung vornehmen: »quid paschalis supputationis veritas anno post hunc futuri haberet« (Migne, ser. lat. LIV, 606). Somit musste Isid. wissen, dass dieser Brief im Jahre 443 geschrieben wurde; und dass in dieser Zeit bis 450 Theodosius (408—450), der Sohn des Arcadius regiert hatte, wusste Isid. aus der Chronik des Prosper, ad a. 408 und 450 (Monum. Germ. hist. A. A. T. IX. p. 465 und 481). — Im vorigen Kapitel habe ich gezeigt, dass der Isid. der Brief des Proterius wahrscheinlich unbekannt gewesen ist; aus der Chronik Victors (ad a. 453) musste er wissen, dass Proterius im Jahre 453 Bischof von Alexandrien wurde, also nachdem Paschasinus den erwähnten Brief geschrieben hatte. Somit hätte er dieses Kapitel über Paschasinus, in dem er nur dessen einen Brief erwähnt und von dem er wusste, dass derselbe im Jahre 443 geschrieben wurde, vor das Kapitel über Proterius setzen müssen. Was Isid. bewog, die Proterius vor Paschasinus zu stellen, habe ich beim vorigen Kapitel erörtert (cf. cap. 23 Anm. 2).

Cap. XXV. Iulianus.

Iulianus quidam Gallus, cognomento Pomerius,[1]) hic octo libros de animae natura in dialogi morem conscripsit. Horum primus continet, quid sit anima, vel qualiter credatur ad Dei imaginem facta. In secundo loquitur, utrum anima corporea, an incorporea sit. In tertio disserit, primo homini unde anima sit facta. In quarto, utrum nova anima sine peccato fiat: an peccatum primi hominis ex illo propagata originaliter trahat. In quinto describit, quae sit facultas animae. In sexto eloquitur, unde sit illa discordia, qua carni spiritus, vel caro spiritui adversatur. In septimo autem scribit de differentia vitarum et mortium, vel resurrectione carnis et animae, sive de morte carnis ac de eius resurrectione. In octavo loquitur de his, quae in fine mundi futura sunt, vel de quaestionibus, quae solent de resurrectione proponi, sive de finibus bonorum atque malorum.

Hic tamen in secundo eiusdem operis libro, Tertulliani erroribus consentiens, animam corpoream esse dixit, quibusdam hoc fallacibus argumentis astruere contendens.[2]) Edidit etiam unum libellum de virginibus instituendis,[3]) alios quoque tres de futurae vitae contemplatione, vel actuali conversatione, necnon de vitiis atque virtutibus.[4])

Die Angaben über Pomerius erstrecken sich nur auf seine Schriften; daher wird Isid. nur aus diesen die Kenntnis des Schriftstellers gewonnen haben. Dieser

Bericht ist von dem des Pseudo-Gennadius unabhängig und da er ausserdem für einige Nachrichten die erste und einzige Quelle bildet, so ist dieses Kapitel wertvoll.

1) Während dieser Autor von allen kurz Pomerius genannt wird, finden wir bei Isid. allein auch seinen Vornamen Iulianus (Histoire littéraire de la France. II, 665). Die Angabe »quidam Gallus« muss als unrichtig oder wenigstens als ungenau bezeichnet werden, da ihn der Biograph des hl. Caesarius von Arles: »quidam Pomerius nomine, scientia rhetor, Afer genere« (vita Caesarii Arelat. lib. I. cap. 1 § 8: Migne, ser. lat. LXVII, 1004) nennt und Pseudo-Gennadius (cap. 98): »Pomerius, natione Maurus, in Gallia presbyter ordinatus«.

2) Diese Schrift ist uns nicht erhalten (Nirschl, Patrologie. III. S. 298 Anm. 3). In dem Schriftstellerkataloge des Gennadius haben wir am Schlusse desselben auch ein Kapitel über Pomerius, in welchem der Inhalt dieser Schrift mit ähnlichen Worten wiedergegeben ist. Dieses Kapitel ist jedoch erst von einem Fortsetzer des Gennadius geschrieben und war dem Isid. unbekannt (cfr. cap. 11 Anm.). Warum Isid. in dem Kapitel über Pomerius den Inhalt jedes Buches des genannten Werkes angiebt, lässt sich völlig aus einer Eigentümlichkeit dieses Werkes erschliessen und erklären. In seiner einzigen uns erhaltenen Schrift »de vita contemplativa« spricht sich Pomerius in den Prologen zu jedem Buche des Näheren über den Inhalt eines jeden aus. Wir können daher annehmen, dass Pom. in derselben Weise bei der Schrift »de animae natura« verfahren ist. Aus diesen Prologen werden nun sowohl Isid. wie Pseudo-Gennad. den Inhalt ziemlich wörtlich reproduziert haben, und wir hätten auch den Grund der Ähnlichkeit beider Berichte erklärt, ohne dass wir anzunehmen brauchen, dass einer den anderen abgeschrieben hätte. Da beide Autoren, unabhängig von einander, von dieser Schrift einen genauen Inhalt geben, werden wir wohl schliessen dürfen, dass sie die am meisten verbreitete und bekannte Schrift des Pomerius gewesen ist. — Die Bemerkung Isid.'s, dass Pomerius im 2ten Buche sich dem Irrtum des Tertullian, der eine gewisse Körperlichkeit der Seele behauptete, angeschlossen hat, lehrt aber, dass sich Isid. nicht bloss mit der Inhaltsanzeige, sondern auch mit dem Text des Werkes gut bekannt gemacht hat.

3) Die Schrift »de virginibus instituendis« erwähnt Isid. allein; sie ist uns jedoch nicht erhalten (Nirschl, Patrologie. III. S. 298, Anm. 3).

4) cfr. Iul. Pomer. De vita contempl. lib. III. Praef. (Migne, ser. lat. LIX, 471): »De vita contemplativa . . . in primo volumine absolvi. De actuali quoque vita . . . in secundo libro disserui. Nunc superest, ut disputationem de vitiis atque virtutibus . . . incipiam«. — cfr. Iul. Pom. l. c. Elenchus, lib. I. c. 2 (Migne l. c. col. 417): »de qualitate vitae futurae«. Aus diesen Stellen hat Isid. die Angaben über diese Schrift gebildet. Da Isid. als erster über dieselbe so genau berichtet, so ist sein Zeugnis besonders für die Feststellung des Eigentumsrechtes wertvoll. Diese Schrift wurde nämlich früher, in der Zeit vom 8ten bis zum 17ten Jahrhundert dem Prosper zugeschrieben (Fabricius, Bibl. med. aet. Florenz 1858. p. 476; Miraeus, Anm. zum 98. cap. des Gennad.; Ceillier X, 588). Erst Sirmond hat, gestützt auf das Zeugnis Isid.'s, den Nachweis erbracht, dass sie dem Pomerius gehört (Histoire littéraire de la France. II, 670). — Wahrscheinlich wird auch Pseudo-Gennadius diese Schrift gemeint haben, wenn er sagt: »Memini legisse me olim eius dictatum . . . et alium De vitiis et virtutibus praetitulatum« (Mangeant, Admonitio libris de vita contempl. praefixa: Migne, ser. lat. LIX, 413; Histoire littéraire de la France l. c.). Da das dritte Buch dieser Schrift die Überschrift »de vitiis et virtutibus« trägt, hätte Pseudo-Gennad. nach

diesem die ganze Schrift benannt, während es heute nach dem ersten Buche benannt wird (Histoire l. c. 670 f.). Möglich ist es aber auch, dass er nur den dritten Teil dieser Schrift gekannt hat.

Cap. XXVI. Eugipius.

Eugipius abbas Lucullanensis oppidi Neapoli Campaniae.[1] Hic ad quemdam Paschasium diaconum libellum de vita sancti monachi Severini transmissum brevi stilo composuit.[2] Scripsit et regulam monachis consistentibus in monasterio sancti Severini, quam eisdem moriens quasi testamentario iure reliquit.[3] Claruit post consulatum Importuni iunioris, Anastasio imperatore regnante.[4]

Diese Nachrichten sind von Isid. selbständig gemacht und daher wertvoll.

1) Sein Name lässt sich nicht sicher feststellen; in den Handschriften erscheint er in verschiedenen Formen: Egipius, Eugipius, Eugepius, Eugyppius und Eugippius (Büdinger, Wiener »Sitzungsber.« philos.-hist. Cl. Bd. 91. J. 1878. S. 795). Büdinger (a. a. O.) entscheidet sich für die »verhältnismässig bestbezeugte« Schreibweise Eugipius, zum Teil auf Isid.'s Zeugnis sich berufend. — Richtige Angaben, die Isid. aus Eugip. »vita Severini« abgeleitet hat. Eugipius sagt in dieser vita, dass der Leichnam des Severinus: »S. Gelasii, sedis Romanae pontificis, auctoritate et Neapolitano populo exequiis reverentibus occurente in castello Lucullano . . . collocatum est«. vita S. Sever. c. 46 § 2 (»Corpus scriptorum eccles. latinor.« Wien 1886. vol. IX. P. 2. p. 65). — Ferner: »Monasterium igitur in eodem loco constructum ad memoriam beati viri hactenus perseverat«. vita S. Severini cap. 46 § 6 (»Corpus« l. c. p. 66). — Schliesslich: »Marcianum monachum, qui postea presbyter ante nos monasterio praefuit, ad Noricum . . . direxerat«. c. 37 § 1 (»Corpus« l. c. p. 55). — Aus den angeführten Stellen konnte Isid. richtig schliessen, dass Eugipius Abt von Lucullanum in der Nähe von Neapel gewesen ist. Die Angabe, dass Neapel in Campanien liegt, ist aus dem eigenen Wissensschatze Isid.'s geflossen.

2) cfr. Eugipii epist. ad Paschas. diaconum § 1 und 2 (»Corpus« l. c. p. 1 und 2): »Paschasio diacono Eugippius«, »commemoratorium . . . composui« und Eugip. epist. § 11 (»Corpus« l. c. p. 5): »Indicia vero mirabilis vitae eius (sancti Severini) huic epistolae coniuncta . . .«. Aus diesen Stellen konnte Isid. seine Angaben gebildet haben, obwohl ihm die vita selbst bekannt war (cfr. Anm. 1).

3) Eine wertvolle Angabe, da Isid. der einzige ist, der uns über dieses Buch berichtet, es ist jedoch auf uns nicht gekommen (Kaulen in Wetzer und Welte Kirchenlex. Bd. IV. S. 977).

4) cfr. Eugip. epist. ad Paschas. § 1 (»Corpus« l. c. p. 1): »Ante hoc ferme biennium, consulatu scilicet Importuni, epistola cuiusdam laici . . . nobis oblata est ad legendum«. Hieraus wusste Isid., dass Eugip. diesen Brief zwei Jahre nach dem Konsulat des Importunus geschrieben hatte, und dieses wird ihn veranlasst haben zu sagen: »Claruit post consulatum«. Aus Victors chron. ad a. 509 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 194) erfuhr Isid., dass der Konsul Importunus »Iunior« genannt wurde und aus derselben Chronik (ad a. 518: Monum. l. c. p. 196), dass bis 518 der Kaiser Anastasius regierte. Auf diese Weise machte Isid. eine richtige Angabe über die Zeit, in welcher Eugipius

ebte. — Auch Cassiodor »De instit. div. litt.« c. 23 (Migne, ser. lat. LXX, 1137) schreibt über Eugipius, besonders über dessen Excerpte aus Augustin; da Isid. dieses Buch nicht anführt, kann man schliessen, dass ihm auch des Cassiodor Schrift zu der Zeit, als er seinen Schriftstellerkatalog schrieb, nicht bekannt war (cfr. meine Anm. hierüber bei Primas. c. 22). — Auffallend ist es, dass, während Isid. in anderen Kapiteln, wenn auch nur in kurzen Worten die behandelten Männer lobt, indem er meistens ihre Gelehrsamkeit hervorhebt, hier eine Bemerkung dieser Art unterlässt. Isid. ist hier zurückhaltend, weil er zu Lobeserhebungen keine Berechtigung hatte und einen Tadel nicht vermerken wollte. Einen solchen finden wir bei Cassiodor, der sich zwar über die geringe klassische Bildung des Eugip. äussert, aber dessen Belesenheit in den hl. Schriften hervorhebt: »quem nos quoque vidimus, virum quidem non usque adeo saecularibus litteris eruditum, sed scripturarum divinarum lectione plenissimum« (Cass. De instit. div. litt. c. 23: Migne l. c.). Freilich war, wie ich vorhin gezeigt, dem Isid. dieses Buch unbekannt; aber Eugipius selbst spricht über seine mangelhafte Ausbildung in dem Einleitungsbriefe zur vita Severini: »quantum ad nos attinet ignaros liberalium litterarum« epist. Eug. ad Paschas. § 2 (»Corpus« l. c. p. 2), ferner in demselben Briefe: »Sic ego quoque pretiosam materiam ingenio vestro vilissima compositione vix praeparans tum putari debeo conscripsisse quod cupio, ubi disciplinae liberalis nulla constructio, nullus grammatici culminis decor extitit«. Eugip. epist. § 4 (»Corpus« l. c. p. 3). — Um den geringen Bildungsgrad des Eugip. noch mehr zu beleuchten, beruft sich Büdinger (a. a. O. S. 800) ausserdem auf eine andere Stelle aus dem Einleitungsbrief des Eugip. mit den Worten: »(Eugip.) klagt über seine imperitia propria 3«. Aber mit Unrecht, denn diese Stelle hat Büdinger missverstanden. Eugip. bittet nämlich in diesem Briefe den Paschasius, die von ihm verfasste vita Severini umzuarbeiten und sagt: »ne mihi peritiae tuae radios nube quadam excusationis obducas, imperitiam propriam videlicet accusando« (Eugipius ep. § 3 (»Corpus« l. c. p. 2), »nur verdunkle mir nicht die Strahlen deiner Kenntnisse durch die Wolke einer Entschuldigung und schütze nicht Kenntnislosigkeit vor« (Rodenberg, »Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit«. Leipzig 1878. S. 19). — »Die Ansicht in dem Selbstbekenntnis seiner mangelhaften Ausbildung nur eine Phrase zu sehen, ist unverständig« (Büdinger a. a. O.). Diese Ansicht wird von Wattenbach überzeugend widerlegt (Deutschlands Geschichtsquellen. 6te Auflg. Berlin 1893. S. 49). Da dem Isid. der erwähnte Brief des Eugipius bekannt war und er eine Beurteilung weder der Schriften, ausgenommen die Charakteristik »brevi stilo«, noch der Bildung dieses Mannes sich gestattet, könnte man vielleicht, falls man sich der oben angeführten Ansicht Büdinger's anschliessen wollte, annehmen, dass er dieses nicht der Kürze wegen in der Darstellung als unwesentlich weggelassen, sondern aus tendenziöser Rücksichtnahme unterlassen hat, weil eine ungünstige Beurteilung derselben der Absicht »viros illustres« zu beschreiben widersprochen haben würde. Dem ist aber nicht so. Wenn noch heutzutage die Gelehrten die Äusserungen des Eugipius über seine geringe Bildung verschiedenartig auffassen (Büdinger — Wattenbach), so konnte um so leichter vor 12 Jahrhunderten eine Meinungsverschiedenheit bei dieser Erklärung herrschen, und Isid. dieses Selbstbekenntnis, wie heute Wattenbach, als eine Phrase auffassen.

Cap. XXVII. Fulgentius.

Fulgentius Afer, ecclesiae Ruspensis episcopus, in confessione fidei clarus, in scripturis divinis copiosissime eruditus, in loquendo

quoque dulcis, in docendo ac disserendo subtilis, scripsit multa. E quibus legimus de gratia Dei et libero arbitrio libros respoi sionum septem, in quibus Fausto Galliae Regiensis urbis episcop pelagianae pravitati consentienti, respondens, obnititur eius pr fundam destruere calliditatem.[2])

Legimus et eiusdem librum de sancta Trinitate ad Felicem d rectum notarium. Librum quoque regulae verae fidei, et alium d sacramento incarnationis Domini nostri Iesu Christi.[3]) Extant duo eiusdem libri de veritate praedestinationis ad episcopos mis in quibus demonstratur, quod gratia Dei in bonis voluntatem h manam praevenit, et quod Deus quosdam praedestinationis sua munere iustificans praeeligit, quosdam vero in suis reprobis moribi occulto quodam iudicio derelinquit.[4])

Est et liber altercationis eius, quo de fide cum Trasamund rege idem beatus Fulgentius disputavit.[5]) Ad Ferrandum quoqu ecclesiae Carthaginiensis diaconum unum de interrogatis quaesti nibus scripsit libellum.[6]) Inter haec composuit multos tractatu quibus sacerdotes in ecclesiis uterentur.[7]) Plurima quoque feruntu ingenii eius monumenta.[8]) Haec tantum ex pretiosis doctrinae eiu floribus carpsimus. Sors melior, cui delicias omnium librorum eiu praestiterit Dominus.[9]) Claruit sub Trasamundo rege Vandalorun Anastasio imperatore regnante.[10])

Dieses Kapitel ist von Isid. bis auf die Angabe, wann Fulg. lebte, selbständ verfasst. Es bildet einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis dieses Mannes, besonde da Isid. hier Schriften aufzählt, die in der vita des Fulg. übergangen wurden.

1) cfr. Victors chron. ad a. 497 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 193 »Fulgentius Ruspensis civitatis episcopus in nostro dogmate claruit«. Dass Rus in Afrika liegt, scheint aus dem Wissensschatze Isid.'s geflossen zu sein. Ähnlich Lob über die Bildung des Fulg. enthält schon eine ältere Lebensbeschreibu desselben, im Jahre 533/34 verfasst (Görres, Zur Geschichte des Vandalenreiche »Zeitschrift für wissenschaftl. Theol.« 1893. Bd. 1. S. 501) und zwar von eine seiner Schüler, wahrscheinlich vom Diakon Ferrandus (Teuffel-Schwabe § 48 S. 1238 und § 494, S. 1289; A. Mally, Deutsche Übersetzung dieser vita Fu Wien 1885. S. V—VII). Dem Isid. war diese vita unbekannt. Die Richtigk seines Urteils über Fulg. Schriften wird von vielen bestätigt, so von Alcuin, Hincm Honorius Aug., der den Isid. excerpierte, Trithemius und vielen anderen Gelehrte auch unserer Zeit (cfr. Baehr in Ersch und Gruber, Sect. 1. Bd. 51. S. 49 u Kaulen in Wetzer und Welte Bd. IV. S. 2117).

2) Die sieben Bücher gegen Faustus beabsichtigen eine Widerlegung v dessen Schrift »De gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio libri duo«. S sind uns nicht erhalten (Bardenhewer, Patrologie. S. 575); wir müssten darum d Richtigkeit der Angaben Isid.'s dahingestellt sein lassen, wenn uns der Autor d erwähnten vita des hl. Fulgentius nicht genau über dieses Werk berichtet hät Er spricht über dasselbe ziemlich ausführlich: »Ita namque notior fuit pene omnib gentibus, ut etiam illi duo libri, quos Faustus, episcopus Galliarum, contra gratia

subdole sermone composuit, favens occulte Pelagianis, sed catholicus tamen volens videri, Constantinopoli offensis plurimis fratribus, ad beatum Fulgentium probandi dirigerentur. Quibus ne occultum serperet virus, septem libris ipse respondit, plus laborans exponere quam convincere, quia dubios sermones eius exponere, hoc erat delirantis argumenta convincere«. Fulg. vita. c. 28 § 54 (Migne, ser. lat. LXV, 145). Mit diesem Berichte stimmen Isid.'s Angaben inhaltlich überein und da sie von jener vita unabhängig sind, so sind sie wertvoll. Von diesen 7 Büchern des Fulgentius sagt Dupin (Nouvelle Bibl. des auteurs ecclésiastiques. IV, 59), dass der Oratorianer P. Vignier noch eine Handschrift davon besessen habe, die aber mit seinem Tode verschwunden sei. Auch Mangeant (S. Fulg. Proleg.: Migne, ser. lat. LXV, 115) vermutet, dass diese Schrift noch in irgend einem Schlupfwinkel einer Bibliothek verborgen ist.

3) Die Bücher »De Trinitate«, »De fide« oder wie Isid. dieses Buch nach des Fulg. Worten, die am Anfange desselben stehen, nennt »regula verae fidei«, und »De incarnatione« (Migne, ser. lat. LXV, 497—508, 671—708, und 573—602) sind uns erhalten und Isid.'s Bericht ist für die Feststellung des Eigentumsrechtes des Fulg. um so wertvoller, da diese Schriften in der vita Fulg. nicht erwähnt werden, und da Isid. der erste ist, der sie angiebt. Ob Isid. diese Bücher genau gekannt hat, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen, da er keinen Inhalt angiebt, sondern sich damit begnügt, ihre Titel anzuführen. Weil aber Isid. ausdrücklich sagt, dass er diese Bücher gelesen hat (»legimus« »librum quoque . . . et alium . . .«), werden wir ihm Glauben schenken dürfen.

4) Nach dem Titel (»de veritate praedestinationis«) und dem Inhalt des von Isid. angeführten Buches urteilend wird man es mit dem uns erhaltenen »De veritate praedestinationis et gratiae« zu identifizieren haben; auch Baehr (in Ersch u. Gruber, Sect. 1. Bd. 51. S. 47, Anm. 57) ist der Ansicht, dass Isid. diese und keine andere Schrift gemeint hat. Bei Isid. kommen zwei unrichtige Angaben vor, und zwar in betreff a) der Bücherzahl und b) der Adressaten. Er berichtet nur von zwei Büchern dieser Schrift, während schon der Autor der vita Fulg. c. 29. § 61 (Migne, ser. lat. LXV, 148) drei gekannt hat, wenn er sagt: »de veritate praedestinationis et gratiae libellos tres confecit«; auch ist das Werk in 3 Büchern erhalten (Migne, ser. lat. LXV, 603—672). Bei Angabe des Inhaltes ist Isid. konsequent; auch hier zeigt er, dass ihm nur zwei Bücher bekannt waren, indem er den Inhalt, den er anführt, durch »et« in zwei Teile teilt. Somit behandelte nach Isid. das erste Buch »quod gratia Dei in bonis voluntatem humanam praevenit« und das zweite »quod Deus quosdam praedestinationis suae munere iustificans praeeligit, quosdam vero in suis reprobis moribus occulto quodam iudicio derelinquit«. — Der Inhalt des zuletzt angeführten Buches stimmt im allgemeinen mit dem uns erhaltenen dritten überein, so dass man annehmen könnte, Isid. hätte dieses gemeint. Zwar macht Isid. noch eine Einteilung desselben, so dass man nach der Anzahl der Worte urteilend, die er für jeden Teil verwendet, schliessen könnte, dass dieses Buch in weiteren zwei, ungefähr gleich langen Abschnitten a) über die Prädestinierten zum ewigen Leben und b) über die Prädestinierten zur Hölle handelt. Dem ist aber nicht so. Im dritten Buche bespricht Fulg. hauptsächlich die Prädestination zum ewigen Leben und berührt nur die zur Hölle (Fessler-Jungmann, Institutiones patrologiae. II, 2. p. 419). Wahrscheinlich hat aber Isid., wie ich weiter unten zeigen werde, dieses Buch gar nicht gekannt. »Quod gratia Dei in bonis voluntatem humanam praevenit« könnte sich auf den Inhalt des ersten wie des zweiten Buches beziehen. In beiden Büchern findet man längere Ausführungen über dieses Thema; im 1. § 32—47 und im 2. § 5—29 (cfr. Fessler-Jungmann l. c. p. 418 und 419), so dass man zunächst annehmen könnte,

diese beiden Bücher hätten zu Isid.'s Zeit eines gebildet, wodurch man auch die Einteilung Isid.'s erklären könnte. Dagegen spricht a) dieselbe Länge der einzelnen Bücher (das 1. ca. 25 Seiten, das 2. 24 Seiten, und das 3. 20 Seiten bei Migne), so dass der Umfang zweier Bücher, die in eins zusammengezogen wären, in keinem Verhältnis zum dritten stehen würde; b) einige Stellen am Anfange des 2. Buches, welche die Zusammenziehung dieser Bücher nicht zuliessen: »superiore libro, adiuvante gratia Dei« und »in hoc secundo libello curavimus et gratiam Dei et arbitrium hominis sic asserere, ut neutrum tollamus, dum utrumque defendimus« (Migne, ser. lat. LXV, 627 u. 628). Die annehmbarste Erklärung der Angaben Isid.'s über diese Schrift scheint mir folgende zu sein: Zu Isid.'s Zeit waren nur zwei Bücher dieser Schrift bekannt, worauf Handschriften und auch aus solchen geflossene Ausgaben hinweisen; das dritte Buch wurde erst im Jahre 1649 von dem Jesuiten Chiffletius in Dijon vollständig herausgegeben (Mangeant, Proleg. Fulg.: Migne, ser. lat. LXV, 111; Fabricius, Bibl. Lat. med. et infimae aetatis. Florenz 1858. II, 625; Cave, Scriptorum eccles. hist. litt. Oxonii 1740. T. I. p. 494); die 8 ersten Kapitel des 3. Buches, welche sich in den vor 1649 erschienenen Ausgaben befinden, konnten leicht zum 2. Buche gezählt werden. Somit würde sich der Inhalt von der zuvorkommenden Gnade auf das erste Buch beziehen, was richtig ist, und von der Prädestination zum ewigen Leben und zur Verdammung auf das zweite; zwar ist dieses nicht der Hauptinhalt des letzteren, aber es gehört doch dazu. — Die andere Unrichtigkeit liegt in der Angabe der Adressaten. Isid. sagt, dass diese Schrift an Bischöfe geschickt wurde; dagegen hätte er aus dem Anfange des ersten Buches wissen müssen, dass sie an einen Presbyter und einen Diakon geschickt wurde: »Deo gratias ago, sancti fratres Ioannes presbyter et Veneri diacone« (Migne, ser. lat. LXV, 603). Man könnte diesen Irrtum durch die Annahme erklären, dass dem Isid. von diesem Werke eine Handschrift zu Gebote stand, in welcher der Anfang mit den Namen der Adressaten fehlte. Mehr Wahrscheinlichkeit haben aber die Annahmen, dass Isid. diese Schrift, entweder lange bevor er dieses Kapitel schrieb, gelesen habe, oder dass er diese Schrift nur durch Tradition kannte. Besonders findet die zuletzt ausgesprochene Hypothese ihre Stütze in der Beobachtung, dass Isid. bis zu diesem Werke immer klar ausspricht, er habe die angeführten Schriften gelesen, wenn er auch nur den Titel kurz angab; von hier ab sind aber seine Angaben sehr allgemein gehalten und nicht ganz richtig, und die Bücher, die er nennt, scheinen ihm nicht genau bekannt gewesen zu sein. Dieses deutet Isid. selbst an, wenn er im Gegensatz zu den vorher angeführten Schriften, bei denen er »legimus« gesagt hat, hier nur bemerkt: »extant«, nachher »est«, »scripsit« und »composuit«, womit er nicht behauptet, dass ihm diese Schriften bekannt waren, sondern nur, dass Fulg. solche geschrieben hat. Sirmondus (Fulgentii, De veritate praedestinationis et gratiae libri III. Lutetiae Parisiorum 1612. Praef.) drückt die Vermutung aus, dass der Text dieser Stelle bei Isid. verdorben sei: »Et hic locus corruptus videtur, cum libri tres sint, non duo, iique non ad episcopos missi, sed ad presbyterum et diaconum«. Er thut dieses deshalb, um diese Ungenauigkeiten nicht Isidor zuzuschreiben, weil ihm der allgemein flüchtige und daher unzuverlässige Charakter dieser Schrift unbekannt gewesen ist.

5) Isid. ist der erste, der uns von Fulgentius berichtet, er habe einen »liber altercationis, quo de fide cum Trasamundo rege disputavit« geschrieben. Unter diesem Titel ist uns eine Schrift des Fulgentius nicht erhalten; deshalb zählen es viele zu dessen verloren gegangenen Schriften (Mangeant l. c. col. 115; Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques. Paris 1862. T. XI. p. 74; Baehr a. a. O. S. 49; Nirschl, Patrologie. III, 377; Kaulen, Kirchenlex. IV, 2117). Kaulen fügt zu seiner Annahme die Worte hinzu: »wenn Isid. v. Sevilla

unter diesem Titel nicht d. Liber contra Arianos meinte«. Und thatsächlich wird man das Buch, welches Isid. »altercatio« nennt, mit dem »lib. contra Arianos« identifizieren können. — Oudin (Commentarium de scriptoribus eccles. Lipsiae 1722. T. I p. 1374 und 1377) und Cave (l. c. p. 494 und 495) wollen die Bücher »liber c. Arianos« und »responsio ad obiectiones Arianorum« auseinanderhalten, zählen das erste unter den vorhandenen Büchern des Fulg. auf, das zweite unter den untergegangenen; das ist nicht richtig. Es ist ein und dasselbe Buch (Baehr a. a. O. S. 44; Wagenmann in Herzogs Realencyklopädie. IV, 715; Bardenhewer. Patrologie. S. 574). Dagegen von dem Buche »responsiones ad obiectiones« sagt Oudin (l. c.) wie Cave (l. c.), dass es dasselbe Buch ist, welches Isid. »lib. altercationis« nennt. Somit wäre auch »liber altercationis« gleich dem »liber contra Arianos«. — Der Autor der vita Fulgentii behandelt gerade den Teil des Lebens des Fulg. von seiner Berufung nach Carthago c. 21 bis zu seiner Verbannung nach Sardinien c. 25 sehr genau und zählt aus dieser Zeit vier Bücher gegen die Arianer auf: 1) im c. 22 responsiones ad obiectiones Arianorum; 2) im c. 23 tres libellos ad regem; 3) im c. 23 adversus Pintam; 4) im c. 24 de spiritu sancto. Daher kann man annehmen, dass das von Isid. aufgezählte Buch »lib. altercationis« von dem Autor der vita Fulg. nicht übergangen wurde. Letzterer giebt genaue Angaben über das Buch »responsiones ad obiectiones«. »Der König (scil. Trasamund) überreichte ihm (dem Fulg.) einige Zeilen, die voll des Giftes der Irrlehre waren, zum flüchtigen Durchlesen und ersuchte ihn, ihm darauf eine Erwiderung zu geben. Der hl. Bischof nahm die Aufforderung an, hob aus den Abgeschmacktheiten des langen Geredes die eigentlichen Einwürfe heraus und gab darauf Antworten . . . Diese . . . übergab er auch dem Könige« (Vita Fulg. c. 22. Übers. v. Mally. Wien 1885. S. 71). Dem Isid. waren diese Angaben unbekannt; ihm war nur die Schrift selbst überkommen, und ihre Form, nämlich die Einwände des Königs und des Fulg. Antworten, bewogen ihn, dieselbe als Zwiegespräch, als eine »altercatio« anzusehen.

6) Von Fulgentius haben wir zwei Briefe an Ferrandus. Beide enthalten Antworten auf gestellte Fragen. Der erste als epist. 12 in dessen Werken aufgezählt (Migne, ser. lat. LXV, 380 — 392), der zweite als ep. 14 (Migne l. c. 394 — 435). Wahrscheinlich wird Isid. den zweiten Brief gemeint haben, wofür sich auch Baehr (in Ersch und Gruber, Sect. 1. Bd. 51. S. 47, Anm. 53) entscheidet. Dafür könnte man nämlich folgende Gründe anführen: a) Die Bezeichnung »libellus« würde beim Vergleich beider Briefe für den letzteren besser passen, als für den ersten und zwar seiner Länge wegen. b) Nur in dem zweiten Briefe nennt Fulgentius seine Erörterungen »quaestiones« (»Dicta tuae igitur epistolae iam ponamus, ut . . . quaestionibus singulis respondere possimus« Fulg. epist. 14: Migne, ser. lat. LXV, 394), welchen Ausdruck auch Isid. gebraucht. c) Schliesslich werden in diesem Briefe mehr Fragen beantwortet, als in dem ersten, weshalb man annehmen kann, dass jener mehr bekannt war und so zu Isid.'s Kenntnis eher gelangen konnte. Wertvoll ist diese Angabe Isid.'s insofern, als dieser Brief in der vita Fulg. nicht erwähnt wird, und Isid. als erster über ihn berichtet.

7) »Inter haec composuit multos tractatus, quibus sacerdotes in ecclesiis uterentur«. Isid. drückt sich hier sehr unbestimmt aus, so dass man mit Sicherheit nicht sagen kann, was er unter diesen »tractatus« gemeint hat. Eine ähnliche Stelle finden wir bei dem Biographen des Fulg.: »plurimos ecclesiasticos sermones, quos in populis diceret, scribendos dictabat« c. 29. § 61 (Migne, ser. lat. LXV, 148); der Biograph wollte damit wahrscheinlich dieselben Schriften bezeichnen. Das veranlasste Baehr (a. a. O. S. 47, Anm. 59) zu der Annahme, dass Isid. wohl seine Angaben nach der des Biographen des Fulgentius gemacht hat. Dabei irrt

er, da dem Isid. diese vita gänzlich unbekannt war. Letzteres aber kann man damit beweisen, a) dass Isid. aus derselben nichts excerpiert, obwohl im anderen Falle gerade an dieser Stelle zu einer Benutzung besondere Veranlassung vorlag; b) weil Isid. über des Fulg. Leben, das der Biograph ausführlich behandelt, keine Nachrichten bringt, ausgenommen die über die Lebensdauer des Fulg., welche er aus Victors Chronik entlehnt hat. Alle übrigen Nachrichten Isid.'s beziehen sich nur auf des Fulg. Schriften, die er zum grössten Teil gekannt haben wird; c) dass die meisten Schriften, die Isid. anführt, in jener vita gar nicht erwähnt werden; d) dass Isid.'s Angaben über die Schrift »de veritate praedestinationis« denen des Biographen widersprechen. — Unter den »tractatus« werden wir Predigten zu verstehen haben; dieses können wir mit Zuhülfenahme der angeführten Stelle aus der schon öfters genannten vita des Fulgentius schliessen. Denn, wenn des Fulg. Predigten niedergeschrieben waren, konnte Isid. von denselben, auch wenn er von ihnen nur gehört hätte, sagen, dass sie für Geistliche bestimmt waren, damit sie sich derselben in der Kirche bedienen könnten (Baehr a. a. O. S. 47).

8) »Plurima quoque feruntur ingenii eius monumenta«. In diesen Worten will Klotz (Jahrbücher der Philologie und Pädagogik. Bd. 43. S. 74) eine andere Klasse als kirchliche Schriften verstehen, um die Identität des Bischofs Fulgentius mit dem Grammatiker desselben Namens nachzuweisen; cfr. dagegen Baehrs zutreffende Ausführungen und sein Beweis gegen die Identität der beiden Männer (in Ersch und Gruber, Sect. 1. Bd. 51. S. 52). Wir werden hier an die übrigen Schriften des Fulgentius zu denken haben, die Isid. nicht erwähnt hat (cfr. Bardenhewer, Patrologie. S. 574 f.). Eine ähnliche Redewendung, welche die grosse Anzahl der Schriften, die Fulgentius verfasst hat, ausdrücken soll, finden wir auch in dessen Lebensbeschreibung: »aliaque multa digessit, quae si quis scire voluerit, in eius monasterio veraciter scripta reperiet« cap. 29. § 61 (Migne, ser. lat. LXV, 148).

9) »Sors melior, cui delicias omnium librorum eius praestiterit Dominus«. Nach »Sors melior« wird »sit« (oder »est«) zu ergänzen sein. In prägnanter Weise giebt Isid. durch diesen Satz seiner Wertschätzung der Schriften des Fulg. Ausdruck.

10) cfr. Victors chron. ad a. 497 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 193) »Gunthamundo Vandalorum rege . . . mortuo Trasamundus regnat«. »Eo tempore Fulgentius, Ruspensis civitatis episcopus, in nostro dogmate claruit«. — Diesen Satz hat Isid. wörtlich in seine Historia Vandalorum aufgenommen (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 299). — Dass zu jener Zeit Anastasius regierte, wusste Isid. aus derselben Chronik, ad a. 491: »Romanorum L Anastasius regnavit XXVII« (Monum. l. c. p. 192).

Cap. XXVIII. Eucherius.

Eucherius, Franciae episcopus,[1]) elegans sententiis, ornatus in verbis,[2]) edidit ad Hilarium, Arelatensem antistitem, eremi deserta petentem, unum opusculum de laude eiusdem eremi,[3]) luculentissimum et dulci sermone dictatum, in quo opere laudamus doctorem, etsi pauca, tamen pulchra dicentem.[4]) Brevitas, ut ait quidam, laus est interdum in aliqua parte dicendi, in universa eloquentia laudem non habet.[5])

Die Angaben über Eucherius sind selbständig gemacht und daher wertvoll. Da Isid. in diesem Kapitel eine der wichtigsten Schriften des Eucherius angiebt (Nirschl, Patrologie. III. 137; Gouilloud, Lérins et l'église de Lyon au Ve siècle. Lyon 1881. p. 302 und 339), welche Gennadius übergangen hat, dagegen keine der von Gennad. erwähnten wiederholt, kann man dieses Kapitel als Ergänzung des Gennad. »De viris illustribus« cap. 64 betrachten.

1) Während Gennad. c. 64 den Eucherius: »Lugdunensis ecclesiae episcopus« (ed. Richardson; in früheren Ausgaben: »presbyter«) nennt, begeht Isid. eine ihm nicht ungewohnte Ungenauigkeit, indem er den Ort, wo Eucherius Bischof war, zu nennen unterlässt und nur »Eucherius Franciae episcopus« sagt.

2) Selbständige und richtige Charakterisierung der Beredsamkeit des Eucherius. Ähnliches Lob finden wir bei Claudianus Mamert., »De statu animae« II c. 9 (»Corpus scriptor. eccles. latinor.« vol. XI. p. 135), der den Eucherius »ingenii subtilissimus, scientiae plenus, eloquii profluus, magnorum saeculi sui pontificum longe maximus« nennt, und bei Sidonius Apollinaris, epist. l. IV, 3 (Monum. Germ. hist. A. A. T. VIII. Berl. 1887. p. 55), der in einem längeren Vergleiche von ihm sagt: »ut Eucherius sollicitat«. Aus diesen Angaben sehen wir, dass der Bericht Isid.'s richtig, und da von jenen Schriftstellern unabhängig, auch wertvoll ist.

3) Die Schrift »De laude eremi« ist uns erhalten (Corpus scriptor. eccles. lat. Wien 1894. vol. XXXI. P. 1. p. 175—194). Zuerst erwähnt wird dieselbe von dem Autor der vita S. Hilarii Arelatensis (Gouilloud l. c. p. 473), wahrscheinlich von Honoratus von Marseille (Bardenhewer, Patrologie. S. 490); zwar nennt dieser Autor den Titel der Schrift nicht, führt jedoch einige Stellen aus derselben an, wobei er bemerkt, dass sie aus Eucherius stammen (cfr. vita S. Hilarii Arelat. c. 4, c. 5 u. 11: Migne, ser. lat. L, 1226, 1227, 1232). — Aus dem folgenden Kapitel (de viris illustr. c. 29) werden wir sehen, dass dem Isid. diese vita unbekannt war. — Isid. ist der erste, der uns genaue Angaben über dieses Buch macht, deshalb sind dieselben sehr wertvoll. Aus einigen Gleichklängen in den Ausdrücken, die sich bei Isid. und in dieser Schrift finden, kann man schliessen, dass er sie gelesen und dass sie ihm gut bekannt war: »Hilario Eucherius« . . . »ad familiare secretum heremi te amor rettulit . . . Prius enim cum desertum peteres . . .« Euch. De laude eremi. c. 1 (corpus scriptor. eccles. lat. XXXI. P. 1. p. 177).

4) Auch die richtige Äusserung über diese Schrift weist auf die Kenntnis derselben bei Isidor. Während er am Anfange dieses Kapitels sich im allgemeinen lobend über Eucher. ausspricht, woraus man schliessen kann, dass ihm mehrere Schriften des Eucher. bekannt waren, spendet Isid. hier dem Eucher. Lob infolge seiner Schrift »De laude eremi . Dass diese Angaben richtig sind, bezeugen mehrere Autoren aus unserer Zeit (P. Colonia in Hist. littéraire de Lyon. T. I. p. 247; Gouilloud l. c. p. 473; auch Dupin, Bibliothèque des auteurs ecclés. T. III. p. 413 und Nirschl, Patrologie. III, 137), indem sie diese Schrift zu den besten Produkten des Eucherius rechnen, zum Teil als sein bestes Produkt bezeichnen (Gouilloud l. c. p. 479).

5) cfr. Cicero, Brutus. cap. XIII. § 50 (ed. Meyer. Halle 1838. p. 40). — Auffallend ist es, dass Isid. den Namen des Autors und des Werkes, dem er das Citat entlehnt hat, verschweigt, da die wörtliche Wiedergabe des Citats zu dem Schlusse berechtigt, er habe seine Herkunft wohl gekannt. Wenn keine Absichtslosigkeit obgewaltet hat, so darf man vielleicht eher annehmen, er habe die Kenntnis der Herkunft des Citats auch bei seinen Lesern vorausgesetzt, als dass er Scheu gehegt habe, den Lesern zu verraten, dass er einem profanen und heidnischen

Schriftsteller das Lob zu Ehren eines christlichen und kirchlichen entlehnt habe. – Vossius (De Historicis Latinis. Lugduni Batavorum 1651. p. 228) sagt von Dionysius Faucherius, dass er über das Buch »De laude eremi« sprechend, folgende Worte, als rührten sie von Isidorus her, hinzufügt: »Scripsit alia in multos sacros libros commentaria, non minus necessaria quam utilia, praecipue vero in Genesin et libros regum ad Salonium et Veranum, fratres episcopos, opus prolixtum et doctissimum«. Zugleich bemerkt Vossius, dass dieser Satz in keiner Handschrift und keiner Ausgabe enthalten sei (Ebenso Fabricius, Bibl. med. aevi II, 527 und Arevalo, Anm. zu diesem cap.). Daher kann man dieses Citat als nicht von Isid. stammend, also als unecht bezeichnen.

Durch die beiden Kapitel, über Eucherius und Hilarius, durchbricht Isid. die chronologische Reihenfolge. Denn er setzt sie zwischen Fulgentius (500) und Apringius (540), sagt hiermit, dass sie zwischen 500 und 540 lebten, was unrichtig ist. Die Flüchtigkeit der Arbeit des grossen Encyklopädisten ist auch an dieser Stelle unverkennbar. Denn da Gennad. sowohl von Eucher. cap. 64, als auch von Hilar. cap. 70 sagt »moritur Valentiniano et Martiano principibus (imperatoribus)«, so hätte Isid. leicht aus der Chronik des Victor von Tonnuna ad a. 455 u. 457 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 186) ersehen können, dass in diesen Jahren Valentinianus und darauf Marcianus gestorben sind. Somit hätte er genau wissen können, dass Eucherius und Hilarius ihr Leben vor 455 endeten.

Cap. XXIX. Hilarius.

Hilarius Arelatensis episcopus scripsit vitam parentis et praedecessoris sui sanctissimi ac venerabilis Honorati episcopi, suavi et praeclaro praedictatam eloquio.

Dieses Kapitel ist als Ergänzung des vorigen zu betrachten. Da Isid. jenem ein Buch des Eucherius an Hilarius erwähnt, will er hier in wenigen Worten erklären, wer Hilarius war. Diese Kenntnis schöpft er hauptsächlich aus Gennadius, de viris illustribus cap. 70: »Hilarius, Arelatensis ecclesiae episcopus . . vitam sancti Honorati, decessoris sui conposuit«. Zwei Zusätze, die Isid. hinmacht, scheinen fast darauf hinzudeuten, als wenn er über Hilarius noch einige selbständige Kenntnisse gehabt hätte, nämlich die Zuzätze, die er bei Honoratus macht, indem er ihn a) »parens« des Hilarius nennt, und b) ihm den Titel episcopus beilegt; den ersten Zusatz hat Isid. aus Eucherius »de laude eremi«, den zweiten aus Gennadius (l. c.) abgeleitet. — Richtig bezeichnet Isid. den Honoratus als »parens« des Hilarius, jedoch darf »parens« hier nicht als Vater, sondern nur als Verwandter aufgefasst werden. Dass Hilarius mit Honoratus verwandt war, sagt uns ersterer in der vita Honorati c. 8 (Migne, ser. lat. L, 1269 sq.); Isid. wird dieselbe nicht gekannt haben, da er nichts selbständiges über sie äussert; wahrscheinlich wird er diese Kenntnis aus des Eucherius Buch »de laude eremi« gewonnen haben, das ihm so gut bekannt war (cfr. cap. 28), und in dem Eucherius den Honoratus »parens« des Hilar. nennt: »siquidem cum hanc primum hospes ingressus es, habuisti ducem et velut itineris tui praevium, quem deinde militia coelestis magistrum, eumque (Honoratum) tunc secutus et parentes relinquens parentem tamen sequebaris«. Eucherii, De laude eremi. c. 1 (Corpus script. eccles. latinor. vol. XXXI. P. 1. p. 177). — Dass Honoratus Bischof war, hat Isid. aus Gennad. (l. c.) abgeleitet; dieser sagt, dass Hilarius Bischof war und Honoratus

dessen Vorgänger. Hieraus konnte Isid. richtig den Schluss ziehen, dass Honoratus des Hilarius Vorgänger im Amte, also Bischof war. Auch das Lob für diese Schrift, welche Isid. hier anführt, hat er aus Gennad. (l. c.) entnommen: »Ingenio vero inmortali aliqua et parva edidit, quae eruditae animae et fidelis linguae indicio sunt«, nur drückt er sich kürzer und mit eigenen Worten aus, die an Eucher., De laude eremi. c. 3 (Corp. script. eccles. lat. vol. XXXI. P. 1. p. 178) erinnern: »sis etiam ingenio clarus, clarus eloquio«. So hat Isid. fast das ganze Kapitel aus Gennad. entlehnt, ohne auch nur durch ein einziges Wort die Kenntnis der angeführten Schrift zu beweisen; daher ist dieses Kapitel fast wertlos. — Dass Hilarius die vita Honorati geschrieben hat, bezeugt uns auch der unbekannte Autor der vita Hilarii, wahrscheinlich Honoratus von Marseille (Bardenhewer, Patrologie. S. 490); auch diese war dem Isid. unbekannt. Aus derselben hätte er erfahren, dass Hilarius noch mehrere Schriften geschrieben hat. Jener Autor zählt folgende Bücher des Hilar. auf: »vita scilicet Honorati, homiliae in totius anni festivitatibus expeditae, Symboli expositio ambienda, epistolarum vero tantus numerus, versus etiam fontis ardentis«, vita Hilarii c. 11 (Migne, ser. lat. L, 1232).

Cap. XXX. Apringius.

Apringius, ecclesiae Pacensis Hispaniarum episcopus, disertus lingua et scientia eruditus, interpretatus est Apocalypsin Ioannis apostoli, subtili sensu atque illustri sermone, melius pene, quam veteres ecclesiastici viri exposuisse videntur. Scripsit et nonnulla, quae tamen ad notitiam nostrae lectionis minime pervenerunt. Claruit temporibus Theudis principis Gothorum.

Die Angaben über Apringius sind selbständig gemacht und deshalb wertvoll; denn es ist fast das Einzige, was wir über ihn wissen. Von seinen Schriften ist bis vor kurzem nichts bekannt gewesen. Die Schrift über die Offenbarung des Apostels Johannes war schon im 7ten Jahrhundert, wenigstens im Norden von Spanien nicht mehr zu finden, wie wir aus den Briefen des Braulio von Saragossa (ep. 25 und 26: Migne, ser. lat. LXXX, 673—75) erfahren, der sich an den Priester Aemilian vergebens dieses Werkes wegen gewandt hatte (Gams, Kirchengesch. von Spanien. II,1. S. 425 und II,2. S. 148). Diesen seit langer Zeit vermissten Kommentar zur Apokalypse hat Bousset wiederaufgefunden und giebt uns einige Angaben über denselben (W. Bousset »Nachrichten über eine Kopenhager Handschrift des Kommentars des Apringius zur Apokalypse«: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philolog. hist. Cl. 1895. S. 187—209). Derselbe ist jedoch nur fragmentarisch erhalten. Es ist nämlich eine Lücke von 5,7 bis 18,6. Da dieser Kommentar von Beatus (8. Jhdt.) ausgeschrieben wurde und Bousset demselben sekundäre Bedeutung beilegt, giebt er nur eine Kollation der Kopenhager Handschrift mit der editio des Beatus von Florez. — Auch verzeichnet Leowe-Hartel (Bibl. patrum latinor. Hispaniensis. »Sitzungsber. von Wien« philos.-hist. Cl. Bd. 111 [J. 1886] S. 489) einen Codex des Apringius über den Apokalypsenkommentar des Johannes (cod. Escorial & II 5) aus dem 11ten Jahrhundert; es fehlt aber jede nähere Angabe über denselben, so dass sich mit Bestimmtheit nicht sagen lässt, ob er die von Isid. genannte Schrift enthält, oder vielleicht diejenige, von welcher schon Perez (Anm. zu diesem cap.) berichtet, dass sie fälschlich dessen Namen trägt, da der Autor am Anfange der

Schrift unter seinen Quellen, Apringius und Isid. nennt (cfr. auch Bousset, D[illegible]e Offenbarung Johannis. Göttingen 1896. S. 73). — Trithemius (De script. eccle[illegible]s c. 212), der das Kapitel des Isid. fast wörtlich wiedergiebt, zählt noch eine Schri[illegible]t des Apringius auf, nämlich eine Erklärung des hohen Liedes (cantica canticorum[illegible].

Da Isid. in seiner Historia Gothorum (Monum. Germ. hist. A. A. T. X[illegible] p. 283 und 285) über Theudis berichtet, dass er von 531 bis 548 regierte, müss[illegible] wir auch in diese Zeit die Thätigkeit des Apringius setzen.

Cap. XXXI. Iustinianus.

Iustinianus imperator quosdam libros de incarnatione Domi[illegible] edidit, quos etiam per diversas provincias misit.[1]) Condidit quoqu[illegible] et rescriptum contra Illyricianam synodum, et adversus African[illegible] episcopos Chalcedonensis synodi defensores perverso studio: in q[illegible] tria capitula damnare contendit, id est, Theodori, Mopsuesteni epi[illegible] copi, dicta sive rescripta Theodoreti, et epistolam, quae dicitur Iba[illegible] Edesseni episcopi.[2])

Fast das ganze Kapitel ist aus Victors Chronik, zum Teil wörtlich e[illegible] nommen, einiges auch aus Liberatus Diaconus. Man kann Isid. in diesem Kapi[illegible] den Vorwurf absichtlicher Unvollständigkeit kaum ersparen. Die Angaben i[illegible] diesem Kapitel sind fast wertlos.

1) Fast wörtlich aus Victors chron. ad a. 536 und 548 (Monum. Ger[illegible] hist. A. A. T. XI. p. 202) entnommen. (Vict. a. 536): »Iustinianus imperat[illegible] libros de incarnatione dominica edidit«. (Vict. a. 548): »Iustinianus imperator p[illegible] diversas provincias in regni sui finibus constitutas instantissime scribit et antisti[illegible] cunctos praefata tria capitula damnare compellit«. Isid. hat zu libros nur »quosda[illegible]« hinzugefügt; ob er mehrere Bücher dieses Inhalts gekannt hat, lässt sich ni[illegible] entscheiden, jedenfalls wird hierzu die »confessio rectae fidei« (Migne, ser. lat. LXI[illegible] 226 — 268) zu zählen sein, da sie ziemlich ausführlich auch über die Inkarnati[illegible] handelt. Über den Inhalt dieser Schrift siehe Knecht (Die Religions-Politik Kais[illegible] Justinians I. Würzburg 1896. S. 20). Dass dem Isid. dieses Buch bekannt w[illegible] beweist eine Stelle aus demselben, die Isid., wie oben nachgewiesen, in sein Kapit[illegible] über Chrysostomus fast wörtlich herübergenommen hat (cfr. cap. 19, Anm. 3[illegible]). Ein evidenter Beweis, dass diese Schrift damals in lateinischer Sprache vorhand[illegible] war, worauf ihr Vorhandensein in einem alten Codex Colbertinus hinweist, a[illegible] dem Ducange sie herausgab (Harduin, Anm.: Migne, ser. lat. LXIX, 226). D[illegible] Isid. bei diesem Buche auf jede selbständige Angabe und jedes eigene Urteil ve[illegible] zichtet, obwohl es ihm gut bekannt war, stellt er sich hierdurch das Zeugnis eine[illegible] stellenweise mechanischen Verfahrens aus.

2) cfr. Victors chron. ad a. 549 und 550 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 202). (Vict. a. 549): »Illyriciana synodus in defensione trium capitulorum Iustiniano Aug. scribit«. — (Vict. a. 550): »Africani antistites . . . pro defensione trium capitulorum litteras . . . Iustiniano principi . . . mittunt«. — cfr. Liberatus Diaconus, Breviarium. cap. 24 (Migne, ser. lat. LXVIII, 1049): »(Iustinianus) relinquens operis sui studium unum in damnationem trium capitulorum condidit librum«. — Die Angaben, welche Isid. über das Buch des Justinian gegen die Dreikapitel macht, wird er aus den angeführten Stellen abgeleitet haben. Victor

giebt an, dass die illyrische Synode und die afrikanischen Bischöfe an Iustinian Verteidigungsschriften der Dreikapitel geschickt haben; Liberatus Diaconus sagt, Iustinian habe ein Buch gegen die Dreikapitel geschrieben. Hieraus wird Isid. geschlossen haben, dass Iustinians Schrift, welche Liberatus erwähnt, eine Beantwortung der empfangenen Verteidigungsschriften enthielt. Dass Isid. dieser Ansicht war, können wir auch daraus sehen, dass er sich der Worte des Liberatus bedient: Lib. »relinquens operis sui studium« = Isid. »perverso studio«. — Lib. »unum in damnationem trium capitulorum condidit librum« = Isid. »condidit . . . rescriptum . – . in quo tria capitula damnare contendit«. — Die Angabe »chalcedonensis synodi defensores« hat Isid. aus Victors chron. ad a. 542 (Monum. l. c. p. 200). Victor sagt, dass die Dreikapitel auf dem Konzil von Chalcedon für orthodox erklärt und sogar gelobt wurden. Wenn nun die illyrische Synode und die afrikanischen Bischöfe für deren Verteidigung eintraten, so verteidigten sie hiermit auch die Beschlüsse des Konzils von Chalcedon und das Konzil selbst. Auch die Namen der Dreikapitel wusste Isid. aus Victor (l. c.), die er im folgenden Kapitel über Facundus sogar in derselben Reihenfolge wie Victor aufzählt. Aus all' dem geht hervor, dass Isid. nicht einmal mit einem einzigen Worte die eigene Kenntnis des genannten Buches bekundet. Daher ist seine Angabe über dieses Buch wertlos. —— Da nun bei der Schrift Justinians, welche Isid. an erster Stelle erwähnt, der Beweis erbracht ist, dass ihm die Schrift bekannt war, und er sich dennoch dabei nicht eigener sondern ausschliesslich der Worte Victors bedient, so lässt sich infolge dessen hier mit Sicherheit nicht sagen, ob Isid. das Buch, welches er nennt, gekannt hat oder nicht. Ein Buch mit dem Titel und an die Adressaten gerichtet, wie Isid. sie angiebt, ist uns nicht erhalten. Falls dem Isid. das Buch, welches er nennt, bekannt gewesen ist, könnte man es vielleicht mit der »epistola adv. Theodorum Mopsuestenum« identifizieren (Migne, ser. lat. LXIX, 274—328), von der Bardenhewer (Patrologie. S. 511) sagt, dass es eine Antwort des Kaisers ist »auf eine nicht näher bekannte Denkschrift gegen die Verurteilung der Dreikapitel«. Hierfür könnte man folgende Gründe anführen: a) ihr Inhalt entspricht den Angaben Isid.'s; b) sie enthält die Beantwortung einer Schrift zur Verteidigung der Dreikapitel (Loofs, Leontius v. Byzanz bei Gebhardt u. Harnack: »Texte und Untersuchungen« Bd. III. S. 314 und Bardenhewer a. a. O.); c) sie ist an Bischöfe gerichtet; daher vermutete schon Hefele (Conciliengesch. Bd. II. S. 912 und 913), dass sie an Bischöfe von Illyrien geschickt wurde, — cfr. Knecht (a. a. O. S. 19), der die Vermutung ausdrückt, als wäre in Skythien der Ort der Adressaten gewesen — welche Ansicht Loofs (a. a. O. S. 312) durch den Hinweis darauf widerlegen zu können glaubt, dass diese Schrift in griechischer Sprache verfasst gewesen ist, während man einen nach Illyrien bestimmten Erlass in lateinischer Sprache hätte abfassen müssen. Da viele Schriften Justinians lateinisch und einige auch in beiden Sprachen verfasst wurden (Fabricius, Bibl. med. aevi. T. IV. p. 485), könnten wir Loofs Bedenken in betreff der griechischen Sprache, in der dieses Buch verfasst ist, durch die Annahme beseitigen, dass auch diese Schrift gleichzeitig in griechischer und lateinischer Sprache erschienen sei. Hierzu würde uns der Bericht Isidors über Justinian zwingen, der die Schriften Justinians, welche er aufzählt, nur in lateinischer Sprache kannte und nicht einmal wusste, dass Just. auch griechisch geschrieben hat. Das geht sowohl daraus hervor, a) dass Isidor bei Aufzählung der Schriften Justinians nicht bemerkt, dass er in griechischer Sprache geschrieben habe, was er aber bei den übrigen Schriftstellern zu thun nicht unterlässt, wenn es ihm bekannt war (cfr. Isid. de viris illustr. c. 4, 19 u. 39), b) als auch aus der von Isid. zuerst erwähnten Schrift Justinians, die uns in beiden Sprachen erhalten ist, die aber dem Isid., wie sein Excerpt aus ihr für das Kapitel über Chrysostomus (cfr. c. 19,

Anm. 3) lehrt, nur in lateinischer Sprache bekannt war. — Die Entstehungszeit dieser Schrift lässt sich nicht genau feststellen; wahrscheinlich wird Justinian auf die Schriften der illyrischen Synode und der afrikanischen Bischöfe, die er im Jahre 549 und 550 (cfr. Victors chron. s. o.) erhalten hatte, noch im Jahre 550 geantwortet haben, was auch mit den Ausführungen von Loofs (cfr. Loofs a. a. O.) übereinstimmen würde. — Wann Justinian regierte, giebt Isid. hier nicht an; doch wusste er es aus Victors chron. ad a. 527 und verzeichnete es in seiner eigenen Chronik (ad a. 5761 mundi: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 475). Auffallend ist es, dass Isid. in den Nachrichten über Justinian, welche Victor in seiner Chronik in Verbindung mit dem Papst Vigilius angiebt, so ad a. 544, 553, das wichtige Konzil von Constantinopel, ferner über Vigilius ad a. 550 u. 556 ganz übergeht. Vielleicht sind diese Auslassungen nicht ohne eine Tendenz zu erklären: Isid. lehnt sich bei Beschreibung von Personen, die am Dreikapitelstreit beteiligt waren, an Victor an, ergreift also gewissermassen für die Verteidigung derselben Partei; dagegen will er das Ansehen des Papstes Vigilius, der stets eine schwankende Stellung in diesem Streite einnahm, nicht beeinträchtigen; daher zieht er es vor über Vigilius ganz zu schweigen, da er ihn nicht loben konnte. Darnach wäre die Unvollständigkeit der Daten bei Isid. im Vergleich zu der von ihm benutzten Quelle nicht auf Rechnung einer flüchtigen Arbeitsweise zu setzen, sondern durch eine kirchliche Tendenz erklärt.

Cap. XXXII. Facundus.

Facundus Afer, Hermianensis ecclesiae episcopus, duodecim libros pro defensione trium capitulorum scripsit, quorum stilo elicuit, praefata tria capitula in praescriptione apostolicae fidei et Chalcedonensis synodi impugnatione fuisse damnata,[1]) id est, epistolam Ibae, Edesseni episcopi, ad Marim Persam directam, et Theodorum, Mopsuestenum episcopum, et Theodoreti, Cyri episcopi, dicta.[2]) Claruit post consulatum Basilii anno decimo, regnante Iustiniano imperatore.[3])

Das ganze Kapitel ist aus Victors Chronik fast wörtlich entnommen. Obwohl dem Isid. das angeführte Werk des Facundus bekannt war, ist es auffallend, dass er sich an Victor hält und wenig selbständiges über diese Schrift liefert.

1) Fast wörtlich aus Victors chron. ad a. 550 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 202): »Africani antistites . . . pro defensione memoratorum trium capitulorum litteras . . . Iustiniano principi . . . mittunt. Eo tempore duodecim libri Facundi, Hermianensis ecclesiae episcopi, refulsere, quibus evidentissime declaravit, tria saepe fata capitula in praescriptione fidei catholicae et apostolicae Calchedonensisque concilii fuisse damnata«. Während in früheren Ausgaben der Chronik Victors sieben (VII) Bücher der Schrift »pro defensione trium cap.« angegeben werden, hat Mommsen in seiner Ausgabe diese Bücherzahl auf zwölf (XII) verbessert (cfr. Vict. chron. l. c. Anm. 16). Kihn (Theodor v. Mopsuestia. Freibg. 1880. S. 50 f.) hat einen sehr guten Wahrscheinlichkeitsbeweis geliefert, dass Facundus dieses Werk in zwei Teilen herausgegeben hat, worin ihm Nirschl (Patrologie. III. S. 476, Anm. 2) gefolgt ist. In gleicher Weise können die Worte

Cassiod.'s Ps. 138 (Migne, ser. lat. LXX. 994): ‹Facundus venerabilis episcopus. . . . nuper ad Iustinianum principem scribens de duabus naturis domini Christi duos libellos caute nimis luculenterque tractavit› ausgelegt werden. Somit wäre dem Victor Tonnunensis nur der erste Teil dieser Schrift, bestehend aus 7 Büchern bekannt gewesen, und Isid., der beide Teile derselben gekannt hat, hätte eine wirkliche Korrektur seiner Quelle betreffs der Bücherzahl vorgenommen. Dass aber dem Isid. diese Schrift bekannt war, lässt sich beweisen: a) aus der Verbesserung der Angabe Victors in betreff der Bücherzahl; b) daraus, dass Isid. den Titel der Schrift ausdrücklich anführt, »pro defensione trium capitulorum«; c) daraus, dass Isid. aus derselben für das Kapitel über Theodor v. Mopsuestia geschöpft hat (cfr. de viris illustr. c. 4, Anm. 1 u. 2).

2) Fast wörtlich aus Victors chron. ad a. 542 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 200): » . . a quo (Vigilio) Theodora elicuit, ut . . . tria capitula condemnaret, id est epistolam Ibae Edesseni episcopi ad Marim Persam, . . . Theodorum dein Mopsuestenum episcopum . . . et Theodoreti Cyri episcopi dicta«. Während Isid. bei Justinianus (cap. 31) die Dreikapitel selbständig aufgezählt zu haben scheint, zeigt er sich hier von seiner Quelle ganz abhängig.

3) Die Angabe der Zeit, in der Facundus lebte, hat Isid. auch aus Vict. chron. ad a. 550: »Post consulatum Basili . . . Anno X‹. Ebenso stammt der anscheinend selbständig gemachte Zusatz »regnante Iustiniano imperatore« aus dieser Chronik (Vict. ad a. 527): »Iustinianus regnavit annis 39«.

Cap. XXXIII. Iustinianus.

Iustinianus de Hispania, ecclesiae Valentinae episcopus, ex quatuor fratribus episcopis eadem matre progenitis unus, scripsit librum responsionum ad quemdam Rusticum de interrogatis quaestionibus, quarum prima responsio est de Spiritu sancto: secunda est contra Bonosianos, qui Christum adoptivum filium et non proprium dicunt: tertia responsio est de baptismo Christi, quod iterare non licet: quarta responsio est de distinctione baptismi Ioannis et Christi: quinta responsio est, quia Filius sicut Pater invisibilis sit. Floruit in Hispaniis temporibus Theudis principis Gothorum.

Die Angaben über Iustinian sind selbständig gemacht und es ist, wie es scheint, das einzige, was wir über ihn wissen (Ceillier, Histoire générale des auteurs ecclésiastiques. T. XI. p. 264); deshalb ist dieses Kapitel sehr wertvoll. Aus dem ausführlichen Inhalt dieses Buches, den Isid. angiebt, kann man schliessen, dass ihm dasselbe gut bekannt war, und dass er dieser Schrift ein grösseres Gewicht beilegte (Helfferich, Der westgothische Arianismus. Berlin 1860. S. 43). Die Erklärung der Häresie der Bonosianer giebt Isid. in seinen Etymologien (VIII, 5 § 52: Arev. T. III. p. 357) mit denselben Worten: »Bonosiaci a Bonoso quodam episcopo exorti produntur, qui Christum filium Dei adoptivum, non proprium asserunt‹. Wer dieser Rusticus war, an den dieselbe Schrift gerichtet war, lässt sich nicht bestimmt sagen; jedoch nennt Helfferich (a. a. O. Anm. 2) einige Männer dieses Namens aus jener Zeit, die gemeint sein könnten. Die Schrift scheint verloren gegangen zu sein (Bardenhewer, Patrologie. S. 614). Helfferich (a. a. O. S. 41—49)

will sie in dem unter dem Namen des Ildefons von Toledo bekannten »liber de origi baptismi« wiederfinden, wofür er so starke Gründe anführt, dass auch Gams (Kirche gesch. von Spanien. II,1. S. 455 und II,2. S. 137) seiner Hypothese zuneigt.

Cap. XXXIV. Iustus.

Iustus, Urgellitanae ecclesiae Hispaniarum episcopus et frate praedicti Iustiniani, edidit libellum expositionis in Cantica cant corum, totum valde breviter atque aperte per allegoriam sensu discutiens. Huius quoque fratres Nebridius et Elpidius quaeda scripsisse feruntur, quibus quia incogniti sumus, magis reticenc fatemur.

Ausser den Nachrichten, dass Justus an einigen Konzilien, von Toledo, Leri und Valencia teilnahm (cfr. Gams a. a. O. II,1. S. 440 und Nirschl, Patrologie. I S. 488), wissen wir über ihn nichts mehr als das, was Isid. hier berichtet; de halb sind seine Angaben sehr wertvoll. Die Erklärung des hohen Liedes ist u erhalten (Migne, ser. lat. LXVII, 961—994). Eine sehr kühne Behauptung ste Gams (a. a. O.) auf, wenn er sagt: »da Isid. nichts anderes von Justus anführt, ist auch sicher keine Schrift desselben verloren gegangen«; als ob Isidors Angab immer vollständig wären.

Cap. XXXV. Martinus.

Martinus, Dumiensis monasterii sanctissimus pontifex, e Orientis partibus navigans, in Gallaeciam venit, ibique conver ab ariana impietate ad fidem catholicam Suevorum populis[1]) reg lam fidei et sanctae religionis constituit,[2]) ecclesias confirmav monasteria condidit,[3]) copiosaque praecepta piae institutio composuit.

Cuius quidem ego ipse legi librum de differentiis quatu virtutum,[4]) et aliud volumen epistolarum, in quibus hortatur vit emendationem et conversationem fidei, orationis instantiam e eleemosynarum distributionem et super omnia cultum virtutu omnium et pietatem.[5]) Floruit regnante Theodemiro rege Su vorum, temporibus illis, quibus Iustinianus in republica et Athan gildus in Hispaniis imperium tenuerunt.[6])

Alles selbständige Angaben. Ausser dem Bericht des Gregor Turon. (His Franc. lib. V. c. 37 und De virtutibus S. Mart. lib. I c. 11) sind Isid.'s Nachrichte die von jenen unabhängig sind, fast das einzige und das wichtigste, was wir übe ihn wissen. Daher sind Isid.'s Angaben sehr wertvoll. Dass ihm Martinus g bekannt war, zeigt Isid. dadurch, dass er auch in seinen beiden anderen Geschicht werken über ihn berichtet. So Isid. chron. a. 5772 mundi (Monum. Ger

hist. A. A. T. XI. p. 476): »Per idem tempus (d. Zeit Justins II. 567—574) Martinus Domiensis episcopus Gallaecia in doctrina fidei praedicatur« und Isid. hist. Sueborum (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 302 sq.): »qui (Theodimirus rex Sueborum) confestim Arrianae impietatis errore destructo Suevos catholicae fidei reddidit 'innitente Martino monasterii Dumiensis episcopo fide et scientia claro,' cuius studio et pax ecclesiae ampliata est et multa monasteria condita«.

1) Dass Martinus aus dem Orient nach Gallaecien kam, berichtet auch Gregor Turon., hist. Franc. lib. V. c. 37 (Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving. T. I. p. 229): »exinde ad visitanda loca sancta in Orientem properans, . . . exinde Galliciam venit«, und dass unter Mitwirkung Martins v. Bracara der Suevenkönig mit seinem Volke zum Katholicismus überging, sagt Gregor Turon., De virtutibus S. Mart. I, 11 (Monum. l. c. p. 596): »Beatus autem Martinus sacerdotalis gratiae accepit principatum, rex (Chararich) unitatem patris et filii et spiritus sancti confessus, cum omni domo sua chrismatus est«. — Isid.'s Darstellung ist selbständig; ihm werden die Schriften Gregors Turon. unbekannt gewesen sein: a) weil er den Anteil Martins bei der Bekehrung der Sueven schärfer hervorhebt, besonders in der historia Sueborum; b) weil nach Isid. in der Regierungszeit Theudemirs die Rückkehr der Sueven zum Katholicismus stattfand, dagegen nach Gregor unter Chararich, die Darstellung beider sich also widerspricht; darüber, ob Theudemir und Chararich eine und dieselbe Person ist, sind die Ansichten geteilt (cfr. Caspari, Martin v. Bracaras Schrift De correctione rusticorum. Christiania 1883. S. VIII); c) weil auch beim folgenden Kapitel (über Avitus) Isid.'s Angaben von denen Gregors unabhängig sind.

2) Mit diesen Worten wollte Isid. ausdrücken, dass Mart. eine Formel des kath. Glaubensbekenntnisses für das vom Arianismus bekehrte Suevenvolk verfasst hat, oder auch eine Schrift, die zur Belehrung der bekehrten Sueven dienen sollte; jedenfalls darf man nicht an eine bloss mündliche Festsetzung dieser »regula fidei et religionis« denken, was schon der Ausdruck »constituit«, der auf etwas Bleibendes hinweist, verbietet. Diese Schrift ist verloren gegangen (Caspari a. a. O. S. XIII u. LIII). Nach Wagenmann (Herzogs Realencyklopädie. Bd. 9. S. 370) erscheint die Schrift »de correctione rusticorum« in Handschriften unter verschiedenen Titeln und unter andern auch als »regula fidei et sanctae religionis«. Auch Gams (Kirchengesch. v. Spanien II, 1 S. 473) scheint diese Schrift in »de correctione rusticorum« zu erkennen; cfr. dagegen Caspari (a. a. O. S. LXXXVI, Anm. 3).

3) Dass Martinus mehrere Klöster gegründet hat, berichtet Isid. allein. Das 10. Konzil von Toledo (656) sagt in dem Dekret »Vividis tractatibus« nur vom Kloster in Dumio: »gloriosae memoriae sancti Martini, ecclesiae Bracarensis episcopi, qui et Dumiense monasterium visus est construxisse« (Mansi T. XI. p. 42; auch bei Migne, ser. lat. LXXXIV, 449.) Jedoch könnte der Pluralis bei Isid. auch rhetorisch aufgefasst werden (Caspari a. a. O. S. XII).

4) Isid. ist der erste, der uns diese Schrift angiebt. Sie ist uns erhalten (bei Migne, ser. lat. LXXII, 21—28); eine gute Sonderausgabe (so Bardenhewer, Patrologie. S. 613) von A. Weidner (Magdeburg 1872. Progr.). — Dass dem Isid. die Einleitung dieser Schrift, nämlich die Dedikation unbekannt war, dafür lassen sich folgende Gründe anführen: a) Isid. erwähnt den König Miro — nicht Theudomir, wie Sigeb. v. Gembl. c. 19 sagt, — an den die Schrift gerichtet ist, weder bei Angabe der Schrift, noch am Schlusse des Kapitels, wo er einige Könige nennt, in deren Regierungszeit Martins Thätigkeit fällt; b) Isid. benennt die Schrift nicht so, wie Martin gerade in dieser Dedikation es haben will: »Titulus autem libelli est 'Formula vitae honestae'« (Weidner a. a. O. S. 4); c) schliesslich deuten auch Handschriften darauf hin, dass in den meisten derselben die Dedikation

fehlte (Caspari a. a. O. S. XXVI, Anm. 3), wie z. B. in der, die von M (Neisse 1892. Progr.) herausgegeben wurde, wo sie noch als Schrift Senecas ve zeichnet ist. Gerade dadurch, dass diese Schrift ohne die Dedikation verbreit war, können wir uns erklären, dass sie infolge ihrer Abhängigkeit von Seneca a dessen Schrift bezeichnet wurde.

5) Auch über das »volumen epistolarum« berichtet uns Isid. als erste jedoch ist uns dieses Buch nicht erhalten (Bardenhewer, Patrologie. S. 613; au Fabricius, Bibl. med. aevi. V, 38). Die Bemerkung, welche Letzterer üb dieses Buch hinzufügt: »neque videtur habuisse Trithemius, sed ex Isidoro epistol Martini morales commemorasse« wird wohl wenig begründet sein, oder man wi für die entgegengesetzte Ansicht, dass dem Trithemius das »volumen epistolaru bekannt war, gleiche Gründe haben. Trithemius (de viris illustr. c. 221) giebt d Nachrichten Isid.'s zum grössten Teil wieder und zählt auch nur die beiden Bücl auf, welche Isid. hat; bei dem ersten derselben macht er ausführliche Angab wodurch er zeigt, dass ihm die Dedikation bekannt war, dagegen bei dem 2t Buche fasst er den Inhalt der Briefe, den Isid. angiebt, noch kürzer. Hiera wird wohl Fabricius zu seiner Annahme gekommen sein. Sehen wir uns jedc des Trithemius Angaben näher an, so werden wir zu der entgegengesetzten Ansi kommen. Trithem. (c. 221) sagt von Martin: »scripsit ad Mironem . . . formul honestae vitae lib. I. Epistolarum moralium lib. I. Et quaedam alia, quae n vidi«. Aus der Figur dieses Satzes wird man wohl schliessen dürfen, d Trithemius »quae non vidi« in Gegensatz stellen wollte zu den beiden angeführt Büchern, also ausdrücken wollte, dass ihm die letzteren bekannt waren. — Ob einigen Schriften Martins, die uns erhalten sind, (wie z. B. der Brief an d spanischen Bischof Polemius von Astorga nebst einem Traktat, die Schrift Vitimir v. Auria, »De ira« und die epist. ad Bonifacium), Bestandteile dieses Werk vorliegen, lässt sich nicht entscheiden (cfr. Caspari a. a. O. S. LII). Zwar könn man annehmen, dass diese Schriften im »volumen epistolarum« gestanden habe weil Isid. ausser letzterer, der »regula fidei« und »de differentiis quatuor virtutu keine andere erwähnt; da er jedoch auch solche Schriften, wie »capitula«, » pascha« und den einleitenden Brief zur Schrift »de quatuor virtut.« an den Kön Miro nicht erwähnt, die im »volumen epist.« nicht stehen konnten, kann uns s Schweigen über jene Schriften nicht veranlassen, sie als Bestandteile des »volum epist.« anzusehen ; vielmehr dürfen wir annehmen, dass ihm diese Schriften unbekan waren (Caspari a. a. O. S. LIII, Anm. 1).

6) Auch bei Angabe der Zeit, in der Martin lebte, ist Isid. selbständ Da nach der Chronik des Joh. Biclar. (Monum. Germ. hist. A. A. T. X p. 211 sq.), die dem Isid. gut bekannt war (cfr. Isid. de viris illustr. c. 4 Theodemir [Theodimir (nach Isid. hist. Sueb.), Theudemir (nach Joh. Biclar.) hei in den Akten des ersten bracarensischen Konzils Ariamir oder Argemir (Mig ser. lat. LXXXIV, 561)] im Jahre 570, Justinianus 567 und Athanagildus 568 storben sind, würde nach Isid. Martins Thätigkeit in die Zeit bis 567 fall dagegen nach Isid.'s Chronik (s. o.) in die Zeit 567—574. Die erste Angabe unrichtig, da wir aus der Einleitung zur Schrift »de differentiis quatuor virtutu wissen, dass dieselbe dem König Miro gewidmet wurde, der erst 570 auf Theoden in der Regierung gefolgt ist (cfr. Joh. Biclar. chron. ad a. 570: Monum. l. T. XI. p. 212). Die Ungenauigkeit in der Zeitangabe, oder den Widerspruch, d zwischen seiner Angabe in unserem Kapitel und seiner Chronik herrscht, könn wir so erklären: Isid. hat seine Chronik später als die »viri illustres« verfasst, u eines besseren belehrt, hat er in der Chronik den Fehler, den er in diesem Kapi begangen hat, verbessert.

Cap. XXXVI. Avitus.

Avitus, Viennensis episcopus, scientia secularium literarum doc-
imus, edidit quinque libellos heroico metro compositos, quorum
nus est de origine mundi, secundus de originali peccato, tertius de
entia Dei, quartus de diluvio mundi, quintus de transitu Maris rubri.
ipsit et ad Fuscinam sororem de laude virginitatis librum unum,
cherrimo compositum carmine et eleganti epigrammate coaptatum.

Diese Angaben sind von Isid. selbständig gemacht. Wiewohl Gregor Turon. Aufzählung der Schriften des Avitus auch die poëtischen erwähnt: »Scripsit a (Avitus) homiliarum librum unum, de mundi principio et de diversis aliis licionibus libros VI versu compaginatos, epistolarum libros IX.« Gregor Turon. Franc. II, 34 (Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving. T. I. p. 97), — diesen icht hat Sigebert v. Gembl. in seinem 22. cap. über Avitus wörtlich wieder-:ben — ist Isid.'s Angabe von der Gregors unabhängig und insofern wertvoll, :r die einzelnen Bücher aufzählt, wodurch er die genaue Kenntnis derselben eist. Beide Gedichte sind uns erhalten; herausgegeben von Peiper (Monum. n. hist. A. A. T. VI. P. 2. p. 201—294). Das dritte Buch kann nur »de entia Dei« benannt werden, wie es auch Peiper in seiner Ausgabe nennt, chon des Inhaltes wegen, da nach beschriebenem Sündenfall der ersten Menschen Urteilsspruch Gottes, das Gericht Gottes über die Stammeltern, geschildert wird, den Mittelpunkt dieses Buches bildet (Ebert, Literatur des Mittelalters. Bd. I. 97); 2) »de sententia Dei« steht auch in Handschriften, worauf die Ausgaben veisen, welche die richtige Lesart haben (z. B. Fabricius, Bibl. ecclesiastica. nbg. 1718. p. 55); 3) Schliesslich bietet Honor. Aug. (lib. III. cap. 27), der es cap. fast wörtlich nach Isid. wiederholt, auch »de sententia«; ebenso Trithemius 97). — Dieser Fehler essentia (st. sententia) wird wohl von wenig gebildeten Ab-eibern früherer Zeiten gemacht worden sein, die, ohne diese Schrift zu kennen, ıten, es würde in derselben ein dogmatischer Traktat behandelt, und so diese lerung vornahmen. Auf solche Weise konnte dieser Fehler auch in die besten dschriften kommen, wodurch auch Arevalo sich verleiten liess, die unrichtige ırt aufzunehmen. — Beachtenswert ist Isid.'s Bemerkung über des Avitus Ge-t »de laude virginitatis«, das zur Zeit des Verfassers und im Mittelalter sehr reitet war; er nennt es ein »carmen pulcherrimum«, während Binding (Das ;undisch-Romanische Königreich. Leipzig 1868. Bd. I. S. 172) es als plattes, zum Teil widerwärtiges und ekelhaftes Machwerk« bezeichnet. Diese :n Gedichte werden wohl die einzigen poëtischen Erzeugnisse der Feder des us sein, was man aus den beiden Vorreden zu diesen Werken folgern kann (Ebert . O. S. 394, Anm. 3). Somit wäre Isid.'s Bericht bezüglich der poëtischen Werke tändig. Da des Avitus Prosa unbedeutend ist (Binding a. a. O. und Barden-:r, Patrologie. S. 568), können wir uns erklären, dass sie nicht so verbreitet war, seine Poësie, daher zu Isid.'s Kenntnis nicht gelangte. Dass des Avitus Prosaschriften t so sehr verbreitet waren, können wir auch aus einer Angabe des Fortunatus, ; Zeitgenossen des Isid. schliessen, der auch nur dessen Gedichte lobend erwähnt:

»Quod sacra explicuit serie genealogus olim,
Alcimus egregio digessit acumine praesul«.

. Vita Mart. I. v. 24—25 (Monum. Germ. hist. A. A. T. IV. P. 1. p. 296).

Dem Isid. wird die Zeit, in der Avitus lebte, unbekannt gewesen sein, da urch dieses Kapitel und durch das folgende über Dracontius die chronologische ıenfolge durchbricht.

Cap. XXXVII. Dracontius.

Dracontius composuit heroicis versibus Hexaëmeron creationis mundi, et luculenter quidem composuit et scripsit.

Isid. ist bei diesem Kapitel selbständig; er ist der erste, der den Dracontius erwähnt (Arevalo: Migne, ser. lat. LX, 602). Über die Person und das Leben des Dracontius geben nur seine Gedichte Aufschluss (Manitius, Gesch. der christ.-lat. Poësie. Stuttgart 1891. S. 327). So wird auch dem Isid., als er dieses Kapitel schrieb, nur das eine Buch bekannt gewesen sein, welches er erwähnt. Isid.'s Angabe ist insofern wertvoll, als wir erfahren, dass gerade dieser anziehendste Teil, die Darstellung der Weltschöpfung, der aus dem 1ten Buche der »Laudes Dei« [dieser Titel des Gedichtes nachgewiesen von Wilh. Meyer, im »Sitzungsbericht der kgl. preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin« 1890. S. 270 f.] v. 116 bis Schluss herausgenommen wurde, schon zu Isid.'s Zeit einzeln als »Hexaëmeron« verbreitet war (Migne, ser. lat. LX, 695—770). Dass ihm das »Hexaëmeron« bekannt war, können wir noch aus einer anderen Stelle schliessen, nämlich aus seinen Etymologien (lib. XII. cap. 2, § 37: Arev. T. IV. p. 60), wo er einige Verse anführt (v. 515—516. Migne, ser. lat. LX, 741) mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass sie aus Dracontius sind. — Auch die »Satisfactio« desselben war ihm bekannt. In den Etymologien (lib. VI. c. 9 § 1: Arev. T. III. p. 256) schöpft er aus diesem Gedichte, indem er auch einen Teil des Verses 63 wörtlich anführt: »ingenium pueris primordia sensus« (Satisfactio, v. 63. Dracontii carmina ed. Duhn, Lipsiae 1873. p. 82); hier giebt Isidor seine Quelle nicht an. Da Isid. die »Satisfactio« in diesem Kapitel nicht erwähnt, könnte man seinen Bericht für unvollständig ansehen. Jedoch war ihm zu der Zeit, als er dieses Kapitel schrieb, dieses Gedicht unbekannt; das geht schon aus dem Umstande hervor, dass er durch dieses Kapitel (und durch Avitus) die chronologische Reihenfolge durchbricht, was er wohl im anderen Falle nicht gethan haben würde, da am Anfange dieses Gedichtes folgende Widmung steht: »Satisfactio Dracontii ad Gunthamundum regem Guandalorum« (ed. Arevalo; dagegen in der Ausgabe des Duhn am Ende des Gedichtes: »Explicit satisfactio Dracontii ad Gunthamundum regem Guandalorum, dum esset in vinculis«), und da Isid. aus Victors chron. ad a. 497 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 193) wissen musste, dass im Jahre 497 auf Gunthamund der König Trasamund folgte. Somit hätte Isid., wenn ihm zu jener Zeit die »satisfactio« bekannt gewesen wäre, das Kapitel über Dracontius vor Fulgentius (c. 27) oder mindestens sofort hinter denselben stellen müssen.

Cap. XXXVIII. Victor.

Victor, Tunnensis ecclesiae Africanus episcopus.[1]) Hic a principio mundi usque ad primum Iustini iunioris imperii annum[2]) brevem per consules annuos bellicarum ecclesiasticarumque rerum nobilissimam promulgavit historiam, laude et notatione illustrem ac memoria dignissimam.[3]) Hic pro defensione trium capitulorum a Iustiniano Augusto ecclesia sua pulsus exilio in Aegyptum transportatur.[4])

Inde rursum Constantinopolin vocatus, dum Iustiniano imperatori et Eutychio Constantinopolitanae urbis episcopo obtrecta-

»ribus eorumdem trium capitulorum resisteret, rursus in monasterio iusdem civitatis custodiendus mittitur[5]) atque in eadem damnatione (ut dicunt) permanens, moritur.[6])

Fast das ganze Kapitel ist der Chronik Victors entnommen, zum Teil wörtlich. Nur weniges ist selbständig.

1) cfr. Victor, chron. ad a. 555 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 204): »Victor Tunnennensis ecclesiae episcopus«; dass Victor Bischof in Afrika war, wusste Isid. aus Victors chron. ad a. 556 (Monum. l. c. p. 204): »Victor et Theodorus antefati episcopi africani«. Auch findet sich dieser Satz am Anfange der Chronik des Joh. Biclarensis (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 211): »Huc usque Victor Tunnennensis ecclesiae episcopus Africanae provinciae«. — Wie die Stadt, in der Victor Bischof war, richtig zu nennen ist, steht nicht fest (cfr. Mommsen, Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 178). Mommsen (l. c. p. 179) entscheidet sich dafür, den Victor »Tonnennensis« zu nennen.

2) Wenn man auch diese Nachricht auf Victors chron. ad a. 555: »(Victor) huius auctor operis« und den Schluss derselben: »Colliguntur omnes anni ab Adam primo homine . . . usque in annum Iustini primum principis Romanorum« (Monum. l. c. p. 206) zurückführen kann, so ist Isid.'s Angabe doch sehr wertvoll, besonders da sie an einer anderen Stelle erweitert wird: »Eusebius . . . atque Hieronymus . . . ediderunt historiam . . . post hos alii atque alii, inter quos praecipue Victor Tonnonensis ecclesiae episcopus recensitis praedictorum historiis gesta sequentium aetatum usque ad consulatum Iustini iunioris explevit« Isid.'s Chronik, Anfang (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 424), auch Isid.'s Etymol. lib. V. cap. 38, § 6 u. 7 Arev. III, 232). Diese Äusserungen zeigen uns die Gestalt der Chronik Victors, in der sie zu Isid.'s Zeit verbreitet war, und sie bilden die Haupt-Beweise dafür, dass die Chronik eine vollständige Weltchronik war (Papencordt, Gesch. d. vandalischen Herrschaft in Afrika. Berlin 1837. S. 360), während sie uns nur in der Form einer Fortsetzung der Chronik Prospers vom Jahre 444 an erhalten ist (Ebert, Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande. 2. Auflg. Bd. I. S. 586). Aus den Worten Victors am Anfange der uns erhaltenen Chronik: »hucusque Prosper . . . cui et nos ista subiecimus« (Monum. l. c. p. 184) und aus der Angabe Isid.'s in seiner Chronik können wir schliessen, dass Victor den Prosper ungefähr in derselben Weise bearbeitet hat, wie Prosper den Hieronymus (Mommsen, l. c. p. 180).

3) Die näheren Angaben über diese Chronik sind von Isid. selbständig gemacht. Victor ordnet in derselben die Begebenheiten vom Jahre 444 bis 563 nach Konsuln, von da ab bis zum Schluss nach Königen. Da Isid. letzteres nicht erwähnt, könnte ihm der Vorwurf der Ungenauigkeit und Flüchtigkeit gemacht werden. Erwägen wir jedoch, dass die Angaben nach Königen nur 5 Jahre umfassen, so werden wir wohl annehmen können, dass Isid. der Kürze wegen in der Darstellung dieses zu vermerken übergangen hat. Das Lob, welches Isid. dieser Chronik spendet, lässt sich teilweise durch den wenig anspruchsvollen Zeitgeschmack erklären, hauptsächlich aber wird ihn die Dankbarkeit dazu veranlasst haben, da er dieses Buch bei allen seinen geschichtlichen Werken in reichem Masse ausgebeutet hat.

4) cfr. Victor chron. ad a. 555 (Monum. l. c. p. 204): »Victor Tunnennensis . . . pro . . . trium capitulorum defensione exilio mittitur«. Die anscheinend originellen Angaben: »a Iustiniano Augusto ecclesia sua pulsus«, und dass Victor »in Aegyptum« verbannt wurde, lassen sich doch auf Victors Chronik zu-

rückführen. Da Victor (l. c.) von seiner Verbannung erzählt, so konnte Is[illegible] schliessen, dass er zugleich aus seinem Bistum vertrieben wurde, und da zu jen[illegible] Zeit Justinian regierte (cfr. Victor, chron. ad a. 527), da er ferner als Gegner d[illegible] Dreikapitel auftrat, wird dieses den Isid. veranlasst haben, zu sagen, dass Vict[illegible] diese Übel von Justinian zu erleiden hatte. Dass Victor nach Ägypten verban[illegible] wurde, wusste Isid. a) aus Victors chron. ad a. 556: »Victor et Theodorus [illegible] aliam custodiam . . . procul ab urbe Alexandrina mittuntur«; b) aus Victors chr[illegible] ad a. 565: »Victor et Theodorus . . . ex Ägypto . . . evocantur«.

5) Fast wörtlich aus Victors chron. ad a. 565: »Victor ac . . . ad urbe[illegible] regiam . . . evocantur . . . dum Iustiniano principi . . . et . . . Eutychio reg[illegible] urbis episcopo altercanti novae superstitioni resistunt, ab invicem . . . per mo[illegible] steria eiusdem urbis custodiae mittuntur«.

6) Selbständige Angabe; da sie jedoch, wie Isid. selbst sagt, auf ein[illegible] Gerücht beruht, so ist sie von geringem Wert und schliesst die Möglichkeit ni[illegible] aus, dass Victor kurz vor seinem Tode von Justin II. bei seinem Regierungsantri[illegible] begnadigt wurde und dass er nach seiner Heimat zurückkehrte.

Durch dieses Kapitel zeigt Isid. wie unselbständig er verfährt, da er üb[illegible] den Mann, dessen Buch er vielfach wörtlich benutzt hat, fast nichts mehr liefe[illegible], als was er in dessen Chronik gefunden hat. Von Victors Büchern zählt Trithem[illegible] (c. 214) noch folgende auf: »Pro defensione trium capitulorum lib. I. Et quaed[illegible] alia«, die dem Isid. wohl unbekannt waren. Zu letzteren wird die Schrift »de poenitentia« zu zählen sein, welche früher dem Ambrosius beigelegt wurde (cfr. Baehr, Gesch. d. röm. Litteratur. Bd. IV. 2. Aufl. Carlsruhe 1872. S. 218).

Cap. XXXIX. Ioannes.

Ioannes sanctae memoriae Constantinopolitanus episcopus, natione Cappadox,[1]) ad quem beatus Gregorius librum regulae pastoralis scripsit,[2]) vir inaestimabilis abstinentiae, et eleemosynis tantum largissimus, ut zelo avaritiae adversus eum imperator Mauricius permotus, urbe pauperes pellendos ediceret.[3])

Hic graeco eloquio edidit de sacramento baptismatis rescriptum ad bonae recordationis dominum nostrum et praedecessorem Leandrum episcopum, in quo nihil proprium ponit, sed tantum modo antiquorum Patrum replicat de trina mersione sententias.[4]) Claruit temporibus Mauricii principis, defunctusque est Augusto eodem regnante.[5])

Isid. berichtet über Johannes Jejunator (νηστευτής) als Zeitgenosse. Die Kenntnis über denselben wird er durch seinen Bruder Leander gewonnen haben. Da zwei Angaben die erste Quelle über Johannes bilden, so ist dieses Kapitel wertvoll.

1) Unter den Worten »sanctae memoriae« wird man keineswegs zu verstehen haben, dass Isid. den Johannes zu den Heiligen zählen wollte, wie Wagenmann (in Herzogs Realencyklopädie. Bd. 7. S. 41) annimmt, sondern dass er über einen Verstorbenen berichtet, der in der Gemeinschaft der Kirche aus dem Leben geschieden ist. Dieser Ausdruck fand auf alle damals verstorbenen Bischöfe

Anwendung (Grisar, »Zeitschrift für kath. Theol.« 4. 1880. S. 497). Papst Gregor hat sich desselben Ausdruckes bedient bei Erwähnung dieses Johannes (cfr. Greg., Reg. ep. VII, 6: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 449), jedoch war dieser Brief dem Isid. unbekannt. — Auffallend ist es, dass Isid. über den Streit des Joh. mit Papst Gregor I. nichts berichtet. Da Johannes bei seinem Regierungsantritte sich durch Flucht der Wahl zum Bischofe zu entziehen suchte (»Quo enim ardore, quo studio (beatitudo vestra) episcopatus pondera fugere voluerit, scio« Greg. an Joh., Reg. epist. I, 4: Monum. l. c. p. 5), später dagegen sich den Titel »ökumenischer Patriarch« aneignen wollte, so wird man ihm den Vorwurf der Heuchelei und des Hochmutes nicht ersparen dürfen. Da dieser Streit weithin Aufsehen erregte und Beachtung fand, so ist das gänzliche Schweigen Isid.'s über dieses Ereignis so auffällig, dass man es nicht anders denn als absichtlich aufzufassen geneigt sein könnte. Keine Erklärung liegt auf den ersten Blick näher, als die, dass Isid. mit Rücksicht auf den Charakter des Katalogs jene Ereignisse absichtlich verschwiegen habe, weil sie seiner Tendenz »viros illustres« zu beschreiben, ungünstig waren; ihre Verschweigung konnte sachlich um so zulässiger erscheinen, als Joh. Jejunator von der Gemeinschaft der Kirche niemals ausgeschlossen worden war. Aber vielleicht sucht man die Erklärung für die auffällige Unvollständigkeit des Isid.'schen Berichts richtiger auf dem Wege, auf welchem ihm die Kenntnis der Person des asketischen Patriarchen zugekommen ist. Die meisten Angaben über Johannes bringt Isid. zeitlich als erster Berichterstatter, und da man sie überdies an anderen Stellen nicht verzeichnet findet, so ist es wohl ausgeschlossen, dass ihre Kenntnis allgemein verbreitet gewesen ist. Aus dem Inhalt der Angaben und aus ihrer Fassung in diesem Kapitel kann man ferner schliessen, dass Isid. dieselben von einem Gewährsmann empfangen hat, der den Johannes Jejunator näher kannte, mit ihm befreundet war und auch dessen Buch gelesen hatte (cfr. Anm. 3). Dass diese Person Leander, der Bruder Isidors gewesen ist, liegt nahe. Während seiner Verbannung ging Leander nach Constantinopel (Greg., Reg. epist. V, 53a: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 353), lernte dort den Johannes kennen und war mit ihm befreundet, was schon durch die Thatsache belegt ist, dass ihm Joh. sein Buch widmete. Da Leander den Johannes nur in dessen ersten Regierungsjahren kennen gelernt hatte und Leander noch vor Ausbruch des Titelstreites, also vor 588 Constantinopel verlassen hatte (Görres, »Zeitschrift für wiss. Theol.« 1886. S. 42), so ist es erklärlich, dass er für Johannes nur Worte des Lobes haben konnte, die er nachher seinem Bruder Isid. übermittelt hatte. Es ist ja nicht ausgemacht, aber doch fraglich, ob Isid. später wirklich von dem Streite zwischen dem Patriarchen und dem Papste Kenntnis erhalten hat. Ist es auch sehr wahrscheinlich, dass ihm der Aufsehen erregende Streit nicht unbekannt geblieben ist, so könnte ihn doch der Vorwurf absichtlicher Unvollständigkeit und entstellender Einseitigkeit nicht treffen, wenn er auf Grund der von seinem Bruder erhaltenen sicheren Informationen über Johannes die späteren Nachrichten als unglaubwürdig angesehen und deshalb übergangen hätte.

2) Auch die Nachricht, dass Papst Gregor die »regula pastoralis« an diesen Johannes gerichtet hat, wird Isid. gleich den übrigen Nachrichten von seinem Bruder Leander überkommen haben. Da die Dedikation dieser Schrift ungenau ist, weil sie nur einen Bischof Johannes als Adressaten angiebt, dagegen spätere römische Schriftsteller, die Diakone Paulus und Johannes, den Bischof von Ravenna (Johannes) gleichen Namens als Adressaten nennen, so ist das Zeugnis Isid.'s wertvoll. Während man bis jetzt dasselbe preisgegeben hat, glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, dass es den römischen Quellen, deren Daten auf eine minderwertige angelsächsische Gregorbiographie zurückzuführen sind, vorzuziehen ist (cfr. cap. 40, Anm. 2).

3) Das Lob für die Bussstrenge des Johannes findet sich keineswegs ganz vereinzelt bei Isid., wie Grisar (»Zeitschrift für kath. Theol.« (4) 1880. S. 516, Anm. 3) annimmt, da auch Papst Gregor in seinen Briefen dessen grosse Enthaltsamkeit rühmt (cfr. Greg., Reg. epist. III, 52 und V, 44: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 209 und 340). Auch die übrigen Nachrichten werden Isid. durch die Mitteilungen seines Bruders zugeflossen sein (Grisar a. a. O.). Die Richtigkeit des Berichtes Isid.'s wird durch gleiche Angaben griechischer Schriftsteller, besonders des Niceph. Callist. hist. eccles. lib. XVIII. c. 34 (Migne, ser. gr. CXLVII, 395) bestätigt.

4) Isid.'s Nachrichten über das Buch »de sacramento baptismatis« werden nicht als sein Eigentum zu betrachten sein und zwar aus folgenden Gründen: a) Er berichtet, dass dieses Buch in griechischer Sprache verfasst war und er selber war des Griechischen nicht vollkommen mächtig (cfr. Dressel, De Isidori originum fontibus. Augustae Taurinorum 1874. p. 10). Auch die Annahme, dass Isid. dieses Buch in lateinischer Übersetzung gelesen haben kann, ist unbegründet und nicht zulässig, weil er das nicht ausdrücklich berichtet, während er es sonst zu bemerken nicht unterlässt, wenn er Schriften griechischer Väter in lateinischer Sprache gelesen hat (cfr. cap. 19); b) Die Äusserung: »in quo nihil proprium posuit, sed tantummodo antiquorum Patrum replicat . . . sententias« liest sich wie ein Vorwurf gegen Johannes, den zu erheben sich wohl ein Anderer aber nicht Isid. für berechtigt halten konnte, da er sich in seinen Schriften vielfach denselben Fehler zu Schulden kommen lässt. Da Johannes diese Schrift dem Leander gewidmet hatte, wird Isid. von ihm das Nähere über dieselbe erfahren haben. Isid. ist der einzige, der dieses Buch erwähnt; es ist jedoch verloren gegangen (Bardenhewer, Patrologie. S. 531 und Ehrhard in Krumbacher's: Geschichte der byzantinischen Litteratur. München 1897. S. 144).

5) Richtige Angaben über die Zeit, in welcher Johannes lebte und starb. Dass in jener Zeit Mauricius regierte, wusste Isid. als Zeitgenosse; auch giebt es Johannes Biclar. in seiner Chronik an (cfr. chron. ad an. 582: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 216), die dem Isid. bekannt war (cfr. de viris illustr. c. 44). Dass Johannes im Jahre 596 nicht mehr gelebt hat, erfahren wir aus einem Briefe des Papstes Gregor an den Kaiser Mauricius (Reg. epist. VII, 6: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 449).

Cap. XL. Gregorius.

Gregorius Papa Romanae sedis apostolicae praesul, compunctione timoris Dei plenus et humanitate summus, tantoque per gratiam Spiritus sancti scientiae lumine praeditus, ut non modo illi in praesentibus temporibus quisquam doctorum, sed nec in praeteritis quidem par fuerit unquam.[1]) Hic in exordio episcopatus edidit librum regulae pastoralis, directum ad Ioannem Constantinopolitanae sedis episcopum.[2]) In quo docet, qualis quisque ad officium regiminis veniat, vel qualiter, dum venerit, vivere vel docere subiectos studeat.[3])

Idem etiam, efflagitante Leandro episcopo, librum beati Iob mystico ac morali sensu disseruit, totamque eius propheticam histo-

ı triginta quinque voluminibus largo eloquentiae fonte expli-
.[4]) In quibus quidem quanta mysteria sacramentorum aperi-
ır, quantaque sint in amorem vitae aeternae praecepta vel
nta clareant ornamenta verborum, nemo sapiens explicare
ebit, etiam si omnes artus eius vertantur in linguas.[5])

Scripsit etiam et quasdam epistolas ad praedictum Leandrum,
uibus una in eisdem libris Iob titulo praefationis adnectitur:[6])
ra eloquitur de mersione baptismatis, in qua inter cetera ita
iptum est: Reprehensibile, inquit, esse nullatenus potest infantem
baptismate mergere, vel semel vel ter, quando in tribus mersio-
us personarum Trinitas, et in una potest Divinitatis singularitas
ignari.[7])

Fertur tamen idem sanctissimus vir et alios libros morales
ipsisse,[8]) totumque textum quatuor evangeliorum sermocinando
opulis exposuisse, incognitum scilicet nobis opus.[9]) Felix tamen
nimium felix, qui omnia studiorum eius potuit cognoscere.[10])
ruit autem Mauricio Augusto imperatore: obiit in ipso exordio
catis Romani principis.[11])

Fast alle Angaben über Gregor hat Isid. dessen Schriften entnommen und
m Briefe des Licinianus an diesen Papst. Da uns die Quellen, deren sich
. bedient hat, erhalten sind, sind seine Nachrichten, eine ausgenommen, von
ngem Werte.

1) Das Lob, welches Isid. den Schriften Gregors durch diese Worte spendet,
ht auf seinem eigenen Urteil. Gregors Schriften bekunden »in sprachlicher,
was Einzelheiten betrifft, auch in sachlicher Beziehung den Niedergang der
stlich-römischen Literatur« (Ehrhard, Die altchristliche Literatur und ihre Er-
chung seit 1880: »Strassburger Theol. Stud.« I, 510). Mit absolutem Massstab
essen ist daher das Lob Isid.'s überschwenglich (Teuffel, Gesch. der röm.
ratur. Leipzig 1890. Bd. 2. S. 1285); deshalb sagt Cave (T. I. p. 544) mit
ht, dass dessen Worte »cum grano salis« aufzufassen seien. Im Munde eines
genossen ist aber das hohe Lob der Schriften Gregors durchaus begreiflich,
ı nichts ist unauffälliger, als dass die Verehrung und das Ansehen, welches der
ezeichnete Papst durch die Art der Leitung der Kirche genoss, auch eine
ndere Wertschätzung seiner Schriften nach sich zog. Die formellen Mängel
er Werke empfand ein Zeitalter nicht, dessen geschmacklose Schreibart in
gors Schriften immer noch ein Vorbild erblicken konnte (Lau, Gregor I. der
sse nach seinem Leben und seiner Lehre. Leipzig 1845. S. 326), oder aber
iber, wie Isidor, gänzlich hinwegsah, indem es sich an ihrem Inhalt und ihrem
ite belehrte und erbaute. Endlich war gewiss an dem Lobe Isid.'s seine
önliche Freundschaft mit Gregor nicht unbeteiligt geblieben. Während die
underung Isid.'s dem Geiste und dem Inhalt der Schriften Gregors gilt, feiert
Gregor v. Tours sogar als Muster in formeller Beziehung: »Litteris grammaticis
ecticisque ac rhetoricis ita erat institutus, ut nulli in urbe ipsa putaretur esse
ndus« (Hist. Franc. lib. X. cap. 1: Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving.
. p. 407), ein Lob, welches relativ, aus der Kultursphäre Gregors v. Tours heraus,
ıso berechtigt und verständlich ist, wie dasjenige Isid.'s in theologischer

Hinsicht. Isidor hat aber diese Schrift Gregors von Tours nicht gekannt (cfr. cap. 35, Anm. 1).

2) cfr. Gregorii epist. ad Leandrum. Registr. V, 53 (Monum. Germ. hist. Epp. T. I. p. 352): »librum regulae pastoralis, quem in episcopatus mei exordio scripsi Der Anfang des Widmungsbriefes zu dieser Schrift nennt als Adressaten gar allgemein einen Bischof Johannes: »Iohanni coepiscopo Gregorius« Greg., Regist. ep. I, 24a (Monum. l. c. p. 37). Eine genauere Bestimmung der Person gieb zuerst Isidor, indem er sagt, dass dieser Johannes Bischof von Constantinopel war, eine Angabe, welcher sich von neueren Gelehrten Wagenmann anschliess (Herzogs Realencyklopädie. Bd. 7. S. 41). Spätere, nachisidorische Schriftsteller des Mittelalters, die Diakone Johannes und Paulus berichten, dass diese Schrift den Johannes, Bischof von Ravenna, gewidmet gewesen sei. Ohne die Überlieferungen der einzelnen Quellen auf ihren Wert zu prüfen, wurde von den meisten Litterarhistorikern das Zeugnis Isid.'s aufgegeben und in einigen Ausgaben sogar die Lesart gegen die Handschriften des Katalogs nach den Angaben der beiden Diakone willkürlich verändert, (so bei Fabricius, Bibliotheca ecclesiastica. Hambg. 1718. p. 5[illegible] und Miraeus, Antwerpen 1639 p. 88). Erst Ewald berücksichtigte wieder Isid.'s Zeugnis (Greg. ep. ad Iohannem, Reg. I, 24a. Anm.: Monum. l. c. p. 37), indem er es zugleich mit demjenigen des Ildefons von Toledo den Angaben des Johannes, Paulus und der vita Sangallensis gegenüberstellte, um sich schliesslich für letztere zu entscheiden; eine Entscheidung, bei der vielleicht weniger der Einfluss eigener Forschungsresultate als der Einfluss der herkömmlichen Annahme bestimmend ins Gewicht gefallen ist. — Prüfen wir die Quellen, welche den Bischof von Ravenna als Adressaten angeben, der Reihe nach. Zunächst Johannes Diaconus. Er schrieb seine Gregorbiographie in den Jahren 873 bis 875 (Ewald, »Nachrichten über eine vita Gregorii I. apud Anglos« in den Historischen Aufsätzen Waitz gewidmet. Hannover 1886. S. 18, Anm. 2). Während man bis jetzt allgemein der Ansicht war, Johannes habe zu seiner Schrift das Lateranensische Register benutzt, wurde von Ewald (Neues Archiv. III. S. 537) nachgewiesen, dass er sich nur eines Excerptes aus demselben bedient hat, welches Hadrian hatte anfertigen lassen und das auch auf uns gekommen ist. In diesem ist der Bischof Johannes, an den Papst Gregor die »regula pastoralis« gerichtet hat, nicht näher bezeichnet. Joh. Diaconus äussert sich über diese Schrift also: »Sed in ipso sui episcopatus exordio, dum a Ioanne, Ravennatis urbis episcopo, humiliter reprehensus fuisset, cur pastoralis curae delitescendo pondera fugere vir tam idoneus voluisset, librum Regulae Pastoralis composuit« Gregorii Mag. vita auctore Ioh. Diac. lib. IV. c. 73 (Migne, ser. lat. LXXV, 224). Diesen Bericht hat er fast wörtlich der Gregorbiographie des Paulus Diaconus entlehnt (ed. Grisar, cap. 12 »Zeitschrift für kath. Theol.« (11) 1887. S. 169), welche berichtet: »Quo in tempore dum a Ioanne Ravennatis urbis episcopo reprehensus fuisset, cur a pastorali officio delitescendo se subducere vir tam idoneus voluisset, hac occasione compulsus, volumen egregium, quod pastoralis appellatur, composuit«. Paulus, der in der 2ten Hälfte des 8ten Jahrhunderts sein Werk verfasst hat (Grisar a. a. O. S. 158), scheint zum Teil aus dem Anfange des einleitenden Briefes der »regula pastoralis« geschöpft zu haben: »Iohanni coepiscopo Gregorius. Pastoralis curae me pondera fugere delitescendo voluisse, benigna, frater carissime, atque humili intentione reprehendis« Greg., Reg. ep. I, 24a (Monum. l. c. p. 37). Da auch Paulus zu seiner Gregorbiographie das Lateranensische Register nicht benutzt hat, sondern wahrscheinlich nur eine Sammlung von 200 Briefen (Ewald, N. Archiv. III. S. 536 und 550), in welchen der Adressat nicht näher angegeben ist, und da er seine Schrift nicht wie man bisher zwar allgemein, aber doch irrtümlich geglaubt hat, in Rom verfasst hat (cfr. Grisar,

itschrift für kath. Theol.« 11. S. 161), so wird er das Datum, dass dieser annes der Bischof von Ravenna gewesen ist, aus einer anderen Quelle gewonnen ben. Vielleicht wird es die vita Sangallensis gewesen sein. Ewald hat zwar r einen Teil derselben herausgegeben (Historische Aufsätze Waitz gewidmet. 47–54), aber seine Fragmente und Angaben genügen, um wenigstens folgendes itzustellen: a) dass das 31te Kapitel dieser Gregorbiographie über dessen »regula storalis« handelt (Ewald a. a. O. S. 27); b) dass der Autor dieser vita, Johannes n Bischof von Ravenna als Adressaten angiebt (Ewald, Anm. zu Gregor. epist., g. I, 24a: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 37). Auch konnte ich mich bst davon überzeugen, da mir dieser Codex von der Stiftsbibliothek in St. Gallen Einsicht geschickt wurde; die betr. Worte der vita lauten im cod. Sangall. 567 p. 109: »Cur etiam pastoralem fugeret curam, cuius causam gravidinis anni episcopi [sic!] Ravenensi humiliter reprehen(den)ti pro se apologi**ti** [?] scripsit«. Erwägen wir nun, dass die vita Sangallensis aus den ersten Decennien 8ten Jahrhunderts stammt (Ewald, Aufsätze, S. 43), also älter ist als die des ulus Diaconus, und dass Letzterer sie gekannt und benutzt hat (Ewald a. a. O. 45), — (auch bei Vergleich der gekürzten Gregorbiographie des Paulus Diac. Grisar, »Zeitschrift für kath. Theol.« 11. S. 171 u. 172), besonders cap. 15 16 mit der in England geschriebenen Biographie cap. 9 bis 12 (ed. Ewald, fsätze. S. 48 u. 49), bestätigt sich Ewalds Nachweis, nämlich dass Paulus jene benutzt hat) — so sind wir daraus zu schliessen berechtigt, dass Paulus die rson des Adressaten der regula pastoralis nach jener angelsächsischen vita näher timmt. Aus dem Gesagten geht nun hervor, dass die Angabe betreffs der idmung der »regula pastoralis« an den Bischof von Ravenna nicht auf italieher Überlieferung beruht, wie viele meinten, (so z. B. Ewald, Anm. zu epist. g., Reg. I, 24a.: Monum. l. c. p. 37, »nos potius traditionem italicam praeferimus«) l auch nicht, wie Wagenmann annimmt (Herzogs Realencyklopädie. Bd. 7. S. 41), absichtlicher Fälschung der Dedikation der regula pastoralis durch die Römer, che aus Hass gegen Johannes von Constantinopel, wegen seiner Ansprüche gegen m und seines Streites mit Gregor I, seinen Namen durch den des ravennatischen chofs ersetzt hätten, sondern auf die angelsächsische Gregorbiographie zurückühren ist. Über diese vita schliesst sich Ewald dem Urteil des Canisius an, sie ein elendes Machwerk nennt (Ewald, Aufsätze Waitz gewidmet. S. 23 u. 27); hin ist das Fundament, auf welchem bis jetzt die Litterarhistoriker ihre Hypothese, gor habe seine »regula pastoralis« an Johannes, den Bischof von Ravenna, chickt, aufgebaut haben, sehr morsch und unzuverlässig. — Einen anderen annes, nämlich den Bischof von Constantinopel, nennen Isidor und Ildefons Toledo. Letzterer hat seine Angabe wörtlich aus Isidor entnommen, scheidet aus der Zahl selbständig zu bewertender Zeugen aus; die Untersuchung hat ganz allein dem Gewichte des Zeugnisses Isid.'s und seiner Stützen zuzuwenden. Quellen, welche Isid. zu seinem Kapitel über Gregor benutzt hat, bestehen iptsächlich in dessen Schriften und einem Briefe des Licinianus an Gregor. In selben ist nirgends gesagt, welchem Bischof Johannes die »regula pastoralis« idmet worden sei. Daraus erklärt es sich, wie Ewald (Greg., Reg. st. I, 24a. Anm. Monum. l. c. p. 38) zu der Ansicht kam, Isid. habe ohne Grundlage einer Quelle, nur aus dem Titel dieses Briefes »Iohanni coepiscopo gorius« die Person des Adressaten vermutungsweise näher bezeichnet. Aber l. sagt am Schlusse unseres Kapitels, er verdanke auch einige Nachrichten über gor der Tradition. Nichts steht der Annahme im Wege, er habe auf demselben ge auch die in Rede stehende Angabe erhalten; wohl aber sprechen folgende inde für die Richtigkeit dieser Hypothese: a) Isid. berichtet als Zeitgenosse;

b) er ist Bruder des Leander, Bischofs von Sevilla, der jedenfalls gewusst haben wird, wem der Papst diese Schrift gewidmet hat, da er eng befreundet war: 1) sowohl mit Gregor, »Leandro Hispalitano episcopo, dudum mihi (Gregorio) in amicitiis familiariter iuncto« Gregorii, Dialog. lib. III. cap. 31 (Migne, ser. lat. LXXVII, 289), der ihm auch ein Exemplar der »regula pastoralis« schenkte (cfr. Greg., Reg. ep. V, 53); 2) als auch mit Johannes, dem Bischof von Constantinopel. Da Isid. fast alle Angaben über Johannes von Constantinopel von Leander überkommen hat (cfr. c. 39, Anm. 1 u. 2), so wird er auch diese Nachricht von ihm erhalten haben; c) überdies nennt Isid. Johannes, den Bischof von Constantinopel, an zwei Stellen als Adressaten, ausser an dieser Stelle noch im cap. 39, wo er ihn besonders behandelt; diese Thatsache spricht gegen die Annahme, er habe die Person des Adressaten ohne Gewährsmann, durch eine willkürliche Ergänzung der Dedikation der regula, näher bestimmt. d) Ein Vergleich des einleitenden Briefes zur »regula pastoralis« mit dem Briefe Gregors an Joh., Bischof von Constantinopel (Greg., Reg. ep. I, 4), deutet darauf hin, dass ihre Adressaten identisch sind. Denn in beiden wendet sich Gregor an den Adressaten, indem er sagt, Johannes habe gewollt, dass er die Last der Seelsorge übernehme; (in I, 4 sagt er dieses klar: »me voluistis onera suscipere« und in I, 24a: »pastoralis curae me pondera fugere . . . voluisse . . . reprehendis«). e) Vergegenwärtigen wir uns schliesslich, dass Johannes, Bischof von Constantinopel, sich den Titel οἰκουμενικός beilegte und deshalb in den Verdacht des Stolzes und der Anmassung kam (Lau, Gregor I. der Grosse. Leipzig 1845. S. 50), so wird es uns begreiflich, warum Gregor ihm die Schrift widmete, deren vierter Teil den Punkt behandelt, wie der Seelsorger täglich seine eigene Schwachheit zu betrachten habe, damit von ihm die Demut nicht weiche.

3) cfr. Gregorii, Reg. ep. I, 24a. (Monum. l. c. p. 37): »Quadripertita vero disputatione liber iste distinguitur, . . . pensandum valde est, ad culmen quisque regiminis qualiter veniat. Atque ad hoc rite pervenieus, qualiter vivat. Et bene vivens, qualiter doceat. Et recte docens infirmitatem suam cotidie quanta considerationе cognoscat«. — cfr. Liciniani epist. ad Greg., Registr. I, 41a. (Monum. l. c. T. I. p. 59): »Illic . . . etiam his, qui regiminis officium nullum habent vivendi regulam tribuis. Habent enim pastores in quadripertita tua distributione, quales ad hoc officium veniant, qualem vitam gerant cum venerint, qualiter vel qualia doceant, et ne in tanto sacerdotali culmine extollantur, quid agant«. Dem Isid. waren beide Briefe bekannt und nach denselben giebt er den Inhalt der »regula pastoralis« an. Während beide Quellen berichten, diese Schrift hätte aus vier Teilen bestanden, giebt Isid. den Inhalt nur von den ersten Dreien an. Das wird daher rühren: a) dass eine äussere Einteilung dieser Schrift nicht bestanden haben mag, da eine solche auch in den Handschriften fehlt (Teuffel, Gesch. der röm. Literatur. Leipzig 1890. Bd. 2. S. 1286) und erst von den Herausgebern auf Grund der oben genannten Stellen vorgenommen wurde (Greg. »reg. Past.« Anm. des Herausgeb. (c.): Migne, ser. lat. LXXVII, 13); b) weil der vierte Teil der kürzeste ist, da er nur aus einem Kapitel besteht, somit von Isid. leicht übersehen werden oder inhaltlich zum vorhergehenden Teile gezählt werden konnte.

4) cfr. Gregorii epist. ad Leandrum, Registr. V, 53a. (Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 354 sq.): »Tunc eisdem fratribus etiam cogente te (Leandro) placuit, . . . ut librum beati Iob exponere . . . me . . . compellerent et . . . eis mysteria tantae profunditatis aperirem. Qui hoc quoque mihi in onere suae petitionis addiderunt, ut non solum verba historiae per allegoriarum sensus excuterem, sed . . . in exercitium moralitatis inclinarem«. »Opus hoc per triginta et quinque volumina extensum in sex codicibus explevi«. Aus den angeführten Stellen hat Isid. seine Angaben gebildet.

Er schliesst sich diesen Ausführungen sehr eng an, a) da er nach ihrem Wortlaut angiebt, Gregor habe das Buch Job nur in zweifachem Sinne erklärt; b) da er entsprechend den Worten: »ut . . . verba historiae . . . excuterem«, sagt: »propheticam historiam . . . explicuit«. Aber Isid. hat seine Quelle nicht recht verstanden, da er berichtet, Gregor habe das Buch Job, gemäss der an ihn gerichteten Bitte und ihrer Einschränkung, nur in allegorischem und moralischem Sinne erklärt; und er hat die Quelle selbst, Gregors genannten Brief, nicht gehörig benutzt, da Gregor in demselben Briefe die Art und Weise, nach welcher er diese Schrift erklärt hat, genau, aber anders als Isid., bezeichnet, mit den Worten: »Sciendum vero est, quod quaedam historica expositione transcurrimus et per allegoriam quaedam typica investigatione perscrutamur, quaedam per sola allegoricae moralitatis instrumenta discutimus, nonnulla autem per cuncta simul sollicitius exquirentes triplices indagamus« (Greg. ep. l. c. p. 356). Der historische Sinn dieses Buches findet allerdings nur sehr wenig Berücksichtigung (Lau, Gregor I. der Grosse. S. 312 und Nirschl, Patrologie. III. S. 538); dieser Umstand mag es entschuldigen, dass Isid. die historischen Partieen des Jobkommentars übergeht, der Erwähnung nicht für wert hält, obwohl in diesem Umstande die wirkliche Ursache und die eigentliche Erklärung für das Verfahren Isid.'s nicht zu liegen scheint.

5) Auch zur Charakterisierung dieser Schrift bedient sich Isid. teilweise der Worte seiner Quelle. Gregor sagt in diesem Briefe, er wurde gebeten: »prout . . . mysteria tantae profunditatis aperirem« (Greg., Reg. epist. V, 53 a. Monum. l. c. p. 354), = Isid. »In quibus quidem quanta mysteria sacramentorum aperiantur«. Die übrigen Ausführungen scheinen Isid.'s Eigentum zu sein. Das Lob, welches er dieser Schrift spendet, ist auch, ganz objektiv betrachtet und mit absolutem Massstabe gemessen, nicht frei von Übertreibung; man sieht jedoch aus demselben, wie hoch diese Schrift im Ansehen stand.

6) Isid.'s Nachricht über diesen Brief ist richtig; dass ihm derselbe bekannt war, sehen wir daraus, dass er ihn zu seinen Angaben über Job benutzt hat (cfr. Num. 4 und 5).

7) Dieser Brief ist uns erhalten (Greg., Reg. epist. I, 41. Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 56); auch von Licinianus wird er in einem Schreiben an Gregor erwähnt (cfr. Greg., Reg. epist. I, 41 a. Monum. l. c. p. 58). Durch das wörtliche Citat aus demselben zeigt Isid., dass er ihm vorgelegen hat. Die Stelle, welche Isid. aus demselben anführt, wird wohl die wichtigste sein, da sie auch in den Akten des Konzils von Toledo IV. (633) Aufnahme gefunden hat (cfr. concil. Tolet. IV. cap. 6: Mansi, T. X. col. 619).

8) cfr. Liciniani epist. ad Greg., Regist. I, 41 a. (Monum. l. c. p. 61): »Dignetur ergo beatitudo vestra . . . et alios libros morales, quos fecisse te memoras in hoc libro regularum, exiguitati nostrae transmittere«. Aus diesen Worten hat Isid. seine Angabe gebildet. Dass er den Brief des Licinianus gekannt hat, sehen wir: a) ausser aus dem übereinstimmenden Wortlaut »et alios libros morales«, der sich bei Licinianus und Isid. findet, auch noch b) daraus, dass Isid. bei der Inhaltsangabe der »regula pastoralis« nicht nach Gregors Einleitungsbrief »culmen regiminis«, sondern nach Licinianus »officium regiminis« sagt (s. o. Anm. 3); schliesslich c) aus der Thatsache, dass Isid. die Schriften Gregors in derselben Reihenfolge anführt, wie Licinianus. Dieser nennt: 1. die regula pastoralis, wobei er eine genaue Inhaltsangabe nach Gregors einleitendem Briefe beifügt (s. o. Anm. 3); 2. Die Erklärung des Job; 3. den Brief de trina tinctione; 4. »et alios libros morales«. — Isid. behält in seinem Kapitel diese Ordnung bei und fügt nur weniges hinzu. So den Widmungsbrief der Joberklärung an Leander, welcher das Vorwort dieser Schrift bildet und den Isid. sofort nach dem Kommentar zum Buche Job nennt. Und

am Schlusse des Kapitels nennt er die Erklärung der vier Evangelien. Bei der Angabe, dass Gregor noch andere Bücher moralischen Inhalts geschrieben hat nennt Licinianus seine Quelle, nämlich die »regula pastoralis«, so dass man der Einwand machen könnte, Isidor, der dieses Buch gekannt hat, habe aus letzterem seine Nachricht gewonnen. Dem ist jedoch nicht so. Licinianus bittet den Papst Gregor um Zusendung des Kommentars zu Job und um andere Bücher moralischen Inhalts, welche in der »regula pastoralis« erwähnt seien (Lic. ep. ad Greg., Reg. I, 4 1a. Monum. l. c. p. 61). Licinianus denkt augenscheinlich an die Stelle: »Nam sicut in libris Moralibus iam diximus, disciplina vel misericordia multum destituitur, si una sine altera teneatur« (Greg. »reg. pastor.« P. II. cap. 6: Migne, ser. lat. LXXVII, 38). Unter den »libri Morales« meint Gregor seine Erklärung über Job, da sich in dieser Schrift (lib. XX. cap. 5. num. 14: Migne, ser. lat. LXXVI, 143) derselbe Gedanke in gleicher Fassung wörtlich befindet. Da nun Licinianus die Joberklärung Gregors noch nicht kannte, konnte er aus der vorhin angeführten Stelle der »regula pastoralis« annehmen, Gregor hätte noch andere Bücher moralischen Inhalts geschrieben und diese bei jenen Worten im Auge gehabt. Anders liegt die Sache bei Isidor. Ihm war die Joberklärung bekannt; somit hätte er wissen müssen, dass sich auf diese die angeführte Stelle der »regula pastoralis« (Pars II. cap. 6) bezog. Wenn statt dessen Isid., wie oben gezeigt, lediglich nach dem Briefe des Licinianus referiert, diesen dagegen weder hier noch im cap. 42. nennt, wo er dem Licinianus ein besonderes Kapitel widmet, so ist dieses Verfahren auffallend. Man könnte vielleicht einwenden, der grosse Encyklopädist habe diesen Brief als ein zu geringes Produkt angesehen, um ihn im cap. 42 besonders zu nennen; das könnte man gelten lassen, wenn ihm dieser Brief nur nicht solche auffälligen Dienste geleistet hätte, und wenn Isid. sich sonst stets enthalten hätte, litterarischen Produkten solcher Art die Ehre der Erwähnung zu erweisen.

9) Über die Erklärung der vier Evangelien hat Isid., wie er selbst sagt, die Kenntnis durch mündliche Überlieferung gewonnen, was auch glaubhaft erscheint. Jedoch berichtet Isid. dieses allein und seine Angabe scheint unrichtig zu sein. Gregor hat über die Evangelien 40 Homilien gehalten (cfr. Greg., Registr. epist. IV, 17a. Monum. l. c. p. 251), und wahrscheinlich daraus wird die Tradition das gemacht haben, was Isid. angiebt.

10) Es ist derselbe Gedanke und dieselbe Redewendung, mit welcher Isid. im cap. 27. den Wert der Schriften des Fulgentius hervorheben und zusammenfassen wollte.

11) Die Zeit, in welche Gregors Leben und Tod verlegt wird, ist eine von Isid. selbständig gemachte chronologische Bestimmung und sie ist richtig; sie stimmt mit der Angabe des Johannes Diac., lib. IV. c. 68 (Migne, ser. lat. LXXV, 221) überein.

Cap. XLI. Leander.

Leander, genitus patre Severiano Carthaginiensis provinciae,[1] professione monachus et ex monacho Hispalensis ecclesiae provinciae Baeticae constitutus episcopus, vir suavis eloquio, ingenio praestantissimus, vita quoque etiam atque doctrina clarissimus, ut et fide eius atque industria populi gentis Gothorum ab ariana insania ad fidem catholicam reverterentur.[2] Hic namque in exilii

sui peregrinatione [3]) composuit duos adversus haereticorum dogmata libros, eruditione sacrarum scripturarum ditissimos, in quibus vehementi stilo arianae impietatis confodit atque detegit pravitatem: ostendens scilicet, quid contra eosdem habeat catholica ecclesia, vel quantum distat ab eis religione vel fidei sacramentis.

Extat et aliud laudabile eius opusculum adversus instituta Arianorum, in quo, propositis eorum dictis, suas responsiones opponit.[4]) Praeterea edidit unum ad Florentinam sororem de institutione virginum et contemptu mundi libellum, titulorum distinctionibus praenotatum.[5]) Siquidem et in ecclesiasticis officiis idem non parvo laboravit studio: in toto enim Psalterio duplici editione orationes conscripsit: in sacrificio quoque, laudibus atque psalmis multa dulci sono composuit.[6])

Scripsit et epistolas multas: ad Papam Gregorium de baptismo unam, alteram ad fratrem, in qua praemonet, cuique mortem non esse timendam. Ad ceteros quoque episcopos plurimas promulgavit familiares epistolas, etsi non satis splendidas verbis, acutas tamen sententiis.[7]) Floruit sub Reccaredo viro religioso ac principe glorioso, cuius etiam temporibus mirabili obitu vitae terminum clausit.[8])

Die Angaben Isid.'s über seinen Bruder bilden einen sehr wertvollen Beitrag zur Kenntnis dieses Kirchenfürsten; zugleich zeigt sich aber hier auffälliger als bei irgend einer andern Stelle die Unselbständigkeit der Arbeitsweise Isid.'s.

1) Wertvolle Angabe Isid.'s; dieselbe berechtigt keineswegs zu der Annahme, dass der Vater Isid.'s die Würde eines Dux oder Statthalters bekleidet hat, wie viele annehmen, sondern bloss dazu, dass er aus der Provinz Carthagena stammte (Görres, Über die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild: »Forschungen zur deutschen Geschichte« [12.] S. 599, Anm. 1; und derselbe Leander v. Sevilla: »Zeitschrift für wiss. Theol.« 1886. S. 37); auch darf man unter »Carthaginiensis provinciae« nicht das afrikanische Carthago verstehen, wie Helfferich (Arianismus. S. 53) annimmt (Görres, Leovigild's Stellung zum Katholicismus: »Zeitschrift f. die hist. Theol.« 1873. S. 581, Anm. 68).

2) cfr. Ioh. Biclar. chron. ad a. 587. c. 5 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 218): »Reccaredus . . . catholicus deo iuvante efficitur et sacerdotes sectae Arrianae sapienti colloquio aggressus ratione potius quam imperio converti ad catholicam fidem facit gentemque omnium Gothorum . . . ad unitatem et pacem revocat Christianae ecclesiae«. Aus dieser Stelle wird man schliessen können, dass Reccared durch einen in der Theologie bewährten Mann zur Annahme des kath. Glaubens bewogen wurde, und dass der Betreffende Leander gewesen ist. Denn derselbe Chronist von Biclaro sagt a) ad a. 585. c. 7 (Monum. l. c. p. 217): »Leander Hispalensis ecclesiae episcopus clarus habetur«; b) ad a. 590. c. 1 (Monum. l. c. p. 219): »summa tamen synodalis negotii penes sanctum Leandrum Hispalensis ecclesiae episcopum et beatissimum Eutropium . . . fuit«. Es wird hier Leander an erster Stelle erwähnt. — Dass Isid. seine Angabe nach der oben citierten Stelle gemacht hat, lässt sich leicht zeigen: a) Zunächt leitet schon der Umstand, dass Isid. die angeführte Stelle für seine Chronik ausgebeutet hat, auf die Ver-

mutung, dass er sie auch hier nicht unbenutzt gelassen haben wird (cfr. Isid. chron. c. 408. Monum. l. c. p. 477); b) Über die Person seines Bruders Leander sagt er in derselben Schrift (chron. c. 408a. Monum. l. c.): »Hoc tempore Leander episcopus in Spaniis scientia et fide insignis habetur«, er beschränkt sich also darauf, die Charakteristik, die Johannes Biclar. entworfen hat (s. o.), einfach zu wiederholen; c) Er sagt über die Bekehrung der Gothen durch Leander nicht viel mehr, als das, was man aus der angeführten Stelle des Chronisten von Biclaro erfahren oder erschliessen kann; d) Isid. bedient sich einiger Worte seiner Quelle. Joh. Biclar.: »converti ad catholicam fidem facit gentem . . . omnium Gothorum« = Isid.: »ut populi gentis Gothorum . . . ad fidem catholicam reverterentur«. — An keiner andern Stelle springt die Eigentümlichkeit der Arbeitsweise Isid.'s, seine kompilatorische Abhängigkeit von den benutzten Quellen auffälliger in die Augen, als hier, wo er über seinen eigenen Bruder referiert. Mag ferner dieser Verzicht auf selbständige Arbeit gerade dort, wo sie am selbstverständlichsten erscheint, vom rein sachlichen Standpunkt noch so sehr zu bedauern sein: so ist für die moralische Beurteilung Isid.'s nichts vorteilhafter, als dass er auch hier seiner Arbeitsweise treu geblieben ist und sich damit bescheidet, von seinem Bruder das zu wiederholen, was die öffentliche Meinung Spaniens durch eines ihrer berufensten Organe geurteilt hatte.

3) »Hic namque in exilii sui peregrinatione«. Diese Stelle ist sehr kurz und unklar; sie wird durch eine andere aus dem Briefe Gregor d. Grossen verständlicher: »Dudum te, frater beatissime, in Constantinopolitana urbe cognoscens, cum me illic sedis apostolicae responsa constringerent, et te illuc iniuncta pro causis fidei Wisigotharum legatio perduxisset« (Greg., Reg. ep. V, 53a: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 353). Leander hatte an der Bekehrung des Hermenegild, des Sohnes Leovigilds, hervorragenden Anteil gehabt (Görres, Leovigilds Stellung zum Katholicismus »Zeitschrift für die hist. Theol.« 1873. S. 581, Anm. 68; Bardenhewer in Wetzer u. Welte. Bd. 7. S. 1579, und Clausier, Saint Grégoire le Grand. Paris 1886. p. 46). Hermenegild, dessen Religionswechsel zum Zwiespalt zwischen ihm und seinem Vater führte, wird den Leander nach Constantinopel geschickt haben; nach der Niederlage Hermenegilds und dem Siege Leovigilds wird Leander dort geblieben sein (Ewald, Anm. 1 zu dem angef. Briefe Greg.: Monum. l. c. p. 354). — Der Übertritt Hermenegilds von der arianischen zur katholischen Religion musste in jener Zeit zugleich eine Trennung zwischen ihm und seinem streng arianisch gesinnten Vater verursachen. Daher traf den Leander, der zu dieser Konversion wesentlich beigetragen und überdies noch in Constantinopel bei den auswärtigen Feinden des Reiches Hilfe gesucht hatte, ein nicht geringer Vorwurf (Görres, »Christenverfolgungen« in Kraus, Realencyklopädie d. christl. Altertümer. Bd. I. S. 287 f.; derselbe Kritische Untersuchungen über den Aufstand . . . Hermenegilds: »Zeitschr. f. die hist. Theol.« 1873. S. 19 und 33). Könnte man nun annehmen, dass dem Romanen und kath. Bischof Isidor die Reise seines Bruders nach Constantinopel und die Anrufung fremder Hilfe zum Schutz des kath. Glaubens in Spanien, im Lichte der Auffassung westgothischen Staatsrechtes als Hochverrat erschien, so wäre die Annahme nicht abzuweisen, dass Isid. sowohl hier als in seinen beiden andern historischen Werken von dieser Mission seines Bruders aus Parteilichkeit gänzlich schweige, um das Bild seines Bruders von einem Makel frei zu halten. Aber dieser Vorwurf muss aus folgenden Gründen abgelehnt werden: a) In diesem Kapitel bringt Isid. über das äussere Leben seines Bruders sehr wenige Nachrichten; als Hauptaufgabe scheint er sich gestellt zu haben, hier Leanders Schriften zu nennen und dieselben zu besprechen; somit ist es erklärlich, dass er über dessen Mission nach Constantinopel schweigt. b) Isid. unterlässt auch zu

erwähnen, dass Leander vom Papste für seine Verdienste das Pallium erhalten hat. Kein spanisch-westgotischer Bischof hatte je das Pallium erlangt. Es war das somit für Leander eine ganz besondere Auszeichnung (Gams, Kirchengesch. von Spanien II, 2. S. 38; Görres, Leander von Sevilla: »Zeitschrift für wiss. Theol.« 1886. S. 39). Man wird doch annehmen können, dass auch dem Isid. die Ehre, welche seinem Bruder zu teil geworden, bekannt gewesen ist. Wenn er trotzdem selbst dies verschweigt, so ist das der beste Beweis gegen seine Parteilichkeit; c) Isid. hat alle Angaben über Leovigild und Hermenegild in seiner Historia Gothorum (aera DCVI) und in seiner Chronik (cap. 403—408) aus des Joh. v. Biclaro Chronik entnommen (cfr. Mommsen, in Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 287 u. 477, Randnotizen). Da er an den erwähnten Stellen nichts Selbständiges hinzufügt, wird er wahrscheinlich auch über Hermenegilds Bekehrung durch Leander und über die Mission des Letzteren in Constantinopel nichts gewusst haben. d) Schliesslich sei für die Beurteilung einer Thätigkeit und Haltung, wie sie Leander im Kampfe zwischen dem arianischen König Leovigild und dem kath. Thronfolger Hermenegild beobachtete, in den Kreisen des hohen Klerus romanischer Abkunft auf eine Äusserung Gregors des Grossen hingewiesen, der die Mission Leanders in Constantinopel keineswegs als eine hochverräterische Unterhandlung angesehen hat, sondern als »iniuncta pro causis fidei Wisigotharum legatio« bezeichnet (Greg. Magni, Registr. epist. V, 53a: Monum. Germ. hist. Epist. T. I. p. 353). Auch Baronius (ad a. 583, 35) nennt diese Mission Leanders eine »legatio honorifica« (cfr. dagegen Görres, Kritische Untersuchungen über den Aufstand . . . Hermenegilds: »Zeitschr. für die hist. Theol.« 1873. S. 83).

4) Diese beiden Schriften sind uns nicht erhalten (Fabricius, Bibl. med. aet. Florentiae 1858. p. 536, not. b.; Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés. T. XI. p. 423). Wahrscheinlich waren dieselben auch gegen den treulosen Bischof Vincentius von Caesaraugusta gerichtet (cfr. Isid. de viris illustr. c. 43 und Baronius ad a. 584, 7). Ob auch die zweite Schrift Leanders, der Katechismus der Orthodoxie, während seines Exils entstanden ist, lässt sich auf Grund des Wortlautes in der Angabe Isid.'s (»extat et aliud laudabile eius opusculum«) nicht entscheiden (Görres, Leander v. Sev. »Zeitsch. f. wiss. Theol.« 1886 S. 39).

5) Die Schrift, welche er seiner Schwester Florentina widmete, ist uns erhalten (Migne, ser. lat. LXXII, 873—894). Sie besteht aus 21 Kapiteln und die »tituli« werden deren Überschriften sein. Nach diesem Werke beurteilt war Leander ein formell besserer Schriftsteller als Isidor, und man kann nur bedauern, dass seine übrigen Schriften nicht erhalten sind (Gams, Kirchengesch. von Spanien. II, 2. S. 42).

6) Aus diesen Stellen hat man geschlossen, dass Leander Verfasser der mozarabischen Liturgie gewesen ist (Cave, Scriptorum eccles. hist. litteraria. Oxonii 1740. T. I. p. 542); einige schreiben sie auch dem Isid. bei. Mit Unrecht (cfr. Probst, Die abendländische Messe. Münster 1896. S. 391 ff. u. 396 f.). Aber beide Bischöfe werden sich an der Reform der spanischen Messe beteiligt haben. Wie viel Leander dazu beigetragen hat, ist unbekannt (Probst a. a. O. S. 391). Unter »Psalterium« wird das Offizium des Breviergebetes zu verstehen sein und unter »sacrificium« das eucharistische Opfer. Die Angabe: »in toto enim Psalterio duplici editione« ist unklar. Während Arevalo (Isidoriana c. 87 num. 20. T. II. p. 95) in »duplici editione« zwei verschiedene Ausgaben des Psalteriums (nach der Übersetzung der Itala und der des Hieronymus) versteht, zu denen Leander seine Gebete geschrieben hat, welcher Ansicht Fabricius (Bibl. med. aet. p. 536 not. c.) und Gams (II, 2. S. 42) beistimmen, erklärt Probst (a. a. O. S. 391, Anm. 2) diese Stelle einleuchtend so, dass Leander sich zweimal derselben Arbeit unterzogen

hat, vielleicht im Interesse zweier Kirchen, da ja die von Leander beige Gebete von den Varianten der Übersetzung nicht abhängig waren.

7) cfr. Greg. Magni Registr. ep. I, 41 (Monum. Germ. hist. Epist. p. 56 u. 57): »Respondere epistolis vestris tota intentione voluissem«. »De vero mersione baptismatis, nil responderi verius potest quam ipsi sensistis« man aus diesem Briefe des Papstes an Leander leicht ersehen kann, dass Le vorhin über die Taufe an den Papst geschrieben hat, und da Isid. diesen gekannt hat (cfr. cap. 40, Anm. 7), so wird er nach ihm seine Angabe g haben. Obwohl Isid. nur einen Brief Leanders an den Papst nennt, wird e den nicht gekannt haben. Aus den Schriften Gregors kann man schliessen Leander mehrere Briefe an den Papst geschrieben hat (cfr. Görres, »Zeitsch. f Theol.« 1886. S. 48). Ob bei den Worten »alteram ad fratrem« Isid. selbs der andere Bruder Fulgentius gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden, obwol Antonio (Bibl. Hisp. vet. T. I. p. 297) sich für Letzteren entscheiden zu l glaubt. Von Leanders Briefen ist kein einziger erhalten (Görres, Leander v. S a. a. O. S. 44 und 47).

8) Wertvoll ist Isid.'s Angabe über die Zeit, in welcher Leander ges ist, da man vermittelst seiner Nachricht den Termin ziemlich genau best kann (Gams, Kirchengesch. v. Spanien II, 2. S. 41 und Görres, Leander v. S a. a. O. S. 47). Die Epitheta für Reccared »religiosus« und »gloriosus« ha aus dem Briefe Gregors über die Taufe (Greg., Reg. epist. I, 41: Monum. hist. Epist. T. I. p. 57) entnommen: »gloriosissimum Reccaredum regem ad cath fidem integerrima agnovi devotione conversum«. — Unter dem »mirabilis wird man wohl nur das öffentliche Bekenntnis der Sünden, oder die Übe der Sündenstrafe (Pönitentia) zu verstehen haben; gleiches wird auch vor und Reccared gerühmt (Gams, Kirchengesch. von Spanien. II, 2. S. 43). Interpretation stimmt auch Görres bei (Leander v. Sevilla »Zeitschr. f. Theol.« 1886. S. 46, Anm. 1).

Cap. XLII. Lucinianus.

Lucinianus Carthaginis Spartariae episcopus, in Scrip doctus: cuius quidem multas epistolas legimus, de sacram denique baptismatis unam, et ad Eutropium abbatem, qui p Valentiae episcopus fuit, plurimas. Reliqua vero industri laboris eius ad nostram notitiam minime venerunt. Claruit poribus Mauricii Augusti: occubuit Constantinopoli, venen ferunt) extinctus ab aemulis, sed, ut scriptum est, Iustus quacu morte praeoccupatus fuerit, anima eius in refrigerio erit.

Isid.'s Nachrichten über Licinianus (Lucinianus) sind zwar sehr sparsam doch wertvoll. Von den Briefen, welche Isid. nennt, ist keiner erhalten (Fa Bibl. med. aet. T. IV. p. 557 und Cave, Scriptor. eccles. hist. litter. Oxonii T. I. p. 40). Sonderbar ist es, dass Isid. den Brief des Licinian an Papst (Greg., Regist. epist. I, 41a. Monum. Germ. hist. Epist. I, 58 — 61) nic wähnt, trotzdem er ihn gekannt und benutzt hat (cfr. cap. 40, Anm. 8). A Worten: »reliqua vero industriae et laboris eius ad nostram notitiam venerunt« geht hervor, dass Isid. von der Existenz noch anderer Werke Bischofs Kunde erhalten hatte (Bardenhewer in Wetzer und Welte Bd. 7 S.

Die Angabe Isid.'s, dass Licinian zu Constantinopel starb, veranlasste viele zu der Annahme, dass er von Leovigild dorthin verbannt worden sei. Görres hat den Nachweis erbracht, dass Licinian griechischer Unterthan war und als solcher von dem westgothischen Könige nicht verbannt werden konnte (cfr. Görres, Leovigilds Stellung zum Katholicismus. »Zeitschrift für die hist. Theol.« 1873. S. 580f. und derselbe in Ersch und Gruber. 2. Sect. Bd. 43. S. 356f.). Bei den Worten, welche Isid. nach »ut scriptum est« folgen lässt, hat er die Schrift, welcher sie entnommen sind, wahrscheinlich deshalb nicht näher bezeichnet, weil er bei den Lesern seines Katalogs die Kenntnis der Stelle voraussetzte. Sie ist aus dem Buche der Weisheit IV, 7.

Cap. XLIII. Severus.

Severus Malacitanae sedis antistes, collega et socius Luciniani episcopi, edidit libellum unum adversus Vincentium Caesaraugustanae urbis episcopum, qui ex catholico ad arianam pravitatem fuerat devolutus. Est et alius eiusdem de virginitate ad sororem libellus, qui dicitur annulus: cuius quidem fatemur cognovisse titulum, ignorare eloquium. Claruit temporibus praedicti imperatoris, quo etiam regnante vitam finivit.

Dieses ist fast das Einzige, was wir über Severus wissen; daher sind Isid.'s Angaben wertvoll. Dass Severus Zeitgenosse und Freund des Licinianus war, sehen wir noch daraus, dass diese beiden Bischöfe einen Brief gemeinschaftlich an den Diakon Epiphanius geschrieben haben: »Domino sancto fratri Epiphanio diacono, Licinianus et Severus exigui« (Migne, ser. lat. LXXII, 691). Beide Schriften des Severus, welche Isid. nennt, sind uns erhalten (Bardenhewer, Patrologie. S. 618). Auffallend ist es, dass Isid. bei der Angabe über das zweite Buch des Severus so gewissenhaft bekennt, dasselbe nur dem Titel nach gekannt zu haben.

Cap. XLIV. Ioannes.

Ioannes Gerundensis ecclesiae episcopus, nativitate Gothus, provinciae Lusitaniae Scalabi natus. Hic, cum esset adolescens, Constantinopolim perrexit, ibique graeca et latina eruditione munitus, post decem et septem annos in Hispanias reversus est, eodem tempore, quo incitante Leovigildo rege ariana fervebat insania. Hunc supradictus rex, cum ad nefandae haeresis crudelitatem compelleret, et hic omnino resisteret, exilio trusus et Barcinonem relegatus, per decem annos multas insidias et persecutiones ab Arianis perpessus est.[1])

Qui postea condidit monasterium, quod nomine Biclaro dicitur, ubi congregata monachorum societate scripsit regulam ipsi monasterio profuturam, sed et cunctis Deum timentibus satis necessariam.[2]) Addidit in libro Chronicorum ab anno primo Iustini Iunioris principatus usque ad annum octavum Mauricii principis

Romanorum, et quartum Recaredi regis annum, historico compositoque sermone valde utilem historiam: et multa alia scribere dicitur, quae ad nostram notitiam non pervenerunt.[3])

Über die Lebensumstände des Joh. liegen uns fast nur die Nachrichten des Isid. vor (F. Görres, Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium Hermenegilds. »Zeitschrift für die hist. Theol.« 1873. S. 88). Da er als Zeitgenosse berichtet und seine Angaben selbständig sind, so sind sie sehr wertvoll.

1) Die Bezeichnung für Johannes »Gerundensis« ist bei Isid. vereinzelt, aber richtig. Er nennt ihn so, weil Johannes in Gerona (Gerunda) Bischof gewesen ist und zwar 30 Jahre lang, dagegen in Biclaro nur Abt und diese Würde nur 5 Jahre inne gehabt hatte. Daher ist die Benennung des Joh., wie wir sie bei Isid. finden, berechtigt; aber in allgemeine Aufnahme ist nicht diese, sondern die Bezeichnung »Biclarensis« gekommen zum Unterschiede von einem späteren Johannes von Gerunda (Gams, Kirchengesch. v. Spanien. II, 2. S. 61; Görres, Joh. v. Biclaro, »Theol. Stud. und Kritiken«. 1895. S. 122). — Die Richtigkeit der Angabe Isid.'s, dass Johannes mehrere Jahre in Constantinopel zugebracht hat, wird durch dessen Chronik selbst bestätigt; denn am Anfange derselben (vom Jahre 567 bis 576) bringt er sehr genaue Nachrichten über Begebenheiten, welche sich in jener Stadt zugetragen haben und die auf seinen Aufenthalt in derselben zu jener Zeit schliessen lassen (cfr. Mommsen, Praef. zu Joh. Bicl. chron.: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 207 sq.). — Da man in früheren Ausgaben »septimo demum anno« (Fabricius, Bibl. ecclesiastica) las, bei Arevalo »post decem et septem annos« findet, so sind die Ansichten über die richtige Lesart geteilt (cfr. Görres, Joh. v. Biclaro. »Theol. Stud. u. Kritiken« 1895. S. 119, Anm. 2). Während Mommsen (l. c.) auf Grund der Angaben unseres Chronisten der Ansicht ist, dass es »septimo decimo anno« heissen muss, zieht Görres (a. a. O.) die frühere Lesart dieser vor. Auch über die Zeit, in welche die zehnjährige Verbannung des Johannes zu verlegen ist, herrscht keine Einhelligkeit der Ansichten (cfr. Görres a. a. O. S. 120. Anm. 1).

2) Biclaro wird wahrscheinlich zu denjenigen Klöstern gehören, welche Reccared, gemäss der Chronik des Johannes (ad a. 587. num. 7, Monum. l. c. p. 218) im Jahre 587 gebaut hat. Die verschiedenen Hypothesen über die geographische Lage von Biclaro siehe bei Görres (in »Zeitsch. f. d. hist. Theol.« 1873. S. 91 und derselbe in »Theol. Stud. und Kritiken« 1895. S. 121, Anm. 1); wo dasselbe wirklich gelegen hat, weiss man nicht (Mommsen l. c. p. 208). Isid. sagt nur am Anfange dieses Kapitels, dass Joh. Bischof von Gerona gewesen ist; erst nachher bemerkt er, dass Joh. das Kloster Biclaro gegründet habe, und erwähnt seine bischöfliche Thätigkeit in Gerona später nicht mehr. Diese Anordnung der Daten könnte zu dem Missverständnis Anlass geben, dass Joh. zuerst Bischof in Gerona gewesen, und später Abt in Biclaro geworden sei. Aber Isid. will durch die am Anfange des Cap. stehenden Worte: »Ioannes Gerundensis ecclesiae episcopus« nur sagen, dass er den zu seiner Zeit lebenden Bischof Joh. von Gerona zu beschreiben beabsichtigt. Dass Joh. schon vorher Abt von Biclaro gewesen ist, zeigt Görres (»Theol. Stud. und Krit.« 1895. S. 122). Auch durch die Worte: »scripsit regulam ipsi monasterio profuturam« scheint Isid. anzudeuten, dass Joh. dem Kloster nicht lange vorgestanden hat (Görres a. a. O. S. 123). Die Klosterregel, welche Joh. geschrieben hat, ist nicht mehr erhalten (Ceillier, Histoire générale des auteurs ecclésiastiques. XI, 426 und Görres a. a. O. S. 125).

3) cfr. Ioh. Biclarensis chron., Anfang derselben (Monum. Germ. hist. . T. XI. p. 211): »Huc usque Victor Tunnennensis ecclesiae episcopus Africanae nciae ordinem praecedentium digessit annorum: nos quae consecuta sunt adicere imus«. — cfr. Victor Tonnennensis, Schluss der Chron. (Monum. l. c. p. 206). agt, dass er dieselbe »usque in annum Iustini primum principis Romanorum« rt hat. — cfr. Ioh. Biclar. chron. ad a. 567, c. 1 (Monum. l. c. p. 211): liniano mortuo Iustinus iunior nepos eius Romanorum efficitur imperator. — Ioh. Biclar. Schluss der Chron. (Monum. l. c. p. 220): »fiunt simul omnes anni Adam usque in annum VIII. Mauricii principis Romanorum, qui est IV. annus caredi Gothorum regis, anni VDCCXCI«. Nach diesen Stellen hat Isid. seine hricht über den Umfang der Chronik richtig gebildet. Seine Angabe ist wert- da sie die erste ist, die diese Chronik genau erwähnt. Dieselbe eine »valde s historia« zu nennen, wurde Isid. veranlasst: a) durch die in der Einleitung Chronik befindlichen Worte, welche auf die Art und Weise seiner Bericht- ittung hinweisen: »nos . . . quae temporibus nostris acta sunt, ex parte quod ata fide pervidimus et ex parte quae ex relatu fidelium didicimus, studuimus ad ros posteros notescenda brevi stilo transmittere« (Monum. l. c. p. 211); b) aus kbarkeit gegen diesen Chronisten, dessen Aufzeichnungen er sehr viel benutzt hat, nders zu seinen Historien und Chroniken (cfr. Hertzberg, Die Historien. Göttingen [Dissert.] S. 61). Das Urteil Isid.'s über den historischen Wert und die chbarkeit der Chronik des Joh. Bicl. wird durch die Ergebnisse der zum Teil ringenden Untersuchungen moderner Historiker bestätigt und wiederholt (cfr. b, in Ersch und Gruber. 2. Sect. Bd. 22. S. 168; Hertzberg a. a. O. S. 61; fel, Gesch. d. röm. Literatur. Leipzig 1890. Bd. 2. S. 1255; und Görres, in ol. Stud. u. Krit.« 1895. S. 103 und 133 f.). — Wertvoll ist auch die abe Isid.'s: »et multa alia scribere dicitur«, da wir aus diesen Worten er- n, dass Joh. zu der Zeit, als Isid. seinen catalogus verfasste, noch gelebt hat.

Cap. XLV. Eutropius.

Eutropius ecclesiae Valentinae episcopus, dum adhuc in monterio Servitano degeret et pater esset monachorum, scripsit ad am Lucinianum, cuius supra fecimus mentionem, valde utilem tolam, in qua petit ab eodem, quare baptizatis infantibus isma, post haec unctio tribuatur. Scripsit et ad Petrum episum Ircavicensem de districtione monachorum salubri sermone positam epistolam et valde monachis necessariam.

Neben zwei Angaben des Chronisten Johannes v. Biclaro über Eutropius gt Isid.'s Bericht die einzige Kunde über diesen Bischof; daher wertvoll. Dass opius Bischof von Valencia war, erfahren wir nur von Isidor, und zwar ausser diesem Kapitel noch aus cap. 42 (Gams, Kirchengesch. v. Spanien. II, 2 8). Dass er Abt des Klosters Servitanum war, sagt auch Joh. v. Bicl. (ad 84, c. 5: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 217): »Eutropius, abbas sterii Servitani, discipulus sancti Donati clarus habetur«. Ob Isid. hieraus Angabe genommen hat, lässt sich nicht nachweisen; wahrscheinlich wird er lbe auf andere Weise gewonnen haben, da er zugleich berichtet, Eutrop habe Schriften als Abt verfasst. Isid.'s Bericht ist unvollständig, da er aus der nik des Joh. v. Biclaro (ad a. 590. Monum. l. c. p. 219) hätte wissen müssen,

dass Eutropius sich grosse Verdienste um die dritte Synode von Toledo erwor hat. Des Eutrop. Schrift an Licinianus ist verloren gegangen, gleich wie die Letzteren an Eutropius (cfr. cap. 42; Ceillier, Histoire générale des auteurs ecc siastiques. T. XI. p. 635; Fabricius, Bibl. med. aet. II, 540). Der Brief a Petrus ist uns erhalten (Migne, ser. lat. LXXX, 15 — 20).

Cap. XLVI. Maximus.

Maximus, Caesaraugustanae civitatis episcopus, multa versu prosaque componere dicitur. Scripsit et brevi stilo historiolam de iis, quae temporibus Gothorum in Hispaniis acta sunt, historico et composito sermone. Sed et multa alia scribere dicitur, quae necdum legi.

Ausser den Unterzeichnungen des Namens unter den Protokollen einiger Konzilien bildet die Angabe Isid.'s das Einzige, was wir über Maximus wissen (Hertzberg, Die Historien. Göttingen [Dissert.] 1874. S. 66). Dessen Chronik ist verloren gegangen (Görres, Kritische Untersuchungen über den Aufstand Hermenegilds: »Zeitschr. f. die hist. Theol.« 1873. S. 97). Man glaubte im 16ten Jahrhundert sie wiederaufgefunden zu haben und dieser Fund fand auch Aufnahme in Migne's Patrologie (ser. lat. LXXX, 618 sqq.). Die Echtheit dieser aber wurde schon früh angegriffen und von Nic. Antonio der Nachweis erbracht, dass dieselbe eine Fälschung ist (cfr. Hertzberg a. a. O. S. 66 f.). Wahrscheinlich besitzen wir einige Auszüge aus der Chronik des Maximus in den Marginalnoten zu der Chronik des Victor v. Tonnuna, welche Mommsen (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 222 sq.) herausgegeben hat (cfr. Mommsen l. c. p. 221). Ferner hat Hertzberg (a. a. O. S. 67 ff.) wahrscheinlich gemacht, dass sich in Isid.'s Historien Spuren dieser Chronik finden. — Aus den Worten »et multa alia scribere dicitur« sehen wir, dass Isid. seine Schrift zu einer Zeit geschrieben hat, in welcher Maximus noch lebte. Der Tod des Letzteren fällt zwischen die Jahre 614 und 621 (cfr. Hertzberg a. a. O. S. 66); nach den genauen Erörterungen von Görres (a. a. O. S. 97 f.) in das Jahr 619 oder 620 und nach Gams (Kirchengesch. von Spanien II, 2. S. 65) in das Jahr 619.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Die Integrität der Schrift Isidors „de viris illustribus".

Schon seit ungefähr drei Jahrhunderten ist die Frage nach m ursprünglichen Umfang der Schrift Isid.'s „de viris illustri- s" kontrovers. Zwölf Kapitel sind es, welche Isidor bald zuge- hrieben, bald abgesprochen werden. Es handelt sich um die sten Abschnitte des Werkes, um c. 1—4 und c. 6—13; das Kapitel über Osius, welches mit c. 14 in älteren Ausgaben ein ück bildet, ist von dieser Kontroverse ausgeschlossen.[1]) Der zte Herausgeber dieser Schrift, Arevalo, hat sich für die längere ssung des Werkes, also für die Echtheit der 12 in Frage henden Kapitel, entschieden. Aber einen Beweis für seine nnahme hat der gelehrte Editor weder erbracht noch versucht. war lässt er nicht unerwähnt, dass drei von den fünf für die usgabe benutzten Handschriften die längere Gestalt bieten; aber giebt das Alter dieser Handschriften nicht an und somit auch inen überzeugenden Grund dafür, dass die grössere Zahl der andschriften auch die richtigere, die genuine Gestalt des Werkes ete. Deshalb hat sich auch Ebert gegen die Integrität der frag- hen 12 Abschnitte ausgesprochen.[2]) Die quellenkritische

1) Von den auf Seite 3 in der Anmerkung aufgezählten Ausgaben dieser rift Isid.'s haben die unter folgenden Nummern stehenden die längere Fassung: . 2. 4. 5. 6. 7. 15; No. 3 hat beide Rezensionen; das kommt daher: Breul te Isid.'s Schrift in der kürzeren Fassung schon abgedruckt, als er die Madrider sgabe mit der längeren Fassung dieser Schrift bekam, die er sodann auch druckte. Die übrigen Ausgaben haben die kürzere Fassung; — cfr. auch Arevalo, doriana. T. I. p. 715.

2) »Denn die auf Grund einer alten Handschrift in der Madrider Ausgabe l danach auch in der von Arevalo im Anfang des Buches hinzugefügten Autoren, deren Spitze Papst Sixtus, sind offenbar der Zusatz eines Spätern«. Ebert, eratur des Mittelalters. 2. Auflg. Bd. I. S. 601. Anm. 3.

Analyse des Werkes hat mich zugleich eine Reihe von Wahrnehmungen machen lassen, welche als innere Gründe dem äusseren Zeugnisse vieler Handschriften so überzeugend zur Seite treten, dass ein Zweifel an der Echtheit der in Rede stehenden Kapitel nicht mehr bestehen bleiben kann und dass die Ueberlieferung des Werkes durch die Handschriften in zwei verschiedenen Formen, einer längeren und kürzeren, eine andere Entstehungsart, als die bisher vermutete, indiziert.

1. Von einer Stilvergleichung der 12 Kapitel mit den anderen sehe ich ab; wir haben noch keine anerkannten Regeln methodischer Stilvergleichung und sind für mittelalterliche Schriftsteller noch nicht genügend philologisch zur Inangriffnahme einer solchen Aufgabe vorbereitet; da die Sprache des Mittelalters, weil eine schulmässig angelernte, überhaupt wenig individualisiert ist, laufen wir bei einer Stilvergleichung fortwährend Gefahr, für Merkmale individueller Identität zu halten, was nur Merkmale genereller Identität sind.[1]) Der sachliche Inhalt bietet einfachere und überzeugendere Anhaltspunkte. — Man nimmt zunächst wahr, dass der Verfasser der 12 Kapitel, deren Echtheit kontrovers ist, eine Anzahl derselben Quellen benutzt wie Isidor. Er hat geschöpft aus: Cassiodors hist. trip. im c. 4 und Isid. im c. 19; aus Facundus, pro defensione trium capitulorum im c. 4 — Isid. im c. 32; aus Victors Chronik im c. 4 und 12 — Isid. in c. 23. 26. 27. 31. 32. 38; aus Liberatus diaconus, breviarium im c. 10 — Isid. im c. 31; schliesslich aus dem sogenannten »decretum Gelasianum« im c. 1 — Isid. im c. 18. Besonders weist die Benutzung der zuletzt angeführten Quelle geradezu auf Isidor als Autor dieser Kapitel hin, da man das »decret. Gelasianum« vor Isidor nirgends erwähnt findet.[2]) — Es führt nicht minder in dieselbe geistige Werkstätte, wenn sich der Verfasser der 12 Kapitel mit denselben Schriften bekannt zeigt, welche Isid. sowohl im Katalog als auch in andern, unzweifelhaft echten Schriften verwendet hat. Beide kennen Augustins »de haeresibus«: Incert.[3]) c. 3 — Isid. c. 22 und in Etymol. lib. VIII. c. 5, de haeresibus; ferner Rufins »benedictiones Patriarcharum«: Incert. c. 6. — Isid. Quaestiones in vet. Testam.;[4])

1) Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode. 2. Auflg. Leipzig 1894. S. 304 ff.

2) cfr. c. 1, Anm. 3.

3) Den Autor der 12 Kapitel werde ich der Kürze wegen Incert. = Incertus nennen.

4) cfr. c. 6, Anm.

liesslich des Itacius Chronik: Incert. c. 9. — Isid. in seinen storien.[1]) Allen Autoren, deren Chroniken er benutzt hat, ämet Isid. ein besonderes Kapitel; so dem Victor von Tonnuna 38, dem Johannes von Biclaro c. 44, dem Maximus v. Saragossa 46; Prosper wurde nur deshalb übergangen, weil er schon bei ennadius Berücksichtigung gefunden hatte. Somit hätte Isid. r den Itacius übergangen und ein Grund für seine Auslassung gar nicht beizubringen. Da er sich aber bei Incertus c. 9 det, so deutet dieses darauf hin, dass Isid. diese Lücke selbst sgefüllt hat und auch der Verfasser dieser Kapitel ist. — Ver-rkt wird der Beweis der Identität noch durch eine falsche An-be über die Chronik des Itacius, welche wieder beiden gemeinsam Die Chronik des Itacius reicht bis zum 10ten Regierungsjahre s Kaisers Leo; unsere Verfasser behaupten aber beide irrtümlich, ss sie mit dem 8ten Regierungsjahre dieses Kaisers schliesse: ert. c. 9 und Isid. in seiner Chronik[2]) und zwar beide mit den-ben Worten: »annum imperii Leonis VIII«; auch Daten in der ronik Isidors setzen den gleichen Irrtum voraus, denn wenn ch Isidor in der Chronik aus Itacius Angaben macht, die der äteren Regierungszeit Leo's angehören, so weist er sie doch dem en Regierungsjahre dieses Kaisers zu.[2]) Die Annahme der ntität beider Verfasser erklärt diese Thatsache viel natürlicher, die Annahme von zwei verschiedenen Autoren, selbst wenn n sich den einen als bewussten Vervollständiger des Schrift-ller-Katalogs durch die Hinzufügung des c. 9 über Itacius und gleich als den gedankenlosesten Nachbeter eines besonders auf-ligen und eigentümlichen Fehlers Isidors vorstellen wollte.

2. Man bemerkt ferner bei Beiden dieselbe Art und Weise r Benutzung der Quellen. So schöpft sowohl der Autor der Kapitel, wie Isidor, zuweilen aus der Einleitung der Schriften, elche sie dann bei den betreffenden Schriftstellern aufzählen: certus bei Cerealis — Isid. bei Paulinus und Gregor. In ähn-her Weise berichten beide über Chroniken: Incert. c. 9 über die-ige des Itacius — Isid. c. 38 über diejenige Victors. — Wenn andere Quellen, als die Schriften der Autoren selbst benutzen, fassen sich beide vielfach kürzer. So Incert. c. 10 — Isid. 31, 32. Die Gleichartigkeit der Quellenbenutzung springt natur-

1) cfr. Hertzberg, Die Historien und Chroniken des Isid. von Sevilla. 1. Teil. tingen [Dissert.] 1874. S. 52.

2) cfr. c. 9, Anm. 2.

gemäss dann um so auffallender in die Augen, wenn beide dieselbe Quelle an derselben Stelle durch Oberflächlichkeit in ungenügender Weise ausbeuten und dadurch Fehler begehen, wie das bei Victors Chronik der Fall ist. Denn Victor sagt ad a. 551 (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 202): »Primasius ac Verecundus concilii Byzaceni episcopi pro fidei causa ad urbem regiam eiusdem praecepto principis evocantur«. Obwohl beide die Chronik Victors gekannt und dieselbe benutzt haben, ist es auffallend, dass beide dieselbe Stelle übersehen haben. Letzteres aber geht daraus hervor, dass beide, Incertus im c. 7 den Verecundus und Isidor im c. 22 den Primasius behandelnd, die chronologische Reihenfolge merklich durchbrechen. Denn Incert. stellt den Verecundus zwischen Rufinus (410) und Itacius (457), und Isidor den Primasius zwischen Possidius (430) und Proterius (450). Durch einen Zufall wird sich diese Uebereinstimmung in der Nichtbenutzung derselben Stelle Victors Chronik wohl kaum erklären lassen. Schliesslich verfahren beide in gleicher Weise mangelhaft, wenn sie bei der Angabe des Inhalts der Schriften selbständig zu Werke gehen wollen; in diesem Falle sind sie nämlich nicht vollständig, sondern nennen nur den Titel der Schrift und geben dann entweder den Inhalt eines Teiles an oder nur den Wortlaut einer Stelle; auch bedienen sie sich dabei ungefähr desselben Ausdrucks. So Incert. c. 12: »edidit rescriptum, ubi inter alia sic locutus est«. — Isid. c. 16: »scripsit decretale opusculum. In quo inter alias ecclesiasticas disciplinas constituit«; und c. 40: »scripsit et quasdam epistolas ... altera eloquitur de mersione baptismatis, in qua inter cetera ita scriptum est«.

3. Wie der Inhalt und die Hilfsmittel ihrer geistigen Werkstatt und wie die Art der Quellenbenutzung mit ihren auffallenden Eigentümlichkeiten dem grossen Encyklopädisten und dem Verfasser der 12 Kapitel gemeinsam und gleichartig ist, so auch die übrige geistige Ausstattung für ihre litterarische Aufgabe in ihren positiven und negativen Elementen. Sowohl Incertus wie Isidor verraten Unkenntnis der griechischen Sprache. Incert. sagt im c. 4, Theodor habe seine Schriften in griechischer Sprache verfasst, nennt aber keine derselben, — Isid. c. 19 sagt gleiches über Chrysostomus, aber beim Aufzählen der Schriften bemerkt er: »e quibus utitur latinitas«.[1]) Wie kann es dann Wunder nehmen, dass beider Urteil über die Autoren und ihre Werke, ohne eine

1) cfr. auch c. 39, Anm. 4.

ıdividuelle Differenz, nicht bloss sachlich, sondern auch der Form ach harmoniert und zusammenfällt? Ich lege wenig Gewicht larauf, dass beide den Augustinus »beatissimus« nennen, Incert. :. 3 — Isid. c. 22; ferner darauf, dass beide in gleicher Weise Person und Amt des Ferrandus bestimmen, Incert. c. 12 — Isid. c. 27, obwohl dergleichen Uebereinstimmungen immerhin die grosse Zahl der übrigen vermehren. Schwerer fällt ins Gewicht die Uebereinstimmung im litterarhistorischen Urteil. In ähnlicher Weise spricht Isidor über die Sprüche Salomons, wie Incertus über diejenigen des Sixtus; Incert. sagt im c. 1: »composuit ad instar Salomonis librum Proverbiorum, tam brevi eloquio, ut in singulis versiculis singulae explicentur sententiae«, — Isid. in Prooemia, De libris Salomonis:[1]) »in Proverbiis enim moralia docens ... et doctrinae caelestis institutionem succinctis versibus, brevibusque sententiis coaptavit«. Beide bedienen sich desselben Ausdrucks, wenn sie über Häresieen sprechen, welche nach Christus entstanden sind, nämlich: »(haereses) adversus catholicam fidem exortae«, Incert. in c. 3. — Isid. in Etymol. VIII, 5 § 70.[2]) Das fällt um so mehr in die Augen, da sich Augustinus an mehreren Stellen, welche dem Incertus, wie dem Isidor bekannt gewesen sind, über denselben Gegenstand in anderen Redewendungen ausspricht.[3]) In derselben Weise sprechen sie über die Erklärung der benedictiones patriarcharum, Incert. über ie Rufins c. 6: »scripsit ... de benedictionibus patriarharum triplici intelligentia librum satis succinctum t clara brevitate compositum«, — Isid. über diejenige des aulinus c. 17: »explicuit in benedictionibus patriarcharum riplici intelligentiae genere librum satis succincta revitate compositum«. Beide stimmen in der Exegesierung es Spruches Jacobs an seinen Sohn Dan überein, obwohl es verchiedene Erklärungen dieser Stelle giebt, Incert. c. 6 — Isid. Quaestiones in vet. Testam. und Allegoriae quaedam scripturae acrae.[4]) Hätte eine andere als die eigene Feder Isid.'s den Katalog

1) Arevalo, T. V. p. 200.

2) Arevalo, T. III. p. 361.

3) So »quae post Domini Salvatoris adventum adversus eius doctrinam illulaverunt« August. epist. ad Quodvultdeum (Migne, ser. lat. XXXIII, 999); rner in dem Einleitungsbrief zu seiner Schrift »de haeresibus«: »quid adversus tholicam Ecclesiam senserint« und »quae post Christi adventum et ascensum lversus doctrinam ipsius extiterunt« (Migne, ser. lat. XLII, 22 und 23), schliessh in der Schrift »de haeresibus« selbst: »quae post glorificationem Christi se adrsus doctrinam Christi . . . extulerunt« haer. 57. (Migne l. c. col. 41).

4) cfr. c. 6, Anm.

durch die 12 Kapitel ergänzt, so hätte sie bei sklavischer Abhängigkeit von ihrem Vorbild die Kunst der Nachahmung zur Natürlichkeit steigern müssen. Einfacher erklärt sich alles aus der Identität der Verfasser.

4. Nicht bloss das litterarhistorische Urteil, auch die dogmatische Stellung, welche von Isid. und dem Verfasser der 12 Kapitel den »Dreikapiteln« gegenüber eingenommen wird, liefert einen Beitrag zu unserem Beweis. Denn Incert. widmet im c. 4 mehrere Worte des Lobes einer Person der Dreikapitel, und im c. 12 lobt er den Ferrandus samt dessen Schrift, in der er so entschieden für die Dreikapitel Partei genommen hat und die nicht wenig zur oppositionellen Haltung der afrikanischen Kirche in diesem Streite beigetragen hat.[1]) Ähnlich verfährt Isidor. Er lobt den Facundus c. 32 und dessen Schrift, bei der schon der Titel »pro defensione trium capitulorum« merken lässt, dass er ein eifriger Anhänger der 3 Kapitel gewesen ist. Als einen Anhänger dieser Partei lobt er auch den Victor v. Tonnuna, dagegen übergeht er absichtlich den Papst Vigilius und das 5 te allgemeine Konzil.[2])

5. Die Individualität historischer Quellen des Mittelalters ist, wie bekannt, wenig differenziert. Aber man denke sich die Abhängigkeit von Schule, Vorbild und Lehrer, von Mitteln und Zweck noch so gross, so bliebe es doch unwahrscheinlich, dass in einer Anzahl von 12 Kapiteln nicht wenigstens einmal eine Erscheinung zu Tage treten sollte, welche die Feder des Fortsetzers oder Ergänzers von derjenigen Isid.'s kenntlich unterschiede. Aber eine solche fehlt gänzlich: es lässt sich aus Inhalt und Form der 12 Kapitel nicht ein einziger Grund *gegen* die Identität der Verfasser beibringen. Tritt nun vollends zu den vielen inneren Gründen noch das äussere Zeugnis der Handschriften hinzu, welche alle die besprochenen 12 Kapitel, wenn sie dieselben enthalten, auch zugleich unter Isid.'s Namen bieten, so ist an dem Eigentumsrecht Isid.'s nicht zu zweifeln.

Aber die Frage nach der Integrität des ganzen »catalogus« und der Echtheit der 12 Kapitel ist methodisch erst dann vollkommen beantwortet, wenn auch die Thatsache, dass die 12 Kapitel in einer Reihe von Handschriften gänzlich fehlen, befriedigend erklärt ist.

---

1) Wagenmann in Herzogs Realencyklopädie. IV, 712.

2) Isid.'s günstige Stellung den Dreikapiteln gegenüber lässt sich als eine Folge seiner grossen Abhängigkeit von seinen Quellen erklären (cfr. § 5, 1).

§ 2.

Fortsetzung. Die Handschriften und die Entstehungsweise des Schriftstellerkatalogs Isidors.

Handschriften von dem Alter, wie wir sie für die gleichnamigen Werke des hl. Hieronymus und des Gennadius von Marseille z. B. in dem Pariser Palimpsest haben,[1]) sind bisher für Isidors Werke nicht ans Tageslicht getreten. Die Geschichte der Textgestalt seines Werkes wird sich daher bis in eine seiner Entstehung naheliegende Zeit auf unmittelbarer handschriftlicher Grundlage kaum darstellen lassen. Von einer grossen Anzahl der Handschriften ist es bisher unbekannt, ob sie die längere Gestalt (in 46 Kapiteln) oder die kürzere, ohne die in Rede stehenden 12 Kapitel (also in 33 Kapiteln) bieten.[2]) Nur diejenigen, von denen das hat

---

1) cfr. Richardson's Ausgabe »Texte und Untersuchungen« XIV, 1. S. XII.

2) Es sind folgende Handschriften: 1, Oxfort. Bodleianische Bibliothek E Mus. 31. (3574) s. XII—XIII. 6. Isidori catalogus virorum illustr. (Bibl. patrum lat. Britannica I. von Schenkl. Wiener-SB. philos.-hist. Cl. Bd. 121. [J. 1890] Abth. 9. S. 63). 2, Oxford. Bodl. 391 (2222) fol. m. 140 foll. s. XI. ex. 5. Stelle fol. 53: Isidori episc. de illustr. viris. Inhalt cfr. Schenkl l. c. (W.-SB. Bd. 123 [J. 1890] Abth. 5. S. 42). 3, Salisbury. Kathedral-Bibl. cod. 88. 121 foll. s. XI-XII. 4. (fol. 31 b) Liber inlustrium virorum sec. Hisidorum. Schenkl l. c. (W.-SB. Bd. 131. [J. 1894] Abth. 10. S. 22). 4, York. cod. XV. I. 8. m. s. XIV/XV. 13. Hieronymus, Gennadius und Isidor de viris illustr. (W.-SB. Bd. 131. [J. 1894] Abth. 10. S. 53). 5, Wien. cod. 138. [Hist. prof. 599] m. XV. 73. 4°. fol. 35a—47a: Isidorus Hisp. De viris illustr. (Tabulae codicum manu scriptorum in Bibliotheca Palatina Vindobon. edidit Academia Vindob. 1864). 6, Paris. K. Bibliothek 208. s. XII. Gennadius, Isidorus de illustr. viris (Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Gesch. Bd. 8. Hannover 1843. S. 288). 7, Brüssel. Burgundische Bibliothek. 14043—14052. s. XV. Iheronimus, Gennadius, Isidorus, Sigebertus. de viris illustr. (Archiv a. a. O. S. 538). Ausserdem giebt Richardson in seinen Prolegomena zur Ausgabe des Hieronymus und Gennadius (Texte und Untersuchungen XIV, 1 Leipzig 1896. p. XXIII und XXXIX) folgende Hdschr. an, welche auch Isid.'s »de viris illustr.« enthalten: 8, Florentinus cod. Laurent. Plut. LXVII. 15. Jhdt. 9, Florent. cod. Riccardianus 410. 15. Jhdt. 10, Guelferbytanus Aug. 76. 30; 14. od. 15 Jhdt. 11, Londinensis B.M. Harl. 4923. 15. Jhdt. 12, Florentinus Laurent. conv. sappr. 447. 14 Jhdt. 13, Florent. Laurent. Plut. XXII ? 14, Mediolanensis Ambr. I. 51. 15. Jhdt. — 15, Ferner beschreibt Florez, Espanna sagrada. Madrid 1750. T. V. p. 438 sq. eine Isidor-Hdschr. von Monsanto, auf welche Beer (Handschriftenschätze Spaniens. Wien 1894. S. 357) aufmerksam macht. 16, Paris cod. 1791. fol. 83a—96b enthält Isid. »de viris illustr.« (Pauly, Die handschr. Überlieferung d. Salvians Wiener-SB. Bd. 98 [J. 1881] S. 37. Anm. 1). 17, Wiener Hdschr. 409. d. 15. Jhdt. aus der Bibl. des Matthias Corvinus, enth. Isidor, Ildef. . . . (Ersch u. Gruber. Sect. I. Bd. 58. S. 191).

in Erfahrung gebracht werden können, sind im nachfolgenden namhaft gemacht.

A. Handschriften mit der kürzeren Fassung.

a) Spanische Handschriften.

1. Escorial, Real biblioteca de San Lorenzo cod. d. I. 2. anni 976 [1]) (codex Albeldensis od. Vigilanus) f. 341. »de viris illustr.«

2. Escorial l. c. cod. d. I. 1. anni 992. (codex Emilianus) f. 346.[2])

3. Escorial l. c. cod. & IV. 23. saec. XVI. Abschrift eines Alten.[3])

4. Escorial l. c. cod. J. II. 10. s. XVIII. Ex praestantissimo ac pervetusto ms. codice Gottico sanctae ecclesiae Legionensis. f. 122[r] qui de viris illustr. scripsere: Hieronymus, Gennadius, Isidorus, alii. »Aber im Isidor fehlten, wie bemerkt wird, zu Anfang einige Scriptores: von den dreizehn, die gewöhnlich in den Ausgaben sich fänden, tantum comparent Osius, qui familiam ducit, Itacius episcopus, Siricius, Paulinus presbyter, deshalb seien die übrigen dem Isidor abzusprechen (vgl. Ebert I. S. 567)«.[4])

b) Italienische Handschriften.

I. Der Vaticana.[5])

5. Cod. Regio-Vaticanus 551, von P. Ehrle dem Ende des 12ten od. Anfang des 13ten Jahrhd.[6]) zugewiesen. Der älteste

---

1) Loewe-Hartel. Wiener-SB. Bd. 111. [J. 1886] S. 458. — Herr Dr. Ernst Schaefer (Altona) war so freundlich, mir über den Umfang des Katalogs Isid.'s in dieser Handschr., wie in den beiden folgenden zu berichten, wofür ich ihm auch hier bestens danke.

2) Bibl. patrum latinorum Hispaniensis, nach den Aufzeichnungen Dr. Gust. Loewe's herausgegeb. u. bearbeitet v. Hartel. Wiener-SB. philos.-hist. Cl. Bd. 111. [J. 1886] S. 457. — Den Umfang giebt auch Nic. Antonio. Madrid 1788. p. 338. nota 1 an.

3) Wiener-SB. Bd. 111. [J. 1886] S. 492.

4) Loewe-Hartel, W-SB. Bd. 111. S. 497.

5) Hr. Dr. Sebastian Merkle, Mitglied des historischen Instituts der Görres-Gesellschaft in Rom, hat (auf Vermittlung des Hr. Prof. Dr. Sdralek in Breslau) die Güte gehabt, nicht bloss in der Vaticana sondern auch in allen anderen Bibliotheken Roms die Handschriften des Isidor'schen Schriftstellerkatalogs aufzusuchen und ihm verdanke ich die eingehende äussere und innere Beschreibung der römischen Handschriften, die wohl auch einem künftigen Herausgeber der Isidor'schen Schrift gute Dienste leisten wird. — Die ausführlichen Inhalts-Angaben des Hr. Dr. Merkle habe ich insofern gekürzt, als ich das, was schon Arevalo, besonders über den Inhalt der vatik. Handschriften giebt, ausgelassen habe, jedoch mit dem Hinweis auf letzteren. M.'s Angaben bestätigen die Richtigkeit derjenigen des Arevalo.

6) nach Arevalo II, 320 aus d. 14. Jahrhdt.

Codex, den die Kataloge der Vaticana aufweisen, kam erst aus der Erbschaft der Schwedenkönige dorthin. Es ist eine Pergamenthandschrift von 168 Blättern in Folio, zweispaltig. Isidorus, de scriptoribus eccles. f. 150—155. Ueber den Inhalt dieses Codex berichtet Arevalo ausführlich.[1])

6. Ottob. 849. Ende d. 15ten od. Anfang d. 16. Jahrhd. Papier 4°. 128 Bll. f. 113: Isidorus, de viris illustr., f. 126. Isidori vita.[2]) Anordnung und Kapitelzahl, wie in der vorher genannten Handschrift, nur am Schluss noch die Vita Isidori, aber unterschieden von dem Buche selbst: »Explicit liber virorum ill., incipit vita Isidori«. Auf dem Vorsetzblatt alte Signaturen V. g. 53 und darüber R. 4. 31, und die Angabe von späterer Hand: »Ex codicibus Illmi et Excellmi D. Ioannis Angeli Ducis ab Altaemps«. Ueber den Inhalt dieser Handschrift vgl. Arevalo.[3])

II. Andere Handschriften Italiens.

7. Rom.[4]) Bibl. Barberini hat XI, 193 (a. N. 1006) eine Pergschr. in 4°. aus dem 12ten Jahrhd. Dieselbe enthält zunächst einen Papstkatalog (mit eigener Blattzählung), dann Hieronymus de viris illustr., Gennad. und Isidor, letzterer fol. 49—57 in 33 Kapp., die vita Isidori von späterer Hand (fol. 58).

8. Monte Cassino.[5]) Cod. 294. s. XI., enthaltend Hieronymus, Gennadius, Isidorus, Ildefonsus, Iulianus, de viris illustribus; fol. 1—64 saec. X. fol. 64—94 saec. XI. fol. 64. Isidorus. Reifferscheid macht die Bemerkung, dass die vier ersten Kapitel fehlen (Xystus, Macrobius, Philastrius, Theodorus); wahrscheinlich werden nach Osius noch 8 Kapitel fehlen und sonach wird hier die gewöhnliche, kürzere Edition dieser Schrift vorliegen.

c) Handschriften der Schweiz.

9. Cod. Bern. 289. s. IX. f. 19b. — f. 26b.[6])

---

1) Arev. II, 320 sq.

2) Das Leben Isid.'s ist Braulios Elog, aber ohne seinen Namen. Arev. II, 408.

3) Arev. II, 408.

4) cfr. S. 88. Anm. 5.

5) Reifferscheid, Bibl. Patrum lationorum. Bd. II. Wien 1871. S. 402.

6) Herr Dr. Karl Praechter hatte die Freundlichkeit beide Handschriften für mich einzusehen und mir über den Umfang derselben zu berichten, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen besten Dank ausspreche. — Die Bestimmung des Alters dieser Hdschr. habe ich aus d. Catalogus codicum Bernensium. ed. Hagen. Bernae 1875.

10. Cod. Bern. 676. s. XV. f. 126a. — Eine Randbemerkung von jüngerer Hand verrät die Bekanntschaft mit einer umfangreicheren Fassung. Es werden nämlich am Rande die 13 Namen derjenigen Autoren angemerkt, welche in den ausführlicheren Ausgaben Aufnahme gefunden haben. Als 1ter wird Sixtus und als 16ter wird Marcellinus aufgezählt; nach 4 (Theodorus) folgt 6 (Rufinus); nach 8 (Victorinus) folgt 10 (Itacius) und nach 11 (Eusebius) folgt 13 (Cerealis). Diese Numerierung hat darin ihren Grund, dass in vielen Handschriften zwischen Theodorus und Rufinus: Osius steht, zwischen Victorinus und Itacius: Eucherius, und zwischen Euseb. und Cerealis: Sedulius.

B. Handschriften mit der längeren Fassung.

a) Spanische Handschrift.

11. Madrid. Nationalbibl.[1]) Die Hdschr., welche Löwe bezeichnet als cod. Toletanus (?) ohne Nummer s. XV,[2]) hat die Signatur H h 96, ist aber in den offiziellen Katalog nicht eingetragen. Sie hat 49 Kapitel. Das kommt daher, dass am Schluss in einem besonderen Kapitel auch Isidor selbst den viris illustr. beigefügt ist. Auf dem Rande rechts ist dazu bemerkt: »Braulio eps. caesaraugustanus hanc Isidori uitam composuit«. Ferner ist zwischen den Nummern 8 und 9 Eucherius eingefügt und bei Nummer[3]) 28 steht statt Eucherius: Ruterius. Ausserdem ist zwischen Nr. 10 und 11 eingefügt: Sedulius, so dass diese Hdschr. von Sedulius 2 mal berichtet (cfr. Nr. 20!) Abweichungen (von Arevalo) in der Lesart der Namen: 1. Sixtus episc. 3. Filastrius. 7. Vergundus. 12. Ferandus. 21. Possidonius. 36. Adiutus.

b) Italienische Handschriften.

I. Der Vaticana.[4])

12. Urbinas 382. Pergament, Folio, 216 S. S. Obwohl der Katalog ihn als antiquus bezeichnet, kann er doch nicht vor 1448

---

1) Den Bericht über diese Hdschr. verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Pfarramtskandidaten Wilhelm Schulz in Landau (Pfalz), wofür ich ihm auch hier bestens danke.

2) Bibl. patrum lat. Hisp. Wiener-SB. Bd. 112. [1886 J.] S. 735.

3) Die Nummern beziehen sich auf die Reihenfolge der Kapitel, wie sie Arevalo hat.

4) cfr. S. 88. Anm. 5.

rieben sein, wie das dritte Stück der Inhaltsangabe zeigt,[1]) h auch nicht lange nachher. Schöne Miniaturen. Inhaltlich nt er aus derselben Quelle geflossen zu sein, wie Regin. 349 Ottob. 1720, kann aber nicht die Vorlage der letzteren ge- n sein, da sich deren Lesefehler nicht aus diesem schön und ich, ohne Abkürzungen geschriebenen Codex erklären en. Ueber den Inhalt vgl. Arevalo.[2]) Aus demselben mögen nde Stücke genannt werden, welche auch Ottob. 1720 ent- D. Isidori Hispalen. de viris ill. D. Ildefonsi de vir. ill. idori de ortu, vita et obitu ss. patrum. Eiusd. lib. chron. Die enfolge der Kapitel ist im allgemeinen, wie in der Ausgabe Arevalo. Die Zahl derselben beträgt hier, wie in Ottob. 1720 Regin. 349: 48, und als 49 kommt De Isidoro epō, aber alles Nummer. Diese Hdsch. zählt also ebenso wie die Madrider Kapitel mehr als Arevalo und zwar aus dem schon bei der en Handschr. angegebenen Grunde. Nach Marcellinus folgt ap. über Itacius, wie bei Arevalo, aber mit folgendem Text: ius Hispaniarum epūs cognomento et eloquio decorus«; ebenso Ottob. 1720 und Regin. 349.

13. Ottob. 1720. cod. chart. in fol. s. XVI (Katalog). An- und Folge wie bei dem vorhergehenden Cod. Die Schrift ieselbe, wie in dem betr. Teil des Reg. 349, s. u.; Einband ern, Rücken des alten auf dem 1. Blatt aufgeklebt; dortselbst links: 19. Dann: Ex codicibus Illmi et Excellmi Dni Ioannis eli Ducis ab Altaemps. Alte Signaturen: Y. 9. 39, dann I. 47; die 7 halb verdeckt durch den aufgeklebten Rücken, icht folgte noch eine Ziffer. Auf dem 1. Textblatt oben: 1086. Kapitel tragen keine Nummer (auch nicht im Reg. 349); die erschriften, immer mit de eingeleitet, sind nachträglich mit erer Tinte eingesetzt, ursprünglich wohl für den Maler frei- sen gewesen. Bei einzelnen Kapiteln steht von anderer Hand, rscheinlich von der Sirletos, auf den noch später die Rede nen wird), auf dem Rande: impress., so bei de Filastrio, de ierio, de Sedulio, de Cereale, de Ferando diac.; zu Marcellin die Angabe des Gennadius über seine Angehörigkeit zum erian. Schisma citiert auf dem Rande, ebenfalls von Sirleto. iso verschiedene Textkorrekturen von derselben zweiten Hand.

---

1) nämlich Matthei Palmerii Florentini ad Petrum Medicem de temporibus, hronicum usque ad a. 1488.

2) Arevalo II, 385 sq.

Der Inhalt dieses Cod. wurde schon bei der vorhergehenden Hdschr. angegeben; vgl. auch Arevalo.[1]) Isidor, de viris illustr., das erste Stück des Codex, wird im Katalog mit der Bemerkung versehen: initio mutilus.

14. Reginensis 349. Papierhdschr.,[2]) 4°. 174 Bll. Nach Inhalt und Alter sehr verschieden.[3]) f. 1—90 zeigen Schriftzüge des 14. oder 15. Jahrhd. und enthalten Sachen liturgischen und asketischen Inhalts aus Kirchenvätern und mittelalterlichen Autoren. f. 90—174 sind im 16. Jahrhd. geschrieben; die neuere Schrift beginnt auf den letzten 3 Blättern der Blätterlage 82/93 = Ex bibliotheca Vaticana. Incipit concilium urbis Rome sub Damaso papa; auch griechische Stücke. Die Schrift scheint die Sirletos zu sein, hat jedenfalls grosse Ähnlichkeit mit ihr. Fol. 107/126 folgt nun Isidor »de viris illustr.«, von derselben Kopistenhand geschrieben, wie der Text in Ottob. 1720 und von derselben Revisorenhand (Sirleto?) wie dort korrigiert. Also offenbar aus derselben Vorlage, sodass er mit dieser zusammen textkritisch nur als eine Stimme zu zählen hat. Grobe Fehler, die aber vom Revisor beseitigt werden, meist gemeinsam mit Ottob. 1720: so im cap. über Proba: isarco statt idcirco, virginalis statt virgilianis (in Ottob. richtig); im cap. über Chrysostomus auf dem Rande bemerkt suaviloquentiam zu dem im Text stehenden suam eloquentiam, eine Bemerkung, die in Ottob. fehlt. Die Kapitel sind nicht numeriert. Anzahl und Folge derselben, wie in den beiden vorhergehenden Handschriften. — Am Schluss der Schrift steht von dritter, aber wenig späterer oder gleichzeitiger Hand: Si videbitur R. patri sacri palatii magistro, imprimatur. M. Ante Archiep. Reatinus vicesge — also von M. Antonio de Mula, nach Gams, seit 13. Nov. 1562 Bischof von Rieti, 1561 Kardinal, † 1570. — f. 127 beginnt eine andere Schrift: Io. Lascaris RHYNDACENUS, Petro Medici S. Incip. (Cum grecas litteras . . .), von derselben Hand wie Isidor, und am Schluss steht: Impressum Florentie per Laurentium Francisci de Alopa Venetum III. id. Augusti 1494. f. 137 sq. Auszüge aus griechischen HSS. von Sirletos (?) Hand. — f. 152—160. Katalog: theologi manuscripti greci, alphabetisch. Da der Schriftstellerkatalog Isidors mitten zwischen Excerpten aus der Vaticana steht, so wäre die Annahme nahe gelegen, dass

1) Arev. II, 410.
2) Nur erstes und letztes Blatt Pergament.
3) Über den Inhalt vergl. Arevalo II, 317.

auch ihr Text aus einem solchen Codex entlehnt sei. Aber diese Hdschr. wäre heute entschwunden. Wahrscheinlich ist, dass die Kopie sowohl des Isidorschen Schriftstellerkatalogs, als der Schrift des Io. Lascaris erst später diesem Codex beigebunden (noch in Cervinis Besitz?) und die leeren Zwischenräume später von Sirleto ausgefüllt wurden. — Sicher ist, dass die Vaticana im Jahre 1551 keine Isidor-Hdschr. »de viris illustr.« gehabt hat, und dass die beiden zuletzt aufgeführten Hdschr., also Ottob. 1720 und Regin. 349, Nachkommen eines spanischen sind, der im Jahre 1551 im Besitze des Bischofs von Calahorra gewesen ist.[1])

---

1) Herr Dr. Merkle giebt folgenden aktenmässigen Beweis dafür, dass man in Rom vor dem Jahre 1551, wenigstens in der Vatikana kein Exemplar des Isid.'schen Werkes kannte: »Im Jahre 1551 schreibt Kardinal Marcello Cervini, der 1548—55, d. h. bis zu seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, Bibliothekar der Vaticana war und seit lange schon Handschriften auch für seine Privatbibliothek sammeln oder kopieren liess, an seinen Familiaren Angelo Massarelli, Sekretär des Konzils von Trient (Gubbio, 20. Juli, Vat. Arch. Conc. 139, fol. 74): »Frate Alfonso de Castro (berühmter Prediger und gelehrter Theologe aus dem Franziskanerorden, nahm an den Arbeiten des Konzils von Trient Anteil [Jeiler in Wetzer und Welte. II, 2034.]) cita nel suo libro contra hereses fra gl' altri autori Isidoro de viris illustribus, et perch' io intendo il detto frate esser in Trento, desiderando saper dove egli ha visto tal libro et dove si trova, commissi a Don Alfonso (damit ist Salmeron gemeint, der ebenfalls auf dem Konzil war), che se ne informasse, il quale ancora ch'io sappia che farà tal offitio diligentemente, ho voluto nondimeno scriverne anco a Voi, acciochè vediate se sene può havere qualche lume«. Aus dem folgenden Briefe vom 24. August 1551 (ebd. f. 76) ersieht man, dass Massarelli, am 6. August, seinem Patron, dem Kard. Cervini, geantwortet hatte, das Buch sei zu Trient »in mano del vescovo di Calagorra«, und nun beauftragt Cervini den Sekretär: »farne copia di tutto diligentemente, quando però il vescovo ne ne contenti«. Am 31. August (l. c. f. 77) schreibt der Kardinal an Massarelli, Salmeron habe ihm berichtet, dass das Buch »si darà in breve alla stampa«, er aber zurückgeschrieben: »quando fusse per stamparsi in termine di un mese o circa, che si potria aspettare, ma havendo da allongarsi più la sua impressione, che mi piaceria, che se ne facesse far copia«. Und wiederum am 28. Sept. 1551: »Il libretto de viris illustribus se lo farete copiare, mi sarà grato«. Am 3. Oktob. dankt er ihm »del haver cominciato a far transcrivere il libro de viris illustribus«. In einem Briefe vom 14. November 1551, dat. Rom (l. c. f. 83) ist plötzlich die Rede von zwei Büchlein: »et quando saran finiti di scriver quei dui libretti de Isidoro, harò caro che me li mandiate et me avvisiate il costo della scrittura«. Am 19. Dezemb. 1551. (l. c. f. 86) meldet der Kardinal seinem Familiaren endlich: »m'è stato reso et il libro (de Isidoro vorher) et un' altra vostra di 29del passato«. Hieraus schon muss man schliessen, dass die Vaticana, welche Cervini und sein Familiare Sirleto, damals bereits ebenfalls Kardinal, sehr genau kannten, zu jener Zeit keine einzige Handschrift von Isidor, de viris illustr. besass. Die Vatikanischen Bestände bestätigen dies durchaus. Denn im Fondo antico haben die Nrr. 623 bis 633 teils ausschliesslich, teils neben anderen Stücken Isidorsachen, auch pseudoisidorische, aber keine »de viris illustribus«. — Das Exemplar Cervinis,

II. Andere Handschriften Roms.

15. Vallicellana. C. 19. fol. 1—10. Die fragliche Schrift, ohne Ueberschrift, ist im Index S. Isidori Hisp. liber de scriptorib. eccles. cum appendice genannt. Papierhdschr. des 16. Jahrhd., fol.; oben links auf d. 1. Blatt ebenfalls, aber von anderer Hand Schriftzüge wie in vielen Bänden der Trienter Konzilshdss. im Vatikan. Der Text stimmt ganz mit den beiden späteren Hdss. der Vaticana (auch de Rucerio in der Dublette zum Eucheriuskapitel). Der Band enthält noch unter anderem (alles 16. Jahrhdt.), f. 11. Ildefonsi, lib. de vir. illustr. cum append; f. 18. Isidori Hispal. Chronicon; f. 33. Isidori, Regula monachorum; f. 49. Concilium Rom. sub Zacharia pap. Dann Kanones und Sachen aus und über Konzilien.

---

welches in Trient 1551 durch Vermittelung Massarellis geschrieben wurde, wird Ottob. 1720 sein. Da diese Hdsch. mehrere Isidorstücke enthält (cfr. Urb. 382), so wäre die Redeweise Cervinis am 14. Novemb. 1551 sehr erklärlich, sei es, dass die im Codex vereinigten Schriften in zwei Codd. standen, oder dass Massarelli die beiden letzten dort stehenden Isidorschriften als ein zweites Buch, de viris illustr. als das erste im Auge hatte. Die Angabe mutilus im Katalog (cfr. Ottob. 172 am Schluss) hat nur insofern recht, als auf das spätere Vorsetzblatt ein Zettel aufgeklebt ist, dessen Ränder etwas zerbröckelt sind. Die Schrift de vir. illustr. beginnt oben an der Seite des 1. Blattes ohne Überschrift (wie auch Reg. 349, die Überschrift erst von Sirleto beigefügt ist), aber mit dem 1. Kapitel. Der Zettel aber ist, wenn mich nicht alles täuscht, von Cervini geschrieben und enthält die Inhaltsangabe des Codex: Isidori Hispalensis de viris illustribus: principio. Qui liber a quodam alio suo amico et aequali perfectus est, addita etiam ipsius Isidori vita in fine. [Il]dephonsus Archiepiscopus Toletanus de viris illustribus; post Isidorum [sic] [d]e ortu et obitu sanctorum patrum. Isidori Hispalen. chronica brevis ab initio mundi usque ad Heraclium imperatorem. Die Bemerkungen auf dem Rande stammen, wie Reg. 349 von Sirletos Hand. Beide Codd., Ottob. 1720 fast sicher, Reg. 349 höchst wahrscheinlich, waren im Besitze Cervinis, jedenfalls sind beide von derselben Hand im 16. Jahrhd. geschrieben. Nun ging Cervinis Bibliothek nach dessen Tode (so weit sie nicht schon vorher an die Vaticana gekommen [vgl. E. Münz, La bibliothèque du Vatican au XVI.e siècle. Paris 1886. p. 87. p. 24.]) an Sirleto, von ihm durch ein Zwischenglied (Kard. Ascan. Colonna) an den Herzog Angelo Altaemps, endlich an Kard. Ottoboni (Alexander VIII.) über (vgl. Bethmanns Nachrichten »Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde«, 1874, XII, 217 f. und Batiffol, La Vaticane de Paul III à Paul V. Paris 1890. p. 56 u. p. 59). Damit ist der Weg, welchen der Codex gemacht, ganz klar. Aber auch Reg. 349 stammt zweifellos aus der Ottoboniana, in die er auf demselben Wege gekommen, wie der vorige, und ist demnach einer von den 200 Codd., welche Alexander VIII. (1689—91) in die Regina gab als Ersatz für die daraus entnommenen 100 wertvolleren, die er der Ottob. einverleibt hatte. Damit wären beide Hdss. als Nachkommen eines spanischen, im J. 1551 im Besitz des Bischofs von Calahorra (nach Gams: Didacus Fernandez 1550—155[illegible] befindlichen Codex erwiesen«.

1) cfr. S. 88. Anm. 15.

16. Vallicellana. C. 23. 16. Jahrhdt. Papier, fol. Sammelband: Collectio synodorum et epistolarum decretalium sive dogmaticarum summarum Pontiff; f. 49/107. Sachen über die Toletanische Kirche und Spanien überhaupt. — f. 107 Exemplum synodi habitae Romae epōrum XCIII rescriptio imperialis, dabei oben links in der Ecke: Ex libro Tridentino veteri. — f. 146 Regulae octavae synodi Constantinopoli celebratae. — f. 315/20 Isidori Hispalensis de vir. illustr., ohne Kapitelzählung, die Kapitelfolge. de Sixto, de Macrob., de Filastrio, Theodoro, Osio, Tiranio Ruf., Vergundo, Victorino, Eucherio, Itatio, Eusebio, Sedulio, Cereale, Ferando, Petro, Marcellino, Itatio, Isidoro. Das Hereinziehen so vieler spanischer Sachen weist auf eine spanische Quelle; die Angabe eines Trienter Codex als Vorlage für das Stück f. 107 zeugt dafür, dass jedenfalls dasselbe, aber wohl auch andere Stücke des Codex in Trient kopiert wurden. Nicht weniger stimmt dazu f. 146, da Massarelli in seinem italienischen Diarium des öfteren davon spricht, man habe sich mit der VIII. synodus Constantinopolitana Graeca beschäftigt. Aus all dem ergiebt sich die Wahrscheinlichkeit, dass auch die beiden Handschriften der Vallicellana auf die spanische, 1551 in Trient kopierte Quelle zurückgehen, vielleicht direkt aus ihr geschöpft, nicht erst durch Vermittlung der beiden Vatikanischen. Wünschenswert wäre nun noch die Quelle und Herkunft des cod. Urbinas, der allein von den vortridentischen römischen Handschriften die längere Rezension hat, zu ergründen; aber es war nicht möglich, hierüber etwas zu ermitteln.[1])

Die Beschreibung der Gestalt, in welcher die genannten Handschriften das Werk Isidors überliefert haben, hat die Thatsache ergeben, dass die älteren, also als Zeugen der Textgestalt gewichtigeren Handschriften, das Werk in der kürzeren, und dass nur Handschriften jüngeren Datums das Werk in der längeren Fassung bieten. Vermutlich wird eine genaue Beschreibung aller übrigen Handschriften kein anderes Resultat ergeben. Dennoch wäre es in unserem Falle bloss ein mechanisches Verfahren, wenn man aus diesem Handschriftenbefund nach allgemeiner Regel auf die Unechtheit und eine viel spätere Entstehung der 12 Kapitel, um welche die längere Gestalt vermehrt erscheint, schliessen wollte. Da nach den obigen Ausführungen nur Isidor der Verfasser der 12 Kapitel sein kann, so ist vielmehr der Handschriftenbefund so zu erklären, dass Isid. seinen Schriftstellerkatalog in

1) Die röm. Bibliotheken Angelica und Corsini haben keine Isidorhdschriften.

zwei Teilen geschrieben hat, einem kürzeren, aus 12 Kapiteln l
stehend, und einem längeren aus 33 Kapiteln, und dass die V
einigung dieser beiden Teile von einer späteren Hand erfolgt
Zunächst fehlt es nicht an Analogieen in der Entstehungsart ande
Werke Isidors. Er hat ein Exemplar seiner Etymologieen an sein
Freund, den Bischof Braulio von Saragossa, schon ums Jahr 6
überschickt und hat dann doch, nach dem glaubwürdigen Berich
des Ildefons, an diesem Werke noch bis zu seinem Tode (6
fortgearbeitet, woraus sich die beträchtlichen Verschiedenheiten
Bezug auf grössere oder geringere Vollständigkeit unter d
Exemplaren der Etymologieen erklären.[1]) Isidor hat ferner sei
Weltchronik in doppelter Gestalt ediert, einmal selbständig u
zwölf Jahre später auszugsweise in seinen Etymologieen,[2]) und h
seine Historia Gothorum in einer doppelten Redaktion verfas
indem die erste nur bis zum Tode des Königs Sisebut (619), d
andere bis zum fünften Jahre des K. Svinthila (624) reicht.[3]) S
hat er auch seinen Schriftstellerkatalog in zwei Teilen heraı
gegeben.

Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht ferner ein schwe
wiegender Grund, nämlich der auffallend starke Durchbruch d
chronologischen Reihenfolge gerade bei dem Kapitel, mit welche
der (aus 33 Kapiteln bestehende) 2te Teil beginnt. Im allgemein
bemüht sich Isid. die chronologische Reihenfolge zu wahren u
einige Verstösse ausgenommen, ist das auch gelungen. Aber l
c. 14, welches in Verbindung mit c. 5 in den ältesten Han
schriften den Anfang des aus 33 Kapiteln bestehenden Katalog
bildet, findet sich ein grösserer Einschnitt in die chronologisc
Reihenfolge, der nicht auf einen Irrtum seitens Isidor zurüc
zuführen ist. Denn in den ersten 12 Kapiteln werden haup
sächlich Männer behandelt, welche im 5ten Jahrhundert gele
haben, und bei dieser Aufzählung gelangt Isid. mit Ferrandı

---

1) Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rech
im Abendland. Gratz 1870. S. 685—689.

2) Ebert, Allg. Geschichte der Literatur des Mittelalters. 2. Aufl. I, 589
und Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 393. 395 u. 411. — Auch die grösse
Chronik hat Isid. noch zweimal herausgegeben, zuerst bis zum Jahre 615, sodan
dieselbe bis zum Jahre 624 weiter geführt u. herausgegeben (Monum. l. c. p. 395 sq

3) Über das Verhältnis der beiden Texte zu einander cfr. Hertzberg, D
Historien und Chroniken des Isidorus v. Sevilla. Göttingen 1874. [Dissert.] S. 19
bes. 35. — cfr. dagegen Mommsen: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 25·

(c. 12) bis zum Jahre 550.[1]) Bei cap. 14 setzt Isid. wieder mit dem Jahre 390 ein, behandelt zunächst einige Männer des 4ten Jahrhunderts, sodann mehrere des 5ten, 6ten und 7ten, aber stets in chronologischer Reihenfolge.[2]) Die Beobachtung der Chronologie seitens Isidor bei seinem Schriftstellerkatalog und der grosse Durchbruch derselben, verbunden mit der Rückkehr zu einer Zeitperiode, aus welcher er schon mehrere Männer beschrieben hat, würde schon allein die Ansicht begründen können, dass an dieser Stelle ein neuer Teil des Katalogs beginnt, welcher mit dem vorhergehenden nicht zu derselben Zeit geschrieben wurde.[3])

Haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass Isid. seinen Katalog in zwei Teilen geschrieben hat, so erhebt sich gleich die neue Frage, welchen er zuerst geschrieben hat. Schon der Umstand, dass Isid. beim ersten Teil d. h. den 12 bisher kontroversen Kapiteln, nur bis zum Jahre 550 gelangt, dagegen im zweiten mehrere seiner Zeitgenossen behandelt, weist darauf hin, dass der zweite Teil, der Zeit nach, später verfasst wurde. Als weiteren Grund dafür kann man noch die Thatsache anführen, dass nur der erste von beiden ein Vorwort hat, der zweite dagegen nicht.[4]) Da Isid. seinen zweiten Teil gewissermassen als Fortsetzung des ersten betrachtet hat, hielt er es für unnötig, hier nochmals ein Vorwort zu schreiben. Ebenso deutet darauf die Wahrnehmung hin, in welcher Weise Isid. in beiden Teilen das sog. Decretum

1) Unter diesen Kapiteln befinden sich folgende: c. 3. Philastrius **400**; c. 6. Rufinus **410**; c. 9. Itacius **457**; c. 10. Eusebius **448**; c. 11. Cerealis **484**; c. 12. Ferrandus **546**.

2) So beginnt er mit: c. 14. Marcellinus **390**; c. 15. Itacius **390**; c. 16. Siricius **390**; c. 17. Paulinus **400**; c. 18. Proba **370**; c. 19. Johannes Chrysostomus **407**, u. s. w.

3) So überzeugend diese Gründe sind, so soll doch das Bekenntnis nicht unterbleiben, dass zu einem methodisch vollständigen Beweise ausser diesen sogenannten inneren Gründen ein äusseres Zeugnis gehört: das wäre der Nachweis, dass sich in älteren Handschriften die 12 Kapitel allein finden, wie die 33 andern in einer Reihe von Handschriften allein stehen. Wenn sich die Worte Marcello Cervini's in dem Briefe vom 14. Nov. 1551 (cfr. oben Seite 93 Anmerk.) »dui libretti de Isidoro« nur auf den catalogus Isidors, dessen Abschrift Cervini wünschte, beziehen, dann bot ihn die Handschrift des Bischofs von Calahorra in zwei Bestandteilen, also wohl in 12 und 33 Kapiteln. Aber die Worte Cervini's lassen auch eine andere Deutung zu. cfr. oben S. 94, Anm.

4) Die Handschriften der kürzeren Gestalt (in 33 Kapp.) haben nämlich keinen Prolog. Wenn nun diejenigen Handschriften, welche die längere, um 12 Kapitel vermehrte Gestalt bieten, einen Prolog haben, so kann ihn diejenige Hand, welche die 33 mit den 12 Kapiteln zu einem Ganzen verbunden hat, nur bei den 12 Kapiteln gefunden haben.

Gelasianum erwähnt. Isid. behandelt in beiden Teilen je ein Kapitel, in welchem er eine Schrift nennt, welche nach dem genannten Dekret zu den „libri non recipiendi" gehört. Im ersten Teile, im cap. 1 über Sixtus, drückt sich Isid. noch undeutlich und zurückhaltend aus, dass die betreffende Schrift zu den verbotenen gehört, ganz klar aber im 2ten im cap. 18.[1]) Isidor legte diesem Dekret überhaupt nicht viel Wert bei.[2]) Beim Schreiben seines ersten Teiles wird dasselbe noch nicht sehr bekannt gewesen sein, daher drückt er sich hier ungenau aus; aber in der Zeit bis zur Verfassung des 2ten Teiles erreichte dieses Dekret wohl soviel Verbreitung, dass Isid. es vorzog, hier dasselbe als Autorität zu nennen.

Einen so zu sagen schlagenden Beweis für die Behauptung, dass Isid. die 12 Kapitel früher als die 33 Kapp. geschrieben hat, liefert uns cap. 17. Denn zu diesem hat Isid. schon den ersten Teil und zwar c. 6 benutzt. Das geht aus folgenden drei Gründen hervor: 1. Isid. äussert sich (c. 17) über die Schrift Paulins in derselben Weise, wie über die Rufins c. 6, nämlich dass sie „triplici intelligentiae genere" erklärt wurde, obwohl diese Bezeichnung nur bei der letzteren Schrift richtig ist, dagegen bei der Paulins nicht, also die Möglichkeit, dass der Autor des 6ten Kapitels nach dem Muster des c. 17 seine Angabe gebildet habe, ausgeschlossen ist. 2. Isid. nennt diesen Paulinus „presbyter", während er bis dahin nur als Diakon bezeichnet wurde. Er schrieb in c. 6, dass Rufinus seine „benedictiones" „ad quemdam Paulinum presbyterum" (späteren Bischof von Nola) geschickt habe, und kannte die „benedictiones", die ein Paulinus (d. Diakon von Mailand) geschrieben hatte; hieraus machte er den Schluss, dass letzterer Paulinus mit dem vorigen identisch sei, und legte ihm daher den Titel „presbyter" bei, ohne eine nähere Angabe zu machen, wo er diese Würde bekleidet hatte. 3. Schliesslich scheint auch die kürzere Form, welche Isid. im cap. 17 zur Charakterisierung der benedictiones gebraucht, darauf hinzudeuten, dass er dieses Kapitel später geschrieben hat.[3])

Für die Lösung der sich schliesslich erhebenden Frage, wann die Verbindung dieser beiden Teile erfolgte und von wem sie

1) c. 1: »Quidam autem putant, eundem librum ab haereticis, non a Xysto fuisse dictatum«. — c. 18: »Quod tamen opusculum inter apocryphas scripturas inseritur«.

2) cfr. c. 1, Anm. 3.

3) c. 6: »librum satis succinctum et clara brevitate compositum«. — c. 17: »librum satis succincta brevitate compositum«.

bewerkstelligt wurde, hat die Untersuchung der einzelnen Kapitel keinen sicheren Anhaltspunkt gegeben.[1]) Aber auf Isidor wird dieselbe nicht zurückzuführen sein, weil nur jüngere Handschriften diese Vereinigung kennen, und weil Isid. in diesem Falle ein Kapitel des 2ten Teiles nicht mitten zwischen Kapitel des 1ten Teiles gestellt hätte, wie dieses mit Osius geschehen ist.[2]) Vielmehr scheint dieses Verfahren darauf hinzudeuten, dass ein späterer Forscher, wahrscheinlich im 15ten Jahrhundert es entweder durch äussere Zeugnisse erfahren oder durch innere Gründe erkannt hat, dass diese 12 Kapitel von Isidor herstammen, und darauf hin die

---

1) Mit dieser Frage wird sich eine neue Ausgabe dieses Katalogs zu beschäftigen haben, und zwar mit Heranziehung der Isidor-Mss. sowohl des 1ten und 2ten Teiles, wie der beiden in eins vereinigten.

2) Das Kapitel über Osius wurde erst von späterer Hand in den ersten Teil als cap. 5 gestellt. Dieses geht daraus hervor: 1) dass es an dieser Stelle die chronologische Reihenfolge durchbricht: c. 4. Theodor v. Mopsueste **428**, c. 5. Osius **357**, c. 6. Rufinus **410**. 2) Dass es in älteren Handschriften, welche die aus 33 Kapp. bestehende Ausgabe enthalten, als erstes steht, und in diese Stellung vor c. 15 (über Itacius Clarus **390**) chronologisch gut hineinpasst. — Ich behalte aber die Stellung der Kapitel bei, wie sie Arevalo hat, da ich nicht sicher entscheiden kann, ob c. 5 vor c. 14 zu stellen ist oder sofort nach demselben, oder auch, ob es mit c. 14 in eins zusammenzuziehen ist. Letzteres scheint mir das richtige zu sein, denn 1) Der chronologischen Reihenfolge wegen müsste c. 5 über Osius (357) vor c. 14 über Marcellinus (390) stehen; ausserdem gebührt diesen Kapiteln aus sachlicher Rücksicht diese Stellung, da Isid. im c. 14 den Tod des in c. 5 behandelten Osius beschreibt. Da aber in älteren Handschriften und in den daraus geflossenen Ausgaben nach Osius sofort Itacius folgt, so scheint das darauf zu deuten, dass c. 5 mit c. 14 in eins zusammenzuziehen ist. 2) In den älteren Ausgaben, mithin auch in Handschriften, ist das cap. über Osius und Marcellinus in eins zusammengezogen. 3) Zum cap. über Osius ist eine Stelle aus der epistola de confessione rectae fidei excerpiert, die im c. 14 beschrieben wird; auch hier werden längere Excerpte aus derselben angeführt. — Wenn es nun aus diesen Gründen sehr wahrscheinlich ist, dass c. 5 mit c. 14 ursprünglich eines gebildet haben, so kann diese Frage mit Sicherheit nur unter Berücksichtigung der ältesten Handschriften gelöst werden, besonders aber auch derjenigen, welche nur den ersten Teil des Kataloges enthalten, da die Ausgaben, welche die in Frage stehenden Kapitel als »incerti auctoris« bezeichnen, als 13tes Kapitel dasjenige über Marcellinus bieten; demnach kann Isid. das cap. über Marcellinus dem ersten Teile beigefügt haben und ausserdem im c. 5 über Osius, dessen Tod er dort schon nach d. epist. de confessione rectae fidei angegeben hat, hier noch wiederholen. — Um aber gegen Isidor nicht ungerecht zu werden, werde ich c. 14, welches mehrere Flüchtigkeitsfehler enthält, bei der Beurteilung der Arbeitsweise Isid.'s übergehen; denn falls es mit c. 5 in eins zusammenzuziehen ist und sich im ersten Teile dieses Kataloges nicht findet, was mir sehr wahrscheinlich zu sein scheint, wird auch der Teil von Marcellinus wegfallen, welcher mehrere Ungenauigkeiten enthält.

Verbindung der beiden Teile vorgenommen hat. Und um diesem Erkenntnis schneller Eingang zu verschaffen, stellte er ein Kapitel, von dem man sicher wusste, dass Isid. sein Autor war, unter die 12 anderen, deren Autorschaft damals nicht fest stand.

---

§ 3.
Abfassungszeit der „viri illustres".

Wann Isid. seinen Schriftstellerkatalog geschrieben hat, wusste man bis jetzt nicht. Es wurde im allgemeinen das Jahr 610 als Entstehungszeit angenommen. Aber dieser Termin wurde nicht begründet, oder nur ungenügend; die Datierung wird auf Perez zurückzuführen sein, der sie in einer Anmerkung zu dem Isidorschen Kapitel über Maximus ohne Begründung giebt.[1]) Der Inhalt der einzelnen Kapitel liefert nun zwar einige Punkte, welche die Zeit der Abfassung dieses Kataloges begrenzen, aber dieselben lassen sich nicht eng genug zusammenlegen. So gedenkt Isid. in c. 41 des Leander und in c. 40 Gregors des Grossen als Verstorbener, die kurz auf einander im Jahre 601 und 604 gestorben sind. Wir hätten somit als „terminus a quo" das Jahr 604. Den anderen Grenzpunkt giebt das Kapitel über Johannes Gerundensis und über Maximus von Saragossa; jener ist im Jahre 621,[2]) dieser im Jahre 619 od. 620[3]) gestorben. Isidor schrieb seinen Katalog zu Lebzeiten dieser beiden Chronisten, da er in beiden Kapiteln sagt, „et multa alia scribere dicitur". Hieraus ergiebt sich, dass Isid. seine Schrift vor 620 geschrieben haben muss; mithin fällt die Abfassungszeit des Kataloges sicher zwischen 604 und 620. — Aber wir können den „terminus ad quem" noch etwas näher legen. Isidor giebt im c. 35 die Zeit, in welcher Martinus von Bracara lebte, nicht ganz richtig an. Nach Isid.'s Äusserung in diesem Kapitel müsste er bis 567 gelebt haben. Aus der Einleitung zur Schrift Martins de „differenciis quatuor virtutum", welche Isid. nennt, wissen wir, dass Martin dieselbe dem König Miro gewidmet hat, welcher erst 570 zur Regierung kam. In seiner

---

1) Perez macht bei c. 46. über Maximus die Bemerkung: »subscribit in tribus concil. ms. Barcinon. Tolet. et Egaren. anno 599. 610. 614. Itaq. Isidorus scribit hunc librum usq. ad annum 610« (Madrider Ausg. vom J. 1599. T. II. p. 129).

2) Gams, Kirchengesch. v. Spanien. II, 2. S. 60 und F. Görres: »Theol. Studien und Kritiken« 1895. S. 126.

3) cfr. c. 46, Anm.

Chronik versetzt Isid. richtig Martins Thätigkeit in die Jahre 567—574. Hieraus wird man schliessen können, dass Isid. seine Chronik später als den catalogus virorum illustrium geschrieben hat, und, eines besseren belehrt, in der Chronik den vorhin begangenen Fehler verbesserte. Letztere schrieb er im Jahre 615; somit müssten wir dieses Jahr auch als „terminus ad quem" zur Bestimmung der Abfassungszeit des Kataloges betrachten. Damit hätten wir jetzt den Zeitraum von 604 bis 615 als Abfassungszeit gewonnen. Um diese Grenzen noch näher legen zu können, hat die Spezialanalyse keine Anhaltspunkte mehr geliefert.

Mit diesem Ergebnis der Berechnung der Abfassungszeit stehen die Angaben eines so ausgezeichneten Zeugen wie Braulio von Saragossa in Widerspruch. Braulio scheint in dem Elogium auf Isidor dessen Schriften in der Reihenfolge aufgezählt zu haben, in der sie geschrieben worden waren. Er nennt aber „de viris illustr." zwischen der Chronik und den Historien. Die Chronik wurde 615 und die Historien 624 geschrieben. Somit sagt Braulio, dass die Abfassungszeit des Kataloges zwischen diese Jahre fällt. Da nun oben als „terminus post quem non" das Jahr 620 ermittelt worden ist, so würde, beides kombiniert, der Zeitraum zwischen 615 und 620 als Abfassungszeit der Schrift Isid.'s anzusehen sein. — Welches Resultat ist nun das richtige? Jenes wurde aus Isid. selbst, der primären Quelle, dieses aus Braulio, der sekundären Quelle gewonnen. Bei Braulio kann die Stellung, welche er dieser Schrift Isid.'s giebt, auf einem Irrtum beruhen. Bei Isidor kann der Umstand, dass dieselbe Angabe über Martin, welche in seiner Chronik richtig, dagegen im Schriftstellerkataloge falsch ist, nicht anders gedeutet werden, als dass er die Chronik, der Zeit nach, später abfasste, als den Katalog. Darum ist die aus Isidor gefundene Abfassungszeit derjenigen aus Braulio vorzuziehen. — Aber die Ungenauigkeit bei Braulio, der die Chronik vor dem Katalogus nennt, obwohl sie gerade in der umgekehrten Reihenfolge geschrieben wurden, scheint darauf hinzudeuten, dass nur ein geringer Zeitraum zwischen der Abfassung des Kataloges und der Chronik gelegen hat, und dass dadurch der chronologische Irrtum bei dem sonst so genau unterrichteten Braulio verursacht worden ist. Da nun oben der Zeitraum 604 bis 615 als Abfassungszeit berechnet worden ist, so wird man nunmehr diesen Termin näher an die Entstehungszeit der Chronik, also in die zweite Hälfte des vorhin gefundenen 11jährigen Spielraumes stellen können, also in die Jahre 610—615. Diese Berechnung der Abfassungszeit

gilt aber nur für den zweiten, aus 33 Kapiteln bestehenden und später verfassten Teil des catalogus. Wie viel Zeit zwischen seiner und der Abfassung des ersten, aus 12 Kapiteln bestehenden und mit ihm in der längeren Gestalt verbundenen Teiles verflossen ist, lässt sich nicht feststellen.

---

§ 4.

Die Quellen zu Isid.'s Schrift „de viris illustribus".

Der Wert eines historischen Werkes liegt nicht in den glänzenden Namen seines Urhebers und Verfassers, sondern in dem Werte der von ihm benutzten Quellen und in der Art ihrer Benutzung.

Ein Werk von so grundlegender Bedeutung, eine Fundgrube so reicher Nachrichten, wie sie sein Vorbild, der hl. Hieronymus an der Kirchengeschichte des Eusebius besass[1]), lag dem Isid. nicht vor. Keine nimmt daher bei ihm eine leitende Rolle ein, er schöpfte aus mehreren Quellen, vielfach nur eine einzige Angabe entnehmend. Die von Isid. benutzten Quellen zerfallen in solche, die er der schriftlichen und sodann in solche, die er der mündlichen Tradition verdankte. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst den schriftlichen Quellen zu. Auch diese lassen sich nach einem zweifachen Gesichtspunkte betrachten: in die Schriften derjenigen Autoren, welche er in den einzelnen Kapiteln behandelt, und diejenigen anderer Autoren. Die Hauptquelle Isid.'s bei seinem Katalog bilden die Schriften der behandelten Autoren. Ungefähr die Hälfte der Kapitel, 22 an Zahl,[2]) sind nur auf diese zurückzuführen; ausserdem bediente sich Isid. zu 15 Kapiteln derselben Art von Quellen[3]), jedoch neben anderen, so dass er im ganzen zu 37 Kapiteln die Schriften der behandelten Autoren benutzt hat. Es stand eigentlich zu erwarten, dass ein so sehr belesener Schriftsteller, wie Isidor, die meisten Schriften, welche er in diesem catalogus aufzählt, gelesen und dieselben sodann bei der Arbeitsweise eines Kompilators, die ihn kennzeichnet, auch benutzt habe. Daher werden für uns viel mehr Interesse die übrigen Quelle

---

1) cfr. v. Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker. »Kirchengeschichtliche Studien«. Münster 1894. II, 2. S. 49.

2) Es sind folgende Kapitel: 2. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 20. 21. 24. 25. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 43. 44. 45. 46.

3) Folgende Kapitel sind es: c. 5. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 26. 27. 28. 40. 41. 42.

Isidors erwecken. — Im allgemeinen schöpft er aus dieser zweiten Klasse von Quellen, um die Nachricht über einen Autor, dessen Schriften er gelesen hat, zu ergänzen. Das erhellt schon daraus, dass er bei 15 solcher Autoren sich auch anderer Quellen bedient[1]), und nur zu 8 Kapiteln ausschliesslich Quellen der letzten Art heranzieht.[2]) Aus derselben Quelle schöpft er den Stoff nur für wenige Kapitel. Das ist schon bei der Spezialanalyse zu Tage getreten; es mag genügen, hier anzugeben, wie oft, in wie vielen Kapiteln er sich einer und derselben Quelle bedient hat; wo er dieselbe benutzt hat, wird aus der Beilage ersichtlich werden.

Am öftesten hat Isid. die Chronik des Victor von Tonnuna benutzt, nämlich in 7 Kapiteln. Da sie von dem kirchlichen Standpunkte ihres Verfassers beherrscht wird,[3]) können wir gerade diesen Umstand als Grund für die eifrige Benutzung derselben durch Isidor anführen. Er entnimmt aus ihr Angaben, die sich auf den Dreikapitelstreit beziehen, und Nachrichten chronologischer Natur. Eine weitere Quelle Isidors ist die Chronik des Prosper; aus ihr entnimmt er den Stoff für drei Kapitel. Einige Quellen finden wir nur zweimal benutzt, so die Schriften Augustins, Cassiodors historia tripartita, des Gennadius Schriftstellerkatalog, des Diakon Liberatus Breviarium und Rufins Schriften. Aus der bei weitem grössten Anzahl seiner Quellen hat Isid. nur einmal Nachrichten entlehnt, so aus den Schriften des Justinian, des Facundus, des Faustus und Marcellinus, des Pascasinus, des Eucherius, des Licinianus, des Johannes von Biclaro, des Cicero und aus der hl. Schrift. Unter den uns nicht mehr erhaltenen Quellen wird ihm wohl manche Nachricht die Chronik des Maximus von Saragossa geliefert haben.

Welche Angaben Isid. durch mündliche Tradition gewonnen hat, lässt sich nicht genau angeben. Aber wir können das mit einer gewissen Sicherheit von dem c. 39, über Johannes Jejunator, behaupten. Bei den übrigen Nachrichten sind wir nur auf Vermutungen und auf Isidors Selbstbekenntnis angewiesen. Bei 7 Kapiteln giebt er an, er habe einige Nachrichten auf mündlichem Wege erhalten.[4]) Zwar hat Isid. die Angabe im

1) cfr. S. 102, Anm. 3.

2) Bei folgenden Kapiteln: c. 1. 3. 4. 10. 23. 29. 31. 32.

3) Hertzberg, Die Historien und die Chroniken des Isidorus von Sevilla. Erster Teil: Die Historien. [Disser.] Göttingen 1874. S. 60.

4) Das sagt er in folgender Weise: c. 12. »multum in sacris scripturis floruisse asseritur, multasque cum beato Fulgentio propositiones alternis epistolis habuisse narratur«; — c. 34: »(Iustus) huius quoque fratres . . . quaedam

Kapitel 40 über die Bücher Gregors des Grossen, moralischen Inhalts, aus einer schriftlichen Quelle gewonnen,[1]) obwohl er angiebt, dass er sie der mündlichen Tradition verdanke; aber im allgemeinen ist dieses offene Eingeständnis bei den übrigen Nachrichten als richtig und wahrheitsgemäss anzuerkennen. In welcher Weise und in welchem Masse sich Isid. dieser Art von Quellen bedient hat, lässt sich nicht durchschauen; dagegen soll das Verhältnis zu seinen schriftlichen Quellen Gegenstand zusammenfassender Betrachtung im folgenden Paragraphen sein.

§ 5.

Die Art und Weise der Quellenbenutzung durch Isidor.

Die Resultate der Quellenanalyse werden summiert einen Thatbestand ergeben, der zwar den hl. Isidor persönlich nicht belastet,[2]) aber den objektiven Wert seines Schriftstellerkatalogs nur gering erscheinen lassen wird. Ich brauche mich dafür vor Historikern und Patrologen nicht zu rechtfertigen. Wir können, nach einem berühmten Worte Berkeleys,[3]) nicht wünschen, die Dinge anders zu sehen als sie sind, denn unsere Ansichten ändern die Thatsachen nicht. „Aber das Wort Ludwig Pastors, dass der Historiker sich nie durch apologetische Zwecke leiten lassen dürfe, sondern einzig und allein die Ergründung der Wahrheit erstreben solle (Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. II, 545 Anm. 2), wird mehr gelobt als in Wirklichkeit umgesetzt."[4]) Deshalb wird es nicht nach allen Seiten hin überflüssig, auf die allgemeinen und persönlichen Verhältnisse, unter denen Isidor sein Werk geschaffen, hinzuweisen, um schon hier die Gesichtspunkte und das Recht zu gewinnen, von welchen aus das Werk Isidors am Schluss (§ 6) mit relativem Massstab wird gemessen werden müssen. Ich weiss zwar, dass ich damit den der Geschichte und

scripsisse ferunţur«; — c. 38: »(Victor) in eadem damnatione (ut dicunt) permanens moritur«; — c. 40: »Fertur tamen idem sanctissimus vir et alios libros morales scripsisse, totumque textum quatuor evangeliorum . . . exposuisse«; — c. 42: »(Licinianus) occubuit Constantinopoli, veneno (ut ferunt) extinctus ab aemulis«; — c. 44: »(Ioannes) et multa alia scribere dicitur«; — c. 46: »(Maximus) et multa alia scribere dicitur«.

1) cfr. c. 40, Anm. 8.

2) Vgl. auch den Schluss-§ 6.

3) Preussische Jahrbücher, 1898. XCI, 3, 515, 524.

4) Hist. polit. Blätter 1897. CXX, 835.

Litteratur Kundigen nur Bekanntes und Ueberflüssiges sage, zum Teil mich selber wiederhole.

Als die Wogen der Völkerwanderung auch Spanien überflutet hatten, waren hier, wie anderwärts, nicht bloss die Voraussetzungen für einen Fortschritt oder Aufschwung des geistigen Lebens geschwunden, sondern es fiel schwer, auch nur die wertvollsten Bestandteile der eingeschatteten römischen Kultur in ein besseres Zeitalter hinüberzuretten. „Damit wir nicht verbauern", sagt Bischof Braulio von Saragossa, „hat Gott unserer Zeit nach so vielen Heimsuchungen Spaniens den Isidor erweckt." [1]) Wie ihn die allgemeinen Interessen seines Zeitalters darauf hinwiesen, zu sammeln, nicht zu forschen, zu retten, nicht zu schaffen, so hat ihn auch die persönliche Beanlagung, der Mangel an Originalität und die universale Rezeptivität, zum Polyhistor gebildet. Aber das Wissen der Polyhistoren ist, abgesehen von ihren Spezialgebieten, mehr umfassend als gründlich. Wie weit stehen z. B. die historischen Arbeiten des hl. Hieronymus hinter seinen exegetischen zurück! Und doch vermochte letzterer den grössten Teil seiner Zeit und Arbeitskraft in den Dienst wissenschaftlicher Arbeit zu stellen. Das gerade Gegenteil lag beim hl. Isidor vor: Wie sein Bruder und Amtsvorgänger Leander dem grossen Werke der Bekehrung der arianischen Westgothen und der Herstellung der Glaubenseinheit in Spanien vorwiegend sowohl seine Thätigkeit als auch seine Feder weihte, [2]) so hat auch Isidor als Metropolit von Sevilla in einflussreichster Stellung an der grossen Aufgabe der Verschmelzung der beiden Nationalitäten, der Westgothen und Romanen, mit Hingebung und Begeisterung gearbeitet; je mehr seine Bedeutung im öffentlichen Leben Spaniens wuchs, um so geringer musste die Musse werden, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten als Bischof und Metropolit für wissenschaftliche Aufgaben übrig liess, und es gehörte dazu gewiss die ganze Intensität und Universalität seines geistigen Interesses, durch welches er seinen älteren Bruder Leander übertrifft, wie er ihm an „organisatorischem Talent und menschenbeherrschender Ueberzeugungskraft und Thatkraft" nachstehen mag, [3]) wenn Isidor bis an sein Lebensende litterarischen Arbeiten obgelegen hat. Aber es darf uns nicht verwundern, wenn seinen litterarischen Produkten jene Gründlichkeit und Genauigkeit

1) cfr. unten Anm. zu Ildef. de viris illustr. c. 9.

2) Görres »Leander von Sevilla«: Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. 1886. XXIX, 36—50, bes. 43, 48.

3) cfr. Görres a. a. O. S. 37.

abgeht, welche heutzutage von wissenschaftlichen Arbeiten fordert wird, und wenn sein Schriftstellerkatalog selbst hi seinen Vorbildern, dem des hl. Hieronymus, noch mehr hinter d des Gennadius zurückbleibt, der sich, auf engerem Gebiete arbeit seinen Aufgaben ungeteilter hat widmen können.

1. Grosse Abhängigkeit von seinen Quellen.

Die am meisten in die Augen stechende Eigenschaft Is bei Benutzung seiner Quellen ist seine grosse Abhängigkeit denselben. Aus Isid.'s Einleitung[1]) zu „de viris illustribus" kön man, wie Dierich,[2]) annehmen, dass Isid. die älteren Schriftste kataloge frei nach seinem Gedächtnis ergänzt hat; aber die quel kritische Untersuchung dieser Schrift beweist gerade das Gegen Selbstverständlich gereicht es dem grossen Encyklopädisten zum Lobe, dass er zu seinem Kataloge Schriften anderer Autc benutzt hat; aber frei von Vorwurf kann die grosse Unselbstän keit nicht bleiben, die man beim Vergleich seiner Angaben denen seiner Quelle leicht bemerken kann. — Zunächst zeigt dieselbe in dem wörtlichen Ausschreiben seiner Quelle. Zu Kapiteln hat Isid. aus seinen Vorlagen bald eine längere, l eine kürzere Stelle meistens wörtlich excerpiert; bei 8 Abschni hat er fast nichts hinzugefügt. Er stellt sich das Zeugnis e stellenweise mechanischen Verfahrens aus, wenn er über Schri die er nachweislich gekannt hat, keine eigene Bemerkung ma Das sehen wir bei Kapitel 31 über Justinianus. Dessen Sc „confessio rectae fidei" hat Isid., wie in der Spezialanalyse n gewiesen worden ist, für sein c. 19 über Chrysostomus ausgebe dagegen verzichtet er auf ein selbständiges Urteil über dieses B und bedient sich bei diesem Kapitel nur der Worte des Chroni Victor. Ähnlich verhält es sich mit dem Kapitel 32 über Facun Hier nennt Isid. dessen Schrift „pro defensione trium capitulor auch diese hat er gekannt;[3]) aber ausgenommen eine Korre betreffs der Bücherzahl, macht er keine selbständige Bemerk sondern lehnt sich an Victor an. Ein weiteres Beispiel, wel besonders geeignet ist, Isid.'s Arbeitsweise zu charakterisie liefert uns c. 41 über Leander. Hier schreibt Isid. über se Bruder; man könnte erwarten, er würde über eine Person, ihm doch so nahe gestanden hat, sich selbständig und ausführ

1) cfr. Praef.

2) Joh. Dierich, Die Quellen zur Geschichte Priscillians. [Dissert.] Br 1897. S. 21.

3) cfr. c. 32, Anm. 1.

äussern. Aber auch hier vermissen wir das; er begnügt sich einfach das zu wiederholen, was schon Joh. von Biclaro über Leander berichtet hat, und fügt nur weniges hinzu; ja er bedient sich sogar teilweise der Worte dieses Chronisten.[1]) In gleicher Weise benutzt Isid. die Schriften der Autoren, welche er in den einzelnen Kapiteln behandelt. Instar omnium mögen das nur zwei typische Fälle beleuchten. Zunächst das c. 38 über Victor von Tonnuna. Fast das ganze Kapitel ist wörtlich der Chronik dieses Schriftstellers entnommen. Isid.'s grosse Unselbständigkeit muss um so mehr in die Augen fallen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass er Victors Chronik vielfach wörtlich benutzt hat und hier nichts mehr zu sagen weiss, als was er in dieser Chronik gefunden hat. Aus dem anderen Beispiel, dem c. 17 über des Paulinus „vita Ambrosii" sehen wir, wie Isid. sogar zur Beurteilung derselben aus der Einleitung dieser Schrift Worte entnommen hat.[2])

Eine Folge dieser grossen Abhängigkeit von seinen Quellen ist der daraus entspringende Mangel an Kritik; er macht sich besonders durch Fehler bemerkbar, welche neben den richtigen Angaben aus der Quelle herübergenommen wurden. Ein sozusagen klassisches Beispiel davon haben wir im c. 4, über das Datum des Todes des Theodor von Mopsueste. Isidor sagt von Theodor „vixit usque ad imperium Leonis senioris". Das hat er aus Gennadius. Er wusste, dass Theodoret seine Kirchengeschichte bis zum Tode Theodors geführt hat. Gennadius sagt, Theodoret habe seine Kirchengeschichte „usque ad imperium Leonis senioris" geführt. Ohne diese Angabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, schenkte ihr Isid. unbedingten Glauben und nahm sie zu seinem Kataloge herüber, obwohl es ihm möglich gewesen ist, sich von der Unrichtigkeit derselben zu überzeugen.[3]) Ein weiteres Beispiel dieser Arbeitsweise Isid.'s sehen wir im c. 15 über Itacius. Die Quelle Isid.'s, Prosper's Chronik berichtet, dass die Bischöfe Itacius und Ursatius wegen der Tötung des Priscillian der Kirchengemeinschaft beraubt wurden. Prosper bediente sich zu dieser Angabe der Chronik des Sulpicius Severus. Aber in dem Teil dieser Schrift, welcher über die Priscillianisten sehr eingehende Nachrichten bringt, findet man den Namen Ursatius nicht; dagegen lässt es sich zeigen, wie bei Prosper der Name Ursatius Eingang gefunden hat. Bei Sulpicius Severus liest man nämlich statt „Nam Idatius" in einigen Ausgaben „Nardatius". Hieraus entstand bei Prosper

1) cfr. c. 41, Anm. 2.
2) cfr. c. 17, Anm. 2.
3) cfr. c. 4, Anm. 3.

Ursatius".[1]) Isid. aber schöpfte ohne alle Bedenken aus seiner Vorlage, ohne sie zu prüfen. Auch bei c. 5 über den Tod des Osius schenkte Isid. den Luciferianern unbedingten Glauben; er hätte aus Augustin erfahren können, wie unrichtig ihr Referat ist.[2])— Aber so auffällig uns jetzt in beiden Fällen die Unkenntnis oder doch die Nichtbenutzung der primären oder der besseren Quelle, des Sulpicius Severus und Augustins erscheint, so müssen wir doch die Möglichkeit zugeben, dass diese Kontrollmittel der wissenschaftlichen Werkstatt Isidors gefehlt haben oder doch wenigstens während der Arbeit selbst ausserhalb seines Gesichtskreises gestanden haben können.

Schliesslich werden wir als einen Zug der Abhängigkeit Isidors von seinen Quellen, auch den Parteistandpunkt zu betrachten haben, den er den Dreikapiteln gegenüber eingenommen hat. So behandelt Isid. eine Person der Dreikapitel, den Theodor von Mopsueste, indem er ihn lobend erwähnt, ferner einige andere Personen, die deren Standpunkt sehr eifrig verfochten hatten, wie den Facundus, Ferrandus und Victor von Tonnuna. Den Papst Vigilius zu nennen, oder auch nur eine Angabe über Justinian aus Victor zu entnehmen, die letzterer in Verbindung mit einer Äusserung über den Papst brachte, unterlässt Isidor absichtlich.[3]) Auf den ersten Blick könnte man vielleicht annehmen, dass in Spanien eine andere Ansicht über die Dreikapitel überhaupt nicht bekannt gewesen ist. Die Bedenken gegen die 5te allgemeine Synode waren nach Spanien aus Afrika verpflanzt worden. Aber seit Vigilius den Beschlüssen dieser Synode beistimmte, waren bis zur Zeit, in welcher Isid. seinen Katalog schrieb, über 50 Jahre verflossen. Innerhalb dieses Zeitraums brach sich der Widerstand der Afrikaner gegen die 5. allgemeine Synode, und zwar schon seit dem Jahre 554.[4]) Gregor der Grosse war sehr bemüht, die Folgen dieses Streites vollständig zu beseitigen. Vergegenwärtigen wir uns nun, in welch freundschaftlichem Verhältnis dieser Papst mit Leander, dem Bruder Isidors gelebt hat,[5]) so wird wohl die Ansicht ausgeschlossen sein, man habe in Spanien nicht gewusst, welche Stellung die römische Kirche, diesem Streite gegenüber, eingenommen habe. Aber Isidor hielt sich an seine Quellen, be-

1) cfr. c. 15, Anm. 2.
2) cfr. c. 5, Anm. 5.
3) cfr. c. 31, Anm. 2.
4) cfr. Victors chron.
5) cfr. c. 40, Anm. 2.

sonders an die Chronik Victors.[1]) Wahrscheinlich wurde Isid. hauptsächlich durch folgende zwei Nachrichten dieses Chronisten zu seiner Stellungnahme veranlasst: 1. dass nach der Synode zu Constantinopel im J. 553, in welcher die Dreikapitel verurteilt wurden, ein grosses Erdbeben stattfand, welches viele Gebäude und viele Altäre in den Kirchen vernichtete; und 2. dass Vigilius, nachdem er seinen Standpunkt geändert hatte, von den afrikanischen Bischöfen exkommuniziert in Sizilien im J. 557 gestorben ist. Beide Ereignisse mögen dem Zeitalter unseres Spaniers als Gottesgerichte erschienen sein. Auf diese Weise können wir uns auch erklären, weshalb Isid. sowohl die Synode zu Constantinopel als auch den Papst Vigilius mit seinen Schriften zu nennen gänzlich unterlässt.

2. Flüchtigkeit bei Benutzung der Quellen.

Wenn nun auch die grosse Abhängigkeit Isid.'s von seinen Quellen naturgemäss wenig eigene Geistesarbeit zeitigte, so wäre seine Kompilation doch immer noch keine wertlose Arbeit für solche Zeitalter oder solche Leser, die ein Zurückgehen auf die Originalquellen entraten zu können glaubten, wenn nur Isid. seine Quellen gründlich und richtig benutzt hätte. Aber ein weiterer Mangel seines Werkes, der dessen Wert herabsetzen muss, ist die Eilfertigkeit und Flüchtigkeit seiner Arbeitsweise, welche ebenso bei den Angaben über die Person wie bei denen über die Werke der Schriftsteller fast überall deutlich zu Tage tritt.

Die Angaben über die Autoren erstrecken sich über deren Stand, ihre Heimat oder ihren Wirkungsort und über die Zeit, in welcher sie gelebt haben. In vielen Fällen wird zwar die ungenaue Angabe nicht durch Isid.'s Arbeitsweise verschuldet, denn sie zeigt vielmehr, dass er nichts näheres über den Betreffenden gewusst hat. Auch durfte er Daten in dem Falle auslassen, wenn zu erwarten war, dass sie allgemein bekannt sein konnten. Aber anders muss man urteilen, wenn man bei ihm Verwechselungen findet, die er bei etwas grösserer Sorgfalt hätte vermeiden können. So sehen wir gleich im ersten Kapitel ein Beispiel, welches Isid.'s

1) Ähnlicher Ansicht ist Hefele (Conciliengesch. 2. Auflg. II, 924), wenn er sagt, dass es in Spanien zu einem Schisma nicht gekommen ist, »obwohl der hl. Isidor v. Sevilla, durch seine afrikanischen Quellen (Victor v. Tonnunum etc.) verleitet, schreiben mochte, Justinian habe den Akephalois zu Gefallen die drei Kapitel der Synode von Chalcedon verworfen«.

Arbeitsweise so recht kennzeichnet. Die Quelle, welche Isi benutzt hat, Rufinus, sagt, er habe die Sprüche jenes Sixtus i Lateinische übersetzt, von dem einige behaupten („quem tradunt dass er mit dem Bischof von Rom identisch sei. Mit dem Wor „tradunt" (es geht die Rede) lehnt Rufin die Verantwortung f die Richtigkeit dieser Ansicht ab und bezeichnet sie nur als ei unverbürgte Nachricht; Isidor dagegen hat es sofort als Thatsac aufgefasst und als solche berichtet, was bei Isidor um so auffallend ist, als ihn das sog. decretum Gelasianum, das ihm bekannt wa auf eine andere Ansicht, nämlich darauf, dass die sog. Sprüche d Sixtus von Häretikern herstammen, aufmerksam machte.[1]) Ähnlic verhält es sich im c. 17, wo Isid. den Diakon Paulinus von Mailan mit dem Paulinus, Bischof von Nola, verwechselt.[2]) Ferner b zeichnet Isid. unrichtig im c. 17 den Constantius als Bischo während er nur Presbyter war.[3]) Ebenso hätte Isid. im c. 28 üb Eucherius die ungenaue Angabe „Franciae episcopus" vermeid können.[4])

Nicht geringere Fehler, finden wir bei Isid.'s Angaben üb die Zeit, in welcher die von ihm geschilderten Autoren gelel haben. So hätte er c. 24 über Paschasinus vor c. 23 über Proteri stellen müssen. Zwar ist der Fehler an sich gering, aber die En stehungsweise desselben illustriert recht gut Isid.'s Arbeitsweis Er erfuhr aus seiner Quelle, dem Briefe des Paschasinus, dass e Bischof von Alexandrien an Papst Leo über das Paschafest g schrieben hat, wusste nebenher, dass Proterius Bischof von Alexa drien gewesen ist (aber nicht zu jener Zeit); ohne nähere Prüfun machte er den Schluss, dass Proterius jener Bischof gewesen i obwohl es ihm möglich war, sich zu überzeugen, dass letzterer jener Zeit diese Würde noch nicht bekleidete.[5]) Einen grösser Verstoss gegen die chronologische Reihenfolge liess sich Isid. Schulden kommen durch die Stellung, welche er den Kapitel über Eucherius und Hilarius (c. 28 u. 29) zugewiesen hat. Dur dieselbe sagt er, dass sie zwischen 500 und 540 gelebt habe während er wissen musste, dass sie vor 455 ihr Leben geend hatten.[6]) Um so mehr fällt dieser Irrtum Isid.'s auf, weil Genn

1) cfr. c. 1, Anm. 1.
2) cfr. c. 17, Anm. 1.
3) cfr. c. 17, Anm. 3.
4) cfr. c. 28, Anm. 1.
5) cfr. c. 23, Anm. 2.
6) cfr. c. 28, Anm. 5.

dius, aus dem er sein ganzes Kapitel über Hilarius gewonnen hat, dieses Datum genau berichtet. Weitere Fehler gegen die Chronologie sind folgende: die Stellung, die er dem Verecundus (550) zwischen Rufinus (410) und Itacius (457) zuweist, und diejenige des Primasius (552) zwischen Possidius (430) und Proterius (453); beide Verstösse hätte Isid. bei besserer Benutzung der Chronik Victors von Tonnuna[1]) vermeiden können. Hingewiesen sei hier noch auf die nicht ganz richtige Angabe über die Lebenszeit des Martinus (c. 35) und auf die unpräcise Zeitangabe bei Philastrius (c. 3); auch diese Ungenauigkeiten war Isid. wohl im stande zu vermeiden.[2])

Hat Isid. bei den Angaben über die Personalien der Autoren selbst nicht die nötige Sorgfalt verwandt, so könnte man zur Entschuldigung vielleicht immer noch geltend machen, dass er diese in seinem litterarhistorischen Werke als nebensächlich betrachtet und darum vernachlässigt habe; man könnte dabei um so mehr Sorgfalt und Genauigkeit bei der Behandlung der Schriften, als der Hauptaufgabe eines Werkes dieser Art, erwarten. Aber auch diese Hoffnung erfüllt sein Werk nicht; mögen wir zunächst seine Äusserungen über die Schriften im allgemeinen prüfen, und sodann unsere Aufmerksamkeit besonders auf sein Verfahren bei der Inhaltsangabe lenken. Schon bei Angabe der Adressaten, welchen einige Schriften gewidmet wurden, begeht Isid. einige Fehler und Ungenauigkeiten. So sagt er im c. 27 über Fulgentius, dass die Schrift »de veritate praedestinationis et gratiae« Bischöfen gewidmet wurde, während es nur ein Presbyter und ein Diakon gewesen ist.[3]) Allerdings kann man dem Isid. die Kenntnis dieser Schrift nicht mit Sicherheit nachweisen und muss daher den Vorwurf mildern. Aber ein sozusagen klassisches Beispiel für Isid.'s Arbeitsweise liegt im c. 19 bei Chrysostomus vor. Justinian giebt in seiner Schrift »confessio rectae fidei« genau an, dass Chrysostomus seine Schrift »ad Theodorum Mopsuestenum« gerichtet hat. Isid. aber, der aus diesem Buche die betreffende Stelle wörtlich

---

1) cfr. Victors chron. ad a. 551. (Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 202), u. cfr. oben S. 84.

2) Einen noch grösseren Durchbruch der chronologischen Reihenfolge bilden die beiden zusammenstehenden Kapitel über Avitus und Dracontius; sie lebten um das Jahr 500, stehen aber zwischen Martinus (570) und Victor von Tonnuna (nach 567). Diesen Verstoss gegen die Chronologie beging Isid. aus Unkenntnis der Zeit, in welcher diese beiden Männer gelebt haben (cfr. c. 36, Anm.).

3) cfr. c. 27, Anm. 4.

mitteilt, sagt nur »ad quemdam Theodorum«.[1]) Wenn er aus besserem Wissen mit seiner Quelle nicht einverstanden gewesen wäre, so hätte er wohl seinen Widerspruch geäussert, und sich nicht begnügt, bloss »Mopsuestenum« wegzulassen. — Ebenso vermisst man bei Isid. die Sorgfalt, wenn er sich über einige litterarische Erzeugnisse selbständig äussert. Besonders fällt es bei exegetischen Schriften auf. So sagt er im c. 17 über die Erklärung der »benedictiones Patriarcharum« des Paulinus, er habe sie »triplici intelligentiae genere« erklärt, während sie nur in zweifachem Sinne erklärt sind. Verursacht wurde diese irrtümliche Angabe durch die Verwechselung des Paulinus von Mailand mit dem von Nola.[2]) Denn da Isid. die Person des Paulinus von Mailand mit dem von Nola identifizierte, machte er zugleich den Schluss, dass Paulinus nach Empfang der Schrift Rufins in derselben Weise die Erklärung der benedictiones vorgenommen hatte. Diesen Irrtum hätte Isid. um so eher vermeiden müssen, da ihm diese Schrift bekannt gewesen ist. Einen ähnlichen Fall haben wir im c. 40 über Gregor bei den Angaben über dessen Joberklärung. Isidor hat seine Quelle, den Einleitungsbrief zu dieser Schrift, nicht recht verstanden, da er sagt, Gregor habe Job in zweifachem Sinne erklärt, worum er nur gebeten wurde, und er hat seine Quelle nicht recht benutzt, da in derselben Gregor deutlich die Art und Weise angiebt, nach welcher er bei Erklärung dieser Schrift verfuhr.[3]) Weitere Belege für diese Arbeitsweise Isid.'s finden wir im c. 27, nämlich die ungenauen Angaben über des Fulgentius Brief an Ferrandus und über dessen »tractatus« für Geistliche;[4]) ferner im c. 11 bei Cerealis, in der unrichtigen Angabe der Kapitelzahl der Schrift, welche er nennt; schliesslich im c. 12 über Ferrandus, wo Isid. sagt, dass Ferrandus in den hl. Schriften bewandert gewesen sein soll; davon hätte er sich bei sorgfältigerer Arbeit auch selbst überzeugen können, da Ferrandus in der von Isid. aufgeführten Schrift ungefähr 14 Bibelstellen citiert.

Beobachten wir die Art und Weise, nach welcher Isid. bei der Inhaltsangabe der Bücher, welche er in seinem Kataloge nennt, verfuhr, so werden wir auch hier den Mangel an Genauigkeit in keinem geringeren Masse zu Tage treten sehen. So entnimmt

1) cfr. c. 19, Anm. 3.
2) cfr. c. 17, Anm. 1.
3) cfr. c. 40, Anm. 4.
4) cfr. c. 27, Anm. 6. u. 7.

Isid. aus Quellen, wenn sie eine Inhaltsangabe von Schriften, die er nennt, geben, dieselbe meistens wörtlich,[1]) mitunter aber, wenn ihm diese Ausführungen zu lang erschienen, giebt er sie kürzer, summarisch an, jedoch mit Worten seiner Vorlage;[2]) mit gewisser Vorliebe schöpft er aus der Einleitung zu den betreffenden Schriften, wie wir es bei der Untersuchung der einzelnen Kapitel gesehen haben. Schon hier vermisst man die nötige Sorgfalt. Das sehen wir ganz deutlich z. B. im c. 40 bei der Inhaltsangabe der regula pastoralis Gregors des Grossen. Sowohl Gregors Einleitungsbrief zu dieser Schrift, wie auch ein Brief des Licinianus an Gregor, den Isid. ebenfalls gut gekannt und zu diesem Kapitel auch benutzt hat, berichten, diese Schrift wäre in vier Teile geteilt gewesen und geben deren Inhalt an. Wie verfährt Isidor? Er nennt nur den Inhalt der ersten drei Teile, dagegen den vierten Abschnitt übergeht er einfach.[3]) — Aber am klarsten macht sich der bezeichnete Mangel bemerkbar, wenn er nirgends eine Inhaltsangabe für Schriften, welche er nennt, fand, wenn er also auf sich selbst angewiesen war. In solchen Fällen begnügt sich Isid. meistens nur mit Angabe des Titels der Schrift. Wie wären ihm aber die Leser seines Katalogs dankbar gewesen, wenn er bei den meisten Büchern auch nur einen kurzen Inhalt hinzugefügt hätte, was man in seiner Schrift, die doch gewissermassen ein litterarischer Handweiser für jene Zeit sein sollte, zu finden hoffen konnte. Zwar versuchte das Isid. bei einigen Schriften zu leisten, aber der Versuch misslang, wie man das in den Kapiteln: 12. 14. 16. 24 sehen kann. Isid. giebt in den genannten Abschnitten nicht den Inhalt der ganzen Schriften an, sondern nur von wenigen Teilen, wobei er ohne Zusammenhang wörtliche Citate anführt, die man durchaus nicht als die wichtigsten Stellen bezeichnen kann.[4]) Ausserdem legt er in den cc. 14 und 16 durch die Wahl des Stoffes für die wörtlich entlehnten Stellen einen Beweis seiner Vorliebe für Wunder ab. Diese Citate beweisen, dass Isid. die betreffenden Schriften gelesen hat; da sie aber zusammenhangslos geboten werden, da ferner bei Angabe dieser Schriften einige Ungenauig-

1) wie bei c. 3. 19. u. 32.

2) wie bei c. 10. u. 31.

3) cfr. c. 40, Anm. 3.

4) Hiermit würde das Urteil, welches Dupin (Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. T. V. [siècle 7. et 8] Paris 1691. p. 12) über die Schriften Isidors fällt, vollständig übereinstimmen: »Ses propres pensées sont souvent fausses, et il ne fait pas toujours un bon choix de celles des autres«.

keiten und Fehler vorkommen,[1]) so lassen diese Feststellunge schliessen, Isid. habe diese Citate beim Lesen der betreffende Schriften notiert und später beim Verfassen seines Kataloges di nicht ausreichenden Angaben aus seinem Gedächtnis ergänz Diese Erklärung für Isid.'s Verfahren bei seiner schriftstellerische Thätigkeit steht mit seiner eigenen Aussage im Einklange.[2])

3. Unvollständigkeit bei Benutzung der Quellen; unbe gründete Erweiterung derselben.

Es wäre nicht notwendig den engen Anschluss an die Quelle und den Verzicht auf Selbständigkeit bei einem so gelehrten Schrif steller, wie Isidor es war, auf die Neigung des Encyklopädiste leicht, rasch und bequem zu arbeiten, zurückzuführen. Man könnt jene Arbeitsweise als ein bescheidenes und gewissenhaftes Zurück drängen aller Subjektivität deuten. Der bei einer solchen Arbeit weise unvermeidliche und oben beleuchtete Mangel an Kriti würde dabei freilich sachlich und objektiv bestehen bleiben un für die Bewertung seiner Arbeit nach absolutem Massstab imme ins Gewicht fallen; aber sie würde relativ und subjektiv eine Schriftsteller des angehenden Mittelalters zu schwer zu belaste nicht im stande sein. Aber seine schnelle Arbeitsweise hat ih nicht einmal diejenigen Hilfsmittel entsprechend verwenden lasse die ihm zu Gebote standen, und seine Achtung vor den Quelle war nicht überall so gross, dass sich seine Subjektivität immer a sie gebunden hätte.

Um aber dem grossen Encyklopädisten gerecht zu werde dürfen wir zunächst das Mass seiner Litteraturkenntnisse nicht z hoch ansetzen. So z. B. können wir von Schriften, die er in seine Etymologieen gebraucht hat, nicht ohne weiteres annehmen, da er sie schon zu der Zeit gelesen hatte, als er seinen Katalog schrie da die Etymologieen später als diese Schrift verfasst wurden.[3]) Wi müssen uns daher begnügen, zu beobachten, ob Isidor diejenige Quellen, deren Kenntnis er in seinem Kataloge an den Tag leg auch überall benutzt hat, wo er dieses hätte thun können. Be genauer Prüfung dieser Frage werden wir sie verneinend beant worten müssen. Die nachweisbare Unvollständigkeit scheint tei

1) cfr. c. 12, Anm. 2 und c. 14, Anm. 1.
2) cfr. Isidor's praef. zu »de viris illustr.«
3) cfr. c. 22, Anm. u. c. 37, Anm.

weise unbeabsichtigt, teilweise aber tendenziös zu sein. Erstere sehen wir im Kapitel 5, über Osius; hier lässt Isid. die von ihm sonst öfter zu Rate gezogene historia tripartita Cassiodors unbenutzt,[1]) ferner im c. 7 und 22 die Chronik Victors und im c. 45 diejenige des Johannes von Biclaro.[2]) — Auslassungen, die aus tendenziöser Rücksichtnahme erfolgt sind, findet man bei Isidor eigentlich nur vereinzelt. Denn in mehreren Fällen liessen sich Unvollständigkeiten, die auf den ersten Blick absichtlich vorgenommen zu sein schienen, als unbeabsichtigt, als zufällig nachweisen, wie in den Kapiteln: 22. 26. 41.[3]) Anders verhält es sich im c. 31, über Justinian. Hier berücksichtigt Isid. die Chronik Victors nicht genügend und zwar überall bei den Angaben, welche er in Verbindung mit Daten über den Papst Vigilius bringt. Das fällt um so mehr in die Augen, da Isid. fast sein ganzes Kapitel über Justinian aus dieser Quelle entnommen hat. Er thut dieses, weil er den Papst nicht loben konnte, dagegen eine tadelnde Bemerkung, seiner Tendenz »viros illustres« zu beschreiben widersprochen haben würde.[4])

Während Isid. in den genannten Fällen seine Quellen, sogar solche, deren Führung er sich sonst öfter und ohne Vorbehalt anvertraut hat, nicht vollständig ausschöpft und weniger zu sagen für gut befindet, als sie berichten: schlägt er in andern Fällen das gegenteilige Verfahren ein und berichtet, ohne quellenmässige Unterlage, mehr als seine Gewährsmänner. Im allgemeinen findet man zwar bei Isid. wenige Erweiterungen seiner Quelle, was schon durch seine grosse Unselbständigkeit bedingt ist. Aber im c. 9 müssen wir die Angabe, dass Itacius zu Zeiten des Kaisers Leo gestorben ist, als Isid.'s Erweiterung ansehen. Isid. wusste, dass Itacius seine Chronik bis zum 8ten Regierungsjahre Leos geführt hat, ferner dass Leo 16 Jahre regierte. Da nun Itacius in der Einleitung dieser Chronik sagt, dass er bei Abfassung derselben sehr alt und krank gewesen ist, so machte Isid. den Schluss, dass der Tod dieses Chronisten noch in der Regierungszeit desselben Kaisers eingetreten sei.[5]) Zwar ist diese Kombination nicht ganz

1) cfr. c. 5, Anm. 5.
2) cfr. Anmerkungen bei den einzelnen Kapiteln.
3) cfr. c. 22, Anm., c. 26, Anm. 4 und c. 41, Anm. 3.
4) cfr. c. 31, Anm. 2.
5) cfr. c. 9, Anm. 4.

unbegründet, aber unbedingten Glauben wird man ihr doch nicht schenken dürfen. Einen anderen Fall von Erweiterung der Quelle sehen wir im c. 15 über Itacius. Prosper, den Isid. hier wörtlich ausschreibt, sagt, dass Itacius wegen der Tötung Priscillians, während der Regierungszeit des Valentinian und Theodosius, der Kirchengemeinschaft beraubt wurde. Isid. aber machte den Schluss, dass damit zugleich die Verbannung verbunden gewesen sei, und da Prosper über ihn nichts mehr berichtet, schloss Isid. weiter, dass Itacius aus der Verbannung nicht mehr zurückgekehrt, sondern dort noch während der Regierungszeit derselben Kaiser gestorben sei. Dieser Kombination fehlt jede Begründung. Auch hat Isid. seine Angaben nicht etwa aus einer anderen Quelle gewonnen, denn dann hätte er wohl zugleich den Ort erfahren, wohin Itacius verbannt wurde.[1]) In gleicher Weise muss man als Isid.'s unberechtigte Erweiterung die Behauptung, dass Victorinus Bischof gewesen ist, betrachten.[2])

---

§ 6.

Wert des Isidor'schen Schriftstellerkatalogs.

Mit der Prüfung des Verhältnisses, in welchem Isid.'s Werk zu seinen Quellen stand, ist die wichtigste und wesentlichste Vorarbeit für seine richtige Bewertung erledigt (cfr. § 5). Aber die Spezialanalyse des Werkes hat noch manchen Gesichtspunkt eröffnet, unter welchem das Werk betrachtet werden muss, und manche Ergebnisse gezeitigt, die vorher zusammengefasst werden müssen, wenn das Gesamturteil über das Werk allseitig und richtig ausfallen soll.

Die einzelnen Kapitel haben keinen gleichen, sondern einen verschiedenartigen Wert; man muss sie darnach zu scheiden versuchen. Da die Art und Weise der Benutzung der Quellen bei Isid. überall dieselbe ist, so lässt sich diese Teilung zwar schwer genau durchführen; immerhin muss sie versucht werden, weil sie

---

1) cfr. c. 15, Anm. 2.

2) cfr. c. 8, Anm.

dazu beitragen wird, einen klaren Ueberblick über die Schrift zu bekommen. So werden wir aus den 46 Kapiteln 8 Kapitel ausscheiden können, welche wertlos sind. Es sind dies folgende Abschnitte: cc. 1. 3. 4. 10. 23. 29. 31. und 32. Diese hat Isid. zum grössten Teil aus sekundären Quellen abgeschrieben, obwohl ihm teilweise die primäre Quelle, die Schriften der betreffenden Autoren, wie bei c. 31 und 32, nachweislich bekannt gewesen sind. Ferner sind folgende 10 Kapitel für uns nur von geringem Wert: cc. 6. 8. 11. 12. 14. 16. 17. 24. 38. 40. und zwar sowohl deshalb, weil wir über die in denselben behandelten Autoren bessere Quellen haben, als auch wegen der grossen Ungenauigkeiten, die man dort findet. Die übrigen 28 Kapitel sind insofern wertvoll, weil sie Nachrichten enthalten, von denen einige zum Teil erste, zum Teil alleinige Quelle sind.

Nach einem neuen Gesichtspunkt sind die Kapitel des Werkes zu unterscheiden, wenn die Frage beantwortet ist, ob und in welchem Masse Isid. die Vollständigkeit beim Aufzählen der Schriften erreicht hat. Im allgemeinen ist es Isid. nicht gelungen, dieselbe zu erzielen. Denn von 46 Kapiteln sind 23 Abschnitte, bei denen wir die Vollständigkeit vermissen. Es sind dieses: cc. 4. 6. 7. 10. 12. 16. 17. 19. 20. 22. 26. 27. 28. 29. 31. 32. 35. 36. 37. 39. 40. 42. 44. Bei drei Kapiteln, 6. 28. 29., liesse sich diese Unvollständigkeit noch erklären, weil die darin behandelten Autoren schon in dem Schriftstellerkatalog des Gennadius Aufnahme gefunden hatten. Daher wird Isid. bei diesen Abschnitten die Vollständigkeit im Aufzählen der Schriften nicht angestrebt haben, sondern diese Autoren nur aus ganz speziellen Gründen noch einmal behandelt haben.[1]) Aber bei c. 42. scheint Isid. einen Brief des Licinianus absichtlich nicht zu nennen, der ihm bei c. 40 auffällige Dienste geleistet hat.[2]) Vollständigkeit hat Isid. erreicht bei folgenden 18 Kapiteln: cc. 1. 3. 5. 9. 11. 14. 15. 18. 21. 23. 24. 25.

---

1) Diese drei Kapitel schrieb Isid. aus folgenden Gründen: 1) Das cap. 28 über Eucherius, als Ergänzung zu demjenigen des Gennadius; er nennt in demselben eine Schrift, die jener ausgelassen hat. 2) Das cap. 29 über Hilarius, um dem Leser seines Katalogs zu erklären, wer Hilarius gewesen ist, an den Eucherius die in c. 28 beschriebene Schrift gerichtet hat. 3) Das cap. 6 über Rufinus, um seine Ansicht über die Exegesierung einer Stelle der benedictiones zum Ausdruck zu bringen. — cfr. die Anmerkungen zu den betreffenden Kapiteln.

2) cfr. c. 40, Anm. 8.

30. 34. 38. 41. 44. 46. Aber nur bei dreien derselben, in cc. 5. 25. 41. nennt Isid. mehr als eine Schrift; in den übrigen Kapiteln werden wenig bekannte Männer behandelt, von denen auch uns, wie einst dem Isid., nur je eine Schrift bekannt ist. Daher war bei diesen Autoren die Vollständigkeit nicht allzu schwer zu erreichen. Endlich ist Isid.'s Bericht bei 5 Autoren das Einzige, was wir über sie wissen: cc. 2. 8. 13. 33. 43. — Die Spezialanalyse hat gezeigt, welcher Quellen und in welchem Masse sich Isid. derselben bedient hat; was sich nicht als entlehnt nachweisen liess, kann dennoch nicht ohne weiteres als selbständiges Produkt Isid.'s bezeichnet werden, denn er konnte sich noch anderer Quellen bedient haben, die entweder verloren gegangen sind, oder deren Benutzung uns, trotz aller Nachforschung entgehen konnte; und wofür er einzige Quelle ist, kann auch nicht als absolut richtig und wertvoll hingestellt werden, denn gleich wie er bei Benutzung der nachgewiesenen Quellen eilfertig und flüchtig zu Werke ging, wird er auch bei Benutzung anderer Quellen und bei selbständigen Angaben in derselben Weise gearbeitet haben können.

Hat Isid. beim Aufzählen der Schriften die Vollständigkeit nicht erreicht, so bleibt es von Wichtigkeit festzustellen, ob er wenigstens diejenigen, welche er nennt, auch alle gelesen hat. In der Einleitung zum ersten Teile seines Kataloges versichert Isid.,[1]) dass er Schriftsteller, deren Werke ihm bekannt geworden sind, beschreiben werde.[2]) Ueberdies nennt er im c. 43 seines Kataloges ein Buch, bei welchem er bemerkt, es wäre ihm nur dem Titel nach bekannt. Hieraus könnte man schliessen, dass er auch alle anderen Schriften, welche er aufgezählt, gelesen habe. Aber wie verhält es sich damit in Wirklichkeit? Es ist schwer bei Isid. genau festzustellen, welche Schriften er gelesen hat, und welche nicht, 1) weil er sich bei vielen begnügt bloss den Titel zu nennen, und 2) weil er so sehr unselbständig ist, dass er auch in den Fällen, in welchen er Schriften nachweislich gelesen hat, über sie mit Worten anderer Quellen berichtet. Im letzteren Falle haben Isid.'s Angaben für uns gleichen Wert, als ob er diese Schriften nicht gelesen hätte. Denn was nützt es, dass Isid. litterarische Erzeugnisse derjenigen Autoren, welcher er behandelt, auch gelesen hat, wenn er über diese in seinem Kataloge keine selbständige Äusse-

1) cfr. oben S. 97.
2) cfr. Praefatio Isid.'s.

nung macht?[1]) Die Schriften in den folgenden Kapiteln wird Isid. nicht gelesen haben: in cc. 3. 10. 23. 29. 39; in c. 41 Leanders Brief »de baptismo« an Papst Gregor; ferner einige Schriften in c. 19[2]) und 27;[3]) auch lässt sich nicht nachweisen, ob Isid. von den im c. 31 aufgezählten Büchern mehr als eines gelesen hat.[4])

Wir finden in dem Schriftstellerkataloge Isid.'s mehrere unbedeutende Männer aufgezählt, ja sogar eine Frau, nämlich Proba, unter den »viri illustres«, so dass man annehmen könnte, Isid. habe keinen berühmteren Autor ausgelassen, und sei gewissermassen gezwungen gewesen, bei dem Mangel an hervorragenderen Persönlichkeiten, wenig bekannter Autoren, die kaum einige Briefe geschrieben haben, zu gedenken. Aber dem ist nicht so. Auch hierin vermissen wir die Vollständigkeit. Denn Isid. übergeht Autoren, deren Erzeugnisse er zu dieser Schrift benutzt hat, so den Cassiodor und den Diakon Liberatus; ausserdem seien von wichtigeren, die wohl verdient haben von Isid. berücksichtigt zu werden, noch folgende genannt: Caesarius von Arles, Dionysius Exiguus, Benedikt von Nursia, Boëthius, Papst Vigilius, Gregorius von Tours, Venantius Fortunatus und andere. Aber bei Aufzählung seiner Landsleute hat Isid. die Vollständigkeit erreicht, und obwohl es vielfach unbedeutende Persönlichkeiten sind, müssen wir dem Isid. für diese wertvollen Nachrichten dankbar sein. Wir finden 14 Spanier bei ihm beschrieben, in folgenden Kapiteln: 5. 9. 13. 15. 30. 33. 34. 35. 41. 42. 43. 44. 45. 46. Den Grund, weshalb Isid. diese vorzugsweise berücksichtigt, giebt schon Ebert[5]) richtig an: »weil sie ihm eben leichter als andere Schriftsteller bekannt wurden«.

Das Gesamturteil über die Schrift des grossen Encyklopädisten ist somit in folgende Worte zusammenzufassen: Isidors Katalog »de viris illustribus« wurde in zwei Teilen geschrieben und ist, einige Verstösse abgerechnet, in chronologischer Reihenfolge gehalten. Nach Ausscheidung von acht wertlosen Kapiteln, und zehn andern, die nur auf geringen Wert Anspruch erheben

---

1) cfr. § 5, 1. Grosse Abhängigkeit von seinen Quellen.
2) cfr. c. 19, Anm. 8.
3) cfr. c. 27, Anm. 4.
4) cfr. c. 31, Anm.
5) Ebert, Literatur des Mittelalters. 2. Auflg. I, 602.

können, bleiben 28 Abschnitte, unter denen mehrere Nachrichten enthalten, welche für uns zum Teil erste, zum Teil einzige Quelle sind. Aber in dem grössten Teil des Kataloges vermissen wir die Vollständigkeit sowohl bei der Aufzählung der Autoren, unter denen bekannte und selbst berühmte fehlen, wie bei der Aufzählung der Schriften der behandelten Männer; bei letzteren hat Isid. nicht alle litterarischen Erzeugnisse, welche er nennt, gelesen. Auch die wirklich benutzten Quellen hat Isid. öfter unvollständig ausgebeutet, und der Katalog ist nicht frei von Fällen unbegründeter Erweiterung der Quellenberichte. Die beiden Hauptfehler Isid.'s, welche den schon an sich nicht allzu hohen Wert des ganzen Kataloges sehr herabmindern, sind seine grosse Unselbständigkeit und Flüchtigkeit. Erstere, die sklavische Abhängigkeit von seinen Quellen und der Verzicht auf eigene Geistesarbeit, teilt der Katalog mit den meisten Schriften des gelehrten Kompilators, der in seiner Bescheidenheit der Ansicht gewesen zu sein scheint, er wäre nicht im stande selbständig über eine Schrift, die er gelesen hat, so zu berichten, wie seine Quelle, auch wenn sie sekundärer Art gewesen ist; der zweite Fehler, die Flüchtigkeit, mag durch den Mangel an Zeit bei der so vielseitigen Thätigkeit dieses Kirchenfürsten veranlasst worden sein. Wenn diese Erklärung seiner Arbeitsweise und der Mängel, welche sie zur Folge hatte, zutreffend ist, so entlastet und entschuldigt sie zwar den Verfasser persönlich, verbessert aber objektiv nicht den Wert seines Werkes. Der Mangel an Selbständigkeit und der Mangel an Gründlichkeit bleiben die beiden charakteristischen Hauptmerkmale, welche vielfach dem aufmerksamen Leser des Kataloges in die Augen fallen, und denselben zu einem unzuverlässigen Führer in litterarischen Fragen machen. Isid.'s catalogus virorum illustrium ist ohne einen ergänzenden und berichtigenden Kommentar nicht zu gebrauchen.

Anders kann das Urteil nicht formuliert werden, wenn der Wert der Werkes Isid.'s als historische Quelle auf Grund des thatsächlichen Befundes bestimmt werden soll. Aber dieses Urteil bedarf einer Ergänzung. Denn so gering auch der Wert der Arbeit Isid.'s sein mag, wenn sie in der Gegenwart mit absolutem Massstab gemessen wird: wir dürfen darüber nicht vergessen, wie gross ihr Wert in relativer Hinsicht ist. In einer Zeit tiefen Niederganges der allgemeinen Kultur hat Isid. auch dadurch bewiesen, wie er »in fine saeculorum doctissimus« war, dass sein universales

Interesse auch die christliche Litteraturgeschichte ergriff, den Wert und die Bedeutung der Idee, welche einst Hieronymus concipiert hatte, erkannte und seinem catalogus virorum illustrium nach der Fortsetzung durch Gennadius eine neue Ergänzung schuf. Die Arbeit des Hieronymus, obwohl eine historische, war von einem apologetischen Interesse beherrscht und manche fehlerhafte Eigentümlichkeit derselben erklärt sich aus der sie beherrschenden Tendenz. Bei Gennadius war nur ein rein wissenschaftliches, das litterarhistorische Interesse die Triebkraft zur Fortsetzung des in seiner Nützlichkeit erkannten Werkes des Hieronymus. Auf gleicher Höhe steht die Absicht Isid.'s: auch sein Werk ist von jeder Tendenz frei und dient keinem andern Interesse, als dem für Erhaltung und Verbreitung litterarhistorischer Bildung, während schon der nächste Fortsetzer, Ildefons von Toledo, seine Arbeit wieder in den Dienst einer offen ausgesprochenen Tendenz stellte. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Isidor bei der Ausführung seines Werkes hinter seinen Vorgängern und Vorbildern weit zurückgeblieben ist, und dass selbst mit den Hilfsmitteln, die ihm nachweislich zu Gebote gestanden haben, Besseres hätte geleistet werden können. Aber es ist doch auch wieder nicht bloss Zufall, dass sich weder in Spanien noch in einem andern Lande eine berufenere Feder gefunden hat, diese Aufgabe vollkommener zu lösen. Ist es nicht richtiger zu glauben, dass jenes Zeitalter in Isidor den Exponenten seiner Fähigkeiten für Aufgaben solcher Art besass und erblicken musste, als etwa anzunehmen, dass der glänzende Name des hohen Verfassers und das Gewicht, welches er seinem Werke durch seine äussere Stellung zu verleihen geeignet war, andern den Mut benommen hat, dem unvollkommenen Werke des berühmten spanischen Metropoliten eine bessere Arbeit an die Seite zu stellen? Endlich darf man nicht vergessen, dass die Kompilation Isid.'s vielen Jahrhunderten die Erinnerung an eine Reihe von Schriftstellern erhalten hat, deren Namen und Schriften samt dem darin enthaltenen Bildungsstoffe aus ihrem Gesichtskreise schon deshalb entschwunden wären, weil jenen Jahrhunderten die kulturellen Voraussetzungen und die Mittel für die allgemeine Verbreitung sowohl der Quellen, aus welchen Isid. schöpfte, als der Schriften jener Autoren fehlten. — Solche oder doch ähnliche Vorstellungen und Erwartungen von dem Nutzen und Werte des Isidorschen Schriftstellerkataloges haben gewiss den Sinn des gelehrten Bibliothekars der Vaticana, Marcello

Cervini, des nachmaligen, ebenso reformeifrigen als liebenswürdigen Papstes Marcellus II., bewegt und geleitet, als er sich in den Tagen des allgemeinen Konzils von Trient (1551) alle Mühe gab, eine Abschrift des bis dahin in Rom unbekannten Werkes zu erlangen.[1])

1) cfr. Merkle oben S. 93, Anm. 1.

Beilage.

Zusammenstellung der von Isidor im Katalog benutzten Quellen.

Augustinus, De natura et gratia. Cap. 1. — Brief an Quodvultdeus. Cap. 3.
Cassiodorus, Historia tripartita. Cap. 4 u. 19.
Cicero, Brutus. Cap. 28.
Decretum Gelasianum, De non recipiendis libris. Cap. 1 u. 18.
Eucherius, De laude eremi. Cap. 29.
Facundus, Pro defensione trium capitulorum. Cap. 4.
Gennadius, De viris illustribus. Cap. 4 u. 29.
Iohannes Biclarensis, Chronicon. Cap. 41.
Iustinianus, Confessio rectae fidei. Cap. 19.
Liberatus diaconus, Breviarium. Cap. 10 u. 31.
Licinianus, Brief an Gregor. Cap. 40.
Marcellinus u. Faustus, De confessione verae fidei. Cap. 5.
Pascasinus, Brief. Cap. 23.
Prosper, Chronicon. Cap. 15. 16. 19.
Rufinus, Brief an Appronianus. Cap. 1. — Historia ecclesiastica. Cap. 14.
Scriptura sacra, Sapientia IV, 7. Cap. 42.
Victor von Tonnuna, Chronicon. Cap. 4. 12. 23. 26. 27. 31 u. 32.

Ildefons von Toledo
als Litterarhistoriker.

Einleitung.

An die Schrift des hl. Isidor »de viris illustribus« schliesst h eine gleichnamige kurze Abhandlung des hl. Ildefons von ledo an. Diese ist bisher einer methodischen Untersuchung in ellenkritischer Hinsicht weder im allgemeinen noch in ihren ein- nen Kapiteln unterworfen worden. Trotzdem ist das litterar- storische Urteil über sie von Ebert[1]) im allgemeinen so zutreffend muliert worden, dass es hier wiederholt werden möge: »In noch it höherem Grade als in Isidors de viris illustribus findet sich e Bevorzugung Spaniens in der kurzen Fortsetzung, die dies ch durch seinen Schüler, den Bischof von Toledo Ildefonsus, en vornehmen Gothen († 667) erhielt. . . . Von den vierzehn von n aufgeführten Namen gehören zwölf geborenen Spaniern an, d noch einer der beiden andern, ein afrikanischer Mönch, war anier wenigstens geworden; nur Gregor der Grosse, den Ildefons ch einmal behandelt, bildet in der That eine Ausnahme. Vor em hat die Schrift aber, wie auch das Vorwort anzeigt, die Ver- rlichung des Bistums von Toledo zum Zweck; nicht weniger acht [sieben!] der Vorgänger des Ildefonsus werden hier be- delt, und selbst darunter solche, die gar nichts geschrieben haben scheinen. Ueberhaupt werden von den meisten keine riften genannt, die mindestens also in hohem Grade unbe- tend gewesen sein müssen: von einem (Helladius) wird geradezu agt, dass er zu schreiben abgelehnt habe. Sie werden offenbar als Gottesgelehrte, die durch Beispiel und mündliche Rede kten, hier aufgeführt; als »viri illustres« der Kirche konnten darum doch gelten: dies ist sicher die Auffassung des Ildefonsus wie auch der Eingang des Vorworts zeigt — und eine jener t, wo das Schrifttum immer seltener wurde, wohl entsprechende.

[1]) Literatur des Mittelalters im Abendlande. 2. Aufl. Leipzig 1889. I, 602 f.

So hat seine Fortsetzung doch einen eigentümlichen Char
Diese Schrift des Ildefons ist sein bekanntestes Werk, jed
das am häufigsten gedruckte.[1]) Gewöhnlich wird sie der
namigen Schrift Isidors beigedruckt.[2])

[1]) Wagenmann in Herzogs Realencyklopädie. VI, 696.

[2]) Vgl. oben S. 3, Anm. die von mir aufgezählten Ausgaben Isi
viris illustribus«; in der Patrologie von Migne wurde des Ildefons Schrift
ein Abdruck des Arevalo (Isidori Opp. T. VII. p. 165) ist, nicht der gleich
Schrift Isidors beigefügt, sondern findet sich bei den übrigen Schriften des
Migne, ser. lat. XCVI, 195.

Erster Abschnitt.

Spezialanalyse.

S. Ildefonsi Toletani Episcopi

De virorum illustrium scriptis.

(Text nach Arevalo.)

Praefatio.

Virorum annotationem illorum, quorum edictis atque doctrinis ıcta ecclesia toto terrarum orbe diffusa illustratur in bonis atque enditur ex adversis, mox post ascensionem Christi ab apostolorum ordio, vir beatus atque doctissimus Hieronymus presbyter plene itur annotasse, qui singulatim nomina eorum, seriem temporum, numenta librorum, diversitates opusculorum in laudabilem essariamque memoriam usque ad seipsum stilo evidenti ıscribens et innotescendo monstravit et retexendo posteris nmendavit. Hunc secutus Gennadius, renotationis ordinem textu ıili percucurrit. Deinceps vir prudentissimus Hispalensis sedis dorus episcopus eodem ductu quosque viros optimos reperit, annotationem subiunxit. Siquidem non omnia perscrutatus scessit.

Post hunc in nostris partibus incuria cunctos invasit, ita ut quae- m vetusta antiquitas operiret et quamplurima nova neglectus livionis absconderet. Ast ego procul valde impar et his, quos anno- io retinet, et illis, quos renotatio delectavit, indignusque satis et que substantia totius boni operis, successorque sanctae memoriae rius Eugenii factus in sede illa gloriosa Toletanae urbis (quam non hominum immenso conventu gloriosam dico, cum hanc et glorio- um illustret praesentia Pincipum, sed ex hoc, quod coram timen- as Dominum iniquis atque iustis habetur locus terribilis omnique teratione sublimis) conatus sum, etsi non elegans studium, vel sequelam voluntatis bonae illorum miscere memoriae gloriosae

sedis, ne incurrerem ex silentio damnum, si tam gloriosae sedis tamque gloriosorum virorum clarescentem memoriae lucem tenebrosa nube silentii contexissem.[1])

Fertur namque ex antiquitate veteri, quod potuisse fieri cernitur exemplo temporis novi. Nam Montanus sedis eiusdem beatissimus praesul, ut a se coniugalis conversationis infamiam propulsaret, tamdiu assumptos veste candentes narratur tenuisse carbones, donec Domino consecrans oblationem, totius per semetipsum compleret missae celebritatem. Quo sacrificio expleto, prunarum ignis cum decore vestis adeo in concordiam venit, ut nec vestis vim extingueret ignis, nec vis ignis statum laederet vestis. Rursum cum Helladio episcopo sedis eius Iustus diaconus fastu superbiae insultaret, post mortem quidem sui pontificis vixit episcopus, et ipse tabefactus, sed in reprobum versus sensum, ob intemperantiam morum a ministris altaris sui dormiens strangulatus laqueo expiravit.

Item cum successori eius Iusto episcopo Gerontius presbyter, principis oblectamine fotus, contemptum adversitatemque deferret, tam repentino motu vim perdidit intellectus, ut multis medicorum curationibus acto quidquid in medelam fieret, totum in pestis augmentum cresceret. Sicque perinvaluit commotio mentis, ut usque ad obitum suum horror esset homini eius vel participatio visionis vel colloquium oris. Adhuc etiam successori in locum eius Eugenio priori Lucidius diaconus suus, cum innexus amicitiae seculari, violenter honorem presbyterii, et quaedam praedia extorsisset, tam in reprobum sensum, tamque in languoris supereminentem pervenit statum, ut cum vivere recusaret, tam mori esset, quod viveret, quam vivere, quod mori vellet.[2])

Horum ergo bonorum studiis provocatus, quaeque vetera antiquorum relatu reperi, quaeque nova exhibitione temporis didici, orsu linguae, quo potui, subnotavi, ut illorum bonae memoriae iungar, a quibus prava operatione disiungor. Et qui cum illis in templo Dei non infero doctrinae copiam, offerentium commendem fideli obsequela memoriam, obsecrans omnes, ut me divinae ingerant pietati. Quare illos humanae memoriae, ex qua labi poterant, tenaciter commendavi. Sane beatissimum Gregorium sanctae memoriae Isidorus annotaverat: sed quia non tantum de operibus eius dixit, quantum nos sumus experti, ideo renotationem illius submoventes, quaeque de illo novimus, stilo pleniore notamus.[3])

Das ganze Vorwort ist klar und gut disponiert und zeugt von einem nicht unfähigen Schriftsteller.

1) Ildef. äussert sich in den ersten beiden Abschnitten über den Anlass zu
:r Schrift. Zunächst habe Hieronymus ein Buch »de viris illustribus« erscheinen
:n, sodann Gennadius, schliesslich Isidor; hierauf sei eine grosse Nachlässigkeit
lieser Hinsicht eingetreten. Daher wolle er als Bischof von Toledo, dem
piele der genannten Schriftsteller folgend, das Andenken seiner ruhmreichen
gänger auf dem glorreichen Bischofssitze der Nachwelt übermitteln.

2) Im Folgenden (in den Abschnitten 3 bis 4) führt Ildef. einen Analogie-
eis: man müsse der älteren Tradition Glauben schenken, weil sich ähnliche
: auch in neuerer Zeit zugetragen hätten; hierbei zählt er vier Wunder aus
er Zeit auf.

3) Im letzten Abschnitt giebt Ildef. seine Quellen an, nämlich die Tradition
alter wie neuer Zeit. Daher ist es einleuchtend, warum er vorhin den Beweis
analogiam urgiert hat. — Zum Schlusse giebt er den Grund an, warum er
ein Kapitel über Gregor bietet, obwohl es schon bei Isidor Berücksichtigung
»den hat.

Cap. I. Gregorius.

Gregorius Papa, Romanae sedis et apostolicae praesul, compunc-
e timoris Dei plenus et humilitate summus, tantoque per gratiam
ritus sancti scientiae lumine praeditus, ut non modo illi prae-
tium temporum quisquam, sed nec in praeteritis quidem par
it unquam.[1]) Ita enim cunctorum meritorum claruit perfectione
limis, ut exclusis omnibus illustrium virorum comparationibus,
l illi simile demonstret antiquitas.

Vicit enim sanctitate Antonium, eloquentia Cyprianum,
ientia Augustinum.[2]) Hic namque in exordio episcopatus sui
lit librum regulae pastoralis, directum ad Ioannem constanti-
olitanae sedis episcopum, in quo docet, qualis quisque ad officium
iminis veniat, vel qualiter dum venerit, vivere, vel docere sub-
os studeat.[3]) Scripsit praeterea, exceptis opusculis, de quibus
lorus beatae memoriae mentionem facit, idem excellentissimus
tor et alios libros Morales, videlicet super Ezechielem prophetam
nilias viginti duas in libris duobus compactas, in quibus multa
divinis scripturis mystico ac morali sensu luculente, necnon et
undo sermone disseruit.[4])

Super librum Salomonis, cui titulus est Canticum canticorum,
am mire scribens, morali sensu opus omne exponendo percurrit.[5])
: vitis Patrum per Italiam commorantium edidit etiam libros
atuor, quos volumine uno compegit, quem quidem codicem
alogorum maluit appellari. In quibus libris, quanta divinitatis
eant sacramenta, et in amore caelestis patriae mira documenta,
diosus potest facile cognoscere lector.[6])

Extant et ipsius ad diversos epistolae plurimae, limato quidem et claro stilo digestae, quas qui perlegerit, liquido advertet, et in eo ad Deum rectam fuisse intentionem et ad animarum zelum omni vigilantia et cura extitisse solertem. Has itaque uno volumine arctans, in libris duodecim distinxit, Registrum nominandum esse decrevit.[7]) Fertur et alia opuscula edidisse egregia, sed ad manus nostras nondum pervenerunt.[8]) Felicissimus tamen et nimium felix, cui dedit Deus studiorum eius omnia perpendere dicta.[9]) Floruit namque vir iste sublimis ac beatissimus doctor et praesul, Mauricio Augusto regnante.[10])

Ildef. giebt teilweise das Kapitel des Isid. über Papst Gregor wieder. Sein Bericht muss als Ergänzung dieses Isidorschen Kapitels betrachtet werden, was Ildef. in der Einleitung zu dieser Schrift auch selbst sagt (cfr. Praef.). In der Aufzählung der Schriften Gregors hat er die Vollständigkeit fast vollkommen erreicht. Seine Angaben sind im ganzen richtig und wertvoll.

1) cfr. Isid., de viris illustr. cap. 40. Diesen Satz hat Ildef., eine unwesentliche Änderung ausgenommen, aus dem Kapitel Isid.'s über Papst Gregor wörtlich abgeschrieben; Isid. sagt: »ut non modo illi in praesentibus temporibus quisquam doctorum«, Ildef. ändert dieses in: »ut non modo illi praesentium temporum quisquam«.

2) Selbständige Äusserung des Ildef., die jedoch viel zu überschwenglich ist (Bardenhewer, in Wetzer und Welte. V, 1088 und Lau, Gregor I. der Grosse. Leipzig 1845. S. 305). Waren schon die von Isid. angeführten Schriften Gregors teilweise der Grund zu dem Lobe, welches er diesem Papste spendete (cfr. Isid. de viris illustr. c. 40), so fühlte sich Ildefons veranlasst den Grad des Lobes noch zu steigern, weil zu seiner Kenntnis noch mehr Schriften Gregors gelangt waren.

3) cfr. Isid. de viris illustr. c. 40. Den ganzen Bericht über die »regula pastoralis« entnimmt Ildef. den Angaben des Isid. wörtlich; er fügt in denselben zwei Worte hinein, nach Hic: »namque« und nach episcopatus: »sui«. Von den Schriften Gregors, welche Isid. aufgezählt hat, wiederholt Ildef. nur die »regula pastoralis«. Dieses thut er deshalb, weil sie die bekannteste und auch die vorzüglichste aller Schriften dieses Papstes ist (Nirschl, Patrologie. III. S. 540). Wir besitzen schon aus den ältesten Zeiten viele Zeugnisse sowohl berühmter Männer, als auch mehrerer Konzilien für den grossen Wert dieser Schrift (cfr. Lau, Gregor I. d. Grosse. S. 315 f. und Wolfsgruber, Gregor der Grosse. Saulgau 1890. S. 371). Weil Ildef. sich wörtlich an seine Vorlage anschliesst, ohne eine selbständige Bemerkung über diese Schrift zu machen, besonders aber ohne den Inhalt des 4ten Teils dieser Schrift anzugeben, den Isid. übergangen hat (cfr. Isid. de viris illustr. c. 40, Anm. 3), so kann ihm der Vorwurf einer vollständigen Abhängigkeit und Unselbständigkeit nicht erspart werden. Als mildernde Umstände kann man dafür etwa geltend machen: a) Ildef. nennt offen seine Quelle (Isid.) zweimal, zuerst in der Praefatio und dann hier: »Scripsit praeterea, exceptis opusculis, de quibus Isidorus beatae memoriae mentionem facit«. b) Das hohe Ansehen, in welchem Isid. stand, bewog ihn vielleicht, dort, wo Isid. selbst ein Urteil abgegeben hat, sowohl von einer Berichtigung als von einer Ergänzung Abstand zu nehmen, zumal er Isidors Schüler war.

4) Die Angaben über Ezechiel sind auf eigene Kenntnis dieser Schrift rückzuführen; jedoch bedient sich Ildef. auch hier der Worte Isid.'s; wenn sterer sagt: »Fertur et alios libros morales scripsisse«, so wiederholt Ildef. dieselben: ripsit . . . et alios libros morales« deshalb, um zu erklären, welche Bücher man ter den Worten Isid.'s zu verstehen habe. Dass sich dieses so verhält, kann n aus dem darauf folgenden »videlicet« sehen. Auch die Bezeichnung, wie diese rift erklärt wurde »mystico ac morali sensu« giebt er nach Isidor (cfr. c. 40). der historische Sinn nur sehr wenig erläutert wird (Lau a. a. O. S. 314), erlässt Ildef. dieses zu vermerken, zum grössten Teil schon durch Isid.'s Urteil r den Job-Kommentar hierzu bewogen. Seine Angaben sind im ganzen richtig. Einteilung dieser Schrift in zwei Bücher ist dem Paulus Diaconus cap. 12 . Grisar »Zeitschrift f. kath. Theol.« 11. S. 169 f.) und Johannes Diac. IV, 76 igne, ser. lat. LXX, 225) fremd, dagegen findet sie sich in den Handschriften (cfr. Maur. Admon. c. 6: Migne, ser. lat. LXXVI, 781 sq.). Da Ildef. als ter über diese Schrift referiert, sind seine Angaben sehr wertvoll.

5) Selbständige Äusserung des Ildefons. Er ist der erste, der über diese rift berichtet. Oudin (I, 1542) ist der Ansicht, Ildef. habe seine Angabe nach gor ep. XII, 6 gemacht: »Claudius, aliqua me loquente de proverbiis, de ticis canticorum, de prophetis, de libris quoque regum et de eptatico lierat, quae ego scripto tradere prae infirmitate non potui, ipse ea suo sensu tavit« (Monum. Germ. hist. Epist. T. II. P. 2. p. 352). Diese Annahme kann n leicht widerlegen: a) Wenn Ildef. nur aus dem angeführten Briefe Kenntnis r jene Schrift gehabt hätte, so hätte er in gleicher Weise auch über die andern riften, die bei Gregor erwähnt werden, berichtet; b) Ildef. spricht weder von er Aufzeichnung des Claudius, noch davon, dass es Homilien über das Hohelied esen seien, sondern von einem ganzen Kommentar über dasselbe; c) Auch die sserung des Ildef., dass dieses Buch in moralischem Sinne erklärt wurde, deutet auf hin, dass es ihm bekannt gewesen ist (Ceillier XI, 347). Aber die Anten gehen darüber auseinander, ob das uns erhaltene Buch (Migne, ser. lat. LXIX, 471—548) von Gregor herrührt, oder ob es von dem Abt Claudius geformt, oder ob es überhaupt gefälscht ist (Hartmann, Greg. ep. XII, 6. Anm. 4. num. l. c. p. 352). Cave (I, 545) zählt es zu den Schriften dieses Papstes, ehne (Ersch u. Gruber, 1. Sect. Bd. 89. S. 103) ist der Ansicht, dass es Gregor ht angehört. Die meisten führen es unter den zweifelhaften Schriften Gregors (Lau, Gregor I. der Grosse. S. 321; Nirschl, Patrologie III, 543; Bardenhewer, trologie. S. 608; Fessler-Jungmann II, 2 p. 599). Gründe, die gegen die Absung dieses Werkes von Gregor sprechen, siehe bei Lau (a. a. O. S. 321 f.). ch scheint es auch mir, dass das Zeugnis des Ild. für die Urheberschaft Gregors schwer wiegt, als dass man ihm dieses Werk gänzlich absprechen dürfte; lleicht wird es aus den von Claudius aufgezeichneten Homilien Gregors über s Hohelied entstanden sein (Lau a. a. O. S. 322 und Fessler-Jungmann II, 2 599).

6) Selbständige Angaben des Ildef. Da er als erster über die Dialoge richtet, ist sein Zeugnis sehr wertvoll, besonders für die Feststellung des Eigenmsrechtes Gregors, zumal, da die Echtheit dieser Schrift bezweifelt wurde und n dieselbe Gregor II. zuschreiben wollte (cfr. Lau a. a. O. S. 316 f.; Ceillier I, 471; Fessler-Jungmann II, 2 p. 588. n. 2).

7) Selbständiger Bericht des Ildefons. Das Originalregister, welches Gregor seinem Archiv anlegen liess, ist zu Grunde gegangen, wurde aber in neuerer it aus drei Excerpten, die von einander unabhängig aus dem Original geflossen ren und sich darum gegenseitig ergänzten, rekonstruiert (Ewald, Neues Archiv. III,

434 und Bardenhewer, Patrologie. S. 606). Die beste Ausgabe desselben ist die von Ewald und Hartmann (Monum. Germ. hist. Epist. T. I u. II). Während Ildef. von einer Zwölfteilung dieser Briefe berichtet, weisen die Handschriften darauf hin, dass Gregors Register in 14 Büchern bestanden hat. Gleiches berichtet auch Joh. Diac. IV, 71 (Migne, ser. lat. LXXV, 223). Dem Herausgeber Ewald, der von über 100 Handschriften Kenntnis genommen hat, ist die Zwölfteilung nicht begegnet (Ewald a. a. O. S. 439 und 512). Da Ildef. von 12 Büchern dieser Schrift berichtet, so werden ihm wahrscheinlich nur so viele Bücher dieser Briefe bekannt gewesen sein, und erst auf seine Angabe und Autorität hin wird man in den Ausgaben der Sammlung diese Einteilung gegeben haben (Ewald a. a. O. S. 512; Ceillier XI, 480). Denn alle Editionen bis auf die Mauriner, 24 an der Zahl, teilen die 14 Indiktionsjahre Gregors in 12 Bücher, jedoch so, dass sie in das 3 te und 7 te Buch die Briefe von je 2 Jahren zusammenfügen (Ewald a. a. O S. 512 und Ceillier XI, 480). Auch verrät ein Citat des 12 ten Jahrhunderts im Decretum Grat. Pars. I dist. 47,5 die Kenntnis derselben Einteilung. Denn an der angeführten Stelle wird die ep. VIII, 40 genannt, welche mit ep. X, 40 früherer Editionen übereinstimmt (Ewald a. a. O. S. 512).

8) »Fertur et alia opuscula edidisse egregia, sed ad manus nostras nondum pervenerunt«. Durch diese Worte bezeugt Ildef. ausdrücklich, dass er die vorhin angeführten Bücher gekannt hat. Welche Schriften man unter den »alia opuscula egregia« zu verstehen hat, lässt sich nicht sagen, da die übrigen Schriften, die Gregor zugeschrieben wurden, teilweise zweifelhafter Herkunft, teilweise unecht sind (cfr. Bardenhewer, Patrologie. S. 608).

9) cfr. Isid. de viris illustr. c. 40, Anm. 10. Diesen Satz entnimmt Ildef. dem Kapitel des Isid. ziemlich wörtlich, mit dem Unterschiede, dass, während Isid. »Felix tamen . . .« sagt, Ildef. sich des Superlativs bedient.

10) cfr. Isid. de viris illustr. c. 40, Anm. 11.

Cap. II. Asturius.

Asturius post Audentium in Toletana urbe sedis metropolis provinciae Carthaginis pontifex successor obvenit, vir egregius adsignans opera virtutum plus exemplo vivendi quam calamo scribentis. Hic et sacerdotio beatus et miraculo dignus, quia quibus iungeretur in caelo, eorum terreno reperire membra meruit in sepulcro. Nam cum sedis suae sacerdotio fungeretur, divina dicitur revelatione commonitus Complutensi sepultos municipio, quod ab urbe eius ferme sexagesimo miliario situm est, Dei martyres perscrutari. Qui concitus accurrens, quos et tellus aggeris et oblivio temporis presserat, in lucem et gloriam terrenae cognitionis provehendos invenit. Quibus repertis redire in sedem renuens servitute simul et assiduitate sanctis innexus diem clausit extremum. Cuius tamen sedem, donec vixit, nemo adiit. Inde, ut antiquitas fert, in Toleto sacerdos nonus, et in Compluto agnoscitur primus.

Ausser einer Unterschrift des Asturius unter den Akten der ersten Synode zu Toledo (400), woraus wir Kunde bekommen, dass er an derselben teil genommen hat (cfr. Mansi, Conciliorum collectio. III, 1002), scheint der Bericht des Ildef. das Einzige zu sein, was wir über diesen Bischof wissen. Er war Nachfolger des Audentius auf dem Bischofssitz von Toledo, wahrscheinlich desjenigen, welcher bei Gennadius (de viris illustr. cap. 14) Berücksichtigung gefunden hat (Gams, Kirchengesch. von Spanien. II, 1. S. 445). Durch seine Schriften war er unbekannt, desto mehr durch seinen Lebenswandel, weshalb er auch von Ildef. als »miraculo dignus« bezeichnet wird. Hierbei erzählt Ildef., dass Asturius auf eine wunderbare Art und Weise die Gebeine einiger Martyrer gefunden hat. Wahrscheinlich werden es diejenigen der Knaben Justus und Pastor gewesen sein, welche in Complutum Martyrer geworden waren (cfr. Gams a. a. O. I, 330).

Cap. III. Montanus.

Montanus post Celsum primae sedis provinciae Carthaginis Toletanae urbis cathedram tenuit: homo et virtute spiritus nitens et eloquii opportunitate decorus regimen honoris retentavit ac disposuit condigno caelestique iure simul et ordine. Scripsit epistolas duas ecclesiasticae utilitatis disciplina consertas, e quibus unam Palentiae habitatoribus, in qua presbyteros chrisma conficere episcoposque alienae dioecesis alterius territorii ecclesias consecrare, magna perhibetur prohibere auctoritate, sacrarum literarum testimoniis affirmans, id ipsum fieri penitus non licere.

Amatores quoque Priscillianae sectae, licet non operarentur eadem, quia tamen memoriam eius amore retinerent, abdicat et exprobrat commemorans, quod in libris beatissimi Turibii episcopi ad Leonem Papam missis eadem Priscillianorum haeresis detecta, convicta atque decenter maneat abdicata. Aliam vero epistolam ad Turibium religiosum, in qua collaudans eum, quod culturam destruxerit idolorum, committit ei sacerdotalis auctoritatem vigoris, per quam presbyteros chrisma conficere et episcopos alienae sortis alterius dioecesis ecclesias consecrare magna compescat invectione.

Hic vir antiquissima fidelique relatione narratur ad exprobrationem infamiae tamdiu prunas tenuisse in vestimento ardentes, donec coram sedis suae sacro altari totius missae celebritatem per semetipsum expleret. Peractis autem solemnibus nec prunae ignem nec vestis inventa est amisisse decorem. Tunc Deo relatis gratiarum actionibus per simplicem naturam ignis convicta est et fallatia detestabilis accusantis et innocentia beatissimi sacerdotis. Gloriosus habitus fuit temporibus Amalarici regis; annis novem pontificatus tenuit dignitatem.

Zur Kenntnis des Montanus bildet Ildef. die wichtigste Quelle. Neben den Akten des 2 ten Konzils von Toledo ist sein Bericht das Einzige, was wir über diesen Bischof erfahren. Beide Briefe, welche Ildef. erwähnt, sind uns erhalten (Migne, ser. lat. LXV, 51—60). Ildef. ist der erste, der über dieselben berichtet; er giebt einen genauen und richtigen Inhalt (Gams, Kirchengesch. v. Spanien II, 1. S. 451). Aus demselben sehen wir nicht nur, dass er beide Briefe gelesen hat, sondern, dass er auch befähigt war über das Gelesene in wenigen Worten genau zu referieren. Wer Turibius gewesen ist, an den Montanus den zweiten Brief geschrieben hat, wissen wir nicht bestimmt. Jedenfalls ist er nicht mit dem Turibius zu identifizieren, welchen Ildef. an erster Stelle in diesem Kapitel nennt. Dafür spricht schon der Umstand, dass der eine Bischof und Zeitgenosse des Papstes Leo gewesen ist, der zweite dagegen Zeitgenosse des Montanus und nur »religiosus« von Ildefonsus genannt wird (cfr. Aguirre, Anm. zum 2 ten Briefe des Mont.: Migne, ser. lat. LXV, 55 und Dahn, Könige der Germanen. VI, 433. Anm. 3). Dahn (a. a. O. S. 433) hält diesen Turibius für einen Suffragan-Bischof des Montanus. Das Wunder, welches sich dem Montanus zugetragen haben soll, und das Ildef. hier erzählt, muss ihm besonders eindrucksvoll erschienen sein, da er es schon einmal in seiner Vorrede (Abs. 3) genau beschrieben hat. Der Bericht des Ildef. über Montanus ist insofern unvollständig, als er über das 2 te Konzil von Toledo (wahrscheinlich vom Jahre 527 und nicht 531; cfr. Hefele, Conciliengeschichte. 2. Auflg. Bd. II. S. 719 und Dahn, Könige der Germanen. VI, 432. Anm. 5) nicht berichtet, welches dieser Bischof geleitet hat, und unter dessen Protokoll der Name des Montanus auch an erster Stelle verzeichnet ist. Sein Name wird mit diesem Konzil sehr eng verbunden gewesen sein, da die Akten berichten: »Synodus habita in civitate Toletana apud Montanum episcopum« (Mansi, Conciliorum collectio. VIII, 784) und über ein ferneres Konzil, falls es stattfinden sollte, gesagt ist: »concilium apud fratrem nostrum Montanum episcopum, . . . futurum pronunciamus: ita ut frater, et coepiscopus noster Montanus, qui in metropoli est, ad comprovinciales nostros, domini sacerdotes, literas de congreganda synodo, adveniente tempore, debeat destinare« (Mansi l. c. col. 787). Bei diesem Konzil waren nur 4 Bischöfe aus der Provinz zugegen (cfr. Gams II, 1. S. 447). Er war berühmt während der Regierungszeit des Königs Amalarich 507—531.

Cap. IV. Donatus.

Donatus et professione et opere monachus, cuiusdam eremitae fertur in Africa extitisse discipulus. Hic violentias barbararum gentium imminere conspiciens atque ovilis dissipationem et gregis monachorum pericula pertimescens, ferme cum septuaginta monachis copiosisque librorum codicibus navali vehiculo in Hispaniam commeavit. Cui ab illustri religiosaque femina Minicea subsidiis ac rerum opibus ministratis, Servitanum monasterium visus est construxisse. Iste prior in Hispaniam monasticae observantiae usum et regulam dicitur adduxisse: tam vivens virtutum exemplis nobilis, quam defunctus memoriae claritate sublimis. Hic et in praesenti luce subsistens et in crypta sepulcri quiescens signis quibusdam proditur effulgere salutis, unde et monumentum eius honorabiliter colere perhibentur incolae regionis.

Die Angaben des Ildef. über Donatus bilden einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis dieses Mönches, da es fast das Einzige ist, was wir über ihn wissen. Wir erfahren von Ildef. hauptsächlich folgendes: 1) dass Donatus das Kloster Servitanum gegründet hat; wo dasselbe gelegen hat und wer die Barbaren gewesen sind, vor denen er geflohen ist, siehe bei Gams (Kirchengesch. v. Spanien. II, 2. S. 56 f.); 2) dass Donatus der erste gewesen sein soll, der nach Spanien die klösterliche Observanz und Regel gebracht hat; 3) dass er im Grabe ruhend Wunder gewirkt haben soll. — Über Donatus als Wunderthäter berichtet auch Joh. Biclar. in seiner Chronik (ad a. 571, c. 4: Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 212): »Donatus, abbas monasterii Servitani, mirabilium operator clarus habetur«. — Als Schriftsteller scheint er gar nicht thätig gewesen zu sein.

Cap. V. Aurasius.

Aurasius Toletanae ecclesiae pontifex, metropolis urbis, post Adelphium in loco asciscitur sacerdotis, vir bonus, regiminis auctoritate praeclarus, domesticis rebus bene dispositus, adversitatibus infixis constanter erectus: qui quanto extitit temperatior mansuetis, tanto fortior semper fuit inventus adversis. Plus illi intentio in defensione veritatis, quam in scribendi exercitio mansit: unde perfectissimis viris compar habetur, quia, quae de verbo illorum praedicatio seminavit, defensionis huius custodia praemunivit. Vixit in sacerdotio temporibus Witterici, Gundemari et exordiis Sisebuti regum, annis ferme duodecim.

Ildefons spendet dem Aurasius sehr grosses Lob. Die Ausdrücke: »regiminis auctoritate praeclarus«, »adversitatibus infixis constanter erectus« und »fortior semper fuit inventus adversis« lassen schliessen, dass Aurasius das Ansehen der Kirche von Toledo sehr gehoben hat, indem er feindliche Angriffe auf dasselbe energisch zurückgewiesen hat. Hiermit konnte Ildef. das grosse Verdienst des Aurasius im Auge gehabt haben, welches er sich um die Kirche von Toledo erworben hat, indem er die Bischöfe der gesamten Carthaginensischen Provinz veranlasste, den Stuhl von Toledo als Metropolitanstuhl anzuerkennen (cfr. Mansi, T. X. p. 507 sq.: Hefele, Bd. III. S. 66; Gams II, 2. S. 70 u. 475). — Die Nachrichten über diese toletanische Synode (610) sind zwar zweifelhaft, aber doch nicht ganz bestritten (Hefele III. S. 66). — Zwar ist schon Montanus darum bemüht gewesen (cfr. Gams II, 1. S. 447), jedoch nur sehr wenige Bischöfe werden Toledos Vorrang anerkannt haben. Die Gesamtbetrachtung wird als Schein-Grund, weshalb Ildef. das Verdienst des Aurasius nicht klar nennt, die Absicht ergeben, den Lesern dieser Schrift nicht ins Gedächtnis zu rufen, dass Toledo diesen Vorrang erst seit einem halben Jahrhundert besass, sie vielmehr in dem Glauben zu belassen, dass Toledo schon von jeher als Metropole gegolten habe; aus diesem Grunde scheint er schon den Asturius (cap. 2) »in Toletana urbe sedis metropolis provinciae Carthaginis pontifex« zu nennen (cfr. Allg. Teil. § 3). Als Schriftsteller war Aurasius unbekannt. Seine Regierung fällt in die Zeit der Könige: Witterich 603—10, Gundemar 610—12 und in den Anfang des Sisebut 612—20.

Cap. VI. Ioannes.

Ioannes in pontificatu Maximum secutus, ecclesiae Caesaraugustanae sedem ascendit. Primo pater monachorum et ex hoc praesul factus in regimine populorum: vir in sacris literis eruditus, plus verbis intendens docere quam scriptis; tam largus et hilaris dato, quam hilaris et vultu. Unctionem namque spiritus Dei, qua fovebatur interius, tam largitate muneris quam habitudine vultus adeo praeferebat, ut et datum gratia commendaret et non datum gratia excusaret. In ecclesiasticis officiis quaedam eleganter et sono et oratione composuit. Annotavit inter haec inquirendae paschalis solemnitatis tam subtile atque utile argumentum, ut lectori et brevitas contracta et veritas placeat patefacta. Duodecim annis tenuit sedem honoris, adeptus vitam gaudio, ad quam anhelavit desiderabili voto. Substitit in sacerdotio temporibus Sisebuti et Suinthilani regum.

Es ist das Einzige, was wir über diesen Bischof wissen. Wiewohl er mehr bemüht war mit Worten, als mit Schriften zu belehren, so sagt Ildef. von ihm doch: »In ecclesiasticis officiis quaedam eleganter et sono et oratione composuit«. Diese Stelle wird so aufzufassen sein, dass Johannes Gebete gedichtet und zu denselben noch Melodien hinzugefügt hat (Antonio, Bibl. Hisp. vet. Rom. 1696. T. I. p. 275). Die Schrift, in welcher Johannes ein wichtiges Argument angiebt, um die Zeit des Osterfestes zu bestimmen, wird er wohl deshalb geschrieben haben, weil schon einige Male eine Verschiedenheit in der Ankündigung Osterns eingetreten war (cfr. 4te Synode von Toledo im J. 633. can. 5; Hefele, Conciliengeschichte. 2. Auflg. Bd. III. S. 80 und Antonio l. c.). Von den Schriften des Johannes ist nichts erhalten. Er lebte während der Regierung des Sisebut 612 – 20 und Svinthila 620 – 31.

Cap. VII. Helladius.

Helladius post Aurasium sedis eius adeptus est locum. Hi[illegible] cum regiae aulae illustrissimus publicarumque rector exister[illegible] rerum, sub seculari habitu monachi votum pariter explebat et op[illegible] Nam ad monasterium nostrum, (illud Agaliense dico, cuius [illegible] susceptio monachum tenuit, quod munere Dei perennique patentis sanctitatis decore et opinabile cunctis et palam est to[illegible] cum saepe discursantium negotiorum ductus itinere perveni[illegible] remota clientum seculique pompa decoris adeo monacho[illegible] peculiaritatibus inhaerebat, ut turmis iunctus eorum stipula[illegible] fasciculos ad clibanum deportaret.

Cumque inter decorem insolentiamque seculi solitudinis [illegible] amaret et sectaretur arcana, celeri fuga, relictis omnibus, quae [illegible] noverat mundi, adiit sanctum monasterium: quod frequentav[illegible]

voto, venit permansurus optabili usu. Ibi factus monachis pater, meritis studiisque sanctis et vitam monachorum debite rexit, et statum monasterii totius, communis rei divitias cumulavit. Ex hoc fessis pene senio artubus ad pontificatus apicem evocatur, et quia vocaretur vi coactus, pariter et ignotus, illic maiora virtutum exempla, quam monachus dedit.

Quia statum mundi, quem contempsit virtute, magna perhibetur exisse discretione, miserationes eleemosynarumque copias tam largiter egenis intulisse probatur, acsi de illius stomacho putasset inopum et artus descendere et viscera confoveri. Scribere renuit, quia quod scribendum fuit, quotidianae operationis pagina demonstravit. Me ad monasterium rediens memoratum ultimo vitae suae empore levitam fecit. Senex obiit, decem et octo annis sacrum regimen tenuit. Temporibus Sisebuti, Suinthilani et exordiis Sisenandi regum beatus habitus fuit; qui post beatior gloriam caelestis regni bona plenus senectute promeruit.

Es ist fast das Einzige, was wir über Helladius erfahren. Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit sagt Ildef. »scribere renuit«. Auf welche Weise sein Diakon Iustus, der sich gegen ihn in Übermut erhob, bestraft wurde, berichtet Ildef. schon in der Praefatio (cfr. Abs. 3). — Ein Schreiben Isidors an diesen Bischof ist auf uns gekommen (Isidori ep. V. Opp. ed. Arevalo. VI, 566). Auch ist seine Grabschrift uns erhalten, die von Ildefons verfasst sein soll (cfr. Acta Sanctorum Bolland. Febr. T. III. p. 82 und Mabillon, Acta Sanctor. Ordinis S. Bened. T. II. p. 138 sq.). Im Martyrologium des Baronius fand er am 18. Febr. Aufnahme. Baronius (l. c.) giebt das Kapitel des Ildef. wörtlich wieder. Ein Gleiches thun die Bollandisten (l. c.) und Mabillon (l. c.). Er lebte zu Zeiten des Sisebut 612—20, Svinthila 620—31 und zu Anfang des Sisenand 631—36.

Cap. VIII. Iustus.

Iustus, Helladii discipulus, illique successor innexus est: vir habitudine corporis ingenioque mentis decorus atque subtilis, ab infantia monachus, ab Helladio ad virtutem monasticae institutionis affatim educatus pariter et instructus, in Agaliensi monasterio tertius post illum rector est factus. In pontificatu autem mox illi successor inductus, vir ingenio acer et eloquio sufficiens magna spe profuturus, nisi hunc ante longaevam vitam dies abstulisset extrema. Scripsit ad Richilanem Agaliensis monasterii Patrem epistolam debita et sufficienti prosecutione constructam, in qua patenter astruit, susceptum gregem relinquere penitus non debere. Extitit rector annis tribus; tempore Sisenandi obiit, qui rex post hunc die nona decima defunctus abscessit.

Ausser einer Unterschrift des Justus, die sich unter den Akten der 4ten Synode von Toledo (im J. 633) verzeichnet findet (cfr. Hefele, Conciliengesch. III, 88), woraus man entnehmen kann, dass er an diesen Verhandlungen Teil genommen hat, bildet der Bericht des Ildefons das Einzige, was wir über diesen Bischof wissen. — Welche Strafe den Priester Gerontius ereilte, der dem Justus mit Verachtung und Trotz begegnete, hat uns Ildef. schon in der Einleitung erzählt (cfr. Praef. Abs. 4). Der Brief, den Justus an den Abt Richila geschrieben hat, ist uns nicht erhalten. Mabillon zählt Justus zu den Heiligen des Ordens S. Benedicti und giebt sein Epitaph an (Acta Sanctor. II, 147—49). Während der Regierung des Sisenand 631—36 starb er.

Cap. IX. Isidorus.

Isidorus post Leandrum fratrem Hispalensis sedis provinciae Baeticae cathedram tenuit: vir decore simul et ingenio pollens: nam tantae iucunditatis affluentem copiam in eloquendo promeruit, ut ubertas admiranda dicendi ex eo in stuporem verteret audientes, ex quo audita bis qui audisset, non nisi repetita saepius commendaret. Scripsit opera et eximia et non parva, id est librum de ortu et obitu Patrum;[1]) librum lamentationis, quem ipse synonymorum vocavit;[2]) libellos duos ad Florentinam sororem contra nequitiam Iudaeorum;[3]) librum de natura rerum ad Sisebutum Principem;[4]) librum differentiarum;[5]) librum sententiarum.[6]) Collegit etiam de diversis auctoribus, quod ipse cognominat, Secretorum expositiones sacramentorum: quibus in unum congestis, idem liber dicitur Quaestionum.[7]) Scripsit quoque in ultimo ad petitionem Braulionis Caesaraugustani Episcopi librum Etymologiarum, quem cum multis annis conaretur perficere, in eius opere diem extremum visus est conclusisse.[8]) Floruit temporibus Reccaredi, Liuvanis, Witterici, Gundemari, Sisebuti, Suinthilanis, et Sisenandi regum: annis fere quadraginta tenens Pontificatus honorem insignemque doctrinae sanctae gloriam pariter et decorem.

Nichts liefert ein besseres Kontrollmittel für die Angaben des Ildefons, als ihre Vergleichung mit dem Elogium Braulio's auf Isidor, welches, früher verfasst als der catalogus des Ild., zugleich den richtigsten Massstab nicht bloss für den absoluten, sondern auch für den relativen Wert der Arbeit des Ild. bietet und folgendermassen lautet (Arev. T. I. p. 8 sq.): »Isidorus vir egregius, Hispalensis Ecclesiae Episcopus, Leandri Episcopi successor et germanus, floruit a tempore Mauritii Imperatoris et Reccaredi regis. In quo quiddam sibi antiquitas vindicavit immo nostrum tempus antiquitatis in eo scientiam imaginavit, vir in omni locutionis genere formatus, ut imperito doctoque secundum qualitatem sermonis existere aptus, congrua vero opportunitate loci, incomparabili eloquentia clarus. Iam vero quantus sapientia fuerit, ex eius diversis studiis et elaboratis opusculis perfacil prudens lector intelligere poterit. Denique de iis, quae ad notitiam nostram

venerunt, ista commemoravi. Edidit libros Differentiarum duos, in quibus subtili discretione ea, quae confuse usu proferuntur, sensu discrevit.[1]) Prooemiorum librum unum, in quo, quid quisque liber sanctae contineat scripturae, brevi subnotatione distinxit.[2]) De ortu et obitu Patrum librum unum, in quo eorum gesta, dignitatem quoque, et mortem eorum atque sepulturam sententiali brevitate subnotavit.[3]) Ad germanum suum Fulgentium, episcopum Astigitanum, officiorum libros duos, in quibus originem officiorum, cur unumquodque in ecclesia Dei agatur, interprete suo stilo, non sine maiorum auctoritate elicuit.[4]) Synonymorum libros duos, quibus ad consolationem animae et ad spem percipiendae veniae, intercedente rationis exhortatione, erexit.[5]) De natura rerum ad Sisebutum regem librum unum, in quo tam de Ecclesiasticorum Doctorum, quam etiam de philosophorum indagine obscura quaedam de elementis absolvit.[6]) De numeris librum unum, in quo Arithmeticam propter numeros Ecclesiasticis scripturis insertos ex parte tetigit disciplinam.[7]) De nominibus Legis et Evangeliorum librum unum, in quo ostendit, quid memoratae personae mysterialiter significent.[8]) De haeresibus librum unum, in quo maiorum secutus exempla, brevitate qua potuit, diffusa collegit.[9]) Sententiarum libros tres, quos floribus ex libris Papae Gregorii moralibus decoravit.[10]) Chronicorum a principio mundi usque ad tempus suum, librum unum, nimia brevitate collectum.[11]) Contra Iudaeos, postulante Florentina germana sua proposito virgine, libros duos, in quibus omnia, quae fides Catholica credit, ex legis et prophetarum testimoniis approbavit.[12]) De viris illustribus librum unum, cui nos ista subiunximus.[13]) Monasticae regulae librum unum, quem pro patriae usu et invalidorum animis decentissime temperavit.[14]) De origine Gothorum et regno Suevorum et etiam Wandalorum historia librum unum.[15]) Quaestionum libros duos, quos qui legit veterum tractatorum multam supellectilem recognoscit.[16]) Etymologiarum codicem nimia magnitudine, distinctum ab eo titulis, non libris: quem quia rogatu meo fecit, quamvis imperfectum ipse reliquerit, ego in viginti libros divisi.[17]) Quod opus omnimodo philosophiae conveniens quisquis crebra meditatione perlegerit, non ignotus divinarum humanarumque rerum scientia merito erit. Ibi redundans diversarum artium elegantia, ubi quaecunque fere sciri debentur, restricta collegit. Sunt et alia eius viri multa opuscula, et in ecclesia Dei multo cum ornamento inscripta. Quem Deus post tot defectus Hispaniae novissimis temporibus suscitans, credo ad restauranda antiquorum monumenta, ne usquequaque rusticitate veteras ceremus, quasi quandam apposuit destinam. Cui non immerito illud philosophicum a nobis aptatur: = Nos, inquit, in nostra urbe peregrinantes errantesque tanquam hospites, tui libri quasi domum reduxerunt; ut possimus aliquando, qui et ubi essemus, agnoscere. Tu aetatem patriae, tu descriptiones temporum, tu sacrorum iura, tu sacerdotum, tu domesticam publicamque disciplinam, tu sedium, regionum, locorum, tu omnium divinarum humanarumque rerum nomina, genera, officia, causas aperuisti. = Quo vero flumine eloquentiae et quot iaculis divinarum scripturarum seu Patrum testimoniis Acephalitarum haeresin confoderit, Synodalia gesta coram eo Hispali acta declarant. In qua contra Gregorium, praefatae haeresis antistitem, eam asseruit veritatem. Obiit temporibus Heraclii imperatoris, et Christianissimi Chintilani regis, sana doctrina praestantior cunctis et copiosior operibus charitatis«. Mit Zahlen sind die einzelnen Bücher Isidors, welche Braulio nennt, versehen worden, um beim Vergleich seiner Angaben mit denen des Ildefons nicht immer den Wortlaut der Stelle wiederholen zu müssen, sondern um auf die betreffende Nummer verweisen zu können.

Cicero I. Academ. Quaest.

Das Lob, welches Ildef. dem Isid. spendet, ist zutreffend und verdient; in ähnlicher Weise wird er von Braulio gerühmt (cfr. Anfang Braul.'s Elog). — Alle Schriften Isidors, welche Ildef. nennt, sind uns erhalten:

1) »librum de ortu et obitu Patrum«, richtige Angabe (cfr. Braul. num. 2 — bei Arev. V, 152—189).

2) »librum lamentationis, quem ipse synonymorum vocavit«. Der Titel »liber lamentationis« stammt nicht von Isidor (cfr. Ebert, Literatur des Mittelalters im Abendlande. Leipzig 1889. Bd. I. S. 595). Braulio erwähnt diese Schrift »Synonymorum libros duos« (cfr. Braul. num. 5). Sie ist uns erhalten in zwei Büchern (Arev. VI, 472—523). Ildef. ist hier ungenau, weil er die Zahl der Bücher nicht angiebt, obwohl wir aus Braulio sehen, dass diese Schrift schon damals in der jetzigen Form bestanden hat.

3) »libellos duos ad Florentinam sororem contra nequitiam Iudaeorum«. Diese Angabe ist richtig (cfr. Braul. num. 12 — bei Arev. VI, 1—114).

4) »librum de natura rerum ad Sisebutum principem«, richtige Angabe; (cfr. Braul. num. 4 — bei Arev. VII, 1—62, und ed. Becker, Berolini 185. 7).

5) »librum differentiarum«; Braulio sagt: »Edidit libros differentiarum duos« (cfr. Br. num. 1). Ildef. giebt auch hier die Bücherzahl nicht an, obwohl diese Schrift, dem Bericht des Braulio entsprechend, uns heute in zwei Büchern vorliegt. (Arev. V, 1—114).

6) »librum sententiarum«; Braulio giebt die Bücherzahl an: »Sententiarum libros tres« (cfr. Br. num. 10), und in dieser Form besitzen wir auch jetzt noch diese Schrift (Arev. VI, 115—362).

7) »Secretorum expositiones sacramentorum: quibus in unum congestis, idem liber dicitur Quaestionum«; richtige Angabe, welche dem uns erhaltenen Buche (Arev. V, 259—552) vollständig entspricht. Wenn Braulio (num. 16) sagt: »Quaestionum libros duos«, so lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, ob diese Schrift zu seiner Zeit aus zwei Büchern bestanden hat, oder ob er dazu noch die »Quaestiones tam de novo quam de veteri Testamento« (Arev. V, 249—258) gerechnet hat und auf diese Weise die »Zweizahl« der Einteilung erhalten habe. Letzteres scheint mir wahrscheinlicher zu sein: a) weil Braulio, trotz seiner sonstigen gründlichen und ausführlichen Angaben letztere Schrift nicht besonders erwähnt; b) weil beide Schriften ihres ungefähr gleichen Titels wegen sehr leicht als zusammengehörig angesehen werden konnten; c) weil Ildef. über die Schrift »Quaestiones« ausnahmsweise ziemlich genau berichtet, dagegen von einer Einteilung derselben nichts weiss.

8) »Scripsit quoque in ultimo ad petitionem Braulionis Caesaraugustani episcopi librum Etymologiarum«. Richtige Angabe (cfr. Br. num. 17. — Arev. T. III und IV). Der weitere Zusatz des Ildef.: »quem cum multis annis conaretur perficere, in eius opere diem extremum visus conclusisse«, steht nur anscheinend im Widerspruch mit der Äusserung des Braulio und kann das Missverständnis verursachen, dass Isid. dieses Werk nicht zu Ende geführt habe, (z. B. bei Maassen, Quellen uud Literatur des canon. Rechts. Bd. I. S. 689. — cfr. dagegen Gams, Kirchengesch. von Spanien. II, 2. S. 466 f.). Aber mit diesen Worten des Ildef. ist wohl nur die Form des Werkes gemeint, was Braulio deutlich sagt. Ildef. äussert sich über die Einteilung dieser Schrift wahrscheinlich deshalb nicht, weil eine solche erst von Braulio vorgenommen wurde und ihm auch diese unbekannt geblieben sein kann.

Ausser den Schriften Isid.'s, welche Ildef. anführt, finden wir bei Braulio noch folgende: 1) Prooemiorum librum unum (cfr. Br. num. 2 — Arev. V. 190—219). 2) officiorum libros duos (cfr. Br. num. 4 — Arev. VI, 363—471). 3) De numeris librum unum (cfr. Br. num. 7 — Arev. V, 220—248). 4) De nominibus Legis et Evangeliorum librum unum [= allegoriae quaedam sacrae scripturae], (cfr. Br. num. 8 — Arev. V, 115—151). 5) De haeresibus librum

rum (cfr. Br. num. 9). Es sind zwei Kapitel in Isid.'s Etymologieen (lib. VIII, 4 und 5; Arev. III, 350—361). Diese beiden Kapitel werden als besondere Schrift verbreitet gewesen sein, worauf Handschriften hinweisen (cfr. Arev. l. c. p. 5 1. schol.). 6) Chronicorum a principio mundi usque ad tempus suum librum unum (cfr. Br. num. 11 — Arev. VII, 63—106 und ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 391—481). 7) de viris illustribus, (cfr. Br. num. 13 — Arev. VII, 138—164; und oben meine Untersuchung dieser Schrift.) Monasticae regulae librum unum (cfr. Br. num. 14 — Arev. VI, 524—556). De origine Gothorum et regum Suevorum et Vandalorum historia, librum unum (cfr. Br. num. 15 — Arev. VII, 107—137; ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 243—303).

Ausserdem besitzen wir noch von Isid.: 1) Quaestiones de veteri et novo testamento (Arev. V, 249—258; cfr. oben Anm. 7). 2) Epistolae (Arev. VI, 557—581) und 3) De ordine creaturarum (Arev. VI, 582—620). Die übrigen Isidor zugeschriebenen Werke (cfr. Arevalo, T. VII. p. 179 sqq.) scheinen unecht zu sein, bedürfen jedenfalls einer Prüfung auf ihre Integrität. — Es liesse sich erklären, warum Ildef. die von Braulio erwähnten Schriften »de haeresibus« und »de viris illustribus« übergangen hat; nämlich, weil die erste Schrift einen Teil der Etymologieen bildet (s. o. num. 5), die er erwähnt (cfr. Anm. 8), und weil er die Schrift »de viris illustr.« in dem Vorwort zu seinem catalogus lobend hervorhebt (cfr. Ildef. Praef. zur Schrift de viris illustr. Abs. 1 u. 5). — Somit hätte Braulio immerhin noch 7 Schriften Isidors mehr erwähnt, als Ildef.; die Unvollständigkeit der Litteraturangaben des Ildef. liegt also zu Tage. Die Angaben des Ildef. über die Schriften Isidors bestehen eigentlich nur in Aufzählung der Titel, wobei er doch ungenau ist, da er die Bücherzahl meistens nicht angiebt (cfr. Anm. 2, 5, 6). Aus diesem Grunde und seiner Unvollständigkeit wegen einerseits, anderseits, weil wir in Braulios Beschreibung, die älter ist, sehr genaue Angaben besitzen, welche uns sowohl über den Inhalt der Schriften informieren, als auch alle Nachrichten des Ildef. ausführlicher und richtiger enthalten, muss das Kapitel des Ildef. als fast wertlos bezeichnet werden. Ildef. verlegt des Isid. Regierung in die Zeit des Leccared 586—601, Liuva 601—3, Witterich 603—10, Gundemar 610—12, Sisebut 612—20, Svinthila 620—31 und Sisenand 631—36.

Cap. X. Nonnitus.

Nonnitus post Ioannem in Gerundensi sede pontifex accessit, vir professione monachus, simplicitate perspicuus, actibus sanctus; non hominum diutina deliberatione, sed Dei per homines celeri definitione in pontificatum adscitus: adhaerens instanter obsequiis sepulcri sancti Felicis martyris. Rexit ecclesiam Dei meritorum exemplis amplius quam verborum edictis. Hic et in corpore aegens et in sepulcro quiescens fertur salvationis operari virtutes. Substitit temporibus Suinthilanis et Sisenandi regum.

Bei Nonnitus sind wir fast nur auf den Bericht des Ildefons angewiesen. Denn ausser, dass er die Akten des 4ten Konzils zu Toledo (i. J. 633) unterzeichnet hat (Mansi X, 641), wissen wir über diesen Bischof nichts mehr (Gams II, 2. S. 63). Auch er soll, wie Ildef. angiebt, sowohl im Leben, wie im Grabe ruhend, Wunder gewirkt haben. Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit berichtet Ildef. nichts. — »Nonnitus post Ioannem in Gerundensi sede pontifex

accessit«. »Substitit temporibus Suinthilanis et Sisenandi regum«. Wertvoll ist diese Angabe, da sie die wichtigste Stelle ist zur ungefähren Feststellung des Todesjahres des Joh. v. Biclaro (cfr. Görres, Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium Leovigilds: »Zeitschrift f. die historische Theol.« 1873. S. 93, und derselben Joh. v. Biclaro: »Theol. Studien und Kritiken« 1895. S. 126). — Er lebte während d. Regierung d. Svinthila 620—31 u. Sisenand 631—36.

Cap. XI. Conantius.

Conantius post Murilanem ecclesiae Palentinae sedem adeptus est, vir tam pondere mentis quam habitudine speciei gravis, communi eloquio facundus et gravis, ecclesiasticorum officiorum ordinibus intentus et providus: nam melodias soni multas noviter edidit. Orationum quoque libellum de omnium decenter conscripsit proprietate psalmorum. Vixit in pontificatu amplius triginta annos, dignus habitus fuit ab ultimo tempore Witterici per tempora Gundemari, Sisebuti, Suinthilanis, Sisenandi et Chintilae regum.

Es ist fast das Einzige, was wir über diesen Bischof wissen. Sein Name findet sich noch in den Akten des Provinzialkonzils von Toledo (vom J. 610) an 9ter Stelle (cfr. Gams, Kirchengesch. von Spanien. II, 2. S. 72). Auch nahm er Teil am 4ten, 5ten und 6ten Konzil von Toledo, in den Jahren 633, 636 und 638 (Cave, Scriptorum eccles. hist. liter. T. I. p. 582). — Von seinen Schriften scheinen weder die Melodieen des Gesanges, noch das Buch der Orationen über die Eigenheit aller Psalmen erhalten zu sein. Er lebte zu Zeiten der Könige Witterich 603—10, Gundemar 610—12, Sisebut 612—20, Svinthila 620—31, Sisenand 631—36 und Chintila 636—40.

Cap. XII. Braulio.

Braulio frater Ioannis in Caesaraugusta decedentis adeptus est locum, vir sicut germanitate coniunctus, ita non minimum ingenio minoratus. Clarus iste habitus canoribus et quibusdam opusculis. Scripsit vitam Aemiliani cuiusdam monachi, qui et memoriam huius et virtutem illius sancti viri suo tenore commendat pariter et illustrat. Habuit sacerdotium ferme viginti annis: quibus expletis clausit diem vitae praesentis. Duravit in regimine temporibus Sisenandi, Chintilae, Tulganis et Chindasvinthi regum.

Diese Angaben des Ildef. sind richtig. Die vita Aemiliani ist uns erhalten (Migne, ser. lat. LXXX, 699—714). Die Nachricht, dass Braulio dieselbe geschrieben hat, finden wir nicht bei Ildefons zuerst, sondern in dem Einleitungsbrief des Braulio zu dieser vita, der zugleich Widmungsbrief an seinen Bruder ist: »Dei viro dominoque meo et germano Fronimiano presbytero, Braulio . . . episcopus Caesaraugustanus salutem«; »libellum de eius sancti (Aemiliani) vita brevem conscripsi, . . . et tibi domino meo destinatum misi, et hanc ipsam epistolam meam capiti eius praeponere curavi« (Migne, ser. lat. LXXX, 699 und 701). Daher ist diese Angabe des Ildefons von geringer Bedeutung. In demselben Briefe sagt Braulio:

Hymnum quoque de festivitate ipsius (Aemiliani) sancti, ut iussisti, iambico senario etro compositum transmisi« (Migne l. c. 702). In der oben angeführten Stelle ückte Braulio den Wunsch aus, dass dieser Brief der vita voranstehen solle; ithin wird er auch dem Ildefons bekannt gewesen sein. Da er jedoch diesen ymnus, der uns erhalten ist (Migne, ser. lat. LXXX, 713—716), nicht erwähnt, hat er nicht einmal die ihm nachweislich zur Verfügung stehenden Mittel ·braucht. — Von Braulio besitzen wir noch 44 Briefe (Migne, ser. lat. LXXX, 19—700), welche im vorigen Jahrhundert in Leon aufgefunden wurden (Gams, irchengesch. v. Spanien. II, 2. S. 146); ferner ein elogium auf Isidor (cfr. oben p. 9, Anm.) und wahrscheinlich sind auch die Akten der Martyrer von Saragossa n ihm verfasst (Migne, ser. lat. LXXX, 715—720; Gams II, 2. S. 146). — a Ildef. nur eine Schrift des Braulio nennt, dagegen die übrige schriftstellerische ätigkeit dieses Bischofs mit einem allgemeinen Satze: »Clarus et iste habitus oribus et quibusdam opusculis« abfertigt, so ist sein Bericht unvollständig. — Sein iscopat fällt in die Zeit der Könige: Sisenand 631—36, Chintila 636—40, Tulga 640—41 d Chindasvind 641—52.

Cap. XIII. Eugenius.

Eugenius, discipulus Helladii, conlector et consors Iusti, ntifex post Iustum accedit, ab infantia monachus, ab Helladio m Iusto pariter sacris in monasterio institutionibus eruditus. unc secum Helladius a monasterio tulit ad pontificatum tractus, i rursus ab eo clericalibus institutus ordinibus, sedis eius post um tertius rector accessit. Et bonum meritum senis, qui duobus scipulis sanctisque filiis ecclesiae Dei hereditatem meruit relinquere bernandam. Idem Eugenius moribus incessuque gravis, ingenio llens. Nam numeros, statum, incrementa, decrementaque cursus cursusque lunarum tanta peritia novit, ut considerationes disputionis eius auditorem et in stuporem verterent et in desiderabilem ctrinam inducerent. Vixit in sacerdotio fere undecim annis, regantibus Chintila, Tulgane et Chindasvintho regibus.

Es ist fast das Einzige, was wir über diesen Bischof wissen. Mit Ausnahme es Briefes an Isidor, über den wir nur aus der Antwort des Letzteren Kunde kommen (Isid. opera, ed. Arev. VI, 573), scheint er nichts mehr geschrieben zu ben (Gams II, 2. S. 132). Die Strafe, welche den Diakon Lucidius ereilte, eil er von seinem Bischof den Titel Presbyter und einige Güter erpresst hatte, zählt Ildef. in der Einleitung (cfr. Praef. Abs. 4). — Die Bemerkung des Perez nm. zu diesem cap.), dass dieser Eugenius der 2 te und sein Nachfolger der te Bischof dieses Namens in Toledo gewesen sei, ist nicht richtig, da die Person s Eugenius I. von Toledo, der angeblich ein Schüler des Dionysius Areopagita ar und als Martyrer endete, eine Fiktion zu sein scheint (cfr. Gams III, 2. S. 497). r lebte während der Regierung der Könige: Chintila 636—40, Tulga 640—41 d Chindasvind 641—52.

Cap. XIV. Eugenius.

Item Eugenius alter post Eugenium pontifex subrogatur. lic cum ecclesiae regiae clericus esset egregius, vita monachi

delectatus est. Qui sagaci fuga urbem Caesaraugustanam petens, illic martyrum sepulcris inhaesit ibique studia sapientiae et propositum monachi decenter incoluit: unde principali violentia reductus atque in pontificatum adscitus, vitam plus virtutum meritis quam viribus egit. Fuit namque corpore tenuis, parvus robore, sed valide fervescens spiritus virtute, studiorum bonorum vim persequens, cantus, pessimis usibus vitiatos, melodiae cognitione correxit, officiorum omissos ordines curamque discrevit.[1])

Scripsit de sancta Trinitate libellum et eloquio nitidum et rei veritate perspicuum, qui Libyae et Orientis partibus mitti quantocius poterat, nisi procellis resultantia freta incertum pavidis iter viatoribus distulissent.[2]) Scripsit et duos libellos, unum diversi carminis metro, alium diversi operis prosa concretos, qui ad multorum industriam eius ex hoc tenaciter sanctam valuerunt commendare memoriam.[3])

Libellos quoque Dracontii de creatione mundi conscriptos, quos antiquitas protulerat vitiatos, ea, quae inconvenientia reperit, subtrahendo, immutando vel meliora coniiciendo ita in pulchritudinis formam coegit, ut pulchriores de artificio corrigentis quam de manu processisse videantur auctoris. Et quia de die septimo idem Dracontius omnino reticendo semiplenum opus visus est reliquisse, iste et sex dierum recapitulationem singulis versiculis renotavit et de die septimo, quae illi visa sunt, eleganter dicta subiunxit.[4])

Clarus habitus fuit temporibus Chindasvinthi et Reccesvinthi regum, fere duodecim annis tenens dignitatem simul et gloriam sacerdotis, sicque post lucis mundialis occasum in Basilica S. Leocadiae tenet habitatione sepulcrum.

Die Angaben über Eugenius sind mit Ausnahme derjenigen über sein Buch »de creatione mundi« selbständig. Ildef. berichtet über seinen älteren Zeitgenossen und unmittelbaren Vorgänger auf dem Bischofssitz von Toledo; daher ist seine Nachricht wertvoll.

1) »Qui sagaci fuga urbem Caesaraugustanam petens, illic martyrum sepulcris inhaesit«. Die Martyrer, an deren Gräbern sich Eugen in Saragossa niederliess, werden die achtzehn gewesen sein, welche Prudentius durch einen Hymnus feiert (cfr. Gams I, 320f.), und über die wir auch Akten besitzen (Migne, ser. lat. LXXX, 715—20), wahrscheinlich von Braulio verfasst (cfr. cap. 12. Anm.). Ildef. äussert sich hierüber deshalb nicht näher, weil Saragossa durch ihre Martyrer in jener Zeit sehr bekannt war. Schon Isidor nennt diese Stadt: »florens sanctorum martyrum sepulturis« (Etymolog. lib. XV, 1 § 66 ed. Arevalo VI, 206). Dass Eugenius sich um den Kirchengesang in Spanien, besonders in der Kirche von Toledo sehr verdient gemacht hat, davon zeugt auch die spätere Geschichte (cfr. Hieronymi Romeri, Explanatio cantus Engenii seu Melodici: Migne, ser. lat. LXXXVI, 33 sq.).

2) Das Buch über die Trinität ist uns nicht erhalten (Gams II, 2. S. 133 und Schrödl in Wetzer und Welte. IV, 975). Es wird wahrscheinlich zur Bekämpfung der Überreste des Arianismus unter den Westgothen verfasst gewesen sein (Nic. Antonio, Bibl. Hisp. vet. Romae 1696. T. I. p. 281, und Schrödl a. a. O.).

3) Diese Angabe ist so allgemein gehalten, dass man den Inhalt dieses Werkes nicht erraten kann. Es ist nicht ganz auf uns gekommen (Gams II, 2. S. 133). Das erste Buch glaubt Gallandi (T. XIII. Prolegomena; Migne, ser. lat. LXXXVII, 348) in den 31 Gedichten des Eugenius (Migne l. c. 359—368) wiederzuerkennen, welche Ansicht auch Fabricius (Bibl. med. aetatis. p. 532 not. c) teilt. Wahrscheinlich wird Ildef. mit den Worten: »unum diversi carminis metro ... concretum« auch die uns erhaltenen Epigramme des Eugenius (Migne, ser. lat. LXXXVII, 389—400) gemeint haben. Denn da Ildef. dessen Zeitgenosse und Nachfolger auf dem Bischofssitz von Toledo war, wird man wohl annehmen können, dass er dieselben gekannt hat. Und gerade ihres mannigfaltigen Inhaltes wegen nahm er wohl Abstand eingehender über sie zu berichten. — Der poëtische Nachlass dieses Bischofs scheint noch unvollständig vorzuliegen und von dem Erschienenen ist noch nicht alles als von Eugenius stammend nachgewiesen (Lorenzana, Vita Eugenii: Migne, ser. lat. LXXXVII, 357; Gams II, 2. S. 134; Huemer, Wiener Studien. V, 168 und VI, 324; und Manitius, Gesch. der christlich-lat. Poësie. S. 432). — Das zweite Buch dagegen ist verloren gegangen (Baehr, Gesch. d. röm. Literatur. Carlsruhe 1872. Bd. 4. S. 168. Anm. 12). Die Vermutung, welche Gams (II, 2. S. 133. Anm. 2) ausspricht, dass Eugenius in diesem Werke seine körperlichen wie geistigen Leiden und Kämpfe darstellte, scheint mir unbegründet zu sein. Gams hat dieses wahrscheinlich aus der Thatsache geschlossen, dass Eug. diesen Gegenstand schon poëtisch behandelt hat und zwar carm. XI bis XIV (Migne l. c. 362—365). — Vielleicht werden bei Julianus, Bischof von Toledo, in Prognosticon, lib. III. cap. 17 und 24 (Migne, ser. lat. XCVI, 504 u. 507) die Zeugnisse, welche er über die Auferstehung als Worte des Eugenius anführt, aus dem Buche »de trinitate« oder aus dem, welches Ildef. »alium diversi operis prosa concretum« bezeichnet, stammen (Antonio, Bibl. Hispana vetus. T. I. p. 282).

4) cfr. Eugenii epist. ad Chindasvinthum regem (Migne ser. lat. LXXVII. 569): »Dracontii cuiusdam libellos multis videns erroribus involutos ... subcorrexi, Hoc videlicet moderamine custodito, quo superflua demerem, semiplena supplerem, fracta constabilirem, et crebro repetita mutarem .... Et quoniam de die septimo praefatus auctor omnino reticuit, semum mihi opusculum videbatur ... idcirco ... sex dierum recapitulationem singulis versiculis ... denotavi, de die vero septimo, quae visa sunt dicenda subnexui«. Eugenius liess seinem Gedichte »Hexaemeron« einen Brief an den König Chindasvind vorausgehen, welcher zugleich die Vorrede bildet. In diesem teilt er dem Könige die Grundsätze mit, welche ihn bei der Verbesserung dieses Gedichtes geleitet haben. Hierin fand Ildef. so wertvolles Material, dass er es fast wörtlich wiederzugeben sich entschloss. — Ausserdem besitzen wir noch vier Briefe (Migne, ser. lat. LXXXVII, 403—18); von diesen sind jedoch nur zwei von Eugenius geschrieben, nämlich an Braulio und an Protasius von Tarracona, die beiden andern dagegen sind an Eugenius gerichtet und verfasst von Braulio und Tajo von Saragossa. Ildefons erwähnt diese Schreiben nicht, weil sie ihm ihrer geringen Bedeutung wegen wahrscheinlich unbekannt gewesen sind. — Die Wirksamkeit des Eugen fällt in die Zeiten der Könige: Chindasvind 641—52 und Reccessvind 649—72.

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der Spezialanalyse.

§ 1.

Wert der einzelnen Kapitel.

Um uns ein klares Urteil über den Wert dieser Schrift zu bilden, müssen wir dieselbe nach einer zweifachen Richtung betrachten; zunächst für welche Kapitel die Angaben des Ildef. erste und alleinige Quelle sind, und für welche wir ältere Quellen besitzen; sodann müssen wir unser Augenmerk auf die in dieser Schrift behandelten Schriftsteller richten.

Für die meisten Kapitel: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 13 ist Ildef. fast die einzige Quelle; denn ausser einigen Unterschriften unter Konzilsakten der in diesen Kapiteln behandelten Männer sind die Angaben des Ildef. das einzige, was wir über dieselben wissen,[1]) daher wertvoll. — In den Kapiteln: 1, 9, 12 und 14 werden schon bekanntere Bischöfe behandelt, und da sie in ungleicher Weise von Ildef. Beachtung fanden, müssen wir bei denselben eine weitere Einteilung eintreten lassen. Wertvoll sind die Kapitel: 1 und 14. Allerdings zeigt sich gerade bei diesen beiden Abschnitten die Unselbständigkeit des Ildef. Für Gregor (c. 1) entnimmt er einige Sätze wörtlich aus dem gleichnamigen Kapitel bei Isidor;[2]) ja er lässt sich sogar von Isid. beeinflussen beim Bericht über eine Schrift, welche jener ausgelassen hat, indem er sich der Worte Isid.'s, die letzterer bei einer anderen Schrift gebraucht hat, bedient.[3]) Auch im letzten Kapitel über Eugenius (c. 14) sehen wir des Ildef. Unselbständigkeit; hier fand er in dem Einleitungsbrief zu der Schrift, »Hexaemeron« ein zweckdienliches

1) cfr. Spezialanalyse.
2) cfr. Spezialanalyse: cap. 1. Anm. 1, 3, 9 und 10.
3) cfr. cap. 1. Anm. 4.

ıterial, das er wörtlich wiedergiebt.[1]) Trotzdem müssen wir de Kapitel als wertvoll bezeichnen; das erstere, weil Ildef. in nselben bei Aufzählung der Schriften die Vollständigkeit erreicht ; das letztere dagegen, weil Ildef. über Eugenius II. als Zeitıosse berichtet.[2]) — Anders steht es mit den Kapiteln 9 und 12. r beide Bischöfe, welche Ildef. in diesen Kapiteln beschreibt, ıitzen wir ältere und bessere Quellen; Ildef. selber erweist sich denselben als ungenau und unvollständig;[3]) daher sind diese ıgaben nur von geringem Werte.

Von den 14 berühmten Männern, welche uns Ildef. in seinem ıtaloge vorführt, waren nur 8 schriftstellerisch thätig, und zwar in den Kapiteln 1, 3, 6, 8, 9, 11, 12 und 14 behandelten. Von ıfen sind uns die Schriften erhalten, von: Gregor (c. 1), Montanus 3), Isidor (c. 9), Braulio (c. 12) und Eugenius II. (c. 14); von den rigen drei Ioannes (c. 6), Iustus (c. 8) und Conantius (c. 11) sind verloren gegangen. Die übrigen 6, welche Ildef. behandelt, ıeinen nichts geschrieben zu haben; allerdings sagt Ildef. ses deutlich nur bei dreien.[4]) Mit Recht sagt daher Ebert[5]) ı denjenigen Bischöfen, die nichts geschrieben haben und welche ef. nennt: »Sie werden offenbar nur als Gottesgelehrte, die durch ispiel und mündliche Rede wirkten, hier aufgeführt; als viri .stres der Kirche konnten sie darum doch gelten«. — Nach diesen ststellungen wird man genötigt sein, dem catalogus des Ildef. in erarhistorischer Bedeutung nur geringen Wert beizumessen. ses Urteil wird noch mehr bestätigt durch die Beobachtung, ; Ildef. die Bischöfe von Toledo im Verhältnis zu den übrigen ıchöfen behandelt.

---

§ 2.

ı Bischöfe von Toledo im Schriftstellerkatalog des Ildefons.

Ildef. beschreibt gemäss seinem Plane, den er in der Einıung entwickelt hat,[6]) in mehreren Kapiteln Bischöfe von Toledo. widmet geradezu die Hälfte der Kapitel seinen Vorgängern

---

1) cfr. cap. 14. Anm. 4.
2) cfr. Spezialanalyse cap. 1 und 14.
3) cfr. Spezialanalyse.
4) cfr. cap. 2, 5 und 7.
5) Literatur des Mittelalters. Bd. I. S. 603.
6) cfr. Praef. Abs. 2.

auf dem Bischofssitz. Von 14 berühmten Männern, deren An- denken er in diesem Kataloge feiert, sind 7 Bischöfe von Toledo: 1. Asturius (c. 2), 2. Montanus (c. 3), 3. Aurasius (c. 5), 4. Helladius (c. 7), 5. Iustus (c. 8), 6. Eugenius (c. 13) und 7. Eugenius II (c. 14). Zwar sind nur drei von ihnen litterarisch thätig gewesen: Montanus, Iustus und Eugenius II; jedoch weiss Ildef. noch drei andere wegen ihrer litterarischen Unfruchtbarkeit nicht ungeschickt zu entschuldigen; so sagt er von Asturius: »adsignans operi virtutum plus exemplo vivendi quam calamo scribentis«, von Aurasius: »plus illi intentio in defensione veritatis, quam in scribendi exercitio mansit« und schliesslich von Helladius: »scribere renuit quia quod scribendum fuit, quotidiana operationis pagina demonstravit«. — So viel ist auch bisher, z. B. von Ebert, nicht unbemerkt geblieben.[1]) Aber es liegt in der Natur eines Werkes von dem Charakter des catalogus, dass es öfter im Einzelfall nachgeschlagen und zu Rate gezogen wird, wie als Ganzes und im Verhältnis seiner Teile zu einander betrachtet und beurteilt wird. Die Spezialanalyse aller einzelnen Kapitel und die Vergleichung ihrer Ergebnisse weist aber durch Thatsachen noch auf eine Reihe anderer Eigentümlichkeiten des catalogus Ildefonsi hin. In einem bedeutenden Masse werden die Bischöfe von Toledo von Ildef. bevorzugt vor den übrigen Männern, die er erwähnt, durch Beschreibung von Wundererereignissen. Von den 7 Bischöfen, welche Vorgänger des Ildef. gewesen sind, werden durch Wunder, die sie entweder selbst gewirkt oder verursacht haben, fünf Männer verherrlicht. So erzählt Ildef. über Asturius (cap. 2), auf wie wunderbare Weise er die Reliquien von Martyrern gefunden habe; von Montanus, er habe zur Widerlegung einer falschen Anklage Kohlen in seinem Gewande während der Feier der hl. Messe getragen, welche nachher bei unversehrtem Gewande noch glühend gefunden wurden; dieses Wunder erzählt Ildef. zweimal, ausser in cap. 3 noch in der Einleitung zu dieser Schrift;[2]) bei Helladius erzählt er, auf welch wunderbare Weise der Stolz und Uebermut seines Diakons Iustus bestraft wurde;[3]) bei Iustus, welche Strafe den Priester Gerontius traf, der dem Iustus mit Verachtung und Trotz begegnet war;[4]) schliesslich bei Eugenius, auf wie wunderbare Art und Weise ein Diakon des Eug. für Er-

1) cfr. Einleitung zu dieser Studie, in der ich Eberts Urteil anführe.
2) cfr. Praef. Abs. 3.
3) cfr. Praef. Abs. 3.
4) cfr. Praef. Abs. 4.

pressung von Titel und Gütern bestraft wurde.[1]) — Weiterhin muss jedem aufmerksamen Auge schon äusserlich die Unverhältnismässigkeit in der Ausdehnung der einzelnen Kapitel auffallen. Vor allen andern ist schon durch die Länge des Textes Papst Gregor I. bevorzugt; nächst ihm aber keineswegs die bedeutendsten litterarischen Leuchten Spaniens, sondern die drei Bischöfe von Toledo, Montanus, Helladius und Eugenius II, als ob sie dem Papste, den Ildef. über Augustin stellt, an Verdienst und Würde gleichkämen. Viel kürzer und allgemeiner werden die sechs übrigen Bischöfe behandelt; von vier zählt Ildef. Schriften auf, nämlich von Ioannes (c. 6), Isidorus (c. 9), Conantius (c. 11) und Braulio (c. 12). Besonders auffällig ist die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der Daten über Isidor; denn Isidor war der Lehrer des Ildef., und wenn dieses Verhältnis nicht stark genug auf Ildefons influierte, um ihn mit der Genauigkeit und Vollständigkeit, wie über Papst Gregor I. referieren zu lassen, so konnte es die Mühelosigkeit der Arbeit bewirken, denn das elogium Braulios auf Isidor bot ebenso eine vollständigere Aufzählung der Schriften, wie eine gerechtere Würdigung der geistigen Bedeutung Isidors, besonders für Spanien. Aber nicht bloss der Ruhm des Bischofs von Sevilla, des eigenen Lehrers, auch derjenige des Bischofs von Saragossa, Braulios, erschien dem Glanze Toledos als gefährlicher Nebenbuhler; auch seine litterarische Bedeutung erscheint in der Darstellung des Ildef. gemindert durch die Unvollständigkeit in der Aufzählung seiner Werke. Nicht durch eigene Schuld, sondern durch die Folgen der Völkerwanderung besass Spanien nur wenige geistige Leuchten; aber auch deren Glanz durfte bei Ildef. nicht in ganzer Fülle strahlen, um die Bischöfe des bevorzugten Toledo nicht in Schatten zu stellen. — Die beiden übrigen Bischöfe, von denen Ildefons keine Schriften nennt, werden durch ungefähr denselben Ausdruck, dass sie Heilwunder wirken sollen, entschädigt. Ildef. sagt von Donatus (cap. 4): »Hic et in praesenti luce subsistens et in crypta sepulcri quiescens signis quibusdam proditur effulgere salutis« und von Nonnitus (cap. 10): »Hic et in corpore degens et in sepulcro quiescens fertur salvationis operari virtutes«. — Die tendenziöse Ungleichmässigkeit des Verfahrens tritt also schon durch die Vergleichung des in seinem Schriftstellerkatalog selbst niedergelegten Thatsachenmaterials hervor. Nicht so auffällig und daher nicht auf den ersten Blick kontrollierbar, aber thatsächlich noch stärker vorhanden tritt sie zu Tage durch die Ausschaltung

1) cfr. Praef. Abs. 4.

und Nichterwähnung einer Anzahl nicht unbedeutender spanischer Bischöfe, welche in gleichem Masse »viri illustres« Spaniens waren wie die Bischöfe Toledos und doch bei Ildef. unerwähnt bleiben: Turibius, Bischof von Astorga (Asturica), der um die Mitte des 5ten Jahrhunderts lebte. Besonders als eifriger Bekämpfer der Priscillianisten in Gallicien bekannt, hielt er auch eine Synode gegen dieselben. Auch war er bemüht, strenge Kirchenzucht und Glaubensreinheit einzuführen. Er starb im Jahre 460.[1]) Dass Ildef. eine gewisse Kenntnis über diesen Bischof hatte, sehen wir im cap. 3 über Montanus. Sodann Gaudiosus, Bischof von Tarazona (Turiaso), der im 6ten Jahrhundert (um d. Jahr 530) lebte und Schüler des hl. Victorian[2]) war. Ferner Tranquillinus, Bischof von Tarragona (Tarraco), der zwar bei den Bollandisten nicht besonders, sondern nur unter den Schülern des hl. Victorianus,[3]) aufgeführt wird, aber doch gerühmt wird: »eruditione ac sanctis moribus praestans«. Den Prudentius, Bischof von Tarazona (Turiasso), will ich zu den von Ildef. ausgelassenen Heiligen nicht zählen, weil die Zeit, in welcher er gelebt hat, nicht sicher fest steht.[4]) Bei den Bollandisten hat er unter dem 28. April[5]) Aufnahme gefunden.

So tritt die Ungleichmässigkeit und Einseitigkeit der Arbeit des Ildef., die Bevorzugung der Bischöfe von Toledo deutlich zu Tage 1) darin, dass er bei den Bischöfen von Toledo, welche nichts geschrieben haben, dieses und ihre Aufnahme in den Katalog ausdrücklich entschuldigt, dagegen bei den übrigen Bischöfen nicht, und dass er von allen andern spanischen Bischöfen insgesamt nur zwei, von den toletanischen allein vier in den Katalog aufgenommen, obwohl sie litterarisch gar nicht thätig waren. 2) Sodann darin, dass er bei den Bischöfen von Toledo fünf spezielle, ihr persönliches und jurisdiktionelles Ansehen auszeichnende Wunder berichtet, bei den übrigen Bischöfen nur in zwei Fällen mit allgemeinen Ausdrücken ihrer Wunderthätigkeit gedenkt. 3) Ferner darin, dass litterarisch unbedeutende oder ganz unthätige Bischöfe Toledos nicht bloss verhältnismässig sondern zum Teil absolut viel ausführlicher behandelt werden als die grössten Leuchten Spaniens, Männer wie Isidor und Braulio. 4) Endlich darin, dass einige Bischöfe Spaniens, die zwar auch nichts geschrieben, aber als

1) Act. SS. April. II, 421. 423.
2) Act. SS. Nov. I, 664.
3) Act. SS. Jan. I, 741.
4) 6 te, 7 te oder 8 te Jahrhdt.
5) Act. SS. April. III, 587 sqq. und Auctaria Octobris p. 1.

echtschaffene Gottesgelehrte manchem Bischofe von Toledo an ie Seite gestellt zu werden wert gewesen sind, von Ildefons überangen werden.

Nun kann man im allgemeinen die Möglichkeit zugeben, ass Arbeiten von solcher Einseitigkeit und Unvollkommenheit nbewusst und ohne Tendenz, als das naturgemässe Produkt der eistigen Anlage und Disposition eines Schriftstellers, entstehen nnen, wo der allgemeine Rückgang der Kultur den Gesichtsreis des Schriftstellers eingeschränkt hat, und wo Unbildung sich n einem unerleuchteten Lokalpatriotismus gesellt. Aber so tief ich, nach den eigenen Worten des Ildef., [1]) die klassische Bildung Spanien seit den Tagen ihres letzten berühmten Vertreters, idors, gesunken sein mag: Ildefons, der Schüler Isidors, hat hon dadurch, dass er diesen Niedergang wahrgenommen und esprochen hat, ebenso durch seine Schriften bewiesen, dass er die ildung seines Zeitalters überragte. Darum müssen wir annehmen, ass er seinem »catalogus virorum illustrium« die geschilderten nd getadelten Eigentümlichkeiten mit Bewusstsein und absichtch gegeben hat, geleitet durch die Interessen seines Metropolitanuhles, dessen Inhaber er so offenkundig bevorzugt. Die Kenntnis er in Frage stehenden Interessen Toledos wird uns den rechten inblick in den Zweck und die Tendenz der Ildefonschen Arbeit ewähren.

---

§ 3.

Der Zweck des Ildefons'schen Schriftstellerkatalogs.

Toletum, am rechten Tajoufer gelegen, da wo der mittlere auf des Flusses beginnt, gehörte zur Karthaginensischen Kirchenrovinz, mag aber von jeher innerhalb der Landschaft Carpetanien Neu-Castilien), deren Hauptort es war, wenn auch in Unterordnung nter Karthagena, eine bevorzugte Stellung eingenommen haben.

Im Jahre 400, also zur Zeit des Asturius war Toledo noch icht Metropole[2].) Zuerst finden wir den Montanus auf der zweiten ynode zu Toledo 527 (531)als Metropoliten genannt.[3]) Erst hier wird

---

1) cfr. Praef. Abs. 2.

2) cfr. Gams, Kirchengesch. v. Spanien. II, 1. S. 444.

3) cfr. Hefele, Conciliengesch. II, 721; Gams a. a. O. II, 1. S. 447 und ben cap. 3. Anm.

dem Bischof von Toledo diese Würde beigelegt.[1]) Neben Montanus waren allerdings nur vier Bischöfe aus der Provinz und zwar nur aus Neucastilien zugegen.[2]) Als die Restaurationspolitik des Kaisers Justinian die Festsetzung der Byzantiner auch in Spanien zur Folge hatte und Karthagena in ihre Hand fiel (554), haben die Metropolitanrechte Kathagenas an der griechischen Occupation einen Rückhalt und Stützpunkt gegenüber dem westgothischen Toledo gefunden. Bischof Euphemius von Toledo unterschrieb die Akten der Synode von Toledo im J. 589 als »Metropolit der Provinz Carpetanien«, also auch nur von einem kleinen Teile der carthaginensischen Kirchenprovinz, nämlich Neucastilien und einem Teile von Altcastilien. Aber die Bedeutung Toledos wuchs doppelt, als die im Mittelpunkte der westgothischen Monarchie gelegene Stadt durch K. Leovigild (569 — 586) zur Residenz des Königs gewählt wurde[3]) und als sie bald darauf, nach der Conversion der Westgothen (589), die Residenz eines katholischen Staatsoberhauptes blieb. Schon Bischof Aurasius (603 bis 615), unterstützt durch den kath. König Gundemar, setzte es durch, dass Toledo von den meisten Bischöfen der ganzen carthaginensischen Provinz als Metropolitansitz anerkannt wurde. Wir besitzen zwei Dokumente, welche dieses besagen. Das erste von der Synode zu Toledo (610), welche beschlossen hat, dass der Stuhl der Kirche von Toledo Namen und Würde der Metropole haben, und dass er den übrigen Kirchen an Ehre und Verdienst vorangehen solle. Kein Bischof der Provinz solle sich dem Primat von Toledo widersetzen. Das zweite ist das sogenannte »Decretum Gundemari«; in diesem erklärt der König, er könne nicht gestatten, dass die Provinz unter zwei Metropoliten geteilt bleibe. Toledo habe den Vorrang des Alters und der Residenz des Königs.[4]) Beide Dokumente fanden in der collectio canonum Hispana Aufnahme, deren letzter Redaktor Julian von Toledo war.[5]) Wenn sie nun, wie Felix Dahn mit starken Gründen zu beweisen versucht,[6]) unecht sein sollten, so hätten wir gerade darin einen evidenten Beweis, wie man in jener Zeit bemüht war, die Machtansprüche

1) cfr. Synode zu Toledo vom Jahre 610; Gams II, 2. S. 72 und III, 1. S. 448.

2) Gams II, 1. S. 447 und II, 2. S. 469.

3) Jahrbb. f. protest. Theol. 1886. XII, 145.

4) Gams II, 2. S. 72 und 469.

5) Gams III, 2. S. 503.

6) Die Könige der Germanen. Würzburg 1870. V, 175 und VI, 439 f.

von Toledo zu begründen. Dahn [1]) erwähnt noch zahlreiche andere Fälschungen von Privilegien für diesen Bischofssitz. Politische Ereignisse unterstützten nicht nur den kirchlichen Ehrgeiz, sondern brachten ihn an sein nächstes Ziel: König Sisebut eroberte 615 die südöstlichen und südlichen Besitzungen der Byzantiner in Spanien, mit ihnen fiel auch ihre Hauptstadt Karthagena in die Hand des Siegers.[2]) Toledo war seiner alten Nebenbuhlerin in der Kirchenprovinz ledig, sein Ehrgeiz konnte einen noch kühneren Flug nehmen. Nachdem man im unbestrittenen Besitz der Metropolitan-Würde in der ehemaligen Karthagenischen Kirchenprovinz war, wuchsen mit der politischen Bedeutung der Stadt auch die kirchlichen Ansprüche des Metropolitanstuhles; die politische Centrale sollte auch die kirchliche von ganz Spanien werden, Toledo die Primatialkirche des ganzen Königreiches sein. Die Arbeitslast des Metropoliten in der königlichen Residenz übertraf bald diejenige aller andern Metropoliten so sehr, dass er auch ausserhalb der Synoden die Hilfe und den Rat der Bischöfe nicht entbehren konnte und die Nationalsynode zu Toledo vom J. 646 c. 6 verordnete, dass aus Achtung gegen den König und seine Residenz sowie zum Troste des Metropoliten von Toledo die benachbarten Bischöfe, wenn er sie ruft, jährlich einen Monat in Toledo verweilen sollten.[3]) Gams hat mehrere Gründe angeführt, nach denen auch die »collectio canonum Hispana« durch Aurasius, Erzbischof von Toledo, im Jahre 610—611 im Interesse der Machtansprüche dieser Kirche angelegt oder angeregt worden sei.[4]) Maassen bemühte sich diese Ansicht des Gams zu widerlegen;[5]) trotzdem hält Gams nach Preisgabe zweier Gründe seine Ansicht aufrecht.[6]) Als Nebenbuhler bei seinen Bemühungen, die Primatialgewalt zu erlangen, hatte Toledo namentlich die Metropolitansitze von Sevilla und Tarragona zu bekämpfen und zu überflügeln. Erreicht hat die Primatie Toledos erst Julianus auf der 12. Synode von Toledo im Jahre 681;[7]) sie wurde jedoch schon seit 610 angestrebt.[8])

---

1) a. a. O. Bd. VI. S. 410. Anm. 1.

2) Isid. chron. ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. A. A. T. XI. p. 478. Zeitschrift für wissenschaftliche Theol. 1898. XLI, 111.

3) Hefele, Conciliengeschichte III, 2. S. 96.

4) »Tübinger theol. Quartalschrift« Bd. 49. Jahr 1867. S. 1—23.

5) Quellen und Literatur des canon. Rechts. Gratz 1870. S. 698—701.

6) Kirchengesch. v. Spanien. II, 2. S. 470.

7) Hinschius, Kirchenrecht. Bd. I S. 592 und Gams II, 2. S. 214.

8) Gams II, 2. S. 473.

Die Leitung der Kirche von Toledo durch den hl. Ildefons fällt also in die Zeit, in welcher der Glanz der Metropole Sevilla, den namentlich das brüderliche Doppelgestirn Leander und Isidor 50 Jahre lang hell hatte erstrahlen lassen, erloschen war, in eine Zeit, in welcher die Ansprüche Toledos auf die Suprematie über alle Kirchen Spaniens schon lebten und wirkten, aber noch nicht bis an ihr letztes Ziel gelangt waren; und zu den Mitteln, die Anerkennung der Primatialgewalt zu fördern, gehörten in jener Zeit auch die Versuche, sie geschichtlich, durch Urkunden zu begründen. Letzteres bezweckte auch des Ildefons Schrift »de viris illustribus«. Zwar gesteht er offen in der Einleitung, dass er die Bischöfe von Toledo verherrlichen wolle, jedoch seine Absicht ging weiter. Er preist zunächst die Stadt Toledo hoch, ihre Berühmtheit beruhe nicht bloss auf der immensen Anzahl ihrer Bewohner, sondern darauf, dass sie die Residenz der Könige und bei allen Gottesfürchtigen ein verehrungswerter Ort ist.[1]) Letzteres ist bewirkt durch die berühmten Bischöfe Toledos; absichtlich wird geradezu die Hälfte der Kapitel diesen Bischöfen gewidmet, um dem Leser die Möglichkeit zu bieten, eine Vergleichung anzustellen zwischen den Kirchenfürsten von Toledo und den übrigen Bischöfen Spaniens. Dem entsprechend werden die Bischöfe von Toledo geschildert: sie haben sich als Hüter der Rechtgläubigkeit, des Kirchenrechts, der klösterlichen Zucht, persönlich als Geistesmänner und Asketen bewährt.[2]) Ildef. berichtet von ihnen grosse Wunder, weil er damit in jener Zeit sein Ziel am leichtesten erreichen zu können glauben konnte. Er will zeigen, dass dieser Bischofssitz von der Vorsehung reicher begnadet ist und somit auch berechtigt, einen Vorrang vor den übrigen Bistümern als Metropole und Primatialsitz einzunehmen. Dieses spricht er ziemlich deutlich bei Montanus (cap. 3) aus: »regimen honoris retentavit ac disposuit condigno caelestique iure simul et ordine«. Es ist also göttliches Recht und göttliche Anordnung gewesen, dass Montanus die Ehrenstellung Toledos behauptet und geordnet hat. Unter den fünf Wundern, welche Ildefons von den Bischöfen von Toledo erzählt, handeln drei davon, auf welche Weise diejenigen von Gott gestraft werden, welche sich gegen den Erzbischof von Toledo versündigen. Bei Montanus giebt Ildef. einen ausführlichen und genauen Inhalt seiner Briefe deswegen,

1) cfr. Praef. Abs. 2.

2) cfr. § 2, wo ihre bevorzugte Schilderung nachgewiesen wurde.

weil Privilegien von Toledo von anderen Bischöfen nicht beachtet wurden, und Montanus diese Handlungen rügt, also das Ansehen seines Bischofssitzes geltend zu machen sucht. Scheinbar unverhüllt hat Ildef. den Zweck seines catalogus offenbart durch die Rangbezeichnung der Bischöfe von Toledo. Nur den drei ersten legt er den vollen Titel bei. So »Asturius ... in Toletana urbe sedis metropolis provinciae Carthaginis pontifex« (cap. 2), ferner: »Montanus ... primae sedis provinciae Carthaginis Toletanae urbis cathedram tenuit« (cap. 3), schliesslich: »Aurasius Toletanae ecclesiae pontifex, metropolis urbis« (cap. 5). In Wirklichkeit war Asturius gar nicht Metropolit. Montanus hat sich die Anerkennung der Metropolitanwürde von nur vier Suffraganen der ehemaligen Kirchenprovinz Karthagena verschafft, und erst Aurasius hat die Metropolitangewalt über die ganze Kirchenprovinz gewonnen. Ueber die Würde seiner Nachfolger konnte bei den Lesern des catalogus kein Zweifel bestehen. Ildefons unterlässt es daher gänzlich bei den Nachfolgern des Aurasius, Würde und Ort der Residenz anzugeben und begnügt sich zu bemerken, wessen unmittelbare Nachfolger sie gewesen sind. Die Tendenz scheint also in der unrichtigen und unhistorischen Bezeichnung der Bischöfe Asturius und Montanus als Metropoliten der Kirchenprovinz Karthagena zu liegen und die Absicht des Ildef. darauf hinausgelaufen zu sein, den kirchlichen Vorrang Toledos in eine frühere Zeit hinaufzurücken, durch höheres Alter zu adeln und stützen; darum scheint er das Verdienst des Montanus, der wenigstens den Grund für die Metropolie Toledos gelegt, und dasjenige des Aurasius, der sie zu allgemeiner Anerkennung gebracht hat, verschwiegen zu haben; in allgemeinen, unpräcisen Redewendungen sagt er von Montanus: »regimen honoris retentavit ac disposuit« (c. 3) und von Aurasius: »regiminis auctoritate praeclarus« (c. 5).

Aber der Schein trügt hier gewiss, denn es ist 1) nicht bloss möglich, sondern höchst wahrscheinlich, dass Ildefons der Meinung lebte, Toledo besitze seine Metropolitanwürde schon seit den Tagen des Asturius. Es waren seit der wirklichen Anerkennung (527) bis auf die Zeit des Ild. 130 Jahre verflossen. Die Ueberlieferung über jenes Ereignis war, wie oben bemerkt, durch Fälschungen schon getrübt und nichts hindert uns an der Annahme, dass Ild. nicht mit der naiven Kritiklosigkeit des Mittelalters jenen Fälschungen aufrichtig Glauben geschenkt habe und darnach den Zeitpunkt für die Erlangung der Metropolitanwürde Toledos an-

gegeben habe. 2) Sodann standen aber zur Zeit des Ild. die Metropolitanrechte Toledos gar nicht mehr in Frage, sie waren seit mehr als hundert Jahren anerkannt und geübt, seit vielen Dezennien, dem Falle Karthagenas (615) auch nicht mehr bestritten; ein Interesse, sie durch falsche Angaben über die Zeit ihrer Entstehung zu stützen und die Geschichte mit Bewusstsein zu fälschen, konnte bei Ild. gar nicht mehr vorliegen.

Die Interessen Toledos bewegten sich unter Ild. schon nach einem höheren Ziele, nach der Erlangung der Primatial-Gewalt über ganz Spanien. Auf der Bahn nach diesem Ziele scheint grade die Amtsführung des Ild. Hindernisse und Schwierigkeiten gefunden zu haben. Denn wir besitzen von Ild. in seinen Briefen an Quiricus zwei Aeusserungen, welche bekunden, dass seine bischöfliche Amtsführung durch grosse Schwierigkeiten getrübt war: »Dicere plura vellem, si miseriarum pressura sineret« und »necessitas temporum vires atterit animorum, ut nec delectet vita propter imminentia mala«.[1]) Welcher Art diese Schwierigkeiten gewesen sind, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen.[2]) Wahrscheinlich sind sie aber schuld, dass unter Ildef. keine Synode zu

---

1) Ildef. epist.: Migne, ser. lat. XCVI, 194 u. 196.

2) cfr. Wagenmanns Vermutungen in Herzogs Realencyklopädie. VI, 696. — Die gedrückte Lage des hl. Ildefons kann nur in der Haltung des Königs Reccessvind (649/50—672) gegen den Episkopat ihren Grund haben. Reccessvind hat zwar im Anfang seiner Regierung drei Konzilien zu Toledo halten lassen, das VIII. im J. 653, das IX. im J. 655, das X. im J. 656; die Bischöfe des VIII. rühmen besonders des Königs Milde und Demut (Mansi X, 1205 sq.). Dann änderte sich des Königs Haltung; länger als 18 Jahre lang durfte kein Konzil tagen; die Bischöfe des Tolet. XI. im J. 675 geben als Grund an: non erat adunandorum pontificum ulla praeceptio [scil. regis] (Mansi XI, 131 E. cfr. can. 15. eod. 146). Wie einst König Svinthila (621—631), »ein Feind aller Priesterherrschaft«, keine Synoden abzuhalten gestattete (Zeitschrift für wiss. Theol. 1898. XLI. N. F. VI, 107), so scheint auch Reccessvind, »der westgothische Justinian«, nachdem er die Rechtseinheit des Westgothenreiches durch Schaffung eines Reichsgesetzbuches bewirkt, die Rechtsspaltung zwischen Römern und Gothen gesetzlich völlig beseitigt und damit die letzte Schranke, welche der Vereinigung der Nationalitäten zu einer Nation noch entgegenstand, niedergelegt hatte (Zeumer, Geschichte der westgothischen Gesetzgebung: Neues Archiv der Ges. f. ält. deutsche Gesch. 1898. XXIII, 2, 485), an der Eindämmung der grossen Macht des Episkopat gearbeitet zu haben. Der König hatte in Ildefons (658—667) einen weltflüchtigen Mönch gegen seinen Willen (»principali violentia« Julians Elog auf Ildef. Arevalo, Opp. Isid. VII, 174) auf den Metropolitanstuhl der Residenz berufen. Aber der persönlich selbstlose Asket scheint sich wider Erwarten als ein so energischer und unerschrockener Verfechter der Vorrechte seines bischöflichen Stuhles

Toledo stattgefunden hat, während sowohl vor ihm, als auch nach ihm dort so viele gehalten worden sind.[1]) — Die Leitung der Nationalkonzilien und der Vorsitz auf denselben ist zwar nicht das einzige Vorrecht der Primaten; aber bei der Ausübung keines andern bethätigen sie ihren Vorrang wirksamer und sichtbarer als bei dieser Gelegenheit.[2]) Hält man sich noch gegenwärtig, dass im Mittelalter Wahrung und Vermehrung des Besitztums, der Rechte und der Vorrechte ihrer Sitze allgemein als diejenige Ehrenpflicht galt, deren gewissenhafter und erfolgreicher Wahrnehmung jeder tüchtige, auch der persönlich selbstloseste Bischof in der eifrigsten Weise oblag, so wird man es begreifen, dass Ild. in seiner Amtsführung so wenig Befriedigung fand, dass er brieflich lebensmüde zu sein gesteht. Er, der Schüler Isidors, suchte Trost, aber auch das Mittel zur Abhilfe in der Wissenschaft. Nach dem Vorbilde seines Lehrers verfasste er den catalogus. Aber während sein Lehrer Isidor dabei keine anderen als wissenschaftliche Zwecke

---

erwiesen zu haben, dass der König selbst an die Entfernung des ungefügigen Metropoliten gedacht zu haben scheint. Das letztere deutet an sein zweiter Nachfolger, Julian (680—690), der geerntet hat, was seine Vorgänger gesäet und gepflegt hatten, wenn er in einem Zusatzkapitel zu der Schrift »de viris illustribus« ihrem Verfasser ein Denkmal setzt und darin als besondern Ruhmestitel anführt: »clarus habitus fuit vitae meritis et retentatione regiminis« (Arevalo, Isidori Opp. VII, 175). Den Grund des Zerwürfnisses zwischen Ildefons und Reccesvind suchen erst spätere Quellen in der Unsittlichkeit des Königs (Helfferich, Der westgothische Arianismus. Berlin 1860. S. 62. 67 und Dahn, Könige der Germanen. Würzburg 1870. V, 200. Anm. 6). — Wie nun die Gunst des Königs Niemandem mehr Macht und Ansehen verlieh als dem Metropoliten der Residenz, so traf sicherlich des Königs Ungnade Niemanden härter und empfindlicher als den Metropoliten, dessen alle anderen überragende Stellung wesentlich auf seinen Beziehungen zum Hofe beruhte. Fehlte aber dieses reelle und wirksamste, wenn auch wandelbare Fundament den Vorrechten Toledos während der ganzen Amtsthätigkeit des hl. Ildefons, so wird es begreiflich, dass er den Vorrang Toledos auf eine ideelle, vom Wandel fürstlicher Gunst unabhängige Grundlage zu stellen unternahm: auf die persönliche Tüchtigkeit einer Reihe von Metropoliten Toledos, als auf das natürliche, und auf die göttlichen Wunder- und Gnadenbeweise für diese Metropoliten, als das übernatürliche Fundament.

1) Peters in Wetzer und Welte. VI, 602.

2) Die westgothischen Nationalkonzilien haben sich nicht bloss mit geistlichen Angelegenheiten und kirchlicher Gesetzgebung beschäftigt. »Die Sorge für das Heil und die Erhaltung des Reiches und Volkes der Gothen und die Sicherheit der königlichen Gewalt ist der Titel, unter dem das Konzil die Gesetzgebung in den höchsten staatsrechtlichen Fragen übt oder, je nach der Machtstellung der königlichen Gewalt, der König mittels der Konzilien übt« (Zeumer, Geschichte der westgothischen Gesetzgebung: Neues Archiv der Ges. f. ält. deutsche Gesch. 1898. XXIII, 2, 501).

verfolgte, gesteht Ild. offen ein, dass sein catalogus dem Ruhme Toledos dienen soll; da ihm andere Wege verlegt worden zu sein scheinen, so will er auf diesem die Ehrenpflicht erfüllen, Glanz und Vorrechte seines bischöflichen Stuhles zu erhalten und zu begründen.

Wer mit ausgesprochener Tendenz arbeitet, wird nicht objektiv bleiben und auch dafür nicht gehalten werden können. In der That hat die Spezialanalyse ergeben, wie ungleichmässig Ild. in Darstellung und Bewertung der Leistungen und Verdienste der Schriftsteller gewesen ist. Doch muss hier noch einmal ausdrücklich festgestellt werden, dass seine Tendenz ihn zu positiv falschen Angaben oder Urteilen nicht verleitet hat; dort, wo die Unvollständigkeit seiner Daten besonders auffällig ist, bei seinem Lehrer Isidor, ist doch sein Urteil eine zutreffende, rückhaltlose Anerkennung der Leistungen seines Lehrers; der Mangel an Objektivität tritt hier lediglich in dem Mangel der Vollständigkeit seiner Daten, in einem Verschweigen zu Tage, das man freilich für ein absichtsloses zu halten ausser Stande ist. Denn daneben steht das Kapitel über Gregor den Grossen, dessen Wert grade in der Vollständigkeit, mit welcher seine Geistesprodukte aufgezählt werden, liegt. Der Glanz, der von dem litterarischen Ruhme Gregors auf den römischen Stuhl fiel, war den Machtbestrebungen Toledos ungefährlich; aber die Gunst Roms konnte gegen die Rivalität Sevillas und Tarragonas für Toledo gewichtig in die Wagschale fallen. Dennoch scheint es mir, dass auch hier derjenige zu viel behaupten würde, der eine Wirkung der Tendenz des Ildef. in der Wiederaufnahme Gregors des Grossen in den catalogus, in der Ergänzung der Daten des Isidor und in dem Urteil erblicken wollte, dass Gregor der Grosse an Weisheit selbst Augustin übertroffen habe — es liegt in diesem Encomium kein Buhlen um die Gunst Roms, denn schon Isidor, der nur gelehrte und keine hierarchischen Zwecke verfolgte, hatte geurteilt, dass Gregor weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit seines Gleichen gefunden habe. Ildefons und Isidor lebten bereits in einem Zeitalter, das für die Grösse des Genies Augustin keinen Massstab mehr besass, aber noch die praktische Brauchbarkeit und Nützlichkeit der Schriften Gregors zu schätzen verstand.

Westfälische Vereinsdruckerei vormals Coppenrath'sche Buchdruckerei, Münster i. W.

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,
O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND BRESLAU.

IV. BAND. III. HEFT:

DE SANCTA NICAENA SYNODO.

SYRISCHE TEXTE DES MARUTA VON MAIPHERKAT

NACH EINER HANDSCHRIFT DER PROPAGANDA ZU ROM

ÜBERSETZT VON

DR. OSCAR BRAUN
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

DE

SANCTA NICAENA SYNODO.

SYRISCHE TEXTE

DES

MARUTA VON MAIPHERKAT

NACH EINER

HANDSCHRIFT DER PROPAGANDA ZU ROM

ÜBERSETZT

VON

DR. OSCAR BRAUN

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG.

MÜNSTER i. W.

VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.

1898.

Imprimatur.

Monasterii, die 8 Iulii 1898.

de Noël,
Vic. Eppi. Gnlis.

No. 4560.

Einleitung.

»Maruthas Episcopus
Majpherkatae, et medicus peritus
Composuit librum de martyriis
et Cantus Tonosque Martyrum.
Idem transtulit et Canones
Patrum trecentorum et octo,
Scripsitque totam historiam
Illius sanctae Synodi.«

So lautet das siebenundfünfzigste Kapitel des Bücherkataloges s nestorianischen Metropoliten ʿAbdīschōʿ von Saubā nach Asseanis Übersetzung.[1]) Dieser Maruta sowie seine Arbeit über die ncta synodus sollen den Inhalt folgender Schrift bilden.

Von den wenig zahlreichen Trägern des Namens Maruta ıd in der syrischen Kirchengeschichte vor allem zwei oder drei ːkannt geworden, welche die syrischen Schriftsteller sowie deren ɜnützer nicht selten mit einander verwechselt haben. Zwei oder ei: denn die Existenz des an erster Stelle zu Nennenden erscheint hr zweifelhaft.

Dieser erste soll Bischof von Maipherqaṭ[2]) gewesen sein und ːm Konzil von Nicäa angewohnt haben. Nach dem Auszuge ıs dem im folgenden zu veröffentlichenden Briefe an Isaak, welchen ʿbdīschōʿ in seinen Nomokanon aufgenommen,[3]) sowie nach ʿAmr

1) Bibliotheca orientalis (BO.) III 73 f.

2) Maipherqaṭ, arab. Miyāpharqīn und Anders, bei den Römern auch Marʿopolis genannt, in der römisch-armenischen Provinz Sophanene (Strabo XI 527 phene) unmittelbar am Flusse Nymphäus (Procop bell. pers. I 42,15; I, 108,3) m Grenzflusse zwischen Römern und Parthern, später den Sasaniden an der ɜasse von Amida nach Seʿert. Nach Ritter wäre jedoch der Nymphäus der ıge Stunden östlich von M. fliessende Batman Su. (Vergl. Ritter, Asien VII a ff., 93 und bes. VII b 67 ff.).

3) Mai: Scriptorum veterum nova collectio X 32,199. In unserer HS. fehlt der betr. Stelle der Name des B. von Maipherqat.

ben Mattā im Buch vom Turm[1]) wäre derselbe einer der wenigen Konzilsväter gewesen, die keine confessores waren. Ebenso führt ihn ʿAbdīschōʿ in der Liste auf.[2]) Doch hat keine der andern Listen diesen Namen. An eine Verwechslung mit dem Mareas, Marinus, Marcus Macedonopolitanus, für den die syrischen Listen sämtlich Mārā von Bīrtā[3]) haben, ist wohl nicht zu denken, da gerade ʿAbdīschōʿ beide Namen hat. Wahrscheinlich ist der Name und zwar bei den Nestorianern allein durch Irrtum in die Liste gekommen. Sie wussten, dass ein Maruta von Maipherqaṭ sich um die Annahme der nicaenischen Beschlüsse im Orient bemüht, und machten denselben nun auch zum Teilnehmer des Nicaenums.

Während nun dieser erste Maruta wohl nicht als historische Person gelten kann, sind die beiden anderen hervorragenden Träger dieses Namens, Maruta, Bischof von Maipherqaṭ und Maruta, der erste Maphrian von Tagrit von den abendländischen Schriftstellern vielfach für eine Person gehalten worden. So meint Renaudot, der die »Liturgia S. Maruthae Catholici sive Metropolitae Tagritensis« herausgab,[4]) der gleichnamige Bischof von Maipherqaṭ habe diesen Titel aus Irrtum später erhalten, da er die Kirchen in Persien ordnete, was eben später in der jacobitischen Kirche dem in Tagrit residierenden Maphrian zugestanden habe.[5]) Assemani löst die scheinbare Schwierigkeit in verschiedener Weise. Einmal hält er Maipherqaṭ und Tagrit für zwei Namen einer Stadt. So hat er dem Marutha von Maipherqaṭ ein langes Kapitel gewidmet, jedoch mit der Überschrift: S. Maruthas Episcopus Tagritensis.[6]) An anderen Stellen jedoch[7]) erklärt er die Verschiedenheit der Titel durch eine Personalunion, welche ja wenigstens in späterer Zeit nicht selten vorkam. In letzterer Ansicht sind ihm gefolgt: Le Quien[8]) und Ritter.[9])

Doch sind beide verschiedene, zeitlich und räumlich weit getrennte Personen.

---

1) Vgl. B. O. III 587; Gismondi: Maris, Amri et Slibae de patriarchis Nestorianorum commentaria II Rom 1896. Doch stimmen dessen übrige Namen nur teilweise mit denen bei ʿAbd. So erwähnt er als anwesend den Rabbula von Edessa!

2) A. a. O. S. 38,205.

3) Macedonopolis = Bīrtā am Euphrat? Vgl. Le Quien: Oriens christianus II 985ff.

4) Liturgiarum orientalium collectio. Ausgabe: Frankfurt a. M. 1847 II 260ff.

5) A. a. O. S. 270.

6) B. O. I 174ff. Vgl. II 418.

7) Tract. de Monophys.

8) A. a. O. S. 1319, 1335.

9) Asien VII b 72.

Maruta von Tagrit, der Verfasser der von Renaudot aufgenommenen Anaphora, sowie eines Evangelienkommentares und einiger kurzen Homilien und liturgischen Hymnen wurde, als nach Ermordung des Kosrav Parvez (628) und in Folge der Friedensverhandlungen seiner Nachfolger mit Heraklius die persischen Christen sich wieder ein Oberhaupt wählen konnten, von der jacobitischen Partei zum ersten Maphrian erwählt, da das Katholikat die Nestorianer an sich gerissen hatten. Der Patriarch Athanasius I soll bei dieser Gelegenheit ein Eingreifen abgelehnt haben »wegen einer Konstitution, die auf der Synode von Nicaea aufgestellt worden, dass, wenn der Grossmetropolit des Orients stirbt, die orientalischen Bischöfe sich ein Oberhaupt und einen katholischen Vater wählen sollen.«[1]) Seinen Wohnsitz nahm Maruta in Tagrit und es gelang ihm, den Monophysitismus so auszubreiten, dass er auch in Segestan, Herat und Adorbaigan Bistümer errichten konnte.[2]) Auch mit den arabischen Eroberern wusste er sich gut zu stellen. Er starb am 2. Mai 649.

Viel älter als dieser ist endlich Maruta, Bischof von Maipherqaṭ. Über seine Geburt und Jugendzeit ist bisher nichts bekannt geworden. Doch berechtigen sein Name und die Art seiner politischen wie schriftstellerischen Thätigkeit zu dem Schlusse, dass er ein Aramäer gewesen, vielleicht auch aus persischem Gebiete stammend. In seiner Jugend beschäftigte er sich nicht nur mit Theologie, sondern, wie viele seiner Landsleute, wohl auch mit dem Studium der Arzneiwissenschaft, jedenfalls auf römischem Boden, wahrscheinlich in Antiochien, da sich auf diese Weise seine Beziehungen zum hl. Chrysostomus und seine vielleicht durch diesen vermittelte Vertrauensstellung am byzantinischen Hofe am besten erklären.

Die erste Nachricht, die wir erhalten, findet sich bei den nicht sehr verlässigen nestorianischen Kirchenhistorikern Mārē und ʿAmr,[3]) wonach er i. J. 381 an dem ersten Konzil von Konstantinopel teilgenommen hätte. Bar Hebraeus dagegen weiss darüber nur zu

---

1) Bar Hebraeus (B. H.) chronicon eccl. ed. Abbeloos, Lamy II 121. Vgl. im folgenden can. 3 und d. ep. synodica patriarcharum occidentalium B. O. III 52 f. — Wahrscheinlich aber nahmen die nach grösserer Unabhängigkeit strebenden persischen Jacobiten diesen Kanon von den Nestorianern herüber, um ihn dem Patriarchen vorzuhalten.

2) B. H. Chron. II 127.

3) B. O. I 177; III 363 f. Gismondi II 25.

berichten,[1]) Maruta habe die auf dem Konzil von Konstantinopel i. J. 449/50 (!) gegen Macedonius gefassten Beschlüsse von der Synode der vierzig Bischöfe annehmen lassen. Die Akten dieser Synode enthalten jedoch darüber nichts. Ebenso findet sich in den Listen des Konstantinopolitanums der Name Maruta nicht; denn an den Mārā von Amid der Listen ist wohl nicht zu denken.

Aus den Ereignissen der folgenden Jahre berichtet uns Photius,[2]) Patriarch Flavian von Antiochien habe gegen die Mezallianer eine Synode gehalten: *συμπαρόντων μὲν αὐτῷ ἐπισκόπων τριῶν Βίζου τοῦ Σελευκείας καὶ Μαρουθᾶ τοῦ Σουφαρηνῶν ἐθνους καὶ Σάμου. πρεσβύτεροι δὲ καὶ διάκονοι συμπαρῆσαν μέχρι τριάκοντα.* Doch ist die Existenz dieser immerhin sehr unbedeutenden Synode nicht unbezweifelt.[3])

Auf sicheren Boden führen uns erst die folgenden Nachrichten. Als nach der Ermordung Bahrām IIII in Persien Jezdegerd I am 14. August 399 zur Regierung gelangt war, schickte Kaiser Arcadius den Bischof Maruta noch in dem gleichen Jahre als seinen Gesandten an denselben.[4])

Die Gründe dieser Sendung waren zunächst jedenfalls politischer Natur. Dass aber auch religiöse Motive damit verknüpft waren, darauf weist schon der sogleich zu erwähnende Brief des heiligen Chrysostomus an Olympias hin. Auch war in jenen trostlosen Zeiten das persische Christentum ganz auf die Hilfe seiner abendländischen Brüder angewiesen. Hatte ja die furchtbare vierzigjährige Verfolgung unter Schapur II die ganze kirchliche Organisation zersprengt und die hierarchische Ordnung war seitdem wohl nicht wieder hergestellt worden.[5])

---

1) A. a. O. S. 50.

2) Bibliothek cod. 52: Migne P. G. CIII 88

3) Vgl. Hefele: Konziliengeschichte[2] II 48f.

4) Sokrates VII 8; B. H. chron. a. a. O. S. 45 ff. — Das koptische, sehr legendenhafte Synaxar des B. Michael v. Atrib und Malig (Übers. v. Wüstenfeld S. 318) verlegt diese Gesandtschaft bereits in die Zeit Theodosius I. u. Schapur III, (383—388).

5) Die Synode des Dādīschō' i. J. 430 spricht (S. 278 unserer HS.) davon, dass durch die Erhebung Isaaks eine zweiundzwanzigjährige Sedisvakanz des Stuhles von Seleucia beendet worden sei. Ähnlich berichten die Martyrerakten Marutas (Ed. Assemani I 111 ff., Ed. Bedjan II 303), der Stuhl von Seleucia sei nach dem Martyrium des Barba'schmīn ungefähr 20 Jahre vakant gewesen. Wenn aber der Beginn der systematischen Verfolgung in das Jahr 340/41 fällt, so ist Barba'schmīn Januar 347 gefallen und dann können diese Angaben über die Dauer der Sedisavkanz nicht richtig sein. Doch bringt eine kleine Korrektur Hilfe. Die Zahl 22 ist in (syr.)Buchstaben kb, was sich in der Handschrift leicht mit nb = 52 verwechseln liess.

Dass diesem Verfalle gewehrt wurde, lag wohl in dem Interesse des Kaisers, welches Interesse vielleicht noch von dem vor kurzem erst zum Patriarchen geweihten h. Chrysostomus gesteigert wurde, da ja dieser von seiner früheren Heimat her mit den Zuständen der persischen Christenheit mehr vertraut sein musste. So kam Maruta als römischer Gesandter an den Hof Jezdegerd I und es gelang ihm, dessen Vertrauen zu gewinnen. Nach den Quellen erreichte er das hauptsächlich durch seine medizinischen Kenntnisse, doch gehen dieselben in ihren Angaben über die Art, wie das geschehen sei, auseinander. Nach Sokrates (VII 8) und seinem Ausschreiber Nicephorus Callisti (XIIII 18) hätte er den König selbst von einem schmerzlichen Kopfleiden, das die Magier nicht zu heilen vermochten, befreit. Nach Kazwini[1]) ist es die Tochter des Königs, die durch Maruta von unheilbarer Krankheit geheilt wird. Nach Theophanes[2]) befreit er einen Sohn des Königs durch Gebet und Fasten von einem Dämon, was jedoch nach Sokrates (VII 8), Nicephorus (XIIII 18) erst auf einer zweiten Reise und zwar mit Beihilfe des h. ʿAbdā von Susa geschah. Nach dem koptischen Synaxar[3]) endlich wäre es eine Tochter Schapur II gewesen, die Maruta vom bösen Geist befreite.[4]) ʿAmr spricht[5]) allgemein von einer Krankheit des Königs, von welcher der von Arcadius erbetene römische Arzt Maruta denselben geheilt.

Die Folge dieses Vertrauens, das Maruta beim Könige erlangte, war, dass dieser die Abhaltung einer Synode zum Zwecke der Reorganisation der persischen Kirche gestattete. Diese Synode fand denn auch statt nach Elias von Damascus[6]) noch im ersten

Addieren wir nun aber 52 zum J. 347, so erhalten wir d. J. 399 — das Erhebungsjahr des Isaak. Tamuza oder Tomarsa und Qayuma, welche die späteren Schriftsteller dem Isaak vorausgehen lassen, sind ursprünglich wohl nicht als rechtmässige Catholici angesehen worden. Wenigstens werden sie in den alten Synodalakten nirgends erwähnt. Es dürften dann aber auch Bar Hebraeus und Mare Recht haben, wenn sie (trotz Mösinger mon. syr. II 67; vgl. Nöldeke: Tabari S. 72 Anm. 2) in der Chronik II 45 u. B. O. IIII 61 den Bahram IIII gleich seinem Vater Sapur II als Christenfeind charakterisieren.

1) Kosmographie, herausg. v. Wüstenfeld. II. Göttingen 1848. S. 379.

2) Migne: L. G. CVIII 232.

3) In Übersetzung herausgeg. v. Wüstenfeld, Gotha 1879. S. 318.

4) Wohl nur in Folge einer Verwechslung berichten dann spätere Schriftsteller, Jahblâhâ, der Nachfolger Isaaks, habe praesente Maruta einen Sohn des Königs zum Leben erweckt (Mare B. O. III 370), oder gar er habe denselben zuerst geheilt und dann erweckt (Amr B. O. III 372). Nach den Akten war der römische Gesandte zur Zeit des Jahblâhâ Aqaq v. Amid.

5) B. O. III 366. Gismondi II 23.

6) B. H. chron. eccl. II 47 Anm.

Jahre Jezdegerds = 399/400. Der Abhaltungsort war jedenfalls Seleucia.[1]) Über den Verlauf derselben spricht am Aufrichtigsten Bar Hebraeus.[2]) Nach ihm liess Qāyūmā, der intermistisch den Stuhl von Seleucia eingenommen hatte, da sich sonst niemand aus Furcht dazu verstanden, in Gegenwart Marutas die Bischöfe zusammenkommen und forderte sie auf, einen Anderen zu wählen: »denn aus Not, da niemand von euch wollte, habe ich mich geopfert. Jetzt aber, da Gott sich seiner Kirche in Frieden erbarmt, ist es nicht recht, dass ein ungebildeter, schwacher Mann wie ich, der unfähig ist, das Schiff der Kirche zu leiten, an der Spitze derselben stehe.« Da aber die Bischöfe nicht daran gehen wollten, schlichtete Maruta die Sache dahin, dass Isaak aus Kaschkar, ein Verwandter des Qāyūmā gewählt wurde, jedoch versprechen musste, wie ein Sohn nach den Ratschlägen des Qāyūmā sich richten zu wollen. Ähnlich erzählt den Hergang Mārē[3]) und fügt noch bei:[4]) Tunc ecclesia Babylone instaurata in lacu, quem Danielis vocant, quam Judaei in persecutione Saporis vel Vararanis destruxerant et ad latus ecclesiae coenobium conditum. Die Akten des Isaak berichten jedoch nur wiederholt, dass durch die Güte Jezdegerds und die Weisheit Marutas Isaak erhoben wurde.

Dass die bevorzugte Stellung des Maruta und die Wiedererrichtung der christlichen Hierarchie von den Magiern nicht mit freundlichen Augen betrachtet wurde, lässt sich voraussetzen. Wir haben dafür aber auch ein positives Zeugnis, indem Sokrates (VII 8 Nicephorus XIIII 18,) erzählt, die Magier hätten in einem Pyraeum unter dem heiligen Feuer im Boden einen Mann verborgen, der, als der König das Pyreum betrat, rief, man müsse den König vertreiben, denn indem er einen christlichen Priester für von Gott geliebt halte, handle er gottlos.« Der König, darüber erschrocken, habe beabsichtigt, den Maruta zu entlassen. Dieser habe ihn jedoch auf den Betrug aufmerksam gemacht, und als dann der König bei Wiederholung des Ereignisses nachgraben liess, habe dessen Vermutung sich auch bestätigt. Der König habe darauf den Magiern einen Zehnt auferlegt, dem Maruta aber erlaubt, wo immer er wolle, Kirchen zu bauen. In Folge dessen habe das Christentum einen gewaltigen Aufschwung genommen. Das Letztere bezeugen auch

1) Vgl. Mare B. O. IIII 175.
2) A. a. O. S. 47 ff.
3) B. O. IIII 175 ff.
4) Ibid. 61, Amr B. O. III 363 f.

Bar Hebräus[1]) sowie das koptische Synaxar.[2]) Ja Theophanes[3]) berichtet sogar zum Jahre 406, der König habe dem Maruta und ʿAbdā von Susa solches Vertrauen geschenkt, dass er sich wohl bekehrt hätte, wäre nicht die That des ʿAbdā (Zerstörung eines Pyreums) geschehen, welche die Zerstörung der Kirchen und eine blutige Verfolgung ἐπὶ πέντε χρόνους zur Folge hatte. Und nach Sozomenus war das Vertrauen auf Beide so gross, dass seine vollständige Bekehrung nur durch seinen Tod verhindert wurde. — Wie das nun sein mag, in jedem Falle war Jezdegerd den Christen sehr geneigt. Auch die Hinrichtung des ʿAbdā von Susa und des Osee 418/19 (?) kann nicht als späterer Sinneswechsel verstanden werden, da er ja noch in seinem letzten Jahre (420) die Abhaltung der Synode des Dādīschōʿ gestattete.

Unter diesen günstigen Verhältnissen war es für Maruta auch eine wichtige Sorge, die Leidenstätten der unter Schapur II vollendeten Martyrer zu besuchen, deren Akten und Reliquien zu sammeln. Erstere verarbeitete er später zu seinen umfangreichen Martyrerakten, die Reliquien brachte er nach Maipherqaṭ, wo er sie in der Kirche niederlegte, so dass in Folge dessen die Stadt den Namen Martyropolis, Medīnat sāhdē bekommen haben soll. Ja nach dem bereits öfter erwähnten koptischen Synaxar hätte er zu Ehren derselben nicht nur eine Kirche erbaut, sondern auch um dieselbe herum die befestigte Stadt selbst erst angelegt; jedenfalls eine arge Übertreibung. Ins Fabelhafte ausgesponnen ist dann diese Übertreibung bei dem Muhammedaner Kazwini,[4]) nach welchem Kaiser Constantin, dem Maruta durch seine ärztliche Kunst den Frieden mit Schapur II vermittelt, demselben alle Mittel zu diesem Stadtbau gab. Auch hätte er dortselbst eine noch bestehende Kirche den Aposteln Petrus und Paulus gebaut, worin ein schwarzes Marmorbecken mit einem Glase Blut des Josue bar Nun sich befinde, das Constantin ihm geschenkt habe.

Über die Dauer dieses seines ersten Aufenthaltes in Persien haben wir keine Nachricht. Doch treffen wir ihn bereits i. J. 403 wiederum in Konstantinopel bei Gelegenheit des Sturmes, der sich gegen Chrysostomus erhoben, und zwar stand er auffallender Weise gegen seinen früheren Freund und Gönner auf der Seite der

---

1) Histor. dynast. bei Assemani acta martt. I 232.
2) A. a. O. S. 318.
3) Migne P. G. CVIII 225.
4) A. a. O. S. 379 f.

Alexandriner. Übereinstimmend berichten nämlich Sokrates (VI 15, 19), Sozomenus (VIII 16) und Nicephorus (XIII 14), als nach Abreise des Epiphanius die dem Theophilus anhängenden Bischöfe sich zu Calcedon zur Eichensynode versammelten, habe Maruta, Bischof aus Mesopotamien, den Kyrinos von Calcedon, der als Ägypter ein Freund des Theophilus und Hauptgegner des h. Chrysostomus war, auf den Fuss getreten, so dass derselbe nicht mit den übrigen Bischöfen nach Konstantinopel fahren konnte, sondern nach mehreren schmerzhaften Operationen in Folge eintretenden Brandes starb. Mit welchem Interesse übrigens Chrysostomus die Wirksamkeit Marutas in Persien verfolgt hatte und wie schmerzlich ihn die unerwartete Ankunft und der Abfall gerade dieses Mannes berührte, geht aus seinem vierzehnten Briefe an die Witwe Olympias[1]) hervor: »Unterlass nicht, dem Bischof *Μαρουθᾶς* zu dienen, soweit es wenigstens dir zukommt, damit er aus dem Abgrund gezogen werde. Ich bedarf ihn ja sehr wegen der Dinge in Persien. Suche von ihm, wenn möglich, zu erfahren, was er dort gebessert und warum er gekommen und teile mir mit, ob du die zwei Briefe, die ich ihm schickte, abgegeben. Will er mir schreiben, so werde ich ihm antworten. Will er nicht, so möge er doch deiner Frömmigkeit mitteilen, ob dort Weiteres geschah und ob er wiederum hingehen und Verbesserungen treffen will. Deshalb strebte ich auch, mit ihm zusammenzutreffen. In jedem Falle thue du das deinige, und wenn auch Alle kopfüber sich hintreiben lassen, erfülle du deine Pflicht.«

Dieses Verständnis für die geänderten Zeitverhältnisse scheint Maruta auch nicht unbelohnt geblieben zu sein. Denn im elften Jahre Jezdegerds = 409/10 ist er wieder als Gesandter an dessen Hofe. Wahrscheinlich wurde er nach dem Tode des Arcadius (1 1. Mai 408) gesendet und war vielleicht der Vermittler jenes im August desselben Jahres abgeschlossenen Friedensvertrages,[2]) nach dessen Instrument Jezdegerd den unmündigen Theodosius II unter seinen väterlichen Schutz genommen haben soll.[3])

---

1) Migne P. G. CII 618. Nach Migne (Ibid. S. 612) ist der Brief i. J. 404 zu Cucusus geschrieben.

2) Vgl. Dionys. Patr. B. O. I 176.

3) Vgl. Noeldeke: Tabari S. 61. Nach Theophanes hätte Jezdegerd, von Arcadius geradezu als *κουράτωρ* aufgestellt, einen gewissen Antiochus als *ἐπίτροπος καὶ παιδαγωγός* geschickt (Theoph. ad ann. 400 b. Migne CVIII 221). Ihm folgt Zonaras (Migne CXXXIIII 1184).

Als kirchenpolitischer Grund seines Erscheinens wird einmal[1]) die Empörung einiger Bischöfe gegen Isaak angegeben. Dieselben hätten sich, wie auch sonst in ähnlichen Fällen, an die königliche Gewalt gewendet, um Isaaks Einkerkerung und Absetzung zu erreichen. Daraufhin wäre Maruta vom Kaiser und von den abendländischen (antiochenischen) Bischöfen mit Friedensbriefen gesendet worden. Einen Ausgleich zwischen diesen beiden Angaben bieten die Akten der Synode Isaaks selbst, wonach[2]) »die Häupter und Väter der Bischöfe des Römerlandes: Porphyrios, Bischof, Katholikos von Antiochien, Aqāqīs Bischof von Haleb, Pākīdā Bischof von Edessa, Eusebius Bischof von Tella, Aqāqīs von Amid und Andere« dem Maruta schreiben, er möge einen von ihnen gesendeten Brief dem Könige vorlegen. Maruta übersetzt nun denselben gemeinsam mit Isaak aus dem Syrischen ins Persische und der König, dem derselbe dann vorgelesen wird, erlässt sogleich Befehl, dass die Bischöfe der Gebiete von Nisibis, Hadyab, Bēt Garmai, Bēt Hūzāyē, sowie der von Kaschkar, vierzig an Zahl,[3]) von den betreffenden Marzbanen in die Hauptstadt geschickt würden, um durch eine Versammlung die obwaltenden Streitigkeiten zu beenden. »Die Bischöfe von Pars« dagegen »und die der fernen Gegenden« müssten die »sie betreffenden Bestimmungen« annehmen. Nachdem die Bischöfe bis Epiphanie 410 zusammengekommen, befiehlt der König, dass sie sich Dienstag den ersten Schebaṭ (Februar) in der Hauptkirche versammeln sollen, woselbst der Brief der abendländischen Väter verlesen und sein Inhalt angenommen werden solle.

Diese Darstellung ist, vielleicht absichtlich, nicht ganz klar. Warum versammelten sich die Bischöfe bis Epiphanie, wenn die Synode erst im Februar war? Wahrscheinlich war zu Epiphanie eine kurze Vorsynode, welche sich nach Dādīschō' mit der gegen Isaak erhobenen Anklage beschäftigte und mit der Absetzung der Feinde desselben endete. Am ersten Februar wäre dann eine zweite (eigentlich dritte) Synode gewesen, welche es für gut fand, ihre Vorgängerin stillschweigend zu übergehen.[4])

---

1) Akten des Dādīschō' uns. HS. S. 278.

2) S. 243f. uns. HS.

3) In den Akten des Isaak werden (S. 260. Vgl. Guidi: Ostsyrische Bischöfe und Bischofssitze: Z. D. M. G. XLIII S. 393ff.) nur die Namen von 23 Bischöfen der Eparchieen: Bet Huzaye (ohne den Metr.), Nisibis, Maischan, Hadyab u. Bet Garmai angeführt; die Liste der Unterschriften enthält 37 Namen, Maruta u. Isaak eingerechnet, unter ihnen B. Mārī von Kaschkar.

4) Vielleicht hängt damit auch die Differenz in den Angaben über die Zahl der anwesenden Bischöfe (40, 37, 23) zusammen.

Auch Elias von Nisibis spricht in seiner Chronographie[1]) von zwei Synoden, unterdrückt jedoch die Angelegenheit Isaaks und lässt deshalb einfach die Synode vom ersten Schebat die Kanonen ihrer Vorgängerin bestätigen.

Wie dem nun sein mag, jedenfalls versammelten sich eine Reihe persischer Bischöfe am ersten Schebat zu einer Synode. Nach den Akten derselben[2]) wurde zunächst ein Brief der abendländischen Väter verlesen. Dieser Brief enthält in drei auch äusserlich unterschiedenen Teilen Bestimmungen über Bischofsweihe, die Kirchenfeste und das Versprechen, im Fall eine Synode abgehalten werde, die nicänischen Kanonen zu schicken. Auf die Bitte des Isaak verliest nun aber Maruta sogleich »den Band der Kanonen«. Da alle Bischöfe unter einem Anathem die Kanonen annehmen zu wollen erklären, schlägt Maruta unter allgemeiner Zustimmung vor, diese Kanonen sollten nun niedergeschrieben und von Allen unterzeichnet werden. Damit schliesst anscheinend diese erste Sitzung. »Nach einigen Tagen« erklären dann Kosrav Jezdegerd der Grosshramadara und Mihrschabur aus dem Hause Argabeta[3]) im Namen des Königs den versammelten Bischöfen, dass jeder, der auf den Vorschlag der Bischöfe von Isaak und Maruta als Bischof aufgestellt werde, auch anerkannt werden müsse. »Die Bischöfe entfernen sich mitsammen. Darauf« lassen Maruta und Isaak die verlesenen (nicänischen?) Kanonen und Verordnungen niederschreiben. Auf die Nichtannahme derselben wird das Anathem und bürgerliche Strafe gesetzt. Soweit der historische Teil der Synodalakten, an welchen sich dann noch das nicänische Symbolum, 21 neu aufgestellte Kanonen sowie die Liste der anwesenden Bischöfe schliessen.

Weiterhin erzählen Sokrates (VII 8) und Nicephorus (XIIII 18) von einem neuen Versuch der Magier, den König gegen Maruta durch falsche Anschuldigungen aufzureizen. Doch wurden die Anstifter auch dieses Komplottes entdeckt und die Folge war deshalb die Hinrichtung vieler Magier sowie ein wachsendes Vertrauen des Königs zu Maruta.

Nach dem koptischen Synaxar hätte Maruta darauf noch mehrere Jahre auf römischem Gebiete gelebt und wäre an demselben Tage gestorben, an dem er die Martyrerkirche in Maipher-

---

1) Cit. Lamy: Concilium Seleuciae et Ctesiphonti habitum anno 410. Loewen 1868. S. 9.

2) Uns. HS. 242—264. Vgl. Lamy a. a. O. S. 21 ff.

3) Vgl. Noeldeke: Tabari S. 5 Anm. 1, 2; S. 111.

qaṭ eingeweiht, weshalb auch dort Kirchweihe und sein Fest an einem Tage begangen würden. Wahrscheinlich starb er noch vor dem Jahre 420, in welchem nach den Synodalakten Jahblahas [1]) Aqaq von Amid als römischer Gesandter erscheint. Assemani [2]) berichtet noch ohne nähere Quellenangabe, sein Leichnam sei später in Folge der vielen Unruhen in das den Syrern gehörige Marienkloster der nitrischen Wüste übertragen worden. Sein Fest verlegt das koptische Synaxar auf den 22. Emschir (ungef. Februar). Die Jakobiten begehen es nach cod. syr. vat. 20 und 37 am 17. Schebaṭ (Februar). Das römische Martyrologium dagegen berichtet zum 4. Dezember: In Mesopotamia S. Maruthae Episcopi, qui collapsas in Persia Dei ecclesias ob persecutionem Jezdegerdis regis reparavit multisque miraculis clarus, apud hostes etiam meruit honorari.[3])

Von den Werken Marutas, die ʿAbdīschōʿ im Bücherkataloge erwähnt, ist bisher bloss eines, der »liber de martyriis« [4]) bekannt geworden. Zuerst hat Assemani im ersten Bande seiner Acta sanctorum martyrum orientalium et occidentalium eine anonyme und leider unvollständige Sammlung persischer Martyrien veröffentlicht, über deren Verfasser er (S. XXXXII) sagt, er zweifle nicht post accuratam Epocharum conlationem, post animadversas elegantissimi styli notas, dass dieselben von Maruta niedergeschrieben seien. Assemanis Text wurde dann von P. Zingerle ins Deutsche übertragen.[5]) Wiederum gedruckt wurde dieser Text mit Benutzung einer zweiten vollständigeren Handschrift und mit Kollationierung zweier weiterer Handschriften, die nur einzelne Martyrien enthalten, von Bedjan im zweiten Bande seiner Acta martyrum et sanctorum S. 57—396. Die ganze Arbeit zerfällt hier in zwei Bücher (memrā). Das erste, das Assemani noch nicht hat, von dem aber auch hier der Anfang fehlt, ist eigentlich nur eine sehr lange, rhetorische Homilie über die Qualen und den

1) In uns. HS. S. 264—271.

2) Acta martyrum I S. LIIII.

3) Eine längere Biographie desselben befindet sich, mir leider nicht zugänglich, im Cod. 376 $\frac{188}{CLXXXIV}$ der Moskauer Synodalbibliothek fol. 132—135 (nach dem Katalog des Archimandriten Wladimir S. 564) unter dem Titel: *Βίος καὶ πολιτεία ὁσίου Μαρουθᾶ ἐπισκόπου Σοφανηνῶν τῆς Ἀρμενίας καὶ μνήμη τῶν ἐν Μαρτυροπόλει κειμένων ἁγίων μαρτύρων.* Beginn: *Χώρα τίς ἐστι κατὰ ἀνατολὰς κειμένη, Ἀρμενίας τε καὶ Περσίδος μεθόριον, Σοφανινῶν καλοῦσιν αὐτήν.*

4) Patriarch Timotheus I nennt denselben in seinem Briefe an die Mönche von Marmaron (cod. syr. mus. borg. KVI 3 S. 656) »ὑπομνήματα der Martyrer, die im Orient Zeugnis gaben.«

5) P. Z. Echte Acten der h. Märtyrer des Morgenlandes. Innsbruck 1836.

Triumph der Martyrer. Das zweite Buch bringt dann in chronologischer Ordnung eine Reihe von Akten und Martyrien aus der grossen Verfolgung Schapur II. Als seine Quellen gibt der ungenannte Verfasser im Epilog [1]) die genauen Aufzeichnungen in den Madraschen der Väter, die er für seine erste Memra benutzt habe. Da die Darstellung derselben jedoch eine allgemeine sei, habe er auch nicht das Einzelne herauslösen können. (Bezüglich des zweiten Teiles?) sei er für die letzten Martyrien selbst Zeuge gewesen; über die früheren habe er Berichte zeitgenössischer Bischöfe und Priester benutzt. Somit gibt sich der ungenannte Verfasser allerdings als Zeitgenosse Marutas. Da wir aber anderwärts [2]) erfahren, dass auch Achai, der unmittelbare Nachfolger Isaaks, solche Akten verfasste, so scheint es immerhin noch nicht gerade selbstverständlich, dass wir hier die Arbeit Marutas vor uns haben.

Das zweite grössere Werk, das Maruta nach ʿAbdīschōʿ verfasste, beschäftigte sich mit dem Nicaenum. In zwei Teile zerfallend enthält es eine Geschichte des Nicaenums, sowie eine syrische Übersetzung der Akten desselben. Von diesem angeblichen Werke des Maruta war bisher nur ein kurzes Bruchstück bekannt, welches ʿAbdīschōʿ von Saubā in seinen Nomokanon [3]) tract. I cap. 3 aufgenommen mit dem Titel: Historia oecumenicorum ex recensione Maruthae, Maiphercatae episcopi rogatu Isaaci catholici.

Als ich nun vor einiger Zeit in Rom weilte, um auf der Bibliothek der Propaganda eine Sammlung ostsyrischer Synodalakten aus zwei gewaltigen Quarthandschriften K VI 3 und 4 zu kopieren, fand ich in der letzteren auf den Seiten 6—116 die wirr durcheinandergeworfenen Trümmer einer Kanonensammlung, die sich bei näherer Untersuchung als der Arbeit des Maruta über das Nicaenum angehörend erwies. Ich hielt es deshalb der Mühe wert, meine Arbeit auch über dieselben auszudehnen.

Leider scheint die in Mossul aufbewahrte Originalhandschrift, nach der die von mir benutzte, undatierte Kopie gefertigt wurde, gerade in dem hier einschlägigen Teile in äusserst schlechtem Zustand zu sein und der Kopist hat sich wenig Mühe gegeben,

1) Assemani a. a. O. S. 202 f.; Bedjan a. a. O. S. 39 ff.

2) ʿAmr B. O. III 368; Gismondi II 26.

3) Abgedruckt bei Mai: Scriptorum veterum nova collectio X, Rom 1838, S. 169—331 syrisch, S. 3—168 in A. Assemanis lateinischer, von Mai lesbar gemachter (vgl. praef. p. II) Übersetzung.

demselben aufzuhelfen. Dieselbe ist offenbar in einem viel kleineren Format geschrieben, besteht grösstenteils aus losen Blättern, die vielfach durcheinander geraten sind und von denen eine ziemliche Anzahl auch ganz verloren ging. Überdies scheint die Schrift vielfach unleserlich geworden zu sein. Der Kopist hat sich nun aber diese Schwierigkeiten leicht gemacht. Er hat einfach die Blätter, wie sie ihm kamen — sie behandeln alle das Nicaenum und die Synode des Mar Aba — der Reihe nach in sein Format hinübergeschrieben. Die einzige Vorsicht, die er anwendete, besteht darin, dass er da, wo er den Text nicht mehr lesen konnte, in seiner Abschrift einen entsprechenden Raum frei liess. So liegt uns nun ein wüstes Durcheinander kleinerer und grösserer Bruchstücke vor. Einigen Führer gewährt hierbei eine Reihe eigenartiger Randzeichen, die von Chayyat nachträglich eingefügt, auf die Zusammengehörigkeit einzelner Stücke hinweisen wollen.[1])

Wenn wir nun selbst diese Bruchstücke zu ordnen versuchen, so ergeben sich uns folgende Teile des Werkes als ganz oder teilweise erhalten:

I. Bruchstücke der griechisch-nicänischen Kanonen XV—XX, Seite[2]) 15—17. Daran anschliessend

II. Liste der Teilnehmer S. 17—20, 65, 66. Daran anschliessend

III. Sacra Constantins S. 66, 67. Daran anschliessend

IV. Brief des Maruta an Isaak S. 67—70, 36—39, 11. Daran anschliessend

V. Kapitel von den Häresieen S. 11—14. Daran anschliessend

VI. Kanonen des Maruta S. 13—15, 6—10, 30—36, 88—93, 80—84, 74—79, 84—88, 94—102. Den Schluss scheint zu bilden

VII. Das Nicäno-Konstantinopolitanische Symbolum mit seiner Erklärung S. 103—116.

Ferner als nicht durch handschriftliche Aufeinanderfolge von Schluss und Anfang in eine bestimmte Stelle sich einweisen lassend:

A. Die Erklärung der Namen S. 39—41, 20, 21, 25—28.

B. Geschichte des Mönchtums S. 21—25, 56.

C. Katalog der Häresieen S. 59, 60, 61—63.

---

1) Vgl. Cersoy: Les manuscrits orientaux de Monsigneur David au Musée Borgia de Rome in Zeitschr. f. Assyr. VIIII 368, der es leider auch nicht versucht, hier Ordnung zu schaffen.

2) Die HS. ist paginiert.

D. Geschichte Constantins, Helenas und des Nicänums S. 57—59, 54—56, 69—72. Doch legt der ganze Zusammenhang die Vermutung nahe, dass diese Stücke nur Teile des Briefes sind.

Die Anordnung der Teile I—VII erscheint auch als eine ganz sinngemässe, wenn wir von V absehen, das hier nicht hergehören kann. Denn dasselbe stellt sich dar als ein Stück aus den nicänischen Verhandlungen und hätte deshalb seine Stelle vor dem jetzt ersten Stücke zu finden, wo ich sie ihm auch in der Wiedergabe des Textes anweisen werde. Wenn wir von dieser Unregelmässigkeit absehen, die sich vielleicht dadurch erklärt, dass ein Kopist V und C als zusammengehörig betrachtete, so lässt sich aus dieser Anordnung mit Berücksichtigung der Angabe auf S. 67 der HS ein Schluss auf die Einteilung der ganzen Arbeit machen. Allem Anscheine nach beginnt nämlich an dieser passenden Stelle ein Hauptabschnitt des ganzen Werkes. Wenn dem aber so ist, dann haben wir in den Stücken I II III V die »tota historia illius sanctae synodi«, d. h. die Geschichte des Koncils nebst dessen echten Akten, während die Stücke IV VI VII A—D den »canones patrum trecentorum decem et octo« angehören, d. h. jener Reihe von Texten, die Maruta dem Isaak auf dessen Bitten übermittelt haben soll.

Es erübrigt nun noch, einzelne dieser Teile kurz zu besprechen, auf ihren Ursprung und ihre Echtheit zu untersuchen.

I. Das erste Bruchstück enthält die sehr lückenhafte Übersetzung der griechisch nicänischen Kanonen 15—20. Dieselbe ist verschieden von derjenigen, welche Martin[1]) aus cod. syr. par. LXII herausgegeben. Wenn Martin[2]) vermutet, die Übersetzung Marutas sei in cod. add. 14528 und 14529 des britischen Museums erhalten, so liesse sich über diese Vermutung nun entscheiden, falls er dieselbe weiter als bis canon 6 mit der Seinigen verglichen hätte.

II. Syrische Listen der nicänischen Väter sind bisher zwei veröffentlicht worden: die in den Nomokanon des ʿAbdischoʿ von Sauba aufgenommene von Mai;[3]) eine andere von Harris Cowper[4]) nach cod. add. 14528 und wiederum von Martin.[5]) Beide Übersetzungen sind der in unserer Handschrift enthaltenen gegenüber selbständig, was sich vor Allem durch die prinzipiell verschiedene Wiedergabe der griechischen Namen zeigt. Auffallend ist dieses

1) Pitra: Analecta sacra spicilegio Solesmensi parata IV Paris 1883 S. 227 ff.
2) A. a. O. S. XXVIII.
3) A. a. O. S. 204 ff., 37 ff.
4) H. C. Analecta Nicaena; London a. Edinburgh 1857. S. 6 ff.; 23 ff.
5) Pitra a. a. O. S. 234 ff., 459 ff.

bezüglich der Liste bei ʿAbdischoʿ; da sie dort mit dem Stücke D unseres Textes verbunden, ja sogar nach dessen Angaben korrigiert ist.[1]) Übrigens enthält unsere Liste statt der am Schlusse angegebenen 220 Namen nur 213, auch wenn wir die Lücken in Rechnung bringen.

III. Diese Sacra Constantins hat bereits Sokrates in seine Kirchengeschichte I 9 aufgenommen. Ebenso findet sie sich in den acta concilii Nicaeni (II 36) des Gelasius von Cyzicus. Eine syrische Übersetzung derselben hat bereits Cowper[2]) nach cod. add. 14528 gegeben; sie stimmt mit der in unserem Codex enthaltenen genau überein.

IV. Schwierig und kompliziert erscheint die Frage nach der Echtheit des Briefes Marutas. Erhöht wird diese Schwierigkeit noch durch die zahlreichen Lücken, deren Umfang nicht bekannt ist, und durch die Unordnung des Textes, wodurch die ganze Disposition des Schriftstückes unklar geworden ist. Falls wirklich alle noch übrigen Stücke mit Ausnahme der 73 Kanonen dem Briefe angehören, wie es ja den Anschein hat, so zerfällt derselbe in mehrere Teile mit zum Teil auch eigenen Überschriften. Den Rahmen des Ganzen bildet ein sehr lobendes Begleitschreiben an Isaak bezüglich der von diesem gewünschten Kanonen. Innerhalb desselben befinden sich dann in sehr loser Verbindung die Stücke A—D. Es kann nun der ganze Brief unecht sein; es können aber auch nur einzelne Teile eingeschoben sein.

A. Das Kapitel über die Erklärung der Namen giebt nach einer sehr geschraubten, zum Teil schwer verständlichen, aristotelisierenden Erklärung von Begriff und Namen die Übersetzung der termini: *ἐκκλησία* (hebräisch!), *καθολικός* (lateinisch!), *αἵρεσις*, *αἱρεσιότης*, *τάγμα*, *τάξις*, an welch letztere Erklärung sich die Geschichte des *τάγμα* der Mönche anschliesst, *ὀρθόδοξος*, *κληρικός*, *ἐπίσκοπος* (= *ἐπί* u. *κόπος*?), *ἀρχιδιάκονος*, *χωρεπίσκοπος*, *περιοδεύτης*, *ὑποδιάκονος*, *σπουδαῖος* (Ostiarier), *ψάλτης*. Die termini für Priester, Diakon und Lektor seien im Griechischen und Syrischen gleich (bedeutend). Die Erklärung der Namen ist meistens richtig; doch weisen einige grobe Irrtümer wohl auf einen Mann hin, dem das Griechische nicht Muttersprache war.

B. Äusserlich ist dieses Stück sehr gut in das Kapitel von der Erklärung der Namen eingefügt. Die typische Auffassung des

1) Vrgl. d. Anmerkungen zu S. 69, 70 d. Textes.
2) A. a. O. S. 2 f., 22 ff.

alttestamentlichen Priestertums und der beiden Frauen des Ose weisen auf die antiochenische Schule, der Maruta jedenfalls ange hörte. Auffallend muss aber sein die Verwendung mancher zur Teil noch unbekannter und unechter Schriften. So spricht er vo einem Briefe Philos an Jacobus, den Bruder des Herrn, von einer anderen Briefe eines Magna von Alexandrien, der auch das erst Chronikon verfasst habe, dessen Eusebius in der Evangelien harmonie (?) und anderwärts erwähne, an Serapion, das Haupt de Einsiedler und bringt ein längeres Citat aus einem Briefe de Clemens Romanus an Dionysius Areopagita. Besonders das letzter scheint uns fast in das sechste Jahrhundert weisen zu wollen. Ei Auszug aus dem Stücke findet sich bei ʿAbdīschōʿ von Sauba in Nomokanon VII 1[1]): Undenam deducatur hoc monachatus inst tutum et a quo initium habuerit.

C. Als häretische Sekten werden kurz behandelt: Sabbatiane Simonianer, Marcioniten, Samosatener, Manichäer, Photinianer, Bo borianer, Qōqāyē, Daizaniten, Arianer, Eunomianer, Macedoniane Montanisten, Timotheaner und Novatianer. Alle diese Häresiee waren zur Zeit des Maruta bekannt und sind auch die speziel mesopotamischen mit Ausnahme der Audianer und Mezallianer be rücksichtigt. Aus einer sehr trüben Quelle geflossen ist aber, was übe die Photinianer (?), Montanisten (viell. Marianiten (?) und Timotheaniste erzählt wird. Vielfach wörtlich das Gleiche berichtet über dies Häresieen die Präfatio concilii Nicaeni, die Abraham Ecchellensi nach ungenannten arabischen Handschriften übersetzte.[2]) Ausse diesen Häresieen bespricht derselbe noch die »Sophistae« un schliesst dann: Praeter has sectas erant quoque aliae nu. 72, qua meminit D. Clemens epist. 2. Dieser arabische Text entstamm höchst wahrscheinlich einer ägyptischen Handschrift, die aber selbs gerade so wie die von ihm für die Übersetzung der Kanonen be nützte, auf eine syrische Quelle zurückgehen muss, da sich sons die spezifisch syrische Färbung (Qōqāyē, Borborianer, Edessa u. a. nicht erklären liesse.

D. Die Geschichte Constantins, Helenas und der Synod liefert einen neuen Beitrag zu dem Meer von Legenden, das sic über jene denkwürdige Zeit ergossen. Wie es scheint, haben wi hier die Helenalegende in einer Gestalt vor uns, in welcher si

1) Mai a. a. O. S. 124ff., 287 f.
2) Abgedr. bei Mansi: Sacrorum conciliorum collectio: II 1055ff.

dem edessenischen Boden entsprossen sein muss. Helena erscheint aus Kephar Pachar bei Edessa [1]) gebürtig und ist eine Schülerin des Bischofs Bar Samyā von Edessa. Auch gehören die Sitze der meisten hier erwähnten Bischöfe den Provinzen Osrhoene und Mesopotamien an. Die Echtheit dieses Stückes ist deshalb wohl sicher zu verneinen. Denn abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob jene Legenden damals schon so ausgebildet waren, dürfen wir doch einem Manne, der am byzantinischen Hofe eine solche Vertrauensperson war, solch umfassende Unwissenheit wohl nicht zutrauen. Dass Helena als Schülerin des nach den Akten unter Trajan um 106 (?) zum Confessor gewordenen Bar Samyā gilt, mag noch angehen. [2]) Aber ganz unmöglich scheint, dass kurz nach dem Jahre 400 ein Neffe des 373 gestorbenen Ephraem, namens ʿAbschlāmā [3]) als nicänischer Vater gegolten haben könne. Ebenso sind syrische Citate aus den Werken des um jene Zeit noch lebenden »seligen Theodorus« Grund zu schweren Bedenken.

Einen unvollständigen Auszug hat ʿAbdīschōʿ seinem Nomokanon I 3 [4]) einverleibt als: Historia oecumenicorum ex recensione Maruthae Maipheractae episcopi, rogatu Isaaci catholici. Einzelne Entlehnungen finden sich auch in der bereits erwähnten ejusdem concilii Nicaeni praefatio, die Ecchellensis in lateinischer Übersetzung herausgab.

Das eigentliche corpus des Briefes, in welchen diese Teile eingeschoben sind, gibt sich endlich als Antwort Marutas an Isaak, der ihn gebeten, ihm die Kanonen der Apostel zu schicken. Diese Kanonen, meint er, seien nicht genügend, weshalb er nur ihren Inhalt kurz mitteilen wolle. Geschrieben seien dieselben teils von Lucas, teils von Jacobus, dem Bruder des Herrn. Leider ist gerade an dieser Stelle der Text wieder sehr lückenhaft. Wie aber aus der an der betreffenden Stelle zu machenden Gegenüberstellung sich zeigen wird, scheinen diese Kanonen im Zusammenhang zu stehen mit

1) Nach Ecchellensis a. a. O. aus Edessa selbst.

2) Wenn, wie Duval vermutet (Journal as. VIII 14, S. 40 ff.; 18 S. 384 ff.), der Process des Scharbil und Barsamya unter Decius statt hatte, und nur bis unter Trajan hinaufgerückt wurde, um für Palut an das apostolische Zeitalter anknüpfen zu können, dann wäre diese Zusammenstellung wenigstens chronologisch möglich.

3) Ein ʿAbschlama ist übrigens der unmittelbare Vorgänger des eben erwähnten Bar Samya.

4) Mai a. a. O. S. 29 ff. 197 ff.

jenem »kurzen Buch der apostolischen Kanonen«,[1]) das ʿAbdīschoʿ seinem Nomokanon vorausgeschickt. Bezüglich der nicänischen Kanonen, bemerkt der Verfasser, habe Isaak nur um diejenigen, welche mit bestimmt angegebenen Materien sich befassen, geschrieben und habe damit wohl gethan. Das Nicänum habe nämlich ein ganzes corpus juris in Gestalt von Kanonen erlassen. Es habe aber nur Zweck, daraus das für Persien Brauchbare auszuheben und in systematischer Ordnung zusammenzustellen nach den Gesichtspunkten: Klerus, Mönche, Verschiedenes.

Doch ist auch die Echtheit dieses Stückes und damit die des ganzen Briefes nicht ohne Bedenken. Denn gerade die ältesten Synodalakten des Isaak und Jahblāhā und ihnen folgend die späteren Historiker reden davon, dass Maruta die Kanonen auf einer Synode vorgelegt. Ja die Akten Isaaks sagen, wie bereits erwähnt, geradezu, der Patriarch Porphyrios von Antiochien habe die nicänischen Kanonen an Maruta nach Seleucia gesendet, dass er sie vorlege. Freilich bleibt immer noch der Ausweg, anzunehmen, Maruta habe diese Kanonen früher, privatim dem Isaak mitgeteilt, oder auch, Porphyrios habe die 20 echten, griechischen Kanonen gesendet. Denn in jedem Falle bezieht sich der Brief auf die 73 unechten Kanonen, die wir im Folgenden veröffentlichen werden.

VI. Diese 73 Kanonen sind jedenfalls das interessanteste Stück der ganzen Arbeit. Dieselben bieten nämlich eine bisher unbekannte, ältere Recension der sogenannten arabisch nicänischen Kanonen. Diese arabische Recension[2]) liegt bisher in zweifacher Form, aber immer nur in lateinischer Übersetzung vor. Die erste Form ist diejenige, welche zuerst A. Pisanus in seiner Geschichte des Nicänums nach einer Übersetzung mitteilt, welche I. B. Romanus mit Hilfe des maronitischen Erzbischofs Georg von Damascus angefertigt, F. Turrianus mit Hilfe eines alexandrinischen Kaufmannes und des P. Baptista revidiert hatte.[3]) Diese Übersetzung ist nach einem alexandrinischen Codex gefertigt, welcher jedoch nicht, wie Mai meint,[4]) der berühmte Makariuscodex ist. Später liess dann Turrianus diese Übersetzung durch Paulus Ursicinus nochmals überarbeiten, wobei eine zweite arabische Handschrift, die in der Bibliothek des Papstes Marcell II sich fand, benutzt

1) Mai a. a. O. S. 169.

2) Ich werde dieselbe von nun an die ägyptische heissen. Der Grund wird sich bald zeigen.

3) Vgl. Hefele: Conciliengeschichte ² I. Freiburg. 1873. S. 361 ff.

4) A. a. O. IV 277; X S. V.

wurde. Von diesem zweiten Exemplar bemerkt er jedoch: ita cum Alexandrino conveniebat, ut plane videretur utrumque ex eodem exemplari descriptum, licet in exemplari Marcelli aliquot paginas anteriores vetustas consumpsisset. In beiden Handschriften beträgt die Zahl der Kanonen 80. Diese zweite Übersetzung habe ich nach dem von Mansi[1]) gegebenen Abdruck verglichen (Sigel T).

Die zweite, etwas erweiterte Form geht auf A. Ecchellensis zurück. Derselbe spricht in seiner »Dissertatio«[2]) von sechs, in Rom befindlichen, arabischen Exemplaren dieser Kanonen, gibt jedoch nicht an, nach welcher Handschrift er seine Übersetzung gefertigt. Nach Assemanis Katalog[3]) wäre es der melchitische cod. ar. vat. 154 gewesen. Seine Texte sind viel umfangreicher als die seines Vorgängers. Ausser den 80 Kanonen des Turrianus, die hier in 84 zerfallen,[4]) hat er in Verbindung mit denselben noch eine Reihe anderer Texte veröffentlicht: Concilii Nicaeni praefatio,[5]) decreta de monachis et anachoretis (15 Kann.),[6]) variae ecclesiasticae constitutiones (19 Kann.),[7]) sermones et decreta.[8]) Auch diese Übersetzung habe ich in Mansi's Abdruck zur Vergleichung herangezogen (Sigel E).

Die vielen sinnstörenden Fehler, die sich bei T zeigen, veranlassten mich, in freien Stunden den angeblichen Originaltext desselben in cod. ar. vat. 149 (Makariuscodex) einzusehen. Es zeigte sich aber, dass dieser Codex (Sigel Ma) nicht mit T sondern mit E in engster Verwandtschaft steht. Nicht nur, dass die Zahl und Abteilung der Kanonen bei Beiden die gleiche ist, sondern, wie die am Fusse der Kanonen anzuführenden Varianten ergeben, gehen auch Ma und E fast immer gemeinsam, häufig gegen T. Zudem finden sich in Ma auch die übrigen von E veröffentlichten Texte. Leider war mir die Zeit bereits so vorgerückt, dass ich nur mehr die (84) Kanonen, sowie diejenigen de monachis und de ecclesia, die hier in gemeinsamer Zählung dreiunddreissig Kanonen ausmachen, kopieren konnte.

Diese Textgestalt, wie sie in T E Ma vorliegt, können wir nun gut die alexandrinisch ägyptische Recension nennen. Denn

1) A. a. O. S. 952 ff.
2) Vgl. Mansi a. a. O. S. 1071.
3) Vgl. Mai a. a. O. IV S. 292.
4) Mansi a. a. O. S. 981 ff.
5) Mansi a. a. O. S. 1055 ff.
6) Mansi a. a. O. S. 1011 ff.
7) Mansi a. a. O. S. 1019 ff.
8) Mansi a. a. O. S. 1029 ff.

abgesehen davon, dass der zuerst bekannt gewordene Text T aus Ägypten stammt, was ja auch zufällig sein könnte, so ist der Text von Ma, mit welchem T, und noch mehr E auf das engste verwandt sind, aus dem Nomokanon der koptischen Kirche genommen, den der Priester Makarius gesammelt. Ebenso kennt der koptische Kanonist Ibn Assal in seiner collectio canonum 84 Kanonen.[1])

Auch die von Alexandrien abhängige äthiopische Kirche besitzt dieselben.[2]) Ja sie scheint auch noch andere Stücke unseres Textes zu kennen; denn cod. med. laur. 58 enthält neben dem »concilium Nicaenum alterum« (N. 13) auch einen »sermo sanctorum patrum Nicaenae synodi de vita monastica.«[3]) Auch im Texte selbst finden sich einige Stellen, die auf Ägypten hinweisen. So sagt E can. 7, das festum crucis sei im »mensis Toth secundum computum Ägyptiorum«. Auch haben einzelne Stellen, an denen von den Mönchen gehandelt wird, die Glosse, »welche die Wüste bewohnen«, was eigentlich nur für Ägypten passt und in den syrischen Texten sich auch nicht findet. So T 48, E Ma 52; T 54, E Ma 58. Ebenso muss die Erwähnung des Archi- oder Protopapa neben dem Archidiakon und Chorbischof, die sich T 57, E Ma 62; T 64 Ma 69; T 71, E Ma 76 gegen alle syrischen Zeugen findet, von den Kopten (oder vielleicht Melkiten?) eingefügt sein.

Im Gegensatz zu dieser ägyptischen Recension können wir nun unsere neugefundenen dreiundsiebenzig Kanonen des Maruta (Sigel M) die syrisch nestorianische nennen. Dieselbe stellt sich im Gegensatz zu der ägyptischen als eine systematische Arbeit dar, die im Ganzen wirklich nach den im Briefe des Maruta angegebenen Gesichtspunkten Klerus, Mönche, Verschiedenes, eingeteilt ist. Dieselbe Ordnung war ursprünglich jedenfalls auch im ägyptischen Text. Sie wurde aber dadurch zerstört, dass am Anfang eine Reihe Kanonen neu hinzugefügt (29 bei T, 32 bei E Ma), dagegen der zweite und dritte Teil abgetrennt wurden; so dass von dem Texte Marutas nur mehr die Kanonen 1—47 als 30—80 (T) oder 33—84 (E Ma) blieben. Diese angefügten Kanonen sind aber fast alle nur Überarbeitungen der griechischen. So entspricht im Wesentlichen TE can. 3 dem G 2; TE 4 = G 3; TE 5 = G 4; TE 6, 7 = G 5; TE 8, 9 = G 6; TE 10 = G 7; TE 11 = G 9;

1) S. E. Assemani: Bibl. Mediceo-Laurent. et Palat. codd. manuscr. orient. cat. Florenz 1742 S. 99.

2) Ludolf: historia aethiopica. Frankfurt 1681. l. III c. 4. Fell: canones apostolorum aeth. Leipzig 1871 S. 11.

3) S. E. Assemani a. a. O. S. 96. — Zusammenhängend mit B?

TE 12 = G 10; TE 13 = G 15; TE 15 = G 17; T 16, E 17 = G 18; T 17, E 18 = G 19; T 18, E 20 = G 8; T 19, E 20 = G 12; T 29, E 32 = G 20. Die abgetrennten Kanonen dagegen bilden bei E die decreta de monachis und die variae constitutiones; bei Ma laufen sie unter einer Zählung. Eine grosse Anzahl dieser syrischen Kanonen hat später ʿAbdīschōʿ in seinen Nomokanon aufgenommen mit der jedesmaligen Überschrift: Oecumenicorum. Sein Text stimmt dabei so genau mit demjenigen unserer Handschrift überein, dass die geringen Abweichungen nur als Varianten betrachtet werden können. Bereits vor ihm wurde auch diese Recension ins Arabische übersetzt von dem Kanonisten Abu'l farag ibn at Ṭayyib († 1043). Auch dessen Übersetzung habe ich zur Ergänzung der Lücken unserer Handschrift aus cod. ar. vat. CLIII f. 15 b ff. kopiert (Sigel A). Jedoch ist diese Übersetzung nur ein sehr gekürzter Auszug und darum von geringer Verwendbarkeit. Leider war es mir nicht mehr möglich eine noch ältere arabisch nestorianische Übersetzung der nicänischen Kanonen, nämlich die des Elias Gauhari, Metropoliten von Damascus (ca. 900), die in cod. arab. vat. CLVII erhalten ist, einzusehen. Den dürftigen Notizen des Kataloges [1]) lässt sich übrigens nicht einmal entnehmen, ob Elias diese unechten Kanonen überhaupt aufgenommen.

Das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Recensionen ist nun aber nicht, wie man erwarten möchte, ein coordiniertes, sondern die ägyptische ist aus der nestorianischen geflossen. Denn, was Maruta in der Einleitung und am Schlusse seiner Kanonen sagt, dass die Arbeit eine Auswahl aus einem grösseren corpus sei und zwar mit Rücksicht auf die persischen Verhältnisse gemacht, das gilt in gleichem Grade für beide Recensionen. Das Patriarchat von Seleucia steht bei Beiden im Vordergrund und die wenigen Anspielungen auf ägyptische Verhältnisse müssen deshalb, wie bereits bemerkt, bei den Kopten erst als nachträglich eingeschoben erachtet werden, geradeso wie erklärende Glossen wie »im Reiche des Schapur«, »das heute Bagdad, Madain heisst« und ähnliche, die sich bei den Nestorianern nie finden, dem Ägypter das ihm weniger bekannte Seleucia erklären sollen. Auch die Erwähnung des nur in der nestorianischen Kirche gebräuchlichen chnānā durch Ma can. 21 (add.) = M can. 64 zeugt für diese Entlehnung.

Das Alles weist darauf hin, dass die ägyptische Recension nur eine Umarbeitung der nestorianischen ist. Wenn aber das

1) Mai a. a. O. IV 296.

der Fall ist, so liegt es an und für sich nahe, anzunehmen, dass diese Kanonen durch Vermittlung der syrischen Jacobiten, die ja mit ihren ägyptischen Glaubensgenossen stets in regem Verkehr standen, zu denselben gekommen seien. Dagegen spricht aber die auffallende Erscheinung, dass diese Texte unter den syrischen Jacobiten anscheinend wenig bekannt waren. Ecchellensis spricht zwar [1]) von jacobitischen und maronitischen Texten und fügt hinzu, die editio maronitica sei von dem Metropoliten David i. J. 1059 auf Bitten eines Abtes Joseph und seiner Mönche aus dem Syrischen ins Arabische übersetzt worden, wie aus der Vorrede hervorgehe. Er hat hier aber offenbar den in cod. syr. vat. CXXXIII karschunisch erhaltenen Nomokanon des M. David im Auge, welcher jedoch dem Katalog [2]) zufolge nur die Übersetzung der griechischen Kanonen enthält. Ebenso befindet sich ein jacobitischer Text derselben wenigstens nicht in den vaticanischen Handschriften. Als Zeugen kann ich von jacobitischer Seite nur Bar Hebraeus anführen, der sich zudem recht unbestimmt ausdrückt. Im Nomokanon citiert er einmal (VII 1) als nicänisch nur eine kurze Zusammenfassung der Kanonen 2, 3, 4, 5, 6 [3]) und beruft sich in der Kirchengeschichte [4]) einmal auf Kanon 3, jedoch in einer ostsyrischen Angelegenheit. Ausserdem citiert er im Nomokanon (VII 10) Kanon 43 und bemerkt am Schlusse desselben: Hoc ex libro secundo synodi Nicaenae: et numerus canonum ejus LXXXIV apud Graecos et apud Syros. Dagegen nennt er dann einen ganz kurzen Auszug aus den Mönchskanonen (canon) Persarum.[5] Somit scheint er diese Kanonen in der Redaktion von EMa zwar gekannt zu haben, macht aber von denselben auffallend wenig Gebrauch. Wenn wir nun aber bedenken, dass die Übersetzung von E nach Assemani [6]) aus dem melkitischen cod. ar. vat. CLIV geflossen ist, so legt sich die Vermutung nahe, dass vielmehr die im Orient gewissermassen internationalen Melkiten die Vermittler waren. Die Melkiten sind auch wahrscheinlich in dem soeben angeführten Citat aus Bar Hebraeus unter den »Graeci« zu verstehen. Endlich würde sich mit dieser Annahme die sonderbare Angabe des Kopten

1) Mansi a. a. O. S. 1071 f.

2) S. E. u. T. S. Assemani: Bibl. Ap. Vat. codd. manuscr. cat. III Rom 1759. S. 205.

3) Wo nicht anders angegeben ist, lege ich die Zählung Marutas zu Grunde.

4) Ed. Abbeloos-Lamy II 121.

5) Mai a. a. O. X. S. 59.

6) Mai a. a. O. IV 292.

Ibn al Hassab bei Ecchellensis [1]) gut vereinigen lassen, wenn er sagt: Posuerunt (Nicaeni patres) de judiciis canones complures, ex quibus duae in hoc libro sunt partes, quarum una viginti canones continet, quam constitutiones sequuntur innumerae, in quibus convenitur, quarum nota est N I C. Altera vero multiplicis utilitatis est, cujus versionem procurarunt Melchitae et Nestoriani, et rata habetur apud Jacobitas Syros et illius canonum numerus in Melchitarum editionibus est 84 quos complures subsequuntur etiam constitutiones. In editione quae est Melchitarum sunt additamenta quaedam ad eos pertinentia. Ist diese Stelle auch nicht recht klar, so lässt sich doch daraus entnehmen, dass unsere Kanonen einen zweiten, nicht überall unbeanstandeten Teil des Nicänums bilden, dass sie in nestorianischer und melkitischer Form vorliegen, in letzterer 84 Kanonen sind und dass die syrischen Jacobiten dieselben nur »rata habent«. Wie immer nun aber die Verbreitung dieser Kanonen geschehen sein mag, soviel lässt sich über das gegenseitige Verhältnis der Recensionen doch sagen, dass der Nestorianer die älteste Textgestalt bietet, die entweder aus einem griechischen Original geflossen, oder wenigstens unter starkem griechischen Einflusse zu Stande kam, und dass der Kopte nur eine Überarbeitung des Syrers bietet, die wahrscheinlich melkitischen Ursprungs ist.

Wie alt ist nun aber der syrische Text? Nachdem noch E für die nicänische Echtheit seiner Kanonen eintrat, will Hefele [2]) die Kanonen 38, 39, 42 (nach E) wenigstens in das sechste, Kanon 43 gar bis in das zehnte Jahrhundert herabrücken. Allein bezüglich des ersteren Ansatzes ist zu sagen, dass das Katholikat am Anfange des fünften Jahrhunderts sich nachweisen lässt und dass der allerdings späte Name al Madain sich bei dem Syrer eben nicht findet. Bezüglich des zweiten dann lässt sich erwidern, dass diese Kanonen unter antiochenischem Einflusse entstanden sein müssen und also auch die Ansichten des Antiocheners wiederspiegeln werden. Wenn nun aber dessen Anspruch auf Cypern von dem Ephesinum abgewiesen wurde, so geht gerade daraus hervor, dass er dieselben zur Zeit des Maruta geltend machte. Da nun diese Texte unter offenbar griechischem Einfluss entstanden sind, so scheint mir der äusserst mögliche Termin die Zerstörung der Perserschule in Edessa durch Zeno i. J. 489, wodurch die Brücke

1) Mansi a. a. O. S. 1071.
2) Conciliengeschichte ² I 365 f.

zwischen den Römern und den »Morgenländern« endgiltig abgebrochen wurde.[1]) Auch scheint mir Kan. 9 nach dem Ephesiuum auf antiochenischem Gebiet undenkbar.

Wir besitzen jedoch auch positive Zeugnisse für das Alter derselben. Allerdings die direkte Erwähnung eines dieser Kanonen kann ich erst bei Timotheus I (ordiniert 780) nachweisen, der in einem Briefe an Nazar[2]) Kanon 63 in der gleichen Numerierung vollständig mitteilt. Weiter hinauf, nämlich in das Jahr 629 führt uns die bereits erwähnte Stelle aus Bar Hebräus[3]), wonach bei Gelegenheit der Wahl des ersten Maphrians, Maruta auf einen nicänischen Kanon (3) hingewiesen wurde. Auch lassen sich in den ältesten, ostsyrischen Synoden wenigstens indirekte Anspielungen auf einzelne dieser Kanonen nachweisen. So spricht schon die Synode des Dādīschō' i. J. 430 von der Patriarchalgewalt des Stuhles von Seleucia, welche ihm von den abendländischen Vätern gegeben sei, und weist damit auf Kanon 3. Ebenso heisst es dort, man wolle zustimmen den göttlichen Geboten und väterlichen Gesetzen, welche zu verschiedenen Zeiten in dieses morgenländische Gebiet gesendet wurden und worin bestimmt werde, dass die Söhne ihren Vater nicht aus seinem Erbe vertreiben dürfen. Es habe sich aber als unpraktisch erwiesen, sich gegen den Patriarchen an die abendländischen Väter zu wenden, wie diese verlangten, und man wolle deshalb diese Appellation ganz abschaffen.[4]) Hier ist offenbar auf Kanon 14 angespielt. — Auch die Synode des Isaak selbst scheint mehrmals auf diese Kanonen Bezug nehmen zu wollen. So ist dort Kanon 5 »Darüber dass es den Gläubigen nicht zusteht, sich zu bedienen der Wahrsagerei, Zauberei und fremder Werke« verwandt mit unserem Kanon 63. Kanon 6 erneuert den nicänischen Kanon über die zweimalige jährliche Metropolitansynode in einer Form, die unserm Kanon 9 näher steht als dem griechischen Kanon 6. Endlich findet K. 7, der Bestimmungen giebt über »das Haus, worin die ξένοι und Armen aufgenommen werden«, seine Voraussetzung wohl nur in unserem Kanon 36.

Die Thatsache, dass Maruta dem Katholikos Isaak eine Sammlung von Kanonen als nicänische mitteilte, lässt sich nach den vielen und teilweise alten Zeugnissen nicht bestreiten. Zu diesen

1) Mit welchem Hasse d. Nestorianer von da an alles Römische betrachtete' sieht man z. B. aus der Geschichte des K. Iso'yahb II (B H. chron. II 115), der doch königlicher Gesandter gewesen war.

2) Mus. borg. K. VI 3. S. 563.

3) Chron. eccl. II 121.

4) Uns. HS. S. 281.

gehörten jedenfalls die zwanzig griechischen Kanonen. Wenn wir aber weiterhin bedenken, dass diese beiden Männer sich die Aufgabe stellten, die persische Kirche wiederum durch die Kanonen der Väter zu organisieren, wie in den Akten Isaaks öfters betont wird, so scheinen 20 Kanonen dazu doch etwas wenig. Es wäre deshalb recht wohl denkbar, dass Maruta aus den im antiochenischen Patriarchat geschriebenen oder geübten Rechtsgrundsätzen das für seine Zwecke Geeignete aushob, in systematische Form brachte und durch eine pia fraus, um die Annahme zu erleichtern, für nicänische ausgab. Ja er giebt sogar selbst an, dass er das Notwendige eingefügt habe. Von dem Inhalte scheint mir wenigstens dieser Annahme nichts zu widersprechen.[1]) Auf einen solchen Hergang der Sache dürfte verschämt auch der Brief des Maruta hinweisen, der, von wem er auch sein mag, öfters betont, dass die Sammlung nur ein privates Excerpt aus einer Menge geistlicher und weltlicher Bestimmungen sei, verfasst für die Bedürfnisse der persischen Kirche. Ich möchte deshalb immerhin die Überlieferung dieser Kanonen an Maruta anknüpfen.

VII. Die Erklärung des nicäno-constantinopolitanischen Symbolums kann Maruta nicht angehören. Sie will zwar durch die Anrede »mein liebes Isaaklein« den Schein erwecken, als wäre sie dessen Werk. Allein die darin vorgetragene nestorianische Christologie, sowie die Polemik gegen die Eutychianer verweist dieselbe in die nachcalcedonensische Zeit. Viel später möchte ich jedoch deren Abfassung nicht ansetzen, da die naiven Mittel dieser Polemik doch gar zu sehr abstechen von dem theologischen Rüstzeug, womit z. B. ein Timotheus I die Auffassung des Nestorianismus verteidigt.

Was zum Schlusse meine Übersetzung des Textes betrifft, so war ich bemüht, denselben möglichst wörtlich wiederzugeben, um den Charakter des Originales nach Möglichkeit zu bewahren. Aus diesem Grunde habe ich auch für die kanonistische Terminologie den beim ersten Vorkommen als passend gewählten Ausdruck durchweg beibehalten auch da, wo er sich durch einen besseren hätte ersetzen lassen. Die zahlreichen Lücken habe ich so weit als möglich ergänzt und diese Ergänzungen durch eckige Klammern kenntlich gemacht, während durch runde Klammern — wo nicht anders bemerkt wird — das eingeschlossen ist, was im Texte aus-

[1]) Der Beisatz *Θεουπολις* zu Antiochien, can. 65, wenn überhaupt so zu ergänzen ist, lässt sich leicht als spätere Glosse erklären.

gefallen schien, oder was ich der besseren Konstruktion halber einsetzen zu sollen glaubte. Die am Rande beigefügten Zahlen bezeichnen die Seiten der Handschrift. Was endlich die am Fusse der einzelnen Kanonen angegebenen Varianten betrifft, so können sich dieselben naturgemäss nur auf den Inhalt, nicht auf die Form beziehen. Denn schon die arabischen Übersetzer haben formell recht frei gearbeitet und die lateinischen Übersetzungen sind darin nicht zurückgeblieben, abgesehen davon, dass sie oft falsch verstanden. Doch bin ich bemüht gewesen, jede formelle Änderung, die auch den Sinn modifizierte, anzugeben, um das gegenseitige Verhältnis der Rezensionen zu veranschaulichen. Wo dagegen die Abweichung zu unverhältnismässig gross war, glaubte ich, mit der blossen Konstatierung derselben mich begnügen zu dürfen.

Texte.

V. Beginn der Rede über die Häresieen.[1]

Nachdem die Väter die Untersuchung gegen jede einzelne Häresie vollendet hatten, als die Partei der Gläubigen siegreich dastand, Beschämung [und Furcht] die Häresieen alle ergriff, das Horn der Kirche, des Priestertums und des Reiches aber erhöht 12
war, da (sprachen) alle Väter zugleich, es gehöre sich nicht, dass die Braut des Königs, die Verlobte Christi, welche ist die gläubige Kirche, verlassen werde, ohne dass die von den Häretikern in ihr angerichteten Verwirrungen wieder berichtigt werden und am Beginne ihrer Rede sprachen sie Folgendes: Nunmehr sind die Typen und Schatten, welche das alte (Testament) gezeigt, heute in Erfüllung gegangen; nunmehr sind in der Gnade und dem Erbarmen unseres guten, freundlichen Gottes, unseres Herrn Jesus Christus, welcher ist der lebendige Sohn Gottes und der Tempel, den Salomo im Geheimnis der Kirche gebaut, auch die in demselben als Schatten dargestellten Geheimnisse heute vollständig erfüllt. Die das Meer tragenden Stiere sind die Priester, welche durch die Mühe und Anstrengung ihrer Unterweisung sich abmühenden Stieren gleichen, durch welche die Erträgnisse den Menschen zukommen. Das (eherne) Meer aber stellt im Geheimnis der Kirche die Taufe dar, welche durch die Bemühung der Priester besteht. Auch Jakin und Bo'as die beiden Säulen, welche sind Priestertum und Königtum, sind in der h. katholischen Kirche aufgepflanzt und wie eine Sonne[2] leuchtet sie in der wahren Lehre unseres Erlösers und Lebengebers Jesus Christus. Auch wir Unwürdige sind in dem von ihm ausgegangenen Erbarmen gewürdigt worden einer Ver-

1) In Wirklichkeit ist es aber eher der Schluss der Rede über die H.

2) Auffallender Weise ist aber gerade dieses Wort ausnahmsweise vokalisiert und zwar nicht schemschā Sonne, sondern schammāschā Diakon.

sammlung angesichts der h. Kirche auf dem Erdkreis. In seiner Gnade berief er uns, in seiner Begnadigung brachte er uns zu seinem wahren Glauben ohne Spaltung, gründete er uns einen Willen einträchtig, ohne Trennung, eine Einheit voll Friede, ohne Scheidung. Auch geziemt es uns heute einhergehend auf den Fussstapfen unserer Herren und Väter, der gepriesenen Propheten, seligen Apostel und wahrhaftigen Lehrer, die vor uns waren und wir stimmen bei den beiden Testamenten, dem alten und neuen und bewahren mit Mund und Herz das Bekenntnis der einen ge-
13 heimnisvoll verschleierten Natur, verborgen in ihrem Wesen, offenbar in ihrem Wirken, einfach und unerreichbar, frei und unbegrenzt, fern von allen Naturen in Unerforschlichkeit, aber nahe allen in Erbarmen, geglaubt in Wahrheit und bekannt in Wirklichkeit als Vater, dessen Vaterschaft mit ihm ist ohne Anfang, als Sohn, dessen Sohnschaft ewig überzeitlich ist, als heiliger Geist gleicher Natur mit dem Vater und dem Sohne, der aus der Natur hervorgeht und mit der Natur angebetet und verherrlicht wird.[1]) Und sie sind wirkliche Personen und Namen: Vater, Sohn und heiliger Geist. Und in einer Schöpfermacht werden sie bekannt (als Gott), welchem ist Lob von seiner ganzen Kirche, über uns aber sein Erbarmen in Ewigkeit. Amen.

I.

Von den echten nicänischen Kanonen sind nur die letzten sechs auf Seite 16 und 17 der Handschrift erhalten mit der gleichen Numerierung wie im griechischen Text (15—20). Sie tragen gleich den unechten Kanonen Überschriften, sind aber ausserordentlich schlecht überliefert. Die Übersetzung ist, nach den Resten zu urteilen, formell frei, inhaltlich genau. Eine Verschiedenheit ist mir nur bei Kanon 18 aufgefallen. Das dort dreimal vorkommende Wort εὐχαριστία wird zweimal dem Sprachgebrauch entsprechend mit qurbānā (Opfer) wiedergegeben; dagegen in dem an zweiter Stelle stehenden, nicht ganz klaren τῆς εὐχαριστίας ἄπτονται ist es mit Eulogie (burketa) wiedergegeben, das in den unechten Kanonen öfter wiederkehrend soviel wie Abgabe bezeichnet. Sonach scheint der Übersetzer diesen Vorwurf gegen die Diakone dahin verstanden zu haben, dass sich dieselben ihren Sustentationsbeitrag aus der Kirchenkasse vor dem Bischof reichen lassen.

1) Wenn nicht ein Schreibfehler vorliegt, klingt diese Formel sehr nach Tetratheismus.

II.

Namen der Bischöfe, welche setzten [ihre Unterschrift].[1] 18

[Aus Italien] drei:

Hosius Bischof [der Stadt Cordova] in Italien. So glaube ich und stimme zu [wie geschrieben ist] oben.

Bītōn und Bītentīs, Priester der Römer. Wir schreiben für unsern Papā indem wir so glauben und zustimmen wie oben geschrieben ist.

Aus Ägypten elf:

Alexandros von Alexandria.
Alpōqratīōn von Alpōqranōn.
. . . . . von Aqn'ōn.
Arb'ṭīōn von B'rtū.
. . . . . .
Pōtāmōn von Heraql'ōs.

Sūnqendōs von Ptōl'mādōs.
Dōr(o)th'ōs von Pelūs'īōn.
Gaios von Tmū"s.
Anṭīkōs von Memphīs.
Ṭiwerīōs von Ṭūtāṭīs.

[Aus der Thebais drei]:

. . . . . .
Ṭūrī'ōs von Anṭīnū.

'leūsīnōs von Lȳqōn.

[Aus Ober]libyen fünf:

Dākōs von Ber'nīqos.
Zōnōphrōs von Barqīs.
Serapion von Anṭīpūrgū.

S'qūndōs von Ṭūkī'lībōs.
Ṭīṭōs von Pr'ṭōnīōn.

Aus Palästina neunzehn:

Makarios von Jerusalem.
Germānōs von Schamrin.
Mārīnōs von Sebasṭīanōs.
Gāīanōs von S'basṭ'.[2]
Eusebios von Caesarea.
Sabinos von Gādārā.
Longinos von Askalon.
Petros von Nikopolis.
Mārqī(a)nōs von Jamnia.
Maximos von Eleutheropolis.

Paulos von Maximīnōpōlīs.
Janūarīos von Jericho.
Helī'dōrōs von 'zbūlōn.
Aetios von Lydda.
Silvanos von Azōṭōs.
Patrōphīlōs von Baisan.
Asklepios von Gāza.
Petros von 'Aīlāōs.
Antiochos von Ǫp'ṭōlīā.

---

1) Was die Transscription der folgenden Namen betrifft, so habe ich sicher stehende Namen in ihrer gewöhnl. Form gegeben, wenn sie nicht wenigstens eine auffallende Schreibung zeigten. Sonst habe ich Vokale, die (konsonantisch) geschrieben sind, als lang (ā ī ū) bezeichnet. Wo die Vokalisation eines Alef unsicher ist, oder wo es ein ē bezeichnet, habe ich es mit ' ausgedrückt. Bei den Städtenamen habe ich die vielen Genitivformen unverändert gelassen.

2) Der Text scheint bezüglich der drei letztgenannten Städte in allen Überlieferungen verdorben. Auch die syrischen Listen bei Cowper und Pitra haben die Namen: Schamrin, Sebastiane (?) und Sebaste. Doch dürften das nur drei

Aus Phönicien zehn:

Z'nōn von Sūr.
'ntī'ōs [1]) von ʿAkkō.
Māgnōs von Damaskus.
Tēdōrōs von Pī'dōs. [2])
Grīgōrīōs von B'rȳṭōs.
Mārīnōs von Tadmor.
Anaṭolios von Hims.
. . . . . von 'Isu.

Aus Cölesyrien zweiundzwanzig:

. . . . . von Antiochia.
(Zen)ōbīs von Seleucia.
T'dōṭōs von Laodicea.
'lōpīōs von Apamea.
Bāsīnōs von 'rpānōn.
Ph(i)l(o)ksēnōs von Mabbug.
Schl(i)m(o)n von Germanicia.
P'p'rīōs von Samosata.
Ark'lōn [3]) . . . . . .
(E)ūphrānṭīōn von Bald'ōn. [4])
Palādiōs Chorbischof.
. . . . . von Gabalā.
Bassos von Zeugma.
. . . . . .
Man'qīōs von Chamat.
. . . . . .
Paulos von Neocaesarea.
. . . . . .
Seleukos Chor[bischof].
. . . . . von Gī(n)dārīs.
P'gāsīōs . . . . . .
Bāsōnīōs von Gabūlā.

Aus Arabien [sechs]:

Nikomachos von Bōsīrā. [5])
Dqūrīōn [6]) von Philade(l)phia.
Gī'rīs [7]) von 'sbōntōn. [8])
S'verīs von S'dōmnōn.
Sōpaṭrōs von B'r'tīōs.
S'verōs von Dī'nys'dos.

Aus Mesopotamien fünf:

Aitillaha von Urhai.
Jakob von Nisibis.
Anṭīkīā von Resch'aina.
Wm'd'd [9]) . . . . . .
Johannes von Bēt Parsāyē.

Namen für dieselbe Stadt sein. Die armenische Liste bei Pitra löst diese Schwierigkeit, indem sie nur »Germanus v. Sebaste« aufführt. Richtiger wohl hat S. wenigstens an erster Stelle die Stadt Neapolis (Sichem). Ebenso die beiden Listen bei Mansi, von welchen ausserdem die erste auch den Cajanus B. von Gadara nennt in Widerspruch mit allen anderen Texten, welche einen Sabinus als B. von Gadara anführen.

1) Nach den anderen Texten: Aeneas.
2) Aus »Sidon« entstanden.
3) Archelaos.
4) Balanaea.
5) Bostra.
6) Cyrion.
7) Gennadius.
8) Cowper (a. a. O. § 31) vermutet Hesbon.
9) Von Chayyat eingeklammert, welcher auch darüber geschrieben: Marā de Birtā, sowie am Rande bemerkt: wm'd'd = we Mārā. Mara v. Birta nennen ihn auch die andern syrischen Listen. Die lateinischen und die koptische nennen ihn M. von Macedonopolis. Vielleicht ist Birta am Euphrat und Macedonopolis eine und dieselbe Stadt. Vgl. S. 2.

Aus Cilicien elf:

Tēdōrōs von Tarsus. . . . . .
Amphion von Epiphania. . . . . von Adānā.
Narqisos von Nēronī(a)dōs. Maqedōnīs . . . . . .
Moses von Qāstābalā. 'upsōn'ōs von 'g'ōs.[1])
Nīq(e)ṭōs . . . . . .

Aus Cappadocien zehn:

. . . . . Gōrg(o)nīs . . . . . .
. . . . . von Ṭ'ōnā.[2]) Stephanos Chorbischof.
. . . .
Ṭīm(o)t'ōs von Qūbisṭrōn. . . . . Chorbischof.
. . . . . von Qūm'nōn.

Aus [Klein]armenien [zwei]:

Eulalios von Shbūntīā.[3]) . . . . . .

Aus Grossarmenien fünf:

. . . . . Helpī'dōs von Qūmānōn.
'qrṭōs von Dīōspontōs. . . . . von D'lōn.[4])
. . . . . von Amasia.

Aus Pontos polemikos fünf:

Longinos von Neocaesarea Stratophilos . . . . . .
. . . . . von Trapezunt. . . . . .

Aus Paphlagonien drei: 20

Phīlādelphīs von . . . . von Amasṭrīdōs.
Peṭrōnīōs von 'rīōnōpōlīs.

Aus Galatien fünf:

. . . . . von Ancyra. Gōrg(o)nīs . . . . . .
Dīq'sīs von Ṭ'ū'nā. . . . . von Ṭūlīōp(o)līs.
. . . . . von Gdm'ūsōn.

Aus Asien sechs:

. . . . . Eutẏkīōs von Smẏrnīs.
M'nōphanṭōs von Ephesus. Mīṭ'rōs . . . . . .
'ūrī'ōn . . . . . Māqārīnōs von Jūlīōn.

Aus Hellespontos [einer]:

Paulos von 'n"s.

---

1) Sonst in keiner Liste. Wahrscheinlich entstanden aus Hesychius (v. Alexandrette u. Tarkondimantus?) v. Aegae.

2) Tyana.

3) Sebastia.

4) Zela.?

Aus Lydien neun:

. . . . . von S'rīōn.[1])
S"rīs von Ṭīāṭrīōn.[2])
. . . . . von Philadelphia.
Pōlī'ōn von Br"s.
. . . . . von Ṭrīpōlōs.
Flōrenṭīōs von Ancyra . . . . . .
Anṭīkōs 'r'līpōlīs.
. . . . . .
Anṭīkōs von O'ōrqesarīā.[3])

Aus Phrygien acht:

(Nunechius) von Laodicea.
Pl'qīs von S'nōn.
. . . . . von Sūd'dōn.[4])
Pīsṭāqīs von 'znūn.
. . . . . Dīōrōlīōn.[5])
Paulos von 'mpīā.[6])
. . . . . von 'ūqarpīā.
Flaq'ōs von 'ūdspl'ōs.[7])

Aus Pisidien elf:

Eulalios . . . . . .
'Ṭēlem(a)kōs von A(d)rīānōpōlīs.
. . . . . von Nēāspōlēōs.
'ūṭīkōs . . . . . .
'rōnīōn von Līmānōn.
Ṭrīsīqōs . . . . . .
P'ītrīqōs[8]) von 'mpelādōs.
. . . . . von Metrōpōl'ōs.
Akādemīs . . . . . .
. . . . . .

65 Aus Lycien einer:

Eud'mōs . . . . . .

[Aus Pamphylien sieben]:

Qī'qlōs[9]) . . . . . .
. . . . . .
Z(e)ūksīōs . . . . . .
. . . . . von 'sp'ndū.
Ṭūqūṭīnōs[10]) . . . . . .
. . . . . von Maksinīpōlīs.[11])
. . . . . von Mābūg.[12])

Von den Inseln [drei]:

. . . . . .
M'līphrōn von Qōs.
Str[ategios] (von Lemnos. Methodoros?) von Korkyra.

Aus Karien fünf:

E(u)sēbīōs . . . . . .
. . . . . von Aphrōdīsī'ōs.
. . . . . (A)polōnīādōs.
L'ṭōdōrōs . . . . . .
Eusebios von Mīleṭōs.

1) Sardes.
2) Thyatira.
3) Hierocaesarea?
4) Synnada.
5) Borylaeum.
6) Apamea.
7) Hierapolis.
8) Patrikios.
9) Kallikles?
10) Quintianus?
11) Maximianopolis.
12) Magiddo?

[Aus Isaurien] siebenzehn:

's.tephanōs von B'r'.tōn.
A.tenōs . . . . . .
H'desīs von Qlīōdōpōlīs.
. . . . . von Sōlōqī.[1])
Sīlv(a)nōs von 's(a)ūrōpōlīs.
(F)āūs.tōs von Pan'mōn.
An.tōnīnōs von Antiochien.
. . . . . .
Hūsīkōs Chorbischof.
. . . . . .
Tēdōrōs von O'srōn.
. . . . . Chorbischof.
Paulos von Lārandōn.
. . . . . Chorbischof.
Ṭiberīōs von Lȳs.trōn.
. . . . . Chorbischof.
Eusebios von 'sīōrōpōlīs.

(Aus Cypern) zwei:

Kyr(i)lōs von Paphōs.
Gelāsīs (von Salamis).

Aus Bithynien elf:

Eusebios . . . . . .
Tēgōnīs von Nīqīā.
Mārīs . . . . . .
Kyr(i)lōs von Qī'ōn.
Hūsīkōs . . . . . .
Gōrgōnīs von Alpōnīādōs.[2])
Gī'ōrgīs . . . . . .
'ūhtīhōs von Adīrānōpōlīs.
(Theophanes) Chorbischof.

Aus Europa einer:

Phēdrōs von Heraklea.

Aus Dacien zwei:

Prō.tāgenōs von Sardīqā.
. . . . . .

Aus Moesien einer:

Pīs.tōs . . . . . .

Aus Kartagā einer:

Qenql'īōs[3]) . . . . . .

Aus Macedonien einer:

Alexandros von Thessalonike.

Aus Dardanien zwei:

D'qōs . . . . . .
Būdī'ōs von Ṭrōbōn.

Aus Achaja drei:

. . . . . von Athen.
. . . . . von 'ps.tīāōs.
Marsōs von Eūb'ōs.

Aus Thessalien einer:

. . . . . .

Aus P'nsīā[4]) einer:

D(o)mn'ōs . . . . . .

Aus Gālīā einer:

Nīq'sīōs (von Divio).

---

1) Seleucia.
2) Apollonias.
3) Caecilian.
4) Pannonien.

Aus Gōtīā [einer]:
Aus (Bo)spōrōsīā einer:
Qadmōs von Bosporos.

. . . . . .

Die Namen aller Bischöfe und ihrer Städte sind 220, weil die Namen der abendländischen Bischöfe (nicht) geschrieben sind.

III.

66 Es folgt die Sacra des Königs Constantin an die Bischöfe und Völker aller Orte.

Weil Arius den Bösen und Gottlosen sich gleich gemacht, ist es recht, dass er wie diese verschmäht und verworfen werde. Wie deshalb Porphyrius, der ein Feind der Religion war und gottlose, ungesetzliche Bücher gegen die christliche Religion schrieb, den seiner würdigen Lohn erhielt, dass er zur Schmach sei allen kommenden Geschlechtern, da er so ganz und gar unersättlichen, bösen Rufes sich erfreute, dass deshalb mit Recht sogar seine Schriften vernichtet wurden, so scheint es auch jetzt uns (recht), dass Arius und alle seine Anhänger Porphyrianer genannt werden, damit er den Namen derer trage, deren bösem Wandel er sich gleich gemacht. Und nicht nur das, sondern es sollen auch alle Schriften des Arius, wo immer sie gefunden werden, dem Feuerbrande übergeben werden, damit nicht nur seine böse, gottlose Lehre vernichtet, sondern auch die Erinnerung an ihn und seine Lehre vergessen werde, so dass das Andenken an ihn sich durchaus nicht (mehr) finde. Ich befehle nun Folgendes. Wenn jemand gefunden wird, der etwas von den Schriften des Arius verbirgt und nicht sogleich herausgibt und im Feuer verbrennen lässt, dessen Strafe soll der Tod sein. Denn sobald er darüber betroffen wird, nimmt man ihm zur Strafe den Kopf ohne Aufschub. Ende.

IV.

67 Es folgen die Kanonen der Synode der 318, welche Mar Maruta, der Bischof, auf Antreiben und Bitten des Mar Isaak, des Bischofs, des Katholikos von Seleucia und Ktesiphon aus dem Griechischen ins Syrische übersetzte.

Brief des Maruta an Mar Isaak den Katholikos.

Mit grosser Freude erfüllte mich dein Brief, mein geliebter, gottliebender Isaak, da ich ihn fand voll erhabener Stellen und (voll) Forschens, schöne Dinge zu finden, die nützlich sind der Gemeinschaft, welche mit dem Verstande unterscheidet und weiss, zu sehen, was sie hat und mit ihren Ohren zu hören und mit ihrem

Herzen zu erkennen. Aus der Lektüre des Briefes, den du geschrieben, habe ich erfahren, welchen Eifer, welches Sorgen und Streben du in deiner erfahrenen, verständigen Seele besitzest, so dass du nicht nur dich selbst korrigieren willst, um vor der ganzen Gemeinschaft ohne Vorwurf zu sein, sondern dass es dir auch leid thut, ob der ganzen Gemeinschaft der Kirche, und du bekümmert bist ob der Verwirrung der Klassen, der Nichtbeobachtung der kirchlichen Kanonen und des mit Füssentretens der Gesetze und Befehle der h. Väter durch Verwegene. Schön ist es von deiner Liebe, wohlanstehend deinem Wissen und herrlich von der Gottesliebe in dir, dass du besorgt bist für den Bestand der Kanonen, für die Korrigierung aller τάξεις der Kirchen und Klöster, um ein guter Arbeiter und treuer Verwalter zu sein, der seine Besitzungen in Gerechtigkeit ordnet. Denn deine Weisheit ist überzeugt, o Eifriger, Tüchtiger Gottes, mein lieber Isaak, dass aus der Hand der Hirten, Verwalter und Vorsteher, die mit ihnen sind, die Rechenschaft über die vernunftbegabten Schafe der Herde Christi, die dir untersteht, verlangt wird. Deshalb fliehest du die Strafe und 68
Züchtigung derer, die aufgestellt wurden als Hirten, Befehlshaber und Leiter in der h. Kirche, die jedoch hingerissen hat der Geiz, besiegt der Hochmut, zu Grunde gerichtet die Geldliebe, welche der selige Paulus an Stelle des Götzendienstes nennt;[1]) die untersanken in Üppigkeit, in der Schwere des Frasses und der Völlerei, in schmählichem Gewinn, in Sorge um Vergängliches; die sich besiegen liessen von [der Sünde], weil sie hassten Fasten und Gebet, Schriftlesung, Unschuld, Heiligkeit und Sanftmut, welches ist der Ruhm der Lehrer und Meister. Statt dieser schönen (Dinge) liebten sie die bösen Dinge dieser vergänglichen Welt, wurden verblendet in der Liebe der Lockungen und kümmerten sich nicht um den Ruin der Vielen, die teils wissentlich teils unwissentlich sündigten. Infolge der Nachlässigkeit der Meister und Häupter gingen die schönen τάξεις zu Grunde und wurden verwirrt die Kanonen, die von den h. Vätern aufgestellt waren, so sehr, dass sie verschwanden und verloren gingen aus der ganzen Gemeinschaft. Und ganz weggetilgt wurden aus den Herzen Vieler, wenn sie auch die Kirche nicht verachteten, die Kanonen und (δια) τάξεις der Väter. Und wie der selige Paulus sagt:[2]) »Herzensverblendung ist zum kleinen Teil Israel geworden,« so ist es auch uns jetzt ergangen. Denn nicht auf Israel hat der selige Paulus dieses Argument so

1) Eph. 5, 5.
2) Rom. 11, 25.

einfachhin bezogen, sondern weil er wusste, dass durch die Nachlässigkeit der Priester und Richter von Israel . . . . . der Fall des Hebräervolkes aus der Verbindung mit Gott geschehen war. . . . . Denn in den Tagen der Richter begannen die Kinder Israels abzulassen [von dem Gesetz] durch . . . . . sie waren . . . . . für Jerusalem und von der Verehrung des Herrn ihres Gottes durch [Fried-] und Brandopfer, [wie gethan] hatten ihre Väter und nach und nach [vernachlässigten sie] die Feste und be-
69 sonders Pascha, [das grösste] der Feste. Dann infolge der Nichtbeachtung [der Gesetze], die ihnen aufgestellt waren von Gott [durch Moses] den Meister der Propheten, vernachlässigten die Priester [ihren Dienst] und nicht lasen sie die Gesetze und Gebote [Gottes vor] dem Volke an (?) den Sabbathen und Neumonden [nach der Sitte] der Vorfahren. Es wandelte das Volk, jeder Einzelne [nach den Gelüsten] seiner Seele und allmählich [ging es abwärts in] Israel, bis dass sie es versuchten [mit den Göttern der Heiden] und dieselben anbeteten, und es traf das Volk weder Ermahnung noch Strafe [wegen dieser Sünde] von Seiten der Priester und Richter. Auch nicht . . . . . die Könige und die Propheten unter ihnen begingen [die Feste] und die Ostern alle vollständig, noch [hielten sich zurück] die Priester und Richter von Götzendienst [und Anbetung der] Bilder. Da aber Gott sah, dass [das ganze Volk] ins Heidentum gefallen war, und dass sie sich entfernt hatten von Gott [ihrem Herrn und Schöpfer] und in Hoffnungslosigkeit gekommen waren, da [um] unserer [Erlösung willen] erbarmte sich Gott des abtrünnigen Volkes [Israel und durch] das Werk seiner Heimsuchung wurde gefunden [das Buch] des Gesetzes unter den Gefässen des Dienstes [im Tempel] und der Priester brachte es zum Könige. Da [entbrannte] der Geist des Königs, als er es las, in geistiger Liebe und in göttlichem Eifer . . . . . und er wurde erfüllt mit Bemühen und Sorge. Und er [erneuerte] seine Religion über ganz Israel hin, durch den schrecklichen Befehl, der erging von [ihm] über die Stämme und Geschlechter. Sie kamen nach Jerusalem [zum Tempel] Gottes des Herrn und er las das Gesetz [des Herrn vor] dem ganzen Volke. Und nachdem gehört [das ganze Gesetz] des Herrn alle Stämme Israels [aus dem Munde des Königs], weinten sie sehr und schrieen in Bitterkeit auf [zu dem Herrn] ihrem Gott und errichteten ein Bündnis [vor] dem Herrn. Und sie begingen, Israel und Juda, das Pascha am vierzehnten Nisan wie [befohlen ist] im Gesetze Gottes, wie ihnen geschrieben hatte [Moses] der Meister der Propheten. Und es wendete

sein Herz das ganze Volk von der Anbetung der Bildsäulen und 70
Schnitzbilder [zur Anbetung des wahren Gottes] auf den Befehl 36
des Königs [und es wurde das Gesetz] wiederhergestellt durch den gläubigen Josias . . . . . das Lob des Volkes . . . . [Denn in den Herzen] der Juden war jederzeit [Abgötterei] eingepflanzt. Aber um unsertwillen . . . . . alle, damit nicht ausgetilgt werde sein τύπος . . . . . Welt, bis dass komme Christus . . . . . der wahre und ihn vollende, welchem diese [Typen] waren.

Auch ich, o Gottliebender, habe nicht so oberflächlich die 37
Sache angesehen . . . . . als ich deinen Brief las, besonders weil ich darin fand die capita canonum, die du bezeichnet und mir geschickt, mich bittend, dass ich dir schreibe und schicke die Kanonen der Apostel, (darüber) [wie es recht ist], dass jeder Ordo und jede Klasse in der katholischen Kirche geleitet werde. Grossen Lobes und vollkommenen Preises bist du würdig, der du solchen Eifer nach dem Verständnisse derselben besitzest. Es war recht von unserem Vater, dem Hirten, dass er als einen Weisen und Eifrigen sich dich erwählt, dass du nach ihm Lenker seiest. Wenn du aber bis jetzt dafür nicht Sorge getragen, so bist du darin ohne Tadel. Denn es war nicht deine Sache, dich darum zu kümmern, sondern diejenigen, die vor dir diese Stelle inne hatten, waren verpflichtet, sich darum zu kümmern. Jetzt aber forschest du, wie es recht und billig ist, den Kanonen nach. Denn auch die Schrift sagt: »Wenn man dich zum Herrscher macht, sei verständig.« Und wiederum: »Wenn du ein Hirt bist, so kenne deine Schafe und verstehe deine Herde.« Und der Herr sagt: »Verachtet Keines von den Kleinen, die an mich glauben.«[1]) Und wiederum: »Selig der Knecht, um dessen willen der Name seines Herrn gelobt werden wird.«[2]) Und wiederum: »Wenn jemand das Presbyterat begehrt, so begehrt er ein gutes Werk.«[3]) Und: »Wie ihr erfunden werdet, so werdet ihr behandelt werden (?).« Schön ist somit dein Begehren und gut dein Verlangen [für] die Gemeinschaft. Und wenn (auch) nach (ihrer) Gewohnheit die Übelthäter [nicht folgen werden?], so sind doch wir, die ganze Gemeinschaft schuldig, deiner Heiligkeit Danksagung darzubringen, welche, da wir ruhten und unseres Vorteils nicht Acht hatten, um uns grossen Eifer zeigt, um durch deine Fürsorge über uns, das was wir unwissentlich verloren, uns

1) Matth. 18, 10.
2) Dieses sonderbare Citat kehrt weiter unten can. 52 wieder.
3) I Tim. 3, 1.

38 (wieder) gewinnen zu lassen. Deine Heiligkeit ist ja auch schuldig, dafür zu sorgen; denn die Eltern sind es, welche ihren Kindern Schätze hinterlegen, wie die Schrift und die Natur bezeugen. Das aber ist ein grosser, erhabener Schatz, vorzüglicher als alle Schätze, und wo er sich findet, bereichert er ohne Grenze und das Andenken seiner Geber ist unvergesslich in Ewigkeit. Weil ferner deine Heiligkeit uns schrieb: »Wir befehlen dir diese Sache nicht, sondern eine Bitte und ein Ansuchen tragen wir dir vor,« so hast du auch dadurch deine grosse Demut und vollkommene Liebe vermehrt, da du die Macht habend, gebieterisch und streng zu befehlen, es nicht in Befehlsform thust, sondern diesen, deinen Befehl in demütiger Bitte vorbringst. In der Bitte und dem Ansuchen, das du uns gesendet, hast du uns eine grosse Lehre beigebracht und dein Beispiel wie im Spiegel uns hingestellt. Da du dich nämlich verdemütigst, Bitte und Ansuchen uns vorbrachtest und mit vielen (Worten) fast Kränze des Lobes und Preises aus deiner Demut uns wandest, bin auch ich, obwohl ich (ohnedies schon) nichts bin, über [das Nichts], das ich bin, hinaus in den Augen [meiner Seele erniedrigt worden], weil ich bei dem Lesen dieser Worte wie mit Peitschen und Geisseln geschlagen wurde. Denn wenn Väter wie du so schreiben, wie geziemend ist es dann für mich den Niedrigen, Geringen, zu den unter mir Stehenden mich vielfach zu verdemütigen? Ja schön ist es von deiner Weisheit, o Jünger der Schriften, geliebter Sohn heiliger Väter, das zu erstreben und zu erwerben, was die Hoffnung unseres Lebens ist, die Ehrenkrone unseres Hauptes. Schön ist es für einen grossen Geist wie du, sich zu mühen und zu sorgen für diejenigen, für die du Rechenschaft demjenigen giebst,
39 der dich erwählt hat, getreu zu sein über die Herde Christi. Auch den Lohn und die Vergeltung dieser deiner Mühe wirst du von dem, der dich erwählt hat, empfangen.

Über die Unterscheidung der Namen. Diejenigen, welche verständig distinguieren, lieben nur einen einfachen Ausdruck (für?) das, was mit den Augen gesehen wird, was die Lippen articulieren und aussprechen und von dem Sinne des Herzens (dem mystischen Sinn?) halten sie sich fern, aber den Sinn des Ausdrucks prüfen sie mit ihrem Geiste. Und wenn ihnen ein beliebiger Name begegnet, sei er der Natur, oder eines Dinges der Welt, so sehen und verstehen sie vermittelst geheimer Prüfung ihres Herzens diejenigen, welch sind die einfachen Namen, die gewöhnlich gebraucht werden und sich ausdehnen auch auf das, was ihnen nicht angehört, und diejenigen, welche von einer bestimmten Person ausgesagt werden,

und diejenigen wiederum, welche sind die Namen der Dinge, die wie von dem Wesen der Dinge ausgesagt werden, und diejenigen, welche der Natur angehören, über die sie eben Zeugnis geben, und diejenigen, welche von der Natur ausgehend ihr selbst fremd sind, und diejenigen, welche, auf Personen sich beziehend, in singulärer Weise ausgesagt werden und diejenigen endlich, welche gebrauchsgemäss eine Stütze für die allgemeinen Bedürfnisse bilden. Wer nun ein achtsamer Freund der Lektüre ist, und Alles prüft, was er liest, übergeht gar keinen Namen, auf den er trifft, weder kleinen noch grossen, weder der Schrift, noch der Natur, noch der Gewohnheit, noch des Bedürfnisses, noch des Dinges, noch irgend eines von denen, die wir aufgezählt, ohne zu sehen, was die causa (ʿeltā) ist, worauf die Zusammensetzung sich erhebt. Wer derartige Unterscheidungsgabe besitzt, verwirrt nicht den Ausdruck der Namen, sondern er bewahrt ordentlich jeden Namen an seinem Platze. Denn sie, die Namen sind [die *φωναὶ σημαντικαί*] der Dinge, und nicht sagen die Dinge die Namen aus, sondern die Namen 40
sagen die Naturen aus und die Dinge mit allem Übrigen.

Es gibt nun Namen von Dingen, die notwendiger Weise aus dem Griechischen ins Syrische erklärt werden müssen. Denn der syrische Leser, auch wenn er sie griechisch liest, muss ihre syrische Erklärung kennen. So lesen wir *ἐκκλησία*; das heisst im Syrischen ʿedtā und ist ein hebräisches Wort, das syrisch als »Versammlung« erklärt wird. Aber der Wortsinn von *ἐκκλησία* ist im Hebräischen und Syrischen nicht der gleiche; *ἐκκλησία* bedeutet nämlich im Syrischen Ruf, sei es dass man von überallher an einen Ort berufen wird, aus allen Völkern zu einem Volke und einer Anbetung der einen, allmächtigen Natur, die in drei Personen bekannt wird. — Ebenso ist auch der Name *πατριάρχης* griechisch. Es giebt aber Leute erklärend . . . . . .

Die nächsten 14 Zeilen sind zu lückenhaft erhalten, um übersetzt werden zu können. Nur soviel lässt sich den spärlichen Resten entnehmen, dass das Wort »Patriarch« als zusammengesetzt erklärt und mit den *ἄρχοντες* in Verbindung gebracht wird. Der Text geht dann über zur Erklärung des Wortes »Metropolit«.

. . . . . Denn der Name [*μητρόπολις*] ist nicht der Name 41
des Bischofs, sondern der Name der Stadt. »Mutter« heisst nämlich im Griechischen *μήτηρ* und (*μητρόπολις*) im Syrischen »Mutter der Städte«. Und nach dem griechischen [Namen] wird auch der Bischof genannt und nach dem Namen der Stadt ist [sein] Namen zusammengesetzt, da die Zusammensetzung sich direkt nicht auf ihn bezieht, sondern auf seine Stadt, wie wir oben gesagt. — Ferner der Name »Katholikos« ist nicht griechisch [noch] syrisch, sondern

römisch. Denn derselbe hat im Griechischen keine Erklärung, sondern wie [er genannt wird] im Römischen, ebenso nennen ihn die Griechen; im Syrischen wird er aber mit »Allgemeiner« (gavvānāyā) erklärt. Aber wie auch [der Name] »Katholikos« auf syrisch erklärt werden mag, (so ist) der Ausdruck [der gleiche]. — Auch die Namen αἱρεσιότης und αἱρετικός müssen notwendiger Weise aus dem Griechischen ins Syrische erklärt werden, da Viele glauben, dass dieselben das Gleiche bedeuten. So ist es nicht; doch sind die Namen verwandt mit einander durch die Nähe . . . . . [des] Begriffes der beiden. Streit heisst nämlich im Griechischen [αἵρεσις] und auf diesen Namen hin werden diejenigen, welche streiten in den Dingen [der Menschen], Häresioten genannt. Aber auch Streitigkeiten . . . . . .

Der Text springt nun über auf S. 20. Die nächsten 8 Zeilen sind zu schlecht erhalten, um übersetzt werden zu können. Der Unterschied wird jedoch offenbar dahin bestimmt, dass die Häretiker in den Dingen Gottes irren (Häretiker im engeren Sinn), während die Häresioten in den menschlichen Einrichtungen fehlen. (Schismatiker?).

21 . . . . . Denn die Häretiker sind, [auch wenn in] den menschlichen [Dingen] orthodox, weil sie gegen [die göttlichen Dinge streiten], schlimmer als die Häresioten, welche in den menschlichen (Dingen) streiten. So haben wir kurz den Unterschied zwischen den Beiden gezeigt. — Weiterhin baben wir τάγμα und τάξις genau zu besprechen.

Das Folgende ist wohl infolge von Textverderbnis nicht mehr recht klar; ich übersetze, so gut es geht.

Wir sagen: τάξις und τάγμα stehen in Wechselverhältnis. Sie sind aber Dinge (suʿrānē; termini technici?) und wenn wir nicht Namen (dafür) herbeibringen und sie unterscheiden, so kann niemand unterscheiden, was bei ihnen (den Griechen) τάγμα und τάξις sind. Denn sie sind Dinge und können ihr Wesen zeigen, wenn sie erklärende Namen besitzen, wie wir oben gezeigt. Wie man nun sagt, dass es ein τάγμα der Priester giebt, so [brauchen wir] deshalb (andere) Namen, wodurch sie unterschieden werden, Namen die dem τάγμα eingeordnet sind, weil in ihm Grade und τάξεις bestehen. Wir sagen nämlich, dass es gibt τάξεις der Bischöfe, Priester, Diakone und Hypodiakone und Andere. Das τάγμα ist eines, aber die τάξεις in ihm sind viele. So gibt es auch ein τάγμα der Soldaten, aber in demselben Abstufungen und Grade, τάξεις der Reiter, unter sich verschieden im Range und ebenso die Fusssoldaten; aber das τάγμα ist eines. Somit sind die τάξεις in dem τάγμα begründet und wir bedürfen deshalb der Namen, die (zu Hilfe) kommen und die Dinge erklären sollen, wie wir oben gezeigt.

B.

Wir wollen nun kommen zur Geschichte des Mönchtums und wollen sehen, woher dieses τάγμα seinen Anfang genommen. [Es sagt] die Schrift, dass die Propheten im Anfang Seher genannt [wurden] und da das τάγμα der Seher anwuchs, wurden sie [wie auch noch] heute Propheten genannt. So waren im Anfang auch die Christen genannt worden und in Antiochien erhielten sie den Namen (kunyā) [Christen]. Warum? Weil Messias auf griechisch Χριστός heisst. Und wie jemand wegen eines Gartens Gärtner heisst, so wurde nach [dem Namen] »Christus« ihr Name »Christen« gebildet, was auf syrisch »meschīchāyē« erklärt wird. Das haben wir nicht zwecklos erzählt, sondern um zu zeigen, was der Ursprung 22
des Mönchtums ist, wann und wo die τάξις ihren Anfang genommen und wo wir die Grundlage ihrer Disciplin finden. Wir finden dieselbe im alten (Bund). Als nämlich das zeitliche Gezelt gemacht wurde, wurde ausgesondert der Stamm Levi für das Priestertum und abgeteilt in die Geschlechter, dass aus den einen die Priester seien, aus den anderen die Leviten, mit dem Reste der Übrigen, die im Stamme sind. Und es war Moses gleichsam der Patriarch im Geheimnis, Aaron der Bischof, seine Söhne ein τύπος der Priester, die Leviten ein Vorzeichen der Diakone mit dem Reste der Übrigen, welche in der τάξις der Brüder in dem zeitlichen Zelte dienten. Denn sie wurden auch im Anfange nicht Kleriker genannt. Weil jedoch bisher die Vollendung noch nicht gekommen war.

Anscheinend ist der Zusammenhang hier unterbrochen; aber äusserlich zeigt der Text keine Lücke.

Das τάγμα der Mönche hatte aber im alten (Bunde) einen anderen Namen. Das bezeugen die Briefe Philos an Jacobus, den Bruder des Herren. Besonders aber können wir es erfahren aus jenem [Briefe], den Magnā von Alexandrien an Serapion, das Haupt der Einsiedler, schrieb. Dieser Magnā war aber derselbe, der zuerst ordnete (und) niederschrieb das χρονικόν (? krniqōn) in der Kirche. Auch Eusebius von Cäsarea erinnert daran an der Spitze der Kanonen, die er über die vier Evangelisten gemacht und ebenso in seinen anderen Schriften. Auch Clemens, der Schüler des Apostels Petrus, der nach den Aposteln der erste Bischof von Rom war, schrieb einen Brief an Dionysius, den Bischof des Areopag, den Schüler des seligen Paulus. Dieser Clemens hatte aus dem Munde der Apostel die Geschichte der Mönche gehört und schrieb sie getreu dem Dionysius, indem er berichtet in der Exposition seines Briefes und sagt, dass Elias, Elisäus, Osee, Jo-

hannes der Täufer, der selige Jacobus, der Bruder des Herrn, Philo mit dem Reste der Übrigen — von denen er berichtet, von ihrem
23 σχῖμα erzählt und sagt: Einige hatten härene Gewänder, Andere solche von Fellen, Andere solche von Wolle und sie predigten Keuschheit und Lederriemen hatten sie um ihre Lenden und Sandalen an den Füssen. Manche waren jungfräulich, weil sie von Jugend an . . . . . dieses σχῖμα angezogen hatten. Andere waren verheiratet gewesen; weil sie aber nach der Ehe die Welt verliessen und diesen sich anschlossen, wurden sie heilig wie diese. Manche von ihnen wohnten im bebauten Land, Andere in der Wüste und sie wurden Prophetensöhne genannt, indem auch Propheten unter ihnen waren, wie wir oben gesagt: Osee, Elias, Elisäus, Johannes, Jacobus, mit dem Reste der Übrigen, deren Namen alle aufzuzählen wir nicht Zeit haben. Weil aber Osee in gelobter Jungfräulichkeit lebte und erhaben war in tugendhaftem Wandel über seine Genossen und für vollkommener galt als seine Gefährten und sein Name bekannt war in ganz Israel und Juda, weil er damals das Haupt aller τάξεις der Prophetensöhne war, wie die Schriften der oben Erwähnten bezeugen, schied ihn Gott aus, dass er ein Prophet sei nicht nur für Israel sondern auch für Juda, und dass er durch ihn die beiden Reiche und die beiden Parteien, Israel und Juda zurecht weise. Und er erniedrigte ihn von der Höhe seiner Jungfräulichkeit und Unschuld, und obwohl er dem Befehle seines Gottes sich nicht unterwerfen wollte, that er doch, was ihm befohlen war, und nahm die Ehebrecherin [und die Buhlerin]. Die Buhlerin brachte offene Schande über den Seligen, da ihre Liebhaber öffentlich bei ihr ein- und ausgingen. Die Ehebrecherin dagegen that heimlich und brach die Ehe im Verborgenen; öffentlich jedoch that sie unbefangen und gab dem Seligen Ohrfeigen durch hochmütige Worte, als ob der selige Osee ihrer Erhabenheit gar nicht wert wäre. Diese Beiden waren Typen der
24 beiden Parteien. Die Buhlerin war der Typus der Partei von Israel, weil die Samariter offen das Kalb und den Baal verehrten. Die Ehebrecherin war dagegen der Typus von Jerusalem, weil dort zwar in der Öffentlichkeit waren Tempel und Altar, Schlachtopfer, Darbringung und Priester; heimlich verehrten sie jedoch die Götzen und die Heerscharen des Himmels. Und wie der selige Osee zwischen der Buhlerin und Ehebrecherin täglich verhöhnt wurde, so wurde zwischen Jerusalem und Samaria der grosse und heilige Name Gottes täglich in ihrem unreinen Munde entwürdigt, indem sie die Heiligkeit Gottes mit der Unreinheit ihrer Götzen

verbanden. Doch liegt uns jetzt nicht die Schrifterklärung am Herzen, sondern dass wir zeigen, dass Osee zu dem τάγμα der Mönche gehörte, die genannt wurden [Prophetensöhne].[1]) Als aber kam Christus unser Erlöser zur Welt [wurde dieses τάγμα zuerst unterrichtet] in der Lehre Christi. [Auch zeigt sich, dass die meisten] der Apostel [aus diesem τάγμα] waren. Auch [unser Herr beständig] gehörte er [ihnen] an und die ganze Zeit, [die er in der Welt war], trug er ihr [σχῆμα, wie der göttliche Paulus], ebenfalls diesem τάγμα (angehörend) die rebellischen Hebräer, seine Volksgenossen [zurechtweisend sagt],[2]) dass ihrer die Welt nicht wert war, [dass sie Mangel litten] nicht, weil es ihnen gebrach, sondern aus [der Freiwilligkeit] ihrer Seele. Auf die Hoffnung des Reiches [Gottes hin lebten sie] wie Irrende in der Wüste. Sie verliessen [ihre Heimat und lebten] in Höhlen und Klüften und statt der Kleider hatten sie [Felle]. So schrieb [der selige Paulus] an seine rebellischen Volksgenossen, indem er deren Verstocktheit durch [das Gegenbild derselben beschämt]: »Wie euer Glaube nicht gross [ist, so gross war] der ihrige, und eure Gerechtigkeit ist nicht vorzüglicher [als die ihrige]. Noch auch erwartet ihr die Hoffnung [wie sie dieselbe erwartet]. Wenn aber sie, die so gross [waren, 25
mehr als] wir, darauf angewiesen waren, dass sie durch [Züchtigung erlangten] die Vollkommenheit des wahren Glaubens, [um wie viel] mehr seid ihr schuldig, euch zu verähnlichen [ihren Vorbildern] und ihnen nachzueifern und von uns zu empfangen ..... Christi.« — Dieses τάγμα aber [wurde genannt] »Propheten«, bis sie annahmen das Evangelium [Christi]. Dann wurden sie Anachoreten (nāphqē) genannt; erstens [weil sie hinausgingen] aus der Welt während ihres Lebens; zweitens ..... weil sie hinausgingen, Krieg zu führen mit [dem Feind] dem Widersacher. Da aber unterrichtet wurde [die Welt] im Evangelium Christi, schlossen sich ihnen an ..... aus den Völkern viele Scharen ohne Ende [und lebten] wie sie. Und als darauf stark und gross wurde ihr τάγμα, wurden sie genannt ..... auf griechisch μόναχοι und ihre Klöster [μοναστήρια], was auf syrisch »Einsiedlerhöhle« erklärt wird. [Diejenigen], welche niedriger standen als dieses τάγμα ..... wurden Therapeuten (ṭerāpūṭē) genannt, was auf syrisch erklärt wird »Diener« (menīchānē). Als darauf sahen [und bemerkten] die Väter und Lehrer, dass das

1) Von hier an bis zu der bald folgenden Lücke von sieben Zeilen findet sich der Text vielfach wörtlich bei S. VII 1: »Undenam deducatur hoc monachatus institutum, et a quo initium habuerit.«

2) Hebr. 11, 37 ff.

56 τάγμα gross war, stellten sie ihnen Kanonen auf, wodurch ihre Lebensweise [geregelt werden sollte und durch] die Kanonen, die ihnen aufgestellt wurden, [wollten sie] besonders, dass sie seien ein schönes Vorbild, (damit) durch sie Bildung komme. [Und es war sehr [der Wille] der Väter, dass sie Sorge trügen für ihre Landsleute . . . . . in den Kanonen und grosse [Fürsorge] sollte ihnen sein angesichts der ganzen Gemeinschaft.

Die nächsten sieben Zeilen lassen keinen Zusammenhang mehr herstellen; nur lässt sich sagen, dass darin von den Klosterobern und von der Fürsorge für Arme und Fremde die Rede ist.

57 Auch den Kirchen stellten sie Kanonen auf und unterschieden, [trennten] und teilten die τάξεις und ordneten die Grade und stellten ihnen auf Häupter, Befehlshaber und Leiter und befahlen, dass Niemand etwas hinzufüge oder wegnehme und dass Niemand wage, etwas zu thun ohne den Befehl der Vorsteher, noch auch, dass die Vorsteher etwas befehlen ohne die Kanonen der Väter.

Wir haben nun geschrieben . . . . . und dann soll aufgeführt werden und herbeigebracht . . . . . und allmählich wollen wir kommen zum Ende [des Werkes]. Vor Allem dürfen wir nicht ablassen . . . . . der Kanonen, dass wir schreiben und zeigen, wann sie aufgestellt wurden und von wem [und welche] Ursache bewirkte, dass diejenigen, die [sie] aufstellten, sich versammelten, wer sie versammelte, wo sie sich versammelten und welchen Nutzen ihre Versammlung der Kirche Gottes brachte. In Kürze will ich (es) dir schreiben zu dem, was ich dir kurz erzählt. Weil du aber [begehrest] der Mund zu sein für ihre Interpretation, machst du [Anstrengungen] und plagst dich ab um meinetwillen im Gebete bei Gott, dem Allherren, dass von mir genommen werde jene Gleichgiltigkeit, welche die Mutter jeder Vernachlässigung schöner [Werke] ist, dass die Hilfe Gottes mich bald ereile und ich erfülle die Pflicht des Gehorsams, die ich deiner Vaterschaft gegenüber übernommen, indem ich flehe zu Gott, dem Allherrn, dass du in Bälde erntest die Früchte des Samens, den du gesäet, dass sein Ertrag (dir) reichlich zukomme in dreissig- und sechzig- und hundertfacher (Frucht).

D.

Als[1]) nämlich die seligen Apostel auszogen, das Evangelium Christi, unseres Erlösers, in der Welt zu verkünden, da lehrten sie

1) Vergleiche zum Folgenden die kürzere Parallelrecension bei S p. 197 ff., wieder abgedruckt in Zingerle's syr. Chrestomatie p. 167 ff. Anklänge daran finden sich auch in dem Texte, den Ecchellensis »ex arabicis codicibus« übersetzt unter dem Titel: Ejusdem concilii nicaeni praefatio. Vgl. Mansi II 1055 ff.

nicht zugleich mit ihrer Verkündigung die Kanonen und τάξεις in der Kirche, sondern ihr Eifer war darauf gerichtet, alle Menschen von dem Irrtum des Götzendienstes zur Verehrung des Kreuzes zu bekehren, und darauf, dass (die Unterrichteten)[1]) sich enthielten (der Unzucht, der Unreinheit)[1]) des Geopferten, des Erstickten und des Blutes mit dem Reste der übrigen (Gebote). Und nachdem über 58
die ganze Erde ihre Verkündigung ausgegangen war und an die Grenzen des Erdkreises ihre Worte,[2]) wuchs der Glaube Christi in der ganzen Welt, [[indem Viele ihn annahmen und darin befestigt wurden und diejenigen, welche das Evangelium annahmen, wurden hernach ebenfalls Verkünder und Evangelisten für Andere. Als nun Satan sah, dass statt der zwölf Verkünder Myriaden ohne Zahl erstanden, hoffte er die Wahrheit zu besiegen und die Wahrheit Christi zu vertilgen. Da [entflammte er] die Priester des Bösen und trieb an die Priester der Sünde. Er warf die Völker in Irrtum, dass sie ihm seien Knechte der Lüge. Er entflammte die Könige in grossem Zorn und die Richter in heftigem Grimme. Er stellte auf die abtrünnige Partei und ordnete den Krieg der Besiegten. Es gingen aus die grausamen Wölfe, die Lämmer, die Kinder der geistigen Geburt zu zerreissen. Schrecklich waren ihre Geisseln und bitter ihre Gerichte. Soviele Gläubige sie aber töteten, soviele wurden dieselben; so sehr sie dieselben ausrotteten, so sehr erstarkten sie, und so sehr Satan die Wahrheit zu vernichten strebte, so sehr breitete sich die Partei der Gläubigen aus nach vielen Tausenden, mehr als die der Verfolger.

Zum Schweigen gebracht wurde aber dieser Krieg, den Satan gegen die Gläubigen erregt, durch ein Weib, namens Helena, aus dem Lande Mesopotamien und dem Orte kephar pachar[3]) im Gebiete von Edessa. Unterrichtet war sie vom seligen bar Samyā, dem Bischof von Edessa[4]) und im Lesen der h. Schriften unterwiesen. Da kam aus dem grossen Rom ein Mann herunter, welcher war aus dem königlichen Schenkel — oder lies: aus königlichem Stamme, Geschlechte — namens Valtīānōs[5]) . . . . . um die Städte und Ortschaften des Orients zu visitieren. Und es geschah, dass er das Mädchen sah und, da sie ihm gefiel, nahm er sie zum

1) Nach S eingefügt.

2) Ps. 18 (19) 5.

3) Hafnerdorf (?); die Vokalisation ist von mir. Ein Tell Pachchārē (ar. Tell Fachchār) Sitz eines nest. B. bei dem späteren Wasiṭ; vgl. Noeldeke: Abh. d. Wiener Akad. phil. hist. Klasse CXXVIII, 9 S. 12. Nach E stammt Helena aus Edessa.

4) Derselbe wurde nach den Akten i. J. 105 unter Trajan gemartert.

5) Weiter unten (p. 59) heisst er Valantīānōs = Valentinian.

rechtmässigen Weibe. Und nachdem er sie genommen, kam er
59 zur Königswürde, und durch die Sorge der seligen Helena hatten die Christen etwas Ruhe von der Verfolgung, die sich gegen die Kirchen erhoben hatte.]][1])

C.

Da nun Satan sah, dass er im ersten Kriege nichts erzielt, erregte er einen anderen Krieg, bitterer und härter als der erste. Er warf aus Parteiungen und Spaltungen, schuf Zwietracht und Streit und viele Übel warf er aus durch die Menge der Häresieen, die er über die Kirche brachte. Er warf sie auf die Christen, eine nach der andern; [sie wurden alle verwirrt und waren einer gegen den andern und wie der Prophet sagt:[2]) »Gleich der Zahl deiner Dörfer sind deine Götter, Juda« so geschah es der Kirche Gottes, dass][3]) gleich der Zahl der Bischöfe die Zahl der Häresieen war[4]), und die Gläubigen nahmen ab und wurden wie eine einzige Weizenähre auf dem grossen Acker des Unkrauts. Und wie es den Juden erging, die das Gesetz verliessen und Pascha vergassen, so geschah es den Christen in jener Zeit, dass durch die Streitigkeiten und verschiedenen Häresieen allmählich die h. Schriften verändert wurden [durch] ihre Wortstreitigkeiten. An den verschiedenen Orten tilgten sie auch die h. Feste aus ihren Gewohnheiten und dieselben wurden nicht begangen, weil jede Häresie, gemäss ihrer Anschauung die h. Schriften änderte und andere Feste [ausschliesslich] für sich allein einführte. Es blühten die Häresieen und nicht überall wurden die h. Schriften korrekt erfunden wie jetzt, wegen der Korrumpierung und des vielen Schadens, die ihnen von den Häretikern zugefügt wurden. Auch darüber berichten wir kursorisch, kurz, woher die Schriften verfälscht wurden, welche Häresie dieselben korrumpierte und welche wiederum nichts daran änderte. Wie sie aber beschaffen sind, was sie lehren und wie jede einzelne von ihnen bekennt, das zu sagen haben wir nicht Zeit. Jedoch wollen wir in je einem Kapitel kurz je eine von jenen Häresieen, deren Verderben wir notwendig erzählen müssen, aufnehmen dem Leser zum Gedächtnis.

60 Erste Häresie, [diejenige der σαββατιανοί],[5]) was syrisch erklärt wird [schabtāyē]. [Diese sagen], dass man statt des Sonntags [am

1) Das ganze eingeklammerte Stück fehlt bei S.
2) Jer. 2, 28.
3) Om. S.
4) S springt hier gleich auf die Erzählung des Auftretens Constantins über.
5) Die Ergänzungen in dieser Aufzählung der Häresieen sind zumeist nach E.

Sabbat darbringen müsse] das Opfer, weil [an ihm Gott sein Werk vollendet. Statt] des Evangeliums müsse [der Pentateuch vor] dem Volke [gelesen werden]. Nicht gehe es an, [dass] die Beschneidung [abgeschafft werde, noch dass die Gebote] des Gesetzes aufgehoben werden. Auch (Pascha) solle beobachtet werden, weil das Neue nicht [feindlich sei dem Alten]. Und während sie das Gesetz wollen, [stellen sie sich] als Christen, sie, bezüglich derer auch [Paulus warnt] indem er sagt:[1]) »Von der Abschneidung des Fleisches und von [den Übelthätern hütet euch« und von dem Reste] der übrigen Dinge, welche [diesen gleichen].

Häresie der [Simonianer] . . . . . Simon Söhne des . . . . . waren ihm. Sie sagen, [dass er der Sohn ist] Gottes und nennen [ihn die Kraft] des Schöpfers und weil [er gehorchte (schma') dem Vater] zu unserer Erlösung, wurde er [Simon genannt] wegen seines Gehorsams. Dann . . . . . nahmen sie von ihm den Namen . . . . . Simon. Und sie [jene Gottlosen] machten sich ein Evangelium, [in vier Teile dasselbe zerlegend und nannten es] Buch der Weltgegenden. Sie sind [alle] Zauberer. Einen Faden rot [und rosarot haben sie hängen] an ihrem Halse. Wie [die Weiber] flechten sie ihr Haupthaar[2]) und sie beschäftigen sich mit Beschwörungen und fremden Werken.

Häresie der Marcioniten. Diese lehren [drei Götter, einen guten, gerechten und bösen.[3]) Auch [haben sie korrumpiert] die Schriften, hinzugefügt und weggelassen . . . . . Das Buch der πράξεις [haben sie] vollständig aus der Mitte [geräumt] und statt seiner [ein anderes eingeschoben], das sie summa (sākā) nennen, damit es sei gemäss [ihren Lehren]. Statt des Petrus haben sie sich gesetzt als [Haupt] der Apostel den Marcion [und statt der Psalmen haben sie sich gedichtet] Hymnen (madrāschō). [Die Auferstehung] der Leiber lästern sie.

Häresie [des Paul] von Samosata. Diese bekennen [in Gott] eine Natur und eine Person, und nicht [bekennen sie bezüglich des Logos], dass er gleicher Natur ist mit dem Vater, indem sie diese Natur als eine Person [auffassen in der Dreiheit] der Namen. Und 51
sie sagen, dass der Mensch [Jesus geschaffen wurde] wie einer aus uns; in der Natur sei er [ungleich und aus] Maria sei der Ursprung des Sohnes. Wegen [der Gnade] aber, worin er erwählt wurde als Erlöser der menschlichen Natur [wurde er wegen der Verbin-

1) Phil. 3, 2.
2) Fehlt bei E.
3) E: bonum, malum ac medium inter utrumque.

dung der] göttlichen Gnade aus freiwilliger Liebe [Sohn Gottes genannt, obwohl] ein einfacher Mensch. Alle [jene] Worte in der Schrift, welche verkünden [den Ursprung] und die Gottheit des Sohnes und welche [die Realität] der Trinität aussagen, haben sie ausgestossen und [andere] statt ihrer eingefügt. [Die Titel und] Namen der Bücher der Propheten und Apostel haben sie jedoch nicht [verändert]; sondern jedes einzelne Buch benennen sie, wie es ist.

Häresie der Manichäer. Diese [lehren] und verkünden zwei
52 Wesen, ein gutes und ein böses. Die Auferstehung [der Leiber] lästern sie. Sonne und Mond beten sie an. Die Ehe . . . . . und Speisen halten sie für unrein. Alles, was ist . . . . . sagen sie, dass es beseelt ist. Sie verdrehen . . . . . sie besitzen in ihrem Sinne. Und Lästerungen gegen Gott . . . . . Und die sieben und zwölf[1]) verkünden sie. Glückssterne und Loose . . . . . sagen sie, dass es gebe. Sie sind eifrig in der Chaldäerkunst . . . . . vollständig.

Häresie der . . . . . .[2]) Diese sagen, die Trinität sei zusammengesetzt und [die Personen] ständen in einer Zusammensetzung mit einander. Manche derselben . . . . . sind Faster und in der Aufnahme der Fremden [sind sie gefällig]. Beständig sind sie im Weinen all ihre Tage. [Wer aber] das übertritt und lacht, den stossen sie aus (ihrer Gemeinschaft).

Häresie der Borborianer.[3]) Wegen [ihrer Obscönitäten], ihrer Unsittlichkeit und grossen Unzucht, [wegen ihrer] abscheulichen [Werke] und verruchten Thaten, weil sie Blut [von Kindern] vergiessen zur Zauberei, weigere ich mich, ... etwas über sie zu berichten.

Häresie der Qōqāyē.[4]) Diese sind ungefähr wie . . . . . .

1) Planeten und Tierkreis.

2) E: Photiniani.

3) Im Leben Rabbulas (Overbeck a. a. O. S. 194) heisst es: »Auch die scheussliche Irrlehre und unsaubere Überlieferung der Borboryane warf er, wo er sie fand in die Klöster für die ganze Zeit ihres Lebens mit vieler Liebe. Denn vielfach ist dieser Leute Narrheit und zu hässlich für lautere Lippen von ihrer Lehre vor reinen Ohren zu reden.« Bar Ebraya, der sie irrtümlicher Weise mit den unter Justinian I. aus Persien vertriebenen Melyonaye zusammenwirft, berichtet von ihrer Unzucht und ihren Kinderopfern (B. H. Chron. I 219 ff.). Vgl. Hoffmann: Auszüge aus syr. Akten persischer Märtyrer. Leipzig 1880 S. 124 f. Über Borborianer in Konstantinopel zur Zeit des Nestorius berichtet eine Biographie desselben (In uns. HS. S. 650).

4) E: Nona secta Phocalitarum vocatur, Samaritis non absimilium. Das Phocalitae erklärt sich leicht als arabischer Schreibfehler. Aber die Samariter?

. . . . Die Toten begraben sie nicht und wenn [sie haben einen] Toten, so mieten sie Andere, ihn zu begraben. [Die Auferstehung der Leiber] lästern sie. Aussätzige und mit der Elephantiasis Behaftete mit dem Reste der anderen [Kranken] verabscheuen sie. Mit dem Namen der zwölf Apostel [fingieren sie] sich zwölf Evangelisten. Auch sie corrumpieren [das neue Testament], das alte aber nicht.

Häresie (der Daizaniten?). Diese bekennen einen guten und schlechten (Gott) und lehren Glücksterne [und Loose] wie die Manichäer. Sie verkünden die sieben und zwölf, nehmen dem Schöpfer die Macht der Weltregierung, leugnen die Freiheit des Menschen und lästern die Auferstehung der Leiber wie die Marcioniten und Manichäer. Sie tragen und hüllen sich in weisse Kleider, weil sie sagen, wer weisse Kleider trägt, sei von der Partei des Guten, wer schwarze trägt, von der Partei des Bösen.

Häresie der Arimaniten, Eunomianer und Macedonianer. Diese stimmen teils überein, teils nicht. Arius und Eunomius sagen, der Sohn sei ein Geschöpf; Macedonius sagt, der Sohn sei gleicher 53
Natur, aber der h. Geist sei ein Geschöpf. An den Schriften haben Arius und Eunomius nichts verfälscht; Macedonius dagegen hat Worte des neuen (Testamentes) verändert.

Häresie des Montanus.[1]) Diese nennen die selige Maria Göttin und sagen, ein ἄρχων habe sich ihr verbunden und es sei von ihr der Sohn Gottes geboren worden. Eine fremde Sprechweise, die nicht gilt, führen sie ein in ihre Geschichte. Auch haben sie die Schriften verfälscht. Vier Fastenzeiten halten sie im Jahre von je vierzig Tagen.

Häresie der Timotheanisten (sic.). Diese sind überall . . . . . wie wir. In den Schriften [haben sie] nichts [verfälscht] noch im Bekenntnisse corrumpiert. Aber sie verwerfen [und stossen aus] jeden, der für sich allein Vermögen hat und es nicht der Gemeinde gibt. Auch gibt es bei ihnen viel mehr Mönche als Weltleute.

Eine andere Häresie sind die Katharer,[2]) was auf syrisch erklärt wird: die Reinen. Diese haben an den Schriften und am Bekenntnis gar nichts verfälscht oder corrumpiert. Aber die Sünder verwerfen sie und nicht nehmen sie an, einem Busse zu geben, der in einem Vergehen, gross oder klein, sich verfehlt. Sondern sogleich schliessen sie ihn aus.

---

1) Montinus. E: qui et Marianitae dicuntur.

2) E: Novatianorum (secta) qui καθαροὺς, id est mundos semetipsos appellabant.

Diese alle sind Häresieen und viele andere (gibt es) noch, die wie finstere Wolken die h. Kirche überzogen. Doch wir haben nicht Zeit, die Ursache einer jeden zu erzählen, wann und zu welcher Zeit sie in der Welt ihren Anfang genommen, in welcher Gegend jede von ihnen sich zu behaupten begann, welches die Namen der Gegenden sind, worin sie begründet wurden und wie genannt wurden die Namen jener [Männer, welche sind die Gründer] jener Häresieen. Aber jetzt [geziemt es uns], zu schreiben den ganzen . . . . . uns von Anfang . . . . . anzuzeigen, dass nicht
54 . . . . . die heilige, und welche Bedrängnis, Erschütterung und Verfolgung über die Gläubigen kam in jener Zeit, dass sie an verschiedenen Orten in den Häusern der Weltleute heimlich darbrachten und opferten aus Furcht vor der Verfolgung. Und da die Wahrheit bedrängt war und verfolgt das Wahre, gebeugt das Haupt der Gläubigen und erhoben das Horn der Häretiker, da erschien, wie die Strahlen der Sonne zwischen den verdunkelnden Wolken erscheinen und wie die Sonne leuchtet in der Gewalt ihres Aufgangs innerhalb traurigen Nebels, die gläubige Krone des siegreichen Königtums, jederzeit würdig guten Gedächtnisses: Constantin, der siegreiche König, der Sohn der Helena, über welche Frau wir oben berichtet haben.

D.

Sein Vater war Valantīānōs bar Qūstōs bar Arsīnīs bar Dāqīs bar Qlōdīōs Qesar, welcher König war in Rom in den Tagen der Apostel. Die Königin Helena war in der ganzen ersten Zeit, da sie mit ihrem Manne lebte, nicht imstande, ihn in Sachen des Glaubens irgendwie zu gewinnen, ausser dass sie ihn besänftigte, dass er die Christen nicht verfolgte, wie die Könige vor ihm. Denn die bösen Könige vor ihm [hatten gemacht] eine διάταξις und befohlen: jeder Christ von Rang, der ein Amt und eine Stellung unter unserer Herrschaft inne hat, soll, wenn er nicht verleugnet, all seines Besitzes beraubt und mitten unter dem Volke getötet werden, während die Stadt im Theater versammelt ist. Deshalb konnte sie auch wegen (?) ihres Mannes ihrem Sohne nichts sagen. Denn sie fürchtete, er könnte, da er noch ein Kind war, das Geheimnis nicht verbergen und sie ihren Sohn ins Verderben bringen, von dem sie erwartete, dass durch ihn Gott seine Kirche aufrichten werde. Seine Mutter war aber beständig in Fasten, Gebet und
55 vielem Almosen, die sie darbrachte, und sie betete und flehte zu Gott für ihren Sohn, dass ihm Gott Einsicht und Verstand gebe

und dass er zum wahren Glauben gelange. Und [wir] finden, dass dieses so ist besonders aus . . . . . .

Das Folgende ist leider wieder nur sehr lückenhaft erhalten. Den nächsten 5 Zeilen lässt sich nur entnehmen, dass sie von einem Schreiben an einen »Seligen« handeln, worin demselben nahe gelegt wird, für Helena und Constantin zu opfern.

Wie aber [Christ wurde] der selige Constantin, sieh, [das erzählt] die Geschichte in der Kreuzerfindung und [aus] dieser erfährt man genau die ganze Sache [seiner Bekehrung. Aber] weil wir nicht weit abschweifen wollen, [sondern] kurz durcheilen sollen die Geschichte [seiner Jugend, damit] die Geschichte bald komme zur Darstellung [der Synode, sagen wir:] Constantin wurde unterrichtet zuerst . . . . . eine andere hatte er nicht ausser über die Heiden . . . . . Juden. Seine Mutter Helena hatte jedoch gelobt, dass sie, wenn ihr Sohn Constantin Christ werde, hinabsteige [und bete] in Jerusalem und einen Tempel baue auf dem Grabe [des Herrn], auf Golgotha, der Kreuzigungsstätte, wo er das Pascha gegessen, wo er geboren und (zum Himmel) aufgenommen worden war, wo er Wunder gewirkt mit seinen Jüngern; [auch dass sie baue] die Mauer von Jerusalem und erneuere die Stadt dem Herrn. [Und sie stieg hinab] und betete in Jerusalem, wie sie gelobt hatte. Dort fand sie den Alexander, der zuvor Bischof der Stadt Alexandrien gewesen war, aber wegen seines Eifers gegen die Arimaniten und seines Bemühens für den wahren Glauben von der ganzen Gemeinschaft der Bischöfe und Gläubigen auserwählt und nach Jerusalem, der heiligen Stätte geschickt worden war, jene Stadt vor den Häresieen zu bewahren, dass sie sich derselben nicht bemächtigen möchten und dass er dort den Lauf seines Episkopates vollende. Nachdem nun Helena hinabgestiegen war und an allen 56
heiligen Orten, wie sie in ihrem Gelübde versprochen, gebetet hatte, begann sie alle Tempel zu bauen gemäss dem geschlossenen Gelöbnis. Besonders aber sorgte sie [mit] grosser [Sorgfalt] für [die Kreuzigungsstätte], das Grab unseres Herrn, [den Abendmahlssaal] auf Sion, Bethlehem, den Ölberg, dass diese [und auch] alle anderen Tempel gebaut und vollendet wurden. Da trat eines Tages der Bischof von Jerusalem hinzu und sprach zu Helena: »Deine königliche Hoheit hat [aufgerichtet] und gebaut diese grossartigen Bauwerke und mit grosser Herrlichkeit sie ausgeschmückt. Doch sieh, nach meinem Tode dringen die Häretiker ein, sitzen auf meinem Stuhle und dienen in diesen Tempeln. Aber mehr als du sorgest, Bauwerke [aufzurichten] . . . . . .

Nach einigen Worten, die sich in keinen Zusammenhang mehr bringen lassen, weist der Text eine grosse Lücke aus. Nach E. mahnt Alexander die Kaiserin,

es sei viel besser, für die menschlichen Gottestempel als für die Tempel von Stein zu sorgen. Daraufhin schrieb dieselbe an ihren Sohn, wie er die Heiden und Juden unterdrückt, solle er auch den Häretikern thun. Dieser, ohnedies schon durch die Gottlosigkeit des Arius beunruhigt, beruft darauf die Synode, auf welcher Alexander präsidiert. Über den Verlauf der Synode stimmt jener Text mit dem unsrigen nur in wenigen Einzelheiten überein. — Vollständig anders wird aber diese Geschichte bei S I, 3 erzählt, der mit der Regierung Constantins wieder einsetzt, und mit unserem Texte, soweit derselbe erhalten ist, grösstenteils wörtlich übereinstimmt. Nach ihm beruft Constantin den B. Alexander von Jerusalem motu proprio als seinen Berater. Dieser in einem Traumgericht über seinen baldigen Tod belehrt, sendet den Priester Macarius auf dem Landwege zum Kaiser mit einem dogmatischen Schreiben; er selbst zieht den Seeweg vor, wird aber auf der Insel Patras von den Häretikern gemartert. Erst daraufhin erlässt der Kaiser das Convocationsschreiben der Synode.

. . . . [Es war kein Bischof unter jenen 318 Vätern, an dem keine Narbe gesehen worden wäre, mit Ausnahme von 11 Vätern, deren Namen sind: ʿAbschlama, Bischof von Edessa, der Schwestersohn des Mar Aphrem,[1]) Jonas von Circassium,[2]) Mara von Dara, (?)][3]) Georg von Schīgar,[4]) [Jacob von Nisibis, Maruta] von Maipharqat,[5]) [Johannes von Gustra,[6]) Simon von] Amid,[4]) Addai [von Agal,[6]) Eusebius von Cäsarea] und Joseph [von Nicodemien].[7])
70 Alle Übrigen waren durch die Martern [und Verfolgungen] der Häretiker teils geblendet, teils waren ihnen die Zähne ausgerissen aus dem Munde, teils waren ihnen die Nägel an Händen und Füssen weggerissen, teils die Ohrmuscheln abgeschnitten, teils die Rippen durch den Druck der hölzernen Schraube [zermalmt].[8]) Kurz es war unter ihnen Keiner, an dem nicht eine Makel gewesen wäre, diejenigen ausgenommen, deren Namen wir oben genannt. Schrecklich und entsetzlich anzusehen war aber Thomas von Marʿasch,[9]) das auf griechisch Germanicia heisst. [Denn] Nase, Ohren

1) Nach den Listen, auch der in unserem Text heisst d. B. v. E. Aitillaha. Nur S. hat in der Erzählung und Liste ʿAbschlama.

2) Fehlt in allen Listen.

3) D. Eingeklammerte nach S. ergänzt. — D. Text bei S.: Dwārā. Ein Dorf Dūrē im Gebiet v. Marga wird erwähnt Thomas v. Marga I 98, II 223, hatte aber wohl nie einen Bischof. Die Conjectur Dara liegt nahe.

4) Steht bei S. an beiden Stellen, fehlt aber in allen übrigen Listen.

5) Vielleicht ist derselbe durch Verwechslung mit dem Marcas, Marius, Marcus von Macedonopolis (Birta am Tigris der syr. Listen?) hierher gekommen.

6) Sieht bei S. im Texte; fehlt aber auch bei ihm in der Liste.

7) Alle Listen haben: Eusebius v. N.

8) Eine in den persischen Verfolgungen sehr beliebte Marter.

9) Doch heisst der Bischof von Germanicia nach den Listen: Salomon. Später stand ein Thomas v. G. mit dem bekannten Severus von Antiochien, der 518 von Justin I. exiliert wurde, in Briefwechsel. Dieselbe Geschichte ist in d. kopt. Synaxar d. B. Michael übergegangen, nach welchem sein Fest am 9. Hator gefeiert wird (Wüstenfeld a. a. O. S. 107 f.).

und Lippen waren ihm abgeschnitten, seine Zähne waren ausgerissen, Arme und Füsse waren ihm abgeschnitten. Denn 12 Jahre war er [von den Arimaniten] eingekerkert gewesen; ohne Erbarmen hatten sie ihn gepeinigt, die Grausamen . . . . . und jedes Jahr [ihm] ein Glied abgeschnitten. Keiner der Gläubigen hatte aber gewusst, dass er gefesselt war, und es war sogar sein Gedächtnis im Geheimen bewahrt. Sie vollzogen [an ihm alle Martern]; doch liess sich nicht besiegen der treue ἀγωνιστής, der geistige [Streiter] von dem Sturme und der Flut ihrer Gerichte [wie] die Geschichte zeigt. Auch war sein Leib wie ein angebranntes Holz . . . . . ähnlich von den schrecklichen Schlägen vieler Jahre. [Und wie] zum Lobpreis der Gläubigen und zur Enthüllung der Grausamkeit [der Häretiker] brachten ihn die Väter mit sich in die Ver- 71
sammlung. [Als er ihn sah], fiel der König in Furcht zur Erde, [bewunderte], pries uud adorierte ihn und sprach: »Ich adoriere dich, Zeuge Christi, der du mit vielen Kronen geschmückt bist.« [Und er liess sich zeigen] die Stellen, wo seine Glieder abgeschnitten waren . . . . . und küsste sie und legte sie [auf seine] Augen. So [that] der König auch jedem Einzelnen von Ihnen.

Die Sache der Synode [selbst] aber, wie sie begann und endete und was sie that, [das erforderte grosse] Mühe für vier (Jahre) ohne die Kosten und die notwendige Musse (?). Nachdem aber die Väter drei Jahre gesessen in der Untersuchung gegen [alle] Häresieen, besonders gegen die grausamen Arianer, [nachdem viele] Debatten [zwischen ihnen geführt worden waren und sie viel] mit einander verhandelt hatten, schrieben sie langatmige Kapitel der Untersuchung gegen einander, weitschweifig antworteten sie einander und schrieben die Widerlegung jeder Häresie für sich. Sie ist aber (gleich) 15 Propheten ohne die Kanonen und deren Argumente, welche sind drei Propheten.

Der Sinn ist dunkel. Wahrscheinlich will damit gesagt sein: der Umfang der Konstitutionen ist gleich dem Umfang der 15 prophetae posteriores, jener der Kanonen gleich dem von 3 (?) prophetae priores nach hebräischer Einteilung. S. hat statt 15, 40; sicher mit Unrecht; denn 40 Propheten ist doch keine Umfangsbestimmung. Möglicher Weise ist der Fehler durch eine Kombination mit E. entstanden, welcher als schriftstellerische Leistung des Nicänums angiebt: 40 Bücher (libri) Disputationen und Kolloquien mit den Häretikern, 15 Bücher professiones, sermones et sententiae, welche apostolicae heissen und in den Kirchenbibliotheken sich finden, und endlich 3 Bücher Kanonen und Konstitutionen. Diese drei Bücher sind nach dem ägypt. Priester Joseph (ordin. i. J. 1390) d. »grosse Buch« für die Orientalen bestimmt, das nach seiner Beschreibung unsere Kanonen zu enthalten scheint, dann die zwanzig Kanonen und endlich »das an die Könige gerichtete Buch« (Beveregius Synodicon I 686).

All diese Lehre ist jedoch griechisch festgelegt und nur wenige Kapitel sind ins Syrische übersetzt worden. Auch ich habe mir mit der Übersetzung Mühe gegeben, damit denselben das hinzugefügt werde, was notwendig und erforderlich ist für den Bestand der Gemeinschaft bezüglich der ordnungsgemässen Leitung jedes kirchlichen τάγμα. Deshalb habe ich auch, weil über Recht oder Unrecht der Parteien (zu reden), mir nicht anliegt, die Geschichte kursorisch eng begrenzt. Doch habe ich dieses Alles nicht umsonst und zwecklos berichtet, sondern weil ich notwendig zeigen musste, welche Bedrängnis ertrugen, welche Verfolgung sahen, welche Leiden hinnahmen von den Häretikern jene Väter, die uns diese Kanonen aufgestellt. Doch glaube der Leser nicht, (dass sie thaten)
72 wie der Herr sagte zu den Schriftgelehrten und Lehrern des Volkes: »Ihr bindet schwere Lasten und leget sie auf die Schultern Anderer; ihr dagegen mit keinem eurer Finger nähert ihr euch denselben.«[1]) Nein, jene unsere h. Väter sind nicht wie die der Juden; sondern sie haben zuerst an sich selbst vielfach ihre Lehre erprobt und dann Anderen überliefert. Denn wenn wir rasch und kurz die Ursache ihrer Leiden erzählt, so glaube deshalb der Leser nicht, dass wir den ganzen Verlauf ihrer Geschichte vollständig berichtet. Der selige Basilius, der geistige Philosoph schreibt in dem Briefe an den seligen Gregor, Bischof von Nazianz: »Wenn uns die Decke verliesse, die jederzeit das geheime Auge unseres Geistes umzogen hat, und die uns jederzeit hindert, zu sehen, wie viel Gutes bei uns jene 318 seligen Väter gethan, von wieviel Ärgernissen des Irrtums sie uns erlöst, von wieviel Häresieen des Verderbens sie uns befreit, welch feste Mauer sie um uns gezogen durch die Kanonen, die sie aufgestellt, nicht wären wir [ruhend] bei Tag und Nacht, die Erinnerung unserem Geiste einzuprägen und ihre Geschichte unserem Munde.

Die folgenden zwei Zeilen sind im Originaltexte leer gelassen.

. . . . . meine Seele und sagt: Nicht genügt mein geringer, schwacher, armseliger Mund für die Geschichte der h. 318 Väter. Auch Theodor, reich an Erfindungen der göttlichen Weisheit sagt: »Wenn ich ein abtrünniger Schüler wäre, der das Gedächtnis seiner Meister nicht nach Kräften begeht, so würde ich schweigen über die Thaten der Seligen. Aber ich fürchte die Strafe, dass ich über diejenigen, welche geringer sind als sie, geschrieben habe, über ihre Werke aber schweige, oder dass ich sei wie einer, der dem Stabe
73 ihrer Unterweisung nicht untersteht, oder ihrer Glaubensbe-

1) Matth. 24, 4.

stimmung nicht zustimmt und den Kanonen, die sie uns in der Kirche aufgestellt, oder als sei ich ein Genosse jener verwegenen Irrlehrer, welche die Väter bekämpfen und sagen, ihr Glaube sei nicht der rechte und ihre Kanonen nicht gerecht. Die so sagen, haben sich freiwillig der Wahrheit und der Kirchengewalt entzogen, sie sind freiwillig Fremde geworden der Hausgenossenschaft Gottes und werden gerichtet werden über diese [Sünden], einmal, dass sie geirrt und dann, dass sie die allgemeine Synode der Väter gelästert. Ich glaube jedoch, wenn jemand bereit ist, entsprechend seiner Kraft über sie zu schreiben, ihrer grossartigen Geschichte aber nicht gewachsen ist, so trifft ihn kein Vorwurf, wenn er mit bestem Willen bereit war. Trifft uns ja auch darüber kein Vorwurf, dass wir Gott nicht zu umschreiben vermögen, wohl aber (trifft uns) Tadel und Gericht, wenn wir ihn nicht verehren, nicht bekennen, nicht glauben, (sondern) sagen: Gott ist unerreichbar. Deshalb schreiben wir auch über unsere Väter Einiges aus der Erinnerung an sie, damit eben durch unsere Schrift mehr erkannt werde die Unerreichbarkeit des Lobes der 318 Väter, deren Geheimnisse der alte (Bund) deutlich der ganzen Welt vorgebildet. Denn mit 318 (Knechten) geschah der Sieg Abrahams, weil im Geheimnis(vorbild) derselben jener gesiegt.« So und noch viel mehr schrieb der selige Theodoros über sie. [Er schrieb nämlich über sie] zwei Bände, von denen der eine dīāpstīs (*διὰ πίστεως*) heisst, was auf syrisch erklärt wird: »über den Glauben«, der andere dīāstrōn[1]) . . .

Im Texte folgt nun wieder ein leerer Raum von 3 Zeilen; die darauffolgenden 12 Zeilen sind nur sehr lückenhaft erhalten.

. . . . . Die Kanonen, welche unsere Väter aufgestellt, sind viele, [mehr als das], was von ihnen geschrieben ist über die Angelegenheiten [des Glaubens]. Und über alle *τάγματα* erliessen sie Kanonen; über [die Könige] und Priester, über die Häupter und 74
Lenker . . . . . die Richter der Landschaften, über die ordines der Kirchen und Klöster . . . . . und die ordines der ausgezeichneten Heere, über die Stände der Kaufleute, Wirte, Meerschiffer, die Künstler jeder Art und über das *τάγμα* [S: der Herren] und sie übergingen weder Grosses noch Kleines, worüber sie nicht [erlassen hätten] einen Befehl durch Kanonen. Und schön [war es von] den

1) Nach 'Abdischo' v. S. im Bücherkatalog (B. O. III 33) schrieb Theodor ein Buch über den Glauben. Ein Fragment: »de interpretatione symboli 318 sanctorum patrum« steht syn. V coll. 4 (Mansi IX 216). Sollte in dem dyastron vielleicht ein *διὰ τεσσάρων* stecken, so dass hier Th. ein Kommentar in d. Diatessaron zugeschrieben wäre?

h. Vätern, dass sie Kanonen festsetzten und aufstellten für jedes τάγμα und notwendig war es, dass sie so thaten. Denn in jenem Lande sind der König, seine Vornehmen und alle τάγματα seiner Unterthanen Christen. Im Perserreiche dagegen brauchen wir nicht alle Kanonen, weil der König [und viele] τάγματα seines Volkes sich unserm Glauben auch nicht genähert haben [und bloss unser Volk] und unser Glaube den Kanonen unterworfen sein sollen. Bezüglich derjenigen Kanonen aber, die du bezeichnet und zu uns geschickt, dass wir sie aufschreiben und deiner Liebe schicken, hast du gut gehandelt. Denn in Wirklichkeit sind diese im Perserreiche notwendig und ihrer bedarf man immer. Doch sind sie nicht, wie deine Heiligkeit in deinen Schreiben einen nach dem andern ordnete, so nach einander unter den Kanonen der Väter geordnet. Wenn uns aber das auch einige Mühe macht, [so stehen wir doch] nicht [an], bei der Übersetzung sie auszuscheiden unter den Kanonen und zu einander zu stellen und einen nach dem andern zu schreiben, wie deine Heiligkeit von uns erwarten wird. Deshalb mache ich deiner Liebe zu wissen, dass, wenn sie zum Lesen ein corpus sind, nicht . . . . . nacheinander sie so auch von den Vätern geordnet [wurden im Anfange] bei ihrer Abfassung. Weil jedoch die erste Frage deiner Heiligkeit sich auf die Ursache des Mönchtums bezog und dann hernach . . . . . .

Der Zusammenhang springt nun anscheinend nach einer Lücke auf Seite 25 über. Leider ist der Text dort im Anfange wieder so lückenhaft, dass eine Ergänzung sehr unsicher bleibt.

25 . . . . . Namen dass sie genannt werden. [Es ist nun notwendig], weil wir zu der Darstellung der Kanonen kommen, [dass wir zuerst jeden]falls bezüglich der Kleriker schreiben, [was über sie bestimmt wurde] von den Vätern in ihren Kanonen. Dann [werden wir schreiben diejenigen] jener Einsiedler und nach einander [werden wir anfügen die Kanonen] bezüglich anderer (Dinge).

A.

Vor Allem müssen wir die Namen, ordines und Klassen (der Kleriker) [erklären] und jeder [Rang], dessen Name griechisch ist, bedarf . . . . . einer syrischen Erklärung, wie wir auch oben einige kurz erklärten.

Den Namen »orthodox« haben wir ausgelassen und oben nicht erklärt mit den übrigen dort erklärten Namen. Es ist aber
26 ein griechisches Wort. Denn Rechtheit heisst im Griechischen ὀρθο und Meinung δόξα. Diese zwei Wörter haben sie nun zusammengesetzt und eines daraus gemacht und sich »Orthodoxe«

nennen lassen, was auf syrisch »trṣai schubchā« erklärt wird, d. h. »deren Bekenntnis tadellos ist«. — Auch der Name »Kleriker« ist griechisch. »Erbteil« heisst nämlich auf griechisch κληρονομία und daraufhin ist der Name κληρικοί zusammengesetzt. Erklärt wird er aber auf syrisch als: »Erben«; Erben nämlich des Dienstes des Priestertums der Kirche, wie auch der Stamm Levi das Priestertum als Erbteil hatte unter den Kindern Israel. Auch »Bischof« ist ein griechischer Name. Im Hebräischen und Syrischen kann man dafür keinen anderen Namen finden als »hoher Priester«. Im Griechischen ist dagegen der Name anders. Denn im Griechischen heisst Mühe κόπος und auf dieses hin ist der Name Bischof zusammengesetzt, welcher auf syrisch »Träger der Mühen« erklärt wird. Auch Archidiakon ist ein griechisches Wort; denn Dienst heisst auf Griechisch διακονία und daraufhin ist der Name Archidiakon, welcher syrisch »Haupt des Dienstes« erklärt wird, zusammengesetzt. Andere dagegen nennen ihn Klassenhaupt. Doch so ist es nicht. Zwar gleichen sich im Griechischen: [Diener], dīāqōn, Dienst, διακονία und »Haupt der Diakone« heisst im Griechischen Archidiakon. Aber wenn sie einander auch etwas ähnlich sind, so ist doch auch ein Unterschied dazwischen. Auch der Syrer hat die Gewohnheit für eine Vorstellung zwei Namen zu gebrauchen; hier dagegen ist auch die Vorstellung verschieden. Denn wenn derselbe, wie die Anderen sagen, (nur) das Haupt der 27
Diakone ist, so hat er nicht die Macht über den ganzen Dienst, sondern nur über den der Diakone. Der Dienst des Archidiakon schliesst jedoch alle Klassen ein, nämlich: Priester, Diakon, Hypodiakon, Lektor, Psalte und Ostiarier mit allen übrigen Klassen. — Auch Chorbischof ist wie Bischof ein griechisches Wort. Im Griechischen ist es aber nichts Schimpfliches. Und wie wir oben gesagt, dass Bischof im Syrischen »Träger der Mühen« bedeutet, so gilt dieser Name zwar im Syrischen als schimpflich, im Griechischen aber als grosse Ehre. Wenn man nun von uns verlangt, dass wir den Sinn jedes griechischen Namens genau im Syrischen erklären sollen, so sind wir genötigt, statt „Träger der Mühen« »Sorger« einzuführen. Denn für Mühen geziemt Sorge und Nachdenken und wenn jemand einem subtilen Gedanken nachgeht, so sagt man darüber: »Der sorgt für Viele«, demgemäss dass er für Viele sich abmüht. Nach diesem Excurs über (das Wort) Bischof wollen wir wiederum vom Chorbischof reden. Im Griechischen ist es nämlich eine Ehre; aber ins Syrische übersetzt, ist es etwas Schimpfliches; denn es bedeutet »Landbischof«, weil

»Land« auf griechisch χώρα heisst und auf dieses χώρα hin ist es zusammengesetzt. Wie oben gesagt, wollen wir etwas dem (Sinne des) Namens Entsprechendes einführen, was er in sich selbst nicht ist und nennen ihn: Stellvertreter des Bischofs auf dem Lande. Ist es auch in der griechischen Zusammensetzung ein Wort, das bei der syrischen Übersetzung geteilt wird, so trifft uns darüber kein Vorwurf. Denn auch [das Wort Bischof] ist [eines in] seiner Zu-
28 sammensetzung; in der Erklärung aber werden es für Griechen und Syrer zwei. Denn der Grieche hat die Gewohnheit, die Namen von Allem zu unterscheiden. Wenn nun wir den Bischof nennen, der in Wirklichkeit die Handauflegung des Episkopates besitzt, so nennen sie ihn Bischof schlechthin, ohne dem Namen etwas Anderes beizufügen. Wollen sie aber den Stellvertreter bezeichnen, so setzen sie zuerst das χώρα und dann das ἐπίσκοπος und bilden durch Zusammensetzung das Wort χωρεπίσκοπος. Auch »Periodeut« ist ein griechischer Name. Denn Visitation heisst griechisch περιοδία und daraufhin ist der Name Periodeut zusammengesetzt. Er bedeutet aber im Syrischen »Visitator«, wie er dort auch von dem Amte des Visitierens (sā'ōrūtā) Visitator (sā'ōrā) heisst. Priester (kaschschīschā) und Diakon (schammāschā) sind im Griechischen und Syrischen gleich. Hypodiakon aber bedeutet »vom Dienste«, so zu sagen »Sohn des Dienstes«, weil auch er in einiger Verbindung mit dem Priesterdienste steht, mehr als die einfachen Brüder. — Lektor (qārōyā) ist im Griechischen und Syrischen gleich. Die Ostiarier (schachchārē) werden dagegen im Griechischen σπουδαῖοι genannt, d. h. auf syrisch »Sorger«, wie man sagt, dass sie für die Zeit des Kirchendienstes sorgen. — Die Hallelujarufer und Psalmenanstimmer auf dem βῆμα werden ψάλται genannt. Das Buch der Psalmen heisst griechisch ψαλτήριον und auf dieses Wort hin ist der Name ψάλται zusammengesetzt. Erklärt wird aber der Name ψαλτήριον syrisch als »zum Dienste Gehörige (teschmeschtāyē)« und der Name der Psalten als »Bedienstete (teschmeschtānāyē)« wie man sagt, dass sie allein aus dem Psalmenbuche lesen dürfen, wie es der Kanon täglich entsprechend vorschreibt.

29 Was ich dir da geschrieben habe, du tüchtiger Eiferer Gottes, mein lieber Isaak, habe ich nicht um deinetwillen geschrieben. Denn ich weiss, dass du darüber genau unterrichtet bist. Sondern um Anderer willen habe ich es geschrieben, dass es jedem Leser zum Nutzen sei. Das Unerlaubte soll fern gehalten werden; jedermann soll kennen den Namen seiner Stellung und jeder ordo und jede Klasse [soll genau wissen], bis wohin [die Gewalt] seines

Dienstes steigt. Jedermann [vermeide sorgfältig] bei sich selbst [sich anzumassen] einen Grad, der ihm nicht gebührt und es soll [grosse] Vorsicht sein, damit nicht gegen uns sich vollende, was der selige Paulus sagt: »Da sie Gott erkannt, haben sie ihn nicht [als Gott] verherrlicht und ihn bekannt.« [1])

Weil wir [nun aber] beginnen, die Kanonen zu schreiben, deshalb ..... sagend, dass wir erwähnen deiner Trefflichkeit [auch jene Kanonen, welche] in der Kirche waren vor der Zeit [der Väter der 3] 18 und welche aufgestellt sind von den [seligen] Aposteln und teils von dem seligen Lukas niedergeschrieben wurden, [teils] von Jakobus, dem Bruder des Herrn. Auch möchte ich, wenn mir Raum bliebe, die Frage stellen, in welcher Weise Jakobus der Bruder des Herrn ist. Denn wie die Schrift zeigt, war der Herr der Erstgeborene, während die Aufschreibungen und die Propheten bezeugen, dass alle Brüder des Herren älter seien als er und dass er sei der jüngste von allen. Ist aber der Herr der Erstgeborene, dass er älter sei als seine Brüder [ist dann notwendig]; sind jedoch sie älter als er, so steht eine andere causa inzwischen. Doch dieses soll für eine andere Zeit aufbewahrt werden und wenn wir darüber aufgefordert werden, so werden wir, wie es Recht ist, mit Hilfe deiner Gebete [es erklären].

Bezüglich jener (Kanonen), von denen wir gesagt, dass sie von den Aposteln aufgestellt sind, so sind sie nicht in Allem genügend, einen τύπος der Kirche zu bilden, weshalb wir auch die 30
causa der Kapitel der Kanonen der Apostel deiner Heiligkeit (nur) kurz anmerken. Es lehren nämlich die Apostel die Dienste der Kirchen, dass die Schriften des alten und neuen (Bundes) gelesen werden sollen[2]) und am Ende das Evangelium als Erwecker von Allen,[3]) dass das Opfer beständig am Sonntag, Mittwoch und Freitag dargebracht werde,[4]) dass wir gegen den Orient beten sollen,[5]) — die Feste zu begehen: als Anfang der Feste am fünfundzwanzigsten des ersten Qanon Geburt und am sechsten des zweiten Qanon Epiphanie,[6]) das vierzigtägige Fasten zu begehen, an seinem Ende

1) Röm. 1, 21.

2) Vgl.: Canones conditi ab apostolis sanctis pro ordinatione ecclesiae sanctae aufgenommen in den Nomokanon des 'Abdischo' v. Sauba (Mai a. a. O. S. 3 ff.; 169 ff.) can. VIIII.

3) A. a. O. can. X.

4) A. a. O. can. II, III, IIII.

5) A. a. O. can. I.

6) A. a. O. can. VI.

Pascha zu feiern und Auferstehung,[1]) vierzig Tage nach der Auferstehung Himmelfahrt zu begehen [2]) und zehn Tage nach Himmelfahrt (Pfingsten?), ein Fasten zu halten fünfzig Tage,[3]) dass der Jude [uns nicht Freund sein soll][4]) . . . . . einmal werde er
10 aufgenommen . . . . . werde er nicht aufgenommen,[5]) und dass
11 man thue . . . . . Frau Maria jederzeit durch den Tod . . . . . h. Geheimnisse, so auch bezüglich der Menschen . . . . . welche (in) Christo fortwandern aus . . . . , . . . auch ihnen werde eine Gedächtnis gehalten,[6]) dass sie nicht Freundschaft haben sollen mit Juden und dass das Opferbrot (nicht) zwei Tage (alt) sei und dann dargebracht werde [7]) und dass das Priestertum in drei Graden bestehe: Episkopat, Presbyterat und Diakonat. Das sind die Kapitel der Kanonen, welche die Apostel in der Kirche aufgestellt. — [Da aber sahen] die Väter, dass die Kirche Vieles bedürfe und dass wegen der vielen Unordnungen und Verwirrungen in ihr die früheren Kanonen nicht genügten zur Besserung, da brachten sie wie weise Ärzte durch Kanonen jeder einzelnen Sündenwunde, die in der Kirche sich fand, Heilung, indem sie nicht die früheren Kanonen der Apostel abschafften und verachteten, sondern indem sie auf den Grund derselben bauten. Es giebt nun Leute, welche sagen: Wir haben ja die Kanonon der Apostel; was brauchen wir die dreihundertachtzehn? Wir haben nicht Zeit, zu sagen wie es mit jenen ist; aber jener selige Theodoros weist sie weitläufig zurecht; mit gesunden und weitläufigen Argumenten beschämt er sie und als Jünger der Wahrheit schliesst er ihr verwegenes Maul, indem er sagt: »obwohl die Väter nach den Aposteln viele Kanonen aufstellten, so haben sie nach einiger Zeit für die Kirche doch nicht (mehr) genügt, bis dass zwei andere Synoden statt fanden, die eine in der Königsstadt, die andere in Gangra, gegen die verschiedenen Meinungen, die in der Kirche erfunden wurden«. — Es endet der Brief und die causa canonum.

---

1) A. a. O. can. VII.

2) A. a. O. can. VIII.

3) D. h. wohl: sieben Wochen. Vgl. die Akten der Syn. Isaaks (S. 246): »Gleichmässig fasten wir d. vollkommene Fasten der vierzig Tage, sieben Wochen.«

4) A. a. O. can. XV.

5) A. a. O. can. XVI. Der Sinn des schlecht überlieferten Kanons scheint zu sein: Wer wiederum zu den Juden oder Heiden abfällt, soll einmal Verzeihung erhalten, ein zweites Mal nicht.

6) A. a. O. can. XVIII; »Die Apostel bestimmten ferner: Allen, welche diese Welt verlassen im guten Zeugnis des Glaubens Christi u. in Bedrängnis um seines Namens willen, sollt ihr am Tage ihrer Hinrichtung eine Gedächtnis halten.«

7) A. a. O. can. XXVII.

VI.

Im Folgenden schreiben wir die 73 Kanonen, welche sind: [13]

1. Über die Häresioten und die Ordnung ihrer Aufnahme.

A 1; T 30—32; EMa 33—36.

Es ist der Wille der heiligen, allgemeinen Synode, dass Alle versammelt in einem Willen gesagt: Wie wir von den göttlichen Schriften gelernt, welche sagen:[1] »Auch in Segen sei gehüllt der Gesetzgeber« und:[2] »Wer es thut und lehrt, wird gross genannt werden im Himmelreich« — so sind wir nicht Gesetzgeber der Welt, sondern Aneiferer für die ganze Gemeinschaft, das Gesetz zu hüten, nicht nachzulassen, es zu beobachten und seine göttlichen Satzungen. Deshalb stellen wir Kanonen auf, dass in ihnen das Gesetz bewahrt werde und feststehe und damit die Verwirrungen und Verdrehungen, die bis heute in der Kirche geschahen, nunmehr durch Gottes Barmherzigkeit Berichtigung erfahren. Denn wenn das verstockte Judenvolk, der Typus unseres Volkes, viele Verordnungen, Gesetze und Gebote hatte, um wie viel mehr geziemt es der geschmückten Braut, der Völkerkirche, zu glänzen und zu leuchten in Schönheit, in göttlichen Geboten, in Leben gebenden, [14] unbeugsamen Gesetzen.

Vor Allem aber ist es der Wille der allgemeinen Synode, dass die Begriffe von Christentum und Heidentum nicht vermengt werden dürfen. Denn wir müssen unterscheiden zwischen Gläubigen und Ungläubigen, zwischen Hausgenossen und Fremden und die Begriffe sollen nicht in Verwirrung geraten, so dass Streit entsteht durch ungeordnete Ausdrucksweise. Es ist nämlich nicht Recht, dass die noch christlichen Häresieen gleich geachtet werden den eitlen Religionen des Irrtums, die aus unserer Mitte ausgeschieden sind, sondern es sollen die Häresieen als Häresieen und die (unchristlichen) Religionen gleich den anderen Religionen gelten; denn die Heiden sollen als Heiden bezeichnet werden. Diejenigen nun, welche die Schriften, die Taufe, den Gottesdienst, das Bekenntnis der Trinität und die Feste wie wir festhalten, aber wegen des einen oder andern Punktes mit uns im Streite sind, diese sind noch Christen; aber wegen ihrer Absonderung und Streitsucht sollen sie Häresioten genannt werden. Diejenigen dagegen, welche

1) Ps. 84, 7 (83, 8).
2) Matth. 5, 19.

die Schriften entstellt, die Feste verändert, das Bekenntnis verwirrt, den Gottesdienst verlassen, die ganze Kirchenordnung verkehrt und sich selbst andere (Ordnungen) gemacht, diese sollen nicht Häresioten noch Häretiker genannt werden sondern eitle Religionen des Irrtums und sollen ganz mit den Heiden gezählt werden. Wenn aber von jetzt an in Zukunft einer von ihnen sich bekehrt, so soll er [wie ein Jude und Götzendiener] angenommen werden, [nachdem er seine frühere Sekte abgeschworen. Wir meinen aber . . . . . [die Sabbatianer] Marcioniten, Manichäer, Paulianisten, Daizaniten, Qoqaye, Borboryane und die übrigen der Art. Wenn sie auch die Gewohnheit zu taufen haben, so taufen sie in eitlem Namen. Wenn sie sich aber bekehren, so sollen sie die wahre Taufe empfangen, indem sie allen Religionen abschwören und den Glauben der katholischen Kirche bekennen, wie wir auch in den folgenden Kanonen bestimmen. Ist aber der sich Bekehrende ein
15 Arianer oder Eunomianer, so bringe ihn der Bischof in die Kirche und man verlange, dass er anathematisiere alle jene Häresieen, welche gegen die h. Kirche streiten und den Arius und Ennomius, und dass er mit lauter Stimme sage die ἔκθεσις τῆς πίστεως, welche von der ganzen allgemeinen Synode aufgestellt wurde, indem er sie vollständig annimmt und auch jeden anathematisiert, der sie nicht annimmt. Dann nehme der Bischof oder Priester das heilige Salböl, bezeichne (ihn) dreimal und bete über ihn; und dann nehme er teil an den h. Geheimnissen. Und wenn er (zuvor) Bischof war, werde er als Priester, wenn Priester als Diakon, wenn Diakon als Hypodiakon angenommen. Kurz, jeder soll um einen Grad heruntersteigen und dann angenommen werden. Die ʿAudaye dagegen, die Katharer und Timotheaner sollen nicht mit Öl bezeichnet noch getauft werden, noch um einen Grad heruntersteigen; sondern jeder soll so wie er ist aufgenommen werden bloss durch Gebet und Absolution. Und sie sollen gefragt werden und übertreten von der Anschauung, worin sie sich befinden, und ohne Furcht aufgenommen werden. Und so soll bezüglich jeder Häresie, die im Bekenntnis der Trinität nicht geschwankt, den Gebrauch der Taufe und die Verwaltung des Priestertums besitzt, die Schriften nicht verfälscht, die Reihenfolge der Kirche[1]) nicht verlassen, den Gottesdienst und die Ordnungen wie wir festhält, Niemand, wenn er sich bekehrt, aus seinem (Weihegrad) gestossen werden. Sondern es

1) So (dʿidtā) liest die Handschrift; aber es ist jedenfalls in »die Reihenfolge der Feste (dʿIdē)« zu korrigieren.

soll nur verlangt werden, dass er seine Anschauung aufgebe, und dann soll er durch Gebet und Absolution aufgenommen werden. Wie ein Übelthäter, der sich vergangen, werde er aufgenommen, nicht wie die Heiden und Juden. Denn als streitsüchtig ist er erfunden worden, nicht als Leugner. Wer aber das übertritt, den anathematisiert die allgemeine Synode.

Die anderen Übersetzungen sind sehr frei. In allen fehlt die Einleitung; die Dreiteilung und Behandlung der Häresieen ist jedoch bei T und E im Allgemeinen ebenso durchgeführt. — Den ersten Teil hat T unrichtig von der Namengebung bei der Taufe verstanden. — T: »et hoc nomine appellabuntur Joanium et Memarium et Surianium« bedeutet nach E im Zusammenhalt mit Ma: »Im Griechischen und Syrischen heissen dieselben Häretiker, im Arabischen contentiosi (mumārūna).« — Die Secundini, Marcunii, Menandrini und Sethiani bei T sind mit E M Ma wohl als Sabbatini, Marcionistae, Manichaei und Samosateni zu verstehen. Die Cucalitae des E fasst M richtig als die syrische Sekte der Quqaye; Ma hat Qūqāniyyah, cod. syr. vat. 130: Qūqaliyyah. Ebenso richtig M: Borboryane statt E: Barbari; fehlt bei Ma. — Die zweite Gruppe versteht Ma fälschlich von den Heiden (wataniyyun); T hat einfach: si quis ad fidem orthodoxam convertatur; E übergeht den Ennomius. Das über den Aufzunehmenden zu sprechende Gebet wird von T E Ma gleichmässig als oratio(nes) Dionysii Areopagitae bezeichnet. — Die »secta Caguadanorum, Cabariorum aut Taimaniorum« bei T, welche bei Ma als Quwādaniyyah, Klāriyyah und Ṭīmāniyyah (cod. syr. 130: Qūdaniyyah, Knāriyyah, Ṭīmātiyyah) erscheinen, lassen sich leicht auf die 'Audianer, Katharer und Timotheaner zurückführen. Für die ersteren beiden Sekten gibt E: Cudani und Cabarii; die Gleichsetzung von Calimei = Timotheaner lässt sich schwer erweisen. — A hat die dritte Gruppe ganz gestrichen. Er kennt nur Heiden (chanīf), »die in der Wurzel getrennt sind«: Simonianer, Marcioniten, Manichäer, Samosatener, Daizaniten, Arianer«[1]) und Andere, und Häretiker (muchālif). Die Reconciliationsbedingungen sind die gleichen wie oben.

Zur Sache vergleiche bes. conc. constantinop. I can. 7. Die dort erwähnten σαββατιανοί sind von den hier erwähnten jedenfalls zu unterscheiden. Letztere waren nach S. 60 unserer H S keine Ebioniten.

2. [Der Titel fehlt.] 6

A 2; E Ma 37; S VIIII 1.

Es ist der Wille auf der allgemeinen Synode, dass [nur] vier Patriarchen sein sollen auf der ganzen Welt gleich den vier Evangelisten, den vier (Paradiesesströmen), den vier Weltteilen, wie auch die Weltweisen sagen, es gebe vier Elemente, die Eltern der Welt. Das Haupt sei der von Rom[2]) gemäss dem Befehl der

1) Doch sind die Letzteren wahrscheinlich nur durch Versehen hier eingereiht, da von den Angehörigen der zweiten Gruppe die Abschwörung des Arius verlangt wird.

2) S stimmt genau. — E: et sit princeps ac praepositus ipsis dominus sedis divi Petri Romae.

Apostel, die (es) bestimmt in ihren Kanonen. Nach ihm (sei) der von Alexandrien,[1]) dann der von Ephesus,[2]) dann der von Antiochien.[3]) Alle Bischöfe sollen unter die Macht dieser vier verteilt sein. Aber die Bischöfe all der grossen Städte, welche Metropolen sind, sollen nach dem Namen ihrer Städte Metropoliten sein und heissen[4]) und sie sollen Gewalt haben über die Bischöfe der kleinen Städte, die ihrer Macht unterworfen sind; durch ihre Handauflegung sollen dieselben creirt werden. Die Metropoliten aber sollen von einem, der geringer ist als sie, der ihnen untergeben und unterworfen ist, nicht creirt werden können. [Denn wer nur einfachen, nicht doppelten (Weihe)grad besitzt, hat nicht die Vollmacht, einen über ihm Stehenden zu creiren. Denn wenn er jene Gewalt selbst nicht besitzt, wie soll er die Vollmacht haben, sie Andern zu erteilen? Vielmehr soll jeder einzelne Metropolit von seinem Patriarchen creirt werden, ein einfacher Bischof aber von seinem Metropoliten][5]) Jeder soll seinem Grade gemäss dienen, und Niemand wage es in einem Grade, der ihm nicht zusteht. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Kanon 2, 3, 5, 6 finden sich in einen zusammengezogen als (canon) Nicaeae bei Bar ʿEbraya Nomokanon VII 1.

3. Über den Stuhl von Ephesus, der an Constantinopel gegeben wurde, und über den von Seleucia, der zum siebenten Sitze bestellt wurde.

A 3; T 33, 34; E Ma 38, 39; S VIIII 1. Vgl. E Ma 41.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Patriarchal-
7 stuhl von Ephesus auf die Reichshauptstadt übergehe,[6]) damit die Ehre den beiden Teilen zugleich zukomme, dem Priestertum und Königtum und dass auch der Bischof geehrt und nicht verachtet werde, weil ein (anderer) Stuhl über ihm steht.[7]) Auch der Bischof von Jerusalem soll Cäsarea nicht unterworfen sein,[8]) sondern um

1) E: et est sedes Marci.

2) E: et est sedes Joannis Theologi, divina eloquentis.

3) E: et est sedes Petri quoque.

4) A: Die Bischöfe der grossen Städte sollen Mutran heissen.

5) Om. E.

6) T: Patriarcha sit in civitate regia.

7) Nach S A soll Ephesus nicht gering geachtet werden, trotzdem ein anderer Stuhl ihm vorgesetzt wurde; nach E soll es geehrt werden nomine primatis sive catholici.

8) T: Der Bischof von Jerusalem soll geehrt werden plus quam alii episcopi.; E Ma: Er soll nicht unterworfen sein aliis episcopis.

des heiligen Ortes willen soll er ebenfalls geehrt sein.[1]) Auch der Stuhl von Thessalonike soll geehrt sein, wie wir in den folgenden Kanonen bestimmen.[2]) Auch der Stuhl von Seleucia im Orient soll[3]) von jetzt an und in Zukunft die Erlaubnis haben, wie ein Patriarch Metropoliten zu creiren, damit nicht durch ihr Hinauf- und Hinabziehen zum Patriarchen des Orients, das heisst von Antiochien in Syrien, das im römischen Gebiete liegt, die Heiden einen Vorwand gegen unsere dortigen christlichen Brüder finden und gegen sie Verfolgungen erregen. Auch ist der Patriarch von Antiochien in Folge des Zuredens der Versammlung gewillt, sich nicht darüber zu betrüben, dass die Macht des ganzen Orientes ihm abgenommen wurde. Wir thun es ja um der Ruhe unserer christlichen Brüder im Perserreich willen, damit sie nicht zwecklos von den Heiden angeklagt und getötet werden. Wenn aber eine Ursache drängt und auf römischem Gebiete eine Synode zusammentritt und auch der (Bischof) von Seleucia sich dort unter ihnen einfindet, so soll er in der Sitzordnung besondere Ehre haben vor den übrigen Metropoliten des römischen Gebietes. Denn durch Bevollmächtigung vertritt er die Stelle des Patriarchen im Orient. Und er soll an siebenter Stelle sitzen; sein Sitz sei nach dem Bischof von Jerusalem.[4]) Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.[5])

---

1) T E Ma F: weil dort das Kreuz Christi ist und der Ort seiner Auferstehung (T: des Gerichtes).

2) Die ganze Stelle fehlt bei S T; E hat nach der Bestimmung über Seleucia eingefügt: honoretur etiam dominus sedis Thess. quia ita decet. Ebenso liest Ma; doch ist »Sälönlql« dort vor Jerusalem eingeschaltet.

3) T E Ma fügen ein: er soll den Titel Katholikos haben; F: man nenne ihn Ältesten (liq).

4) S hat als praktischer Nestorianer den letzten Teil über die Rangordnung auf einem allgemeinem Konzil, die von jeher nur theoretisches Interesse hatte, ganz unterdrückt. T weist dem Stuhl von Sel. die sechste Stelle an, da er Thess. unterdrückt. Die Bestimmung von Seleucia, die er gibt als »in regno Zabur et hodie est Civitatulae« bedeutet: im Reiche Schapurs gelegen, heisst sie heute Madain. Zur Sache vgl. die epistola Synodica patriarcharum occidentalium, quae ad orientales missa est (BO III 53 ff.), welche diese Erhöhung des Stuhles von Seleucia noch weiter hinaufrückt.

5) Während des Druckes erschien die von Guidi besorgte Ausgabe des äthiopischen Fetha nagast, welcher eine Anzahl unserer Kanonen enthält. Diese schliessen sich sowohl der Textform als auch der Zählung nach am meisten an Ma an. Teilweise zeigen sie jedoch auch stark gekürzte Formen oder sie geben den Text ziemlich frei wieder. Mehrere sind mit keiner Nummer versehen, während wieder unter mancher Nummer sich Kanonen finden, die unsere Sammlung nicht enthält. Auch Dubletten kommen vor. Ich werde die einschlägigen Kanonen nach den Kapiteln (anqaṣ) der Sammlung citieren und die Nummern, die sie dort tragen, in Klammern beifügen.

4. Darüber, dass die Erlaubnis zur Abhaltung einer grossen Synode im Orient nicht gegeben werden soll.

A 4; T. 35; EMa 40; F 4 (40).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Erlaubnis zur Abhaltung einer grossen Synode im Orient, im persischen Gebiete nicht gegeben werden soll. Auch sollen sie nicht die Voll-
8 macht haben, ohne Erlaubnis des Patriarchen Kanonen aufzustellen,[1] sondern in Allem sollen sie der Anordnung der Häupter unterworfen sein.[2] Denn weil ihnen jene Erlaubnis um ihrer Ruhe willen gegeben wurde, deswegen haben sie nicht auch die Vollmacht zu binden und zu lösen, den kirchlichen Dingen etwas als aus eigener Anordnung hinzuzufügen oder wegzunehmen. Sondern in Allem sollen sie unterworfen sein der Allgemeinheit und der katholischen Kirche.[3] Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

5. Über den (Bischof) der Kūschāyē und den von Seleucia, dass sie von (dem, der) über ihnen (steht), die Handauflegung empfangen sollen.

A 5; T 36; EMa 42; F 4 (42).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Kūschāyē nicht die Vollmacht haben sollen, einen Zögling aus ihrem eigenen Volke sich zum Patriarchen zu creiren. Sondern einen Zögling aus der Oboedienz dessen von Alexandrien sollen sie erhalten und sich zum Patriarchen creiren.[4] Derselbe soll auch nicht die Vollmacht haben, als Patriarch Metropoliten zu creiren. Denn nur als Ehrentitel ist ihm diese Erlaubnis gegeben worden und er gilt nicht als wirklicher Patriarch. Wenn aber eine Ursache es verlangt und er auf einer Synode im Römerland anwesend ist, so ist sein Sitz an achter Stelle[5] nach dem von Seleucia. [Auch bestimmt über ihn die Synode, dass er nicht die Handauflegung von den

1) T E Ma F ziehen beide Sätze zusammen: ohne Erlaubnis des Patr. von Antiochien darf man in der provincia Persidis nicht sich versammeln, um Gesetze aufzustellen.

2) Om. T E F.

3) T: in omnibus sint metropolitanis (sic) patriarchae obedientes; E: i. o. sint obedientes principibus et patriarchae. Ma: den Häuptern u. der Gemeinschaft der Patriarchen. F: den Ältesten (līqān) u. der Synode der Patriarchen.

4) T E bis dahin dem Sinne nach im Wesentlichen gleich fügen ein: er soll den Titel Katholikos führen; nach F führt er den Titel Ältester (līq.).

5) E consequent: locum septimum habeat.

ihm unterworfenen Bischöfen seiner Oboedienz erhalten darf. Vielmehr soll er die Bischöfe creiren, und darf nicht von ihnen aufgestellt werden. Wie wir an der Spitze des Kanons bestimmt, soll er von Alexandrien aufgestellt werden].[1]) Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

6. Darüber, dass der Bischof von Cypern im Notfalle von seinen Untergebenen ordiniert werde.

A 6; T 37; E Ma 43.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Insel Cypern, wenn eine Ursache drängt und ihr Metropolit im Anfang des Winters stirbt und (den Kandidaten) das Meer einschliesst, so dass er nicht nach Antiochien kommen kann, um aufgestellt zu werden — so sende er Friedensbriefe an den Patriarchen und bitte 9
ihn um Erlaubnis.[2]) Auch bestimmt die Synode für den Patriarchen, dass er die Erlaubnis nicht verweigern darf. Und es sollen sich jene 13 Bischöfe von Cypern versammeln und gemäss der vorhandenen Vollmacht und Erlaubnis sollen sie sich einen Metropoliten creiren dürfen. Das bestimmt die Synode, wenn vielleicht eine Ursache drängt und der Bischof der (Haupt)stadt am Anfang des Winters stirbt. Denn wegen des abschliessenden Meeres wäre den ganzen Winter die Mutter der Städte ohne Haupt. Und wenn dann ein anderer, unterworfener Bischof stürbe, wäre, weil kein Metropolit da wäre, (einen Nachfolger) zu creiren, auch diese (Stadt) ohne Haupt. Das thun wir wegen der Zweckdienlichkeit, ohne der Empörung die Hand zu bieten. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

---

1) T ist hier ganz unverständlich, E hat mit offenbar falscher Beziehung auf den Bischof von Seleucia: isti facta est potestas constituendi episcopos suae provinciae, prohibitumque fuit, ne ullus eorum ipsum constituat. Dieselbe unrichtige Beziehung bei Ma, welcher statt des rätselhaften »Babylonia Harac« bei E, besser liest: »nämlich Babel u. ʿJrāq und d. Reich des Sābūr«. F: »welches (Seleucia) gehört zu den Städten der Gebiete, worin ist Babel und Alʿiraq u. d. Reich des Sabur, indem man ihm erlaubte, für seine Gebiete BB. zu ordinieren«.

2) Die Darstellung ist nicht recht klar. Nach diesem Wortlaute scheint es, als ob der Metropolit in Cypern selbst gewählt, dann vom Patr. in Antiochien bestätigt und konsekriert werden sollte. Ähnlich scheint A die Sache zu verstehen: Man schreibe an den Patr. von Antiochien und bitte um Erlaubnis, dass er ordiniert werde; Ma: »und lasse sich die Erlaubnis geben bezügl. dessen, den sie als Matran wollen«. Nach T E »constituit« der Patr. den Metropoliten; soll aber im Notfalle zur Winterszeit den Cyprioten diese constitutio auf Ansuchen überlassen. Sonderbar ist aber die Sache in jedem Falle; denn wenn man über das stürmische Meer überhaupt fahren kann, dann kann wohl auch der Erwählte selbst hinüberfahren. Vgl. Hefele, Konziliengesch. ² II 208.

7. Darüber, dass die Bischöfe und Metropoliten im Gebiete ihres Nachbars keine Macht haben.

A 7; T 38; E Ma 43; S VIII 17.

Es ist der Wille der Synode, dass die Bischöfe nicht die Macht haben sollen, im Gebiete ihres Nachbars die Handauflegung des Priestertums [1]) zu vollziehen, noch sollen die Metropoliten diese Macht in den ihnen unterworfenen Städten haben; [2]) [auch sollen sie nicht befehlen noch anordnen] irgend etwas, [das dem Ortsbischof untersteht]. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

8. Darüber, [dass der Patriarch] Vollmacht hat über alle Dinge.

A 8; T 39; E Ma 44; S VIIII 5; F 4 (44).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass [3]) bezüglich aller Dinge, welche nicht in rechter Weise von einem Metropoliten oder anderen Bischofe geschehen sind, der Patriarch die Macht haben soll, eigenmächtig zu entscheiden. Denn er steht über der Gesamtheit und alle Bischöfe sind die Söhne seines Erbes. [Die Ehre des Metropoliten ist wie die eines älteren Bruders, der unter seinen Brüdern gebietet;] [4]) die Ehre des Patriarchen ist wie die des Vaters, der über seine Söhne Gewalt hat. Und wie der Patriarch die Macht hat, Alles, was er will, in giltiger Weise zu thun in dem, was seiner Macht untersteht, [so] soll der von Rom Macht haben über alle Patriarchen wie der selige Petrus über die ganze Gemeinschaft. Denn er hat auch die Stelle Petri inne in der ganzen Kirche von Rom. [5]) Den Uebertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

---

1) T E Ma add. »aut diaconorum«.

2) T gegen M A S: »exceptis patriarcha et archiepiscopo in locis quae sub potestate eorum sunt«. Ähnlich E Ma.

3) T E Ma setzen voraus, dass der Patr. die Provinzen visitiere.

4) Das Eingeklammerte fehlt bei S; E übersetzt es dahin, dass der Patriarch unter den Metropoliten die Ehre eines älteren Bruders vor den jüngeren habe.

5) A ebenso undeutlich: »Er hat die Stelle Petri in der römischen Kirche«. Entsprechender S: »denn der von Rom hat auch die Stelle Petri in der ganzen Kirche inne«. Ebenso dem Sinne nach T und E. Ma: »so soll der Herr von Rom Macht haben über die übrigen Patriarchen. Denn er ist d. Erste wie Petrus, indem er die Macht hat über alle Häupter der Christenheit und die Gemeinschaft ihres Volkes. Denn er ist der Stellvertreter (chalifah) Christi unseres Herren über sein Volk und all seine Kirchen«. F: »indem er ist der Älteste wie Petrus, welcher die Macht hatte über alle Ältesten der Christen (a. L A: der Apostel) u. d. Gemeinschaft der Menschen (a. L A: der Jünger), indem er ist an Stelle Christi unseres Herrn über d. Volk u. seine Kirchen«.

9. Darüber, dass sich die Bischöfe zweimal im Jahre bei dem Metropoliten versammeln sollen.

A 9; T 40; E Ma 45; S VIIII 11; F 4 (45). Vgl. T E 7; F 5 (7).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Bischöfe [der kleineren Städte, welche einfache sind][1]) sich zweimal im Jahre bei ihrem Metropoliten versammeln sollen. [Und es soll eine Synode vor ihnen stattfinden; jeder Metropolit soll dieselbe aus eigener Vollmacht mit seinen Bischöfen abhalten.][2]) Jede vorliegende Angelegenheit soll geprüft und gerecht entschieden werden, damit wir freien Angesichtes im Dienste unseres Priestertums stehen können und nicht um vergänglicher Dinge willen in dem Unvergänglichen befleckt werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Kanon 7 bei T E fixiert die Abhaltungszeit dieser Synoden. T setzt sie auf die zweite Woche nach Epiphanie und auf September an; E vierzig Tage vor das (Quadragesimal) Fasten und auf das »Festum Crucis« im Monat Tot (September). Als besondere Aufgabe dieser Synoden geben beide die Prüfung der von den Bischöfen wegen Häresie verhängten Exkommunikationen an. Das ist aber inhaltlich so ziemlich das Gleiche wie die Verordnungen des griechischen Kanon 5.

Synode des Isaak (i. J. 410). Kanon 6. »Wir bitten auch um den Kanon, der auf der Synode aufgestellt wurde, dass zweimal im Jahre sich die Bischöfe zu einer Synode versammeln sollen« u. s. f.[3])

Das Reformationsdekret der Synode des Patriarchen Babai (i. J. 499) setzt fest,[4]) dass der Befehl der Vorfahren, dass die Bischöfe sich zweimal jährlich beim »Haupt der Hyparchie« versammeln sollen, beizubehalten sei. Die Synode des Ezechiel i. J. 577 hat dann in ihrem sechzehnten Kanon[5]) nur mehr eine, im September abzuhaltende Synode verlangt.

10. Darüber, dass die Metropoliten sich einmal im Jahre beim Patriarchen versammeln und ihm die Congrua (vālītā) geben sollen.

A 10; T. 41; E Ma 46; S VIII 19, 1; F 4 (46).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass auch die Metropoliten sich einmal im Jahre bei ihrem Patriarchen versammeln und alle Angelegenheiten und alle Streitigkeiten, die in den 30

1) Das Eingeklammerte fehlt bei T; der Relativsatz bei A. E hat: episcopi provinciarum; Ma F: »aller Städte«.

2) Fehlt bei A T E Ma F. Das Folgende ist mit Ausnahme von S überall frei behandelt.

3) In unserm Cod. S. 251.

4) A. a. O. S. 302.

5) A. a. O. S. 372.

Städten ihres Bezirkes vorgefallen sind, sollen entschieden werden [auf der] Synode, damit nicht sei [jemand] parteilich im Gerichte. Und wie die siebzig Richter Israels thaten, die jedes Gericht, das ihnen zu schwer war, vor Moses brachten, ebenso sollen auch die Bischöfe thun. Und allen Städten, grossen und kleinen, die dem Patriarchen unterstehen, soll eine Eulogie (burktā, a. barakat) auferlegt werden, jeder einzelnen wie es recht ist und sie soll die Congrua (vālītā) dem Patriarchen geben.[1]) Das beschliesst die Synode ohne Anathem.

Synode des Isaak (i. J. 410). Kanon 6 . . . . »Und einmal alle 2 Jahre, wenn der König in Seleucia Ctesiphon ist und der Grossmetropolit uns schreibt, versammeln wir uns freudig und kommen, seiner Vaterschaft zu huldigen und sie zu ehren« (Seite 251 d. H S). Auf der Synode des Dadischo nennt Bischof Agapet von Betlapat die jährliche Patriarchalsynode eine Bestimmung der abendländischen Väter zur Zeit des Katholikos Papa (S. 279). Die Synode des Babai (i. J. 499) bestimmt dann in ihrem Reformationsdekret, dass die Synode der Metropoliten und Bischöfe, die bisher alle 2 Jahre stattgefunden, von nun an alle 4 Jahre abgehalten werden solle (S. 301). Ebenso can. 15 der i. J. 577 abgehaltenen Synode des Ezechiel (S. 371).

30 ## 11. Über die Deposition dessen, der gerufen wird und nicht kommt.

A 11; T 42; E Ma 47; S VIII 19, 2.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn einer aus dem ordo der Priester[2]) angeklagt wird wegen einer tadelnswerten Sache und wenn er vorgerufen wird,[3]) damit ihm Gelegenheit gegeben werde, sich über die Anklage zu verantworten, und wenn er ein zweites Mal gerufen wird[4]) und nicht kommt zur Versammlung,[5]) er aus der Gemeinschaft gestossen werde, weil er die-
31 selbe verachtet, statt sie zu achten. Auch soll er vom Priestertum deponiert werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

---

1) T E Ma F, die sonst nur in unbedeutenden Kleinigkeiten abweichen, fügen bei: singulis annis. — S bemerkt zum Schlusse, wegen der Ungunst der Zeiten würden diese Synoden nur mehr alle vier Jahre gehalten, wie aus den Kanonen des Ezechiel und Theodosius hervorgehe. — F hat den zweiten Teil als can. 37.

2) S ganz allgemein: ille qui; dagegen T E Ma: »ein Kleriker (E Ma: Priester) oder Mönch«.

3) S add.: »a capite synodi aut a capite provinciae aut a capite sedis«. —

4) T E Ma add.: et tertio.

5) Von hier an S dem Sinne nach: er soll deponiert werden; wenn aber die Synode keine Patriarchal- sondern nur eine Provinzialsynode ist, werde die Sache vor den Patr. gebracht, der eine entspr. Strafe verfügt.

12. Darüber, dass der Patriarch die Macht hat, diejenigen zu deponieren, welche die Fehlenden nicht gebührend bestrafen.

A 12; T 43; E Ma 48; S VIII 20, 2.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn ein Bischof, Priester oder Diakon einem schlechten Wandel sich hingibt, der jedermann offenkundig ist, ohne dass die Sache lang Zeugen braucht, wegen seines Entgegenkommens aber, oder wegen seiner Geschenke, oder wegen der Ehre, in der er bei jedermann steht, deshalb Nachsicht findet und nicht vor Gericht gezogen, noch von denen, welche über ihn Macht haben, wegen seiner Vergehen bestraft wird, so soll, wenn dieser Zustand dem Patriarchen bekannt wird, jeder, der irgendwie als Teilnehmer erfunden wird, mit ihm und wie er vom Priestertum deponiert werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

T E haben den Kanon nicht richtig verstanden, indem sie ihn dahin wiedergeben, dass, wenn ein Bischof, Priester oder Diakon (letzteren hat E besser ausgelassen) jemanden, der in einem crimen lebt, nicht bestraft, der Patriarch, falls die Sache vor ihn kommt, Beide deponieren soll.

13. Darüber, dass die Metropoliten und Bischöfe ohne den Patriarchen keinen (Bischof) deponieren dürfen.

A 13; T 44; E Ma 49; S VIII 22; F 4 (49).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass kein Metropolit, wenn ein ihm untergebener Bischof sich verfehlt, mit seinen Bischöfen allein denselben deponieren darf, und die Deposition eines Bischofs ohne Unterschrift des Patriarchen soll nicht angenommen werden. Ebenso soll er auch auf dem Weg der Busse nicht (wieder) aufgenommen werden ohne Erlaubnis des Patriarchen. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Bei T E Ma F erscheint der Kanon verschärft. Demnach darf der Metropolit (E: und seine Bischöfe) sine interventu patriarchae einen Bischof überhaupt nicht aburteilen und nach T ihm keine Busse auflegen, nach E Ma F des Reuigen Busse nicht annehmen.

14. Darüber, dass die Metropoliten den Patriarchen nicht deponieren dürfen.

A 14; T 45?; Ma 50?; F 4 (50).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, die Deposition eines Patriarchen durch die ihm untergebenen Bischöfe ohne die 32
Unterschrift der andern Mitpatriarchen nicht zu bestätigen. Noch

auch haben die anderen Metropoliten die Vollmacht, ihm die Erlaubnis zu geben, die von den Patriarchen ihm gegeben werden muss. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Der zweite Teil des Kanon ist unklar; anscheinend ist im Texte etwas ausgefallen. A giebt den ganzen Kanon sehr frei wieder: »Die Deposition eines Patriarchen soll nicht von seinen Metropoliten unterschrieben werden, sondern die (anderen) Patriarchen, seine Brüder sollen sie unterschreiben. Auch sollen die Metropoliten, wenn sie ihn so unterdrückt haben, ihn nicht davon befreien ohne Erlaubnis der Patriarchen. Das hat ein Anathem.« — T 45 hat nur den ersten Teil des Kanons in sehr veränderter Form. Ma verbindet T 45 und E 50. Nach F darf eine Klage gegen einen Patr. nur durch Vermittlung eines der 3 übrigen Patr. angenommen werden.

Auf diesen Kanon scheint die Synode des Dadischo (i. J. 439) hinzuweisen, da die Bischöfe im Anschluss an die Rede des Agapet von Betlapat erklärten, die Bestimmung der abendländischen Väter, dass von einem Patriarchen an die übrigen Patriarchen appelliert werden könne, sei aufzuheben (S. 281 d. H S).

15. Darüber, dass der Patriarch nicht[1]) den Anathematismus von irgend jemand lösen darf.

A 15; T 47; E Ma 51; F 4 (51), 5 (51).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass jede Suspension und jedes Band, das irgend ein Priester oder Bischof giltig geknüpft, kein anderer Priester lösen darf, wenn der, welcher es geknüpft, lebt. Ist er aber aus der Welt geschieden, so kann der Lebende[2]) es lösen. Ebenso kann der Bischof das Band seines Kollegen nicht lösen, so lange derselbe lebt, wohl aber wenn er tot ist. Ebenso auch der Metropolit und Patriarch. Ebenso dürfen auch Bischöfe und Metropoliten das Band eines Priesters, das er giltig geknüpft, bei seinen Lebzeiten nicht lösen. Der Patriarch dagegen darf es;[3]) denn ihm allein billigt die Synode diese Vollmacht zu als dem Herren über sein Haus. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

Bei T bedeutend verändert: Der Bischof kann die Sentenz eines Toten nur lösen modo excommunicatus non fuerit propter blasphemiam, aut propter aliquod peccatum publicum aut aliud simile und wenn der Priester dieses thun soll, debet praeesse huic negotio episcopus. — Bei F ist d. Text von cap. 4 eine verkürzte Form desj. von cap. 5.

16. Wie ein Bischof aufgestellt werden soll.

A 16; T 48; E Ma 52; S VIII 4.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass kein Bischof die Macht haben soll, bei seinen Lebzeiten einen Anderen als

1) Offenbar ein Schreibfehler statt »nur der Patriarch«.

2) E Ma: »Sein Nachfolger«.

3) Ma F add.: »nach der Aufdeckung«.

Nachfolger aufzustellen. [Noch auch sollen die Bürger die Macht haben, dass sie wie gewöhnlich aus den Reichen und Angesehenen sich einen als ihren Bischof wählen].[1]) Sondern wenn ein Bischof die Welt verlässt, soll man sich einen Mann ersehen aus den Klerikern, Mönchen[2]) oder Weltleuten, der gebildet ist und einen guten Wandel hat, auch wenn er ein ξένος ist, indem es in der Kirche keinen ξένος giebt, und er soll Bischof dieses Stuhles werden. Ebenso auch, wenn ein Reicher würdig ist, so 34
verwirft ihn die Synode nicht.[3])

17. Über die Deposition derer, welche um Geld sich (als Kleriker) aufstellen lassen und (solche) creiren.

A 17; T 49; E Ma 53; S VIII 6; F 5 (53).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass weder Bischöfe noch Priester noch Diakone um Geschenke als Priester aufgestellt werden[4]) dürfen. Wenn aber das an jemand erfunden wird, so soll sowohl der, welcher gab, als auch der, welcher nahm, beide Parteien zugleich vom Priestertume deponiert werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

18. Darüber, dass nicht zwei Bischöfe in einer Stadt noch zwei Priester in einem Dorfe sein sollen.

A 18; T 50; E Ma 54; F 5 (54).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass nicht zwei Bischöfe in einer Stadt, noch zwei Priester in einem Dorfe sein sollen, auch nicht, wenn das Dorf sehr gross ist; sondern er soll sich die Diakone vermehren, wie es seine Ehre erfordert. Der Priester soll aber allein am Altare dienen wie auch der Bischof.[5]) Wenn aber eine Ursache drängt und Parteiung und Streitigkeiten sind und ein Teil gegen den andern steht in Stadt und Dorf und dadurch ein zweiter Bischof oder Priester aufgestellt wird, so soll die Sache von der Allgemeinheit klar geschlichtet werden. Hat diese dem Ersteren nichts vorzuwerfen, so soll er an seiner Stelle bleiben und am Altare dienen. Wird aber an ihm Anfechtbares

1) Statt dieses Satzes T: nec ex multum propinguis, nec ex primariis civitatis; E Ma: nec ex propinguis nec ex longinquis; neque eligat civibus suis virum aliquem ex primatibus etc.

2) T E Ma add.: welche die Wüstenklöster bewohnen (Ägypten!).

3) T E Ma: Dieser Kanon ist ohne Anathem.

4) A T E haben richtiger allgemein »ordiniert werden«; im zweiten Teile ist das »vom Priestertum«, das nur noch S E Ma hat, in allgemeinerem Sinne zu nehmen.

5) F spricht nur von Bischöfen.

erfunden, so soll er seiner Stelle enthoben [1]) und ein Anderer, der dem Streite ferne steht, an seine Stelle gesetzt werden und dienen. Kurz, jener Andere, er mag Bischof sein oder Priester, soll nicht im Priestertum dienen dürfen, auch wenn er das Zeugnis guten Wandels hat, da er durch Gesetzesübertretung aufgestellt wurde. Denn auch nach weltlichem Recht darf Niemand sich ein Weib auf gesetzliche Weise nehmen, so lange ihr erster Mann lebt. Ist sie aber zuvor von ihm frei geworden, sei es durch Tod oder Entlassung, dann trifft den, der sie nimmt, kein Tadel. Ebenso soll es in der Kirche gehalten werden und Niemand darf es wagen, einem Anderen, der vor ihm dient, aus Rebellion seinen Rang zu rauben. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

19. Über Zins und [Wuchervertrag].

A 19; T 52; E Ma 56.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass Niemand aus dem Priesterordo um Zins und Wuchervertrag, noch anderen Vorteil sein Geld hergeben darf. Auch sollen sie mit den Juden nicht Gemeinschaft haben (?), noch [ist es Recht], dass sie mit denselben Freundschaft haben, [wie] die seligen [Apostel verbieten]. Auch wir [verbieten es]. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Der erste Teil lautet überall gleich. Den zweiten Teil formuliert A: »Nicht sollen sie leihen den Juden noch ihnen Freund sein, wie die Apostel befehlen«. T hat: »neque societatem cum Iudaeis habeat, neque fraternitatem; (neque cum eis cibum aut potum sumat); siquidem s. apostoli hoc statuerunt et hoc fideles facere oportet«. Ebenso E. dem Sinne nach gleich mit Ausnahme des Eingeklammerten. — Vgl. zum ersten Teil can. nic. gr. 17, zum zweiten canu. app. 64, 70, 71 u. S. 60.

20. [Darüber, dass nicht geben dürfen ihre Töchter] die Christen den Heiden.

A 20; T 53; E Ma 57; S II 14: F 24 (56).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die christlichen Männer Weiber nehmen dürfen aus allen Völkern, [für

---

1) Bezüglich des Folgenden drücken sich T E Ma F weniger bestimmt aus. Sie sagen nur, Einer qui sine crimine est, soll an des Abgesetzten Stelle gesetzt werden, und an die Stelle eines vir probus soll kein Zweiter treten, da derselbe mit seiner Kirche in geistlicher Weise verbunden ist. — Wieder anders A: »Kurz es sollen nicht zwei Bischöfe oder Priester sein, auch nicht wenn sie guten Wandels sind, wie ein Mann nicht nach dem weltlichen Gesetze zwei Weiber haben, noch das Weib eines Andern nehmen darf«.

dieselben sorgen und sie unterrichten].[1]) Die gläubigen Christinnen aber, ihre Töchter, dürfen sie denselben nicht geben, damit sie nicht durch ihre Unbeständigkeit zu der Sinnesart ihrer Männer hingezogen, vom Christentum abfallen und zum Heidentum und Judentum übertreten. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

21. Über den Bischof, Archidiakon und Chorbischof.

A 21; T 57; E Ma 62; F 7 (61).

[Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass Chöre, ordines und Klassen bestehen sollen, und Niemand soll die Grenze seines Nachbars überschreiten].[2]) An der Spitze steht der Bischof als Hirt; nach ihm (folgt) der Archidiakon, dem ganzen Dienste vor- 36
stehend; nach ihm der Chorbischof, allen Kirchen und Klöstern vorstehend.[3]) [Und alle Klassen der Kirche sollen dem Archidiakon untergeordnet sein].[4]) Wenn aber eine Ursache drängt und Jemand aus einer dem Archidiakon untergeordneten Klasse in irgend einem Vergehen betroffen wird, oder wenn derselbe mit einem Fremden oder Mitkleriker Streit oder eine Angelegenheit hat, so darf er nicht seine Angelegenheit vor den Bischof bringen mit Umgehung des Archidiakons,[5]) des Hauptes des ganzen Dienstes; sondern durch denselben soll jede kirchliche Angelegenheit bedient werden,[6]) damit keine Rebellion entstehe und die Vorstände verschmäht werden, und dann am Ende auch der Bischof verachtet werde, und dadurch Jeder den Respekt verliere und zuversichtlich sündige. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

---

1) Om. A; T E Ma: wenn dieselben den Glauben annehmen.

2) Om. T E Ma F.

3) T E Ma verstehen den Satz falsch dahin, dass beim Gottesdienst der Bischof den ersten Platz habe, rechts sei der Archid., links der Chorb. Auch soll der Protopapa oder Archipresbyter in des Bischofs Abwesenheit wie dieser geehrt werden, quia est loco eius et caput sacerdotum.

4) Om. T E Ma; auch beschränken sie die folgenden Befugnisse des Archid. auf die Diakone.

5) A: »ausser auf seinen Befehl«.

6) Das Folgende bei T E Ma viel breiter; auch führen sie unter den möglichen Folgen dieser Umgehung an, dass die saeculares sich der Sache bemächtigen könnten.

22. Über das σχῆμα der Kleriker.

A 22; T 61; E Ma 66.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Kleriker die Lenden gelöst haben sollen, wenn sie im Kirchendienste dienen. Denn sie sind Freie und Niemand hat über sie Gewalt als Christus ihr Herr. Den Freien aber gehört dieses σχῆμα, während die Knechte, ob auch reich, sich desselben nicht bedienen dürfen. Deshalb bestimmt die allgemeine Synode diese Ehre allein (den Klerikern) [vor den Priestern; denn diese sind Knechte Christi, ihres Gottes und verpflichtet zum Dienst seiner Kirchen und zum Gebet und können sich dessen nicht Musse gönnen. Weiterhin können die Kleriker nach Schluss des Gebetes und Dienstes die Kirche verlassen und nach Belieben über Strassen und Plätze lustwandeln mit gelösten Lenden. So entscheiden wir über alle Kleriker und Priester. Dieser und ähnliche Kanonen haben kein Anathem].

Ergänzt nach E; nach T sollen dieser Ehre teilhaftig sein »diaconi et non alii clerici«. Ebenso Ma. Gerade das Gegenteil besagt A: »Die Kleriker sollen nicht lösen ihre Hüften zur Zeit des Dienstes; denn sie sind Freie und Niemand hat Macht über sie als Christus. Kein Anderer thue das, sondern sie sollen sich unterscheiden durch diese Ehre. Wenn sie aber den Dienst verlassen, so können sie gehen mit gelösten Hüften. Ohne Anathem.« Vgl. den teilweise widersprechenden Kanon 43.

23. Über die Zahl der Kleriker.

A 23; T 62; E Ma 67; S VI 8, 2; F 7 u. 9 (67).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass nicht zu wenig Kleriker in der Kirche sein sollen, damit nicht der Dienst Schaden leide und der Thron verachtet werde. Noch auch sollen zu viele sein, damit die Kirche nicht beschwert werde. Sondern es sollen die Vorsteher zusehen entsprechend den Mitteln [und in der Kirche
89 Kleriker aufstellen]. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

Ebenso hat dem Sinne nach A. T E Ma F haben statt der Kleriker die presbyteri eingesetzt. Das Eingeklammerte giebt E Ma: Totque statuant diaconos, quot ecclesia ferre possit et sit diaconorum numerus sicut beati statuerunt apostoli et veteres sancti patres,[1]) qui ante nos exstiterunt suis canonibus, nimirum septenarius, qui ecclesiae alantur sumptibus, reliqui vero sponte et gratis ministrent. S hat am Anfang: Der Archidiakon sehe auf das Vermögen, die Einkünfte und einlaufenden Gaben und dementsprechend soll er jedem »Lebensmittel« zuteilen u. s. f. F. verlangt 7 offizielle Diakone auf Kosten des Kirchenvermögens.

1) Act. 6, 3; conc. Neocaes. can. 15.

24. Über die Ökonomen der Kirche.

A 24; T 63; E Ma 68; S VI 9, 2; F 17 (67).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass in der Kirche Ökonomen und ἐπίτροποι sein sollen.[1]) Die einen seien über den Einnahmen und Ausgaben, andere über der οὐσία, andere über dem Schatz des Dienstes. Und jeder soll in dem ihm Anvertrauten umsichtig sein, damit sie nicht seien wie jener schlechte, träge Knecht, den sein Herr in die äussere Finsternis gesendet. Das ist ohne Anathem.

25. Über den Chorbischof und sein Amt.

A 25; T 54; E Ma 58; S VI 7, 1.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Bischof aus dem ordo der Mönche[2]) einen Mann erwähle von gutem Wandel, von Bildung und schöner Gestalt.[3]) Vor der ganzen versammelten Kirche führe man denselben in die Mitte[4]) und der Diakon[5]) verkünde mit lauter Stimme: »Wir erwählen den gottliebenden N. zum Chorbischof für das ganze Gebiet«, damit jedermann wisse, dass er creirt wurde.[6]) Und es soll (ihm) gegeben werden das Verzeichnis aller Kirchen und Klöster des ganzen Gebietes des (betreffenden) Stuhles. Er erwähle eifrige Männer von den Kirchen und Klöstern und mache sie zu Visitatoren im ganzen Gebiet. Diejenigen der Kirchen sollen keine Macht über die Klöster haben und umgekehrt, sondern jeder sorge in seinem Range und seiner Stellung für seinen Dienst.[7]) Auch gehe der Chorbischof hin und durchziehe die Kirchen und Klöster der Landschaft. Und wenn Kirchen und Klöster sind, die zu viel und Andere, die zu wenig haben, so nehme er von den einen und befriedige das Bedürfnis der anderen. Auch sehe er, dass er, wenn etwa einige sind, die Mangel und Not leiden an Priestern, dort (solche) creire und er lasse die Ortschaften nicht hingehen im Wandel des Abfalls. Wenn aber

1) S: dass der Archidiakon aufstelle . . . . T: (sit) oeconomus et cum eo alii, qui habeant curam proventuum etc. E Ma: Constituatur . . . . oeconomus et cum illo alii procuratores.

2) T E Ma add.: »welche die Wüste bewohnen«.

3) T E Ma verlangen auch, dass er nichts von seiner electio wisse.

4) T E Ma: seine Mitbrüder sollen ihn herbeibringen.

5) T: unus ex diaconis congregationis.

6) T E Ma: der Bischof soll die entsprechenden Gebete über ihn beten und ihn benedicieren.

7) Statt dieses Satzes A: »Er vermenge nicht den Besitz (mâl) der Kirche mit (dem des) Klosters, noch umgekehrt«.

Ortschaften sind, die keine Bundessöhne [1]) haben, aus denen man Priester creiren könnte, so nehme er Brüder [2]) von den seiner Gewalt unterstehenden Klöstern oder Kirchen und creire (sie). Er lasse durchaus weder Kirchen noch Klöster ohne Priester, damit nicht die Altäre verachtet werden, die h. Tempel ohne Dienst
90 stehen, besonders aber damit sie nicht Christen seien dem Namen nach, in ihren Werken aber wie Heiden weil ohne Hirt. Weiterhin sehe er alle Ortschaften [3]) an, jede in gleicher Weise und er lege ihnen eine Congrua auf, dass sie alle dem Bischof eine genügende Eulogie geben, weil auch er Ausgaben [4]) hat. Das bestimmt die allgemeine Synode ohne Anathem.

26. Über denselben.

A 26; T 55; E Ma 59; S VI 7, 2.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Chorbischof, wenn er ausgeht und zur Visitation das ganze Gebiet durchzieht, darauf sehe, dass er, wenn die Klöster und Kirchen der Brüder und Schwestern [5]) ermangeln, die Greise der Ortschaften zusammenrufe, vor ihnen eine Predigt halte und sie belehre durch Schriftlesung. Und jeden, der Söhne und Töchter hat, überrede er, einige derselben auszusondern; er bezeichne dieselben durch Gebet, (lege seine Hand auf sie und segne sie, Bundessöhne zu sein).[6]) Sie sollen unterrichtet und in die Kirchen und Klöster [7]) gegeben werden; und er befehle über sie, dass sie in Lehre und Unterricht unterwiesen werden, dass sie Erben (Kleriker) seien und die Kirchen und Klöster durch sie Bestand haben. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

---

1) Unter Bundessöhnen verstehen diese Kanonen stets Kleriker, niemals Mönche. Erstere Bedeutung scheint die jüngere zu sein.

2) S hat den Sinn zerstörend: Priester. Auch die drei anderen Recensionen sind mit den Bundessöhnen dieser Stelle nicht zurecht gekommen. A hat: »Er untersuche die Ortschaften und stelle (juqimu) darin Priester auf; ist in dem Orte kein Geeigneter vorhanden, so verlange er von den Klöstern oder Kirchen«. T E Ma: Wenn zu wenige Priester da sind, so vermehre er dieselben »ex illis« (T add.: civibus; Ma: aus ihren Leuten (ahlihā) die im Orte sind; falls Geeignete mangeln, so nehme er jemand aus einem Kloster oder einer Kirche und lasse ihn ordinieren.

3) A add.: »und Häuser«.

4) T E Ma specifizieren diese Ausgaben.

5) S: »der Kleriker«; A: »der Brüderschaft (ichwat).«

6) Om. A; das »Bundessöhne« giebt T mit ministri, E Ma mit ministri secundum singulorum vocationem.

7) Om. A.

27. Von demselben.

A 27; T 56; E Ma 60, 61; S VIII 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Chorbischof zweimal im Jahre gleichmässig den ganzen Bund der Ortschaften [1]) versammele zur Verehrung des Bischofs. Und sie sollen mit demselben teilnehmen an den Geheimnissen und seinen Segen erhalten; [2]) einmal bei Beginn des Winters und wieder nach dem Feste der Auferstehung. Die Mönche dagegen sollen einmal im Jahre versammelt werden und zwar wann er [3]) will. Diejenigen endlich, welche eben erst Klosterobere geworden sind, sollen dreimal im Jahre zur Verehrung des Bischofs kommen; zweimal allein [4]) und einmal [5]) mit ihren Genossen, (um dem Bischof und Archidiakon bekannt zu werden). [6]) Das bestimmt die Synode 91
ohne Anathem.

28. Über die Priesterweihe.

A 28; T 59, 60; E Ma 64, 65; F 5 (67), 9 (64).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Rang (Weihegrad) eines jeden bekannt sei und die gepriesene Ordnung der katholischen Kirche nicht in Verwirrung komme. [7])

Sollen Priester creirt werden in den Kirchen und Klöstern, so bringe der Chorbischof, wenn er da ist, sie (die Kandidaten) vor den Archidiakon, damit sie vor Beide gebracht, von Beiden gefragt und geprüft werden, [8]) ob sie die Lesung der Schriften inne haben.

---

1) S: »den ganzen Klerus«; A: die Leute (ahl) der Dörfer; E T Ma: »die Priester«.

2) A: sie sollen ihm die Eulogie (barakat) bringen; T: et prandeant cum eo. E Ma: et de illius sumant cibis.

3) S T E Ma: der Chorbischof; A: der Bischof.

4) S unrichtig: einmal allein. T add.: ut ab episcopo adjuvetur in officio suo; ähnlich E.

5) S: »zweimal«.

6) Om. T. E add. nicht recht verständlich: quia unusquisque istorum, nempe episcopus et abbas extraneus est; archidiaconus vero est altaris alumnus et urbis civis et bene dignoscit monachos novitios, quos recipit abbas. Ebenso Ma; doch am Schlusse richtiger: »Und sie (Bischof und Archid.) sollen die neuen Mönche kennen, welche der Vorsteher (ra'is) aufnimmt.

7) Kan. 59 bei T, 64 bei E Ma; bei Beiden etwas erweitert. Fehlt bei A.

8) T: man bringe sie zuerst vor den Bischof und dann sollen Archid. und Chorb. sie examinieren. E: die Kandidaten, welche sind iam a congregatione electi, sollen von Archid. und Chorbischof geprüft werden. Ma: »Diejenigen, welche von der Gemeinschaft gewählt wurden, Priester zu werden, sollen zum Segen des Bischofs kommen« u. s. f. F kürzt bedeutend u. erwähnt d. Thätigkeit d. Chorb. gar nicht.

Auch sollen ihnen die Kanonen des Priestertums sehr eingeschärft werden. Wenn dann die Beiden sehen, dass sie würdig sind, aufgestellt zu werden, so sollen sie gemeinsam über sie beten, damit sie der Heiligung und Sündennachlassung gewürdigt werden.[1]) Darauf sollen sie dieselben vor den Bischof bringen, die Priesterweihe zu empfangen. Nachdem sie aufgestellt sind, übergebe (sie) der Archidiakon dem Chorbischof, dass er sie sehr davor hüte, im Priestertum zu dienen ausser im Gebete allein, bis sie alle Kanonen des Priestertums gelernt, und gekommen sind, sie vor dem Chorbischof aufzusagen. (Darüber soll grosse Vorsicht bestehen. Denn Niemand darf ohne die Gegenwart[2]) des Chorbischofs und Visitators[3]) im Priestertum dienen.)[4]) Wenn aber der Chorbischof nicht bei dem Archidiakon ist, sollen die, welche als Priester aufgestellt werden,[5]) von dem Chorbischof einen Brief erhalten und er schicke mit ihnen den Periodeuten,[6]) welcher sie zum Archidiakon bringe (und dieser vollbringe alles, wie es der Kanon befiehlt).[7]) Ohne den Archidiakon hat weder der Chorbischof noch der Bischof das Recht sie zum Priestertum zu bringen; denn er ist das Haupt des Dienstes.[8]) Wenn aber der Bischof auf das Land geht, so hat der Chorbischof die Vollmacht, ohne den Archidiakon[9]) einen, der es verlangt, zum Priestertum zu bringen,[10]) Auch hat weder der Bischof noch ein Anderer das Recht, draussen in der χώρα in den Kirchen und Klöstern Priester zu creiren ohne
92 den Chorbischof, weil auch er Haupt des Dienstes ist. Wer aber das übertritt, den anathematisiert die allgemeine Synode.

29. Über die Ehre des Archidiakons und Chorbischofs.

A 29; T 58; E Ma 63.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass in Anwesenheit des Archidiakons und Chorbischofs Niemand aus den Ordines

1) A: »sollen sie ihn zum Bischof bringen, nachdem sie ihn gesegnet und über ihn gebetet«.

2) T E Ma: »sine licentia«.

3) Om. T E Ma.

4) Om. A. E verbindet falsch; richtig Ma: »Denn keinem Priester ist es erlaubt, ohne Erlaubnis des Chorb. im Priestertum zu dienen. Denn er ist ihr Haupt«.

5) A T E: ordinati; Ma: »Die Priester werden sollen«.

6) E Ma: »einen Boten« (rasūl); T schweigt von einem Begleiter.

7) Om. A.

8) T übersetzt falsch: nec episcopus neque chorep. debent eos a clero removere sine archidiacono.

9) T verlangt auch dann Zustimmung des Archid.

10) T E Ma fügen hinzu: oder in ein Kloster aufzunehmen.

der Kirche über ihnen seinen Sitz haben darf als der Bischof allein; denn sie sind dessen beiden Arme.[1]) Wenn er geht zum Dienste, oder anderswohin, sei der Archidiakon zu seiner Rechten und der Chorbischof[2]) zu seiner Linken und er selbst in der Mitte wie der Vater zwischen seinen Söhnen. Wer aber das übertritt, den anathematisiert die allgemeine Synode.

Wie ich soeben sehe, wird in dem ganzen Synodicon, abgesehen von den pseudonic. Kanonen, der Chorbischof nur noch einmal bei Isaak can. 19 erwähnt. Vgl. S VI 1. Ein neuer Beweis für das Alter dieser Kanonen.

30. [Darüber], dass [an Sonn- und Feiertagen] (der Name des) Patriarchen proklamiert werden soll.

A 30; T 64; E Ma 69.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass zu allen Zeiten des Dienstes (der Name des) Bischofs [proklamiert werde].[3]) Am Sonntag aber und an den Festen gedenke [der Diakon] in seiner Verkündigung am Altare des Patriarchen, Metropoliten,[4]) (Archidiakons und Chorbischofs).[5]) Denn es ist billig, dass an diesen h. Tagen (die Namen) der Lenker der Kirche am Altare [proklamiert werden]. Durch sie wird ja jede kirchliche Verordnung vollendet und vollzogen. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Die Ergänzungen nach A.

31. Über den Tod des Bischofs.

A 31; T 65; E Ma 70.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn der Bischof stirbt, der Archidiakon und Chorbischof vor seiner Bahre gehen wie Kinder vor ihrem Vater, (und wenn einer von ihnen stirbt, gehe der Bischof vor ihrer Bahre, wie ein Vater, der seine Kinder geleitet).[6]) Für diese drei soll, wenn einer von ihnen

---

1) T E Ma: et duae alae, quibus episcopus volat. F der den Chorb. ganz unterdrückt: D. Archid. ist wie die 2 Arme und 2 Flügel des B.

2) F: Die Andern.

3) T E Ma: in omnibus horis diurnis et nocturnis, in principio et in fine orationis.

4) T E add. episcopi.

5) T Ma statt des Eingeklammerten: episcopi, chorep. archipresbyteri, archidiac. E fügt merkwürdiger Weise hinzu: si his libuerit. Ebenso Ma.

6) Das Eingeklammerte om. A Ma. Den folgenden Satz hat T offenbar falsch übersetzt: et legantur in funere ea, quae doctores et sancti patres spirituales de oratione constituerunt.

stirbt, die ganze Gemeinde besonderen Dienst verrichten als (ihren) geistigen Lehrern und Vätern. Auch alle Kirchen und
93 Klöster sollen gehorchen und den Tod ihrer Lehrer erfahren und, wie es Recht ist, deren Gedächtnis halten von seiten der Gemeinde. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

32. Über diejenigen, welche ihre Weiber entlassen oder (andere) zur Ehe hinzunehmen.

A 32; T 66; E Ma 71.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass ein Priester und Diakon, der sein Weib Ehebruchs halber entlässt,[1]) und ein anderes nimmt, nachdem er das erste entweder entlassen oder nicht, vom Priestertum deponiert werde.[2]) Wenn es ein Bruder[3]) oder Weltmann ist, so soll er von dem Verkehr mit den Gläubigen suspendiert werden. Wenn jemand gegen sein Weib eitle Vorwände erdichtet, sei es des Ehestandes oder anderer (Dinge), weil er sie daraufhin zu entlassen sucht, so soll eine genaue Untersuchung darüber stattfinden. Hat er sie grundlos angeklagt, so ist er ein Mörder und soll vom Priestertum deponiert werden; wenn er ein Bruder[3]) oder Weltmann ist, soll er vom Verkehr mit den Gläubigen suspendiert werden.[4]) Und wenn sein Weib nicht mit ihm wohnen will, weil er sie durch Verleumdung gemordet, so soll sie sich durch einen Scheidebrief[5]) trennen [und einen anderen] Gläubigen [heiraten], ohne von der Kirche suspendiert zu werden.[6]) Wenn er sich aber darin bessert [durch] Busse, soll er auch Verzeihung erhalten,[7]) nachdem er empfangen [Absolution und Zurechtweisung. Das hat ein Anathem].

Ergänzt nach A.

---

1) A E Ma: ausser wegen Ehebruchs. T E Ma add.: oder wegen einer anderen Ursache, wie wir oben gesagt.

2) T E Ma führen die beiden Fälle viel weiter aus, wobei sie angeben, es sei gleich, ob diese zweite eine libera sive serva (E Ma: uxor und concubina) sei.

3) Om. A T E Ma.

4) T E Ma fügen hinzu: er werde gezwungen, mit der Beschuldigten zu wohnen, wenn sie auch ungestalt und arm (E add: und krank ist). T schliesst hier.

5) Om. A. E Ma: scribatur ei libellus repudii notata falsa criminatione.

6) E Ma add.: et hoc quidem omnibus permissum est tam viris quam mulieribus, cum par utriusque sit ratio.

7) A: »Wenn er Reue zeigt vor seiner Frau, so versöhne man sie«. Ähnlich E: wenn er sich bessert und versöhnt, soll er Verzeihung erhalten.

33. Über diejenigen, welche zwei Weiber nehmen und über die (Weiber), welche Heiden heiraten. 79

A 33; T 67; E Ma 72; S II 23; F 24 (72). Vgl. T 24; E 26.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass jeder, der zwei Weiber zugleich nimmt, aus der Gemeinschaft gestossen werde (und sein zweites Weib mit ihm).[1] Wenn ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann heiratet, soll sie (ebenfalls) ausgestossen werden. Bereuen sie, so sollen sie nicht einfach aufgenommen werden. Sondern wie über einen Abgefallenen, der zurückkehrt, verhänge man über sie Sack und Asche, Fasten und Enthaltsamkeit, wie es recht ist[2] und dann (erst) sollen sie mit den Gläubigen verkehren und an den h. Geheimnissen teilnehmen. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

34. Über diejenigen, welche ihre Töchter den Heiden geben.

A 34; T 68; E Ma 73; S II 15; F 24 (73).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn ein gläubiger Mann seine Tochter oder Schwester einem Ungläubigen gibt, indem sie (die Frauen) dieses nicht wissen,[3] so sollen sie von 80
der Kirche nicht suspendiert sein. Ihre Väter jedoch sollen von aller Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden. Wenn sie aber es bereuen[4] und ihre Töchter von dem Heiden zurücknehmen, sollen sie die ihrem Vergehen entsprechende Strafe erhalten, wie sie von dem Priester über sie verhängt wird (und dann soll ihnen verziehen werden).[5] Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

---

1) Om. S. F. beginnt hier erst.

2) A: »Wenn sie bereut, werde sie aufgenommen nach Fasten, Gebet und Stehen in Sack und Asche.« T: Wenn sie Busse thut und den Mann entlässt, werde sie wie ein Apostat aufgenommen mit der Busse: ferre cilicium, dormire super cinerem, ieiunium und opera bona prout convenit. E ist breiter als M und bestimmt als Strafe: cilicium, dormire in cinere, ieiunium, abstinentia. Ma: »Sie soll niedergeworfen sein in Sack und Asche und sich auflegen Fasten und Wohlthun, wie es recht ist«. F: Wenn sie sich wieder trennt, werde sie wie ein Apostat aufgenommen und nach ihrer Reinigung zur Communion zugelassen.

3) T E Ma: nolentem, insciam aut absentem.

4) S falsch: »wenn sie nicht bereuen«; das dort Folgende hat Assemani falsch übersetzt.

5) T: quod si poenitentiam patienter sustineat, debet humanius cum eo agere sacerdos.

35. Über diejenigen, welche um heidnischer Ehe willen abfallen.

A 35; T. 69; E Ma 74; F 38 (74).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn ein gläubiger Mann in Begierde nach einem ungläubigen Weib entbrennt oder umgekehrt und sie einander böse Ursache des Abfalles vom wahren Glauben sind, — wenn sie dann zurückkehren, sollen sie drei Jahre an der Kirchenthür sitzen in Sack [1]) und Asche; dann sollen sie drei Jahre in den Tempel zum Gebet gehen, auch dort abgesondert für sich allein und ein Jahr sollen sie stehen, ohne weder an den Gebeten noch an den Geheimnissen teilzunehmen.[2]) Wenn sie dann diesen Kanon vollendet, sollen die Priester Wasser und Öl segnen in einem Gefäss nicht wie bei der Taufe (noch auch sollen sie das Öl der Heiligung ins Wasser giessen),[3]) sondern wie sie Wasser und Öl für die Kranken segnen und wie man weiterhin Wasser segnet für die Unreinheit des Erstickten, ebenso soll man es segnen. Und es nehme der Priester Wasser in seine Hand und besprenge sie, indem sie ihre Vergehen bekennen; er reinige sie von ihrer Unreinheit und durch Gebet und Absolution werde ihnen verziehen und sie sollen teilnehmen an den h. Geheimnissen.[4]) Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

36. Über die Xenodochien.

A 36; T 70; E Ma 75; S V 21; F 17 (75).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass in allen [5]) Städten Xenodochien [6]) sein sollen. Und es wähle der Bischof
81 einen Mönch,[7]) der fern ist von seiner Heimat und Verwandtschaft

1) T E: in cilicio.

2) A T E Ma F: dann soll er ein Jahr lang an einem abgesonderten Platz dem Gebete beiwohnen dürfen, ohne aber an den Sakramenten teilzunehmen.

3) T E: auch nicht wie das Chrisma; Ma: »auch nicht wie das Öl Christi wird, welches ist das Öl des mȳrōn im Wasser«. F: D. Priester segne »über Wasser und Öl, dass verschieden ist von dem Ritus der Taufe ausser dem Öl des *μύρον*, sondern nach dem Ritus des Segens über Wasser und Öl für die Kranken.«

4) A: »Dann gebe der Priester Öl und Wasser in ein Gefäss nach dem Gebrauch der h. Taufe; aber nicht Öl der Taufe, sondern wie man bei den Kranken thut und er salbe sie damit und nehme das Wasser und besprenge sie; sie sollen bereuen ihre Sünde, er bete über sie und absolviere sie« u. s. f.

5) S: »in den grossen«.

6) A: »Krankenhäuser (bimaristan)«; T E Ma add.: für Fremde, Arme und Kranke.

7) A: »einen Auswärtigen«.

und ein gutes Zeugnis besitzt, zu dessen Vorstand.[1]) Und es sollen gemacht werden Betten und Lager und alle übrigen Dinge, die für die Bedürfnisse der Armen und Kranken notwendig sind. Wenn aber die οὐσία des Hauses[2]) nicht genügt, so soll die ganze gläubige Gemeinde Hand anlegen, jeder nach seinen Mitteln und es soll ein Hospiz gebaut werden.[3]) Denn um unserer Fürsorge für dieselben willen wird uns die Menge unserer Fehler nachgelassen. Das ist ohne Anathem.

Synode des Isaak, Kanon 1: »Bezüglich des Hauses, worin die ξένοι und Armen aufgenommen werden, geben wir zu, dass dasselbe an allen Kirchen bestimmt sei« u. s. f.

37. Was (der Metropolit) zu thun hat, wenn ein Bischof creirt wurde, ebenso der Patriarch beim Metropoliten.

A 37; T 71; E Ma 76.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn ein Metropolit einen Bischof creirt, er mit ihm seinen Chorbischof schicke. Und dieser soll ihm die Hand geben am ersten Tage und ihn auf seinen Thron setzen.[4]) Und es sei drei Monate — denn Keiner, der unter dem steht, der creirt wird, darf ihm die Hand geben und ihn auf seinen Thron setzen — und es sei drei Monate und er komme zur Verehrung des Metropoliten. Dieser befehle seinem Archidiakon, zu fordern, dass er hersage alle Kanonen des Episkopates.[5]) Wenn er sie vollständig hergesagt, dann darf er dienen in seinem Range und all dessen Kanonen. Ebenso sollen auch die Metropoliten ihrem Patriarchen gegenüber thun. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Den ersten Teil hat A kürzer aber deutlicher: »Wenn der Metropolit einen Bischof ordiniert hat, schicke er mit ihm den Chorbischof. Dieser inthronisiere denselben am ersten Tage, denn dieses steht keinem Untergebenen zu. Er bleibe drei Monate bei ihm und dann kehre der Bischof zum Metropoliten zurück« u. s. w.

---

1) A: Pförtner. F add: Er entferne sich nicht aus der Stadt.

2) E Ma F: der Kirche.

3) F: so sammle er von den Gläubigen Speise.

4) T E Ma: Dieser soll ihn in die Stadt und Kirche führen und am darauffolgenden Tage inthronisieren.

5) T E Ma: Dieser schicke ihn zum Examen zum (Ma: Achiepiskopos) Archipapa und Archidiakon; F: zum Chorb. Archipresbyter od. Archid. u. s. f.

38. Dass man nicht von einem Stuhle auf einen anderen übergehen darf.

A 38; T 72; E Ma 77; F 5 (77).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass kein Bischof seinen Stuhl verlasse und auf einen anderen übergehe.[1]) Denn auch in der Welt ist jeder, der sein Weib entlässt ohne die Klage des Ehebruchs[2]) und ein anderes nimmt, ein Ehebrecher. Wenn aber eine Ursache der Not drängt und sie ihn gegen seinen Willen mit Gewalt vertreiben und er so hingeht, so ist er ohne Tadel. Man gebe ihm den anderen Stuhl und er soll keinen Schaden haben.[3]) Und wenn er aus einer kleinen Stadt kommt und Regierungstalent besitzt und der Metropolitenstuhl gerade unbesetzt ist und ihm ansteht, soll er die Erlaubnis haben, denselben
82 einzunehmen. Denn der Kanon verwirft das nicht, weil er nicht freiwillig fortzog.[4]) Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

39. Ebenso auch die Priester.

A 39; T 72; E Ma 77.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass auch die Priester[5]) ihre Altäre, wofür sie geweiht wurden, nicht verlassen dürfen und anderen dienen. Wenn sie vom Chorbischof die Erlaubnis haben[6]), dürfen sie es, nicht aber aus sich selbst, ausser im Notfall. Das ist ohne Anathem.

T E Ma verbinden diesen Kanon mit dem vorigen.

40. Dass ohne den Chorbischof weder Priester noch Mönch(sobere) creirt werden dürfen.

A 40; T 73; E Ma 78; S VI 7, 4.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Weltleute in den Dörfern ohne Befehl des Chorbischofs nicht einen, den sie

---

1) T E Ma geben als Gründe an: Teuerung, Kleinheit, geringe Zahl der Bevölkerung und der Klöster; F: Grösse oder Kleinheit des Landes, geringe Zahl der Einwohner oder Einkünfte.

2) Diese Ausnahme fehlt bei A.

3) T E Ma: wenn er unschuldig ist.

4) E Ma fügen hinzu: Ebenso ist es ja auch einem aus solchem Grunde geschiedenen Manne erlaubt, eine bessere Frau zu nehmen.

5) T E Ma: und Diakone.

6) T E Ma add.: wegen einer guten iusta causa.

wollen, zum Priester wählen dürfen. Ebenso dürfen auch in einem Kloster in Abwesenheit des Chorbischofs die Brüder keinen Oberen wählen. Wenn jedoch der Obere bei Lebzeiten befohlen, dass ein Bestimmter sein Nachfolger sei und dieser weder sein Verwandter noch Landsmann ist, so darf er als Oberer creirt werden gemäss dem Befehle der Früheren.[1]) Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

41. Über die Bundestöchter und Diakonissinnen.

A 41; T 74; E Ma 79.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Stadtkirchen[2]) nicht ohne die Klasse der Schwestern sein sollen.[3]) Diese sollen einen eifrigen Meister haben und in der Schriftlesung und besonders im Psalmendienst unterrichtet werden. Aus ihnen sollen gewählt werden solche, die untadelig sind von Jugend an, besonders nachdem sie ein Alter von sechzig Jahren erreicht haben, wie der selige Paulus seinem Jünger befiehlt.[4]) Diese sollen zu Diakonissinnen gemacht werden, um allein den Dienst des Taufritus zu vollziehen. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

42. Darüber dass, wer nicht Bischof, Archidiakon, Chorbischof oder Verwalter des Xenodochiums werden will, aus seinem Range gestossen werde. 88

A 42; T 75; E Ma 80.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn jemand,[5]) den die ganze Gemeinde zum Bischof, Archidiakon, Chorbischof oder Verwalter des Xenodochiums wählt, deren Willen nicht erfüllt,[6]) derselbe von dem Verkehr der Gemeinde suspendiert werde. Ein Weltmann aber, der den Willen (derselben) nicht erfüllt, werde nicht interdiciert.[7]) Bezüglich dieser vier Stufen bestimmen

---

1) S: »gemäss den früherern Kanonen.« T E Ma haben auffallenderweise: wenn der Betreffende der Sohn des früheren (Vorstandes) ist, so kann er, falls er ein Mustermönch ist, gewählt werden.

2) T: monasteria. A: die Kirchen.

3) T E Ma add.: unter denen Witwen sein sollen.

4) I. Tim. 5, 9.

5) T E Ma add.: aus dem Klerus oder den Ordenspriestern.

6) T: non debet ambire; E Ma: et non acquieverit eorum voluntati.

7) T: non est prohibendus, quin eligatur.

wir diesen Kanon. Bezüglich der übrigen[1]) aber ..... jedesmal, wenn die Lenker wollen, sollen sie gelöst werden[2]) [aus] ihren Klassen. Diese vier Stufen aber [darf nicht] jemand lösen ausser durch den Tod [und wegen einer Sünde]. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Der an sich schon unklare Kanon wird durch die Lücken nur noch unklarer. A hat: »Wenn die Gemeinde jemand wählt als B. Chorb. Archid. oder Verwalter des X. und er es nicht thut, so soll er von dem Verkehr der Gemeinde interdiciert werden (mana'a); ein Weltmann aber soll entsprechend vom Opfer interdiciert werden. Aus diesen vier Stufen (rutub) darf man niemanden lösen (challa) ausser durch den Tod oder eine Sünde.«

43. Über (die Tracht) und Ordnung der Kleriker.

A 43; T 76; E Ma 81; S VI 6, 1.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass alle ordines der Kleriker, sowohl Männer als Frauen[3]) von den Weltleuten sich unterscheiden sollen durch Kleidung, Bedeckung und Tonsur des Kopfes[4]) [besonders durch das Gürten] ihrer Hüften. Goldene und silberne Ringe sollen sie nicht an ihre Hand thun, noch Beutel und Messer an ihre Seite wie die Kriegsleute und die Übrigen. Sondern sie sollen sein ruhig und sanft gegen einander und gegen jedermann. Sie sollen nicht frech herumgehen auf dem Markte; eitle Gelächterworte [und] Possen sollen sie nicht mit einander reden und die Gewohnheit des Spottes nicht aufkommen lassen. Wohlgesittet sollen sie sich benehmen besonders gegen die Heiden.[5])

In abgekürzter Form findet sich dieser Kanon bei Bar 'Ebraya Nomocanon VII 10 als canon Nicaeae 81. Am Schlusse ist dort bemerkt: Hoc ex libro secundo synodi nicaenae: et numerus canonum eius LXXXIV apud Graecos, atque Syros.

---

1) Ma add.: »Stufen des Priestertums.«

2) E add.: qui eiici merentur.

3) S: »die Priester und Kleriker«; A: »die Kleriker«; T: religiosi tum monachi, tum moniales; E Ma: alle Klassen von Priestern und Mönchen, sowohl Männer und Frauen.

4) A: Haartracht; T E Ma: in Kranzform.

5) S add.: »So bestimmt darüber die allgemeine Synode«.

T E Ma: Dieser Kanon ist ohne Anathem.

44. Über den Bischof, der die Ehe bricht, oder sonst sich versündigt.

A 44; T 77; E Ma 82; F. 38 (82).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn ein Bischof erfunden wird in der schmutzigen Sache des Ehebruches oder in einem anderen ähnlichen Vergehen, er sogleich vom Priestertum deponiert werden soll. Und er soll zum Dienst im Priestertum nicht mehr zugelassen werden, auch wenn er Busse thut, sondern er soll dann nur der Kirchengemeinschaft nicht beraubt werden.[1]) Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

45. Über die Bischöfe, Priester, Diakone, Weltleute, welche die Ehe brechen.

A 45; T 78; E Ma 83; S VI 6, 19; F 38 (83).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass ein Priester, wenn er in der Sünde des Ehebruchs sich vergeht, ohne zuvor eine derartige Gewohnheit zu haben, und wenn er ein gutes Zeugnis besitzt vor seinem Falle und solches an ihm nicht gesehen wurde, besonders wenn er unverheiratet ist, ein Jahr lang in Fasten und Gebet verharre und den Armen Almosen gebe, so wie es von ihm genügend ist. Und wenn er den Kanon seiner Strafe vollendet hat, soll er im Priestertume dienen. Wenn er aber nach der Busse zu seiner Sünde zurückkehrt, soll er vom Priestertum deponiert und nicht mehr zum Dienste zugelassen werden, auch wenn er Busse thut. [Von der Gemeinschaft der Geheimnisse soll er dagegen nicht suspendiert werden.] Wird aber ein verheirateter 74
Priester, dessen Frau mit ihm lebt, in solchem Vergehen gefunden, so soll er vom Priestertum deponiert und zu neuem Dienste 75
nicht zugelassen werden.[2]) Ebenso auch der Diakon; doch soll die Strafe [seines Kanons] nur [sechs] Monate betragen und nach seinem Fasten und Gebet, nach der Busse und dem Almosen, das er gegeben, soll er die Erlaubnis haben in seinem Priestertum [zu dienen]. Wenn er aber zu seiner [ersten] Sünde zurückkehrt, soll ihm ein zweitesmal Frist gegeben werden; [aber] seine Strafe [soll

1) T E Ma add.: Denn d. ratio (sabīl) ist hier nicht die gleiche wie bei den Weltleuten. Ähnlich F.

2) T E Ma: so soll mit ihm doppelt so geschehen.

verdoppelt werden] zu einem Jahre und dann [soll er dienen]. Kehrt er aber noch einmal zurück, so soll er vom Priestertum deponiert werden.[1]) Ist er jedoch verheiratet und lebt seine Frau [mit ihm], so soll er einmal Frist erhalten und [zwar] soll er drei Jahre lang die Strafe seines Vergehens tragen und nach Vollendung des Kanons seiner Strafe soll er dienen. Kehrt er zurück, so soll er vom Priestertum deponiert werden. Kurz: der Bischof werde bei dem ersten Vergehen deponiert; der unverheiratete Priester erhalte einmal Frist, der verheiratete aber nicht; der unverheiratete Diakon erhalte sie zweimal, der verheiratete einmal. Die Brüder[2]) und Weltleute sollen dagegen, so oft sie in dieses Vergehen verfallen, demselben entsprechend gestraft werden. (Doch soll ihr Kanon nicht grausam sein, so dass sie der Gemeinschaft verloren gehen; es soll ihnen aber auch nicht die Hand zur Üppigkeit geboten und ihr Verderben verdoppelt werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.)[3])

Ergänzt nach S.

46. Über diejenigen, welche sich heidnischen Werken hingeben.

A 46; T 79; E Ma 83.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass jeder, der ein Hausgenosse in der Kirche ist,[4]) aber in heidnischen Werken gefunden wird,[5]) sobald an ihm diese Sache gefunden wird, mit Eifer belehrt werde. Man gebe sich grosse Mühe mit ihm, dass er nicht entweiche und die Hausgenossenschaft Gottes verlasse und wie man sieht, dass er gesinnt ist, dem entsprechend bestrafe man sein Vergehen; denn er ist krank. Wendet er sich aber nicht zur Reue und wird Busse und Unterweisung zwecklos in seinen

1) A: Das erste Mal soll er ein Jahr, das zweite zwei Jahre Busse thun, das dritte Mal abgesetzt werden. T E Ma: Mit dem Diakon soll (E Ma: zweimal) wie mit dem Priester verfahren werden; dann werde er abgesetzt.

2) A S om. T E Ma: die übrigen Kleriker, die Mönche und Laien.

3) Das Eingeklammerte fehlt bei A S.

4) E: quicumque ex ecclesiasticis.

5) T E: Wer ein opus indignum vollbringt. — A fügt am Schlusse bei: »Wie jemand in Übereinstimmung mit dem reinen, gepriesenen, heiligen Evangelium sagt: Abgeschnitten wird das Glied, wenn es faul ist, und ausgerissen wird der Stockzahn zur Heilung des Leibes« (Regezvers).

Augen, so werde er als faules Glied vollständig von der Gemeinschaft abgeschnitten. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode. 76

Ma zählt diesen Kanon wie E nicht eigens; giebt ihm aber eine eigene Überschrift: »ferner«.

47. Über den Gefängnisvisitator.

A 47; T 80; E Ma 84; S V 20; F 17 (64).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass man in allen Städten von seiten der ganzen Gemeinde einen Mann wähle aus dem ordo der Mönche,[1]) der Beredsamkeit und zugleich Freimut besitzt. Man gebe ihm zur Wohnung eine Zelle bei der Kirche oder dem Xenodochium und er sei ἀποκρισιάριος des Gefängnisses.[2]) Er besuche alle gefangenen Brüder. Wenn einer der Freilassung würdig ist, für den bitte er. Wenn die Sache von jemand Kosten und Ausgaben erfordert, und er nichts hat, dann eifere der ἀποκρισιάριος die gläubigen und barmherzigen Männer und Frauen an, lasse sich von ihnen eine Eulogie geben, bezahle sie für denselben und löse ihn. Wiederum, wenn die Sache von jemand einen Bürgen braucht, so verbürge er sich für ihn, sorge für ihn und löse ihn. Wenn ein Gläubiger in einem Vergehen sich verfehlte und gefangen genommen wurde und seine Sache nicht verdient, dass er gelöst werde, so sorge er für denselben, dass ihm Nahrung und Kleidung nicht mangle und man ihn in leiblichen Dingen nicht vernachlässige bis zu seiner Aburteilung. Denn auch wir wissen nicht, was uns begegnet. Wenn ein Gläubiger in Not kommt und er hat sein Vermögen nicht verschwendet in Frass und Völlerei und schmählichen Dingen, sondern ἀνάγκη kam über ihn ohne sein Wissen, dann soll das von ihm ausgerufen werden und jedermann gebe Genügendes in seine Hand und man gebe es für ihn, dass er befreit werde von der über ihn gekommenen ἀνάγκη. Das beschliesst die allgemeine Synode ohne Anathem, ohne Widerspruch.

48. Wie der Klosterobere werden soll.

A 48; E de mon. 1. 3; Ma 1. 2; S VII 2, 1; F 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass niemand Klosteroberer werde, so wie es kommt, sondern einer, der im

1) T Ma: od. einen Laien; E: od. einen Kleriker; F: einen Einsiedler (bāchtāwī).

2) T E Ma: er sorge für die Spitäler und Gefängnisse. F: »Den Fremden und Kranken sei er Oberer (līq), der sie besucht.«

Kloster gebildet wurde, der die Kanonen des Mönchtums kennt, der die Geisteseinfältigen unterweisen kann, der lesen und schreiben kann, der eine schöne Gestalt hat, und der vor allem Recht sprechen kann zwischen den Leuten und der mit Eifer vorsteht.
77 Wenn an ihm diese Eigenschaften offenbar wurden, so lange er unter der Macht seines Meisters stand, und wenn er getreu erfunden wurde in allen Angelegenheiten des Klosters, die ihm anvertraut waren, so ist er würdig, Oberer zu werden. Nachdem er es dann geworden, sorge er von ganzer Seele, dass nichts im Kloster mangle, damit nicht durch Mangel die Brüdergemeinde zerstreut werde, und sie zugleich zu Grunde gehen,[1]) wenn sie keine Ruhe finden. Auch sei er unterworfen den Meistern: dem Bischof, Archidiakon und Chorbischof und er kaufe und verkaufe nichts ohne den Befehl des Chorbischofs. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

Die Mönchsregeln bei E Ma F weichen vielfach zu sehr ab, um eine Vergleichung in diesem engen Rahmen zu gestatten. Es kann nur auf einige besonders charakteristische Unterschiede hingewiesen werden. Die Überschrift bei Ma ist: »Drittes Concil von Nicaea«. F der im Allgem. mit E Ma übereinstimmt, hat die Überschrift: »Von Nicaea«.

49. Über den Öconomen, Pförtner und den Jünger des Obern.

A 49; S VII 2, 2.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Obere sich Brüder aussehe, die Eifer und Gottesfurcht haben, die thätig sind und sich (nicht) schonen, denen die Bedürfnisse des Klosters und ihrer Brüder am Herzen liegen und die einen sollen vor dem Obern dienen, die andern als Öconomen, die andern als Pförtner, die andern bei den Visitationen. Und sie sollen sorgen für das Kloster jeder an seiner Stelle. Das hat kein Anathem.

50. Über den Öconomen.

A 50; E de mon. 5. 6; Ma 4; F 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass es dem Öconomen nicht gestattet sei, im Kloster [ein Schlemmer] zu sein und für sich allein zu essen und zu trinken, sondern mit seinen Genossen. Seine Rede sei gütig mit jedem. Was unter seiner

1) S: »und ebenso die ermüdeten Fremden wenn« u. s. f. tom.

Hand ist, gebe er, wenn befohlen wird, dass er es gebe, mit heiterem Angesicht und gutem Herzen. Die Brüder, die mehr als andere im Kloster arbeiten, zeichne auch er aus. Besonders sorge er für die Kranken. Die Freunde, Gönner und Lehrer des Klosters verschmähe er nicht, sondern mit dem, was er hat, nehme er sie gut auf. Nicht verachte er die Reste in seinem Hause, so dass sie verloren gehen, weggeworfen werden, ohne gegessen zu werden. Denn dadurch, dass sie den Brüdern und Gästen entzogen werden, belastet er seine Seele mit einer Sünde, weil er die Güter Gottes verdirbt und dem Satan Freude macht. Das bestimmt sie ohne 78
Anathem.

Ganz wenige der folgenden Bestimmungen über die Mönche finden sich bei Bar ʿEbraya Nomocanon VII 10 in einem (canon) Persarum. Die Kan. 53, 52, 50, 51 sind bei F verbunden.

51. Wie der Mönch (Pförtner) sein soll.

A 51; E de mon. 7; Ma 5. 6; F. 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Bruder, welcher Pförtner ist, friedsam sei und freundlich in der Rede mit Nahen und Fernen. Er sei demütig gegen die, welche gegen ihn streiten; er zanke nicht und schelte nicht diejenigen, welche ihn in Eifer bringen; er sei kein Schwätzer, Schreier und Lärmmacher; er sei langmütig und ertrage auch die, welche ihn beschimpfen; er verachte niemand, weder Reich noch Arm; er antworte rasch jedem, der an die Thür klopft; er verstehe zu unterscheiden und jedem die gebührende Ehre zu geben. Wenn der Obere von jemand, der in dem Kloster [ein- oder ausgeht] geschmäht wird, so laufe er nicht, es demselben kund zu thun, so dass er ihn aufrege und auch die ganze Gemeinde [der Brüder] verwirre, so dass etwa auch noch ein anderes Übel sich in Folge [dessen] ereigne. Sondern er schaue auf die Stunde und beachte die Zeit und in der Stunde, [da er weiss,] dass derselbe nicht erregt wird, sage er es ihm, damit [der Obere] des Klosters wisse, wer ihn verehrt und wer [ihn hasst]. Nicht lasse er die Brüder durch das Thor ohne den Befehl des Oberen; er [verschaffe] ihnen nicht zu essen und zu trinken in der Pförtnerzelle; [auch nicht] nehme er etwas von den Brüdern [des Klosters], dass er es [auf die Seite] lege; nicht gebe er zu, dass die Brüder bei ihm zusammenkommen [und sitzen] bei ihm an der Pforte und eitle [Neuigkeiten] reden. Kommt ein Fremder, der sein Gepäck bei ihm ablegt, so darf er es nicht

aufmachen und hineinsehen, noch es [betasten] mit seinen Händen. Und indem er alle Menschen als Rechtschaffene annehmen soll, geziemt es ihm doch nicht, [sich jedem anzuvertrauen]. Und wie er weiss, dass es genügt , ... für die Ausgaben, schicke er jeden von der Pforte fort. Er habe nicht mit jedem Mitleid und bringe den Obern in Schaden wie Iskariot, der wegen der Ölausgiesserin sich mit den *ξένοι* mitleidig stellte;[1]) sondern mit Liebe, ohne
79 Hinterlist diene er von ganzer Seele und werde nicht ein Schuldner der Gerechtigkeit in irgend etwas, das ihm anvertraut wurde. Dies und solches bestimmt (die Synode) ohne Anathem.

Ergänzt teils nach A teils nach E. E hat den Text formell etwas erweitert; A zieht denselben wie gewöhnlich zusammen, ändert aber den Schluss. »Er vertraue sich nicht jedermann und lasse sich von demselben ausnützen; er liebe die Leute nicht mehr als den Obern; er verteile an der Pforte nur nach Mass, was die Verhältnisse erlauben, und nicht überschreite er in dem, was ihm zugestanden ist.«

52. Wie der Klostervisitator sein soll.

A 52; E de mon. 8; Ma. 7; S. VII 2,3; F 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Bruder welcher Klostervisitator ist und angesichts seiner Brüder ein- und ausgeht, sich von allem entäussert habe und von der Habsucht nicht besiegen lasse. Er besitze nichts für sich, sondern was er vom Obern als Eulogie erhält, genüge ihm. Denn was nicht als Eulogie erhalten wurde, ist Fluch für die es nehmen. Er unterwerfe seinen Nacken und Sinn und unterjoche sein Begehren und seine Regungen. Er folge nicht dem Sehen seiner Augen noch dem Hören seiner Ohren; bevor die gefährlichen Stellen kommen, kenne er sie, sei bereit und gerüstet gegen sie. Er gleite nicht aus angesichts der Schlingen und Ärgernisse, die ihm begegnen, sondern erbaue eine Mauer der Unschuld und Heiligkeit allen Sinnen seiner Glieder. Er esse und trinke nicht mit jungen Frauen, wo kein Mann ist; auch nicht [rede er viel mit ihnen, noch lese er
84 Bücher in ihrer Gesellschaft]. Weiterhin sei er [besorgt für die Bedürfnisse] des Klosters und den Mangel der Brüder. Er übernachte nicht an einem Orte des Ärgernisses. Er gebe nichts, was dem Kloster gehört, seinen Verwandten, Freunden und Nahestehenden. Jeder [der] ihn [sieht], habe Nutzen von ihm, damit

1) Ioann. 12, 3 ff. Auffallend ist der Ausdruck *ξένοι* statt des *πτωχοί* der Schrift.

auf ihn passe, was geschrieben steht: »Selig der Knecht, um dessen willen der Name seines Herrn gelobt werden wird.«(?)[1])

Ergänzt nach S.

53. Wie der Jünger des Obern sein soll.

A 53; E de mon. 9; Ma 8; F 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wer des Obern Jünger ist und vor ihm steht, ihm zu dienen, als Vorbild sich das des seligen Propheten Elisäus bar Schaphaṭ in die Seele setze, welcher der Sohn eines Vornehmen Israels war und mit Liebe und Pietät dem seligen Propheten Elias, dem Sohne eines Colonen von Galaʿad diente. Er sagte nicht bei sich selbst: »Wie soll ich, der ich von Vornehmen, Herren des Landes abstamme, einem armen Colonensohne dienen?« Sondern (er dachte), dass des Elias, der seine Heimat und sein Geschlecht verlassen und ein Fremdling
85 geworden war um Christi willen, Jünger zu sein, (die Leute) der Gegend gar nicht würdig seien. So soll ein Jünger bei sich selbst denken und reden. Und wenn wir den leiblichen Eltern nicht vergelten können.[2]) — So steht es ja auch dem Obern zu, wie der selige Job zu thun, der zuvor täglich Gott Opfer darbrachte für seine Kinder. Das (ist) ohne Anathem.

54. Über die Gesetze und Sitten der Mönche.

A 54; E de mon. 10—13; Ma 9—12; S VII 2,4. 5. 6; F 10 (81).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Gemeinschaft aller Brüderschaft verharre im Dienst, im Gebet, im Lesen und Fasten gemäss der ihnen vom Obern gesetzten Gewohnheit. Sie sollen arbeiten während der Woche, jeder zugleich.[3]) Jeder Fremde, der ein Bundessohn ist, soll mit ihnen am Tische sitzen; Weltleute aber sollen allein oder mit dem Obern gesondert sitzen. — (Wenn ein Bruder über den Tisch murrt und von seiner Gewohnheit nicht abgeht, soll seine Sache vor dem Chorbischof entschieden

1) Fehlt bei A; steht bei S E; Ma: »Selig der Knecht, dessen Herr, wenn er kommt, findet, dass derselbe alles gethan, was er befohlen. Ja doppelt selig, wenn der Name seines Herrn um seinetwillen gepriesen und verherrlicht wird«. F: »Er thue das, worin der Herr um seinetwillen gelobt werden wird, damit über ihn sein Wort erfüllt werde, welches sagt: Selig der Mann, den sein Herr, wenn er kommt, Alles thuend findet, was er ihm befohlen.«

2) Hier scheint der Nachsatz ausgefallen; nach E Ma zu ergänzen: »um wie viel weniger können wir es dann den geistigen«.

3) E Ma F: Sie sollen d. Woche über dem Kirchendienst u. d. Arbeit obliegen.

werden. Kann er den Obern verklagen, dass im Kloster ein besonderes Bedürfnis besteht, und er dem Bruder es vorenthält, so soll er (der Obere?) von dem Chorbischof gebührend getadelt werden und den Auftrag erhalten, nicht mehr so zu thun. Zeigt es sich aber, dass der Bruder als Freund des Bauches geklagt, so soll er für sein Vergehen gebührend gestraft werden.[1]) — Der Bruder, der seine Hand erhebt und seinen Genossen schlägt — wenn der Getroffene es duldete und seine Hand nicht erhob, soll er freigesprochen werden von dem Vergehen; erhebt er aber ebenfalls die Hand, so soll der erste vierzig, der andere zwanzig Vigilien halten.[2]) — Der Bruder, der seine Hand gegen den Obern erhebt, erhalte vierzig Geisselstreiche und der Obere schicke ihn ins Exil in ein anderes Kloster und er sei in Fasten und Nasiräertum ein Jahr, ohne dass man mit ihm verkehre, damit er sich schäme. Nach Vollendung seines Kanons komme er zu seinem Kloster, und ist er ein alter Bruder, so soll er als der letzte von allen aufgenommen werden).[3]) — Ein verleumderischer Bruder werde sogleich aus dem Kloster gejagt. — Ein Bruder, der sich betrinkt, erhalte bis zum drittenmal Verzeihung, werde aber für sein Vergehen
86 gestraft.[4]) — Ein Bruder, der, obwohl gesund, nicht arbeitet,[5]) soll (allein am Tische sitzen und)[3]) weniger als seine Brüder erhalten.[6]) — (Ein zänkischer Bruder erhalte zehnmal Verzeihung, werde aber für sein Vergehen gestraft).[3]) — Ein ungehorsamer Bruder werde sogleich aus dem Kloster gejagt. — Ein Bruder, der den Dienst und das Fasten hasst und die Unterweisung nicht liebt, werde sogleich aus dem Kloster gejagt. — (Ein Bruder, der von der Gemeinschaft stiehlt, werde sogleich aus dem Kloster gejagt.)[7]) — (Ein Bruder, der in Unzucht fällt, soll einmal Verzeihung erhalten und Nasieräertum und Vigilien ein Jahr lang sollen seine Strafe sein).[8]) — Wer die Gemeinde verwirrt und Spaltungen

---

1) E Ma F: Ein B. darf sich von der Mahlzeit weder separiren noch sie tadeln; thut er letzteres aus Begierlichkeit, werde er gestraft.

2) A: Wenn er es duldet, so trifft nur den Ersteren die Strafe; duldet er es nicht, so trifft sie Beide, mehr jedoch den Ersteren. Ma: Wenn er es duldet, so wird der Beleidiger »40 Tage exkommuniziert, interdiziert von der Eulogie«; wenn nicht trifft diese Strafe Beide.

3) Das Eingeklammerte fehlt bei S.

4) A Ma F: dann werde er gezüchtigt. F: und er bekomme keinen Wein mehr.

5) A: »nicht dient«.

6) F: Ebenso wenn einer lange schläft zur Zeit des Gebetes.

7) Fehlt bei A E Ma.

8) E Ma F: Er faste 40 Tage und thue ein Jahr lang Busse.

verursacht, werde sogleich aus dem Kloster gejagt.[1]) — (Ein Bruder, der beim Dienste beständig schläft, soll allein am Tische sitzen und weniger als die (anderen) Brüder erhalten. — Ein Bruder, der absichtlich die Woche seiner Arbeit verschmäht und die Nahrung der Brüder verdirbt, werde sogleich aus dem Kloster gejagt. Geschieht es nur so zufällig, nicht aus Gewohnheit, so soll ihm verziehen werden, indem er nur eine Zurechtweisung erhält[2]))[3]) — (In Beziehung auf Speise und Trank, Kleidung und Lager soll es folgendermassen gehalten werden. Ist es ein Kloster, wo gearbeitet wird,[4]) so sollen sie zweimal im Tage Speise erhalten: um die sechste Stunde und am Abend; arbeiten sie aber nicht, so genügt es einmal; sie können aber essen, wann sie wollen: um die neunte Stunde oder am Abend. Schlafen sollen alle in einem Hause auf der Erde; der Obere und die kranken Brüder sollen jedoch, wenn sie wollen, auf Betten schlafen. Er entkleide sich nicht zum Schlafen und löse nicht seine Hüfte. Nicht sollen zwei auf dem Polster des Einen schlafen,[5]) sondern sie seien bereit und gerüstet zum Dienste und zum Wachen wie ein Mann gerüstet zum Kriege).[6]) — Den Dienst sollen sie siebenmal im Tage verrichten: einmal am Morgen, dann um die dritte, sechste, neunte Stunde, zur Zeit des Tisches und der Nacht,[7]) um das Wort des seligen David zu erfüllen: »Siebenmal am Tage lobe ich Dich ob Deiner Gerichte, Gerechter.« (Ps. 118 (119), 164.) (Wenn die Arbeit und Mühe[8]) viel ist im Kloster, sollen die Schwachen dispensiert sein, zu erfüllen den Kanon des Dienstes; die Gesunden aber sollen arbeiten. — Die (Winter)kleider sollen sie im zweiten Tischri erhalten;[9]) auf die Sommerkleider, die sie anhaben, schreibe jeder 87
seinen Namen und (hinter)lege sie in der Gemeinschaft. Ist aber der Winter vorüber, dann sollen sie ihre Sommerkleider nehmen, jeder die seinigen, wie sein Name darauf steht und sie sollen dann

1) A add.: »Thut er es nicht aus Gewohnheit, so werde er geschont und zurechtgewiesen«.

2) Fehlt bei A.

3) Das Eingeklammerte fehlt bei S F.

4) A add.: und wo sie Dienst halten. F: Wenn sie sehr den Boden bearbeiten.

5) A om.

6) Das Eingeklammerte fehlt bei S.

7) Das sind aber nur 6 Zeiten. A Ma am Schlusse: am Abend, zur Komplet (?sabā'; Ma: zum Schlafen) zur Nacht (Ma: in der Mitte der Nacht). F lässt die Stelle aus.

8) A: Wenn viel Dienst ist, sollen die Kräftigen ihm obliegen, die Schwachen dem Gebet.

9) Ma: »im ersten Tischri, nach dem Feste des Kreuzes«.

ihre Namen auf die Winterkleider schreiben, die sie ausziehen).[1]) Über die Lesung. Im Sommer, wenn die Tage heiss sind, sollen sie frühe, solang es kühl ist, arbeiten, und wenn der Tag heiss wird, bei der Lesung sitzen bis zur Zeit des Mittagdienstes; darnach sollen sie essen und bis zur Wende ruhen; wenn es kühl wird, sollen sie die Arbeit wieder aufnehmen bis zur Zeit des Abendessens und nach dem Dienste sollen sie essen. (Der Tag soll in drei Teile geteilt werden, so dass der eine dem Dienste und der Lesung gehöre, der andere der Arbeit, der dritte dem Essen und der Ruhe. — Betreff des Weines sollen sie sich dessen bedienen, wie es ihnen zuträglich ist entsprechend dem Bedürfnis des Leibes. Nur eine ἡμίνα für den Kopf werde ihnen an Festen und Gedächtnistagen zugeteilt[2]).[1]) — Will der Obere einen Bruder in das Kloster aufnehmen, so prüfe und frage er genau, was sein Beruf und woher er ist und aus welchem Grunde er Mönch werden will. Ist er ein Knecht und sein Herr gläubig, so nehme er ihn nicht auf ohne dessen Einwilligung. Ist er ein Freier, der Sohn gläubiger Eltern und diese wollen nicht, dass man ihn aufnehme, [so werde er nicht aufgenommen. Ist er getrennt] von seinen Eltern, selbständig und wohnt er für sich, so soll er aufgenommen werden. Hat er ein Weib, das nicht einwilligt, so nehme man ihn nicht auf. Hat er Söhne und Kinder, so soll er nicht aufgenommen werden, auch wenn [sein Weib] einwilligt. (Ein Mann, dessen Weib hurt .....[3]) und er ist von ihr geflohen, der soll aufgenommen werden. — Ein Bruder, der (jemand) getötet hat, ohne Hass seit gestern und vorgestern und unfreiwillig, soll aufgenommen werden. Und wenn gegen ihn eine Rache stattfinden soll, erhebe sich der Obere mit der ganzen Gemeinde, ihn zu befreien; denn er ist kein Mörder).[1]) Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

Ergänzt nach S, der den Text jedoch bedeutend teils erweitert teils kürzt.

88 55. Über diejenigen, welche denen helfen, die zurecht gewiesen werden und sie nicht korrigieren lassen.

A 55; E add. 15; Ma 14.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn jemand, sei es Mönch oder Weltmann, in Anschuldigungen erfunden wird

1) Das Eingeklammerte fehlt bei S.

2) A: An Festtagen sollen sie mehr erhalten; Ma: ein ratl. F: »Sie sollen trinken wie der Leib verlangt zu seinem Nutzen, wie Paulus seinem Gehilfen befiehlt.«

3) F: »Wenn er Übel und Kummer hat von seinem Weibe« u. s. f.

und Zurechtweisung und Züchtigung verdient und hingeht und Zuflucht sucht bei den Gläubigen und diese ihn nicht hergeben, dass er von den Vorstehern korrigiert werde und seinem Vergehen entsprechende Strafe erhalte, dann sollen Archidiakon und Chorbischof hingehen und die Angelegenheit desselben vor ihnen darlegen, damit sie nicht darüber in Unwissenheit seien und um Gottes willen für ihn eifern. Und wenn sie darnach ihn der Hand der Vorsteher überlassen, so thun sie gut und sie sollen für diese ihre That Gnade erhalten. Wenn sie aber weiterhin für ihn einstehen, so sollen die Vorsteher über sie Zeugnis geben und sie sollen interdiziert werden von dem Verkehr der Gläubigen und man soll über die Beiden zugleich die Proklamation erlassen, indem man die Ursache ihrer Vergehen der ganzen Gemeinschaft kund thut. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

E Ma beziehen diesen Kanon nur auf die Mönche.

56. Über die Kirchweihe.

A 56; E add. 1; Ma 15.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn Kirchen, Martyrien und Klöster in der Stadt und deren Umgegend gebaut werden, der Bischof sie weihe. Wenn dieselben aber draussen sind in der Ferne, (jedoch) im Gebiete des Stuhles (und) wenn die Sache wert ist, dass der Bischof gehe, so ist es recht. Wenn aber nicht, so gehe der Chorbischof und weihe sie.[1])

57. Darüber, dass der Altar nicht versetzt werden soll. 94

A 57; E add. 3; Ma 17.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass [die Obern] der Klöster oder die Priester der Dörfer den Altar der Kirche oder des Klosters nicht [selbständig] von einer Stelle zur andern versetzen dürfen ohne Erlaubnis des Chorbischofs. Wenn aber die Not drängt und sie ihn deshalb versetzen, so sollen sie es thun; doch dürfen sie das Opfer nicht darbringen, bis die Erlaubnis vom Chorbischof gegeben ist. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

1) A add.: »Einem Andern als diesen beiden ist es nicht gestattet; noch dürfen dieselben es erlauben.« Ähnlich E Ma.

58. Darüber, dass zweimal im Jahre die Kanonen verlesen werden sollen.

A 58; S VI 7,5.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass zweimal im Jahre der Chorbischof die [1]) Kanonen verlese vor dem Volke und den Bundessöhnen und diejenigen der Mönche vor den Mönchen und die der Feste vor den Festen,[2]) damit jedermann in seiner Ordnung geleitet werde und sie nicht seien wie Schafe ohne Hirten und zu Grunde gehen ohne Visitation der Vorsteher.[3])

59. Über das Nasiraeat bezüglich der Ehe und das σχῆμα der Mönche.

A 59; E de mon. 14; Ma 13; S VII 2, 5; F 10.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass den Mönchen
95 auch eine reine Verbindung wie den übrigen Klerikern[4]) und Weltleuten nicht erlaubt sein soll. Fleisch sollen sie in ihren Klöstern nicht essen und weisse Gewänder und Mäntel nicht tragen. Sie sollen nicht mit Stiefeln ihre Füsse bedecken, sondern mit Sandalen, Riemen und Bundschuhen. (Wenn sie ihr Haupt scheeren, sollen sie keine Krone lassen, wie die Kleriker.)[5]) Mit Lederriemen sollen sie ihre Hüften gürten, in Kleidung und Bedeckung bescheiden sein und in ihrem ganzen Benehmen sich schön verhalten. Sie sollen fern sein allen Sitten der Weltleute, wie unsere ersten Väter thaten, die uns unterrichteten, die wahre Mönche waren.[6]) Ein Bruder, der das Kloster verlässt und im Dorfe wohnt, benehme sich wie ein Bundessohn des Dorfes;[7]) einer, der es in der Stadt thut, benehme sich wie ein Bundessohn der Stadt. Er darf aber, nachdem er in die Welt ausgetreten ist, das σχῆμα der Mönche nicht tragen, damit er nicht möglicher-

1) Hier scheint ein spezialisierendes Wort ausgefallen zu sein.

2) Mit leichter Änderung könnte man wohl besser übersetzen: »die (canones) ecclesiastici vor den ecclesiastici«. A, der auch die Bundessöhne nicht erwähnt, lässt diese Kategorie ganz aus.

3) A: »Das ist ohne Anathem.«

4) E: den Diakonen; Ma: den Priestern.

5) Das Eingeklammerte fehlt bei S. Nach Thomas v. Marga l. I c. 4 führte Abraham v. Izala (saec. 6) zur Unterscheidung von den Jacobiten die kranzförmige Tonsur ein.

6) Das Folgende fehlt bei S.

7) A: wie ein Dorf- oder Stadtpriester; E Ma: wie ein Laie.

weise sein σχῆμα verunehre und ein scandalum die Gemeinschaft durchziehe. Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

60. Über den Kirchendienst.

A 60; E add. 5; Ma 19; S VI 7,3.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass der Chorbischof die Landpriester nicht verachte, sondern auf sie schaue und sich mit Fleiss um sie kümmere: wie sie am Altare dienen und bei den h. Geheimnissen, wie man das Öl weiht, die Getauften salbt,[1]) das Wasser weiht und tauft und was man bei der Taufe sagt. Auch visitiere er mit grossem Fleiss den ganzen Opferdienst. Ebenso sehe er, wie die Brüder und Schwestern den äusseren Dienst im Tempel verwalten, dass sie keine häretischen Kanonen dabei vollziehen aus Unwissenheit, dass ihr Dienst nicht verwirrt und ungeordnet sei, dass sie (nicht) eilen und die Wörter verschlucken, dass bei der Psalmodie alles vollzogen werde und dass sie nicht die Congrua der Kirche verzehrend die Zeiten des Dienstes versäumen. Sie sollen den Befehl erhalten, mit Gewissenhaftigkeit zu dienen, damit nicht statthabe Verachtung von seite 96
der Vornehmen und die Strafe komme über die ganze Gemeinschaft. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

61. Über die Kircheneinkünfte.

A 61; E add. 6; Ma 20; S VI 7, 6; F 17.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Landpriester nicht (gesetzt werden sollen über die Einkünfte der Kirche, wie die Mönche in ihren Klöstern).[2]) Sondern der Chorbischof und Periodeut[3]) sollen sehen, was die Kirche an Einkünften hat, und Ökonomen darüber bestellen. Und es sei gebend der Ökonom den Priestern, Diakonen und Brüdern,[4]) wie es recht ist, und sie sollen die ξένοι nach Billigkeit aufnehmen. Der übrige

---

1) Ma: »wie man bezeichnet mit dem ausgezeichneten Öl des μύρον, welches ist die Vervollkommnung alles Hinfälligen.«

2) Das Eingeklammerte, im Original verdorben, ist nach S übersetzt. Ebenso A mit Auslassung des Vergleiches. Ma: Die Dorf- und Ordenspriester sollen nicht über die Einkünfte der Kirchen und Klöster aufgestellt werden.

3) E Ma hat nur: »der Stellvertreter des B.« (E: nämlich d. Chorb.)

4) A S E om.

Rest sei für die Ausgaben der Kirche, und es sollen die Kirchen nicht beraubt und verwüstet werden. Das ist ohne Anathem.

62. Über die Fürsorge der Presshaften und Armen.

A 62; E add. 6; Ma 20.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn in den Dörfern Witwen sind oder Presshafte, die ihren Lebensunterhalt nicht erarbeiten können, der Chorbischof (und Periodeut)[1] bezüglich ihrer befehle, dass sie von der Kirche einige Eulogie erhalten sollen. Auch werde eine solche von der ganzen Gemeinde gesammelt, wie es von jedem genügt und denselben zum Unterhalt gegeben. Denn sie sind Brüder und Glieder. Das (ist) ohne Anathem.

63. Über die Ehre der Martyrer.

A 63; E add. 2; Ma. 16; S V 12; F 20.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Gebeine derjenigen, welche angesichts Christi in gutem Zeugnis und wahrem Glauben gekrönt wurden, (nicht in die Häuser der Weltleute gebracht, sondern)[2] in Kirchen und Klöstern niedergelegt werden sollen, damit von den Schätzen ihrer Gebeine den Bedürftigen Hilfe zuströme. [Auch soll jährlich in prächtiger Weise eine prächtige Gedächtnis von Seiten der ganzen Gemeinde begangen werden. Sie sollen nicht gehalten werden wie die übrigen Toten, sondern besondere Ehre werde ihnen zu Teil. Denn sie sind die Kronen der Kirche und in ihrem kostbaren Blute wurde erhöht das Horn der Christenheit unter allen Völkern. Darin unterscheiden wir uns von den Heiden und allen übrigen (Abgefallenen),[3] dass diese die h. Gebeine, in denen Gott wohnt, verächtlich halten, (fliehen und schmähen)[2]. Das bestimmen wir gemäss einem
97 Kanon unserer Väter, der Apostel.[3] Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.][4]

---

1) Ma om.

2) Das Eingeklammerte fehlt bei S.

3) Vgl. can. 18 der v. S. an erster Stelle aufgeführten cann. app.

4) F statt des Eingeklammerten: Diejenigen, welche sie lästern, wird Gott durch Wunder mahnen.

64. Darüber, dass Zauberei, Beschwörungen, Zauberknoten und Amulete zur Krankenheilung nicht (verwendet) werden sollen. 97

A 64; E add. 7; Ma 21.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass Zauberei, Beschwörungen, Zauberknoten, Amulete[1]) und Besprechungen[2]) unter allen Christen nicht statthaben sollen. Sondern einen Kranken, der vom Satan versucht wird, bringe man in die Kirchen und Klöster, wo ein Reliquienschatz von Heiligen ist, gebe ihnen Öl und chnana[3]) und bringe über ihn Gebete dar. So sollen diejenigen, welche Meister und Lehrer sind, die ganze Gemeinde lehren und sollen sie daran gewöhnen, damit sie nicht sündigen in heidnischen Absurditäten und von der Hausgenossenschaft Gottes weg zu Grunde gehen. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

65. Darüber, wo das Opfer ordnungsgemäss gebracht werden soll und über die Ehre der Orte.

A 65; E add. 8. 9; Ma 22. 23.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Klöster und Martyrien, die den Städten nahe sind, nicht jederzeit das Opfer darbringen dürfen. (Taufen und die Kommunion reichen dürfen sie jederzeit);[4]) opfern dagegen nur an den Festen und in den vierzigtägigen Fasten. Denn überall, wo ein Altar ist, ist es Sünde, ein Fest nicht zu begehen und zu dienen, wie es sich geziemt, jeden Kanon zu vollbringen und zu vollziehen. Ebenso dürfen sie auch in den Fasten opfern. An allen übrigen Tagen des Jahres dürfen sie es jedoch nicht thun, sondern sie sollen von drinnen nehmen und jederzeit geben. Wenn aber eine Ursache drängt, die Gedächtnis eines Martyrers stattfindet [oder die des

---

1) Über den Gebrauch heidnischer Amulete von seite der Christen klagt auch Ephraem (Ed. Lamy II 395, 411).

2) A: Vorzeichen, Augurien und Sterndeuterei.

3) Ma statt des Ganzen: »sie sollen dort wachen, chnana und Eulogie (barakat) trinken.« E: benedictionis ungantur oleo. Kanon 5 des Isaak verbietet dasselbe, allerdings ohne unseren Kanon zu erwähnen. Teilweise wörtlich ist derselbe von der Synode des Mar Aba als Kanon 23 wiederholt.

4) Das Eingeklammerte fehlt bei A.

Obern],[1]) sollen sie sich vom Archidiakon die Erlaubnis [zu opfern][1]) geben lassen.

In Rom dagegen, in Alexandrien, dem Grossen, in [der Königsstadt] Constantinopel, in Ephesus, Antiochien .....[2]) und Jerusalem sollen sie in den Tempeln der Martyrer und in den Klöstern opfern dürfen wegen der Ehre [der dignitates und ordines], die in ihnen (sind) und mit denen auch die Klöster geehrt werden
98 sollen. Auch in der Stadt Cycicus[3]) befehlen wir, dass in Tempeln und Klöstern geopfert werde und [der Bischof] hindere sie nicht, wegen der Menge der dortigen Haeresieen. Auch in Tiberias[4]) opfere man ohne Hindernis wegen [der Menge] der dortigen Juden. Auch in Baʿalbek[5]) opfere man, wegen der dortigen heidnischen Religionen.[6]) (Auch in Caesarea, Baischān und Samaria und den übrigen dortigen Städten opfere man ohne Hindernis wegen der Religion der dortigen Samariter).[7]) Auch in Seleucia im Osten opfere man ohne Hindernis wegen der Magierreligion und der übrigen eitlen Religionen. Ebenso opfere man überall, wo Häresie, Heidentum oder Judentum ist, ohne Hindernis. Das (ist) ohne Anathem.

66. Über die Ehre des Klosters, aus welchem der [Chor]bischof ist.

A 66; E add. 10; Ma 24.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn ein Kloster, nahe der Stadt, einen Obern hat, der würdig ist, Chorbischof zu werden, [so werde er es. Nachdem er es aber] ge-

---

1) Nach A ergänzt; die folgenden Ergänzungen E Ma angepasst. — E Ma fassen den ersten Teil als Verbot für die Mönche in Martyrien und Privathäusern zu celebrieren.

2) E: Antiochien Theupolis; Ma: die Gottesstadt Antiochien. Diesen Beinamen erhielt die Stadt erst bei dem Wiederaufbau durch Justinian nach dem grossen Erdbeben d. J. 526.

3) A: Fūrīfūs!; E Ma: Korinth.

4) Ma: Thessalonike. Hernach fügt er ein: »Das soll auch in Tiberias geschehen und nicht verboten werden.«

5) Noch Rabbula v. Edessa sucht dort mit B. Eusebius v. Tella den Martyrertod (Overbeck: S. Ephraem ..... aliorumque opera selecta. S. 169), obwohl schon Constantin (nach Bar Hebraeus Chronographie ed. Bedjan S. 60) dort eine Kirche gebaut haben soll.

6) Ma: »wegen der dortigen Gläubigen.«

7) Das Eingeklammerte fehlt bei A.

worden ist, soll [das Kloster in der Celebration] nicht gehindert noch beschränkt werden; sondern um seinetwillen soll auch sein Kloster geehrt werden.

Der Schluss des Kanons ist durch Lücken und Schreibfehler unübersetzbar geworden, muss aber dem Texte von E, nach dem auch die Ergänzungen sind, verwandt gewesen sein. Nach A lautet der Kanon: »Wenn der Klosterobere Chorbischof wird, soll die Celebration (taqdīs) in diesem Kloster gestattet werden zur Ehre des aus ihm Hervorgegangenen. Die Dienstbarkeit des Klosters wäre seine Dienstbarkeit. Das hat ein Anathem.«

67. Wie die Synode gehalten werden soll.

A 67; E add. 11; Ma 25; S VIII 19,4; F. 5.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn eine Synode beim Patriarchen oder Metropoliten versammelt ist und sie über eine allgemeine Angelegenheit etwas zu reden haben, und die Sache eine Gerichtssache ist, welche Prüfung erfordert, so dürfen die Bischöfe der Synode ohne den Archidiakon oder Chorbischof des Ortes die Angelegenheit nicht entscheiden. Ein anderer Priester aber darf nicht eintreten und in der Synode sitzen,[1]) noch aussen stehen und horchen, was in der Synode geredet wird, 99
ausser diese Beiden allein. Wenn aber Archidiakon und Chorbischof die Synode betreten, [stelle man] einen Sitz in die Mitte der Bischöfe [und man lege] auf ihn das Evangelium[2]) und[3]) es sitze der Archidiakon [zur Rechten] und der Chorbischof zur Linken in mitten der Bischöfe. So bestimmt die Synode, dass sie thun sollen.

Auf der [grossen] Synode dagegen, worauf der Patriarch und die Metropoliten mit den übrigen Bischöfen anwesend sind, soll kein Priester unter ihnen sitzen dürfen, auch (nicht) der Archidiakon und Chorbischof. Sondern wenn sie geordnet sind [jeder] auf seinem Sitze und in seiner Reihe gemäss seinem Range, soll einer der Bischöfe aufstehen und dreimal[4]) mit lauter Stimme sagen: »Jeder, der nicht Bischof ist, sei gebunden im Worte Gottes, wenn er in dieser Versammlung bleibt. (Wer irgendwo horcht an Fenstern und Thüren, sei ebenfalls gebunden im Worte Gottes).«[5])

1) E Ma add.: wenn es nicht etwa notwendig ist wegen seiner grossen Weisheit und Einsicht.

2) S: »und das Kreuz.«

3) E add.: vor ihm sitze der Patriarch oder Metropolit.

4) Om A E Ma.

5) Das Eingeklammerte fehlt bei A.

Und nachdem er [so] verkündet, sollen die Thüren verschlossen werden und Alle sollen sich erheben und nach einander jeder Einzelne von ihnen ein Gebet sprechen. Und nachdem sie alle gebetet, sollen sie wiederum an ihren Plätzen sitzen und still, im Geheimnis soll die Sache verhandelt werden, warum sie zusammengekommen und wie es der Religion erspriesslich ist, soll sie entschieden werden. Und wenn sie in Liebe gelöst wird, soll sie nicht veröffentlicht werden.[1]) Wenn es sich aber um Anderes handelt, wie [zum Beispiel] wenn Einer aus ihnen durch Deposition gestürzt werden soll, dann soll die Sache, sobald sie vollständige Erledigung gefunden, jedermann kund gethan werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Ergänzt nach S.

68. Gesetz über die Bischöfe.

A 68; E add. 12, 13; Ma 26, 27; S VIII 19, 5; F 4 (49).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die [einfachen] Bischöfe ohne Erlaubnis ihrer Metropoliten nicht vor das Angesicht des Patriarchen kommen[2]) dürfen. Auch darf kein Metropolit oder Bischof ohne Erlaubnis des Patriarchen vor das Angesicht des Königs kommen. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Ergänzt nach S. A giebt nur den ersten Teil, F nur den letzten Teil des Kanons.

100 69. Wie lange der Bischof ausserhalb seines Sitzes verweilen darf.

A 69; E add. 14; Ma 28; S VIII 12; F 5 (24).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass, wenn Bischöfe weithin verreisen, sie nur [sechs Monate] ausserhalb ihres Sitzes [bleiben] dürfen. Und wenn sie, Krankheit, Gefangenschaft durch die Barbaren, oder eine andere ähnliche [Ursache] ausgenommen, ohne Erlaubnis des Patriarchen das Fest der Auferstehung ausserhalb ihres Sitzes absichtlich begehen, so sollen sie vom Priestertum

1) E Ma: nicht verborgen gehalten werden.
2) E Ma: de ulla re licentiam petere.

deponiert werden. Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Ergänzt nach S.

70. Über Anathem und Suspension.

A 70; Ma 29; S VIII 22; (E add. 15).

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass die Priester sich des Namens Anathem (chermā, Ma: tachrīm, A: charam) nicht bedienen dürfen. Denn es ist ein grosser Unterschied zwischen Anathem und Bindung (asōryā, Ma: asr, A: manʿ). Denn wenn die Priester solche,[1]) welche in Vergehungen sich verfehlen, zurechtweisen wollen, so sollen sie sich der Bindung und Suspension (kelyānā, A Ma: manʿ) gegen dieselben bedienen, nicht aber des Anathems. Denn Bindung und Suspension gehen auf die Hausgenossen und die Priester dürfen damit die Fehlenden zurechtweisen. Das Anathem aber geht nicht auf die Hausgenossen, sondern auf die aussen Stehenden, und nicht jeder darf sich desselben bedienen, sondern nur die ganze Gemeinschaft zumal. Denn wenn wir die Häresieen aus der Mitte schaffen, thun wir es durch das Anathem, und durch das Anathem scheiden wir zwischen Orthodoxen und Häretikern. Es ist nicht möglich, dass durch Bindung und Suspension diese Scheidung geschehe, sondern durch das Anathem. Deshalb sollen die Priester sich sehr in acht nehmen, sich des Schwertes des Anathems gegen die Hausgenossen zu bedienen; denn jeder, den es trifft, ist ausgeschlossen vom künftigen Leben. Bindung und Suspension dagegen sind nichts Anderes, als ein Befehl, worin für jemand bestimmt wird, das nicht zu übertreten, was ihm befohlen wurde. Und der Mensch steht innerhalb dieses Befehles, bis er sich Erlaubnis nimmt. Anathem ist kein Befehl wie die Bindung, sondern eine Trennung zwischen zweien: zwischen Tod und Leben, Heiligung 101
und Zerstörung, oder zwischen Frieden und Verwüstung. Zwischen Tod und Leben, worin getrennt wurde ʿAkar von Israel. Denn es wurde zu ihnen gesagt:[2]) »Anathem ist in deiner Mitte, Israel.« Zwischen Heiligung und Zerstörung, wie zum Beispiel Ischoʿ bar Nun Gold und Silber von Jericho Gott gelobte. Denn es steht

1) S add.: Hausgenossen.
2) Ios. 7, 13.

geschrieben: »Er nahm von dem Anathem und verbarg (es).«[1] Zwischen Frieden und Verwüstung wie die Söhne der Hagar, welche bewahren das Anathem (der) Verwüstung, das heisst, sie haben sich getrennt von Krieg und Schwert, um sich dem Frieden zu nahen (?). Aus diesem und dergleichen erhellt, dass das Anathem trennt zwischen dem Einen und Andern. Darum darf kein Priester sich des Namens Anathem bedienen, der einen Gläubigen von der Gemeinschaft trennt. Denn das Anathem schliesst aus von allem Erbe der Hausgenossenschaft der katholischen Kirche. Wer fehlt, soll gebunden und suspendiert werden im Worte Gottes; nicht aber werde er anathematisiert und von Gott abgeschnitten wie ein Fremder. Denn im Anathem ist die Hoffnung abgeschnitten. Wenn jemand aus Unwissenheit sich des Anathems bedient, soll er durch Gebet Verzeihung erhalten; thut er es aber wissentlich, soll er schwere Strafe erhalten. Der Anathematisierte nehme aber das Anathem nicht an.[2] Den Übertreter anathematisiert die allgemeine Synode.

Ma stimmt grösstenteils wörtlich, wogegen E den Text ganz geändert.

71. Über die Kniebeugung.

A 71; E add. 16; Ma 30; S V 8.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass man die Kniee beuge zu allen Zeiten des Dienstes. Die Kniebeugung nehme ihren Anfang von der neunten Stunde des Pfingstsonntages und (daure) bis zum Dienst der Nacht des Leidensfreitags, (da aufglänzt der Samstag[3]) der Verkündigung (Charsamstag).[4]) An den Sonntagen
102 und Festen aber soll keine Kniebeugung sein, weil die h. Kirche sich freut und fröhlich ist. Kniebeugung verkündet Leiden und Kümmernis. Deshalb ist es recht, dass wir es an den Festen unterlassen und besonders am Tage der Auferstehung unseres Erlösers Christus.[5]) Das bestimmt die Synode ohne Anathem.

---

1) Ios. 7, 11.

2) A add.: »Die Rechtfertigung (chūsā') soll stattfinden in Gebet über den Irrenden mit Salbung; mitunter findet sie statt im Öl der Taufe, nämlich der Salbung.«

3) S: Sonntag.

4) Das Eingeklammerte fehlt bei A. E: bis zum Charsamstag.

5) S: »dass wir es am Sonntage unterlassen, welcher ist der Typus der Auferstehung, an welchem unser Erlöser vom Grabe erstand.« Ma: an Sonn- und Festtagen.

72. Über die Schriftlesung und (darüber), dass kein Priester ohne Diakon celebrieren soll.

A 72; E add. 17, 18; Ma 31, 32; F 12.

Es ist der Wille der allgemeinen Synode, dass überall, wo eine Versammlung statthat von dem Bunde der Brüder und Schwestern und der Ordnung der gläubigen Männer und Frauen, das Opfer nicht verächtlich dargebracht werde, wie es gerade kommt, sondern nachdem zuvor die hl. Schriften gelesen wurden und Eines nach dem Andern soll die ganze Ordnung vollzogen werden. Wie wir oben im Kanon bestimmten (K. 18?), soll auch der Priester nicht ohne Diakon am Altare stehen und das Opfer darbringen. Wir unterwerfen nämlich nicht die Priester den Diakonen, sondern dem Altardienst erweisen wir Ehre. Und damit der Dienst feierlich vollzogen werde und der Diakon durch seine Verkündigung .....

Von dem Rest des Kanons sind nur noch vier unzusammenhängende Worte erhalten. A gibt den Schluss: »Der Diakon berufe das Volk und sei Vermittler. Die Einsiedler und Klosterbewohner aber haben, wenn nicht Weltleute bei ihnen sind, nicht notwendig von dem Diakon die Verkündigung (nidâ') zu hören. Solches ist unser Kanon über sie und wie sie wollen und wählen, sollen sie thun. Das ist ohne Anathem.« E bezieht diese letztere Licenz auf privatisierende (qui sibi vivere volunt in propriis domiciliis) Diakone, gewiss mit Unrecht. Ma spricht allgemein von solchen, die für sich lebend, keine Weltleute bei sich haben. — F hat nur die Forderung des Diakons.

73.

A 73; E add. 19; Ma 33.

Von diesem Kanon sind in der Handschrift nur ganz wenige, unzusammenhängende Worte erhalten. Bei A lautet derselbe:

Wenn in einer Kirche oder einem Kloster eine Gedächtnis statthat und vom Opfer etwas übrig bleibt, so muss dasselbe am folgenden Tage genommen werden von den nicht kommunizierenden Priestern. Wenn es viel ist, sollen dieselben es unter sich teilen und jeder nehme seinen Teil, sei er gross oder klein, auf einmal. Auf zwei oder mehrere Male nach einander es zu nehmen, erlaubt die Synode nicht. Ist aber niemand vorhanden, der es nehme, so werde es an einem Orte der Erde in Ehren gelassen, nicht verbrannt im Feuer; denn das ist eine grosse Sünde. Es ist ja auch

nicht Sache der Reliquien, dass man sie verbrenne, sondern sie werden auf der Erde hinterlegt. — Dieses wurde ausgezogen aus den von den Vätern aufgestellten Kanonen nicht weil der Rest nicht angenommen worden wäre. Alle ihre Reden wurden angenommen. Doch sind dieselben im Land der Perser nicht notwendig, sondern (nur) im Lande der Römer, da deren Könige christlich sind.

103 Dieses hat so die [allgemeine Synode bestimmt]. Die übrigen [Kanonen aber sind nicht von ihr und deshalb wurden sie] auch nicht hier aufgenommen. Nicht [weil wir sie nicht kennen] oder sie nicht annehmen; [sondern wir haben sie nicht geschrieben] und nicht ins Syrische übersetzt, [weil sie nicht von] den Vätern sind.

Den Inhalt der nächsten vier Zeilen zu ergänzen ist mir nicht gelungen.

... Aus] welchem Grunde haben wir [jene] Kanonen [aus] dem Griechischen ins Syrische nicht übersetzt? Wir hatten eben im Sinne [zu schreiben die Kanonen] der Väter ohne Teilung. Und vollständig haben wir das [ganze] corpus ihrer Kanonen vollendet [sie niedergeschrieben]. Jene andern aber schrieben wir nicht, weil [wir nicht angewiesen sind] auf ihren Gebrauch im Lande der Perser, wie [wir] oben [gesagt]. Deshalb haben wir davon abgesehen, zu schreiben [die Kanonen] .... und von glsīnōn und von mīqīdō .... und von lūbīōn und von Laodicea und diejenigen der Homeriten [weil sie] für jene Länder zweckmässig waren, da ihre Könige und Richter und alle Klassen und ordines in ihnen Christen sind und den Kanonen der Väter unterworfen.

Ferne sei es (nunmehr) von den wahren Christen, den Kindern der Taufe, den Kindern der katholischen Kirche, ihre Väter zu schmähen, ihre Kanonen zu lästern, ihren wahren Christusglauben [zu verleugnen] und solchen Fall, der Bestand hat(?) über sich zu bringen, Genossen zu sein denen, die der Unterweisung ermangeln,
104 Mitglieder der Verächter der göttlichen Befehle und der lebengebenden Gebote, derjenigen, welche nur das Begehren ihres Fleisches befriedigen wollen als irdische Menschen, besiegt von weltlichem Begehren, da sie Gott nicht lieben, und ihre Hoffnung und Zuversicht nicht auf ihn setzen, sondern das lieben, was wie ein Traum vergeht, das aber verschmähen, was dauert im Erbteil des Himmelreiches, was zu sehen Andere erstrebt mit Hingabe ihrer Habe mit dem Untergang ihres Leibes, mit dem unter Seufzern (vergossenen) Blute ihres Nackens, Andere wiederum mit vielen

Thränen, mit beständigen, täglichen Mühen, durch Beobachtung der göttlichen Gebote, durch viele angewendete Vorsicht erworben. Denn wer nicht die Erinnerung des gerechten Gerichtes im Herzen trägt und nicht gedenkt der Strafe und des Lohnes jenes Tages, der sündigt jederzeit ohne Zögern. Deshalb sind sie Feinde derjenigen, welche das Schöne lehren, und Gegner derjenigen, die in der Besserung der Kirche sich gefallen. Und wie das Licht seiner Natur nach zwar schön und herrlich und erfreulich ist für jedermann anzusehen, aber den kranken Augen feindlich, sie blendet, verletzt und verwirrt und die Finsternis allein sie erfreut, weil sie ihr Erbteil ist, so auch haben Alle, die in der Sünde krank sind und von ihr sich nicht trennen wollen, die Wahrheit der Wahren zum Gegner. Deshalb weisen Alle, die so sind ..... die hl. Väter ab und um ihre Kanonen nicht annehmen (zu müssen), da diese jedem in seinem Vergehen Besserung bringen, haben sie Lügen ins Werk gesetzt, dass sie in List und Hass und Grausamkeit die Väter Häretiker nennen. Auch sagen sie: Wenn sie auch keine Häretiker sind, so dürfen ihre Kanonen nicht angenommen werden. Denn, sagen sie, jene Kanonen waren für jene Zeit angemessen, weil jene Zeit eine andere war als die, in der wir heute leben. Jetzt ist nämlich die menschliche Natur recht schwach geworden, weshalb wir nicht fähig sind, die früheren Kanonen zu halten. Es ist jedoch zu erwidern gegen diejenigen, die sich selbst für Lehrer 105
in Israel halten (und) so sagen: Wenn die menschliche Natur früher stark war und wenn deshalb unsere Vorfahren die Kanonen der Väter halten konnten, so ist das also kein Lob für die Freiheit der Vorfahren, sondern für die von der Zeit geleistete Beihilfe. Und wenn dieselben jetzt um der Schwäche willen nicht gehalten werden, so sind auch nicht diejenigen des Gerichtes und der Strafe schuldig, welche jetzt sündigen. Denn die Vorfahren besassen die Kraft, worin sie die Leidenschaften und körperlichen Regungen besiegten, und deshalb hielten sie die Kanonen der Väter. Wenn es so ist, wie jene Bosheitsweisen sagen, so bezieht sich der Tadel nicht auf die Väter, sondern auf Gott, den Allherrn. Denn er gibt die Kraft den Ersten und den Letzten. Weiterhin machen sie sich auch in ihrem Hochmut weiser als die Väter, als ob deren Weisheit nicht genügt hätte, den Wechsel der Zeiten zu erfassen, wie sie und sie deshalb nicht vermocht hätten, Kanonen von doppelter Art aufzustellen für die beiden Zeiten, für die ersten und für die letzten entsprechend der Kraft derselben. Es ist jedoch offenbar, dass sie nicht weiser sind als die Väter, sondern dass sie frech

ihren (Willen) aufstellen wollen. Und jeder Verständige bezeugt, dass dieselben sich selbst von der Unterwerfung unter die Kanonen der Väter frei machen wollend, gänzlich von der Wahrheit des Christentums abgewichen sind. Denn die Väter schmähend machen sie Gott Vorwürfe und folgen freiwillig der Ansicht der Manichäer. Ja schaut man genau auf sie, wo findet man, dass sie auch der Ansicht der Chaldäer nicht ferne stehen, indem sie nützliche und schädliche Zeiteinflüsse auf Sünde und Rechtfertigung annehmen. So ist jenen Gegnern geschehen, einmal, da sie wie die Tiere leben wollen und dann, da sie nicht fähig sind zu erfassen und zu verstehen, mit welcher . . . Weisheit, die nicht übertroffen wird, die Väter den genauen Sinn des wahren Glaubens wie einen Sauerteig im Ungesäuerten verborgen, sowie auch die unaussprech-
106 liche Ökonomie des Unterschiedes der Naturen und die Richtigkeit der schönen Wirkungsweisen (dubārē) in Christus, welche durch Überlieferung der Aposteltradition die h. Kirche von ihnen zur Bewahrung behalten. Um dieser feindseligen Streitigkeiten willen haben sie als Lügendecke für ihre Vorwürfe gegen die Väter die Worte des von der Synode aufgestellten Bekenntnisses aufgenommen, welche eine Apologie gegen alle Häresieen enthalten, indem sie die Apologie der Väter zu verfinstern und ihre Kanonon als schlecht darzustellen suchen sagend: Leute, welche diesen Glauben verkündet und solche Lästerungen gegen Gott ausgestossen, welche Leiden und Tod und Veränderung in Gott hineintragen, von denen dürfen auch die Kanonen nicht angenommen werden. Deshalb schien es mir gut, auch das von den Vätern aufgestellte Bekenntnis, so wie es im Griechischen ist, ins Syrische zu übersetzen und den Kanonen beizufügen, dass es mit ihnen geschrieben werde, damit die Nichtigkeit der Reden der Zänker erkannt und ihr nichtswürdiger Betrug enthüllt werde, so dass jeder, der Schriftstücke findet und versteht die Wahrheit von der Lüge prüfend (zu trennen) und gerecht in seinem Sinne zu richten, wisse, dass die ökumenischen Väter ungerecht gelästert und von den verwegenen Gesetzesverächtern verachtet werden. Auch tragen wir Sorge, dem Bekenntnis den genauen Sinn beizufügen, da nicht jeder Leser den Sinn des Ausdruckes versteht. Die Worte des Bekenntnisses der Väter sind die folgenden, welche nach diesen Kanonen gesetzt sind.

VII.

Symbol des Glaubens der allgemeinen Synode der 106
dreihundertachtzehn Bischöfe, welche in Nicaea durch das Bemühen des guten Gedächtnisses würdigen Constantin, des siegreichen Königs, versammelt waren.

(1)[1]) Wir glauben an einen Gott, den allmächtigen Vater, (2) den Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren. (3) Und an einen Herrn Jesum Christum, (4) den eingebornen Sohn Gottes, (5) welcher (ist) wahrer Gott vom wahren Gott, Licht vom Licht, (6) gezeugt, nicht geschaffen, gleicher Natur mit seinem Vater, der geboren ist vom Vater vor allen Welten (7) und durch den Alles geworden, was im Himmel und 107
was auf Erden, (8) jenen, der wegen uns Menschen und wegen unserer Erlösung vom Himmel herabstieg. Und er ist Leib geworden vom heiligen Geist und von Maria, der Jungfrau und ist Mensch geworden wie wir und wegen uns. (9) Und er ist gekreuzigt worden in den Tagen des Pontius Pilatus. Und er ist gestorben, begraben worden und auferstanden nach drei Tagen und aufgefahren zum Himmel und sitzt zur Rechten seines Vaters (10) und wird wiederkommen zu richten Lebendige und Tote [am] grossen [Tage] seiner Ankunft. jener dessen Reich [ein Ende] nicht ist. (11) Und an einen heiligen Geist, welcher ist der Herr, der Lebendigmacher von Allem, jenen, der vom Vater ausgeht und mit dem Vater und mit dem Sohne verehrt und gepriesen und bekannt wird, jenen, der geredet hat in den Propheten und in den Aposteln.[2]) (12) Und an eine Taufe zur Vergebung der Schuld und an die Auferstehung der Leiber aus den Toten. Und an das Gericht über Alles und an das Leben, welches (ist) in Ewigkeit der Ewigkeiten.

Apologie des Bekenntnisses des wahren Glaubens unserer heiligen Väter.

Weil die Apologie zweimal von den Vätern ausgesprochen wurde, einmal in der Stadt Nicaea und dann in Constantinopel, in Nicaea direkt gegen die Arimaniten, und dann gegen die Macedonianer, haben Manche sie entweder Nicaea oder der Reichshaupt-

---

1) Die eingeklammerten Zahlen weisen auf die 12 »Kapitel«, in welche das Symbolum in der folgenden Erklärung zerlegt wird.

2) Nach dem Folgenden ist hier als ausgefallen zu ergänzen: »An eine, katholische, gepriesene und apostolische Kirche.«

stadt zugeschrieben und sind deshalb die Lesarten an den verschiedenen Orten verschieden. Deshalb habe ich die Geschichte ... von Nicaea (und) von Constantinopel übersetzt, damit sie eine sei.

Der Text ist wohl verdorben und der Sinn nicht recht klar. Soll vielleicht gemeint sein, der Verfasser habe eine Geschichte der Synoden von Nicaea und Constantinopel übersetzt? Doch geschieht einer Letzteren sonst nirgends Erwähnung. Übrigens findet sich in unserem Codex S. 139—151, von den nicaenischen Akten durch die Synoden von Gangra, Antiochien in encaeniis und Laodicea getrennt, eine Geschichte des Constantinopolitanum I, welche nichts anderes ist, als eine genaue Übersetzung der betreffenden Kapitel des Theodoret (II 6—8).

Und ich habe den Text der Väter genau übersetzt. Wer immer nämlich den Sinnesinhalt dieser Apologie der Väter zerlegt, findet, dass es 12 Kapitel sind, von denen jedes einzelne gegenüber den verschiedenen Häresieen erfunden wird als ausschliessend jeden ..... derer, die vor denselben die Kirche verlassen, [wie auch] derer die nach ihnen (es thun werden). Weil die Väter in
108 ihrem Scharfsinne für ihre Zeitgenossen als für weise Leute ihre Apologie verfassten, deshalb hat kein Weiser und Lehrer des wahren, kirchlichen Glaubens Anstoss noch Ärgernis an den Bestimmungen und Festsetzungen der ökumenischen Väter genommen. Weil jedoch zuletzt sich Leute fanden, fern dem Wissen wegen mangelnder Unterweisung ..... dem Bekenntnis des Glaubens der Väter ..... mir auf Antrieb jenes Gottesmannes, mein liebes Isaaklein durch seine Thätigkeit ..... ihm die Schrift. Auch ich habe [eine Apologie] für die Kapitel gemacht. Und indem wir anfangend Eines an das Andere reihen, wird der genaue Sinn sich ergeben, damit die thörichte Ansicht der Gegner zu Schanden werde und die wahren Gläubigen an der Väterlehre keinen Anstoss nehmen möchten.

Im Texte folgt hier noch ein kurzes Inhaltsverzeichnis der 12 Artikel.

Kapitel 1.

Am Beginn ihres Bekenntnisses sagen die Väter: »Wir glauben an einen Gott, den Vater und Herrn von Allem und den Allmächtigen.« Dieses Kapitel mussten die Väter vor Allem an
109 die Spitze ihres Bekenntnisses stellen. Denn wenn jemand mit dem inneren Geistesauge dasselbe betrachtet, findet er darin drei Gedanken. In jenem: »Wir glauben an einen Gott,« knüpfen sie alle Anbetung und Bekenntnis an die eine Natur des einen unerreichten Wesens ..... in einer Gottheit, damit sie nicht mit der

Verehrung der Götzen, die thörichter Weise Götter genannt werden, sich verbinde. Wenn sie dann hernach hinzufügend ihn Gott nennen, so nennen sie ihn so nicht in übertragenem Titel. Sondern wie sie ihn Vater nennend, nicht in übertragenem Titel sondern von der Natur (das verstehen), ebenso (nennen sie ihn) Vater nicht dem Namen und der Ehre nach sondern in Wahrheit und der Natur nach. Jenes »Herr von Allem« und »allmächtig« bedeutet, dass es keine Anrufung noch natürliche Macht gibt ausser der jenes einen Gottes, den sie in ihrem Bekenntnis lehren.

Kapitel 2.

Jenes: »Schöpfer Himmels und der Erde, und alles Sichtbaren und alles Unsichtbaren« haben sie zu denen gesagt, welche Wesen, Materie und Schöpfer lehren. Diese Wesen (ἰτῡ) nennen sie teils gute, teils schlechte, teils vernünftige, teils stumme, teils gerechte und teils schlechte. Die Väter zeigen aber, dass es solches nicht giebt, sondern dass ein Schöpfer ist, der die Welt in seiner Güte geschaffen. Er ist der Schöpfer Aller, der Stummen und der Vernünftigen. Er beherrscht Höhe und Tiefe durch seinen befehlenden Wink und alle Geschöpfe bestehen im Winke ihres Schöpfers, nicht in der Kraft und dem Befehle von solchen, die keine natürliche Schöpfermacht besitzen.

Kapitel 3.

»Und an einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes.« In grosser, unübertrefflicher Weisheit haben die Väter auch dieses Kapitel gesagt. Obwohl diese Namen drei sind: Herr, Jesus und Christus, so nennen sie diese drei in ihrer Lehre Eines. Von diesen drei Namen gehören zwei der Natur und einer dem Amte an. Herr ist ein Name göttlicher Natur. An ihm 110
ist nichts Menschliches. Christus ist ein menschlicher und zwar von Natur menschlicher Name, obwohl er auch göttliche Verbindung hat nicht der Natur nach, sondern durch die Heiligkeit der Salbung, die er erhielt vom heiligen Geist. Nicht erhielt jedoch die göttliche Natur die Salbung, da sie nicht zusammengesetzt ist. Sondern die zusammengesetzte Menschennatur wurde gesalbt mit der Heiligkeit Gottes. Deshalb wird Christus genannt, dessen Name aus zwei Naturen sich zusammensetzt. Somit ist Jesus nicht ein Name der

Natur sondern des Amtes, da er aus dem Hebräischen ins Syrische übersetzt Erlöser bedeutet und er nach dem Amtsnamen Jesus genannt und erklärt wird. Diese drei Namen haben die Väter absichtlich einen Namen genannt. Sie haben die Namen unterschieden, um die Naturen zu unterscheiden, und haben dieselben Einen genannt, um die Einheit zu statuieren. In diesem Sinne nennen die Väter die drei Einen ohne Vermengung.

Kapitel 4.

Indem die Väter hinzufügen: »den eingebornen Sohn Gottes,« legen sie in das eine Wort einen doppelten Sinn. Einen gegen diejenigen, welche sagen, der Sohn sei nicht gleicher Natur mit dem Vater. Denn wenn er auch aus der menschlichen Natur Knechtsgestalt annahm, so hat er sich doch in seinem Sein nicht geändert, sondern blieb der Eingeborne in seiner Einzigkeit auch nach der Annahme durch die Unveränderlichkeit seiner Natur. Ebenso weisen sie diejenigen zurück, welche den Sohn der Substanz des Vaters fremd machen, und sie bekräftigen ihr Wort, indem sie sagen: »der eingeborne Sohn Gottes«.

Kapitel 5.

Über das »wahrer Gott«. Jenes »wahrer Gott vom wahren Gott und Licht vom Licht« geht gegen diejenigen, welche sagen, er sei wahrer Gott, geschaffen aus Nichts. Zum Lachen ist, dass
111 sie ihn zugleich wahren Gott und aus Nichts (geschaffen) nennen. Denn ist er aus Nichts geschaffen, so darf er nicht wahrer Gott genannt werden. Ist er aus Nichts geschaffen, so ist er mit Unrecht Kind und Sohn genannt. Ist er aber Sohn und Kind, so ist er nicht aus Nichts sondern aus Etwas. So gewinnen die Väter den Wahrheitsbeweis ihrer Lehre, dass der Sohn seinem Vater der Natur nach gleich ist, indem sie sagen: »wahrer Gott vom wahren Gott und Licht vom Licht«.

Kapitel 6.

Das »geboren, nicht gemacht« ist nicht von seiner Menschheit ausgesagt, sondern von der Ewigkeit seiner Gottheit und der Unerforschlichkeit seiner göttlichen Natur aus dem Vater. Denn

wenn ihn die Arianer auch Sohn und geboren nennen, so geben sie ihn doch für ein Geschöpf aus. Andere dagegen beziehen in ihrem Irrtum dieses auf seine menschliche Geburt, insofern er geboren aus Maria doch nicht ist aus einer geschaffenen Menschennatur. Gegen diese sagen wir: Wenn eine geschaffene Menschennatur den nicht Geschaffenen zeugen kann, so ist das Geschaffene vorzüglicher als das nicht geschaffene. Ebenso: Wenn er vor seiner Geburt wie nach derselben nicht geschaffen ist, dann sollen sie uns die Ursache seiner menschlichen Geburt zeigen. Es ist vielmehr klar, dass das über seine göttliche Geburt gesagt ist gegen die Arianer und Eunomianer ... die ihn nennen geboren ohne Vater. Und was die Häritiker listig verkehrt, indem sie ihn geschaffen, nicht geboren nannten, das haben die Väter weise korrigiert, ihn nennend: geboren, nicht gemacht, gleichen Wesens mit seinem Vater, der vom Vater geboren ist vor allen Welten. Damit bringen sie zum Schweigen alle Häresieen, welche sagen, es gebe eine Zeitfrist zwischen Vater und Sohn, dass sie ihn nennen gleicher Natur, von ihm gezeugt und vor allen Welten.

Kapitel 7.

Dadurch dass »durch ihn Alles ist, was im Himmel und was auf Erden« proscribieren sie alle Häresieen, welche den Sohn gegen den Vater verkleinern. Bei eurer Aussage über den Sohn geht 112
eure Sorge auf den Vater. Indem sie aber den Vater vor dem Sohne grösser machen wollen, zeigt es sich, dass nach ihren Worten die Zeitumläufe älter wären als der Vater und sie nähern sich somit denen, welche die Materie und fremde Wesen verkünden. Weil aber die Väter sahen, dass die Häretiker den Anschauungen der Heiden, welche Welten und verschiedene, einander feindliche Schöpfer lehren, nahe stehen, haben sie diesen Satz aufgestellt, insofern ein Schöpfer von Allem ist, durch den die Zeiten und ihre Umläufe geschaffen sind, welchen jene in ihrer Unwissenheit grösseres Alter sogar vor dem Vater zugeschrieben.

Kapitel 8.

Über das: »der wegen uns Menschen und wegen unserer Erlösung vom Himmel herabstieg und Leib wurde«. Jenes Erste bedeutet, dass er für uns Menschen und für unsere Erlösung vom Himmel herabstieg. Jenes Herabsteigen ist nicht (so zu fassen),

als ob er nicht bei uns gewesen wäre. Sondern er neigte sich in Erbarmen zu unserer Natur und offenbarte sich im Leibe unserer Menschheit. So fassten die Väter jenes Herabsteigen, indem sie Grösse und Erhabenheit jener seiner göttlichen Natur zuteilten, wie das Herablassen eines Grossen zu einem Geringen. Das bedeutet jenes Herabsteigen vom Himmel. Dass er aber Leib wurde vom heiligen Geist und von Maria, der Jungfrau, dies Wort, das gegen die Anhänger des Paul von Samosata [gerichtet wurde] von den Vätern, haben die Eutychianer aufgenommen [zur Verteidigung] ihres Irrtums und Andere, die als wahre Gläubige gelten, haben aus Unwissenheit daran Anstoss genommen. Wir müssen nun ebenso, wie die Eutychianer aus diesem Ausspruch ihren Irrtum herleiten, um uns zu bekämpfen, sie überführen und beschämen. Sie sagen nämlich, Gott sei Leib und Mensch geworden, indem sie ein Beispiel aus der Natur anziehen. Wie nämlich das Wasser aus sich selbst Leib wird und zu Eis wird, so auch sei Gott Leib und Mensch geworden. Doch schlägt dieses Beispiel, das sie gegen uns vorbringen, ihnen selbst ins Gesicht, da sie sagen, aus sich selbst werde es Leib. Denn niemals ist das geschehen ohne Verbindung mit der Luft. Und sie können in keinem Falle zeigen, dass eine Natur aus sich selbst Leib werden kann, sondern nur durch die Thätigkeit einer andern. So sind auch die Eier mit Wasser gefüllt. Durch die reichliche Wärme, die der Vogel mitteilt, wird die darin (befindliche) Materie zum Leibe gebildet und es entsteht der junge Vogel. Auch die Bäume werden Leib und bringen Frucht durch die Teilnahme des Lufthauches, der sie sprossen macht. Somit verhärtet sich das Wasser und wird zu Eis durch die Kälte der Luft, nicht aus sich selbst, wie jene sagen. Denn überall finden wir, dass eine körperliche Natur durch eine körperliche Leib werden kann. Denn die festen Naturen werden Leib durch die Wirksamkeit feiner Naturen, wie auch die Natur bezeugt, indem der feste Same im Mutterleib Leib wird durch die Verbindung mit der hinzutretenden Wärme. Wenn nun deren Natur nicht ist ..... der Thätigkeit einer anderen Natur, so können sie auch nicht aus sich selbst allein Leib werden. Auch die menschliche Natur empfängt die Gaben, die von der göttlichen Natur jedem Menschen gegeben werden, nach ihrer Fähigkeit sie zu empfangen. Wenn aber auch alle Menschen nach Maass und Grad die Gaben empfangen, so ist doch das Prinzip unserer Natur genommen aus der seligen Maria in [überströmendem] Anteil und Mass [der] Gnade. Denn wie er allein von der

ganzen menschlichen Natur ausgesondert und himmlischer Adam genannt ist, so hat er allein alle vollkommene Gnade empfangen. So antworten wir auf die Rede der Häretiker, dass Gott Leib wurde. Ja, wenn die Väter bloss gesagt hätten, dass er Leib wurde vom heiligen Geist und nichts hinzugefügt hätten, dann 114
hätten sie einen Anhaltspunkt. Auch wenn jene gesagt hätten, dass er Leib wurde im heiligen Geist, in Maria der Jungfrau, hätten sie einen Anhaltspunkt. Jedoch die Väter haben so nicht gesagt, sondern: »Er ist Leib geworden vom heiligen Geist und von Maria«. Also von zwei Seiten, sagen die Väter und sie lehren damit offenbar einen Unterschied der Naturen. Denn wenn der Leib Gewordene eine Natur wäre, wie sie sagen, so werden die Väter das Wort nicht doppelt setzen: »von und von«, so zu sagen: »dieser und dieser«, indem sie deutlich auf zwei hinweisen. Wenn er Einer wäre, so würde einmal »von« genügen. Bezüglich des Leib Werdens verstehen die Väter unter Leib das Prinzip unserer Natur. Dass er durch die Verbindung der göttlichen Natur mit unserem Prinzip Leib und Körper wurde im Mutterleib, das nennen die heiligen Väter, dass er Leib wurde, gerade wie jene oben angeführten Beispiele aus der Natur, mit anderen Naturen Verbindung eingehen und Leib werden. Das ist die unaussprechliche Annahme, die angenommen wurde von der seligen Maria. Nicht vom Stücke, oder vom Teil oder von der Unterscheidung oder von der Vermengung der Ausgiessung und Vermischung, noch auch von der Verwirrung, Zusammenmischung, Veränderung, Umbildung irgend welcher Art haben die Väter diese Gemeinschaft der Naturen verstanden, sondern von einem Anhaften wahrer, unerforschlicher Einheit, indem dieselbe jede Natur in ihren Eigenschaften und Thätigkeiten bewahrt. Das räumt auch die überflüssigen Zahlen hinweg, so dass die wahre Zahl der wahren Namen der heiligen Trinität bestehen bleibt. Weiterhin können wir jenen streitsüchtigen Eutychianern erwiedern: Wenn Gott, wie sie sagen, Mensch wurde, so darf er nach seiner Menschwerdung nicht mehr Gott genannt werden. Wenn sie ihn aber fernerhin Gott nennen, so ist erlogen, das er Mensch wurde. Die Worte der Häretiker widersprechen sich eben immer; die Worte der Väter dagegen schliessen ihnen den Mund und keiner Häresie reicht die Hand, wer eindringt und eingeht in den Sinn der Wahr- 115
heit, der in ihren Worten verborgen ist.

Kapitel 9.

Dass er in den Tagen des Pontius Pilatus das Kreuz bestieg. litt, starb und begraben wurde, belehrt genau über seine aus unserer Natur (stammende) Menschheit. Denn diese ist empfänglich für Leiden und Tod. Denn wenn die Natur der Engel und Seelen, obwohl geschaffen wie wir, doch wegen ihrer Geistigkeit nicht dem Tode unterworfen ist, wer sollte es dann wagen, jenen Herrn des Lebens, der in sich selbst ist, und dessen Natur der Geist der Wahrheit, wie die Väter oben in anderen Bestimmungen gesagt, dass er ist eine Natur einfach, nicht erreicht, frei, (nicht) begrenzt verborgen, nicht erforscht, im Leiden und Tod einzuschliessen? Indem sie als Anfang das von den Tagen des Pontius Pilatus setzen als bezüglich eines solches, der einem Anfange untersteht, führen sie vor Leiden und Tod, indem sie auch an seine Auferstehung erinnern, in so fern er nicht im Scheol gelassen wurde und auch sein Fleisch nicht die Verwesung sah. Daran reihen sie auch seine Himmelfahrt zu dem, der ihn gesendet, und weisen auch hin auf die Ehre des Sitzens zur Rechten, die dem Prinzip unserer Natur zu teil wird durch die Einigung mit dem Worte Gottes.

Kapitel 10.

Indem sie sagten: »der kommen wird in seiner Herrlichkeit, zu richten Lebendige und Tote in der Offenbarung seiner Ankunft« haben sie diesen Satz besonders nachdrücklich gegeben zum Beweise der Wahrheit, dass, wie durch unser Prinzip die Erlösung der ganzen Menschennatur wurde, so auch durch ihn Gericht und Vergeltung diejenigen treffen wird, welche in der Auferstehung von den Toten eines gerechten Gerichtes schuldig sind. Genau stellen sie hier fest bezüglich der Unveränderlichkeit seiner Natur. Denn er ist aufgestiegen, wie einer, der zu einem Orte aufsteigt, an dem er nicht war, und er kommt (wieder) wie einer, der von dem Orte, zu dem er erhoben wurde, zurückkehrt. Auf die Menschheit bezieht sich dieses Gehen und Kommen und nicht ist es gedacht von jenem Unermesslichen.

Kapitel 11.

Jenes: »An den heiligen Geist, welcher ist der lebendig
116 machende Herr von Allem, der vom Vater ausgeht und mit dem

Vater und mit dem Sohne verehrt und gepriesen und bekannt wird und der es ist, der geredet hat in den Propheten und Aposteln« setzt in mächtiger und herrlicher Weise [seine Gottheit] fest, da sie ihn Geist nennend zugleich auch Herrn und Lebendigmacher nennen. Denn es gibt keine Herrschaft über Lebendige und Tote als die der göttlichen Natur. Sie zeigen aber, dass Alles, was des Vaters ist, auch des heiligen Geistes ist. Damit aber, dass er vom Vater ausgehe, weisen sie die Rede Vieler ab, welche sagen, wenn der Sohn gezeugt sei, sei es auch der Geist. Sie nennen ihn ja den Hervorgehenden, der aus der Natur hervorgeht. Dass sie aber sagen: »welcher geredet hat in den Propheten und in den Aposteln« bedeutet, dass durch ihn die göttlichen Gaben der menschlichen Natur gegeben werden. Dass er dann mit dem Vater und Sohn verehrt und bekannt ist, (beweist), dass, wenn er ihnen der Natur nach nicht gleich wäre, seine Natur auch an der Verehrung und dem Bekenntnis nicht teilnehmen würde.

Kapitel 12.

In dem »an eine katholische, gepriesene und apostolische Kirche, an eine Taufe zur Vergebung der Sünden, an die Auferstehung der Leiber, an das Gericht über Alles und an das Leben in Ewigkeit der Ewigkeiten«, lehren sie genau, dass nicht, wie es viele Religionen gibt und dieselben um der vielen Götter willen, die sie predigen, viele Gemeinden haben, auch hier so anzunehmen sei. Sie nennen eine Kirche wie einen Gott und eine Taufe, die von ihm in der Kirche gepflanzt wurde zur Entsühnung ihrer Kinder. In jenem: »an die Auferstehung der Leiber« (reden sie) gegen diejenigen, welche diese Auferstehung lästern; in jenem: »an das Gericht über Alles« gegen diejenigen, welche nicht bekennen, dass es nach der Auferstehung ein Gericht gibt, Rechenschaft und Vergeltung der Werke. Mit dem: »an das Leben in Ewigkeit der Ewigkeiten« endlich weisen sie deutlich die Vergänglichkeit zurück und lehren ein Leben ohne Ende.

Übersicht

über die Reihenfolge der Kanonen in den verschiedenen Rezensionen.

M	A	T	E	Ma	S	F
1	1	30—32	33—36	33—36	—	—
2	2	—	37	37	VII 1	4 (37)
3	3	33.34	38.39 (41)	38.39 (41)	VII 1	4 (38)
4	4	35	40	40	—	4 (40)
5	5	36	42	42	—	4 (42)
6	6	37	43	43	—	—
7	7	38	43	43	VIII 17	—
8	8	49	44	44	VIIII 5	4 (44)
9	9	40(7)	45(7)	45	VIII 11	4 (45)
10	10	41	46	46	VIII 19,1	4 (46)
11	11	42	47	47	VIII 19,2	—
12	12	43	48	48	VIII 20,2	—
13	13	44	49	49	VIII 22	4 (49)
14	14	45?	—	50?	—	4 (50)
15	15	47	51	51	—	4. 5 (51)
16	16	48	52	52	VIII 4	—
17	17	49	53	53	VIII 6	5 (53)
18	18	50	54	54	—	5 (54)
19	19	52	56	56	—	—
20	20	53	57	57	II 14	24 (56)
21	21	57	62	62	—	7 (61)
22	22	61	66	66	—	—
23	23	62	67	67	VI 8,2	7. 9 (67)
24	24	63	68	68	VI 9,2	—
25	25	54	58	58	VI 7,1	—
26	26	55	59	59	VI 7,2	—

M	A	T	E	Ma	S	F
27	27	56	60,61	60,61	VIII 10	6 (59)
28	28	59,60	64,65	64,65	—	5(67).9(64)
29	29	58	63	63	—	—
30	30	64	69	69	—	—
31	31	65	70	70	—	—
32	32	66	71	71	—	—
33	33	67 (24)	72 (26)	72	II 23	24 (72)
34	34	68	73	73	II 15	24 (73)
35	35	69	74	74	—	38 (74)
36	36	70	75	75	V 21	17 (75)
37	37	71	76	76	VIII 8	4 (76)
38	38	72	77	77	—	5 (77)
39	39	72	77	77	—	—
40	40	73	78	78	VI 7,4	—
41	41	74	79	79	—	—
42	42	75	80	80	VIII 7	—
43	43	76	81	81	VI 6,1	—
44	44	77	82	82	VIII 20,3	38 (82)
45	45	78	83	83	VI 6,19	38 (83)
46	46	79	83	83	—	—
47	47	80	84	84	V 20	17 (64)
48	48	—	de mon. 1. 3	add. 1. 2	VII 2,1	10
49	49	—	—	—	VII 2,2	—
50	50	—	de mon. 5. 6	add. 4	—	10
51	51	—	„ 7	„ 5. 6	—	10
52	52	—	„ 8	„ 7	VII 2,3	10
53	53	—	„ 9	„ 8	—	10
54	54	—	„ 10—13	„ 9-12	VII 2, 4 – 6	10
55	55	—	„ 15	„ 14	—	—
56	56	—	add. 1	„ 15	—	—
57	57	—	„ 3	„ 17	—	—
58	58	—	—	—	VI 7,5	—
59	59	—	de mon. 14	„ 13	VII 2,5	10
60	60	—	add. 5	„ 19	VI 7,3	—
61	61	—	add. 6	„ 20	VI 7,6	17
62	62	—	„ 6	„ 20	—	—
63	63	—	„ 2	„ 16	V 12	20

M	A	T	E	Ma	S	F
64	64	—	add. 7	add. 21	—	—
65	65	—	„ 8. 9	„ 22. 23	—	—
66	66	—	„ 10	„ 24	—	—
67	67	—	„ 11	„ 25	VIII 19,4	5
68	68	—	„ 12. 13	„ 26. 27	VIII 19,5	4 (49)
69	69	—	„ 14	„ 28	VIII 12	5 (24)
70	70	—	„ (15)	„ 29	VIII 22	—
71	71	—	„ 16	„ 30	V 8	—
72	72	—	„ 17,18	„ 31. 32	—	12
73	73	—	„ 19	„ 33	—	—

Namen- und Sachregister.

Ausgenommen ist die Liste Seite 29—34. Die mit einem Stern versehenen Zahlen weisen auf die Nummern der Kanonen.

Aba K. Synode 13.
ʿAbda B. v. Susa 5. 7.
ʿAbdischoʿ v. Sauba Katalog 1. 11. 55.
— Collectio canonum 1. 2. 12. 14. 15. 18. 21. 43. 52. 59. 61ff.
Aberglaube *45. *64.
Abraham Ecchellensis 16. 17. 19. 22. 23. 44. 61ff.
Abraham v. Jzala 100.
ʿAbschlama v. Edessa 17. 52.
Abuʾl farag ibn aṭ Ṭayyib 21. 61ff.
Achai 12.
Addai v. Agel 52.
Adorbaigan, Jacobiten 3.
Aethiopien, Primas *5.
Agapet v. Bet Lapat 70. 72.
Agel 52.
Aitillaha B. v. Edessa 52.
Alexander B. v. Jerusalem 51. 52.
Alexandrien 51. *2. *3. *65.
Amid 1. 52.
ʿAmr ben Matta 1. 3. 5. 12.
Anathem *70.
Antiochien 3. 21. 25. 41. 66. *2. *3. *6.
— syn. in encaeniis 114.
ἀποκρισιάριος *47.
Apostat, Reconciliation *33. *35.
Apostel, Kanonen 17. 18. 37. 59. 60. 102. *2. *19. *63.
Aqaq, B. v. Amid 5. 9. 11.
Aqaq, B. v. Haleb 9.
Arcadius, Kaiser 4. 5. 8.
Archidiakon 57. 76. 77. *21. *27. *28. *29. *30. *31. *48. *55. *65. *67.
Archipresbyter 75. 81.
Argabeṭa 10.
Arianer 16. 62. 117.
Arimaniten 49. 51. 53. 113.
Arius 34. 52. 63.
Arsinis 50.
Assal, ibn 20.
Athanasius I, P. v. Ant. 3.
Audianer 62. 63.
Baʿal 42.
Baʿalbek *65.
Babai K. Synode 67. 70.
Babel 67.
Bagdad 21.
Bahram IIII 4. 5. 6.
Baischan *65.
Baptista P. 18.
Barbaʿschmin 4.
Bar Daizan 16. 49. 62. 63.
Bar ʿEbraya Chronicon ecclesiasticum 3. 5. 6. 7. 22. 24. 48.
— Chronographie 104.
— Nomokanon 22. 64. 88. 93.
Bar Samya 17. 45.
Basilius Brief an Gregor v. Nazianz 54.
Batman Su 1.
Bet Garmai, Hyparchie 9.
Bet Huzaye, Hyparchie 9.
Bet Lapat 70. 72.
Birta am Euphrat 2. 52.
Bischof, Beschränkungen *7. *9. *13. *18. *68. *69. Intrusi *18. Rechte *21. *27. *28. *29. *30. *31. *36. *48. *56. Einkommen *25. Weihe *16.
Bizos, B. v. Seleucia 4.
Borborianer 18. 48. 62. 63.
Bundessöhne *25. *26. *27. *58. *59.
Caesarea 41. 52. *3. *65.
Calcedon, Eichensynode 8.

Celebration, Tage *59. *65. *66. Ritus 60. *72. *73.
Chaldaeer 112.
Chorbischof 57. 58. Rechte *21. *25. *26. *27. *28. *29. *30. *31. *37. *40. *48. *55. *56. *57. *58. *60. *61. *62. *66. *67. Ordination *25.
Chrysostomus 5. 7.
— Brief 14 an Olympias 4. 8.
Circesium 52.
Clemens Rom. Brief an Dionys. Areop. 16. 41.
Clemens (Rom.?) Brief 2 16.
Constantin d. Grosse 7. 13. 14. 15. 16. 46. 50. 51. 52. 104. 113.
— Sacra 15. 34.
Constantinopel 7. 8. 48. 113. 114. *3. *65.
— Synode I 3. 4. 60. 63. 114.
Corinth 104.
Cucusus 8.
Cypern 23. *6.
Cycicus *65.
Cyrinus v. Calcedon 8.
Dadischoʿ K. Synode 4. 7. 9. 24. 70. 72.
Dāqls 50.
Dara 52.
David, M. 22.
Decius, Kaiser 17.
Diakon 28. Amt *25. *30. *72 Ehe *32. *45. Zahl *76.
Diakonissin *41.
Diöcesansynode *27.
Dionysius Areopagita 16. 41. 63.
Dionysius Tellmachraya 8.
Dwārā 52.
Ebioniten 63.
Edessa 17. 23. 45. 52.
Efrem 17. 52. 103.
Ehe-bruch *44. *45. Bigamie *33. Hindernisse *20. *33. *34. *35. Scheidung *32. *38.
Elias, Prophet 41. 42. *53.
Elias Gauhari 21.
Elias v. Nisibis, Chronik 5. 6. 10.
Elisaeus, Prophet 41. 42. *53.
Ephesus *2. *3. *65. Synode 23.
Epiphanie 59.
Epiphanius 8.
εὐχαριστία 28.
Eulogie 28. *10. *26. *47. *62.
Eunomianer 16. 49. 62. 63. 117.
Eusebius v. Caesarea 52.
— Evangelienharmonie (?) 16. 41.
Eusebius v. Nicomedien 52.
Eusebius v. Tella 9. 104.
Eutychianer 25. 118. 119.
Ezechiel K. Synode 69. 70.
Fasten (4otägig) 59. *65.
Feste 59. 60. *30. *71; d. Martyrer *63. *65.
Fetcha nagast 65ff.
Firmung *1. *35. *60.
Flavian v. Antiochien, Synode 4.
Gangra, Synode 60. 114.
Gelasius v. Cycicus 15.
Georg M. v. Damascus 18.
Georg B. v. Schigar 52.
Germanicia 52.
Glsınōn 110.
Gregor v. Nazianz 54.
Gustra 52.
Haeresiot 40.
Haeretiker 40; Aufnahme *1.
Hassab, ibn al 22.
Hadyab, Hyparchie 9.
Helena 14. 16. 17. 45. 46. 50. 51.
Heraklius 3.
Herat, Jacobiten 3.
Homeriten, Gesetze 110.
Jacob v. Nisibis 52.
Jacobus d. Bruder des Herrn 16. 17. 41. 42. 59.
Jahblaha K. 5. 11. 18
Jakin u. Boʿas 27.
Jerusalem 42. 51. *3. *65.
Jezdegerd I 4. 5. 6. 8. 11.
Johannes, Apostel 64.
Johannes d. Täufer 42.
Johannes, B. v. Gustra 52.
Jonas, B. v. Circesium 52.
Joseph, Abt 22.
Joseph v. Nicomedien 52.
Joseph, Priester 53.
Josias 37.
Josue bar Nun 7.
Jraq 67.
Isaak K 1. 4. 5. 6. 9. 10. 12. 13. 15. 17. 18. 24. 34. 35. 58. 60. 69. 70. 103. 114.
Ischoʿyahb II K. 24.

Israel, Reich 42.
Juda, Reich 42.
Juden, Verkehr 60. *19.
Justin I 52.
Justinian I 48. 104.
Kaschkar 9.
Katharer 49. 62. 63.
Kazwini, Kosmographie 5. 7.
Kephar Pachar 17. 45.
Kirche, Vermögen *61; Weihe *56.
Kleriker, Tracht *22. *43; Zahl *23.
Klosteroberer *27. *57; Wahl *40. *48.
Klosterpförtner *51.
Kosrav Jezdegerd, Grosshramadara 10.
Kosrav Parvez 3.
Laodicea, Synode 110. 114.
Leviten 41.
Lūblōn? 110.
Lucas, Evangelist 17. 59.
Macarius, Priester 20; Codex 18. 19. 61ff.
Macarius, Priester 52.
Macedonianer 4. 16. 49. 113.
Macedonopolis 2. 52.
Madain 21. 22. 65.
Magna v. Alexandrien, Brief an Serapion 16. 41.
Maipherkat 1. 7.
Maischan, Hyparchie 3.
Manichaeer 16. 48. 62. 63. 112.
Mara v. Amid 4.
Mara v. Birta 2. 30.
Mara B. (v. Dara?) 52.
Mar'asch 52.
Marcellus II, Papst 18.
Marcioniten 16. 47. 62. 63.
Marcus, Evang. 64.
Mare ben Suleiman, Buch vom Turm 3. 6.
Mareas Macedonopolitanus 2. 52.
Mari, B. v. Kaschkar 9.
Maria 49. 60.
Marianiten 16. 49.
Marienkloster 11.
Marmaron, Kloster 11.
Martyropolis 7. 11.
Maruta v. Maipherkat 1. 2. 52.
Maruta v. Tagrit 2. 3. 24.
Medinat sahde 7.
Melkiten 22. 23.
Melyonaye 48.
Metropoliten: Beschränkungen *7. *13. *68. Rechte *30. *37. Weihe *2. *37.
Mezallianer 4.
Michael, B. v. Atrib u. Malig, Synaxai 4. 5. 7. 10. 11. 52.
Mihrschabur 10.
Miqidō? 110.
Mönche *25. *26. *27. *36. *47. *55. *58. Regel *54. *59.
Montanisten 16. 49.
Nazar 24.
Neocaesarea, Synode 76.
Nestorius 48.
Nicephorus Callisti 5. 6. 8. 10.
Nicomedien 52.
Nisibis 52; Eparchie 9.
Nonnen *26. *41. *60.
Novatianer 16. 49.
Nymphäus, Fluss 1.
Oeconom, der Kirche *24. *61; der Klöster *49. *50.
Oelung, letzte *35.
Olympias 4. 8.
Osee, Priester 7.
Osee, Prophet 16. 41. 42. 43.
Pakida, B. v. Edessa 9.
Palut 17.
Papa K. 70.
Pars, Hyparchie 9.
Patras 52.
Patriarch, Einkommen *10; Deposition *14; Rechte *8. *12. *13. *15. *30. *37; Synode *16. *67; Zahl *2. *3.
Paul v. Samosata 16. 47. 62. 63. 118.
Periodeut *28. *58. *61. *62.
Petrus Ap. 63. 64. *8.
Petrus u. Paulus, Kirche 7.
Pfarrer *18. *40. *56. *60. *61.
Philo, Brief an Jac. Bruder d. Herrn 16. 41.
— 42.
Phocalitae 48.
Photinianer 16. 48.
Photius, Bibliothek 4.
Pisanus A. 18.
Porphyrius, P. v. Antiochien 9. 18.
Porphyrius, Philosoph 34.
Priester, Ehe *32. *45; Weihe *28; Titel *39.

σαββατιανοί 63.
Salomo 27.
Salomo B. v. Mar'asch 52.
Samaria 42. *65.
Samariter 48.
Samos B. 4.
Schapur II 4. 5. 6. 7. 12. 21. 65. 67.
Schapur III 4.
Scharbil 17.
Schigar 52.
Se'ert 1.
Segestan, Jacobiten 3.
Seleucia 4. 18. 21. 24. *3. (*4). *5. *65.
— Ctesiphon 34. 70.
Serapion Einsiedler 16. 41.
Severus, P. v. Antiochien 52.
Simon, B. v. Amid 52.
Simon Magus 16. 47. 63.
Simonie *17.
Socrates, Kirchengeschichte 4. 5. 6. 8. 10. 15.
Soph(an)ene 1.
Σοφανινοί 11.
Σουφαρηνοί 4.
Sophisten 16.
Theodosius I 4.
Theodosius II 8.
Theophanes 5. 7. 8.
Theophilus v. Alexandrien 8.
Therapeuten 43.
Θεούπολις 25. *65.
Thomas v. Mar'asch 52.
Thomas v. Marga 52. 100.
Tiberias *65.
Timotheanisten 16. 49. 62. 63.
Timotheus I K. 25.
— Brief an d. Mönche v. Marmaron
— Brief an Nazar 24.
Tomarsa 5.
Tonsur *43; d. Mönche *59.
Trajan 17. 45.
Turrianus F. 18. 19. 61ff.
Ursicinus P. 18.
Valentinian, Kaiser 45. 50.
Visitator *25. *28. *58; d. Klosters
Wasit 45.
Weihnachten 59.
Xenodochium *36.
Zeno, Kaiser 23.
Zins *19.

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,
O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND BRESLAU.

IV. BAND. IV. HEFT:

PAPST JOHANNES XXI.

EINE MONOGRAPHIE

VON

RICHARD STAPPER,
DOCTOR DER THEOLOGIE, BISCHÖFLICHER KAPLAN IN MÜNSTER i. W.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1898.

PAPST JOHANNES XXI.

EINE MONOGRAPHIE

VON

RICHARD STAPPER,

DOCTOR DER THEOLOGIE, BISCHÖFLICHER KAPLAN IN MÜNSTER i. W.

MÜNSTER i. W.

VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.

1898.

Imprimatur.

Monasterii, die 1. Decembris 1898.

de Noël,
Vic. Eppi. Gnlis.

Vorwort.

Zur Mittagshöhe seiner Macht und seines Einflusses stieg das Papsttum in demselben Jahrhundert empor, in welchem die theologische Wissenschaft des Mittelalters ihre vollste Blüte entfaltete. Wenn es einseitig wäre, das Wachstum der geistlichen Macht lediglich durch den Aufschwung der geistigen Macht der kirchlichen Wissenschaft erklären zu wollen, so würden andererseits die idealen Faktoren der päpstlichen Machtentwicklung nur unvollständig aufgezählt sein, wenn darunter die Blüte der Scholastik unerwähnt bliebe. Die kühne und weltumfassende Politik der Päpste erklärt sich zum grossen Teil gewiss aus dem Rückhalt, den das Papsttum an den tiefgehenden kirchlichen Bewegungen gefunden hat, die es als ihren Mittelpunkt anerkannten, und aus der Bundesgenossenschaft mit den lebendigsten geistigen Strömungen der Zeit. Insofern haben die wissenschaftlichen Resultate eines Albertus Magnus zum Aufschwung der Papstmacht nicht viel weniger beigetragen als die Staatskunst eines Innocenz III. und seiner Nachfolger. Wer aber eine wachsende Macht am wirksamsten fördert, gewinnt naturgemäss den ersten Anspruch darauf, an der Macht teilzunehmen. Aus diesem Verhältnis zwischen Papsttum und mittelalterlicher Wissenschaft erklärt es sich, dass wenige Jahre nach dem Tode der beiden Fürsten der Scholastik, des hl. Thomas von Aquin und des hl. Bonaventura, zwei Gelehrte den päpstlichen Stuhl bestiegen: Petrus von Tarentaise, als Papst Innocenz V. (1276), und Petrus Hispanus, als Papst Johannes XXI.

Der Pontifikat des letzteren, mit dem sich die vorliegende Studie beschäftigt, steht wegen seiner kurzen Dauer an Bedeutung hinter vielen, ja den meisten anderen des ausgehenden XIII. Jahrhunderts zurück; aber die Persönlichkeit des Papstes ist es, die unser Interesse in um so höherem Masse in Anspruch nimmt. Wie nämlich in seinem Vorgänger Innocenz V. der grösste Vertreter der kirchlichen, scholastischen Gelehrsamkeit, so besteigt in Johann XXI. gleichsam der Repräsentant der profanen Wissen-

schaften jener Zeit den päpstlichen Thron. Aus dem fernen Portugal gebürtig bezieht er schon in früher Jugend die berühmteste aller Universitäten, Paris. Dort ausgerüstet mit der Summe aller Kenntnisse der damaligen Welt, kommt er als Doktor aller Fakultäten nach Italien, wirkt erst als gefeierter Lehrer der seltensten Wissenschaften, insbesondere der Physik und Medizin, dann steigt er in kurzer Zeit zu der höchsten Würde der Christenheit auf, stirbt aber bald eines plötzlichen, unnatürlichen Todes. Was Wunder, wenn da die Chronisten vor Staunen gleichsam nicht wissen, wie sie die so merkwürdige Persönlichkeit auffassen sollen. Die einen, der Kurie fernstehend, betrachten ihn in abergläubischer Furcht als einen Zauberer und Geheimkünstler; andern ist der Umstand, dass der Papst nicht einseitig ihr Parteiinteresse pflegte, Grund genug, sein Andenken mit Schmähungen entstellt der Nachwelt zu überliefern; wieder andere erheben ihn ob seiner Gelehrsamkeit geradezu bis in den Himmel. So lässt uns Dante, der Sänger der göttl. Komödie, fast noch sein Zeitgenosse, den Papst im Paradies in der Gesellschaft der grössten Gelehrten der Christenheit wiederfinden (Cant. XII, 134).

Wegen dieses eigenartigen Reizes, der die Person Johanns XXI. umgibt, glaubte schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Johann Tobias Köhler, Professor in Göttingen, dieses »alten gefürsteten Gelehrten Nachruhm auf alle Weise wieder herstellen und retten« zu müssen: er behandelte ihn zuerst monographisch, so gut und so schlecht, wie es eben mit den damaligen litterarischen Hilfsmitteln ging.[1]) Vorher schon, mehr aber noch nachher, nämlich in der Mitte dieses Jahrhunderts, wurde die Autorschaft des Papstes gerade an dem berühmtesten seiner Werke, einem Logikkompendium, das für Jahrhunderte das übliche Schulbuch gewesen, Gegenstand eines lebhaften Gelehrtenstreites; dazu werden auch seine medizinischen Schriften durch den neuzeitlichen Aufschwung der Geschichte der Medizin immer näher in Untersuchung gezogen. Um so mehr musste es angebracht sein, jetzt, wo die strittigen Ansichten sich etwas geklärt haben und durch Veröffentlichung mancher Archivalien bedeutsame Beiträge zur Lebensgeschichte des Papstes erbracht worden sind, alles biographische Material nochmals zu sichten. Als mir daher durch

[1]) J. T. Köhler, Vollständige Nachricht von Pabst Johann XXI., welcher unter dem Nahmen Petrus Hispanus als ein gelehrter Arzt und Weltweiser berühmt ist. Göttingen bey Victorinus Bossiegel 1760.

gütige Erlaubnis des Hochw. Herrn Bischofes Dr. Hermann Dingelstad von Münster ein längerer Aufenthalt in Rom gestattet wurde, habe ich auf Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Sdralek in Breslau, diese Zeit unter anderm auch dazu benutzt, den Stoff zu einer neuen Monographie Johanns XXI. zu sammeln und habe denselben dann später, in die Heimat zurückgekehrt, in der vorliegenden Studie verarbeitet.

Als der Druck meiner Arbeit schon bis zum letzten Bogen fortgeschritten war, publizierte Cadier, Mitglied der École française de Rome, den auch von mir im vatikanischen Archive benützten Registerband Johanns XXI. (Guiraud et Cadier, Les registres de Grégoire X et de Jean XXI, 3. fasc., Paris, Thorin et fils, Septembre 1898). Cadier druckt die von mir nach dem Originalband des vatikanischen Archivs citierten Briefe in der Reihenfolge des Originalbandes ab, nur dass er den päpstlichen Skriptor, der irriger Weise zwei Briefe mit No. 147 bezeichnet hatte, dahin korrigiert, dass er diese beiden Briefe als No. 147 und 148 zählt und darum alle folgenden Briefnummern, abweichend vom Original, um eins erhöht. Ich glaubte dagegen die beiden bezeichneten Briefe als 147a und 147b unterscheiden und allen anderen die Numerierung des päpstlichen Skriptors belassen zu müssen. Dies beachtet werden sich meine Citate aus dem Originalregister mit dem Druck bei Cadier leicht verifizieren lassen.

Münster, den 30. Oktober 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt.

Vorleben des Papstes.

§ 1. Abstammung, Jugend und Studium . . . . . 1—9
§ 2. Petrus Hispanus als Logiker . . . . . 9—20
§ 3. Petrus Hispanus als Mediziner . . . . . 20—26
§ 4. Petrus Hispanus in seinen kirchlichen Ämtern bis zur Besteigung des päpstlichen Thrones . . . . . 26—32
§ 5. Wahl und Krönung . . . . . 33—38

II. Abschnitt.

Der Pontifikat Johanns XXI.

§ 6. Die Aufhebung der Lyoner Konklaveordnung . . . . . 39—42
§ 7. Erste Encyklika; Stellungnahme zu Karl von Anjou und Rudolf von Habsburg . . . . . 42—50
§ 8. Die Erhebung der Kreuzzugssteuern . . . . . 51—60
§ 9. Zuwendungen aus den Kreuzzugssteuern . . . . . 60—69
§ 10. Friedensvermittlung zwischen Frankreich und Kastilien . . . 69—75
§ 11. Beziehungen zu England und Portugal . . . . . 75—79
§ 12. Unionsverhandlungen mit den Griechen . . . . . 80—90
§ 13. Innere Regierung der Kirche . . . . . 90—95
§ 14. Der Papst als Freund der Wissenschaft; seine Stellung zu den Orden . . . . . 95—104
§ 15. Der Kardinal Johannes Cajetanus Orsini und die päpstliche Kanzlei . . . . . 104—107
§ 16. Schluss: Der Tod des Papstes, Charakteristik und Rückblick. 107—114
Beilage: Synodalschreiben des Patriarchen Johannes Beccus von Konstantinopel an P. Johannes XXI. . . . 115—122

Erster Abschnitt.

Das Vorleben des Papstes.

§ 1. Abstammung, Jugend und Studium.

Papst Johannes XXI. war von Geburt ein Portugiese, und zwar stammte er aus Lissabon, der Hauptstadt des Königreichs selbst.[1]) In einem Schreiben, das er als Papst an den König von Portugal richtete,[2]) gedenkt er dieser seiner Abstammung und hebt sie als Grund hervor, weshalb der König sich mit Recht über

[1]) »Johannes natione Ulissiponensis« so der sog. Jordanus in seiner Historia satyrica, cfr. Excerpta ex Jordani chronico ap. Muratori, Antiqu. IV, 1008. Über den Verfasser dieser Chronik, den päpstlichen Pönitentiar Paulinus Minorita, später Bischof von Puteoli, gestorben 1345, vgl. Simonsfeld, Handschriftliches zur Chronik des sog. Jordanus, in Forschungen z. deutsch. Gesch. (Göttingen 1875) XV, 145—152. Eubel, Zur Chronik des sog. Jordanus, in Histor. Jahrb. XIV (1893), 603—608. Auch hat der ungefähr gleichzeitig, nämlich um 1331 geschriebene Berliner Codex 291 der Chronik des Martinus Polonus hinter den Worten »Johannes XXI. natione Yspanus« den Zusatz »de civitate Ulisbona«, vergl. Pertz, Monum. Germ. Ss. XXII, 443. Die Angabe der Annal. Oberti Stanconi ap. Pertz, l. c. XVIII, 284: »quidam cardinalis Petrus de Tolleta nomine Yspanus natione Portugalensis in summum fuit electus pontificem« ist vermutlich durch Verwechselung des Petrus Hispanus mit dem gleichzeitigen Kardinal Johannes de Tolleto episcopus Portuensis (cfr. Potthast, Regest. Pontif. Roman. II, p. 1649 u. 1703.) entstanden.

[2]) Vatikanische Bibliothek, Dictamina Berardi, Cod. Vatic. l. 3977 f. 170^{v}; die Numerierung der Briefe durch Kaltenbrunner ist leider nach dessen eigenem Geständnis falsch ausgefallen; Kaltenbrunner, Röm. Studien, in Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. VII (1886) 73 Anm. 2. Abdruck bei Raynald, Annales ecclesiastici ed. Mansi (Lucae 1748), ad ann. 1277 n. 12, vergl. Potthast, Regesta Pontif. Rom. (Berlin 1875) n. 21 249, irrtümlich wiederholt in n. 21 272. Der Kürze halber sei im Folgenden zur Angabe der Drucke von Papstbriefen, die bei Potthast verzeichnet sind, ausser auf die von mir benutzte Vorlage, stets nur auf diesen unter der üblich gewordenen Bezeichnung P. no. . . verwiesen.

seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl gefreut habe.[1]) In Lissabon erhielt sich zudem das Andenken an den berühmten Landsmann durch eine Anniversarienstiftung.[2])

Als ungefähre Zeit seiner Geburt kann man das zweite Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts annehmen.[3]) In der Taufe erhielt er den Namen Petrus und wurde nach dem Namen seines Vaters Juliani (sc. filius) zubenannt.[4])

---

[1]) L. c. »Digna siquidem regis exultatio erat et imbre foecundo conspersa tripudii mens illius, nam quem ipsius terra progenuit, titulos adeptus agnoscitur apostolicae dignitatis« und weiter unten: »mens nostra disposuit . . ., te praecipue sedis apostolicae litteris visitare, nam . . . ad te . . . nativi etiam soli materia zelum sincerae caritatis accendit, et ad personam regiam summis favoribus contovendam virtus originis nos inducit.«

[2]) »Era MCCCXV. XVII Kal. Junii obiit papa Joannes XXI., qui dedit capitulo domus suas ad anniversarium faciendum suum« sagt eine Notiz in einem Kalendarium anniversariorum der Kathedrale zu Lissabon. Liuro da Calenda da Sè de Lisboa ap. Antonio Brandão, Monarchia Lusitana (Lisboa 1632) IV, 246ᵛ. Raynald, Annal. eccles., ad ann. 1277 n. 19. De Novaes, Elementi della Storia de' Pontefici (Roma 1821) II, 264 Anm. b. Diese Schenkung wurde noch vermehrt durch einen Verwandten des Papstes, der unten noch öfter erwähnt werden wird: »Institutio capellae pro animabus Egidii Reboli, Decani Ulixbonensis et Joannis PP. XXI, ejus consanguinei et beneficiati in Ulixbonensi Ecclesia, pro qua donavit Casale de Falqueira in termino Ulixbonensi et aliud in Almaria, termino Cintriae, Decembris V., anno erae MCCCXV.« So im Cartoreo da Conezia da cathedral de Lisboa, liv. I. fol. 106 nach Cristofori, Le tombe dei papi in Viterbo (Siena 1887), 338.

[3]) Weil einerseits sein Alter zur Zeit der Thronbesteigung von keinem der Chronisten zu jugendlich befunden wird, und weil anderseits sich Johann XXI. damals noch ein langes Leben und viele Jahre versprach, so haben Tob. Köhler (Vollständ. Nachricht von Pabst Johann XXI., Göttingen 1760, S. 5.) und nach ihm Prantl (Gesch. der Logik im Abendlande III, Leipz. 1867, S. 33), Noack (Philosophie-geschichtl. Lexikon, Leipz. 1879, Art. »Petrus Hispanus«) u. a. geglaubt, dass er bei der Thronbesteigung etwa 50 Jahre alt gewesen sei. Demnach haben sie die Zeit »um 1226« als Geburtszeit angegeben. Wie wir aber unten S. 9 noch sehen werden, war unser Papst schon 1247 Professor der Medizin an der Universität Siena, was wahrscheinlich ein höheres Alter als 21 Jahre erfordert haben wird.

[4]) »Dominus Petrus Hispanus, dictus Petrus Juliani«, Ptolemaeus Lucensis, Hist. eccl. ap. Muratori, Rer. Ital. Ss. XI, 1176. »Hic prius vocabatur magister Petrus Juliani«, Bern. Guidonis vita J. ap. Muratori, Rer. It. Ss. III, 1, 606. Er unterschrieb als Erzbischof von Braga »Petrus Juliani electus Bracharensis confir.« Antonio Brandão, Monarchia Lusitana IV, 244ᵛ. Auch als Kardinal wird er in einem Instrument des Klosters Alcobaça »Magister Petrus Juliani Tusculanus Episcopus« genannt. Antonio Brandão, l. c. IV, 248. Die korrumpierte Lesart des Memoriale Potestatum Regiensium ap. Muratori, l. c. VIII, 1141: »Hic pontifex Johannes, Petrus Annedens * vocatus, in diversis scientiis famosus etc.« ist richtig zu stellen nach Martinus Polonus: »Hic pontifex Johannes, Petrus ante (= antea)

Von der Familie unseres Papstes wissen wir nur weniges. In den päpstlichen Registerbänden kommt einigemal ein »Blutsverwandter des Papstes Johannes XXI.«, Ägidius Martini, vor, der es zu hohen kirchlichen Würden brachte.[1]) Derselbe wurde in Lissabon auch Ägidius Reboli genannt.[2]) Daher hat man vermutet, dass der Vater unseres Papstes, Julianus, mit jenem Geschlechte der Reboli oder Rabelli verwandt gewesen sei, welches zum alten Adel Portugals gehörte.[3]) Indes lässt sich darüber nichts mit Sicherheit erweisen.[4]) Ebensowenig steht fest, dass der Vater unseres Papstes Arzt gewesen sei.[5]) Nur dies eine lässt sich mit Grund annehmen, dass Julianus zu den wohlhabenderen Bürgern Lissabons gehörte. Denn abgesehen davon, dass Johannes XXI. bei seinem Tode mehrere Häuser in Lissabon hinterliess,[6]) hat Julianus seinen Sohn zu den höheren Studien bestimmt, was in Portugal damals mit be-

---

dictus, in diversis scientiis famosus etc.« Pertz, Mon. Germ. XXII, 443. Durch Missverständnis eben dieser letzteren Stelle des Martinus Polonus, infolge mangelnder Interpunktion, mag es auch zu erklären sein, dass bis in die neueste Zeit noch oftmals »Johannes Petrus« oder »Giampietro« als Name des Papstes angegeben wird; z. B. von Ciaconius, Vitae et res gest. Pont. et Card. (Romae 1677) II, 193, 209 u. 211, Cardella, Memorie storiche de' Cardinali (Roma 1793) II, 1. Gams, Series episcoporum, p. XX., zuletzt noch der Verfasser der Vie du bienheureux Innocent V. (Rome 1896) 99 u. 102. Anm. 1.

[1]) Derselbe sollte 1262, noch »Kleriker von Lissabon«, ein Kanonikat an einer Kathedralkirche Portugals erhalten. Papst Urban IV. schrieb am 4. Nov. gen. Jahres in dieser Angelegenheit an den Erzbischof von Braga. Dorez et Guiraud, Registres d'Urbain IV. (Paris 1892) n. 179. Später wurde derselbe Aegidius Martini päpstlicher Kaplan und erhielt durch Johann XXI. mehrere Benefizien in Toledo. Prou, Registr. d'Honorius IV. (Paris 1888 sv.) n. 675, vergl. P. n. 22 540. Ebenso erhielt er den Dekanat von Lissabon. Prou, l. c. n. 528. Im Jahre 1277 wurde er zu Lamego von einem Teile der Kanoniker zum Bischof erwählt. Der Prozess wegen der uneinigen Wahl beschäftigte die Kurie unter Nicolaus III. und Martin IV., bis die beiden Erwählten auf ihre fraglichen Rechte verzichteten. Prou, l. c. n. 528. Ein magister Petrus Martini, dictus Rool, der Portionarius von St. Stephan in Lissabon war, erhielt von Johann XXI. am 27. Apr. 1277 ein Kanonikat in Salamanca. Vatikan. Archiv, Reg. Vatic. t. 38 (Joh. XXI.) ep. 147.

[2]) S. oben S. 2 Anm. 2.

[3]) Cardoso, Hagiolog. Lusitan. III, 312. Nic. Antonius Hispalensis, l. c. II, 74. D. Barbosa Machado, Bibliotheca Lusitana (Lisboa 1747) II, 559. Das Wappen der Familie bei Ciaconius, l. c. II, 209 ist von D. Pedro Conde entnommen, vgl. Cristofori, l. c. 338.

[4]) Daher sagt auch Ant. Brandão, l. c. IV, 244ᵛ: não consta de que familia fosse. Einige Italiener lassen ihn sogar, durch seinen Beinamen medicus verleitet, von den Medicäern in Florenz entstammen! Nic. Anton. Hispalensis, II, 50.

[5]) Das einzige Zeugnis, das man dafür erbringen könnte, s. unten S. 24, Anm. 1.

[6]) S. oben S. 2 Anm. 2.

sonders grossen Opfern verbunden war. Innerhalb des Königreiches gab es nämlich noch keine Universität. Wollte man sich nicht mit der Kathedralschule zu Lissabon begnügen, so musste man den jungen Studenten ausser Landes, nach Frankreich oder Italien, schicken und so viele Gefahren und Kosten übernehmen, wozu nur die wenigsten imstande waren. In einer Bittschrift, die man gerade in jener Zeit an den König von Portugal richtete, und worin man um Gründung eines Studium generale in Lissabon bat, findet sich daher die Klage, dass leider die meisten Eltern ihre Söhne zu Hause behalten müssten, »propter expensarum defectum, viarum discrimina et pericula personarum«.[1])

Petrus Juliani reiste, als er die Domschule seiner Vaterstadt absolviert hatte, nach Paris, das als die Quelle aller Wissenschaft und als Sammelpunkt aller Gelehrten galt. Hier begann er — im Auslande nunmehr Petrus Hispanus genannt — noch sehr jung an Jahren, seine höheren Studien. Die alte Universitätsstadt erfüllte ihn mit wahrer Begeisterung für die Wissenschaft. Noch als Papst denkt er mit Freude an diese Zeiten zurück. In einem Briefe an den Bischof von Paris[2]) rühmt er die dortige Universität als »den Quell lebendigen Wassers, der hell wie Krystall aus dem Glauben an Gott und das Lamm hervorgehe«. Überall habe sie bisher Leben gespendet, die Herzen der Christen zu Gottesfurcht und Tugend erzogen, mit der Fülle ihrer Wissenschaften die Stadt Gottes, die Kirche, gefestigt und dieselbe auf dem ganzen Erdkreis in vielfacher Weise verherrlicht. Und dann erfahren wir, woher seine besondere Zuneigung und Liebe zu ihr stammt. »In illius namque laribus ab annis teneris diucius observati variis scienciis inibi studiose vacavimus et per annos plurimos secus decursus sedentes ipsarum, sapidissima earum libamenta gustavimus, quantum nobis Deus maiestatis, vere sapiencie dator, indulsit, propter quod illud oblivisci non possumus.«[3])

---

[1]) Denifle, Gesch. d. Univ. (Berlin 1885) I, 522.

[2]) Vatikanische Bibliothek, Cod. Vat. lat. 3977 (Dictamina Berardi), f. 170.

[3]) Die Form des Briefes stammt freilich grossenteils aus der päpstl. Kanzlei, welche stets dieselben »blumenreichen« Redewendungen gegenüber der Pariser Universität gebrauchte. Zum Vergleiche stelle ich die entsprechende Stelle aus einem Briefe Honorius' IV. an dieselbe Universität hierher: »in eiusdem studii laribus observati de illius dulcedine libamina grata libavimus per plures annos secus decursus sedentes ipsius.« Prou, l. c. n. 267. Pawlicki, Papst Honorius IV. (Münster 1896) 6. Ähnlich in Briefen früherer Päpste, z. B. Denifle, Chartular. Univers. Parisien. (Paris 1889) I, 133, 343.

Unter den variae scientiae, mit denen Petrus Hispanus sich in Paris beschäftigte, war es besonders eine Disziplin, welche gemäss der damaligen Zeitrichtung nicht ohne den grössten Einfluss auf den jungen Studenten bleiben konnte. Wie unter den Nationen abwechselnd bald die eine bald die andere Grossmacht massgebend und führend in den Vordergrund tritt, so zeigt die Geschichte der Wissenschaften, dass auch unter ihnen bald die eine bald die andere als Centralmacht hervortritt, und das sicherste Wahrzeichen ihrer Vormacht ist jedesmal, dass sie alle anderen zur Annahme ihrer Methode zwingt. In dieser Vormachtsstellung befand sich im 13. Jahrhundert die Logik und besonders ihre praktische Seite, die Dialektik. Wenn der dialektische Betrieb der Theologie das charakteristische Merkmal war, das die Gottesgelehrten der Universitäten von den früheren theologischen Schulen schied, so zeigt sich die führende Stellung der Dialektik damals am augenfälligsten in dem dialektischen Betrieb selbst der Medizin.[1])

Die Dialektik nahm alle Geister gefangen; sie durchdrang alle Fächer des Wissens so sehr, dass man in der gesamten Geschichte des Occidents, selbst in der Sophistik der Alten, nie ein Gleiches erlebt hat.[2]) Schon Abälard rühmte sich: »Dialecticarum rationum armaturam omnibus documentis praetuli.« Unter solchen Umständen dürfen wir uns nicht wundern, dass auch Petrus Hispanus eins seiner Werke mit den Worten beginnt: »Dialectica est ars artium, scientia scientiarum, ad omnium methodorum principia viam habens; sola enim dialectica probabiliter disputat de principiis omnium aliarum scientiarum, et ideo in acquisitione omnium aliarum scientiarum dialectica debet esse prior.«[3])

Der Dialektiker übte seine Kunst vor allem in Disputationen. Wie die Ritter jener Zeit in der Überfülle ihrer Kraft noch nicht genug hatten an den zahlreichen inneren und äusseren Kriegen, an den Kreuzzügen und Römerfahrten, sondern in Privatfehden und Tournieren den Kampf auf Leben und Tod oder zur Übung und Stählung ihrer Kraft fortsetzten, so ermüdeten die Gelehrten jener Zeit nicht in öffentlichen Disputationen, Tagfahrten und Verteidigungen, bei denen es weniger um die Sache, als um den Kunstbau des Begriffes, um Darstellung der Verstandesthätigkeit als

---

[1]) H. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin. 3. Bearbeitung. Jena 1875. I, 692 f., 699 f.

[2]) Hock, Gerbert oder Papst Sylvester II. (Wien 1837) 6 u. 7.

[3]) Summulae logicales, s. § 2.

solcher zu thun war. Wo in einem Kloster, in einer Schule, in einem Stift oder in einer Stadt ein berühmter Gelehrter erschien, da war es Sitte, ihn zu einer öffentlichen Disputation einzuladen, um seine Gewandtheit in den Regeln der Dialektik sehen und bewundern zu können. Viele derartige Beispiele erzählt uns Salimbene in seiner Chronik.[1]) Und hat der Dialektiker seine Sache gut gemacht, so setzt Salimbene lobend hinzu: »magnam gratiam habuit disputandi« oder »fuit enim magnus logycus et magnus theologus.« In ganz derselben Weise rühmt er auch von Petrus Hispanus, dass derselbe ein »magnus sophysta, logycus et disputator atque theologus« gewesen sei.[2])

Eifrige Teilnahme an den regelmässigen Disputationen war auch die erste Pflicht der Universitätsstudenten.[3]) Daher sind uns die Worte des Chronisten zugleich ein Zeugnis dafür, mit welchem Eifer Petrus Hispanus seine Studien betrieb. Dass er es zu solchen Erfolgen in der dialektischen Wissenschaft brachte, das verdankte der junge Student vor allem den tüchtigen Lehrern, die er in Paris antraf. Die Pariser Schule der Logiker war die berühmteste von allen, und gerade um 1240 lehrte dort Wilhelm Shyreswood, derselbe, der auch — zum erstenmal, wie es scheint — die Pariser Schultradition in ein Kompendium zusammenfasste, das für das ganze spätere Mittelalter grundlegend wurde.[4]) Roger Baco, welcher Studiengenosse unseres Papstes in Paris war, urteilt[5]) über Shyreswood: »Guilielmus de Shyrwode longe sapientior Alberto,[6]) nam in philosophia communi nullus maior est eo.« Ähnlich lautet das Urteil des Matthaeus Parisiensis, welcher ihn mit kurzen Worten als »eminentissime litteratus« bezeichnet.[7]) Welchen Einfluss dieser Pariser Lehrer auf Petrus Hispanus ausgeübt hat, werden wir bald noch näher kennen lernen.

Auch auf dem Gebiete der Naturphilosophie entstand in jener Zeit durch das weitere Bekanntwerden der physikalischen Schriften des Aristoteles neues Leben und eine neue Thätigkeit. Wenn man

---

[1]) Parmense Chronicon (ed. Parm. 1857). Vollständiger Vatikanische Bibliothek, Cod. Vat. lat. 7260. Vgl. Michael, Salimbene u. seine Chronik, Innsbruck 1889.

[2]) l. c. p. 133. S. unten S. 13, Anm. 4.

[3]) Kaufmann, Geschichte der deutsch. Univers. (Stuttgart 1896) II, 309.

[4]) Wilh. Shyreswood, auch de Montibus genannt, starb 1249 als Kanzler zu Lincoln. Überweg-Heinze, a. a. O. II, 255. Prantl, a. a. O. III, 30. Thurot, De la Logique de Pierre d'Espagne, Revue archéolog. nouv. s. X (1864) 267.

[5]) Opus tertium, c. II. p. 14.

[6]) Albertus Magnus, der gleichzeitig in Paris lehrte; s. folg. S.

[7]) Joecher, Gelehrten-Lexikon (1751) s. v. Wilhelm de Montibus.

auch, durch irrige Übersetzungen dieser Schriften veranlasst, eine Zeit lang versucht hatte, die Vorlesungen über dieselben in Paris zu verbieten,[1]) die allgemeine Begeisterung für den Stagiriten war zu gross, und der Drang gerade der tiefsten, scharfsinnigsten, ausdauerndsten Talente nach diesem Studium war zu stark: auch in Paris musste man schon bald das Studium der aristotelischen Naturphilosophie wieder freigeben,[2]) und zur Zeit, wo Petrus Hispanus dort weilte, hielt der »zweite Aristoteles«, wie er genannt wurde, Albertus Magnus, dort über die aristotelische Physik und Metaphysik Vorlesungen.[3]) Dass Petrus Hispanus den grossen Philosophen und Naturforscher gehört hat, erkennen wir daraus, dass er von demselben medizinische Rezepte in einer seiner Schriften anzugeben weiss.[4])

Die aristotelische Naturphilosophie wurde eins der Lieblingsstudienfächer unseres Papstes. Ihm kam dabei sehr zu statten, dass er infolge seiner Abstammung aus Portugal, welches damals noch zu einem sehr grossen Prozentsatz von Mauren bewohnt wurde,[5]) wahrscheinlich arabisch verstand. Die arabischen Aristoteleskommentatoren, Physiker und Ärzte, hat er wenigstens vorzüglich studiert: in seinen späteren Schriften beruft er sich mit Vorliebe auf Avicenna,[6]) den Juden Isaac kommentierte er selbst, und der Almansor des Rhases sowie Halyabbas, Algazel und Oribas sind ihm geläufig.[7]) Doch wie jene arabischen Naturphilosophen gleich-

[1]) Im Jahre 1210 verordnete ein Pariser Provinzialkonzil: »nec libri Aristotelis de naturali philosophia nec commenta legantur Parisius publice vel secreto«, welches Verbot 1215 durch den Kardinallegaten Robert genauer präcisiert wurde. Denifle, Chartular. Univ. Parisien. I, 70 u. 78.

[2]) Schon 1229 rühmt sich die Universität Toulouse: »libros naturales, qui fuerant Parisius prohibiti, poterunt illic (i. e. Tolosae) audire qui volunt etc.« Denifle, l. c. I, 130. Geschichte der Univers. I, 328. Im Jahre 1231 gab Papst Gregor IX. Auftrag, die betreff. Bücher einer Revision zu unterwerfen. Denifle, Chartular. Univ. Par. I, 143. Für 1237 bezeugt Roger Baco schon wieder ihren Gebrauch bei den Vorlesungen in Paris. Charles, Roger Bacon (Paris 1861) 314 u. 412.

[3]) Ersch u. Gruber, Encycl. d. Wissensch. II, 364 Art. »Albertus Magnus«.

[4]) z. B. «Rafanus tritus et super cerebrum ligatus statim ab epilepsia quendam sanavit: Albertus.« Petri Hispani Thesaurus Pauperum, in der Practica Serapionis (Lugduni per Jac. Myt 1525) f. 255.

[5]) Noch unter Gregor X. beklagte sich der Klerus Portugals darüber, dass ihr König diese Mauren, sowie die arabischen Juden allzusehr in Schutz nehme und begünstige. Raynald, ad a. 1273 n. 26.

[6]) »dicit Avicenna in libro suo de Anima«, »sicut exponit Avicenna supra librum de Anima«, »dicit Avicenna in capitulo de etatibus« u. dergl.

[7]) Vgl. seine Kommentare zu Isaac in den Opera omnia Isaac (Lugduni ap. Barthol. Trot 1515).

zeitig Ärzte waren, und wie in jener Zeit physicus fast stets gleichbedeutend mit medicus ist, so wandte sich auch Petrus Hispanus bald der Medizin zu. Hier waren nun Hippocrates und Galenus seine höchsten Autoritäten; freilich hat er dieselben nur aus den damals üblichen schlechten lateinischen Übersetzungen, resp. wieder durch arabische Vermittlung kennen gelernt.[1])

Auch bei der Medizin blieb Petrus Hispanus noch nicht stehen: er ruhte nicht eher, bis er die Studien aller vier Fakultäten mit Erfolg absolviert hatte. Von der Zeit seines Studiums der Theologie hat sich noch eine spezielle Nachricht durch Salimbene erhalten, der von der Liebe und Verehrung erzählt, welche Petrus Hispanus gegen den Pariser Lehrer der Theologie Johannes von Parma aus dem Minoritenorden[2]) hegte. Johannes von Parma blieb in Paris bis 1247, zu welcher Zeit er zum General seines Ordens erwählt wurde und den Lehrstuhl dem h. Bonaventura überliess.[3]) Wie sehr Petrus Hispanus ihn damals liebgewonnen hat, erkennen wir am besten daraus, dass er dem sittenstrengen Mönch — trotz aller Anfechtungen, die derselbe nachher selbst von hochgestellten kirchlichen Personen erfuhr[4]), — allzeit ein treues Andenken bewahrt hat, ja, dass er später als Papst seinen alten Lehrer aus der Einsamkeit wieder hervorholen und zum Kardinal machen wollte.[5])

In allen vier Fakultäten hat Petrus Hispanus sich so sehr hervorgethan, dass die Chronisten voll sind des Ruhmes seiner allgemeinen Bildung und Gelehrsamkeit. Nicht nur »in omnibus disciplinis instructus«[6]) nennen sie ihn; »vir literatus apprime«, »magnus philosophus«, »magnus theologus«, »in scientiis famosus«, das sind Epitheta, womit sie ihn auszeichnen.[7]) Und wieder an

---

[1]) S. unten S. 25.

[2]) Johannes Burelli, der siebente General des Minoritenordens, geb. 1209, gest. 1289. Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon, Art. »Johannes von Parma«. Er wird oft verwechselt mit einem jüngeren Johannes de Qualea, Quaya oder Genesius genannt. Ersch u. Gruber, Encycl. d. Wissensch. XXII, 186. Art. »Johannes Genesius«. Hoefer, Nouvelle Biographie générale, Art. »Jean de Parme«.

[3]) Denifle, Chartular. Univ. Parisien. I, 187.

[4]) Man verdächtigte ihn, das sog. Evangelium aeternum mit seinen joachimitischen Irrtümern verfasst zu haben; er resignierte daher 1256 als Ordensgeneral und zog sich in die Einsamkeit zurück. Salimbene, Parm. Chron. (ed. Parm.) 133.

[5]) S. S. 13, Anm. 4.

[6]) Annales Basileenses, ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XVII, 200.

[7]) Franc. Pipinus ap. Muratori, Rer. It. Ss. IX, 723. Salimbene, Parm. Chron. 133. Martinus Polonus ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XXII, 443. Bern. Guidonis ap. Muratori, Rer. It. Ss. III, 1. 606.

anderer Stelle heisst er »magnus magister.«[1]) Ptolemaeus Lucensis und der sog. Jordanus[2]) nennen ihn einen »clericus generalis« und zeigen damit nach damaligem Sprachgebrauch an, dass er in allen Fakultäten die akademischen Grade erlangt hat.[3]) Ganz gewiss ist, dass er das Magisterium in der Medizin resp. Physik erhalten hat; denn wir finden ihn schon in den nächsten Jahren in der Ausübung dieses Magisteriums.

§. 2. Petrus Hispanus als Logiker.

Nach Beendigung seiner Studien wandte sich Petrus Hispanus, nunmehr stets magister Petrus Hispanus genannt, nach Italien. Hier waren an mehreren Orten kleinere Universitäten im Entstehen oder im Aufblühen begriffen und suchten vorzugsweise aus Paris geeignete Lehrkräfte zu erhalten.[4])

Auch in Siena, das — in Mittelitalien — für eine Hochschule recht günstig lag, ging man mit dem Plane um, das dortige Stadt-Studium zu erweitern. Im Jahre 1246 besoldete die Kommune einen »nuntius, qui ivit per civitates et castra Tuscie ad invitandum scolares, ut deberent venire Senas ad studendum«. Im folgenden Jahre wurde das erweiterte Studium eröffnet. Die Zahl der Professoren war vermehrt worden: neben mag. Thebaldus de Senis, professor grammatice, dom. Pepo doctor legum, mag. Iohannes Mordentis de Favençia in arte medicine und einem mag. Johanninus finden wir jetzt auch unseren mag. Petrus Hispanus als Professor thätig.[5])

Hier auch hat wahrscheinlich Petrus Hispanus sein Logikkompendium, die Summulae logicales, verfasst, vielleicht weil er in

---

[1]) Ricobaldus Ferrariensis, Hist. Pont. ap. Muratori, l. c. IX, 181.

[2]) Ptol. Luc., Hist. eccles. ap. Muratori, l. c. XI, 1176. Excerpta ex Jordani Chronico ap. Muratori, Antiqu. IV, 1008.

[3]) Köhler, a. a. O. 11 vgl. Du Cange, Glossar. med. et inf. Latin. s. v. »Clericus«.

[4]) Paris galt als die Pflanzschule der Professoren. Papst Innocenz III. forderte 1205 die Pariser Universität auf, Lehrer nach Constantinopel zu schicken. Denifle, Chart. Univ. Par. I, 62. Paris sandte 1228 den berühmten Logiker Walter nach Vercelli. Denifle, Gesch. d. Univ. I, 291. Papst Honorius III. erbat sich von dort neue Professoren für Toulouse. Denifle, Chartular. Univ. Par. I, 83. König Manfred bemühte sich, solche für die neueingerichtete Universität Neapel zu bekommen. Denifle, Chart. Univ. Par. I, 501.

[5]) Denifle, Gesch. d. Univ. I, 430. Zdekauer, Sulle origini dello Studio Senese (Siena 1893) 16. Die näheren Gründe, weshalb ich den von diesen hier erwähnten Petrus Hispanus für ein und dieselbe Persönlichkeit mit dem nachmaligen Papste erachte, s. § 3.

Ermangelung einer weiteren Kraft an der jungen Universität Vorlesungen über diesen Zweig der Philosophie halten musste.

Je mehr diese Summulae logicales das glänzendste Ruhmesblatt in der Vorgeschichte des Papstes zu bilden geeignet sind, weil sie den Schulbetrieb der Logik für mehr als drittehalb Jahrhunderte beherrscht haben, also wohl das einflussreichste Kompendium der Logik im christlichen Abendlande des Mittelalters gewesen sind, um so weniger darf man den Zweifeln und Einwendungen dagegen, ob unserem Petrus Hispanus oder einem anderen das Eigentumsrecht gebührt, aus dem Wege gehen.

Beginnen wir den Beweis für die Echtheit mit der Prüfung der äusseren Zeugnisse.

Gegen Anfang des 14. Jahrhunderts, noch vor dem Jahre 1323, hat ein Dominikaner zu Stams in Tirol die Schriftsteller seines Ordens zusammenzustellen und bei jedem seine Werke anzugeben versucht. Dieser bringt hier die kurze Bemerkung: fr. Petrus Alfonsi hyspanus scripsit summulas logicales.[1]) Dieselbe Notiz findet sich im Katalog der Dominikanerschriftsteller bei Laurentius Pignon[2]) mit dem Zusatz: que communiter traduntur pueris. Gleichzeitig mit Pignon, nämlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, legt ein anderer Dominikaner, Fr. Ludovicus a Valleoleti, die Summulae logicales dem frater Petrus Hispanus de natione Castellae bei,[3]) und im folgenden Jahrhundert bezeichnen es spanische Dominikaner[4]) — freilich unter Widerspruch von Seiten ihrer portugiesischen Ordensgenossen — als alte Ordenstradition, dass der Verfasser der Summulae aus Kastilien stammte und im navarresischen Kloster Stella um das Jahr 1250 gelebt habe. Er sei vorher Professor in Paris gewesen; zu Stella habe er seine letzte Ruhestätte gefunden, dort zeige man sein Grab im Kreuzgang, das die Aufschrift trage: Hic jacet reverendus Pater, Frater Petrus Hispanus.[5])

Dominikaner mit dem Namen Petrus Hispanus hat es recht viele gegeben; Quétif und Echard[6]) zählen allein sechs dieses

---

[1]) Denifle, Quellen zur Gelehrtengesch. des Predigerordens, in Archiv f. Litter. u. Kirchengesch. II (1886) 233.

[2]) 1403 Dominikanerprior in Sens, gest. 1449. Vgl. Quétif-Echard, Scriptores ord. Praed. I, 485 sq.

[3]) Quétif u. Echard, l. c. Brandão, Monarchia Lusitana (Lisboa 1632) IV, 244. Köhler, a. a. O. 17.

[4]) Lopez und Marieta, vgl. Nic. Antonius Hispalensis, l. c. II, 75 und 76.

[5]) Köhler, a. a. O. 18, Nic. Ant. Hisp. l. c.

[6]) l. c. s. v. »Petrus Hispanus« I, 485 sq.

Namens, die sich als Schriftsteller ausgezeichnet haben. Dass daher unter ihnen Verwechslungen vorkamen und das Eigentumsrecht an ihren Werken, selbst von einem Ordensgenossen, nicht immer dem wirklichen Urheber unter den zahlreichen Trägern desselben Namens zugeschrieben wurde, ist sehr leicht möglich. In der That kann davon, dass ein Ordensmann die Summulae verfasst habe, mit Grund nicht die Rede sein. Schon der Umstand allein spricht deutlich dagegen, dass der Verfasser in den Handschriften nie frater oder frater de ord. Praed. genannt wird, sondern magister. Gerade die ältesten Handschriften[1]) nennen ihn stets nur magister. Das weist aber auf einen Weltgeistlichen hin; Ordensgeistliche haben im 13. Jahrhundert, selbst wenn sie als magistri actu regentes an der Pariser Universität thätig waren, wie Albertus Magnus und Thomas von Aquin, diesen Titel nie geführt. In den Verzeichnissen der Professoren, bei Aufzählung der akademischen Lehrbücher, in den ältesten Handschriften ihrer eigenen Werke u. drgl.[2]) werden letztere stets nur fratres genannt. Zudem

---

[1]) »Sic v. g. in codice paene coaevo Bibl. Capit. Cordubensis n. 318 habetur in fine: Expliciunt Sincategoreumata mag. Petri Hispani.« Denifle, Chartul. Univ. Paris I, 542. Vgl. zu Paris die Hs. des 13. Jhrh. nouv. acq. lat. 308 »Incipiunt compilationes supra tractatum magistri Petri Yspany«. Delisle, Bibl. Nationale, Accroissements (Paris 1894) 479. Ein dem 14. Jhrh. angehöriger Cod. Vatic. lat. 4537 hat f. 29: »Expliciunt tractatus magistri petri spani. Deo gratias. Amen«, dagegen f. 29^{v}: »Incipiunt fallacie s. thome de ordine fratrum predicatorum.« Auch alte Kommentatoren der Summulae aus dem Dominikanerorden wissen nichts von der Ordenszugehörigkeit des Verfassers, z. B. Cod. Casanat. lat. 100 [alte Sign. C, IV, 29] zu Rom: »Circa principium primi tractatus magistri Petri Hyspani . . .« Dagegen soll sich zu Sevilla eine Hs. befunden haben, welche endigte: »Et in hoc terminatur lectio et per consequens totus liber Bartholomaei super primam partem mag. Petri Hispani de ordine Praedicatorum. Deo gratias. Amen.« Nic. Antonius Hispalensis, l. c. II, 77. Indes stammt diese Hs. schon deshalb, weil sie einen Kommentar enthält, aus späterer Zeit, so macht ihren Schlusssatz die unnatürliche Zusammenstellung von mag. und de ordine Praedicatorum erst recht verdächtig. In ähnlicher Weise bedarf noch der genauen Untersuchung ein Zusatz, der sich im Cod. Amplon. F 263 zu Erfurt eingeschaltet findet, f. 29^{v}: »iste sunt summule fratris P. H. que possunt dici flos ortus libri Arist.« Schum, Amplonian. Handschriftensammlung (Berlin 1887) 171. — Zum Schluss sei bemerkt, dass keine Hs. der Summulae den Verfasser Petrus Alfonsi nennt.

[2]) In der Aufzählung der Professoren von 1248 (Denifle, Chartularium Univ. Paris. I, 210) werden die Weltgeistlichen mit dem Titel magister in jeder Fakultät vorangestellt; dann folgen die Ordensgeistlichen als fratres N. N. de ord. N. Im taxatum librorum von 1286 heisst es z. B. stets Summa fratris Bonaventure u. s. w. dagegen Summa magistri Petri Salviensis (de Salinis), liber magistri Johannis de Siccavilla u. a. Denifle, l. c. I, 644 sq.; ähnlich in einer Häusertaxation der Pariser Professoren von 1282 u. 1283. Denifle, l. c. I, 597 sq.

ist ganz sicher, dass ein Petrus Hispanus aus dem Dominikanerorden nicht Professor an der Pariser Universität gewesen ist. Weder der Katalog der Magistri in theologia Parisius[1]) erwähnt einen solchen, noch war er in der Fakultät der artes, denn in dieser wurden damals noch keine Ordensmitglieder zum magisterium zugelassen. Er könnte also höchstens Lehrer in einer Privatstudienanstalt des Ordens zu Paris gewesen sein. Endlich ist das Kloster Stella auch nicht vor dem Jahre 1260 gegründet worden.[2])

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände haben selbst Dominikaner, wie Quétif-Echard und Denifle,[3]) die Annahme, dass der Verfasser der Summulae einer der ihrigen sei, für unhaltbar erklärt.

Wer von den zahllosen Gelehrten, die den Namen Petrus Hispanus im 13. Jahrhundert getragen haben, soll denn nun der Verfasser jenes vielverbreiteten Schulbuches gewesen sein? Mir scheinen alle annehmbaren Zeugnisse, äussere und innere Gründe, allein auf jenen magister Petrus Hispanus hinzuweisen, der nachmals Papst Johann XXI. wurde.

Es gab gegen Mitte des 13. Jahrhunderts schon viele Kompendien der aristotelischen Logik oder derartige »Summulae logicales«. Ein solches Kompendium von Wilhelm Shyreswood haben wir oben[4]) erwähnt; andere, meist von anonymen Verfassern, birgt jede grössere Handschriftensammlung,[5]) und eine Logik aus derselben Zeit[6]) nennt solche Summulae das gewöhnliche Handbuch für die »novi artium auditores«. Unter der Menge derselben mögen die Summulae des mag. Petrus Hispanus anfangs wenig hervorgetreten sein, wenigstens achtete man nicht auf den Verfasser; noch Duns Scotus (gest. 1308) beruft sich mit Namensnennung nur auf Shyreswood.[7]) Darum darf es uns nicht Wunder nehmen, dass von den älteren Chronisten und Zeit-

[1]) Denifle, Quellen zur Gelehrtengesch. des Predigerordens, im Archiv f. Litteratur- u. Kirchengesch. II, (1886) 204 ff.

[2]) Quétif-Echard, l. c., danach Köhler, a. a. O. 21. Prantl, Gesch. d. Logik im Abendlande III, 31.

[3]) Quétif-Echard, l. c. Denifle, Chart. Univ. Paris I, 542.

[4]) S. oben S. 16.

[5]) Zu Rom in der vatikan. Bibliothek s. die handschr. Kataloge s. v. »Logicalia anonymorum«; bes. aber zu Paris, vgl. Ch. Thurot, in der Revue archéolog. nouv. s. X (1864) 267 sv. und Revue critique 1867 n. 13 und 27.

[6]) Von einigen Lambert von Auxerre (Mitte des 13. Jhrh.) zugeschrieben. Prantl, a. a. O. III. Abschn. XVII Anm. 97. Im Erfurter Cod. Ampl. O 66 wird Walter Burleigh als Verfasser genannt.

[7]) Daneben spricht er auch einmal von einem auctor summularum. Prantl, a. a. O. III. Absch. XIX, Anm. 86 u. 183.

genossen des Papstes Johannes XXI. einige, wie es scheint, dessen Summulae logicales nicht kennen. Die meisten wollen uns überhaupt nicht eine Aufzählung der Werke des Papstes geben;[1]) sie deuten vielleicht auf sein Logikkompendium hin, wenn sie ihn »subtilis« und »magnus philosophus« nennen und als einen Mann bezeichnen, der »ingenium et subtilitatem et summam scientiam« besessen habe.[2]) Die gleichzeitigen Annales Placentini Gibellini berichten, dass er bei den Zeitgenossen gemeinhin als »Philosoph« galt.[3]) Die stärkste derartige Anspielung liegt wohl in den oben[4]) schon erwähnten Worten Salimbenes, der mit Pariser Studiengenossen des Papstes in Berührung gekommen war[5]) und sich über manche Verhältnisse desselben genauer als alle anderen Chronisten unterrichtet zeigt: er nennt ihn ganz speziell einen »grossen Logiker«.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts beginnen die Chronisten auch einige der Werke Iohannes XXI. namhaft zu machen. Ptolemaeus Lucensis und der sog. Jordanus geben zwar noch sehr ungenaue und konfuse Mitteilungen,[6]) doch will Köhler auch bei ihnen das Kom-

---

[1]) Sie geben auch keins der Werke Innocenz V., seines Vorgängers, an, der unter dem Namen Petrus de Tarentasia berühmte und vielgebrauchte Kommentare verfasst hatte.

[2]) Ptolemaeus Lucensis, Annal. ap. Muratori, Rer. Ital. Ss. XI, 1291. Chron. Francisci Pipini ap. Muratori, l. c. IX, 723. Amalric. Auger. ap. Muratori, l. c. III, 2. 427.

[3]) »Qui dominus papa [Gregorius X.] . . . fecit quinque cardinales, sc. . . . magistrum Petrum de Yspania qui habetur pro philosopho.« ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XVIII, 558.

[4]) S. oben S. 6. Der vollständige Text lautet im Cod. Vat. lat. 7260 f. 76: »Et notandum, quod quamvis fr. Joh. de Parma habuerit multos mordaces occasione doctrine abbatis Joachim, habuit tamen multos qui eum dilexerunt. Inter quos fuit magister Petrus Hispanus, qui factus cardinalis et postea ipse idem factus papa Johannes XXI., cum esset magnus sophysta, logycus et disputator atque theologus, misit pro fr. Johanne de Parma, qui similia in se habebat. Voluit ergo papa, quod semper esset cum eo in Curia, et cogitabat eum facere cardinalem, sed morte preventus non potuit facere, quod mente conceperat . . .«

[5]) Vgl. Parmense Chronicon (ed. Parm.) 130: »Haec omnia supradicta habui a magistro Benedicto Faventino physico, qui interfuit et audivit; nam multis annis Parisius studuit et multum diligebat et commendabat fratrem Johannem de Parma« in Verbindung mit der in vorig. Anm. mitgeteilten Stelle.

[6]) »Hic generalis clericus fuit et praecipue in medicinis: unde et quaedam experimenta scripsit ad curas hominum ac librum composuit, qui Thesaurus pauperum vocatur. Fecit et librum de problematibus iuxta modum et formam libri Aristotelis.« Ptol. Luc., Hist. eccles. ap. Muratori, Rer. Ital. Ss. XI, 1176. Die experimenta ad curas hominum sind mit dem Thesaurus pauperum ein und dasselbe Buch. Von Ptolemaeus Lucensis hat der sog. Jordanus, richtiger Paulinus Minorita

pendium der aristotelischen Logik angedeutet finden.[1]) Ganz unzweideutig bezieht sich aber auf die 7 Traktate der Summulae logicales, was Ricobaldus Ferrariensis, Kanonikus zu Ravenna, um das Jahr 1312 schreibt: Hic [i. e. Johannes XXI.] magnus magister . . ., cui nomen fuit magister Petrus Hispanus, qui tractatus in Logica composuit:[2]) offenbar ein besseres Zeugnis als das des Dominikaners zu Stams für Petrus Alfonsi. Zudem hat das ganze 14. Jahrhundert seinen Glauben an die Identität des Verfassers der Summulae mit dem nachmaligen Papste Johann XXI, wie Prantl[3]) sagt, allein schon dadurch ausgesprochen, dass es jenes Lehrbuch der Logik, »obwohl eins der schlechtesten«, allgemein für den Schulgebrauch rezipierte und seine Autorität über die aller anderen stellte. Das ganze Mittelalter hindurch ist das Kompendium des »Papstes Johannes XXI« das gebräuchlichste Schulbuch der Logik geblieben.

Zu diesen äusseren Zeugnissen kommen noch einige innere Gründe. Vor allem zeigt sich eine grosse Ähnlichkeit des Stiles der Summulae mit dem der übrigen Werke des Papstes. In den medizinischen Schriften[4]) tritt der Dialektiker überall hervor, stets distinguierend und sich selbst Einwürfe bereitend;[5]) bisweilen

---

[s. oben S. 1 Anm. 1], entlehnt: ». . . . . unde et experimenta scripsit ad curas hominum, qui Thesaurus pauperum vocatur. Fecit et librum de problematibus iuxta formam li. Ar. [= libri Aristotelis].« Cod. Vatic. lat. 1960. vgl. Excerpta ex Jordani Chron. ap. Muratori, Antiqu. IV, 1008 (»iuxta formam V. Azz.«).

[1]) Köhler, a. a. O. 14 glaubt den Satz: »Fecit et librum de problematibus iuxta modum et formam libri Aristotelis« darauf beziehen zu müssen. Da nämlich von einer Nachahmung der gewöhnlichen naturwissenschaftlichen Problemata Aristotelis durch Petrus Hispanus sonst nichts bekannt sei, müsse man an philosophische problemata denken. Dadurch würde sich allerdings der Gedanke an die Summulae, insofern sie eine Nachahmung des Organon sind, von selbst ergeben. Aber Ptolemaeus Lucensis kann auch von einem verlornen Werke des Petrus Hispanus über die gewöhnlichen Problemata Aristotelis zufällig Kunde gehabt haben. Auch kann er die Bearbeitung derselben durch Petrus de Ebano [Apono] (ebenfalls Mediziner u. Philosoph, geb. 1235, gest. 1316. Fabricius, Bibliotheca Latina V, 232.) anonym unter Werke des Petrus Hispanus gesetzt (wie noch heute zu Erfurt im Cod. Amplon. F 263, vgl. F 236 u. F 15. Schum, a. a. O. 171, 145 und 14) gefunden haben und dadurch zu seinem Irrtum gekommen sein.

[2]) Hist. Pontif. Roman. ap. Muratori, Rer. Ital. Ss. IX, 181. Über die Zeit der Abfassung seiner Chronik vgl. Potthast, Bibl. Med. Aet. s. v. »Ricob.«

[3]) Prantl, Gesch. d. Logik des Abendl. III, Abschn. XVII, Anm. 140.

[4]) S. unten S. 22ff., vor allem aber die Commentarii in diaetas universales et particulares Isaac, gedruckt in den Opera omnia Isaac (Lugduni 1515) f. 11—156.

[5]) Vgl. in vorgen. Druck Sätze wie f. 11: »Circa primum igitur sic procedimus . . .«, f. 12v: »Quaeritur utrum . . . et videtur quod non. Prima ratio talis est . . . Minor patet per Aristotelem dicentem . . .« u. s. w.

findet man eine Terminologie, die an eigentümliche Theorieen der Summulae logicales deutlich erinnert.[1]) Auch hier kehren oft Citate aus logischen Schriften des Aristoteles wieder,[2]) wie umgekehrt in den Summulae in den Beispielsätzen der Verfasser sich nicht selten zugleich als medicus verrät.[3]) Sind nun auch diese inneren Gründe für sich allein keineswegs beweiskräftig, im Verein mit den erstgenannten äusseren Zeugnissen müssen sie doch mit dazu beitragen, uns zu bestimmen, dass wir die herrschende Ansicht des ganzen späteren Mittelalters von der Identität des Verfassers der Summulae mit dem nachmaligen Papste Johann XXI. nicht eher aufgeben, bis irgendwie entschiedene Gegenbeweise aufgefunden werden.

Schon oben wurde erwähnt, dass die Summulae logicales unseres magister Petrus Hispanus in jener Zeit nicht vereinzelt dastehen; es gab bereits viele derartige Logiktraktate. Petrus Hispanus hat, wie man nicht anders erwarten kann, das Kompendium seines Pariser Lehrers, Wilhelm Shyreswood, sich zum Vorbild genommen. Diesem folgt er, oder vielmehr mit diesem folgt er der Pariser Schultradition und bringt in Kürze, sowie es damals in den Schulen der Logiker üblich war, den Inhalt des aristotelischen Organons mit der Weiterentwicklung bei Porphyrius und Boëthius.[4]) Ganz nach der Anordnung Shyreswoods geht auch er die

---

[1]) Z. B. f. 35^{v}: »Omnis contrarietas reducitur ad unum primum genus: sicut habetur in libro physicorum et in metaphysicae nono: et non solum ad unum primum genus praedicabile, sed etiam materiale.« Vgl. damit den Anfang des 2. Traktates der Summulae über praedicabile und genus, sowie Prantl, Gesch. d. Logik des Abendl. III, Abschn. XVII, Anm. 167. Man beachte auch in diesen Kommentaren den Gebrauch der termini »Minor« und »Maior« (sc. propositio) in Vergleich zu Summulae, tr. IV. c. 4.

[2]) Z. B. aus den Topica u. Analytica posteriora f. 103^{v}, 141^{v} u. ö. ebenso aus Porphyrius f. 148 u. 157. vgl. f. 50: »obiiciunt tamen sophiste . . .«

[3]) Z. B. tr. II. c. 16: »ut esse Medicum vel Grammaticum convenit soli homini, sed non omni.« vgl. tr. VII. c. 4. tr. VI, c. 17. tr. III, c. 28.

[4]) Näheres s. bei Prantl, a. a. O. III, Abschn. XVII, Anm. 137—271. Der Kommentar des Versorius Parisiensis giebt das Verhältnis zu Aristoteles wie folgt: »In hoc libro sunt septem tractatus principales. Primus est de enunciatione, correspondens libro Perihemenias (d. h. Aristoteles, de interpretatione, *περὶ ἑρμηνείας*); secundus est de universalibus correspondens libro Praedicabilium Porphyrii. Tertius est de praedicamentis correspondens libro Praedicamentorum Aristotelis. Quartus est de Syllogismo simpliciter (sic), correspondens libro Priorum (sc. Analyticorum); quintus est de Locis dialecticis, correspondens libro Topicorum; sextus est de Fallaciis, correspondens libro Elenchorum. Septimus est de parvis Logicalibus, consyderans de aliquibus Proprietatibus terminorum . . . qui tractatus non correspondet alicui speciali librorum Logices, sed est extractus a diversis libris.« Petri Hispani Summulae . . . cum Versorii Parisiensis clarissima expositione (Venetiis 1583) 2.

einzelnen zur Logik bezüglichen aristotelischen Schriften der Reihe nach durch. Während man aber bei ersterem noch sehr oft an arabische Doktrin [1]) erinnert wird, ist letzterer entschieden selbständiger. Schon bei der Wiedergabe der gebräuchlichen Schulregeln, Memorialverse u. drgl. ist Petrus Hispanus in der Erklärung ausführlicher und vollständiger,[2]) vollends geht er in der Entwicklung der Theorie von den Proprietates terminorum im 7. und letzten Traktate seiner Summulae über alle bisherigen Leistungen hinaus.

Allerdings ist gerade das letztere, die Lehre von den Proprietates terminorum im 7. Traktate der Summulae, der Anlass gewesen, aus welchem man irriger Weise das Werk unseres Papstes »unter den ähnlichen Erzeugnissen jener Zeit das geistloseste« [3]) nennen wollte. Weil die dort entwickelte Lehre eine Weiterbildung der Logik biete, deren »die Lateiner jener Zeit nicht fähig gewesen seien«,[4]) so beschuldigte man Petrus Hispanus, dass er nichts mehr als die nahezu wörtliche Übersetzung eines uns unbekannten griechischen Originals geliefert habe. Man jubelte auf, als im Jahre 1597 Elias Ehinger in einer damals zu Augsburg, jetzt zu München befindlichen Handschrift, dem Cod. Monac. gr. 548, einen griechischen Text fand, welcher Wort für Wort dem grössten Teile der Summulae [5]) entsprach und an seiner Spitze die Aufschrift führte: *Τοῦ σοφωτάτου Ψελλοῦ εἰς τὴν Ἀριστοτέλους λογικὴν ἐπιστήμην σύνοψις.*[6]) Da Michael Psellus nämlich etwa 200 Jahre vor Petrus Hispanus lebte,[7]) so glaubte man hierin jetzt die griechische Vorlage der Summulae zu besitzen.

Der Affekt hat auch in diesem Falle die methodische Feststellung der Thatsächlichkeit beeinträchtigt; denn die Freude über

---

[1]) Prantl, a. a. O. III, Abschn. XVII, Anm. 32, 36, 47, 65, 67 u. ö.

[2]) Auch bei den bekannten Memorialversen für die sämtlichen Modi der drei Schlussfiguren: Barbara, Celarent, Darii, Ferio, Baralipton u. s. w. hat er einen vollständigeren Schlüssel der Konsonantensymbolik, vgl. Summulae, tr. IV. c. ult. Prantl, a. a. O. III, Abschn. XVII, Anm. 185.

[3]) Prantl, a. a. O.

[4]) Prantl, Mich. Psellus und Petrus Hispanus, eine Rechtfertigung, Leipzig 1867.

[5]) Den Traktaten I—V; dann dem Anfange des tr. VII. (Lehre von der suppositio, *ὑπόθεσις*).

[6]) El. Ehinger, Synopsis organi Aristotelici Michaele Psello auctore, Wittenbg. 1597.

[7]) Michael Psellus der jüngere, geb. 1018, gest. um 1079. Vgl. Migne, Patrol. graec. t. 122, p. 477—1186. L. Allatius, de Psellis et eorum scriptis (Romae 1634). Fabricius, Bibl. graec. (ed. Harl.) X, 41.

dieses Zeugnis zu Gunsten der Urheberschaft des Psellus, obwohl es vereinzelt dastand und nur von einer einzigen, obendrein paläographisch ungenügend geprüften Handschrift geboten wurde, wirkte so stark auf das Urteil der Historiker der Philosophie ein, dass man selbst über unlösbare Schwierigkeiten und Anachronismen hinwegsah. Man beachtete nicht, dass der Augsburger griechische Text als höchste Autoritäten in Philosophie und Grammatik nur Lateiner[1]) citierte, dass er lateinische Namen[2]) in Beispielsätzen gebrauchte und eine Terminologie enthielt, wie sie weder bei Psellus in seinen anderen Werken noch sonst bei den Byzantinern des 11. Jahrhunderts nachweisbar ist.[3]) Ja, selbst als man die Entwicklung jener Theorie der Proprietates terminorum auch bei den Griechen vor Psellus nicht in allen Stücken auffinden konnte,[4]) wollte man die Originalität des lateinischen Textes noch nicht zugestehen. Man behauptete, dass in der Philosophie der Lateiner das plötzliche Auftauchen dieser fertigen Theorie noch weit mehr unvermittelt und, in Anbetracht des ganzen Standes der damaligen Wissenschaft, geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sein würde.

Die Polemik, die dadurch hervorgerufen wurde, regte zu Nachforschungen in der philosophischen Litteratur des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts an, und nun fand man merkwürdiger Weise gerade in der Pariser Schule, welche unser Petrus Hispanus benutzte, die ganze nötige Grundlage zur Lehre von den

---

[1]) In der Philosophie Boëthius, in der Grammatik Priscian. Eine einzige Ausnahme ist, dass im tr. VI. c. 5 einmal Alexander von Aphrodisias citiert wird. Doch haben diesen auch die Lateiner zur Zeit des Petrus Hispanus, z. B. sein Zeitgenosse und Lehrer Albertus Magnus, gekannt; vgl. Überweg-Heinze, Gesch. der Philosophie II, 230.

[2]) Wie Cicero, Caesar, Cato.

[3]) Näheres s. bei Thurot, De la Logique de Pierre d'Espagne, in der Revue archéolog., nouv. ser. X (1864) 267 sv., sowie Revue critique d'histoire et de littérature 1867 n. 27.

[4]) Zwar lassen sich die Anfänge und der Ursprung mancher dieser termini bei den Aristoteleskommentatoren nachweisen, doch ebenso oft sieht man keine Vermittlung zwischen diesen Anfängen und der vollendeten Ausbildung. Für die Kategorien und die Topik verweist Prantl in solchen Fällen auf verschollene Werke des Themistius, vgl. Gesch. d. Logik II, Abschn. XV, Anm. 41 u. 64. Er gesteht selbst, »es wäre thöricht zu glauben, dass hiermit die Entstehung jener ausgedehnten und völlig schulmässig formulierten Lehre bezüglich der σημασία etwa nachgewiesen sei. Zwischen der grammatischen und rhetorischen Litteratur, welche uns noch zugänglich ist, und dem Kompendium des Psellus muss eine reiche Entfaltung der Schullogik stattgefunden haben, deren geschichtlicher Verlauf uns bis jetzt — vielleicht für immer — verschlossen ist.« a. a. O. Anm. 104—105; vgl. Anm. 17, 21, 96—97.

Proprietates terminorum. In Paris wurde die aristotelische Logik am eifrigsten aufgegriffen und der neue Stoff, welcher seit dem Jahre 1140 im Abendlande allmählich bekannt geworden war, zu einer neuen Art der Logik, der sog. Logica moderna, verarbeitet; hier kannte man durch arabische Vermittlung die Leistungen der griechischen Aristoteles-Kommentatoren; hier auch zog man, weil bei der Distinguierkunst der sprachliche Ausdruck von solcher Bedeutung war, die grammatische Terminologie ins Gebiet der dialektischen Untersuchungen hinein. Abälard und Pierre Hélie bahnten, der eine auf logischem, der andere auf grammatischem Gebiete, den Weg zu der erwähnten Theorie an. Einen ersten Versuch in derselben scheint Adam von Petit-Pont gemacht zu haben [1]); deutlicher schon erscheint sie bei Alanus de Insulis [2]), und zur Zeit des Petrus Hispanus ist sie allgemein in Übung.

Prantl, der eifrigste Verfechter der Originalität des griechischen Textes, hatte auch aufgefordert, in Bibliotheken nach weiteren griechischen Handschriften zu suchen: alle neuen Funde würden seine Hypothese nur bestätigen können. Aber auch hier trat das gerade Gegenteil ein. Es ergab sich, dass zunächst in der Augsburger, jetzt Münchener Handschrift die Aufschrift von einem jüngeren Schreiber nachträglich hinzugesetzt worden ist,[3]) dass sodann alle anderen Handschriften — und ihrer sind nicht wenige[4]) — sich als Übersetzungen aus dem Lateinischen, meist durch die Angabe »ἐκ τῆς διαλεκτικῆς τοῦ μαΐστρου Πέτρου τοῦ Ἱσπανοῦ ἑρμηνεία« kenntlich machen, und dass sie vielfach einen Scholarios bzw. Georgios Scholarios als Übersetzer nennen. Heute darf daher »die Ansicht Prantls als definitiv beseitigt gelten«.[5])

---

[1]) Ch. Thurot, Rezens. zu Prantl, Michael Psellus u. s. w. in der Revue critique 1867, n. 27.

[2]) Stölzle, Rezens. zu Baumgartner, Alanus de Insulis in Litterar. Handw., Münster 1897, S. 14.

[3]) Thurot, Revue critique 1867 n. 27.

[4]) V. Rose, Pseudo-Psellus und Petrus Hispanus, in Hermes, Zeitschr. f. klass. Philologie II (1867), 146. Stapper, Die Summulae logicales des Petrus Hispanus und ihr Verhältnis zu Michael Psellus in Festschrift zum Jubiläum des deutsch. Campo Santo in Rom (Freiburg 1897) 131 ff. Zu den an letzter Stelle aufgeführten 9 Hss. kommt noch eine Hs. der Moskauer Synodalbibliothek, auf welche Prof. K. Krumbacher, Byzant. Zeitschrift VI, 2 (1897), 444 aufmerksam machte: Cod. Mosq. Syn. 324 (bei Vladimir 444), s. XVII. und eine Hs. s. XV. der Bibliothek der Gerolamini in Neapel (vgl. E. Martini, Catalogo di mss. gr. vol. I. part. II., 407).

[5]) K. Krumbacher, Rezension zu Stapper, Die Summulae u. s. w. in Byzantin. Zeitschrift VI, 2 (1897), 443.

Die Summulae sind in ihrer lateinischen Fassung Original und erst im 15. Jahrhundert von dem bekannten Georgios Scholarios, dem eifrigsten aller Übersetzer,[1]) ins Griechische übertragen worden.

Wie ins Griechische, so wurden die Summulae auch in andere Sprachen übersetzt; selbst eine Übersetzung ins Hebräische soll zu Wien vorhanden gewesen sein[2]). Zugleich wurde das Kompendium unseres Petrus Hispanus zahllose Male kommentiert.[3]) Teils mit, teils ohne Kommentar wurde es nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt, sodass es einer der häufigsten Inkunabeldrucke geworden ist. Prantl zählt 48 Drucke aus dem ersten Jahrhundert nach Erfindung der Buchdruckerkunst auf. Leider erhielt bei dieser grossen Verbreitung der Text, wie die verschiedensten Titel (z. B. Tractatus magistri Petri Hispani, Logica memorativa, Chartiludium Logicae, Copulata omnium tractatuum, Dialectica sive totius dialecticae memoria, Logica, Textus), so auch die mannigfachsten Zusätze, Veränderungen und Auslassungen[4]). Auch soll er von einem jüngeren Petrus Hispanus, — was nicht wenig zur Konfusion beigetragen hat,[5]) — einmal gänzlich umgearbeitet worden sein. Jedenfalls ist ein Abschnitt über die Synkategoreumata, der als »Petro Hispano adscriptum

---

[1]) Georgios Scholarios, auch Gennadios genannt (1400—1464), vgl. Krumbacher, Gesch. der Byzant. Litteratur, 2. Aufl. (München 1897) 119.

[2]) Köhler, a. a. O. 26.

[3]) Vgl. Prantl, Gesch. der Logik III. Abschn. XVII, Anm. 143. Die berühmtesten Kommentare sind von Versorius Parisiensis, Dorpius, Ocham, Petrus de Bruxellis, Nicolaus de Orbellis, Gerardus Listrius, Petrus Tartaretus, Matth. de Bononia, Johannes de Magistris und Buridan.

[4]) Es ist daher sachlich richtig, was Prantl a. a. O. Anm. 143 bemerkt, dass es nämlich »bodenloses Gerede sei, wenn man bis in unsere Zeit stets von mehreren oder zahlreichen die Dialektik betreffenden Schriften des Petrus Hispanus sprach: alles zeigt sich als ein und dasselbe Werk.« Oft auch war die Abteilung und Zählung der einzelnen Traktate eine andere, daher bald 7, bald 6, bald 12 oder 13 Traktate genannt werden.

[5]) Vgl. Petrus Cirvelo Darocensis, In Summulas Petri Hispani a se denuo correctas . . . commentarius (Salamanca 1535). Nic. Antonius Hispalensis, Bibl. Hisp. vet. II, 76 u. 77. Köhler wirft die Frage auf, ob nicht dieser jüngere Petrus Hispanus ein Dominikaner gewesen sei und dadurch Anlass gegeben habe, dass spätere Zeiten den »Verfasser« der Summulae mit dem »Verbesserer« verwechselten. A. a. O. 20 u. 21. Ein Ms. der Kathedrale zu Oporto hat auch unseren Papst für einen Dominikaner gehalten, denn es enthält die Notiz: »Petrus Juliani factus est P P. de Ordine Predicatorum«. Cristofori, l. c. 339.

opus parvorum logicalium« in einigen Drucken [1]) angehängt wird, den späteren Interpolationen zuzuweisen.[2])

§ 3. Petrus Hispanus als Mediziner.

So gross der praktische Nutzen gewesen ist, den die Summulae logicales dem schulmässigen Betrieb der Logik jahrhundertelang geleistet haben, so sind es doch die alten Bahnen gewesen, auf denen ihr Verfasser seine Erfolge erzielt hat; den führenden Geistern, die der Wissenschaft neue Bahnen weisen, haben sie den Verfasser nicht eingereiht. Ähnlich ist seine Stellung in der Geschichte der Medizin zu bewerten. Die Bahnbrecher einer neuen Epoche, auch in der medizinischen Wissenschaft, waren Zeitgenossen unseres Petrus. Die Klarheit, mit welcher der Engländer Roger Baco (1215—1296) den Weg und die Methode erkannte, welche allein imstande waren, einen besseren Zustand herbeizuführen,[3]) sichert ihm eine der ruhmvollsten Stellen in der Geschichte des menschlichen Geistes. Der Spanier Arnald von Villanueva (1235—1312), gleich Roger Baco ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit, Kenntnis der klassischen Sprachen, des Hebräischen und Arabischen, durch völlige Vertrautheit mit der Naturkunde seiner Periode, hatte bereits »die Forderung einer auf allgemeinen Prinzipien beruhenden, rationellen Bearbeitung der Heilkunde gegenüber der plumpen und verworrenen Anhäufung zusammenhangsloser Partikularitäten, wie es bei den Empirikern der Brauch ist«, gestellt.[4]) Arnald war im Jahre 1276 am Hofe des P. Innocenz V., den er in seiner letzten Krankheit behandelte; er

---

[1]) Z. B. Petri Hispani Summulae logicales cum Versorii Parisiensis clarissima expositione (Venetiis 1583) 264—311.

[2]) Prantl, a. a. O. Dieser später zugefügte Abschnitt ist wohl zu unterscheiden von jenen Parva logicalia, welche den Inhalt des siebenten Traktates der Summulae ausmachen.

[3]) H. Haeser, Gesch. d. Medicin I³, 717 f.: »Die Erneuerung der Wissenschaften kann nach Baco's Meinung nur dadurch bewirkt werden, dass die Forschung überall auf die Quellen zurückgeht: in Betreff der Sprachwissenschaft auf die Griechen und die orientalischen Idiome; in Betreff der Natur auf die Beobachtung, der Theologie auf die hl. Schrift. Als die Grundlage der Naturkunde betrachtet er die Mathematik; als den einzigen Weg, zur Erkenntnis der Natur zu gelangen, das Experiment.«

[4]) H. Haeser, I³, 723.

hat später am Hofe des P. Bonifaz VIII. Aufsehen erregt und blieb trotz seiner theologischen Sonderlehren ein Schützling des P. Clemens V. Auch Baco fand einen Beschützer an P. Clemens IV. (1267), der Regierungsantritt Gregors X. aber machte ihn hoffnungslos.[1]) Derselbe Pontifikat brachte dem konservativen Petrus Hispanus den Kardinalspurpur und sein medizinisches Hauptwerk, dem logischen ähnlich, ein Jahrhundert lang die Grundlage der Vorlesungen bildend,[2]) hat die Herrschaft der alten Methode befestigt.

Im 12. Jahrhundert war zu dem Studium der Griechen das der Araber hinzugetreten, im 13. erhielten die letzteren das Übergewicht; mit ihnen gewann neben der vorwiegend diätetischen Methode der Behandlung, welche die Herrschaft der griechischen Ärzte bezeichnet, allmählich die pharmazeutische Therapie an Boden, bis sie zuletzt entschieden die Herrschaft führt und Arznei- und Rezeptbücher die Oberhand bekommen.[3]) Auf der Autorität der Araber gründet das medizinische Wissen unseres Petrus Hispanus. Wie sehr er in diesem seinem Hauptfache unter dem Einflusse der Araber stand, erkennt man am besten aus seinen Schriften. Abgesehen von einigen physikalischen, deren Echtheit zweifelhaft ist,[4]) sind es zunächst Rezeptsammlungen, welche vor-

---

[1]) Haeser I[3], 716.

[2]) Haeser, Gesch. d. Medicin. 2. Aufl. Jena 1853. S. 314 A. 2: »Als die hauptsächlichsten Werke, nach denen im 14. Jahrh. an den meisten Universitäten die Medicin gelehrt wurde, nennt Henschel (Schlesiens wissenschaftliche Zustände im 14. Jahrhundert. Breslau 1850 S. 51) den »Thesaurus pauperum« des Petrus Hispanus etc.

[3]) Haeser I[3], 644 f. 682. 666.

[4]) Petri Hispani lectiones in primum librum Physicorum Aristotelis sollen sich in der Bibl. Ambros. zu Mailand befunden haben. N. Ant. Hispalens. Bibl. Hisp. vet. (1696) II, 53. Zu Wien befindet sich im Cod. Palat. Vind. 4751 »Petri Hispani liber naturalis de rebus principalibus naturarum« excerptus et in fine mutilus. Vgl. Tabulae codicum mss. in Bibl. Palat. Vindob. III, n. 4751. Ein Kommentar in Physiognomiam Aristotelis soll in einer Hs. des Kolleg. St. Petri zu Cambridge vol. 54 n. 3 vorhanden gewesen sein. Köhler, a. a. O. 25. Die Abschrift desselben zu Rom in der vatikan. Bibliothek im Cod. Urbin. lat. 1392 stammt aus dem Jahre 1441 und hat denselben Anfang, wie bei Schum, Amplon. Handschriftensamml. zu Erfurt, 543 für den gleichen Kommentar des Thomas von Aquin angegeben steht. Sicherlich unecht ist Petri Hispani de regimine principum im Cod. Palat. lat. 1451, da der Text selbst dort (f. 152) deutlich »mag. Jo. de Hispania« (= Avendeath, um 1150, eifrig als Übersetzer arabischer Mediziner) als Namen des Verfassers angiebt. Petri Hispani Regimen sanitatis im Cod. Reg. 1925 zu Paris soll nach Ph. Labbei Nova biblioth. mss. (Parisiis 1653) 50 identisch sein mit dem Thesaurus pauperum.

zugsweise aus der pharmazeutischen Therapie schöpfen. Sein erstes derartiges Werk schrieb er noch in Siena auf Bitten seines Kollegen, des Chirurgen Johannes Mordentis von Faenza.[1]) Es enthält Rezepte zur Diät solcher, die in chirurgischer Behandlung sind.[2])

Sein medizinisches Hauptwerk ist sodann der Thesaurus pauperum.[3]) In demselben will uns Petrus Hispanus für alle Krankheiten des menschlichen Körpers, »vom Kopf bis zu den Füssen«, in Kürze ein Heilmittel angeben. Schon 200 Jahre früher hatte

---

[1]) Es giebt sich durch Vergleich mit dem Thesaurus pauperum u. Comm. in diaetas Isaac (s. unten S. 25) sogleich als das Werk unseres Petrus Hispanus zu erkennen. In der Einleitung sagt er von sich selbst: »Petrus Yspanus (darüber, dass er zu Siena so seinen Namen schrieb, vgl. Denifle, Gesch. d. Univ. I, 430) parve scientie parvique intellectus, videns obtenebrositatem Rogerii Salernitani (dessen Chirurgik damals viel gebraucht wurde, kommentiert von Guido Areniensium, erweitert von Rolandus Parmensis; Schum, a. a. O. 191, 443 u. 466), rogatus a Fantino cirurgico Senensi, contemplatus est dietam morborum vulneratorum accidentium«. Fantinus scheint eine andere Namensform für den Professor der Chirurgie Joh. Mordentis de Faenza gewesen zu sein. Diese Namensform findet sich öfter in den damaligen Libri di Bicherna (ed. Carpellini, Sulla origine nazionale o populare delle Università di Studi in Italia, Siena 1861) der Stadt Siena, z. B. Bich.: 26 Uscil. Ott. 1261 c. 60: »Item VI lib. Paganello medico, filio domini Fantini medici, pro suo salario, quando stetit in exercitu de Montalcino, et artem suam exercuit pro communi.« Vgl. Zdekauer, Sulle Origini dello Studio Senese, Siena 1893, p. 31. Ein Rubrizist nennt f. 28 der Hs. (s. folg. Anm.) oben am Rande den Verfasser mag. Petrus Compostellanus. Wie Kleriker im 13 Jhrh. meist nach ihrer Diözesanzugehörigkeit benannt zu werden pflegen, so mag auch Petrus Hispanus nach der Zugehörigkeit zur Kirchenprovinz von Compostella, dem bekanntesten Wallfahrtsort in Spanien, benannt worden sein. Über die Zugehörigkeit von Lissabon zu Compostella vgl. Jordan, Registr. de Clément IV (Paris 1894) n. 476.

[2]) Biblioteca Casanatense zu Rom, Cod. lat. 1382 (alt. Sign. A II 15). Fragment, f. 28 Inc. »In nomine Domini nostri Jesu Christi. Multi veterum medicorum in inermem fallaciam devenerunt propter defectum cirurgice diete . . .« f. 28^{v} Expl. »Consulo ego magister Petrus Yspanus quod in morbo desperato confessio a . . . . . peccat . . .« (unleserlich).

[3]) Hss. zu Rom, Vatik. Bibliothek Cod. Vat. l. 5334 u. 5357. Cod. Palat. l. 1139, 1200, 1256, 1259 u. 1316. Cod. Regin. Svec. l. 1312; zu Wien Cod. lat. 187 [Univ. 388] f. 37a — 53b. Cod. l. 2300 [Univ. 958] f. 78b — 83a, Cod. l. 2351 [Rec. 3011], Cod. l. 3405 [Med. 90]; zu Paris Cod. l. 7053 u. 7054, zu Oxfort, Universitätsbibl. Cod. l. 189 u. 1432, in Bibl. Bodleian. Cod. misc. 617 u. 676 vgl. die Kataloge: Tabulae Codd. ms. in Bibl. Palatina Vindobon. (Wien 1864), Catalog. Codd. ms. Bibl. Reg. (Paris 1744), Black, Catalogue of the Mss. of the Univ. of Oxford, u. Catal. Codd. mss. Laudianorum lat. et misc. in Bibl. Bodleiana (Oxfort 1857), zu Florenz Cod. Palat. 813 vgl. Indici e cataloghi IV. I Codici Palatini, vol. II. fasc. 5 Roma 1897 p. 338 u. a. Zahlreiche Drucke s. angegeben bei Hain, Repert. bibl. (1831) III, 8677. Graesse Trésor (1864) V, 263 u. VII, 444.

Constantin von Africa, Mönch zu Monte-Cassino, ein ähnliches Werk, den Liber pauperum,[1]) geschrieben. Während aber Constantin für jede Krankheit nur je ein Rezept nennt, hat Petrus Hispanus aus den angesehensten medizinischen Autoritäten möglichst viele gesammelt und giebt jedes mit Nennung seines Autors wieder. Wahrlich, keine geringe Arbeit für die damalige Zeit![2]) Leider wurde der Thesaurus pauperum bald ein Sammelplatz zahlreicher Interpolationen.[3]) Jeder folgende Abschreiber einer Handschrift, der noch ein Rezept eines berühmten Arztes mehr kannte, glaubte dieses hinzufügen zu dürfen, und so finden sich in den späteren Abschriften,[4]) besonders auch in den Übersetzungen,[5]) die wunderlichsten Geheimmittel, Elektuarien, Zaubertränke, abergläubische Gebräuche und dergl. All dieser Unsinn ging nun unter dem Namen des Papstes! Der Druck in der Practica Serapionis[6]) preist denselben an mit dem klingenden Titel: »Incipit pauperum thesaurus summi medicorum monarche D. Joannis XX. (sic!) pont. max., cui Petro Hyspano ante nomen erat: In quo curandorum morborum et theoresim et praxim absolutissime comperies«.

---

[1]) Hss. zu Erfurt Cod. Amplon. F 286; zu Rom in der vatikan. Bibliothek Cod. Borgh. lat. 86. Inc. »Capillis ex raritate cadentibus . . .« Expl. ». . . sed antea lava ex mulsa.«

[2]) Er selbst sagt in der Einleitung: »Fideliter enim congregans ex omnibus, que inveniri potuerunt in antiquorum phisicorum libris, et modernorum vias diligenter investigans, sumptibus et labore non modicis, sua verba cuiusvis vel aliis verbis sensum familiaris intelligentie hic exposui«. Practica Serapionis (Lugduni 1525) 253.

[3]) Einige geben sich ausdrücklich als solche an, z. B. »hoc ego post Petrum Hispanum: . . .« Practica Serapionis, f. 256v.

[4]) Interessant ist in dieser Beziehung besonders eine italienische Hs. der Biblioteca Casanatense zu Rom, Cod. lat. 1798 [alt. Sign. l, I, 8]: Inc. »Al nome de dio e dela vergene Maria. Queste sono certe esperientie de Mastro piero spanguolo. Imprima. Se li capilli del capo caggiono tolle le penne del columbo . . .«

[5]) Da in Italien entstanden und dem zeitigen Papste gewidmet, ist der Thesaurus pauperum ursprünglich wahrscheinlich italienisch oder lateinisch abgefasst. Eine spanische Übersetzung findet sich gedruckt unter dem Titel: »Libro de medicina, llamado Tesoro de los Pobres con un regimiento de sanidad.: 1543« mit der Schlussbemerkung: »A qui se acaba el Libro llamado Tesoro de Pobres. Con el regimiento de Arnaldo de villanova . . . el Papa Jua (sic) caritativo . . . lo mãdo a fazer a maestre Juliano . . . Fue Impreso en la . . . ciudad de Sevilla en las casas de Juan Cromberger 1543.« Das Titelbild zeigt die beiden hh. Cosmas und Damianus. Ein Exemplar aus der Bibliothek des M. Ricardo Heredia, comte de Benahavis, wurde zu Paris (Hôtel Drouot) im Mai 1891 durch Ém. Paul, L. Huard et Guillemin, libraires de la Bibl. Nation., für 135 Fr. verkauft.

[6]) Practica Serapionis, f. 253—272. Impressum Lugduni per Jacobum myt. 1525. die vero XX. mensis Martii.

Dieselbe Ausgabe hat schon am Schluss der Einleitung einen Zusatz, den ich bis jetzt in Handschriften vergebens gesucht habe, nämlich: »Litteras autem, quas aliquando ponunt physici, superstitiose positas nemo credat, sed quia immediatius operantur vel magis assidue, sicut dextrum dextro vel sinistrum sinistro membro et masculo apponitur.«

Den Thesaurus pauperum hat Petrus Hispanus erst in späteren Jahren, als er schon am Hofe Gregors X. weilte, geschrieben und dem, »qui pater pauperum nuncupatur«, d. i. dem Papste gewidmet.[1]) Wahrscheinlich um dieselbe Zeit hat er einen Traktat zur Augenheilkunde mit den verschiedenartigsten Rezepten zur Behandlung von Augenkrankheiten verfasst.[2])

Endlich soll Petrus Hispanus auch die üblichen Schulbücher der Mediziner kommentiert haben. So werden ihm Glossae zu den Aphorismen und Prognostica des Hippocrates beigelegt.[3]) Zum Hauptwerke des Galenus, der *Τέχνη ἰατρική*, erweiterte er den

---

[1]) Obwohl Haeser (Gesch. d. Medizin, I[3], 816) den Thesaurus pauperum »um das Jahr 1270« und »ursprünglich italienisch geschrieben« nennt, will er ihn durch Julianus, den Vater unseres Papstes, verfasst sein lassen. Man ist zu dieser Annahme durch die irrigen Angaben der spanischen Übersetzung gekommen, vgl. vor. S. Anm. 5. Gegen sie spricht aber das einstimmige Zeugnis der alten Chronisten; s. S. 13, Anm. 6.

[2]) Zu Wien Cod. l. 96 [Med. 95] f. 16a — 20b, Petrus Hispanus, de passione oculorum. Cod. l. 187 [Univ. 388] f. 55—59, Petrus Hispanus, de morbis oculorum und Tractatus mirabilis aquarum ad visum conservandum. Cod. l. 5305 [Med. 76] f. 35—46: Petrus Hispanus, de oculorum passionibus eorumque curis. Vgl. Tabul. codd. mss. (Vindob. 1864) I. u. III. zu Paris Cod. l. 6957 u. 7521: Petr. H. Secretum de oculis. Cod. l. 7349: P. H., Tractatus mirabilis aquarum. Andere Hss. zu Florenz, München, Glasgow, Oxfort, Erfurt u. Rom; vgl. Catal. Codd. mss. Bibl. Reg. Paris. (Parisiis 1740), Hänel, Codd. mss. (1830), 797. Anton. Hispal. l. c. II, 74. Im Cod. Vatic. 5377 f. 135 ist ein Fragment mit der Überschrift »Tractatus mirabilis Aquarum quem composuit magister Petrus Hyspanus cum naturali industria secundum intellectum ad visum conservandum et contra omnem maculam de occulo (sic)«. Eine Untersuchung über den Traktat de oculo von Augenarzt Dr. Berger, Kgl. Hofrat zu München, ist im Druck. Teilweise ist er nach einem Florentiner Codex in alt-italienischer Übersetzung schon ediert von Zambrini, Volgarizzamento del trattato della cura degli occhi di Pietro Spano (Bologna 1873). Der Augentraktat des Petrus Hispanus ist noch benutzt worden in einer Rezeptsammlung, die uns der berühmte Künstler Michel Angelo Buonarotti hinterlassen hat; vergl. Berger, Der von Michel Angelo Buonarotti eigenhändig geschriebene Augentraktat (München 1897).

[3]) Petri Hispani Commentarii in Aphorismos Hippocratis. Hss. zu Erfurt, Cod. Amplon. O. 62 (vgl. Schum, a. a. O. 718) u. zu Paris in der Bibl. Nation., Cod. lat. 6957 (vgl. Catalog. Bibl. Regiae, Parisiis 1744). Ebendort Comm. in Prognostica Hippocratis.

schon vorhandenen Kommentar eines gewissen Bartholomaeus.[1]) Für seine Verehrung gegen die arabische Medizin zeugt wieder, dass er die Isagoge ad artem parvam Galeni des Honëin glossierte.[2]) Ebenso hat er geradezu alle diejenigen Bücher, deren Kenntnis in Paris zur Erwerbung der Lizenz[3]) erforderlich war, nämlich ausser dem schon erwähnten grösseren Werke des Galenus noch das sog. Viaticum Constantini,[4]) die wichtigsten Schriften des jüdischen Arztes Isaac,[5]) Theophili liber de urinis,[6]) sowie das Antidotarium Nicolai[7]) nach Übersetzungen Constantins von Africa[8]) kommentiert. Gerade hierdurch wieder giebt sich Petrus Hispanus als Anhänger der konservativen Richtung unter den Medizinern seiner Zeit zu erkennen: denn eben diese Arbeiten Constantins sind es,

---

[1]) Sollte Bartholomaeus de Varignana (gestorben 1318 oder 1319), von welchem eine Lectura optima super Tegni (sc. Galeni) erhalten ist (Schum, Amplon. Hss. zu Erfurt, 149) gemeint sein, so müsste man an einen anderen Petrus Hispanus denken. Das Werk des Petrus Hispanus schliesst zu Erfurt im Cod. Amplon. Q 294: »Hic finis glosarum in tegni, quas ad lectionem Bartholomaei summi theorici in arte phisica mag. Pet. Hysp. composuit. Expl.« Schum, a. a. O. 534. Eine andere Hs. desselben Kommentars, der Johannes XX. (sic) als Verfasser nannte, soll im Archiv des Laterans zu Rom vorhanden gewesen sein. Fabricius, Bibl. graec. (ed. Harless, Hamburgi 1796) V, 425.

[2]) Petri Hispani Commentarius in Johannitii Introductionem in Artem parvam Galeni, Hs. zu Paris im Cod. lat. 6956, vgl. Catalog. Bibl. Reg. (Parisiis 1744). Honëin ben Ishac, gewöhnlich Johannitius genannt, starb 873. Wüstenfeld, Gesch. der arabischen Ärzte und Naturforscher (Göttingen 1840) 27. Haeser, a. a. O. 567.

[3]) Denifle, Chartular. Univ. Par. I, 517.

[4]) Eine Diätetik, die man damals Constantinus Cassinensis oder Isaac (s. ff. Anm.) zuschrieb, in Wirklichkeit aber von einem Schüler Isaacs, Abu Djàfar Ahmad verfasst ist; vgl. Dugat, Études sur le traité »Zad el-Mouçafir«, in dem Journal asiatique, V. sér. I, 289sq. Hss. der Glossae Petri Hispani zu Erfurt, Cod. Amplon. Q 212 (Schum, a. a. O. 469), zu Rom Cod. Palat. lat. 1085.

[5]) Isaac Ben Soleiman, starb um 932. Wüstenfeld, Gesch. der arab. Ärzte, 51. Petrus Hispanus schrieb Commentarii in diaetas universales et particulares Isaac, in librum urinarum Isaac, in librum Isaac de febribus; erstere gedruckt in den Opera omnia Ysaac (Lugduni 1515) f. 11—203: »Commentarium singulare doctissimi viri Petri Hispani olim pontificis maximi Johannis vicesimi primi . . .« Hss. zu Erfurt Cod. Amplon. F 172 u. Q 212 (vgl. Schum, a. a. O. 150 u. 469), zu Rom Cod. Vatic. lat. 4455 u. Cod. Vatic. lat. 280.

[6]) Hs. zu Paris, Bibl. nat. ms. lat. 6956, vergl. Catalog. Bibl. Reg. (Parisiis 1744).

[7]) Zu Erfurt Cod. Amplon. 212, Schum, a. a. O. 469.

[8]) Vgl. Opera omnia Ysaac (Lugduni 1515) f. 12, 156 u. 156^{v}. Constantinus, gebürtig aus Carthago, seit 1056 Mönch in Monte Cassino, übersetzte medizinische Schriften aus dem Griechischen, Hebräischen u. Arabischen. Fabricius, Bibl. Latin. I, 391.

welche den Arabismus in die Schulen des Abendlandes gebracht und die alte Methode der Empiriker darin jahrhundertelang erhalten haben.

Wie lange Petrus Hispanus noch in Siena geblieben ist, und wohin er sich von dort aus zunächst begeben hat, ist uns unbekannt. Wir wissen nur, dass er noch im Jahre 1250 Zahlungen aus der Stadtkasse von Siena empfing: einmal, im April, weil er im Verein mit drei anderen Ärzten ein Attest über Infektion von einer ansteckenden Krankheit gegeben hatte,[1]) ein andermal, im Mai, als Gehalt, welches ihm als festangestellten »doctor in fisica« von der Kommune ausgeworfen worden war.[2]) Dann aber erfahren wir für längere Zeit nichts mehr von seinem weiteren Verbleib.

§ 4. Petrus Hispanus in seinen kirchlichen Ämtern bis zur Besteigung des päpstlichen Thrones.

Vermutlich wegen seiner Berühmtheit in der Arzneiwissenschaft kam Petrus Hispanus in Beziehungen zum Kardinaldiakon von S. Adrian, Ottobonus Fieschi;[3]) wir finden ihn wenigstens für längere Zeit in der Begleitung dieses Kardinals. So ist er zunächst am 31. Dezember 1261 im Dominikanerkloster zu Viterbo Zeuge eines Aktes, den Ottobonus Fieschi zugleich mit dem Kardinalpriester von S. Sabina, Hugo von S. Caro,[4]) dort vollzieht.[5]) Sodann hat, wie wir durch päpstliches Schreiben vom 4. November 1262 an den Erzbischof von Braga erfahren, der Kardinal Ottobonus den schon mehrfach erwähnten Verwandten unseres Petrus, den Kleriker Ägidius Martini aus Lissabon, für ein Kanonikat in

---

[1]) Si pagano XX sol. a testa »Magistro Petro Spano medico, Magistro Bonaventure medico, Magistro Johannino medico, Magistro Orlando medico — pro remuneratione servitii, quod fecerunt mandato potestatis curie, sc. quod viderunt et cognoverunt Pierzivallum si esset infectus«. Zdekauer, Sulle origini dello Studio Senese (Siena 1893) 31 n. 14.

[2]) »Item X lib. Magistro Petro Spano, doctori in fisica, quas habere debebat unus doctor in fisica secundum formam Capituli constituti.« Zdekauer, l. c. 32 n. 19.

[3]) Aus dem Adelsgeschlechte der Fieschi in Genua, Grafen der Lavagna; er wurde nachmals Papst Hadrian V. (1276), s. unten S. 32.

[4]) Kardinal seit 1244, d. 28. Mai; er war der erste Kardinal aus dem Dominikanerorden; starb 1268. Quétif-Echard, Script. Ord. Praed. I, 194. Zum Datum seines Todes s. Potthast, Reg. Rom. Pont. p. 1541.

[5]) Dorez et Guiraud, Registres d'Urbain IV. (prem. fasc. par Guiraud, Paris 1892) n. 49.

Portugal empfohlen.[1]) Petrus Hispanus selbst muss kurze Zeit vorher den Dekanat von Lissabon erhalten haben. Schon in jenem Akte vom 31. Dezember 1261 wird er »decanus Ulixbonensis« genannt. Jedoch sein Vorgänger in dieser Würde, der päpstliche Kaplan Bernardus Hispanus, hatte von den Zeiten Innocenz IV. her ein Privileg, wonach er den Dekanat unter Entbindung von der Residenzpflicht neben seinen zahlreichen anderen Benefizien behalten durfte, bis er in der Erzdiözese von Compostella eine Dignität oder einen Personatus erlangt habe.[2]) Obwohl ihm nun gleichzeitig mit der Ernennung des Petrus Hispanus eine solche Dignität, der Archidiakonat von Salnes in genanntem Erzbistum, gegeben wurde, so konnte er doch irgend welcher Schwierigkeiten wegen nicht sogleich in den ruhigen Besitz seiner neuen Pfründe gelangen und trat deshalb den Dekanat von Lissabon einstweilen nicht ab, eine Handlungsweise, zu der er sich auf Grund des früheren Privilegs berechtigt glaubte, und die auch am 1. April 1262 die ausdrückliche Billigung des Papstes Urban IV. fand.[3]) Bald darauf aber starb er schon, nachdem er gerade auch noch zu Compostella von einem Teile der Kanoniker zum Erzbischof erwählt worden war.[4])

In Portugal waren damals traurige kirchliche Verhältnisse. Die Könige hatten sowohl in Kriegsnöten wie zu dem Zwecke der Stärkung der eigenen Machtstellung gegenüber der weltlichen und geistlichen Aristokratie sich Benefizien und Klostergüter angeeignet, die Immunität der Kirche verletzt und ihre Güter besteuert. Die Päpste Honorius III. und Gregor IX. versuchten vergeblich, auf gütlichem Wege den kirchlichen Frieden wieder herzustellen. Erst Innocenz IV. erlangte durch Unterstützung des Königs Alfonso III. gegen seinen leiblichen Bruder Sancho II. eine zeitweilige Ruhe. Doch kaum war Alfonso in der Herrschaft

---

[1]) Dorez et Guiraud, l. c. n. 179.

[2]) Berger, Registres d'Innocent IV. (Paris 1881) n. 6756, 6757, 6758. Bourel de la Roncière, de Loye et Coulon, Registres d'Alexandre IV. (prem. fasc. par Bourel de la Roncière, Paris 1895) n. 314.

[3]) »Ceterum pro eo quod decanatum predicte Ulixbonensis ecclesie per quandam ordinationem auctoritate ipsius predecessoris Innocentii factam, prout asseris, tamdiu detinere debes, donec in eadem ecclesia Compostellana personatum vel dignitatem fueris pacifice assecutus, cum tu predictum archidiaconatum de Salnes ad plenum non obtineas, nolumus tibi generari preiudicium aliquod vel obstaculum interponi, seu dispensationi, suppletioni aut concessioni huiusmodi in aliquo derogari.« Urkunde Urbans IV. bei Dorez et Guiraud, l. c. n. 82.

[4]) Jordan, Registres de Clément IV. (Paris 1894) n. 543 und 545.

befestigt, da begannen die Übergriffe ins kirchliche Recht von neuem; bald kamen schon wieder laute Klagen vom Klerus Portugals an den hl. Stuhl, und endlich flüchteten selbst die meisten Bischöfe des Landes zur Kurie.[1])

Unter diesen Umständen ist es nicht wahrscheinlich, dass Petrus Hispanus sein Heimatland aufgesucht hat, um den Dekanat von Lissabon persönlich anzutreten. Auch sein Vorgänger hatte denselben unter Entbindung von der Residenzpflicht besessen.

Indes hören wir nun längere Zeit in den päpstlichen Registerbänden nichts mehr von unserem Petrus. Vielleicht ist er bei dem Kardinal Ottobonus, welcher in den Jahren 1264—1268 mehrfach auf Legationsreisen geschickt wurde, als ärztlicher Berater geblieben. Die Geschichte hat uns gerade aus jener Zeit auffallend viele Nachrichten von berühmten Leibärzten der Kardinäle erhalten. So berichtet sie uns vom Kardinal Jacobus Savelli,[2]) dass dieser seinem Arzte, dem Florentiner Taddeo Alderotti, nach einer gelungenen Kur einst 1000 Mark Gold geschenkt habe,[3]) ein Beispiel der Dankbarkeit, welches in einer italienischen Handschrift des Thesaurus pauperum zur Aneiferung der Studierenden mitgeteilt wird.[4]) Ebenso ist vom Kardinal Johannes Cajetanus Orsini[5]) bekannt, dass dieser sich der ärztlichen Hilfe des nachmals durch die sizilische Vesper berühmt gewordenen Johannes von Procida bediente, und dass er demselben zum Lohne sein altes Besitztum im Königreich Neapel, aus dem er als Anhänger Manfreds verbannt worden war, wieder verschaffte.[6])

Der Kardinal Ottobonus Fieschi war einer der einflussreichsten im Kardinalskollegium. Geboren als Sohn des Grafen der Lavagna, Thedisius Fieschi, war er von seinem Oheim, Papst Innocenz IV., im Jahre 1252 zur Würde eines Kardinals erhoben worden. Von Papst Urban IV. erhielt er eine erste Legation, indem er am

---

[1]) Raynald, Annal. 1275 n. 24. H. Schäfer, Gesch. v. Portugal, I, 231 ff.

[2]) Nachmals Papst Honorius IV., geb. um 1210, gest. 1287. Pawlicki, Papst Honorius IV. (Münster 1896).

[3]) Pawlicki, a. a. O. 114. Haeser, Gesch. d. Med. I, 700.

[4]) Biblioteca Casanatense zu Rom, Cod. lat. 1798 (alt. Sign. C. I, 8) f. 12v.

[5]) Nachmals Papst Nicolaus III. (1277—1280).

[6]) Der Kardinal liess ihn durch Papst Clemens IV. bei Karl von Anjou empfehlen. Busson, Friedrich der Freidige, in Histor. Aufsätze, Waitz gewidmet (Hannover 1886) 332. Dagegen ist historisch nicht beweisbar, dass derselbe Kardinal nachher noch als Papst die auf die Vertreibung der Anjou aus Sizilien gerichteten Pläne Johanns im Geheimen unterstützt habe, wie Franc. Pipinus ap. Muratori, Rer. It. Ss. IX, 773 darstellt.

21. Mai 1264 in die Grafschaft Perugia gesandt wurde, um dort für einen Kreuzzug zu wirken.[1]) Am 4. Mai des folgenden Jahres wurde er von Clemens IV. mit einer Legationsreise nach England betraut. Der Kardinal war von dem neuen Auftrage wenig erbaut: er musste, wie uns einer seiner Briefe belehrt,[2]) viele Rücksichten auf seine zarte Gesundheit nehmen und war deshalb kein Freund von beschwerlichen Reisen. Jedoch am 19. Juli mahnte ihn der Papst zum Aufbruch, und so reiste er denn anfangs August mit zahlreichem Gefolge ab.[3]) In seiner Begleitung befand sich auch Thedaldus Visconti, der nachmalige Papst Gregor X., bis derselbe von Ludwig IX., dem Heiligen, zu dessen Kreuzzug abberufen wurde.[4]) Vielleicht auf Anregung unseres Petrus Hispanus hin bekam der Kardinal Ottobonus Lust, auf seiner Rückreise von England das Grab des h. Jacobus in Spanien zu besuchen;[5]) doch verzögerte sich seine Rückkehr, bis Papst Clemens IV. starb (29. Nov. 1268).[6])

Der neue Papst, Gregor X., erwählte sogleich bei seiner Thronbesteigung unseren Petrus Hispanus zu seinem Leibarzt oder Archiatro[7]), sei es weil, er denselben in der Begleitung des Kardinals Ottobonus kennen gelernt hatte, oder weil er ihn, wie andere wollen[8]), schon von Paris her als seinen Jugendfreund kannte und hochschätzte. Um dieselbe Zeit vertauschte Petrus Hispanus den Dekanat von Lissabon mit dem Archidiakonat von Vermuy in der Erzdiözese Braga[9]). Als sodann der an die Kurie geflüchtete

---

[1]) P. n. 18 920.

[2]) K. Hampe, Reise nach England, in Neues Archiv II (1897) 363.

[3]) Jordan, Registr. de Clément IV., n. 39—78 enthält die vielen Legationsprivilegien für den Kardinal und seine Begleiter.

[4]) Potthast, Reg. Pont. Rom. p. 1651.

[5]) Papst Clemens IV. schrieb ihm am 23. Nov. 1267, dass er, wenn er die Rückreise über Spanien machen und das Grab des hl. Jacobus besuchen wolle, dabei gleichzeitig sich die unglückliche Lage der spanischen Kirche gut ansehen möge, um der Kurie genauen Bericht erstatten zu können. P. n. 20 171. Am 22. Juni des folgenden Jahres schrieb ihm der Papst nochmals dieserhalb und fügte hinzu, dass er auch den König Alfons von Kastilien recht eindringlich zum Kreuzzug anfeuern möge. P. n. 20 399.

[6]) Potthast, Reg. Pont. Rom. p. 1648.

[7]) Marini, Degli Archiatri pontificii (Romae 1784), vgl. Moroni, Dizionario s. v. »Medici palatini«. XLIV, 120.

[8]) Vie du b. Innocent V (Rome 1896), 99.

[9]) Den Dekanat von Lissabon erhielt der schon mehrfach erwähnte Aegidius Martini. Langlois, Registr. de Nicolas IV. n. 528 u. 675. Nach D. Barbosa Machado, l. c. II, 559 soll Petrus Hispanus ausser dem Archidiakonat von

Erzbischof Martinus Giraldes von Braga dort starb (1. Sept. 1271)[1], erwählte im März oder anfangs April 1273[2] das Kapitel jener Stadt unseren Petrus Hispanus zu seinem Nachfolger.[3] Jedoch der Papst wollte seinen gelehrten Freund so schnell nicht von sich trennen lassen und erhob ihn daher kurz vor dem 5. Juni 1273 zum Kardinalbischof von Tusculum.[4]

Als erwählter Erzbischof hat Petrus Hispanus an das Kapitel von Braga ein Dankschreiben geschickt, das noch in später Zeit im Jesuitenkolleg zu Coimbra aufbewahrt wurde[5]. Ferner bestätigte er eine Schenkung des Königs von Portugal an den Signifer maximus der Kathedrale.[6] Auch als Kardinal behielt er eine Zeit lang noch die Verwaltung des Erzbistums Braga bei; denn am 11. Juni 1273 gab Papst Gregor den Dominikanern zu Viterbo Auftrag, die Hinterlassenschaft des verstorbenen Erzbischofs Martinus dem neuerwählten Kardinal Petrus von Tusculum einzuhändigen.[7]

Vermuy noch andere Benefizien besessen haben. Schon um 1263 soll er durch königl. Präsentation Prior von Mafra geworden sein. Später sei er Thesaurar von Oporto, Grossprior von Guimaraens und Archidiakon von Braga gewesen. Indes Prior von Mafra war ein Petrus Physicus, Thesaurar und Archidiakon von Braga ein Petrus Julianus, der nach der Urk. bei Berger, Reg. d'Innoc. IV, n. 6757 von unserem Petrus Juliani verschieden ist. Vgl. Cristofori, l. c. 338.

[1]) Eubel, Hierarchia catholica (Münster 1898) 148.

[2]) In einer Bulle vom 11. März 1273 an die Bischöfe der Welt gilt der Stuhl von Braga noch als vakant; dagegen in einer solchen vom 13. April dess. Jahres ist in der Adresse bei den Bischöfen Spaniens hinzugefügt: electo Bracharensi. Guiraud, Reg. de Grégoire X. n. 220 u. 307.

[3]) Der Papst erwählte am 23. Mai 1275 für Braga den Portugiesen Ordonius und teilt in der Ernennungsurkunde einiges über die vorausgegangene Wahl des Petrus Hispanus mit: »Sane vacante olim ecclesia Bracharensis per obitum bo. me. M. Bracharensis archiepiscopi, dilecti filii, Capitulum ejusdem ecclesie, convenientes in unum, spiritus sancti gratia invocata, Ven. fr. n. P. Episcopum Tusculanum, tunc archidiaconum de Vermuy in predicta ecclesia, in eorum Archiepiscopum unanimiter et concorditer elegerunt. Set eo postmodum ad regimen ecclesie Tusculane divina dispositione promoto eadem ecclesia Bracharensis remansit proprii pastoris solatio destituta . . . .« Vatikan. Archiv, Reg. Gregorii X (tom. 37) ann. IV, ep. 30. Die École Française ist augenblicklich mit der Publikation dieses Registerbandes beschäftigt.

[4]) Zur Datierung vgl. Kaltenbrunner, Aktenstücke u. s. w. in Mitteilungen aus dem vatik. Archive (Wien 1889) I, 22 n. 12*.

[5]) Cardoso, l. c. 314.

[6]) Die Urkunde vom 12. Mai 1273, welche König Alfonso III. zu Santarem ausstellte, ist unserem Petrus Hispanus wahrscheinlich übersandt worden. Er unterzeichnete sie mit den Worten: »Petrus Juliani electus Bracharen. confir.« Vgl. Brandão, Monarchia Lusit. IV, 244.

[7]) Cristofori, l. c. 340 P. n. 20747.

Petrus Hispanus begleitete den Papst auf der Reise zum zweiten Lyoner Konzil. In Lyon empfing er zu Anfang des Jahres 1274 die bischöfliche Konsekration[1]). Gleichzeitig mit Petrus Hispanus waren vier andere zur Kardinalswürde erhoben worden, nämlich der h. Bonaventura aus dem Minoritenorden, Peter von Tarentaise aus dem Dominikanerorden, zugleich Erzbischof von Lyon, sodann die beiden Erzbischöfe von Aix und von Arles. Weil alle fünf als hervorragend gelehrt und tüchtig bekannt waren, sind die Chronisten über diese Kardinalspromotion des Lobes voll[2]).

Petrus Hispanus trat in der Folge als Kardinal bei der Regierung der Kirche wenig hervor[3]), er liebte mehr die Zurückgezogenheit seiner Studierstube. Ganz anders der gleichzeitig mit ihm ernannte Kardinalbischof von Ostia, Peter von Tarentaise. Dieser, einer der bedeutendsten Schüler des h. Thomas von Aquin, der sich ebensosehr in der Wissenschaft wie in der Praxis, als Professor der Theologie zu Paris wie als Ordensprovinzial und Erzbischof ausgezeichnet hatte, besass bald die Führerrolle im Kardinalskollegium. Als daher Gregor X. starb (10. Jan. 1276), wurde Peter von Tarentaise einstimmig zu seinem Nachfolger erwählt und bestieg als Innocenz V. den päpstlichen Thron. Leider liess er sich durch Karl von Anjou, König von

---

[1]) Nach Potthast, Reg. Rom. Pont. p. 1703 unterzeichnete er anfangs als electus Tusculanus, später als episcopus Tusculanus.

[2]) »Hic (Greg. X.) fecit unam ordinationem, videlicet quinque cordinalium, quam plurime laudabilem, quia honestas et valentes personas assumpsit«. Salimbene, Parm. Chronic. Cod. Vatic. l. 7260 f. 210. »Hic Gregorius praestántes quatuor sapientia viros secundum eius opinionem et consilium captum ad cardinalatum ascivit, quorum consilio agebatur, sc. quendam magistrum in ordine Praedicatorum qui sibi in papatu successit (d. h. Innocenz V.), magistrum ordinis Minorum fr. Bonaventuram de Bagnareto, mag. Petrum Hispanum, qui mox papatu est functus, dictus Johannes XXI., et quartum alium virum scientia aeque persimilem«. Ricob. Ferrariensis, Hist. Imperat. ap. Muratori, Rer. It. Ss. IX, 140; ebenso »factus est cardinalis cum aliis tribus viris summae praestantiae«, Hist. Pontif. ap. Muratori IX, 181.

[3]) Er wohnte den Verhandlungen des Papstes mit Rudolf von Habsburg bei; Raynald, Ann. eccl. 1278 n. 49. 1274, n. 7. Als Auditor in einer Streitsache erscheint er Prou, Reg. d'Honorius IV (Paris 1888) n. 6. Papst Gregor X. übertrug ihm die Sorge für Nonnen aus Evora (Elbora), welche auf dem Lyoner Konzil sich um Bestätigung ihrer neugegründeten Genossenschaft bemüht hatten. Petrus Juliani wies ihnen die Regel der Cisterzienser an und stellte sie unter Schutz und Aufsicht des Cisterzienserabtes von Alcobaça, was dieser durch Bulle vom 29. Dez. 1274 annahm. Brandão, l. c. IV, 247.

Sizilien, welcher zu seiner Begrüssung nach Rom gekommen war, vollständig für die angiovinisch-französischen Interessen gewinnen. So kam es, dass zur Zeit seines Todes — Innocenz erlag schon nach einem halben Jahre dem fremden römischen Klima — Karl von Anjou Senator und damit Herr der Stadt Rom war, und dass diesem also nach der vom zweiten Lyoner Konzil soeben erlassenen Papstwahl-Konstitution »Ubi periculum« die Überwachung des neuen Konklaves zustand. Um bei der Neuwahl einen französischen Kandidaten durchzubringen, führte Karl den italienischen Kardinälen gegenüber die Bestimmungen jener Konstitution auf das härteste und strengste durch: er verkürzte in den vorgeschriebenen Zeiträumen die Speise bis auf Wein und Brot, und trotz der Julihitze liess er alle Licht- und Luftöffnungen sosehr vermauern, dass, wie Saba Malaspina berichtet,[1]) kaum ein Vogel hätte ins Konklave eindringen können.

Der Papst, welcher aus diesem Konklave am 11. Juli 1276 hervorging, Hadrian V., war eben jener Kardinal Ottobonus Fieschi, mit welchem Petrus Hispanus zuerst bekannt geworden war. Aber leider hatte auch schon der neue Papst so sehr unter den Anstrengungen der letzten Tage gelitten, dass er davon zu Tode erkrankte.[2]) Damit nicht wieder ein ähnlicher Missbrauch mit der Lyoner Konklaveordnung getrieben werden könne, erklärte er in einem seiner ersten Konsistorien, die Papstwahlbestimmungen neu ordnen zu wollen; vorläufig solle die Lyoner Konstitution schon suspendiert sein. Dann verliess er eiligst Rom und begab sich zum Sommeraufenthalt nach Viterbo. Doch seine Krankheit verschlimmerte sich mit jedem Tage: er starb schon am 18. August, also nach einem kaum 38tägigen Pontifikate, noch bevor er die Priesterweihe und bischöfliche Konsekration empfangen hatte.[3])

---

[1]) ap. Muratori, Rer. It. Ss. VIII, 871.

[2]) Zu seinen Verwandten, die ihm zur neuen Würde Glück wünschen wollten, soll er gesagt haben: Utinam ad sanum Cardinalem, non moribundum Pontificem venissetis! Raynald, ad ann. 1276. n. 26.

[3]) Chronic. Nicolai Trivetti ap. D'Achery, Spicileg. III, 206. Bern. Guidon. ap. Muratori, Rer. It. Ss. III, 605.

§ 5. Wahl und Krönung.

Zugleich mit Papst Hadrian waren nach dem erwähnten letzten Konklave drei der Kardinäle erkrankt.[1]) Einer von diesen, der greise Kardinaldiakon Ubertus de Ulcio, starb noch vor dem Papste.[2]) Dass die übrigen nicht gerade erfreut waren, als sich ihnen nach kaum Monatsfrist die Aussicht auf ein neues Konklave eröffnete, lässt sich leicht denken. Nur der Gedanke konnte sie beruhigen, dass sie einesteils im Orte der Neuwahl, Viterbo, der unmittelbaren Machtsphäre des Anjou entrückt und anderesteils überhaupt nicht mehr an die harten Bestimmungen der Lyoner Konklaveordnung gebunden waren. Doch sollte für sie verhängnisvoll werden, dass Hadrian nicht zu einer Neuordnung der Wahlbestimmungen gekommen war.

Zunächst warteten sie länger, als nach der Lyoner Konstitution erlaubt war, d. h. mehr als 10 Tage auf die abwesenden Mitglieder des h. Kollegiums — vielleicht, weil die angiovinisch-gesinnten den im Kloster von Santa Croce zu Rom krank darniederliegenden Vicedominus, Kardinalbischof von Praeneste, als ihren Gesinnungsgenossen sehnlichst herbeiwünschten. Vicedominus war stets ein Freund des Anjou gewesen.[3]) Jetzt raffte er sich in der That auf und reiste, nachdem er zu Rom sein Testament aufgesetzt hatte,[4]) trotz seiner Krankheit nach Viterbo. Dort starb er schon wenige Tage später, am 6. September 1276, und wurde in der Minoritenkirche beigesetzt.[5])

---

[1]) Sie fehlten infolgedessen bei einem Akte der Kardinäle bald nach der Wahl Hadrians V. »Bonae memoriae V. Paenestrino episcopo, U. s. Eustachii diacono, et dil. fil. G. tit. s. Marci presbytero tunc infirmitate detentis.« Johann XXI., Konstitution »Licet felicis recordationis«, s. unten S. 39.

[2]) Er starb am 13. Juli 1276, also 2 Tage nach Schluss des Konklaves, vgl. Eubel, Hierarchia catholica med. aevi (Münster 1898) 8.

[3]) Vgl. Annal. Placent. ap. Pertz, Monum. Germ. Ss. XVIII, 551 u. 556.

[4]) Wadding, Annal. Min. (Romae 1733) ad ann. 1276 n. 2.

[5]) Ciaconius, Vitae et res gest. Pont. et Card. II, 193. In einem alten Diarium der Kathedrale zu Piacenza heisst es: »VIII. Id. Septembr. obiit Vicedominus quondam ep. Paenestrinus anno 1276 et reliquit huic ecclesiae anniversarium in die obitus sui.« Wadding, l. c. Um bei den Minoriten begraben werden zu können, legte er auf dem Sterbebett das Minoritengewand an. Eubel, Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden, in Röm. Quartalschr. IV (1889) 193. Also ist er nicht dem Minoritenorden als wirkliches Mitglied beizuzählen, wie bis in die neueste Zeit vielfach geschah. Vgl. auch Civiltà cattolica (Roma 1894) IX, 421 Anm. 1. Zeitschrift f. kath. Theologie (Innsbruck 1883) VII, 347.

Spätere Annalen der Vaterstadt dieses Kardinals wissen uns zu berichten, dass derselbe auf dem Sterbebett noch von den Kardinälen zum Papst erwählt worden sei, und dass er als erwählter Papst auch noch einen Tag gelebt habe.[1]) Seine Erwählung habe sein Neffe, der Kardinalbischof von Sabina Johannes Visconti,[2]) betrieben. Allein es weiss nicht nur kein gleichzeitiger Chronist etwas von diesem eintägigen Papste, sondern auch Johann XXI. nennt in der sog. Notifikationsbulle[3]) als seinen unmittelbaren Vorgänger nur Hadrian V.

Inzwischen hatte sich aber über die lange Ausdehnung der Sedisvakanz schon Unzufriedenheit geregt. Insbesondere waren es die Beamten der Kurie, Skriptoren und Prokuratoren,[4]) welche wahrscheinlich für ihre Einkünfte besorgt,[5]) dem Magistrat von Viterbo einzuflössen wussten, dass an ihn nun die Pflicht herantrete, die Kardinäle durch »arctatio« in ein Konklave zur Beschleunigung der Neuwahl zu zwingen. Zugleich streuten sie das Gerede aus, dass Papst Hadrian auf dem Sterbebett die Suspension der Lyoner Konklaveordnung wieder zurückgezogen habe.

Als daraufhin die Kardinäle den einst in ihrer Gegenwart geschehenen Akt Hadrians nicht nur mündlich den Abgesandten der Stadtobrigkeit erklärten, sondern auch schriftlich abfassten, mit ihren Siegeln bezeugten und durch den an der Kurie gerade weilenden Erzbischof Petrus von Korinth[6]) verkündigen lassen wollten, brach ein von den unzufriedenen Kurialen in Szene gesetzter Volkstumult los. Kaum war nämlich der Erzbischof, be-

---

[1]) »Sunt et in dicta civitate Placentiae Vicedomini, quae est magna domus et nobilis; nam de ista domo fuit unus Papa, qui non stetit in papatu nisi per unum diem et mortuus est frater Minor.« P. M. Campi, Historia Ms. Placentinae Urbis (Piacenza 1659) II, 248 ap. Wadding, Ann. Min. ad ann. 1276 n. 2. Papebroch, Propyl. II, 59. Jene, welche ihn deshalb in der Reihe der Päpste mitzählen, benennen ihn Gregor XI. mit Rücksicht auf seine Erhebung zum Kardinalat durch Gregor X., seinen Oheim; so nach Antonio da Venezia, Memorie de' Cardinali del Ord. Franc. De Novaes, Storia de' Pontefici III, 262.

[2]) Ist nie Kardinal gewesen, s. folg. S. Anm. 3.

[3]) D. h. in der Bulle, worin er der christl. Welt seine Erwählung mitteilt, s. unten § 7, S. 42.

[4]) »Nonnulli, ut dicitur, prelati ac alii inferioris conditionis et status . . . ac specialiter scriptores et procuratores aliique curiam ipsam sequentes . . .« so nennt sie Johann XXI. Vgl. unten S. 40.

[5]) »[Les curiales] n'aiment pas les longues vacances, parce qu'elles interrompent leurs propines.« Lector, le Conclave (Paris 1894) 95.

[6]) Fr. Petrus de Confleto seu Confluentia (in Francia), O. P. qui erat baccalareus in theologia, non magister, quia ut dicit Bernardus Guidonis, »plus voluit

gleitet vom General und Prokurator des Dominikanerordens, auf dem zur Publikation bestimmten Platze erschienen und hatte begonnen, das Schriftstück der Kardinäle zu verlesen, als man von allen Seiten auf ihn eindrang, seine Stimme übertönte und, um die Verachtung gegen dieses Zeugnis der Kardinäle auszudrücken, die Urkunde zu zerreissen suchte. In der That gelang es, einige der herabhängenden Siegel zu erhaschen; endlich schlug man selbst mit Knitteln und Schwertern auf die Abgesandten der Kardinäle ein, und nur mit Not konnten der Erzbischof und seine Begleiter ihr Leben retten.[1]) Unter diesen Umständen verschärfte nunmehr der Magistrat von Viterbo die Überwachung des Konklaves. Zwar sträubten sich die Kardinäle noch ein oder zwei Tage dagegen;[2]) dann aber, als sich die Gemüter wieder etwas beruhigt hatten, begannen sie mit der Neuwahl und brachten es gleich am ersten Tage zu einem einmütigen Resultate.

Höchstens neun Kardinäle können in Viterbo gewesen sein.[3]) Von diesen waren nur drei mehr Franzosen; die übrigen, die Partei

---

pontificaliter cathedrari quam Parisius magistrari«. Denifle, Chartul. Un. Par. I, 560. Erzb. v. Korinth seit d. 2. März 1268 (Martène, Thesaur. nov. anecd. II, 578) wurde er unter Gregor X. 1272 in Angelegenheiten des Kreuzzugs an den französ. Hof geschickt (P. n. 20 510), ebenso von Johann XXI. im Februar 1277 (Vat. Archiv, Reg. Joh. XXI. [t. 38], lit. cur. 33), von Nicolaus III. am 5. April 1278 auf den erzbisch. Stuhl von Cosenza transferiert. Vatikan. Archiv, Reg. Nic. III [t. 39] ann. I ep. 23. Eubel, Hier. cathol. 228.

[1]) S. die Konstitution Johanns XXI. Raynald, Annal. 1276 n. 29.

[2]) »Licet diebus aliquibus per importunitatem Viterbiensium civium tractatui electionis instantis nec dare possemus initium . . .« sagt Johann XXI. l. c.

[3]) Es waren folgende: Petrus Juliani, Kardinalbischof von Tusculum, Simon Paltineri, Kardinalpriester v. S. Martino, Johannes Cajetanus Orsini, Kardinaldiakon v. S. Niccolò in Carcere, Jacobus Savelli, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, Gottfried de Alatro, Kardinaldiakon von S. Georg in Velabro, Matthaeus Rubeus Orsini, Kardinaldiakon v. S. Maria in Porticu; die letztgenannten fünf waren Italiener. Dazu kamen die drei Franzosen Bertrandus a S. Martino, Kardinalbischof von Sabina, Ancher Pantaleon, Kardinalpriester v. S. Praxedis und Wilhelm de Brajo, Kardinalpriester v. S. Marco. Ein vierter französischer Kardinal, Simon de Brie, war als Legat in Frankreich abwesend. Von den 10 von Ciaconius, l. c. II, 209 sq., aufgezählten Kardinälen war der erste, Vicedominus, wie oben erwähnt, schon gestorben; dagegen war Bertrandus a S. Martino, und nicht Johannes Visconti Kardinalbischof von Sabina. Nach Salimbene (vgl. oben S. 31, Anm. 2.) hat Gregor X. nur eine Kardinalspromotion vorgenommen; die von Cardella, Memorie storiche de' Cardinali II., 8 berichtete zweite, durch

der italienischen Kardinäle, hatten schon bei der vorigen Papstwahl trotz der strengen Überwachung durch Karl von Anjou die Erwählung eines geborenen Italieners durchgesetzt; jetzt standen die Aussichten für sie noch viel besser. Nur den Führer ihrer Partei selbst, den Kardinaldiakon Johannes Cajetanus Orsini, wagten sie noch nicht zu erwählen;[1]) dagegen einigte man sich auf seinen Vorschlag und sein Betreiben hin auf den Portugiesen Petrus Juliani, Kardinalbischof von Tusculum, welcher seiner Abstammung nach inmitten der Parteien stand, im übrigen aber zu den Italienern hielt, insbesondere zu Johannes Cajetanus Orsini, dessen Kenntnis und Umsicht in den Geschäften der Kurie er bewunderte.[2]) Auch noch aus dem Grunde soll Petrus Juliani ein geeigneter Kandidat gewesen sein, weil man nach den wiederholten kurzen Pontifikaten jetzt einen lebensfähigen Papst haben wollte, und Petrus Hispanus als Arzt auf Grund seiner ärztlichen Kenntnisse sich noch ein langes Leben versprochen habe.[3]) Kurz, sogleich nach dem ersten Wahlgange konnte der Kardinalbischof von Tusculum als einstimmig erwählter Papst verkündet werden.[4])

Die Erwählung fand statt in der Woche nach dem 13. September, einem Sonntage. Die Akten eines Provinzialkonzils von Bourges nennen den päpstlichen Stuhl am 13. September selbst

---

welche Johannes Visconti und Teobaldo di Ceccano zur Kardinalswürde erhoben worden seien, ist nicht nachweisbar. Im Gegenteil wird im Registerband Johannes XXI. der wiederholt erwähnte card. eps Sabinensis einigemal (ep. 121, 107 und 127) mit B = Bertrandus näher bezeichnet. Vgl. auch Potthast, Reg. Rom. Pont. p. 1703. Nach Cardella, l. c. könnte es scheinen, als ob in einer Monreale betreffenden Urkunde (Reg. Joh. XXI., ep. 127), und nach Civiltà cattolica (1894) IX, 433, Anm. 1, als ob in einer Urkunde für S. Silvestro in Capite (ep. 62) der eps Sabinensis ausdrücklich Johannes Visconti genannt werde; im ersteren Falle steht B, im zweiten keine nähere Bezeichnung!

[1]) Er bestieg nach dem Tode Johanns XXI. als Nicolaus III. den päpstlichen Thron (1277—1280). Vgl. unten § 15.

[2]) »Ex industria et sagacitate predicti domini Johannis Gaytani Petrus Yspanus Tusculanus episcopus ad apicem apostolice dignitatis assumitur.« Saba Malaspina, Vatikan. Bibliothek, Cod. Vat. l. 3972 f. 133v. Vgl. Ptolemaeus Lucensis, Histor. eccles. ap. Muratori, Rer. Ital. Ss. XI, 1176, sowie die Worte Johanns XXI. unten Anm. 4.

[3]) Köhler, a. a. O. 41. Vgl. unten § 16.

[4]) »Prima die de ipsorum fratrum concordi voto parique concordia processit de Nobis, tunc episcopo Tusculano, impraemeditatis et insciis ad Petri cathedram electio canonica communis et concors« schreibt Johannes XXI. in seiner Notifikationsbulle. Raynald, Ann. eccl. ad ann. 1276 n. 34.

noch vakant.[1]) Gemäss dem übereinstimmenden Zeugnis der Chronisten dauerte die Sedisvakanz nach dem Tode Hadrians V. (18. August) achtundzwanzig Tage,[2]) was den 15. oder 16. September als Tag der Neuwahl ergibt. Der 13. September, der Sonntag, scheint demnach der Tag gewesen zu sein, an welchem die Kardinäle ihre Erklärung über die Suspension der Konklaveordnung verkündigen lassen wollten. Solche Publikationen pflegten ja in alter Zeit meist im Anschluss an das Summum sacrum des Sonntags, zu welchem auch die Landleute in die Stadt kamen, zu geschehen. Leider war ebendeshalb auch der Tag für jenen Volkstumult recht günstig. Die mit diesem Sonntage beginnende Woche brachte das Ergebnis der Wahl. Über das genauere Datum sind die Chronisten[3]) nicht einig.

Sogleich am folgenden Sonntage, dem 20. September, konnte die Krönung stattfinden, und zwar, weil der neue Papst beschlossen hatte, vorläufig nicht nach Rom zu gehen, zu Viterbo in der Kathedrale, der Kirche zum hl. Laurentius.[4]) Die Papstinsignien soll er aus der Hand des Kardinaldiakons Johannes Cajetanus Orsini empfangen haben.[5]) Er nannte sich als Papst Johannes XXI.: Johannes, vielleicht zu Ehren des Kardinals Johannes, der seine Wahl betrieben hatte, vielleicht auch nur, weil dieser Name damals

---

[1]) »Datum in eodem Concilio Idibus Septembris anno Domini MCCLXXVI Romana ecclesia vacante.« Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte VI (Freiburg 1890) 187 u. 176.

[2]) »Cessat diebus 28« Ptolemaeus Luc. l. c. »Vacavit sedes diebus 28« Bern. Guido, ap. Muratori, Rer. It. Ss. III, 605.

[3]) Die sonst fast immer am genauesten unterrichteten Annales Placentini Gibellini scheinen hier den Wahltag eine Woche zu früh anzusetzen, indem sie »die Martis 8. mensis Septembris« schreiben. Pertz, Mon. Germ. XVIII, 564. Sollte der Montag der mit dem 13. beginnenden Woche der richtige Tag sein, so hätten die Annales Urbevetani Recht, welche schreiben: »die 14 mensis Septembris«. Pertz, l. c. XIX, 270. Andere Angaben lauten: »13 die introitus mens. Sept.« Bern. Guido, ap. Muratori, l. c. III, 606. »die 17. Septembr.« Salimbene, Parmens. Chron. 269. »Anno Domini 1276 circa finem Septembris« Ptol. Lucens. ap. Muratori, l. c. XI, 1176.

[4]) »Coronatus in cathedrali S. Laurentii.« Lud. Jacobus a S. Carolo, Bibliotheca Pontificia (Lugduni 1643) I, 137. »20. Sept. consecratus.« Acta Sanct. Bolland. II, 900, Anm. 1.

[5]) Ciaconius, l. c. 211. Dazu, dass die Krönung stets an einem Sonntage, und die Überreichung der Tiara (Diadema) durch den Senior der Diakone zu geschehen pflegte, vgl. De Novaes, Introduzione alle vite de' Sommi Pontefici, (Roma 1822) I, 101 und 82.

der gewöhnlichste Papstname war;[1]) der XXI. und nicht, wie es richtig gewesen wäre, der XX. wurde er genannt, weil damals selbst in die offizielle Zählung der Päpste dieses Namens bei der Kurie ein Irrtum Eingang gefunden hatte, dessen Grund noch nicht genugsam aufgeklärt ist.[2])

---

[1]) Daher erklärt sich auch, dass man für die fabelhafte Päpstin diesen Namen erfand. Döllinger-Friedrich, Papstfabeln, 27 ff.

[2]) Es wurde zunächst von den zwei chronologischen Angaben, die der Liber pontificalis über Johannes XIV. enthält, die zweite, welche die Zeit seiner Gefangenhaltung in der Engelsburg (985) betrifft, als Bezeichnung eines neuen Pontifikats gefasst: »ein Irrtum, der sich im 13. Jahrhundert in allen Chroniken findet.« v. Funk im Freib. Kirchenlexikon, IX², 1435. Wilmans, Jahrbb. des deutsch. Reichs unter Otto III. Bd. II, 2, 63 f. und 212. Dadurch erhielt man einen Johannes XV. Sodann wurde noch (vgl. Pagi, III, 424) Johannes von Piacenza, der Gegenpapst Gregors V., als Johannes XVII. mitgerechnet. Nach Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, V. 467, soll der Glaube an die Päpstin Johanna die Zählung beeinflusst haben; indes ist dies schon deshalb unwahrscheinlich, weil der zur Zeit Johanns XXI. an der päpstlichen Kurie lebende Martinus Polonus diese Fabel bei der ersten und zweiten Redaktion seiner Chronik nachweislich noch nicht gekannt oder doch nicht der Aufnahme für würdig befunden hat. Zu den verschiedenen (3) Redaktionen seiner Chronik vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, 18 ff. Pertz, Mon. Germ. Ss. XXII, 377 ff.

Zweiter Abschnitt.

Der Pontifikat Johanns XXI.

§ 6. Die Aufhebung der Lyoner Konklaveordnung.

Die erste Sorge des neuen Papstes musste sich naturgemäss dem zuwenden, was bei seiner Erwählung soviel Unruhe hervorgerufen hatte. Er begann damit, dass er die Thatsache der schon durch Hadrian V. geschehenen Suspension der Lyoner Konklaveordnung nochmals feststellen liess. An der mündlichen Erklärung, die der verstorbene Papst vor den Kardinälen abgegeben hatte, konnte kein Zweifel mehr bestehen, aber jenes Gerede, welches die Kurialen in den Tagen der Neuwahl ausgestreut hatten, wonach Hadrian auf dem Sterbebette selbst die Suspension nachträglich wieder zurückgenommen habe, bedurfte der Klarstellung, und so leitete Johann XXI. gleich in den ersten Tagen seiner Regierung die Untersuchung hierüber ein. Das Ergebnis der Zeugenvernehmungen und Ausforschungen bei den Familiaren, welche um das Sterbebett des Papstes Hadrian beschäftigt gewesen waren und von seinen letzten Willensäusserungen hätten wissen müssen, wurde wiederholt in Kardinalskonsistorien besprochen und endlich am 30. Oktober, also zehn Tage nach der Krönung des neuen Papstes, in zwei Bullen publiziert.

In der ersten, der Konstitution „Licet felicis recordationis“[1]) wiederholt Johannes nochmals kurz das Zeugnis der Kardinäle, wonach Hadrian V. die Lyoner Konstitution „Ubi periculum“, weil sie ihren Zweck nicht erfüllte, sondern im Gegenteil die Neuwahlen zu erschweren und zu verzögern drohte, im Konsistorium zu Rom

[1]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. [t. 38], ep. 158. Raynald, Ann. eccl ad ann. 1276 n. 34. P. n. 21151.

„feierlich und absolut" suspendiert hat.[1]) Was aber das Gerücht von einer nachträglichen Zurücknahme dieser Suspension angehe, so erklärt er, dass man dafür trotz aller Nachforschungen nicht den geringsten Anhaltspunkt in Worten oder schriftlichen Aufzeichnungen des sterbenden Papstes habe finden können.[2]) Die einzige Thatsache sei darum, dass die Lyoner Konklaveordnung offenbar und gewiss suspendiert sei. Um indes jeden Zweifel zu benehmen, bestätigt Johann XXI. auch seinerseits mit Zustimmung der Kardinäle diese Suspension, freilich mit der ausdrücklichen Erklärung, dass es weder seine noch der Kardinäle Absicht sei, hierbei stehen zu bleiben und eine Willkür für die Zeit der Sedisvakanz bestehen zu lassen; vielmehr wolle er eine neue, der Intention Gregors X. und des Lyoner Konzils entsprechende Konklaveordnung mit Beirat der Kardinäle in nächster Zeit herausgeben.[3]) Leider kam Johann XXI., vom Tode überrascht, nicht mehr zu der versprochenen Neuordnung. Dagegen wurde die Suspension nochmals in gleicher Form von Nicolaus IV. erneuert.[4])

In der zweiten Bulle, ebenfalls vom 30. September 1276,[5]) ordnet der neue Papst die Bestrafung jener an, welche sich an dem Aufruhr in Viterbo bei seiner Erwählung beteiligt haben. Er spricht seine Entrüstung über die Wahlbeeinflussungen, die sich dabei gezeigt haben, aus, sowie über die Unehrerbietigkeit, welche Beamte der Kurie gegen die Kardinäle an den Tag gelegt, und über die Frechheit, mit der man die Abgesandten des Kollegiums behandelt habe. Um in Zukunft die Wiederkehr solcher Vorgänge zu verhüten, befiehlt er allen, welche am Tumult beteiligt waren, sich innerhalb acht Tagen freiwillig vor dem Kardinalbischof von Sabina zu stellen und die Schuld diesem sowie einer von diesem ernannten Kommission einzugestehen. Widrigenfalls sollten sie, soweit sie in Diensten der Kurie ständen, sofort ihrer Einkünfte beraubt und

---

[1]) »Quia . . . experientia docuit constitutionem eandem multa intolerabilia, nonnulla obscura, et propter hoc accelerationi provisionis eiusdem ecclesiae valde damnosa, immo etiam provisionis ipsius impedimenta et dilationem ingerentia continere . . ., constitutionem eandem quoad omnem suum effectum, quidquid posset contingere, solemniter et absolute suspendit.« l. c.

[2]) »nec . . . aliquatenus verbo vel litteris.« l. c.

[3]) »in proximo.« l. c. Otto Frisingensis Cont. ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XX, 337 datiert das Konsistorium, in dem Johann obige Bulle publiziert habe, vom 8. Oktober 1276; vgl. unten S. 42 Anm. 1.

[4]) Langlois, Reg. de Nicolas IV., n. 2167.

[5]) Briefsamml. des päpstl. Skriptors Berardus im vatikan. Archive Reg. Vat. t. 29 A. ep. 409. Raynald, Annal. ad ann. 1276 n. 31—34. P. n. 21152.

viel strenger als die übrigen bestraft werden. Damit nun aber keiner der Schuldigen unbemerkt und ohne die verdiente Strafe bleibe, beauftragte er gleichzeitig auch schon seinen Vicekanzler Petrus Peregrossi[1]), sowie den Auditor litterarum contradictarum Gerardus und den päpstlichen Kaplan Johannes de Rocha damit, die Erhebungen über die Schuld der einzelnen anzustellen und den Befund ihm, dem Papste, mitzuteilen. — Eine Nachricht darüber, wie die Bestrafung ausgefallen, ist uns nirgendwo erhalten. Jedenfalls war sie sehr gnädig, denn kein Zeitgenosse oder Chronist, mag er auch noch soviel Erbitterung gegen den Papst zeigen oder die Aufhebung der Lyoner Konklaveordnung bedauern, thut derselben Erwähnung. Fast scheint es, als habe der Papst nach einigen Untersuchungen die ganze Sache weiter nicht mehr verfolgt, sondern auf sich beruhen lassen. Ja, in der ersten Encyklika, die er acht Tage später an die christliche Welt sandte, erwähnt er die Kurialen nicht einmal mehr, sondern geht mit der kurzen Redewendung, dass die Neuwahl »durch ungebührliches Benehmen der Viterbesen« einige Tage verzögert worden sei,[2]) über den ganzen Volkstumult hinweg.

Die Aufhebung der Lyoner Konklaveordnung ging nicht ohne grossen, ungünstigen Eindruck zu hinterlassen an der Mitwelt vorüber. Solche, die mit der Kurie in Berührung gekommen waren, wussten zwar, dass nicht sosehr der Papst selbst, als vielmehr der hauptsächliche Urheber seiner Erwählung, der Kardinal Johannes Cajetanus Orsini, welcher in dem Konklave vor der Erwählung Hadrians V. als Führer der Gegenpartei von Karl von Anjou am schlimmsten behandelt worden war,[3]) die Schuld daran trage.[4]) Für Fernstehende jedoch, welche zugleich auch die Unzuträglichkeiten der Konklaveordnung am wenigsten bemerken konnten, blieb die Schmach, jene ihrer Ansicht nach nur heilvolle, weil auf schnelle Beendigung der Sedisvakanzen gerichtete Konstitution des Lyoner Konzils nach wenigen Jahren wieder abgeschafft zu haben, stets mit dem Namen des Papstes Johann XXI. verbunden.

---

[1]) S. unten S. 107. Der Auditor Gerardus wurde durch Nicolaus III. am 12. März 1278 zum Kardinal erwählt. Eubel, 9.

[2]) S. oben S. 35 Anm. 2.

[3]) Vgl. Saba Malaspina, Cod. Vatic. l. 3972 f. 133. Muratori, Rer. It. Ss. VIII. 871.

[4]) »Hic (Johannes XXI.) statim constitutionem (datam) per Gregorium X. de reclusione cardinalium, suspensam per Hadrianum, revocavit, consilio ut fertur domini Johannis Gaitani, cuius nutu multa faciebat, eo quod principalis auctor fuerat suae promotionis.« Ptolem. Lucens. ap. Muratori, l. c. XI, 1176.

Sosehr man daher Gregor X. deswegen, weil er diese Konstitution gegen den Willen der Kardinäle durchgesetzt hatte, lobte, ebensosehr zieh man jetzt Johann XXI. feiger Nachgiebigkeit gegen die Kardinäle. Die Fortsetzung der Chronik Ottos von Freising berichtet von einem »grossen Ärgernis«, das die ganze Welt an der Aufhebung dieser »heiligen Konstitution« genommen habe.[1]) Und ein Dominikanerchronist zu Basel, welcher zugleich den Papst wegen seiner Gelehrsamkeit in den Naturwissenschaften als Zauberer anstaunte, erklärt ihn ob dieser That kurzweg als »Verächter der Dekrete eines allgemeinen Konzils.«[2])

§ 7. Erste Encyklika. Stellungnahme zu Karl von Anjou und Rudolf von Habsburg.

Zu Anfang des folgenden Monats, des Oktober 1276, waren alle Verhältnisse soweit geordnet, dass der Papst seine Erhebung auf den Stuhl Petri der ganzen Christenheit mitteilen konnte. Er that das in einer ersten Encyklika »Qui aeternae legis« vom 7. Oktober, gerichtet an alle geistlichen und weltlichen Fürsten sowie an alle Bischöfe und Prälaten der Kirche.[3]) Es ist lediglich der traditionelle Inhalt solcher Notifikationsschreiben, welcher sich auch hier wiederfindet: Bericht über die Neuwahl, Grösse der übertragenen Verpflichtungen und demütiges Geständnis des neuen Papstes, diese mit eigener Kraft allein nicht erfüllen zu können. Johann verweilt besonders bei dem Geständnis seiner Unwürdigkeit und Schwachheit, und das entspricht ganz der Demut, die sich auch sonst in seinen Schriften, z. B. in der Einleitung zu seinem grössten medizinischen Werke, dem Thesaurus pauperum, ausge-

---

[1]) »(Gregorius X.) unam saluberrimam (constitutionem) de festina summi pontificis electione condidit, per quam cardinales strictissime cogebantur, subito viduate ecclesie Romane providere; quam sanctam constitutionem revocavit cum magno scandalo Johannes papa XXI. in consistorio Viterbiensi, anno Di 1276. 8 id. Oct.« Otto Frising. Contin. Sanblas. ap. Pertz Mon. Germ. Ss. XX, 337. P. n. 21162.

[2]) »Joannes papa magus, in omnibus disciplinis instructus, religiosis infestus, contemnens decreta concilii generalis.« Annal. Basil. ap. Pertz, l. c. XVII, 202.

[3]) Vatican. Archiv, Reg. Joh. XXI. [t. 38] ep. 1 und 2. Raynald, Annal. eccl. ad. ann. 1276 n. 34—37 (unvollständig); P. n. 21159 u. 21160; P. n. 21159 hat in den Reg. des vatikan. Archivs als ep. 2 die Adresse: Regi Francie Illustri . . . I. e. m. aliis Regibus. I. e. m. aliis Magnatibus . . . Es fällt damit P. n. 21208 weg.

drückt findet.[1]) Indes gleich Petrus »gestellt auf die Höhe eines tiefen Meeres«, darf er nicht verzagen, und so wendet er sich an die Adressaten und bittet sie um ihre Unterstützung durch Gebet und treue Pflichterfüllung.

Karl von Anjou, der König von Sizilien, suchte sofort wieder den neuen Papst, wie kurz vorher Innocenz V., für seine Interessen zu gewinnen. Er begab sich auch diesmal wieder persönlich zum Aufenthaltsort der Kurie und stellte sich als treuer Vasall der Kirche zur Verfügung. Doch Johann XXI. zeigte von vornherein, dass er entschlossen war, in die alte Bahn der kurialen Politik Gregors X. zurückzulenken, die Machtbestrebungen des Anjou auf seine gerechten Grenzen zurückzudämmen und dem anerkannten erwählten römischen Könige Rudolf von Habsburg zur Kaiserkrönung und so endlich der christlichen Welt zum Frieden zu verhelfen. Er liess Karl von Anjou am 7. Oktober, an demselben Tage, von welchem seine erste Encyklika datiert ist, im päpstlichen Palaste zu Viterbo persönlich den Lehnseid für Sizilien erneuern.[2])

Es ist jene Eidesformel, welche Karl auch schon unter Innocenz V.[3]) beschworen, und welche der päpstliche Skriptor Berardus in seine Konzeptsammlung aufgenommen hat[4]). In derselben wird durch viele Klauseln zu verhüten gesucht, dass je die sizilische Königswürde mit der Würde eines römischen Königs oder Kaisers, Königs von Deutschland oder Herrn der Lombardei oder Tuscien vereinigt werde. Karl musste versprechen, dass er sich nie um eine der letzteren Würden bewerben wolle, anderenfalls würde er „eo ipso" alles Recht auf Sizilien verlieren. Sollte er jedoch ohne sein Zuthun zu einer dieser Würden erwählt oder bestellt werden und dieselbe auch annehmen, so müsse er, vom Papst aufgefordert oder ermahnt, innerhalb 4 Monaten darauf ver-

---

[1]) »Incipit pauperum thesaurus . . . In nomine sancte et individue trinitatis: que omnia creavit, que singula dotavit virtutibus propriis, a qua omnis sapientia data est sapientibus et scientia scientibus. Opus supra vires aggredior de ipsius adiutorio confidens, qui per nos operatur omnia nostra opera bona sicut per instrumenta: quod opus pauperum thesaurus nominatur, illi hoc opus assignans, qui pater pauperum nuncupatur . . .« v. Practica Serapionis, Lugduni 1525, f. 253.

[2]) Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1276 n. 38—45.

[3]) Am 2. März 1276 im Lateran zu Rom. Vie du bienh. Innocent V. (Rome 1896), 266 s. Carboni, De Innocentio V, p. 10. vgl. P. n. 21104.

[4]) Im vatikanischen Archiv Regest. t. 29 A ep. 406 mit der Randbemerkung: ». . . exprimitur in eis forma juramenti.« Zur Aufnahme dieses Konzeptes in andere Berardussammlungen vgl. Kaltenbrunner, Röm. Studien III. in Mittheilung. des österr. Instit. VII (1886), 579 n. 455.

zichten. Sollte man glauben, dass wegen irgend eines Hindernisses — worüber dem Papste das entscheidende Urteil zustehe — die einfache Mahnung nicht zum Ziele gelangen werde, so solle eine monitio publica et solemnis erfolgen, welcher Karl innerhalb sechs Monaten gehorchen müsse. Im Falle des Ungehorsams verliere er mit den genannten Terminen alles Recht auf das Königreich Sizilien. Gleiches solle für seine Erben gelten.[1])

Die Vereinigung der Mittel der blühenden normannischen Monarchie mit dem Imperium in der Hand der staufischen Dynastie hatte einst (1186) das gesamte politische System in seinen schärfsten Grundlinien vollständig verschoben. Weil von dieser grossen Veränderung der allgemeinen politischen Lage in erster Reihe das Papsttum getroffen wurde, so begreift man, dass der verdeckte und der offene Kampf des Papsttums gegen diese Vereinigung gerichtet sein musste.[2]) Die Erfolge der Politik des vierten Innocenz haben in der That die Verbindung des deutschen Reiches mit Sizilien gelöst, und als Papst Clemens IV. einen französischen Prinzen mit dem unteritalischen Lehnsstaat der Päpste belehnt hatte, hätte das Papsttum hoffen können, die Gefahr einer territorialen Umklammerung des Kirchenstaates und der Herabdrückung zur politischen Bedeutungslosigkeit sei für immer gebannt. Aber der Ehrgeiz des neuen Vasallen, dessen Begehrlichkeit das Königreich Sizilien zu klein war, schuf bald der italienischen Politik der Päpste wieder dieselben Gefahren. Schon Clemens IV. hatte notgedrungen, um nur den Frieden in Italien aufrecht zu erhalten, da kein anerkannter deutscher Kaiser war, in Vertretung eines solchen Karl von Anjou vorläufig zum Reichsvikar in Tuscien be-

---

[1]) Die Erneuerung dieses Eides unter Johann XXI. ist bei Raynald, l. c., nach einer Kopie des vatikan. Archivs, Reg. Joh. XXI. (t. 38) lit. cur. 34 (al. ep. 162) abgedruckt. Doch auch das Original selbst wird noch im vatik. Archive aufbewahrt, und zwar unter den Goldbullen mit erhaltenem Goldsiegel, welche, ursprünglich zum Archivio di Castel S. Angelo gehörig, in jüngster Zeit separat in Kapseln gelegt worden sind, und welche ich durch die gütige Vermittelung des Herrn Subarchivars P. H. Denifle, wofür demselben nochmals an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen sei, einsehen konnte. Das Original trägt die alte Signatur Armar. II, caps. 5, n. 1. A tergo: Juramentum prestitum Scē Romane Ecclesie per dominum Karolum Dei gracia Sicilie Regem — 1276. Siegel an rotgelber Seidenschnur mit Königsbild und Legende: Karolus Dei Gratia Sicilie Rex auf der Vorder- und mit dem angiovinischen Lilienwappen nebst Legende: Ducatus Apulie Principatus Capue auf der Rückseite.

[2]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes. Leipzig 1883. II, 323 f.

lt.[1]) Damit hatte der sizilische König wieder im Norden des chenstaates Fuss gefasst, und fast gleichzeitig wusste er sich ar die Senatorwürde in Rom auf zehn Jahre zu verschaffen.[2]) wachsender Besorgnis sahen die Päpste die Macht ihres Vasallen Jahr zu Jahr sich steigern. Nachdem daher Gregor X. Rudolf Habsburg als rechtmässig erwählten römischen König anannt hatte, musste das Streben der Kurie dahin gehen, nach nach auf friedliche Weise Karl von Anjou wieder aus Tuscien entfernen und dieses an das Reich zurückzugeben. Freilich war Art, wie Rudolf seit Sommer 1275 den italienischen Fragen er trat, etwas gar zu stürmisch. Die Reichsboten, welche er Wiederaufrichtung der Reichshoheit nach Oberitalien entsandte, chten nicht nur nicht vor den Grenzen des Kirchenstaates Halt, dern der König knüpfte auch schon Verbindungen mit den leutendsten Ghibellinen Mittelitaliens an und teilte dem Papste ie Absicht mit, demnächst wieder selbständig einen Rektor für scien zu ernennen.[3]) Um so leichter liess sich Innocenz V., wie n bemerkt, von Karl von Anjou gewinnen; um so mehr glaubte ser Papst den sizilischen König zur Entschädigung für seine hen um die Herstellung des Friedens in Tuscien noch eine Zeitg im Reichsvikariate belassen zu müssen. Er erklärte förmlich, s Karl durch Beibehaltung des Vikariates und der Senatorde nicht seinem Eide noch den Verpflichtungen gegen die che zuwider gehandelt habe oder zuwiderhandle.[4]) Von Rudolf Habsburg verlangte er dagegen Entsendung bevollmächtigter en, um eine friedliche Einigung mit dem Anjou vermitteln zu nen.[5]) Die Friedensverhandlungen kamen indes zu Lebzeiten

[1]) »Regem (sc.: Carolum) . . . constituendum duximus usque ad nostrum placitum paciarium generalem, ut dum vacat Imperium, cuius tuitio ad eum net, tam vicina patrimonii nostri regio perversorum malitia nequeat lacerari« ibt Clemens IV. am 10. April 1267 an die Guelfen von Tuscien. Raynald, al. ad ann. 1267 n. 5.

[2]) Am 11. April 1268, vgl. Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1268 n. 26.

[3]) Vgl. Otto, Die Beziehungen Rudolfs v. Habsburg z. P. Gregor X. (Innsk 1895), S. 94 f.

[4]) Theiner Cod. dom. temp. I, 197 n. 349. P. n. 21103. Wertsch, die ehungen Rudolfs von Habsburg zur röm. Kurie (Bochum 1880, Dissertation) Anm. 122 nimmt Anstoss an dem Regest bei Theiner, l. c., wodurch Potthast icker dazu gekommen seien, den Akt als eine Bestätigung Karls im Vikariate Tuscien aufzufassen. Indes hat Theiner nur die eigenen Worte des päpstlichen tors gebraucht, welcher der Urkunde die Aufschrift gab: Eidem Carolo Regi e declarat sibi posse licite retinere Senatoriam Urbis ac Vicariam Tuscie. k. Archiv, Regest. tom. 29 A, ep. 407.

[5]) Theiner, l. c. 197 n. 350; P. n. 21107. Vie du bienh. Innocent V. p. 274 n. 6.

dieses Papstes und auch seines Nachfolgers Hadrian V. nicht zum Abschluss, vielmehr reiste der deutsche Gesandte, Bischof Heinrich von Basel, wie es scheint unwillig über die französische Beeinflussung der Kurie, unter der Regierung des letztgenannten Papstes nach Deutschland zurück.[1])

So standen die Verhältnisse recht aussichtslos, als Johann XXI. zur Regierung kam. Johann erneuerte nicht die Verleihung der Senatorwürde und des Reichsvikariats; auch wollte er Karl nicht selbst an der Kurie zu den Friedensverhandlungen mit Rudolf zurückbehalten, sondern nur bevollmächtigte Vertreter.[2]) In alledem dürfen wir die Anzeichen seiner geheimen Absicht erkennen, allmählich zu dem Schritte überzuleiten, den nachher Nicolaus III. ausführte, nämlich an Karl die in der Eidesformel erwähnte monitio zur Niederlegung des Reichsvikariates sowie der Senatorwürde ergehen zu lassen.[3])

Im folgenden Monate, am 16. November 1276, entsandte er alsdann einen Boten an König Rudolf, den Minoriten Bartholomaeus de Amelia, als Überbringer zweier Schreiben. In dem ersten[4]) forderte er den König auf, möglichst bald neue Bevollmächtigte zu den Friedensverhandlungen mit Karl an die Kurie zu schicken. Zwar bestand er nicht mehr darauf, dass gerade Bischof Heinrich von Basel als solcher wiederzurückkehre, sosehr derselbe auch früher beliebt gewesen war.[5]) Auf sein Gesuch hin

[1]) Vgl. das Schreiben der Kardinäle in der Sedisvakanz nach dem Tode Johanns XXI. Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1277 n. 48 u. 49. P. n. 21250.

[2]) Johann teilt diese seine Absicht dem Könige Rudolf mit; Theiner, l. c. 199 n. 354. P. n. 21182.

[3]) Bei der Erneuerung des Lehnseides für Sizilien unter Nicolaus III. am 24. Mai 1278, musste Karl den Verzicht auf Tuscien und die Senatorwürde in Rom aussprechen. Es wurde ihm zwar gestattet, die Würde des Senators bis zum Ablauf des von Clemens IV. verliehenen Decenniums fortzuführen; das Reichsvikariat musste er dagegen nach den im Lehnseide festgesetzten vier Monaten niederlegen. Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1278 n. 66 sq.

[4]) Theiner, l. c. 199 n. 354. P. n. 21182.

[5]) Aus Isni, einem Städtchen in Schwaben, stammend, gehörte Heinrich dem Franziskanerorden an und wirkte ehemals als Lektor in Mainz. Schon frühzeitig kam er in Beziehungen zu Rudolf von Habsburg und wurde von diesem mehrmals zu Gesandtschaften an die Kurie oder an Kardinäle verwandt. »Ein Mann von hervorragenden Eigenschaften und von einnehmendem, ja bestechendem Wesen,« »dabei ein gewiegter Diplomat und Staatsmann dem Könige Rudolf treu ergeben, und ein eifriger Förderer seiner Politik« (Pawlicki, Papst Honorius IV. [Münster 1896], 77 u. 78.) wusste er sich zugleich das volle Vertrauen der Kurie zu gewinnen. 1274 schrieb der Kardinal Ubertus, Graf von Ulcio, an König Rudolf, dass man gerade ihn oder den Bischof Heinrich von Trient zu Verhandlungen mit Karl von Anjou an die Kurie schicken möge, und der Kardinal Matthaeus Orsini

erhielt dieser, da er auf der Heimreise erkrankt war, jetzt auch Dispens vom Besuche der limina Apostolorum, welchen er zur Zeit bei seiner Bischofsweihe Gregor X. persönlich für alle zwei Jahre versprochen hatte.[1]) Dagegen sollten andere Bevollmächtigte möglichst bald abgeordnet werden, und solle die Zeit ihrer Ankunft dem Papste vorher schon mitgeteilt werden, damit letzterer für dieselbe Zeit Bevollmächtigte Karls von Anjou an die Kurie berufen könne. Die Verhandlungen sollten zu dem Ziele führen, dass Rudolf in Frieden nach Italien kommen und sich in Rom zum Kaiser krönen lassen könne. Daher fügte auch Johann nochmals die Mahnung bei, dass Rudolf, um den Frieden in Italien nicht zu stören, nicht eher den Romzug antrete, als die Verträge mit Karl abgeschlossen seien.[2])

In dem zweiten Schreiben[3]) bespricht der Papst eine andere Angelegenheit, welche die Kurie auch schon seit den Tagen Gregors X. beschäftigte. Rudolf von Habsburg hatte am 21. Oktober 1275 zu Lausanne die alten Schenkungen der Kaiser an den Kirchenstaat erneuert[4]) und dabei ausdrücklich den Exarchat von Ravenna und die Pentapolis als Besitztum der Kirche anerkannt. Gleichwohl schickte er bald darauf seinen Kanzler als »sacri imperii in Lombardia, Romaniola ac Aquileiensi patriarchatu et marcha Tarvisina vicarius generalis« in das Gebiet des ehemaligen Exarchats und der Pentapolis, um den Huldigungseid für sich einzufordern. Ja, als Statthalter dieser Länder, welche damals Romagna und Maritima hiessen und als »generosum imperii pomerium — hortus imperii delicatus« be-

---

betraute ihn mit genaueren Mitteilungen an den König (Starzer-Redlich, Wiener Briefsammlung, in Mittheil. aus d. vatik. Archiv II [Wien 1894] 28 u. 29 n. 29 u. 30). Als er 1275 sich zu Lausanne für die Wahl des Propstes Peter zum Bischof von Basel verwenden sollte, erhob Gregor X. ihn selbst auf diesen Bischofsstuhl. Eubel, die Minoriten Heinrich Knoderer u. Konrad Probus, Histor. Jahrb. der Görresges. IX (1888), 393—449 bes. 401.

[1]) Vatik. Archiv, Reg. Joh. XXI, ep. 20. P. n. 21199. Datum: 5. Dezember 1276.

[2]) Innocenz V. hatte in P. n. 21107 zuerst diese Mahnung ausgesprochen.

[3]) Theiner, l. c. I, 198 n. 353. P. n. 21181. P. 21180 ist identisch mit P. n. 21181. Potthast hat sich durch das Regest bei Palacki, Ital. Reise, n. 373 irreleiten lassen. Kaltenbrunner, Röm. Studien, in Mittheil. des österr. Instituts VII (1886), 607, Anm. 1.

[4]) Theiner, l. c. I, 194 n. 345.

zeichnet werden, scheint schon ein Reisegefährte des Kanzlers, der Graf von Fürstenberg, bestimmt gewesen zu sein.[1])

Im Exarchat und in der Pentapolis hatten nämlich die Päpste im Laufe der Zeiten die wirkliche Ausübung von Hoheitsrechten völlig verloren, und endlich hatten selbst deutsche Kaiser den Hauptteil dieser Länder als Reichsgrafschaft Romagna für sich in Anspruch genommen. Indes lebte unter den dortigen Einwohnern das Bewusstsein fort, dass sie von Rechtswegen zur Kirche gehörten. Von Ferrara schreibt Salimbene: »In Wirklichkeit gehört die Stadt Ferrara dem römischen Papste und ist Gebiet der Kirche, und dies habe ich hundertmal gehört, weil ich sieben Jahre dort wohnte, und auch aus dem Munde des Papstes Innocenz IV. (1243—1254) habe ich dies in öffentlicher Predigt gehört, weil ich immer in seiner Nähe stand, wenn er zu Ferrara vom Fenster des bischöflichen Palastes aus predigte.«[2]) Wie die Päpste an ihrem Besitztitel festhielten, zeigt, dass sie Exarchat und Pentapolis verschiedentlich zurückforderten[3]) und in den Erneuerungen der Schenkungen an den Kirchenstaat durch die deutschen Kaiser stets nennen liessen.[4]) Nur weil es ihnen an Macht fehlte, ihre Rechte in diesen Ländern mit Nachdruck geltend zu machen, blieb es immer beim alten. Erst als Rudolf von Habsburg so bald nach Erneuerung des Schenkungseides die betreffenden Gebietsteile wieder für das Reich in Anspruch nehmen wollte, wurde dies der Anlass neuer Verhandlungen über das Besitzrecht, welche zur endgültigen Regelung der Frage führten.

Papst Gregor X. traf auf der Rückreise vom II. Lyoner Konzil in Bologna den deutschen Kanzler und die übrigen Königsboten gerade damit beschäftigt an, wie sie den auf dem Marktplatz versammelten Einwohnern den Huldigungseid abnahmen. In mehreren andern Städten der Romagna hatten die Königsboten

---

[1]) Baerwald, Baumgartenberger Formelbuch, 287 u. 289. Kopp-Busson, Gesch. der eidgenöss. Bünde II, 2, 3. S. 14. Muratori, Ss. Rer. Ital. IX, 720. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II (1869), 451 f.

[2]) »Revera civitas Ferrarie Romani pontificis est et terra ecclesie, et hoc audivi centies, quia septem annis ibi habitavi, et etiam ab ore pape Innocentii IV. in plena predicatione hoc audivi, quia semper tangebam eum, quando super fenestram palatii episcopi Ferrarie predicabat.« Vatikan. Biblioth. Cod. Vat. lat. 7260, f. 78 .

[3]) Ficker, a. a. O. II, 445.

[4]) Im Jahre 1201 u. 1209 durch Otto IV., 1213 u. 1219 durch Friedrich II. Theiner, l. c. I, 36 u. 182, n. 44 u. 330.

schon dasselbe gethan.[1]) Der Papst lud sie sogleich zur Verantwortung. Ihm war es »offenbar«, dass, was die Boten bisher gethan, »widerrufen werden müsse«; nur »aus Milde«, aus Rücksicht auf die Königsboten gestattete er, dass die Sache vorläufig mit Stillschweigen übergangen werde. Der Kanzler und seine Gefährten sollten aber sofort das Land verlassen, während Gregor zu Rom in Verein mit allen Kardinälen überlegen wollte, was inbetreff der schon eingeforderten Eidesleistungen zu geschehen habe.[2]) — Papst Gregor X. starb auf der Weiterreise; sein Nachfolger Innocenz V. schickte Bernard von Castaneto, erwählten Bischof von Alby,[3]) als Nuntius nach Deutschland und forderte von König Rudolf, dass er »durch offene Briefe« die Eidesleistungen in der Romagna für ungültig erkläre und die betreffenden Einwohner zum Gehorsam gegen die Kirche ermahne.[4])

Rudolf von Habsburg suchte der Entscheidung solange als möglich aus dem Wege zu gehen. Als Johann XXI. zur Regierung kam, war Bernard von Castaneto noch immer in Deutschland, ohne das Geringste in dieser Sache erreicht zu haben. Der neue Papst nahm sich der Sache mit grossem Eifer an. In dem Schreiben, welches er dieserhalb an König Rudolf richtete, wiederholt er eindringlich die Forderungen seines Vorgängers. Er beklagte sich, dass Rudolf zwar einen Spezialbevollmächtigten für diese Angelegenheit versprochen, bisher aber nicht geschickt habe,[5]) und spricht sein Verwundern über das Benehmen des Königs in

---

[1]) Vgl. Theiner, l. c. I, 209 n. 361. Die Städte waren Imola, Faenza, Forli, Forlimpopoli, Ravenna, Urbino, Rimini, Cesena, Cervia, Castro Bertinoro u. a.

[2]) »Sicut enim vos ipsi novistis super . . . hiis que per vos nuper acta fuerant . . ., cum fratribus nostris, qui tunc erant presentes Bononie, necnon et vobiscum collatione habita, licet pateret, illa quatenus de facto processerant revocanda, nos tamen ex benignitate solita ea sub dissimulatione transeuntes ad tempus voluimus etc.« schreibt Gregor am 12. Dez. 1275 von Pianoro aus an die Königsboten, als diese einen letzten Versuch machten, den Papst umzustimmen, um in der Romagna bleiben zu dürfen. Theiner, l. c. I, 196 n. 348, P. n. 21093.

[3]) P. n. 21105.

[4]) Theiner, l. c. I, 198 n. 352. P. n. 21108.

[5]) Bischof Heinrich von Basel war nur für die Friedensverhandlungen mit Karl von Anjou bevollmächtigt. Wie aus obigem Briefe hervorgeht, hat auch Fr. Eadmundus, Exprovinzial der deutschen Dominikaner, welcher gemäss Bzovius, Annales eccl. XIII (Coloniae 1616) ad ann. 1276 n. 16 in geheimer Sendung als internuntius »pro gravissimis quibusdam negotiis« an den Papst geschickt wurde, keine diesbezüglichen Aufträge gehabt. Nach Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bündnisse I, 133 hatte letzterer nur die Entsendung des Bischofs von Basel anzukünden. Eubel, a. a. O. Histor. Jahrb. der Görresges. IX (1888), 404 Anm. 3.

diesem Punkte aus. Er fordert nochmals »offene Briefe«, in welchen Rudolf erkläre, dass er den Huldigungseid in der Romagna für irrtümlich abgenommen erachte und nicht annehme, und worin er die Romagnolen zu Gehorsam und Treue gegen die Kirche ermahne. Diese Briefe solle er dem neuen Nuntius Bartholomaeus von Amelia zustellen.[1]) — Bischof Bernard von Castaneto war kurz vorher abberufen worden und trat die Verwaltung seiner Diözese an.[2])

Bartholomaeus von Amelia erhielt bei seiner Abreise noch ein Schreiben des Papstes an den Erzbischof Werner von Mainz, worin dieser gebeten wurde, den päpstlichen Nuntius in der Ausführung seiner Aufträge zu unterstützen.[3]) — Trotzdem der neue Papst nun gegen den Anjou die grösste Zurückhaltung zeigte, dauerte es doch lange, bis auf die päpstliche Gesandtschaft von Deutschland aus eine Antwort erfolgte. Erst im Mai des nächsten Jahres reiste Bischof Heinrich II. von Trient als bevollmächtigter Bote Rudolfs zur Kurie ab. Dieser, ehemals Protonotar Rudolfs, war schon zur Zeit des II. Lyoner Konzils bei den Verhandlungen mit Karl von Anjou thätig gewesen[4]) und bei der Kurie sehr beliebt.[5]) Als Bischof von Trient lag er im Kampf mit dem Grafen Meinhard von Tyrol. Vielleicht erklärt sich aus letzterem Umstande die Verzögerung seiner Abreise. Kaum hatte er die Reise zur Kurie angetreten, da fiel der Graf in sein Bistum ein und besetzte das Nons-, Sulz- und Fleimserthal. Um dieselbe Zeit starb plötzlich Johann XXI., und sofort ergriff der Bischof die Gelegenheit, um seine Vollmacht als erloschen, seine Gesandtschaft als erledigt zu betrachten und zur Verteidigung des bedrängten Bistums eiligst zurückzukehren. Noch im Frühjahr 1278 klagte er in einem Schreiben an König Rudolf, dass er die vom Feind besetzten Thäler bisher noch nicht habe wieder an sich bringen können.[6])

[1]) Theiner, l. c. I, 198 n. 353. P. n. 21181.

[2]) »Albiensis episcopus a. 1276—1308 fuit Bernardus de Castaneto, qui novam et splendida mole conspicuam fundasse dicitur cathedralem S. Caeciliae.« Pitra, Analecta noviss. Spic. Solesm. I, 610. Am 18. Okt. erhielt er verschiedene Privilegien für den Antritt seiner Diözese, P. n. 21174; am 1. Dez. Dispens vom Besuche der limina Apostolorum. Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI (t. 38), ep. 19.

[3]) Theiner, l. c. I, 200 n. 355. P. n. 21187.

[4]) Vgl. Starzer-Redlich, Wiener Briefsamml. in Mittheil. a. d. vatik. Archiv II, 28 ff. n. 29 u. ö. Otto, a. a. O. 48.

[5]) Kardinal Ubertus erbat 1274 entweder Heinrich von Trient oder Heinrich von Basel als Königsboten, s. o. S. 46 Anm. 5.

[6]) Starzer-Redlich, a. a. O. II, 125 ff. n. 114.

§ 8. Die Erhebung der Kreuzzugssteuern.

Der zähen Beständigkeit, mit welcher die römische Kurie an den Richtlinien einer Politik festhielt, welche die territoriale Unabhängigkeit ihres mittelitalienischen Besitzes sicher zu stellen den Zweck hatte, entspricht in annähernd gleicher Dauer die Zähigkeit, mit welcher sie, wie dort ein Recht, so hier eine Pflicht, nämlich die Sorge um das hl. Land und seine Befreiung durch einen Kreuzzug, wahrgenommen hat. Für jenes Recht wäre damals nicht bloss ein Papst, sondern jeder gewissenhafte Kirchenfürst mit allen Mitteln eingetreten, denn »die Wahrung und Vermehrung des Besitztums, der Rechte und Vorrechte ihrer Sitze« galt im Mittelalter allgemein als die heiligste Ehrenpflicht eines jeden tüchtigen, auch des persönlich selbstlosesten Bischofes.[1]) Nicht minder lag die Sorge um das hl. Land in dem Gedanken- und Interessenkreise des Mittelalters, besonders aber der Päpste. Die Pflicht der Wiedergewinnung der hl. Stätten, wo der Erlöser gewirkt und gelitten hatte, musste dem »Statthalter Christi« schon an und für sich als das idealste Vermächtnis seiner Vorgänger erscheinen, um so mehr aber noch, als einst, in einer gefährlichen Krisis, im Kampfe um die Freiheit der Kirche »gegen Knechtung und Ausbeutung für weltliche Zwecke«[2]) das Papsttum gerade in dem Augenblicke das faktische Übergewicht gegen das Kaisertum erlangt hatte, als es sich an die Spitze dieses Unternehmens emporschwang, eines Unternehmens, welches das ganze Abendland bewegte.[3]) Als nun die privatwirtschaftliche Kriegsversorgung weder für die Gesamtaufwendung noch für die einzelnen Kreuzfahrer genügte, und somit ein dauerndes Eintreten des Abendlandes in den Kampf gegen den Islam ohne eine wenigstens teilweise Abladung der Kreuzfahrkosten von den Schultern der Kreuzfahrer selbst auf die übrige Christenheit in Frage gestellt war, da mussten die von Papst und

---

[1]) Kirchengeschichtliche Studien, IV, 2, 159.

[2]) Stutz, Die Eigenkirche. Berlin 1895. S. 39.

[3]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes. II, 125 f.: »Der Kreuzzugsgedanke riss die romanischen Ritterschaften und die breiten Massen der romanischen Nationen fort: das Papsttum erschien zum ersten Mal als der anerkannte Vertreter der romanischen Bildung; Heinrich IV. stand hilflos und fast verzweifelnd in einem Winkel der Lombardei dieser unerwarteten Wendung gegenüber. Heinrich hatte als Hüter des Gottesfriedens wieder Fühlung mit den kirchlichen Mächten gewonnen, er hielt mit strengster Gewissenhaftigkeit auch in Italien an der Beobachtung der Friedenssatzungen fest; jetzt bemächtigte sich ihm gegenüber das Papsttum eines anderen, alle Stände gleichmässig überwältigenden kirchlich-kriegerischen Gedankens.«

Konzil aufgelegten Kirchensteuern helfend eingreifen. Sie bildeten das vorzüglichste Hilfsmittel, den Kampf gegen die Moslems aufrecht zu erhalten.[1]) Freilich haben sich die Päpste in der Kirchenbezehntung zugleich ein neues Machtmittel geschaffen, das ihr politisches Übergewicht zu befestigen schien, und hat man daher auch von gegnerischer Seite sich nicht gescheut, die Päpste der späteren Zeit, in der bei dem Aufschwung, den der Islam gewonnen, und bei den traurigen Zuständen im Abendlande ein dauernder Erfolg der Kreuzfahrten unmöglich war, zu verdächtigen, als ob ihnen die Wiedergewinnung des hl. Landes nur der Vorwand für die Offenhaltung einer ergiebigen Geld- und Machtquelle gewesen sei. Es ist indes höchst unwahrscheinlich, dass im Abendlande bekannt war, wie die alternde Kraft des Islam ebenso im 13. wie einst im 11. Jahrhundert sich durch Bekehrung und Aufnahme frischer Völkerstämme verjüngt hatte.[2]) Zweifellos besser mögen die Päpste die Zustände des Abendlandes erkannt und die immer schärfer auseinandertretenden Interessen der allmählich zu nationalem Sonderleben erwachenden Völker Europas beobachtet haben. Wenn sie gleichwohl unablässig an der Ausgleichung der Streitigkeiten und Rivalitäten gearbeitet haben, um wenigstens einen Teil der abendländischen Fürsten zu einem gemeinsamen Unternehmen zu einigen, so haben sie freilich ihre Kraft gegenüber dem geistigen und materiellen Umschwung überschätzt; aber wer kann das Papsttum anklagen, dass es angesichts seiner Geschichte den Idealismus und das Vertrauen auf ein Gelingen nicht verloren hatte? Wenn endlich das Recht der Kirchenbezehntung die äussere Macht des Papsttums einerseits erhöhte, so hat es sie doch andrerseits moralisch untergraben; es konnte der Kurie unmöglich unbekannt bleiben, wie unpopulär ihre Steuerforderungen der mittelalterlichen Welt waren und wie diese Unpopularität durch die Anwendung geistlicher Zuchtmittel zur Beitreibung der Steuern erhöht wurde, während die Censuren zugleich ihre ursprüngliche Bestimmung und Wirksamkeit einbüssten.[3]) Nur die nicht unerklärliche Hoffnung, die an das Gelingen glaubte, und nur das tiefe Bewusstsein der moralischen Pflicht, welche das Papsttum gegenüber der Sache, seiner eigenen Vergangenheit und der öffentlichen Meinung fühlen musste, erklären die Zähigkeit, mit

---

[1]) Gottlob, die Kreuzzugssteuern, S. 1. 2. 16.

[2]) Döllinger, Muhammeds Religion. München 1838. S. 17. cfr. 142.

[3]) Vgl. Gottlob, S. 98 ff.

welcher es an der Idee der Kreuzzüge festhielt und darum auch die Mittel nicht scheute, die zu ihrer Verwirklichung dienen sollten. Die letzteren sind es besonders, die in die äussere geschichtliche Erscheinung treten; es schien nicht überflüssig zu sein, auch einmal an die unsichtbaren, geistigen Triebkräfte zu erinnern.

Das Lyoner Konzil hatte in seiner Zehntforderung vom Jahre 1274 »die päpstliche Kirchenbesteuerung sowohl nach dem geographischen Umfange als nach der technischen Seite« zur Vollendung gebracht.[1]) Es hätte neuer, die gesamte Situation verwandelnder Ereignisse bedurft, wenn die nächsten Pontifikate von den wesentlichen Richtlinien jener umfassenden Massregel hätten abgehen sollen; solche waren nicht eingetreten. Das Konzil hatte eine Besteuerung aller Kirchengüter in der Weise beschlossen, dass für sechs Jahre der Zehnte von allen geistlichen Benefizien und Einkünften durch eigens zu diesem Zwecke ernannte Kollektoren nach einer genauen Einschätzung des thatsächlichen, wahren Wertes der betr. Einkünfte erhoben werden sollte. Für die Einschätzung hatte schon Papst Gregor X. den Kollektoren von Deutschland das Recht gegeben, nicht nur alle geistlichen Personen vom Erzbischofe und Bischofe bis zum niederen Kleriker, sondern auch andere, jeden Menschen ohne Unterschied, »dessen Eid und Aussage zur Ermittelung der Wahrheit dienlich erscheine,« über den Wert dieser oder jener kirchlichen Einkünfte eidlich zu vernehmen.[2]) Sei es nun, dass auch den anderen Kollektoren die gleiche Befugnis ausdrücklich gewährt worden war, oder dass diese sie präsumierten, auch in anderen Ländern wurden bald Neueinschätzungen auf Grund eidlicher Aussagen zur grossen Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen vorgenommen.

Der erste Widerstand zeigte sich in Schottland, wo eine »taxatio antiqua« bestand, welche im allgemeinen ziemlich niedrig gegriffen war. Der Kollektor Bojamund von Vitia hatte darum die Einschätzung »nach dem wahren Werte«, wie die päpstliche Bulle es verlangte, einzuführen gesucht und von den Geistlichen eidliche Angabe des wahren Wertes ihrer Benefizien verlangt. Eine Versammlung des schottischen Klerus zu Perth am 5. August 1275 erhob dagegen Protest, und der Legat musste nach Rom reisen, um von Papst Gregor X. die Beibehaltung der alten Taxe

[1]) Gottlob S. 94. Finke hat in einem Osnabrücker Codex ein Bruchstück der verloren geglaubten Konzilsbestimmungen über den Kreuzzugszehnten entdeckt; vgl. Konzilstudien zur Gesch. des 13. Jahrh. (Münster 1891) S. 8 f.

[2]) Kaltenbrunner, Mittheil. a. d. vatik. Archiv. I, 65 n. 56.

zu erwirken. Er kehrte unverrichteter Sache zurück, und die Bojamunds Roll blieb vorläufig in Kraft.[1])

Wie in Schottland, so war auch in England eine alte Einschätzungstaxe in Geltung, welche im Jahre 1253 von Bischof Walter von Norwich angelegt worden war.[2]) Weil auch diese jetzt veraltet war und mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stand, hatten auch dort die Kollektoren Raymundus de Nogeriis und Johannes de Derlington selbst eine neue Einschätzung auf Grund eidlicher Angaben vorgenommen. Sogleich zeigte sich auch dort der Widerstand des steuerzahlenden Klerus. Denn kaum hatte Johann XXI. den päpstlichen Thron bestiegen, da traf eine Deputation der gesamten Geistlichkeit Englands, nämlich Johannes von Pontisera, Heinrich von Havecle und Walter von Lechelade, an der Kurie ein, um gegen das Vorgehen der päpstlichen Kollektoren Beschwerde zu erheben.[3]) Der Klerus von England wagte an Johann XXI. zugleich eine lange Reihe von Gravamina gegen die beiden Kollektoren zu übersenden. Ausser allzugrosser Strenge und Parteilichkeit bei der Einschätzung legte man ihnen zur Last, dass sie sich nicht an die auf dem Lyoner Konzil festgesetzten Declarationes dubitationum in negotio decime[4]) gehalten hätten. Insbesondere hätten sie sich gegen dieselben verfehlt durch Besteuerung von Leprosen-, Armen- und Krankenhäusern und von allzukleinen Benefizien, ferner dadurch dass sie die Gehälter für Stellvertreter der Prälaten und Pfarrer, sowie notwendige Ausgaben bei der Steuerberechnung nicht in Abzug gebracht hätten. Endlich hätten sie, während sie selbst in London blieben, ihre Unterbeamten, niedere Kleriker, über Land geschickt, und diese hätten mit grosser Willkür eingeschätzt, hohe

---

[1]) Bellesheim, Gesch. der kath. Kirche in Schottland I, 241. Nicolaus IV. gab 1290 Befehl zu einer neuen Kircheneinschätzung. P. n. 23157.

[2]) Sie war für die dem Könige Heinrich III. durch Papst Innocenz IV. bewilligte Kreuzzugsauflage bestimmt, daher Pope Innocents valor genannt. Bellesheim, Gesch. d. kathol. Kirche in Irland I, 484.

[3]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI (t. 38), ep. 104. Vgl. folg. S. Anm. 1.

[4]) Diese Deklarationen, d. h. Anweisungen an die Kollektoren für zweifelhafte Fälle, stammten zum Teil schon von Clemens IV. her, zum Teil von Gregor X. und dem Lyoner Konzil. Von Bonifaz VIII. wurden sie zu der Fassung ergänzt, wie sie ins Corpus juris, Extravagantes communes III, 7. aufgenommen sind. Die beste Druckausgabe der ältesten Redaktion hat Gottlob, die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (Heiligenstadt 1892), Beilage I, 258—269.

Provisionen gefordert und durch Citationen, Sequestrationen und kirchliche Strafen sich äusserst lästig gemacht.[1])

Papst Johann XXI. liess die Gesandten zu Viterbo in feierlichem Konsistorium der Kardinäle ihre Klagen vorbringen; dann fragte er sie, ob er gegen einen der Kollektoren richterlichen Prozess einleiten solle, was die Gesandten verneinten, weil sie nicht dazu geschickt seien, um Strafe für geschehene Ungerechtigkeiten zu erwirken, sondern nur um Abhülfe für die Zukunft zu erlangen. Nunmehr wurde im Konsistorium beschlossen, dass für die Zukunft die Kollektoren Englands baldigst auf treue, rechtliche Pflichterfüllung vereidigt werden sollten. Sie sollten dabei versprechen, sich vor Ungerechtigkeiten der geschilderten Art, falls und soweit solche wirklich vorgekommen seien, zu hüten. Dagegen könne man bei der Einschätzung nicht die Taxe des Bischofs von Norwich noch eine andere veraltete zu Grunde legen, sondern müsse darauf bestehen, dass die Kollektoren selbst eine Neueinschätzung vornähmen, welche dann Geltung haben solle, wenn sie die Billigung der Geistlichkeit Englands gefunden. Die Kollektoren sollten in Zukunft aber auch Vorausbezahlung des Zehnten für alle sechs Jahre annehmen und ebenso, wenn einer nur in Raten zahlen wolle, die Ratenzahlung gerecht normieren. Sie sollten endlich für ihren Unterhalt nichts weiter als das vom Papste festgesetzte Gehalt fordern dürfen.

Diese Konsistorialentscheidung wurde den heimkehrenden Gesandten in einem Schreiben an den Säkular- und Regularklerus Englands vom 13. Februar 1277 mitgegeben.[2]) Gleichzeitig wurde der Kollektor magister Raymundus de Nogeriis, welcher »zur Rechnungslegung« an die Kurie gekommen war, mit »anderen Geschäften der Kirche« betraut,[3]) und an seine Stelle magister Arditio, Primicerius von Mailand, ernannt.[4]) Den Dominikaner Johannes von Derlington, welcher als theologischer und philo-

---

[1]) Diese Anklagepunkte sind reproduciert in dem Schreiben, welches Johann XXI. an den neuen Kollektor in England richtete (s. unten Anm. 4), und nur aus dieser Quelle bekannt.

[2]) Vatikanisches Archiv, Reg. Joh. XXI (t. 38) ep. 105.

[3]) »Veniens ad curiam pro sua ratione reddenda fuit aliis servitiis Ecclesie deputatus« heisst es im Verzeichnis der Kollektoren aus dem Jahre 1287 bei Munch, Pavelige Nuntiers Regnskabs — og dagböger (Christiania 1864), 2.

[4]) Derselbe erhielt auch Auftrag, wenn ihm von Bischöfen Englands Klagen über Unterkollektoren vorgebracht würden, dieselben gewissenhaft zu untersuchen und die Schuldigen nach Recht und Gebühr zu bestrafen. Vatikan. Archiv. Reg. Joh. XXI., ep. 104.

sophischer Schriftsteller bekannt ist,[1]) beliess der Papst in seinem Amte,[2]) wahrscheinlich, weil man gegen ihn keine Klagen erhoben hatte. Beide erhielten Mitteilung von den Klagen der Geistlichkeit Englands und der darauf erfolgten Konsistorialentscheidung und wurden angewiesen, baldigst den in letzterer verordneten Eid zu London in einer Kirche oder an einem anderen passenden Orte, in Gegenwart mehrerer Zeugen zu leisten.[3])

Noch vor diesem gemeinsamen Widerstand der Geistlichkeit Englands scheint man in anderen Ländern hier und da sich den Kollektoren aus dem Grunde widersetzt zu haben, dass man infolge des oftmaligen Pontifikatwechsels im Jahre 1276 ihre Vollmachten für erloschen erklärte.[4]) Zu Anfang des Jahres 1277 erneuerte daher Johann XXI. fast sämtlichen Kollektoren ihre Vollmachten.[5])

---

[1]) Quétif-Echard, Ss. ord. Praed. I, 396.

[2]) Am 15. Februar wurde ihm und seinem neuen Kollegen die Instruktion für Kollektoren, wie es bei Erneuerung der Anstellung üblich war, mitgeteilt. Reg. Joh. XXI, ep. 103.

[3]) Reg. Joh. XXI, ep. 106. Datum: 12. Februar! also noch vor der Datierung des Schreibens an den Klerus von England.

[4]) Beim Regierungsantritt Nicolaus III. fand dieser Grund Ausdruck in einem Protest der süddeutschen Kapitel; der Papst erklärte jedoch, ihn nicht anerkennen zu können. Kaltenbrunner, in Mittheil. a. d. vatikan. Archiv I, 116 ff. n. 107 Finke, Westf. Urkundenbuch I, 337 n. 709.

[5]) Die diesbezüglichen Schreiben im Register Johanns XXI. sind: an Johannes, Bischof von Clonfert, Kollektor für Irland, vom 18. Januar 1277 (ep. 85), an Petrus, Bischof von Sora, Kollektor für das Königreich Sizilien mit Ausnahme von Kalabrien und der Insel Sizilien, vom 23. Jan. (ep. 84), an Marcus, Bischof von Cassano, Kollektor für Kalabrien und die Insel Sizilien, 30. Jan. (ep. 83), vgl. P. n. 21219, an Roger von Merlomonte, Kanonikus von Verdun, Kollektor in Süddeutschland, 12. Febr. (ep. 111) vgl. Finke, Westf. Urkundenbuch I, 335 n. 707, an Rayner de Orio, Propst von Chiavasso, Kollektor in Norddeutschland, 28. Febr. (ep. 110), vgl. Finke, a. a. O. 334 n. 704, an Albertus, Benediktinerprior von Gordanicis, Kollektor in Burgund, 28. Febr. (ep. 116), an Magister Gerardus de Mutina, Kollektor für Ungarn, Polen und die Jadrenser Provinz, 18. März (ep. 138), an Benenatus, Kanonikus von Narbonne, Kollektor für Aragon und Navarra, 12. April, an Aegidius Petri, Erzpriester von Terlizzi, Kollektor für Sardinien und Korsika, 12. April (ep. 138). Das Schreiben an die beiden Kollektoren von England (ep. 103) wurde schon oben erwähnt. Durch ep. 13 vom 16. Nov. 1276 wurde der Bischof von Olenus P. als Kollektor für Romania (Achaja) neu ernannt. Ein freilich mehrfach unzutreffendes (vgl. Gottlob, a. a. O. 95 Anm. 7 und 97 Anm. 8) Kollektorenverzeichnis aus dem Jahre 1287 sagt: Item in Achaya episcopus Olenensis et adhuc est ibi et fuit institutus tempore domini Johannis pape XXI. et tamen ibidem ante ipsum fuerat alius ut dicitur institutus, sed ipse debuit colligere de tempore preterito et de tempore subsequenti. (Gottlob, a. a. O. 97 Anm. 7.) Durch Gregor X. (Vat. Archiv, Reg. Greg. X. lit. cur. 96) wurde Philipp, Dekan von Patras, als Kollektor für Achaja angestellt.

Einzelnen erhöhte er bei dieser Gelegenheit oder auf ihr Gesuch hin die täglichen Reisespesen;[1]) allen aber wiederholte er ihre Instruktion und trieb sie zu neuem Eifer an.

Die Instruktion an die Kollektoren blieb in der Fassung bestehen, wie sie schon Gregor X. erteilt hatte.[2]) Nach derselben musste u. a. der Kollektor persönlich seinen Sammelbezirk bereisen und in jeder Diözese desselben zwei Unterkollektoren aufstellen. Die erste Ausnahme hiervon gestattete Johann XXI. für Norwegen und die nordischen Inseln. Dort war der Erzbischof Johannes von Drontheim, welcher seit 1268 den Stuhl von Nidaros inne hatte, mit der Generalkollektorie betraut. Auf der Heimreise vom zweiten Lyoner Konzil war er, wie er in einem Schreiben an Papst Johann XXI. klagt,[3]) durch widrige Winde, Winterstürme u. dergl. fast ein halbes Jahr lang von der Überfahrt nach Norwegen abgehalten worden. Bis zu Anfang der Regierungszeit Johanns XXI. hatte er daher den grössten Teil seines Sammelbezirkes noch nicht bereisen und auch noch keine »bestimmte Zehntsumme« sammeln können. Er bat infolgedessen den neuen Papst um grosse Nachsicht, sowie um die Erlaubnis, die Zählung der sechs Zehntjahre nicht, wie das Konzil bestimmt hatte, mit dem 24. Juni (Johannestag) des Jahres 1274, sondern erst mit Ende des ersten Jahres nach Schluss des Lyoner Konzils beginnen zu dürfen.[4]) Ferner erklärte der Erzbischof, mit nur zwei Unterkollektoren für jede Diözese nicht auskommen zu können. Die norwegischen Diözesen seien zu gross; und so habe er mit Zurateziehung der Suffragane, ausser den zwei Unterkollektoren für die grösseren Städte, auch noch mehrere sog. Ruralkollektoren für die Landbevölkerung in jeder Diözese aufgestellt. Andere Teile seiner Kirchenprovinz seien von der Metropole Drontheim soweit entfernt, dass man in fünf oder sechs Jahren kaum dorthin und wieder zurück gelangen könne. Insbesondere erfordere ein Besuch der Diözese von Gardar (Grönland)

---

[1]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 112, 114 u. 133; vgl. Finke, a. a. O. I, 335 n. 706. Ausserdem erhielten manche Kollektoren besondere Gunstbezeugungen oder Privilegien, z. B. der Bischof von Clonfert und Roger von Merlomonte. Reg. Joh. XXI. ep. 129, 130, 131 u. 145. P. n. 21244 u. 21245.

[2]) Kaltenbrunner, Mittheil. aus d. vatik. Archiv. I, 155 ff. n. 92. Finke, a. a. O. n. 707. Gottlob, a. a. O. 196 u. 197.

[3]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 97. P. n. 21196.

[4]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 98. P. n. 21197.

mindestens fünf Jahre, und andere überseeische Diözesen[1]) seien noch weiter entlegen und so schwer zu bereisen, dass man, weil man oft fünf und mehr Tage lang keine menschlichen Wohnungen antreffe, selbst Zelte mit sich führen müsse. Für diese Gegenden bat der Erzbischof sich durch geeignete Personen vertreten lassen zu dürfen.

Endlich boten noch die norwegischen Münzverhältnisse Schwierigkeiten. Denn in einzelnen Gegenden Norwegens kannte man kein Geld; in anderen war die gangbare Münze aus einem so geringwertigen Stoffe, dass sie ausserhalb Norwegens nicht angenommen wurde. Zudem konnte man den Zehnt nicht in Landesprodukten erheben, da in manchen Teilen des Landes keine Feldfrüchte, sondern nur Milch, Milcherzeugnisse und Fische zu haben waren[2]).

Papst Johann XXI. billigte alle Vorschläge des Erzbischofs. In mehreren Schreiben vom 4. Dezember 1276 gestattete er die Hinausschiebung des Bezehntungsanfanges,[3]) gewährte den Ruralkollektoren, welche die Sammelerträgnisse vom Lande von Zeit zu Zeit an die in den grösseren Städten verbleibenden Unterkollektoren abliefern mussten, den Palästina-Ablass,[4]) und wies bezüglich der armen Gegenden Norwegens auf die in den sog. Declarationes enthaltenen vielfachen Milderungen hin.[5]) Für Grönland und die anderen weit entlegenen Inseln des Ozeans gestattete er dem Erzbischofe seinem Wunsche gemäss, sich durch geeignete Personen vertreten zu lassen.[6]) Ausserdem wurde angeordnet, dass die minderwertigen Münzen sowie die erhobenen Naturalien soviel als

---

[1]) Man hat vermutet, dass hiermit Küstengebiete des nordamerikanischen Festlandes bezeichnet seien, zumal aus Briefen Martins IV. hervorgeht, dass die Zehnterträgnisse aus den dortigen Gegenden »Ochsenfelle« einbrachten, was von Grönland und auch Island nicht angenommen werden kann. Vgl. Stimmen aus Maria-Laach, XLII (1893), 585. Art. »Amerika vor Kolumbus.«

[2]) Reg. Joh. XXI. ep. 96. P. n. 21195.

[3]) S. die vor. S. Anm. 4 u. 3 citierten Schreiben des Papstes. Weil das zweite Jahr der dortigen Bezehntung (1277) ein Hungerjahr war, so rückte Nicolaus III. 1279 den Anfang nochmals um ein Jahr später hinaus. P. n. 21524.

[4]) Vatik. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 95. P. n. 21194.

[5]) In dem oben Anm. 2 citierten Schreiben.

[6]) Reg. Joh. XXI. ep. 93 = P. n. 21192 u. ep. 94 = P. n. 21193. Irrtümlicher Weise wurden später, 1279 unter Nicolaus III., trotzdem die Kleriker von Grönland und den »anderen Inseln des Ozeans« für exkommuniziert gehalten, »quod decimam in statutis terminis non solverant.« P. n. 21525.

möglich in gangbare Silber- und Goldmünzen umgesetzt werden sollen.[1])

Wie gegen die Kollektoren, so war Johann XXI. auch freigebig gegen die Steuerpflichtigen. Sein Entgegenkommen gegen die Geistlichkeit Englands haben wir schon gesehn. Zu den von der Zahlung des Zehnten ganz oder teilweise eximierten Orden[2]) fügte Papst Johann XXI. noch das Ordenshaus von S. Maria de Mercede zu Barcelona hinzu, welches die Befreiung der in Händen der Ungläubigen befindlichen Christensklaven zum Ziele hatte.[3]) Auch ist uns ein Beispiel dafür erhalten, wie derselbe Papst einem Erzbischofe, Angelus von Rossano in Unter-Italien, wegen Armut seines Bistums eine Exemtionsbulle verlieh.[4]) Häufiger gestattete er, dass die Zehnten von Personen, welche selbst das Kreuzzugsgelübde gemacht hatten, in einem Minoriten- oder Dominikanerkloster in deren Nähe deponiert würden, um bei Beginn des nächsten Kreuzzuges ebendenselben, welche sie gezahlt hatten, auch wieder eingehändigt zu werden.[5])

Für die Aufbewahrung der gesammelten Gelder bevorzugte er überhaupt die Klöster der Bettelorden. So gab er am 13. Februar 1277 an Roger von Merlomonte, den Kollektor in der Trierer, Mainzer und Salzburger Kirchenprovinz, diesbezüglichen Auftrag.[6]) Zur Weiterbeförderung der Sammelerträge bediente man sich der kaufmännischen Vermittelung und war zur Zeit Johanns XXI. hierin besonders die Handelsgesellschaft der Scotti aus Piacenza thätig. Opizo de Farignano und Rolandus de Ripalta, Kaufleute aus dieser Gesellschaft, hatten im Oktober 1275 durch Papst Gregor X. die Übermittelung des deutschen Zehntens in Auftrag

---

[1]) Reg. Joh. XXI. ep. 96. P. n. 21195.

[2]) Templer, Deutschritter, Cistercienser Frankreichs, viele Spitalbrüder-Häuser und Nonnenklöster; vgl. v. Hirsch-Gereuth, Studien zur Gesch. der Kreuzzugsidee (Historische Abhandlungen, herausgegeb. v. Heigel und Grauert, München 1897) S. 83. Kaltenbrunner, Mitteil. a. d. vatik. Archiv I, S. 271. Gottlob, a. a. O. S. 174. P. n. 20905.

[3]) Am 18. Oktober 1276. P. n. 21169 und 21170.

[4]) Am 12. Dezember 1276. P. n. 21202.

[5]) So erhielten am 31. Januar 1277 Brachius Presbyter von S. Johann in Petra zu Viterbo, Petrus, Prior von S. Martino zu Viterbo und Julianus, Prior von S. Angelo de Monte Alto die Vergünstigung, ihre Zehntbeiträge im Dominikanerkloster zu Viterbo deponieren zu dürfen (ep. 89, 91 u. 99.). Am 22. Febr. erhielt in gleicher Weise Nortonus, Rektor von S. Marco zu Cortona die Erlaubnis, seinen Beitrag im Minoritenkloster zu Cortona zu deponieren (ep. 89).

[6]) P. n. 21225.

erhalten.[1]) Am 1. Oktober 1276 bescheinigte ihnen nun Johann XXI, dass sie gemäss päpstlichem Auftrage richtig 12000 Turoneser Pfund[2]) an Sieneser Kaufleute zum Weiteraufbewahren überliefert hätten.[3]) Rolandus de Ripalta befand sich am Freitag nach Martini 1276 zu Konstanz in Begleitung Rogers von Merlomonte und nahm 1770 Mark Zehntgelder der Diözese Konstanz in Empfang.[4])

§ 9. Zuwendungen aus den Kreuzzugsgeldern.

Die gesammelten Steuererträge wurden in den seltensten Fällen direkt an die Kurie geschickt; das gewöhnliche war, dass sie in Klöstern, Kirchen oder sonstigen sicheren Orten hinterlegt wurden, um beim nächsten Kreuzzuge nach Verfügung des Papstes verwendet zu werden. Daneben wurden sie auch bisweilen den Landesherren zugewiesen, wenn diese selbst das Gelübde der Kreuzfahrt gemacht hatten. Infolgedessen erhielt schon Gregor X. die bündigsten Kreuzzugsversprechungen von Rudolf von Habsburg, von den Herzogen von Lothringen und Baiern, von den Königen Philipp von Frankreich, Eduard von England, Jakob von Aragon, Karl von Sizilien und Leo von Armenien, »Versprechungen, welche sämtlich nicht gehalten wurden.«[5]) Vielen von diesen Fürsten sicherte noch Gregor X. die Sammelerträgnisse ihrer Länder zu, so den Königen von Frankreich, England, Kastilien und Leon, sowie dem Könige Karl von Sizilien;[6]) zu diesen kam unter Innocenz V. der König von Schottland.[7]) Wenn man be-

[1]) Kaltenbrunner, Mitteilungen aus d. vatikan. Archive I, 109 f. n. 93.

[2]) Vielleicht sind dies jene 12000 Turoneser Pfund, welche kurz vorher Hadrian V. dem Patriarchen von Jerusalem zu schicken Auftrag gegeben hatte. Vgl. Posse, Analecta Vaticana, 870. Prou, l. c. 183.

[3]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 92.

[4]) Gottlob, a. a. O. 247.

[5]) Gottlob, a. a. O. 109. v. Hirsch-Gereuth, Studien zur Geschichte der Kreuzzugsidee (Historische Abhandlungen, herausgegeb. von Heigel und Grauert, München 1897) S. 75 und 89.

[6]) Bezüglich Frankreich vgl. unten S. 65 ff. Betreffs England s. die Bulle an den Bischof von Verdun, Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1275 n. 44. Für Alphons von Kastilien und Leon war P. n. 21083, für Karl von Sizilien P. n. 21082 bestimmt.

[7]) Gregor X. hatte nämlich dem Könige Eduard von England für den Fall, dass der König von Schottland seine Zustimmung gebe, auch die Zehnten aus Schottland versprochen. Nun erklärte aber der schottische König, selbst eine Kreuzfahrt antreten zu wollen. Infolgedessen verlieh ihm Innocenz V. die Zehnten seines Reiches. Rymer, Foedera, ad ann. 1282: »Duae cedulae .... in Thesauraria Regis Scotiae apud Edenburgh.«

achtet, wie wenig eben jene Fürsten trotz der reichen Unterstützung sich bemühten, das, was sie eidlich versprochen hatten, auch wirklich auszuführen, so kann man unmöglich das Mass sittlicher Verpflichtung, durch welches sich die Schwörenden gebunden fühlten, hoch ansetzen. Es macht den Eindruck, als ob sie den Eid nur um der Steuern willen geschworen hätten. Sollte vielleicht der nüchternere Sinn der weltlichen Fürsten schon damals für unausführbar gehalten haben, was der Optimismus der Päpste noch für realisierbar hielt? Es erscheint in der That nicht unbegreiflich, dass die Fürsten durch einen Eid, der sie nicht sonderlich drückte, weil er zu Unmöglichem verpflichtete, für näher liegende Aufgaben einen Teil der Steuern zu gewinnen suchten, die aus ihren Ländern ausgeführt werden sollten. Daher wurden die späteren Päpste mit den Zuwendungen des Zehnten an die Fürsten immer sparsamer und vorsichtiger.

Der erste, welcher den Papst Johannes XXI. um Unterstützung aus den Kreuzzugsgeldern ansprach, war der Ritter Johannes de Graliaco aus der Diözese Genf. Derselbe war mit Gregor X. im heil. Lande gewesen, als letzterer dort die Nachricht von seiner Erwählung zum Papste erhielt. Damals habe ihm, so erklärte der Ritter vor Johann XXI., der scheidende Papst mündlich aufgetragen, zum Schutze des heil. Landes zurückzubleiben, und habe ihm »die notwendigen Auslagen« zur Zeit zu ersetzen versprochen. Johannes de Graliaco blieb »mehr als zwei Jahre« in Palästina, wurde dann mit der Kustodia des Lyoner Konzils[1]) betraut, was ihm neue Kosten verursachte, und machte endlich wieder das Gelübde einer neuen Kreuzfahrt »mit ansehnlicher Begleitmannschaft«. Er behauptete, bisher 11 500 Turoneser Pfund in Diensten der Kirche ausgegeben zu haben. Als er aber aufgefordert wurde, einen rechtsgültigen Nachweis seiner Behauptungen und die Belege für seine Ausgaben zu erbringen, »zog er es vor, die Gnade des Papstes anzuflehen.«[2]) Johann XXI. gab denn auch am 28. Oktober 1276 Auftrag, ihm die Summe von 7000 Turoneser Pfund aus den Zehnten der Kirchenprovinz Vienne, und nötigenfalls auch von Bésançon und Tarentaise zu überweisen[3]).

---

[1]) Den Titel Custos Concilii hat indes der Erzbischof von Lyon geführt, s. Vie du b. Innocent V. (Rome 1896) p. 101.

[2]) »elegisti non subire iudicium sed gratiam potius postulare« antwortet ihm Joh. XXI. s. folg. Anm.

[3]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 4.

Bald darauf erbot sich auch Johannes Bertraldi, Herr von Nongiacum, Panektar Frankreichs und Connétable Siziliens[1]), für eine Kreuzfahrt im Dienste der Kirche. Da er dieselbe mit einer von päpstlichen Deputierten festzustellenden Zahl Reiter in einer ebenso zu bestimmenden Zeit auszuführen versprach, bewilligte Johann XXI. ihm 3000 Mark Sterling aus den Kreuzzugsgeldern, was eine Kaufkraft von ungefähr 480000 Mark unseres heutigen Geldes hatte.[2]) Doch sollte das Geld ihm erst kurz vor der Überfahrt ausbezahlt werden, und erst, nachdem er sich verpflichtet habe, diese Zahl Reiter stets während der ganzen festgesetzten Zeit zu behalten, keinen Sold eines fremden Herrn anzunehmen und Unterstützungen, die ihm von anderen Fürsten angeboten würden, nur zur Anwerbung neuer Söldner fürs heil. Land zu verwenden. Auch mussten seine Erben für den Fall eines vorzeitigen Todes des Connétable sich verpflichten, das Geld wieder zu restituieren. Endlich behielt sich Johann XXI. vor, über genannte Summe bis zu ihrer Auszahlung noch jederzeit anders verfügen zu können.[3])

Ähnliche Vorsicht zeigte der Papst gegenüber Guido, dem Grafen von Flandern und Markgrafen von Namur. Derselbe hatte schon einmal im Jahre 1267 zu Kreuzzugszwecken 20000 Turoneser Pfund von der Kurie erhalten.[4]) Jetzt machte er das Gelübde, am nächsten Kreuzzuge mit einer geziemenden Ritterschar teilzunehmen und bat um weitere Zuwendung der Kreuzzugssteuern seiner Länder, was ihm der Papst auch unter den Bedingungen bewilligte, dass entweder der Graf persönlich oder sein Erbe und Nachfolger die Kreuzfahrt übernehme, und dass, im Falle der Kreuzzug nicht zustande komme, alles Geld wieder an die Kirche zurückgezahlt werde. So teilte Johann XXI. am 4. Dezember 1276 dem Grafen mit[5]) und beauftragte schon am 19. Januar des folgenden Jahres den Cistercienserabt Petrus von Vaucelles in der Diözese Cambray sowie zwei Kanoniker von Cambray mit der Sammlung

---

[1]) Der alte Connétable der Champagne, Erhard de Valeri, hatte schon von Gregor X. ein Kreuzfahrts-Viaticum von 2000 Mark erhalten. Campi, Storia di Piacenza, II, 483.

[2]) Vgl. Gottlob a. a. O. 10 Anm. 3.

[3]) Bulle vom 17. November 1276. Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 11.

[4]) P. n. 19769.

[5]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 27. Datum: II. Non. Decembr. Danach ist also die Datierung von P. n. 21217 richtig zu stellen. Vgl. Kaltenbrunner, a. a. O. 114 n. 100.

dieses Zehnten.[1]) Sie sollten das Zehnterträgnis indes vorläufig nur an sicheren Orten deponieren und nichts ohne speziellen päpstlichen Auftrag dem Grafen überweisen.

Der Graf scheint später die geforderten Garantieen übernommen zu haben. Am 23. Februar 1277 bedachte nämlich Johann XXI. Isabella, die Gemahlin des Grafen,[2]) am 17. April zwei Söhne desselben, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten,[3]) mit verschiedenen Privilegien. Jedenfalls hat der Graf die Kreuzzugsgelder seiner Länder an sich zu bringen gewusst; denn als der Kreuzzug nicht zustande kam, verlangte im Jahre 1286 die Kurie, dass der Graf der Vereinbarung gemäss das Geld — es waren mehr als 40000 Turoneser Pfund — wieder zurückerstatte.[4]) Vielleicht auf ein ähnliches Kreuzzugsversprechen hin erhielt auch der Graf von Luxemburg durch Johann XXI. das Recht zuerkannt, von den Kreuzzugsgeldern einiger, und zwar grossenteils französischer Diözesen 25000 Turoneser Pfund sich zuschreiben zu lassen.[5])

Dringlicher erschien eine Zuwendung von Kreuzzugsgeldern in Spanien. Im Jahre 1275 setzten nämlich die Mauren Afrikas in grosser Zahl nach Europa über, und zwar verband sich Abenjuseph, der König von Marocco, mit Muhamed, dem Könige von Granada, zu einem gemeinsamen Angriff auf das christliche Königreich Kastilien. Sofort hatte Gregor X. dem Könige Alfons alle Zehnterträgnisse seiner Reiche bewilligt,[6]) ja, bald darauf hatte auch Papst Innocenz V. den Erzbischof von Sevilla mit der Verkündigung eines Kreuzzugs gegen diese alten Feinde der Christenheit beauftragt.[7])

---

[1]) Reg. Joh. XXI. ep. 102. vgl. Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1277 n. 8. P. n. 21217. Die Sammlung sollte sich erstrecken auf Stadt und Diözese Cambray, soweit sie nicht französisch seien, ferner auf die Diözesen Tournay, Arras, Lüttich und Utrecht, soweit sie dem Grafen selbst und seiner Mutter, Margarethe von Flandern, deren Mitregent er seit 1262 war, unterthan seien. Die beiden Kanoniker waren der Kantor Johannes de Brueriis und Magister Rainer de Passiaco. Ersterer ist später Cameracher Dekan geworden. Gottlob, a. a. O. 99. Vgl. Kaltenbrunner, a. a. O. 157 n. 142 u. 143.

[2]) P. n. 21227.

[3]) Reg. Joh. XXI. ep. 148 u. 150. Beide vom 17. April 1277. In ersterem erhielt Johannes, welcher Propst in der Diözese Tournay war, das Recht, drei würdigen Klerikern Kanonikate zu verleihen; durch letzteren erhielt Philipp für 7 Jahre Dispens in ordinibus et aetate; vgl. unten S. 98ff.

[4]) Prou, Reg. d'Honorius IV. 425. Kaltenbrunner, a. a. O. 327 n. 301.

[5]) v. Hirsch-Gereuth, a. a. O. S. 134.

[6]) 14. Okt. 1275. P. n. 21083.

[7]) Vie du b. Innocent V. 340 sv. n. 48.

Alfons gelang es, einen zweijährigen Waffenstillstand zu erhalten. Dagegen wandten sich die Mauren nunmehr[1]) gegen das Königreich Aragon, dessen König, Peter III. (1276—1285), eiligst dem apostolischen Stuhle in lauten Klagen über seine Bedrängnis berichtete und den Papst Johann XXI. um Zuwendung der Kreuzzugssteuern seines Landes bat. Wahrscheinlich wegen des schlechten Gebrauchs, den König Alfons von Kastilien von den ihm bewilligten Kreuzzugsgeldern machte, indem er dieselben zu Rüstungen gegen einen anderen christlichen Fürsten, der auch den Kreuzzug versprochen hatte, gegen Philipp von Frankreich[2]) verwandte, war der Papst diesmal vorsichtiger in der erbetenen Bewilligung. Er gab seiner Betrübnis darüber Ausdruck, dass soviel Geld seinem eigentlichen und ersten Zwecke, der direkten Unterstützung des heil. Landes, entzogen werde, und schrieb an die Erzbischöfe von Narbonne und Arles, dass sie mit Klugheit und Vorsicht untersuchen sollten, ob die Lage des Königs wirklich so schlimm sei, wie durch die Boten geschildert werde. Wenn letzteres in der That der Fall sei, so sollten die beiden Erzbischöfe Vollmacht haben, die Kreuzzugsgelder, welche der Papst ihnen zuweisen werde, dem Könige ganz oder teilweise zum Zwecke der Verteidigung seines Königreichs zu übermitteln.[3]) An demselben Tage, an welchem er dieses Schreiben an die Erzbischöfe richtete, nämlich am 12. April 1277, gab Johann auch dem päpstlichen Kollektor in Aragon, Benenatus, Kanonikus von Narbonne, Auftrag, alle gesammelten Gelder der sechs Zehntjahre, mit Ausnahme der Hälfte des Zehnten des ersten Jahres, an die Erzbischöfe von Narbonne und Arles zu verabfolgen.[4]) Mit welcher Ungeduld man in Aragon die Unterstützung erwartete, ersieht man daraus, dass bereits im Juni desselben Jahres das Domkapitel von Valencia den beiden Erzbischöfen die dringliche Bitte vortrug, die Kreuzzugszehnten dem Könige nicht länger mehr vorzuenthalten, da ihr Land, die Umgegend von Valencia, schon ein Jahr und vier Monate unter der Invasion der Sarazenen schrecklich leide.[5])

Aber inzwischen war Papst Johann XXI. plötzlich gestorben (20. Mai 1277). Deshalb waren die Boten, welche die päpstlichen

---

[1]) Schon zu Anfang des Jahres 1276 begannen sie mit der Invasion in Aragon; vgl. Mansi, in d. Nota zu Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1277 n. 7.

[2]) S. unten S. 69 ff.

[3]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 143. Raynald, l. c. P. n. 21242.

[4]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 144.

[5]) Mansi, Nota zu Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1277 n. 7.

Briefe überbringen sollten, wieder heimgekehrt oder hatten doch ihre Urkunden nicht ausgeliefert, und König Peter musste also seine Bitte um Unterstützung aus den Kreuzzugsgeldern dem nachfolgenden Papste Nicolaus III. wiederholen. Letzterer bestätigte den Erlass seines Vorgängers vorderhand nicht, denn der König war einerseits der Sarazenen schon fast vollständig Herr geworden, andererseits hatten ihm, als er bei der Belagerung von Montesia in Geldverlegenheit gewesen war und sein Söldnerheer sich aufzulösen gedroht hatte, einige Bischöfe und Ordensmeister eigenmächtig aus den bei ihnen hinterlegten Zehntgeldern 15 000 Turoneser Pfund gegen entsprechende Pfänder vorgestreckt. Nicolaus III. ordnete daher Ende des Jahres 1277 genaue Untersuchung der Notlage des Königs bei Montesia an und gewährte nur für den Fall, dass dieselbe eine zwingende gewesen sei, Straflosigkeit der schuldigen Bischöfe und Ordensmeister und Rückgabe der Pfänder. Dagegen sollten die noch übrigen Kreuzzugsgelder an sicheren Orten ausserhalb des Königreichs Aragon einstweilen deponiert werden.[1])

Bei der Zehntverleihung an Aragon wurde, wie oben bemerkt, die Hälfte des Zehnten des ersten Jahres ausgenommen. Diese Ausnahme musste gemacht werden wegen des eigentümlichen Verhältnisses, in dem die Kurie bezüglich der Kirchensteuern zu Frankreich stand. Seitdem nämlich König Ludwig IX. der Heilige den letzten grossen Kreuzzug ins Werk gesetzt hatte, richtete sich auf Frankreich ganz vorzüglich die Hoffnung der Christenheit. Um den letzten Rest des heil. Landes, welcher den Christen noch verblieben war, gegen die Sarazenen bis zum nächsten Kreuzzuge erhalten und auch schon vor dem allgemeinen Kreuzzuge Unterstützungen für Palästina gewähren zu können, hatte Papst Gregor X. 50 000 Mark von Frankreich entliehen und die Schuld auf das Erträgnis des Kirchenzehnten angewiesen.[2]) Als später neue Unterstützungen nötig wurden, hatte er den Plan gefasst, dieselben dem Gesamterträgnis des ganzen Zehnten in der Weise zu entnehmen, dass die Verteilung der Last auf die einzelnen Länder nach dem Verhältnis des Gesamterträgnisses eines jeden einzelnen Landes berechnet werden sollte.[3]) Endlich bat Gregor den König

[1]) v. Hirsch-Gereuth, a. a. O. S. 152 f. u. 170 ff.

[2]) 25 000 M. im Jahre 1272, ebensoviel 1273. Posse, Analecta Vaticana, 716, 763, 771 u. 776. Gottlob, a. a. O. 111 Anm. 2.

[3]) »pro rata quantitatis colligende in regnis seu provinciis singulis« heisst es in der späteren Bestätigungsbulle Martins IV. (19. Mai 1282) bei Kaltenbrunner, a. a. O. 268 ff. n. 238a (irrtümlicher Weise sind nämlich bei Kaltenbrunner 2 Briefe mit 238 numeriert).

Philipp III. von Frankreich alle Auslagen, welche zur Erhaltung des heil. Landes nötig seien, auf seine eignen Kosten zu übernehmen, und versprach ihm für jene Ausgaben, die er im Verein mit dem päpstlichen Legaten, Kardinal Simon de Brie, für notwendig erachtet habe, ebenfalls volle Entschädigung aus den Lyoner Kreuzzugssteuern.[1]) Als nun bei der Berechnung, wie diese verschiedenen Schulden auf die Steuerergebnisse der einzelnen Länder zu verteilen seien, Schwierigkeiten entstanden, erklärte der Papst, dass rundweg die Hälfte der Zehnteinnahme des ersten Zehntjahres aus allen Ländern und Provinzen der Christenheit an Frankreich überwiesen werden solle.[2]) Folgerichtig hätte also bei allen späteren Zehntverleihungen an regierende Fürsten immer der an Frankreich entfallende Teil ausgenommen werden sollen. So verlieh in der That Gregor X. dem Könige von Kastilien alle Zehnten seines Landes zum Maurenkriege, wie Papst Martin IV., damals päpstlicher Legat in Frankreich, versichert, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass darum Frankreich keinen Schaden erleiden solle.[3]) Doch bald darauf erhielt auch Philipp von Frankreich selbst alle Kirchensteuern seines Reiches zuerkannt.[4]) Dabei waren einige Kurialen, unter ihnen der päpstliche Legat, der Ansicht, dass hiermit die Schuld an Frankreich aufgerechnet werde, einschliesslich dessen, was von den 50 000 Mark noch nicht zurückbezahlt sei. So wäre also die entsprechende Rate aus den übrigen Ländern in Wegfall gekommen. Philipp III. erhob aber gegen letztere Auffassung sofort Widerspruch,[5]) und schickte die Verleihungsurkunde an den folgenden Papst Innocenz V. zur Neubestätigung, vielleicht auch zur diesbezüglichen Erweiterung

---

[1]) Am 31. Juli 1274. P. n. 20875.

[2]) »Cum autem in taxatione rate huiusmodi varie perplexitates inciderent, que subventionis et satisfactionis pro expensis factis et faciendis ad conservationem terre ipsius dilationem dampnosam admodum inducebant, . . . idem predecessor (d. i. Gregor X.) ad satisfaciendum de predictis expensis . . . medietatem omnium, que de totali decima . . . ratione primi anni eius temporis, per quod . . . extitit ipsa decima deputata, collecta erant seu colligenda, de ipsorum fratrum consilio deputavit.« So nach der Bulle Martins IV. s. vor. S. Anm. 3. Vgl. Bulle Nicolaus' III. Kaltenbr. a. a. O. 232 ff. n. 225.

[3]) Kaltenbrunner a. a. O. 269 n. 238a.

[4]) Ein Versprechen dieser Verleihung ging der Verpfändung des Gesamtzehnten (31. Juli 1274. P. n. 20875) vorher; doch erfolgte die wirkliche Verleihung erst später; vgl. die Bulle Martins IV. Kaltenbrunner, a. a. O. 270.

[5]) Vgl. ausser der vorerwähnten Bulle Martins IV. Langlois, Reg. de Nicolas IV., 444 ff.

zurück.[1]) Zur Zeit der Erwählung Johanns XXI. stand, wie wir noch näher sehen werden, Philipp III. in Krieg mit Alfons von Kastilien. Der neue Papst wandte sich mit bitteren Klagen an beide Fürsten und beschwor sie, insbesondere mit Rücksicht auf die grosse Not des heil. Landes Frieden zu schliessen.[2]) Als für den Winter 1276/77 in der That eine Waffenruhe eintrat, zeigte Philipp sogleich dem Papste seine Bereitwilligkeit zum Kreuzzug an, doch war, wie gewöhnlich, nur eine neue Geldforderung im Hintergrunde. Der König scheint nämlich über jene seiner Unterthanen geklagt zu haben, welche schon früher das Kreuzzugsgelübde gemacht, dann aber, als Ludwig IX. die Kreuzfahrt antrat, sich zurückgezogen hatten und trotzdem nicht nur nicht die gesetzlichen Geldstrafen zahlten, welche vom Augenblick der Gelübdeablegung an erhoben werden konnten, sondern sogar von einigen Bischöfen in Schutz genommen wurden. Johann XXI. schrieb infolgedessen am 9. Dezember 1276 an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten Frankreichs,[3]) dass sie solche Laien, welche das Kreuz genommen und ohne päpstliche Erlaubnis oder ohne rechtmässigen Grund die Erfüllung ihres Gelübdes verschoben hätten oder verschieben würden, keineswegs gegen die gerechten Forderungen ihrer weltlichen Herrn verteidigen dürften, und machte ihnen dabei von dem neuen Eifer des französischen Königs Mitteilung. Letzterer jedoch war so schnell nicht zufriedengestellt. Sogleich begann er wieder die Verhandlungen wegen der Zehntverleihungen. Die französischen Gesandten, Magister Wilhelm de Pollyaco, Archidiakon aus der Diözese Le Mans, und Radulphus, Thesaurar von Meaux, fanden nämlich die Urkunde Gregors X. über die Zuwendung der französischen Kirchensteuern, welche an Innocenz V. zurückgeschickt worden war, im Besitze des päpstlichen Notars, Magister Benedict von Anagni (nachmals Papst Bonifaz VIII., 1294—1303) wieder. Letzterer wusste sich auch noch — wenigstens nach einigem Nachdenken — zu erinnern, dass er sie einstmals von Innocenz V. selbst erhalten habe; doch war sie nicht registriert in den Registerbänden Gregors X., und auch kein

---

[1]) So erfahren wir durch den folg. S. Anm. 2 zu erwähnenden Brief Johanns XXI.

[2]) S. unten S. 72 f.

[3]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 68. Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1276 n. 46. P. n. 21201.

anderer päpstlicher Skriptor wusste mehr etwas von ihrer Existenz. Johann schickte sie daher zunächst an den päpstlichen Legaten in Frankreich, Kardinal Simon de Brie, und beauftragte diesen, da ihm eine derartige Verleihung an den französischen König bekannt sein müsse,[1]) die Urkunde zu prüfen und entweder dem Könige einzuhändigen oder, im Falle der Unechtheit, zurückzubehalten.[2]) Der Kardinallegat erkannte die Echtheit der Urkunde an; die Thatsache dieser Zehntverleihung durch Gregor X. wurde wenigstens später nie mehr in Zweifel gezogen.[3]) Nachdem er dies erreicht hatte, bestand Philipp III. auch darauf, dass ihm ausser den gesamten französischen Zehnten noch die Hälfte von der Zehnteinnahme des ersten Jahres aus allen übrigen Ländern zukomme, und in der That scheint Johann XXI. gewillt gewesen zu sein, ihm auch diese zuzuwenden. Wie er bei der Verleihung des Zehnten an Peter III. von Aragon ausdrücklich die für Frankreich bestimmte Hälfte der ersten Jahresrate ausnahm, haben wir soeben gehört. Noch kurze Zeit vor seinem Tode gab er auch den Kollektoren in Deutschland Auftrag, die betreffende Hälfte aus den deutschen Zehnten gewissen Florentiner Kaufleuten zur Übermittlung an den König von Frankreich zu überweisen.[4]) Selbstverständlich musste eine derartige Bestimmung deutscher Gelder viel Unzufriedenheit in Kreisen der beteiligten deutschen Geistlichkeit erregen. Der Erzbischof Bernhard von Magdeburg (1277—1281) hielt ein Provinzialkonzil, auf welchem die Leistung des Zehnten verboten wurde. Jeder Zahlende wurde mit Exkommunikation und Suspension bedroht.[5]) Die Bischöfe von

---

[1]) Er war erst vorübergehend unter Urban IV. und Clemens IV. Legat in Frankreich (P. n. 18859 u. 20433), dann verblieb er vom 1. Aug. 1274 (Reg. Greg. X. Ann. III. ep. cur. 17) an ständig in dieser Stellung, bis er Anfang 1280 durch Nicolaus III. abberufen wurde. Kaltenbrunner, a. a. O. 232 ff. n. 225.

[2]) 9. Febr. 1277. Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. lit. cur. 33 (al. 161).

[3]) Von Nicolaus III. wurde sie anerkannt in der Bulle vom 31. März 1280, von Martin IV. am 19. Mai 1282. Vgl. oben S. 66 Anm. 2.

[4]) Wir erfahren dies durch die folg. S. Anm. 3 zu erwähnenden Schreiben seines Nachfolgers Nicolaus III.

[5]) Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte VI, 216. Gottlob, a. a. O. 100 u. Kaltenbrunner, a. a. O. 279 n. 244 halten dafür, dass noch Konrad II. Sternberg (1266 bis 15. Jan. 1277) das Konzil gehalten habe; doch ist der Auftrag Johanns XXI. an die deutschen Kollektoren wohl erst nach dem 25. Febr. 1277 erfolgt, da von diesem Tage die Bestätigung der Ernennung Rayners de Orio datiert; vgl. oben S. 56, Anm. 5.

Hildesheim, Osnabrück und Utrecht nahmen den Unterkollektoren ihrer Diözesen die bisherigen Zehnterträgnisse weg.[1]) In Süddeutschland verblieb es bei einem Proteste der Domkapitel von Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Würzburg, Bamberg und Augsburg.[2]) Die beiden Kollektoren, Roger von Merlomonte für Süddeutschland und Rayner de Orio für Norddeutschland, waren daher, als Johann XXI. starb, froh, ihrer harten, heiklen Aufgabe, wie sie glaubten, ledig zu sein, und liessen die vom König von Frankreich gesandten Florentiner Kaufleute mit leeren Händen heimkehren. Indes entschied der nachfolgende Papst Nicolaus III. zu Gunsten Philipps und forderte die Kollektoren in neuen Schreiben auf, den Befehl Johanns XXI. auszuführen.[3]) Frankreich hat in der Folge durch Übermittelung dieser Florentiner Kaufleute[4]) einmal 40661 Pfund 7 Soldi und 8 Denare und ein anderes Mal 21589 Pfund 4 Soldi 8 Denare erhalten, und das waren, wie Gottlob[5]) wohl mit Recht vermutet, »ganz oder zum grössten Teile deutsche Gelder«.

§ 10. Friedensvermittlung zwischen Frankreich und Kastilien.

Die Bevorzugung Frankreichs auch seitens eines Papstes, der in der Erwartung gewählt worden war, dass er das Papsttum von den Bahnen der Abhängigkeit von Frankreich, in welche es durch Innocenz V. wieder hineingeleitet worden war, ablenken werde, erklärt sich nur daher, dass, solange Deutschland sich noch nicht von den Folgen des Interregnums erholt hatte, Frankreich allein die Aussicht bot, noch einmal einen mächtigen, allgemeinen Kreuzzug zustande zu bringen. Wie Ludwig IX., der Heilige, persönlich den letzten Kreuzzug unternommen hatte, so legte auch sein Sohn Philipp III. das Kreuzzugsgelübde ab. Noch im Februar des Jahres 1276 erklärte er feierlich auf einer Versammlung der

---

[1]) Gottlob, a. a. O. 101. Finke, a. a. O. 728. Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1278 n. 81.

[2]) Kaltenbrunner, a. a. O. 116 ff. n. 107.

[3]) Kaltenbrunner, 118 ff. n. 108 u. 109.

[4]) Die von Nicolaus III. 1278 namentlich Aufgeführten erscheinen 1285 teilweise mit Thomas Spiliati, dessen Bankhaus beide Male die Übermittlung ausführte, verbunden; vgl. Gottlob, a. a. O. 246 Anm. 1.

[5]) a. a. O. 128. Rudolf von Habsburg hat durch Gregor X. einmal 12000 Mark aus den Kirchenzehnten erhalten, um die Romfahrt zur Kaiserkrönung antreten zu können. Wertsch, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur röm. Kurie (Bochum 1880), 22.

Grossen seines Königreichs zu St. Denis, dass er selbst an der Spitze seiner Ritterschaft den Kreuzzug antreten wolle, um unermüdlich gegen die Sarazenen zu kämpfen.[1]) Als Zeitpunkt für den Beginn dieses allgemeinen Passagiums wurde damals das Johannesfest (24. Juni) des Jahres 1278 bestimmt. Mit vieler Freude nahm Papst Innocenz V. Kenntnis von diesem Beschluss der französischen Ritterschaft;[2]) doch kaum war der Sommer gekommen, da wurden zwar in Frankreich ganz gewaltige Kriegsrüstungen gemacht, aber, wie man allmählich merkte, nicht gegen die Sarazenen, sondern gegen einen anderen christlichen Fürsten, welcher ebenfalls das Kreuzzugsgelübde gemacht hatte, gegen Alfons, den König von Kastilien und Leon.

Der tiefste Grund dieser Feindseligkeit war das Bestreben beider Könige, das Königreich Navarra für sich zu gewinnen. Alfons hatte zuerst sich nur durch päpstliche Intervention von einem kriegerischen Einfall in dasselbe abhalten lassen.[3]) Als sodann am 22. Juli 1274 König Heinrich III. von Navarra ohne männliche Erben gestorben war, und Philipp III. von Frankreich eine Heirat zwischen der Erbtochter des Königreichs und einem seiner Söhne zustande gebracht, sowie einen Gouverneur für Navarra ernannt hatte,[4]) wandten sich die unzufriedenen Barone wieder an Alfons von Kastilien. Dieser unterstützte sie im Geheimen. Unglücklicher Weise starb noch im Jahre 1275 der Infant von Kastilien, Don Fernando de la Cerda, der zur Zeit mit Blanca, einer Schwester Philipps III., und zwar, wie die Franzosen behaupteten,[5]) nur unter der Bedingung vermählt worden war, dass die aus dieser Ehe erhofften Kinder auf jeden Fall erbberechtigt in

---

[1]) »por guerroyer sans relasche contre le Sarrasin«. Vie du b. Innocent V. (Rome 1896), 175.

[2]) Sein Schreiben an den französischen König ist nach dem Original des Arch. Nation. Paris. abgedruckt in Vie du b. Innocent V. 276 sv. n. VIII.

[3]) Vgl. Kaltenbrunner, a. a. O. 95 ff. n. 84 u. 85.

[4]) Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1275 n. 14. Wilhelm v. Nangis, Gesta Philippi III. ap. Duchesne, Hist. Franc. Ser. V, 533. Francisque-Michel, Histoire de la guerre de Navarre en 1276 et 1277. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France) Paris 1856, p. XIV—XXV. Langlois, Le règne de Philippe III. le Hardi p. 96 sv.

[5]) Nach Schirrmacher, Gesch. v. Spanien (B. IV der Gesch. d. europ. Staaten, von Heeren, Ukert u. Giesebrecht) 582 war durch den Heiratsvertrag nur bestimmt, dass Blanca, wenn sie ihren Gemahl überlebe, frei nach Frankreich heimkehren und dort ihre Mitgabe solle verzehren können; von Thronberechtigung ihrer Söhne, entgegen dem spanischen Erbrecht, sei nichts erwähnt worden. Erst Wilh. von Nangis habe die Welt glauben gemacht, dass dieses ausbedungen gewesen sei.

Kastilien sein sollten. Indes anerkannten die Granden Kastiliens beim Tode Fernandos nicht dessen ältesten Sohn als Thronfolger, sondern Fernandos jüngeren Bruder Don Sancho, den Sieger von Jaën und Liebling des Volkes, und erklärte sich auch König Alfons damit einverstanden, da dies dem altspanischen Erbrechte entsprach.[1]) Die Witwe Blanca erhob zwar im Namen ihrer Söhne Protest dagegen, doch vergeblich. Nunmehr verlangte Philipp von Frankreich durch eine Gesandtschaft, dass man das Heiratsgut seiner Schwester wiedergebe und ihr mit ihren Söhnen freies Geleit bis zur französischen Grenze bewillige. Der Kastilier wollte anfangs nur Blanca allein ziehen lassen, endlich gestattete er ihr auch, ihre Kinder mitzunehmen, doch musste sie sich mit denselben ohne Geleit und ohne Witwentum eiligst entfernen.[2]) Um dieselbe Zeit entfloh die Königin Jolantha, welche für ihre Enkel Partei ergriffen hatte, zu ihrem Bruder, dem Könige Peter von Aragon.[3]) Inzwischen hatte Philipp III. den Grafen von Artois nach Navarra geschickt, und diesem war es gelungen, den Aufruhr dort zu unterdrücken. Er belagerte und nahm Pamplona.[4]) Dann zog der König von Frankreich sein ganzes Heer (gegen 300000 Mann)[5]) an der Südgrenze seines Reiches, bei Salvaterra (Sauveterre) in der Gascogne, zusammen. Mit Recht fasste der König von Kastilien diese Rüstungen als gegen sich gerichtet auf und schickte Boten an Philipp, um darüber Vorstellungen zu machen, wie treulos und verräterisch es sei, wenn Philipp ohne Kriegserklärung in sein Land einfalle. Der darin enthaltene Vorwurf soll den französischen König aufs tiefste verletzt haben. Er antwortete, dass er sich mit seinem Heere nur zu dem Zwecke an die kastilische Grenze gelagert habe, um die Gesandtschaften, welche er wegen der Söhne seiner Schwester Blanca schicken wolle, wirkungsvoller zu machen, dass er jetzt aber auf jeden Fall in Kastilien einbrechen werde.[6])

---

[1]) Alfons führte diesen seinen Sohn schon in die Regierungsgeschäfte ein, weil er selbst, wie Wilhelm von Nangis sagt, »paralytici morbi contagio iam corruptus« war. Duchesne, Hist. Franc. Ss. V, 530.

[2]) Duchesne, l. c. 531. Raynald, l. c. 1277 n. 2. Schirrmacher, a. a. O.

[3]) Raynald, l. c. n. 6. Peter von Aragon war mit der Erbtochter von Navarra eine Zeit lang verlobt gewesen und wegen des Bruches dieses Verlöbnisses mit Philipp von Frankreich verfeindet. Langlois, l. c. p. 96.

[4]) Ptolemaeus Lucensis, Hist. eccl. ap. Muratori, Rer. It. Ss. XI, 1177. Francisque-Michel, l. c.

[5]) Langlois, l. c. p. 105.

[6]) Wilhelm von Nangis ap. Duchesne, l. c. 533.

Diese Verwickelung musste die Hoffnungen des Papstes auf einen Kreuzzug begraben und die Frankreich gebotene Vergünstigung zweck- und fruchtlos erscheinen lassen. Die peinlichste Überraschung spiegelt sich daher in den bitteren Klagen wieder, mit denen Johann XXI. die sofort an die beiden Könige erlassenen Briefe füllte.[1]) Die Kurie habe seither so oft und mit so vieler Mühe Frieden in der Christenheit und einen mächtigen Kreuzzug gegen die Ungläubigen zustande zu bringen gesucht; aber stets komme ihr der alte Erbfeind des Menschengeschlechtes dazwischen und säe neue Zwietracht.[2]) Am meisten schmerze ihn, dass jetzt solche christliche Fürsten gegeneinander die Waffen gekehrt hätten, von denen das bedrängte heilige Land ganz vorzüglich Hülfe erwartet habe. Er bittet und beschwört die Könige daher »beim Blute des Erlösers«, dass sie ihrer Christenpflicht gedenkend die Waffen niederlegen und ihre Streitsache gütlich beilegen oder eventuell dem apostolischen Stuhle vertrauensvoll zur Entscheidung anheimgeben möchten. Als Überbringer dieser Briefe wurden am 15. Oktober 1276[3]) zwei Ordensgenerale bestimmt, Johannes von Vercelli, General der Dominikaner,[4]) und Hieronymus von Ascoli, General der Minoriten.[5]) Die beiden Boten erhielten Auftrag, alles daranzusetzen, um den Frieden zu erhalten, und wurden bevollmächtigt, die demselben entgegenstehenden Verträge und Abmachungen aufzulösen.[6]) Wenige Tage später, am 19. Oktober, wurden sie aufgefordert, nötigenfalls mit kirchlichen Censuren die

---

[1]) Datiert vom 15. Oktober 1276. Raynald, l. c. 1276 n. 47. P. n. 21165. Die Konzepte finden sich in der Berardussammlung z. B. Cod. Vat. l. 3977 f. 70 n. 250 u. 251. Kaltenbrunner, Röm. Studien III. in Mittheil. des österr. Instituts VII (1886) 580 n. 464 u. 465.

[2]) »Habet infausti rumoris assertio, quod humani generis inimicus, pacis hostis, amator litium, zizanie seminator etc.« Anfang des Schreibens, s. Raynald, l. c. Vgl. Gottlob, a. a. O. 110 Anm. 1.

[3]) Raynald, l. c. ad ann. 1277 n. 5. Zur Datierung vgl. Kaltenbrunner, Röm. Studien III. in Mittheil. des österr. Instituts VII (1886) 580 n. 466. P. n. 21166.

[4]) General von 1266 an; gest. 1283. Quétif-Echard, Scriptores ord. Praed. I, 210.

[5]) Der nachmalige Papst Nicolaus IV (1288—1292). Beide wurden im folgenden Jahre von Papst Nicolaus III., dem früheren Kardinal Johannes Cajetanus Orsini, noch einmal mit derselben Gesandtschaft betraut. Daher könnte man vermuten, dass dieser Kardinal auch schon unter Johann XXI. bei der Erwählung gerade dieser Persönlichkeiten Einfluss ausgeübt hat, zumal derselbe mit dem Minoritengeneral befreundet war, wie er denselben auch nachher zum Kardinalat erhob.

[6]) Vgl. Raynald, l. c.

streitenden Könige von einem Angriff auf einander abzuhalten.[1]) Dann fügte der Papst am folgenden Tage eine Mahnung zur Vorsicht bei; er erklärte, dass sie die wirkliche Absicht der Könige, einander anzugreifen, erst durch glaubwürdige Zeugen, vor allem durch Prälaten, welche um die geheimen Pläne der Könige wissen könnten, ganz sicher festgestellt haben müssten, bevor sie zu Mahnungen, Drohungen und endlich kirchlichen Censuren schreiten dürften. Zeige sich aber die Absicht der Könige nicht offenbar, so sollten sie in »ähnlicher Weise« d. h. mit Censuren auf Grund einer Erklärung von solchen Prälaten vorgehen, die wenigstens mutmasslich über die Absichten der Könige gut unterrichtet seien und von denen mindestens je drei vom französischen und je drei vom kastilischen König das bezeichnete Vorhaben versicherten.[2])

Bald darauf musste Philipp schon wegen Mangels an Lebensmitteln und wegen des heranbrechenden Winters sein grosses Heer auflösen. Man hatte sich am französischen Hofe die Sache viel zu einfach vorgestellt und in sträflichem Leichtsinn, indem man von einem mühelosen Siegeszuge durch Spanien träumte, die allernötigsten Vorbereitungen für eine genügende Verproviantierung des Heeres unterlassen. Nur schwer entschloss sich Philipp zum Rückzuge. Als der gerade in Vittoria bei Alfons weilende französische Unterhändler, Robert von Artois, von der plötzlichen Abrüstung hörte, liess er sich in der Bestürzung zu einem Vertragsabschluss verleiten, der unmöglich einen dauernden Frieden, höchstens einen Waffenstillstand für den Winter begründen konnte.[3])

Nach dem Frieden zu Vittoria wandte sich Philipp, wie schon im vorigen Kapitel bemerkt,[4]) wieder an den Papst, um neue Kreuzugsgelder zu erhalten. Johann XXI. teilte sogleich erfreut der Geistlichkeit Frankreichs den so plötzlich wieder erwachten Eifer des französischen Königs mit; am 23. Januar 1277 schrieb er dann an den königlichen Kaplan Heinrich von Vezelay, dass er seinen Herrn noch mehr für die Sache des hl. Landes begeistern möge, und kündigte die Entsendung des Erzbischofs Peter von Korinth an den französischen Hof an.[5]) Letzterer

---

[1]) Raynald, l. c. Kaltenbrunner, Röm. Studien a. a. O. n. 467. P. n. 21167.

[2]) Erhalten in der Berardussammlung, Cod. Vatican. l. 3977 f. 71 n. 254. vgl. Kaltenbrunner, Röm. Studien III. a. a. O. n. 468.

[3]) Langlois, l. c. p. 108 sv.

[4]) S. oben S. 67.

[5]) Langlois, l. c. p. 425, Pièces justific. n. VIII. Über die Person des Abgesandten vgl. oben S. 34. Anm. 6.

reiste im Februar, zunächst mit Aufträgen an den französischen Kardinallegaten,[1]) von der Kurie ab. Er sollte Philipp wenigstens zu entschiedener, thatkräftiger Fortsetzung der vorläufigen Unterstützungen an Palästina bewegen und brachte zugleich viele Privilegien für den König und seine Gemahlin Maria mit.[2]) Doch war alles vergebens. Mit Beginn des Frühjahrs 1277 rüstete man auf beiden Seiten, in Frankreich sowohl wie in Kastilien, von neuem zum Kriege. Diesmal erging der Auftrag, nötigenfalls mit Censuren einzuschreiten, an den französischen Kardinallegaten Simon de Brie.[3]) Die beiden Ordensgenerale scheinen dagegen mit der Ordnung einer Angelegenheit des Bistums Jaën, woselbst der König Peter von Aragon kirchliche Einkünfte an sich gerissen hatte, beschäftigt gewesen zu sein.[4]) Sobald sie aber hier ihre Aufgaben erfüllt hatten,[5]) mussten auch sie wieder die Vermittlungsversuche zwischen den beiden streitenden Königen beginnen[6]) und hatten dabei glücklicker Weise diesmal solchen Erfolg, dass sie wenige Monate später schon diesbezügliche Aktenstücke an die Kurie übersenden konnten.[7]) Leider war Johann XXI. um die-

---

[1]) Er hatte das oben S. 68, Anm. 2 erwähnte Schreiben zu überbringen.

[2]) Auf Gesuch Philipps erhielt am 13. Januar 1277 Ferricus, der Sohn des Herzogs von Lothringen, Dispens vom defectus in ordinibus et aetate, um die Propstei von S. Deodatus in Toul annehmen zu können. Vatik. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 59 u. 60. Vgl. P. n. 21213. Die Königin erhielt am 5. Dezember 1276 verschiedene schon von Gregor X. verliehene Privilegien erneuert (P. n. 21200), dazu am 13. Dezember die Vollmacht, noch einem vierten ihrer Kapläne ein Benefizium unter Entbindung von der Residenzpflicht verschaffen zu können. Für die Ausführung des letzteren sollten die beiden oben S. 67 erwähnten französischen Gesandten sorgen, welche demnach damals schon an der Kurie verweilten. Reg. Joh. XXI, ep. 67.

[3]) Am 3. März 1277. Raynald, l. c. ad ann. 1277 n. 3. Wadding, Annal. Minor. V, 27. P. n. 21229. Der Brief ist unter den wenigen erhaltenen litterae curiales Joh. XXI. Reg. Vat. lit. 35 (al. 163) verzeichnet.

[4]) Ein Brief des Papstes an den König von Aragon, erhalten in der Berardussammlung (Cod. Vatic. l. 3977 f. 169^{v} n. 476. Kaltenbrunner, Röm. Studien a. a. O. n. 469) fordert letzteren auf, die widerrechtlich zurückgehaltenen Einkünfte ohne Verzug den beiden Nuntien zu assignieren (ohne Datum!).

[5]) Die nach Aragon geflüchtete Königin Jolantha (vgl. oben S. 71) erhielt am 25. März auf Bitten ihres königlichen Bruders mehrere Privilegien. Reg. Joh. XXI. ep. 125 u. 126. Der König Peter wurde dadurch ausgezeichnet, dass drei seiner Kleriker, die er selbst namhaft machen sollte, Kanonikatpräbenden erhielten. Reg. Joh. XXI. ep. 124.

[6]) Hieronymus von Ascoli konnte infolgedessen nicht das Generalkapitel seines Ordens besuchen, das er selbst ausgeschrieben hatte. Wadding, Annal. Minor. V, 16.

[7]) Vgl. Raynald, l. c. 1277 n. 47. P. n. 21253.

selbe Zeit gestorben. Durch die folgende Sedisvakanz und den Pontifikatwechsel, sowie durch die fortdauernde Rivalität der beiden beteiligten Könige trat eine solche Verzögerung in den diplomatischen Verhandlungen ein, dass diese Angelegenheit noch im Juni 1279 nicht geordnet war. Philipp von Frankreich hatte durch die schnelle Sammlung eines so gewaltigen Heeres bewiesen, welch ungeheure Machtmittel Frankreich zur Verfügung standen, und wie mit Recht die Päpste von ihm am ehesten Hülfe für das heil. Land erwarten konnten. Die Macht fehlte ihm nicht, aber durchaus der Wille.[1]) So bildet der französisch-kastilische Streit eine der Hauptursachen, an welchen der Plan des zweiten Lyoner Konzils zur Rettung des heiligen Landes scheiterte.

§ 11. Beziehungen zu England und zu Portugal.

Die Hoffnungen, welche der Papst für einen Kreuzzug auf Frankreich setzte, hatten eine sachliche Unterlage: seine Vormachtstellung und entsprechende innere Entwicklung. Auf einer persönlichen und minder realen Voraussetzung ruhten die Erwartungen, welche die Päpste seit Gregor X. an Englands König Eduard I. setzten. Schon als jugendlicher Prinz war dieser im Jahre 1270 an der Seite Ludwigs des Heiligen gegen die Sarazenen ausgezogen, und selbst nach dem Tode des französischen Königs harrte er noch im heiligen Lande aus und führte den Kampf gegen die Feinde Christi auf eigene Faust weiter, bis ihn der Tod seines Vaters auf den Thron Englands berief.[2]) In der Heimat fand aber der unruhige Fürst ein so weites Feld für seine Thatenlust, dass er darüber ganz die Sorge fürs heilige Land vergass. Durch Kämpfe mit den Wallisern, die er unterjochen, mit den Iren und Schotten, denen er ihre nationale Selbständigkeit rauben wollte, stürzte er sich in grosse Schulden und stete Geldverlegenheiten. Um sich aus denselben zu befreien, heuchelte er von Zeit zu Zeit Eifer für die Sache des heiligen Landes und liess sich dann von den Päpsten die Kreuzzugssteuern seiner Reiche zuwenden.[3]) Was Wunder, wenn, wie wir oben (S. 54) gesehen haben, die englische Geistlichkeit nur zögernd sich zur Zahlung bequemte.

---

[1]) v. Hirsch-Gereuth, a. a. O. 102.

[2]) Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, VI, 124. Pawlicki, Papst Honorius IV, 57.

[3]) Pawlicki, a. a. O. 58. Gottlob, a. a. O. 141.

Auch den Lehnzins an den apostolischen Stuhl, zu dem es seit Johann »ohne Land« (1213) verpflichtet war, hatte England sieben Jahre lang nicht mehr bezahlt. Johann XXI. war entschlossen, diese Schuld nunmehr einzufordern. Er sandte am 18. Dezember 1276 den päpstlichen Kammerkleriker Magister Giffrid de Vezano[1]) an König Eduard und stellte drei Termine fest, in denen der ganze schuldige Zins für die sieben verflossenen und das gegenwärtige Jahr, zusammen 8000 Mark, bezahlt sein sollten.[2]) 3000 Mark solle der König in Monatsfrist ausbezahlen, 3000 Mark am Johannesfest (24. Juni) des nächsten Jahres und 2000 Mark am Feste des Erzengels Michaël (29. September). In der That leistete Eduard die Zahlungen bis zu dem festgesetzten letzten Termine,[3]) doch knüpfte er die Bitte daran, der Papst möge ihm gestatten, dass er für die Zukunft diese Zinszahlung auf einige reiche Klöster, welche er mit besonderen Privilegien ausstatten wolle, ablade. Nicolaus III., an den diese Bitte kam, gestattete dies zwar nicht, liess dagegen dem Könige »zur Erleichterung seiner Rüstungen fürs heilige Land« 25000 Mark aus den Kreuzzugsgeldern zustellen.[4])

Um dieselbe Zeit wie Giffrid von Vezano wurde auch der Kardinal Simon Paltineri nach England entsandt. Der Papst schrieb am 13. Dezember 1276[5]) seinetwegen an den englischen König, damit dieser ihm und seinen Begleitern zum ruhigen Besitze einiger Benefizien verhelfe, auf welche der bisherige Inhaber, Thedisius de Camilla, in die Hände des Papstes freiwillig verzichtet hatte.[6])

---

[1]) »Canonicus Cameracensis (von Cambray), Camere nostre clericus, apostolice sedis nuntius« wird er von Nicolaus III. genannt Reg. Nic. III. (tom. 39) ep. 53. Nach letzterer Bulle hatte er auch den Auftrag von Johann XXI. erhalten, den dem Papste verfallenden Anteil von der Nachlassenschaft solcher Kleriker, welche ohne Testament verstürben, zu erheben, welchen Auftrag er mit grosser Rücksichtslosigkeit ausführte. Bald hatte er sich in England so unbeliebt gemacht, dass selbst der Erzbischof John Peckham von Canterbury in lauten Klagen über sein Ungeschick und seine Unwissenheit an den Papst und die römische Kurie schrieb. Vgl. Gottlob, a. a. O. 106 Anm. 6 u. 7.

[2]) Rymer, Foedera etc. I, II, 157. P. n. 21204.

[3]) Raynald, l. c. ad ann. 1277 n. 52.

[4]) Raynald, l. c. ad ann. 1278 n. 40 u. n. 82 ff. Gottlob, a. a. O. 114. Rymer, Foedera I, II, 173.

[5]) Rymer, Foedera etc. I, II, 157. P. n. 21203. Simon Paltineri ist indes kurze Zeit darauf gestorben. In einem Briefe Johanns XXI. vom 12. Febr. 1277 wird er schon als verstorben bezeichnet. Reg. Vat. Joh. XXI. ep. 80. Über seine Erhebung zum Kardinalat s. Eubel, Hierarchia cath. 8.

[6]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 24.

Die grösste Sorge machte dem Papste die Gefangennahme der Gräfin Eleonore von Montfort-Leicester, Braut des Fürsten Llewellyn von Wales, und ihres Bruders, des Grafen Amaury. Die Grafen von Montfort-Leicester gehörten zu den erbittertsten Feinden des englischen Königshauses, da sie die Führer der Opposition gegen Heinrich III. gewesen waren. Simon von Montfort hatte sogar den König selbst und den damaligen Prinzen Eduard in seine Gefangenschaft gebracht, woraus letzterer nur durch heimliche Flucht entkam. Als nun im Jahre 1276 der Fürst Llewellyn von Wales sich mit Eleonore, der Tochter eben jenes Simon, verlobte, und der Bruder der Braut, Amaury, welcher päpstlicher Kaplan geworden war, diese dem Bräutigam übers Meer zuführen wollte, liess Eduard den Schiffen der Montforts auflauern und brachte die Braut und ihren Bruder in seine Haft.[1]) Gerade an der Ergreifung des Grafen Amaury scheint dem Könige am meisten gelegen gewesen zu sein. Das wusste man auch bei der Kurie, denn Johann XXI. forderte den Erzbischof von Canterbury und seine Suffragane auf, sich dessen Befreiung besonders angelegen sein zu lassen. Sie sollten persönlich den König um die Auslieferung des Gefangenen angehen und, wenn Eduard darin eine Gefahr für sein Leben und Reich und für den Frieden der Kirche Englands erblicke, dafür Kautionen stellen, dass die Freilassung nichts derartiges zur Folge haben könne, indem sie selbst nach der Auslieferung den Grafen Amaury weiter in Haft hielten, bis die römische Kurie anders über ihn verfüge. Auf jeden Fall müsse man aber, wie sehr König Eduard auch gerechten Grund zu Zorn gegen das Geschlecht der Montfort habe, auf der Auslieferung bestehen. Die Bischöfe sollten über die Bedingungen, unter denen sie dieselbe erreichten, genau an die römische Kurie berichten.

So schrieb der Papst »nach reiflicher Überlegung mit seinen Kardinälen« am 28. Januar 1277.[2]) Zwei Tage später ging ein direktes Schreiben des Papstes an den König selbst ab,[3]) worin er für die Gräfin Eleonore Fürbitte einlegte. Das Schreiben ist überaus herzlich und natürlich gehalten und verfehlte auch insofern seine Wirkung nicht, als Eduard nach seinem Siege über Llewellyn sogleich im Januar 1278 diesem seine Braut auslieferte. Dagegen bedurfte es noch neuer Mahnungen der Päpste Nicolaus III. und

---

[1]) Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, VI, 87 u. 223.
[2]) Reg. Joh. XXI ep. 79.
[3]) Reg. Joh. XXI. ep. 78.

Martin IV. und endlich des Drängens einer Londoner Synode, bis Graf Amaury im Februar 1282[1]) die Freiheit wieder erhielt.

In der Folge hat sich auch Eleonore, die Gemahlin Eduards, die Dankbarkeit des Papstes zu erwerben gewusst. Sie war eine Schwester des Königs Alfons von Kastilien und hat darum wahrscheinlich dazu beigetragen, dass Eduard in dem Kriege zwischen Frankreich und Kastilien Neutralität beobachtete trotz aller Anstrengungen, welche Philipp machte, um ihn zur Bundesgenossenschaft zu bewegen.[2]) Johann XXI. ehrte die Königin durch Privilegien, welche er einigen ihrer Familiaren, besonders ihrem Kanzler Heinrich von Wodestork am 20., 22. und 23. März 1277 verlieh.[3]) Gleichzeitig, nämlich am 23. März, erhielt auch der Kanzler des Königs von Schottland, Magister Wilhelm Fraser, Dechant von Glasgow, Dispens von Pluralität der Benefizien.[4])

Sehr traurig lagen damals die kirchlichen Verhältnisse in Portugal, dem Heimatlande unseres Papstes. Nach der Flucht der portugiesischen Bischöfe[5]) war das Königreich dem Interdikt verfallen. König Alfons von Portugal schnitt daraufhin jeden Verkehr seiner Geistlichen mit Rom ab und schaltete ganz willkürlich mit den Gütern der Kirche. Die erste Gesandtschaft des Papstes Gregor X. wies er unter nichtigen Vorwänden ab;[6]) eine zweite, die wieder auf einige Monate das Interdikt suspendieren sollte, dann aber mit Entziehung der Unterthanenpflicht drohte, erreichte nicht mehr. Johann XXI. hatte gleich zu Beginn seines Pontifikates vorgehabt, sich in besonderer Weise seines Vaterlandes anzunehmen. In einem undatierten Schreiben, das uns durch die Konzeptsammlung des päpstlichen Skriptors Berardus erhalten ist,[7]) klagt er indes, dass er verhältnismässig spät zur Ausführung seines Vorhabens komme: unvorhergesehene Umstände und Zwischenfälle, welche dem Könige bekannt seien — wahrscheinlich meint er den französisch-kastilischen Streit, — hätten ihn bisher

---

1) Hefele-Knöpfler, a. a. O.

2) Raynald, l. c. ad ann. 1276 n. 49.

3) Reg. Joh. XXI. ep. 118. vgl. ep. 117 u. 123.

4) Reg. Joh. XXI. ep. 120.

5) Vgl. oben S. 27 f.

6) Vgl. Vatikan. Archiv, Reg. Greg. X (t. 37) ann. IV. ep. 49: Constitutio, ordinatio et provisio edita in favorem prelatorum Regni Portugalie contra Regem Regni ipsius ad perpetuam rei memoriam.

7) Cod. Vatican. l. 3977 f. 170^{v} ep. 479. Raynald, l. c. 1277 n. 12. P. n. 21249, irrtümlich wiederholt in P. n. 21272; vgl. Kaltenbrunner, Röm. Studien III. in Mittheil. des österr. Instituts VII (1886) 599 Anm. 3.

zu sehr anderweitig in Anspruch genommen. Jetzt wende er sich aber mit um so mehr Liebe dem Könige seines Heimatslandes zu und bitte ihn, den dortigen unerträglichen kirchlichen Verhältnissen ein Ende zu bereiten. Er wolle noch einmal den Weg der Güte und Milde versuchen, versichere den König seiner unveränderten Freundschaft und Zuneigung und verspreche ihm, dass er bereitwilligst auf alle Wünsche, die der Kurie vorgetragen werden würden, eingehen wolle. Nur einen Klagepunkt müsse er andeuten, dass nämlich eine Ordnung der portugiesischen Kirche nicht ohne Absetzung mancher vom Könige eingesetzter Pfründeninhaber vor sich gehen könne, weil nur so ein guter Klerus entstehe, der ihn und seinen Thron stützen und seinen Ruhm vermehren werde.[1]) Zum Überbringer des Schreibens wurde ein Portugiese, der Minorit fr. Nicolaus Hispanus, gewählt.[2])

Doch auch mit Güte war nichts von König Alfons zu erreichen.[3]) Beim Regierungsantritt des nächstfolgenden Papstes Nicolaus III. war sein Verhältnis zur römischen Kirche noch dasselbe geblieben, denn in einem der ersten Briefe des letzteren Papstes, worin dem Könige Alfons die Erwählung eines neuen Erzbischofs von Braga angezeigt wird, steht hinter der Adresse »Regi Portugalie Illustri« statt der sonst üblichen Ergänzung Salutem etc. die bezeichnende Mahnung: »spiritum consilii sanioris«.[4])

---

[1]) Vgl. Raynald, l. c. n. 12.

[2]) Wadding, Annales Minorum V, 3. Brandão, Monarchia Lusitana, IV, 245. Im Briefe selbst wird sein Name nicht genannt.

[3]) Brandão, l. c. berichtet, dass der fr. Nicolaus zu Anfang des Februar 1277 einen ersten Versuch gemacht habe, Audienz beim Könige zu erhalten. Dieselbe sei ihm schliesslich für den 10. März bewilligt worden, an welchem Tage er sich in grosser Versammlung vor dem Könige mit höchstem Freimut seines Auftrages erledigt und alle Beschwerden des Papstes und der portugiesischen Prälaten vorgetragen habe. Der König habe darauf die Entsendung eines Spezialbevollmächtigten an den Papst versprochen. Den Freimut des Minoriten habe er sowenig übelgenommen, dass er vielmehr in der Folge dessen Ordenshaus zu Lissabon mit vielen Privilegien ausstattete. Im übrigen sei aber nichts zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse geschehen.

[4]) Vatik. Archiv, Reg. Nic. III. (t. 39) ep. 26. Zur Reue des Königs auf seinem Sterbebett vgl. Raynald, l. c. 1279 n. 29.

§ 12. Unionsverhandlungen mit den Griechen.

Mit den Friedensaussichten mussten auch die Hoffnungen des Papstes auf ein Zustandekommen des Kreuzzuges durch das Abendland schwinden. Aber die Ereignisse auf dem abendländischen Schauplatze hatten noch nicht ihre volle Rückwirkung auf den Orient ausgeübt; hier eröffneten sich günstige Aussichten, die, wenn auch nur vorübergehend, so doch während des ganzen Pontifikates Johanns XXI. andauerten.

Zunächst nahmen die Unionsverhandlungen mit den Griechen guten Fortgang. Auf dem II. Lyoner Konzil hatten Gesandte des Paläologen Michael feierlich die Bereitwilligkeit zur Union ausgesprochen. Der griechische Kaiser selbst hatte von seinen Bischöfen Anerkennung des römischen Primates, Zugeständnis der Appellation nach Rom und Erwähnung des Papstes in der Liturgie ertrotzt und gegen das Versprechen, dass kein Jota dem Symbolum zugesetzt werden solle, eine Obedienzurkunde erlangt, welche man dem Konzil vorlegen konnte.[1]) Michael und sein Sohn, der Thronfolger Andronicus, nahmen auch das vom Papste übersandte lateinische Symbolum an, welches der Grosslogothet Georgius Acropolita im Namen des Kaisers — kraft mündlich erhaltener Vollmacht, wie er sagte[2]) — feierlich beschwor.[3]) Aber leider sollten die Hoffnungen und Vorstellungen von einer freien, aus dogmatischer Überzeugung hervorgehenden Unterwerfung der Griechen sich bald als eitel erweisen, denn den Kaiser Michael trieb nur die Furcht, Konstantinopel wieder an die Lateiner zu verlieren. Namentlich flösste ihm der Vasall des Papstes, Carl von Anjou, grosse Besorgnis ein, da derselbe sich mit dem vertriebenen lateinischen Kaiser Balduin II., später mit dessen Sohn Philipp zum Zwecke der Wiedereroberung des Kaiserreiches verbunden, mit dem Fürsten von Achaja sich verschwägert und Venedig zur Bundesgenossenschaft gegen Griechenland zu bewegen gesucht hatte.[4]) Auch die Rüstungen zum Kreuzzuge erregten fortgesetzt das Misstrauen des Paläologen. In den letzten Lebenstagen

---

[1]) Vgl. Pichler, Geschichte der kirchl. Trennung zwischen dem Orient und Occident (München 1864) I, 345. Draeseke, der Kircheneinigungsversuch des Kaisers Michael VIII. Polaeologos, in Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXVI (1891), 325—355.

[2]) Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. VI, 141.

[3]) Der Schwur wird mitgeteilt bei Hefele-Knöpfler, a. a. O. Raynald, l. c. ad ann. 1274 n. 18. Vgl. P. n. 20869—20873.

[4]) v. Hirsch-Gereuth, a. a. O. 71. Kaltenbrunner, Mitteil. a. d. vatik. Archive I, 143 n. 129.

Gregors X. traf noch eine Gesandtschaft des griechischen Kaisers bei der Kurie ein, welche sich über Zeit, Umstände, Teilnahme und Heeresstärke des nächsten Kreuzzuges erkundigte, dabei aber die wahren Motive deutlich zeigte, indem sie gleichzeitig um Exkommunikation aller Anhänger des lateinischen Kaisertums bat.[1]) Gregor X. brachte Karl von Anjou, der die Feindseligkeiten schon beginnen wollte, zu einer vorläufigen Waffenruhe.[2]) Sein Nachfolger Innocenz V. schickte sodann die zuletzt eingetroffene griechische Gesandtschaft wieder zurück[3]) und ordnete seinerseits eine päpstliche Legation nach Konstantinopel ab, welche aber auf die Kunde vom Tode des Papstes von Ancona aus zur Kurie heimkehrte.[4])

Johann XXI. löste diese letztere Legation wieder auf und übergab ihre Briefschaften,[5]) in denen er fast nur an entsprechender Stelle die Namen der Überbringer änderte, neuen Gesandten, nämlich den Bischöfen von Ferentino und Turin, dem Dominikanerprior von Viterbo sowie dem Dominikanerlektor von Lucca. Der Grund der Personaländerung ist nicht durchsichtig. Innocenz V., selbst ein Dominikaner, hatte den Minoritengeneral und 3 andere Minoriten mit der Legation beauftragt; da letztere selbst ihr Mandat auf die Kunde vom Tode des Papstes niedergelegt hatten, so war die Wiederwahl von Minoriten vermutlich ausgeschlossen; die Zusammensetzung der neuen Legation durch Johann XXI. scheint von dem doppelten Gesichtspunkte beherrscht gewesen zu sein, den repräsentativen Rücksichten durch die Wahl von Bischöfen, den theologischen Aufgaben durch die Abordnung von Dominikanern gerecht zu werden.[6])

---

[1]) Vgl. das Antwortschreiben Innocenz V. Vie du b. Innocent V. 315 sv. n. 36. P. n. 21136.

[2]) Vgl. P. n. 20639, 20759, 20760, 20765, 20811, 20812, 20870, 20871; die Treuga kam am 15. Mai 1274 zustande, vgl. P. n. 20949.

[3]) Sie erhielt bei ihrer Rückkehr das oben erwähnte Schreiben P. n. 21136.

[4]) Vgl. Vie du b. Innocent V. 319 Anm. 2. Kaltenbrunner, Römische Studien in Mitteil. des österr. Instituts VII (1886) 37.

[5]) Es sind P. n. 21137—21144.

[6]) Vgl. Hefele, Konziliengesch. (Freiburg 1867) VI, 139. In der Instruktion erhielt nach der ersten Fassung der Briefe der Generalminister der Minoriten allein die Vollmacht, Bann und Interdikt über die Gegner der Union zu verhängen; in der letzten Fassung erhielten die beiden Bischöfe diese Vollmacht. Im Abdruck bei Vie du b. Innoc. V. p. 326 ist nämlich offenbar »vobis etiam venerabiles fratres nostri episcopi« die entsprechende Umänderung der 2 Zeilen weiter folgenden alten Fassung »tibi etiam fili generalis minister.«

Aus dem ersten Schreiben, welches die päpstlichen Gesandten dem Kaiser Michael selbst überreichen sollten,[1]) erfahren wir, dass die Kurie schon längst die geheimen Absichten des Paläologen durchschaut hatte. Sie hatte nämlich trotz aller entgegengesetzten Bemühungen des griechischen Kaisers bisher daran festgehalten, dass die kirchliche Union an erster Stelle vollzogen werden müsse, bevor man an die politische Seite der Sache herantreten könne, dass mit anderen Worten die Ordnung der Spiritualia derjenigen der Temporalia vorhergehen müsse. Jetzt jedoch erklärte Johann XXI. angesichts des drohenden Kriegszuges Karls von Anjou und seines Schützlings, des vertriebenen Philipp, sich auch bereit, das eine mit dem anderen gleichzeitig zu verbinden und bat daher, innerhalb fünf Monaten nach Empfang dieses Schreibens Gesandte an den apostolischen Stuhl zu schicken, um die Verhandlungen zum Abschluss eines Friedens oder doch zur Verlängerung des Waffenstillstandes selbst in die Hand nehmen zu können.

Doch auch an dem, was die Griechen bisher bezüglich der Spiritualia geleistet hatten, war noch manches auszusetzen. Die kirchliche Union bedürfe, so erklärte Johann XXI. in einem zweiten Schreiben[2]) an den Kaiser, grösserer Festigung, und um diese zu erreichen, habe er die neue Gesandtschaft mit entsprechenden Aufträgen versehen. Die Gesandten, die in zwei weiteren Schreiben dem Thronfolger Andronicus[3]) und der griechischen Geistlichkeit[4]) empfohlen wurden, brachten, wie oben bemerkt, eine Reihe von Schriftstücken, die schon unter Innocenz V. aufgesetzt worden waren, und von denen uns noch fünf erhalten sind,[5]) mit sich.

Die Ziele des Papstes treten naturgemäss am offensten in der Instruktion an die Legaten, in dem Memoriale[6]) hervor. In diesem bedeutsamen Aktenstück wird den Gesandten zunächst Anweisung

---

[1]) Vie du b. Innocent V. 319 sv. n. 38. P. n. 21137.

[2]) Vie du b. Innocent V. 318 n. 37. P. n. 21138.

[3]) Vie du b. Innoc. V. 322 sv. n. 39. P. n. 21140.

[4]) Vie du b. Innoc. V. 324 sv. n. 40. P. n. 21139 = P. n. 21186.

[5]) P. n. 21141—21144 sowie Delisle, Notice sur cinq manuscrits etc. contenants des recueils épistolaires de Bérard de Naples: Notices et extraits des mss. des biblioth. 27 (Paris 1879) 2, 87—167, App. n. 9. Vie du b. Innoc. V. 314 n. 35. Kaltenbrunner, Röm. Studien a. a. O. 37 ff. meint, dass P. n. 21144 »vielleicht erst unter Johann XXI.« angefertigt worden sei; indes ist nach Vie du b. Inn. V. 333 noch die alte Datierung (Dat. Laterani, VII. kal. Jun.) überliefert und wird auch in P. n. 21143. deutlich auf die in P. n. 21144 enthaltenen Milderungen Bezug genommen.

[6]) P. n. 21142. Vie du b. Innoc. V. p. 327 sv. n. 42.

über ihr Verhalten bei der Ankunft am kaiserlichen Hofe, bei Überreichung der Briefschaften und insbesondere bei Übergabe des auf die Temporalia bezüglichen Schreibens gegeben. Da aber ihre Hauptaufgabe die Spiritualia betraf, so wird ihnen hierin genauer erklärt, was sie womöglich zu erreichen trachten sollen. Dass der Logothet zu Lyon im Namen des Kaisers dem Schisma abgeschworen habe, könne nicht genügen, zumal derselbe keine schriftliche Bevollmächtigung dazu habe aufweisen können. Man solle daher den Kaiser zu bewegen suchen, selbst das Glaubensbekenntnis und die Anerkennung des Primates öffentlich zu beschwören; ebenso solle der Thronfolger schwören. Über diese Eidesleistungen solle man schriftliche Urkunden u. zw. in möglichst grosser Anzahl anfertigen. Auch sollen die Gesandten den Kaiser antreiben, dass er die griechischen Prälaten zu demselben Glaubensbekenntnis und zur gleichen Anerkennung des Primates bringe. Das letztere wird näher ausgeführt, indem die Eidesformel angegeben wird, zu der man die Prälaten bewegen soll. Man könne dem Kaiser versichern, dass am griechischen Ritus, soweit derselbe nichts gegen die Wahrheiten des katholischen Glaubens oder die heiligen Canones enthalte, nichts verändert zu werden brauche; doch müsse man darauf bestehen, dass von den rekonziliierten Prälaten der wieder angenommene katholische Glaube nun öffentlich gepredigt werde, und dass insbesondere auch das Filioque im Symbolum gesungen werde. Der Papst wollte eben keine Bekehrung zum blossen Scheine! »Die Wiederannahme des wahren Glaubens darf nicht verheimlicht, sondern muss im Gegenteil offenbar gemacht und öffentlich verkündigt werden.«[1])

So sollen denn die Legaten die grösseren Orte Griechenlands persönlich besuchen und überall mit möglichst grosser Feierlichkeit den Eid auf das Symbolum und die Anerkennung des Primates leisten lassen. Diese Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche solle jedesmal in vielen, wohlversiegelten Urkunden, in den Chroniken der Kathedralkirchen oder anderen »authentischen« Büchern der Nachwelt zum Zeugnis niedergeschrieben werden.

In einem späteren Nachtrage[2]) wurden einige Milderungen beigefügt. Wenn nämlich der Kaiser sich nicht dazu verstehen

---

[1]) »Recognitio vere fidei occultari non debet, at revelari potius et publice predicari.« l. c.

[2]) P. n. 21144, vgl. vor. S. Anm. 5.

wolle, den gewünschten Eid »öffentlich« zu leisten, so möge er es wenigstens vor einigen Zeugen thun, die darüber Urkunden aufstellen könnten. Wenn er aber auch dazu nicht zu bewegen sei, so solle er das, was der Logothet in seinem Namen zu Lyon gethan habe, durch ein amtliches Schriftstück ratifizieren. Auch könne man sich, im Falle nicht mehr zu erhalten sei, mit einem oder zwei Exemplaren der Dokumente über die vom Kaiser und Thronfolger geschehenen Eidesleistungen begnügen. Ebenso könne man es mit der Zahl der Dokumente über die Eidesleistungen der Prälaten halten, und wenn letztere an dem Schlusssatze der Eidesformel, worin »manualis obedientia et reverentia« gegen den zeitigen Papst versprochen wird, Anstoss nähmen, so möge man deshalb nicht die ganze Sache fallen lassen, sondern in kluger Weise spätere Zeiten abwarten, in denen die Prälaten auch hierzu sich bewegen liessen. Endlich wird den Gesandten noch aufgetragen, dahin zu wirken, dass die Entscheidung bei Ordnung der Temporalia in die Hände des Papstes gelegt werde.

Beide Schriftstücke, das Memoriale und seine Milderungen, wurden durch ein drittes, das sog. Mandat, den Legaten anempfohlen.[1]) Durch ein viertes Schreiben[2]) erhielten dieselben alle Vollmachten zur Rekonziliation der Schismatiker, die Bischöfe[3]) auch zur Exkommunikation aller Gegner der Union, sowie dazu, den Gesandten des Paläologen für ihre Reise zur Kurie einen Geleitsbrief im Namen des Papstes auszustellen. Ein fünftes Schriftstück gab Verhaltungsmassregeln für den Fall, dass einer oder mehrere der päpstlichen Legaten verhindert seien, an einem der ihnen obliegenden Geschäfte teilzunehmen.[4])

Religiös und diplomatisch machen die an die Legaten erteilten Instruktionen einen vorteilhaften Eindruck. Ihre Abfassung rührt allerdings von Papst Innocenz V. her, der an den Unionsverhand-

---

[1]) Vie du b. Innoc. V. p. 332 n. 43. P. n. 21143. In diesem Mandat heisst es zum Schluss: »Quodsi predicti (d. h. die Griechen) ea, prout ipsius memorialis habet expressio vel saltem eiusdem cedule mitigatio comprehendat, noluerint adimplere, vos ab ipsis ea, que poteritis commode, recipere studeatis, eis tunc apertius exprimentes, quod illa taliter mitigata in huiusmodi casu nequaquam sufficere dinoscuntur. Veruntamen . . .«

[2]) P. n. 21141. Vie du b. Innoc. V. p. 325 sv. n. 41.

[3]) Vgl. S. 81, Anm. 6.

[4]) P. n. 21141. Vie du b. Innoc. V. p. 314 n. 35. Wie diese Urkunde bei der veränderten Zusammensetzung der Legation umgeändert wurde, ist nirgendwo klar überliefert. Spuren des Versuchs einer entsprechenden Umänderung scheinen im Ms. zu Bordeaux, vgl. Vie du b. Innoc. V. l. c., vorzuliegen.

lungen auf dem Lyoner Konzil persönlich einen hervorragenden Anteil genommen hatte und daher seine Sachkenntnis besass. Aber Johann XXI. hatte nach dem Tode Innocenz V. und der Rückkehr der von ihm abgeordneten Gesandtschaft vollkommen freie Hand, die Instruktionen zu ändern, wie er die Personen der Gesandtschaft zu wechseln für gut befand. Wenn er sich auf das letztere beschränkte und die ersteren unverändert bestehen liess, so hat er, der in andern Fragen einen andern Weg als Innocenz V. zu gehen berufen und gewillt war, um so unzweideutiger sein vollkommnes Einverständnis bekundet. Dadurch sind die durch Johann XXI. übernommenen Schriftstücke, wenn auch nicht intellektuell, so doch moralisch auch sein Werk. Religiös berührt darin die weitherzige Duldung aller nichtdogmatischen Eigentümlichkeiten der griechischen Kirche ebenso wohlthuend wie die charaktervolle Entschiedenheit, mit der von den Griechen ein ehrliches Aufgeben der dogmatischen Sonderstellung und ein klares Bekenntnis des rückhaltlosen Anschlusses in den wesentlichen Punkten gefordert wird. Davon geben auch die nachträglichen Milderungen nichts auf, welche nur eine minder solenne Form in der Bezeugung der Unterwerfung gestatten. Wird somit einerseits dem zu erhoffenden Erfolge keine Grundlehre geopfert, so ist anderseits der grade Weg und die unverschleierte Ehrlichkeit der Forderungen auch diplomatisch betrachtet das beste Mittel. Denn Vereinbarungen haben nur dann festen Bestand und geben nur dann keinen Anlass zu neuem Zerwürfnis, wenn über alle wesentlichen Punkte zwischen den Verhandelnden Klarheit und Bestimmtheit erreicht worden ist. Wenn also die Unionsverhandlungen von den Griechen von vornherein nur zum Schein, zum Zweck politischer Erfolge betrieben wurden, so hat die Klarheit der Forderungen verhütet, dass ein späteres Scheitern der Union auch zu einer moralischen Niederlage des Papsttums sich gestaltete; eine solche würde das Papsttum davongetragen haben, wenn man einem Gegner, der unionsfreundliche Gesinnungen nur vorspiegelte, thatsächlich aber das Gelingen der Union gar nicht wünschte, zwecklos Grundsatz und Dogma geopfert hätte.

Die Gesandten sind noch vor Ende des Jahres 1276 nach Konstantinopel abgereist; ihre Briefschaften wurden vom 20. November datiert.[1]) Bei ihrer Ankunft wurden sie vom griechischen Kaiser mit Freude aufgenommen. Da dieser die Bereitwilligkeit

[1]) Raynald, l. c. ad ann. 1276 n. 45.

des Papstes sah, auch auf die politische Seite der Unionsverhandlungen einzugehen, so gab er sich Mühe, dabei möglichst gut seinen Vorteil wahrzunehmen. Er war keineswegs gewillt, die Entscheidung in die Hände des Papstes zu legen. Solange der Papst noch nicht unbedingt und rückhaltlos die Ansprüche jener abendländischen Thronprätendenten verurteilte, lag es noch nicht im politischen Interesse des Paläologen sich zufrieden zu geben. Daher zögerte er auch mit der Entsendung von Gesandten für die Friedensverhandlungen; erst wollte er durch Aufsehen erregende Veranstaltungen, welche geeignet waren, die innere Abneigung der Nation gegen die Union zu verhüllen, noch mehr die Gunst des Papstes zu gewinnen suchen. So wurde denn für den April des Jahres 1277 eine Synode nach Konstantinopel einberufen.[1]) Bei Gelegenheit derselben beschwor der Kaiser Michael den römisch-katholischen Glauben und ratifizierte, was der Grosslogothet in seinem Namen zu Lyon gethan hatte. In gleicher Weise schwur der Thronfolger Andronicus. Die betreffenden Akten wurden in lateinischer Sprache abgefasst, vom Kaiser, resp. Thronfolger griechisch unterzeichnet und mit goldener Bulle versehen. Diese Originale sind uns noch heute im vatikanischen Archive erhalten.[2])

Die Synode wurde geleitet von dem auf Betreiben des Kaisers neuernannten, unionsfreundlichen Patriarchen Johannes Beccus.[3]) Dieser war vielleicht »der einzige, dem es mit der Union

---

[1]) Raynald. l. c. ad ann. 1277 n. 32. Pichler, a. a. O. 347. Hefele-Knöpfler, a. a. O. 157.

[2]) Vatikan. Archiv, Goldbullen, alt. Sign. Arm. II. caps. II. n. 13: Urkunde des Kaisers. Äussere Aufschrift: Michael Imperator et Moderator Romeorum profitetur fidem et asserit christianam. Textseite: klein: Sancti Spiritus adsit nobis gratia Amen. Dann mit grösseren Buchstaben: Sanctissimo . . . wie Raynald, l. c. 1274 n. 14 u. 1277 n. 27. Unterschrift: † *Μιχαὴλ ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ ῥωμαίων δούκας ἄγγελος κομνηνὸς ὁ παλαιολόγος.* † Darunter Goldsiegel an rotseidener Schnur, auf der Vorderseite Bild eines Kaisers mit Scepter und Bulle, Legende: * *ΜΙ ΔΕΣΠΟΤΗς Ο ΠΑΛΑΙΟΛΟΓΟς*, auf der Rückseite Bild eines bekleideten, vor einem Thronsitz stehenden Christus mit erhobener Rechten, Leg. *Ις—Χς*. Unter der alt. Sign. Arm. II. caps. II. n. 7 und der irrigen äusseren Aufschrift: Michael Pater et Andronicus filius Imperatores fatentur et confirmant fidem Christianorum. Alia est eius (!) tenoris et date sumata (!) ist die Urkunde des Thronfolgers erhalten. Unterschrift u. Goldsiegel wie vorher, nur dass statt *Μιχαὴλ Ἀνδρόνικος* zu setzen ist.

[3]) Geboren zu Anfang des 13. Jahrhunderts bekleidete er lange das wichtige Amt eines Chartophylax. Durch Studium der Väter wurde er von der Richtigkeit der Lehre der Lateiner über die Processio des hl. Geistes überzeugt und ein entschiedener Vorkämpfer der Union. Als nun Kaiser Michael das Lyoner Konzil beschicken wollte, wurde der Patriarch Joseph, welcher sich dem widersetzte, in

Ernst war«.[1]) Er brachte auf der Synode die Anerkennung des Primates und der ganzen römisch-katholischen Glaubenslehre zustande und gab dem in einem Schreiben an den Papst Johannes,[2]) zugleich im Namen der übrigen Synodalen, Ausdruck. Recht ausführlich ist das Glaubensbekenntnis, welches er ablegt, und worin er alle Differenzpunkte der römisch-katholischen Lehre aufgenommen hat. Deutlich spricht er den Ausgang des heiligen Geistes auch vom Sohne aus, worauf am Rande der Urkunde durch ein von erster Hand angebrachtes Zeichen besonders aufmerksam gemacht wird. Ebenso wird ausdrücklich die lateinische Spendungsweise der Firmung als »heilig und vollkommen« und die Konsekration in Azymen als gültig anerkannt, jedoch erklärt der Patriarch, dass die Griechen bei ihren hierin abweichenden alten Gebräuchen, ebenso wie bei ihrem alten Ritus verbleiben müssten.[3]) Der Brief wurde vom Patriarchen Johannes Beccus unterzeichnet, und seine eigenhändige Unterschrift sollte, wie er in der Einleitung sagt, da in der griechischen Kirche bei Priestern nicht gebräuchlich sei zu schwören,[4]) die Kraft eines Eides haben.

Inzwischen setzte der Kaiser fortwährend den beiden vom Papste gesandten Bischöfen zu, dass sie von der ihnen verliehenen Vollmacht zur Exkommunikation aller Gegner der Union Gebrauch machen und gewisse griechische Fürsten, Anhänger Karls von Anjou und des lateinischen Kaisertums, mit dem Bann belegen

---

ein Kloster verwiesen. Nach dem Konzil wurde dann (26. Mai 1275) Beccus auf den Patriarchenstuhl erhoben, um die Union durchzuführen. Da aber im griechischen Volke nur Abneigung und Hass gegen die Lateiner bestand, und auch der Kaiser nur aus Heuchelei um der Politik willen eine scheinbare Union betreiben wollte, so fand Beccus keinen Erfolg, sondern nur Feindschaft und stete Nachstellungen, bis er endlich (1282) genötigt wurde, abzudanken. Er starb in Verbannung und Elend um 1293. Fabricius, Bibl. Graec. (ed. Harless) XI, 344. Migne, Patr. graec. 141 p. 9 sq. Ehrhard in Krumbachers Gesch. d. byz. Litter. (2. Aufl.), 96.

[1]) Pichler, a. a. O. 347.

[2]) S. unten S. 115 ff. als Beilage abgedruckt. Bisher war es nur in lateinischer Übersetzung bekannt (Raynald, 1277 n. 34—39. Migne, Patrol. graec. 141 p. 943—950.) Das griechische Original wird im vatikan. Archive, Castel S. Angelo, Arm. VII, caps. II. n. 2, aufbewahrt. Eine spätere äussere Aufschrift besagt: »Confessio fidei catholice et abiuratio scismatis facta a Joanne Patriarcha Constantinopolitano sub Joanne papa Romano anno a mundi exordio 6785 Mense aprili anno secundo sui patriarchatus«. Darunter »littera in greco«, wozu ein anderer »Araba est« nebengeschrieben hat. Der Verfasser der letzteren Korrektur ist jedenfalls durch die Unterschrift des Patriarchen, welche in Form eines Monokondylion *ἰῶς ἐλέῳ θεοῦ πατριαρχ. κωνσταντινουπλ. νέας ῥώμης* lautet, irregeleitet worden.

[3]) Vgl. unten den Abdruck der betr. Stellen in der Beilage S. 120 f.

[4]) Vgl. auch Raynald, ad ann. 1278 n. 10.

sollten. Die beiden Bischöfe suchten dem aber mit Hinweis darauf, dass auch die früheren Päpste Gregor X. und Innocenz V. ein gleiches Ansinnen des Paläologen von sich gewiesen hatten, stets auszuweichen.[1]) Endlich entliess sie der Kaiser Michael und gab ihnen eine griechische Gesandtschaft[2]) auf der Heimreise mit, welche das Synodalschreiben des Patriarchen, die oben erwähnten Urkunden des Kaisers und des Thronfolgers nebst je einem in Ausdrücken der Ergebenheit überfliessenden Begleitschreiben[3]) der beiden letzteren überbringen sollten.

Die griechischen Boten kamen erst nach dem Tode Johanns XXI. an der Kurie an. Es zeigte sich, dass sie zur Schliessung einer Waffenruhe mit Karl von Anjou und Philipp nicht bevollmächtigt waren. Infolgedessen wurde Papst Nicolaus III., der Nachfolger Johanns XXI., noch misstrauischer gegen den Paläologen und stellte um so entschiedener dieselben Forderungen wie Johann XXI. Weil die vorige Gesandtschaft so manches nicht hatte erreichen können, sandte er eine neue ab. Alles, was in der Instruktion der vorigen enthalten gewesen und nicht ausgeführt worden war,[4]) wurde den neuen Gesandten um so strenger anempfohlen, und zwar diesmal ohne Milderungen. Insbesondere sollten auch Priester und Prälaten sich nicht der Eidesleistung auf das Symbolum, letzteres in der concinnen Fassung des Lyoner Konzils, entziehen dürfen, die Hauptorte Griechenlands sollten bereist, mehr Urkunden (Kopieen) angefertigt werden und dergl. Endlich müsse das Symbolum beim Gottesdienst ganz mit dem lateinischen übereinstimmen und auf jeden Fall das Filioque enthalten, wie überhaupt die römisch-katholische Lehre nun auch in Predigt und Unterricht dem Volke verkündet werden müsse. Priester und Bischöfe müssten um Rekonziliation in der vom Papste geordneten Weise nachsuchen.[5])

---

[1]) Wir erfahren dies durch Nicolaus III. Raynald, Annal. eccl. 1278 n. 12.

[2]) Die Namen s. bei Raynald, l. c. 1275 n. 25.

[3]) Mitgeteilt bei Raynald, l. c. 1277 n. 21—26 und n. 29—31.

[4]) So erklärt sich auch das im Berardus-Konzepte (Vatikan. Archiv. Reg. 29A. ep. 376) des Memoriales der Gesandten Johanns XXI. zweimal am Rand vermerkte »Hoc non est factum«. Es steht nämlich das erste Mal an der Stelle, wo von öffentlicher Predigt der röm.-kath. Lehre und von der Einfügung des Filioque ins Symbolum die Rede ist; das zweite Mal, wo die Reise zu den Hauptorten Griechenlands zwecks öffentlicher Rekonziliation befohlen wird. Kaltenbrunner, Röm. Studien a. a. O. 38 Anm. 1. meint die Marginalbemerkung dahin erklären zu sollen, dass die betreffenden Stellen im Konzept verworfen und nicht grossiert worden seien.

[5]) Raynald, l. c. 1278 n. 9 sq.

Als bald darauf die sizilianische Vesper (31. März 1282) die Macht Karls von Anjou brach, und so die byzantinischen Kaiser kein politisches Interesse mehr daran hatten, unionsfreundliche Gesinnungen zur Schau zu tragen, hörten auch in kürzester Zeit ihre Bemühungen um die kirchliche Union auf.[1])

In seinen letzten Lebenstagen beschäftigte den Papst Johannes XXI. auch noch eine andere, gute Aussichten eröffnende Angelegenheit des Ostens. Wie nämlich zu Papst Clemens IV., zu Papst Gregor X. und zum zweiten Lyoner Konzil,[2]) so kamen auch zu Johannes Abgesandte des Tartarenchans Abaga, an ihrer Spitze Johannes und Jacobus Vassalli.[3]) Dieselben überbrachten Briefe ihres Fürsten, worin dieser sich erkundigt, wann das nächste Kreuzfahrerheer nach dem Orient ziehe, und seine Bereitwilligkeit ausspricht, mit demselben ein Bündnis einzugehen, es mit Lebensmitteln zu unterstützen und gleichzeitig mit seinem eigenen Heere den Kampf gegen die Sarazenen zu eröffnen. Die Gesandten wurden in feierlicher Kardinalssitzung angehört. Zu dem, was in den Briefen stand, wussten sie mündlich noch hinzuzusetzen, dass Kubilai, der Grosschan und Oheim ihres Fürsten, schon seit langer Zeit den christlichen Glauben angenommen habe,[4]) und dass sowohl dieser wie auch Abaga sehnlichst nach christlichen Missionären verlangten. Der Papst befand sich ihnen gegenüber in grosser Verlegenheit. Die politischen Verhältnisse im christlichen Europa waren nämlich derart ungünstig, dass für die nächste Zeit ein Kreuzzug unmöglich war. Es blieb ihm daher nichts übrig, als die Gesandten zu veranlassen, die bedeutendsten Höfe Europas aufzusuchen, um sich selbst über die Absichten der Fürsten bezüglich des Kreuzzuges zu unterrichten. Für Sendung von Missionären versprach er in kürzester Zeit Sorge tragen zu wollen.

---

[1]) Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. VI, 162. Pichler, a. a. O. 348.

[2]) Vgl. Hefele-Knöpfler, a. a. O. 138. v. Hirsch-Gereuth, a. a. O. 124 ff.

[3]) Vgl. das Antwortschreiben Nicolaus' III. bei Raynald, l. c. ad ann. 1278 n. 17.

[4]) Abaga hatte dies schon Clemens IV. mitgeteilt; vgl. v. Hirsch-Gereuth, a. a. O. 124. »Bis zum wirklichen Empfang (der Taufe) scheint es jedoch bei aller Hinneigung Kubilais zum Christentum nicht gekommen zu sein.« Eubel, in »Festschrift z. Jubiläum d. Campo Santo in Rom« (Freiburg 1897), 171 Anm. 3. Kubilai residierte in Cambalu (Peking), wo es schon viele nestorianische Christen gab, welche den katholischen Missionaren nur entgegenwirkten (vgl. Freiburger Kirchenlexikon, Art. »Johannes von Monte Corvino«). Auch die Gesandten Abagas stellten sich als Nestorianer dar, vgl. folg. S.

Dem Rate des Papstes zufolge reisten die Gesandten zu König Karl von Sizilien, zu Peter von Aragon, zu Philipp von Frankreich und zu Eduard von England. Von Karl sowie von Eduard wurden ihnen Missionäre versprochen, doch keiner der Monarchen dachte daran, die Gelegenheit zum Kreuzzuge zu benutzen und sein Gelübde auszuführen. In Frankreich schöpfte man gar Misstrauen gegen die redlichen Absichten der Gesandten, da dieselben sich bei der Osterfeier 1277 zu St. Denis als Anhänger der nestorianischen Sekte der Georgianer zeigten.[1]) Bezeichnend ist, wie v. Hirsch-Gereuth (a. a. O. 128) mit Recht bemerkt, dass diese Verdächtigung von Frankreich ausging: König Philipp stand nämlich gerade in Begriff, ein neues Heer gegen Kastilien auszurüsten, und mussten ihm daher Gesandte, die ihn an seine Pflichten gegen das heil. Land erinnerten, äusserst unbequem sein.

Inzwischen hatte Johann XXI. Missionäre für den Grosschan und Abaga ausgewählt.[2]) Sie sollten eben abgesandt werden, als der Papst starb und damit die ganze Angelegenheit seinem Nachfolger überliess.[3])

§ 13. Innere Regierung der Kirche.

Wie dieser grossen Fragen der Christenheit und Angelegenheiten der Politik, so nahm sich Papst Johannes XXI. auch der inner-kirchlichen Verwaltung mit grossem Eifer an.

Kaum acht Tage nach seiner Krönung beendete er durch entschiedenes Eingreifen die Erledigung des Bistums Lechlin (Leiglin) in Irland. Dort hatte man nämlich den gelehrten Archidiakon, magister Nicolaus Chevers, einstimmig zum Bischofe erwählt.[4]) Die Wahl bedurfte nur noch der Bestätigung durch den Metropoliten zu Dublin. Jedoch war der Metropolitansitz augenblicklich erledigt, und stritten sich die Kapitel von S. Trinitas und S. Patricius in Dublin um das Recht der Neuwahl. Da auf diese Weise sich auch die Bestätigung der Lechliner Wahl lange zu

---

[1]) »Si autem veri nuntii aut exploratores fuerint, Deus novit. Non enim erant Tartari natione nec moribus, sed de secta Georgianorum Christiani, quae natio Tartaris totaliter est subiecta« schreibt Wilhelm von Nangis, gesta Philippi III. ap. Duchesne, Hist. Franc. Script. V, 533.

[2]) So geht aus dem Antwortschreiben Nicolaus' III. bei Raynald, l. c. 1278 n. 17 hervor.

[3]) Den weiteren Verlauf dieser Mission siehe in Kürze bei Eubel, a. a. O. 171 f.

[4]) Vgl. Eubel, Hier. cath. 313.

verzögern drohte, so wandte sich das dortige Kapitel unmittelbar an die Kurie, und schon am 28. September beauftragte Johann XXI. den päpstlichen Kollektor für Irland, Bischof Johannes von Clonfert,[1] dass er im Verein mit dem Prior der Dominikaner und Guardian der Minoriten von Dublin die Wahl zu Lechlin prüfe und kraft päpstlicher Vollmacht bestätige. Die beiden Ordensleute sollten durch keine Entschuldigung sich diesem Geschäfte entziehen dürfen.[2] Ebenso beendete er in kürzester Zeit den schon seit mehreren Jahren an der Kurie schwebenden Streit wegen der Bischofswahl in Terouane, Suffraganbistum von Reims in Frankreich. Für diese Diözese, damals noch das Bistum der Moriner genannt, bestätigte Johann XXI. am 17. Oktober 1276 die Wahl des Kandidaten der Majorität, des magister Henricus de Muris.[3] Ähnlich verhielt er sich gegen den zum Erzbischof von Cosenza erwählten Archidiakon Belprandus. Die Kurie erhob nämlich gegen den Wahlakt wegen eines Formfehlers Bedenken. Sofort resignierte der Archidiakon in die Hände des Papstes. Da Johann XXI. nun auf seine Erkundigungen hin ein äusserst rühmliches Zeugnis »über vorzügliche Lebensführung, Charaktergüte und hervorragende wissenschaftliche Bildung« erhielt, zögerte er nicht länger, Belprandus zum Erzbischof einzusetzen.[4] Auf den erzbischöflichen Stuhl von Ragusa transferierte Johann den Bischof Salvius von Trebinje in der Herzegovina.[5] Schlimmer war die Sachlage in Gnesen. Dort hatte nach dem Tode des letzten Erzbischofs eine Doppelwahl stattgefunden und beide Prätendenten verschleuderten die Kirchengüter zu Parteizwecken. Infolgedessen hatte zuerst Gregor X. den Bischof Wolimirus von Kujavien (Leslau) mit der interimistischen Verwaltung des Erzbistums beauftragt. Als dieser starb und sein Nachfolger wegen Altersschwäche und Krankheit nicht kraftvoll genug zum Schutze der Gnesener Kirche auftreten konnte, petitionierten der Archidiakon, Scholastikus, Propst und andere Kanoniker von Gnesen um Ernennung eines neuen »Konservators« ihrer Kirchengüter, und brachten zu diesem Zwecke den Gnesener Kantor Procopius in Vorschlag. Da man

---

[1] Vgl. oben S. 56, Anm. 5 u. S. 57, Anm. 1, sowie Eubel, 200.

[2] Wadding, Annal. Min. V 435. P. n. 21150.

[3] Sein Hauptopponent war Magister Raymund, Archidiakon von Boulogne. Vatik. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 5. Vgl. Eubel 367.

[4] Urk. vom 30. November 1276. Reg. Joh. XXI. ep. 33, vgl. Eubel, 228.

[5] Urk. v. 5. Dez. 1276. Reg. Joh. XXI. ep. 25. P. n. 21198; vgl. Eubel, 523.

vorläufig noch keine einmütige Bischofswahl erwarten konnte, ging Johann XXI. auf den Vorschlag der Kanoniker ein und erteilte dem Kantor am 28. November 1276 den entsprechenden Auftrag.[1]) Auch in dem kleinen Bistum Nepi bei Sutri hatte man sich zur Zeit einer Sedisvakanz der bischöflichen Güter bemächtigt, sie beraubt und zum grossen Teile verschleudert. Daher entsandte Johann XXI. am 12. Februar 1277 zwei Kanoniker von S. Bartolomeo in Isola zu Rom, namens Girardus von Nepi und Stephanus Jordanus, um das geraubte Kirchengut, ev. mit Anwendung kirchlicher Censuren, wieder zu sammeln.[2])

Papst Johann XXI. hat denjenigen, welche er zu Bischöfen ernannte, meistens selbst die bischöfliche Weihe erteilt, so dem am 28. Dezember 1276 ernannten Bischofe Adam von Aversa in Süditalien, welcher ein Familiare Karls von Anjou war,[3]) ferner dem am 13. Januar 1277 ernannten Erzbischofe Trugotus von Lund im Königreiche Dänemark[4]) und dem am 9. desselben Monats ernannten Bischofe Johannes von Bojano in Süditalien.[5]) Dem erwählten Erzbischofe Gallus von Cagliari auf Sardinien,[6]) welcher, bisher Kanonikus in Pisa, nur erst die Subdiakonatsweihe besass, liess er anzeigen, dass er zwar die Diakonats- und Priesterweihe sich vom Erzbischofe von Pisa erteilen lassen könne, dass er aber zum Empfang der bischöflichen Konsekration den apostolischen Stuhl selbst aufsuchen solle.[7])

Für einige schon seit längerer Zeit erledigte Bistümer brachte Johann XXI. dadurch den kanonischen Prozess zu einem schnelleren Ende, dass er den von der Majorität erwählten Kandidaten zur

---

[1]) Theiner, Monum. Polon. I, 84 n. 158. P. n. 21191. Vgl. Eubel, 275 u. 566.

[2]) Vatik. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 80.

[3]) Adam war bis dahin »Rector ecclesie de Brayo Ambianen. (Amiens in Frankreich) dioc. clericus et familiaris carissimi in Christo filii C. Illustris Regis Sicilie.« Vatik. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 47. In ep. 48 an König Karl schreibt der Papst, dass er den neuen Bischof gerade mit Rücksicht auf die besondere Gunst, in der derselbe »velut tui preco nominis et zelator honoris« stehe, erwählt habe und hoffe, Karl werde nun endlich dem Bistum die lange mit Unrecht zurückgehaltenen Kirchengüter zurückgeben.

[4]) Reg. Joh. XXI. ep. 56. Vgl. Eubel, 331. An den König von Dänemark wurde eine ähnliche Mahnung wie in vor. Anm. an Karl von Anjou gerichtet. P. n. 21214.

[5]) Reg. Joh. XXI. ep. 57; vgl. Eubel 144.

[6]) Urk. v. 27. Nov. 1276. Reg. Joh. XXI. ep. 18. Am 13. März 1277 erhielt er das Pallium. Reg. Joh. XXI. ep. 115. Vgl. Eubel, 162.

[7]) Reg. Joh. XXI. ep. 23.

Kurie citieren liess. So sollte der für Gran (Strigonium) erwählte Propst Nicolaus von Siebenbürgen (Transylvania) innerhalb zweier Monate in Viterbo erscheinen,[1]) ebenso innerhalb eines Monates der vom Kapitel zu Monreale auf Sizilien postulierte Bischof Wilhelm von Potenza,[2]) und innerhalb sechs Wochen der zum Bischofe von Dax in Frankreich erwählte magister Arnaldus de Villa, Kanonikus von Bayonne.[3]) — Auch in anderen Streitsachen beliebte der Papst zur Kurie zu citieren. So liess er am 26. Oktober 1276 die beiden Grafen Thomas und Amadeus von Savoyen, welche Güter des Bischofs von Turin in Besitz genommen hatten, vor sein Forum laden;[4]) am 13. November citierte er den Erzbischof von Lyon, welcher mit seinem Kapitel über die weltliche Jurisdiktion in der Bischofsstadt in Streit lag,[5]) und am 21. Dezember den Ritter Rainald von Brunforte aus der Diözese Camerino, welcher sich wegen eines räuberischen Überfalles zu verantworten hatte.[6])

Im übrigen war Milde der hervorstechende Charakterzug des Papstes, Milde auch in Beanspruchung seiner päpstlichen Rechte. So reservierte er sich zwar, als der Bischof Andreas von Valencia bei der Kurie starb,[7]) die Neubesetzung dieses so wichtigen Bistums (13. Dezember 1276); aber schon einen Monat später, am 13. Januar 1277, schickte er dem dortigen Kapitel das freie Wahlrecht zurück, da er sich erkundigt und die Überzeugung gewonnen habe, dass

[1]) Reg. Joh. XXI. ep. 101. Theiner, Mon. Hung. I, 322 n. 540. P. n. 21232. Eubel, 489 n. 6. Den Auftrag zur Citation erhielt der Bischof Lodomir von Grosswardein (Varadium); der Gegner des Propstes war ein Kanonikus Benedictus. Danach dürfte das Regest P. n. 21233 zu korrigieren sein. Da der Propst der Citation nicht Folge leistete, erklärte Nicolaus III. am 1. Juni 1278 alle seine Rechte für erloschen und reservierte sich die Neubesetzung. Theiner, Mon. Hung. I, 324 n. 542. P. n. 21328.

[2]) Urk. v. 23. März 1277. Reg. Joh. XXI. ep. 127. Wilhelm nahm aber die Translation nicht an; vgl. Eubel, 427 n. 1.

[3]) Urk. vom 2. April 1277. Reg. Joh. XXI. ep. 142. P. n. 21240. Derselbe wurde durch Nicolaus III. am 5. April 1278 bestätigt und konsekriert. Eubel, 97.

[4]) P. n. 21175.

[5]) Vatik. Archiv, Castel S. Angelo Arm. IX. caps. IX. n. 4 enthält eine Zusammenstellung diesbezüglicher Akten: 1. Konstitution Gregors X. (Lugduni III Id.), 2. Compromissum, 3. Citatio Archiepiscopi, 4. Relationes. Die Citatio ist vom 13. Nov. 1276 datiert.

[6]) P. n. 21207.

[7]) Andreas de Albalate, soll nach Gams, Ser. Episc. 88, ebenso Eubel, Hier. cathol. 541, am 24. März 1276 zu Viterbo gestorben sein, vgl. dagegen folg. S. Anm. 1.

auch das Kapitel für eine gute Neubesetzung des bischöflichen Stuhles sorgen werde.[1])

Auch waren von den Städten, welche zur Zeit für Manfred und Konradin Partei ergriffen und dadurch sich Interdikt und Bann zugezogen hatten, Pavia und Verona noch immer nicht mit der Kirche ausgesöhnt. Ebenso waren Asti und der Markgraf Wilhelm von Montferrat der Exkommunikation verfallen, weil sie einst spanische Truppen gegen das Verbot Gregors X. aufgenommen hatten.[2]) Allen diesen hatte Innocenz V. am Grünendonnerstag des Jahres 1276 als letzten Termin zur Aussöhnung das Peter- und Paulfest (29. Juni) desselben Jahres gewährt. Da er vorher starb, wiederholte Johann XXI. am Feste Dedicatio Basilicae Principis Apostolorum (18. November) im Dom zu Viterbo nochmals die alten Censuren und gab als neue Frist zur Aussöhnung das Fest Mariae-Reinigung (2. Februar) des folgenden Jahres. In der That stellten sich um die Zeit dieses letztgenannten Termines bevollmächtigte Abgesandte der exkommunizierten Städte und des Markgrafen ein, um Genugthuung und Gehorsam gegen die Kirche unter gewissen Bedingungen anzubieten. Da die Verhandlungen mit denselben sich länger als erwünscht hinauszogen, musste der Papst am Grünendonnerstage 1277 (25. März) nochmals summarisch die Kirchenstrafen im Papstpalaste zu Viterbo erneuern,[3]) und ebenso ein letztes Mal, noch unmittelbar vor Abschluss der Aussöhnung, im Dom zu Viterbo am Himmelfahrtsfeste (6. Mai) »auf Rat der Kardinäle«.[4]) Johann XXI. starb wenige Tage später, und so blieb die Vollendung der Aussöhnung seinem Nachfolger Nicolaus III. überlassen, der sie am 18. August 1278 für Verona und Asti, am 20. August für Pavia und Wilhelm von Montferrat zum Abschluss brachte.[5])

---

[1]) Vat. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 46 u. 54. Nach ep. 55 hat Johann XXI. am 29. Oktober dem verstorbenen Bischof Testierfreiheit bis zu 1500 Turoneser Pfund gegeben. Bevor die Bulle ausgefertigt worden, sei der Bischof gestorben. Also kann der Todestag bei Gams nicht richtig angegeben sein.

[2]) P. n. 20960. Vgl. auch Otto, a. a. O. 60.

[3]) Reg. Joh. XXI. ep. 153—156. In ep. 156 heisst es: »hiis diebus quidam eorum nuntii cum mandatis sufficientibus, ut dicunt, ad omnia infrascripta, sedis apostolice se conspectui presentantes offerunt ex parte ipsorum (satisfactionem et obedientiam)«.

[4]) Reg. Joh. XXI. ep. 157. Der Papst erklärt, dass die Verhandlungen inzwischen soweit fortgeschritten seien, »ut finem celerem et acceptabilem repromittant«. Vgl. Kaltenbrunner, Mitteil. a. d. vat. Archive I, 115 n. 104 u. 105.

[5]) Kaltenbrunner, a. a. O. 122 n. 112 P. n. 21395 u. 21396. Raynald, l. c. 1278 n. 77. P. n. 21399.

In der Nähe von Verona, auf der Halbinsel Sermione am Gardasee, hatten sich die Bewohner eines dort gelegenen Kastells der Aufnahme, Unterstützung und Begünstigung von Häretikern, nämlich Patarenern, schuldig gemacht und waren, weil sie Inquisition verweigerten, vom päpstlichen Inquisitor, dem Minoriten Philippus Bonaccolsius, mit Bann und Interdikt belegt worden. Durch Mitwirkung des Bischofs Timotheus von Verona (1273—1277) und durch einen gegen sie eröffneten Feldzug der adeligen Männer Mastinus und Albertus della Scala aus Verona und Pinamonte de Bonacolsis aus Mantua[1]) kamen die Einwohner des Kastells endlich zu besserer Einsicht und stellten dem Inquisitor 178 Häretiker,[2]) welche sich bei ihnen aufgehalten, schon das sog. Consolamentum, die Geistestaufe der Patarener,[3]) empfangen und nach den Vorschriften ihrer Sekte Zusammenkünfte in »eigenen Synagogen« gepflogen hatten. Während diese gefangen nach Verona abgeführt wurden, liessen die Sermionesen durch den Inquisitor den Papst um Milde und Nachsicht anflehen. Johann XXI. ordnete an, dass zuerst der Syndikus des Kastells im Namen aller Inwohner der Häresie öffentlich abschwören solle; dann sollten auch alle einzelnen nach gültiger Beichte rekonziliiert werden können. Den Bussfertigen gestattete der Papst Erlass aller Strafen.[4])

§ 14. Der Papst als Freund der Wissenschaft; seine Stellung zu den Orden.

Die individuellsten Züge zur Charakteristik des Pontifikats Johanns XXI. liefert seine Art und Weise, die Geschäfte zu erledigen und seine Stellung zu der Gelehrtenwelt. Wie oben S. 93 schon bemerkt, war dem Papste eine grosse Milde eigen. Davon wussten vor allem diejenigen zu erzählen, die einmal bei ihm

---

[1]) Vgl. Orti, la penisola di Sirmione (Verona 1856), Cipolla, Archivio Veneto XXV, 76.

[2]) In anderen gleichzeitigen Berichten divergieren die Zahlangaben von 150 bis 180, vgl. Orti, l. c. 125.

[3]) »consulati« werden sie deshalb genannt. Nach einem von Hampe, Neues Archiv XXII, 619 mitgeteilten, zu London aufgefundenen Briefe an Papst Johann XXI. waren auch patarenische Bischöfe und sog. maiores filii, d. h. erste Assistenten der Bischöfe darunter.

[4]) Am 28. Jan. 1277. Vat. Archiv. Reg. Joh. XXI. ep. 160. Wadding, Annal. Min. V 16 s. Auch Verona, das damals noch nicht mit der Kirche ausgesöhnt war, benutzte die Gelegenheit, um auf seine Verdienste bei der Bekämpfung dieser Häretiker aufmerksam zu machen. Vgl. den Brief eines Veronesen an den Papst. Neues Archiv, a. a. O.

Audienz gehabt hatten, — und er gab solche Audienzen sehr gern. Mochten auch die Kurialen darüber klagen, dass der Papst sich durch zu viele Audienzen gemein mache,[1]) so hielt er doch daran fest, dass jedermann unterschiedslos, ob arm oder reich, zu ihm Zutritt erhalte. Nur die päpstlichen Notare, welche den Papst mit Bittgesuchen für ihre Freunde und Günstlinge belästigen wollten, soll er, wie auch schon Gregor X., von sich gewiesen haben.[2])

In diesen Audienzen pflegte Johann XXI. sehr freigebig mit Gunstbezeugungen, Austeilung von Privilegien und Zuwendungen anderer Art zu sein, vor allem aber waren es Studierende und Gelehrte, denen er seine Gnadenerweise zuwandte.[3])

Der Zufall hat uns ein interessantes Schriftstück erhalten welches diese auffallende Zuneigung des Papstes zu unterstützungsbedürftigen Studenten und Gelehrten näher beleuchtet. Aus einer Urkunde des Staatsarchivs zu Siena,[4]) gewinnen wir nämlich einen Einblick in die ärmlichen Verhältnisse, in denen sich Petrus Hispanus während der ersten Zeit seines Aufenthalts zu Siena befand. Er hat im elendesten Quartier der Stadt, in Valle piatta, Wohnung suchen müssen; ja, so gross war die Geldverlegenheit des neuen Professors der Medizin, dass er am 5. Februar 1247 seine prachtvolle Bibelhandschrift an den Prior Bandinus des Klosters Selva del Lago, heute Lecceto, zu verkaufen genötigt war: die Urkunde ist eben der notarielle Verkaufskontrakt. Auch wissen wir ja, dass es langer Zeit bedurfte, bis Petrus Hispanus das erste kirchliche Benefizium erhielt. Um so mehr war er nun als Papst

---

[1]) »Praeceps enim fuit in verbo et mitis tantum (and. Lesart: minus cautus) in moribus, et plus apparebat, quia facilis ad eum fuit ingressus, et inde patebat omnibus suus defectus, quod est contra documentum philosophicum, quia facta principum personalia non debent patere conspectibus hominum, sed solum publica, in quibus princeps habet populo respondere, sicut Maximus descripsit Valerius«. Ptol. Luc. Hist. eccl. ap. Muratori, Ss. IX. 1176.

[2]) »Notarios etiam, ut Gregorius X. et Johannes XXI., a se (i. e. Nicolaus III.) repulit nullam eis dando audientiam«. Ptol. Luc. l. c. XI, 1180.

[3]) »In hoc tamen (Johannes XXI.) quam plurimum laudabilis fuit, quod se tam pauperibus quam divitibus communem exhibens multos egentes studium litterarum amplectentes fovit et in beneficiis ecclesiasticis promovit«. Martin. Polon. ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XXII, 443; ähnlich Ptol. Luc. l. c. 1178 u. Memoriale Potest. Regien. ap. Muratori, Rer. It. Ss. VIII, 1141. Vgl. S. 149 Anm. 1.

[4]) Archivio di Stato, Diplomatico, Prov. S. Salv. di Lecceto 1247 5. Febbr. (Orig.) Herr Prof. Dr. Zdekauer, der sie jüngst aufgefunden, hatte die Güte, sie mir in Abschrift mitzuteilen, vgl. demnächst Bullettino della Commissione Senese di storia patria 1899, Hft. 1.

bestrebt, solchen, die wissenschaftlichen Studien oblagen, auf alle nur mögliche Weise materielle Unterstützung angedeihen zu lassen. Selbst Chronisten, die sonst — sei es aus Parteileidenschaft oder aus welchen Gründen auch immer[1]) — das Charakterbild unseres Papstes voll hässlicher Flecken und Entstellungen gezeichnet haben, können nicht umhin zu gestehn: »Dies Lobenswerte hatte er aber an sich, dass er, als er Papst und höchster Würdenträger geworden war, nicht verschmähte mit Geringeren zu verkehren, welchen Standes sie auch waren, wenn sie nur in der Wissenschaft bewandert waren, mochten sie sonst arm oder reich sein; und gegen solche war er freigebig mit Benefizien und war ihnen zugethan in gleicher Weise mit Herz und Hand«.[2]) Dass der päpstliche Pönitentiar und Hofhistoriograph Martinus Polonus in ähnlicher Weise die Freigebigkeit Johanns rühmt, kann uns nicht Wunder nehmen, da auf seine Bemühungen oder Empfehlungen hin, wie uns der Registerband Johanns XXI. belehrt, nicht weniger als drei derartige Verleihungen von Benefizien zustande gekommen sind. Zunächst erhielt er schon am 8. Tage nach der Krönung des neuen Papstes für einen seiner Neffen Romardus[3]) de Radonzch, ein Kanonikat in der Diözese Gnesen;[4]) sodann wurde auf seine Empfehlung hin dem gelehrten Kanonikus magister Goslaus von Gnesen, welcher bisher die Einkünfte seines Kanonikats, 4 Mark Silber, noch nie erhalten hatte, der Archidiakonat von Kalisch verliehen.[5]) Endlich erhielt der ebenfalls von Martinus Polonus empfohlene Welislaus von Böhmen, der noch keine Benefizien besass und dem Papste in persönlicher Audienz von seinen Studien im Jus Canonicum und Civile berichten konnte, die Anwartschaft auf die nächste in Prag vakant werdende Kanonikatspräbende.[6])

Johann XXI. hat während seines kurzen Pontifikates an verhältnismässig viele Juristen die päpstlichen Vollmachten zu richterlicher und notarieller Thätigkeit verliehen. So erhielten der Professor

---

[1]) Vgl. unten S. 112.

[2]) »Hoc . . . habuit laudabile, quia cum Summus Pontifex, et sua dignitas esset suprema, cum inferioribus non dedignabatur conversari, qualiscunque esset status, dummodo esset literatus, sive pauper sive dives esset: et talibus fuit largus beneficiis et pio amplectebatur affectu pariter et effectu«. Ptol. Luc. l. c.

[3]) Der Rubrizist hat in der Überschrift irrtümlich Rolandus geschrieben.

[4]) Reg. Joh. XXI. ep. 31.

[5]) Reg. Joh. XXI., ep. 34. Datum: 9. Nov. 1276.

[6]) Reg. Joh. XXI., ep. 61. Datum: 23. Nov. 1276.

Juris Civilis Albericus Jacomelli aus S. Severino, Diözese Camerino,[1]) ferner Jacobus Octaviani aus Segni, Saxo, genannt Marinianus, aus Setia, Diözese Terracina, und der Professor Juris Civilis Benentendis Jacobi aus Mathelica, Diözese Camerino, alle Vollmachten zum Officium Judicatus, nachdem sie sich einer Prüfung durch den päpstlichen Kaplan, Doctor decretorum und Professor des Kirchenrechts an der päpstlichen Kurialschule Nicolaus von Terracina[2]) unterzogen hatten. Auf gleiche Weise wurden Petrus Johannis Pandulphi aus Sutri und Matthäus Berardi aus Flajano, Diözese Nepi, Ildebrandinus Bonadote aus Siena und Petrus von Vallecimaria, ein Minorist der Kameriner Diözese, für das Officium Tabellionatus, zwei andere wieder, Laurentius genannt Manco, aus Benevent und Bartholomaeus Petri aus Sutri für beide Offizien, des Iudicatus und Tabellionatus, bevollmächtigt.[3])

Bei der äusserst freigebigen Verleihung von Dispensen aller Art an studierende Geistliche[4]) muss eine oftmalige spezielle Bezugnahme auf die Universität Paris geradezu auffallen. Einem magister Johannes, genannt Romanus, Kanzler von Lincoln, wurde mit Rücksicht darauf, dass er zu Paris als Professor Theologie vorgetragen hatte,[5]) Dispens vom Defectus natalium verliehen mit der Berechtigung, selbst bis zur bischöflichen Würde aufsteigen zu können. Magister Guido de Alneto, welcher aus adeliger Familie stammte, zu Paris eine Professur in den »scholastischen Disziplinen« bekleidet und zuletzt sich noch dem Studium beider Rechte zugewandt hatte, erhielt die Anwartschaft auf ein Kanonikat in Châlons-sur-Marne.[6]) Dem Grafen Philipp, Sohn des Grafen von Flandern, gab Johann XXI. für sieben Jahre Dispens

---

[1]) Reg. Joh. XXI., ep. 21. u. 28. Vgl. Pitra, Analecta nov. 610, der übrigens irriger Weise an eine Bevollmächtigung zu lehramtlicher Thätigkeit denkt und darum glaubt, »decretum interponendi« in »decretum interpretandi« umändern zu müssen.

[2]) Denifle, Gesch. der Univ. I 231.

[3]) Reg. Joh. XXI. ep. 137, 90, 100, 136. »officium tabellionatus, quo contractus legitimi ad cautelam presentium et memoriam futurorum manu publica notarentur«.

[4]) Reg. Joh. XXI., ep. 74, 75, 139, 146, 147, 152 u. ö.

[5]) »Quia vero illud tibi laudabile testimonium perhibetur quod tu diu virtutum vacando cultui in facultate theologica adeo per Dei gratiam profecisti, ut in illa merueris cathedram Parisius ascendere magistralem, Nos intuitu huiusmodi tuis supplicationibus inclinati etc.« Reg. Joh. XXI., ep. 30. (Dat. 7. Dez. 1276).

[6]) „Quia tu de nobili prosapia genitus diu insistendo scolasticis disciplinis adeo in eis laudabiliter profecisti quod rexisti Parisius et demum te ad utriusque iuris scientiam transtulisti etc." 20. Dec. 1276. Reg. Joh. XXI. ep. 44.

vom Defectus in ordinibus et aetate, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er diese sieben Jahre zum Studium in einer Universitätsstadt — wobei Paris als Beispiel ausdrücklich namhaft gemacht wird — verwenden müsse.[1])

Wie der Papst für die Pariser Universität überhaupt besorgt war, davon geben auch zwei Briefe an den dortigen Bischof Zeugnis. Der Bischof Stephan Tempier hatte nämlich das erste Mal schon am 10. Dezember des Jahres 1270 eine Reihe[2]) philosophischer Irrlehren der Averroisten, welche an der Pariser Universität viele Verteidiger fanden, censuriert. Im folgenden Jahre erschien sogar das Verbot, in philosophischen Vorlesungen theologische Sachen zu behandeln[3]). Doch auch damit erreichte man nicht viel. Die Irrlehren fanden immer grössere Verbreitung, selbst von den Theologen wurden sie aufgenommen und in theologische Bücher gebracht, sodass sie, wie Johann XXI. klagt, zu dessen Zeit schon bis in ferne Gegenden bekannt geworden waren.[4]) Im Januar 1277 sah sich der Papst zu einem Schreiben an den Pariser Bischof genötigt, worin er seinem Schmerze über diesen Schaden der Universität, welche nunmehr die Reinheit des katholischen Glaubens bedrohe, Ausdruck giebt und schleunigen Bericht über die jetzt aufs neue auftretenden Irrlehren und ihre Vertreter einfordert. Das Schreiben ist vom 18. Januar 1277 datiert und ins Register Johanns XXI. unter den Litterae curiales eingetragen, also sicherlich expediert worden.[5]) Dagegen ist uns durch die Berardus-Sammlung[6]) das Konzept eines anderen Briefes unseres Papstes an denselben Bischof erhalten, von dem wir nicht sicher wissen, ob er auch abgeschickt worden ist.[7]) Dieses Konzept

---

[1]) Am 17. April 1277. Reg. Joh. XXI. ep. 150.

[2]) Die 12 rsp. 13 censurierten Sätze sind mitgeteilt bei Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. VI, 116. Bibliotheca maxima Patrum (Lyon 1677) XXV, 330. Denifle, Chartular. Univ. Par. I, 486 n. 432.

[3]) Überweg-Heinze, Gesch. d. Philosophie, 7. Aufl., II, 239.

[4]) Über ihre Aufnahme an der Oxforder Universität und den Kampf des Erzbischofs von Canterbury, Robert Kilwardby, gegen dieselben vgl. Denifle, Chartul. Par. Univers. I, 558 n. 474. Ehrle, Zeitschr. f. kath. Theologie, Innsbruck 1889, 172ff.

[5]) Reg. Joh. XXI. lit. cur. 31 (al. 159). Raynald, ad am. 1277 n. 10. P. n. 21215.

[6]) Cod. Vat. l. 3977 f. 170^{v} ep. 478. Kaltenbrunner, Röm. Studien III. in Mitteil. des österr. Instit. VII (1886) 580 n. 472.

[7]) Die Datierung, 28. April, welche Kaltenbrunner, a. a. O., nach Cod. Vat. 6735 (vgl. Petella, Les connaiss. ocul. d'un médecin etc. in Janus, Arch. internat.,

enthält nämlich ganz dasselbe wie der obige Brief, nur in weit grösserer Ausführlichkeit. Mag es nun auch vom Papste verworfen worden sein, so ist es doch gerade seiner Ausführlichkeit wegen und, weil es immerhin aus dem Sinne des Papstes konzipiert ist, für die Geschichte nicht weniger wertvoll.

Aus dem letztgenannten Briefe erfahren wir, dass der Papst selbst viele Jahre an der Pariser Universität studiert hat und mit grosser Pietät noch dieser Zeit gedenkt.[1] Um so mehr betrübt ihn jetzt die Irreleitung der dortigen Wissenschaft durch einige Angehörige der Artistenfakultät, die da aus Sucht nach Absonderlichem auf phantastische Theorieen verfallen seien; ja, selbst Theologen hätten ihre Irrtümer in die Dogmatik hineingetragen und sich nicht gescheut, sie durch Schriften zu verbreiten. Da sei es denn schon Sache der weltlichen Macht, hiergegen einzuschreiten. Indes will Papst Johannes aus dem besonderen Interesse, welches er an der Pariser Universität nimmt, die Ordnung dieser Angelegenheit selbst in die Hand nehmen. Zunächst ist es ihm darum zu thun, die genaue Wahrheit zu erfahren und so bittet er den Bischof, die einzelnen irrigen Sätze, welche jetzt neu erfunden oder wieder aufgenommen worden seien, zusammenzustellen, bei jedem die betreffenden Erfinder, Anhänger oder Verfechter namentlich anzugeben und auch die Schriften, in welche sie gebracht worden seien, zu notieren. Alle diese Angaben solle er, sobald als möglich, unter versiegeltem Briefe dem apostolischen Stuhle zusenden, damit dieser die betreffenden Lehrsätze prüfen, darüber Diskussion, Determination und ev. Reprobation anordnen und die Universität wieder zur Glaubensreinheit und damit zur alten Blüte reformieren könne.

Sei es nun, dass der Papst nachträglich anders verfügte oder sei es, dass der Bischof von Paris aus eigenem Antrieb ein Mehr thun wollte: kurz, es wurden in Paris schon am 7. März, dem Sonntag Laetare, 218 irrige Sätze der Pariser Philosophie aufs neue, und zwar „nach Rat der Theologie-Professoren", censuriert[2] und einige Bücher, in welche sie übergangen waren, namentlich verboten.[3]

Amsterdam 1897/98, S. 11), beisetzt, ist sicher unrichtig, denn, wie wir unten noch sehen werden, hat schon am 7. März der Bischof von Paris alles erfüllt, was der Papst fordert.

[1]) Vgl. oben S. 4.

[2]) Die einzelnen Sätze s. bei (de la Bigne) Bibliotheca maxima Patrum (Lyon 1677) XXV, 330 sq.

[3]) Die censurierten Bücher sind ein Liber de Dei amore sowie einige geomantische und nigromantische Bücher. Vgl. Denifle, Chartularium Parisiense I,

Wie mit der Pariser Universität, so kam Johannes XXI. auch noch mit den Anfängen einer anderen in Berührung. Durch eine glückliche Fügung traf es sich, dass gerade an ihn das Gesuch um Bestätigung einer Studienstiftung auf Majorka kam, welche der Anfang der späteren dortigen Universität wurde. Raimundus Lullus [1]) hatte den König Jacob von den balearischen Inseln, Sohn des verstorbenen Königs Jacob von Aragon, bewogen, auf der Insel Majorka an einem Orte Namens Daya, welcher zur Pfarre S. Bartholomaei von Vallis de Mossa gehörte, ein Missionshaus zu bauen, worin 13 Minoriten nach Anweisung des Provinzials arabisch studieren und sich für eine spätere Wirksamkeit in mohammedanischen Ländern ausbilden sollten. Der König bat Johann XXI., seine Stiftung zu bestätigen und das Haus unter seine Protektion zu nehmen, was der Papst auch bereitwilligst durch Urkunde vom 17. Oktober 1276 that. [2])

Kann man nun in der letzteren Urkunde schon zugleich eine Gunstbezeugung des Papstes gegen einen kirchlichen Orden sehen, so haben wir noch soviel andere derartige Beispiele der Zuneigung zu Ordensleuten, dass es geradezu unverständlich ist, wie der Dominikanerchronist von Basel schreiben konnte, Johann XXI. sei „ein Feind der Mönche" [3]) gewesen. Und doch muss dieser Nachricht etwas Wahres zugrunde liegen, denn auch der Dominikaner Ptolemaeus von Lucca erzählt, dass der Papst „die Ordensleute zu wenig geliebt habe". [4]) Man könnte daher vermuten, dass Johann XXI. bei dem damaligen Streit über das Armutsgelübde im Orden des h. Franziskus der strengeren Richtung der Spiritualen gewogen gewesen sei. Den Gedanken daran legt zunächst die von Salimbene [5]) berichtete Freundschaft und Zuneigung zu Johannes von Parma nahe, der als General des Minoritenordens sich den Versuchen einer Milderung der Regel widersetzt hatte, der auch die Lehre Joachims von Floris über das „Ewige Evangelium"

---

543 sq. n. 473. Ebendort Näheres zum Inhalt und zu den Haupturhebern (Sigerius de Brabantia und Boetius de Dacia) der censurierten Sätze.

[1]) Wadding, Annal. Minor. V, 6. Vgl. Hartmann im Freiburger Kirchenlexikon X², 748.

[2]) Wadding, l. c. V, 436. P. n. 21183. Während hier als Datum XVI. Kal. Dec. angegeben wird, steht in den Reg. Vat. Joh. XXI. ep. 53. Dat. XVI. Kal. Novembr. also 17. Oktober.

[3]) „religiosis infestus". Annal. Basil. (Colmar.) ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XVII, 202.

[4]) S. unten S. 111 Anm. 4.

[5]) Vgl. oben S. 13 Anm. 4.

zu verteidigen gewagt und dadurch den Vorwurf der Häresie gegen sich hervorgerufen hatte. [1]) Dasselbe könnte man auch aus den Schlussworten [2]) jener zuletzt erwähnten Urkunde für Majorka schliessen wollen, denn Johann XXI. gesteht hier den 13 Minoriten, welche die Stiftung benutzen sollen, ausdrücklich nicht das geringste Eigentums- noch auch Gebrauchsrecht, also nur den „simplicissimus usus" [3]) zu; aber er thut dies gemäss ausdrücklicher Erklärung nur, weil die Minoriten selbst ihn darum gebeten haben und weil dies die Intention des Stifters war, indem er sich gleichzeitig dagegen verwahrt, hiermit die Ordensregel der Minoriten irgendwie ändern zu wollen.

Andererseits haben wir eine überaus grosse Zahl von Gunstbezeugungen des Papstes gegen Klöster und Ordensleute. Um nur einige zu erwähnen, so erneuerte er schon am 30. September 1276 dem Nonnenkloster Ebersegg in der Diözese Constanz seine alten Freiheiten und nahm es am 4. Oktober unter seinen besonderen Schutz. [4]) Am 1. Oktober forderte er den Erzbischof von Tarragona auf, das Besitztum des Klosters S. Mariae de Mercede Captivorum zu Barcelona zu schützen, am 18. Oktober gewährte er demselben Ordenshause Freiheit von den Kreuzzugssteuern. [5]) Den Kluniazensern bestätigte er ihre Privilegien und nahm sie wiederholt in Schutz; [6]) ebenso verhielt er sich gegen die Hospitaliter. [7]) Mehrere Minoriten erhob er auf Bischofssitze; [8]) den ehemaligen General-

---

[1]) Wadding, Annal. Min. III, 171. 210. IV. 2. Fabricius, Bibl. med. aev. IV, 596. Budinsky, die Univ. Paris u. d. Fremden an derselben (Berlin 1876) 193.

[2]) „Nolumus autem prout dilecti filii . . Generalis Minister et fratres ipsius ordinis cupiunt, et etiam de intentione prefati Nobilis processisse videtur, quod eidem ordini seu prefatis aut quibuscumque aliis ipsius ordinis fratribus vel alii pro eis in Monasterio seu loco prefatis vel in perceptione dictorum reddituum proprietas vel dominium aut aliquod ius percipiendi eosdem redditus sive actio vel petitio in eisdem aliquatenus acquiratur: Ita quod professioni vel regule fratrum dicti ordinis propter hoc nullatenus in aliquo derogetur." Reg. Joh. XXI. ep. 53.

[3]) Vgl. Ehrle, die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden u. zu den Fratricellen im Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. des Mittelalt. I. u. II. Brück, Kirchengeschichte, 492.

[4]) P. n. 21156 u. 21153.

[5]) P. n. 21154 u. 21169 f. 21237.

[6]) P. n. 21165, 21211, 21216, 21235, 21236.

[7]) Vgl. P. n. 21176, 21184.

[8]) P. n. 21205 u. 21207.

minister Johannes von Parma dachte er zum Kardinal zu machen.[1]) Den Dominikanern bestätigte er ihr Eigentumsrecht an S. Maria sopra Minerva zu Rom und empfahl ihr Kloster in Bologna auf das Angelegentlichste der dortigen Stadtobrigkeit.[2]) Wie er die beiden Generale des Dominikaner- und des Minoritenordens als seine Gesandten nach Frankreich und Spanien sandte, haben wir schon oben[3]) bemerkt.

Nach all diesen Beweisen der Wertschätzung, des Vertrauens und des Wohlwollens gegen die Orden ist es unmöglich, den Papst allgemein und schlechthin einen „Feind der Mönche" zu nennen. Er mag in einzelnen Fällen, wovon der Zufall gerade den Chronisten Kunde gebracht, sich gegen diesen oder jenen Ordensangehörigen oder Ordenszweig nicht so entgegenkommend gezeigt haben, wie sie erwartet hatten. Er mag auch — und das ist wohl das Wahrscheinlichste — sich nicht so in den ausschliesslichen oder auch nur bestimmenden Einfluss der Mönche begeben haben, wie es die beiden damals in hoher Blüte stehenden Mendikantenorden erstrebten, und worüber die Ordensschriftsteller jener Zeit, besonders gerade Ptolemaeus Lucensis[4]), ängstlich wachten. Kritisch bewertet ergiebt dann das Urteil der Dominikanerchronisten nur die Thatsache, dass der Papst eine zu selbständige Natur war und die Stellung des Papsttums zu universell auffasste, um sich mit den Interessen eines einzelnen Standes zu identifizieren. Wem nicht unbekannt ist, wie beherrschend damals nicht bloss im religiösen und kirchlichen Leben, sondern auch in Politik und Wissenschaft die Dienste waren, welche gerade die Bettelorden dem Papsttum leisteten, dem wird die geistige und moralische Individualität des Papstes um so selbständiger und bedeutender hervortreten.

---

[1]) Vgl. die oben S. 13 Anm. 4 mitgeteilte Stelle aus Salimbene, Parm Chron. Nach Ciaconius, resp. Oldoinus in den Zusätzen, Vitae et res gest. Pont. et Card. II, 193 wäre Erardus de Lesingis (Ligneriis od. Lesingeriis) durch Johann XXI. zum Kardinalbischof von Praeneste (Palestrina) erhoben worden. Derselbe war zuvor Bischof von Auxerre. Indes macht schon Cardella, Memorie storiche de'Cardinali, II, 9, darauf aufmerksam, dass er nach einer alten Nachricht des Bistums Auxerre erst unter Nicolaus III. zum Kardinal erwählt worden sei. Aus den Registern Nicolaus III. im vatik. Archive wird dies bestätigt: er wurde am 12. März 1278 durch Nicolaus III. zur Kardinalswürde erhoben, starb aber schon am 18. Juli dess. J. Vgl. den Art. Niccolò III. in der Civiltà cattolica, Ser. XV (1894), vol. IX. 431 Anm. 2.

[2]) P. n. 21178 u. 21241.

[3]) S. 72.

[4]) Den Nachfolger Johanns, Nicolaus III., weiss daher Ptol. Luc. fast nicht genug zu loben, „weil er die Religiosen sehr geliebt habe". Vgl. S. 112 u. 113, Anm. 3.

Zum Schluss sei noch rühmend ein Zeugnis der Dankbarkeit unseres Papstes gegen die Verwandten eines verstorbenen Freundes, welcher ihm vor langer Zeit treue Dienste geleistet hatte, erwähnt. Er erinnerte sich als Papst an einen Kleriker, Namens Colardus, aus Soissons, der gerade für ihn, den nachmaligen Papst, beschäftigt eines vorzeitigen Todes gestorben war und seine drei Schwestern, Acelina, Emelina und Aëlidis, deren einzige Stütze und Hoffnung der Verstorbene gewesen, in trostloser Lage zurückgelassen hatte. Johann XXI. trug daher am 1. Januar 1277 dem Bischofe von Soissons auf, diesen drei Schwestern eine jährliche Pension von 10 Turoneser Pfund aus einigen Klöstern und Prioraten seiner Diözese zuzuweisen.[1])

§ 15. Der Kardinal Johannes Cajetanus Orsini und die päpstliche Kanzlei.

Noch müssen wir uns mit einer Persönlichkeit des näheren befassen, welche von Johann XXI. auch grosse Auszeichnungen erhielt: es ist der Senior und Führer der herrschenden Partei im Kardinalskollegium, der Kardinaldiakon Johannes Cajetanus Orsini. Derselbe wurde am 18. Oktober 1276 zum Archipresbyter von S. Peter in Rom ernannt, eine damals schon ebenso bedeutende Würde wie auch noch heute.[2]) Als dann der Kardinal, um den Gottesdienst in S. Peter zu heben, die Zahl der dort angestellten vermehrte, verlieh ihm der Papst für den jeweiligen Archipresbyter und das Kapitel auf 20 Jahre jährlich 100 Pfund Senats-Provesiner aus dem Teile der Oblationen des Hochaltars und der Konfessio von S. Peter, welcher sonst dem Papste selbst zukam[3]). Ebenso

---

[1]) Vatikan. Archiv, Reg. Joh. XXI. ep. 45: „. . Episcopo Suessionensi. Dum grata obsequia, que nobis quondam Colardus de Suessione clericus familiaris noster pluribus annis nobis in minori officio constitutis exhibuit tam fideliter quam devote, in mente revolvimus, dum etiam cogitamus, quod eum nostris obsequiis insistentem mors amara preripuit, ingemiscere cogimur et circa dilectas in Christo filias Acelinam, Emelinam et Aelidim sorores illius destitutas talis fratris solatio, per quem sua incommoda relevari sperabant, pie gerimus compassionis affectum etc."

[2]) Raynald, l. c. 1277 n. 53. P. n. 21171. Bullarium Vatican. I, 154. Die Ernennung wurde am gleichen Tage dem Kapitel von S. Peter mitgeteilt durch P. n. 21172. Bullarium Vatican. I, 155. Augenblicklich ist der Kardinalstaatssekretär zugleich Archipresbyter von S. Peter.

[3]) Am 6. März 1277. Reg. Joh. XXI., ep. 132. Bullarium Vatic. I, 156. P. n. 21230.

bestätigte er alle neuen Anordnungen, welche der Kardinal in S. Peter traf.[1])

Der Kardinal war zugleich Protektor des Minoritenordens.[2]) Sein Familiare und Beichtvater, der spätere Kardinalgrosspönitentiar Bentivenga,[3]) ein Mitglied des Minoritenordens, wurde von Johann XXI. zur Würde eines Bischofs von Todi erhoben.[4]) Ebenso wird berichtet, wie schon oben bemerkt, dass der Papst daran dachte, den ehemaligen Minoritengeneral Johannes von Parma zum Kardinalat zu befördern. Diese Bevorzugung des Franziskanerordens scheinen die Dominikaner auf den Einfluss des Kardinals Johannes Cajetanus zurückgeführt zu haben und darauf nicht wenig eifersüchtig gewesen zu sein; wenigstens etwas Neid scheint durchzublicken, wenn der Dominikaner Ptolemaeus von Lucca schreibt, Johann XXI. habe „vieles auf den Wink" dieses Kardinals gethan, „deshalb, weil derselbe der hauptsächliche Urheber seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron gewesen sei".[5]) Nicht Erkenntlichkeit gegen seinen Promotor war der Hauptgrund, weshalb der Papst dem Rate des Kardinals Johannes Cajetanus so oft folgte, vielmehr der Umstand, dass dieser Kardinal in der That der erfahrenste und einflussreichste im hl. Kollegium war. Er stammte aus der alten, stets mit der Politik der Kurie verbundenen römischen Adelsfamilie der Orsini, er gehörte am längsten dem Kardinalskollegium an, hatte den Kampf der Päpste mit Friedrich II. mitgemacht, war Führer der franzosenfreundlichen, später der entgegengesetzten guelfisch-nationalen Partei gewesen und hatte an allen wichtigeren Aktionen der Kurie persönlich teilgenommen. Derselbe Kardinal stand auch von Italien aus, während der Papst auf dem zweiten Konzil zu Lyon weilte, mit König Rudolf von Habsburg in diplomatischem Briefwechsel.[6]) Johann XXI. dagegen hatte bis

---

[1]) Am 15. März 1277. Reg. Joh. XXI., ep. 152. Bullar. Vatic. I, 157. P. n. 21234.

[2]) Seit dem 30. Juni 1263. Wadding, Annal. Min. I, 265 (nicht schon früher, wie Raynald u. Potthast angeben!).

[3]) Vgl. über ihn Eubel, Der Registerband des Kardinalgrosspönitentiars Bentivenga, im Archiv f. kath. Kirchenrecht LXIV (1890).

[4]) Wadding, l. c. V, 437. P. n. 21205. vgl. P. n. 21238. Eubel, 530.

[5]) Vgl. die S. 41 Anm. 4 mitgeteilte Stelle. Mit Benutzung dieser Quelle behauptet Martin von Fulda, dass der Kardinal den Papst „in allem geleitet habe" (eum in omnibus dirigebat) ap. Eccard, I, 1713.

[6]) Vgl. Civiltà cattolica, l. c. 137 sq. Annal. Placent. Gib. ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XVIII, 554. Franc. Pipini Chron. ap. Muratori, Rer. It. Ss. IX, 723. Starzer-Redlich, Wiener Briefsammlung, in den Mitteil. a. d. vatikan. Archive II

kurze Zeit vor seiner Papstkrönung sich nie mit kurialen Geschäften befasst, und ebenso waren die wenigen anderen Kardinäle meist noch erst seit kurzer Zeit in ihrer Würde. Was Wunder also, wenn unter solchen Umständen Johann XXI. sich oft des Rates und der Anweisung des Orsini bediente. Dem Einflusse jenes Kardinals ist jedenfalls die gänzliche Aufhebung der Lyoner Konklaveordnung zuzuschreiben.[1]) Ebenso könnte man vermuten, dass auf seinen Rat hin die Entsendung der beiden Ordensgenerale in der französisch-kastilischen Angelegenheit erfolgt sei, denn als der Kardinal Johannes Cajetanus später unter dem Namen Nicolaus III. der Nachfolger unseres Papstes geworden war, entsandte dieser nochmals ebendieselben in der gleichen Angelegenheit mit gleicher Instruktion.[2]) Dagegen ist aus anderen Regierungshandlungen und Massnahmen Johanns XXI. deutlich zu erkennen, wie er im allgemeinen seine eigenen Wege ging und nicht selten geradezu das Entgegengesetzte von dem that, was man aus dem Verhalten des Papstes Nikolaus III. und anderen Umständen als den Wünschen und dem Streben des Kardinals Orsini entsprechend bezeichnen muss. Ja, er erlaubte dem Kardinal nicht einmal in S. Peter, wo er doch Archipresbyter geworden war, eine neue Anordnung ohne „sein spezielles Mandat" zu treffen.[3]) Noch weniger hat er diesem Kardinal die ganze politische Korrespondenz, etwa in der Weise wie Nicolaus III. dem Kardinal Matthaeus Rubeus Orsini, anvertraut, denn aus der Berardus-Sammlung ergiebt sich, dass diese zur Zeit unseres Papstes noch durch die beiden Notare Berardus von Neapel und Benedict von Anagni (nachmals P. Bonifaz VIII.) geführt wurde.[4])

(Wien 1894) 51ff. n. 48. Im Gegensatz zu Joh. XXI., dem Gelehrten, wird der Kardinal Johannes als Mann feiner, weltmännischer Bildung und diplomatischen Scharfsinns, sowie besonders sicheren Auftretens geschildert, weshalb er auch den Beinamen „el composto" führte: Memor. Potest. Reg. ap. Muratori, Rer. It. Ss. VIII, 1141. Ptol. Lucens. ap. Muratori, l. c. XI, 1179.

[1]) Vgl. das Zeugnis des Chronisten S. 41 Anm. 4.

[2]) Raynald, l. c. 1278 n. 24.

[3]) Bullar. Vatic. I, 156.

[4]) Über Benedict von Anagni vgl. oben S. 67. Zu Berardus von Neapel vgl. Kaltenbrunner, Röm. Studien a. a. O. 604. Letzterer hatte, wie sich aus dem Vorkommen des Briefes P. n. 21181 (an Rudolf von Habsburg) in seiner Konzeptsammlung ergiebt, damals auch noch die Reichskorrespondenz zu führen, welche Nicolaus III. ihm sogleich nahm, wahrscheinlich wegen seiner nahen Beziehungen zu Karl von Anjou, vgl. Kaltenbrunner, a. a. O.

Dabei bleibt bestehen, dass der Papst „sich lieber mit wissenschaftlichen Studien als mit den kurialen Geschäften befasste".[1]) Interessant ist in dieser Beziehung ein von Kardinal Pitra ediertes Aktenstück[2]). Es handelt von einer Neuordnung der päpstlichen Kanzlei unter Nicolaus III., welche nötig geworden war, weil in den letzten Tagen der Regierung Johanns XXI. eine gewisse Unklarheit über den Geschäftsgang entstanden war. Johann XXI. hatte nämlich nach Vorgang Gregors X. eine ganze Reihe von Urkunden aus der Reihe derjenigen Geschäftssachen ausgeschieden, welche vor ihrer Expedition dem Papste in Audienz durch den Vicekanzler oder durch Notare vorgelesen werden mussten. Eine andere Klasse von Briefen, nämlich die Bestätigungen von Freiheiten, Immunitäten u. dgl. in forma generali, hatte er dagegen noch wenige Tage vor seinem Tode, obwohl sie bisher stets von der Kanzlei selbständig ausgefertigt worden waren, wieder der Lesung unterworfen.[3]) — In Prozesssachen war dem Papste bisweilen der Geschäftsgang der Kurie zu schwerfällig und schleppend. Er beauftragte dann seinen Kaplan Roland von Parma, den nachmaligen Bischof von Spoleto,[4]) die Sache in schneller, formloser Weise zur Erledigung zu bringen.[5]) Sein Vicekanzler war Petrus Peregrossi aus Mailand.[6])

§ 16. Der Tod des Papstes. Charakteristik und Rückblick.

Johann XXI. glaubte sich noch eines langen Lebens in Gesundheit erfreuen zu können, — eine Hoffnung, die er wiederholt mit Berufung auf seine ärztlichen Kenntnisse ausgesprochen haben soll[7]) — als ihn ein plötzlicher Tod dahinraffte.

---

[1]) „Magis oblectebatur quaestionibus scientiarum quam negotiis papatus." Franc. Pipini Chron. ap. Muratori, Rer. It. Ss. IX, 723. „In scientiis plus delectebatur quam omnibus reliquis in negotiis". Ricobaldi Ferar. Hist. Pont. ap. Muratori, l. c. IX, 181.

[2]) Analecta novissima Spicilegii Solesm. (typ. Tuscul. 1885) I, 161 sq.

[3]) Pitra, l. c. 163. Das letztere hob Nicolaus III. wieder auf.

[4]) Seit d. 10. Mai 1278. Vatik. Archiv, Reg. Nic. III., ann. I. ep. 56; vgl. Eubel, 485.

[5]) Vgl. Langlois, Reg. de Nicolas IV, n. 462.

[6]) Vgl. oben S. 41. In einer Bulle an den Kardinal Johannes (Reg. Joh. XXI, ep. 132. P. n. 21230) wird er als Datar erwähnt: „Datum Viterbii per manum magistri Petri de Mediolano, sancte Romane ecclesie Vicecancellarii II. Nonas Martii etc." Durch Nicolaus IV. wurde er 1288 zum Kardinalat erhoben, starb 1295 Aug. 1. vgl. Eubel, 11.

[7]) Martinus Polon. ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XXII, 443. Ptol. Luc. l. c. u. v. a. Vgl. unten S. 108, Anm. 2 u. S. 111 Anm. 3.

Von der Rückseite des Papstpalastes zu Viterbo, der auf der Stelle eines alten Hercules-Tempels erbaut ist,[1]) hat man einen herrlichen Ausblick ins Thal eines Flüsschens. Unmittelbar hinter dem Palaste beginnt die Thalsenkung. Hier glaubte Johann XXI. den geeigneten Platz für ein freundliches, anregendes Studierzimmer zu besitzen, und, da er sich nach den seiner natürlichen Anlage widerstrebenden Geschäften der Kurie zu seinen Lieblingsstudien als zu einer Erholung zurückzuziehen pflegte, liess er sich hierzu gerade an jenem reizenden Punkte ein Gemach an den Palast anbauen. Kaum war dieses erbaut, als der Papst es auch schon bezog, doch sollte das sein Verderben werden; denn am Abende des 14. Mai 1277, sei es nun, dass das Mauerwerk noch nicht fest genug oder dass die Anlage zu gefährlich war, stürzte das neuerbaute Zimmer, als Johann XXI. allein sich darin befand, zusammen und begrub den Papst unter seinen Trümmern.[2]) Die Ruinen jenes Anbaues werden noch heute in Viterbo gezeigt.[3]) Schwerverwundet wurde Johann XXI. aus dem Schutte hervorgezogen und starb am sechsten Tage darnach, also am 20. Mai,[4]) versehen mit den heiligen Sterbesakramenten.[5])

[1]) Cristofori, le tombe dei papi in Viterbo, 217.

[2]) Der gleichzeitige päpstl. Skriptor Saba Malaspina beschreibt seinen Tod folgendermassen: »Johannes ad hec papa XXI. . . . . occisus mortis jaculo exspiravit. Cum enim in posteriori parte palatii Viterbiensis novam fecisset pro studio cameram construi, deficientibus infra paucos dies hedificii fundamentis primo sero eo solo inibi commorante macchina corruit ipsique crura et artus quoslibet casus structure sic ledit quod infra nonam diem post Ruinam huiusmodi aliena relicta patriam migravit ad veram.« Cod. Vatic. l. 3972 f. 136. Martinus Polonus erzählt: »Cum camera nova quam pro se Viterbii circa Palatium construxerat, solus corruit et inter ligna et lapides collisus sexta die post casum sacramentis omnibus ecclesiasticis perceptis expiravit.« Pertz, l. c. Ähnlich Franciscus Pipinus: ». . . dumque laetus degeret spe longioris vitae concepta, et novo cubiculo lectitaret solus in palatio novo Viterbii, repente palatium corruit et solus lignis et lapidibus attritus XV. Maji. Diebus quinque supervixit etc.« Muratori, l. c. IX, 723.

[3]) So schreibt Cristofori, l. c. p. 351 u. 335, im Jahre 1887. In der Abbildung bei Petella, Les connaissances oculistiques d'un médecin philosophe devenu pape, in Janus, Arch. internat. pour l'hist. de la médecine (Amsterdam, 1897/98), kann man nur noch Ansätze an der Mauer des stehengebliebenen Teiles des Palastes sehn.

[4]) Zu den Daten vgl. die in Anm. 2 mitgeteilte Stelle des Franc. Pipinus, die Notiz aus dem Kalendarium anniversariorum zu Lissabon (oben S. 2, Anm. 2); ferner die bei Potthast, p. 1718 zusammengestellten Citate aus den Chronisten. Da der Einsturz am Abend oder in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai erfolgte, wird die Zeit, welche der Papst noch nach demselben gelebt hat, bald als 5, bald als 6 Tage angegeben, und ist dadurch ein grosses Schwanken in der Angabe des Todestages entstanden; Knöpfler in d. Anm. zu Hefele, Konziliengesch. VI, 177.

[5]) Mart. Polon. l. c. Franc. Pipin. l. c. Ricobald. Ferar. ap. Muratori, l. c. IX, 108 u. v. a.

Papst Johann XXI. wurde in der Kathedrale des hl. Laurentius zu Viterbo, wahrscheinlich in der ehemaligen Kapelle der hl. Valentinus und Hilarius,[1]) begraben. Ein älteres Grabmal, das noch heute in einem Nebenraume der Kirche aufbewahrt wird, ist erst nach Anfang des 14. Jahrhunderts aufgestellt oder doch in späterer Zeit — vielleicht bei einer Restauration der Kathedrale durch den Kardinal Gambara im Jahre 1571 — überarbeitet worden. Es zeigt den Papst in liegender Haltung, mit dreifach gekrönter Tiara und in Pontifikalschuhen, die mit einem Kreuz geziert sind: Gewandstücke, die erst nach Bonifaz VIII., vielleicht erst mit Urban V. (1362—1370) in Aufnahme gekommen sind;[2]) dazu die Inschrift: Joannes Lusitan. XXI. Pont. Max. Pont. Sui Mens. VIII. Moritur MCCLXIIII (sic). An Stelle dieses Grabmals wurde 1886 ein neues Denkmal errichtet, das der Bildhauer Gnaccarini in Rom in Auftrag des portugiesischen Botschafters beim hl. Stuhl, des Herzogs von Saldanha, ausgeführt hat und das, da der Auftraggeber inzwischen starb, auf Kosten des jetzigen Papstes, Leos XIII., nach Viterbo gebracht und aufgestellt wurde. Es trägt die Inschrift:

Qui Lusitani fuerat lux maxima regni,
Exiguo iacuit conditus in tumulo.
Saldanhae hunc pietas claro locat ecce sepulchro,
Praestat pontifici, praestat et hoc patriae.

Darüber befinden sich die allegorischen Figuren der Wissenschaft und Portugals.[3])

Gleich nach dem Tode Johanns XXI. setzte die Sagenbildung und auch — Verleumdung ein, wurde dieselbe ja durch den unnatürlichen Tod des Papstes nur zu sehr angeregt. Hatte das Volk schon zu seinen Lebzeiten den fremden Gelehrten angestaunt, der sich mit der damals als überaus verdächtig geltenden Naturwissenschaft befasste, so bestärkte sein plötzlicher Tod es in der Überzeugung, dass Johann XXI. ein Schwarzkünstler gewesen sei, den Gott endlich gestraft habe. Der leichtgläubige Dominikaner von Basel, welcher auch den Bischof Heinrich von Basel wegen seiner schnellen Beförderung zum Erzbischof zu Mainz eines

---

[1]) Vgl. Cristofori, l. c. 278.

[2]) De Novaes, Introduzione alle vite de'Pontefici II, 89. Vite de'Pontefici III, 264. Das Grabmal ist abgebildet bei Papebroch, Prosyl. II, 59 (Act. Sanct. Boll. Maj. IV, 467) bei Petella, l. c. und bei Cristofori, l. c. 321.

[3]) Näheres s. bei Cristofori, l. c. 321. 446 u. ö.

Bundes mit dem Teufel bezichtigte, wagt es sogar, diesen Verdacht gegen unseren Papst offen in seiner Chronik auszusprechen.[1])

So musste denn Johann XXI. das gleiche Schicksal wie sein grosser Vorgänger Sylvester II. teilen. Wie man von diesem sagte, dass er sich durch Teufelskunst emporgearbeitet habe und als Papst endlich von Gott der Gewalt des Teufels anheimgegeben durch diesen „zerschmettert worden sei",[2]) so entstand bald dasselbe Gerede von Johann XXI. Ein Kaufmann aus Florenz, Namens Berto Forzetti, so erzählt Johannes Villani, sei gerade auf der Fahrt nach Akkon gewesen. Dieser habe eines Nachts laut träumend so klägliche Laute ausgestossen und sich so aufgeregt gezeigt, dass die übrigen Passagiere des Schiffes und die Seeleute herzugelaufen seien und ihn gefragt hätten, was es denn gebe. Der Träumende hätte geantwortet, er sehe eine riesenhafte schwarze Gestalt, welche mit einem grossen Hammer eine Säule, auf der ein Gewölbe ruhe, zu zertrümmern drohe. Plötzlich habe der Kaufmann laut aufgeschrieen: „Jetzt ist sie zerschmettert und jener Unglückliche stirbt!" Auf die Frage: „Wer ist jener Unglückliche?" habe er „der Papst" geantwortet. Als man später die Nachricht vom Tode des Papstes empfing, habe Tag und Stunde genau mit der Zeit jenes Gesichtes gestimmt. Solches will Villani, der etwa 50 Jahre nach dem Tode Johanns XXI. schrieb und dessen „Einfalt" und „Naivität" auch sonst gerühmt wird,[3]) aus dem Munde der beteiligten Seeleute selbst gehört haben.[4])

Der gleichzeitig, nämlich um 1331 schreibende sog. Jordanus[5]) erzählt dasselbe Gesicht in etwas anderer Fassung. Nach ihm ist es einer seiner Ordensgenossen, ein Minorit zu Viterbo, gewesen, welcher durch lautes Rufen seine Mitbrüder im Schlaf aufgeschreckt hat. Denen, welche herzueilten, habe er gesagt: „Ein schwarzer Mann sucht mit einem riesenhaften Hammer den Papstpalast zu zertrümmern. Betet, dass er nicht einstürzt." Nach einiger Zeit habe er wiederum aufgeschrieen: „Jetzt ist er eingestürzt!" und

---

[1]) „Johannes papa magus", vgl. oben S. 42 Anm. 2.

[2]) Hock, Gerbert od. Papst Sylvester II. (Wien 1837) 161.

[3]) Potthast, Bibliotheca historica medii aevi (2. Aufl. Berlin 1896) II, 1093.

[4]) Johannes Villani, Kaufmann von Florenz, starb 1348. Seine Istorie Fiorentine sind mehrmals separat erschienen, dann bei Muratori, Rer. It. Ss. XIII, 9—1002. Die btr. Stelle wird auch mitgeteilt bei Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1277 n. 19. Köhler, a. a. O., 58 f.

[5]) Vgl. oben S. 1. Anm. 1.

es sei dieselbe Stunde gewesen, in welcher jenes Gemach im päpstlichen Palaste zusammenfiel.[1])

Ricobaldus von Ferrara schreibt, „durch Gottes Urteil" sei der Papst erschlagen worden[2]), und indem man nun nach dem Grunde suchte, wodurch der Papst Gottes Strafgericht auf sich herabgerufen haben könnte, wollten die einen dies seiner Vermessenheit zuschreiben, mit der er sich noch ein langes Leben versprochen habe[3]), andere seiner Abneigung gegen die Ordensleute; ja, man wollte sogar wissen, dass er gerade vorhatte, ein scharfes Dekret gegen diese zu erlassen.[4]) Noch andere behaupten, er sei gerade mit der Abfassung eines, „wie man sage, häretischen und verderblichen Buches" beschäftigt gewesen und habe sterbend noch wiederholt ausgerufen: Was wird aus meinem Buche werden?

---

[1]) ap. Muratori, Antiqu. IV, 948.

[2]) Compilatio chronologica ap. Muratori, Ss. IX, 251. Eccardi Corp. Hist. I, 1288.

[3]) Ptol. Luc. l. c.: »Nunc igitur ad historiam papae Johannis est redeundum, quia digna est exemplo pro incaute gloriantibus de suo statu et dignitate: tradunt enim omnes historiae, quod dum esset in camera solus, quam ipse aedificavit praeter palatium pontificale Viterbii, cum semel intraret dictam cameram, quod tamen saepius contingebat eidem, respiciebat seipsum ac totus solvebatur risu, quasi glorians in se ipso: et tunc subito camera cecidit super eum et inter ligna et lapides collisus VI. die post casum exspirat sua intentione frustratus quia credebat et sua sapientia confidebat, sicut ipse interdum dicebat, longo tempore posse ista dignitate gaudere«. Ptol. Luc. scheint hier Martinus Polonus und vielleicht die Vorlage des sog. Jordanus benutzt zu haben, und müsste man nach seiner Darstellung daran denken, dass Johann XXI. das sog. »zweite Gesicht« gehabt habe, was Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom, V, 467 und Montor, Gesch. d. röm. Päpste III, 49 auch annehmen. Nach dem sog. Jordanus braucht man indes noch nicht an etwas Derartiges zu denken; er sagt: »Solitus erat intrare Cameram novam solus, quam ipse pro se Viterbii circa palatium exstruxerat. Semel autem cum haec fecisset, et se ipsum aspiciens gloriaretur (= rühmte sich seiner Gesundheit oder dergl. [de suo statu et dignitate], sich selbst beschauend) resolutus in risum, camera subito cecidit . . . .« Muratori, Antiqu. IV, 948. Nach den meisten Chronisten war der Papst gerade mit Lesen beschäftigt, als das Zimmer einstürzte; nach einigen schlief er. Vgl. Franc. Pipin. l. c. Ricobald. Ferar. Histor. Pontif. ap. Muratori, Ss. IX, 181. Eccardi Corp. Hist. I, 1220. Nach allen aber war er allein, und kann darum keiner Zeuge dieses »Gesichtes« und merkwürdigen Lachens gewesen sein.

[4]) Ptol. Luc. l. c.: »Religiosos parum dilexit et inde eidem, ut creditur, male cessit; unde tradunt historiae, quod eo tempore, quo camera cecidit super caput eius, quaedam fulminaverat contra religiosos«. Jordan. l. c.: »Religiosos minus dilexit et tunc aliquid contra eos statuere intendebat«. Dasselbe Gerede entstand später von Honorius IV.; wenigstens Salimbene berichtet von diesem, dass er »ein Feind der Mönche« gewesen sei, und dass ihn die Hand Gottes geschlagen habe, als er gerade scharfe Bestimmungen gegen dieselben erlassen wollte. Vgl. Pawlicki, Honorius IV., 109 u. 114.

Wer wird es vollenden?[1]) Die genaueste Ausgestaltung aller Legenden, welche über den Tod Johanns XXI. entstanden, hat wohl Martin von Fulda in seiner Chronik; doch zeigt auch eben seine Darstellung am deutlichsten, wie sie alle nur aus dem Bestreben entstanden sind, das Rätsel des plötzlichen, unnatürlichen Todes mit Benutzung dessen, was beim Volke über die Absonderlichkeiten des Papstes bekannt war, zu erklären.[2])

Kaum ist wohl auch der Charakter eines Papstes schon so bald nach seinem Tode missverstanden und in der abfälligsten Weise beurteilt worden wie der Johanns XXI. Man hat darauf hingewiesen, dass alle die Chronisten, welche von ihm berichten, Angehörige jener Mönchsorden waren, die der Papst so „wenig liebte", und dass dieselben darum von Parteileidenschaft geblendet gewesen seien.[3]) Gregorovius schreibt: „Unwissende Chronikenschreiber sprechen von Johann XXI. wie von einem Magier; sie nennen ihn zugleich hochgelehrt und albern, einen weisen Narren auf dem heiligen Stuhl, einen Menschen ohne Anstand und Würde, der die Wissenschaften liebte und die Mönche hasste. Erbitterte und einfältige Mönche entwarfen von Johann XXI. ein gehässiges Porträt."[4]) In der That haben Ptolemaeus von Lucca, der Dominikaner von Basel und der sog. Jordanus, eben jene, welche auch die geringe Liebe oder die Feindschaft des Papstes gegen die Orden erwähnen, die grössten Schmähungen gegen Johann XXI. in die Welt gebracht.[5]) Aber auch Martinus Polonus, der die Stellung des Papstes zu den Mönchen nicht tadelnswert findet, der zudem persönlich viele Wohlthaten von Johann XXI. empfangen[6]) und also, wie es scheint, keinen Grund zur „Erbitterung" hatte, hat durch die Unklarheit seines Ausdrucks dazu beigetragen, dass jene Entstellungen entstehen und sich weiter verbreiten konnten. Martinus Polonus schreibt nämlich, dass Johannes XXI. „scientiarum florem et pontificalem dignitatem morum quadam stoliditate deformabat, adeo ut naturali industria

[1]) Siffridi de Balnhusin Comp. hist. ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XXV. p. 708: »Hic dum quendam librum, ut dicebatur, hereticum et perversum dictaret, subito domus, in qua sedebat, super eum corruit in tantumque concussit, ut infra spatium quinque dierum miserabiliter moreretur, replicans sepius hec verba: Quid fiet de libello meo? Quis complebit libellum meum?«

[2]) Eccardi Corp. Hist. I, 1715.

[3]) Muratori, Annali d'Italia, VII, 2 p. 219.

[4]) Gesch. d. Stadt Rom V, 467.

[5]) Ptol. Luc. l. c. Annales Basileenses ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XVII, 202, vgl. oben S. 42, Anm. 2. Jordan. l. c.

[6]) Vgl. oben S. 97.

pro parte carere videretur".[1]) Was Martinus Polonus mit den letzten Worten bezeichnen will, ob Interessenlosigkeit für praktische Dinge oder Mangel an körperlicher Regsamkeit oder was sonst immer für einen Defekt in der natürlichen Anlage des Papstes, mag dahingestellt bleiben; das Wahrscheinlichste ist, dass der Papst etwas Excentrisches in seinen Sitten und Formen gehabt hat: vielleicht das Benehmen eines Gelehrten. Die nachfolgenden Chronisten haben dann aber die Worte Martins in der mannigfachsten und zum Teil unsinnigsten Weise zu erklären gesucht:[2]) sie schildern den Papst als überaus taktlos, zumal in seinem Reden, wissen aber keinen anderen Beweis und kein anderes Beispiel dafür vorzubringen als stets das eine, dass Johann XXI. sich oftmals noch eine lange Lebensdauer versprochen habe, da er im Gegenteil doch nur sehr kurz regiert habe.[3])

Lassen wir dagegen die Thatsachen sprechen, die uns aus der Zeit seines Lebens, insbesondere seines Pontifikates, verbürgt sind, so müssen wir in Johann XXI. einen offenen und geraden Charakter anerkennen. Hochgebildet in den bedeutendsten Wissenschaften seiner Zeit, hat er seine Kenntnisse auch als Lehrer und fruchtbarer Schriftsteller zugleich für andere nutzbar zu machen gesucht und noch als Papst nicht nachgelassen, den Studierenden sein besonderes Interesse zuzuwenden. Zur höchsten Würde der Christenheit gelangt hat er die Aufgaben des damaligen Papsttums alsbald in Angriff genommen: im Westen die Friedensvermittlung unter den christlichen Fürsten, im Osten die Unionsverhandlungen mit den Griechen,

---

[1]) ap. Pertz, Mon. Germ. Ss. XXII, 443.

[2]) Z. B. Memoriale Potest. Reg. ap. Muratori, VIII, 1141: »scientialem florem et pontificalem dignitatem quadam stoliditate despicabat, adeo ut naturam industria pro parte curare videretur«. Chron. Januense ap. Muratori, l. c. IX, 52: »distinctione et sensu naturali multum erat vacuus«. Franc. Pipini Chron. l. c.: »fuit discretione et naturali scientia vacuus«. Iperii Chron. ap. Martene, Thesaurus III, 755: »pontificalem dignitatem morum instabilitate deformabat«.

[3]) Vgl. Ptol. Lucens. l. c. Jordanus l. c. Martinus Fuldensis, Chron. ap. Eccard, Corp. Hist. I, 1715. Amalr. Auger. Chron. ap. Eccard, l. c. 1787. Letzterer sagt, Johann XXI. sei auf seine Wissenschaft allzu stolz gewesen, ähnlich Ptol. Luc. in den Annales; aber auch hier ist stets der einzige Beweisgrund, dass der Papst auf Grund seiner ärztlichen Kenntnisse sich noch ein langes Leben versprochen habe. Ptol. Luc. sucht in seiner Historia eccles. Johann XXI. als das Gegenteil von seinem Nachfolger Nicolaus III. darzustellen. Während er von letzterem »matura responsio« und »mores compositi« rühmt, sagt er von Joh. XXI.: »pastoralis status multum deformabatur in eo, praecipue in turpibus verbis et moribus incompositis«. Das einzige Beispiel, welches er anführen kann, ist wieder »quia credebat et in sua sapientia confidebat, sicut ipse interdum dicebat, longo tempore ista posse dignitate gaudere«.

hier die Angelegenheiten des deutschen Reichs, dort die Angelegenheit des heiligen Landes. Überall hat er gleich eingegriffen, bald mit Milde und weiser Mässigung — in England, Aragon, Griechenland — bald mit Ernst und drohender Entschiedenheit — gegenüber Frankreich, Kastilien, Sizilien und Portugal. Hat er auch in den ihm selbst bisher fremden Geschäften der Kurie sich oft des Rates eines der erfahrensten Kardinäle bedient, so trägt doch jede seiner Regierungshandlungen den Stempel seines selbständigen, zu Milde und Mässigung geneigten Geistes an sich: dadurch ist der Pontifikat Johanns XXI. die rechte Überleitung geworden von dem anjoufreundlichen Innocenz V. zu dem Pontifikat des entschiedensten Gegners der angiovinischen Machtbestrebungen, Nicolaus' III.

Beilage:

Synodalschreiben des Patriarchen Johannes Beccus von Konstantinopel an Papst Johannes XXI.[1]

Vatikan. Archiv, Castel S. Angelo, Arm. VII, caps. II, n. 2.

Τῷ ἁγιωτάτῳ μακαριωτάτῳ ἄκρῳ ἀρχιερεῖ τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης καὶ οἰκουμένῳ πάπᾳ κυρῷ Ἰωάννῃ Ἰωάννης ἐλέῳ θεοῦ πατριάρχης Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης μετὰ πάσης τῆς περὶ ἐμὲ ἱερᾶς καὶ ἁγίας συνόδου τὴν ὀφειλομένην προσαγορείαν, τῇ ἡμετέρᾳ ὑπακοῇ προσκύνησίν τε καὶ εὐχῶν αἴτησιν.

Ἀρχῆς καλῆς κάλλιστον εἶναι τὸ τέλος ἀναμφιβόλως ἅπασιν ὡμολόγηται. Καὶ πῶς γὰρ οὔ; εἴ γε πᾶν δώρημα τέλειον ἄνωθέν ἐστι καταβαῖνον ἐκ τοῦ τῶν φώτων πατρός. Τούτου γὰρ ὁμολογου- Jak. 1,
μένου ἑπόμενόν ἐστι πιστεύεσθαι πᾶσαν ἀρχὴν παντὸς πράγματος καλῶς ἐνηργμένου τῆς θεοῦ ἐξηρτῆσθαι βουλῆς, καὶ διὰ τοῦτο κατὰ πᾶσαν ἀνάγκην τὴν τοιαύτην ἀρχὴν καὶ εἰς τέλος ἀναπαύεσθαι κάλλιστον. Ὃ γὰρ ἐκ θεοῦ καλῶς ἤρξατο, πῶς οὐκ ἂν καὶ κάλλιστα περατηθείη σὺν θεῷ, ὁποῖόν τι γέγονε καὶ ἐπὶ τοῖς περὶ ὧν νῦν πρόκειται λέγειν ἡμῖν, ὦ θεία καὶ ἱερὰ κεφαλή; Τῆς γὰρ ἐκκλησιαστικῆς ἑνώσεως εὐκλεῶς ἐναρχθείσης ἐπὶ τοῦ τῆς μακαρίας λήξεως ἀοιδίμου ἐκείνου ἀνδρὸς (εἴ γε ἄνδρα καλεῖν χρὴ καὶ οὐκ ἄγγελον), τὸν μακαρίτην ἐκεῖνον ἁγιώτατον πάπαν τὸν δέκατον λέγω Γρηγόριον, εἰς εὐκληέστερον τέλος τὰ κατ' αὐτὴν θεὸς διεπέρανεν ἐπὶ τῶν ἡμερῶν, ἐν αἷς εἰς κόσμον τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου καὶ φαῦσιν διαφανῆ τοῦ στερεώματος τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας τὸν χαριτώνυμον σὲ ὁ θεὸς ἐκλεξάμενος ἔθετο. Ἐπεὶ γὰρ οἱ τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου πρέσβεις ἦγον οἱ αἰδεσιμώτατοι ἡμῶν ἀδελφοί τε καὶ συνεπίσκοποι, ὅ τε Ἰάκωβος Φερεντῖνος καὶ ὁ Γαουφρῖδος Τουρῖνος, καὶ οἱ ἀπὸ τῆς θεαρέστου τάξεως τῶν κηρύκων

---

1) Vgl. oben S. 86 ff. Für ein späteres Nachkollationieren bin ich dem Herrn Jos. Sickenberger in München zu grossem Danke verpflichtet. Das in der Hs. oft fehlende Jota Subscriptum ist überall ergänzt; ebenso sind Accent und Interpunktion dem heutigen Gebrauche entspreehend umgeändert.

εὐλαβέστατοι ἡμῶν ἀδελφοί, ὅ τε Ῥαινόνος Πριούρης τῆς ἐν τῷ Βιτέρβῳ συνελεύσεως καὶ ὁ Σάλβος ὁ διδάσκαλος τῶν ἐν τῇ Λούκᾳ, ταῖς τῆς σῆς ἁγιότητος εὐχαῖς εὐοδούμενοι, κατέλαβον πρός τε τοὺς κρατίστους καὶ ἁγίους ἡμῶν αὐτοκράτορας καὶ πρὸς τὴν ἡμῶν μετριότητα καὶ τὴν περὶ ἡμᾶς εὑρεθεῖσαν ἱερὰν καὶ ἁγίαν σύνοδον τὴν ἀπὸ τῆς ὁλότητος ἐναπολειφθεῖσαν τῆς προγεγονυίας μεγάλης συνόδου, ἥ τῆς ῥηθείσης ἐκκλησιαστικῆς ἑνώσεως ἔναρξις εἰς τέλος αἴσιον θεοῦ εὐδοκιμοῦντος ἀποκατέστη ἀνελλιπῶς. Καὶ ὅπως μὲν ὁ κράτιστος καὶ ἅγιος αὐτοκράτωρ ἡμῶν [1]) σὺν τῷ ἐκ θεοῦ βεβλαστηκότι κλάδῳ τῆς ῥίζης αὐτοῦ τῷ κρατίστῳ καὶ ἁγίῳ ἡμῶν αὐτοκράτορι [2]) τὴν βεβαίωσιν τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἑνώσεως ἐν τελείᾳ πίστει καὶ ἀκριβεῖ πληροφορίᾳ ἐποιήσαντο, ἔχει γνῶναι ἡ μεγίστη ἁγιωσύνη σου ἀπό τε τῶν πρὸς αὐτὴν γραμμάτων τοῦ κράτους αὐτῶν, ἀπό τε τοῦ γεγονότος παρ' αὐτῶν ὁρκωμοτικοῦ καὶ ἀφ' ὧν οἱ τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου πρέσβεις διὰ στόματος αὐτῶν ταῖς θείαις ἀκοαῖς τῆς μεγίστης ἁγιωσύνης σου ἐνηχήσουσιν. Ὅπως δὲ καὶ ἡμεῖς τὸ κῦρος παρέχομεν καὶ τὸ τέλος ἐπιτιθέαμεν τῇ εὐκλεεῖ ἐνάρξει τοῦ τοιούτου τῆς ἑνώσεως ἔργου, ἔχει μὲν γνῶναι ἡ σὴ θεομεγάλυντος ἁγιότης καὶ ἀπὸ τοῦ ἐμφανισθησομένου αὐτῇ συνοδικοῦ τόμου, ὃν ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ πάσης τῆς περὶ αὐτὴν ἱερᾶς ὁμηγύρεως ἐπιστώσατο καὶ ἐξησφαλίσατο ταῖς παρ' ἡμῖν ὅρκου δύναμιν ἐχούσαις οἰκειοχείροις ὑπογραφαῖς· ἔχει δὲ γνῶναι καὶ ἀφ' ὧν ἐν τῇ παρούσῃ γραφῇ ἰδιαίτερον ἐροῦμεν ἡμεῖς, τὴν πληροφορίαν παντὶ τρόπῳ τῇ μεγίστῃ ἁγιωσύνῃ σου παρέχοντες τῆς ἡμετέρας πρὸς τὸν ἀποστολικὸν θρόνον καθαρᾶς καὶ τελείας ὑπακοῆς· λέγομεν γὰρ ὑπὸ μάρτυσι θεῷ καὶ ἀγγέλοις τοὺς λόγους ποιούμενοι, ὡς πᾶν σχίσμα μέσον τῶν ἐκκλησιῶν θεοῦ, τῆς πρεσβυτέρας δηλαδὴ Ῥώμης καὶ τῆς νέας καὶ ἡμετέρας, κακῶς παρεισφθαρὲν καὶ ἐπὶ βλάβῃ τοῦ χριστιανισμοῦ, ἀπαναινόμεθα καὶ ἀποβαλλόμεθα καὶ καρδιακῇ διαθέσει καὶ ἐκ ψυχῆς ὅλης πρότερον αὐτὸ ἀποθέμενοι, διὰ γλώσσης καὶ χειλέων καὶ τοῦ προφορικοῦ ἡμῶν λόγου πᾶν τῇ παρούσῃ γραφῇ αὐτὸ ἀπαρνούμεθα· καὶ τὴν ἐκκλησιαστικὴν εἰρήνην τε καὶ ὁμόνοιαν καὶ τὸ πρωτεῖον τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου ὁμολογοῦμεν, ἀναγνωρίζομεν, ἀποδεχόμεθα καὶ ἑκουσίως ὑποδεχόμεθα· καὶ πρὸς τὴν αὐτοῦ ὑπακοὴν ἑκούσιοι ἐρχόμενοι, στέργειν καὶ φυλάττειν ἀπαραποίητον ὑπισχνούμεθά τε καὶ διαβεβαιούμεθα· καὶ ἅπερ ἦσαν ἀρχῆθεν πρὸ τοῦ σχίσματος ἀπονενεμημένου πρεσβεῖα τῷ ἀποστολικῷ θρόνῳ παρὰ τῶν κατὰ καιροὺς ἀρχιερατευόντων ἐν Κωνσταντινουπόλει, σῶα καὶ ἀπαράθραυστα διαφυλάττειν ἐπαγγελλόμεθα. Τὸ γὰρ διαμέσου γεγονὸς σχίσμα

---

1) Michael VIII. (1261—1281).

2) Andronicus (Thronfolger, reg. als Kaiser 1282—1327).

καρδιακῇ διαθέσει καὶ ὁλοψύχῳ γνώμῃ ἀπαναινόμενοι, συναρμολογοῦμεν καὶ συμβιβάζομεν ἑαυτοὺς τῇ σειρᾷ τῶν ἀρχιερέων ἐκείνων, οἵτινες πρὸ τοῦ σχίσματος τῷ ἀποστολικῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης τὴν ἑαυτῶν ὑπακοὴν κανονικῶς καὶ ἐνθέσμως ἐφύλαττον· καὶ οὐδέν τι οὐδόλως ἀτέλεστι ἀφεῖναι διαβεβαιούμεθα τῶν ὅσα οἱ πρὸ τοῦ σχίσματος ἐκεῖνοι θεῖοί τε καὶ ἅγιοι βασιλεῖς τῷ ἀποστολικῷ θρόνῳ ἀπονενεμηκότες ἐπεκύρησάν τε καὶ ἐβεβαίωσαν, ἔτιγε μὴν καὶ οἱ ἐν ταῖς ἱεραῖς συνόδοις πατέρες ἡμῶν εἰς ὑπακοὴν αὐτῇ ἐπεδείκνυντο· ἀλλὰ διατηρῆσαι πρὸς τὸν ἀποστολικὸν αὖθις διαβεβαιούμεθα θρόνον ἀπαραθραύστως τε καὶ ἀπαρατρώτως τὰ πάντα πρεσβεῖά τε καὶ προνόμια, ἅπερ οἱ πρὸ τοῦ σχίσματος σεπτοί τε καὶ ἀοίδιμοι βασιλεῖς καὶ θεοφόροι πατέρες ἡμῶν καὶ διδάσκαλοι πρὸς τὸ πρωτεῖον τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου εἰς ὑπακοὴν αὐτῷ ἐπεδείκνυντο· ὅτι δηλαδὴ ἡ αὐτὴ ἱερὰ καὶ ἁγία τῆς Ῥώμης ἐκκλησία ἄκρον καὶ τέλειον πρωτεῖον καὶ ἀρχὴν ἐπὶ πᾶσαν τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν κατέχει, ἣν ἑαυτῇ ἀπ᾽αὐτοῦ τοῦ κυρίου ἐν τῷ μακαρίῳ Πέτρῳ τῷ τῶν ἀποστόλων ἄρχοντι ἢ τῇ κορυφῇ, οὗ ὁ τῆς Ῥώμης ἀρχιερεύς ἐστι διάδοχος, μετὰ πλήρους ἐξουσίας παραδέξασθαι ἀληθῶς καὶ ταπεινῶς ἀναγνωρίζομεν· καὶ καθὼς παρὰ τὰς ἄλλας κρατεῖται τῆς πίστεως τὴν ἀλήθειαν διεκδικεῖν, οὕτω καὶ ἐάν τινες περὶ τῆς πίστεως ἀναφύωνται συζητήσεις, τῇ ταύτης χρεῶν κρίσει διορίζεσθει· εἰς ταύτην δύναται καὶ βαρυνόμενος ἕκαστος ἐν πράγμασι τοῖς εἰς τὴν αὐλὴν τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἀνήκουσιν ἐκκαλεῖν[1]) καὶ ἐν πάσαις ταῖς αἰτίαις ταῖς πρὸς δοκιμασίαν ἐκκλησιαστικὴν ἀφορώσαις πρὸς ταύτης δύναταί τις ἀνατρέχειν τὴν κρίσιν· καὶ ταύτῃ πᾶσαι αἱ ἐκκλησίαι ὑπόκεινται· καὶ τούτων οἱ ἀρχιερεῖς ὑπακοὴν καὶ αἰδῶ ταύτῃ ὀφείλουσι· πρὸς ταύτην δὲ οὕτω τὸ τῆς ἐξουσίας πλήρωμα συνίσταται, ὅτι καὶ ἅπερ αἱ ἄλλαι ἐκκλησίαι καὶ αἱ πατριαρχικαὶ ἐξαιρέτως κατὰ διαφόρους καιροὺς προνόμια ἔλαβον διὰ θεσπισμάτων τῶν ἀοιδίμων καὶ ἁγίων βασιλέων[2]) ἐκείνων καὶ κανονικῶν θεσμῶν καὶ διὰ τυπώσεων τῶν ἱερῶν καὶ θείων συνόδων, αὐτὴ ἡ τῆς Ῥώμης ἐκκλησία ταῦτα ἐπεκύρωσε καὶ ἐπεβεβαίωσε· καὶ οὐκ ἄλλως ἔσχον τὸ στερρὸν τὰ τῶν ἐκκλησιῶν τοιαῦτα προνόμια, εἰ μὴ αὐτὴ ἡ τῆς Ῥώμης ἐκκλησία τὴν οἰκείαν ἐπὶ τούτοις ἐπίκρισιν καὶ ψῆφον ἐξήνεγκε, τοῦ ἰδίου πλὴν πρεσβείου τὸ μὲν ἐν ταῖς γενικαῖς συνόδοις, τὸ δὲ καὶ ἔν τισιν ἄλλαις ἀεὶ σωζομένου.

Καὶ περὶ μὲν τῆς ἀπαρνήσεως τοῦ σχίσματος καὶ τοῦ ἀναγνωρισμοῦ τοῦ πρωτείου τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου, τοσαῦτα. Ἐπεὶ δὲ ὁ πολὺς τοῦ σχίσματος χρόνος ὑπόληψίν τισι κενὴν[3]) τε καὶ ματαίαν

---

1) Hs.: ἐτκαλεῖν.
2) Hs.: βασιλέως.
3) Undeutlich.

ὑπέτεινεν, ὡς ἔστι τις διαφορὰ δόγματος ἐφ' ἑκατέραις ταῖς ἐκκλησίαις διὰ τὴν ἐν τῷ συμβόλῳ γενομένην προσθήκην παρὰ τῆς ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας, δεῖ πάντως καὶ λίβελλον πίστεως ἐκθέσθαι ἡμᾶς, ἐξ οὗ περ τὸ σὸν θεομεγάλυντον ὕψος καὶ πᾶσα ἡ ῥωμαϊκὴ ἐκκλησία διαγνώσεται, ὡς οὐδεμία διαφορὰ πίστεώς ἐστι τοῖς τε τὸ σύμβολον τῆς ἐν Νικαίᾳ πρώτης συνόδου ἀναγινώσκουσι τοῖς τε τὸ σύμβολον τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει δευτέρας συνόδου ἀνακηρύττουσι καὶ τοῖς αὐτὸ τοῦτο τὸ σύμβολον τὸ παρὰ τῆς ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας ἀναγινωσκόμενον μετὰ προσθήκης σεβαζομένοις.

Πιστεύομεν γὰρ εἰς ἕνα θεὸν ἀγέννητον πατέρα παντοκράτορα ἀθάνατον ἀόρατον ἀψηλάφητον τὸ πᾶν πληροῦντα καὶ ὑπὲρ τὸ πᾶν ὄντα, δημιουργὸν πάσης κτίσεως ὁρατῆς τε καὶ ἀοράτου, σωματικῆς καὶ ἀσωμάτου.

Καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν λόγον μονογενῆ υἱὸν ἀΐδιον ἐξ ἀϊδίου πατρός, ἀρχὴν ἐξ ἀρχῆς, φῶς ἐκ φωτός, θεὸν ἐκ θεοῦ, παντοκράτορα ἐκ παντοκράτορος, ἴσον ἀπαραλλάκτως τῷ γεγεννηκότι
Joh. 14, 9. πατρί, καθὼς αὐτὸς ὁ κύριος ἐν εὐαγγελίοις παρέστησε λέγων· »ὁ ἑωρακὼς ἐμὲ ἑώρακε τὸν πατέρα«, ὃς πρὸ πάντων τῶν αἰώνων γεννηθεὶς ἄφραστον καὶ ἀπερινόητον ἔχει τὴν γέννησιν· »τὴν γὰρ γενεὰν
Is. 53, 8. αὐτοῦ τίς διηγήσεται«, τὰ ἱερά φασι λόγια· ὅπερ ἐστὶ ὅτι οὐδείς· ὃς ἐν τῇ συντελείᾳ τῶν αἰώνων κατῆλθεν ἀχωρίστως ἐκ τῶν πατρικιῶν κόλπων ἐπὶ τὴν ἄχραντον καὶ ἀειπάρθενον Μαρίαν καὶ τὴν ἡμετέραν ἐξ αὐτῆς ἀνείληφε φύσιν, σάρκα δηλονότι ἀνθρωπίνην μετὰ ψυχῆς λογικῆς τε καὶ νοερᾶς, οὐ κατὰ φαντασίαν ἀλλὰ κατὰ ἀλήθειαν, οὔτε κατὰ τὴν ἄνω καὶ ἄχρονον γέννησιν υἱοθετηθείς, οὔτε κατὰ τὴν κάτω καὶ χρονικήν. Γνήσιος γὰρ ὢν καὶ ἀληθὴς υἱὸς τοῦ θεοῦ, γνήσιος καὶ ἀληθὴς καὶ τῆς ἀειπαρθένου Μαρίας ὁ αὐτὸς υἱὸς ἐχρημάτισε, σάρκα προσλαβὼν ἐξ αὐτῆς, ὁρατὴν ὁ ἀόρατος, θνητὴν ὁ ἀθάνατος, παθητὴν ὁ ἀπαθής, ψηλαφητὴν ὁ ἀψηλάφητος· ἐν ᾗ σαρκὶ καὶ τὸ ὑπὲρ ἡμῶν ἑκουσίως κατεδέξατο πάθος ἀληθεῖ σαρκὸς πάθει· ἀποθανὼν δὲ καὶ ταφεὶς καὶ κατελθὼν ἐν κατωτάτῳ καὶ τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ κατὰ τὰς γραφὰς ἀναστὰς ἀπὸ τῶν νεκρῶν ἀληθεῖ σαρκὸς ἀναστάσει μετὰ τεσσαράκοντα ἡμέρας τῆς ἐκ νεκρῶν αὐτοῦ ἀναστάσεως ἀνελήφθη εἰς τοὺς οὐρανοὺς σὺν τῇ σαρκὶ ᾗ ἀνέστη καὶ ψυχῇ· καὶ ἐκάθισεν ἐν δεξιᾷ τοῦ θεοῦ καὶ πατρός, εἴσοδον τῇ οὐρανίῳ βασιλείᾳ ἡμῖν χαρισάμενος. Ὃς καὶ ἐλεύσεται πάλιν κριτὴς ζώντων καὶ νεκρῶν, ἀποδώσων ἑκάστῳ κατὰ τὰ ἔργα αὐτοῦ.

Πιστεύομεν ὡσαύτως καὶ εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον τὸ πάντα
1 Cor. 2, 10. ἐρευνῶν καὶ τὰ βάθη τοῦ θεοῦ· ὅπερ φυσικῶς ἐνυπάρχον τῷ θεῷ καὶ πατρὶ καὶ οὐσιωδῶς ἐμπεπηγὸς ἵν' οὕτως εἴπωμεν καὶ ἀμερίστως ἐξ αὐτοῦ προχωροῦν, φυσικῶς ἐνυπάρχει καὶ τῷ υἱῷ καὶ οὐσιωδῶς

αὐτῷ ἐμπέπηγε καὶ ἀμερίστως ἐξ αὐτοῦ [προχωρεῖ]· προχεῖται μὲν γὰρ ἤγουν ἐκπορεύεται ὥσπερ ἀπὸ πηγῆς τοῦ θεοῦ καὶ πατρός, προχεῖται δὲ καὶ παρ' αὐτοῦ τοῦ υἱοῦ ὥσπερ ἀπὸ πηγῆς, καθάπερ ἀμέλει τοι καὶ ἐξ αὐτοῦ τοῦ θεοῦ καὶ πατρός. Ἀλλ' εἰ καὶ ὁ πατὴρ πηγὴ τοῦ πνεύματός ἐστι, καὶ ὁ υἱὸς πηγὴ τοῦ πνεύματός ἐστιν, ἀλλ' οὐχὶ δύο πηγαὶ τοῦ πνεύματος ὁ πατὴρ εἰσι καὶ ὁ υἱός, μίαν δὲ πηγὴν τοῦ πνεύματος τὸν πατέρα καὶ τὸν υἱὸν ἡ εὐσεβὴς ἔννοια ἔχει· καὶ διὰ τοῦτο κοινὸν πατρὸς καὶ υἱοῦ τὸ ἅγιον πνεῦμα οἱ τῆς ἐκκλησίας φωστῆρες καὶ διδάσκαλοι τεθεολογήκασιν· ὥσπερ γὰρ ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς φυσικῶς τὸ πνεῦμά ἐστιν, οὕτω καὶ ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ υἱοῦ φυσικῶς τὸ πνεῦμά ἐστι· καὶ ὥσπερ κατ' οὐσίαν ὑπάρχει τοῦ θεοῦ καὶ πατρὸς, οὕτω καὶ τοῦ υἱοῦ κατ' οὐσίαν ὑπάρχει· καὶ ὥσπερ ἴδιόν ἐστι τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς καὶ οὐκ ἔξωθεν ταύτης προελθὸν εἰς τὸ εἶναι, οὕτω καὶ τῆς οὐσίας τοῦ υἱοῦ ἴδιόν ἐστι καὶ οὐκ ἔξωθεν ταύτης προελθὸν εἰς τὸ εἶναι· τῶν φυσικῶν γὰρ ἀγαθῶν τοῦ θεοῦ καὶ πατρὸς οὐσιωδῶς ὑπάρχων ὁ υἱὸς κοινωνὸς ἔχει τὸ πνεῦμα, καθὼς ἡμῶν ἕκαστος τὸ ἴδιον ἐν ἑαυτῷ πνεῦμα συνέχει καὶ ἐκ τῶν ἐνδοτάτω σπλάγχνων εἰς τὸ ἔξω προχεῖται αὐτό· διόπερ καὶ σωματικῶς αὐτὸ τοῖς μαθηταῖς ἐμπεφύσηκεν, ἐπεὶ καὶ πνοὴν υἱοῦ τὸ πνεῦμα οἴδαμεν καὶ νοῦν Χριστοῦ τὸ πνεῦμα παρὰ τοῦ ἀποστόλου δεδιδάγμεθα. Ὅθεν καὶ μίαν εἶναι καθολικὴν ἁγίαν ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν ὁμολογοῦντες, ἐν ᾗ ἓν δίδοται βάπτισμα καὶ ἀληθινὴ ἄφεσις πασῶν τῶν ἁμαρτιῶν, τοῖς τρισὶ προσώποις, τῷ πατρὶ δηλονότι, τῷ υἱῷ καὶ τῷ ἁγίῳ πνεύματι, ἐν οἷς καὶ εἰς ἃ πρόσωπα βαπτιζόμεθα, δόξαν ἀναπέμπομεν ὡς ἑνὶ θεῷ· καὶ ταῦτα τρία εἰδότες τοῖς προσώποις, ἕνα θεὸν παντοδύναμον ταῦτα γινώσκομεν, ὅλην τε ἐν τριάδι τὴν θεότητα ὁμοφυᾶ καὶ ὁμοούσιον, συναΐδιον καὶ συμπαντοδύναμον, ἑνὸς ἀξιώματος, μιᾶς δυνάμεως, μιᾶς θελήσεως, μιᾶς ἐνεργείας, ἕκαστον τῶν τῆς ἁγίας τριάδος προσώπων θεὸν πλήρη καὶ τέλειον κηρύττοντες καὶ ὁμολογοῦντες. Καὶ οὕτω πιστεύοντες, δόξαν ἀναπέμπομεν τῷ πατρί, δόξαν προσφέρομεν τῷ υἱῷ, δόξαν τῷ ἁγίῳ προσάγομεν πνεύματι. Πιστεύομεν ἀληθῆ ἀνάστασιν τῆς ἡμετέρας σαρκός, ἣν ἐν τῷ παρόντι βίῳ φοροῦμεν· καὶ τὴν μέλλουσαν ζωὴν αἰώνιον ἐκδεχόμεθα.

Πιστεύομεν ὡσαύτως τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα θεὸν ἀρχηγὸν εἶναι καὶ κύριον παντοκράτορα τῆς παλαιᾶς τε καὶ καινῆς διαθήκης τῶν προφητῶν τε καὶ ἀποστόλων τὸν ἐν τριάδι ἕνα ἐπιγινωσκόμενον θεὸν εὐλογοῦντες νῦν καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας, ἀμήν.

Καὶ ταῦτα μὲν ἐς τοσοῦτον. Ἐπεὶ δὲ ἡ ἁγία ἐκκλησία τῆς Ῥώμης διά τινας διαφόρους πλάνας, παρά τινων μὲν ἐξ ἀγνοίας, παρά τινων δὲ ἐκ κακίας εἰσαχθείσας, λέγει καὶ κηρύττει τοὺς μετὰ τὸ βάπτισμα εἰς ἁμαρτίας ὀλισθαίνοντας ἀναβαπτίζεσθαι, ἀλλὰ

ANDOVER THEOL. SEMINARY
SEP 20 1901

διὰ ἀληθοῦς μετανοίας τῶν ἰδίων δύνασθαι λαμβάνειν συμπάθειαν ἁμαρτιῶν, καὶ ἐὰν οἱ ἀληθῶς μετανοοῦντες ἐν ἀγάπῃ ἀποχωρήσωσι πρὸ τοῦ ἀξίοις καρποῖς μετανοίας περὶ τῶν πλημμεληθέντων τὸ ἱκανὸν ποιῆσαι ἢ τῶν ἁμαρτηθέντων, τούτων τὰς ψυχὰς πυρὶ καθαρτηρίῳ μετὰ θάνατον καθαρίζεσθαι, πρὸς δὲ τὸ τὰς ἐντεῦθεν τιμωρίας ἀνακουφίζεσθαι ὠφελεῖν αὐτοὺς τῶν ζώντων πιστῶν τὴν συγκρότησιν, λειτουργιῶν ἱεροτελεστίας, προσευχὰς καὶ ἐλεημοσύνας καὶ ἄλλα εὐσεβείας ἔργα τὰ παρὰ τῶν πιστῶν ὑπὲρ ἄλλων πιστῶν γίνεσθαι εἰθισμένα κατὰ τὴν τῆς ἐκκλησίας παράδοσιν, καὶ τούτων μὲν τὰς ψυχὰς τῶν μετὰ τὸ τὸ ἱερὸν βάπτισμα λαβεῖν εἰς μηδένα ἁμαρτίας μῶμον ἐπιδραμόντων κἀκείνας τὰς μετὰ τὸ βάπτισμα ἐφελκυσάσας ἁμαρτίας μῶμον, ἂν ἢ ἐν τοῖς οἰκείοις μένουσαι σώμασιν ἢ μετὰ τὴν τούτων ἀπέκδυσιν ὡς ἀνωτέρω εἴρηται καθαρισθήσονται[1]), παραυτίκα εἰς τὴν οὐράνιον βασιλείαν ἀνάγεσθαι, ἐκείνων δὲ τὰς ψυχὰς τῶν ἐν θανασίμῳ ἁμαρτίᾳ ἢ μετὰ μόνης τῆς προπατορικῆς ἀποχωρησάντων παραυτίκα εἰς τὸν ᾅδην καταβαίνειν κολάσεις ἀνίσας ὑποστησομένας, καὶ ὅτι ἐν τῇ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως πάντες ἄνθρωποι πρὸ τοῦ βήματος τοῦ Χριστοῦ μετὰ τῶν ἰδίων σωμάτων φανήσονται ἀποδώσοντες περὶ τῶν οἰκείων πράξεων λόγον, — ἐπεὶ ταυτα ἡ ἁγία ἐκκλησία τῆς Ῥώμης οὕτω λέγει τε καὶ κηρύττει, δεχόμεθα ταῦτα καὶ καθομολογοῦμεν, ὅτι καὶ αἱ τῶν ἁγίων πατέρων θεῖαι γραφαὶ ταῦτα διαλαμβάνουσι. Ἐπεὶ δὲ αὖθις πρὸς τοῖς ἀναγεγραμμένοις ἡ ἁγία ἀποστολικὴ ἐκκλησία τῆς Ῥώμης λέγει καὶ κηρύττει, καὶ ὅτι ἑπτά εἰσιν ἐκκλησιαστικαὶ ἱεροπραξίαι, τὸ βάπτισμα, περὶ οὗ εἴρηται ἄνω, τὸ τῆς βεβαιώσεως χρίσμα, ὃ διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν οἱ ἐπίσκοποι φέρουσι χρίοντες τοὺς ἀναγεννωμένους, ἡ μετάνοια, ἡ εὐχαριστία, ἡ ἱερὰ τάξις, ὁ γάμος, καὶ τὸ ἔσχατον χρίσμα, ὃ κατὰ τὴν διδασκαλίαν τοῦ μακαρίου Ἰακώβου τοῖς ἀσθενέσιν ἀποδίδοται, λέγομεν καὶ περὶ τούτων ταῦτα· Τὸ βάπτισμα· καὶ δεχόμεθα τοῦτο καὶ καθομολογοῦμεν ὡς ἅγιον. Τὸ τῆς βεβαιώσεως· καὶ εἰ παρὰ μὲν τῇ ἐκκλησίᾳ τῆς Ῥώμης διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν μόνοι οἱ ἐπίσκοποι ἐκτελοῦσι χρίοντες τοὺς ἀναγεννωμένους, παρ' ἡμῖν δὲ ἀδιαφόρως οἱ ἀρχιερεῖς τε καὶ πρεσβύτεροι τοῦτο ποιοῦσιν, ἀλλ' ἡμεῖς τὸ παρ' ἡμῖν ἀνέκαθεν κρατῆσαν ἔθος ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ τάξει τηροῦντες, τὸ περὶ τῆς ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας ἐπὶ ταύτῃ γινόμενον ἁγιαστικὸν καὶ τελειοποιὸν εἶναι ὁμολογοῦμεν. Τὴν μετάνοιαν· καὶ ταύτην ἀσπασίως καθομολογοῦμέν τε καὶ δεχόμεθα. Τὴν εὐχαριστίαν· καί φαμεν ὅτι τὸ τῆς εὐχαριστίας ἱερούργημα παρὰ τῇ ἁγίᾳ ἐκκλησίᾳ τῆς Ῥώμης ἐξ ἀζύμου ἐκτελούμενον ἄρτου κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔθος καὶ παρ' αὐτῇ ἀνέκαθεν πρεσβευόμενον ἐπίσης τῷ

1) Hs. καθαρισθήσανθαι korrigiert aus καθαρισθήσεσθαι.

παρ' ἡμῖν τελουμένῳ ἅγιον λέγομεν εἶναι, ἀδιστάκτως πιστεύοντες τὸν αὐτὸν ἄζυμον ἄρτον ἐν αὐτῇ ἱεροτελεστίᾳ [1]) τῆς εὐχαριστίας ἀληθῶς μετουσιοῦσθαι εἰς σῶμα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τὸν οἶνον εἰς αἷμα αὐτοῦ, διὰ τῆς τοῦ παναγίου πνεύματος δυνάμεως καὶ ἐνεργείας· παρ' ἡμῖν δὲ πάλιν ἐξ ἐνζύμου ἐκτελούμενον ἄρτου ἅγιον καὶ τοῦτο γινώσκομεν· ὃ καὶ τηροῦντες ὡς ἀρχῆθεν ἡμῖν παραδεδομένον, πιστεύομεν ὁμοίως τὸν αὐτὸν ἄρτον ἀληθῶς μετουσιοῦσθαι εἰς σῶμα καὶ τὸν οἶνον εἰς αἷμα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ διὰ τῆς ὡς εἴρηται τοῦ παναγίου πνεύματος δυνάμεως καὶ ἐνεργείας. Τὴν ἱερὰν τάξιν· καὶ ταύτην ἀσπασίως καθομολογοῦμέν τε καὶ δεχόμεθα. Τὸν γάμον· περὶ οἷ κρατεῖ ἡ αὐτὴ ἐκκλησία τῆς Ῥώμης, ὅτι οὔτε εἷς ἀνὴρ πολλὰς γυναῖκας ὁμοῦ, οὔτε μία γυνὴ ὁμοῦ ἔχειν παραχωρεῖται πολλοὺς ἄνδρας, διαλυθέντος δὲ τοῦ νομίμου γάμου ἀπὸ θανάτου θατέρου τῶν ὁμοζύγων, δευτέρους καὶ τρίτους ἐντεῦθεν γάμους κατὰ διαδοχὴν [2]) θεμιτοὺς εἶναι λέγει, εἰ ἐμποδισμὸς κανονικὸς ἐξ αἰτίας τινὸς οὐ προσίσταται· δεχόμεθα καὶ τοῦτον τοιοῦτον τρόπον [3]) καὶ περὶ τούτου τὰ αὐτὰ φαμεν καὶ ἡμεῖς. Τὸ ἔσχατον χρίσμα· καὶ δεχόμεθα καὶ τοῦτο τοῖς ἄλλοις ὁμοίως, ὃ καὶ παρ' ἡμῖν ἐκτελούμενον ἐπταπάπαδον [4]) ὀνομάζεται. Ὡς ἐν κεφαλείῳ δὲ εἰπεῖν· ἐπεὶ ταῦτα πάντα οὕτω πρεσβεύει τε καὶ κηρύττει ἡ ῥηθεῖσα ἁγία ἐκκλησία τῆς Ῥώμης, πιστεύομεν καὶ λέγομεν, ὅτι εὐσεβῶς καὶ ὀρθοδόξως καὶ ἀληθῶς διδάσκει καὶ κηρύττει ταῦτα ἡ ἁγία ἐκκλησία τῆς Ῥώμης· πλὴν καὶ οἵπερ ὀφείλομεν ἐμμένειν ἡμεῖς ἀπαραλλάκτως ἐπὶ τοῖς ἀρχῆθεν κρατήσασι παρὰ τῇ ἡμετέρᾳ ἐκκλησίᾳ ἐθίμοις.

Ταῦτα πάντα τὰ ἀναγεγραμμένα εἰς βεβαίωσιν πληρεστάτην ἐκθέμενοι τῆς τοῦ σχίσματος ἀπαρνήσεως καὶ τῆς καθαρᾶς καὶ ἀληθοῦς ἡμῶν ὑπακοῆς πρὸς τὸ πρωτεῖον τῆς ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας καὶ εἰς παράστασιν καὶ ἀπόδειξιν τοῦ συμφωνεῖν πληρεστάτως τὲ καὶ ἀνελλιπῶς τὴν καθ' ἡμᾶς ἐκκλησίαν κατὰ τὴν τῆς εὐσεβείας καὶ ὀρθοδοξίας ἔννοιαν τῇ ἁγίᾳ καὶ ἀποστολικῇ μητρὶ πασῶν τῶν ἐκκλη-

---

1) Hs. ohne Accent.

2) Die bisher allein bekannte lat. Übersetzung lautete: soluta vero lege matrimonii per mortem alterius coniugum, secundas et tertias et deinde nuptias legitime factas successive licitas esse dicit etc. Die Vermutung bei Migne, Ser. graec. 141 p. 947 n. 5 »Erat sine dubio Graece, *καὶ τοὺς ἑξῆς γάμους*, hoc est, et consequentes nuptias« hat sich also nicht bestätigt, obwohl dem Sinne nach das Richtige getroffen ist.

3) Hs.: *τοιούτο τρόπως*.

4) Nach Migne, l. c. wurde *εὐχέλαιον* an dieser Stelle erwartet.

σιῶν, ἐκκλησίᾳ τῆς Ῥώμης, τῇ ἡμετέρᾳ βούλλῃ συνήθως ἐπεκυρώσαμεν κατὰ τὸν Ἀπρίλλιον μῆνα τῆς πέμπτης ἐπινεμήσεως τοῦ ἑξακισχιλιοστοῦ ἑπτακοσιοστοῦ ὀγδοηκοστοῦ πέμπτου ἔτους ἐν δευτέρῳ ἔτει τῆς ἀρχιερατείας ἡμῶν.[1])

Ἰωάννης ἐλέῳ Θεοῦ πατριάρχης Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης.

---

1) Das Jahr 6785 Konstant. Weltära entspricht der Zeit vom 1. Sept. 1276 bis zum 31. Aug. 1277 christlicher Zeitrechnung.

Index.

Abaga, Tartarenchan 89 f.
Abälard 5, 18.
Abenjuseph, König von Marocco 63.
Acelina von Soissons 104.
Achaja 80.
Adam, Bischof von Aversa 92.
Adam von Petit-Pont 18.
Aëlidis von Soissons 104.
Ägidius Martini, Kleriker aus Lissabon 23, 26.
Aix 31.
Akkon 110.
Albericus Jacomelli 98.
Albertus Magnus 7, 11.
Albertus della Scala 95.
Alby 49.
Alcobaça 2, 31.
Alfons X., König v. Kastilien u. Leon 45, 63 ff., 67, 70 ff.
Alfons III., König v. Portugal 27 f., 78 ff.
Algazel 7.
Amadeus, Graf v. Savoyen 93.
Amaury, Graf von Montfort 77 f.
Ancher Pantaleon, Kardinal 83.
Ancona 81.
Andreas, Bischof v. Valencia 93.
Andronicus, Thronfolger von Griechenland 80 ff.
Angelus, Erzb. von Rossano 59.
Anspruch der Päpste auf Exarchat und Pentapolis 47 f.
Aquileja, Patriarchat 47.
Aragon, Königreich 64 f.
Arditio, Primicerius v. Mailand 55 ff.
Aristoteles 7, 15, 18.
Arles 31, 64.
Arnaldus de Villa 93.
Arnaldus de Villanueva 20.
Asti 94.
Augsburg 69.
Aversa 92.
Avicenna 7.

Baiern, Herzog von B. 60.
Balduin II., lateinischer Kaiser 80.
Balearische Inseln 101.
Bamberg 69.
Barcelona 59, 102.
Bartholomaeus de Amelia 46, 50.
Bartholomaeus, Kommentator medizinischer Schriften 25.
Bartholomaeus Petri 98.
Baseler Dominikanerchronist 109 ff.
Bayonne 93.
Belprandus, Erzb. v. Cosenza 91.
Benefizien Johanns XXI. vor seiner Thronbesteigung 27, 29 f.
Benedict von Anagni 67, 106.
Benenatus, päpstl. Kollektor 64.
Benentendis Jacobi 98.
Benevent 98.
Bentivenga, Bischof v. Todi 105.
Berardus von Neapel, päpstl. Notar 106.
Berardus-Sammlung 78, 82, 99, 106.
Bernard von Castaneto 49 f.
Bernardus Hispanus 27.

Bernhard, Erzb. v. Magdeburg 68.
Berto Forzetti 110.
Bertrandus a. S. Martino, Kardinal 35, 40.
Bésançon 61.
Bischöfe, Ernennung und Bestätigung derselben 90 ff.
Blanca, Schwester Philipps III. v. Frankreich 70 ff.
Boëthius 15.
Bojamund von Vitia 53 f.
Bojano 92.
Bologna 48, 103.
Bonaventura, Der hl. 8, 31.
Bonifaz, VIII. (s. Benedict v. Anagni) 21.
Bourges 36.
Braga 26, 30, 79.

Cagliari 92.
Cambray 62.
Camerino 93, 98.
Canterbury 77.
Châlons-sur-Marne 98.
Citationen zur Kurie 95.
Clemens IV., Papst 21, 29, 44, 89.
Clemens V., Papst 21.
Coimbra 30.
Colardus aus Soissons 104.
Compostella 27.
Constantin von Africa, Mönch zu Monte-Cassino 23 ff.
Constanz 60, 102.
Cosenza 91.

Dänemark, Königreich 92.
Dax, Bistum in Frankreich 93.
Daya, Ort auf Majorka 101.
St. Denis, Abtei 70.
Drontheim 57 ff.
Dublin 90.
Duns Scotus 12.

Ebersegg, Nonnenkloster 102.
Eduard I. König von England 60, 75 ff., 90.
Eleonore, Gemahlin Eduards von England 78.
Eleonore, Gräfin von Montfort-Leicester 77 f.
Emelina aus Soissons 104.
England, Königreich 29, 54 ff., 75 ff.; der röm. Kirche zinspflichtig 76; Gravamina des Klerus Englands 54 ff.
Evora (Elbora), Nonnenkloster 31.
Exarchat von Ravenna 47 f.

Fantinus, Chirurg in Siena 22.
Ferentino, Bischof von F. 81.
Fernando de la Cerda, Thronfolger in Kastilien 70 f.
Ferrara 48.
Flajano, Ort in der Diözese Nepi 98.
Flandern, Grafschaft 62 f.
Florenz 110; Florentiner Kaufleute 68 f.
Frankreich, sein Verhältnis zur Kreuzzugsangelegenheit 65 ff.; Krieg mit Kastilien 69 ff.
Friedrich II., Kaiser von Deutschland 105.
Fürstenberg, Graf von F. 48.

Galenus 8, 24 f.
Gallus, Erzb. v. Cagliari 92.
Gambara, Kardinal 109.
Gardar, Diözese auf Grönland 57 f.
Gardasee 95.
Gascogne 72.
Georgianer, nestorianische Sekte 90.
Georgios Scholarios 18 f.
Georgius Acropolita 80 ff.
Gerardus, päpstl. Auditor 42.
Gesandtschaften, päpstliche 49 ff., 64 f., 72 ff., 76, 79, 81, 88.
Giffrid de Vezano 76.
Girardus von Nepi 92.
Glasgow 78.
Gnaccarini, Bildhauer zu Rom 109.
Gnesen 97 f.; Erledigung des Erzbistums 91.
Goslaus von Gnesen 97.

Gottfried de Alatro, Kardinal 35.
Grab Johanns XXI. 109.
Gran (Strigonium) 93.
Gregor IX., Papst 27.
Gregor X., 24, 29, 31, 40, 45, 49, 53, 59 ff., 63, 65, 68, 81, 88 f., 93 f., 107
Gregor XI., Benennung des Kard. Vicedominus 34.
Griechenland, Kaiserreich 80 ff.
Grönland 57 f.
Guido de Alneto 98.
Guido, Graf von Flandern, 62 f.
Guimaraens, Grosspriorat 30.

Hadrian V., Papst (vgl. Ottobonus Fieschi) 32 ff., 37 ff., 45.
Halyabbas, 7.
Heinrich, Bischof von Basel 46, 109.
Heinrich von Havecle 54.
Heinrich III., König von Navarra 70.
Heinrich II., Bischof von Trient 50.
Heinrich von Vezelay 73.
Heinrich von Wodestork 78.
Henricus de Muris 91.
Herzegovina 91.
Hieronymus von Ascoli 72.
Hildesheim 69.
Hippocrates 8, 24.
Hončin (Johannitius) 25.
Honorius III., Papst 27.
Hugo von S. Caro, Kardinal 26.

Jacob, König von Aragon 60, 101.
Jacob, König der balearischen Inseln 101.
Jacobus Octaviani 98.
Jacobus Savelli, Kardinal 28, 35.
Jacobus Vassalli 89.
Jaën 71, 74.
Ildebrandinus Bonadote aus Siena 98.
Innocenz IV., Papst 27, 44, 48.
Innocenz V., Papst 20, 31, 43, 45, 49, 60, 63, 66 ff., 70, 81, 84 ff., 88, 94, 114.
Joachim von Floris 101.
Johannes, Zählung der Päpste dieses Namens 38.
Johannes Beccus, Patriarch von Konstantinopel 86 f.
Johannes Bertraldi 62.
Johannes, Bischof von Bojano 92.
Johannes Cajetanus Orsini, Kardinal (vgl. Nicolaus III.) 28, 35 ff., 41, 104 ff.
Johannes, Bischof von Clonfert 91.
Johannes de Derlington 54 ff.
Johannes, Erzb. von Drontheim 57 ff.
Johannes Mordentis de Favençia 9, 22.
Johann »ohne Land«, König von England 76.
Johannes von Parma 8, 101, 103, 105.
Johannes von Pontisera 54.
Johannes von Procida 28.
Johannes de Rocha 41.
Johannes, genannt Romanus 98.
Johannes de Tolleto, Kardinal 1.
Johannes Vassalli 89.
Johannes von Vercelli 72.
Johannes Villani 110.
Johannes Visconti 34 ff.
Johanninus, Professor in Siena 9.
Jolantha, Königin von Kastilien 71.
Jordanus (Paulinus Minorita) 1, 110, 112.
Irland, Königreich 90 f.; Iren 75.
Isaac Judaeus 7, 25.
Isabella, Gräfin von Flandern 63.
Julianus, Vater des Papstes Johann XXI. 3.

Kalisch 97.
Kanzlei, päpstliche 107; Beamte derselben 34, 40 f., 107.
Kardinäle zur Zeit der Erwählung Johanns XXI. 35.
Karl von Anjou, König von Sizilien 31, 32, 36, 41 ff., 49 ff., 60, 88 ff.
Kirchenbesteuerung 53 ff.
Kollektoren, Erneuerung ihrer Anstellung 56; Ruralkollektoren in Norwegen 57 f.
Konstantinopel 80 ff.; Synode dortselbst 86 f.

Konradin 94.
Konstanz 60, 102.
Kubilai, Grosschan 89 f.
Kujavien, Bistum 91.

Lateinisches Kaisertum, Pläne zur Rückeroberung desselben 80 ff.
Laurentius, genannt Manco 98.
Laurentius Pignon 10.
Lausanne 47.
Lecceto, Kloster bei Siena 96.
Lechlin 96.
Le Mans 67.
Leo XIII., Papst 109.
Leo, König ven Armenien 60.
Lincoln 98.
Lissabon 1 ff., 26 ff.
Llewellyn, Fürst von Wales 77 f.
Lombardei 43, 47.
London 54, 56.
Lothringen, Herzog von L. 60.
Lucca, Dominikanerlektor von L. 81.
Ludovicus a Valleoleti 10.
Ludwig IX., König von Frankreich 29, 65, 67, 69, 75.
Lund 92.
Luxemburg, Graf von L. 63.
II. Lyoner Konzil 31 f., 53, 57, 75, 80, 83, 93; Lyoner Konklaveordnung 32 ff., 39 ff.

Mafra, Priorat 30.
Maintz 69.
Majorka 101 f.
Manfred 28, 94.
Mantua 95.
Maria, Königin von Frankreich 74.
Maritima, Gebiet der ehemaligen Pentapolis 47.
Marocco, König von M. 63.
Martin IV., Papst (vgl. Simon de Brie) 66, 78.
Martinus Giraldes, Erzb. von Braga 30.
Martin von Fulda 112.
Martinus Polonus 97, 112 ff.
Mastinus della Scala 95.
Matthäus Berardi 98.
Matthäus Parisiensis 6.
Matthäus Rubeus Orsini, Kardinal 35, 106.
Mathelica, Ort in der Diözese Camerino 98.
Meaux 67.
Meinhard, Graf von Tyrol 50.
Michael VIII, Kaiser von Griechenland 80 ff.
Michael Psellus 16 ff.
Monreale 93.
Monte-Cassino 23.
Montesia 65.
Montfort-Leicester, Grafengeschlecht 77 f.
Moriner, Bistum der M. 91.
Muhamed, König von Granada 63.

Namen des Papstes und seiner Familie 1, 3 ff., 37 f.
Namur 62 f.
Narbonne 64.
Navarra, Königreich 70 ff.
Nepi 92, 98.
Nicolaus III., Papst (vgl. Johannes Cajetanus Orsini) 65, 77, 79, 88, 94, 106 f., 114.
Nicolaus IV. 40.
Nicolaus, Verfasser medizinischer Schriften 24.
Nicolaus Chevers 90.
Nicolaus Hispanus 79.
Nicolaus, Propst von Siebenbürgen 93.
Nidaros, Erzbistum in Norwegen 57 ff.
Nongiacum 62.
Norwegen, Zehntverhältnisse des Königreichs 57 ff.

Opizo de Farignano 59.
Ordensschriftsteller als Chronisten, ihr Urteil über P. Johannes XXI. 103 ff., 112 f.
Oribas 7.
Osnabrück 69.

Ottobonus Fieschi, Kardinal (vgl. Hadrian V.) 26, 28, 32.
Otto von Freising 42.

Pamplona 71.
Paris 4 ff., 12, 18, 29, 98, 99 f.
Patarener in Sermione 95.
Paulinus Minorita s. Jordanus.
Pavia 94.
Pentapolis 47 f.
Pepo, Professor in Siena 9.
Perth 53.
Perugia 29.
Peter III., König von Aragon 64 f., 68, 71, 74, 90.
Peter von Tarentaise, s. Innocenz V.
Petrus Alfonsi Hyspanus 10.
Petrus Johannis Pandulphi 98.
Petrus, Erzb. von Korinth 34, 73 f.
Petrus Peregrossi aus Mailand 41, 107.
Petrus von Vallecimaria 98.
Petrus von Vaucelles 62.
Philipp, Graf von Flandern 98.
Philipp III., König von Frankreich 60, 64, 66 ff., 70 ff., 90.
Philipp von Konstantinopel, Sohn des vertriebenen latein. Kaisers 80, 88.
Philippus Bonacolsius, päpstl. Inquisitor 95.
Piacenza 33 f., 59.
Pierre Hélie 18.
Pinamonte de Bonacolsis 95.
Pisa 92.
Porphyrius 15.
Portugal, Königreich 1, 27 ff., 78 ff., 109.
Potenza 93.
Prag 97.
Procopius, Kantor von Gnesen 91.
Proprietates terminorum, Theorie derselben 16 f.
Ptolemaeus von Lucca 112.

Raboli oder Rebelli, Familienname 3.
Radulphus, Thesaurar von Meaux 67.
Ragusa 91.
Raimundus Lullus 101.
Rainold von Brunforte 98.
Ravenna; 14, Exarchat von R. 47 f.
Raymundus de Nogeriis 54 f.
Rayner de Orio 69.
Rhases, Almansor des R. 7.
Reims 91.
Rekonziliation von Exkommunizierten 94, von Häretikern 95.
Ricobaldus von Ferrara 14, 111.
Robert, Herzog von Artois 73.
Roger Baco 20 f.
Roger von Merlomonte 59 f., 69.
Roland von Parma 107.
Rolandus de Ripalta 60.
Rom 32, 39, 45, 49, 53. S. Bartolomeo in Isola dortselbst 92; Kloster S. Croce 33; Maria sopra Minerva 103; S. Peter 104 f.
Romagna 47 ff., 50.
Romardus de Radonzch 97.
Rudolf von Habsburg, deutscher König 43 ff., 49 ff., 60, 105.
Rudolf, Kanzler des deutschen Königs 47 ff.

Saba Malaspina 32.
Saldanha, portugiesischer Botschafter beim hl. Stuhl 109.
Salimbene 13, 48.
Salnes 27.
Salvaterra 71.
Salvius, Bischof von Trebinje 91.
Sancho II., König von Portugal 27.
Don Sancho, Infant von Kastilien 71.
Sardinien 92.
Saxo, genannt Marinianus 98.
Schottland, Königreich 53 f., 60, 75.
Schriften Johanns XXI. 9, 21 ff.
Scotti, Handelsgesellschaft 59.
Segni 98.
Selva del Lago, Kloster 96.
Sermione, Kastell am Gardasee 95.
Setia 98.
Sevilla 63.

Siena 9, 26, 96, 98; Sieneser Kaufleute 60; Valle piatta, Stadtviertel 96.
Simon de Brie, Kardinal (vgl. Martin IV.) 66, 68, 74.
Simon von Montfort 77.
Simon Paltineri, Kardinal 76.
Sizilien, Lehnseid des Königs 43 ff.; sizilianische Vesper 28, 89.
Soissons 104.
Speier 69.
Spoleto 107.
Stams, Kloster in Tirol 10, 14.
Stella, Kloster in Navarra 10, 12.
Stephanus Jordanus 92.
Stephan Tempier, Bischof von Paris 99.
Strassburg 69.
Studien Johanns XXI. 4 ff., 107; Unterstützung Studierender 97 f.
Summulae logicales, Streit um ihre Autorschaft 10 ff.; Inhalt 15 f.; Übersetzungen und Drucke 19 ff.
Sutri 92, 98.
Sylvester II., Papst 110.

Taddeo Alderotti 28.
Tarragona 102.
Tarentaise 61.
Tartaren, Gesandtschaft derselben beim Papst 89 f.
Tarvisiner Mark 47.
Terouane 91.
Terracina 98.
Thebaldus de Senis 9.
Thedaldus Visconti (P. Gregor X.) 29.
Thedisius de Camilla 76.
Thedisius Fieschi 28.
Theophilus, Verfasser medizinischer Schriften 25.
Thomas von Aquin, Der hl. 11, 31.
Thomas, Graf von Savoyen 93.
Timotheus, Bischof v. Verona 95.
Todi 105.
Trebinje 91.
Trugotus, Bischof von Lund 92.
Turin 81, 92.
Tuscien, Reichsvikariat 43, 45 ff.

Ubertus de Ulcio, Kardinal 33.
Unionsverhandlungen 80 ff.
Urban IV., Papst 27.
Urban V., Papst 109.
Utrecht 69.

Valencia 64, 93.
Vallis de Mossa, Ort auf Majorka 101.
Vermuy 29 f.
Verona 94 f.
Vicedominus, Kardinal 33.
Vienne 61.
Viterbo 26, 30, 32 ff., 40 ff., 81, 93 f., 108 ff.; Kathedrale zum heil. Laurentius 37, 109.
Vittoria 73.

Wales 77 f.; Walliser 75.
Walter von Lechelade 54.
Walter von Norwich 54.
Welislaus von Böhmen 97.
Werner, Erzb. von Mainz 50.
Wilhelm Fraser, Kanzler v. Schottland 78.
Wilhelm von Montferrat 94.
Wilhelm de Pollyaco 67.
Wilhelm, Bischof von Potenza 93.
Wilhelm Shyreswood 6, 15.
Wolimirus, Bischof v. Kujavien 91.
Worms 69.
Würzburg 69.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei, vorm. Coppenrath'schen Buchdruckerei, Münster i. W.

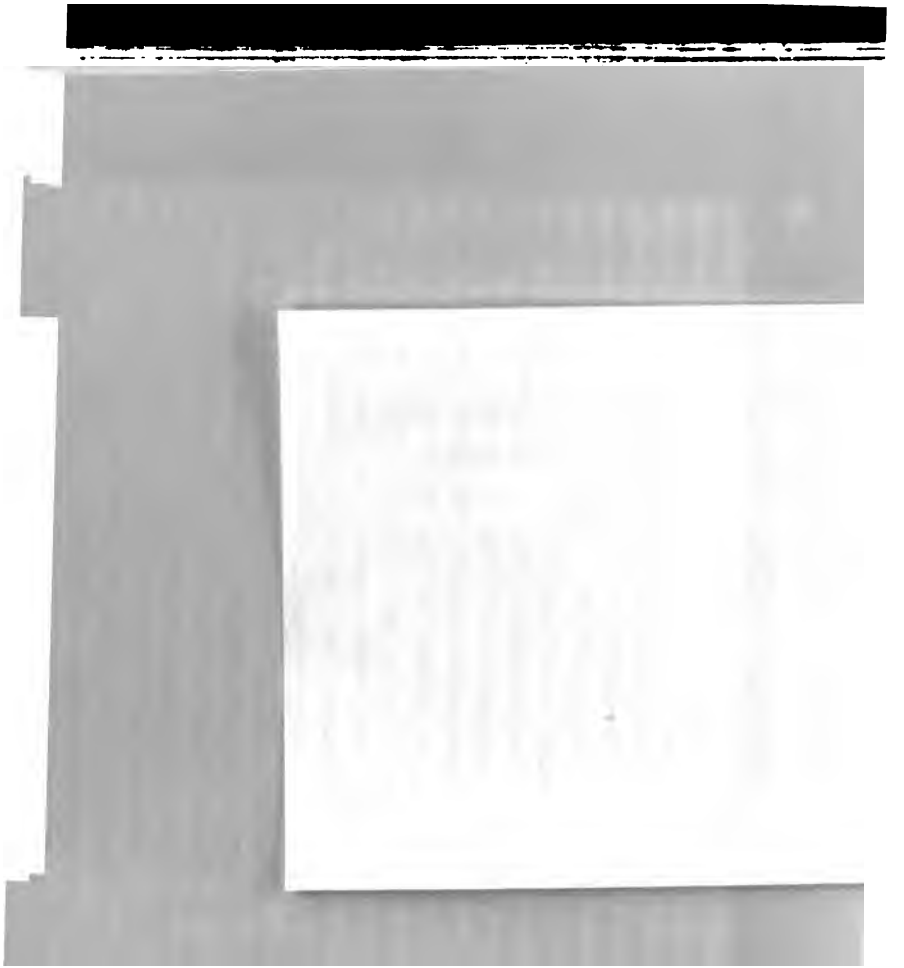

3 2044 020 626 388